Michael Mayer
Staaten als Täter

Studien zur Zeitgeschichte

Herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte

Band 80

R. Oldenbourg Verlag München 2010

Michael Mayer

Staaten als Täter

Ministerialbürokratie und „Judenpolitik“ in NS-Deutschland und Vichy-Frankreich
Ein Vergleich

R. Oldenbourg Verlag München 2010

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Internet: oldenbourg.de

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf
Umschlagabbildung: Kollage unter Verwendung von Akten zur Verfolgung der Juden aus deutschen und französischen Archiven.

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).
Satz: Typodata GmbH, München
Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Bindung: Buchbinderei Klotz, Jettingen-Scheppach

ISBN: 978-3-486-58945-0

Inhalt

Geleitwort von Horst Möller und Georges-Henri Soutou IX

Danksagung XI

Einleitung 1

A. Erste Phase: Die Segregation der Juden in NS-Deutschland (1933–1935) und Vichy-Frankreich (1940/41) 21

I. Erste Maßnahmen gegen Juden in NS-Deutschland (1933) und Vichy-Frankreich (1940) 28

1. Die Politik gegenüber den „ausländischen“ Juden 28
2. Die Politik gegenüber den inländischen Juden 38
   Die Einführung des Berufsbeamtengesetzes und des *statut des juifs* (39) – Exkurs: Der deutsche Einfluss auf den Erlass des *statut des juifs* (47) – Der „Judenbegriff“ des Berufsbeamtengesetzes und des *statut des juifs* (74) – Das Berufsbeamtengesetz und das *statut des juifs* in der Verwaltungspraxis (78)
3. Die Präsentation des Berufsbeamtengesetzes und des *statut des juifs* durch die Regierungen in der Öffentlichkeit 96

II. Auf der Suche nach einer dauerhaften „Lösung der Judenfrage“ in NS-Deutschland (1934/35) und Vichy-Frankreich (1940/41) . . . 105

1. Voraussetzungen für die Einführung der Nürnberger Gesetze und die Reform des *statut des juifs* 105
2. Die Nürnberger Gesetze und das zweite *statut des juifs* 122
   Die Bestimmungen der Gesetze (122) – Der „Judenbegriff“ der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz und des zweiten *statut des juifs* (126) – Die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz und das zweite *statut des juifs* in der Verwaltungspraxis (155)
3. Die Präsentation der Nürnberger Gesetze und des zweiten *statut des juifs* durch die Regierungen in der Öffentlichkeit . . . 166

III. Die Reaktion auf die Rassengesetze: Kirchen in NS-Deutschland und Vichy-Frankreich 174

IV. Bilanz der ersten Phase 192

B. Der Übergang: Der Wandel der institutionellen Zuständigkeiten in der „Judenpolitik“ in NS-Deutschland und Vichy-Frankreich 197

I. Die traditionelle Ministerialbürokratie und die Federführung in der „Judenfrage“ in NS-Deutschland (1933–1935) und Vichy-Frankreich (1940–1942) 197

1. Die deutsche traditionelle Ministerialbürokratie zu Beginn des NS-Regimes 198

2. Das *Commissariat Général aux Questions Juives*, die französische Ministerialbürokratie und die deutsche Besatzungsmacht in der Ära Vallat 201

II. Die traditionelle Ministerialbürokratie und die Federführung in der „Judenfrage“ in NS-Deutschland (1935–1945) und Vichy-Frankreich (1942–1944) 211

1. Die traditionelle Ministerialbürokratie und die radikalen NS-Institutionen in Deutschland 211

2. Die traditionelle deutsche Militärverwaltung und die radikalen NS-Institutionen in Frankreich 224

3. Die französische Ministerialbürokratie und die deutsche Besatzungsmacht 241

Das *Commissariat Général aux Questions Juives*, die französische Ministerialbürokratie und die deutsche Besatzungsmacht in der Ära Darquier de Pellepoix (241) – Exkurs: Die *Police des Questions Juives* (251) – Die französische Ministerialbürokratie und die traditionelle deutsche Militärverwaltung (258)

C. Zweite Phase: Von der Segregationspolitik zur Vertreibung der Juden aus NS-Deutschland (1938–1945) und Vichy-Frankreich (1942–1944) . . 263

I. „NS-Judenpolitik“ und Ministerialbürokratie in NS-Deutschland und Vichy-Frankreich 263

1. Der Bruch: Ministerialbürokratie und Deportation der Juden . 263

Prolog: Die Einführung des „Judensterns“ (263) – Der Beginn der Deportationen (274) – Die Diskussion um den in die Deportationen einzubeziehenden Personenkreis (285)

2. Die Kontinuität: Ministerialbürokratie und Segregation der Juden 312

Die Verhandlungen über eine Modifikation der Nürnberger Gesetze und des zweiten *statut des juifs* (313) – Die Ausnahmeregelungen für Juden (334)

II. Die Reaktion auf die Einführung des „Judensterns“ und die Deportation der Juden: Kirchen in NS-Deutschland und Vichy-Frankreich 362

Schlussfolgerungen 391

Anhang 409

Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 409

Loi portant statut des juifs vom 3. Oktober 1940 411

Loi du 2 juin 1941 remplaçant la loi du 3 octobre 1940 portant statut des juifs 413

Abkürzungen 417

Quellen und Literatur 421

Unveröffentlichte Quellen 421

Veröffentlichte Quellen 433

Literatur 445

Personenregister 475

In Memoriam

Inken-Maria Wendt
1940–2009

Markus Schrauth
1975–2008

Geleitwort

Das Buch von Michael Mayer imponiert durch die Auswertung sehr umfangreichen, bisher nicht erschlossenen Archivmaterials, zeitgenössischer Veröffentlichungen sowie Sekundärliteratur über die „Judenpolitik" des nationalsozialistischen Deutschlands sowie des Vichy-Regimes.

Einen Schwerpunkt dieser Studie bildet der Vergleich der Entstehung und Umsetzung der antisemitischen Gesetzgebung in Deutschland 1933 bis 1935 und Frankreich 1940/41. Strukturell gesehen waren beide Verwaltungen mit dem gleichen Problem konfrontiert: Wie kann man einen „Juden" mit den „üblichen" juristischen und verwaltungsmäßigen Begriffen definieren? Als „Lösungsversuch" entstanden zwei sich parallel, wenn auch zeitversetzt entwickelnde Gesetzgebungen, wobei die französische „Judenpolitik" in der Anfangszeit des Vichy-Regimes einen überraschenden Grad an Autonomie besaß.

In Deutschland und Frankreich versuchten die Ministerialbeamten, mit Hilfe der Gesetze einen Segregationsantisemitismus mit vorwiegend politischer und nur teilweise rassistischer Zielsetzung zu verwirklichen, während die radikalen, ideologisch geprägten Gruppen und Parteien einen umfassend rassistisch-biologistisch definierten Antisemitismus verfolgten. Es ist verblüffend, wie ähnlich die traditionelle Ministerialbürokratie angesichts der unterschiedlichen Entwicklung in beiden Ländern agierte. Trotz des asynchronen Zugangs zu diesem Thema (1933 bis 1938 bzw. 1940/41) erweist sich der systematische strukturelle Vergleich als sehr aufschlussreich und ergiebig. Nie ist zudem die Entstehung der französischen Judengesetzgebung (das Judenstatut vom 3. Oktober 1940 sowie die darauf folgenden Gesetze) auf der Grundlage archivischer Forschung so akribisch beschrieben worden.

Darüber hinaus behandelt der Autor weitere wesentliche Probleme und Themen. So untersucht er die institutionellen Veränderungen innerhalb der staatlichen Verwaltung in Deutschland und Frankreich. Er belegt überzeugend, dass hier eine wesentliche Voraussetzung für die 1940/41 beginnende Deportation von Juden lag. In diesem Kontext fragt er nach der Einbeziehung und Verstrickung der Bürokratien in die Planung von Verfolgung und Deportation sowie der Mitverantwortung der traditionellen Eliten beider Länder. Diese sahen auch nach Verschärfung der rassistischen Komponente der antisemitischen Politik in Deutschland seit 1935/38 bzw. in Frankreich seit 1942 in der „legalisierten" Form der Verfolgung der Juden weiterhin das „bessere" Verfahren. Trotzdem passten sie sich der fortschreitenden Radikalisierung an, verlegten sich aufs Taktieren und versuchten, Ausnahmeregelungen durchzusetzen. Eingedenk ihrer tatsächlichen Machtlosigkeit ließen sie sich immer stärker darauf ein, den Segregationsantisemitismus zu einem Vernichtungsantisemitismus zu entwickeln. Dass ihre Ausgrenzungspolitik gegenüber den Juden eine wesentliche Grundlage für die von der nationalsozialistischen Diktatur schließlich betriebene Vernichtung gelegt hatte, sahen sie nicht. Der Verfasser stellt in diesem Zusammenhang die Frage, ob hier lediglich ein Ver-

waltungshandeln vorliegt, das jenseits ethischer Maßstäbe durch Aufgabenstellung und Effizienz bestimmt ist, oder ob eine derartige Interpretation zu kurz greift. Für kontroverse Diskussionen wird die Feststellung sorgen, dass sich der Segregationsantisemitismus der traditionellen Eliten nicht radikalisierte, sondern in unveränderter Form auch während der Vernichtung der Juden nachweisen lasse. Michael Mayer widerspricht damit der Kontinuitätsthese, dass die staatliche deutsche „Judenpolitik" seit 1933 die Vernichtung der Juden intendiert habe.

Der methodisch höchst anspruchsvoll und reflektiert durchgeführte Vergleich dient keineswegs der Gleichsetzung, sondern im Gegenteil der Differenzierung der „Judenpolitik" in Deutschland und Frankreich. Hierfür ist die vorgenommene Unterscheidung zwischen dem Segregationsantisemitismus und dem nationalsozialistischen Antisemitismus ebenso wesentlich wie die zwischen der traditionellen Ministerialbürokratie und den radikalen NS Institutionen bzw. zwischen den in diesen Verwaltungsbehörden jeweils tätigen Akteuren. Damit werden die unterschiedlichen Handlungsebenen, Ziele und Verantwortungs-grade der traditionellen Eliten einerseits sowie der radikalen Nationalsozialisten bzw. deren französischen Helfershelfer andererseits präzis herausgearbeitet.

Doch verdeutlicht der Autor zugleich wesentliche Unterschiede zwischen der NS-Diktatur und dem Vichy-Regime. So gab es etwa eine grundlegende Differenz zwischen der siegreichen Macht mit einem einflussreichen Führer, deren Bevölkerung den alltäglichen, alles umfassenden Antisemitismus ertrug bzw. ihm teilweise sogar zustimmte, und der Lage eines besiegten Landes, in dem niemand, auch nicht Pétain oder Laval, ganz Herr im Hause war. Dort haben die Bürger des Vichy-Regimes die ersten Maßnahmen der Regierung im Oktober 1940 aufgrund der weitverbreiteten Vorurteile der Vorkriegszeit akzeptiert, nicht aber die offensichtlich rassistischen Maßnahmen der Besatzungsmacht ab 1942 (insbesondere das Tragen des „Gelben Sterns" und die Deportationen). Vichy beabsichtigte nicht, den mörderischen Gesamtkomplex des nationalsozialistischen Rassismus nachzuahmen, auch wenn gewisse Ansätze dazu in einigen gesellschaftlichen Gruppen vorhanden waren. So wurde in Vichy-Frankreich niemals die Heirat zwischen Juden und Nichtjuden gesetzlich verboten. Hier zeigt sich einmal mehr der Unterschied zwischen einem eher politischen Antisemitismus, auch wenn sich dieser im Laufe der Zeit verhärtet und radikalisiert hat, und dem rassistisch-biologistisch geprägten, auf Vernichtung ausgerichteten Antisemitismus.

Das Gesamturteil über diese Studie lautet: Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei der Verfolgung der Juden zwischen NS-Deutschland und Vichy-Frankreich wurden bisher nirgendwo derart quellenbasiert und analytisch klar präsentiert.

Horst Möller
Direktor des Instituts für Zeitgeschichte
München – Berlin
Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Georges-Henri Soutou
Professor em. an der
Université de Paris IV – Sorbonne

Danksagung

Bis sich eine Idee verdichtet und zu einem druckreifen Werk werden kann, verstreicht sehr viel Zeit. Ich bin deshalb sehr dankbar für das Vertrauen, das mir schon entgegengebracht wurde, als noch nicht abzusehen war, welche Form die ersten vagen Gedanken schließlich annehmen würden. Die Friedrich-Ebert-Stiftung muss hier an erster Stelle genannt werden, da sie diese Arbeit über Jahre hinweg allein in der Hoffnung finanziell gefördert hat, dass diese möglicherweise eines Tages zu einem glücklichen Ende finden werde. Dieses ungeheure Vertrauen, dass ein junger Mensch auch ohne Ermahnung und strenge Kontrolle seinen Weg gehen wird, möchte ich als das ganz Besondere dieser Stiftung bezeichnen. Zugleich wurde mir in einer schweren persönlichen Lage viel Hilfe, Anteilnahme und Solidarität zuteil, wofür ich besonders Frau Marianne Braun danken möchte, die mich mit großem Engagement unterstützte. Mir wurde bewusst, weshalb die Friedrich-Ebert-Stiftung weit mehr ist als nur eine politische Stiftung, denn das Miteinander und Füreinander, das ich in dieser Gemeinschaft erleben durfte, zeigte mir, dass hier die Grundsätze von Solidarität und sozialem Gewissen auch tatsächlich praktiziert werden.

Daneben muss an dieser Stelle der große Anteil, den Herr Professor Horst Möller zu dieser Arbeit beigetragen hat, hervorgehoben werden. Es waren nicht nur die bereichernden Gespräche, die Anregungen und mannigfaltigen Hinweise, die mich auf meinem Weg geführt haben, sondern vor allem die persönliche Anteilnahme und Hilfe, die ich von ihm in schweren Zeiten erfahren habe, welche mir die Kraft und den Mut gaben, dieses Werk zu vollenden.

Auch Herr Professor Michael Werner hat mir in meiner Zeit an der EHESS jede denkbare Unterstützung gewährt und mir den Weg durch das Archivdickicht in Frankreich erleichtert. Ebenso konnte ich von ihm den speziellen französischen Blick auf meine Materie erlernen. An seinem Institut habe ich ein freundschaftliches Miteinander ohne Hierarchien erleben dürfen, das für meine wissenschaftliche Arbeit enorm befruchtend wirkte.

Herrn Professor Reinhard Spree möchte ich dafür danken, dass er das Vertrauen in mich setzte, dass ich ihm als Assistent eine Bereicherung sein könnte. Die Zeit am Seminar für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Universität München gehört zu den lehrreichsten und zugleich glücklichsten Monaten dieser Arbeit.

Herrn Professor Hartmut Kaelble und Herrn Professor Andreas Wirsching danke ich für intensive Gespräche zwischen Quartier Latin, Berlin-Mitte und Augsburg. Sie haben sich die Zeit genommen, meine ersten Gliederungen und Projektbeschreibungen zu durchdenken und kritisch mit mir zu reflektieren. Besonders die Hürden eines deutsch-französischen Vergleichs wären ohne ihre methodologischen Anregungen kaum zu überwinden gewesen.

Daneben möchte ich auch Herrn PD Dr. Dieter Pohl dafür danken, dass er sich die Zeit nahm, mein Manuskript zu lesen, um anschließend mit kritischen Fragen viele wertvolle Reflexionen anzuregen.

Ralph Jacob möchte ich auf diesem Wege herzlich dafür danken, dass wir unzählige schöne Abende miteinander diskutierten und dabei zugleich die exzellente Küche in den Restaurants rund um den *Boulevard de Grenelle* in Paris genießen konnten.

Eine ganze Reihe von liebenswerten Menschen haben mir, jeder mit seinem ganz persönlichen Beitrag, aus mannigfaltigen Notlagen herausgeholfen, wobei ich nur einige nennen kann, so Legationsrat Andrea Barbaria, Dr. Christian A. Braun, Legationsrat Alberto Dal Degan, Carole Galloy, Pascal Guedu, Daniel Ginster, Dr. Rayan Haddad, Dr. Martin Jungius, Emmanuel Leonardi, Dr. Christophe Levadoux, Dr. Gaëlle Liedts, Dr. Markus Schrauth, Dr. Sebastian Weitkamp und Annette Wöhrmann.

Inken und Erwin haben in durchwachten Nächten mit immer müder werdenden Augen versucht, auch noch die letzten Fehler dieser Arbeit auszuräumen. Sirje Mayer muss zugleich für Ihren Opfergang, der sie durch die Untiefen der Fußnoten führte, ein Denkmal gesetzt werden, während Thomas Mayer seine kleine Tochter Mariella von einem Verriss dieses Werkes abhalten musste. Die kleine Lorena schließlich war beim Entstehen der Arbeit noch im Zellteilungsstadium begriffen, hätte aber sicherlich auch gerne ihren Beitrag geleistet.

Viel Kopfzerbrechen und müde Augen habe ich meinen exzellenten Lektorinnen, Frau Dr. Petra Weber und Angelika Reizle, bereitet. Die Professionalität Ihrer Arbeit hat mich ungeheuer beeindruckt. Der Leser kann dankbar sein, dass an mancher Stelle die Eigenheiten des *style mayerienne* doch ein wenig abgemildert wurden.

Zusätzlich möchte ich noch dem Bayerisch-Französischen Hochschulzentrum für seine finanzielle Unterstützung danken. Damit wurde es ermöglicht, eine mit Vertretern aus Deutschland und Frankreich besetzte Prüfungskommission zusammenzustellen, um eine *soutenance* zum Abschluss meiner binationalen Promotion (cotutelle-de-thèse) abzuhalten.

Meiner Frau Julia ist diese Arbeit gewidmet, vielleicht weiß nur ich allein, welche Bedeutung es für mich hat, dass sie an meiner Seite war, als ich diese Zeilen schrieb.

Berlin, um Johanni 2009 Michael Mayer

Einleitung

> Der ächte Historiker muß die Kraft haben, das Allbekannte zum Niegehörten umzuprägen und das Allgemeine so einfach und tief zu verkünden, daß man die Einfachheit über der Tiefe und die Tiefe über der Einfachheit übersieht.
> Friedrich Nietzsche, Zweite Unzeitgemäße Betrachtung

Der ehemalige Regierungschef versuchte nach dem Kriege, den greisen Marschall, der als Held des Ersten Weltkrieges in die Geschichte eingegangen war, vor Verurteilungen zu bewahren. Auch wenn unter seiner Regierung antijüdische Gesetze erlassen worden seien, so habe dieser durchgesetzt, „daß keine Rede davon sein dürfe, alte bewährte Beamte und jene, die treu und tapfer ihrem Vaterlande gedient und sich im Krieg ausgezeichnet hatten, etwa zu Staatsbürgern zweiter Klasse zu stempeln. Dem rechtlichen Denken des Marschalls war es unmöglich, treu gediente Soldaten aus rassischen Gründen schlechter zu behandeln als andere." Selbst wenn der geneigte Leser das Bild des alten *Maréchal* Philippe Pétain vor Augen haben mag, so muss er enttäuscht werden. Franz von Papen schrieb jene Passage, die gleichermaßen auf die französische Situation zutraf, in seinen Memoiren, um damit Paul von Hindenburg zu entlasten.[1] Diese überraschende Übereinstimmung im Verhalten des deutschen und französischen Staatschefs lässt aufhorchen. Könnte es möglich sein, dass sich im nationalsozialistischen Deutschland Elemente aufzeigen lassen, die mit Frankreich vergleichbar sind? Stellt diese Arbeit vielleicht doch nicht das aufgrund des Titels erwartete Hasardspiel dar? Wie aber sollte ein Vergleich der NS-Diktatur, die für die Ermordung der europäischen Juden die Verantwortung trug, mit dem französischen Vichy-Regime, das unter deutscher Besatzung stand und somit wahrscheinlich dazu gezwungen war, eine antijüdische Politik zu verfolgen, gelingen?

In der Tat stellt dieses ein großes methodisches Problem für die Vorgehensweise in dieser Studie dar. Dennoch könnte jede historische Arbeit, die sich mit einer anderen Periode befasste, auf die vollste Zustimmung des Lesers bauen, da schließlich Deutschland und Frankreich – wie schon Marc Bloch schrieb – ideale Vergleichsobjekte darstellen, handelt es sich schließlich um zwei Gesellschaften, „à la fois voisines et contemporaines, sans cesse influencées les unes par les autres, soumises dans leur développement, en raison précisément de leur proximité et de leur synchronisme, à l'action des mêmes grandes causes, et remontant, partiellement du moins, à une origine commune".[2] Wenn also mannigfaltige strukturelle Gemein-

[1] Franz von Papen: Der Wahrheit eine Gasse. München 1952, S. 322.
[2] Marc Bloch: Pour une histoire comparée des sociétés européennes, in: Mélanges historiques, Bd. I. Paris 1963, S. 16–40, hier S. 19. Cf. allgemein Theodor Schieder: Möglichkeiten und Grenzen vergleichender Methoden in der Geschichtswissenschaft, in: Ders.: Ge-

samkeiten beider Staaten bestehen, weshalb sollte dann diese historische Methode bei Beachtung gewisser Einschränkungen nicht auch auf die Zeit des Nationalsozialismus und des Vichy-Regimes anwendbar sein? Etwa, weil NS-Deutschland aufgrund seiner singulären Entwicklung nicht mit einem anderen Land verglichen werden kann? Etwa, weil die Unterschiede zwischen beiden Ländern fundamental sind? Selbst wenn man beide Fragen bejahte, so würde dieses für einen Vergleich sprechen. Wie anders als durch einen – zumindest impliziten – Vergleich ließe sich behaupten, dass der Nationalsozialismus grundsätzlich nicht vergleichbar sei. Allein vermittels eines komparativen Ansatzes kann herausgearbeitet werden, weshalb dieses der Fall ist. Aber wie steht es mit den fundamentalen Unterschieden zwischen den Vergleichsobjekten, ließe sich als Einwand vorbringen. Dadurch, dass die strukturellen Gemeinsamkeiten zwischen beiden Ländern feststehen und nicht ernsthaft in Frage gestellt werden können, muss eine grundsätzliche Verschiedenheit zwischen NS-Deutschland und Vichy-Frankreich zeitspezifisch sein. Diese Unterschiede herauszuarbeiten, würde allein schon eine komparative Arbeit rechtfertigen. Zugleich muss hier betont werden, dass ein Vergleich nicht notwendigerweise nur den Gemeinsamkeiten zwischen den Vergleichsobjekten auf der Spur ist, sondern ebenso den Unterschieden und den wechselseitigen Transferprozessen. Bei aller Differenz könnte man nicht leugnen, dass es gewisse deutsche Einflüsse auf Frankreich gegeben hat. Deren Nachweis ist auch Teil eines Vergleichs.

Zuerst müssen jedoch die Probleme einer komparativen Darstellung der „Judenpolitik" in Deutschland und Frankreich herausgearbeitet werden. Lassen sich denn die unterschiedlichen Herrschaftssysteme, die NS-Diktatur einerseits und das autoritäre[3] Vichy-Regime andererseits, überhaupt vergleichen? Hierbei ist zu beachten, dass Deutschland 1933 keineswegs über Nacht zur Diktatur wurde, sondern der Staat nach und nach immer weitere diktatorische Züge annahm, wobei diese bis 1945 niemals voll ausgeprägt waren.[4] Gerade in den Anfangsjahren gab es weitgehende autoritäre Elemente, man denke nur an den konservativ-nationalistischen Bündnispartner der NSDAP, der selbst nach dem Beginn der Einparteienherrschaft weiterhin in wichtigen Stellungen einflussreich war. Ebenso können die Existenz des Reichspräsidentenamtes, die Stellung der Wehrmacht und sogar die Kirchen, deren „Ausschaltung" sich Hitler lieber bis nach dem gewonnenen Krieg vorbehielt, als bedeutende Machtfaktoren der Konservativen gesehen werden. Der NS-Staat war also kein monolithischer Block, sondern eher eine Mischform zwischen unterschiedlichen Regierungsformen, wobei sich deren Gewichtung im Laufe der Zeit von den autoritären zu den diktatorischen Elementen ver-

---

schichte als Wissenschaft. Eine Einführung. München und Wien 1965, S. 187–211. Zur Vergleichbarkeit Deutschlands und Frankreichs cf. Hartmut Kaelble: Nachbarn am Rhein. Entfremdung und Annäherung der französischen und deutschen Gesellschaft seit 1880. München 1991.

[3] So etwa Jean-Pierre Azéma: Le régime de Vichy, in: La France des années noires, Bd. 1. Hrsg. von Jean-Pierre Azéma und François Bédarida. Paris 2000, S. 159–190, hier S. 159 und 173.

[4] Cf. Martin Broszat: Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung. München [11]1986, insbesondere S. 424.

schob. Die Vergleichbarkeit mit Frankreich wird somit nicht nur durch die Verwandtschaft dieser Herrschaftsformen, sondern auch dadurch ermöglicht, dass dieses Land ebenso autoritäre Züge enthielt. Allerdings muss beachtet werden, dass das politische System beider Staaten im Zeitverlauf immer weiter auseinanderdriftete.

Vergleicht man die Stellung des deutschen Reichskanzlers und des französischen *Chef de l'État*, so offenbart diese weitgehende Unterschiede. Zu keiner Zeit konnte Pétain eine monokratische Führerdiktatur in Frankreich errichten. Wenn man andererseits Deutschland genauer betrachtet, so wird deutlich, dass auch Hitler keineswegs als omnipotenter Diktator das Land regierte. Gerade in den ersten Monaten des Regimes war Hitlers Macht noch durch die Existenz des Reichspräsidenten beschränkt. Ebenso führte das Bündnis mit dem konservativ-autoritären Regierungspartner dazu, dass einer rein nationalsozialistischen Politik Grenzen gesteckt wurden. Dennoch handelt es sich um eine Tatsache, dass sich Hitlers Autorität im Verlauf der dreißiger Jahre immer mehr von Staat und Partei löste. Von dieser Autonomie machte er jedoch auf willkürliche Weise Gebrauch. Hitler besaß nämlich nur selten einen direkten Regierungswillen, er sanktionierte eher den Druck, der von verschiedenen Kräften auf ihn wirkte. Insgesamt handelte es sich in Deutschland somit nicht um eine monokratische Diktatur, bei der eine kohärente, einheitliche Befehlsstruktur für die geregelte und zentral gelenkte konsequente Vollstreckung des Führerwillens gesorgt hätte.[5] Obwohl die Unterschiede in der Stellung Hitlers und Pétains offensichtlich sind, wird ein Vergleich mit Frankreich dadurch ermöglicht, dass sich der deutsche Reichskanzler aus der Tagespolitik weitgehend heraushielt und nur wenige Entscheidungen, die dann aber umso folgenschwerer sein konnten und dementsprechend bewertet werden müssen, traf. Eine komparative Studie hat diese komplexe Rolle Hitlers und die Einflussmöglichkeiten der deutschen Ministerialbürokratie sorgfältig zu beachten. Das Vorhandensein von maßgeblichen konservativ-autoritären Kräften, die sich in den Anfangsjahren des Regimes mit den Nationalsozialisten die Macht teilten, vereinfacht andererseits einen Vergleich mit dem konservativ-autoritären Frankreich.

Die Ausgangslage zwischen einem siegreichen Staat auf der einen und einem besetzten Land auf der anderen Seite kann man sich kaum unterschiedlicher vorstellen. Wie sollte hier ein Vergleich möglich sein? Trotz dieser bedeutenden Tatsache zeigten sich vor allem in der antijüdischen Politik auffallende Parallelen. Die Einführung einer antijüdischen Gesetzgebung wurde durch die besondere Lage in Frankreich überhaupt erst möglich, muss doch die Niederlage gegen Deutschland als die Voraussetzung für das Ende der Republik und den Beginn des Vichy-Regimes gesehen werden. Spezifisch an der Entwicklung in Frankreich war, dass die Regierung Pétain trotz der Besatzung zu einer weitgehenden innenpolitischen „Reform" schritt, um die Ursachen für die Niederlage zu beseitigen. Das Vichy-Regime stellte dabei während des Zweiten Weltkrieges den einzigen Staat dar, der

---

5 Zur Diskussion über eine „polykratische" Struktur des NS-Staates cf. Ian Kershaw: Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick. Reinbek 1999, S. 112–147.

mit einem derartigen Verhalten auf die deutsche Besatzung reagierte. Die französische antijüdische Politik hatte somit zwar die Niederlage als unmittelbare Voraussetzung, die umgesetzten „Reformen“ hingegen entsprachen einem innenpolitischen Bestreben, auf das die Tatsache der Besatzung des Landes nur einen mittelbaren Einfluss hatte. Es muss demnach unterschieden werden zwischen der Niederlage, ohne die weder der *État Français* noch die Einführung einer Rassengesetzgebung denkbar wäre, und dem Radikalisierungsprozess, der in Frankreich aufgrund der traumatisierenden Ereignisse des Frühjahrs und Sommers 1940 eintrat und konstitutiv für die antijüdische Politik des Landes sein sollte.

Aber war nicht Vichy ein Satrapenstaat von deutschen Gnaden? Dieser historiographische Ansatz, der darauf zielt, die französische Verantwortung an den Verbrechen des Vichy-Regimes zu minimieren, wurde vor allem nach der Befreiung Frankreichs verwandt, um damit zu belegen, dass der *État Français* nicht in der Kontinuität der französischen Nationalgeschichte stehe. Diese Zeit stellte demnach für die damalige Forschung nicht einmal einen „Betriebsunfall“ dar, sondern war im Grunde insofern nicht existent, als die französische Geschichte 1940–1944 als deckungsgleich mit der Geschichte des Widerstandes gegen die deutsche Besatzungsmacht und dem Agieren der *France Libre* in London angesehen wurde. In den vergangenen 30 Jahren hat die Historiographie jedoch immer stärker die relative Autonomie des Vichy-Regimes, dessen Rolle als aktiver Part in jenen *années noires* und das komplexe Wechselspiel mit der deutschen Besatzungsmacht erkannt. Gerade die jüngste Forschung, die endlich auf die lange Jahre unzugänglichen Akten der französischen staatlichen Archive zurückgreifen kann, differenziert immer stärker zwischen autonomen französischen Bestrebungen und deutscher Einflussnahme auf Frankreich.[6] Die internationale Forschung zur Vernichtung der europäischen Juden hat sich jahrzehntelang vor allem den entsetzlichen Verbrechen in Ostmittel- und Osteuropa zugewandt und dabei auch die Beteiligung der deutschen „Verbündeten“ in diesem geographischen Raum untersucht. Die Entwicklung in Westeuropa wurde verständlicherweise weniger beachtet, doch führte die Konzentration auf die östlichen Satellitenstaaten dazu, dass allzu gerne die dortige Situation auf Frankreich übertragen und von einer servilen Haltung der französischen Regierung und Verwaltung gegenüber dem Besatzer ausgegangen wurde. Jeder Kenner der glorreichen französischen Nationalgeschichte, des unumstößlichen Nationalbewusstseins der *Grande Nation* weiß, dass eine willfährige Unterwerfung der französischen Administration unter die Befehle des deutschen Erbfeindes geradezu absurd erscheint. Die Realität war doch weit komplexer und muss zwischen dem französischen Bestreben, eine möglichst weitgehende Autonomie von der deutschen Besatzungsmacht zu erlangen, und der französischen Einsicht in die Notwendigkeit einer begrenzten Zusammenarbeit

---

[6] Cf. als den Klassiker der Vichy-Forschung Robert Paxton: La France de Vichy 1940–1944. Paris 1973. Cf. von den bedeutenderen neueren Arbeiten vor allem Marc-Olivier Baruch: Servir l'État français. L'administration en France de 1940 à 1944. Paris 1997, S. 127–131, mit Einschränkungen Laurent Joly: Vichy dans la „Solution finale“. Histoire du Commissariat Général aux Questions juives (1941–1944). Paris 2006 und aktuell Martin Jungius: Der verwaltete Raub. Die „Arisierung“ der Wirtschaft in Frankreich in den Jahren 1940 bis 1944. Ostfildern 2008.

mit dieser aus pragmatischen Gründen angesiedelt werden. Ein Vergleich hat somit die Aufgabe, dieses Spannungsverhältnis unter Abwägung der unterschiedlichen Handlungsalternativen richtig zu interpretieren. In der Praxis bedeutet dieses, dass die Frage, inwieweit der französische Staat eine eigenständige Politik trotz der deutschen Besatzung und möglicher deutscher Einflussnahme durchführen konnte, im Mittelpunkt dieser Untersuchung stehen wird.

Diese Darlegungen zeigen, wie sorgfältig und behutsam ein Vergleich durchgeführt werden muss. Andererseits gibt es neben dem Diktum Marc Blochs, wonach Deutschland und Frankreich ideale Vergleichsobjekte darstellen, auch für den in dieser Studie betrachteten Zeitraum einige gewichtige Gründe, weshalb ein derartiger Ansatz fruchtbar sein kann. Niemand bestreitet die strukturellen Gemeinsamkeiten zwischen beiden Ländern, Gemeinsamkeiten, die zu Beginn des NS-Regimes bzw. der Herrschaft Pétains nicht schlagartig verschwanden. Diese Arbeit kann somit einen Beitrag dazu liefern, den Entwicklungsprozess aufzuzeigen, der beide Staaten in der Folgezeit immer weiter voneinander entfernte. Der Vergleich mit Deutschland wird grundsätzlich dadurch ermöglicht, dass die Vichy-Führung von der eigenen Bevölkerung als die legitime Regierung betrachtet wurde. Pétain kam nicht etwa durch einen Staatsstreich an die Macht, sondern wurde in der militärisch verzweifelten Lage Frankreichs am 16. Juni 1940 vom gewählten Staatspräsidenten des Landes zum Staatschef ernannt. Seine umfassenden Machtbefugnisse wurden ihm schließlich von der Nationalversammlung, die aus den Wahlen von 1936 (!) hervorgegangen war, mit überwältigender Mehrheit übertragen. Allein Pétain schien fähig, einen „ehrenvollen“ Frieden mit dem Deutschen Reich auszuhandeln, allein ihm wurde zugetraut, das Land durch die zu erwartenden finsteren Besatzungsjahre hindurch zu führen. Auf seine Person richtete sich die Hoffnung, dass die „Versäumnisse“ und „Fehler“ der vergangenen Jahre behoben und das Land wieder zu einer mächtigen und unabhängigen Nation werden könne. Zugleich schien er, der als Sieger der Schlacht von Verdun und damit als Inbegriff des französischen Patriotismus angesehen wurde, der Garant dafür, dass die Interessen des Landes gewahrt würden. Doch nicht nur die eigene Bevölkerung hielt Pétain für die legitime Person zur Führung des Staates, auch beinahe sämtliche Staaten der Erde, darunter die USA und die Sowjetunion, erkannten das Vichy-Regime als die rechtmäßige Regierung der französischen Nation an und unterhielten reguläre diplomatische Beziehungen zu ihr.[7] Erst am 22. Oktober 1944 sollte Roosevelt das freie Frankreich de Gaulles anerkennen.[8] Die Hoffnungen und Erwartungen, die von Seiten der Franzosen an die Regierung gerichtet

[7] Zur diplomatischen Anerkennung Vichys cf. Eberhard Jäckel: Frankreich in Hitlers Europa. Die deutsche Frankreichpolitik im zweiten Weltkrieg. Stuttgart 1966, S. 87. Für die Beziehungen zwischen Vichy-Frankreich und Großbritannien, die auch nach dem Waffenstillstand in reduzierter Form weiter bestanden, cf. Elmar Krautkrämer: Gentlemen's Agreement zwischen London und Vichy? Die Geheimverhandlungen im Herbst 1940, in: VfZ 46 (1998), S. 429–454.

[8] Cf. hierzu den Drahterlass des amerikanischen Außenministers Cordell Hull vom 22. 10. 1944 an den amerikanischen Botschafter in London, John Gilbert Winant, in: Foreign Relations of the United States. Diplomatic Papers 1944, Bd. III. Washington 1965, S. 745 f. (im Folgenden FRUS).

wurden, führten zu einem massiven Handlungsdruck, der sich augenblicklich in einer Welle von Gesetzen entlud. Die Politik bewegte sich dabei jedoch innerhalb der Diskussion, die in Frankreich seit 1918 über die Frage geführt wurde, wie der Staat zu reformieren sei. Pétain bevorzugte aber zur Auflösung des seit vielen Jahrzehnten angewachsenen Reformstaus in Verwaltung und Gesellschaft autoritäre „Lösungen“. Doch konnte er hierbei auf eine weite Zustimmung bauen, da die Republik ihre Anhängerschaft verloren hatte und ein neuer Weg notwendig erschien. Bei diesen Vorhaben zeigte sich die relative Autonomie des Landes, das sich vor allem mit sich selbst beschäftigte. Die Tatsache der Okkupation führte also dazu, dass scheinbar lange notwendige Reformen nunmehr beschleunigt durchgeführt wurden. Zugleich interessierte sich die deutsche Besatzungsmacht herzlich wenig für derartige innenpolitische Umgestaltungen. Vichy war somit ein halbautonomes Regime, das zumindest in den Anfangsjahren über ein relatives Maß an nationaler Souveränität verfügte. Dennoch muss für einen Vergleich berücksichtigt werden, dass Teile Frankreichs, ab 1942 das gesamte Land, von seinem siegreichen Nachbarn besetzt waren. Der Nachweis einer relativen Autonomie wird dadurch eingeschränkt, dass die Regierung Pétain ihre Entscheidungen nicht vollständig frei treffen konnte, sondern diese mit den Notwendigkeiten eines Besatzungsregimes in Einklang bringen musste. Für die vorliegende Studie müssen demnach sorgfältig alle möglichen direkten oder indirekten deutschen Einflüsse – und sei es nur die bloße Existenz einer deutschen Besatzungsarmee – in Rechnung gestellt werden.

Frankreich bietet sich für einen Vergleich dadurch an, dass es – anders als die übrigen besetzten west- oder nordeuropäischen Staaten – die Möglichkeit besaß, in gewissen Grenzen eine autonome Politik zu verfolgen, was durch den Umstand erleichtert wurde, dass das Land unter einer Militär- und nicht unter einer Zivilverwaltung stand. Die Entfaltungsmöglichkeiten waren deshalb weit größer als etwa in den besetzten Niederlanden. Hinzu kommt noch die Tatsache, dass das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) hier mit einer eigenen Institution vertreten war und nicht etwa, wie in den Satellitenstaaten Ostmitteleuropas, nur Teil der dortigen deutschen Botschaften war. Es lässt sich daher anschaulich dessen Verhältnis zur traditionellen französischen Verwaltung beobachten, was *cum grano salis* auch Schlüsse auf die Situation in Deutschland ermöglicht. Zugleich war die Abhängigkeit der deutschen Besatzungsmacht von einer einheimischen Administration in keinem Lande so groß wie in Frankreich. Diese wurde für die Umsetzung einer nationalsozialistischen „Judenpolitik“ dringend benötigt.[9] Der Vergleich bietet also ganz ungewohnte Sichtweisen, die bei einem anderen Vergleichsobjekt nicht gegeben wären. Ganz grundsätzlich wäre ein Vergleich mit Italien oder einem ostmitteleuropäischen Staat insofern nicht unproblematisch, als dieser bei weitem nicht auf die umfassenden strukturellen Gemeinsamkeiten, die sich zwischen Deutschland und Frankreich zeigten, aufbauen könnte. Hingegen ist ein komparativer Ansatz bei den beiden wichtigsten modernen Industrienationen des

---

[9] So auch Raul Hilberg: Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 2. Frankfurt am Main [9]1999, S. 642. Ähnlich jüngst Alexander Brakel: Der Holocaust. Judenverfolgung und Völkermord. Berlin 2008, S. 136.

Kontinents, deren Geschichte zudem nicht ohne den jeweiligen Gegenpart gedacht und geschrieben werden kann, weit plausibler. Der Umstand, dass die Vernichtung der europäischen Juden gerade nicht von Agrarstaaten wie Italien, Rumänien oder Ungarn ausging, sondern nur von einem modernen Industriestaat mit einer hoch effizienten Verwaltungsbürokratie geplant und durchgeführt werden konnte, unterstreicht diesen Befund.

Das Deutsche Reich steht aufgrund der erschreckenden Vernichtungspolitik im Mittelpunkt des Interesses. Die Frage, weshalb die deutsche Entwicklung derart unfassbare Verbrechen möglich werden ließ, hat schon Generationen von Historikern beschäftigt. Die Tatsache der Ermordung der europäischen Juden stellt dabei den Kern der Singularität der deutschen Entwicklung dar. Welchen Beitrag könnte in diesem Zusammenhang ein Vergleich für das historische Verständnis erbringen? Auch der kumulative Radikalisierungsprozess in Deutschland war insofern mehrschichtig, als hierbei Elemente einer transnationalen, europäischen Entwicklung mit spezifisch deutschen Begebenheiten zusammentrafen. Ein Vergleich ermöglicht es, diese unterschiedlichen Elemente voneinander zu trennen und angemessener zu gewichten. Diese Arbeit beschränkt sich auf die innerpolitische Entwicklung in beiden Staaten. Auf diese Weise wird ein komparativer Ansatz wirklich ergiebig. Das mörderische Treiben, besonders in den Staaten Ostmittel- und Osteuropas, wird zwar für den historischen Kontext beachtet, jedoch nicht direkt in diese Untersuchung einbezogen. Ein Vergleich etwa der Verbrechen der Einsatzgruppen mit der französischen Verwaltungspraxis wäre schließlich absurd.

In dieser Studie wird der erste systematische Versuch unternommen, die „Judenpolitik" des nationalsozialistischen Deutschland mit einem anderen Land zu vergleichen.[10] Daneben gibt es jedoch verdienstvolle Versuche, die etwa die Deportation der Juden durch die Deutschen in verschiedenen Ländern betrachten, wobei der Untersuchungsgegenstand – die deutschen Akteure – nicht mit einem weiteren Objekt verglichen, sondern allein regional differenziert wird.[11] Es ist

---

[10] Gleichzeitig sollen jedoch nicht die keineswegs unproblematischen Versuche geschmälert werden, die Ermordung der Juden mit anderen Genoziden zu vergleichen. Cf. hierzu etwa Steven T. Katz: The Holocaust and Comparative History. New York 1993 oder Is the Holocaust Unique? Perspectives on Comparative Genocide. Hrsg. von Alan S. Rosenbaum. Boulder (Colorado) und Oxford 2001. Ebenso finden sich Vergleiche zwischen der jüdischen Bevölkerung verschiedener Länder, cf. etwa Two Nations: British and German Jews in Comparative Perspective. Hrsg. von Michael Brenner, Rainer Liedtke und David Rechtner. Tübingen 1999 oder Yfaat Weiss: Deutsche und polnische Juden vor dem Holocaust. Jüdische Identität zwischen Staatsbürgerschaft und Ethnizität 1933–1940. München 2000.

[11] So etwa Asher Cohen: Pétain, Horthy, Antonescu and the Jews, 1942–1944. Toward a Comparative View, in: Yad Vashem Studies 18 (1987), S. 163–198 oder William W. Hagen: Before the „Final Solution". Toward a Comparative Analysis of Political Anti-Semitism in Interwar Germany and Poland, in: The Journal of Modern History 68, 2 (1996), S. 351–381. Cf. hingegen als eine vergleichende Arbeit: Pim Griffioen und Ron Zeller: La persécution des Juifs en Belgique et aux Pays-Bas pendant la Seconde Guerre Mondiale. Une analyse comparative, in: Cahiers d'Histoire du Temps Présent 5 (1998/99), S. 73–132, wobei sich der Vergleich dennoch innerhalb der deutschen Besatzungspolitik bewegt. Cf. in diesem Zusammenhang auch: Wolfgang Seibel: Staatsstruktur und Massenmord. Was kann eine historisch-vergleichende Institutionenanalyse zur Erforschung des Holocaust

zwar zu einer gewissen Modeerscheinung geworden, Sammelbände oder Monographien zur Verfolgung der Juden als komparative Arbeiten auszugeben, doch verbirgt sich dahinter leider bisher nur die Verschleierung der Tatsache, dass hier Sachverhalte parallel dargestellt werden und somit auf einer rein deskriptiven Ebene verharren. Der eigentliche Vergleich wird dem Leser überlassen, der kaum in der Lage ist, aus den disparaten Ergebnissen zu weitreichenden Schlüssen zu kommen.[12]

Im Mittelpunkt dieser Studie steht die Ministerialbürokratie beider Länder. Damit wird derjenige Teil der Administration bezeichnet, der über eine lange Kontinuität verfügte und schon in Kaiserreich und Republik bestand. Es handelt sich hierbei um die klassischen Ministerien eines Staates (Innenministerium, Außenministerium, Justizministerium, Wirtschaftsministerium etc.). Wenn in dieser Untersuchung von traditioneller Verwaltung oder Administration die Rede ist, so ist hiermit die Ministerialbürokratie gemeint. Im Gegensatz dazu stehen neue Institutionen, die erst nach Beginn der neuen Regime gegründet wurden, so etwa das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda oder das *Commissariat Général aux Questions Juives*. Die Wahl der Ministerialbürokratie als Vergleichsobjekt erklärt sich aus pragmatischen Überlegungen. So kann ganz generell von einer Vergleichbarkeit von Verwaltungsinstitutionen in modernen, westlichen Industrienationen ausgegangen werden, da die historische Entwicklung von Territorialstaaten in Europa – bei allen Besonderheiten der nationalen Geschichte – in strukturell ähnlichen Bahnen verlaufen ist. Zugleich folgt die Verwaltungslogik den transnationalen Kriterien von Rationalität, Effizienz und Pragmatismus. Man kann also mit gutem Grund davon ausgehen, dass eine Bürokratie auf ähnliche Gegebenheiten mit einem mindestens vergleichbaren Verhalten reagiert. Ein kurzer Blick in die Diplomatiegeschichte, die schließlich ein Paradebeispiel dafür ist, dass Administrationen die Reaktion der Gegenseite zu antizipieren wissen, belegt dieses.

Es müssen jedoch bei einem Vergleich der Ministerialbürokratie auch die nationalen Besonderheiten beachtet werden. Diese bestanden vor allem darin, dass Frankreich über einen zahlenmäßig großen und vor allem zentralisierten Verwaltungsapparat verfügte. In Deutschland hingegen existierten, selbst nach dem Ab-

---

beitragen?, in: GG 24 (1998), S. 539–569. Auch bei Saul Friedländer: Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1. München 1998, S. 99–101 findet man einige Anmerkungen zu Deutschland und Frankreich.

12 Ein Beispiel für eine Sammlung verschiedener Aufsätze, die in methodologischer Hinsicht keinen Vergleich darstellen, ist etwa Facing the Nazi Genocide. Non-Jews and Jews in Europe. Hrsg. von Beate Kosmala und Feliks Tych. Berlin 2004. Obwohl die Herausgeber diesen Sammelband auf S. 7 als „introduction to a comparative approach of the problem of the persecution of the Jews in the countries ruled or occupied by the Nazis and their allies" betrachten, fehlt ein komparativer Ansatz. Vielversprechende Werke, so etwa Valerio Di Porto: Le leggi della vergogna. Norme contro gli ebrei in Italia e Germania. Florenz 2000, stellen sich im Nachhinein als reine Paralleldarstellungen heraus, in denen es zu keinem Vergleich kommt. Ähnlich auch Léon Poliakov: Lois de Nuremberg et lois de Vichy: Du racisme intégral au racisme de compromis, in: On the Track of Tyranny. Hrsg. von Max Beloff. London 1960, S. 181–187, der die Nürnberger Gesetze beinahe komplett ignoriert.

schluss des „Verreichlichungsprozesses“[13] Mitte der dreißiger Jahre, noch bedeutsame und einflussreiche Landesbehörden, die in angemessener Form berücksichtigt werden müssen. Ein weiterer Grund für die Wahl der Ministerialbürokratie als Untersuchungsobjekt liegt darin, dass deren Tätigkeit quellenmäßig leicht nachvollzogen werden kann, wobei sich staatliche Gesetze und administrative Akte durch eine relativ gute Vergleichbarkeit auszeichnen. Somit steht in dieser Studie die staatliche „Judenpolitik“ im Mittelpunkt. Dieser Umstand muss besonders betont werden, da die Gewalttaten seitens radikalisierter Nationalsozialisten, die im außernormativen Bereich gegenüber der jüdischen Bevölkerung begangen wurden, mit den französischen Verhältnissen nicht verglichen werden können. Alle beobachteten Analogien und Parallelen stehen demnach unter dem Vorbehalt, dass der außerstaatliche Bereich in Deutschland einen Grad an antisemitischer Radikalität zeigte, für den sich in Frankreich – trotz auch dort vorhandener Gewalttaten gegen Juden – keine Entsprechung findet. Jedoch führt diese Einschränkung einen Vergleich nicht ad absurdum, da schließlich die staatliche „Judenpolitik“ nicht unabhängig vom Druck der Straße bestand, sondern in großem Maße von diesem beeinflusst wurde, sich also derart Unterschiede zwischen beiden Ländern erklären lassen.

Die Ministerialbürokratie stellt eine Basis dar, auf der ein sinnvoller Vergleich unter Beachtung bestimmter nationaler Differenzen aufgebaut werden kann. Dennoch sollen bei diesem institutionsgeschichtlichen Ansatz nicht die eigentlichen Akteure in den Ministerien übersehen werden. Die Erforschung der Tätigkeit der höheren Verwaltungsbeamten zeigte, dass das Verwaltungshandeln in traditionellen Ministerien in Deutschland und Frankreich oftmals weitgehende Übereinstimmungen aufwies. Der bürokratische Apparat führte somit als normative Kraft des Faktischen zu einer weitgehenden Prägung dieser Staatsdiener. Zur besseren Vergleichbarkeit werden in dieser Arbeit die Beamten innerhalb der Ministerialbürokratie, die schon vor dem Regimewechsel in den Staatsdienst getreten waren, als „traditionelle Eliten“ bezeichnet. Betrachtet man diese näher, so kommt man zu dem Ergebnis, dass in Deutschland wie in Frankreich der überwiegende Teil der in der traditionellen Verwaltung tätigen höheren Verwaltungsbeamten bereits zur Zeit der Republik in den Staatsdienst eingetreten und nur in Ausnahmefällen Mitglied einer radikalen Partei war. Mit dem Adjektiv „traditionell“ soll allein bezeichnet werden, dass diese administrative Elite bereits vor Beginn des Regimes in ihre Positionen kam, nicht aber eine Aussage über deren politische Ansichten gemacht werden. Hierbei handelte es sich, wie diese Studie belegen wird, um eine Gruppe, die zwar nach soziologischen Kriterien weitgehende Unterschiede aufwies, jedoch in ihrem Verwaltungshandeln eine bemerkenswerte Homogenität zeigte. Es muss erwähnt werden, dass der Begriff „traditionelle Eliten“ für Deutschland nicht etwa eine Herkunft aus dem Kaiserreich oder eine dementsprechende ideologische Prägung bedeuten muss, sondern allein auf den langjährigen Sozialisationsprozess innerhalb des Staatsdienstes verweist.

---

[13] Cf. hierzu Lothar Gruchmann: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner. München ³2001, S. 84–123.

Die traditionellen Eliten stellten zu Beginn des Vichy-Regimes in Frankreich beinahe die komplette Riege der höheren Verwaltungsbeamten. In Deutschland muss unterschieden werden zwischen jenen Staatsdienern, die sich durch ihre langjährige Verwaltungstätigkeit auszeichneten und in ihrem Handeln dem französischen Pendant ähnelten, und den radikalen Nationalsozialisten, die erst nach der Machtübernahme in ihre Positionen gekommen waren. Untersucht man beispielhaft, wie sich die traditionellen Eliten einerseits und radikale Nationalsozialisten andererseits zu bestimmten Problemfeldern verhielten, so lässt sich in der überwiegenden Zahl der Fälle erkennen, dass die traditionellen Eliten innerhalb und zwischen den einzelnen Ministerien vergleichbare Positionen vertraten, die sich von denjenigen der neuen nationalsozialistischen Elite grundlegend unterschieden. Nun mag man einwenden, dass die hier vorgenommene Trennung nur einen heuristischen Wert besitzt und in ihrer Aussagekraft bezweifelt werden kann. Die Sinnhaftigkeit eines derartigen Vorgehens kann auf nationalstaatlicher Basis kaum bewiesen werden, da die angewendeten Kriterien in ihrer Validität nicht überprüft werden können. An dieser Stelle kann nur ein komparativer Ansatz neue Antworten bringen. Sollten sich in vergleichbaren Situationen Gemeinsamkeiten des französischen Verwaltungshandelns mit dem deutschen Beispiel zeigen, so wäre dies ein erster Hinweis auf die Richtigkeit dieser Hypothese. Dennoch darf man sich mit einem derartigen Beleg nicht begnügen. Ebenso muss der Interaktionszusammenhang zwischen den französischen traditionellen Eliten und den radikalen Nationalsozialisten in Betracht gezogen werden. Das Faszinierende an diesem Vergleich besteht schließlich darin, dass nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich das Verhältnis zwischen traditionellen Eliten und radikalen Nationalsozialisten (etwa von Seiten der Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD) untersucht werden kann. Dabei ist zu erforschen, ob sich in beiden Ländern analoge Konfliktlinien ausbildeten. Zudem kann – sozusagen als Gegenprobe – das Verhältnis zwischen der traditionellen französischen Ministerialbürokratie und der eher traditionell geprägten deutschen Militärverwaltung beleuchtet werden. Hierbei müssten, führt man dieses Gedankenexperiment zu Ende, eine relative Übereinstimmung in grundsätzlichen Verhaltensmustern vorhanden und gleichzeitig Konflikte auf die üblichen deutsch-französischen Gegensätze beschränkt sein.

Dieser Ansatz hat sich in dieser Studie als sehr fruchtbar erwiesen, obwohl deutlich gemacht werden muss, dass traditionelle Eliten in Deutschland und Frankreich nicht unbedingt die gleichen persönlichen Einstellungen hatten. Die Prägung eines französischen Beamten war in vielfacher Hinsicht anders als die seines deutschen Pendants. Von Relevanz für diese Arbeit ist jedoch allein, wie diese Personen in bestimmten Situationen agierten und welche Entscheidungen von ihnen getroffen wurden, welches tatsächliche Verwaltungshandeln sie somit zeigten. Gerade in diesem Bereich sind die traditionellen Eliten vergleichbar. Die gemachten Ausführungen mögen manche Frage offenlassen, doch kann keine theoretische Erläuterung den Nachweis für die Tragfähigkeit dieses Konzepts, das im Verlauf des Beobachtungsprozesses durch reflexive Induktion direkt aus den Quellen entwickelt worden ist, liefern. Die Lektüre der Arbeit aber wird die Antworten bringen.

In der Forschung wird allzu leicht der Vergleich einer Transfergeschichte gegenübergestellt, wobei ersterer sein Augenmerk eher auf synchrone Ereignisse legt, letzterer hingegen die Singularität von Entwicklungen betont. An dieser Stelle sollen beide Ansätze verknüpft werden. So lassen sich im Sinne des Vergleichs Konvergenzen und Divergenzen zwischen beiden Staaten aufzeigen, gleichzeitig nimmt die Einbeziehung der Diachronie dieser Arbeit ihre Statik. Darüber hinaus sollen, dem Gedanken der *histoire croisée*[14] folgend, auch die gegenseitigen Verflechtungen zwischen Deutschland und Frankreich, der Interaktionszusammenhang zwischen beiden Ländern, angemessen berücksichtigt werden.

Diese Arbeit stellt nicht den Versuch einer Relativierung der deutschen Verbrechen durch den Blick auf ein Nachbarland dar, sondern beabsichtigt im Gegenteil eine Differenzierung der Forschung. Implizit verbindet sich damit der Wunsch, dass der Historiker veranlasst wird, vorschnelle Urteile und Schlüsse zu vermeiden. So bemängelt etwa Michael Kißener, dass die „Judenpolitik" für die deutsche Bevölkerung kein vorrangiges oder zentrales Thema gewesen sei, und hält dieses für einen weiteren „Beleg für die geringe Verwurzelung zivilgesellschaftlicher Tugenden in der deutschen Gesellschaft in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts".[15] Kißener argumentiert an anderer Stelle, dass das Versagen der deutschen Eliten im Nationalsozialismus mit einer fehlenden republikanischen Tradition zu erklären sei, wobei er auf das Beispiel Frankreich verweist.[16] Der Vergleich mit diesem Land zeigt jedoch, dass auch hier eine Indifferenz gegenüber der Verfolgung der Juden vorrangig war.[17] Die Reaktion der Bevölkerung auf die „Judenpolitik" einerseits sowie die Verbreitung republikanischer Gesinnung in Deutschland und Frankreich andererseits stellen sich demnach als bedeutend komplexer dar. Die französische Forschung kommt zu ähnlichen, wenig differenzierten Urteilen. So

---

14 Cf. Michael Werner und Bénédicte Zimmermann: Vergleich, Transfer, Verflechtung. Der Ansatz der *Histoire croisée* und die Herausforderung des Transnationalen, in: Geschichte und Gesellschaft 28 (2002), S. 607–636.

15 Michael Kißener: Das Dritte Reich. Darmstadt 2005, S. 42.

16 Ders.: Versagen – überall? Gesellschaftliche Eliten zwischen Weimarer Republik und nationalsozialistischer Diktatur, in: Konjunktur der Köpfe? Eliten in der modernen Wissensgesellschaft. Hrsg. von Oscar W. Gabriel, Beate Neuss und Günther Rüther. Düsseldorf 2004, S. 174–184, hier S. 180. Cf. auch Hans Manfred Bock: Kulturelle Eliten in den deutsch-französischen Gesellschaftsbeziehungen der Zwischenkriegszeit, in: Eliten in Deutschland und Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 1. Hrsg. von Rainer Hudemann und Georges Henri Soutou. München 1994, S. 73–91, hier S. 75: „Einer vergleichsweise homogenen Gesellschaftsstruktur in Frankreich stand eine stark fragmentierte gesellschaftliche Wirklichkeit in Deutschland gegenüber; im Vergleich zum prinzipiell demokratischen Muster der Elitenrekrutierung auf der einen Seite existierte auf der anderen Seite ein weniger repräsentatives und diffuseres Verhältnis in den Beziehungen zwischen der Bevölkerung und ihren Eliten; während jenseits des Rheins ein solider bürgerlich-republikanischer Konsens vorherrschte, war die ideologische Verfassung der geistigen Führungsgruppen in Deutschland durch die Suche nach einer neuen und eher politikfernen Begründungsmöglichkeit des nationalen Zusammenhalts gekennzeichnet."

17 Cf. etwa Pierre Laborie: L'opinion française sous Vichy. Paris 1990, S. 274–283; Jacques Adler: The Changing Attitude of the „Bystanders" toward the Jews of France, in: Why Germany? National Socialist Anti-Semitism and the European Context. Hrsg. von John Milfull. Ann Arbor 1993, S. 171–191 oder Asher Cohen: Persécutions et sauvetages. Juifs et Français sous l'occupation et Vichy. Paris 1993.

schreibt etwa Joseph Gilbert: „Le contenu du Statut des juifs reprenait l'ensemble des lois et décrets promulgués par Hitler cinquante-neuf jours après sa prise de pouvoir. Il aura fallu soixante-quatre jours au maréchal Pétain, après son coup d'État, pour l'imiter".[18] Gilbert konstatiert hier eine Analogie zwischen beiden Ländern und stellt ohne weitere Differenzierung die „Judenpolitik" der französischen Regierung in eine deutsche Kontinuitätslinie, so dass indirekt (und sicherlich unbeabsichtigt) der Anschein erweckt wird, als hätte auch diese die Möglichkeit von Auschwitz in sich getragen, was natürlich völlig abwegig ist. Das Ziel der vorliegenden Arbeit wäre somit erreicht, wenn einerseits der Forschung der Blick für vergleichbare Entwicklungen in anderen Ländern geschärft würde, andererseits eine Vorsicht davor entstünde, bestimmte Kontinuitätslinien oder Parallelen vorschnell zu konstatieren.

Zum besseren Verständnis wurde diese Studie der Chronologie folgend in zwei Teile geteilt, wobei der erste die Jahre 1933–1935 für Deutschland und 1940–1942 für Frankreich, der zweite die Jahre 1938–1945 für Deutschland und 1942–1944 für Frankreich vergleicht. Es handelt sich somit um einen asynchronen, also zeitversetzten Vergleich, weshalb die Chronologie gebührend zu berücksichtigen ist. Es ist dabei zu beachten, dass Deutschland die erste moderne Industrienation war, die zu einer Segregation der Juden schritt. Das Land hatte demnach eine „Pionierrolle" inne, was die Radikalität der dortigen Entwicklung demonstriert. Frankreich hingegen konnte bei der Einführung seiner Rassengesetzgebung im Oktober 1940 auf die „Vorbilder" in verschiedenen europäischen Staaten (neben Deutschland auch Italien und Rumänien) zurückblicken und holte damit „nur" eine mittlerweile anscheinend europaweite Entwicklung nach. Dieser grundlegende Unterschied zwischen beiden Ländern darf nicht aus den Augen verloren werden. Eine asynchron vergleichbare „Judenpolitik" in Deutschland und Frankreich steht somit immer unter dem Vorbehalt, dass die Einführung von Rassengesetzen im Jahre 1940 eine fundamental andere Qualität in sich trug als die gleiche Handlung im Jahre 1933. Zugleich muss beachtet werden, dass die antisemitische Politik im Deutschen Reich im Jahre 1940 weit über das hinausging, was zu diesem Zeitpunkt von der französischen Regierung in die Tat umgesetzt wurde. Somit lässt sich allein durch die Anwendung eines zeitversetzten Vergleichs eine sinnvolle Vergleichsebene schaffen. Welchen Erkenntniswert hätte hingegen eine Betrachtung der deutschen Deportationsmaßnahmen 1940 im Vergleich zur Einführung der französischen Rassengesetzgebung im gleichen Jahr? Ein derartiges Vorgehen würde schließlich unterschiedliche Vergleichseinheiten verwenden. Für die historische Forschung von Bedeutung wäre vielmehr die Untersuchung der Maßnahmen, die in beiden Staaten zu Beginn des neuen Regimes, somit in der Übergangsphase nach dem Ende der Republik, umgesetzt wurde. Auch wenn selbstverständlich die Agonie der Weimarer Republik weit länger dauern sollte, so würde es die Geschichte der Dritten Republik unzulässig verkürzen, würde man behaupten, dass diese allein durch die deutschen Armeen hingerafft wurde. Vielmehr lässt sich die Krise der französischen Republik mindestens bis 1931 zurückverfolgen. Mit Hilfe des asynchronen Vergleichs kann demnach das langsame Abgleiten zweier

[18] Joseph Gilbert: Fernand de Brinon. L'aristocrate de la Collaboration. Paris 2002, S. 264f.

Staaten von einer rechtsstaatlich geprägten hin zu einer segregierenden Gesellschaft untersucht werden. Es können dabei Phänomene beobachtet werden, die auch für den heutigen Betrachter insofern von Bedeutung sind, als zutage tritt, wie unverhältnismäßig kurz der Weg zur Diskriminierung von Minderheiten in einem Staat sein kann. Der zeitversetzte Vergleich ist der Betrachtung nur eines Untersuchungsobjektes überlegen, denn er ermöglicht – über den Einzelfall hinausgehend – allgemeinere Schlüsse und bezieht den innenpolitischen Radikalisierungsprozess, dem beide Regime unterworfen waren, in angemessener Weise ein – auch wenn dieser zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedliche Richtungen verlief. Der zeitversetzte Vergleich ist somit ein Hilfsmittel, um Hinweise darauf zu finden, weshalb Deutschland, das in seiner historischen Entwicklung vor 1933 in einen europäischen Rahmen eingeordnet werden kann, schließlich einen Weg einschlagen sollte, der das Land derart weit von Humanität und Zivilisation entfernen sollte.

Nach diesen Vorüberlegungen soll nun der Inhalt dieser Studie erläutert werden. Nach einem kurzen Rückblick auf die antijüdischen Forderungen seitens der Rechtsextremen in Deutschland und Frankreich seit 1918 widmet sich diese Arbeit der Frage, welche antijüdischen Maßnahmen nach dem Ende der Republiken 1933/1940 als „vordringlich" erschienen. Auf diese Weise kann herausgearbeitet werden, welche judenfeindlichen Forderungen am ehesten einen „Konsens" in Regierung und Verwaltung fanden. Zugleich wird für Frankreich intensiv zu erforschen sein, inwieweit das dort erlassene *statut des juifs* auf deutschen Druck hin entstand. Dieser Befund ist deshalb so bedeutsam, da so der Grad der französischen Autonomie in der „Judenpolitik" bestimmt werden kann.

Dieser Betrachtung der Ausarbeitung der Rassengesetze in beiden Ländern folgt eine Untersuchung der verwaltungstechnischen Umsetzung der Bestimmungen. Als Beispiel wurde die Planung und Realisierung der Entlassung der jüdischen Beamten, Angestellten und Arbeiter gewählt. Hierbei sind insbesondere die verwaltungsinternen Diskussionen darüber, welcher Personenkreis im Detail betroffen war und wie die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen aussehen sollte, aufschlussreich. Auf diese Weise wird untersucht, ob und in welchem Ausmaß die beschlossenen Regierungsmaßnahmen von der Administration tatsächlich umgesetzt wurden. Dieses Kapitel hat somit zum Ziel, das Verhältnis von Regierung und Ministerialbürokratie in der „Judenfrage" zu erforschen, um der Frage nachzugehen, welchen administrativen Rückhalt die Regierungspolitik besaß. Für Frankreich hat dieser Abschnitt zudem die Funktion, das Ausmaß der Handlungsfreiheit des *État Français* zu messen, da die französische Verwaltung aufgrund der völlig überlasteten deutschen Militärverwaltung in der Praxis weitgehende Möglichkeiten besaß, die Wirkung der erlassenen Rassengesetze zu modifizieren. An diesem Punkt wird also deutlich gemacht werden, welche antijüdische Politik die jeweilige Regierung mit welchem Grad an Autonomie initiierte und wie diese in die Praxis umgesetzt wurde. Es folgt eine Darlegung der öffentlichen Präsentation und Erläuterung der Maßnahmen durch die Regierung mit der Absicht, die Gründe, weshalb diese antijüdische Politik „notwendig" erschien, zu untersuchen.

Nach dieser Beleuchtung des hektischen Aktionismus in den ersten Monaten beider Regime wird im Folgenden die langfristig geplante Politik gegenüber den

Juden am Beispiel der Nürnberger Gesetze sowie des modifizierten *statut des juifs* herausgearbeitet. Dabei muss zuerst die Vorgeschichte dieser neuen Rassengesetze erforscht werden, um den vorhandenen Entwicklungsprozess nachzuvollziehen. Welche „Erfahrungen" machten Regierung und Administration mit diesen Maßnahmen? Inwieweit entsprachen diese den ursprünglichen Absichten? Wurden die intendierten Ziele erreicht? Welche Korrekturen erschienen „nötig"? Sowohl die Nürnberger Gesetze als auch das zweite „Judenstatut" werden somit in ihren historischen Kontext eingearbeitet, bevor diese Gesetze intensiv miteinander verglichen werden können. Auf diese Weise finden sich Antworten auf die Frage, wie eine „gesetzlich" fundierte Segregationspolitik gegenüber einer Minderheit längerfristig aussehen sollte. Zugleich kann in Bezug auf Frankreich untersucht werden, inwieweit die europäische „Rassengesetzgebungspraxis" einerseits und die Existenz der deutschen Besatzungsmacht andererseits Einfluss auf die Ausarbeitung des zweiten „Judenstatuts" hatten. Diesem Schritt folgt erneut die Betrachtung der verwaltungstechnischen Umsetzung dieser Maßnahmen, wobei der Fokus in diesem Falle verstärkt auf die Diskussion gerichtet ist, wie mit den im Staatsdienst verbliebenen jüdischen Arbeitern und Angestellten zu verfahren sei. Ebenso wie bereits im ersten Abschnitt wird auch hier die öffentliche Kommentierung der Rassengesetze durch die Regierungen verglichen, um auf diese Weise zu erkennen, wie sich diese Verlautbarungen und damit die nach außen bekundete Begründung der antijüdischen Gesetze in der zeitlichen Abfolge verändert hatte.

Bei der Segregation der Juden durch Staat und Verwaltung in der Anfangszeit beider Regime möchte sich diese Studie jedoch nicht einfach auf den institutionsgeschichtlichen Blickwinkel beschränken. Zusätzlich will diese Arbeit eine Aussage darüber treffen, inwieweit die staatliche Politik auf gesellschaftlichen Rückhalt bauen konnte. Gerade für Vichy könnte man schließlich geneigt sein, die Behauptung aufzustellen, die Politik von Regierung und Verwaltung habe nicht den Bedürfnissen und Interessen der französischen Bevölkerung entsprochen. Üblicherweise werden zur Erforschung dieser Frage die sogenannten Stimmungsberichte verwendet. Für Deutschland existieren derartige Quellen von Gestapo und Sicherheitsdienst, aus dem Ressort des Innenministeriums (Lageberichte von Regierungs- und Oberpräsidenten) sowie vom Justizministerium (Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten und der Generalstaatsanwälte). In Frankreich können auf die *rapports de Préfets* des Vichy-Regimes, die Berichte des *Commissariat National à l'Intérieur* der *France Libre* sowie auf die Berichte der Besatzungsmacht, des Militärbefehlshabers in Frankreich einerseits sowie des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD bzw. Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD andererseits, zurückgegriffen werden.

Diese scheinbar üppige Quellenauswahl wirft aber bei näherem Hinsehen eine Reihe von Problemen auf. Inhaltlich besteht die Schwierigkeit darin, dass in diesen Berichten nur in den seltensten Fällen überhaupt eine Aussage über die vermeintliche Stimmung der Bevölkerung getroffen wird. Es handelt sich schließlich um Dokumente, die über die Stellung bestimmter Bevölkerungsgruppen zur Regierung informierten. Es lässt sich somit allenfalls herausarbeiten, unter welchem immer größeren Druck die jüdische Bevölkerung beider Länder stand und wie sich diese Menschen mehr und mehr in ihr Privatleben zurückzogen und es kaum noch

wagten, an die Öffentlichkeit zu gehen. Neben dem Befund, dass diese Quellen nur in den seltensten Fällen einen Hinweis auf die Stimmung der Bevölkerung geben, müssen jedoch auch noch die Methoden der Quellenkritik angewandt werden. So ist kaum nachzuvollziehen, aufgrund welcher Kriterien die Informationen zu diesen Berichten gesammelt wurden. Welche Tatbestände galten hierbei als relevant? Welche persönlichen Präferenzen, welche Intentionen des Berichterstatters spiegeln sich hier wider? Überhaupt stellt sich ganz grundsätzlich die Frage, ob eine Form von „öffentlicher Meinung" in einer unfreien Gesellschaft überhaupt existieren kann. Welche Aussagen treffen Bürger in einer derartigen Gesellschaft im öffentlichen Raum? Es ist anzunehmen, dass hier einzig regierungskonforme Meinungen geäußert werden, während abweichende Ansichten nur in der privaten Sphäre zu finden sind. Die Aussagekraft der Stimmungsberichte ist somit als sehr gering anzusehen, zudem wirft die Quellenproblematik derartig viele Fragen auf, dass von der Benutzung dieser Dokumente für die vorliegende Untersuchung abgesehen wurde. Der Grund hierfür liegt letztlich darin, dass insbesondere die von Seiten des Reichssicherheitshauptamts für Frankreich verfassten Stimmungsberichte von einer weitgehenden Zustimmung der französischen Bevölkerung zu den antisemitischen Maßnahmen, darunter auch etwa die Deportationen, berichten. Vollends absurd und unglaubwürdig erscheinen die Aussagen dieser Berichte, da behauptet wird, die Franzosen würden ein immer radikaleres Vorgehen gegen Juden fordern. Problematisch wird dieser Befund vor allem dadurch, dass für die Erforschung der Bevölkerungsstimmung in Deutschland vergleichbare Berichte verwendet wurden. Wenn nun aber die Aussagen für Frankreich derart unzutreffend sind, wer wollte sich da auf diese Quelle stützen, um die Bevölkerungsstimmung in Deutschland zu erforschen?[19]

Wie aber lässt sich dennoch eine Aussage darüber treffen, wie die antijüdische Politik beider Staaten von der Gesellschaft bewertet wurde? In dieser Arbeit wird die Haltung der Kirchen zur Beantwortung dieser Frage herangezogen. Diese Organisationen waren nach der Abschaffung der Pressefreiheit und der Auflösung von abweichenden Parteien und Verbänden einer der wenigen Meinungsführer in der Gesellschaft, der in Einzelfällen auch Ansichten äußern konnte, die weniger regierungskonform waren. Die Kirchen stellen dabei selbstverständlich einen spezifischen Ausschnitt aus der Gesellschaft dar, andererseits waren Deutschland und Frankreich grundlegend christlich geprägt, keine andere Institution vereinigte *au fond* alle Teile der Bevölkerung in sich. Die Kirchen eignen sich als exemplarisches Vergleichsobjekt, da hier kircheninterne Diskussionen wie öffentliche Äußerun-

[19] So erklären sich die als problematisch zu bewertenden Ergebnisse bei David Bankier: Die öffentliche Meinung im Hitler-Staat. Die „Endlösung" und die Deutschen. Eine Berichtigung. Berlin 1995. Anders hingegen jüngst Peter Longerich: „Davon haben wir nichts gewußt!" Die Deutschen und die Judenverfolgung 1933–1945. München 2006, S. 317, der schreibt, dass es Aufgabe der Stimmungsberichte gewesen sei zu dokumentieren, dass die Bevölkerung in ihrem Alltagsverhalten ihre Zustimmung zur Politik des Regimes zum Ausdruck gebracht habe. Nur unter diesem Vorbehalt lassen sich die Stimmungsberichte als historische Quelle ansehen. Zur Frage der Verwendung von Stimmungsberichten für wissenschaftliche Arbeiten cf. jüngst auch Ian Kershaw: Hitler, the Germans and the Final Solution. New Haven [et al.] 2008, S. 120–123.

gen der Kirchenführer auf relativ solider Quellenbasis nachvollzogen werden können und einen Hinweis auf das vorhandene Meinungsspektrum liefern. Selbstverständlich hätten auch andere Institutionen für diesen Vergleich herangezogen werden können, doch boten sich die Kirchen durch eine relativ gute Vergleichbarkeit an. Andererseits hatten diese durch ihre „Wächterfunktion“ geradezu die Aufgabe, auf „unrechtes Verhalten“ seitens des Staates – sei es öffentlich oder in diskreten Demarchen – hinzuweisen. Die Betrachtung der ersten Phase wird somit dadurch abgerundet, dass die Reaktion der Kirchen auf die Einführung der Rassengesetze in beiden Ländern betrachtet wird und damit eine Aussage über den gesellschaftlichen Rückhalt dieser Maßnahmen getroffen werden kann.

Bevor die zweite Phase der „Judenpolitik“, welche die Jahre 1938–1945 für Deutschland und 1942–1944 für Frankreich betrifft, beleuchtet werden kann, soll in einem Übergangskapitel der Wandel zwischen den betrachteten Phasen am Beispiel der institutionellen Veränderungen in beiden Ländern verfolgt werden, da nur so die kommenden Ereignisse angemessen beurteilt werden können. Dieses Kapitel hat zudem methodisch die Funktion eines „Scharniers“ zwischen beiden Phasen, um auf diese Weise einerseits dem Entwicklungsprinzip stärker Rechnung zu tragen, andererseits die Asynchronität der ersten Phase, die sich in der zweiten Phase vermehrt einer Synchronität der Ereignisse nähert, abzumildern.

Der zweite Hauptteil der vorliegenden Arbeit (die Zeit zwischen 1938 und 1945 für Deutschland, 1942–1944 für Frankreich) ist dem Verhältnis der traditionellen deutschen und französischen Verwaltung zur nationalsozialistischen „Judenpolitik“ in dieser zweiten Phase gewidmet. Am Beispiel der Einführung des „Judensterns“, der Planung und Durchführung der Deportationen sowie der Diskussion darüber, welche Personengruppen in die Verfolgungsmaßnahmen einbezogen werden sollten, wird der Frage nach der Beteiligung der Ministerialbürokratie beider Länder an diesen Verbrechen nachgegangen. Die gewählten Beispiele stehen dabei für die markantesten Elemente der „NS-Judenpolitik“. Es handelt sich – das soll noch einmal betont werden – nicht um einen Vergleich der französischen antijüdischen Politik mit der Ermordung der Juden, wie diese unter deutscher Verantwortung vor allem in Ostmittel- und Osteuropa durchgeführt wurde. Vielmehr steht dieser Teil der Arbeit im Kontext der Erforschung des Ausmaßes einer direkten oder indirekten Mitwirkung unterschiedlicher Staaten an der Vernichtung der Juden. Frankreich bietet sich hierbei deshalb an, da ohne eine „Kooperation“ der französischen Verwaltung eine Deportation der Juden des Landes aufgrund der geringen deutschen Personalstärke nicht möglich gewesen wäre.[20] Es lässt sich somit an diesem Beispiel die verhängnisvolle Verzahnung von deutschem Druck und französischem Antisemitismus untersuchen. Das Verhalten der französischen Administration bietet zudem die Möglichkeit, dieses mit dem der deutschen Ministerialbürokratie zu vergleichen. Auf diese Weise kann es möglich werden, für Deutschland genauer zwischen einer willfährigen Mitarbeit bzw. einer aus – *horri-*

[20] Peter Lieb: Konventioneller Krieg oder NS-Weltanschauungskrieg? Kriegführung und Partisanenbekämpfung in Frankreich 1943/44. München 2007, S. 56 und 68 spricht von weniger als 1000 Militärverwaltungsbeamten sowie 2000 bis 2500 Angehörigen von Sicherheitspolizei und SD im gesamten Land.

bile dictu – verwaltungstechnischen „Notwendigkeiten" entstandenen „Kooperation" bei der Ermordung der Juden Europas unterscheiden zu können. Somit kann ein Vergleich, wenn dieser aufgrund der deutschen Verantwortung auch auf den ersten Blick befremdlich erscheinen mag, dennoch sehr aufschlussreich sein. Wie anders sollte man die Motive der deutschen Ministerialbürokratie bei der Mitwirkung an diesem Verbrechen erkunden? Vor allem aber kann auf diese Weise der Frage nachgegangen werden, inwieweit sich das Verhalten der deutschen Verwaltung von der Verwaltung eines anderen modernen Industriestaates unterschied. Damit könnte die Diskussion darüber, wie stark antirepublikanische Ideale in der deutschen Ministerialbürokratie im Gegensatz zu anderen Ländern ausgeprägt waren, bereichert werden. Ein Vergleich des Deutschen Reiches mit einem Staat in Ostmitteleuropa oder mit Italien würde in Hinblick auf diese Problematik sicherlich wichtige Ergebnisse zeitigen, doch ist das Verhalten der Administration des nach Deutschland zweitgrößten modernen Industriestaates auf dem europäischen Kontinent weit aussagekräftiger.

Dennoch soll nicht allein die radikalisierte „Judenpolitik" dieser Zeit untersucht werden. Zugleich wird die Verbindung zur staatlichen Segregation der Juden, die schließlich in Frankreich nur wenige Monate zurücklag, hergestellt. Auf diese Weise kann nachvollzogen werden, wie sehr sich die jeweilige Administration in der Zeit der Deportationen von den Maßnahmen der Anfangszeit beider Regime entfernt hatte, wie weitgehend somit ein kumulativer Radikalisierungsprozess stattgefunden hatte. Zur Beantwortung dieser Fragen werden die Forderungen nach einer Modifikation der Nürnberger Gesetze bzw. des zweiten *statut des juifs* einerseits sowie die Praxis der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für bestimmte „verdiente" Juden andererseits herangezogen. Diese Beispiele stellen die Grundlage des scheinlegalen Vorgehens der Ministerialbürokratie gegen die Juden, das einerseits durch eine umfassende gesetzliche Segregationspolitik, andererseits durch die „Gewährung" bestimmter „Ausnahmen" hiervon geprägt war, zu Beginn beider Regime dar. Im Ergebnis kann somit eine Aussage darüber getroffen werden, wie die Administration nunmehr die einst von ihr umgesetzten Maßnahmen bewertete. Auf diese Weise wird das Verhältnis der Verwaltung beider Länder zur Segregationspolitik der Juden in der zweiten Phase der Judenpolitik dargelegt werden. So kann überprüft werden, inwieweit es bei der staatlichen Verwaltung beider Länder zu einer Radikalisierung des Antisemitismus gekommen war. Gleichzeitig steht dieses Kapitel komplementär zu den zuvor getroffenen Aussagen zur Stellung der Ministerialbürokratie zur „NS-Judenpolitik". Eine ähnliche Intention verfolgt der Vergleich der Reaktion der Kirchen auf die Einführung des „Judensterns" und die Deportation der Juden. Dieses Kapitel dient erneut der Feststellung, auf welchen gesellschaftlichen Rückhalt diese Maßnahmen bauen konnten. In den abschließenden Schlussfolgerungen sollen die Einzelergebnisse sämtlicher Teile der Arbeit zu einem Gesamtbild verdichtet werden.[21] Anhand dieser kurzen Darstellung wird deutlich, dass die Einteilung der Kapitel und die

---

21 Die Reaktion der jüdischen Bevölkerung in beiden Ländern auf die Diskriminierungspolitik, die einen Vergleich durchaus verdienen würde, musste in dieser Arbeit aus Platzgründen leider unbeachtet bleiben.

jeweiligen Fragestellungen bewusst gewählt wurden, um zu einer umfassenden Interpretation des Sachverhaltes zu kommen. Dieses bedeutet jedoch auch, dass es sich als problematisch erweisen kann, nur einzelne Auszüge aus dieser Untersuchung zu lesen, da die für das Verständnis und die gerechte Beurteilung notwendigen Resultate aus bestimmten Gründen, die sich aus einer sinnvollen Darstellung der durch den Vergleich gewonnenen Ergebnisse ergeben, an unterschiedlichen Stellen aufgeführt werden.

Nun mag der geneigte Leser einwenden, dass der Untersuchungsgegenstand anders hätte gewählt werden können, dass auch andere Gesichtspunkte von Interesse gewesen wären. Dieses ist natürlich richtig, doch ist der Historiker gezwungen – und hierin liegt vielleicht die wesentliche intellektuelle Leistung – aus den unzähligen Zugangsmöglichkeiten zu einem Thema eine sinnvolle auszusuchen. Es soll jedoch kurz auf den berechtigten Einwand, die Stimmen der Opfer würden in dieser Arbeit zu wenig gehört, eingegangen werden. Die Ursache für die Beschränkung dieser Studie auf die Täter hat ganz pragmatische Gründe. So hat die Perspektive der Opfer der brutalen Verfolgungsmaßnahmen in beiden Ländern schon weitgehende Beachtung gefunden. Es steht dabei außer Frage – und ein Blick in die Forschungsliteratur belegt dieses –, dass die Reaktion der Menschen auf die antisemitischen Maßnahmen in Deutschland wie in Frankreich eine ähnliche war.[22] Dieses nachzuzeichnen wäre notwendig, doch reichte die begrenzte Kraft eines einzelnen Historikers nicht aus, zusätzlich noch die Perspektive der Opfer aufzuzeigen. Die Entscheidung fiel schließlich zugunsten einer Studie, die weiter in die Tiefe und weniger in die Breite ging.

Die Arbeit entstand zu einem sehr günstigen Zeitpunkt. So waren etwa die französischen staatlichen Archive bis nach der Jahrtausendwende nur eingeschränkt zugänglich. Die bisherige Forschung hat sich deshalb vorwiegend auf die im *Centre de Documentation Juive Contemporaine* (CDJC) überlieferten Akten stützen müssen, deren Schwerpunkt jedoch auf der Deportation der Juden durch die deutsche Besatzungsmacht liegt. Es handelt sich hier um einen Bereich der „Judenpolitik“ Vichys, der als relativ gut erforscht und quellenmäßig abgesichert bezeichnet werden kann. Die Frage der verwaltungstechnischen Umsetzung eines autonomen Antisemitismus in Frankreich konnte bisher auf Quellenbasis nur in Ansätzen beantwortet werden. So besteht zwar in der Forschung etwa zur Entstehung des französischen *statut des juifs* spätestens seit der Arbeit von Michael Marrus und Robert Paxton ein Konsens darüber, dass dieses Gesetz nicht auf deutschen Druck

---

22 So die Ergebnisse aus vergleichenden Studien. Cf. etwa Two Nations: British and German Jews in Comparative Perspective oder Weiss: Deutsche und polnische Juden. Cf. ebenso für Deutschland Friedländer: Das Dritte Reich, Bd. 1 und 2; Wolfgang Benz: Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft. München 1996; Avraham Barkai: „Wehr Dich!“. Der Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (C. V.) 1893–1938. München 2002 oder Steven E. Aschheim: Culture and Catastrophe. German and Jewish Controntations with National Socialism and Other Crises. New York 1996. Für Frankreich cf. Renée Poznanski: Être juif en France pendant la Seconde Guerre mondiale. Paris 1994; André Kaspi: Les Juifs pendant l'occupation. Paris 1991 oder Michel Laffitte: Juif dans la France allemande. Institutions, dirigeants et communautés au temps de la Shoah. [Paris]: 2006.

hin zustande kam, doch wurde dieses bisher nicht ausreichend belegt. Die Annahmen von Marrus und Paxton basieren darauf, dass sie in der Sammlung des CDJC keinen entsprechenden deutschen Befehl gefunden haben. Der Möglichkeit eines indirekten deutschen Einflusses konnten sie aus Mangel an Quellen nicht nachgehen.[23] Seitdem wurden diese Ergebnisse regelmäßig übernommen, jedoch nicht grundlegend hinterfragt. In der vorliegenden Arbeit kann diese Problematik nunmehr erstmals auf der Basis der in den Archiven beider Länder verfügbaren Quellen der französischen und deutschen Administration beleuchtet werden.[24] Ebenso wurde die Umsetzung der Rassengesetze in Frankreich bisher nur mit allgemeinen Worten kurz angerissen, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass das erlassene *statut des juifs* nur auf dem Papier gestanden hat, was in dieser Studie zu überprüfen ist.[25] Ein großer Teil der aus französischen staatlichen Archiven zitierten Quellen wird somit hier erstmals zutage gefördert, weshalb die Situation in Frankreich teilweise ausführlicher behandelt wird.

Insgesamt führt die Sprachbarriere dazu, dass die französische Forschung deutsche Akten kaum verwendet, obwohl diese sogar in französischen Archiven in großer Zahl vorhanden sind. Dieses hat zur Folge, dass etwa ein Historiker wie Laurent Joly in seinem Werk „Vichy dans la ‚Solution finale'", das die Geschichte des *Commissariat Général aux Questions Juives* (CGQJ) behandelt, zwar eine große Zahl französischer Akten auswertet, jedoch die deutsche Überlieferung in den *Archives Nationales* (von der viele tausende Dokumente das CGQJ betreffen) nicht beachtet. Joly muss somit den zentralen Aspekt seiner Arbeit, den deutschen Einfluss auf diese Institution, vernachlässigen. Die von ihm vorgenommene Einordnung des CGQJ in die französische Verwaltungsgeschichte bleibt unvollständig, weshalb dieser Aspekt im institutionellen Teil dieser Arbeit Beachtung findet. Doch auch die deutsche Forschung scheut sich – zwar in weit geringerem Ausmaß – vor der Verwendung französischer Akten.[26] Letzteres ist jedoch von weit geringerer Bedeutung, da eine Geschichte des Nationalsozialismus ohne die Kenntnis der französischen Akten geschrieben werden kann. Hingegen ist es unmöglich, zu einer ausgewogenen Interpretation des Vichy-Regimes zu kommen, wenn die

---

23 Cf. Michael Robert Marrus und Robert Owen Paxton: Vichy et les juifs. Paris 1981, S. 18f.

24 Es finden sich in der Literatur teilweise zwar ausführliche Stellungnahmen zu dieser Frage, doch sind diese – wenn überhaupt – nur ansatzweise belegt. Cf. etwa Baruch: Servir l'État français, S. 127–131, Joly: Vichy dans la „Solution finale", S. 81–88 oder Michele Cointet: L'Église sous Vichy, 1940–1945. La repentance en question. [Paris] 1998, S. 173–180. Andererseits geht etwa Denis Broussolle: L'élaboration du statut des Juifs de 1940, in: Le Genre Humain 30–31 (1996), S. 115–139 erstaunlicherweise überhaupt nicht auf die Ausarbeitung des Gesetzes ein.

25 Cf. als eines der wenigen Beispiele für eine – wenn auch kurze – Behandlung der *application* des *statut des juifs*: Joly: Vichy dans la „Solution finale", S. 89–92 oder Baruch: Servir l'État français, S. 136–138.

26 So findet Ulrich Herbert in seiner grundlegenden Studie für die Pariser Zeit des damaligen Chefs der Abt. Verwaltung des Militärbefehlshabers in Frankreich, KVCh Werner Best, nur allgemeine Worte und greift nicht auf die umfangreichen Quellenbestände zu dessen Tätigkeit, die sich in den *Archives Nationales* und im CDJC befinden und größtenteils sogar deutscher Sprache sind, zurück. Cf. Ulrich Herbert: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903–1989. Bonn ³1996.

deutschsprachige Überlieferung unberücksichtigt bleibt. Dieses stellt jedoch heute immer noch den Normalfall dar. So kann nur die jüngere französische Historikergeneration, die erfreulicherweise verstärkt transnational arbeitet, aufgerufen werden, dieses Manko der Vichy-Forschung zu beseitigen.

Nicht nur für Frankreich haben sich durch die Öffnung der dortigen Archive neue Perspektiven ergeben. Auch die deutsche Einheit hatte eine bedeutsame Auswirkung auf die Archive des Landes. Die Forschung kann sich im Falle des Bundesarchivs und des Politischen Archivs des Auswärtigen Amts seit kurzer Zeit wieder auf Bestände stützen, die in jahrelangem Bemühen aus Ost und West zusammengefasst und neu geordnet wurden. Somit findet sich etwa die Überlieferung des Reichsministeriums des Innern (RMdI) oder des Reichsjustizministeriums (RJM) erneut in einem Fonds, was dem Forscher erlaubt, zusammenhängende Vorgänge als solche zu erkennen. Ebenso konnten neue Akten, so die 1999 dem Bundesarchiv übergebenen Papiere des „Rassereferenten" im RMdI, Ministerialrat Bernhard Lösener, die bisher nicht bekannt waren, eingesehen werden.[27]

[27] Diese finden sich nunmehr im Anhang der bereits seit längerem bekannten Handakten Löseners, in: BA, R 1501/3746a.

A. Erste Phase: Die Segregation der Juden in NS-Deutschland (1933–1935) und Vichy-Frankreich (1940/41)

Deutschland 1918 – Frankreich 1918; zwei Nachbarn, deren Dasein zu diesem Zeitpunkt kaum unterschiedlicher vorstellbar ist: Auf der einen Seite das Land, das eine verheerende Niederlage hatte erleben müssen, auf der anderen Seite das Land, das sich gegen seinen angreifenden Nachbarn hatte behaupten können. Die jüdische Bevölkerung beiderseits des Rheins blieb von dieser Entwicklung nicht unberührt. In Frankreich hatte noch in den 1890er Jahren die *affaire Dreyfus* zu einer fundamentalen Spaltung der Gesellschaft geführt, die auch in den Folgejahren trotz der Tatsache, dass sich die Republikaner gegen die Monarchisten hatten durchsetzen können, mehr oder minder latent weiter fortwirkte. Der bald nach der Jahrhundertwende öffentlich immer weniger zutage getretene Antisemitismus schien 1918 in der Euphorie nach dem Sieg über das Deutsche Reich weitgehend verschwunden. Im Einzelfall ging dieses sogar so weit, dass der Antisemit Maurice Barrès die seit Generationen in Frankreich ansässigen Juden (im Gegensatz zu den jüdischen Einwanderern der vergangenen Jahrzehnte) als Teil der „diverses familles spirituelles de la France“[1] sah.

In Deutschland war es in den 1890er Jahren zur Gründung einzelner antijüdischer Splitterparteien gekommen, doch kann die politische Diskussion zu keinem Zeitpunkt mit den leidenschaftlichen Debatten, die in Frankreich die Nation in *Dreyfusards* und *Antidreyfusards* gespalten hatte, verglichen werden. Die Niederlage des Ersten Weltkrieges führte hingegen zu einer merkwürdig paradoxen Situation: Die jüdische Bevölkerung, die bisher vor allem in Preußen, nicht so sehr in den süddeutschen Staaten, noch gewissen Diskriminierungen (etwa bei der Berufswahl) ausgesetzt war, sah sich nunmehr keinerlei Einschränkungen mehr unterworfen. Die große Zahl prominenter jüdischer Politiker der Nachkriegszeit belegt dieses eindrucksvoll. Die Weimarer Republik, das wird durch den grauenerregenden Schatten, den die nationalsozialistische Vernichtungspolitik im Nachhinein auf diese Zeit wirft, viel zu oft übersehen, kann als Höhepunkt einer deutsch-jüdischen Symbiose gesehen werden, ein Höhepunkt, der nicht notwendigerweise der letzte gewesen sein muss. Andererseits bedeuteten die ersten Jahre der jungen Republik auch eine Zeit, in der antijüdische Vorurteile in bisher unbekanntem Maße in die Öffentlichkeit getragen wurden. Die tiefere Ursache hierfür ist ohne Zweifel in der fundamentalen Krise des deutschen Nationalbewusstseins zu sehen, die durch andere Faktoren des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichs noch verstärkt wurde. Äußerer Anlass für die verstärkt auftretende antijüdische

---

1 Cf. Maurice Barrès: Les diverses familles spirituelles de la France. Paris: Garnier 1918, der während der *affaire Dreyfus* durch einen massiven Antisemitismus aufgefallen war. Zu Barrès cf. auch Zeev Sternhell: Maurice Barrès et le nationalisme français. Paris 2000.

Propaganda war die umfassende Einwanderung von ursprünglich in Ostmittel- und Osteuropa ansässigen Juden, die schon während des Weltkrieges für die deutsche Kriegswirtschaft zwangsverpflichtet wurden und nach 1918 nicht in ihre Heimat zurückkehrten. Bis 1922 wanderten schließlich noch etwa 100000 Juden vor allem aufgrund der unsicheren Situation und der zahlreichen Pogrome in den neu gegründeten Staaten dieser Region nach Deutschland ein.[2] Frankreich stellte zwar ebenso nach dem Ende des Ersten Weltkrieges ein Ziel für diese Juden dar, doch sollte die jüdische Einwanderung in den zwanziger Jahren noch relativ gering bleiben. Nach der Machtübernahme Hitlers schwoll jedoch der Zustrom von jüdischen Flüchtlingen zuerst aus Deutschland, dann aber auch aus dem Saarland, Österreich und der Tschechoslowakei an, wobei ein Großteil dieser Menschen ursprünglich aus Ostmittel- oder Osteuropa stammte. In den dreißiger Jahren wanderten so etwa 150000 jüdische Flüchtlinge in das Land ein. Im Gegensatz zu Deutschland, wo die jüdische Immigration der zwanziger Jahre nur einen – wenn auch beachtlichen – Teil der mehr als eine halbe Million Mitglieder zählenden jüdischen Gemeinden ausmachte, waren in Frankreich Ende der dreißiger Jahre die Hälfte der etwa 300000 Juden erst kürzlich in das Land eingewandert.[3]

Deutsche und Franzosen wurde durch diese Einwanderungen nunmehr direkt und intensiv mit einem ihnen bisher nur wenig bekannten orthodoxen Judentum, das sich grundlegend von den assimilierten liberalen einheimischen Juden unterschied, konfrontiert. Im Gegensatz zu anderen ausländischen Immigranten waren diese Menschen deutlich als „Juden“ erkennbar und wurden deshalb Zielscheibe von fremdenfeindlichen und antijüdischen Vorurteilen. So hieß es etwa kurz nach dem Ersten Weltkrieg in einem Flugblatt des Deutschvölkischen Schutz- und

[2] Zu diesen Immigranten cf. Paul Nathan: Die Einwanderung der Ostjuden, eine Gefahr oder ein sozialpolitisches Problem. Berlin: Philo-Verlag 1920. Cf. ebenso Ludger Heid: Maloche – nicht Mildtätigkeit. Ostjüdische Arbeiter in Deutschland 1914–1923. Hildesheim [et al.] 1995, S. 85–145; Trude Maurer: Ostjuden in Deutschland, 1918–1933. Hamburg 1986, S. 34–44 und Uwe Lohalm: Völkischer Radikalismus. Die Geschichte des Deutschvölkischen Schutz- und Trutz-Bundes 1919–1923. Hamburg 1970, S. 147f.

[3] Betrachtet man nur die schon seit mehreren Generationen in Frankreich ansässigen Juden, so kommt man auf eine Zahl von etwa 90000 *israélites français de vieille souche*. Zu den Zahlen cf. Poznanski: Être juif en France, S. 23. Der französische *Commissaire Général aux Questions Juives,* Xavier Vallat, sagte am 3.2.1942 während eines Interviews mit der *Agence Française d'Information de Presse* (A.F.I.P.), es habe 1939 in Frankreich 350000 Juden gegeben, von denen 50% weniger als 20 Jahre in Frankreich lebten. Von den übrigen 50% hätte die Hälfte keinen französischen Vater, in: AN, 3W 336, 2, Bl. 33, 2. Ähnlich äußerte er sich auch während eines Vortrages: Xavier Vallat: Le problème juif. Conférence prononcée devant les stagiaires de la 3e Session de l'École Nationale des Cadres Civiques. [Vichy]: Secrétariat Général à l'Information 1942, S. 20 und während seiner Befragung am 31.7.1945, in: AN, 3W 337, 1, Bl. 11. In Deutschland gehörten laut Volkszählung 1925 564000 Personen der jüdischen Religionsgemeinschaft an. Die Volkszählung vom 16.6.1933 zählte immerhin noch etwa 500000. Cf. hierzu: Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch. Materialien zur Statistik des Deutschen Reiches 1914–1945. Hrsg. von Dietmar Petzina, Werner Abelshauser und Anselm Faust. München 1975, S. 31. Nach Angaben des Reichsinnenministeriums (RMdI) kämen für 1933 noch etwa 300000 Personen jüdischer „Abstammung“ hinzu. Cf. hierzu: Schreiben des Staatssekretärs im RMdI, Hans Pfundtner, vom 3.4.1935 an die Adjutantur der Wehrmacht beim Führer und Reichskanzler, z. Hd. Major Friedrich Hoßbach, in: IfZ, F 71/2, Bl. 98.

Trutzbundes (DVSTB): „Hunderttausende galizischer und anderer landfremder Juden überschwemmen unsere Großstädte, wuchern und schachern ungehindert und leben herrlich, während der Deutsche schuftet und sich schindet.“[4] Auch in Frankreich richteten sich die Vorurteile vor allem gegen die neu eingewanderten „Ostjuden“: „Regardez défiler sur nos boulevards ces nez crochus, ces lèvres lippues, ces chevelures crépues dont les propriétaires jargonnent le yiddish natal, regardez tous ces spécimens de sémites, échappés de tous les ghettos d'Europe, venu prendre vos places, votre argent, votre destinée. Ces juifs sont aujourd'hui vos maîtres; ce sont eux qui gouvernent la France.”[5]

Die antijüdische Propaganda stieß besonders in wirtschaftlichen Notzeiten auch in der Masse der Bevölkerung auf Resonanz. In Deutschland versuchten die Antisemiten in den ersten Jahren der jungen Republik, die Angst der Menschen zu schüren, die „Ostjuden“ könnten die Lebensmittelknappheit, die Inflation sowie die Wohnungsnot verschlimmern und würden den Deutschen die Arbeitsplätze wegnehmen. In den prosperierenderen Jahren ab 1924 fanden derartige Vorurteile weit weniger Widerhall, während die Zeit der Weltwirtschaftskrise die alten Stereotype erneut aufflammen ließ.[6] In Frankreich waren die Jahre nach dem Ersten Weltkrieg trotz wirtschaftlicher Probleme kaum mit der Situation in Deutschland vergleichbar, doch traf die Weltwirtschaftskrise mit einer gewissen Verspätung auch dieses Land. Ab 1931 verstärkten sich in immer größerem Ausmaß Arbeitslosigkeit, politische Instabilität und die Polarisierung zwischen rechts- und linksextremen Parteien. 1936 erreichte die Krise für viele einen Höhepunkt, als der „Jude“ Léon Blum Ministerpräsident einer Volksfrontregierung aus Sozialisten und linksliberalen *radicaux* – bei parlamentarischer Unterstützung durch die kommunistische Partei – wurde. Die Streiks der Arbeiterschaft nach dem linken Wahlsieg lieferten für viele den Beweis einer schleichenden Machtübernahme der Kommunisten.[7] In dieser Zeit der mannigfaltigen Krisen boten sich die Juden als Sündenböcke in vielfacher Hinsicht an, sie konnten für alle Probleme, mit denen Frankreich zu kämpfen hatte, verantwortlich gemacht werden: „La crise économique, le chômage, le marasme, la décadence spirituelle ne sont que les conséquences d'une volonté destructrice et néfaste.“ Die „Lösung“ all dieser Probleme lag für die französischen Antisemiten auf der Hand: „La France se régénérera en chassant les Juifs qui l'exploitent et désorganisent son essor, ou elle succombera et deviendra une colonie soumise aux volontés de la finance internationale hébraïque

[4] Zitiert in: Lohalm: Völkischer Radikalismus, S. 147.

[5] Henri-Robert Petit: L'invasion juive. Paris: Centre de Documentation et de Propagande [um 1938], S. 3.

[6] Cf. hierzu Abwehr-ABC. Hrsg. vom Verein zur Abwehr des Antisemitismus. Berlin: Philo-Verlag ²1924, S. 42 und Anti-Anti. Tatsachen zur Judenfrage. Hrsg. vom Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens. Berlin: Philo-Verlag [⁷1932], S. 47a–c. Auch französische Antisemiten hielten die Einwanderung der „Ostjuden“ für die Ursache der Krise in Deutschland. Cf. René Dupuis: Hitler et les Juifs, in: Les Juifs. Hrsg. von Paul Claudel. Paris: Plon 1937, S. 26–43, hier S. 28.

[7] Cf. Richard Millman: La question juive entre les deux guerres. Ligues de droite et antisémitisme en France. Paris 1992, S. 214 und 245 f. sowie Robert J. Soucy: French Fascism: The Second Wave, 1933–1939. New Haven 1995, S. 26–36.

et à la puissance des trusts juifs.“[8] Der völlige Zusammenbruch aller wichtigen Volkswirtschaften weltweit konnte in den Augen der Antisemiten nur das Werk einer Gruppe von Verschwörern sein, die von dieser Lage zu profitieren wisse: „Le Juif avait prouvé une fois de plus qu'il ne peut amener que ruine et catastrophe.“[9]

Noch bedeutsamer für die Entwicklung des französischen Antisemitismus war jedoch die schleichende Erosion des französischen nationalen Selbstbewusstseins. So erwachte etwa die Furcht vor einem Wiedererstarken Deutschlands, nachdem die Alliierten 1930 aus dem Rheinland abgezogen waren und die NSDAP drei Jahre später die Macht übernommen hatte. Die Mehrheit der französischen Bevölkerung wollte jedoch eine erneute militärische Auseinandersetzung mit dem Reich um beinahe jeden Preis vermeiden. Die Juden in Frankreich hingegen, die auf die Unterdrückungspolitik des Nachbarlandes verwiesen, schienen eine Konfrontation mit diesem zu provozieren. Ziel der Juden sei es doch einzig, so der Tenor der Antisemiten, Frankreich in einen Revanchekrieg mit dem antisemitischen Deutschland zu verwickeln. Die französischen Soldaten würden ihr Leben somit dafür geben, dass sich die Juden an Hitler und dessen judenfeindlicher Politik rächen könnten. Der Schriftsteller Louis Ferdinand Céline, Preisträger des *prix Renaudot* 1932, trieb die Hetze auf den Höhepunkt als er 1937 schrieb: „Une guerre pour la joie des Juifs! C'est vraiment bouffer leur gangrène, leurs pires bubons. Je peux pas imaginer une humiliation qui soye pire que de se faire crever pour les youtres, je ne vois rien de plus ignoble, de plus infamant…“[10] Die Juden, so der Antisemit Blacas, würden Deutschland und Frankreich in eine „guerre atroce, absurde, suicidaire, pour le triomphe définitif d'Israël, comme l'a énoncé Hitler“ verwickeln.[11] Frankreich schien jedoch in den Augen der französischen Rechten aufgrund seiner inneren Querelen, der versäumten Aufrüstung und der wirtschaftlichen Schwierigkeiten viel zu geschwächt für einen Krieg mit Deutschland – wofür einzig die Politik der Linken sowie die Juden verantwortlich gemacht wurden. Wie aber sollte der Frieden gesichert werden? Der Antisemit Petit wusste hierauf eine klare Antwort: „Pour voir renaître chez nous la Paix, la concorde, la prospérité, il suffit de chasser les juifs, tous sans exception aucune.“[12]

Somit führte in beiden Ländern eine massive Einwanderung von „Ostjuden“ in Verbindung mit einer umfassenden Krise des Nationalbewusstseins, die sich auch

---

8 Henri-Robert Petit: Le règne des Juifs. Paris: Centre de Documentation et de Propagande 1937, S. 3. Léon de Poncins: La mystérieuse internationale juive. Paris: Beauchesne 1936, S. 193 schrieb: „Maîtres de la vie économique, maîtres de l'argent, maîtres du monde moderne, les Juifs nous ont mené au chaos de la crise mondiale“ Cf. ähnlich Jean Boissel: La crise, œuvre juive. Manière de la conjurer. Paris: Édition du Réveil du Peuple 1938.

9 Le Communisme est juif! Hrsg. vom Institut d'Étude des Questions Juives. Paris: Éditions Nouvelles [1939], S. 16.

10 Louis Ferdinand Céline: Bagatelles pour un massacre. Paris: Éditions Denoël 1937, S. 86. So argumentierte auch schon Jahre zuvor Jean Renaud: La République judéo-maçonne de gangsters contre la Nation. Paris: Les Éditions documentaires de la Solidarité française [um 1934], S. 15. Zu Céline cf. Ulf Geyersbach: Louis-Ferdinand Céline. Reinbek 2008.

11 Jules Blacas: Sous l'étreinte juive. Paris: Centre de Documentation et de Propagande 1936, S. 59f.

12 Petit: Invasion juive, S. 4.

in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht offenbarte, dazu, dass sich die antisemitische Propaganda vor allem auf diese deutlich „sichtbaren" Juden konzentrierte. Die antijüdische Agitation fiel bei der Bevölkerung auf fruchtbaren Boden, da hier fremdenfeindliche und antijüdische Vorurteile geschickt mit persönlichen Ängsten (etwa im wirtschaftlichen Bereich) verbunden wurden. Die Wirkung dieser Propaganda reichte weit in bürgerliche, teilweise auch linke Kreise hinein.

Doch nicht nur die Ausweisung der „Ostjuden" wurde schon während der Zeit der Republik in Deutschland wie in Frankreich gefordert. Zudem sollten bereits eingebürgerte Ausländer, darunter vor allem die Juden, ihre Staatsangehörigkeit verlieren und in ihre Heimatländer zurückkehren. In einem Aufruf des Alldeutschen Verbandes für die Reichstagswahl am 4. Mai 1924 unter dem Titel „Vergeßt die Ostjuden nicht bei der Wahl" hieß es: „Jetzt können wir uns eine Regierung wählen, die endlich diese Schmarotzer zum Lande hinausjagt. Die genau die Einbürgerungen überprüft und dafür sorgt, daß die von den Juden aufgehäuften Schätze noch rechtzeitig vor Abzug beschlagnahmt werden. Diese Wahl wird völkisch und national ausfallen und damit dem Ostjudenparadies auf deutschem Boden ein Ende bereiten."[13] Besonders die Regierung des Ministerpräsidenten Gustav von Kahr in Bayern sollte sich hier zu profilieren suchen, indem sie eine Anzahl von „Ostjuden" ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung internierte, um diese in ihre Herkunftsländer zurückzusenden. Doch erwiesen sich die realen Auswirkungen dieses lautstarken Aktionismus als sehr bescheiden, so wurden von 4500 erfassten Fremden letztendlich nur 200 Personen, darunter auch Nichtjuden, wirklich ausgewiesen.[14] Das schleichende Ende der Weimarer Republik in der Zeit der Präsidialkabinette sollte denn auch derartige Forderungen, die von einer Mehrheit der krisengeschüttelten Bevölkerung durchaus unterstützt wurden, erneut auf die Agenda setzen. Im Oktober 1932 plante etwa Reichsinnenminister Wilhelm Freiherr von Gayl, die Anforderungen an die Einbürgerung „fremdstämmiger Ausländer im allgemeinen und kulturfremder Ausländer im besonderen" zu überprüfen, wodurch die Naturalisierung ausländischer Juden wohl in Zukunft massiv erschwert worden wäre.[15]

Auch in Frankreich geriet die Politik unter den Druck der Bevölkerung, die sich gegen eine weitere Einwanderung von Fremden sperrte. Aus diesem Grunde hing die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ab 1934 davon ab, dass sich die Immigranten verpflichteten, keiner Arbeit im Lande nachzugehen. 1937 wurden die französischen Grenzen schließlich für nichtdeutsche jüdische Einwanderer, was

---

13 Zitiert in Maurer: Ostjuden, S. 498.

14 Diese wurden als Urheber der Revolutionsereignisse in München betrachtet und erschienen somit als gefährliche – dazu noch nichtbayerische – Agitatoren. Die von Ausweisung bedrohten Menschen waren zu etwa 90% jüdischer Herkunft, 60% von ihnen stammten aus Polen. Cf. die Aufstellung bei Dirk Walter: Antisemitische Kriminalität und Gewalt: Judenfeindschaft in der Weimarer Republik. Bonn 1999, S. 77. Dieser schreibt dort, S. 59: „Die Annahme, daß hier die umstandslose Implementierung rechter Propaganda in staatlicher Politik vorliegt, geht in die Irre. Vielmehr war die Verschärfung der Fremdenverordnung die Folge einer verzerrten Revolutionsanalyse, nicht die Umsetzung von Propagandafloskeln." Zu den Ausweisungen cf. auch Józef Adelson: The Expulsion of Jews with Polish Citizenship from Bavaria in 1923, in: Polin 5 (1990), S. 57–73.

15 Cf. Uwe Dietrich Adam: Judenpolitik im Dritten Reich. Düsseldorf 1972, S. 43.

vor allem jüdische Flüchtlinge aus Ostmitteleuropa betraf, geschlossen. Alle illegalen Immigranten konnten aufgrund einer *décret-loi* vom 2. Mai 1938 direkt in ihre Herkunftsländer zurückgesandt werden. Am 12. November des Jahres wurde zudem noch die Errichtung von Internierungslagern für staatenlose Flüchtlinge, was in großem Umfange auch Juden betraf, beschlossen.[16] Jüdische Einwanderer berichteten deshalb in ihren Memoiren, dass die Überwachung der Einwanderer durch die Polizei im Laufe der dreißiger Jahre immer strikter wurde und es täglich Razzien und Ausweiskontrollen auf offener Straße gab: „La vie à Paris, c'était pas tellement gai pour ceux qui arrivaient. Il fallait se cacher, ne pas sortir le soir, la police nous poursuivait."[17]

Besonders die französischen Juristen fühlten sich – ähnlich wie in Deutschland – von den jüdischen Immigranten, unter denen sich eine große Anzahl von Rechtswissenschaftlern befand, bedroht. Auf ihren Druck hin wurde am 19. Juli 1934 ein Gesetz beschlossen, das vorschrieb, dass mindestens zehn Jahre nach der Einbürgerung eines Einwanderers vergangen sein müssten, bis dieser im Staatsdienst oder als Anwalt tätig werden könne: „C'était une loi faite par des avocats, pour des avocats, contre des étrangers généralement juifs."[18] Die Mediziner fühlten sich ebenso bedroht, handelten aber nicht so „diskret" wie die Juristen. Nach massiven Protesten an den medizinischen Fakultäten der Universitäten und bei den Standesvertretungen wurde am 21. April 1933 ein Gesetz angenommen, wonach es allein Franzosen gestattet war, als Arzt zu praktizieren. Dennoch kam es sehr schnell zu Vorwürfen gegenüber dem Staat, der allzu leicht Ausländer naturalisiere und deren Abschlüsse anerkenne, um diesen die Arbeit in Frankreich zu ermöglichen. Im Februar 1935 eskalierten schließlich die Proteste, und es kam zu einer massiven Streikwelle an den medizinischen Fakultäten beinahe aller französischen Universitäten. Die Streikenden wurden hierbei von den *écoles dentaires*, den juristischen Fakultäten, den Natur- und Geisteswissenschaften sowie von den rechtsextremen Ligen unterstützt. Aufgrund der Proteste wurde deshalb das Gesetz von 1933 am 26. Juli 1935 so verschärft, dass nunmehr nur noch Mediziner, die ihren Militärdienst in Frankreich abgeleistet hatten, als Arzt praktizieren durften. Im Jahre 1938 schließlich forderten die medizinischen Fakultäten während einer neuen Protestwelle, dass eingebürgerte Einwanderer niemals in Frankreich ihren Arztberuf ausüben dürften. Auch wenn sich die Gesetze und Forderungen allgemein gegen Einwanderer richteten, so ist doch offensichtlich, dass vor allem jüdische Einwanderer hiervon betroffen waren.[19] Dennoch hatte die Agitation der Antisemiten

---

16 Cf. Vicki Caron: The Politics of Frustration: French Jewry and the Refugee Crisis in the 1930s, in: Journal of Modern History 65(1993), S. 311–356 und Ralph Schor: L'antisémitisme en France pendant les années trente. Brüssel 1992, S. 65f.

17 Lucette Valensi und Nathan Wachtel: Mémoires juives. Paris 1986, S. 241. Cf. hierzu auch Caron: Politics of Frustration, S. 328–330.

18 Schor: Antisémitisme, S. 149. Cf. hierzu auch ders.: L'opinion française et les étrangers en France. Paris 1985, S. 600–602 und Marie-Claire Laval-Reviglio: Parlementaires xénophobes et antisémites sous la III^{e} République, in: Le Genre Humain 30–31 (1996), S. 85–114, hier S. 103f.

19 Cf. Schor: L'opinion française, S. 602–611; Laval-Reviglio: Parlementaires xénophobes et antisémites, S. 101–103; Eugen Weber: L'Action française. Paris 1985, S. 392 und Caron: Politics of Frustration, S. 316. Zu den Protesten des Jahres 1938 cf. auch *Je suis partout*

während der Republikzeit in Deutschland und Frankreich nur selten zur Folge, dass der Staat Maßnahmen gegen Juden erließ. Das Vorgehen des französischen Gesetzgebers gegen Ausländer in medizinischen und juristischen Berufen muss vor dem Hintergrund der massiven antijüdischen Politik des NS-Regimes in den dreißiger Jahren gesehen werden, die auch in Frankreich zu einer Radikalisierung führte.

Die antijüdische Agitation in der Weimarer Republik und der französischen Dritten Republik der Zwischenkriegszeit würde heute weit weniger Bedeutung besitzen, müsste sie nicht zu den Verbrechen an der jüdischen Bevölkerung der folgenden Jahre in Beziehung gesetzt werden. Die Machtübernahme Hitlers 1933 markierte den Endpunkt des langsamen Verfalls der Weimarer Republik. Sämtliche Gegner des Regimes waren nunmehr einer immer größeren Willkür der Nationalsozialisten ausgesetzt. Für das Nationalbewusstsein der Mehrheit der Bevölkerung markierte dieses Jahr jedoch das Ende der „Demütigungen", die mit dem verlorenen Weltkrieg begonnen hatten, und den Beginn des Wiederaufstiegs Deutschlands. Die „nationale Revolution" des Jahres 1933 sollte in den Augen der Regierung zu einer grundlegenden Neuordnung von Staat und Gesellschaft führen und auf diese Weise dem Land wieder Bedeutung in der Welt verschaffen. Die Situation in Frankreich 1940 scheint auf den ersten Blick völlig unvergleichbar mit dieser deutschen „Aufbruchsstimmung": Innerhalb weniger Wochen hatten deutsche Armeen zwei Drittel des Landes besetzt, große Teile der Bevölkerung befanden sich auf der Flucht. Angesichts der deutschen Mai-Invasion hatte die Regierung der Republik bereits am 16. Juni 1940 vor der unübersichtlichen Lage kapituliert und den Helden der Schlacht von Verdun, Marschall Philippe Pétain, der parteiübergreifend als einzige Hoffnung gesehen wurde, das Land durch die kommenden schwierigen Zeiten zu steuern, zum *Président du Conseil* ernannt. Mit der *loi constitutionnelle* vom 10. Juli 1940, dem französischen „Ermächtigungsgesetz", wurden Pétain von 90 Prozent der Parlamentarier der Abgeordnetenkammer, die einst 1936 gewählt worden waren, sämtliche Rechte übertragen.[20]

Das Außergewöhnliche an der französischen Situation bestand nunmehr darin, dass Pétain, der sich selbst zum *Chef de l'État Français* erklärte, nicht wie andere Regierungschefs besetzter Staaten bemüht war, die Besatzungszeit irgendwie ohne größere Blessuren zu überstehen. Der Marschall initiierte im Gegenteil unter dem Beifall der Bevölkerung ein ehrgeiziges Reformprogramm, um auf diese Weise Frankreich aus der tiefen Krise, in die es durch die Niederlage geraten war, zu führen.[21] Ziel war es dabei, die „Fehler" der Republik zu beheben und dem Land

---

vom 28. 9. 1938, wo ein Artikel hierzu in der Rubrik *Israël* erschien, und *Je suis partout* vom 15. 4. 1938 mit dem Artikel „L'infiltration juive dans la médecine". Cf. ebenso [E.] Fayolle-Lefort: Le juif cet inconnu. Paris: Édition de France 1941, S. 103; Jules Blacas: Sous l'étreinte juive. Paris: Centre de Documentation et de Propagande 1936, S. 19–21 und Jean-Louis Faure: Le Médecin, in: La question juive. Vue par 26 éminentes personnalités. Paris: E.I.F. 1934, S. 61–65.

20 Zur Abstimmung und der in der Forschung nicht mehr bezweifelten Legitimität des Vichy-Regimes cf. Jean-Paul Cointet: Histoire de Vichy. Paris 2003, S. 106–113.

21 Zur Niederlage Frankreichs aktuell Jacques Engeli: Frankreich 1940. Wege in die Niederlage. Baden-Baden 2006 und Hanna Diamond: Fleeing Hitler. France 1940. Oxford 2007.

wieder zu einer machtvollen Stellung in der Welt zu verhelfen. Diese als *révolution nationale* bezeichnete Politik ermöglicht einen Vergleich mit dem Deutschen Reich ab 1933. Hierbei handelte es sich vor allem um innenpolitische, zumeist verwaltungstechnische Veränderungen, die entweder aufgrund ihres speziellen Charakters kaum die Aufmerksamkeit der deutschen Besatzungsmacht weckten oder aber eher deutsches Missfallen erregten, da schließlich das deutsche Interesse darin bestand, die aktuelle Schwäche Frankreich möglichst zu perpetuieren. Die antijüdischen Maßnahmen des französischen Staates von vornherein als Konzession an den deutschen Besatzer zu erklären, greift deshalb zu kurz. Andererseits muss jedoch auch dieser spezielle historische Kontext dahingehend Beachtung finden, dass der deutsch-französische Interaktionszusammenhang, die Möglichkeiten einer deutschen Einflussnahme auf die französische innenpolitische Entwicklung, in dieser Studie einen wichtigen Raum einnimmt. Ebenso muss bei der Interpretation der Beobachtungen die Chronologie beachtet werden, schließlich fanden die Ereignisse in Frankreich Jahre nach den entsprechenden Entwicklungen in Deutschland statt. Im Jahre 1940, das muss an dieser Stelle noch einmal betont werden, wurde im Deutschen Reich über die Deportation der jüdischen Bevölkerung des Landes diskutiert, was sich mit den Maßnahmen der Anfangszeit des französischen Vichy-Regimes keinesfalls vergleichen lässt. Allein ein zeitversetzter Vergleich kann somit Erkenntnisse darüber zutage fördern, welche antijüdische Politik den neuen Machthabern in dieser Übergangsphase, die noch Reste der republikanischen Zeit in sich trug, als dringend „notwendig“ erschien.

I. Erste Maßnahmen gegen Juden in NS-Deutschland (1933) und Vichy-Frankreich (1940)

1. Die Politik gegenüber den „ausländischen“ Juden

Der Wechsel des politischen Systems in Deutschland 1933 und in Frankreich 1940 sollte sich für die jüdische Bevölkerung beider Länder verheerend auswirken. An dieser Stelle wird zuerst die Politik gegenüber den ausländischen Juden thematisiert, da diese Menschen in Deutschland wie in Frankreich die ersten Opfer der neuen Machthaber wurden.

In einem Rundschreiben vom 15. März 1933 nannte Reichsinnenminister Wilhelm Frick die seiner Ansicht nach dringlichsten Punkte einer „völkischen Gesetzgebung“: So sei „1. die Zuwanderung von Ausländern ostjüdischer Nationalität abzuwehren; 2. soweit solche Ausländer sich zur Zeit noch unbefugt im Inland aufhalten, sie zu entfernen; 3. von der Einbürgerung ostjüdischer Ausländer bis auf weiteres abzusehen“. Gleichzeitig wies er das Auswärtige Amt (AA) an, „Ostjuden“ die Einreise nicht mehr zu gestatten. Ebenso sollte gegen diese, falls sie sich unbefugt im Inland aufhielten, „im Rahmen der bestehenden Gesetze und Staatsverträge“ mit Ausweisungsmaßnahmen vorgegangen werden.[22] Hierbei han-

[22] BA, R 1501/3746b, Bl. 25 oder IfZ, NG 902. Cf. auch die Ansprache Fricks vom 28. 6. 1933 auf der 1. Sitzung des „Sachverständigenbeirates für Bevölkerungs- und Ras-

delte es sich in den Augen der neuen Regierung um diejenigen Maßnahmen, die umgehend getroffen werden sollten. Während einer interministeriellen Besprechung am 17. Mai 1933 erklärte der stellvertretende Leiter der Abteilung I (Verfassung und Gesetzgebung) des RMdI, Ministerialdirigent Hermann Hering, denn auch, dass „nicht etwa sämtliche Probleme einer deutsch-völkischen Gesetzgebung geregelt werden sollten, sondern nur die vordringlichsten Probleme, die wahrscheinlich am leichtesten geregelt werden könnten“.[23]

Neben diesen „legalen“ Maßnahmen seitens des Staates gingen radikale Nationalsozialisten „auf eigene Faust“ gegen Juden ausländischer Herkunft vor, die bedroht, teilweise illegal festgehalten und gefoltert, in Einzelfällen sogar ermordet wurden. Diese „Aktionen“ gehören in den Kontext der Machtübernahme der Nationalsozialisten, die nunmehr ungehindert ihre Gegner drangsalieren konnten: Kommunisten, Sozialdemokraten, Zentrumsanhänger, teilweise Konservative und eben auch inländische sowie vor allem ausländische Juden.

Nach dem Ende der Dritten Republik richteten sich auch die ersten Maßnahmen des autoritären Vichy-Regimes gegen Juden ausländischer Herkunft. Bereits am 17. Juli 1940, keine Woche nach der Gründung des *État Français*, wurde bestimmt, dass eine Beschäftigung im Öffentlichen Dienst nur noch möglich sein sollte, wenn der Vater eines Betroffenen Franzose war. Mit weiteren Gesetzen am 16. August und 10. September 1940 wurde diese Regelung auf die medizinischen Berufe und die Angehörigen der *Barreau*, der Anwaltschaft, ausgedehnt. Daneben sollten sämtliche Einbürgerungen der Vergangenheit überprüft werden. Am 27. August 1940 wiederum wurde die *loi Marchandeau*, die eine antisemitische Presseberichterstattung unter Strafe gestellt hatte, abgeschafft. Die französische Medienlandschaft konnte sich nun wieder einem bevorzugten Sündenbock widmen, den in den vergangenen Jahren eingewanderten Juden.[24] Insgesamt ist deutlich, dass diese ersten Maßnahmen des Vichy-Regimes insbesondere jüdische Immigranten trafen. Damit schlossen die ersten gesetzgeberischen Aktivitäten des

senpolitik“, die auch die massive Einwanderung von „Ostjuden“ beklagte, in: BA, R 53/6, Bl. 92. Die Überprüfung der Einbürgerungen wurde schon in Punkt 8 des NSDAP-Parteiprogramms gefordert, in: Alfred Rosenberg: Wesen, Grundsätze und Ziele der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Das Programm der Bewegung. 190. Tausend. München: Deutscher Volksverlag 1933, S. 20. Dieses entsprach auch den Ansichten der den Nationalsozialisten nahestehenden Juristen. Cf. hierzu etwa Helmut Nicolai: Grundlagen der kommenden Verfassung. Über den staatsrechtlichen Aufbau des Dritten Reiches. Berlin: Hobbing 1933, S. 22–25; ders.: Die rassengesetzliche Rechtslehre. Grundzüge einer nationalsozialistischen Rechtsphilosophie. München: Eher 1932 (Nationalsozialistische Bibliothek, H. 39), S. 57, sowie Otto Koellreutter: Grundriß der allgemeinen Staatslehre. Tübingen: Mohr 1933, S. 51.

23 Vermerk vom 18. 5. 1933 für den Chef der Reichskanzlei, Hans Heinrich Lammers, in: IfZ, NG 902.

24 Cf. die *loi concernant l'accès aux emplois dans les administrations publiques* vom 17. 7. 1940, in: JO vom 18. 7. 1940, S. 4537; die *loi relative à la révision des naturalisations* vom 22. 7. 1940, in: JO vom 23. 7. 1940, S. 4567; die *loi concernant l'exercice de la médicine* vom 16. 8. 1940, in: JO vom 19. 8. 1940, S. 4735 f.; die *loi réglementant l'accès au barreau* vom 10. 9. 1940, in: JO vom 11. 9. 1940, S. 4958 und die *loi portant abrogation du décret-loi du 21 avril 1939* (loi Marchandeau) vom 27. 8. 1940, in: JO vom 30. 8. 1940, S. 4844.

Regimes nahtlos an die bereits in der Vorkriegszeit praktizierte Diskriminierung jüdischer Einwanderer an.

Aufgrund des Krieges bestand in Frankreich jedoch nur sehr begrenzt die Möglichkeit, „unerwünschte" ausländische Juden auszuweisen, wie dieses in Deutschland 1933 geschehen war. Der *Conseil d'État* erließ deshalb am 4. Oktober 1940 ein Gesetz, wonach ausländische Juden ohne Angabe von Gründen interniert werden konnten: „Les ressortissants étrangers de race juive pourront, à dater de la promulgation de la présente loi, être internés dans des camps spéciaux par décision du préfet du Département de leur résidence."[25] Die französische Regierung, die beim deutschen Militärbefehlshaber in Frankreich (MBF)[26] um die Erlaubnis dafür nachgesucht hatte, „Internierungs- bzw. Arbeitslager für unerwünschte bzw. arbeitslose Ausländer" zu errichten, stieß dort auf offene Ohren, sah doch auch die Besatzungsmacht ausländische Juden als potentiell „gefährlich" an. So schrieb etwa Gesandtschaftsrat I. Klasse Franz Quiring, Vertreter der Dienststelle des AA in Paris, am 12. November 1940 an das Auswärtige Amt: „Wenn die Regierung Pétain jetzt zu einer Reinigung des Landes von unerwünschten, d. h. gerichtlich vorbestraften bezw. dauerhaft arbeitslosen Ausländern auch im besetzten Gebiet schreiten will, so kann es diesseitigen Erachtens nicht Aufgabe der deutschen Behörden sein, der französischen Regierung hierbei grundsätzliche Schwierigkeiten zu bereiten."[27] Das Vichy-Regime schloss somit nahtlos an die gesetzgeberischen

---

[25] So Art. 1 der *loi sur les ressortissants étrangers de race juive*, in: JO vom 18. 10. 1940, S. 5324. Insgesamt, so das *Résumé du Conseil de Cabinet* vom 30. 9. 1940, gebe es in Frankreich 200 000 *israélites étrangers*. In: AN, F60 588. In einem Interview für die A.F.I.P. sagte Vallat am 3. 2. 1942 zu diesen ausländischen Juden: „En temps normal, une première solution partielle eut consisté dans le refoulement vers leurs pays d'origine de tous les juifs nés hors de France. Solution présentement impossible, puisque tous ces pays sont engagés dans la lutte mondiale, et ont eux-mêmes adopté une politique antijuive." In: AN, 3W 336, 2, Bl. 33, 2. Ende Oktober 1941 hatte die französische Regierung in der unbesetzten Zone bereits 20 000 Juden in Konzentrationslager einweisen lassen. Cf. hierzu den Drahtbericht des stellvertretenden Botschafters der Deutschen Botschaft in Paris, Gesandter Rudolf Schleier, vom 30. 10. 1941, in: PA/AA, R 100.869 oder IfZ, NG 3264. Der „Judenreferent" des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Obersturmführer Theodor Dannecker, berichtete dagegen Anfang 1941 von 40 000 in die Konzentrationslager der unbesetzten Zone verbrachten Juden. Cf. hierzu die Aufzeichnung des „Sachbearbeiters für Juden- und Freimaurerfragen" der Deutschen Botschaft in Paris, LR Carl Theo Zeitschel, vom 28. 2. 1941, in: IfZ, NG 4895 oder CDJC, V-62. Zur Anwendung des Gesetzes cf. auch das Rundschreiben des *Délégué du Ministère de l'Intérieur en zone occupée*, Jean-Pierre Ingrand, vom 28. 4. 1941 an die Präfekten der besetzten Zone, in: AN, F1A 3678.

[26] Seit dem 30. 6. 1940 hatte sich der Oberbefehlshaber des Heeres, Generalfeldmarschall Walther von Brauchitsch, dieses Amt vorbehalten, nachdem dieses nach dem Einmarsch in Frankreich von Generaloberst Johannes Blaskowitz ausgeübt wurde. Am 25. 10. 1940 wurde der General der Infanterie Otto von Stülpnagel zum neuen Militärbefehlshaber ernannt.

[27] PA/AA, R 99.633. Die deutsche Besatzungsmacht sollte in der Folgezeit das französische Gesetz als Grundlage für die Verhaftung von Juden in der besetzten Zone nehmen. Cf. hierzu den Drahtbericht der Deutschen Botschaft in Paris (Schleier) vom 30. 10. 1941, in: PA/AA, R 100.869 oder IfZ, NG 3264. Cf. auch den Vermerk Danneckers vom 21. 7. 1942, in dem er berichtet, wie er den französischen Polizeichef René Bousquet darauf verwies, dass das Gesetz vom 4. 10. 1940 Grundlage für die Verhaftung von Juden in der *zone non occupée* sei und deshalb kein erneuter Beschluss des *Conseil d'État* nötig sei. In: IfZ, Eich 1224.

Aktivitäten der dreißiger Jahre sowie die seit 1938 praktizierte Politik der Internierung staatenloser Juden an.[28] Während der französischen Kriegsverbrecherprozesse sollte der damalige Innenminister Marcel Peyrouton auch am 22. April 1948 bezüglich der Betroffenen des Gesetzes vom 4. Oktober 1940 erklären: „Il s'agit d'étrangers de race juive qui en tant qu'étrangers nécessitaient une surveillance, sans qu'à leur égard cette mesure de prévision administrative eût un caractère de persécution."[29] Dieses Gesetz stellte somit in den Augen der Regierung keine Verfolgung, sondern nur eine scheinbar notwendige „Sicherungsmaßnahme" dar. Laut einer Notiz des *Commissariat Général aux Questions Juives* (CGQJ) befanden sich 1941 in den *camps de concentration* der unbesetzten Zone (einer Region somit, die nicht den Anweisungen der deutschen Militärverwaltung unterstand) 13 000 Juden unter den insgesamt 36 000 internierten Ausländern.[30] Andere Pläne, etwa die Absicht des Innenministers Peyrouton, 2000 Juden nach Madagaskar zu deportieren, „scheiterten" im Oktober 1940 an den hohen Kosten.[31]

Insgesamt richteten sich die Maßnahmen in beiden Ländern vor allem gegen Juden, die erst vor kurzer Zeit aus Ostmittel- oder Osteuropa eingewandert waren, da für ein solches Vorgehen ein Konsens in der Bevölkerung vorherrschte. Hitler etwa erklärte in der Kabinettssitzung vom 14. Juli 1933, dass stets gesagt werde, „daß nicht für ein Vorgehen gegen die Juden schlechthin, wohl aber für ein Vorgehen gegen die Ostjuden Verständnis allgemein vorhanden sei".[32] In Deutschland konnte gegen diese „Ostjuden" jedoch nur vorgegangen werden, soweit sie keine Aufenthaltsgenehmigung besaßen, andernfalls war mit diplomatischen Verwicklungen zu rechnen, die das AA unbedingt vermeiden wollte. In Frankreich standen aufgrund des Krieges ausländische Juden, deren Staat nicht mehr existierte, so vor allem tschechische und polnische Juden, nicht mehr unter dem Schutz ihres Heimatlandes und konnten interniert werden, ohne dass es zu Einsprüchen der diplomatischen Vertretungen kam. Hier bewegten sich die Maßnahmen der Regierung und der Administration jedoch vollständig in einem „legalen" Rahmen. In Deutschland ist zu unterscheiden zwischen dem „Normenstaat", der wie in Frankreich mittels mehr oder minder „rechtsstaatlicher" Mittel gegen ausländische Juden vorging, sowie einem gleichzeitig existierenden „Maßnahmenstaat", der die Juden auf ungesetzlichem Wege verfolgte.[33] Ein Vergleich mit Frankreich ist jedoch nur auf der

---

[28] Cf. hierzu Anne Grynberg: Les camps de la honte: Les internes juifs des camps français (1939–1944). Paris 1991; L'internement des Juifs sous Vichy. Hrsg. von Jacques Fredj. Paris 1996; De l'exil à la résistance: Réfugiés et immigrés d'Europe Centrale en France, 1933–1945. Hrsg. von Karel Bartosek, René Gallissot und Denis Peschanski. Paris 1989 und Christian Eggers: Unerwünschte Ausländer: Juden aus Deutschland und Mitteleuropa in französischen Internierungslagern 1940–1942. Berlin 2001.

[29] AN, 3W 31-3, 3, Bl. 1311. Cf. hierzu auch die Erinnerungen des Mitglieds des *Conseil d'État* und Sohn des damaligen Justizministers Raphaël Alibert: Jacques Alibert: Treize années noires: 1933–1946. Souvenirs et réflexions. Paris 2001, S. 133.

[30] Undatierter Vermerk des CGQJ [nach 2. 6. 1941], in: AN, AJ38 118.

[31] Cf. Baruch: Servir l'État français, S. 130.

[32] Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933–1945. Hrsg. von Hans Günter Hockerts, Bd. 1. München 1999, Nr. 193, S. 659–687, hier S. 659f.

[33] Zum Normen- und Maßnahmenstaat cf. Ernst Fraenkel: Der Doppelstaat. Hamburg [2]2001, S. 11, der schreibt: „Unter ‚Maßnahmenstaat' verstehe ich das Herrschaftssystem

Ebene des „Normenstaates" möglich. Die illegalen Gewaltmaßnahmen gegenüber Juden, die von radikalen Nationalsozialisten begangen wurden, lassen sich unmöglich vergleichen. Ein grundlegender Unterschied zwischen beiden Staaten besteht somit in der Existenz des „Maßnahmenstaates" in Deutschland.

Schwieriger als gegenüber ausländischen Juden erschien der Umgang mit Juden, die zwar erst seit kurzer Zeit im Lande lebten, aber schon die deutsche oder französische Staatsangehörigkeit erworben hatten. Aus diesem Grunde wurden gleich zu Beginn der Regime Gesetze erlassen, mit denen die Einbürgerung von Juden rückgängig gemacht werden konnte: in Deutschland das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und Aberkennung der Staatsangehörigkeit" vom 14. Juli 1933[34] und in Frankreich das Gesetz vom 22. Juli 1940 zur Überprüfung der Einbürgerungen.[35] Diese Maßnahmen erschienen derart dringlich, daß sie in beiden Staaten schon nach äußerst kurzer Zeit, in Frankreich nur elf Tage nach Gründung des *État Français*, erlassen worden waren. Die französische Regierung gründete zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben eine Kommission, die alle 348 402 Einbürgerungen zu überprüfen hatte, die seit 1927 ergangen waren. Bis Kriegsende sollten beinahe 20 000 Personen ausgebürgert werden.[36] Für den September 1943 finden sich Angaben darüber, wie viele Juden hiervon betroffen waren. So wurde diesen die französische Staatsangehörigkeit in 7055 Fällen entzogen, während nur 1984 Juden sie aufgrund ihrer Teilnahme am Weltkrieg auf französischer Seite behalten konnten.[37] Die hohe Zahl der Ausbürgerungen erklärt sich durch die Vorgehensweise der *Commission de révision des naturalisations*, denn diese, so das CGQJ, „est extrêmement sévère pour les juifs ne possédant pas de titres militaires".[38]Auch in Deutschland wurden direkt zu Beginn des neuen Regimes

---

der unbeschränkten Willkür und Gewalt, das durch keinerlei rechtliche Garantien eingeschränkt ist; unter ‚Normenstaat' verstehe ich das Regierungssystem, das mit weitgehenden Herrschaftsbefugnissen zwecks Aufrechterhaltung der Rechtsordnung ausgestattet ist, wie sie in Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsakten der Exekutive zum Ausdruck gelangen."

34 RGBl. I, S. 480; AVO vom 26. 7. 1933, in: RGBl. I, S. 538. Cf. hierzu auch Wilhelm Stuckart: Die Rassegesetzgebung im Dritten Reich, in: Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick. Hrsg. von Hans Pfundtner. München: Zentralverlag der NSDAP 1937, S. 27–43, hier S. 39. Dennoch ging der Erlass des Gesetzes nicht ohne Diskussionen vor sich. So bemängelte etwa MR Friedrich Wilhelm Kritzinger (RJM) während einer Besprechung am 17. 5. 1933 im RMdI, dass der Widerruf der Einbürgerung rückwirkend gelten solle, in: IfZ, NG 902. Adam: Judenpolitik, S. 81 schreibt, dass Hitler Einfühlungsvermögen für die konservativen Mitglieder im Kabinett bewies, da sich das Gesetz dem Wortlaut nach nur gegen „Ostjuden" richtete. Mittelbar waren jedoch auch deutsche Juden, die auswanderten, von den Maßgaben, etwa dem Vermögensverlust (§ 2 des Gesetzes), betroffen.

35 JO vom 23. 7. 1940, S. 4567.

36 Cf. hierzu den Vermerk des *Délégué Général du Gouvernement Français dans les Territoires Occupés*, Fernand de Brinon, vom 26. 8. 1943 für den *Chef du Gouvernement*, Pierre Laval, in: AN, F60 1479 oder AN, 3W 106, dossier 2, scellé 9, Bl. 2.

37 Cf. das Schreiben des *Garde des Sceaux*, Maurice Gabolde, vom 8. 9. 1943 an de Brinon, in: AN, F60 1485. Cf. hierzu genauer S. 300–308.

38 So hieß es in einem undatierten Vermerk des CGQJ [wohl April 1941], wo sich auch die Zahlen zu den einzelnen Jahren befinden. Insgesamt wurden zwischen 1919 und 1940 in Frankreich 396 548 Personen eingebürgert. In: AN, AJ38 1143.

die Einwanderungen überprüft. Die Reichskanzlei zählte im Mai 1933 129517 Personen, die in Preußen zwischen 1919 und 1931 eingebürgert wurden, darunter 11254 „Ostausländer".[39] Das RMdI untersuchte daraufhin stichprobenartig für die Jahre 1922, 1926 und 1930 die Einbürgerungsakten und kam für diese drei Jahre auf die Zahl von 4271 Juden. Hochgerechnet auf die gesamte Zeit zwischen 1919 und 1933, so die Schlussfolgerungen des Ministeriums, seien somit 10500 Naturalisierungen von Juden in Preußen vorgenommen worden.[40] Diese Personen waren nunmehr von der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit bedroht, doch bedeutete die Teilnahme am Ersten Weltkrieg, dass der Betroffene nicht ausgebürgert wurde.[41] In Frankreich war eine Ausnahmeregelung für ehemalige Frontkämpfer zwar nicht gesetzlich festgehalten, doch wurde in der Praxis ähnlich wie im Nachbarland gehandelt. Das Tragen der deutschen oder französischen Uniform während des Krieges wurde somit von beiden Regierungen „honoriert".

Die Revision der Einbürgerungen erschien deshalb so „drängend", da während der Republikzeit in Deutschland und Frankreich Juden scheinbar leichtfertig durch die Demokraten naturalisiert worden waren. Diese „Fehler" der vergangenen Zeit, die für die aktuelle Schwäche des Staates verantwortlich zu sein schienen, galt es nun rückgängig zu machen, um so einen *redressement national*, einen nationalen Wiederaufstieg, vollbringen zu können. So hieß es in der Begründung zum „Gesetzentwurf über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit" vom Juli 1933: „Ein Rückblick auf die in der Zeit zwischen dem Novemberumsturz 1918 und dem Regierungsantritt der Regierung der nationalen Erhebung vollzogenen Einbürgerungen läßt erkennen, daß vielfach den völkisch-nationalen Einbürgerungsgrundsätzen zuwider verfahren wurde. Unter den innerhalb dieses Zeitraums Eingebürgerten befinden sich zahlreiche nach Abstammung und Gesinnung unerwünschte Elemente."[42] In Frank-

---

39 Cf. den Vermerk der Reichskanzlei vom 18.5.1933, in: BA, R 43/II/134, Bl.20. Zur Naturalisierung von Juden in Preußen cf. Oliver Trevisiol: Die Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich 1871–1945. Göttingen 2006, S.154–163. In Frankreich wurden im gleichen Zeitraum etwa 200000 Personen eingebürgert, in: AN, AJ38 1143.

40 So die Rechnung in einem Schreiben des RMdI vom 23.8.1933 an das AA, in: PA/AA, R 98.470. Diese Zahl dürfte weit überhöht sein, da wohl die Einbürgerungsakten kaum nach validen Kriterien sortiert wurden. Es ist nicht bekannt, wie viele Personen ausgebürgert wurden. Mit der 11. VOzRBG vom 25.11.1941 wurde schließlich allen Juden, die ihren „gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland" hatten, die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen. Hiervon waren nicht nur jüdische Emigranten betroffen, sondern auch alle Juden, die in die Konzentrationslager außerhalb der Reichsgrenzen deportiert worden waren. In: RGBl. I, S.722.

41 Cf. §3 des „Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und Aberkennung der Staatsangehörigkeit" vom 14.7.1933, in: RGBl. I, S.480. Cf. in Frankreich das Gesetz vom 22.7.1940, in: JO vom 23.7.1940, S.4567. Zur Ausrichtung des Gesetzes gegen Juden cf. Heinz Meilicke: Die Ausbürgerung. Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933, in: JW 1933, S.1916–1919, sowie Matthias Lichter: Ausbürgerung, in: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. Hrsg. von Hans Frank. München: Zentralverlag der NSDAP 1935, S.412–415, hier S.412.

42 In: BA, R 43/II/134, Bl.26. Der ORR im RMdI, Lichter: Ausbürgerung, S.414, schrieb: „Schmerzlich ist die Erinnerung an die Jahre nach dem Novemberumsturz 1918, in denen aufs leichtfertigste Ausländer in die deutsche Volksgemeinschaft ungeachtet dessen

reich sprach der neu ernannte „Judenkommissar" Xavier Vallat am 2. April 1941 vor der Presse von der „grande masse des étrangers, juifs de l'Europe centrale, juifs de l'Orient qui, ces dernières années, sont venus en véritables légions sur notre pays, pour son plus grand malheur. Cette masse demeure étrangère d'esprit et de langue, en dépit de naturalisations trop nombreuses, qui sont soumises actuellement à des révisions instituées à cet usage. Ceux-là seront vraisemblablement refoulés."[43]

Mit dem Widerruf der Einbürgerungen wurden diese Juden wieder zu dem, was sie in den Augen der Regierung zu sein hatten, deutlich „sichtbare" Fremde im Staat, die möglichst bald auszuwandern hatten. Die Ausnahmen für „verdiente" Juden, so etwa jüdische Frontkämpfer, erschienen den Regierungen folgerichtig, denn, so schrieb etwa der „Rassereferent" im RMdI, Oberregierungsrat Bernhard Lösener, die Revision der Einbürgerungen „hatte – so schwer sie den einzelnen treffen konnte – nicht den Charakter einer Strafe, sondern lediglich des Vollzuges einer Staatsnotwendigkeit, der unabhängig von irgendeinem Verschulden des Betroffenen durchgeführt werden mußte".[44]

In diesen Kontext gehörten auch Maßnahmen der Regime zur „Verhinderung" der *„camouflage"*[45] der Juden, wie das Verbot von Namensänderungen. Grund hierfür war, dass ausländische Juden scheinbar innerhalb kürzester Zeit nach ihrer Einbürgerung neue Namen angenommen hatten und deshalb nicht mehr als „Juden" und „Ausländer" „erkennbar" waren. Somit gelänge, wie es im RMdI hieß, „den Juden die Verschleierung ihrer Abstammung"[46], denn, so das französische

---

aufgenommen wurden, daß sie entweder ihrer rassischen Herkunft oder ihrer Gesinnung nach nicht für den Gnadenerweis der Einbürgerung geeignet waren. Unter ihnen befinden sich in sehr großem Umfange Elemente, die bei mangelhaft bewachten Grenzen Deutschland zur Tätigung recht fragwürdiger Erwerbsgeschäfte aufgesucht haben. Unter der Bezeichnung ‚Ostjuden' sind sie allenthalben wohlbekannt."

43 Bulletin d'Informations Générales Nr. 33 vom 15. 4. 1941. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 273, Bl. 85.

44 Bernhard Lösener: Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht. Berlin: Industrieverlag Spaeth & Linde 1935, S. 25.

45 Dieses bezeichnete der neu ernannte *Commissaire Général aux Questions Juives*, Louis Darquier de Pellepoix, am 13. 5. 1942 als eines der Ziele seiner Politik: „Il faut d'abord annihiler le complot juif permanent qui continue à tramer son action sur notre territoire sous des camouflages divers." In: Bulletin d'Informations Générales Nr. 90 vom 19. 5. 1942. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 277, Bl. 292. Cf. auch die Äußerungen des 1. „Judenkommissars" Vallat, der bezüglich der wirtschaftlichen Regelungen des 2. „Judenstatuts" schrieb: „Interdiction de l'anonymat qui est la base de la spéculation dans laquelle se sont complus tant de juifs et qui leur a permis de drainer tant d'épargne française." In: Vallat: Le problème juif, S. 17. Ähnlich betonte auch der Justizminister Alibert am 13. 10. 1940 in einem Interview in der Zeitschrift *La Suisse*: „Nous proclamons qu'il est inadmissible que, dans un État normalement constitué, des oligarchies, secrètes ou non, se dressent contre les Pouvoirs publics." In: MAE, Les Papiers 1940/Bureau d'Études de Vichy, Vol. 58, Bl. 174.

46 Rundschreiben Pfundtners vom 8. 2. 1938, in: BA, R 1501/5511, Bl. 113. Cf. auch Werner Feldscher: Rassen- und Erbpflege im deutschen Recht. Berlin, Leipzig und Wien: Deutscher Rechtsverlag 1943, S. 100: „Eines der jüdischen Hilfsmittel, die Abstammung zu tarnen und sich dem Gastvolk äußerlich zu assimilieren, war die Annahme deutscher

„Judenkommissariat": „Les changements de nom peuvent faciliter les escroqueries."[47] In einem Schreiben hatte der Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium, Paul Bang, aus diesem Grunde schon am 6. März 1933 die Rückgängigmachung von Namensänderungen seit 1918 gefordert.[48] Doch sollten derartige „Vorschläge" nicht aufgegriffen werden. In Preußen etwa begnügte man sich mit der Regelung, dass Anträgen von Personen „nichtarischer Abstammung" auf Änderung ihres Familiennamens nicht mehr stattgegeben wurde.[49]

Auch in Frankreich fanden nur wenige Wochen nach dem Waffenstillstand diese „unsichtbaren" Juden Beachtung: So wurde auf der Sitzung des *Conseil de Cabinet* vom 30. September 1940 beschlossen, dass für Juden die „Révision des noms patronymiques (épuration)" vorgesehen war.[50] In einer Notiz des *Secrétariat Général du Gouvernement* vom 6. Oktober 1940 waren schließlich diejenigen Personen aufgelistet, die seit dem 17. Juli 1940 ihren Namen hatten ändern wollen. Von den 23 Anträgen seien 13 von Juden gestellt worden. In einem Kommentar hierzu hieß es: „Puisque la Nation prend à l'heure actuelle un certain nombre de précautions contre l'influence et les agissements des Juifs, il est opportun de leur interdire, en premier lieu, de changer de nom."[51] Das *Ministère de la Justice* wollte jedoch nichtjüdischen Franzosen, die jüdische Namen trugen, ermöglichen, diese zu ändern, bevor eine *loi relative aux changements de noms* dieses erschweren würde. Gleichzeitig achtete die *Chancellerie* jedoch darauf, dass es Juden nicht gelänge, diese Übergangszeit für sich zu nutzen: „Au cas où des influences se manifesteraient pour obtenir des changements de nom destinés à cacher la qualité de juifs de leurs titulaires, la Chancellerie alerterait immédiatement le Commissariat Général [aux Questions Juives, scil.] afin que des mesures soient prises."[52] Parallel dazu übte die Spitze der Regierung Druck auf die Verwaltung aus, in dieser Frage aktiv zu werden. In einem Schreiben an den *Commissaire Général aux Questions Juives* bemängelte der *Vice-Président du Conseil*, François Darlan, am 4. Juli 1941, dass viele Juden ihre Namen ändern wollten, und forderte deshalb „d'apporter les limites légales au droit, pour les Juifs, de demander le changement de leur nom patronymique, un tel changement pouvant rendre possibles des confusions".[53] In

---

Namen, die die Juden insbesondere im Schriftverkehr bis in die letzten Jahre als ‚Volksgenossen' erscheinen ließen." ORR Feldscher war zu dieser Zeit Leiter des „Referats für Juden- und Mischlingsfragen" im RMdI.

47 Undatierter Vermerk des CGQJ [wohl April 1941], in: AN, AJ38 1143.

48 BA, R 43/II/134, Bl. 10 oder IfZ, NG 902. Bang war schon lange als Antisemit bekannt. Cf. etwa den antisemitischen „Klassiker": Paul Bang: Judas Schuldbuch. Eine deutsche Abrechnung. München: Deutscher Volks-Verlag [5]1921.

49 Runderlass des PrMdI vom 25. 6. 1934, abgedruckt in: MBliV, S. 886.

50 *Résumé du Conseil de Cabinet* vom 30. 9. 1940, in: AN, F60 588.

51 AN, F60 490.

52 Vermerk des CGQJ vom 21. 4. 1941, in: AN, AJ38 1143. In einer Statistik des *Ministère de la Justice* wurden deshalb auch alle 664 Namensänderungen von Juden zwischen 1870 und 1940 erfasst. In: AN, AJ38 1143. Auch in Deutschland wurde das RJM durch den Runderlass des RMdI vom 23. 3. 1938 dazu veranlasst, die von den Justizbehörden genehmigten Namensänderungen zu erfassen. In: MBliV, S. 546.

53 AN, F60 1441. Zum Verhältnis Darlans zu den Juden cf. Hervé Coutau-Bégarie: Darlan. Paris 2001, S. 506–508.

seiner Antwort vom 16. Juli 1941 teilte Vallat mit, dass er schon seit Wochen mit dem Justizministerium ein Gesetz vorbereite, das Juden die Namensänderung verbiete: „Il a été décidé qu'aucun changement de nom ne serait accordé à un juif."[54] Der erste Schritt zur Verhinderung der „*camouflage*" bestand somit darin, Juden die Möglichkeit, ihre „Herkunft" zu „verbergen", zu verbieten. Ähnlich wurde auch in Deutschland den Anträgen von Personen jüdischer „Abstammung" auf Namensänderung nicht mehr stattgegeben.[55] Dort dauerte es aber noch bis zum 5. Januar 1938, bis das „Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen" erlassen wurde. In § 7 wurde festgelegt, dass die Änderungen von Familiennamen, die vor dem 30. Januar 1933 genehmigt worden waren, bis zum 31. Dezember 1940 widerrufen werden konnten, wenn diese „nicht als erwünscht" angesehen wurden.[56] Eine Durchführungsverordnung vom 17. August 1938, die auf Druck des Hauptamtes Sicherheitspolizei entstanden war, bestimmte schließlich, dass Juden, die keinen „jüdischen" Vornamen trugen, zusätzlich den Namen „Israel" (für männliche Personen) oder „Sara" (für weibliche Personen) anzunehmen hätten.[57] In Frankreich kam es zu keiner derartig weitgehenden Regelung, doch konnte dort nach internen Besprechungen zwischen dem *Ministère de la Justice* und dem CGQJ am 10. Februar 1942 die *loi relative aux changements de noms* von Staatschef Pétain unterzeichnet werden. Danach war eine Namensänderung für Juden in Zukunft verboten, während gleichzeitig eine Kommission die seit dem 24. Oktober 1870 ergangenen „changements de noms habituellement portés par des juifs" überprüfen sollte.[58]

---

54 AN, F60 1441.

55 Cf. hierzu: „Politische Informationen und Notizen" des RMdI vom 22. 8. 1937, in: BA, R 1501/5511, Bl. 36, wo die Richtlinien bei Anträgen auf Namensänderung mitgeteilt wurden.

56 RGBl. 1938 I, S. 9. Die erste DVO erschien am 7. 1. 1938, in: RGBl. I, S. 12. Cf. auch den Runderlass des RMdI vom 23. 3. 1938, in: MBliV, S. 546. Cf. ebenso Wilhelm Stuckart und Rolf Schiedermair: Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches. Leipzig: Kohlhammer 1942, S. 80f. Die Namensänderungen von jüdischen „Mischlingen" wurden hingegen nicht rückgängig gemacht. Diese durften aber aufgrund des Runderlasses des RMdI vom 8. 1. 1938 (in: MBliV, S. 69) ihren jüdischen Namen nicht mehr ändern. Cf. auch den Runderlass des RMdI vom 18. 8. 1938, in: MBliV, S. 1345. Der Leiter des „Judenreferats" im SD-Hauptamt, Herbert Hagen, schrieb hierzu am 7. 1. 1939: „Um eine Tarnung jüdischer Personen durch Annahme nichtjüdischer Namen zu verhindern, wurde am 5. 1. 38 das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen erlassen." In: BA, R 58/956, Bl. 95 oder IfZ, MA 557, Bl. 4169.

57 2. DVO des „Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen" vom 17. 8. 1938, in: RGBl. I, S. 1044. Cf. hierzu auch Friedrich A. Knost: Eintragung der zusätzlichen Vornamen „Israel" und „Sara" zu den Personenstandsbüchern, in: ZStA 1938, S. 432f. und 454 sowie Franz Maßfeller: Die Namensänderung, in: JW 1938, S. 337–345. Die traditionelle Ministerialbürokratie hatte sich gegen eine besondere Namensgesetzgebung für Juden gewehrt, so dass diese auf Vornamen beschränkt blieb. Cf. hierzu Adam: Judenpolitik, S. 169ff. und Horst Matzerath: Nationalsozialismus und kommunale Selbstverwaltung. Stuttgart 1970, S. 208.

58 So die Art. 1 und 2 des Gesetzes. Art. 10 verbot Juden die Verwendung von Pseudonymen. In: JO vom 27. 3. 1942, S. 1190f. Zur Diskussion hierüber cf. AN, AJ38 118. Dieses Gesetz wurde bis Kriegsende scharf überwacht. Cf. noch die Meldung des *Directeur Regional* des CGQJ von Toulouse vom 14. 6. 1944 bezüglich einer Reihe von Juden, die ihren „jüdischen Namen" verschwiegen, cf. auch den undatierten Vermerk des CGQJ hierzu, beide in: AN, AJ38 5.

In beiden Staaten war es somit Teil der antijüdischen Politik, dass Juden ihre Namen nicht ändern durften, um als Fremde deutlich „sichtbar“ zu bleiben.[59] Dieses wurde als „notwendig“ angesehen, da den Juden unterstellt wurde, im „Unsichtbaren“ zu agieren und von dort aus die Politik, die Wirtschaft und die Gesellschaft zu kontrollieren. In Deutschland, so der Tenor, hätten sich die Juden erst mit der Errichtung der Republik aus dem „Verborgenen“ herausgewagt. Innerhalb kürzester Zeit wäre dann die Politik von ihnen beherrscht worden, so etwa durch Kurt Eisner, Rosa Luxemburg oder Walther Rathenau.[60] Auch in Frankreich wurden die Juden als diejenigen *forces occultes* angesehen, die den Staat „unerkannt“ dominierten. Die Regierung des *Front populaire* habe die „jüdische Herrschaft“ in Frankreich schließlich „öffentlich sichtbar“ gemacht.[61] Im Vorgehen gegenüber „ausländischen“ Juden wurden in den ersten Wochen beider Regime überraschende Gemeinsamkeiten deutlich. Insgesamt sollten die „Fehler“ der demokratischen Regierungen „behoben“ und somit die Voraussetzungen für einen nationalen Wiederaufstieg des Landes geschaffen werden. Es zeigt sich jedoch am Beispiel des Gesetzes über die Namensänderungen von Juden, dass es in Deutschland gegen Ende der dreißiger Jahre zu einer Radikalisierung gekommen war, die mit der französischen Politik nicht mehr vergleichbar ist. An dieser Stelle wird bereits deutlich, weshalb alleine ein asynchroner Vergleich zwischen beiden Staaten zu Erkenntnisgewinnen führen kann.

---

[59] Einer der Gründe für die Einführung von Rassengesetzen, so eine Publikation des französischen Propagandaministeriums, sei deshalb die Bekämpfung der *puissance occulte* der Juden gewesen. Ziel dieser antijüdischen Politik war: „Les rétablir au grand jour dans leur qualité de Juifs.“ In: Gabriel Malglaive: Juif ou Français. Vichy: Centre de Propagande de la Révolution Nationale 1942, S. 176.

[60] Cf. hierzu Ludwig Langemann: Der deutsche Zusammenbruch und das Judentum. München: Deutscher Volks-Verlag ^{2}1919, S. 67–76; Alfred Roth: Hammerschläge. Geheime Fäden im Weltkriege. Stuttgart: Deutschvölkischer Verlag [nach 1919], S. 6 und Kurt Anker: Teut wider Juda. Der Entscheidungskampf. Leipzig: Verlag Freie Meinung 1924, S. 19f. Auch französische Antisemiten stützten sich auf diese „Tatsachen“. So etwa in dem anonym erschienenen Werk von E. Fayolle-Lefort: Est-ce que je deviens antisémite?, Paris: Les Éditions de France 1938, S. 90–96 oder Léon de Poncins: La mystérieuse internationale juive. Paris: Beauchesne 1936, S. 147–163.

[61] Cf. Petit: Invasion juive, S. 6. In Petits Werk Règne des Juifs, S. 36f., publizierte er eine komplette Liste aller vermeintlichen Juden in der Regierung Blum. Cf. auch Fayolle-Lefort: Antisémite, S. 3, der behauptete, dass alle jüdischen Anhänger des *Front Populaire* Kommunisten seien. Cf. auch Face au Front Populaire. No. 1: Pour le pain, la paix, la liberté. Rassemblement. Paris: Éditions des Œuvres Latines 1936, S. 50. Bei Boissel: Œuvre juive, S. 16 hieß es: „Et le juif Léon Blum est aidé, dans sa besogne infernale par ses alliés de race: en France par Mandel, son alter ego qui donne l'impression, lui, qu'il travaille (quelle ironie!) sur le plan national. Comme si un Juif pouvait être autre chose qu'un Juif! Sans compter, bien entendu, les Jean Zay, les Moch, les Mendès, dit Mendès-France.“ Blum erschien als der typische Vertreter eines „täuschenden“ Juden. Cf. auch Blacas: Étreinte juive, S. 79: „Blum, dit Judas Iscariote, originaire de la Palestine, est le délateur attitré de l'exploitation capitaliste. En qualité d'avocat, prend la défense de la grande industrie et de la haute finance, et en qualité de député socialiste franc-maçon, dénonce à la tribune de la Chambre, dans les colonnes du Populaire, et les salons du Faubourg Saint-Germain, la malfaisance sociale de sa riche clientèle.“

2. Die Politik gegenüber den inländischen Juden

Das Vorgehen gegen die als veritable Inländer anerkannten Juden zielte vor allem auf eine Einschränkung ihres vermeintlich übermäßigen politischen, gesellschaftlichen und kulturellen „Einflusses“. Durch diesen sei der innere Zusammenhalt der Nation gebrochen worden, was die Schwäche Deutschlands 1918–1933 sowie Frankreichs 1931–1940 zu verantworten habe. Um nun die Bevölkerung wieder auf ihre eigentlichen Ursprünge zurückzuführen und zu einer starken Gemeinschaft zusammenzuschweißen, so die Argumentation der Regierung in Deutschland und Frankreich, müsse der „Einfluss“ der als „Fremdkörper“ empfundenen Juden auf ein „normales“ Maß zurechtgerückt werden.[62] Das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ (BBG) vom 7. April 1933 sowie die *„loi du 3 octobre 1940“* (erstes *statut des juifs*) waren die Grundlage für die Entlassung sämtlicher jüdischer Beamter, Arbeiter und Angestellter aus dem Öffentlichen Dienst in beiden Ländern.[63] Ausgenommen hiervon waren in Deutschland Juden, die schon vor 1914 (also bereits im Kaiserreich) in die Verwaltung eingetreten waren („Altbeamte“), sowie Juden, die selbst im Weltkrieg gekämpft hatten oder deren Vater oder Sohn in diesem Krieg gefallen war. In Frankreich entgingen den Entlassungen nur Juden, die selbst im Weltkrieg gekämpft hatten. Aufgrund der langen Dauer der Dritten Republik gab es hier keine Personen mehr, die schon in der napoleonischen Zeit vor 1870 in ihre Stellungen gekommen waren. Zusätzlich konnten in beiden Ländern „Ausnahmegenehmigungen“ für besonders „verdiente“ Juden beantragt werden, die vom Reichskanzler bzw. vom *Chef de l'État* erteilt wurden. Insgesamt wurden somit diejenigen Juden, die ihre Treue zum Staat sowie ihr Nationalbewusstsein „bewiesen“ hatten, von den „Säuberungsmaßnahmen“ ausgenommen.[64] Diese Regelungen bezogen sich nicht nur auf die eigentliche Verwaltung, sondern wurden auch auf die staatlichen Bereiche Bildung (Schulen und Universitäten), Justiz (Richter, Staatsanwälte), Kultur, Medien und die Armee übertragen. Gleichzeitig wurden für die vom Staat indirekt kontrollierten freien Berufe Quoten eingeführt, wonach der Anteil der jüdischen Mediziner oder Juristen nicht höher sein durfte als der Anteil der Juden an der Bevölkerung.[65] Alle diese Regelungen fanden sich in Frankreich in einem einzigen Gesetz, dem *statut des juifs* vom 3. Oktober 1940. In Deutschland hingegen kam es zu einer recht allgemeinen Regelung im Berufsbeamtengesetz, während erst eine Fülle

---

[62] So die Aussagen der Regierungen in Deutschland und Frankreich. Cf. hierzu genauer Kapitel A. I. 3.

[63] Cf. BBG vom 7. 4. 1933, in: RGBl. I, S. 175–177 sowie *loi portant statut des juifs* vom 3. 10. 1940, in: JO vom 18. 10. 1940, S. 5323. Zur Interpretation cf. auch: Hanns Seel: Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 in der Fassung vom 23. Juni 1933 und verwandte Gesetze nebst den neuesten Durchführungsverordnungen. Berlin: Vahlen 1933 sowie André Broc: La qualification juive. Thèse pour le Doctorat en Droit. Présentée et soutenue le 15 décembre 1942. Paris: PUF 1942.

[64] Zu den „Ausnahmeregelungen“ für Juden cf. Kapitel C. I. 2., S. 334–362.

[65] Jüdische Frontkämpfer „zählten“ hierbei jedoch in beiden Ländern nicht.

von Durchführungsverordnungen in ihrer Gesamtheit eine mit dem Nachbarland vergleichbare Wirkung erzeugten.[66]

Die Einführung des Berufsbeamtengesetzes und des *statut des juifs*

Dem heutigen Betrachter mag es unerklärlich erscheinen, weshalb in einem Land, das kurz zuvor noch eine republikanische Staatsverfassung besessen hatte, die Regierung die Diskriminierung eines Teils der Bevölkerung beschloss. Besonders in Frankreich wirkt der radikale Bruch zwischen der Dritten Republik und dem Vichy-Regime augenfällig, während sich in Deutschland der Übergang von der Weimarer Republik zum NS-Staat über einen bedeutend längeren Zeitraum erstreckte. In diesem Kapitel soll nun der Frage nachgegangen werden, wie es zur Einführung einer Rassengesetzgebung in beiden Ländern kam. Dabei muss der Situation in Frankreich besonderes Augenmerk geschenkt werden, da diese in der Forschung bisher kaum Beachtung gefunden hat. An dieser Stelle kann nun erstmals auf Basis der in beiden Ländern überlieferten Quellen die Entwicklung der antijüdischen französischen Politik von der Gründung des *État Français* am 11. Juli 1940 bis zum Erlass des „Judenstatuts" am 3. Oktober 1940 nachgezeichnet werden. Hierbei muss insbesondere der Interaktionszusammenhang zwischen der französischen Regierung/Verwaltung und den deutschen Besatzungsbehörden beachtet werden, der in einem ausführlichen Exkurs beleuchtet werden soll.

Am 22. Juni 1940 wurde im Wald von Compiègne der Waffenstillstand zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich unterzeichnet. Zwei Drittel des französischen Territoriums, der Norden und Osten sowie die Atlantikküste, waren von deutschen Truppen besetzt. Die französische Regierung, die aus Paris nach Bordeaux geflohen war, ließ sich im unbesetzten Südteil Frankreichs in den Städten Vichy und Clermont-Ferrand nieder. Dort war sie relativ von der Außenwelt abgeschnitten, da die Verkehrs- und Kommunikationswege in den besetzten Teil des Landes unterbrochen waren. Vertreter der deutschen Besatzungsmacht bekam die französische Regierung erst einmal nicht zu Gesicht. Die Kontakte liefen vielmehr über die in Wiesbaden eingerichtete Waffenstillstandskommission und den *Délégué Général du Gouvernement Français dans les Territoires Occupés* (D.G.T.O.), General Benoît-Léon Fornel La Laurencie, der in Paris residierte. Zudem wurden vorerst nur in wenigen Ausnahmefällen von der deutschen Militärverwaltung Passierscheine erteilt, die es französischen Ministern gestatteten, die Demarkationslinie zur besetzten Zone zu überschreiten. Zumindest in den ersten Wochen nach dem Waffenstillstand beschäftigte sich die französische Regierung also erst einmal mit sich selbst und versuchte, den Schock der Niederlage zu verkraften.

Woher kam in dieser Situation nun der Anstoß zur Ausarbeitung der *loi du 3 octobre 1940*? Hierfür sind zwei Zeitabschnitte zu beachten. In einer ersten Phase zwischen Anfang Juli und Anfang September 1940 wurde in Vichy begonnen, die Juden als „Urheber" der Niederlage gegen Deutschland zu bekämpfen. In diesen Wochen, so berichtet Jacques Alibert, Mitglied im *Conseil d'État*, war man bei den

[66] Zu den Einzelverordnungen cf. die Ausführungen bei Peter Longerich: Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung. München 1998, S. 41–45.

gemeinsamen Tischgesprächen im Kreise der Regierungsmitglieder „sévères sur les fautes commises depuis 1936".[67] Die Wahl des ersten jüdischen Ministerpräsidenten Léon Blum schien der Ausgangspunkt der französischen *décadence.* In diesen Tagen im Sommer 1940 begann der Vater von Jacques Alibert, der spätere Justizminister Raphaël Alibert, damals noch *Sous-secrétaire d'État à la Présidence du Conseil*, mit der Ausarbeitung eines Gesetzes, das die Stellung der Juden im Staat „regeln" sollte. Am 1. Juli 1940 traf dieser in Clermont-Ferrand auf den ehemaligen Innenminister Charles Pomaret, der im Vorzimmer des *Maréchal* darauf wartete, von Pétain empfangen zu werden. Man unterhielt sich zwanglos, als Alibert plötzlich auf das Thema „Juden" kam, wie Pomaret in seinen Memoiren berichtet: „Avec Font-Réaulx, me dit-il, je leur prépare un texte ‚aux petits oignons'."[68] Was genau er damit meinte, zeigte sich bei einem Treffen Pomarets mit dem damaligen *Ministre de la Justice*, Charles Frémicourt, am 4. oder 5. Juli 1940. Einem Mitarbeiter aus Pomarets Kabinett, dessen Tochter einen jüdischen Beamten heiraten wollte, sagte Frémicourt, dass es wohl zweifelhaft sei, dass dieser seinen Posten werde behalten können. Alibert bereite ein Gesetz vor, „qui éloignera les Juifs de la plupart des fonctions publiques".[69] Hierbei muss es sich somit um erste Vorarbeiten zum späteren „Judenstatut" handeln. In einem Bericht des Amtes VI des RSHA zur „Lage im unbesetzten Frankreich im Monat August 1940" hieß es deshalb auch schon in dieser Zeit: „In Vichy wird derzeit versucht, ein erweitertes Anti-Juden-Gesetz durchzubringen, dessen Ziel: Jüdische Beamte aus ihren Posten zu entfernen."[70]

Doch nicht nur Alibert, Justizminister ab dem 13. Juli 1940, war damit beschäftigt, die Stellung der Juden in Frankreich gesetzlich zu „regeln". Auch Innenminister Adrien Marquet, der Nachfolger Pomarets, befasste sich bis zu seiner

---

[67] Alibert: Treize années noires, S. 94. Für diese Zeit finden sich vielfache Belege für eine antisemitische Einstellung innerhalb der französischen Regierung. Cf. etwa den Bericht des *Président du Conseil de la Fédération Protestante de France*, Marc Boegner, auf der *Assemblée Générale du Protestantisme Français*, in: Les Églises protestantes pendant la guerre et l'occupation. Actes de l'Assemblée Générale du Protestantisme Français réunie à Nîmes, du 22 au 26 octobre 1945. Paris 1946, S. 23. Cf. hierzu auch Roger Mehl: Le pasteur Marc Boegner (1881–1970). Une humble grandeur. Paris 1987, S. 142. Mit Belegen zum Antisemitismus dieser Zeit cf. auch Philippe Burrin: La dérive fasciste. Doriot, Déat, Bergery, 1933–1945. Paris 1986, S. 352 oder Louis Noguères: Le véritable procès du Maréchal Pétain. Paris 1955, S. 273.

[68] Charles Pomaret: Le dernier témoin. Fin d'une guerre, fin d'une république, juin et juillet 1940. Paris 1968, S. 207. Somit sei es möglich, so Pomaret, S. 206, „de serrer de près la date où la politique d'antisémitisme fut décidée". Pierre de Font-Réaulx, *maître des requêtes au Conseil d'État*, war enger Mitarbeiter Aliberts. Während der Kriegsverbrecherprozesse schob Font-Réaulx am 13. 11. 1945 alle Schuld auf Alibert, in: AN, 3W 47-1, S. 293.

[69] Pomaret: Le dernier témoin, S. 208. Dieser schrieb dort: „C'est donc bien Raphaël Alibert qui fut l'inventeur principal de l'antisémitisme en France, avant même que l'occupant ait fait connaître ses exigences à cet égard." Während der Kriegsverbrecherprozesse berichtete der ehemalige *Chef de Bureau au Ministère de l'Information*, Maurice Fabry, am 7. 4. 1945, dass Alibert jeden Tag mit Journalisten über seine Arbeit sprach: „Il approuvait les lois raciales qui étaient en préparation ou qui venaient d'être promulguées." In: AN, 3W 46-1, Bl. 77.

[70] PA/AA, R 101.077, Bl. 28. Ähnlich auch in den „Nachrichten aus dem unbesetzten Frankreich August/September 1940" des Amtes VI des RSHA, in: PA/AA, R 101.078, Bl. 425–442, hier Bl. 440.

Ablösung am 6. September 1940 mit der Ausarbeitung eines *statut des juifs*. In einer Radioansprache hatte er schon im Juli 1940 prophezeit, die „Schuldigen“ an der Niederlage Frankreichs zu „bestrafen“: „L'heure de la vérité a sonné, mon devoir est de vous la dire. Si vous me comprenez, nous préserverons au maximum notre sol et notre race.“ Die Flüchtlinge, die im Lande umherirrten, würden an jene denken, „qui portent la responsabilité directe de leur souffrances, à ceux qui ont plongé notre pays dans la guerre alors qu'il n'était pas préparé à combattre. […] Au nom de la justice, les coupables de tant d'incurie politicienne et d'ignorance militaire seront châtiés.“[71] Der französische Rechtsextreme und Journalist der antisemitischen Zeitschrift *Je suis partout,* Lucien Rebatet, schrieb 1942 über die Amtszeit Marquets, dass dieser laut das ausgesprochen habe, „ce que beaucoup murmuraient tout juste“: „On lui devait l'expulsion des gredins ou des youdis les plus voyants de Vichy. Une assez solide doctrine antisémite paraissait s'installer chez ses principaux fonctionnaires. Ils entrouvraient enfin les dossiers les plus secrets de la République. Nous apprenions ainsi que sans avoir besoin de prendre la moindre mesure antijuive, on pouvait légalement, du jour au lendemain, jeter hors de France deux cent mille Juifs parasitant notre sol, pour l'unique raison qu'ils n'avaient pas leurs papiers en règle.“ Das Schwierigste sei nur die Suche nach einem Land gewesen, das diese aufnehmen werde: „Mais personne ne nous empêchait alors d'ouvrir ou de rouvrir quelques bons camps de concentration, qui fussent aussi des camps de travail, et de travail enfin profitable au pays.“[72]

Die Arbeiten Marquets wurden schließlich ab September 1940 vom neuen *Ministre de l'Intérieur*, Marcel Peyrouton, übernommen und weitergeführt.[73] In dieser Phase agierte die französische Regierung relativ ungestört von deutschem Einfluss und erließ, wie beschrieben, bereits eine Reihe von Gesetzen mit antijüdischem Inhalt.[74] Am 23. Juni 1941 sollte dann auch der *Commissaire Général aux*

---

71 *La Petite Gironde* vom 25.7.1940, abgedruckt in: Pierre Brana und Joëlle Dusseau: Adrien Marquet, maire de Bordeaux. Du socialisme à la collaboration. Biarritz 2001, S. 209f.

72 Lucien Rebatet: Les décombres. Paris: Denoël 1942, S. 498 und 523. Zu Rebatet cf. Robert Belot: Lucien Rebatet. Un itinéraire fasciste. Paris 1994.

73 So die Aussage Peyroutons vom 25.4.1944 vor dem *Juge d'Instruction au Tribunal Militaire d'Alger*. Bei einer späteren Befragung am 14.7.1945 wollte er sich jedoch partout nicht mehr daran erinnern. In: AN, 3W 310, 2, S. 140. Der Grund hierfür ist wahrscheinlich darin zu sehen, dass sich Peyrouton im Frühjahr 1944 noch nicht über die schwerwiegenden Konsequenzen einer Verurteilung bewusst war und sich deshalb noch freimütiger äußerte. Er hatte damals wohl noch keine Nachricht von der Hinrichtung eines seiner Nachfolger als Innenminister, Pierre Pucheu, am 20.3.1944 bei Algier. Cf. hierzu Pierre Pucheu: Ma vie. Notes écrites à Ksar-es-Souk, à la prison de Meknès et à la prison militaire d'Alger. Paris 2002; Pierre Buttin: Le Procès Pucheu. Paris 1948; Alain Decaux: Morts pour Vichy. Darlan, Pucheu, Pétain, Laval. Paris 2003 und Fred Kupferman: Le procès de Vichy 1944–1945. Pucheu, Pétain, Laval. Paris 1980.

74 Auch wurden im Juli 1940 alle inländischen und ausländischen Juden gezwungen, Vichy, den Sitz der französischen Regierung, zu verlassen, da diese als Spione und Unruhestifter galten. Ebenso wurde ein Aufenthaltsverbot für Juden für die d*épartements* Allier und Puy-de-Dôme verhängt. Cf. hierzu den Schriftbericht des stellvertretenden Botschafters Schleier vom 25.7.1940, in: PA/AA, Paris 1.270. Eine Ausnahme wurde hierbei für Juden fremder Staatsangehörigkeit gemacht, die für ausländische Medien arbeiteten, ebenso konnten Juden, die schon vor dem 1.9.1939 in der Stadt gelebt hatten oder für die französische Administration arbeiteten, in der Stadt verbleiben. Nach Abschluss der „Säuberun-

Questions Juives Vallat den Leiter der Abteilung Verwaltung des MBF, Kriegsverwaltungschef Werner Best, zu diesen Arbeiten an einem französischen „Judenstatut" informieren: „Le gouvernement du Maréchal Pétain parfaitement averti des responsabilités encourues par l'élément juif dans les malheurs de la France, s'est préoccupé, dès l'été 1940, de soustraire la direction politique et administrative du pays à l'influence juive."[75]

Die deutsche Besatzungsmacht sollte jedoch zwischenzeitlich nicht völlig untätig bleiben. So war der Bevollmächtigte des Auswärtigen Amts beim Militärbefehlshaber in Frankreich, Gesandter Otto Abetz, Anfang August 1940 nach Berlin gereist und hatte dort am 3. August 1940 während eines Gesprächs von Hitler erfahren, dass dieser „beabsichtige, nach dem Kriege alle Juden aus Europa zu evakuieren".[76] Abetz, dessen Dienststelle in Paris zwar für die politischen Kontakte zur französischen Regierung zuständig war, jedoch der Entscheidungsbefugnis des Militärbefehlshabers unterstand und deshalb kaum seine eigenen Vorstellungen einer deutsch-französischen Zusammenarbeit in die Tat umsetzen konnte, erkannte, dass er mit judenfeindlichen Vorschlägen in Berlin Aufmerksamkeit erregen konnte. Die Initiative zur Einführung einer deutschen antijüdischen Politik in Frankreich schien ein vielversprechender Weg, um institutionelle Macht und Bewegungsfreiheit zu erlangen. Am 17. August 1940, zwei Tage nach seiner Beförderung zum Botschafter, die mit Wirkung zum 15. August 1940 vollzogen wurde[77], traf Abetz deshalb mit dem Leiter der Abteilung Verwaltung des MBF, Kriegsverwaltungschef Best, zusammen. Dabei schlug er vor, „die Militärverwaltung in Frankreich möge a) anordnen, dass mit sofortiger Wirkung keine Juden mehr in das besetzte Gebiet hereingelangen werden; b) die Entfernung aller Juden aus dem besetzten Gebiet vorbereiten; c) prüfen, ob das jüdische Eigentum im besetzten Gebiet enteignet werden kann".[78]

---

gen" aufgrund der *loi du 3 octobre 1940* wurden im Sommer und Herbst 1941 erneut 858 Juden, die nicht mehr in der Verwaltung tätig waren oder aus sonstigen Gründen vorübergehend in Vichy hatten verbleiben können, aus der Stadt vertrieben. Cf. hierzu den Schriftwechsel in AN, AJ38 62 und AN, AJ38 3. Der amerikanische Geschäftsträger in Vichy, Robert Murphy, berichtete am 15. 8. 1940 an das Department of State: „Vichy authorities are in the process of expelling undesirable foreigner with the announced purpose of ridding this overcrowded city of persons who serve no useful purpose. […] Authorities declare campaign is not directed against any racial group but there is no question that one of its objectives is to cause the departure of Jews. These, Laval told me recently, were congregating in Vichy to an alarming extent. He believed they would foment trouble and give the place a bad name. He said he would get rid of them." In: FRUS, 1940, II, S. 565.

[75] CDJC, CX-65.

[76] So eine Mitteilung des Leiters der Abt. Deutschland, Gesandter I. Klasse Martin Luther, vom 15. 8. 1940 an den Leiter des Referats D III, LR Franz Rademacher, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 194. Cf. auch Roland Ray: Annäherung an Frankreich im Dienste Hitlers? Otto Abetz und die deutsche Frankreichpolitik 1930–1942. München 2000, S. 355–361; Barbara Lambauer: Otto Abetz et les Français ou l'envers de la collaboration. Paris 2001, S. 199–205, dies.: Opportunistischer Antisemitismus. Der deutsche Botschafter Otto Abetz und die Judenverfolgung in Frankreich (1940–1942), in: VfZ 53 (2005), S. 241–273, hier S. 245–251.

[77] Cf. die Abschrift der Ernennungsurkunde in seiner Personalakte, in: PA/AA, Personalakten 10, Bl. 394.

[78] Vermerk Bests vom 19. 8. 1940, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 1, als Kopie in: CDJC, XXIV-1.

Best erkannte jedoch sofort, dass die Umsetzung derartiger Anregungen in dieser Form nicht möglich war. Gleichzeitig hatte jedoch auch die Militärverwaltung die Intention, die vermeintliche „Gefahr“ der Juden für die Sicherheit der deutschen Besatzungstruppen zu beschränken. So vermerkte etwa Kriegsverwaltungsrat Mahnke am 22. August 1940, dass die Möglichkeit bestünde, „dass die Juden infolge ihrer deutschfeindlichen Einstellung und ihren mannigfaltigen Verbindungen zum nichtbesetzten Teil Frankreichs und zu anderen Ländern der deutschfeindlichen Spionage oder deutschfeindlichen Umtrieben aktiv Vorschub leisten oder solche Machenschaften zumindest unterstützen“.[79] Daneben hatte der MBF den Auftrag, dafür zu sorgen, dass die französische Wirtschaft möglichst ungestört für die deutsche Kriegsführung zur Verfügung stand. Für die Militärverwaltungsbeamten stand schließlich fest, dass ein Verbleiben der jüdischen Betriebsinhaber „in ihren wirtschaftlichen Machtstellungen eine Gefahr für die deutsche wirtschaftliche Kriegsführung“ bedeute.[80] Insgesamt erschien der Militärverwaltung also ein Vorgehen gegen die Juden aus sicherheitspolizeilichen und kriegswirtschaftlichen Erwägungen notwendig.

In den folgenden Tagen wurden deshalb in Zusammenarbeit mit der Deutschen Botschaft antijüdische Vorschläge ausgearbeitet, die im Gegensatz zu den ursprünglichen Anregungen Abetz’ den Vorzug hatten, den Intentionen des MBF zu entsprechen, verwaltungstechnisch umsetzbar zu sein und gleichzeitig auch der französischen Regierung besser als umfangreiche Vertreibungen und Enteignungen zu vermitteln waren. Das Ergebnis kabelte Abetz am 20. August 1940 an das Auswärtige Amt:

„Erbitte Einverständnis antisemitischer Sofortmassnahmen, die späterer Entfernung Juden gleichfalls aus nichtbesetztem Frankreich als Grundlage dienen können.
1.) Verbot jüdischer Rückwanderung über Demarkationslinie nach besetztem Frankreich,
2.) Meldepflicht im besetzten Gebiet ansässiger Juden,
3.) Kenntlichmachung jüdischer Geschäfte im besetzten Frankreich,
4.) Einsetzung von Treuhändern für jüdische Geschäfte, Wirtschaftsbetriebe, Lagerbestände und Warenhäuser, deren Besitzer geflohen sind.

Die genannten Maßnahmen lassen sich mit dem Interesse Sicherheit der deutschen Besatzungsmacht begründen und durch französische Behörden durchführen.“[81]

---

79 AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 4.

80 So der Vermerk Mahnkes vom 22. 8. 1940, in: Ibid.

81 Drahtbericht Abetz’ vom 20. 8. 1940, in: PA/AA, R 29.587, Bl. 228, als Kopie in: IfZ, NG 4893 oder CDJC, LXXI-35. Der grundlegende Unterschied zwischen den ursprünglichen Vorschlägen Abetz’ und der letztlich übermittelten Variante wurde bisher in der Forschung nicht beachtet. Cf. insbesondere Lambauer: Antisemitismus, S. 248f., die davon ausgeht, dass Abetz den am 20. 8. 1940 an Berlin übermittelten Vorschlag völlig allein ausgearbeitet hatte. Die Militärverwaltung, in dieser Frage allein zuständiges Besatzungsorgan, mit der Abetz zudem seine Tätigkeit in Frankreich abzustimmen hatte, erscheint völlig unbeteiligt. Lambauer kann so aber nicht den Unterschied zwischen der „wilden“ ersten Variante des Botschafters vom 17. 8. 1940 und den verwaltungstechnisch „ausgereiften“, letztlich am 20. 8. 1940 an die Reichshauptstadt übermittelten Vorschlägen erklären.

Damit wurden die grundlegenden Forderungen der Militärverwaltung in einer Weise umgesetzt, dass auch die Intentionen des Bevollmächtigten des Auswärtigen Amts berücksichtigt wurden. So sollte die jüdische Bevölkerung in der besetzten Zone möglichst gering gehalten werden, wofür das Rückkehrverbot für Juden, die vor den deutschen Truppen in die *zone non occupée* geflohen waren, spricht. Ziel der Meldepflicht und der Kenntlichmachung jüdischer Geschäfte war es, eine möglichst umfangreiche Kontrolle der jüdischen Bevölkerung zu erreichen. Die Einsetzung von Treuhändern für verwaiste Betriebe sollte schließlich den jüdischen „Einfluss" zurückdrängen und zugleich deutschen Unternehmen ermöglichen, wirtschaftlich in Frankreich Fuß zu fassen.

Zwischen den beteiligten Reichsressorts kam es nunmehr zu einem Briefwechsel über diese Frage, jedoch bestand grundsätzlich Übereinstimmung dahingehend, dass aus sicherheitspolizeilichen und kriegswirtschaftlichen Gründen der Erlass einer antijüdischen Verordnung „folgerichtig" sei, wenn auch über einzelne Punkte diskutiert wurde.[82] Letztendlich entschied jedoch Hitler zugunsten des Vorschlags aus Paris.[83] Dieser „Führerentscheid" wurde am 1. September 1940 dem Militärbefehlshaber in Frankreich durch das Oberkommando des Heeres (OKH) mitgeteilt, so dass nun innerhalb der Militärverwaltung die Arbeiten an den Entwürfen zur späteren Verordnung vom 27. September 1940 begannen, in der die gemeinsamen „Vorschläge" umgesetzt wurden.[84]

Der *Délégué Général du Gouvernement Français dans les Territoires Occupés*, Fornel La Laurencie, der von französischer Seite als Verbindungsoffizier zwischen französischer Regierung und deutscher Besatzungsmacht eingesetzt worden war, wurde – unmittelbar nachdem die Weisung des OKH in Paris eingegangen war – am 7. September 1940 mündlich vom deutschen Verbindungsoffizier, Oberstleutnant Otzen, von den deutschen Absichten informiert. La Laurencie berichtete daraufhin Pétain: „Le Lieutenant-colonel Otzen a précisé que le désir du Général Streccius était, en me faisant faire cette communication, d'informer, avant toute publication officielle, le Gouvernement et moi-même, de ces mesures."[85] Innerhalb der französischen Staatsführung wurde nunmehr heftig diskutiert, wie weiter zu verfahren sei.[86] La Laurencie versuchte in der Zwischenzeit bei der Militärver-

[82] Cf. die Aufnahme der „Vorschläge" von Abetz in Berlin und die dortige Korrespondenz zu dieser Frage zwischen RMdI, AA und RSHA, in: PA/AA, R 100.869, Bl. 65–91; PA/AA, R 29.587, Bl. 227f.; IfZ, NG 4893; IfZ, Eich 955 und CDJC, LXXI-35. Cf. ebenso Lambauer, Antisemitismus, S. 250.

[83] Cf. hierzu den Vermerk Bests vom 30. 8. 1940, wonach ihm Abetz am Vortag mitgeteilt habe, der „Führer" habe die Umsetzung der „Vorschläge" angeordnet, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 14f., als Kopie in: CDJC, XXIV-5, wobei Bl. 15 fehlt.

[84] Zur Weisung des OKH cf. die Randbemerkungen des Referenten der Gruppe 1 der Abt. Verwaltung des MBF, KVR Mahnke, vom 16. 9. 1940 auf dem Vermerk Bests vom 11. 9. 1940 sowie den Vermerk Bests vom 18. 9. 1940, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 15 und 17. Zu den Entwürfen zur Verordnung vom 27. 9. 1940 cf. AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 21–31. Die Verordnung selbst findet sich in: VOBlF vom 30. 9. 1940, S. 92f.

[85] Schreiben La Laurencies vom 8. 9. 1940 an Pétain, in: AN, F60 357, als Kopie in: CDJC, CCXLVI-20.

[86] Zu den Diskussionen cf. etwa das Schreiben Baudouins vom 23. 9. 1940 an den *Ministre Secrétaire d'État à la Guerre*, François Darlan (in seiner Eigenschaft als *Chargé* der *Direction des Services de l'Armistice* – D.S.A.), in: AN, 3W 56-2, Bl. 739 oder AN, F60 357.

waltung weitere Informationen über die geplante deutsche Verordnung einzuholen. Daneben sondierte er, inwieweit es französischerseits noch möglich war, Einfluss auf diese auszuüben. Doch musste er rasch erkennen, dass die deutsche Verordnung bereits bis in Details feststand. Am 24. September 1940 schrieb er deshalb an Pétain: „Il ne m'apparaît pas que, dans ces conditions, le Gouvernement Français ait à renforcer ou à compléter ces mesures, dans la zone occupée, par des dispositions dues à son initiative. En revanche, il me semble nécessaire d'entreprendre, à bref délai, dans le même sens, une certaine épuration dans les cadres supérieurs de l'Administration et de l'Enseignement."[87] La Laurencie plädierte somit dafür, die deutsche Verordnung mehr oder minder zu ignorieren und die Arbeiten an einem französischen „Judenstatut", die schon vor Wochen begonnen hatten und eine gänzlich andere Zielsetzung als die deutschen Maßnahmen besaßen, weiterzuführen.

Innenminister Peyrouton hatte inzwischen sehr konkrete Vorschläge, die er wohl im September an den Generalsekretär der *Délégation Générale du Gouvernement Français dans les Territoires Occupés* (D.G.T.O.), Charles-Albert de Boissieu, sandte.[88] Hierbei handelte es sich um eine Fassung des *statut des juifs*, die der *loi du 3 octobre 1940* schon sehr ähnelte. In einem – wohl aufgrund der unterbrochenen Kommunikationswege – späten Antwortschreiben vom 12. Oktober 1940 (das *statut des juifs* wurde erst am 18. Oktober 1940 im *Journal Officiel* öffentlich bekannt gegeben) verglich de Boissieu die am 27. September 1940 erlassene deutsche Verordnung[89] mit dem Entwurf des französischen „Judenstatuts". Er sprach sich dafür aus, nicht den geplanten schärferen französischen „Judenbegriff", sondern schlichtweg die gemäßigte deutsche Definition zu verwenden.[90] Auch in einigen weiteren Punkten forderte er eine Abmilderung des französischen Gesetzentwurfs, so war er beispielsweise der Ansicht, dass Juden, die in untergeordneten Stellungen in der Verwaltung tätig waren, nicht entlassen werden sollten.[91] Andererseits hielt de Boissieu „certaines aggravations" für angebracht: „Il y a des professions, comme l'Enseignement libre, où il ne conviendrait pas de laisser subsister d'israélites, sans quoi nous irions à la création d'Universités israélites, ce qui est

---

87 AN, F60 490.

88 Möglicherweise hatte Peyrouton den Entwurf eines *statut des juifs* nach Paris gesandt, da La Laurencie in seinem Schreiben vom 24. 9. 1940 an Pétain darauf verwiesen hatte, dass er über die Arbeiten der französischen Regierung an einem „Judenstatut" nicht detailliert im Bilde war. Cf. AN, F60 490.

89 VOBlF vom 30. 9. 1940, S. 92f.

90 Zu den unterschiedlichen „Judenbegriffen" cf. genauer infra, S. 74–78.

91 De Boissieu schrieb: „Il serait également désirable de permettre aux Juifs de faire partie des corps des Mines et des Ponts-et-Chaussées qui sont d'ordre principalement technique et se recrutent uniquement d'après des capacités mathématiques. Il serait enfin équitable de permettre à tous les israélites fonctionnaires qui ne sont pas visés par l'article deux de conserver leur emploi. L'article trois serait modifié en conséquence et ne viserait plus que le recrutement de nouveaux fonctionnaires." In: MAE, Les Papiers 1940/Papiers Baudouin, Vol. 12, Bl. 149. Das *statut des juifs* sah in Art. 2 vor, dass alle Juden ohne Ausnahme aus gehobenen Positionen der Politik, der Verwaltung und der Armee entlassen werden sollten. Juden in untergeordneten Stellungen des Staatsdienstes, so Art. 3, konnten ihren Posten behalten, sollten sie Frontkämpfer gewesen sein. Cf. *loi portant statut des juifs* vom 3. 10. 1940, in: JO vom 18. 10. 1940, S. 5323.

peu désirable. D'autre part, le projet actuel ne semble pas exclure les israélites des fonctions de Maires ou de Délégués municipaux. Cette lacune paraît combler."[92]

Selbst wenn nur wenige Dokumente dieser bewegten Wochen und Monate erhalten geblieben sind, beweist die Stellungnahme de Boissieus doch, dass ein „Judenstatut" innerhalb der französischen Verwaltung diskutiert und nicht – wie nach dem Krieg oft behauptet – vom Einzeltäter Alibert ausgearbeitet wurde.[93] Andererseits zeigt sich auch, dass die Positionen der führenden Persönlichkeiten in Vichy, Clermont-Ferrand und Paris sehr dicht beieinander lagen. Der Erlass eines *statut des juifs* selbst wurde von diesen als absolut unerlässlich betrachtet, wie auch de Boissieu in seinem Schreiben an Peyrouton festhielt: „Je me permets d'ajouter, mon cher ami, que si le projet de loi juive était complètement abandonné, il me paraîtrait alors indispensable – et ce point de vue est pleinement partagé par le Général de La Laurencie – qu'une épuration importante de l'Administration française ait lieu, fonctionnaire par fonctionnaire, pour tous les postes importantes."[94] Auch hatte die französische Regierung frühzeitig bei der katholischen Kirche angefragt, ob diese Einwände gegen den Erlass eines *statut des juifs* habe. In einer gemeinsamen Entschließung der *Assemblée des Cardinaux et Archevêques* (ACA) der unbesetzten Zone in Lyon lobte das französische Episkopat am 31. August 1940, dass der Staat dieses Problem mit einer „bonne volonté manifeste" prüfe. Gleichzeitig betonten die Kirchenführer, es sei „légitime de la part d'un État d'envisager un statut légal particulier pour les Juifs (comme l'avait fait la Papauté à Rome)".[95] Auch der spätere deutsche Botschafter Otto Abetz berichtete am 8. Oktober 1940, „dass die Französische Regierung in ihrer überwiegenden Mehrheit antiparlamentarisch, englandfeindlich und antisemitisch eingestellt ist". Bei einem Treffen habe ihn Innenminister Peyrouton davon informiert, dass er „als erste Maßnahme gegen die Juden ihren Verbleib in führenden Staatsstellungen" und ihre Betätigung im Medienbereich verbieten wolle: „Bei diesem innenpolitischen Vorgehen findet die

---

92 MAE, Les Papiers 1940/Papiers Baudouin, Vol. 12, Bl. 149.

93 So etwa in einem Schreiben eines engen Mitarbeiters von Alibert, Pierre de Font-Réaulx, vom 16. 11. 1945 an den *Juge d'Instruction à la Haute Cour de Justice*, M. Gibert: „Alibert aimait beaucoup rédiger les textes lui-même. Il a rédigé les principales lois politiques émanant du Ministère de la Justice (lois sur les Juifs, sur les Sociétés Secrètes et sur la Cour Suprême de Riom)". In: AN, 3W 47-1, Bl. 470.

94 MAE, Les Papiers 1940/Papiers Baudouin, Vol. 12, Bl. 149. Cf. auch die Aussage Peyroutons vom 22. 4. 1948: „Pour ce qui est des interdictions [de la loi du 3 octobre 1940, scil.], il est nécessaire de rappeler que pour beaucoup de Français, très républicains, l'envahissement de certaines activités, par des juifs souvent naturalisés de fraîche date, était un danger pour l'équilibre moral du pays. Il me souvient d'avoir moi-même à l'époque, reçu des représentants hautement qualifiés, des divers corps de l'État, venus m'exprimer pour que j'en fisse part au Maréchal leur satisfaction, leur reconnaissance des mesures prises." In: AN, 3W 31-3, 3, Bl. 1311.

95 Zitiert in: François Delpech: Sur les Juifs. Études d'histoire contemporaine. Lyon 1983, S. 287. Ähnlich hieß es auch in den Erinnerungen des ehemaligen *secrétaire* der ACA, Mgr. Emile Guerry: L'Église catholique en France sous l'occupation. Paris 1947, S. 35: „Le problème est posé par l'existence, au sein d'une nation, d'une communauté qui a résisté à toute assimilation, à la dispersion, à l'incorporation nationale de ses membres pris individuellement. L'État a le droit et le devoir d'exercer une vigilance active afin que la persistance de cette unité ne porte pas préjudice au bien commun de la nation."

französische Regierung die weitgehende Unterstützung des Heeres und des Klerus, die jedoch größtenteils der von der Regierung erstrebten Politik einer deutsch-französischen Zusammenarbeit Widerstand leisten und zu einer völlig abwartenden Haltung raten."[96] Es zeigt sich somit, dass die traditionellen Eliten in Frankreich trotz ihrer deutschfeindlichen Einstellung von der „Notwendigkeit" eines (französischen!) „Judenstatuts" überzeugt waren.

Am 10. September 1940 wurde deshalb das *projet de loi* zum ersten Mal im *Conseil des Ministres* besprochen. Innenminister Peyrouton bat hierbei den *Garde des Sceaux* Alibert um eine „définition du juif" und erklärte, „que les agissements des Juifs étaient de nature à entraîner des difficultés et qu'il convenait de prendre des mesures à leur égard".[97] Nach einer weiteren Besprechung im *Conseil de Cabinet* am 30. September 1940[98] wurde das *statut des juifs* am folgenden Tag im *Conseil des Ministres* während zweier Stunden abschließend diskutiert. Außenminister Baudouin berichtete hierzu in seinen Memoiren: „C'est le Maréchal qui se montre le plus sévère. Il insiste en particulier pour que la Justice et l'Enseignement ne contiennent aucun Juif."[99] Am 3. Oktober unterzeichnete Pétain das Gesetz.

Exkurs: Der deutsche Einfluss auf den Erlass des *statut des juifs*

Der Erlass eines französischen Rassengesetzes durch die Vichy-Regierung kann nicht losgelöst von der Tatsache betrachtet werden, dass Teile des Landes von deutschen Truppen besetzt und zugleich die antijüdische Grundeinstellung der deutschen Staatsführung bekannt waren. Welche Funktion hatte das Gesetz möglicherweise in diesem Kontext? Welche Wirkung hatten die deutschen antijüdischen Maßnahmen dieser Wochen? Hatte es deutschen Druck auf die französische Regierung gegeben, ein eigenes Rassengesetz zu erlassen?

Es finden sich keinerlei Belege dafür, dass es von deutscher Seite einen Befehl gegeben hat, Rassengesetze zu erlassen.[100] Doch bestünde auch die Möglichkeit, dass Vichy informell eine solche deutsche „Bitte" kundgetan wurde. Um dieser Frage nachzugehen, müssen die Kontakte zwischen der deutschen und der französischen Seite untersucht werden. Dabei ist zu bedenken, dass die konservative

---

96 MAE, Les Papiers 1940/Papiers Abetz, Vol. 2, Bl. 31.

97 Alibert: Treize années noires, S. 130.

98 Cf. hierzu das *Résumé* der Sitzung des *Conseil de Cabinet* vom 30. 9. 1940, in: AN, F60 588.

99 Paul Baudouin: Neuf mois au gouvernement, avril–décembre 1940. Paris 1948, S. 366. Cf. auch den Tagebucheintrag Darlans, in: Lettres et notes de l'Amiral Darlan. Hrsg. von Hervé Coutau-Bégarie und Claude Huan. Paris 1992, S. 199. Richard H. Weisberg: Vichy Law and the Holocaust in France. New York 1996, S. 38 ist nach einem kurzen Blick in die Memoirenliteratur der Ansicht, das *statut des juifs* sowie das Internierungsgesetz vom 4. 10. 1940 „seem to have been developed without much discussion after a full cabinet meeting on 30 September".

100 Dieses zeigt die Durchsicht der Akten des MBF, der Deutschen Botschaft in Paris, des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD, des AA, des RMdI, des RSHA, der Reichskanzlei und der WAKO sowie auf französischer Seite der Akten des *Secrétariat Général du Chef du Gouvernement*, des *Ministère de l'Intérieur*, des *Ministère des Affaires Étrangères*, der D.G.T.O., des CGQJ und der WAKO. Auch wenn die deutschen Akten unter Kriegseinwirkungen zu leiden hatten, so sind die französischen Akten doch relativ komplett erhalten. Es ist kaum möglich, dass sich keinerlei Spuren finden lassen.

Militärverwaltung einer deutsch-französischen Zusammenarbeit grundsätzlich misstrauisch gegenüber eingestellt war. So notierte der Chef des Generalstabs des Heeres, Generaloberst Franz Halder, am 27. Juli 1940 in sein Tagebuch, „daß die Einstellung der französischen Regierung wahrscheinlich nur äußerlich loyal ist, in Wirklichkeit aber eine Abkehr von bisherigen Gedankengängen kaum fühlbar ist. […] Man muß im Grunde damit rechnen, daß der Franzose jede Möglichkeit zum Widerstand ausnützt und die Hoffnung auf eine Änderung seiner Lage noch lange nicht aufgegeben hat.“[101] Die konservative deutsche Militärelite blieb immer noch den alten Feindbildern des Ersten Weltkrieges verhaftet und wollte die Okkupation des Landes dazu nutzen, einen potentiellen Gegner auch für die Zukunft niederzuhalten. Ein Eingriff in innenpolitische Verhältnisse des Landes, die womöglich dazu führten, Frankreichs politischen und militärischen Wiederaufstieg zu fördern, wurde deshalb kritisch gesehen.

Die Arbeitsrichtlinien des Oberkommandos des Heeres (OKH) für die Militärverwaltung in Frankreich sahen deshalb als wichtigste Aufgabe vor, die Interessen und die Sicherheit der Besatzungstruppen zu gewährleisten. Hierzu sollten nur diejenigen Maßnahmen getroffen werden, die „zur Erreichung des militärischen Zweckes der Besetzung des Landes erforderlich sind“.[102] Gleichzeitig solle, so das OKH, von einem „Aufrollen der Rassenfrage“ abgesehen werden, da andernfalls auf Annexionsabsichten geschlossen werden könne.[103] Dennoch erschien einer Mehrheit der Militärverwaltung der Erlass einer antijüdischen Verordnung notwendig, da die „feindselige Einstellung und Haltung der Juden des besetzten Gebietes gegenüber dem deutschen Reich“ außer Zweifel stehe und eine „ständig drohende Gefahr für die deutsche Besatzung“ darstelle.[104] Die antijüdische Verordnung vom 27. September 1940 wurde somit aus „sicherheitspolizeilichen“ Erwägungen erlassen, um mit ihrer Hilfe – so der Irrglaube der Militärverwaltung – die Sicherheit der Besatzungstruppen zu gewährleisten. Hierbei handelte es sich jedoch um eine Maßnahme, die allein die besetzte Zone und die Besatzungsmacht betraf, denn es erschien „nicht Sache der Militärverwaltung, in die innenpolitischen Verhältnisse Frankreichs verbessernd einzugreifen“.[105] Es sollte dem Land

[101] Franz Halder: Kriegstagebuch. Tägliche Aufzeichnungen des Chefs des Generalstabes des Heeres 1939–1942. Hrsg. von Hans-Adolf Jacobsen, Bd. 2. Stuttgart 1963, Eintrag vom 27. 7. 1940, S. 38.

[102] Vermerk des Referenten der Gruppe 1 der Abt. Verwaltung des MBF (Allgemeine und innere Verwaltung), KVR Mahnke, vom 22. 8. 1940, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 3–6, hier Bl. 3, als Kopie in: CDJC, XXIV-2.

[103] So eine undatierte Aufzeichnung des Leiters der Gruppe 1 der Abt. Verwaltung des MBF, KVACh Storz, von Anfang September 1940 mit dem Titel „Maßnahmen gegen Juden im besetzten Gebiet“, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 11–13, als Kopie in: CDJC, XXIV-5a. Beim Referenten der Gruppe 1, KVR Mahnke, hieß es deshalb auch: „Da aus der Aufrollung der Rassenfrage auf Annektionsabsichten geschlossen werden kann, soll von Maßnahmen auf diesem Gebiete abgesehen werden.“ In: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 3–6, hier Bl. 3, als Kopie in: CDJC, XXIV-2.

[104] Vermerk des Referenten der Gruppe 2 (Polizei) der Abt. Verwaltung des MBF, KVR Bardenheuer, vom 27. 8. 1940, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 8–10, hier Bl. 8, als Kopie in: CDJC, XXIV-4.

[105] Vermerk Mahnkes vom 22. 8. 1940, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 3.

vielmehr selbst überlassen bleiben, „sich vom Judentum zu befreien“.[106] Schließlich könnten Maßnahmen gegen Juden, sollten diese auch nach dem Ende der deutschen Besatzung von Dauer sein, „nur durch die französische Regierung“ ergriffen werden: „Einen entsprechenden Druck auf diese [die französische Regierung, scil.] auszuüben mit dem Zweck, sie zu diesen Massnahmen zu veranlassen, würde aber untunlich sein und kaum den gewünschten Erfolg haben.“[107] Die Militärverwaltung kann demnach nicht als der Ausgangspunkt einer deutschen Einflussnahme auf Frankreich in dem Sinne gesehen werden, dass die französische Regierung zum Erlass eines Rassengesetzes gedrängt wurde.

Die „Dienststelle des Auswärtigen Amts beim Militärbefehlshaber in Frankreich“ hatte hingegen weniger Berührungsängste. Anders als die immer noch dem Denken des Ersten Weltkrieges verhafteten Militärs stammte etwa Otto Abetz aus den Kreisen der bündischen Jugend, die in den zwanziger und dreißiger Jahren die deutsch-französische Annäherung gefördert hatte. Als Frankreichreferent der Reichsjugendführung hatte er zudem in den Vorkriegsjahren intensive Kontakte zu französischen Politikern und Schriftstellern aufgebaut.[108] Diese wollte Abetz nunmehr nutzen, um mit der französischen Regierung ins Gespräch zu kommen. Hierfür war er als Bevollmächtigter des Auswärtigen Amts auch formal zuständig, doch gestaltete sich die Kontaktaufnahme schwierig, da die französische Regierung beinahe völlig von der Außenwelt abgeschnitten war[109] und in der bizarren Atmosphäre des *Hôtel du Parc*, dem Sitz des *Chef de l'État* (*Présidence du Conseil*), in Vichy nahezu auf sich gestellt war. Die Gerüchte darüber, was in Paris und in der besetzten Zone vor sich ging, kochten heiß. Niemand hatte genauere Informationen. Erst Mitte Juli 1940 gelang es dem *Vice-Président du Conseil*, Pierre Laval, einen ersten Kontakt zu Abetz herzustellen.[110]

Weshalb war es gerade dieser Politiker, der am eifrigsten an einer deutsch-französischen Zusammenarbeit interessiert war? Laval gehörte zwar zum engen Führungszirkel um Pétain, doch war er beinahe der einzige verbliebene Protagonist der verhassten Dritten Republik, der sich über die Niederlage hinweg in die nun-

---

106 Aufzeichnung Storz' von Anfang September 1940, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 11.

107 Vermerk Mahnkes vom 22. 8. 1940, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 5.

108 Cf. Ray: Annäherung an Frankreich, insbesondere S. 190–213, wo Ray das „réseau Abetz“, die Kontakte des späteren Botschafters zu französischen Politikern und Intellektuellen, darlegt.

109 Während das *statut des juifs* vorwiegend vom *Ministre de la Justice* Alibert ausgearbeitet wurde, war sein Ministerium hieran offenbar nicht beteiligt. Cf. hierzu die Aussage des *Chef-adjoint du Cabinet* von Alibert, Paul Marland, vom 15. 2. 1945: „Je n'ai connu la loi sur les juifs que lors de sa parution au Journal Officiel. Je peux affirmer que le projet n'a jamais été communiqué aux Services de la Chancellerie. S'il en avait été autrement, le projet était trop important pour que je n'en ai pas entendu parler. J'ai l'impression que ce projet a été conçu en conseil des ministres, et qu'il a été également signé en conseil des ministres.“ In: AN, 3W 47-2, Bl. 459. Ebenso auch die Aussage Jean Delvovés, *Membre du Cabinet Alibert*, vom 20. 2. 1945 zum *statut des juifs*: „Je crois d'ailleurs qu'aucun fonctionnaire du ministère de la Justice n'a participé à sa préparation.“ In: AN, 3W 47-2, Bl. 461. Anders Peyrouton, der am 14. 7. 1945 annahm, das *statut des juifs* sei durch die *services* des *Ministère de la Justice* erarbeitet worden. In: AN, 3W 310, 2, Bl. 140.

110 Zu deutsch-französischen Kontakten in diesen Wochen cf. Lambauer: Abetz, S. 165–175.

mehr rechtsextreme Regierung hatte retten können. Mit einer Politik des Ausgleichs zwischen Deutschland und Frankreich versuchte er, an Einfluss zu gewinnen. In bizarrer Weise ähnelten sich die Motive Lavals und Abetz'. Auch der „Bevollmächtigte des Auswärtigen Amts beim Militärbefehlshaber in Frankreich" hatte eine nur wenig gesicherte Stellung innerhalb des deutschen Besatzungsapparates. Reichsaußenminister Joachim von Ribbentrop hatte am 3. August 1940 die Kompetenzen seines Vertreters in Frankreich in Absprache mit dem Oberkommando der Wehrmacht (OKW) festgelegt. Wichtigste Aufgaben des Botschafters waren dabei die „Beratung der militärischen Stellen in politischen Fragen" sowie die Aufrechterhaltung eines ständigen Kontakts „mit der Vichy-Regierung und ihren Beauftragten im besetzten Gebiet". Daneben betonte von Ribbentrop, dass „ausschließlich Botschafter Abetz für die Behandlung aller politischen Fragen im besetzten und unbesetzten Frankreich verantwortlich" sei: „Die Weisungen zur Durchführung seiner Aufgaben erhält er von mir und ist mir ausschließlich hierfür verantwortlich." Was bedeutete dieses nun in der Praxis? Abetz war dem Reichsaußenminister gegenüber weisungsgebunden, was wenig verwunderlich ist, schließlich handelte es sich um den Bevollmächtigten des Auswärtigen Amts in Frankreich. Andererseits wird jedoch deutlich, dass sich das Ministerium den institutionellen Gegebenheiten vor Ort zu unterwerfen hatte. So wurde Abetz „dem Militärbefehlshaber in Frankreich als sein Beauftragter zugeteilt", was im Klartext hieß, dass er zwar für politische Fragen zuständig war, jedoch dem MBF nicht nur territorial, sondern auch institutionell unterstellt war. Die Weisungsbefugnis gegenüber dem Bevollmächtigten des Auswärtigen Amts wurde deshalb auch im Schreiben Ribbentrops deutlich betont: „Soweit durch seine Aufgabe militärische Interessen berührt werden sollten, wird Botschafter Abetz nur im Einvernehmen mit dem Militärbefehlshaber in Frankreich handeln."[111] Dadurch dass in einer Besatzungssituation, in der die Militärverwaltung die oberste Instanz darstellte, kaum eine Angelegenheit nicht auch militärische Gesichtspunkte in sich trug, sollte die Bewegungsfreiheit Abetz' langfristig davon abhängen, welches Interesse der MBF an Einzelfragen haben sollte. Erst am 20. November 1940 wurde die Dienststelle Abetz zur Botschaft Paris aufgewertet. Doch ist zu beachten, dass sich Abetz auch weiterhin den Weisungen des Militärbefehlshabers zu unterwerfen hatte.[112]

So verwundert es wenig, wenn Abetz versuchte, seine Machtbasis durch Kontakte zur französischen Seite zu erweitern. Ein ähnliches Ziel verfolgte er wohl mit seinem antisemitischen „Vorpreschen" vom 17. August 1940, das in Berlin und

[111] Schreiben Ribbentrops vom 3. 8. 1940 an den Chef des OKW, Wilhelm Keitel, abgedruckt in: Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, Serie D, Bd. X. Frankfurt am Main 1963, Dok. 282. Lambauer: Antisemitismus, S. 248 schreibt, dass Abetz aufgrund seiner direkten Unterstellung unter Reichsaußenminister Joachim von Ribbentrop in „keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zur Militärverwaltung" gestanden habe. Anders auch Jäckel: Frankreich, S. 70f.

[112] Cf. das Schreiben Hitlers vom 20. 11. 1940, in: MAE, Les Papiers 1940/Papiers Abetz, Vol. 2, Bl. 206. Die Botschaft nannte sich ursprünglich „Dienststelle des Auswärtigen Amts beim Militärbefehlshaber in Paris", ab dem 30. 6. 1940 „beim Militärbefehlshaber in Frankreich". Cf. hierzu den Tätigkeitsbericht der Deutschen Botschaft in Paris vom 14. 6. 1941 für den Zeitraum vom 14. 6. 1940–14. 6. 1941, in: PA/AA, R 102.960, Bl. 4361–4385.

Paris Aufmerksamkeit erregen sollte. Dennoch stießen diese Versuche der Kontaktaufnahme auf massiven Argwohn innerhalb der deutschen Militärverwaltung und der französischen Regierung, wo man einer deutsch-französischen Zusammenarbeit, die über das unbedingt Notwendige hinausging, misstrauisch gegenüber eingestellt war. Laval wurde schließlich, da er bei den deutschfeindlichen Nationalisten um Pétain als vermeintlich germanophiler Politiker keinen Rückhalt besaß, von seinen Ministerkollegen am 13. Dezember 1940 gestürzt.[113]

Die relativ geringen Einflussmöglichkeiten Abetz' auf die französische Regierung zeigten sich in diesem Zusammenhang dadurch, dass er die Absetzung seines wichtigsten Kontaktmannes auf französischer Seite nicht hatte verhindern können. Auch wenn der deutsche Botschafter sofort nach Vichy reiste und wutschnaubend die Wiedereinsetzung Lavals forderte, konnte er sich nicht durchsetzen.[114] Erst über ein Jahr später sollte er mit Hilfe der Vertreter des RSHA in Frankreich über eine solidere Machtbasis verfügen, um Lavals Ernennung zum *Chef du Gouvernement* zu befördern. Somit ist deutlich, dass der *Vice-Président du Conseil*, hätte er denn deutsche Wünsche im *Conseil d'État* vorgetragen, dort kaum auf Zustimmung gestoßen wäre. Dieses erscheint aber auch deshalb wenig wahrscheinlich, da sich in den Gesprächsaufzeichnungen über die Unterredungen zwischen Abetz und Laval[115] nur wenige Anspielungen auf die „Judenfrage" finden, was erstaunt, da in den folgenden Jahren sehr „offen" über Juden gesprochen wurde und sich bereits für den Sommer/Herbst 1940 antijüdische Aussagen Lavals nachweisen lassen. So erklärte er etwa am 26. Juli 1940 gegenüber dem *Président du Conseil de la Fédération Protestante de France*, Marc Boegner: „Les juifs, eux, ont fait tant de mal au pays qu'ils ont besoin d'un châtiment collectif."[116]

---

113 Cf. hierzu etwa Cointet: Histoire de Vichy, S. 166–172.

114 Zur Feindschaft der Regierungsmitglieder gegenüber Laval cf. den Drahtbericht der Dienststelle des AA in Paris (Schleier) vom 3. 8. 1940 an Abetz (z.Z. Berlin), in: PA/AA, R 29.587, Bl. 192, und Drahtbericht Abetz' vom 10. 8. 1940 für Ribbentrop, in: PA/AA, R 29.587, Bl. 205. Während der Kriegsverbrecherprozesse schrieb Laval, dass sein Einfluss 1940 nicht sehr groß gewesen sei, was sich am 13. 12. 1940 auch bewiesen habe, in: Laval parle … Notes et mémoires rédigées à la prison de Fresnes, d'août à octobre 1945. Paris 1948, S. 100. Zum 13. 12. 1940 bezüglich des Verhältnisses Laval-Abetz cf. auch Lambauer: Abetz, S. 262–302.

115 Zu den Gesprächsaufzeichnungen für den Zeitraum zwischen dem 14. 7. 1940 und Oktober 1940 cf. PA/AA, R 29.587 und 29.588 sowie PA/AA, Paris 1.270. Cf. auch Otto Abetz: Das offene Problem. Ein Rückblick auf zwei Jahrzehnte deutscher Frankreichpolitik. Köln 1951, S. 145–150; Fernand de Brinon: Mémoires. Paris 1949, S. 23 sowie Baudouin: Neuf mois au gouvernement, S. 258 f.

116 Marc Boegner: L'exigence oecuménique. Souvenirs et perspectives. Paris 1968, S. 134. Cf. auch den Schriftbericht Friedrich Grimms über seine Besprechung mit Laval am 28. 8. 1940. Dort sagte Laval: „Wir haben erkannt, welche Rolle die Juden als Kriegshetzer gespielt haben." Deshalb habe er vor, die „Judenfrage" „grundsätzlich zu bereinigen". In: PA/AA, Paris 1.270. Laval äußerte auch am 2. 9. 1940 gegenüber dem Transoceankorrespondenten Curtius, dass der Krieg durch die Juden, die Freimaurer und die Engländer begonnen wurde, die eine Verständigung mit Deutschland verhindern wollten. In: PA/AA, R 29.587, Bl. 369. Ähnliches erklärte er während einer Besprechung mit Göring am 9. 11. 1940, in: PA/AA, Paris 1.270. Somit ist nicht korrekt, was Baudouin: Neuf mois au gouvernement, S. 341 schrieb: „Laval est un des plus opposés à des mesures antijuives." Baudouin war, so *La France au travail* vom 11. 12. 1940, einer der An-

Über das erste Treffen des Bevollmächtigten des Auswärtigen Amts mit dem *Vice-Président du Conseil* am 19. Juli 1940 existieren leider keine Quellen. Möglicherweise berichtete aber Laval von den Arbeiten der französischen Regierung an einem „Judenstatut".[117] Das Treffen verlief aber insgesamt zur vollsten Zufriedenheit Abetz', wie er am 30. Juli 1940 in einer Aufzeichnung über die „politische Arbeit in Frankreich" feststellte: „Die antisemitische Strömung im französischen Volke ist so stark, dass sie von unserer Seite keiner Förderung mehr bedürfe."[118] Die Notwendigkeit eines aktiven Eingreifens von deutscher Seite bestand somit für Abetz nicht, die französische Regierung handelte aus eigenem Antrieb in der von ihm gewünschten Weise.

Welche Kontakte zwischen Vichy und der Besatzungsmacht bestanden neben dieser eher informellen Verbindung?[119] Die umfangreichsten Gespräche zwischen der deutschen und der französischen Seite fanden bei der Waffenstillstandskommission (WAKO) statt. Aus den deutschen wie französischen Akten der WAKO geht hervor, dass hierbei vor allem über militärische und wirtschaftliche Fragen gesprochen wurde. Bis zum 23. Oktober 1940 wurde die „Judenfrage" mit keinem Wort erwähnt.[120]

Denkbar wäre auch der Weg über den offiziellen Verbindungsmann zum MBF, La Laurencie, doch dieser scheidet ebenso als möglicher Überbringer eines deutschen Wunsches aus. In den Akten findet sich zwar die offizielle deutsche Mitteilung vom 8. September 1940, dass an einer antijüdischen Verordnung gearbeitet werde, doch schrieb er selbst am 24. September 1940 an Pétain, dass der MBF zwar

---

hänger Lavals im *Conseil*. Andererseits schreibt Brinon: Mémoires, S. 221 über Laval: „Sa position est très simple. Il estime que la question des Juifs ne le concerne pas." So habe Laval ihm gegenüber im Sommer 1940 erklärt: „‚S'occuper des Juifs, c'est l'affaire du Maréchal …' […] ‚Je me félicite de n'avoir pas à m'en occuper', reprend Laval, ‚et je ne le ferais pour rien au monde. D'ailleurs', reconnaît-il avec bienveillance, ‚je ne suis pas plus contre que pour …'" Zu de Brinon im Sommer 1940 cf. Gilbert: Fernand de Brinon. S. 260–263. Cointet: L'Église sous Vichy, S. 179 geht davon aus, dass das *statut des juifs* erlassen wurde, um einen Schutz von Abetz zu erhalten. Dazu war dieser aber zu diesem Zeitpunkt gar nicht in der Lage. Weshalb sollte ein germanophobes französisches Kabinett einhellig ein Gesetz passieren lassen, um damit Schutz von der deutschen Besatzungsmacht zu erhalten?

117 Cf. Lambauer: Abetz, S. 173 f. und Jäckel: Frankreich, S. 99. Gilbert: Fernand de Brinon, S. 260 geht ganz selbstverständlich davon aus, dass es in den Gesprächen zwischen Deutschen und Franzosen um die „Judenfrage", bei der es sich um eine *affaire capitale* handele, ging. Nach Auschwitz mag dieses plausibel erscheinen, doch kann Gilbert keinerlei Belege hierfür anbringen. Vorhandene Aussagen in den Memoiren sind nicht zu verwenden, werden hier doch unterschiedliche Begegnungen vermischt. Cf. etwa Abetz: Das offene Problem, S. 145–150; de Brinon: Mémoires, S. 23 sowie Baudouin, Neuf mois au gouvernement, S. 258 f.

118 MAE, Les Papiers 1940/Papiers Abetz, Vol. 2, Bl. 121, als Kopie in: CDJC, LXXI-28.

119 Zu den deutsch-französischen Kontakten dieser Zeit cf. den Tätigkeitsbericht der Deutschen Botschaft in Paris vom 14. 6. 1941 für den Zeitraum vom 14. 6. 1940–14. 6. 1941, in: PA/AA, R 102.960, Bl. 4361–4385, besonders Bl. 4363–4368.

120 Auf der *Reunion Hebdomadaire des Secretaires Généraux à la Délégation Française* am 23. 10. 1940 wurde kurz berichtet, dass bald eine deutsche *ordonnance* zur „Arisierung" publiziert werde. In: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série Y, Vol. 34, Bl. 192. Gemeint war hierbei die „Zweite Verordnung über Maßnahmen gegen Juden", die der MBF am 18. 10. 1940 erließ. In: VOBlF vom 20. 10. 1940, S. 112–114.

an Informationen zu den französischen Arbeiten an einem „Judenstatut" interessiert wäre, jedoch keine antijüdischen Maßnahmen seitens der französischen Regierung fordere: „Il ne s'agit pas, je tiens à le préciser, d'une demande des Autorités allemandes tendant à introduire une telle législation." La Laurencie, der inzwischen bei der Militärverwaltung erfahren hatte, dass die deutsche antijüdische Verordnung bereits im Kern feststand, war deshalb der Ansicht, dass diese deutsche Maßnahme von der französischen Seite am besten hinzunehmen sei. In einer persönlichen Stellungnahme stellte er fest: „Il ne m'apparaît pas que, dans ces conditions, le Gouvernement français ait à renforcer ou à compléter ces mesures, dans la zone occupée, par des dispositions dues à son initiative."[121] Wäre auf La Laurencie Druck von deutscher Seite ausgeübt worden, so hätte er dieses sicherlich nicht so formuliert.

Daneben war es nur wenigen französischen Regierungsmitgliedern gestattet, die Demarkationslinie zu überschreiten. Der *Ministre de l'Intérieur* Marquet etwa traf Abetz Ende August 1940 zum ersten Mal. Doch auch hier finden sich keine Hinweise auf eine Einflussnahme, obwohl Marquet zu diesem Zeitpunkt längst an einem „Judenstatut" arbeitete.[122] Der Vertreter des RSHA, SS-Sturmbannführer Helmut Knochen, hatte zwar bereits im Juni 1940 Kontakt zum französischen Innenministerium aufgenommen, doch scheiterten seine Ambitionen, illegal in allen *Départements* Vertrauensmänner der Sicherheitspolizei und des SD einzubauen, daran, dass Marquet am 6. September 1940 wegen zu großer Kollaborationsbereitschaft von Laval zum Rücktritt gezwungen wurde.[123]

Wann aber fand die erste Begegnung zwischen der deutschen Besatzungsmacht und den federführenden Autoren[124] des *statut des juifs*, Innenminister Peyrouton

---

121 AN, F60 490.

122 So die Aussage Peyroutons vom 25.4.1944 vor dem *Juge d'Instruction au Tribunal Militaire d'Alger*, in: AN, 3W 310, 2, S. 140. Zum Besuch Marquets bei Abetz cf. dessen Schriftbericht vom 23.8.1940, in: PA/AA, R 29.587, Bl. 236. Bei dem Gespräch ging es um die Kabinettsumbildung durch Pétain sowie die desolate Situation in Verwaltung und Polizei. Abetz sagte am 3.12.1945 für den Sommer/Herbst 1940 aus: „Je n'ai eu aucun contact avec le gouvernement français à Bordeaux et à Vichy et je n'ai eu l'occasion de voir quelques uns des Ministres français que lorsqu'ils sont venus à Paris." In: AN, 3W 47-2, Bl. 468. Brana/Dusseau: Adrien Marquet, S. 213f. schreiben zu diesem Treffen: „Il [Marquet, scil.] disait qu'il fallait mettre de l'ordre, de l'autorité et de la propreté dans l'Administration, mais que la France était une vieille démocratie et qu'on devait trouver une formule de régime qui devait concilier l'autorité et la liberté, que celle adoptée dans cet ordre d'idées en Allemagne ne convenait pas aux Français."

123 Cf. hierzu die vom Amt VI des RSHA verfassten „Nachrichten aus dem unbesetzten Frankreich" (August/September 1940), in: PA/AA, R 101.078, Bl. 6425–6442. Cf. auch Brana/Dusseau: Adrien Marquet, S. 213–215.

124 Cf. hierzu die Aussage des *Secrétaire particulier* Aliberts, M. de Dartein, vom 21.2.1945, der der Ansicht war, dass das *statut des juifs* vom *Ministère de l'Intérieur* und *Ministère de la Justice* zusammen ausgearbeitet wurde, in: AN, 3W 47-2, Bl. 462. Ähnlich auch in: Laval parle, S. 99. Nach dem Krieg versuchte Peyrouton, seinen Ministerkollegen Alibert als den alleinigen Autor des *statut des juifs* darzustellen. Cf. hierzu seine Aussage vom 14.7.1945, in: AN, 3W 310, 2, Bl. 140. Cf. auch Marcel Peyrouton: Du service public à la prison commune. Souvenirs. Paris 1950, S. 154–156. Auch Baudouin: Neuf mois au gouvernement, S. 365 schob die Schuld allein auf Alibert, was noch heute von der Historiographie übernommen wird. Cf. aktuell etwa Weisberg: Vichy Law, S. 118. Dieses

und Justizminister Alibert, statt? Beide trafen Abetz erst, als die Arbeiten an diesem Gesetz bereits weitgehend abgeschlossen waren. Peyrouton etwa berichtete dem Bevollmächtigten des Auswärtigen Amts Anfang Oktober von seinen bereits abgeschlossenen Arbeiten an einem „Judenstatut".[125] Alibert machte seinen Antrittsbesuch am 20. Oktober 1940 und sprach dabei mit Abetz über die von ihm am 30. Juli 1940 geschaffene *Cour Suprême de Riom* zur Aburteilung derjenigen Persönlichkeiten, die Frankreichs Niederlage zu verantworten hätten.[126] Nach dem Krieg erklärte Abetz zu diesem Treffen mit Alibert: „Il se montrait favorable à une politique de coopération franco-allemande et à des mesures contre les israëlites d'origine étrangère."[127]

Insgesamt ist deutlich, dass die Kontakte zwischen der Besatzungsmacht und der französischen Staatsführung in den ersten Wochen nach dem Waffenstillstand sehr begrenzt waren. Zudem ging es bei den Gesprächen zwischen Deutschen und Franzosen in dieser Zeit vor allem um praktische Fragen, etwa, wie man die zerstörte Infrastruktur des Landes wieder herstellen, die Flüchtlinge zurückführen oder die prekäre Ernährungssituation lösen könnte. Dies waren, wie aus den Akten der deutschen und französischen Administration hervorgeht, die dringlichen Probleme, die besprochen werden mussten.[128] Selbst der Leiter der Ab-

---

ist nur insofern zutreffend, als Alibert den eigentlichen „Judenbegriff" formulierte, jedoch in enger Abstimmung mit Peyrouton und dem *Conseil des Ministres*. Ähnlich verlief es beim zweiten *statut des juifs*. Auch hier wurde die Definition vom *Garde des Sceaux*, Joseph Barthélemy, dem Nachfolger Aliberts, aufgrund der Vorschläge des „Judenkommissars" Vallat – „discutées en Conseil des Ministres" – geliefert. Cf. hierzu die Aussage Vallats vom 8. 8. 1945, in: AN, 3W 337, 1, Bl. 14. An der Bildung beider „Judenbegriffe" war somit ein beachtlicher Teil der französischen Administration beteiligt. Aus diesem Grunde konnte der Sohn Aliberts in seinen Memoiren auch Peyrouton als den Urheber des Gesetzes darstellen. Cf. hierzu: Alibert: Treize années noires, S. 130–134. Dieser muss jedoch ibid., S. 133 zugeben, dass seine Beweisführung nicht wirklich überzeugen kann, denn er schreibt: „On me permettra de considérer qu'objectivement il est difficile d'imputer à R[aphaël] Alibert, ou tout au moins à lui seul [q.e.d.], l'initiative de l'unique loi sur les juifs promulguée pendant son passage au gouvernement." Cointet: L'Église sous Vichy, S. 178 fragt sich deshalb vergebens, warum Peyrouton nicht die Juden in der Verwaltung schützte, sie hält Alibert für den alleinigen Urheber des *statut des juifs*. Nur einzelne Historiker gehen von einer gemeinsamen Urheberschaft Aliberts und Peyroutons aus, cf. etwa Baruch: Servir l'État français, S. 131 oder Gilbert: Fernand de Brinon, S. 265, Letzterer jedoch ohne nähere Belege.

125 Cf. den Schriftbericht Abetz' vom 8. 10. 1940, in: MAE, Les Papiers 1940/Papiers Abetz, Vol. 2, Bl. 31.

126 Zu diesem Treffen cf. den Drahtbericht Abetz' vom 20. 10. 1940, in: PA/AA, R 29.588, Bl. 58.

127 Cf. die Aussage Abetz' vom 3. 12. 1945, in: AN, 3W 47-2, Bl. 468. Cf. auch das Schreiben Aliberts vom 9. 10. 1944 an den *Ministre de la Justice*, François de Menthon. Hier berichtete Alibert, dass er Abetz traf, „pour protester contre des exigences que je jugeais inadmissibles. Il s'agissait de la prétention émise par les Allemands de subordonner à leur visa l'exécution des lois et l'effet des nominations de fonctionnaires en zone occupée." In: AN, 3W 46-1, Bl. 55. Zu diesem Treffen cf. auch das Schreiben von de Font-Réaulx vom 16. 11. 1945 an Gibert, in: AN, 3W 47-1, Bl. 470.

128 Cf. dazu die Bestände der deutschen Besatzungsbehörden: PA/AA, Paris, besonders 1.125A, 1.270, 1.275, 1.289, 1.290, 1.293, 1.318 sowie 1.328 (Botschaft Paris) und BA, R 70 1–35 (BdS) sowie die Bestände des RSHA hierzu (BA, R 58), in französischen Archi-

teilung Verwaltung des MBF, Kriegsverwaltungschef Best, vormals Stellvertreter Reinhard Heydrichs im RSHA und somit auf den ersten Blick prädestiniert für antisemitische Vorschläge, war im Sommer/Herbst 1940 (wie die übrigen deutschen Protagonisten auch) vor allem damit beschäftigt, den eigenen Verwaltungsapparat aufzubauen und zu organisieren. An reguläre Arbeit war noch gar nicht zu denken. Allein die Dienststelle des AA konnte auf feste Strukturen aus der Vorkriegszeit aufbauen und war so in der Lage, aktiver in die französische Politik einzugreifen. Sogar die eine Handvoll Vertreter des RSHA, die sich seit Sommer 1940 in Frankreich befanden, produzierten nur mittelmäßiges Aktenmaterial und hatten bisher kaum Kontakt zur französischen Regierungsspitze aufbauen können.[129]

Dennoch wäre es denkbar, dass es sich beim Erlass der *loi du 3 octobre 1940* um eine Form des vorauseilenden Gehorsams seitens der französischen Regierung handelte, um auf anderen Gebieten in einer besseren Verhandlungsposition zu sein. Schließlich „kostete“ es ja wenig, die jüdische Bevölkerung zu diskriminieren, um damit Vorteile für Frankreich zu erlangen. Wie hätte dann aber ein derartiges *statut des juifs* ausgesehen? Auf alle Fälle hätte es die deutsche Verordnung mehr oder minder imitiert.[130] Vergleicht man jedoch den deutschen „Judenbegriff“ vom 27. September 1940 mit demjenigen der *loi du 3 octobre 1940*, dann zeigt sich, dass die französische Definition bedeutend schärfer gehalten war. Während für die Besatzungsmacht Personen als Juden galten, die drei oder mehr jüdische Großelternteile besaßen, fielen nach französischem Recht auch Personen, die zwar nur zwei jüdische Großelternteile besaßen, aber mit einem Juden verheiratet waren, unter den „Judenbegriff“.[131] Es ist kaum anzunehmen, dass eine Imitation der deutschen Regelung von französischer Seite noch ausgeweitet und gleichzeitig durch antijüdische Maßnahmen, die in der deutschen Verordnung nicht vorgesehen waren, wie die „Säuberung“ der Verwaltung und Berufsverbote, ergänzt

---

ven: AN, AJ40 439–1399 (MBF, BdS) sowie CDJC, I–VIIIa, XXIV–XXVII, XLI–LXV, LXXV–LXXXVI und CCCXCV (MBF, BdS, Botschaft Paris). Cf. auch den Abschlussbericht der Militärverwaltung des MBF vom 25. März 1945, S. 4f., der die in den ersten Monaten der Besatzung zu lösenden Aufgaben aufzählte, in: AN, AJ40 536. Zu den französischen Akten cf. die Übersicht über die in dieser Arbeit verwendeten Archivalien.

129 Zu den institutionellen Entwicklungen cf. Kapitel B.

130 Dieses sei die Absicht der Regierung gewesen, so die Aussage Baudouins vom 10. 10. 1946 über das erste *statut des juifs*: „Alibert prépara et présenta le projet [de loi, scil.] en ayant tenu grand compte des discussions que la Délégation générale à Paris et la Commission d’Armistice à Wiesbaden conduisaient depuis quelques semaines sur cette question, pour essayer de gagner du temps et d’imiter les demandes allemandes.“ In: AN, 3W 56-2, Bl. 741.

131 In der deutschen Verordnung vom 27. 9. 1940 hieß es in Art. 1: „Im besetzten Gebiet Frankreichs gilt als Jude, wer der jüdischen Konfession angehört oder angehört hat oder von mehr als zwei jüdischen Grosselternteilen abstammt. Grosseltern gelten als Juden, wenn sie der jüdischen Konfession angehören oder angehört haben.“ In: VOBlF vom 30. 9. 1940, S. 92. Art. 1 der *loi du 3 octobre 1940* lautete: „Est regardé comme juif, pour l’application de la présente loi, toute personne issue de trois grands-parents de race juive ou de deux grands-parents de la même race, si son conjoint lui-même est juif.“ In: JO vom 18. 10. 1940, S. 5323.

worden wäre. Auch sprach die französische „Judendefinition“ von *race juive*[132], während in der deutschen Verordnung vom 27. September 1940 „allein“ von *religion juive* die Rede war (was keinerlei Einfluss auf die Grundtendenz der Maßnahmen hatte). Während somit der MBF in dieser Frage sehr vorsichtig agierte und Rücksicht darauf nahm, dass die französische Bevölkerung einer antijüdischen Gesetzgebung gegenüber vielleicht misstrauisch eingestellt war, hatte Vichy weniger Hemmungen, die Intention der *loi du 3 octobre 1940* als Rassengesetz deutlicher zu betonen.[133]

Gegen einen vorauseilenden Gehorsam spricht aber schon allein die deutschfeindliche Einstellung der französischen Regierung, die wohl kaum in einem derart wichtigen Politikfeld leichtfertig der Besatzungsmacht in die Hände gearbeitet hätte.[134] Das Kabinett Pétain stand im Sommer/Herbst 1940 zudem unter misstrauischer Beäugung der eigenen Bevölkerung, die eine zu konziliante Politik gegenüber dem Okkupanten nicht mitgetragen hätte. Gerade in dieser Zeit war die Unzufriedenheit über die schlechte Wirtschaftslage, die Arbeitslosigkeit und die prekäre Ernährungssituation zu groß, als dass die Regierung eine Politik gegen den Widerstand der Bevölkerung hätte durchführen können. Während seiner Befragung durch die *Renseignements Généraux* sagte der *Directeur du Cabinet Civil* von Pétain, Henry du Moulin de Labarthète, am 26. Oktober 1946 aus, dass das *statut des juifs* auch als Reaktion auf die Bevölkerungsstimmung, die die „Schuldigen“ an der Niederlage bestraft sehen wollte, erlassen wurde: „J'ai l'impression qu'en ce qui concerne le problème des francs-maçons et des israélites, le Maréchal fut amené à prendre position beaucoup plus pour répondre à ce qu'il croyait être un réflexe général de l'opinion au lendemain de l'armistice, que pour satisfaire des instincts personnels.“[135] Ebenso war am 27. August 1940 die *loi Marchandeau* abgeschafft worden, die seit April 1939 antisemitische Medienberichterstattung unter Strafe stellte. Zwar wurde dieses als Wiedereinführung der „Pressefreiheit“ gefeiert, diente aber wohl eher dazu, die französische Be-

---

132 In einem Schreiben von de Boissieus vom 12. 10. 1940 an Peyrouton, der einige Zeit zuvor vom Innenminister den Entwurf zum „Judenstatut“ erhalten hatte, findet sich eine ältere Fassung des französischen „Judenbegriffs“, die jedoch ebenso mit der Formulierung *race juive* arbeitete. Der Art. 1 wurde von de Boissieu mit folgenden Worten beschrieben: „‚Est juif celui qui a trois grand-Parents de race juive.‘“ In: MAE, Les Papiers 1940/Papiers Baudouin, Vol. 12, Bl. 150.

133 Cf. hierzu auch die Aussage Vallats vom 8. 8. 1945 zum „Judenbegriff“ der *loi du 3 octobre 1940*: „Il n'y a aucune différence de conséquences pratiques entre l'ordonnance allemande du 27 Septembre 1940 et la loi Alibert du 3 Octobre 1940. Ce qu'on peut noter de curieux c'est que l'ordonnance allemande, qui est pourtant élaborée au nom du racisme, ne fait allusion qu'à un critère religieux, alors qu'au contraire le texte français semble ignorer le point de vue confessionnel pour ne tenir compte que de la race.“ In: AN, 3W 337, 1, Bl. 14. Cf. auch S. 74–78 und S. 172 f.

134 Cf. etwa das Schreiben von de Font-Réaulx vom 16. 11. 1945 an Gibert, in: AN, 3W 47-1, Bl. 470: „M. Alibert a toujours manifesté devant moi des sentiments anti-allemands. Il déclarait qu'il fallait s'en tenir strictement aux clauses de l'armistice, se défendre énergiquement sur cette base et ne consentir à aucune concession au-delà.“ Cf. auch das Schreiben Aliberts vom 9. 10. 1944 an den *Ministre de la Justice*, François de Menthon, in: AN, 3W 46-1, Bl. 55.

135 AN, F7 15328, Bl. 31.

völkerung mittels antisemitischer Berichterstattung auf die kommenden „Judengesetze“ vorzubereiten.[136]

Weiterhin ist zu beachten, dass das französische „Judenstatut“ für ganz Frankreich galt, während die deutsche Verordnung nur in der besetzten Zone Anwendung fand. Warum aber sollte die französische Regierung Ausnahmegesetze[137] für ganz Frankreich erlassen, nur um Deutschland damit zu gefallen? Welche Vorteile sollte es andererseits für den MBF haben, wenn die französische Verwaltung von Juden gesäubert würde? Neben der Sicherheit der Besatzungstruppen ging es der Militärverwaltung schließlich vor allem darum, die französische Wirtschaft für die deutsche Kriegsindustrie produzieren zu lassen. Hier glaubte der MBF, bezüglich der Juden aktiv werden zu müssen, da seine Interessen „bedroht“ erschienen. Die Ankündigung des MBF in der Verordnung vom 27. September 1940, dass alle jüdischen Geschäfte, deren Besitzer in die *zone non occupée* geflohen waren, von einem Treuhänder verwaltet werden sollten, war der Punkt, der denn auch der französischen Regierung die größte Sorge bereitete.[138] Stellte somit die *loi du 3 octobre 1940* einen Versuch dar, die französische Wirtschaft gegen eine deutsche Einflussnahme zu schützen? Das *statut des juifs* enthielt keine wirtschaftlichen Bestimmungen, mit denen dem deutschen Ansinnen hätte widersprochen werden können. In einer Notiz der *Vice-Présidence du Conseil* vom 28. Oktober 1940 zeigte sich der Charakter der „Judenpolitik“ des MBF, die primär auf kriegswirtschaftliche Ziele hin ausgerichtet war und sich grundlegend vom französischen Vorgehen gegen die Juden unterschied: „Le but des Ordonnances Allemandes est d'enlever aux juifs toute influence économique. Le but des Ordonnances Fran-

---

136 Abschaffung der *loi Marchandeau* vom 21. 4. 1939 am 27. 8. 1940, in: JO vom 30. 8. 1940, S. 4844. So auch in Jacques Duquesne: Les catholiques français sous l'occupation. Paris 1986, S. 265. Seit dem 15. 8. 1940 hatte es schon von *Radio Vichy* antijüdische Sendungen von Lucien Rebatet und Alain Laubreaux gegeben. Ebenso kam es auch durch die Presse der unbesetzten Zone zu antijüdischer Berichterstattung. Die Zeitung *L'Action Française* hatte etwa schon am 31. 7. 1940 die Abschaffung des Gesetzes gefordert.

137 Interessant ist hierbei, dass das *statut des juifs* teilweise als Ausnahmegesetz betrachtet wird, so in einer Entscheidung des *Conseil d'État* vom 5. 3. 1941, wo es hieß, die „loi du 3 octobre 1940 est un texte d'exception qui doit recevoir une interprétation stricte“, in: AN, F1A 3645. Das französische *Secrétariat Général de l'Information* hingegen betrachtete das *décret Crémieux*, das den algerischen Juden 1870 die französische Staatsangehörigkeit zuerkannt hatte, als Ausnahmegesetz und begrüßte dessen Abschaffung durch Pétain. In: L'œuvre du Maréchal, juillet 1940–juillet 1941. Paris: Éditions du Secrétariat Général de l'Information 1941, S. 7. Von dieser Propagandaschrift wurden 175 000 Exemplare an die *Centres de propagande de la révolution nationale* verteilt, somit pro *Centre* 250 Exemplare, wichtige *Centres* erhielten 1000. Auch wurden 31 416 Ausgaben an die *Inspecteurs d'Académie*, 20 270 an die *Préfets* sowie 27 650 an die *Chantiers de la Jeunesse* verteilt, wie es in einer Liste des *Secrétariat Général de l'Information* vom 21. 8. 1941 hieß. Auch die französischen Erzbischöfe hatten hierum gebeten, so der Erzbischof von Toulouse, Jules-Géraud Saliège, mit Schreiben vom 2. 8. 1941, der 20 Exemplare erhielt. In: AN, F41 289.

138 Cf. das Schreiben La Laurencies vom 8. 9. 1940 an Pétain, in: AN, F60 357 oder CDJC, CCXLVI-20. Cf. auch etwa das Schreiben des *Ministre Secrétaire d'État à la Production Industrielle et au Travail*, René Belin, vom 14. 12. 1940 an den *Président de la Chambre de Commerce*, in dem die Sorge vor einer deutschen wirtschaftlichen Einflussnahme in Frankreich ausgedrückt wurde, in: AN, AJ38 71.

çaises est de leur enlever toute influence politique – militaire – artistique et intellectuelle."[139]

Weshalb sollte auch die „Säuberung" der Verwaltung oder Berufsverbote für Juden die Besatzungsmacht davon abhalten, *Commissaires gérants* für jüdische Unternehmen zu ernennen? Hier waren andere Abwehrtechniken sinnvoller. So reagierte dann auch das *Ministère de la Production Industrielle et du Travail* sofort auf die Pläne des MBF und ließ die Ernennung von Treuhändern durch die *syndicats professionnels* organisieren. Dank eines Berichts der D.G.T.O. vom 4. Oktober 1940 lassen sich die Abwehrmaßnahmen der französischen Verwaltung gut nachvollziehen. So wurde etwa das Guthaben der Familie Rothschild sofort unter die Verwaltung des *Ministre de la Production Industrielle et du Travail* gestellt: „Le point essentiel est que, par la nomination rapide des séquestres, nous avons évité la mainmise des Autorités Allemandes sur lesdits biens, dont l'importance est grande au point de vue de l'économie nationale."[140] Die Ernennung von Treuhändern durch die französische Verwaltung wurde dabei vom MBF, der über kein Personal verfügte, um diese Maßnahmen selbst durchzuführen, gebilligt.[141] Am 9. Dezember 1940 ermächtigte der Militärbefehlshaber schließlich auch die Präfekten, Verwalter für jüdische Unternehmen zu ernennen.[142] Die französische Reaktion auf die deutschen „Arisierungsbestrebungen" bestand also darin, die als unabwendbar erkannten Maßnahmen der Besatzungsmacht in Eigenregie (unter deutscher Kontrolle) durchzuführen. So gelang es – auf Kosten der Betroffenen –,

---

139 AN, F60 490.

140 Ähnlich hieß es in einer Aufzeichnung der D.G.T.O. vom 19. 11. 1940, dass für die wichtigsten jüdischen Unternehmen wie Banque Lazare Frères, Louis Dreyfus, Galeries Lafayette etc. bereits Verwalter ernannt worden seien: „Toutefois, les contacts étroitement maintenus entre les Services de l'Hôtel Majestic et les représentants de la Délégation Générale et du Ministère de la Production Industrielle et du Travail, ont évité que ces Commissaires-administrateurs désignés par l'autorité allemande, ne soient des Allemands." Dies seien „des personnalités françaises appartenant au monde des affaires et présentant des garanties indiscutables de moralité et de compétence qui ont été proposées officieusement par les autorités françaises, et nommées par l'administration allemande". In: AN, AJ41 397. Langfristig wurden deshalb deutsche Treuhänder nur für Betriebe ernannt, die Personen deutscher (oder ehemals deutscher) Staatsangehörigkeit gehörten. Das CGQJ konnte deshalb am 14. 12. 1942 eine Liste aller *administrateurs provisoires* deutscher Nationalität an den Leiter der politischen Abt. der Deutschen Botschaft in Paris, GR Ernst Achenbach, senden, die 45 Namen enthielt. In: AN, AJ38 18. Dagegen wurden nach Erlass des französischen „Arisierungsgesetzes" vom 22. 7. 1941 innerhalb von acht Wochen allein 1000 *administrateurs provisoires* für Frankreich ernannt. Cf. hierzu die Aufzeichnung Vallats vom 7. 2. 1942 für den *Chef du Cabinet* des *Secrétariat Général du Chef du Gouvernement*, Henri Moysset, in: AN, F60 1441.

141 Cf. das Schreiben La Laurencies vom 8. 9. 1940 an Pétain, in: AN, F60 357 oder CDJC, CCXLVI-20.

142 Cf. das Schreiben Stülpnagels vom 9. 12. 1940 an das *Ministère de la Production Industrielle et du Travail*, in: AN, AJ38 8 oder AN, AJ40 548, Bl. 65–67. Die gesetzliche Grundlage hierfür war die „Zweite Verordnung über Maßnahmen gegen Juden" des MBF vom 18. 10. 1940, in: VOBlF vom 20. 10. 1940, S. 112–114. Für Paris war der *Préfet de Police* zuständig.

die französische Wirtschaft weitgehend zu schützen, da der MBF nur stichprobenhaft in das Geschehen einzugreifen vermochte.[143]

Abgesehen von diesen wirtschaftlichen Abwehrmaßnahmen bemühte sich die französische Regierung vor allem, die französische Souveränität gegen das deutsche Vorgehen zu schützen. Die deutsche Verordnung, so konstatierte Außenminister Paul Baudouin am 23. September 1940, würde die im Waffenstillstandsvertrag und in den internationalen Abmachungen festgelegten Rechte der Besatzungsmacht überschreiten. Die Deutschen führten durch einen *acte unilatéral* ein *régime d'exeption* in einem Verwaltungsbereich ein, der allein den französischen Behörden zustehe. Auf diese Weise würde die *unité administrative* in Frankreich durchbrochen.[144] Die Sorge der französischen Regierung bestand darin, dass die deutsche Besatzungsmacht versuchen könnte, die Einheit des Landes zu zerstören, um längerfristig Teile Frankreichs annektieren zu können. Deutsche Verwaltungsmaßnahmen in der besetzten Zone wurden deshalb immer auch unter diesem Blickwinkel gesehen. Diese Furcht war nicht völlig unbegründet, die Angliederung Elsass-Lothringens an das Reich faktisch bereits vollzogen. Ebenso waren bestimmte Gebiete Ostfrankreichs zur Sperrzone erklärt und der *Pas-de-Calais* und das *Département du Nord* dem Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich zugeschlagen worden. All dieses ließ auf „Annexionsabsichten", vielleicht sogar die Gründung eines Pufferstaates aus den Niederlanden, Belgien sowie Teilen Nord- und Ostfrankreichs schließen.

Es ist daher zu fragen, ob die französische Regierung nicht durch die Einführung eines „eigenen" Rassengesetzes, das im Gegensatz zur deutschen antijüdischen Verordnung in ganz Frankreich Gültigkeit hatte, die Einheit des Landes bewahren wollte. Konnte aber ein solches Gesetz, das die deutsche Verordnung weder ablöste noch beeinflusste, die französische Souveränität schützen? Diese wurde auf anderem Wege deutlich besser gewahrt, weshalb sich die französischen Bemühungen etwa darauf konzentrierten, die Regierung von Vichy wieder nach Paris verlegen zu können, die französische Armee zu erhalten sowie den Einfluss über das französische Kolonialreich nicht zu verlieren. Diese und andere Maßnahmen konnten die französische Souveränität wahren, ein Rassengesetz musste sie hingegen eher beeinträchtigen, stellte dieses doch nur eine Zusatzregelung zur weiterhin geltenden deutschen Verordnung dar. Bei Differenzen hatte natürlich das deutsche „Recht" den Vorrang, was demonstriert hätte, dass die französische Regierung in der besetzten Zone keine echte Souveränität besaß. Wenn die franzö-

---

[143] Cf. die Aussage Vallats vom 17. 8. 1945: „Les autorités d'occupation homologuant d'une part la désignation des Commissaires gérants, et d'autre part la liquidation des entreprises, il est bien certain que l'aryanisation économique était considérée par eux comme un moyen facile de remplacer les intérêts juifs par les intérêts allemands. Les efforts des services français ont constamment tendu à ce qu'il n'en soit pas ainsi et à ce que les opérations de liquidation soient faites en vertu des règles fixées par la loi du 22 juillet 1941." In: AN, 3W 337, 1, Bl. 16, 1.

[144] Cf. das Schreiben Baudouins vom 23. 9. 1940 an den *Chargé* der D.S.A., Darlan, in: AN, F60 357 oder AN, 3W 56-2, Bl. 739. Ähnlich auch in einem Schreiben Baudouins vom 5. 10. 1940 an Peyrouton, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 139, Bl. 15.

sische Administration auch mit einem eigenen „Judenstatut“ zeigte, dass es die Initiative in dieser Frage nicht allein Deutschland überließ, mussten doch durch die Anwendung des Gesetzes mannigfaltige Probleme entstehen, so etwa Reibungen mit dem MBF, eine nicht abzuschätzende Reaktion der Bevölkerung sowie Gefahren der Verwaltungspraxis, da hier ein völlig neues Feld betreten wurde. Die „Säuberungsmaßnahmen“ wiederum mussten zu Behinderungen der Administration, somit zu einer schlechteren Verwaltung des Landes und zu Spannungen innerhalb der Bevölkerung gerade in einer Zeit führen, in der die innere Einheit so dringend benötigt wurde. Es handelt sich hierbei um Probleme, die von den Mitgliedern der Regierung durchaus erkannt wurden.[145] Darüber hinaus ist nicht erklärlich, weshalb ein *statut des juifs* die Deutschen davon abhalten sollte, Teile Frankreichs zu annektieren oder von ihren bereits begonnenen Maßnahmen gegen Juden abzulassen.[146]

Die Gefahren beim Erlass eines „Judenstatuts“ waren insgesamt derart groß, dass es sich nicht um eine einfache „Anbiederung“ Frankreichs an Deutschland handeln konnte. Noch bedeutender aber war die Tatsache, dass die französische Regierung bis zum Erlass des französischen *statut des juifs* noch keinen offiziellen Protest gegen die deutsche Verordnung vom 27. September 1940 erhoben hatte, auch wenn sich die Verwaltung über den von deutscher Seite begangenen Rechtsbruch völlig einig war. Ein derartiger Schritt wäre aber die erste denkbare Reaktion gewesen. Der Zeitabstand zwischen der deutschen Verordnung und dem französischen „Judenstatut“ war einfach zu gering. Die eigentliche Diskussion über die deutsche antijüdische Politik fand <u>innerhalb</u> der französischen Administration erst nach dem 3. Oktober 1940 statt. So schrieb etwa Außenminister Baudouin am 5. Oktober 1940 an Peyrouton bezüglich der deutschen antijüdischen Verordnung: „J’estime, quant à moi, qu’il y aurait lieu, en conséquence, d’élever une protestation formelle auprès du Gouvernement du Reich contre un empiètement sur un

---

145 Cf. hierzu etwa das Schreiben Baudouins vom 23. 9. 1940 an Darlan, in dem die Schwierigkeiten angesprochen wurden, die „Rasse“ der Juden zu bestimmen: „Quant à la base confessionnelle, il est difficile de l’invoquer en France où les individus ne sont pas tenus de déclarer officiellement la religion à laquelle ils appartiennent, où l’état civil ne mentionne pas la confession à laquelle les ascendants ont appartenu. Cette incertitude risque de donner lieu à des incidents regrettables.“ In: AN, F60 357 oder AN, 3W 56-2, Bl. 739.

146 Hierunter fiel neben der Verordnung vom 27. 9. 1940 und der damit begonnenen „Arisierung“ die Weigerung des MBF, geflohene Juden in die *zone occupée* zurückkehren zu lassen. Auch schob der Gauleiter von Baden, Robert Wagner, illegal deutsche Juden über die Grenze ins unbesetzte Frankreich ab, was zu massiven, aber letztlich vergeblichen Protesten der französischen Regierung führte. Cf. hierzu: Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg durch das nationalsozialistische Regime 1933–1945. Bearbeitet von Paul Sauer. Stuttgart 1966 und Paul Sauer: Die Schicksale der jüdischen Bürger Baden-Württembergs 1933–1945. Stuttgart 1969. Cointet: L’Église sous Vichy, S. 179 glaubt, dass das *statut des juifs* dazu gedacht war, die Deutschen daran zu hindern, Juden aus Deutschland nach Frankreich „abzuschieben“, wie dieses im Sommer/Herbst 1940 geschah. Auf diese Weise, so Cointet, sollte die Souveränität des Landes wiederhergestellt werden. Dennoch ist nicht ersichtlich, weshalb die deutschen Gauleiter, nur weil die französische Regierung eine eigene antijüdische Politik begonnen hatte, hiervon ablassen sollten?

domaine ne relevant que de la souveraineté nationale française.“[147] Gerade die lange Vorbereitungszeit des *statut des juifs* spricht gegen die Annahme, dass es sich bei diesem um eine Reaktion auf die deutsche Verordnung vom 27. September 1940 gehandelt habe. Auch inhaltlich hatte sich das *statut des juifs* – wie bereits dargelegt – im Zeitverlauf kaum verändert. Seit Juli 1940 stand dessen Hauptziel, die „Säuberung“ der Verwaltung von Juden, fest. Im Dunkeln muss die umgekehrt denkbare Hypothese bleiben, wonach die deutsche Verordnung, die innerhalb weniger Wochen im September 1940 ausgearbeitet wurde, einem französischen Rassengesetz zuvorkommen sollte. So hatte zwar Abetz im Juli 1940 von Arbeiten an einem französischen *statut des juifs* erfahren und dieses möglicherweise Hitler während eines Besuches Anfang August 1940 mitgeteilt. Der Bevollmächtigte des Auswärtigen Amts beim MBF konnte durch sein antisemitisches Vorpreschen am 20. August 1940 die Aufmerksamkeit Berlins auf Paris richten und wusste sich zugleich im Einklang mit den Ansichten des „Führers“. Kurz darauf muss in der deutschen Hauptstadt die Entscheidung gefallen sein, eine antijüdische Verordnung zu erlassen. Sollte diese aus Prestigegründen unbedingt noch vor Erlass der *loi du 3 octobre 1940* publiziert werden? Diese Annahme lässt sich nicht hinreichend belegen.[148]

Neben der von der französischen Regierung gesehenen Gefahr einer wirtschaftlichen Einflussnahme sowie eines Angriffs auf die französische Souveränität durch die deutsche Besatzungsmacht mittels der Verordnung vom 27. September 1940 gab es noch in einem dritten Punkt eine Reaktion Vichys auf die deutsche „Judenpolitik“. So schrieb La Laurencie am 24. September 1940 an Pétain: „Faute de remettre à plus tard des mesures devenues indispensables, le Gouvernement français risque de les voir imposer par l’Autorité allemande, avec toute les possibilités

[147] MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 139, Bl. 15. Die französische Administration hatte somit noch gar keine Zeit für eine Reaktion. Cf. auch den Vermerk der *Délégation Française auprès de la Commission d’Armistice* in Wiesbaden vom 8. 10. 1940 für die D.S.A. in Vichy, die – nachdem sie von der deutschen Verordnung vom 27. 9. 1940 erfahren hatte – schrieb: „Il est demandé en conséquence s’il convient d’adresser une protestation auprès de la C[ommission]A[llemande d’] A[rmistice].“ In: AN, F60 357. Baruch: Servir l’État français, S. 128 betont, dass man in Anbetracht der *chronologie* nicht davon ausgehen könne, dass Vichy auf die deutsche Verordnung vom 27. 9. 1940 reagierte, um die *souveraineté nationale* zu wahren: „Cet argument joua certainement pour partie, mais il ne fut pas déterminant.“

[148] Hierfür spricht ein Vermerk des Verwaltungsstabes (Gruppe Polizei) vom 13. 10. 1940 über eine Unterredung mit Best vom 11. 10. 1940. Der Leiter der Abt. Verwaltung erklärte: „Zur Frage der am 27. 9. 1940 erlassenen Verordnung über Maßnahmen gegen Juden wurde festgestellt, dass die französische Regierung demnächst ihrerseits ein umfassendes Judengesetz herausbringen will [das *statut des juifs* wurde am 18. 10. 1940 veröffentlicht]. Die vom Chef der Militärverwaltung in Frankreich herausgegebene Verordnung sei in ihrem sachlichen Inhalt auf Befehl des Führers erlassen worden, und zwar sei bewusst Wert darauf gelegt worden, diese Verordnung vor Erscheinen des französischen […].“ An dieser Stelle bricht die Überlieferung jedoch ab. In: CDJC, LXXIXa-9. Auch Denis Peschanski: Vichy 1940–1944. Contrôle et exclusion. Paris 1997, S. 146 geht davon aus, dass die Verordnung vom 27. 9. 1940 vor dem *statut des juifs* erscheinen sollte. Ebenso spricht auch Kaspi: Juifs, S. 62 von einer „course de vitesse“ zwischen der deutschen Besatzungsmacht und der Vichy-Regierung.

d'incidents que comporterait la situation."[149] Bei seiner Befragung während der Kriegsverbrecherprozesse behauptete auch der damalige Innenminister Peyrouton, das *statut des juifs* sei von Alibert als eine „sorte de défense par anticipation" präsentiert worden. Die Deutschen planten, so habe es der Justizminister damals im *Conseil d'État* dargestellt, nach ihm vorliegenden Informationen in Frankreich die Einführung der „totalité du régime de Nuremberg qui comportait toutes les confiscations, le port de l'étoile jaune etc". Aus diesem Grunde sei die *loi du 3 octobre 1940* erlassen worden, diese „respectait les biens, évitait le pire et permettait de gagner du temps".[150] Ähnlich argumentierte der damalige Außenminister Baudouin nach dem Kriege: Alibert „avait préparé le projet qui était le contraire d'une mesure antijuive car il apparaissait comme le seul moyen de protéger les Israëlites de la zone occupée contre les mesures draconiennes que les Allemands annonçaient depuis un mois. Il était évident que seul un statut des juifs appliqué à toute la France, beaucoup plus libéral que celui que les Allemands voulaient imposer en territoire occupé, pouvait éviter aux Juifs de graves persécutions."[151] Die Aussagen Peyroutons oder Baudouins waren jedoch allein Teil ihrer Verteidigungsstrategie.[152] So verwiesen sie auf die WAKO und die D.G.T.O., bei der deutsche Forderungen erhoben worden sein sollen. Untersucht man jedoch die entsprechenden Akten, so finden sich dort keinerlei Äußerungen zu diesem Thema. Warum aber erwähnte Alibert deutsche Drohungen? Er hatte schließlich kaum Kontakt nach Paris, reiste selbst erst Ende Oktober in die besetzte Hauptstadt. Es kann sich natürlich um Gerüchte handeln, die Alibert naiverweise aufnahm, obwohl sich weder Hinweise in den deutschen Akten finden noch WAKO oder D.G.T.O. entsprechende deutsche Vorhaben meldeten, und La Laurencie sogar betont hatte, dass die deutsche Besatzungsmacht keine Rassengesetze forderte. Plausibler ist hingegen die Annahme, dass es Alibert darum ging, die Zweifler und Skeptiker im *Conseil d'État* von der „Notwendigkeit" einer sofortigen Verabschiedung des

---

149 AN, F60 490.

150 Aussage vom 22.4.1948, in: AN, 3W 31-3, 3, Bl. 1311. Ähnlich auch während seiner Vernehmung am 14.7.1945, in: AN, 3W 310, 2, Bl. 140: „Il était du notoriété publique que les autorités occupantes préparaient une série de mesures agressives à l'encontre des israélites. Elles envisageaient déjà des mesures répressaires à l'égard des personnes et des biens, le gouvernement a considéré qu'en prenant ce texte qui ne visait que certaines activités professionnelles, il gagnait du temps et encore une fois, adoucissait une mesure précaire. […] Le principe même de la loi ne convenait pas à la plupart des membres du Conseil des Ministres, car il n'y avait chez nous aucune passion antisémite. C'est sous la pression et devant la menace allemande qu'il a été voté." Ähnlich klingt die Aussage des Finanzministers Yves Bouthillier am 10.12.1945: „Je me souviens, enfin, que le texte dont il s'agit a été présenté comme destiné à empêcher de véritables persécutions allemandes contre les israélites de la zone occupée, et les évènements qui se sont déroulés à partir de 1942 ont montré que ce grave souci n'était pas vain. La loi en question a retardé ces évènements d'une vingtaine de mois." In: AN, 3W 96, 2, Bl. 348. So auch die Begründung bei Alibert: Treize années noires, S. 130.

151 Aussage Baudouins vom 10.10.1946, in: AN, 3W 56-2, Bl. 741. Ähnlich auch Laval in: Laval parle, S. 100.

152 So auch Jean-Pierre Azéma: 1940 l'année terrible. Paris 1990, S. 318f.

statut des juifs zu überzeugen.[153] Hierfür spricht auch das Protokoll über eine Besprechung zwischen den Vertretern der beiden Außenministerien bei der WAKO, Jacques Tarbé de Saint-Hardouin und Ministerialdirektor Andor Hencke, am 5. Oktober 1940. Im Protokoll hieß es zur *question juive*: „Le Général de La Laurencie n'a élevé aucune protestation jusqu'ici."[154] Wäre es aber wirklich zu den nach dem Krieg skizzierten massiven Drohungen von deutscher Seite gekommen – laut Baudouin kamen diese sogar von der WAKO und der D.G.T.O. – dann hätte La Laurencie sicherlich hiergegen protestiert.

Mit ihrer Aussage gelang es Peyrouton und anderen während der Kriegsverbrecherprozesse elegant, die Schuld von sich abzuweisen und das *statut des juifs* als eine „positive" Errungenschaft darzustellen, um somit weder der Kollaboration noch der Einführung von verbrecherischen Gesetzen bezichtigt zu werden.[155] Der ehemalige Finanzminister Yves Bouthilliers ging sogar so weit, das *statut des juifs* als eine „mesure de protection, souhaitée par les intéressés eux-mêmes" zu interpretieren.[156] Dieses erinnert auf fatale Weise an die Rechtfertigungsversuche, die die Beteiligten an den deutschen Rassengesetzen nach dem Krieg vorbrachten. So berichtete etwa von Papen in seinen Memoiren von den Forderungen der radikalen Nationalsozialisten, die jedoch „mit Unterstützung Hindenburgs abgebogen werden" konnten, so dass mit dem BBG ein „moderates" Gesetz entstand: „Solange ich ein aktives Mitglied im Reichskabinett blieb, also bis zum 30. Juni 1934, waren wir in der Lage, weitere antijüdische Gesetze oder Maßnahmen zu verhindern. Die antijüdische Gesetzgebung, bekannt als die ‚Nürnberger Gesetze', wurde im September 1935 eingeleitet. Damit begann eine Tragödie, die man nur mit Abscheu betrachten kann."[157] Diese Argumentation gewann ihre Überzeugungskraft allein durch die Ereignisse der späteren Jahre. Ähnlich wurden auch in Frankreich spätere Verfolgungsmaßnahmen zur Rechtfertigung vorgeschickt:

---

153 Der Tagebucheintrag Darlans vom 10. 9. 1940 beweist, dass Alibert tatsächlich von den von deutscher Seite geplanten „mesures draconiennes" gesprochen hatte. In: Lettres et notes de l'Amiral Darlan, S. 197.

154 MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série Y, Vol. 34, Bl. 122.

155 So auch in den Memoiren Peyroutons: Du service public, S. 156. Peyrouton schrieb, die *loi du 3 octobre 1940* „donna aux Israélites deux ans de relative tranquillité". Cf. auch Alibert: Treize années noires, S. 134, der der Ansicht ist, dass das *statut des juifs* „avec tolérance" angewendet wurde: „Il n'était touché ni aux personnes ni aux biens. A l'époque, aucun Juif n'avait été remis aux Allemands pour être déporté. L'étoile jaune n'avait pas été inventée. Elle a d'ailleurs été expressément dénoncée par Raphaël Alibert." Schließlich steigert er sich zu der Aussage: „Mon père a appliqué la loi du 3 octobre 1940 sans aucun sectarisme, encore moins avec virulence." Cf. ähnlich auch Brinon: Mémoires, S. 223.

156 So seine Aussage vom 10. 12. 1945, in: AN, 3W 96, 2, Bl. 348.

157 Papen: Der Wahrheit eine Gasse, S. 323. Eine vergleichbare Argumentation verwandte auch Abetz in einer eidesstattlichen Erklärung vom 30. 5. 1947, in der er behauptete, die Verordnung vom 27. 9. 1940 sei erlassen worden, um so zu verhindern, dass die NSDAP, die angeblich in Frankreich die Beschlagnahme jüdischen Eigentums und die Inhaftnahme von Juden plante, eine radikale „Judenpolitik" umsetzte. In: CDJC, LXXI-123. So auch in: Otto Abetz: D'une prison. Paris 1949, S. 169. Cf. ähnlich Bernhard Lösener: Als Rassereferent im Reichsinnenministerium, in: VfZ 9 (1961), S. 263–313, hier S. 278 oder Hjalmar Schacht: Abrechnung mit Hitler. Berlin und Frankfurt am Main 1949, S. 53 f.

Blickte man auf die Besatzungszeit zurück, so erschien diese tatsächlich als eine Zeit der Konfiskationen, Verhaftungen und Deportationen. Doch wurden die entsprechenden radikalen Maßnahmen, wie die Einführung des „Judensterns", erst weit später beschlossen. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Rassengesetze waren diese noch nicht geplant. Somit bleibt das BBG von 1933 und das *statut des juifs* von 1940 ein erschreckendes Unrecht, selbst wenn es später zu noch grausameren Verfolgungen gekommen war. Zu Beginn beider Regime bestanden weitgehende Handlungsspielräume, die von den Akteuren genutzt wurden, um eine Politik der Entrechtung gegenüber den Juden zu betreiben. Die Besorgnis vor weitergehenderen deutschen Maßnahmen mag eine gewisse beschleunigende Rolle beim Erlass der *loi du 3 octobre 1940* gespielt haben, doch ausschlaggebend war diese nicht.

Der Erlass des *statut des juifs* war vielmehr Ausdruck eines autochthonen französischen Antisemitismus. In einer Propagandaschrift des *Secrétariat Général de l'Information* erklärte die *Vice-Présidence du Conseil* 1941 zu diesem Gesetz: „Une solution nouvelle spécifiquement française est ainsi apportée au problème juif."[158] Ähnlich kommentierte die Regierung das Gesetz in einer Radiosendung: „Le statut des juifs fait partie de l'ordre nouveau." Doch wurde hierbei durchaus auch auf das deutsche „Vorbild" verwiesen: „Notre grand chef convient loyalement que nous pouvons nous instruire avec profit à l'école de l'Allemagne; mais il entend le faire en toute indépendance et seulement pour obéir aux exigences du véritable nationalisme."[159] Deutschland hatte also zweifellos durch seine „Pionierrolle" einen indirekten Einfluss auf den Erlass des französischen „Judenstatuts", es wird jedoch deutlich, dass dieses Gesetz der Versuch einer „französischen Lösung" der „Judenfrage" war. Während der Kriegsverbrecherprozesse konnten ehemalige Mitarbeiter des *Maréchal*, die nicht befürchten mussten, wegen des Erlasses von Rassengesetzen angeklagt zu werden, auf die französischen Wurzeln des *statut des juifs* verweisen. So sagte der *Directeur du Cabinet Civil* von Pétain, Henry du Moulin de Labarthète, am 26. Oktober 1946 aus: „L'Allemagne ne fut pas à l'origine de la législation anti-juive de Vichy. Cette législation fut, si l'on peut dire spontanée, autochtone".[160] Gleichzeitig betonte auch er die Unterschiede zu

---

158 Weiter hieß es: „Les Juifs ne sont ni persécutés ni soumis à d'outrageantes vexations. Liberté entière et moyens de vivre leurs sont laissés. On considère seulement, et l'expérience de ces dernières années est là pour le prouver, qu'ils forment au sein de la communauté nationale une minorité étrangère inassimilée et très difficilement assimilable. Il s'agit de limiter l'envahissante influence de cette minorité étrangère, de l'empêcher d'intervenir pour son propre compte dans la politique et dans l'intelligence française. Ainsi aura-t-on contribué à arracher la gangrène qui, selon le mot même du Maréchal, avait envahi le corps de l'État'." In: Agenda de la France Nouvelle. Édition des Services d'Information. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil. Paris: Sirven 1941, S. 31. Eine ähnliche Argumentation findet man auch in dem vom französischen Propagandaministerium herausgegebenen Werk Malglaive: Juif ou Français, S. 167.

159 *Secrétariat Général de l'Information*: Radiosendung vom 27. 8. 1942, „La question juive, par l'abbé Jacques" (Jacques Lorrain), in: AN, F60 1023.

160 AN, F7 15328, Bl. 31. Im Verlauf des Gesprächs betonte er diesen Punkt erneut: „Il serait vain de nier que le gouvernement du Maréchal s'en soit prit volontairement aux francs-maçons et aux juifs." So auch die Aussage Vallats vom 8. 8. 1945, in: AN, 3W 337, 1 , Bl. 14. In seinen Memoiren: Le nez de Cléopâtre. Souvenirs d'un homme de droite (1919–1944). Paris 1957, S. 238 schrieb Vallat: „Il ne manque pas de gens pour croire que

den deutschen Rassengesetzen: „Et loin d'accepter le reproche d'un plagiat, le gouvernement tint à faire admettre que ces décrets quelque cruels qu'ils apparaissent constituaient une sorte de contre-assurance, et réserveraient aux israélites de la zone libre (150 000 dont 140 000 repliés) un traitement privilégié par rapport à leur coreligionnaires de la zone nord (165 000)."[161]

Während der Kriegsverbrecherprozesse lautete die Anklageschrift gegen Alibert deshalb nicht auf *intelligence avec l'ennemi*, sondern er wurde beschuldigt, die *législation raciale* in Frankreich eingeführt zu haben: „Non seulement il a préparé et singé ces honteuses lois d'exception, mais il a veillé à leur stricte application avec une rigueur dont une de ses circulaires nous fournit un exemple."[162] Die Tatsache, dass er für sein Vergehen am 7. März 1947 in Abwesenheit zum Tode verurteilt wurde (Alibert lebte zu dieser Zeit in Belgien im Exil, ein Auslieferungsantrag wurde nicht gestellt), beweist, dass er – hätte er auf deutschen Druck handeln müssen – als Kollaborateur ein geringeres Strafmaß zu erwarten gehabt hätte. In einem Rechtfertigungsschreiben an den *Ministre de la Justice*, François de Menthon, hatte Alibert am 9. Oktober 1944 jedoch betont: „A aucun moment, les autorités allemandes ne sont intervenues, à quelque titre que ce soit, dans l'administration de la Justice ni dans mes décisions. Je n'ai jamais reçu ni demandes, ni injonctions."[163]

---

cette loi est le résultat d'une pression des autorités d'occupation sur le gouvernement français. Les uns trouvent dans cette opinion une raison d'excuser Vichy, tandis que les autres y voient un grief à ajouter à l'acte d'accusation qu'ils dressent contre lui. Les uns et les autres se trompent. La loi Alibert – pour lui donner plus commodément le nom du Garde des Sceaux qui en aurait pris l'initiative – ne doit rien au nazisme."

161 AN, F7 15328, Bl. 31. Der *Maréchal* habe jedoch alles versucht, so du Moulin de Labarthète, um den ihm persönlich bekannten Juden das Leben zu erleichtern: „Mais il ne s'agissait là que d'interventions individuelles et tandis que le Maréchal s'attachait à des situations particulières, la législation anti-juive de Vichy, sous l'impulsion de l'Amiral Darlan d'abord et de Pierre Pucheu ensuite, Ministres successifs de l'Intérieur, accentuait chaque jour, ses discriminations et ses ravages." In beiden Ländern finden sich eine ganze Reihe von Persönlichkeiten, die zwar einerseits „guten" Juden Schutz und Hilfe zukommen ließen, gleichzeitig aber auch aktiv an der Ausarbeitung antisemitischer Gesetze beteiligt waren. Die „philosemitischen" Taten waren allein auf einzelne Juden aus dem persönlichen Umfeld gemünzt und beweisen keine Resistenz gegen den Antisemitismus. In Deutschland können sogar die Namen Bormann, Heydrich oder Kaltenbrunner als Beispiele angeführt werden, weshalb aus einem derartigen Verhalten keine Schlussfolgerungen gezogen werden sollten. Cf. Bryan Mark Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten". Paderborn ³2006, S. 239f.

162 Anklageschrift der *Haute Cour de la Justice* gegen Alibert vom 5. 2. 1947, in: AN, 3W 47-2, Bl. 486. Bei dem erwähnten *circulaire* handelte es sich um das Rundschreiben Aliberts vom 21. 11. 1940. Darin gab er Anweisungen, wie die *race juive* eines Betroffenen bestimmt werden könnte, falls dieser nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte: „Des indications utiles pourront, semble-t-il, être recherchées dans l'aspect de certains noms patronymiques, dans le choix des prénoms figurant sur les actes d'état-civil et dans le fait que les ascendants auraient été inhumés dans un cimetière israélite." In: AN, F1A 3706.

163 AN, 3W 46-1, Bl. 55. Der ehemalige *Chef de Bureau au Ministère de l'Information*, Maurice Fabry, berichtete am 7. 4. 1945 über Alibert: „Il approuvait les lois raciales qui étaient en préparation ou qui venaient d'être promulguées. Il résultait nettement de ses propos qu'il considérait que le triomphe de la ‚révolution nationale' avait plus d'impor-

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass das *statut des juifs* nicht oder nur in sehr geringem Maße auf deutschen Druck zustande kam. In einer französischen Propagandaschrift aus dem Jahre 1941 hieß es dann auch bezeichnenderweise zur Regierungspolitik im Sommer 1940: „Le gouvernement aborde franchement la question juive.“[164] Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der Forschung zu den deutsch-französischen Beziehungen dieser Zeit, die von einem relativen Desinteresse der NS-Führung an Frankreich ausgeht und die Initiative zur Kollaboration bei der französischen Regierung, erkennbar ab dem Spätsommer 1940, sieht.[165] Betrachtet man die Rolle, die Frankreich langfristig in einem nationalsozialistisch dominierten Europa zugedacht war, so wird vollends deutlich, dass die Besatzungsmacht keinerlei Interesse daran hatte, innenpolitische „Reformen“ und eine antijüdische Gesetzgebung zu initiieren, die in den Augen der Nationalsozialisten das Ziel hatten, den nationalen Wiederaufstieg eines Landes zu fördern. Vielmehr sollte die Zersplitterung Frankreichs und damit seine Machtlosigkeit gefördert werden. In einer Anweisung der Reichspressekonferenz hieß es deshalb am 9. Juli 1940: „Es hat darum gar keinen Zweck, die Bestrebungen der französischen Regierung, zu einer autoritären Staatsform zu gelangen, zu unterstützen.“ Frankreich solle langfristig die Rolle einer vergrößerten Schweiz spielen und Reiseland werden.[166]

Insgesamt kann man also im *statut des juifs* eine Verwirklichung eines autochthonen französischen Antisemitismus sehen.[167] Dieses wird im Folgenden noch

---

tance que le défaite militaire subie par la France.“ In: AN, 3W 46-1, Bl. 77. Ähnlich hatte sich Alibert auch am 11. 11. 1940 während eines Gespräches mit dem Erzbischof von Lyon, Kardinal Pierre Gerlier, geäußert, wie der ehemalige *Directeur Général des Beaux Arts*, Georges Huisman, am 28. 2. 1945 aussagte. So habe Alibert betont „que les statut des juifs était une chose excellente et juste puisqu'on ne touchait ni aux biens ni aux personnes. De la conversation que j'ai [Huisman, scil.] eue avec le Cardinal Gerlier résultait nettement que M. Alibert prenait entièrement à son compte la législation raciale et qu'il la jugeait opportune.“ In: AN, 3W 47-1, Bl. 295.

164 L'œuvre du Maréchal, juillet 1940–juillet 1941, S. 7. Ähnliches schreibt auch der *Président du Conseil de la Fédération Protestante de France*, Marc Boegner, in seinen Erinnerungen: L'exigence oecuménique, S. 147: „D'affreuses injustices furent commises alors dans les deux zones, et non pas sous la pression de l'occupant.“

165 Cf. Jäckel: Frankreich, S. 86 und 102f. oder Jean-Pierre Azéma: La Collaboration (1940–1944). Paris 1975, S. 54.

166 Abgedruckt in: Ludwig Nestler: Die faschistische Okkupationspolitik in Frankreich (1940–1944). Berlin (Ost) 1990, S. 117. Cf. auch die Aufzeichnung Abetz' vom 30. 7. 1940 über die „Politische Arbeit in Frankreich“, in: MAE, Les Papiers 1940/Papiers Abetz, Vol. 2, Bl. 121, als Kopie in: CDJC, LXXI-28.

167 Diese Ansicht ist mittlerweile Konsens in der historischen Forschung, doch wurde bisher noch nicht der Versuch unternommen, dieses auf Quellenbasis nachzuweisen. Die Literatur beschränkt sich auf – wenn auch vielfach einleuchtende – Vermutungen. Cf. etwa Marrus/Paxton: Vichy et les juifs, S. 18f.; Azéma: 1940 l'année terrible, S. 317f.; Cointet: L'Église sous Vichy, S. 173–181; Duquesne: Catholiques français, S. 266; Friedländer: Das Dritte Reich, Bd. 2, S. 137 oder Susan Zuccotti: The Holocaust, the French, and the Jews. Lincoln und London 2000, S. 56. Weisberg: Vichy Law, S. 47 schreibt: „French legal developments proceeded on a continuum that had surprisingly little to do with political influences, either internal oder German-inspired.“ Angeblicher Druck der Deutschen wurde vor allem in der Memoirenliteratur als Rechtfertigung verwandt. Cf. Jérôme Carcopino: Souvenirs de sept ans (1937–1944). Paris 1953, S. 358;

deutlicher werden, wenn die verwaltungstechnische Umsetzung der *loi du 3 octobre 1940* erläutert wird.[168]

Weshalb aber erschien der Erlass eines derartigen Gesetzes „notwendig"? Das *statut des juifs* lässt sich in den Kontext einer umfassenden „Staatsreform", die im Sommer/Herbst 1940 in Frankreich durchgeführt wurde, einordnen. Allgemein gesprochen handelte es sich dabei um die Einführung einer autoritären Staats- und Gesellschaftsordnung, die als Voraussetzung dafür gesehen wurde, dass Frankreich wieder eine mächtige Nation werden könnte. Konkret wurde gegen all diejenigen vorgegangen, die einem nationalen Wiederaufstieg im Wege zu stehen schienen: Einwanderer, Juden, Freimaurer, Anhänger der Republik etc. Neben diesen Maßnahmen gegen die als Feinde des Landes betrachteten Personengruppen sollte Frankreich auch in seiner Staatsstruktur grundlegend gestärkt werden. Hierzu zählten etwa die *réforme municipale* und – für diese Arbeit am bedeutendsten – die umfassende Verwaltungsreform. Das *statut des juifs* kann in diesen globalen Kontext eingeordnet werden, es war Teil dieses weitreichenden Umbaus des französischen Staates.[169] In einer offiziellen Stellungnahme der *Vice-Présidence du Conseil* vom 22. Oktober 1940 wurde die *loi du 3 octobre 1940* dann auch als Teil der *réorganisation sociale* des *État Français* präsentiert: „Depuis trois mois, une vingtaine de lois se sont succédé, que caractérise le même souci de remettre en ordre les institutions et l'activité de la nation et d'établir l'ordre nouveau." Aufgrund dieser Aktivitäten seien „les émigrés, les traîtres, les bénéficiaires de naturalisations abusives" aus der französischen Gesellschaft ausgeschlossen worden. Zugleich seien den „membres des sociétés secrètes et les Français de fraîche date" der Einfluss im Staat entzogen worden. Ziel der *révolution nationale* sei es insgesamt, die Ursachen für die französische Niederlage zu suchen und diese zu „bekämpfen", um Frankreich wieder zu einem mächtigen Staat in Europa zu machen: „La

---

Joseph Barthélemy: Ministre de la Justice – Vichy, 1941–1943: Mémoires. Hrsg. von Jean Barthélemy und Arnaud Teyssier. Paris 1989, S. 311; Peyrouton: Du service publique, S. 155f. oder Jean Berthelot: Sur les rails du pouvoir. De Munich à Vichy. Paris 1968, S. 106f. Eine andere Sichtweise vertritt Henry Du Moulin de Labarthète: Le temps des illusions. Genève 1946, S. 280. Die These einer Einflussnahme wurde teilweise auch in der Historiographie übernommen. So bei Robert Aron: Histoire de Vichy, 1940–1944. Paris 1954, S. 227f. oder Gerald Reitlinger: Die Endlösung. Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939–1945, Berlin [4]1961, S. 346. Diesen Vichy zugeneigten Stimmen mischten sich bald aber auch Kritiker bei, welche die damalige Regierung als gewissenlose Kollaborateure bezeichneten. So etwa Joseph Billig: Le Gouvernement de l'État Français et la Question Juive. Paris [o. J., nach 1961], S. 9 zur französischen Rassengesetzgebung: „L'empressement ridicule de Vichy de se déclarer ainsi prêt à collaborer dans l'action des racistes nazis est motivé par la panique de ne pas disposer d'arguments suffisants pour traiter avec les Allemands dans l'action de spoliation des Juifs, annoncée en zone occupée." Indem der Autonomiegrad der französischen Politik in dieser Frage unterschätzt wurde, konnte die Vichy-Regierung als ein Fremdkörper dargestellt werden, der nichts mit der französischen Tradition gemein habe.

168 Cf. hierzu S. 78–96.

169 Ähnlich sieht es auch Cointet: L'Église sous Vichy, S. 175, die die *loi du 3 octobre 1940* in die „continuité de toutes ces mesures de défense de l'État" einordnet. Auch Friedländer: Das Dritte Reich, Bd. 2, S. 200f. hält den französischen Antisemitismus für einen Teil der *révolution nationale*, weshalb das *statut des juifs* nicht einfach als eine Form der *collaboration d'État* interpretiert werden könne.

défaite a provoqué la réorganisation profonde, durable, dont le besoin se faisait sentir depuis longtemps et contraint, en outre, à des mesures de circonstance sous l'empire de rudes nécessités. Telles sont les conditions dans lesquelles paraît le statut des israélites français."[170]

Sowohl die französischen antijüdischen Gesetze in der Ersten Phase zwischen Juli und September 1940 als auch das *statut des juifs* lassen sich in diesen „Reformkontext" einordnen. Trotz der deutschen Verordnung vom 27. September 1940 kam es also zwischen Juli und Oktober in der französischen antijüdischen Politik zu keiner sichtbaren Kurskorrektur. Der deutsche Einfluss auf die französische Rassengesetzgebung muss demnach vor allem dahingehend gesehen werden, dass er den Erlass des *statut des juifs* beschleunigte. Über die zu erlassenden Maßnahmen war sich die französische Regierung hingegen schon seit Juli 1940 einig. Eine baldige Veröffentlichung hatte jedoch den Vorzug, dass der französische Staat in seiner Entscheidungsfreiheit nicht durch deutsche Vorgaben eingeschränkt wurde und weitgehend autonom handeln konnte. In einer Krisensituation genügte somit ein gewisser Anstoß von Seiten radikalerer Antisemiten, damit eine Regierung der traditionellen Eliten eine als notwendig erachtete „Staatsreform" mit antisemitischen Vorurteilen verband und diese (unter anderem) gegen Juden richtete.

Der Blick auf die Entwicklung in Deutschland zu Beginn des NS-Regimes bestätigt diese Annahme. Auch hier kann man eine umfassende „Staatsreform", die seit Februar 1933 in atemberaubendem Tempo durchgeführt wurde, beobachten.

---

170 Bulletin d'Informations Générales Nr. 8 vom 22. 10. 1940. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 271, Bl. 1f. Ähnlich auch in der Propagandaschrift des *Secrétariat Général de l'Information*: L'œuvre du Maréchal Pétain, chef de l'État Français. Six mois de Révolution Nationale, juin–décembre 1940. Lyon: Imprimerie Commerciale du Nouvelliste 1941, S. 24: Präsentiert wurde das *statut des juifs* im Kontext der Auflösung der Abgeordnetenkammer, der *groupements professionnels à l'échelle nationale* sowie der *Sociétés Secrètes*, der Überprüfung der Einbürgerungen und im Zusammenhang mit der *réforme municipale,* dem *statut des fonctionnaires,* der Errichtung der *Cour Suprême de Justice* und der *Cour Martiale,* der Einführung der *résidence surveillée* sowie der Gründung der *Légion Française des Anciens Combattants*. Ähnlich auch bei: P. Marc-Vincent: De l'armistice à la paix. La dictature constitutionnelle du gouvernement Pétain et la réforme de l'État français (25 juin–24 octobre 1940). Paris: Éditions Jules Tallandier 1940, S. 14 und 118. Um Frankreich wieder zu einer unabhängigen und mächtigen Nation in Europa zu machen, mussten alle „Übel" beseitigt werden, die zur Niederlage gegen Deutschland geführt hatten, wie Pétain in einer Radioansprache am 11. 10. 1940 erklärte: „En moins de six semaines, une tâche législative immense […] a été accomplie. La révision des naturalisations, la loi sur l'accès à certaines professions, la dissolution des sociétés secrètes, la recherche des responsables de notre désastre, la répression de l'alcoolisme, témoignent d'une ferme volonté d'appliquer, dans tous les domaines, un même effort d'assainissement et de reconstruction." In: Le Maréchal Pétain: Appels aux Français. Toulouse: Imprimerie Régionale [1940], S. 22. Die Juden, die als vermeintliche Verursacher des Krieges gegen das Deutsche Reich angesehen wurden, waren somit ein Ziel dieser „Reformpolitik". Dass Pétain die Juden als „responsables de notre désastre" ansah, zeigen die Vorarbeiten zu dieser Rede, für die von seinen Mitarbeitern die Gesetze der *Révolution Nationale*, darunter auch die *loi du 3 octobre 1940*, verwendet wurden, in: AN, F7 15548: Dossier zur Rede Pétains.

Vergleichbar mit Frankreich, wenn auch insgesamt über einen längeren Zeitraum gestreckt, wurde die autoritäre Umgestaltung der Weimarer Republik, die schon in der Zeit der Präsidialkabinette begonnen hatte, durchgeführt. Ebenso glaubte man, dass ein nationaler Wiederaufstieg des seit der Niederlage des Ersten Weltkrieges geschwächten Landes nur durch eine Bekämpfung der vermeintlichen Verursacher dieser Situation gelingen könne: Anhänger der Republik, Kommunisten, Juden, Freimaurer etc. Zugleich kam es auch im Deutschen Reich zu strukturellen Reformen, genannt seien nur die „Gleichschaltung" der Länder und vor allen Dingen die Verwaltungsreformen. Die antijüdischen Gesetze in der Anfangszeit des NS-Regimes müssen demnach wie in Frankreich in den Kontext einer allgemeinen „Staatsreform" gestellt werden.

Um eine gemeinsame Vergleichsebene zu den bisherigen Ausführungen bezüglich Frankreichs zu schaffen, soll das Hauptaugenmerk im Folgenden auf die Verwaltungsreformen in Deutschland gerichtet werden. Schon am 23. März 1933 unterbreitete der kommissarische Finanzminister in Preußen, Johannes Popitz, dem Vizekanzler Franz von Papen einen Gesetzentwurf zur Reform des Beamtentums. Dieser sah vor, Beamte zur „Vereinfachung der Verwaltung" in den Ruhestand zu versetzen. Ziel dieses Gesetzes war es, politisch unliebsame Staatsdiener loszuwerden und gleichzeitig Gelder einzusparen. Eine Diskriminierung der jüdischen Beamten war nicht vorgesehen.[171] Ähnlich wurde in Frankreich lange vor Erlass des *statut des juifs* am 17. Juli 1940 ein Gesetz verabschiedet, das – ohne speziell auf Juden zu zielen – die Grundlage dafür bot, jeden *magistrat*, *fonctionnaire*, *agent civil ou militaire de l'État* „nonobstant toute disposition législative ou règlement contraire" von seinem Posten zu entheben. Dieses Verfahren, gegen das keinerlei Einspruchsrecht bestand, wurde mittels eines einfachen Dekrets, „sur le seul rapport du ministre compétent et sans autres formalités" vorgenommen. Der Spielraum, der sich hierfür für die französische Verwaltung ergab, war enorm. Doch muss festgehalten werden, dass dieses Gesetz zeitlich beschränkt war und am 31. Oktober 1940 seine Gültigkeit verlieren sollte.[172] In Deutschland jedoch zog der nationalsozialistische Reichsinnenminister die ersten Vorarbeiten an einer Verwaltungsreform an sich, so dass die bisherigen Entwürfe fortan im RMdI durch den Referenten für Beamtenrechtsfragen, Ministerialrat Hanns Seel, abgewandelt wurden. Nachdem somit die konservative Gruppe um Popitz und von Papen ausgeschaltet worden war, fügte Seel, vom Staatssekretär im RMdI, Hans Pfundtner, als „Vater des Berufsbeamtengesetzes"[173] bezeichnet, schließlich auf Wunsch Hit-

---

171 Cf. hierzu Hans Mommsen: Beamtentum im Dritten Reich. Stuttgart 1966, S. 41 f. Auch Hitler stellte in einem Gespräch mit dem Bischof von Osnabrück, Wilhelm Berning, die Notwendigkeit zur Sparsamkeit als einen Hauptgrund bei der Einführung des BBG dar. Cf. hierzu: Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche. Hrsg. von Bernhard Stasiewski, Bd. I. Mainz 1968, S. 103. Auch in Frankreich war die Einsparung von Haushaltsmitteln durchaus ein Argument für die Entlassung jüdischer Beamter. Cf. hierzu die Aussage des ehemaligen Finanzministers Yves Bouthillier vom 10. 12. 1945, der erklärte, „on aurait pu être plus libéral", doch habe man den „état d'esprit des Finances toujours si strictes" beachten müssen. In: AN, 3W 96, 2, Bl. 348.

172 JO vom 18. 7. 1940, S. 4538.

173 Hans Pfundtner: Die neue Stellung des Reiches. Vortrag in der Verwaltungs-Akademie in Berlin am 4. Juli 1933. Berlin: Spaeth & Linde 1933, S. 15.

lers einen Paragraphen ein, der sich gegen die Juden in der Verwaltung richtete.[174] Aufgrund dieses § 3, der am 7. April 1933 im BBG veröffentlicht wurde, sollten Beamte, „die nicht arischer Abstammung" waren, in den Ruhestand versetzt werden. Diese Maßgabe galt jedoch nicht für Personen, „die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Vater oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Weitere Ausnahmen können der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister oder die obersten Landesbehörden für Beamte im Ausland zulassen."[175]

Weshalb aber stimmte das damals noch konservativ dominierte Reichskabinett einem derartigen Gesetz zu, das zu beträchtlichen innen- und außenpolitischen Verwicklungen führen musste? Schließlich hatten etwa die Vertreter des Zentrums im Reichstag ihre Kritik an besagtem § 3 nicht verborgen: „Unsere grundsätzliche Einstellung zu einer unterschiedlichen Behandlung von solchen Staatsbürgern, die ihre Pflichten gegenüber dem Staat erfüllen, ist unverändert. Auf jeden Fall halten wir das Ausmaß der in Aussicht genommenen Bestimmungen nicht für vertretbar."[176] Daneben hatte von Papen schon während seiner Reichskanzlerschaft deutlich gemacht, dass seine Regierung keine antijüdischen Gesetze plane und gegen den Antisemitismus eingestellt sei. So berichtete das *Berliner Tageblatt* am 10. Juli 1932 über eine Anfrage jüdischer Organisationen, ob das Reichskabinett den bisherigen Rechtszustand der bürgerlichen Gleichberechtigung der Juden wahren wolle: „Die Reichsregierung hat hierauf durch Staatssekretär Planck antworten lassen, sie lehne jeden Antisemitismus ab, und alle Befürchtungen, daß die staatsbürgerliche Stellung der deutschen Juden sich verschlechtern könne, seien unbegründet."[177] Bereits am 6. Juni 1932 hatte die jüdische Telegraphen-Agentur gemeldet: „Allen bisherigen Äußerungen des neuen Reichskanzlers von Papen und den offiziellen Regierungserklärungen ist klar zu entnehmen, daß die neue Reichsregierung entschlossen ist, im Sinne der vom Reichspräsidenten von Hindenburg ihr übertragenen Aufgabe die Verfassung strengstens zu handhaben und es nicht zuzulassen, daß die Gleichberechtigung des einen oder anderen Teils der Bürger angetastet oder daß sonst von Staats wegen einer Klasse oder Religion mit Voreingenommenheit begegnet wird."[178] Dass es sich hierbei nicht um eine Fehl-

---

174 Cf. Mommsen: Beamtentum, S. 41 f., Adam: Judenpolitik, S. 61 und Sigrun Mühl-Benninghaus: Das Beamtentum in der NS-Diktatur bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Zu Entstehung, Inhalt und Durchführung der wichtigsten Beamtengesetze. Düsseldorf 1996, S. 22. Cf. auch den am 6. 4. 1933 bei der Sitzung des Reichskabinetts von Frick vorgelegten Entwurf zum BBG, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 2–4. Der Entwurf Seels vom 28. 3. 1933 enthielt noch keine antijüdische Ausrichtung, abgedruckt in: Mommsen: Beamtentum, S. 151–155.

175 RGBl. I, S. 175.

176 So der Einwand, der am 7. 4. 1933 bei MR Richard Wienstein in der Reichskanzlei einging, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 12.

177 *Berliner Tageblatt* am 10. 7. 1932.

178 PA/AA, R 78.668, Bl. 376. Cf. ebenso Peter Grupp: Juden, Antisemitismus und jüdische Fragen im Auswärtigen Amt in der Zeit des Kaiserreichs und der Weimarer Republik. Eine erste Annäherung, in: ZfG 46 (1998), S. 237–248, besonders S. 246. Cf. auch Papen: Der Wahrheit eine Gasse, S. 320 f., der den Umstand, dass er im *Völkischen Be-*

interpretation handelte, beweist das Schreiben des Staatssekretärs der Reichskanzlei, Erwin Planck, der sich am 10. Juni 1932 bei Legationsrat Moritz Sobernheim, Leiter der Arbeitseinheit „jüdische politische Angelegenheiten des Orients“ in der Abteilung III des AA, für die Übersendung der Meldung der jüdischen Telegraphen-Agentur bedankte: Diese decke sich „inhaltlich und auch in ihrer Formulierung vollkommen mit der Auffassung der Reichsregierung. Ich hoffe, daß sie dazu beitragen wird, die Befürchtungen zu zerstreuen, denen ein Teil der jüdischen Bevölkerung durch unbegründete Gerüchte anscheinend leider zum Opfer gefallen ist.“[179]

Auch jetzt, ein halbes Jahr später, hatte sich diese Einstellung sicherlich nicht geändert. Der Grund für die Zustimmung zu einem antijüdisch ausgerichteten Gesetz lag wohl darin, dass auch von Papen und die anderen konservativen Minister des Kabinetts der Ansicht zugestimmt haben, dass Juden zuviel „Einfluss“ in der deutschen Gesellschaft besäßen. Die angestrebte Verwaltungsreform sollte also den durchaus „erwünschten“ Nebeneffekt hervorrufen, dass damit zugleich ein scheinbarer „Missstand“ behoben werden konnte. Die Vorurteile der traditionellen Eliten führten somit dazu, dass sie das BBG nicht als das erkannten, was es eigentlich war, der Beginn der Rassengesetzgebung im Dritten Reich. Die Konservativen sahen in ihm vielmehr – ähnlich wie in Frankreich – ein Gesetz, das die als notwendig angesehene Verwaltungsreform einleiten sollte. Nur wenn die Gesetze beider Länder in diesem Kontext gesehen werden, lässt sich ihre Bedeutung richtig einschätzen. Wie in Frankreich das *statut des juifs*, richtete sich der § 3 des BBG schließlich „nur“ gegen die Juden, die als „gefährlich“ angesehen wurden. In beiden Ländern waren Ausnahmen für ehemalige Frontkämpfer vorgesehen. Gerade an diesem Punkt zeigt sich, wie stark der Einfluss der deutschen traditionellen Eliten auf das Gesetz war, denn nur aufgrund der Intervention Hindenburgs wurde die „Frontkämpferregelung“ eingeführt. Der Reichspräsident hatte davon erfahren, dass kriegsbeschädigte Richter, Rechtsanwälte und Justizbeamte „von untadeliger Amtsführung lediglich deshalb zwangsbeurlaubt wurden und später entlassen werden sollen, weil sie jüdischer Abstammung sind“. Hindenburg schrieb daraufhin am 5. April 1933 an Hitler, denn für ihn war „eine solche Behandlung jüdischer kriegsbeschädigter Beamten persönlich ganz unerträglich“. Der Reichspräsident sorgte – ähnlich wie Pétain in Frankreich – für die einst unter seinem Kommando kämpfenden Soldaten: „Wenn sie es wert waren, für Deutschland zu kämpfen und zu bluten, sollen sie auch als würdig angesehen werden, dem Vaterlande in ihrem Berufe weiter zu dienen.“[180] Hitler hatte sich zwar ablehnend ge-

---

obachter am 19. 8. 1932 als „Judenschützer“ bezeichnet worden war, als Begründung dafür verwendete, dass er nach 1933 nicht zum „Judenverfolger“ geworden sein könne.

179 PA/AA, R 78.668, Bl. 392.

180 Abgedruckt in: Walther Hubatsch: Hindenburg und der Staat. Aus den Papieren des Generalfeldmarschalls und Reichspräsidenten von 1878 bis 1934. Göttingen 1966, S. 375f. Dieses wurde auch von ausländischen Beobachtern so gesehen. So schrieb etwa der stellvertretende französische Botschafter in Berlin, Pierre Arnal, am 11. 4. 1933 an den *Ministre des Affaires Étrangères*, Joseph Paul-Boncour, zur „Frontkämpferregelung“: „On reconnaît, dans cette disposition, l’influence des milieux conservateurs et du ‚Stahlhelm‘. Il est également probable que le Président du Reich s’est entremis en faveur des anciens combattants juifs.“ In: MAE, Correspondance politique et commerciale/1914–

zeigt, musste aber den Wunsch des Reichspräsidenten respektieren.[181] Die konservativen Kabinettsmitglieder glaubten nun, diesem Gesetz, das scheinbar gemäßigt war und allein die in ihrem Denken wirklich „Schuldigen" (ausländische und linke Juden) traf, beruhigt zustimmen zu können.

Zudem muss der Druck der radikalen Nationalsozialisten während des „Aprilboykotts" in Betracht gezogen werden.[182] Das BBG hatte einen willkommenen „Nebeneffekt", wie von Papen in seinen Memoiren schrieb: „Um den überhitzten Kessel nicht zur Explosion kommen zu lassen, fanden auch wir konservativen Mitglieder [der Reichsregierung, scil.], daß es praktisch sein könnte, diese ganze revolutionäre Welle durch ein grundlegendes gemäßigtes Gesetz aufzufangen."[183] Außerdem hatte Hitler die Bedenken Hindenburgs bezüglich der „Säuberung" der Verwaltung dadurch zu zerstreuen versucht, dass er bekundete, dass das BBG „die Lösung dieser Fragen der Willkür einzelner Aktionen entrückt und gesetzlich allgemein regelt".[184] Insgesamt hatte der Druck von der Straße insofern eine Wirkung, als er dazu führte, dass sich die traditionellen Eliten in der Regierung für eine gesetzliche Regelung einsetzten, die sonst wohl nicht oder erst viel später erlassen worden wäre. Wie in Frankreich war aber die „Einsicht" der Kabinettsmitglieder in die „Notwendigkeit" einer Verwaltungsreform letztlich ausschlaggebend gewesen. Hindenburg schrieb deshalb auch an den Prinzen Carl von Schweden: „Die nun eingeleitete gesetzliche Regelung soll die in dieser Hinsicht notwendige Neuordnung gerade von jeder Willkür befreien und die Frage auf den Boden des Rechts stellen."[185]

Die weitere Entwicklung belegt jedoch, was es bedeutete, wenn Hindenburg nicht gewillt war, sich aktiv in die Tagespolitik einzumischen und Einfluss auf die Gesetzgebung zu nehmen.[186] Das „Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf

---

1940/Z. Europe/Allemagne, Vol. 676. In einem Vermerk vom 21.12.1933 für den Stellvertreter des Reichskanzlers von Papen hieß es: „Der Begriff des Frontkämpfers kommt ausdrücklich Nichtariern zugute, d.h. also solchen, die nicht ohne weiteres als Volksgenossen gelten." In: BA, R 53/6, Bl.260.

181 Cf. hierzu das Antwortschreiben Hitlers vom 5.4.1933 an Hindenburg, in: BA, R 43/II/600, Bl.74 oder IfZ, MA 1162/5, Bl.2041.

182 Zum „Aprilboykott" cf. Longerich: Politik der Vernichtung, S.30–41.

183 Papen: Der Wahrheit eine Gasse, S.321. Dabei offenbarte sich Papen als klassischer Vertreter der traditionellen Eliten, der die Gewaltaktionen gegen Juden massiv kritisierte, aber zugleich selbst in seinen Memoiren noch (wenn er dieses auch einer mysteriösen „Öffentlichkeit" in den Mund legte) einen scheinbar übermäßigen jüdischen „Einfluss" bemängelte: „Die Überfüllung gewisser Berufe, wie der der Rechtsanwälte, Ärzte, Journalisten, und mancher Einrichtungen des öffentlichen Lebens, wie Theater, Film und Presse, mit jüdischen Elementen wurde in der Öffentlichkeit seit langem kritisiert."

184 Schreiben Hitlers vom 5.4.1933 an Hindenburg, in: BA, R 43/II/600, Bl.74 oder IfZ, MA 1162/5, Bl.2041.

185 Entwurf des Leiters des Referats Deutschland des AA, VLR Vicco von Bülow-Schwante, für ein Schreiben Hindenburgs vom 13.4.1933 an den Präsidenten des Schwedischen Roten Kreuzes, Prinz Carl von Schweden, in: PA/AA, R 98.468. Dort hieß es weiter: „Die Durchführung der Neuordnung, die in dieser Frage in vieler Hinsicht nichts anderes ist als die Wiederherstellung der durch den Umsturz von 1918 gestörten alten Ordnung, ist im übrigen an eine kurze Frist gebunden worden."

186 Zum Rückzug Hindenburgs aus der Tagespolitik cf. Wolfram Pyta: Hindenburg. Herrschaft zwischen Hohenzollern und Hitler. München 2007, S.831–853.

dem Gebiet des Allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts“ vom 30. Juni 1933 ging über die Anforderungen des BBG noch hinaus. So wurden dort für Beamtenanwärter alle Ausnahmen gestrichen, die im BBG weiterhin für die bereits verbeamteten Staatsdiener galten. Selbst ehemalige jüdische Frontkämpfer konnten nicht mehr Beamte werden. Darüber hinaus wurde in diesem Gesetz festgehalten, dass Beamte, die in Zukunft eine Ehe mit einem „Nichtarier“ eingingen, entlassen würden.[187] Doch auch in Frankreich musste nach Erlass der *loi du 2 juin 1941* jeder neu eingestellte Beamte eine Erklärung über seine „Abstammung“ sowie die seines Ehepartners abgeben.[188] Die Neuanstellung als Staatsdiener wurde damit faktisch unmöglich.

Es zeigt sich somit in Deutschland und Frankreich, dass die „Säuberung“ der Verwaltung von Juden Teil einer allgemeinen „Staatsreform“ war, die als „notwendig“ angesehen wurde, um das Land aus der Krise zu führen.[189] Konstitutiv für den Erlass von Rassengesetzen muss in beiden Staaten *à long terme* die militärische Niederlage gesehen werden, die zu einer massiven Radikalisierung der Gesellschaft geführt hatte. Zugleich besteht jedoch ein grundlegender Unterschied, da die *défaite* in Frankreich einen Systemwechsel bewirkt hatte, der eine diskriminierende Gesetzgebung erst ermöglichte, während in Deutschland der Beginn der Republik im Gegenteil die Emanzipation der jüdischen Bevölkerung vollendete. Dennoch belegt die antisemitische Agitation der deutschen Nachkriegszeit, dass sich in diesen Jahren ein Potential entwickelte, das erst bedeutend später zur Entfaltung kam. Die Weltkriegsniederlage von 1918 ist somit als wichtigster langfristiger Faktor für die Einführung der deutschen Rassengesetze zu sehen. In Frankreich lief eine in Teilen vergleichbare Entwicklung wie in einem Zeitraffer ab.

Kurzfristig wurde der Erlass der Rassengesetze in beiden Ländern zudem durch äußere Einflussnahme beschleunigt. Während in Deutschland der Druck radikaler Nationalsozialisten von der Straße und innerhalb des Staatsapparates die letzten Zweifler von einer schnellen Verabschiedung des BBG überzeugen konnte, um ein weitergehenderes Einwirken der fanatischen Antisemiten auf ein derartiges Gesetz zu verhindern, hatte in Frankreich die deutsche Besatzungsmacht eine ähnlich radikalisierende Funktion. Es ist jedoch zu beachten, dass der Erlass der Rassengesetze nur deshalb möglich wurde, da für die deutsche und französische Ministerialbürokratie die Notwendigkeit einer „begrenzten Säuberung“ der Administration von „gefährlichen“ Juden außer Frage stand. Aus diesem Grunde liegt auch

---

187 RGBl. I, S. 433–447. § 1a Abs. 3 lautete nunmehr: „Wer nicht arischer Abstammung oder mit einer Person nicht arischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Reichsbeamter berufen werden. Reichsbeamte arischer Abstammung, die mit einer Person nicht arischer Abstammung die Ehe eingehen, sind zu entlassen.“ Cf. auch die Richtlinien vom 8. 8. 1933 zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. 6. 1933, in: RGBl. I, S. 575. Zum Erlass des Gesetzes cf. die Diskussion während der Ministerbesprechung vom 23. 6. 1933, abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei, Bd. 1, Nr. 166, S. 577–589, hier S. 583 f. Zur Erläuterung des Gesetzes cf. Hanns Seel: Die Neuordnung des Beamtenrechts. Berlin: Heymanns Verlag 1933 (Das Recht der nationalen Revolution; 8).

188 Cf. hierzu die Ergebnisse der interministeriellen Konferenz vom 23. 7. 1941, in: AN, AJ38 70.

189 Cf. hierzu auch Kapitel A. I. 3.

heute noch die moralische Verantwortung für diese verbrecherischen Gesetze in weitem Maße bei den hieran beteiligten Verwaltungseliten. Sie befanden sich in diesem Punkt im Einklang mit radikaleren Antisemiten, auch wenn sie deren Methoden ablehnten und auf eine „gesetzliche" Regelung pochten.

Der „Judenbegriff" des Berufsbeamtengesetzes und des *statut des juifs*

Welcher Personenkreis war nun im Einzelnen von diesen Maßnahmen betroffen? In Deutschland galt nach dem BBG als Jude, „wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch ist."[190] Die deutsche Definition war somit sehr weit gefasst, betroffen waren alle Personen mit einem oder mehr jüdischen Großelternteilen. In Frankreich hingegen definierte das *statut des juifs* als „Juden" „toute personne issue de trois grands-parents de race juive ou de deux grands-parents de la même race, si son conjoint lui-même est juif".[191] Der von den Rassengesetzen betroffene Personenkreis war bedeutend kleiner als in Deutschland. Andererseits kam in Frankreich ein „Rückfallprinzip" zum Tragen: Eine Person, die den Weg der „Integration" nicht bis zum Ende weiterging, sein Judentum also nicht völlig aufgab, sondern einen „Schritt zurück" tat und einen Juden heiratete, hatte seine „Unfähigkeit" zur „Integration" erwiesen und galt erneut als Jude. Weshalb aber war die Definition des BBG so ungleich schärfer gefasst als die der *loi du 3 octobre 1940*? Diese Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht befriedigend beantwortet werden und muss deshalb aufgeschoben werden, bis die Rassengesetze beider Länder in ihren Facetten vollständig dargelegt sind.[192]

Es erstaunt vor allem, dass in Deutschland im Gegensatz zu Frankreich nicht von einer „jüdischen Rasse", sondern allein von „arischer Abstammung" die Rede ist. Diese vermeintliche sprachliche „Mäßigung" – in Wirklichkeit sollte selbstverständlich die jüdische „Rasse" bestimmt werden[193] – wurde wohl deshalb eingeführt, um damit Bevölkerung und Kirchen, die dem Rassebegriff oftmals eher kritisch gegenüberstanden[194], in Sicherheit zu wiegen. Diese „Zurückhaltung" fand sich auch im „Judenbegriff" der Verordnung des deutschen Militärbefehlshabers in Frankreich vom 27. September 1940, in der – so könnte man auf den ersten Blick meinen – aus Rücksicht auf die französische Bevölkerung vermieden wurde, von einer jüdischen „Rasse" zu sprechen.[195] In Wirklichkeit wurde jedoch allein die zu diesem Zeitpunkt im Deutschen Reich gültige Definition, in der auch nicht von

---

190 1. DVO des BBG vom 11. 4. 1933, in: RGBl. I, S. 195.
191 *Loi portant statut des juifs* vom 3. 10. 1940, in: JO vom 18. 10. 1940, S. 5323.
192 Cf. hierzu S. 154f.
193 Seel: Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, S. 61 schrieb zum BBG: „Dadurch, daß das Gesetz von der nichtarischen Abstammung ausgeht, stellt es die Rasse in den Vordergrund. Die Ausschaltung oder doch wenigstens Zurückdrängung fremdrassiger Elemente in den Gesetzen zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft, gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen, die Verordnungen über die Zulassung zur Kassenpraxis u. a. waren unumgänglich notwendig, um der namentlich seit 1918 eingetretenen gefährlichen Überfremdung des deutschen Volkstums zu steuern."
194 Cf. hierzu Kapitel A. III.
195 VOBlF vom 30. 9. 1940, S. 92.

einer „jüdischen Rasse" die Rede war, zum Vorbild genommen und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.[196]

Anders hingegen die *loi du 3 octobre 1940*, die deutlich sichtbar die *race juive* zum Kern ihrer Definition machte.[197] Weshalb aber verwendete der französische „Judenbegriff" als einziger den Terminus der *race juive*? Die Rassengesetze in Deutschland und Frankreich waren sehr schnell zu Regimebeginn erlassen worden. Fehlende „Erfahrung" mit einer „Rassenpolitik" sowie hastige Vorgehensweise führten dazu, dass die Gesetze nicht konsequent „durchdacht" waren und die Auswirkungen nicht überblickt wurden. Schließlich ist es unmöglich, Personen aufgrund ihrer „Rasse" zu bestimmen. Aus diesem Grunde war im BBG die Regelung eingeführt worden, dass eine „nichtarische Abstammung" anzunehmen sei, „wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat".[198]Auf diese Weise wurde der Verwaltung ein „Kriterium" vorgegeben, das auf das Vorhandensein einer jüdischen „Rasse" hinzuweisen schien. Dennoch versuchten die radikalen Nationalsozialisten, über diese Regelung hinauszugehen. In einem Schreiben an den Badischen Minister des Innern, Karl Pflaumer, erklärte Reichsinnenminister Frick am 1. September 1933, dass nicht die Religion maßgeblich sei, sondern die „Abstammung". Ein Beamter falle unter die Bestimmungen des BBG, wenn er der jüdischen „Rasse" angehöre, „selbst wenn der Großvater der jüdischen Religionsgemeinschaft niemals angehört hat und außerdem der Vater des Großvaters, also der Urgroßvater, bereits getaufter Christ gewesen ist".[199] Dieser Anspruch war jedoch illusorisch und bewies, wie unmöglich es war, die ideologischen Forderungen der NSDAP mit einer „traditionellen" Verwaltungspraxis in Einklang zu bringen. Der Nachweis, dass eine Person der fiktiven jüdischen „Rasse" angehörte, war in der Praxis nur zu erbringen, wenn man auf die jüdische Religion zurückgriff, nur so gelang es, der Verwaltung mühsame Einzelrecherchen zu ersparen. Dieses Vorgehen war schon bei der Großelterngeneration schwierig, bei weiter zurückliegenden Ahnen war der Nachweis der Religion kaum möglich. Die Verwaltungspraxis in Deutschland beschränkte sich deshalb auf die Großelterngeneration.[200]

---

196 Cf. die 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (VOzRBG), in: RGBl. I, S. 1333. Cf. genauer zu diesem „Judenbegriff" Kapitel A. II. 2., besonders S. 126–133.

197 Dieses fiel dem zuständigen Beamten der Abt. Verwaltung des MBF auch gleich bei seiner Durchsicht des französischen Gesetzentwurfes des *statut des juifs* auf, weshalb er den dort verwendeten Begriff *race* doppelt unterstrich. In: AN, AJ40 548, Bd. 4, Bl. 2. Robert Aron: Le gouvernement de Vichy et la Question Juive. L'attitude de Pétain devant ce grand problème, in: Le Monde et la Vie 93 (1961), S. 62–68, hier S. 65 schreibt hingegen: „Le statut français du 3 octobre reproduit la définition allemande telle qu'on la trouve dans l'arrêté du 27 septembre 1940 promulgué en zone occupée."

198 Richtlinien vom 8. 8. 1933 zu § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. 6. 1933, in: RGBl. I, S. 433.

199 BA, R 43/II/418a, Bl. 82. Auch Hanns Seel: Erneuerung des Berufsbeamtentums. Berlin: Heymanns Verlag 1933 (Das Recht der nationalen Revolution; 4), S. 30 betonte, es komme nicht auf die Religion an, „entscheidend ist die Rasse".

200 Cf. die Erläuterungen Löseners zur 1. VOzRBG vom 14. 11. 1935, in: BA, R 1501/5508, Bl. 26f.

In Frankreich hatte man bei der Formulierung der *loi du 3 octobre 1940* schlichtweg „übersehen", ein Kriterium vorzugeben, mit dem die „race juive" der Großeltern bestimmt werden konnte. Diese Tatsache unterstreicht den Befund, dass bei der Ausarbeitung des *statut des juifs* die „Vorbilder" der Rassengesetzgebung in anderen Ländern kaum beachtet wurden. Nicht einmal die Definition des MBF vom 27. September 1940, in der das „Religionskriterium" vorgegeben war, wurde ausreichend zur Kenntnis genommen.[201] In der Verwaltungspraxis fehlte aber nun eine Maßgabe, anhand derer die „Abstammung" eines Betroffenen zweifelsfrei feststellbar war. Bei einer Modifikation, so wurde schnell deutlich, musste das „Religionskriterium" zwingend Teil des Gesetzes werden. Zugleich wollte die Vichy-Regierung aber besonders radikal vorgehen, um die „Schuldigen" an der Niederlage zu treffen. Die *Vice-Présidence du Conseil* bestimmte deshalb, dass ein Großelternteil selbst dann der jüdischen *race* angehören könne, wenn er nicht Mitglied der jüdischen Religionsgemeinschaft war. In diesem Sinne sollte der „Judenbegriff" der *loi du 3 octobre 1940* modifiziert werden: „Les intéressés pourraient prétendre interpréter ce texte en ce sens qu'un grand-parent n'ayant pas appartenu à la religion juive ne saurait être considéré comme étant de race juive. Il est donc utile de compléter ainsi le texte: ‚Est considéré en tous cas [!] comme de race juive le grand-parent ayant appartenu à la religion juive.'"[202] Der französische Justizminister Alibert gab zudem im November 1940 Anweisungen, wie vorgegangen werden sollte, wenn die Ahnen eines Betroffenen nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatten: „Si l'appartenance à la religion juive ne peut pas être démontrée, il sera beaucoup plus difficile de déterminer si l'intéressé est ou non de race juive. Des indications utiles pourront, semble-t-il, être recherchées dans l'aspect de certains noms patronymiques, dans le choix des prénoms figurant sur les actes d'état-civil, et dans le fait que les ascendants auraient été inhumés dans un cimetière israélite."[203] Die Vorgaben Aliberts zeigen, dass es nicht allein darum ging, Personen zu verfolgen, die Mitglieder einer bestimmten „Nation" oder einer Religionsgemeinschaft waren, sondern dass allein die „Abstammung" eines Betroffenen ausschlaggebend war. Dieses bemerkenswerte Ergebnis belegt, welche Erkenntnisse ein Vergleich zu zeitigen vermag. Die umfassende Suche nach jüdischen Ahnen stellte also kein deutsches Spezifikum dar. Die Unterschiede zwischen Deutschland und Frankreich müssen weit mühsamer erforscht werden, als ein erster Blick glauben machen will.

---

201 VOBlF vom 30. 9. 1940, S. 92f.

202 So ein undatierter Vermerk der *Vice-Présidence du Conseil* [wohl Frühjahr 1941], in: AN, F60 1440. Die Formulierung „en tout cas" bedeutete, dass die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft unwiderlegbar auf die jüdische „Rasse" eines Großelternteils verwies, zusätzlich aber auch andere „Beweise" „anerkannt" wurden.

203 Schreiben Aliberts vom 21. 11. 1940 an Peyrouton, in: AN, F1A 3706. In Deutschland hingegen wurde ein Großelternteil, der in „Mischehe" gelebt hatte, auch dann nicht als „jüdisch" angenommen, wenn er auf einem jüdischen Friedhof bestattet war oder dessen Tod bei einer jüdischen Gemeinde beurkundet war. Es mussten hierbei noch weitere „Indizien" hinzukommen. Cf. hierzu Bernhard Lösener und Friedrich A. Knost: Die Nürnberger Gesetze über das Reichsbürgerrecht und den Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre nebst Durchführungsverordnungen. Berlin: Vahlen 1936, S. 42, Anm. 5.

Der Terminus der *race juive* wurde insgesamt in Frankreich leichtfertiger als in Deutschland für die Definition des vom französischen Rassengesetz betroffenen Personenkreises verwendet, denn die französische Administration hatte zu diesem Zeitpunkt – anders als die deutsche Verwaltung 1933 – noch nicht erkannt, dass es unmöglich war, die „Rasse" einer Person festzustellen. Erst bei der Anwendung der *loi du 3 octobre 1940* in der Verwaltungspraxis wurde deutlich, dass der „Rückgriff" auf die jüdische Religion die einzige „Möglichkeit" darstellte, auf die jüdische „Rasse" eines Betroffenen zu schließen.[204] Die praktische Umsetzung des *statut des juifs* führte somit zu einer Annäherung an die deutsche „Verfahrensweise". Doch trotz dieser unbedachten Verwendung des „Rassenbegriffs" sollte nicht im Umkehrschluss daraus geschlossen werden, dass der Rassismus in Frankreich weiter als in Deutschland verbreitet sei, ebenso wie das Fehlen einer rassisch geprägten Terminologie dem BBG nicht dessen Charakter als veritables Rassengesetz nimmt. Es genügt somit nicht, den Begrifflichkeiten zu folgen, vielmehr muß die dahinter stehende Intention erforscht werden. Dieses wird im weiteren Verlauf dieser Studie erfolgen. Die Administration in Deutschland und Frankreich beschäftigte auch die Frage, ob ein jüdischer Großelternteil, der sich nach seiner Geburt hatte taufen lassen, als Jude oder als Nichtjude zu gelten hatte. Hier konnten sich in beiden Ländern die Vertreter einer „scharfen Linie" durchsetzen. In einem Schreiben der *Préfecture de Police* vom 10. März 1942 an das CGQJ teilte der *Sous-Directeur des Étrangers et des Affaires Juives*, André Tulard, mit, dass seine *services* es bisher so gehandhabt hätten, dass ein Großelternteil, der nicht bei Geburt, sondern erst später christlich getauft wurde, als Jude angesehen wurde. Daraufhin wurde Vallat von seinem *Chef de Cabinet*, Lionel Cabany, um seine Meinung befragt. Am 30. März 1942 konnte Cabany an Tulard vermelden, dass das Vorgehen der *Préfecture de Police* im Sinne des Gesetzes sei: „Il résulte de ce texte [loi du 2 juin 1941, scil.] que si le grand-parent a appartenu à la religion juive à une époque quelconque de sa vie, il doit être considéré comme juif, même si à une autre époque il a appartenu à une autre religion."[205] Auch in Deutschland kam es allein darauf an, dass eine Person einmal der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte, die Dauer war hierbei wie in Frankreich unbedeutend.[206] In beiden Ländern wurde somit eine rein „formale" Auslegung der Gesetze, wohl aus Gründen der Praktikabilität, vorgezogen.

Vergleicht man nun insgesamt beide Rassengesetze, so zeigt sich, dass in Deutschland wie in Frankreich die Juden aus der Verwaltung sowie den staatlich

---

204 Cf. hierzu genauer infra, S. 78–96. Auch stellte die Existenz einer jüdischen „Rasse" 1940, nach dem Erlass von Rassengesetzen in verschiedenen europäischen Ländern, scheinbar längst eine wissenschaftliche „Tatsache" dar. Zum Einfluss der Rassengesetzgebung in Europa auf die französische „Judenpolitik" cf. besonders S. 133–139.

205 AN, AJ38 62. Dort auch das Schreiben Vallats vom 18. 3. 1942 an Cabany.

206 Cf. Artur Gütt, Herbert Linden und Franz Maßfeller: Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz. München: J. F. Lehmanns Verlag 1936, S. 197; Wilhelm Stuckart und Hans Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung. München & Berlin: Beck 1936, S. 65 sowie Ernst Brandis: Die Ehegesetze von 1935. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz). Berlin: Verlag für Standesamtswesen 1936, S. 38f.

kontrollierten Sektoren wie Justiz, Medizin, Kultur, Bildung und Medien vertrieben wurden. In Deutschland geschah dieses mit einer Reihe von Einzelbestimmungen, in Frankreich mit einem einzigen Gesetz, in dem alle Regelungen verankert waren, dem *statut des juifs*. Den Maßgaben in beiden Ländern ist gemeinsam, dass sie allein die Berufsverbote, die der jüdischen Bevölkerung aufgezwungen wurden, regelten. Es wurde noch kein genereller „Judenbegriff“ geschaffen, der in seiner juristischen Wirkung für alle Bereiche des Lebens galt. Den Juden wurde somit (noch) kein allgemein gültiger, rechtlich inferiorer Status in der Gesellschaft zugewiesen, was aber natürlich nicht bedeuten sollte, dass diese Menschen nicht dennoch auf vielen Gebieten diskriminiert wurden.[207]

In beiden Ländern bewirkte eine bestimmte Anzahl von jüdischen Ahnen, dass eine Person juristisch als Jude galt. Es gab hierbei keinerlei Zwischenregelung, vor dem Gesetz war man entweder Jude oder Nichtjude. Eine „Mischlingskategorie“ war noch nicht eingeführt worden.[208] Grundlage für diese Definition war in Deutschland wie in Frankreich die „Rasse“ eines Betroffenen, denn nicht die eigene Religion bestimmte, ob man Jude war oder nicht, sondern einzig die Religion der Ahnen.[209] Diese war somit ein Hilfsmittel, um auf die „Rasse“ einer Person schließen zu können. Man ging hierbei von der Vermutung aus, dass es kaum Übertritte vom Christentum zum Judentum gegeben habe und deshalb ein Angehöriger der jüdischen Religionsgemeinschaft auch „rassisch“ als Jude zu gelten habe. In Frankreich mögen eher einzelne Konversionen vorgekommen sein, da die arabische Bevölkerung in Algerien seit Erlass des *décret Crémieux* am 24. Oktober 1870 durch den Übertritt zum jüdischen Glauben die französische Staatsangehörigkeit erwarb.[210]

Nachdem nun Entwicklungsgeschichte und Inhalt der deutschen und französischen Rassengesetzgebung dargelegt wurde, soll im Folgenden untersucht werden, wie diese Regelungen in die Praxis umgesetzt wurden.

Das Berufsbeamtengesetz und das *statut des juifs* in der Verwaltungspraxis

Sofort nach Erlass der *loi du 3 octobre 1940* begann die praktische Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes. So entschied der *Conseil d'État* am 8. November 1940 über eine einheitliche Vorgehensweise bei der Entlassung der jüdischen Beamten.

---

207 Cf. hierzu auch Broc: Qualification juive, S. 55, der als einer der wenigen Zeitgenossen diesen Punkt ansprach. In der historischen Forschung ist dieser bedeutsame Unterschied zwischen der *loi du 3 octobre 1940* und dem zweiten „Judenstatut“ vom 2. 6. 1941 bisher übersehen worden.

208 Dies wurde bei einem Vortrag vom Vertreter des CGQJ, Félix Colmet-Dâage, bei der *Réunion Hebdomadaire des Secrétariats Généraux à la Délégation Générale du Gouvernement Français dans les Territoires Occupés* am 27. 1. 1942 auch offen ausgesprochen.

209 Auch die französische Rechtswissenschaft sah – anders als die öffentlichen Verlautbarungen der Regierung – die Rasse als Grundlage der *loi du 3 octobre 1940*. Cf. hierzu Broc: Qualification juive, S. 52, der zur *loi du 3 octobre 1940* schrieb: „Il importe que la base de la qualification juive est, sans aucune équivoque possible, la race.“ Zur Kommentierung durch die Regierung cf. Kapitel A. I. 3.

210 Cf. hierzu auch den Kommentar des *Chargé de Mission* im *Cabinet* des *Ministre d'État Henry Moysset*, Alfred Potier, vom 19. 2. 1942, in: AN, F60 1441.

In einem Rundschreiben teilte der *Ministre Secrétaire d'État à la Présidence du Conseil*, Jean Fernet, wenige Tage später den einzelnen Ministerien die Entscheidung mit. Alle jüdischen Beamten „cesseront d'exercer leurs fonctions dans les deux mois qui suivront la promulgation de la loi, soit le 19 décembre 1940. Il a été décidé que tous les intéressés seraient maintenus en fonction jusqu'à la date limite ainsi fixée, soit jusqu'au 19 décembre 1940." Die *Présidence du Conseil* drängte zugleich auf eine schnelle Durchführung der geplanten Maßnahmen: „Il importe toutefois que toutes les mesures préparatoires nécessaires soient prises sans tarder afin que la cessation des fonctions soit effective le 19 décembre prochain."[211]

Die Kommunikationsschwierigkeiten, die sich zwischen der Staatsführung in Vichy und dem eigentlichen Korpus der Verwaltung in Paris aufgrund der chaotischen Zustände im Land und aufgrund deutscher Restriktionen ergaben, führten dazu, dass die französische Administration in den ersten Wochen nach Erlass des *statut des juifs* relativ auf sich gestellt blieb. Mangels zentraler Anweisungen versuchte jedes Ressort selbständig, eine Lösung der praktischen Probleme, die sich bei der Anwendung des Gesetzes ergaben, zu finden. Woran sollte etwa zu erkennen sein, ob eine bestimmte Person von der *loi du 3 octobre 1940* betroffen war? Sollte eine vollständige Überprüfung aller Beamter, Angestellter und Arbeiter stattfinden? In welcher Form sollte diese durchgeführt werden? Wie konnten die in den französischen Kolonien und Mandatsgebieten tätigen Staatsdiener in diese Maßnahmen eingeschlossen werden? Für diese und andere Fragen wurden in der Verwaltungspraxis der einzelnen Ressorts unterschiedliche „Lösungen" gefunden. Am 16. Dezember 1940 wurde schließlich eine interministerielle Konferenz einberufen, auf der das Vorgehen der einzelnen Ministerien koordiniert werden sollte. Für den Historiker bietet sich somit die ungewöhnliche Gelegenheit zu erforschen, welche Maßnahmen in den einzelnen Verwaltungsteilen autonom ergriffen wurden. Damit lässt sich zugleich untersuchen, inwieweit die französische Administration die *loi du 3 octobre 1940* als ein veritables französisches Gesetz ansah und mit welchem Eifer die antijüdische Gesetzgebung der Vichy-Regierung unterstützt wurde – inwiefern also von einer autochthonen französischen „Judenpolitik" gesprochen werden kann.

Auf der interministeriellen Konferenz berichtete der *Chef adjoint* des *Chef de Cabinet du Ministère de la Justice*, Jean Delvolvé, wie sein Ministerium die *loi du 3 octobre 1940* gehandhabt habe: „Les Procureurs Généraux et les Prémiers Présidents ont été invités à fournir des états relevant tous les israélites de leurs fonctions. Nous attendons toutes les réponses pour prendre une décision d'ensemble. Pour la Magistrature, ce n'est pas encore fait, puisque ce n'est pas absolument au point. A la Cour de Cassation, il y aura prochainement un autre texte qui est, je crois, déjà signé, ce sont des cas individuels."[212] An diesem Beispiel wird deutlich,

---

211 Rundschreiben Fernets vom 14. 11. 1940, in: AN, F1BI 919. Die Frist von zwei Monaten war schon auf der Sitzung des *Conseil de Cabinet* am 30. 9. 1940 beschlossen worden. Cf. hierzu das entsprechende *résumé,* in: AN, F60 588. Das Datum des 19. 12. 1940 erklärt sich dadurch, dass die *loi du 3 octobre 1940* am 18. 10. 1940 im JO veröffentlicht worden war.

212 AN, F60 1440.

dass sich der französische Justizapparat penibel an die zeitlichen Vorgaben der *Présidence du Conseil* zur „Säuberung“ der Verwaltung hielt. Ähnliches lässt sich für die übrigen Ministerien aufzeigen, wobei deutlich wird, dass in den einzelnen Ressorts die Umsetzung der *loi du 3 octobre 1940* bereits begonnen hatte, bevor es zum Erlass einer einheitlichen Durchführungsverordnung kam. So berichtete etwa das Kolonialministerium während der interministeriellen Konferenz am 16. Dezember 1940 über seine Vorgehensweise: „Dès le 22 octobre nous avons envoyé le texte même de la loi. Le 31 octobre nous avons invité les chefs des colonies à nous faire connaître les noms des fonctionnaires dépendant du pouvoir central et qui sont Juifs; nous avons envoyé une nouvelle circulaire le 27 novembre, demandant de faire parvenir d'urgence ces déclarations.“[213]

Die französische Administration bemühte sich somit, die von der Regierung gemachten Vorgaben rasch zu erfüllen und den Zeitrahmen einzuhalten. Dass dieses tatsächlich gelang, zeigt etwa die Entlassung der jüdischen *magistrats*, für die sich aufgrund der guten Quellenlage sogar das Datum ihres Ausscheidens aus dem Staatsdienst bestimmen lässt. So hatten von den 64 im ganzen Land von der *loi du 3 octobre 1940* Betroffenen 59 bis zum 20. Dezember 1940 ihre Arbeitsplätze räumen müssen, wobei die Majorität am 17. Dezember 1940 entlassen wurde.[214]

Der Vertreter des *Ministère de l'Instruction Publique* berichtete während der interministeriellen Konferenz am 16. Dezember 1940 sogar stolz: „Nous n'avons actuellement plus de fonctionnaires Juifs qui soient en fonction le 20 décembre. Nous sommes assez en avance au point de vue de l'application“. Ähnliches meldete auch der *Ministre Secrétaire d'État à la Production Industrielle et au Travail* am 31. Dezember 1940 an den *Ministre Secrétaire d'État à la Présidence du Conseil*: „Tous les fonctionnaires qui ont été visés expressément à l'article 2 du texte précité [loi du 3 octobre 1940, scil.] ont été relevés de leurs fonctions le 20 décembre 1940.“[215] Letztendlich gelang es allen Ressorts, die Zeitplanung für die Entlassung der jüdischen Beamten einzuhalten, so dass die „Säuberungen“ der Verwaltung in Frankreich wie vorgesehen zwei Monate nach Veröffentlichung des *statut des juifs* abgeschlossen waren.[216]

---

213 Ibid.

214 Cf. hierzu die undatierte Liste des *Ministère de la Justice* in: AN, BB30 1714. Von den noch ausstehenden Fällen wurden vier am 3. 2. 1941, einer am 24. 2. 1941 entlassen. Über die Gründe für diese „Verzögerung“ kann nur spekuliert werden, so spielten möglicherweise die besonderen Verhältnisse im quasi-annektieren Elsass im Falle eines *juge* aus Straßburg und eines *juge supplémentaire* aus Colmar eine Rolle. Weiterhin ist es möglich, dass die übrigen *magistrats* einen Antrag auf *dérogation* gestellt hatten und vor Ort nicht bekannt war, dass ein Antrag auf *dérogation* nicht zur Folge hatte, dass die Entlassung eines Betroffenen zum 19. 12. 1940 nicht rechtskräftig wurde. Cf. hierzu die Entscheidungen des *Conseil d'État* vom 29. 1. 1941 und 7. 8. 1941, in: AN, F60 490.

215 AN, F60 1440. Art. 2 bezog sich auf die hohen Verwaltungsstellen.

216 Vallat schrieb am 25. 5. 1941 an Pétain: „La loi du 3 octobre 1940 avait pour objet principal d'éliminer les Juifs des fonctions publiques.“ Diese *élimination* sei „aujourd'hui terminée“. In: AN, AJ38 1143. Offiziell teilte er dieses auch in einer Presseerklärung bei Erlass des 2. „Judenstatuts“ mit: „On sait que la loi du 3 octobre 1940 visait à interdire aux juifs le pouvoir politique et les fonctions officielles. Des décrets leur interdisaient les

In Deutschland hingegen sollten die Entlassungen ursprünglich bis 30. September 1933 ausgesprochen sein, doch musste dieser Zeitraum mehrfach verlängert werden. Erst mit dem 31. März 1934 wurden die „Säuberungen" zumindest für den in dieser Arbeit relevanten antijüdischen § 3 des Berufsbeamtengesetzes nach mehr als einem Jahr für beendet erklärt, auch wenn das BBG erst mit Verkündung des Deutschen Beamtengesetzes am 26. Januar 1937 tatsächlich außer Kraft trat.[217] Der Grund für die lange Dauer in Deutschland lag, wie noch zu zeigen sein wird, darin, dass es innerhalb der deutschen Verwaltung – im Gegensatz zu Frankreich – keinen Konsens über die „Judenpolitik" gab. So wollte die Ministerialbürokratie – wie im Nachbarland – die Geltungsdauer des Gesetzes beschränken, um die Eingriffe (besonders von nationalsozialistischer Seite) möglichst gering zu halten und nach kurzer Dauer wieder zu einem „rechtsstaatlichen" Verfahren zurückkehren zu können. Der Einfluss der traditionellen Eliten hatte sich etwa bei der öffentlichen Verkündung des BBG durch den Staatssekretär im RMdI, Hans Pfundtner, am 13. April 1933 im Deutschlandsender gezeigt: „In jedem Fall ging die Regierung aber davon aus, daß die Maßnahmen, die notwendig schwer in manches Beamtenschicksal eingreifen müssen, nur vorübergehend sein dürfen, so daß nach Ablauf einer bestimmten, möglichst kurz zu bemessenden Frist die dann im Dienst verbleibende nationale Beamtenschaft von jeder Sorge und Unruhe befreit ist und dann wieder in den vollen Genuß ihrer Rechte tritt." Ebenso offenbart sich in dieser Kommentierung auch die Sorge der traditionellen Verwaltung vor Eingriffen der radikalen Nationalsozialisten, weshalb allein der Minister für die Umsetzung des BBG zuständig war: „Wenn man aber an all den Neid, den Haß und die Mißgunst denkt, die ohnehin im Vollzuge dieses Gesetzes entfesselt werden, so kann der Vollzug unmöglich den Leitern von einer Lokalbehörde oder einer mittleren Landesbehörde übertragen werden. Nur die oberste Stelle, die über den Dingen steht, wird die Spreu vom Weizen zu sondern wissen, und die Beamtenschaft wird gerade diese Kautel gegen Willkür und Einseitigkeit dankbar begrüßen."[218] Auf der Ministerbesprechung vom 7. April 1933 bat deshalb der Staatssekretär im RJM, Franz Schlegelberger, unterstützt von Reichsfinanzminister Lutz Graf Schwerin von Krosigk, darum, dass der § 7 des BBG dahingehend geändert würde, dass die

fonctions publique, de même que les branches où ils pouvaient avoir une influence dans la vie nationale: le journalisme, le cinéma et la radio. Depuis le 20 décembre tous les juifs étaient écartés des fonctions publiques." In: Bulletin d'Informations Générales Nr. 42 vom 17. 6. 1941. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939–1945/ Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 273, Bl. 765.

217 Zum Abschluss der „Säuberungen" am 30. 9. 1933 cf. die 2. Verordnung zum BBG vom 4. 5. 1933, in: RGBl. I, S. 233–235. Das 3. Gesetz zur Änderung des BBG vom 22. 9. 1933 verlängerte die Frist schließlich bis zum 31. 3. 1934, in: RGBl. I, S. 655. Noch auf der Sitzung vom 25. 4. 1933 im RMdI betonte Frick gegenüber den Vertretern der Reichsressorts die Bedeutung der beschränkten Gültigkeitsdauer des Gesetzes. In: BA, R 43/ II/418a, Bl. 75f., hier Bl. 75, abgedruckt in: Mommsen: Beamtentum, S. 159–163. Um diesen Termin einzuhalten, drang Frick in einem Schreiben vom 23. 2. 1934 an die Obersten Reichsbehörden darauf, dass bis spätestens 31. 3. 1934 die Entscheidungen zugestellt sein müssten, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 100.

218 WTB, Nr. 869 vom 13. 4. 1933, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 17. Cf. auch Seel: Erneuerung des Berufsbeamtentums, S. 3f.

Entlassung der Beamten auch schon vor Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist (30. September 1933) vorzeitig beendet werden könnte.[219]

Den radikalen Nationalsozialisten wiederum war daran gelegen, den Ausnahmezustand möglichst auszudehnen, um so nach Belieben willkürliche Eingriffe in die Verwaltung vornehmen zu können. So betonte etwa der preußische Ministerpräsident Göring während der Ministerbesprechung im RMdI am 25. April 1933, dass für seine Verwaltung das vorgesehene halbe Jahr nicht genügen würde, schließlich habe das „faschistische Reinigungsgesetz“ in Italien eine Geltungsdauer von zwei Jahren gehabt.[220] Einer derartigen zeitlichen Ausdehnung wollte sich die Ministerialbürokratie jedoch nicht unterwerfen. Während der Beratungen um ein drittes Änderungsgesetz für das BBG[221], das die Frist vom 30. September 1933 auf den 31. März 1934 verlängern sollte, stellte Reichsjustizminister Gürtner am 22. September 1933 fest, dass bis zum 30. September 1933 alle von unterstellten Dienststellen eingeleiteten Untersuchungen bei der obersten Reichs- oder Landesbehörde vorliegen müssten. Nach diesem Datum dürften keine neuen Fälle eingeleitet werden.[222] Gürtner gelang es so, wenn er schon eine Verlängerung der Frist nicht verhindern konnte, zumindest die Auswirkungen zu begrenzen. Sein Interesse an einem schnellen Ende der „Säuberungen“ wird auch dadurch unterstrichen, dass er die Anwendung des Rechtsanwaltsgesetzes vom 7. April 1933[223] und des Patentanwaltsgesetzes vom 22. April 1933[224], für die er alleine zuständig war, fristgerecht am 1. Oktober 1933 in einer Verordnung für beendet erklärte: „Jeder Rechtsanwalt und Patentanwalt, der auf Grund der Gesetze vom 7. und 22. April 1933 in seinem Beruf verblieben ist, bleibt nicht nur im vollen Genuß seiner Berufsrechte, sondern hat auch Anspruch auf die Achtung, die ihm als Angehöriger seiner Standesgemeinschaft zukommt.“ Den nationalsozialistischen Bestrebungen sollte mit dem Satz, dass kein Anwalt mehr „in der gesetzmäßigen Ausübung seines Berufes gehindert oder beeinträchtigt werden“ dürfe, entgegengetreten werden.[225]

Bei den Beratungen um eine erneute Verlängerung der Frist des BBG, die von der preußischen Verwaltung gefordert worden war, konnte sich die Ministerialbürokratie dahingehend durchsetzen, dass im Änderungsgesetz des BBG vom 22. März 1934 nur die Fristen für einzelne Paragraphen[226] bis zum 30. September 1934 verlängert wurden. Ein herausragender Erfolg der traditionellen Verwaltung

---

219 Abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei, Bd. 1, Nr. 93, S. 311–327, hier S. 320–324. In der Endfassung des § 7 Abs. 2 Satz 2 hieß es dann: „Die Frist kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verkürzt werden, wenn die zuständige Reichs- oder Landesbehörde erklärt, daß in ihrer Verwaltung die Maßnahmen dieses Gesetzes durchgeführt sind.“ In: RGBl. I, S. 176.

220 Abgedruckt in: Mommsen: Beamtentum, S. 160–163, hier S. 162.

221 RGBl. I, S. 655.

222 Abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei, Bd. 2, Nr. 215, S. 822–827, hier S. 824.

223 RGBl. I, S. 188.

224 RGBl. I, S. 217f.

225 RGBl. I, S. 699. Zu den illegalen Maßnahmen gegenüber jüdischen Anwälten in Preußen cf. Gruchmann: Justiz, S. 163.

226 § 5: Möglichkeit der Versetzung von Beamten, § 6: Entsendung von Beamten in den Ruhestand zur „Vereinfachung der Verwaltung“, § 14: nachträgliches Dienststrafverfahren gegen ausgeschiedene Beamte.

war schließlich die Bestimmung, dass bis zum genannten Termin Maßnahmen, die aufgrund der Paragraphen 2 bis 4 (Entlassung von „Parteibuchbeamten“, jüdischen und politisch unliebsamen Beamten) getroffen worden waren, zugunsten des Betroffenen zurückgenommen oder geändert werden konnten. Somit bestand die Möglichkeit – soweit die Oberste Reichsbehörde gegenüber den Landesbehörden weisungsberechtigt war – im Einzelfall Entscheidungen auf lokaler Ebene rückgängig zu machen.[227] Während der Kabinettssitzung am 22. März 1934 betonte jedoch Göring: „Auch für die Zeit nach Ablauf des Gesetzes sei es notwendig, sich Möglichkeiten offenzuhalten, unter gewissen Voraussetzungen Beamte zu entfernen.“[228] Im Gegensatz zur traditionellen Verwaltung wollte somit der preußische Ministerpräsident den Ausnahmezustand auch für die Zukunft aufrechterhalten und nach Belieben Beamte entlassen können. Langfristig sollten sich die radikalen Nationalsozialisten gegen die Wünsche der Ministerialbürokratie durchsetzen. So verfügte das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937, dass ein Beamter in den Ruhestand versetzt werden konnte, „wenn der Beamte nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird“.[229] Die „Beamtenreform“ sollte langfristig nicht so enden, wie es sich die traditionelle Verwaltung wünschte und es Pfundtner am 13. April 1933 im Deutschlandsender verkündet hatte: „Das deutsche Beamtenrecht wird vom 1. Oktober 1933 ab in allen seinen Teilen wiederhergestellt, und der deutsche Beamte soll, wenn die nächsten Monate mit ihrer Sorge und Ungewissheit verflogen sind, wieder frei von jedem Druck aufatmen und seiner Pflicht mit voller Lust und Liebe nachgehen können.“[230] Das Beispiel Frankreich belegt aber, dass die traditionelle Ministerialbürokratie nicht grundsätzlich gegen eine begrenzte zeitliche Verlängerung des Ausnahmezustandes gewesen wäre, sondern sich vor allem deshalb hiergegen wandte, da radikale Nationalsozialisten diesen für massive Eingriffe in die staatliche Verwaltung nutzten. Im Nachbarland, wo eine derartige Situation nicht gegeben war, hatte man keinerlei Bedenken, die Befristung des Gesetzes vom 17. Juli 1940, wonach jeder Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Angabe von Gründen mittels einfachem *décret ministériel* entlassen werden konnte, zu verlängern.[231] Ursprünglich sollte diese Säuberungswelle zum 31. Oktober 1940 abgeschlossen sein, wurde dann aber am 23. Oktober 1940 noch einmal bis 31. März 1941 verlängert. Am 18. September 1940 wurde die Wirkung des Gesetzes zudem auch auf das Personal der S.N.C.F. erstreckt.[232]

Insgesamt wurden in Frankreich zum Jahresende 1940 2596 Juden aus dem Verwaltungsdienst entlassen.[233] Für das Land existieren aber keine Zahlen darüber,

---

227 RGBl. I, S. 203.
228 Akten der Reichskanzlei, Bd. 2, Nr. 321, S. 1201–1211, hier S. 1210.
229 So § 71 Abs. 1, in: RGBl. I, S. 39–70, hier S. 51. Zuvor war schon mit dem 6. Gesetz zur Änderung des BBG vom 26. 9. 1934 (RGBl. I, S. 845) die Frist für die §§ 5 und 6 „bis zum Inkrafttreten des neuen deutschen Beamtengesetzes“ verlängert worden.
230 Abgedruckt in: WTB, Nr. 869 vom 13. 4. 1933, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 17.
231 JO vom 18. 7. 1940, S. 4538.
232 Cf. Aron: Histoire de Vichy, S. 223, Anm. 1.
233 Cf. hierzu die Liste im Anhang des Schreibens des CGQJ vom 2. 3. 1942 an den Verwaltungsstab des MBF (MR Gelbhaar), in: AN, AJ38 9 oder als Kopie in: CDJC,

wie viele Juden in der Administration verblieben waren.[234] Eine Namensliste von jüdischen Beamten, die Ende 1941 noch in der Zentralverwaltung in Vichy tätig waren (ausgearbeitet von der *Direction Générale de la Police Nationale)*, kann jedoch Aufschluss darüber geben. So gab es etwa im *Ministère de l'Intérieur* noch sieben jüdische Mitarbeiter, die meist einfachere Tätigkeiten verrichteten (*commis*, *auxiliaire*, *agent*). Ähnlich war dieses in den übrigen Ressorts, das *Secrétariat*

CXCIII-108. So wurden nach der *loi du 3 octobre 1940* 2596 Juden, nach der *loi du 2 juin 1941* 750 Juden, somit also insgesamt 3346 jüdische Beamte entlassen. Ähnlich hieß es auch in einem Tätigkeitsbericht, den Vallat im April 1942 der Deutschen Botschaft in Paris übermittelte. Cf. hierzu: Aufzeichnung des Referates D III des AA vom 21.8.1942 für Luther, in: PA/AA, R 100.867, Bl. 19. In einer Aufstellung des CGQJ vom 2.4.1942 wurden hingegen 2910 Entlassungen aufgrund der *loi du 3 octobre 1940* und 512 aufgrund der *loi du 2 juin 1941* gezählt, in: AN, AJ38 119. Die Zahlen decken sich auch mit den Angaben, die Vallat auf einer Pressekonferenz am 17.3.1942 im unbesetzten Frankreich machte. Hier verkündete er, dass 3500 Juden aus der Verwaltung entlassen worden seien. Cf. die regierungsnahe Zeitung *Le Matin*, die in der *zone non occupée* erschien, vom 25.3.1942. Für die relative Richtigkeit der Angaben spricht auch, dass die französische Administration bereits seit Frühjahr 1941 plante, die Juden Frankreichs statistisch zu erfassen. Der Grund dafür war, dass man keine Angaben über die Anzahl der Juden und deren Aufteilung nach Alter, Nationalität, Beruf etc. besaß. Das *Ministère des Finances* unterbreitete dem *Ministère de l'Intérieur* deshalb am 4.3.1941 das Angebot, dass die *Statistique Générale de la France* „une centralisation des renseignements relatifs au nombre des israëlites de France" vornehmen könnte, in: AN, F1A 3645. Hierbei sollten die Zahlen verwendet werden, die aufgrund der deutschen Verordnungen vom 27.9.1940 (VOBlF vom 30.9.1940, S. 92f.) und 18.10.1940 (VOBlF vom 20.10.1940, S. 112–114) in der besetzten Zone bei den Präfekturen gesammelt wurden. Cf. hierzu das Schreiben des *Directeur de la Statistique Générale de la France* vom 7.4.1941 an Vallat, in: CDJC, CXCIII-6. Das ist wohl auch der Grund, warum aufgrund des Gesetzes vom 2.6.1941, das zeitgleich mit dem zweiten *statut des juifs* erlassen wurde, eine Registrierung aller Juden für beide Zonen vorgenommen wurde. Die Juden mussten ihren „état civil, leur situation de famille, leur profession et l'état de leurs biens" angeben. In: JO vom 14.6.1941, S. 2476. Hierbei ist zu beachten, dass die deutsche Verordnung vom 18.10.1940 (§ 3) die Juden „nur" verpflichtete, bestimmte Teile ihres Vermögens (etwa Aktienbesitz) zu deklarieren, während das französische Gesetz vom 2.6.1941 hingegen allgemein von *biens* sprach. Cf. hierzu auch das Schreiben des *Directeur des Affaires Administratives de Police Générale* der *Préfecture de Police* in Paris, Jean François, vom 25.6.1941 an das CGQJ, in: AN, AJ38 1143. Vallat hatte an einer „umfassenden" Zählung ein besonderes Interesse, da er nur so den „jüdischen Einfluss" im Lande einschätzen konnte. Die statistische Erfassung wurde schließlich auf der Konferenz vom 23.7.1941 von der französischen Administration beschlossen, jedes Ressort stellte dem CGQJ die Zahlen der entlassenen jüdischen Mitarbeiter zur Verfügung, in: AN, AJ38 70. Die deutsche Besatzungsmacht hingegen zeigte sich diesem französischen Vorgehen gegenüber desinteressiert. Der *Préfet du Nord* konnte deshalb am 4.8.1941 an das CGQJ schreiben: „Celle-ci [l'autorité allemande, scil.], consultée par mes soins, fait connaître que ses services ne sont pas intéressés à une nouvelle déclaration émanant des juifs, ajoutant: ‚Comme il s'agit, dans le cas soumis, d'une prescription incluse dans une loi française, il vous est laissé le soin de laisser trancher la question par le service administratif français compétant'." In: AN, AJ38 3. Hier zeigte sich erneut der Unterschied zwischen der Militärverwaltung einerseits, die sich für die „Macht" der Juden in Frankreich nur insoweit interessierte, als es für die Sicherheit der Besatzungsmacht und die wirtschaftliche Kriegsführung vonnöten war, und den Vertretern des RSHA in Frankreich andererseits, die genaue statistische Angaben als Voraussetzung für die Deportation der Juden benötigten.

234 So auch Baruch: Servir l'État français, S. 165.

d'État à la Production Industrielle beschäftigte mit acht Personen die meisten jüdischen Beamten und Angestellten. Gleichzeitig verzeichnete die Namensliste auch die jüdischen Ehepartner von nichtjüdischen Beamten, die in Vichy tätig waren, so etwa die jüdische Gattin des *substitut du Procureur de l'État Français au Ministère de la Justice*, Jean Hubert, oder des *Directeur de la rédaction de l'Office Français d'Information*, Albert Henri Mousset. Die Angaben verrieten, wer *aryen* oder *israélite* war, zudem wurden Wohnort und Anzahl der Kinder sowie sicherheitspolizeilich „relevante" Information – bei einer polnischen Putzfrau die Angabe „assez fortuné", „habite avec sa mère (femme de ménage)", im Falle eines Journalisten: „à ne pas inquiéter" – vermerkt.[235] Diese Namenslisten zeigen, dass nur eine geringe Zahl von Juden in zumeist subalternen Stellungen in der öffentlichen Verwaltung verblieben war – auch wenn es sich bei diesem Beispiel nur um die Behörden in Vichy und nicht in Paris handelte. Weiterhin wird deutlich, dass die jüdischen Mitarbeiter in den Ministerien und die mit Juden verheirateten Beamten in führenden Stellungen polizeilich scharf überwacht wurden, da sie als potentielles „Sicherheitsrisiko" gesehen wurden.

In Deutschland erklärte der „Reichsbeamtenführer" Hermann Neef während des ersten Deutschen Beamtentages in München (18.–24. Oktober 1937) bezüglich des BBG: „Die Zahl der Beamten, die auf Grund des Arierparagraphen entlassen wurden, betrug 1984."[236] Die von Neef angegebene Zahl war jedoch zu niedrig gegriffen, um der Öffentlichkeit das „beruhigende" Bild einer nationalsozialistischen Machtübernahme zu vermitteln, die scheinbar ohne größere Umbrüche stattgefunden habe.[237] Statistische Angaben, die auf den Zahlen der Volkszählungen beruhen, kommen für das Jahr 1925 auf etwa 5000 jüdische Beamte. Die Erhebung vom 16. Juni 1933 zählte nur noch etwa 2500 jüdische Staatsdiener, wobei aber beide Angaben nur die Angehörigen der jüdischen Religionsgemeinschaft berücksichtigten.[238] Die Zahl der Beamten, die christlicher Konfession waren, aber aufgrund ihrer „Abstammung" von der Verwaltung als „jüdisch" angesehen wurden, fehlt hier. Eine realistische Schätzung der Entlassungen ist somit aussichtslos, deren Zahl wird aber sicherlich weit höher, als von Neef angegeben, zu veranschlagen sein.

Die Betrachtung einzelner Teile der Administration kann jedoch erhellend wirken. In Frankreich finden sich detaillierte Zahlen über die „Säuberung" der Verwaltung. Diese betraf weit stärker die *zone non occupée* als die *zone occupée*, was damit zu erklären ist, dass Algerien, in dem es zu sehr radikalen Entlassungen ge-

---

235 Cf. die Anlage zum Schreiben des *Secrétaire Général pour la Police*, Joseph Rivalland, vom 12. 12. 1941 an Darlan, in: AN, F60 490.

236 Seine Rede ist abgedruckt in: Nationalsozialistische Beamten-Zeitung vom 10. 10. 1937, S. 555 f., hier S. 556.

237 Cf. auch Mühl-Benninghaus: Beamtentum, S. 81 f.

238 Zu den Zahlen cf. Heinrich Silbergleit: Die Bevölkerungs- und Berufsverhältnisse der Juden im Deutschen Reich. Berlin: Akademie Verlag 1930, S. 90 und Jakob Lestschinsky: Das wirtschaftliche Schicksal des deutschen Judentums. Aufstieg, Wandlung, Krise, Ausblick. Berlin: Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden und der Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge 1932, S. 106 f. Broszat: Der Staat Hitlers, S. 306 spricht von 1–2% Entlassungen aus politischen und rassischen Motiven.

kommen war, zur unbesetzten Zone gerechnet wurde.[239] Insgesamt entfielen diese zu etwa 40 Prozent auf das Erziehungsministerium und trafen somit vor allem jüdische Lehrer und Professoren, mehr als 20 Prozent der Entlassungen wurden im Ressort des *Secrétariat d'État aux Communications* vorgenommen, während etwa im *Ministère de l'Intérieur* nur acht, im *Ministère des Affaires Étrangères* 14 oder im *Ministère de la Justice* 59 Juden von diesen Maßnahmen betroffen waren. Für Deutschland finden sich leider nicht derartig umfassende Zahlen, es lassen sich dennoch vorsichtig Vergleiche ziehen. Während in Frankreich im *Secrétariat d'État à l'Éducation Nationale et la Jeunesse* bis Ende 1941 insgesamt 1068 Personen aufgrund ihrer jüdischen „Abstammung" entlassen wurden[240], war auch in Deutschland die 1937 gemeldete Zahl von 1129 Betroffenen im Ressort des Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung relativ hoch.[241] Zu beachten ist die im Verhältnis zur jüdischen Bevölkerung relativ höhere Zahl an Entlassungen in Frankreich.

Im Justizbereich erscheinen die Angaben für beide Länder vergleichbarer. So wurden im *Ministère de la Justice* 59 Juden entlassen, für Deutschland existieren leider keine Zahlen für das Reichsjustizministerium, doch kann man hier – unter der Beachtung der Tatsache, dass es sich hier um eine Landesbehörde handelte – auf Preußen zurückgreifen, wo von 1704 Juden 1373 von den „Säuberungen" betroffen waren.[242] Nach einer Aufstellung des Amtsgerichtsrates Sievert Lorenzen vom RJM wurden bis 1943 im Deutschen Reich 574 jüdische Beamte in den einzelnen Oberlandgerichtsbezirken (Assessoren, Staatsanwälte, Richter) entlassen.[243] In Frankreich beläuft sich die Zahl der *magistrats*, die den „Säuberungen"

---

[239] Die getrennte Aufstellung für die besetzte und unbesetzte Zone findet sich in der Liste des CGQJ vom 2.4.1942, in: AN, AJ38 119. Zur Dominanz Algeriens cf. auch Baruch: Servir l'État français, S.165f.

[240] Es handelte sich hierbei um 986 Betroffene aufgrund der *loi du 3 octobre 1940* sowie 82 aufgrund der *loi du 2 juin 1941.* Cf. die Listen im Anhang der Schreiben des CGQJ vom 28.1.1942 und vom 2.3.1942 an den Verwaltungsstab des MBF (MR Gelbhaar). Jeweils in: AN, AJ38 9 oder CDJC, CXCIII-108.

[241] Cf. die Zahlen aus dem Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung aus dem Jahre 1937, in: Mühl-Benninghaus: Beamtentum, S.71f. Cf. auch Sybille Gerstengarbe: Die erste Entlassungswelle von Hochschullehrern deutscher Hochschulen aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933, in: Beiträge zur Wissenschaftsgeschichte 17 (1994), S.17–39, die von 391 Entlassungen spricht. Friedländer: Das Dritte Reich, Bd.1, S.62 geht von 1200 entlassenen jüdischen Professoren und Dozenten aus, eine Zahl, die leider nicht ausreichend belegt ist.

[242] Cf. hierzu Gruchmann: Justiz, S.166 und Mühl-Benninghaus: Beamtentum, S.75f. Insgesamt gab es im April 1933 in Preußen 45 181 planmäßige Justizbeamte. Für das Ressort des Innenministeriums fehlen leider Zahlen. Es existieren nur die unzuverlässigen Angaben des Leiters der Personalabteilung des RMdI aus dem Jahre 1937 für Preußen. Cf. hierzu Erwin Schütze: Beamtenpolitik im Dritten Reich, in: Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick. Hrsg. von Hans Pfundtner. München: Zentralverlag der NSDAP 1937, S.47–65, hier S.51. Schützes Zahlen werden von Jane Caplan unkritisch übernommen: Gouvernment without Administration. State and Civil Service in Weimar and Nazi Germany. Oxford 1988, S.144f.

[243] Sievert Lorenzen: Das Eindringen der Juden in die Justiz. Ein historischer Rückblick, in: Deutsche Justiz 1939, S.956–966, hier S.965.

zum Opfer fielen, auf 87.[244] So komplex auch eine Interpretation dieser Angaben ist, eine Feststellung lässt sich zumindest treffen. Die Anzahl der Juden in der öffentlichen Verwaltung in beiden Ländern scheint sich verhältnismäßig gesehen einigermaßen zu entsprechen. Es ist also nicht anzunehmen, dass der Zugang zum Staatsdienst im Deutschen Reich für Juden ungleich schwieriger war als im Nachbarland.

Bei einem Vergleich der „Säuberungen" ist zu beachten, dass in Deutschland schon vor einer gesetzlichen „Regelung" radikale Nationalsozialisten auf die Administration Druck ausübten, um so die Entlassung jüdischer Beamter zu erwirken. So drangen etwa am 9. März 1933 SA-Trupps in das Landgericht Chemnitz ein und zwangen jüdische Beamte – unter ihnen befand sich der Landgerichtspräsident – das Gebäude zu verlassen. Teilweise wurden sie in „Schutzhaft" genommen. Auch in einer Reihe anderer Orte, darunter in Kaiserslautern, Saarbrücken und Breslau, wurden in den folgenden Tagen jüdische Beamte an der Ausübung ihres Berufes gehindert und Gerichtsgebäude gewaltsam besetzt.[245] Der Erlass des BBG hatte somit für bestimmte Ressorts nicht nur die Funktion, unliebsame Beamte zu entlassen. Das Gesetz diente gleichzeitig dazu, widergesetzliche Willkürmaßnahmen abzufangen und in gesetzeskonformer und vermeintlich gemäßigter Weise durchzuführen. Die relative Höhe der Entlassungen im Justizbereich in Deutschland im Gegensatz zu Frankreich erklärt sich daher auch durch den Umstand, dass es aufgrund der Autonomie der meist nationalsozialistischen Landesjustizverwaltungen zu einer sehr weitgehenden „Säuberung" der Justiz kam, die weit über die Absichten des deutschnational geführten RJM hinausgingen. Letzteres hatte gegen den Willen der nationalsozialistischen Landesjustiz durchgesetzt, dass nicht alle jüdischen Beamten und Anwälte entlassen werden sollten, sondern vielmehr Ausnahmen für jüdische Frontkämpfer und „Altbeamte" resp. „Altanwälte" gemacht wurden.[246] Das Faktum jedoch, dass selbst nach Erlass der Nürnberger Gesetze noch eine große Zahl jüdischer Beamter entlassen werden sollte, zeigt, dass die von nationalsozialistischer Seite geforderte vollständige „Säuberung" der Verwaltung ausgeblieben war.[247]

Für beide Länder muss zudem beachtet werden, dass die Entlassung jüdischer Beamter nicht allein aufgrund deren „Abstammung" vorgenommen wurde. So hatten bereits nach der Absetzung der Regierung des Sozialdemokraten Otto Braun am 20. Juli 1932 in Preußen „Säuberungen" der dortigen Verwaltung begonnen, die sich zwar primär gegen politisch unerwünschte Staatsdiener richteten, zugleich aber eine Anzahl von Juden betrafen.[248] Auch in Frankreich begannen die Entlassungen missliebiger Beamter schon vor dem Regimewechsel, also in der

---

[244] Davon wurden 64 aufgrund der *loi du 3 octobre 1940*, 23 aufgrund der *loi du 2 juin 1941* entlassen. Cf. hierzu die Liste in: AN, BB30 1714.

[245] Cf. hierzu Gruchmann: Justiz, S. 124–126 und Longerich: Politik der Vernichtung, S. 29f.

[246] Cf. hierzu Gruchmann: Justiz, S. 160f.

[247] Cf. hierzu Kapitel A. II. 2., besonders S. 155–158.

[248] Cf. allgemein hierzu: Jürgen Bay: Der Preußenkonflikt 1932/33. Ein Kapitel aus der Verfassungsgeschichte der Weimarer Republik. Diss. Erlangen-Nürnberg 1965, S. 149–152, der davon berichtet, dass 94 Beamte in den Ruhestand versetzt und elf zwangsbeurlaubt wurden.

Endphase der Dritten Republik. So bat Innenminister Albert Sarraut nach der Auflösung der *organisations communistes* (im Gefolge des Hitler-Stalin-Paktes durch eine *décret-loi* vom 26. September 1939[249]) in einem Rundschreiben vom 24. Oktober 1939 die Präfekten, ihn „exactement sur l'attitude des fonctionnaires et sur la situation militaire de toute personne, fonctionnaire ou non, dont l'attitude ou l'action, si elle ne tombe pas sous le coup de la loi [du 26 septembre 1940, scil.], paraîtrait appeler l'éloignement du poste ou de l'emploi qu'elle détient actuellement" zu informieren. Bis zum 1. April 1940 war es bereits zu 649 *sanctions* sowie 382 *révocations ou licenciements* gekommen. In einem geheimen Rundschreiben vom 5. April 1940 an die Präfekten forderte der neue Innenminister Henri Roy die „Säuberung" der Verwaltung von allen „individus dangereux pour la défense nationale".[250] Am 17. Juli 1940 wurde schließlich ein Gesetz erlassen, das die Entlassung eines jeden *magistrat*, *fonctionnaire*, *agent civil ou militaire de l'État* mittels eines *décret ministériel* ermöglichte.[251] Auch hier waren in erster Linie die politischen Gegner der *révolution nationale* betroffen, doch konnte das Gesetz für antisemitisch motivierte Entlassungen verwendet werden.

In Deutschland bestand – vergleichbar mit dem französischen Gesetz vom 17. Juli 1940 – die Möglichkeit, Beamte aufgrund von § 6 des BBG „zur Vereinfachung der Verwaltung" in den Ruhestand zu versetzen. Hiervon war das Gros der Staatsdiener, die ihren Abschied nehmen mussten, betroffen. Somit ist davon auszugehen, dass auf diese Weise eine weitere Anzahl von Juden entlassen wurde. Im Ressort des Reichserziehungsministeriums etwa belief sich die Gesamtzahl auf mehr als 4000, somit das Vierfache der von § 3 des BBG Betroffenen.[252]

Insgesamt sollte die Genauigkeit der ermittelten Zahlen für beide Länder nicht überschätzt werden, da heute kaum noch nachzuvollziehen ist, wie diese zustande kamen.[253] Die Schlussfolgerungen, die aus den genannten Angaben gezogen werden können, beschränken sich deshalb allein darauf, dass es in beiden Ländern zu einer umfassenden „Säuberung" der Verwaltung von jüdischen Beamten gekommen ist. Die mangelnde Genauigkeit der Statistiken, die Unterschiede der Behördenstruktur und -tradition lassen keine weiteren Aussagen zu. Doch kann zumindest angenommen werden, dass das Fehlen radikaler Funktionäre in der französischen Administration dazu führte, dass die dort vorgenommenen Entlassungen im Rahmen der geltenden Gesetze erfolgten und etwa jüdische Frontkämpfer nur in wenigen Ausnahmefällen entlassen wurden. In Deutschland hingegen war die „Schutzfunktion" des § 3 des BBG für jüdische Frontkämpfer und deren Angehörige sowie „Altbeamte" nicht immer gegeben und hing von den jeweiligen lokalen Gegebenheiten ab. Hier waren zudem jüngere Beamte, Angestellte und Arbeiter

249 JO vom 27. 9. 1939, S. 11770.
250 Zitiert in: Baruch: Servir l'État français, S. 43.
251 JO vom 18. 7. 1940, S. 4538.
252 Cf. Mühl-Benninghaus: Beamtentum, S. 71 f. Seel: Erneuerung des Berufsbeamtentums, S. 28 schrieb ebenfalls davon, dass das BBG der Vereinfachung der Verwaltung dienen solle: „Um das Berufsbeamtentum wieder herzustellen, wird es von Elementen gereinigt, die sich, wie Parteibuchbeamte, nicht arische Beamte oder politisch unzuverlässige Beamte, nicht zu deutschen Beamten eignen oder als Schädlinge erwiesen haben."
253 Cf. etwa die kritischen Anmerkungen bei Mühl-Benninghaus: Beamtentum, S. 46–67.

gegenüber den vergleichbaren Altersgruppen in Frankreich benachteiligt, da ein Betroffener, der nach 1900 geboren war, im Ersten Weltkrieg kaum Frontkämpfer gewesen sein konnte. Eine Ausnahme bildeten nur die Söhne Gefallener, die den Frontkämpfern gleichgestellt wurden. Im Nachbarland hingegen waren auch die Rekrutierungen 1939/40 für den Verzicht auf Entlassungen von Belang.

Nachdem nun dargelegt ist, in welcher Weise und in welchem Ausmaß die „Säuberung" der Verwaltung in Deutschland und Frankreich durchgeführt wurde, soll im Folgenden darauf eingegangen werden, inwieweit die Administration bei der praktischen Umsetzung des BBG und des *statut des juifs* in der Praxis die ihr verbliebenen Spielräume ausnutzte. Ziel dieser Ausführungen ist es herauszuarbeiten, ob die Verwaltung Einwirkungsmöglichkeiten auf die von der Regierung beschlossenen Maßnahmen hatte und in welcher Weise sie diese wahrnahm. Damit soll ein Beitrag zum Verhältnis von Regierung und Administration in der „Judenpolitik" geleistet und zudem für Frankreich die Handlungsmöglichkeiten der französischen Verwaltung in der Besatzungssituation aufgezeigt werden.

Während einer Ministerbesprechung am 25. April 1933 wurde die Anwendung des BBG im Detail besprochen. Der preußische Ministerpräsident Göring betonte bei dieser Gelegenheit, dass die „Ausmerzung" der jüdischen Beamten – anders als bei den politischen Gegnern – besondere Schwierigkeiten bereite, da „hier öfters das Herz gegen den Verstand sprechen werde". Dennoch forderte er „im Interesse der Reinhaltung des Blutes des deutschen Volkes" eine möglichst „rücksichtslose Durchführung des § 3" des BBG, der die Juden betraf.[254] Auch in Frankreich pochte die Verwaltung auf eine umfassende *application* des Gesetzes. So hieß es in einer Entscheidung des *Conseil d'État* vom 5. März 1941, die „loi du 3 octobre 1940 est un texte d'exception qui doit recevoir une interprétation stricte".[255]

Diese Vorgaben seitens der Staatsführung sollen im Folgenden einer Überprüfung unterzogen werden. Als Beispiel dient die Frage, wie die jüdischen Beamten (und analog auch Arbeiter und Angestellte) „ausfindig" gemacht wurden. In Deutschland war es der Wunsch Hitlers, dass nicht allen, sondern nur den als „verdächtig" angesehenen Beamten ein Fragebogen vorgelegt wurde, in dem diese ihre „Abstammung" angeben mussten.[256] Grund für diese scheinbare Mäßigung

---

254 BA, R 43/II/418a, Bl. 75, auch abgedruckt in: Mommsen: Beamtentum, S. 159f.

255 AN, F1A 3645. Als ein Beispiel für die Umsetzung der *loi du 3 octobre 1940* cf. das Schreiben des *Ministre Secrétaire d'État à la Production Industrielle et au Travail*, René Belin, vom 31. 12. 1940 an den *Ministre Secrétaire d'État à la Présidence du Conseil*: „Tous les fonctionnaires qui ont été visés expressément à l'article 2 du texte précité [loi du 3 octobre 1940, scil.] ont été relevés de leurs fonctions le 20 décembre 1940. Je précise, à cette occasion, que je n'ai pas cru devoir différer l'application de la loi en faveur des fonctionnaires pour lesquels des demandes de dérogation avaient été formulées au Conseil d'État au titre de l'article 8. Certains fonctionnaires qui ont des dossiers en instance pour une citation justifiée par des faits de guerre n'ont pas fait exception à cette règle. J'ai estimé, en effet, que la loi était impérative en ce qui concerne les fonctionnaires et je l'ai appliquée dans toute sa rigueur." In: AN, F60 1440.

256 So der Vermerk Lammers' vom 27. 4. 1933, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 73. Zur verwaltungstechnischen Umsetzung dieser Maßgabe cf. die 3. DVO zum BBG vom 6. 5. 1933, in: RGBl. I, S. 245f. In der Anlage zu dieser DVO findet sich auch das Muster eines Fragebogens, in: RGBl. I, S. 253. Cf. auch Mommsen: Beamtentum, S. 52f.

war, dass die traditionelle Verwaltung darauf gedrängt hatte, die Auswirkungen der „Säuberungen" möglichst in Grenzen zu halten, um somit den Bestrebungen der radikalen Nationalsozialisten entgegenzutreten. An diese Vorgaben hielt sich etwa das Reichsverkehrsministerium, das Reichsarbeitsministerium, das Reichsfinanzministerium und anfangs auch das Reichsinnenministerium. Dort wirkte jedoch der am 13. April 1933 ernannte „Sachverständige für Rasseforschung" im RMdI, Achim Gercke, insofern radikalisierend, als es ihm gelang, eine Überprüfung aller Beamten durchzusetzen, um so seine eigene Position im Ministerium zu stärken. Entsprechend ging man auch im Reichswirtschafts- und im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft vor.[257] Leider hat sich die Forschung bisher kaum intensiv mit der Umsetzung des BBG in den einzelnen Ministerien befasst, so dass nur schwer eine Aussage über die dortige Praxis getroffen werden kann. Allein für das Reichsjustizministerium liegt eine beeindruckende Studie vor. Deren Autor, Lothar Gruchmann, kommt zu dem Schluss, dass bis zum Tode des deutschnationalen Justizministers Franz Gürtner die Mitarbeiter nur sehr nachlässig auf ihre „Abstammung" überprüft wurden, weshalb noch einige jüdische „Mischlinge" und mit Juden verheiratete Beamte im Ministerium tätig sein konnten, so etwa bis 1936 der Ministerialdirektor Reinhold Richter oder der persönliche Referent des Reichsjustizministers, Hans von Dohnanyi, der 1938 nach massiven Angriffen Bormanns zwar nicht entlassen, aber zum Reichsgericht versetzt wurde.[258] Andererseits wurden in einem nationalsozialistischen Ministerium *sui generis* wie dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda (RVP) sogar jüdische Angestellte, die in rein technischen Stellungen arbeiteten, rigoros entlassen, selbst wenn sie einen Frontkämpferstatus nachweisen konnten.[259] Im nationalsozialistisch geführten Reichserziehungsministerium wiederum wurden jüdische Lehrer und Erzieher, die aufgrund ihrer Weltkriegsteilnahme nicht entlassen werden konnten, kurzerhand nach § 6 „zur Vereinfachung der Verwaltung" in den Ruhestand versetzt.[260] Es hing somit vom Einfluss der radikalen Nationalsozialisten in den einzelnen Ressorts ab, wie umfangreich die „Säuberungsmaßnahmen" durchgeführt wurden.

Auch in Frankreich kam es nicht zu einer zentralen „Lösung". Dort war es den einzelnen Ministerien überlassen, wie sie in ihrem Ressort vorgingen oder, wie es der *Chargé de Mission au Secrétariat Général de la Présidence du Conseil*, Maurice

---

[257] Cf. Karl Dietrich Bracher, Wolfgang Sauer und Gerhard Schulz: Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34. Köln und Opladen 1960, S. 500 oder Mühl-Benninghaus: Beamtentum, S. 47f. Auch wichen manche Landesregierungen von diesem Vorgehen ab. So musste etwa in der allgemeinen und inneren Verwaltung Preußens jeder Beamte einen Fragebogen nach Vorgabe der genannten 3. DVO zum BBG ausfüllen. In: MBliV, S. 619. Cf. auch Gruchmann: Justiz, S. 157.

[258] Cf. Gruchmann: Justiz, S. 247–259. Auf S. 1117 kommt Gruchmann zu dem Schluss, dass die Tatsache, dass jüdische „Mischlinge" weiterhin im Ministerium tätig waren, beweist, „wie wenig rassistisches Gedankengut ins Justizministerium Eingang gefunden hatte".

[259] Cf. hierzu Kurt Pätzold: Faschismus, Rassenwahn, Judenverfolgung. Eine Studie zur politischen Strategie und Taktik des faschistischen deutschen Imperialismus 1933–1935. Berlin (Ost) 1975, S. 109f.

[260] Cf. Mühl-Benninghaus: Beamtentum, S. 50.

Lagrange, ausdrückte: „Chaque Département est libre d'agir à sa guise, mais il faut agir."[261] Auf einer interministeriellen Konferenz wurden diese Einzelmaßnahmen schließlich am 16. Dezember 1940 koordiniert. Dabei zeigte sich, dass die französische Administration, die in den vergangenen Wochen ohne genauere Anweisungen der Staatsführung vorgegangen war, in dieser Frage ein hohes Maß an „Kreativität" entwickelt hatte. So berichtete etwa der *Sous-directeur du Budget au Ministère des Finances*, M. Vaysse: „Nous avons fait des déclarations à quelques exceptions prêt. Nous faisons souscrire des déclarations aux personnes se trouvant dans un cas particulier." Der Vorsitzende der Konferenz, Lagrange, fragte hierauf nach: „Vous n'invitez pas tous vos fonctionnaires?" Vaysse antwortete: „Non. Ils sont invités à remplir une liste et à émarger. Pour l'Administration Centrale, c'est achevé et pour les Régies, c'est fait."[262] Diese Vorgehensweise des *Ministère des Finances* hatten ähnlich das *Secrétariat d'État aux Communications* und das *Ministère de la Production Industrielle* angewandt. Auch dort wurde eine zentrale Liste aller Mitarbeiter erstellt, wobei jeder Einzelne abzeichnen musste, dass er nicht jüdischer „Abstammung" war. Personen, die von der *loi du 3 octobre 1940* betroffen waren, mussten hingegen eine Erklärung über ihre Vorfahren ausfüllen.

Eine andere Vorgehensweise hatte das *Ministère de l'Instruction Publique* angewandt: „Nous avons remis aux chef des grands établissements: recteurs, inspecteurs d'académie, des circulaires demandant de faire une liste de fonctionnaires qui, à leur connaissance ou de notoriété publique, étaient Juifs. Nous avons demandé à ces fonctionnaires d'indiquer leur filiation depuis leurs grands-parents. Nous avons eu de très grosses difficultés et depuis, le Ministre a repris un arrêté ordonnant la cessation des fonctions le 20 décembre à tous ces fonctionnaires." Ähnlich wurde die „Säuberung" der Verwaltung auch beim *Ministère de la Justice*, beim *Ministère de la Guerre* oder beim *Ministère de l'Agriculture et Ravitaillement* durchgeführt, die ihre *services* anhielten, selbst Listen der *cas douteux* zu erstellen. Grundlage für die dezentral wie zentral erstellten Listen war das Wissen der Abteilungsleiter oder eine *notoriété publique*. Die Betroffenen hatten dann jeweils Erklärungen auszufüllen. Das *Ministère des Colonies* hingegen hielt seine jüdischen Mitarbeiter bei Strafandrohung an, sich selbst zu melden.[263]

---

261 Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 16.12.1940, in: AN, F60 490. Schon vor dieser Konferenz, auf der die Frage endgültig entschieden wurde, hatte es eine rege Korrespondenz hierzu gegeben. Cf. AN, F60 490.

262 Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 16.12.1940, in: AN, F60 490. Cf. hierzu auch den Vermerk der *Direction du Personnel, du Matériel et du Contentieux* des *Ministère des Finances* vom 18.11.1940 an alle *services*, in der diese mit Instruktionen versehen wurden, in: AN, F60 490.

263 Cf. Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 16.12.1940, in: AN, F60 490. Zur Vorgehensweise in einzelnen Ministerien cf. AN, F60 1441; AN, F60 490; AN, 2AG 659. Cf. etwa die im *Ministère des Finances* auszufüllende *déclaration* zur „Abstammung" vom 18.11.1940, mit der die Vorfahren nachgewiesen werden mussten, in: AN, 2AG 659. Cf. auch den Entwurf einer derartigen *déclaration* in: AN, F60 1678. Die Einführung von Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Beamten, die falsche Angaben machten, wurde bei Erlass der Rassengesetze in beiden Ländern nicht beachtet. Dennoch wurde dieses schnell bemerkt, so etwa in Frankreich schon wenige Tage nach Erlass des *statut des juifs* in einem Vermerk der *Présidence du Conseil* vom 28.10.1940. In: AN, F60 490.

Die Vorgehensweise beider Länder zeigt somit die „Möglichkeiten", jüdische Mitarbeiter in der Verwaltung „aufzuspüren": So konnte einerseits von Seiten des Staates oder aber der einzelnen Ministerien eine zentrale Vorgabe gemacht werden, nach welchen Kriterien die Staatsbediensteten „geprüft" werden sollten, andererseits konnte aber auch dezentral den einzelnen Abteilungen die Anwendung des Rassengesetzes „überlassen" werden. Jüdische Mitarbeiter wurden auf Referatsebene dadurch „ausfindig" gemacht, dass deren „Abstammung" entweder allgemein „bekannt" war oder diese bei Strafandrohung gezwungen wurden, sich als „Juden" zu bekennen. In Deutschland wurde die dezentrale Lösung, die den einzelnen Verwaltungen die Vollmachten übertragen hätte, ursprünglich verworfen, denn – so der Staatssekretär im RMdI Pfundtner – eine derartige „Blankovollmacht" würde nur zu Willkür führen.[264] Der Hauptgrund für dieses Vorgehen war wohl, dass nur so den Bestrebungen radikaler Nationalsozialisten, die eine „Säuberung" der Verwaltung nach eigenem Gutdünken durchführen wollten, entgegengetreten werden konnte. Aus diesem Grunde wurde die Entlassung jüdischer (und nichtjüdischer) Beamter den Reichsministerien, die in der Mehrzahl von traditionellen Eliten geführt wurden, übertragen.[265] In Frankreich wurde das „Verfahren" wohl deshalb den Ministerien überlassen, da aufgrund der chaotischen Verhältnisse im Lande eine zentrale Steuerung kaum möglich war. Zudem bestand seitens der Regierung keine Sorge, dass die Verwaltung Maßnahmen ergreifen könnte, die von der Intention des Gesetzgebers abwichen. Erst mit der Konferenz vom 16. Dezember 1940 wurde versucht, das Vorgehen der Administration zu koordinieren. Diese Konferenz lässt sich einordnen in die Versuche der Vichy-Regierung, die nach dem deutschen Einmarsch meist nur mehr auf regionaler Ebene mögliche Verwaltung des Landes wieder zu zentralisieren.

Insgesamt zeigt sich, dass in beiden Ländern die Administration die „Säuberung" der Verwaltung von Juden für „notwendig" erachtete und entsprechend den gesetzlichen „Vorgaben" durchführte. Die Schärfe, mit der diese umgesetzt wurden, hatte wohl zur Folge, dass es nur wenigen Beamten jüdischer „Abstammung" gelang, sich den Entlassungen zu entziehen.[266] Der Vergleich mit Frankreich lässt

---

Cf. auch den Vermerk der *Vice-Présidence du Conseil* vom Frühjahr 1941, die sich für die Verschärfung der Strafbarkeit aussprach: „Indépendamment des poursuites pénales, le Préfet pourra, en raison de toute contravention ou tentative de contravention aux dispositions de la présente loi, prononcer l'internement dans un camp spécial, même si les intéressés sont de nationalité française." In: AN, F60 1440. Dieser Vorschlag wurde letztendlich auch in Art. 9 der *loi du 2 juin 1941* übernommen. Cf. JO vom 14. 6. 1941, S. 2476. In Deutschland wurden Falschangaben bezüglich der Vorfahren mit einen Dienststrafverfahren geahndet. Cf. hierzu Mühl-Benninghaus: Beamtentum, S. 35.

264 Cf. die Stellungnahme Pfundtners vom 13. 4. 1933 zum BBG im Deutschlandsender, abgedruckt in: WTB, Nr. 869 vom Tag, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 17. Cf. auch Seel: Erneuerung des Berufsbeamtentums, S. 3.

265 Zu den Abwehrversuchen der Administration gegen widergesetzliche Eingriffe von Seiten radikaler Nationalsozialisten cf. Mommsen: Beamtentum, S. 39–46 und Bracher/Sauer/Schulz: Machtergreifung, S. 490–495. Zur Diskussion zwischen RJM und Landesjustizbehörden cf. Gruchmann: Justiz, S. 124–168.

266 Bei der „Suche" nach verbliebenen Juden in der Verwaltung ging das CGQJ sehr genau vor. So waren etwa drei Juden im Innenministerium „en violation de la loi" in ihrer Stellung verblieben. Das CGQJ forderte in einem Schreiben vom 16. 9. 1942 an das

zudem den Schluss zu, dass zumindest die scheinlegalen „Säuberungen“ auch von den traditionellen Eliten in Deutschland begrüßt wurden. Das sich auf den ersten Blick nur in seiner Radikalität unterscheidende Verhalten von nationalsozialistisch und konservativ geprägten Ministerien sollte somit nicht zu falschen Schlüssen über das Ausmaß rassistischen Gedankengutes bei den deutschen traditionellen Eliten verleiten. Der Vergleich belegt schließlich, dass auch eine traditionelle Ministerialbürokratie zu weitgehenden „Säuberungen“ bereit war.

Die Radikalität bei der *application* der *loi du 3 octobre 1940* zeigte sich zudem in der Frage, wie weit bei der Entlassung jüdischer Angestellter und Arbeiter gegangen werden sollte. Das Gesetz selbst hatte hierzu keine näheren Angaben gemacht. In einer Entscheidung des *Conseil d'État* vom 12. Dezember 1940 hieß es erläuternd: „L'intention du législateur a été d'interdire aux juifs l'accès et l'exercice de toutes les fonctions de nature à conférer une influence ou une autorité quelconque.“[267] Doch war für die französische Verwaltung immer noch unklar, wie diese Vorgabe interpretiert werden sollte, hatte doch der *Conseil d'État* sich nicht dazu geäußert, welche jüdischen Angestellten und Arbeiter genau hiervon betroffen waren. Auf der interministeriellen Konferenz vom 16. Dezember 1940 meinte deshalb der Vorsitzende Lagrange zu dieser Entscheidung bedauernd: „Comme interprétation, cela me paraît très juste, mais comme application, ce n'est pas facile.

Ministère de l'Intérieur deren sofortige Entlassung: „Etant donné le temps qui s'est écoulé depuis la promulgation de la loi, il me semble qu'une sanction disciplinaire contre le directeur du personnel, responsable du maintien en fonction des juifs Lévy, Elias et Worms, serait justement méritée.“ Das *Ministère de l'Intérieur* antwortete am 3. 10. 1942, dass es sich hierbei um ein Missverständnis handele, da die genannten Personen nicht dem Ministerium angehörten. In: AN, F1BI 919. Zur „Recherche“ des CGQJ nach verbliebenen jüdischen Beamten in der Verwaltung cf. auch Baruch: Servir l'État français, S. 148–150. In beiden Ländern fanden Juden nach ihrer Entlassung kaum mehr einen Arbeitsplatz. So hieß es etwa in einer Aufzeichnung des *Commissariat National à l'Intérieur* der *France Libre* vom 10. 4. 1941: „De nombreux employés et fonctionnaires juifs français ont été déjà congédiés en vertu du Statut. Aujourd'hui, il est pratiquement impossible à un Juif d'obtenir un emploi quelconque, même dans une entreprise privée, et beaucoup d'entreprises juives hésitent, elles aussi, à engager des coreligionnaires.“ In: AN, F60 1678. Selbst in einem Lagebericht der Dienststelle Paris des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 11. 12. 1940 wurde bemerkt, dass die *loi du 3 octobre 1940* tatsächlich, wenn auch nicht im gewünschten Ausmaß, umgesetzt wurde: „Bei der Durchführung der Anordnungen der Militärverwaltung, wie auch der Gesetze der Vichy-Regierung gehen die franz[ösischen] Behörden nur soweit, wie nach dem Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist.“ In: AN, AJ40 548, Bd. 4, Bl. 22.

[267] AN, F1BI 919. Dieser Beschluss ging auf eine Anfrage des *Secrétaire d'État au Ravitaillement* vom 18. 11. 1940 an den *Ministre Secrétaire d'État à la Présidence du Conseil*, Paul Baudouin, zurück. Im *Ministère de l'Agriculture et du Ravitaillement* war man unsicher gewesen, ob sich die *loi du 3 octobre 1940* „uniquement aux fonctionnaires titulaires qui seuls me paraissent exercer une fonction publique“ bezöge oder ob diese auch auf „tous les auxiliaires“ ausgedehnt werden sollte. Baudouin bat deshalb am 1. 12. 1940 in einem Schreiben an Laval um eine Entscheidung des *Conseil d'État*, in: AN, F60 490. Cointet: L'Église sous Vichy, S. 180, Anm. 17 schreibt, dass die *avis* des *Conseil d'État* in den Archiven nicht überliefert seien. Diese finden sich jedoch beinahe vollständig unter den genannten Signaturen, vor allem in: AN, F60 490. Allgemein zu den *avis* cf. Philippe Fabre: Le Conseil d'État et Vichy. Le contentieux de l'antisémitisme. Paris 2001, S. 111–119.

Voilà le moins qu'on puisse dire. Evidemment, au commencement, on a l'air de dire que la loi vise toutes les fonctions publiques, donc quelque soit la qualité, quelque soit le statut de celui qui exerce, c'est-à-dire, toutes les fonctions publiques quelles qu'elles soient." Die Unsicherheit der Verwaltung hatte sich somit nach der Entscheidung des *Conseil d'État* nur noch vergrößert.

Auf der Konferenz wurde nunmehr intensiv über diese Frage diskutiert, und man war sich einig, dass auch Juden, die auf Hilfsposten beschäftigt waren, so etwa eine Sekretärin, durchaus wichtige Papiere zu Gesicht bekommen könnten. Ein Teilnehmer fasste die verschiedenen Stellungnahmen mit den Worten zusammen: „Nous avons en somme, après discussion, conclu qu'il fallait se méfier des gens de race juive, par conséquent de les éliminer des administrations centrales."[268] Aus diesem Grunde wurde beschlossen, dass jedes Ministerium „Vorschläge" dazu machen sollte, welche Gruppen von Arbeitern und Angestellten zu entlassen seien. Das *Ministère des Affaires Étrangères* sowie die *Secrétariats d'État à la Marine, à l'Aviation* und *aux Colonies* sprachen sich dafür aus, keinerlei Juden mehr in der Verwaltung zu beschäftigen. Etwas moderater war das *Ministère de l'Intérieur*, das noch *métiers manuels* zulassen wollte. Ähnlich verfuhr auch das *Ministère de la Production Industrielle,* das *Ministère de l'Agriculture et du Ravitaillement* sowie das *Secrétariat d'État aux Communications*, die Ausnahmen für *auxiliaires* machen wollten.[269] Die *Présidence du Conseil* zog aus den bei ihr eingehenden „Vorschlägen" den Schluss, dass den Juden alle Beschäftigungen verboten werden müssten, die in irgendeiner Form eine Beförderungsmöglichkeit beinhalteten, da man Juden schließlich keinen Aufstieg verbieten könne. Übrig blieben somit alle nicht untergeordneten Posten, die einen „caractère principalement technique" besaßen. Bei den subalternen Stellungen seien nur jene zugänglich, die kein *avancement de grade* beinhalteten, hierunter fielen Schreibkräfte und *garçons de bureau* „à condition que ces fonctions soient exercées dans un service purement technique du Ministère".[270] In Frankreich zeigen die Besprechungen über den Verbleib von Arbeitern und Angestellten im Öffentlichen Dienst, wie relativ einheitlich die Vorstellungen innerhalb der Administration in dieser Frage waren, weshalb auch rasch ein Kompromiss gefunden wurde. Dabei nutzte die Verwaltung den ihr vom Gesetzgeber vorgegebenen Spielraum in der Weise aus, dass sie eine weit größere Anzahl von Juden aus dem Öffentlichen Dienst entließ, als die *loi du 3 octobre*

268 Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 16.12.1940, in: AN, F60 490.

269 Cf. hierzu die Zusammenfassung im Rundschreiben des *Secrétaire Général de la Présidence du Conseil*, Jean Fernet, vom 16.2.1941, in: AN, F60 1440 oder CDJC, CXCV-50. Cf. auch die Auflistung der eingegangenen „Vorschläge", in: AN, F60 1440. Am 27.12.1940 hatte Darlan als *Ministre Secrétaire d'État à la Marine* an den *Secrétaire Général de la Présidence du Conseil* geschrieben: „L'intention certaine du législateur a été d'interdire aux juifs l'accès et l'exercice de toutes les fonctions de nature à conférer une influence ou une autorité quelconque. J'estime que le seul moyen pratique d'obtenir avec certitude que cette intention soit respectée consiste, tout au moins dans un Département Militaire, à interdire complètement l'accès de l'Administration Centrale, des établissements et des arsenaux à tous les juifs ne bénéficiant pas de l'une des exemptions prévues à l'art. 3. Un ouvrier manuel peut, en effet, avoir connaissance de secrets intéressants de la Défense Nationale." In: AN, F60 1440.

270 Rundschreiben Fernets vom 16.2.1941, in: AN, F60 490 oder CDJC, CXCV-50.

1940 sowie die Entscheidung des *Conseil d'État* vom 12. Dezember 1940 vorgegeben hatte.[271]

In Deutschland war die Entlassung von jüdischen Arbeitern und Angestellten – soweit es sich nicht um Frontkämpfer handelte, bzw. deren Vater oder Sohn im Weltkrieg gefallen war – bereits in einer Verordnung zum BBG einheitlich geregelt worden.[272] Hier lässt sich jedoch die Diskussion darüber, ob Juden, die weiterhin in der Verwaltung tätig waren, befördert werden könnten, zu Vergleichszwecken heranziehen. In dieser Frage preschte schon am 26. Oktober 1933 der nationalsozialistische Staatssekretär des Reichsfinanzministeriums, Fritz Reinhardt, vor und wies die Landesfinanzämter an, Beamte, die der SPD oder der Staatspartei angehört hatten bzw. „nichtarischer Abkunft" waren, nicht weiter zu befördern.[273] Dieses Vorgehen führte auf einer interministeriellen Konferenz am 17. Januar 1934 zu einer Auseinandersetzung darüber, ob Juden gänzlich von der Beförderung ausgeschlossen werden sollten. Hierfür sprach sich etwa das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda aus. Die Gegenposition vertraten die noch stärker traditionell geprägten Ministerien, wie das RMdI, das RJM, das Reichswehrministerium sowie das Reichsverkehrsministerium, die Beamte nicht generell einer „Ausnahmebehandlung" unterwerfen, sondern im Einzelfalle prüfen wollten. Da keine Einigung gefunden werden konnte, musste aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit und Rechtssicherheit die Regelung des Reichsfinanzministeriums übernommen werden, wonach jüdische Beamte vorerst nicht weiter befördert werden sollten.[274] Am 14. Oktober 1936 wurde schließlich gesetzlich festgelegt, dass ein Beamter nur dann befördert werden konnte, wenn er seine „arische Ab-

---

271 Cf. hierzu etwa das Schreiben des *Ministre Secrétaire d'État à la Production Industrielle et au Travail*, René Belin, vom 31. 12. 1940 an die *Présidence du Conseil*, in dem es hieß, dass nach dem *avis* des *Conseil d'État* vom 12. 12. 1940 vorgegangen und deshalb das *personnel auxiliaire contractuel* so behandelt worden sei wie die *fonctionnaires*: „Par contre, j'ai estimé que la loi ne devait pas s'appliquer aux auxiliaires temporaires des services centraux des services extérieurs, ces agents étant des dames-sténodactylographes ou des auxiliaires faisant fonction de commis, emplois qui ne confèrent aucune autorité et aucune influence. Pour ces mêmes raisons, j'ai estimé qu'il n'y avait pas lieu d'appliquer la loi du 3 octobre 1940 au personnel ouvrier." In: AN, F60 1440.

272 Die Entlassung der jüdischen Arbeiter und Angestellten vollzog sich aufgrund von § 15 des BBG, in: RGBl. I, S. 177. Cf. auch § 1 der 2. DVO zum BBG vom 4. 5. 1933, in: RGBl. I, S. 233–235. Cf. ebenso Nr. 10 der 2. DVO zum BBG vom 4. 5. 1933 in der Fassung vom 28. 9. 1933: „(1) Wer nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, darf als Angestellter oder Arbeiter nicht eingestellt werden. (2) Wenn dringende Rücksichten der Verwaltung es erfordern, kann die oberste Reichs- oder Landesbehörde in Einzelfällen Ausnahmen hinsichtlich der Begründung eines Angestellten- oder Arbeitsverhältnisses bei nichtarischen Personen oder bei solchen, die mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet sind, im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern zulassen."

273 BA, R 53/6, Bl. 258. Auch in anderen nationalsozialistisch geprägten Teilen der Verwaltung wurden vollendete Tatsachen geschaffen. In einer Verfügung vom 18. 4. 1933 hatte bereits der nationalsozialistische kommissarische preußische Justizminister Hanns Kerrl die Beförderung von jüdischen Beamten – im Widerspruch zu den geltenden Bestimmungen – verboten. Cf. hierzu Gruchmann: Justiz, S. 140.

274 Cf. das Protokoll dieser Konferenz, in: BA, R 53/6, Bl. 265.

stammung“ urkundlich nachzuweisen vermochte.[275] Hiervon waren die jüdischen „Mischlinge“, die auch nach Erlass der Nürnberger Gesetze in ihren Stellungen hatten verbleiben dürfen, betroffen. Den radikalen Nationalsozialisten war es somit gelungen, die traditionelle Ministerialbürokratie, die offene Problemfelder gesetzlich zu regeln geneigt war, zu einer abschließenden Festlegung in dieser Frage zu bewegen. Anders als in Frankreich, wo innerhalb der Administration weitgehend Konsens über das Vorgehen gegenüber den Juden herrschte und allein über Detailfragen diskutiert wurde, kam es in Deutschland zu Auseinandersetzungen zwischen nationalsozialistischen und eher traditionell geprägten Teilen der Verwaltung. Radikale Nationalsozialisten konnten in der „Judenpolitik“ vorpreschen und eigenmächtige Entscheidungen treffen, die dann von der Ministerialbürokratie, da keine Kompromisse möglich waren, übernommen werden mussten. Die verwaltungstechnische Notwendigkeit einer einheitlichen Handhabung der Normen führte somit zu einem sich kontinuierlich radikalisierenden Vorgehen gegenüber den Juden.[276]

3. Die Präsentation des Berufsbeamtengesetzes und des statut des juifs *durch die Regierungen in der Öffentlichkeit*

Das folgende Kapitel soll der Frage nachgehen, wie die Regierungen in Deutschland und Frankreich die Einführung einer Rassengesetzgebung, die schließlich einen radikalen Bruch mit der bisherigen rechtsstaatlichen Tradition darstellte, rechtfertigten. Auf diese Weise können die existierenden antijüdischen Stereotype in beiden Ländern erforscht werden. Zugleich wird deutlich, welche Aspekte der „Judenpolitik“ der Staatsführung „erklärungsbedürftig“ erschienen und wie diese die Haltung der eigenen Bevölkerung im Hinblick auf die Diskriminierung der Juden einschätzte.

BBG und *statut des juifs* wurden von den Regierungen als Teil einer umfassenden „Reform“ des Staates präsentiert. So stellte Staatssekretär Pfundtner das Gesetz in den Kontext der „nationalen Erhebung“, während die offizielle Stellungnahme der französischen Regierung die *loi du 3 octobre 1940* als Teil der *reconstruction nationale* bezeichnete.[277] In Deutschland wurden die von diesem Gesetz betroffenen Juden jedoch nur am Rande erwähnt. Dort standen die sogenannten Parteibuchbeamten, also ehemalige Mitglieder der Staatspartei, SPD und KPD, die vom BBG in weit größerem Maße und bedeutend härter als die Juden betroffen waren, im Mittelpunkt der „Säuberungen“. Dies teilte auch der stellvertretende

---

275 § 8 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten, in: RGBl. I, S. 893–896, hier S. 894.

276 Zu dieser Problematik cf. auch Adam: Judenpolitik, S. 94f.

277 Rede Pfundtners im Deutschlandsender, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 17. Die offizielle Stellungnahme Pfundtners zum BBG ähnelte in weiten Teilen den Äußerungen Fricks auf der Ministerbesprechung vom 25. 4. 1933. In: BA, R 43/II/418a, Bl. 75, abgedruckt in: Mommsen: Beamtentum, S. 159–163. Cf. auch Pfundtner: Die neue Stellung des Reiches, S. 26f. Die Presseerklärung der französischen Regierung zur *loi du 3 octobre 1940* wurde in allen regierungsnahen Zeitungen veröffentlicht. So etwa im unbesetzten Frankreich in *Le Temps* vom 18. 10. 1940.

französische Botschafter in Berlin, Pierre Arnal, am 11. April 1933 dem *Ministre des Affaires Étrangères*, Joseph Paul-Boncour, mit. Das BBG richte sich, so Arnal, „avant tout contre la social-démocratie“: „Les Juifs sont traités moins sévèrement que les socialistes. Ils ne sont pas ‚licenciés‘, mais ‚mis à la retraite‘. […] Il est intéressant de noter, d’autre part, que les anciens fonctionnaires juifs ne perdent pas leur droit à une pension.“[278] Anders war die Situation in Frankreich, wo die Ausrichtung des Gesetzes gegen die Juden auch in der offiziellen Kommentierung im Mittelpunkt stand: „Partout, et spécialement dans les services, si réelles que soient d’honorables exceptions dont chacun pourrait fournir un exemple, l’influence des juifs s’est fait sentir, insinuante et finalement décomposante. […] Les faits sont là et commandent l’action du gouvernement à qui incombe la tâche pathétique de la restauration française“.[279]

Mit welchen Gründen rechtfertigten die Regierungen den Erlass der Rassengesetze? In einem Schreiben an den Präsidenten des schwedischen Roten Kreuzes, Prinz Carl von Schweden, nur wenige Tage nach Erlass des BBG verfasst, legte Reichspräsident Hindenburg die Gründe dar, weshalb eine derartige Maßnahme „notwendig“ geworden sei: „Die geographische Lage Deutschlands hat unser Land in besonderem Maße der Zuwanderung unerwünschter Elemente aus Osteuropa ausgesetzt. Besonders seit dem Umsturz von 1918, und durch diesen begünstigt, hatte das Judentum in der Besetzung öffentlicher Ämter und sonst im öffentlichen Leben einen Platz angenommen, der in keinem Verhältnis zu seinem Anteil an der Gesamtbevölkerung stand.“[280] Es wurde somit der Vorwurf erhoben, dass die republikanischen Regierungen seit 1918 eine jüdische Einwanderung gefördert und den jüdischen Immigranten durch die vorschnelle Einbürgerung gestattet hätten, bedeutende Stellungen im Staat und derart einen „übermäßigen“ Einfluss zu erlangen. Ähnlich argumentierte die Regierung in unterschiedlichsten offiziellen Stellungnahmen. So hatte etwa Hitler in einer Rede am 17. Mai 1933 erklärt: „Deutschland ist seit vielen Jahrzehnten Durchgangsstation für Millionen aus dem Osten kommender Juden gewesen, die, ohne assimiliert zu werden, nach mehr oder weniger kurzem Aufenthalt in vielen Fällen in der zweiten Generation weitergezogen sind. Seit 1918 haben sich in dieser Beziehung die Verhältnisse insofern grundlegend geändert, als die Sozialdemokratie ihren politischen Machtein-

278 MAE, Correspondance politique et commerciale/1914–1940/Z. Europe/Allemagne, Vol. 676. Cf. auch Bracher/Sauer/Schulz: Machtergreifung, S. 498, die ebenfalls die Entlassung der „Parteibuchbeamten“ als das primäre Ziel des BBG sehen.

279 *Le Temps* vom 18. 10. 1940. Der Konsens innerhalb von Regierung und Verwaltung zeigte sich auch dadurch, dass in französischen Propagandaschriften des *Secrétariat Général de l’Information* ähnliche Formulierungen verwendet wurden. So etwa in: L’œuvre du Maréchal Pétain, chef de l’État Français, S. 24: „L’influence des Juifs s’est fait sentir, insinuante et finalement décomposante. Tous les observateurs impartiaux s’accordent à constater les effets fâcheux de leur activité au cours des années récentes, durant lesquelles ils eurent dans la direction de nos affaires une part prépondérante.“ Im gleichen Tenor schrieb Charles Maurras: La seule France. Chronique des jours d’épreuve. Lyon: Lardanchet [69]1941, S. 194: „C’est l’esprit du moderne Israël, son influence insinuante et bientôt dirigeante.“

280 Entwurf Bülow-Schwantes für ein Schreiben Hindenburgs vom 13. 4. 1933 an Prinz Carl von Schweden, in: PA/AA, R 98.468.

fluss dazu benutzt hat, der ostjüdischen Einwanderung und auch der Einbürgerung in Deutschland ausserordentlich Vorschub zu leisten und fernerhin der Judenschaft im allgemeinen einen ihr nach ihrem Verhältnis zur Bevölkerungszahl nicht zustehenden Einfluss im öffentlichen Leben, in der Regierung, der Justiz und der Verwaltung, insbesondere auch in der Kommunalverwaltung, zuzugestehen. Eine ganz ausserordentlich hohe Zahl von jüdischen Abgeordneten und Parteifunktionären bei der sozialdemokratischen und bei der kommunistischen Partei veranschaulichen den Ursprung dieser Entwicklung, die ihre politische Auswirkung fand in der ebenfalls hohen Zahl von jüdischen Ministern in Reich und Ländern sowie von Juden in hohen bezw. besonders einflussreichen Stellen der Verwaltung. Parallel damit ging eine ausserordentliche Ausbreitung des jüdischen Einflusses in Presse, Theater, Kunst, im Hochschulwesen und in den führenden Wirtschaftszweigen.“[281]

Die Beispiele belegen, dass die Argumentation der traditionellen Eliten und der Nationalsozialisten in Deutschland weitgehend übereinstimmte. Lässt sich somit auf ein gemeinsames Weltbild schließen? Der Blick nach Frankreich kann hierzu Antworten geben.

Auch dort war übereinstimmender Punkt der meisten offiziellen Äußerungen, dass es vor allem in den dreißiger Jahren zu einer massiven Einwanderung von Juden gekommen sei, wobei diese – so der Vorwurf des Vichy-Regimes – von der republikanischen Administration schnell eingebürgert worden seien. Diesen Juden sei es dann in kurzer Zeit gelungen, einen übermäßigen „Einfluss“ im Staate zu erlangen. In einer Kommentierung des *statut des juifs* durch die *Vice-Présidence du Conseil* vom 22. Oktober 1940 hieß es: „Les Juifs forment, dans ce pays, une collectivité particulière; l'expérience qui montre le danger de leur laisser prendre des fonctions d'autorité qu'on les a vu exercer sans une connaissance, sans un souci assez intimes des intérêts réels du pays; l'afflux récent d'immigrants trop nombreux pour se laisser assimiler; l'envahissement progressif de la politique, de la haute administration et de professions dont l'exercice engage le renommée nationale.“ Diese Entwicklung der vergangenen Jahre habe dazu geführt, dass der Erlass des *statut des juifs* notwendig geworden sei.[282] Eine Aufzeichnung des *Cabinet de l'Ambassadeur* der D.G.T.O. vom 23. März 1942 zeigte die gleiche Argumentation. Hier wurden die antijüdischen Maßnahmen der französischen Regierung mit den Worten gerechtfertigt: „Ces mesures répondaient à une nécessité impérieuse du fait que le Juif – dont trop ont fait l'objet de naturalisations hâtives pour des

[281] BA, R 1501/5644, Bl. 39. Eine ähnliche Argumentation findet sich auch in Hitlers Schreiben vom 5.4.1933 an Hindenburg, in: BA, R 43/II/600, Bl. 74–78, und in einem Schreiben Meissners vom 21.4.1933 an den ehemaligen amerikanischen Botschafter Jacob Gould Schurman, in: PA/AA, R 98.468, sowie in einer Rede Fricks vom 15.2.1934 vor dem Diplomatischen Korps, in: PA/AA, R 99.330, Bl. 944, sowie im Schrifterlass Bülow-Schwantes vom 30.4.1933 an die deutschen Missionen im Ausland, in: BA, R 43/II/600, Bl. 163 oder PA/AA, R 98.472.

[282] Bulletin d'Informations Générales Nr. 8 vom 22.10.1940. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 271, Bl. 2. Dort wurden auch die *naturalisations abusives* angesprochen.

motifs d'ordre politique – ne s'est pas assimilé au reste de la nation."[283] Ziel der „Rassenpolitik" in Deutschland und Frankreich war somit, dass die Juden als „Fremde" im Staat keinen Einfluss mehr haben sollten oder, um Pfundtner zu zitieren, „daß Deutschland künftig nur von Deutschen regiert werden soll".[284] Ähnlich formulierte es auch der französische Außenminister Baudouin: „Nous pensons que les Français seuls doivent être responsables de la gestion de la cité française."[285]

Dennoch waren sich beide Regierungen über die Wirkung der Gesetze bei der eigenen Bevölkerung im Unklaren, weshalb sie auf die „Mäßigung" und „Gesetzmäßigkeit" der Anordnungen pochten, wie beinahe alle offiziellen Äußerungen demonstrierten.[286] Pfundtner etwa versuchte, die Gemüter zu beruhigen, indem er betonte, dass schließlich jüdische „Altbeamte" sowie jüdische Frontkämpfer oder deren Hinterbliebene in ihren Stellungen belassen würden: „Diese Blutopfer müssen auch, soweit es sich um nichtarische Beamte handelt, geachtet und anerkannt werden."[287] Ebenso verwies die französische Regierung darauf, dass „verdiente" Juden nicht von den „Säuberungsmaßnahmen" betroffen seien.[288] Der *Commissaire Général aux Questions Juives* Vallat erklärte zudem einige Monate später, dass die Juden durch ihre Opfer im Weltkrieg ihre Zugehörigkeit zur französischen Gesellschaft „verdient" hätten, denn „le sang versé pour le pays est aussi un baptême".[289]

Pfundtner ging es weiterhin darum aufzuzeigen, dass die „Säuberung" der Verwaltung ohne „Willkür und Einseitigkeit" auf „gesetzlichem" Wege und zugleich

---

283 AN, F60 1485. Diese Argumentation findet sich in beinahe allen offiziellen Verkündungen der Regierung. Cf. etwa: Agenda de la France Nouvelle. Édition des Services d'Information. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil. Paris: Sirven 1941, besonders S. 31f.

284 WTB, Nr. 869 vom 13.4.1933, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 17.

285 *Le Petit Dauphinois* vom 24.10.1940. In: L'œuvre du Maréchal Pétain, chef de l'État Français, S. 24 hieß es: „Le statut des Israélites. Une preuve nouvelle de cette volonté du gouvernement de rendre ‚La France aux Français'."

286 In Deutschland etwa im Entwurf Bülow-Schwantes für ein Schreiben Hindenburgs vom 13.4.1933 an Prinz Carl von Schweden, in: PA/AA, R 98.468; in einem Schrifterlass Bülow-Schwantes vom 30.4.1933 an die deutschen Auslandsvertretungen, in: BA, R 43/II/600, Bl. 163; in einer Rede Fricks vom 15.2.1934 vor dem Diplomatischen Korps, in: PA/AA, R 99.330, Bl. 944 oder im Schreiben Meißners vom 21.4.1933 an Schurman, in: PA/AA, R 98.468. Cf. auch das Werk des Referenten im Statistischen Reichsamt, Edgar Hans Schulz: Warum Arierparagraph? Ein Beitrag zur Judenfrage. Berlin: Verlag Neues Volk 1934, S. 49f. Cf. für Frankreich etwa das Interview des Außenministers Baudouin, der den „respect de la personne humaine" durch das *statut des juifs* lobte, in: *Le Petit Dauphinois* vom 24.10.1940. Ebenso äußerte sich der Justizminister Alibert in einem Interview mit der Zeitschrift *La Suisse* vom 13.10.1940. Cf. auch L'œuvre du Maréchal, juillet 1940–juillet 1941, S. 24, wo es hieß: „Et concluons en souhaitant que les Israélites de chez nous apprécient le caractère humain de la législation que notre pays, désireux de vivre en toute indépendance, s'est vu contraint de leur appliquer."

287 WTB, Nr. 869 vom 13.4.1933, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 17.

288 In der Presseerklärung der französischen Regierung hieß es: „Le gouvernement pourra d'ailleurs affranchir, de certaines limitations qu'il prescrit dans l'intérêt vital de la France, ceux des juifs qui auront bien mérité de la Patrie. Et cette réserve prouve dans quel esprit d'humanité il s'est efforcé de régler une question dont l'actuel bouleversante a démontré le caractère universel." In: *Le Temps* vom 18.10.1940.

289 So in einer Presseerklärung am 13.6.1941, in: AN, 3W 336, 1, Bl. 16, 2.

außerordentlich „gemäßigt“ durchgeführt werde.[290] In seiner Kommentierung kam der Staatssekretär somit den Befürchtungen der traditionellen Eliten entgegen, die das willkürliche und widergesetzliche Vorgehen lokaler Nationalsozialisten massiv kritisiert hatten. Das BBG schien deren radikalen Bestrebungen Einhalt zu gebieten und gleichzeitig die angeblich dringend notwendige Reform des Beamtenapparates in Angriff zu nehmen. Ebenso wirkte das Gesetz durch die Vorgabe, wonach „verdiente“ deutsche Juden von diesen „Säuberungen“ ausgenommen wurden, für die traditionellen Eliten wohl in ausreichender Weise beruhigend.

Auch in Frankreich war die Regierung in Sorge, dass der Vorwurf erhoben werden könnte, mit dem *statut des juifs* würde der Willkür Vorschub geleistet. Außenminister Baudouin betonte deshalb die unparteiische *application* des Gesetzes: „Pourquoi une loi? De simples décrets frappant les indésirables n’auraient-ils pas suffi? Non. S’agissant de deux principes aussi importants que la défense de la communauté nationale d’une part, le respect de la personne humaine de l’autre, la procédure de décrets individuels qui donne lieu à toute sorte d’arbitraire ne pouvait pas être envisagée. Il fallait de toute évidence qu’une loi sanctionne franchement ces principes et en assure de manière impartiale l’application.“[291]

In beiden Ländern wurde weiterhin darauf verwiesen, dass sich die Gesetze nur gegen den „Einfluss“ der Juden im öffentlichen Sektor richteten, den Juden in der freien Wirtschaft hingegen keinerlei Beschränkungen auferlegt würden.[292] Gleichzeitig wurden die Rassengesetze als eine „Verteidigung“ des Staates gegen die Juden dargestellt. So bemerkte etwa der französische Außenminister Baudouin am 23. Oktober 1940 in einem Interview mit amerikanischen Journalisten: „Nous avons tenu à défendre la cité française contre l’emprise juive.“[293] Die „Ariergesetzgebung“, erklärte Innenminister Frick, sei nur „ein Akt der Notwehr und nicht des Hasses“, um der „Überfremdung“ in Deutschland Herr zu werden.[294] Der Referent für Beamtenrechtsfragen im RMdI, Ministerialrat Hanns Seel, sekundierte seinem Minister und betonte: „So schwer die Eingriffe des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in die Rechtssphäre der davon betroffenen Beamten sind, so sind diese Eingriffe doch aus Gründen des Staatswohles unvermeidlich. Selbst der § 3 des Gesetzes ist nicht etwa einem Gefühle des Hasses entsprungen, sondern notwendig und geboten durch die immer bedrohlichere Überfremdung des deutschen Volkes.“[295]

Die Kommentierung des BBG durch die deutsche Regierung hatte aber mit einem Problem zu kämpfen, das es in Frankreich, wo man sich auf eine „gängige

290 Cf. WTB, Nr. 869 vom 13. 4. 1933, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 17.

291 *Le Petit Dauphinois* vom 24. 10. 1940.

292 So hieß es in einem Entwurf Fricks für eine Regierungserklärung, die am 25. 4. 1933 veröffentlicht werden sollte, in: PA/AA, R 98.471. Cf. auch das Schreiben Meißners vom 21. 4. 1933 an Schurman, in: PA/AA, R 98.468. Cf. für Frankreich das Interview Aliberts mit der Zeitschrift *La Suisse* vom 13. 10. 1940 oder das Interview des Außenministers Baudouin in: *Le Petit Dauphinois* vom 24. 10. 1940.

293 *Le Petit Dauphinois* vom 24. 10. 1940.

294 So der Entwurf Fricks für eine Regierungserklärung, die am 25. 4. 1933 veröffentlicht werden sollte, in: PA/AA, R 98.471.

295 Seel: Erneuerung des Berufsbeamtentums, S. 4.

Praxis" der „Rassengesetzgebung" im Europa der dreißiger Jahre berufen konnte, nicht gab. Im Deutschen Reich musste erst einmal „nachgewiesen" werden, dass die erlassenen Gesetze nichts „Neues und Ungewöhnliches" waren. Frick verwies deshalb in einer Rede am 15. Februar 1934 vor dem Diplomatischen Korps darauf, dass auch in anderen Ländern die „Rassenfrage" wichtig sei. So würden etwa die USA oder Australien bestimmten „Rassen" die Einwanderung nicht gestatten.[296] Auf diese Weise sollte der Kritik an den Gesetzen entgegengetreten und gleichzeitig deren „Legitimität" begründet werden.[297]

In Frankreich kam bei der öffentlichen Präsentation der *loi du 3 octobre 1940* noch ein Aspekt hinzu, der in Deutschland naturgemäß nicht vonnöten war: der Kampf gegen den Vorwurf, das *statut des juifs* sei auf deutschen Druck hin entstanden. Die gesamte französische Propaganda betonte deshalb die Autonomie und den französischen Ursprung dieses Gesetzes, so etwa in einer Radiosendung des französischen *Secrétariat Général de l'Information*: „Point n'est besoin d'une grande étude pour constater qu'il [le statut des juifs, scil.] sort de ‚ce vieux fond français où l'esprit de justice est toujours exigeant', qu'il appartient à notre ‚héritage classique' et qu'il nous ramène à nos vraies traditions nationales et chrétiennes."[298] Auch Pétain betonte in seiner Rede vom 11. Oktober 1940, der *ordre nouveau* „ne peut être une imitation servile d'expériences étrangères".[299]

In Frankreich sollte darüber hinaus noch der Vorwurf entkräftet werden, dass ein rassistisches Gesetz verabschiedet worden sei. Selbst wenn das *statut des juifs* auf „Rassekriterien" beruhte, wurde von der Regierung nicht dessen wahre Zielsetzung genannt. Dieses war deshalb so wichtig, da man sich gegen Deutschland profilieren wollte, denn *Outre-Rhin* seien die Juden einer rassistischen Verfolgung ausgesetzt, die dem *génie français* unwürdig erschien, weshalb die Kommentatoren wenig Hemmungen hatten, die *loi du 3 octobre 1940* als Ausdruck der *humanité* darzustellen.[300] Auch Justizminister Alibert betonte am 13. Oktober 1940: „Il

---

296 Cf. hierzu PA/AA, R 99.330, Bl. 9944. Cf. mit ähnlicher Zielsetzung: Heinrich Krieger: Das Rassenrecht in den Vereinigten Staaten. Berlin: Junker und Dünnhaupt 1936. Zu den Rechtfertigungsversuchen cf. auch Andreas Rethmeier: „Nürnberger Rassegesetze" und Entrechtung der Juden im Zivilrecht. Frankfurt am Main 1995, S. 139–144.

297 Das AA hatte bereits mit einem Runderlass vom 24.4.1933 die deutschen Auslandsvertretungen (leider überraschend „erfolgreich") um Material gebeten, das den Beweis erbringen sollte, „daß auch in den Ländern, die sich jetzt über die Ereignisse in Deutschland entrüsten zu dürfen glauben, durchaus nicht das Prinzip der Gleichberechtigung der Rassen durchgeführt ist". Besonderes Interesse bestand an Informationen über die unterschiedliche Behandlung „in den staatlichen Laufbahnen und Diskriminierungen auf gesellschaftlichem, wirtschaftlichen und ähnlichem Gebiet, z. B. Clubs, Sportvereine". In: PA/AA, R 78.668, Bl. 642.

298 Radiosendung vom 27.8.1942: „La question juive, par l'abbé Jacques" (Jacques Lorrain), in: AN, F60 1023. Cf. auch Vallat: Le nez de Cléopâtre, S. 240: „Raphaël Alibert ne faisait que se conformer à une politique qui n'avait pas seulement sa source dans une longue tradition nationale, mais qui trouvait aussi sa justification dans la position prise tout au long des siècles par l'Église devant le problème juif."

299 Le Maréchal Pétain: Appels aux Français, S. 22.

300 In einer Meldung von *Radio Française* vom 18.10.1940 zum *statut des juifs* hieß es: „Parce que le Génie français est fait d'humanité la mesure qui s'applique aux Juifs ne sera pas exagérée." In: MAE, Les Papiers 1940/Bureau d'Études de Vichy, Vol. 58,

n'y aura pas de loi raciale à proprement parler. Ce que le gouvernement entend réaliser, ce sont des mesures de sécurité publique, à double détente en quelque sorte: sécurité pour le pays; sécurité pour les Juifs mêmes. Ce ne sont pas les individus qui sont visés – car nous gardons le respect de la personne humaine et de ses biens; nous ne leur reprochons pas leur race, ni leurs convictions religieuses, ni leurs opinions."[301] Ähnliche Argumentationsmuster präsentierte auch Baudouin in einem Interview am 23. Oktober 1940: „Avons-nous voulu frapper une race? Non. Nous avons décidé de limiter l'action d'une communauté spirituelle qui, quelles que soient ses qualités, est toujours restée indépendante de la communauté spirituelle française. Nous pensons que les Français seuls doivent être responsables de la gestion de la cité française. Nous ne pouvons donc permettre que les postes de commandement ou le soin de former les esprits soient confiés aux membres d'une communauté dont les traditions, la sensibilité, la pensée, n'ont jamais été spécifiquement françaises et dont l'influence internationale considérable ne s'est jamais exercée dans le sens d'intérêts spécifiquement français. Nous ne voulons plus que les Juifs soient chez nous comme un empire dans un empire."[302] Anders als in Frankreich, so die indirekte Aussage, würden Juden in Deutschland einer rassi-

---

Bl. 177. In Deutschland gab es zwar auch ähnliche Ansätze, so wollte etwa der Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Walter Groß, bei der Propagierung der Nürnberger Gesetze auf die „Humanität dieser Maßnahmen" hinweisen, doch erntete er hierbei nur Häme von Seiten der SS. Der Vertreter des Sippenamtes des Rasse- und Siedlungshauptamtes, SS-Sturmmann Schlösser, hielt diese Aussage Groß' für einen Ausdruck der „deutlichen Hilflosigkeit" des Rassenpolitischen Amtes. Diese Form der Propaganda könne zwar vielleicht außenpolitisch sinnvoll sein, dürfte aber, „innenpolitisch und bei der ausgerichteten Parteigenossenschaft auf nicht allzu viel Verständnis stoßen". Kritische Stimmen hatten somit seit 1933 einen schweren Stand. Vor der Machtübernahme nahmen die Nationalsozialisten – wenn auch unwillig – eher Rücksichten. So schrieb etwa 1932 der stellvertretende Leiter der innenpolitischen Abt. in der Reichsleitung der NSDAP, Ernst von Heydebrand und der Lasa: Sind in Deutschland allgemeine Maßnahmen gegen die Juden ohne die Änderung der Reichsverfassung auf dem Wege der Gesetzgebung möglich?, in: Deutsches Recht 1 (1932), S. 53–63 und 96–105, hier S. 63: „Zuerst reinliche Scheidung, dann Regelung des gegenseitigen Verhältnisses nach den Rücksichten des deutschen Allgemeinwohls und meinetwegen der ‚Menschlichkeit'. Auch letztere wird Zugeständnisse an das fremde Volkstum immer nur im Rahmen der ‚Parität' fordern können; niemals kann sie verlangen zu dulden, daß ein fremdes Volkstum innerhalb des deutschen einen Einfluß und eine persönliche, politische und wirtschaftliche Machtstellung erlangt bezw. behält, die in krassem Mißverhältnis zu der gegenseitigen Kopfzahl steht".

301 Interview in der Zeitschrift *La Suisse* vom 13. 10. 1940.

302 In: *Le Petit Dauphinois* vom 24. 10. 1940. Während der Kriegsverbrecherprozesse erklärte Baudouin am 10. 10. 1946 zu diesem Interview: „Je condamnais ainsi, d'une façon formelle les conceptions racistes allemandes." In: AN, 3W 56-2, Bl. 741. In einer Propagandaschrift des *Secrétariat Général de l'Information* hieß es: „Point d'antisémitisme violent et passionné, mais une conscience exacte des dangers que présente l'envahissement constant des cadres par des juifs de tous les pays. Et des mesures appropriées: plus de juifs dans l'administration, la politique, la justice, les affaires étrangères, l'armée, l'enseignement, la presse, le cinéma, la radiodiffusion, et les professions libérales. Ces carrières sont fermées. Il leur reste certaines professions commerciales et industrielles. Il leur reste aussi leurs biens personnels." In: L'œuvre du Maréchal, juillet 1940–juillet 1941, S. 8. Dort heißt es weiter: „Les mesures appliquées procèdent d'un sentiment de défense et de protection et non d'une haine irraisonnée."

schen und religiösen Verfolgung unterworfen. Charles Maurras feierte aus diesem Grunde das *statut des juifs* als Ausdruck des von ihm seit langem geforderten *antisémitisme d'État*, der zwar den „Einfluss" der Juden begrenze, jedoch ihre *personne humaine* respektiere, wohingegen der deutsche *antisémitisme de peau*, der versuche, eine reine Rasse zu züchten, die Juden verfolge.[303]

Doch auch in Deutschland wurde – vor allem von Seiten der traditionellen Eliten – Wert darauf gelegt, dass die Juden nicht per se verfolgt würden. In einem Schrifterlass des Leiters des Referats Deutschland des AA, Vortragender Legationsrat Vicco von Bülow-Schwante, vom 11. Juli 1933 an die Auslandsvertretungen hieß es, dass das „Judentum" nicht als solches, sondern „als herrschende Klasse" verdrängt werde. Die Juden seien „Hauptträger und Nutzniesser einer zersetzenden Mentalität", diese werde jedoch bei Juden und Nichtjuden „seitens der nationalen Regierung mit gleicher Schärfe verfolgt und unschädlich gemacht".[304] Selbst Frick betonte, dass sich die „Ariergesetzgebung" nicht gegen die jüdische Religionsgemeinschaft, die jüdische Religion oder den jüdischen Glauben richte. Auch denke niemand in Deutschland an eine Zwangsausweisung von Juden, während die Weltöffentlichkeit die Umsiedlung der Griechen und Türken nach dem Ersten Weltkrieg als „eine Selbstverständlichkeit" betrachtet habe: „Und doch hat es sich um schwerste Eingriffe in das private Leben von hunderttausenden Familien gehandelt." Deutschland hingegen habe „auf Grund eines verfassungsmäßigen Gesetzes sein Berufsbeamtentum wieder so hergestellt, wie es zur Sicherung des Reiches und seiner Verwaltung nötig erschien. Man kann diese Maßnahmen nicht im geringsten mit Aussiedlungen, Landesverweisen oder Vertreibungen von Völkern und Volksteilen vergleichen, wie sie in anderen Ländern – allerdings nichtjüdischen Völkern und Rassen gegenüber – noch in der jüngsten Vergangenheit mehrfach vorgekommen sind." Viele Nationen würden Juden erst gar nicht in Staatsstellungen kommen lassen, so Frick weiter, oder sie auf anderem Wege aus diesen vertreiben: „In dem Rechtsstaat Deutschland war nur der gesetzliche Weg möglich! Aber wir haben die nichtarischen Beamten nicht einfach ausgestoßen, sondern sie in Ehren und mit Versorgungsbezügen pensioniert. Gesetzmäßiger und

---

303 Cf. Maurras: La seule France, S. 196. Ähnlich auch in seinem Artikel in *L'Action française* vom 19. 10. 1940. Bruno Goyet: Charles Maurras. Paris 2000, S. 252 betont, dass die „Judenfrage" für Maurras „uniquement nationale" sei und dieser allein „mesures statuaires destinées à définir le peuple juif pour en restreindre l'influence" gefordert habe. Auch Azéma: 1940 l'année terrible, S. 317 hält die *loi du 3 octobre 1940* für eine Verwirklichung eines *antisémitisme d'État*. Für Paxton: France de Vichy, S. 173 stellt sich der französische Antisemitismus allein *catholique* und *national* dar. Ähnlich auch bei Aron: Histoire de Vichy, S. 227.

304 PA/AA, R 78.668, Bl. 719. Weiter hieß es, Bl. 722: „Die deutsche Revolution war nicht nur die disziplinierteste und unblutigste und in den Motiven edelste und uneigennützigste, die je existiert hat, sondern sie ist auch in der Vermeidung von Härten gegenüber ihren Gegnern so weit gegangen, wie es sich nur irgendwie mit den gesteckten Zielen vereinbaren ließ. Ein Beweis hierfür ist das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Es ist danach keineswegs so, als ob der neue deutsche Staat die aus ihren maßgebenden Stellen entfernten Juden dem Untergang auslieferte. Er sorgt im Gegenteil weitgehend für sie."

milder konnte der völkische Staat nicht vorgehen."[305] Außerdem liege es der deutschen Regierung fern, mit dem BBG „ein Werturteil über fremde Rassen" abzugeben.[306]

Während sich die Kommentierung des BBG durch die traditionellen Eliten darauf beschränkte, dass es sich um eine „Verteidigungsmaßnahme" des Staates handele, die überdies noch mit großer „Mäßigung" und in völliger „Gesetzmäßigkeit" durchgeführt werde, gingen die radikalen Nationalsozialisten noch einen Schritt weiter. So erklärte Frick den antisemitischen § 3 des BBG zum „Ausgangspunkt der deutschen Rassengesetzgebung", der auf Punkt 6 des NSDAP-Parteiprogramms aufbaue, wonach Beamte „deutschen Blutes" sein müssten. Somit entscheide allein die „Rasse", nicht aber die Staatsangehörigkeit darüber, wer als Beamter in Deutschland tätig sein dürfe, da ein Ausländer durchaus die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben und dann Beamter werden könne. Frick ordnete gleichzeitig das BBG ein in allgemeine Maßnahmen des Staates zur „Rassenhygiene". So sei das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" vom 14. Juli 1933 ebenso Teil der Rassengesetzgebung wie die Gewährung von Ehestandsdarlehen.[307] Eine derartige Argumentation findet sich bei den traditionellen Eliten nicht, diese verwandten keinerlei „rassenbiologische" Erklärungsmuster, sprachen auch nie von einer „Rassengesetzgebung".

Der Vergleich der Präsentation der Rassengesetzgebung in Deutschland und Frankreich demonstriert erneut den bereits beobachteten Tatbestand, dass es umfangreiche Parallelen zwischen der Ministerialbürokratie in beiden Ländern gab. Die öffentliche Kommentierung der staatlichen „Judenpolitik" wurde hierbei von den Rechtfertigungsmustern der traditionellen Verwaltung dominiert. Der Vergleich belegt, wie wenig es den radikalen Nationalsozialisten 1933 gelungen war, eine rassenbiologische Deutung des BBG durch die Staatsführung durchzusetzen. Vielmehr konnte durch die Betonung der „Mäßigung" der Gesetze und die vermeintliche Differenzierung zwischen „gefährlichen" und „verdienten" Juden auf eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung gehofft werden, was im Folgenden noch eingehend untersucht werden wird. Die Parallelen mit Frankreich widersprechen

---

305 Rede Fricks vom 15.2.1934 vor dem Diplomatischen Korps, in: PA/AA, R 99.330, Bl. 957. Weiter erklärte er, dass „Deutschland nicht das Judentum wahllos treffen, sondern nur seine Auswüchse beseitigen wollte". Aus diesem Grund seien auch „nichtarische Altbeamte" vom BBG verschont.

306 So der Entwurf Fricks für eine Regierungserklärung, die am 25.4.1933 veröffentlicht werden sollte, in: PA/AA, R 98.471.

307 Cf. die Rede Fricks vom 15.2.1934 vor dem Diplomatischen Korps, in: PA/AA, R 99.330, Bl. 944. Die nationalsozialistische Kommentierung des BBG betonte, dass mit diesem Gesetz die Punkte 4 und 5 des Parteiprogramms der NSDAP in die Tat umgesetzt wurden. Die traditionellen Eliten hatten dieser Interpretation nur zugestimmt, weil sie hofften, so die nationalsozialistischen Willkürmaßnahmen in den Griff bekommen zu können. So hieß es in einem Vermerk vom 21.12.1933 für den Stellvertreter des Reichskanzlers von Papen: „Die Einführung zum G[esetz] z[ur] W[iederherstellung] d[es] B[erufsbeamtentums] erklärt, ‚wesentliche Teile des Programms der Nationalsozialistischen Arbeiter Partei' in die Form des Gesetzes zu giessen. Danach war zu erwarten, dass die Partei selbst sich besonders eng an das Gesetz halten würde." In: BA, R 53/6, Bl. 260.

der Vermutung, dass die „Mäßigung“ des Jahres 1933 in Deutschland allein aus taktischen Gründen stattfand, hierzu sind die Analogien zwischen beiden Ländern eindeutig zu frappierend. Der grundlegende Unterschied zu Frankreich liegt somit darin, dass in Deutschland eine Gruppe radikaler Antisemiten existierte, deren Ideologie nicht mit dem Nachbarland verglichen werden kann.

II. Auf der Suche nach einer dauerhaften „Lösung der Judenfrage“ in NS-Deutschland (1934/35) und Vichy-Frankreich (1940/41)

Die bisherigen Ausführungen dienten der Antwort auf die Frage, welche Ad-hoc-Maßnahmen die Regierungen in Deutschland und Frankreich zu Beginn der Regime für notwendig erachteten, um die „drängendsten Probleme“, die sich mit der jüdischen Bevölkerung angeblich ergaben, zu lösen. Nunmehr wird die langfristig geplante „Judenpolitik“ im Mittelpunkt stehen, um damit zu untersuchen, welche Stellung den Juden in der deutschen und französischen Gesellschaft dauerhaft zuerkannt werden sollte.

1. Voraussetzungen für die Einführung der Nürnberger Gesetze und die Reform des statut des juifs

Die Modifikation von Gesetzen kann aufgrund von drei Faktoren erfolgen: So können Mängel in einem Gesetz dazu führen, dass eine Reform vonnöten ist, weiterhin kann die allgemeine Entwicklung neue Aspekte wichtig werden lassen, die bei der ursprünglichen Fassung nicht beachtet wurden oder zum damaligen Zeitpunkt noch keine Bedeutung besaßen, und schließlich kann äußerer Druck, sei es von der eigenen Bevölkerung, sei es von ausländischen Mächten, die Neufassung eines Gesetzes erzwingen oder scheinbar notwendig machen. In Deutschland und Frankreich hatten alle diese Faktoren einen gewissen Einfluss auf den Erlass der Nürnberger Gesetze sowie die Modifikation des statut des juifs.

Welche „Mängel“ wurden beim BBG konstatiert? Die traditionelle Verwaltung kritisierte einerseits die Radikalität des Gesetzes und forderte andererseits Ausnahmen für verdiente Persönlichkeiten.[308] Die Vielzahl der Klagen von Betrof-

[308] Cf. hierzu: Aufzeichnung Staatsrat Schultz (Hamburg) vom 27.4.1933 über die Besprechung vom 25.4.1933, abgedruckt in: Mommsen: Beamtentum, S.160–163. Auch von Papen war dieser Ansicht. Cf. hierzu das Schreiben des persönlichen Referenten und Leiters der Rechtsabteilung im Büro des Vizekanzlers, Friedrich Carl von Savigny, vom 25.11.1933 an den persönlichen Referenten des Reichsjustizministers, Günther Kaulbach, in: BA, R 53/196, Bl.11. Cf. auch einen Vermerk für von Papen vom 21.12.1933, in: BA, R 53/6, Bl.260. Innerhalb der Reichswehr wurde versucht, entlassenen jüdischen Offizieren eine Anstellung beim chinesischen Heer zu verschaffen. So hieß es etwa in einem Vermerk der Adjutantur des Chefs der Heeresleitung vom 22.5.1935 (Major i.G. Horst Rössing): „Die Offiziere seien ausgezeichnet beurteilt, ihr Ausscheiden aus dem Reichsheer erfolge lediglich wegen des Arierparagraphen.“ Legationssekretär Tan, der die Geschäfte des Miltärattachés für China wahrnahm, musste aber erwidern, „dass von der deutschen Regierung sehr nahestehenden Parteidienststellen der NSDAP den

fenen, die bei Hindenburg, in der Reichskanzlei und den einzelnen Ministerien eingingen, führte dazu, dass im „Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht" schon am 30. Juni 1933 ein Passus aufgenommen wurde, wonach Beamte in ihrer Stellung verbleiben konnten, wenn „dringende Rücksichten der Verwaltung es erfordern".[309] Die Administration hatte hieran ein großes Interesse, zeigte sich doch bei der Anwendung des Gesetzes, dass viele verdiente und unersetzliche Beamte von den „Säuberungen" betroffen waren.[310] Besonders der Reichspräsident erwies sich als mäßigender Faktor: So forderte er, dass bei der Entziehung von Pensionen mit einer „gewissen Großzügigkeit" vorgegangen werde, um nicht „Brutstätten des Hasses und der Verbitterung" zu schaffen. Ein Jude, der „wissenschaftlich wirklich Bedeutendes für die Menschheit geleistet habe, dürfe nicht entfernt werden", so Hindenburg. Auch überlege er, ob man derartige „wissenschaftliche Kapazitäten" nicht den Frontkämpfern gleichstellen könnte.[311] Diese Ansicht war unter den traditionellen Eliten in Deutschland weit verbreitet.[312]

Oberregierungsrat Bernhard Lösener, „Rassereferent" im RMdI, beklagte am 30. Oktober 1933 in einem Vermerk an Frick, dass das BBG die Kinder und Enkel aus „deutsch-jüdischen Mischehen"[313] hart treffe. Diese fänden sich in großer Zahl in angesehenen Akademiker- oder Offiziersfamilien und seien dem „Deutschtum" sehr stark verbunden. Eine „Gleichstellung" mit den Juden würde sie deshalb seelisch massiv belasten, weshalb Lösener vorschlug, das BBG nur auf das

---

chinesischen Regierungsstellen offiziell nahegelegt worden sei, von der Anstellung von Nichtariern abzusehen. Als Begründung sei angegeben worden, dass die betr[effenden] Nichtarier keine Repräsentanten des deutschen Volkes seien und das deutsche Reich von ihrem Wirken im Ausland keinen Nutzen haben würde." In: IfZ, MA 260, Bl. 7606. Zu den Bemühungen der Reichswehrführung, Ausnahmen für den am 2. 2. 1934 für die Armee erlassenen „Arierparagraphen" zu erlangen, cf. Klaus-Jürgen Müller: Das Heer und Hitler. Armee und nationalsozialistisches Regime 1933–1940. Stuttgart 1969, S. 82.

309 So § 1a Abs. 4, in: RGBl. I, S. 433. Schon das BBG vom 7. 4. 1933 hatte in § 3 Abs. 2 verfügt, dass neben den Bestimmungen für „Altbeamte", Frontkämpfer und deren Angehörige der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister weitere Ausnahmen zulassen könnte. In: RGBl. I, S. 175. Bereits wenige Tage nach Erlass des BBG war am 4. 5. 1933 in einer 2. DVO (RGBl. I, S. 234), die sich auf Arbeiter und Angestellte im Öffentlichen Dienst bezog, in § 3 Abs. 2 der Passus aufgenommen worden, wonach zusätzlich zu den Frontkämpfern und ihren Angehörigen weitere Ausnahmen zugelassen werden könnten, „wenn zwingende Gründe vorliegen". In: RGBl. I, S. 234.

310 Während der Besprechung vom 25. 4. 1933 ging Göring auf entsprechende Klagen der Verwaltung ein, als er die „Notwendigkeit" der Maßnahmen betonte, auch wenn oftmals „Herz und Verstand" dagegen sprächen. Abgedruckt in: Mommsen: Beamtentum, S. 160–163, hier S. 160.

311 Ibid., S. 163.

312 Auch von Papen war dieser Ansicht. Cf. hierzu das Schreiben Savignys vom 25. 11. 1933 an Kaulbach, in: BA, R 53/196, Bl. 11. und einen Vermerk für von Papen vom 21. 12. 1933, in: BA, R 53/6, Bl. 260 oder einen Vermerk Löseners vom 30. 10. 1933, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 1 oder IfZ, F 71/1, Bl. 12.

313 Zur Definition des Begriffes „Mischehe" cf. den Runderlass des RMdI vom 26. 4. 1935, der bestimmte, dass dieser „nur in dem Sinne zu gebrauchen ist, daß hierunter eine zu einer Rassenmischung führende Ehe zu verstehen ist, d. h. eine solche, die zwischen einem Arier und einer Nichtarierin oder umgekehrt geschlossen wird". In: MBliV, S. 651.

eigentliche Beamtentum, nicht aber auf beamtenähnliche Positionen wie etwa Steuerberater anzuwenden.[314] Der Grund für sein Vorgehen lag darin, dass er als zuständiger Referent im RMdI die Gesuche um Ausnahmegenehmigungen zu bearbeiten hatte und so die Auswirkungen des BBG beurteilen konnte. Er stellte zwar nicht in Frage, dass die Entlassung jüdischer Beamter „nötig" gewesen sei, doch wollte er die Maßnahmen, die sich bisher auf alle Personen jüdischer Abstammung bis hin zu „Vierteljuden" bezogen hatten, allein auf „Volljuden" beschränken.[315]

Anders als die radikalen Nationalsozialisten, die einen noch so geringen „jüdischen Blutsanteil" für gefährlich hielten[316], glaubte er an die „Integrationsfähigkeit" von jüdischen „Abkömmlingen" aus „Mischehen".[317] Besonders deutlich wurde die unterschiedliche Position von radikalen Nationalsozialisten einerseits und Vertretern der traditionellen Ministerialbürokratie andererseits in einer Stellungnahme der Abteilung II B des RMdI vom 24. Juli 1933 zu den Vorschlägen des „Sachverständigenbeirates für Bevölkerungs- und Rassepolitik" bezüglich eines geplanten Reichsbürgerrechts.[318] Dieser Beirat, dem auch der Altantisemit und Inhaber des Lehrstuhls für „Rassenkunde" an der Universität Jena, Hans Friedrich Karl Günther, angehörte, sah es als „unmöglich" an, eine Person, die einen „nichtarischen" Eltern- oder Großelternteil besaß, „als Reichsdeutschen anzusehen. Ist ein weiter zurückliegender Vorfahr als nicht arisch festgestellt, so gilt der Reichsangehörige als reichsdeutsch, es sei denn, daß eine Spruchkammer seine Aufnahme als Reichsdeutschen ablehnt." „Mildere" Übergangsbestimmungen für die lebende Generation wurden vom Sachverständigenbeirat abgelehnt. In seinem Kommentar zu dieser Entscheidung schrieb das RMdI: „Der Beirat ging, wie die Erörterung ergab, bei seiner Entschließung von dem Bestreben aus, jeden Menschen mit jüdischem Einschlag, selbst weit zurückliegendem, völlig aus der engeren Volksgemeinschaft auszuschließen."

---

314 BA, R 1501/3746a, Bl. 1 oder IfZ, F 71/1, Bl. 12. Es handelte sich hierbei um den sogenannten „2. Vermerk zur Mischlingsfrage". Cf. mit gleicher Zielrichtung auch den Vermerk des Staatssekretärs Pfundtner vom 24. 7. 1933 an Frick, an dem Lösener maßgeblich mitgearbeitet hatte („1. Vermerk zur Mischlingsfrage"), in: IfZ, F 71/1, Bl. 1. Im „3. Vermerk zur Mischlingsfrage" vom 4. 3. 1935 sollte Lösener diese Argumentation erneut aufgreifen, in: IfZ, F 71/2, Bl. 88. Cf. auch den Vermerk für von Papen vom 21. 12. 1933, in: BA, R 53/6, Bl. 260.

315 Nach dem Krieg sagte er am 24. 2. 1948 aus: „Meine erste grosse Enttäuschung als Nationalsozialist war der Arierparagraph des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom April 1933, der in seiner extremen Erstreckung bis zum Vierteljuden weit über das hinausging, was ich erwartet hatte." In: IfZ, ZS 1174, Bl. 10. Lösener zeigte hierbei sehr aufschlussreich, dass er eine Diskriminierung von „Volljuden" nicht für falsch hielt. Cf. auch die eidesstattliche Erklärung Löseners vom 17. 10. 1947, in: IfZ, NG 1944.

316 Cf. hierzu Cornelia Essner: Die „Nürnberger Gesetze" oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945. Paderborn 2002, S. 32–40, die diese Nationalsozialisten als „Kontagionisten" bezeichnet.

317 Cf. hierzu vor allem die handschriftlichen Notizen in Löseners Handakte, in: IfZ, F 71/1-3, besonders Bl. 111 f.

318 Cf. hierzu und zum Folgenden die Aufzeichnung zur Vorlage des Entwurfs zum neuen Reichsangehörigengesetz vom 24. 7. 1933 für Frick, in: IfZ, F 71/1, Bl. 1–8.

Insgesamt muss festgehalten werden, dass der Sachverständigenbeirat eine Regelung treffen wollte, die im Grunde keine Grenze kannte, da nicht festgelegt wurde, ab wann ein Betroffener trotz jüdischer Vorfahren noch als „deutschblütig" gelten sollte. Durch die Schaffung einer Spruchkammer hätte zudem in jedem Einzelfall die Möglichkeit bestanden, eine willkürliche Entscheidung für oder gegen den Gesuchsteller zu fällen. Damit widersprach der Beirat ganz grundlegend jeder traditionellen Verwaltungslogik. Diese bestand darin, dass eindeutige Bestimmungen erlassen werden mussten, um auf diese Weise den betroffenen Personenkreis präzise festlegen zu können. Zudem konnte es im Sinne eines pragmatischen Verwaltungshandelns nur globale Vorgehensweisen geben, Einzelfallentscheidungen, wie vom Sachverständigenbeirat vorgeschlagen, widersprachen jedem rationalen bürokratischen Vorgehen. Nur auf diese Weise war eine effiziente administrative Umsetzung der geplanten Maßnahmen möglich und zugleich konnte nur so den Prinzipien von Rechtseinheitlichkeit und Rechtssicherheit Genüge getan werden. Es verwundert deshalb nicht, dass der Entscheidung des Sachverständigenbeirats massiver Widerstand seitens des RMdI entgegengebracht wurde. So hieß es in der Aufzeichnung der Abteilung II B zur geforderten Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Personen mit einzelnen, weit zurückliegenden jüdischen Ahnen: „Es bleibt zu erwägen, ob ein solcher völliger Ausschluß notwendig ist oder ob er sich nicht etwa mehr schädlich als förderlich auswirken würde. Eine unabweisbare Notwendigkeit eines so weitgehenden Ausschlusses kann nicht anerkannt werden. Da der Beirat von der Absicht geleitet ist, das jüdische Blut völlig aus dem deutschen Volke auszuscheiden, will er auch den ‚Mischlingen' die (im Entwurf [des RMdI, scil.] vorgesehene) Möglichkeit versperren, durch Ehen mit Deutschblütigen dahin zu gelangen, daß die Nachkommen wieder die vollen Rechte eines Deutschen erlangen. Er will vielmehr die ‚Mischlinge' nötigen, nur untereinander oder jüdisch zu heiraten, um nicht weiteres unvermischtes deutsches Blut zu verderben." Die Abteilung II B des RMdI war dagegen der Ansicht, dass es zwar richtig sei, „Volljuden" weitgehenden rechtlichen Beschränkungen zu unterwerfen, doch sollten diese Regelungen nicht für „Mischlinge" gelten: „Der mit anderen Gesetzen bereits eingeleitete und mit vorliegendem Gesetz allgemein durchzuführende Erfolg, die reinblütigen Juden von jedem unmittelbaren Einfluß auf das deutsche Staats- und Volksleben ausgeschaltet zu haben, ist ein so wichtiger und ungeheurer, daß es höchst bedenklich, vielleicht sogar leichtfertig wäre, diesen in sicherer Aussicht stehenden Erfolg zu gefährden, um einen wissenschaftlichen Lehrsatz bis in die letzten theoretischen Folgerungen hinein ohne zwingende Not gesetzlich festzulegen." Mit der „Ausschaltung" der „Volljuden" sei das anvisierte Ziel „erreicht". Bei den „Mischlingen" sei eine andere Strategie einzuschlagen. Diese „gehören nicht mehr zwei Völkern an wie der Volljude, sondern nur noch dem deutschen Volkstum. Danach werden sie sich alle einstellen, vor allem auch diejenigen, die bisher nichts von ihrem jüdischen Vorfahr gewußt haben. Irgendeine erhebliche Gefahr droht von ihnen niemals mehr, wenn man ihnen die Möglichkeit offen läßt, selbst oder nur in ihren Nachkommen wieder in das deutsche Volk eingefügt zu werden."

Das RMdI plädierte also für eine eindeutige Regelung, soweit „Volljuden" betroffen waren, während „Mischlinge" von ihr generell ausgenommen werden sollten. An dieser Stelle wird der grundlegende Unterschied zwischen radikalen

Nationalsozialisten und den Vertretern der traditionellen Verwaltung deutlich. Während erstere selbst Personen mit einzelnen jüdischen Vorfahren in grauer Vorzeit aus der „Volksgemeinschaft“ ausschließen wollten, glaubte die Ministerialbürokratie an die langfristige „Integrationsfähigkeit“ der jüdischen „Mischlinge“. Doch führten die Demarchen der traditionellen Verwaltung zu keinem Ergebnis, da die Differenzen mit den stärker nationalsozialistisch geprägten Teilen der Administration in dieser Frage zu groß waren. Die ersten „Erfahrungen“ mit dem BBG führten also dazu, dass die Ministerialbürokratie forderte, die Rassengesetzgebung auf die „Säuberung“ der Verwaltung von „gefährlichen“ Volljuden zu beschränken und – neben den Regelungen für Frontkämpfer und „Altbeamte“ – weitere Ausnahmen für verdiente Personen zuzulassen.[319]

In Frankreich arbeiteten schon seit Ende Oktober 1940 unterschiedliche Teile der Verwaltung an Gesetzesvorschlägen zur Reform der *loi du 3 octobre 1940*. So planten die drei Armeeteile, in die Berufsverbote für Juden, die bisher nur Offiziere betroffen hatten, auch Unteroffiziere und Zivilangestellte einzubeziehen.[320] Andererseits sollte das *statut des juifs* nicht auf französische Kriegsgefangene in Deutschland sowie Staatsdiener, die in den Kolonien oder Mandatsgebieten beschäftigt waren, ausgedehnt werden.[321] Der Grund hierfür war einerseits, dass kriegsgefangene Juden möglicherweise als Frontkämpfer anerkannt werden konnten[322], andererseits wollte man die Beschäftigten *outre-mer*, die möglicherweise

---

319 Selbst wenn vor allem das Innenministerium in dieser Frage zuständig war, so findet sich Vergleichbares auch etwa in einem Vermerk für von Papen vom 21.12.1933. In: BA, R 53/6, Bl. 260. Cf. auch Gruchmann: Justiz, S. 168.

320 Cf. hierzu das Schreiben des *Ministre Secrétaire d'État à la Marine*, Darlan, vom 31.10. 1940 an die Teilstreitkräfte, in dem dieser erste Vorschläge machte. Am 8.11.1940 kam es dann zu einer *réunion* des *secrétariat de coordination* der *Départements militaires*, die sich schnell auf einen gemeinsamen Gesetzesvorschlag einigen konnten. In: AN, F60 490.

321 Vermerk vom 3.3.1941 für den *Chargé de Mission au Secrétariat Général de la Présidence du Conseil*, Maurice Lagrange, in: AN, F60 1440. Cf. hierzu auch das Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 23.7.1941, in: AN, AJ38 70 oder AN, AJ38 119.

322 Als Frontkämpfer galten Juden nur dann, wenn sie eine *carte de combattant* vorweisen konnten, die mit dem Gesetz vom 19.12.1926 in Frankreich eingeführt worden war und durch das *règlement d'administration publique* vom 1.7.1930 „à ceux qui ont acquis la qualité de combattant“, d. h., die an einer militärischen Operation teilgenommen hatten, verliehen wurde. Cf. hierzu die Entscheidung des *Conseil d'État* vom 12.12.1940, in: AN, F60 490. Cf. auch den Vermerk der *Présidence du Conseil* vom 6.12.1940, in: AN, F60 1440. Vergleichbar galten in Deutschland als Frontkämpfer alle „Dienstverpflichteten, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft“ hatten. So die 2. DVO des BBG vom 4.5.1933, in: RGBl. I, S. 233. In einer 3. DVO zum BBG vom 6.5.1933 wurde dieser Begriff insofern präzisiert, als derjenige als Frontkämpfer anerkannt wurde, der „bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen hat. Auskunft darüber geben die Eintragungen in der Kriegsstammrolle oder in der Kriegsrangliste. Es genügt nicht, wenn sich jemand, ohne vor den Feind gekommen zu sein, während des Krieges aus dienstlichem Anlaß im Kriegsgebiet aufgehalten hat.“ Als Frontkämpfer galten ebenso alle, die das Verwundetenabzeichen erhalten hatten. In: RGBl. I, S. 245. Cf. auch den Vermerk vom 21.12.1933 für von Papen, in: BA, R 53/6, Bl. 260. Cf. ebenso Gruchmann: Justiz, S. 142–144. In beiden Ländern war somit die Teilnahme an eigentlichen Kampfhandlungen Voraussetzung für die Erlangung der „Frontkämpfereigenschaft“.

zur *France Libre* de Gaulles überlaufen konnten, nicht zum Widerstand gegen den *État Français* anstacheln. In einem Schreiben vom 11. November 1940 teilte der *Ministre Secrétaire d'État à la Marine*, François Darlan, der *Présidence du Conseil* die Vorschläge der *Départements militaires* mit.[323] Die Antwort wirft ein bezeichnendes Licht auf die Gesetzesinitiativen der Vichy-Administration. So erklärte das *Secrétariat Général à la Présidence du Conseil* am 16. November 1940 in einem Antwortschreiben, dass derzeit das *Ministère de l'Intérieur* an einer Modifikation des „Judenbegriffs" der *loi du 3 octobre 1940* arbeite. Unabhängig davon beschäftige sich auch das *Ministère de la Justice* mit der Frage, wie die *qualité de juif* festgestellt werden könne.[324] Nach ersten Gesprächen mit den genannten Ministerien erfuhr Darlan darüber hinaus von der *Présidence du Conseil*, dass das *Ministère des Finances* eine Modifikation des Artikels 7 des *statut des juifs*, der den *traitement* für entlassene Beamte regelte, plane.[325] Auf der interministeriellen Konferenz vom 16. Dezember 1940 wurden die einzelnen Gesetzesvorschläge der verschiedenen Ministerien schließlich umfassend koordiniert, so dass in Zukunft das *Ministère de la Justice* die Federführung bei der Modifikation der *loi du 3 octobre 1940* innehatte.[326] Selbst Pétain schaltete sich kurz darauf in das Geschehen ein und bat – wie dieses auch Hindenburg in Deutschland getan hatte – den *Garde des Sceaux*, für das *projet de loi* weitere Möglichkeiten vorzusehen, Personen vom *statut des juifs* auszunehmen.[327]

Wichtig ist hierbei zu bemerken, dass die Vorschläge der einzelnen Ressorts in ähnliche Richtungen wiesen und die einzelnen Gesetzesentwürfe weitgehende Zustimmung fanden. Es zeigt sich somit im Vergleich zu Deutschland, dass die französischen Diskussionen um eine Modifikation des „Judenstatuts" in „konsensgeprägter Atmosphäre" geführt wurden. Aus diesem Grunde kam es hier – anders als *Outre-Rhin*, wo kein Ergebnis erzielt wurde – schon im Gesetz vom 11. April

---

323 AN, F60 490. Cf. auch die Aufzeichnung des *Ministre Secrétaire à la Présidence du Conseil*, Paul Baudouin (bis 28. 10. 1940 noch Außenminister), vom 16. 11. 1940, in: AN, F60 490.

324 Schreiben des *Ministre Secrétaire d'État à la Présidence du Conseil*, *Vice-Amiral* Jean Fernet, vom 16. 11. 1940 an Darlan, in: AN, F60 490.

325 Schreiben Darlans vom 7. 12. 1940 an das *Secrétariat Général de la Présidence du Conseil*, in: AN, F60 1440.

326 Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 16. 12. 1940, in: AN, F60 490. Hier betonte der *Chef adjoint* des *Chef de Cabinet du Ministère de la Justice*, Jean Delvolvé, die Notwendigkeit einer Gesetzesmodifikation, da sich daraus ergeben habe, dass die *loi du 3 octobre 1940* in der Anwendung Schwierigkeiten bereite: „Il y a là un gros danger, car il y différentes interprétations de la loi." Cf. auch das Schreiben des *Garde des Sceaux* vom 27. 2. 1941 an den *Vice-Président du Conseil*, in: AN, F60 1440.

327 Cf. hierzu den Vermerk vom 3. 3. 1941 für den *Secrétaire Général de la Vice-Présidence du Conseil*. Cf. ebenso das daraus resultierende Schreiben des *Vice-Président du Conseil* vom 7. 3. 1941 an den *Garde des Sceaux*, in: AN, F60 1440. Auch hatte der *Secrétaire Général des Anciens Combattants*, Xavier Vallat, am 30. 11. 1940 bei der *Présidence du Conseil* ein *projet de loi* hinterlegt, das die Stellung der Frontkämpfer verbessern sollte. Cf. hierzu den Vermerk der *Présidence du Conseil* vom 6. 12. 1940 sowie den undatierten Vermerk für den *Ministre Secrétaire d'État à la Présidence du Conseil*, Fernet [wohl Anfang 1941], in dem es hieß, dass der *Garde des Sceaux* auf Wunsch von Pétain ein *projet de loi* ausarbeite, in: AN, F60 1440.

1941 zu einer ersten Reform der *loi du 3 octobre 1940*, wobei die genannten Vorschläge, diese betrafen die Erweiterung der Berufsverbote für Juden im militärischen Bereich sowie die Nichtanwendung des „Judenstatuts“ auf Kriegsgefangene und Staatsbedienstete *outre-mer*, in die Tat umgesetzt wurden.[328] Die geplante Einführung weiterer Ausnahmen vom *statut des juifs* für Juden beweist, dass die französische Administration in dieser Frage unabhängig von deutscher Einflussnahme handelte, waren doch in Deutschland zwischenzeitlich die Möglichkeiten einer „Ausnahmebehandlung“ schon weitgehend eingeschränkt worden.[329] Ursprünglich war die Staatsführung einer Gesetzesänderung, die die *dérogations* ausgeweitet hätte, jedoch eher abgeneigt: „A trois ou quatre reprises différentes, le conseil des ministres a refusé d'apporter des modifications à la loi dans le sens d'une atténuation.“[330] Der *Chargé de Mission au Secrétariat Général de la Présidence du Conseil*, Maurice Lagrange, hatte sich schon auf der interministeriellen Konferenz vom 16. Dezember 1940 gegen eine Modifikation ausgesprochen, denn diese „obligera à prendre des mesures provisoires extrêmements délicates pour le maintien en fonction et pour ne pas avoir des stocks de réintégrations“. Auch wenn es sich bei der *loi du 3 octobre 1940* um einen schlechten Text handele, so sei dieser doch immerhin *applicable*.[331]

Der Hauptgrund für die ablehnende Haltung des *Conseil de Ministres* lag somit vor allem darin, dass es nicht zu ständigen Gesetzesänderungen in dieser „sensiblen“ Frage kommen sollte. Erst mit der *loi du 2 juin 1941* sollten die Ausnahmeregelungen erweitert werden. Letztendlich hatte dabei die Stimme Pétains, der eine Ausweitung der *dérogation* befürwortete, den Ausschlag gegeben, obwohl in dieser Frage ein deutscher Einspruch befürchtet wurde.[332] Eine Gemeinsamkeit mit Deutschland zeigt sich an dieser Stelle insofern, als von der französischen Admi-

---

328 JO vom 30. 4. 1941, S. 1846. Cf. auch als Entwurf hierzu das *projet de loi* im Anhang des Schreibens des *Garde des Sceaux* vom 27. 2. 1941 an den *Vice-Président du Conseil*, in: AN, F60 1440. Cf. auch den Vermerk vom 3. 3. 1941 für den *Secrétaire Général de la Vice-Présidence du Conseil*, in dem dieser Gesetzesvorschlag wohlwollend kommentiert wurde, in: AN, F60 1440. Diese 1. Modifikation der *loi du 3 octobre 1940* wurde von der Historiographie bisher übersehen. Der Gesetzentwurf wurde schließlich von der deutschen Militärverwaltung geprüft, Einspruch wurde nicht erhoben. In einem Vermerk der Abt. Verwaltung (KVR Mahnke) hieß es am 14. 3. 1941 zur Regelung, wonach jüdische Kriegsgefangene und das in Übersee dienende Personal erst zwei Monate nach ihrer Rückkehr nach Frankreich aus ihren Ämtern ausscheiden: „Wenngleich diese Ausnahmebestimmung nicht sonderlich erwünscht erscheinen mag, so ist sie doch hinsichtlich der jüdischen Kriegsgefangenen vom Standpunkt der Franzosen betrachtet verständlich. Die Belassung jüdischen Personals in den überseeischen Besitzungen Frankreichs ist zwar politisch nicht unbedenklich. Rassenpolitisch gesehen berühren uns dagegen die Zustände in den überseeischen Gebieten kaum. Vor allem aber können wir nicht gut Einspruch gegen eine Bestimmung erheben, in der Verhältnisse weitab vom besetzten Gebiet Frankreichs geregelt werden.“ In: AN, AJ40 548, Bd. 4, Bl. 34.

329 Cf. hierzu genauer Kapitel C. I. 2., besonders S. 334–362.

330 So ein undatierter Vermerk für den *Chargé de Mission au Secrétariat Général de la Présidence du Conseil*, Maurice Lagrange, [wohl Anfang 1941], in: AN, F60 1440.

331 Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 16. 12. 1940, in: AN, F60 1440.

332 Cf. hierzu den Vermerk des *Secrétariat de Coordination* der *Vice-Présidence du Conseil* vom 22. 2. 1941 für Darlan, in: AN, F60 1440. Cf. ebenso den Vermerk vom 3. 3. 1941 für den *Secrétaire Général de la Vice-Présidence du Conseil*, in: AN, F60 1440.

nistration – ebenso wie von der deutschen traditionellen Verwaltung – eine „Differenzierung“ der Rassengesetze dahingehend gefordert wurde, dass die Möglichkeiten einer „Ausnahmebehandlung“ ausgedehnt werden sollten. Während dieses Vorhaben in Deutschland weitgehend am Widerstand der Nationalsozialisten scheiterte, herrschte in dieser Frage in Frankreich grundsätzlich Konsens vor.

Neben diesen scheinbar vordringlichen Fragen wurde im Herbst und Winter 1940 eine ganze Liste weiterer „Mängel“ des ersten französischen „Judenstatuts“ diskutiert. Vor allem wurde gefordert, den „Judenbegriff“ zu „perfektionieren“ und hierbei insbesondere das Kriterium der Religion einzuführen. Weiterhin sollten neue Berufsverbote und Sanktionen bei Falschangaben von Personen, die von diesem Gesetz betroffen waren, geschaffen werden. Alle diese Fragen wurden intensiv von der gesamten französischen Administration erörtert, weder die eigene Bevölkerung noch die deutsche Besatzungsmacht interessierte sich dafür.[333] Neben der Beseitigung der „Mängel“ des ersten *statut des juifs* wurde nunmehr aber ein gänzlich neuer Aspekt eingebracht, die Ausweitung der Rassengesetzgebung auf die gesamte freie Wirtschaft. Dieses war der einzige Bereich, in dem die französische Regierung auf einen merklichen äußeren Druck reagierte: Der deutsche Militärbefehlshaber in Frankreich hatte mit seiner Verordnung vom 18. Oktober 1940 festgelegt, welche Unternehmen der besetzten Zone als „jüdisch“ zu gelten hatten.[334] Diese wurden in eine Liste aufgenommen und unter die Kontrolle eines französischen (!) Treuhänders (*administrateur provisoire*) gestellt, der vom *Ministère de la Production Industrielle et du Travail* ernannt wurde.[335] Die Vichy-Regierung sah jedoch in dieser deutschen Verordnung einen schwerwiegenden Eingriff in die französische Wirtschaft. Die Bemühungen der folgenden Monate

---

[333] Cf. hierzu: Dossier zur Modifikation der *loi du 3 octobre 1940*, in: AN, AJ38 1143; Vermerk der *Présidence du Conseil* vom 28. 10. 1940, in: AN, F60 490; Vermerk der *Présidence du Conseil* vom 6. 12. 1940, in: AN, F60 1440; Schreiben des *Ministre Secrétaire d'État à la Marine*, Darlan, vom 7. 12. 1940 an den *Secrétariat Général de la Présidence du Conseil*, in: AN, F60 1440; Diskussionen auf der interministeriellen Konferenz vom 16. 12. 1940, in: AN, F60 490; Vermerk des *Secrétariat de Coordination* der *Vice-Présidence du Conseil* vom 22. 2. 1941 für Darlan, in: AN, F60 1440; Vermerk vom 3. 3. 1941 für den *Secrétaire Général de la Vice-Présidence du Conseil*, in: AN, F60 1440. Während der Kriegsverbrecherprozesse betonte Vallat schließlich, dass eine Modifikation der *loi du 3 octobre 1940* angestrebt worden war, „parce qu'il avait sauté rapidement aux yeux de tout le monde qu'il n'y avait pas de critère juridique de la race, que, par conséquent, la loi, pour un Juif qui voulait se réfugier dans le maquis de la procédure avec la loi Alibert, était absolument inapplicable“. In: Joseph Billig: Le Commissariat Général aux Questions Juives (1941–1944), Bd. II. Paris 1957, S. 159.

[334] VOBlF vom 20. 10. 1940, S. 112–114.

[335] Cf. hierzu das Schreiben La Laurencies vom 8. 9. 1940 an Pétain, nachdem die D.G.T.O. vom deutschen Verbindungsoffizier, Oberstleutnant Otzen, offiziell über die deutschen Pläne hierzu informiert wurde: „Toute maison de commerce appartenant à un israélite n'ayant pas encore rejoint les territoires occupés, sera remise en exploitation sous la direction d'une gérance. En ce qui concerne ce dernier point, et dans le but d'éviter des nominations de gérants indésirables, je fais étudier dès maintenant par le Ministère de la Production les mesures à prendre pour que l'exploitation des entreprises israélites abandonnées soit organisée par les soins des syndicats professionnels.“ In: AN, F60 357 oder CDJC, CCXLVI-20. Zur Ernennungspraxis der französischen Administration cf. Jungius: Raub, S. 70–74.

sollten verhindern, dass Deutschland einen nennenswerten ökonomischen Einfluss in Frankreich, etwa durch den Kauf jüdischer Unternehmen, erlangen konnte.[336] Deshalb gründete die französische Regierung im Winter 1940 im Ressort des *Ministère des Finances* den *Service du contrôle des administrateurs provisoires* (S.C.A.P.), der diese kommissarischen Verwalter ernennen und kontrollieren sollte.[337] Der MBF, der nicht über das Personal verfügte, diese Maßnahmen in Frankreich durchzuführen[338], hatte bereits seine Zustimmung für derartige Maßnahmen gegeben. So schrieb Stülpnagel am 9. Dezember 1940 an das *Ministère de la Production Industrielle et du Travail*: „Es ist den französischen Dienststellen, soweit keine deutschen Vorschriften und Bestimmungen entgegenstehen, unbenommen, den Präfekten über die Ausführung [der Verordnung vom 18. Oktober 1940, scil.] im einzelnen die erforderlichen Anweisungen zu geben, insbesondere die Auswahl der einzusetzenden Verwalter ganz oder teilweise bei übergeordneten Stellen zu zentralisieren.“[339]

Die Militärverwaltung begnügte sich deshalb auch damit, einige Monate später Leutnant Hans Kadelbach zur Überprüfung der Arbeit des S.C.A.P. abzustellen. In einem Schreiben des Leiters der Abteilung Wirtschaft des MBF, Kriegsverwaltungschef Elmar Michel, vom 12. Januar 1941 an das *Ministère de la Production Industrielle et du Travail* wurde die Aufgabe des „Beauftragten des Militärbefehlshabers in Frankreich beim S.C.A.P.“ umrissen: „Fragen, welche die Überwachung der einzelnen Verwalter betreffen, und ferner die Prüfung der Arisierung eines Unternehmens würden am besten gleich im Service du Contrôle mit Herrn Dr. Kadelbach besprochen werden. Das würde die Entscheidung des Militärbefehlshabers sehr beschleunigen und überflüssige Rückfragen vermeiden.“[340] Der Beauftragte des MBF sollte somit vor Ort dafür sorgen, dass die deutsche Verordnung vom 18. Oktober 1940 auch tatsächlich durchgeführt wurde. Ziel der deutschen Besatzungspolitik war schließlich, Frankreich mit möglichst wenig Aufwand zu kontrollieren und die französische Administration weitgehend unabhängig arbeiten zu lassen. Auf diese Weise sollte die französische Wirtschaft ungestört diejenigen Güter produzieren, die für die deutsche Kriegswirtschaft dringend benötigt wurden.[341] Die Realität unterschied sich jedoch beträchtlich von den

336 So berichtete etwa Vallat 1942 in einer Rede von den Ursachen, die zur Gründung des S.C.A.P. geführt hätten: „Il y a des intérêts économiques allemands qui essaient de s’infiltrer pour faire, si je puis ainsi dire, de la germanisation à travers l’aryanisation, non pas pour l’ensemble des affaires, mais pour certaines catégories d’entre elles.“ In: Vallat: Le problème juif, S. 20.

337 Cf. die Aufzeichnung Lagranges vom März 1941, in der es hieß: „La France pouvait redouter que, sous couleur d’aryanisation, les Autorités allemandes ne prennent des participations dans les affaires françaises ex-juives. […] Pour parer à ce danger, il y a été créé il y a trois mois, à Paris, un service français, dit de ‚contrôle des administrateurs provisoires‘.“ In: AN, F60 1440. Zur Gründung des S.C.A.P. cf. Jungius: Raub, S. 56–85.

338 Zur Personalausstattung des MBF in der Frage der „Arisierung“ cf. Jungius: Raub, S. 54f.

339 AN, AJ40 548, Bl. 45–47, hier Bl. 46.

340 AN, AJ38 71. Zu den Aufgaben Kadelbachs cf. auch Jungius: Raub, S. 118–125.

341 Bei der „Arisierung“ rüstungswirtschaftlich bedeutender Unternehmen kam es deshalb zu einem wahren Konkurrenzkampf zwischen deutschen und französischen Dienststellen. So schrieb etwa KVR Georg Stenger, Leiter der Gruppe 1 der Abt. Wirtschaft

deutschen Vorstellungen. So wurde rasch deutlich, dass die französische Verwaltung weitgehend autonom handeln konnte, wie sollte auch eine einzelne Person die tausende „Arisierungsfälle", die innerhalb kürzester Zeit beim S.C.A.P. anfielen, prüfen können.[342] Erschwerend kam hinzu, dass Kadelbach neben seinen umfangreichen weiteren Aufgaben in der Militärverwaltung kaum Zeit für die Kontrolle des S.C.A.P. opfern konnte, ja vermutlich sogar nur relativ selten überhaupt bei dieser Dienststelle erschien. Er ist daher „in seiner Rolle als Berater des SCAP weitgehend bedeutungslos geblieben und seine Tätigkeit beim SCAP hat fast keine Spuren hinterlassen".[343]

Die genannten deutschen Maßnahmen waren somit Anstoß einer autonomen französischen „Arisierungspolitik", der mit der *loi du 2 juin 1941* eine legislative Grundlage gegeben wurde. Das Gesetz vom 22. Juli 1941 regelte die „Arisierung" schließlich – weitergehender als vom MBF gefordert – umfassend.[344] Doch war es nicht deutscher Druck allein, der zu wirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber den Juden führen sollte. Die französische Regierung, die noch im Sommer/Herbst 1940 vor allem damit beschäftigt war, die Juden als die vermeintlichen Verursacher der Niederlage aus den einflussreichen Stellungen im Staate zu drängen, glaubte nunmehr, die Segregation der Juden vervollständigen zu müssen. So schrieb der „Judenkommissar" Vallat am 25. Mai 1941 an Pétain: „L'influence politique et sociale ne s'exerce pas seulement au moyen d'une participation directe à la marche des services publiques. Il est à peine besoin d'insister sur l'importance qu'elle peut présenter quand elle utilise la puissance d'argent, par la maîtrise de multiples entreprises de finances de commerce ou d'industrie." Aus diesem Grunde glaubte die Regierung, dass der Moment gekommen sei, „de retirer aux juifs la direction et la gestion des groupements de capitaux et des grandes maisons de commerce, lesquels constituent la source même de leurs moyens d'action dans tous les

des MBF, am 8.12.1941 in einem internen Schreiben an Hauptmann Fuhrmanns: „Die Interessennahme [des CGQJ, scil.] vorzugsweise an jüdischen Unternehmungen, die dem Rüstungs- und wehrwirtschaftlichen Sektor angehören, erscheint immerhin bemerkenswert, selbst bei dem grossen Interesse, das andererseits gerade deutsche Dienststellen an derartigen ‚Arisierungen' nehmen. Nur selten lässt sich feststellen, ob hierbei die erste Initiative auf deutsche oder französische Massnahmen zurückzuführen ist." In: CDJC, LXXIXa-20.

342 Cf. hierzu die Aufstellung bei Jungius: Raub, S. 415, der bspw. für den Monat Juli 1941 von über 3750 „Arisierungsakten" beim S.C.A.P. spricht. Cf. mit detaillierteren Zahlen auch ibid., S. 235–239.

343 Ibid., S. 118.

344 *Loi du 22 juillet relative aux entreprises, biens et valeurs appartenant aux juifs*, in: JO vom 26.8.1941, S. 3594f. Zur Entstehung des Gesetzes cf. AN, AJ38 116. Nach Aussage des ehemaligen Finanzministers Yves Bouthillier vom 10.12.1945 habe Vallat dieses Gesetz im *Conseil d'État* als notwendig präsentiert, „afin de sauvegarder les intérêts israélites. Ce texte nous a été présenté comme une mesure de protection, souhaitée par les intéressés eux-mêmes." In: AN, 3W 96, 2, Bl. 348. Vallat schrieb am 7.2.1942 in einer Aufzeichnung an den *Chef du Cabinet* des *Secrétariat Général du Chef du Gouvernement*, Henri Moysset, dass es Ziel des Gesetzes sei „de mettre un frein sur tout le territoire métropolitain, à la mainmise des juifs sur le domaine économique. Cette loi avait d'ailleurs dans notre pensée un autre but, celui d'harmoniser à travers toute la France l'aryanisation économique." In: AN, F60 1441.

domaines“.[345] Die Juden sollten, nachdem sie ihres politischen und gesellschaftlichen „Einflusses“ „beraubt“ worden waren, nun auch ihre wirtschaftliche „Macht“ verlieren.[346] Vallat handelte jedoch nicht aus eigenem Antrieb, sondern richtete sich allein nach dem ihm von Pétain erteilten Auftrag, wonach er „für die Bereiche der freien Berufe und der Wirtschaft […] der Regierung bzw. dem Staatschef auch legislative Vorschläge zu unterbreiten“ habe.[347]

Trotz des deutschen Interesses vor allem im rüstungswirtschaftlichen Bereich war sich die französische Administration bewusst, dass die deutsche Militärverwaltung den französischen Gesetzesänderungen im Grunde indifferent gegenüberstand. Der *Chef adjoint* des *Chef de Cabinet du Ministère de la Justice*, Jean Delvolvé, konnte deshalb während einer interministeriellen Konferenz am 16. Dezember 1940 zur Frage der Modifikation des „Judenstatuts“ beruhigt betonen: „Si nous sommes amenés à modifier la loi sur certains points, c’est une modification qui ne rencontrera pas d’objection du côté allemand.“[348] Für die Neufassung des ersten *statut des juifs* waren insgesamt somit vor allem verwaltungstechnische Gründe ausschlaggebend. Die „Mängel“ des ersten Rassengesetzes sollten behoben und gleichzeitig die Segregation der Juden in Frankreich vervollständigt werden. Die französische Administration betrieb eine „Perfektionierung“ ihres Rassengesetzes.[349] Dieses war auch deshalb möglich, weil es hier, anders als

---

345 AN, AJ38 1143. Bei Vallat: Le problème juif, S. 15 hieß es: „Si on laissait l’or au juif, ce n’était pas la peine de l’empêcher de devenir ministre, directeur de cabinet, préfet, ambassadeur ou directeur de journal, parce que, avec son or, il trouverait toujours à acheter des domestiques aryens dans tous ces domaines; c’est une règle qu’on a vu se vérifier partout. Il fallait donc interdire aux juifs toutes les professions qui reposent sur la spéculation proprement dite, et non pas sur la production.“ So äußerte sich Vallat auch in der Presseerklärung vom 13. 6. 1941, in: AN, 3W 336, 1, Bl. 16, 2. In Ansätzen fand sich diese Meinung schon in einem Vermerk der *Vice-Présidence du Conseil* vom 29. 10. 1940, in: AN, AJ38 1143. Ähnlich auch in der Aufzeichnung des *Secrétaire Général du Chef de l’État* vom 28. 10. 1940 und 22. 11. 1940, in: AN, F60 490.

346 Am 23. 6. 1941 schrieb Vallat dem Leiter der Abt. Verwaltung des MBF, KVCh Werner Best: „Le gouvernement du Maréchal Pétain parfaitement averti des responsabilités encourues par l’élément juif dans les malheurs de la France, s’est préoccupé, dès l’été 1940 de soustraire la direction politique et administrative du pays à l’influence juive. […] Le gouvernement français entend poursuivre son œuvre de libération de l’or juif en interdisant par la réglementation du commerce et de l’industrie, l’accumulation aux mains des juifs des richesses qu’ils ont trop souvent utilisées contre l’intérêt national.“ In: CDJC, CX-65. Auch französische Rechtsextreme forderten schon länger eine wirtschaftliche „Judengesetzgebung“. So schrieb etwa Charles Maurras am 2. 4. 1941 in *L’Action Française*: „Le peuple juif, exclu de l’Armée, de la Presse, de la Politique, ne l’est pas de l’Industrie, ni du Commerce, ni de la Finance, il garde ainsi l’argent et par lui le moyen d’impressionner et d’influencer de manière indirecte.“

347 So beschrieb Vallat am 4. 4. 1941 gegenüber Stülpnagel die ihm von Pétain gestellten Aufgaben, in: AN, AJ40 548, Bl. 5–7, hier Bl. 5, als Kopie in: BA, R 70/32, Bl. 9–11 oder CDJC, XXIV-15.

348 AN, F60 490. Dieses hatte Michel schon am 9. 10. 1940 dem Generalsekretär der D.G.T.O, de Boissieu, mitgeteilt. Am 10. 10. 1940 schrieb La Laurencie deshalb an Pétain: „Le Directeur Michel nous a déclaré comprendre parfaitement que le Gouvernement Français veuille examiner de nouveau son projet de loi.“ In: AN, F60 490.

349 In einer Aufzeichnung Vallats vom 25. 5. 1941 für Pétain hieß es: „L’extension des sévérités de la loi doit trouver une juste contre-partie dans des dérogations plus libéralement prévues au titre national et tout particulièrement au titre militaire.“ In: AN, AJ38 1143.

Outre-Rhin, kaum Druck radikaler Antisemiten von außen gab, die Verwaltung also relativ „ungestört" arbeiten konnte.

Dagegen waren in Deutschland die Monate vor Erlass der Nürnberger Gesetze turbulent. Im Frühjahr und Sommer 1935 kam es zu massiven Ausschreitungen gegenüber Juden. Diese Gewalttaten wurden von lokalen Parteifunktionären angezettelt und von der NS-Führung gedeckt, teilweise gefördert, zumindest aber toleriert.[350] Die radikalen Nationalsozialisten forderten – anders als die traditionellen Eliten – weitergehende Maßnahmen gegenüber Juden, darunter vor allem ein Verbot von „Mischehen" sowie eine Strafverfolgung bei außerehelichem Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Nichtjuden.[351] Dies waren Forderungen, die von Parteivertretern, denen das BBG nicht weit genug ging, schon seit längerem erhoben wurden: Anläßlich einer Besprechung über „Rassenpolitik" im „Braunen Haus" in München wurde am 20. Dezember 1934 festgehalten, dass die „Ausschaltung des Judentums" in Deutschland, besonders was die Berufsverbote betreffe, nur sehr unvollkommen sei. Darüber hinaus bestünden keine Grundsätze, wie diese vervollständigt werden könnte: „Es erscheint daher notwendig, neben der allgemeinen Rassengesetzgebung eine besondere Judengesetzgebung zu schaffen, um das Judentum von anderen nichtarischen Völkergruppen bewußt wertmäßig zu trennen und damit sowohl gesetzlich wie propagandistisch die Möglichkeit zum notwendigen scharfen Vorgehen gegen das Judentum wieder zu gewinnen."[352] Ziel der Gesetzgebung müsse es sein, die Juden „endgültig und restlos" aus der deutschen „Lebensgemeinschaft" auszuschließen und sie somit zur Auswanderung zu zwingen. Daneben solle es Juden untersagt sein, deutsches Hauspersonal zu beschäftigen, öffentliche Ämter zu bekleiden, Betriebsführer zu sein bzw. land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grund und Boden zu besitzen. Als „Jude" wurde von den Parteivertretern angesehen, wer von einem jüdischen Großelternteil abstammte. „Mischlinge", also Personen mit <u>weniger</u> als zwei jüdischen <u>Ur</u>großelternteilen,[353] konnten bei „persönlicher Bewährung" in ihrer öffentlichen

---

[350] Cf. hierzu etwa Michael Wildt: Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung. Gewalt gegen Juden in der deutschen Provinz 1919–1939. Hamburg 2007, S. 239–259.

[351] So etwa in einem Schreiben des Gestapa vom 9. 9. 1935 an das Reichsjustizministerium. Cf. hierzu das Diensttagebuch des Reichsjustizministers, Eintrag vom 21. 9. 1935, in: BA, R 3001/alt R 22/1088, Bl. 93.

[352] BA, NS 2/143, Bl. 16. An dieser Besprechung nahmen u. a. Reichsärzteführer Wagner, sein Vertreter Bartels, der Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Walter Groß, sowie der Rassenexperte des Rasse- und Siedlungshauptamtes, SS-Standartenführer Horst Rechenbach, teil – somit nur Vertreter von Parteidienststellen. Cf. auch die Aufzeichnung des Stabsführers des SS-Rasse- und Siedlungshauptamtes, SS-Sturmbannführer Günther Brandt, vom 14. 1. 1935, in: BA, NS 2/143, Bl. 25. Cf. hierzu auch Isabel Heinemann: „Rasse, Siedlung, deutsches Blut". Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitische Neuordnung Europas. Göttingen 2003, S. 76–88, die dieses Treffen in die Entstehungsgeschichte der Nürnberger Gesetze einbettet.

[353] So wurde bestimmt: „Judenmischlinge sind jene Personen, deren am 1. Januar 1800 lebende Vorfahren von nicht bei der Geburt christlich getauften Eltern abstammen." In einer handschriftlichen Korrektur am Rande hieß es: „Personen, deren am 1. Januar 1800 lebende Vorfahren bei der Geburt nichtchristlich getauft sind." In: BA, NS 2/143, Bl. 16. Eine ähnliche Definition wurde auch bei der Besprechung im Hauptamt für Volksgesundheit in der Reichsleitung der NSDAP am 25. 6. 1935 vorgeschlagen, bei der erneut nur Vertreter der Parteidienststellen anwesend waren, in: BA, NS 2/143, Bl. 10.

Stellung bzw. auf ihrem land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Grundbesitz verbleiben, falls sie auf Nachkommen verzichteten.[354] Letzteres hätte wohl ein Eheverbot oder die Auflage, sich sterilisieren zu lassen, bedeutet. Insgesamt fanden sich hier schon alle Forderungen, die in den späteren Nürnberger Gesetzen verwirklicht werden sollten. Für die radikalen Nationalsozialisten bedeuteten die Rassengesetze demnach ein Mittel, um Deutsche und Juden vollständig voneinander zu trennen. Diese Forderungen lassen auf ein „Programm“ der Nationalsozialisten schließen: In einer ersten Phase sollten alle sozialen und wirtschaftlichen Kontakte zwischen Juden und Nichtjuden in Deutschland zerstört werden, um so den Juden, indem man sie ihrer wirtschaftlichen Existenzgrundlage beraubte, das Leben in Deutschland unmöglich zu machen. In einer zweiten Phase sollte dieses dann zur restlosen Auswanderung der Juden aus Deutschland führen. Das Ziel der „NS-Judenpolitik“ wäre demnach erreicht gewesen, wenn „der letzte Jude aus dem Deutschen Reich entfernt ist“, wie Hitler schon am 27. April 1920 in einer Rede postuliert hatte.[355]

Eine Gegenposition vertraten die Repräsentanten der traditionellen Eliten. Zwar forderten auch sie die Auswanderung der (im weitesten Sinne) ausländischen Juden, doch gingen sie davon aus, dass ein dauerhaftes Zusammenleben zwischen Juden und Nichtjuden „möglich“ sei. Einzig der „Einfluss“ der Juden im Staat sollte zurückgedrängt werden, doch stand einer freien Betätigung in der Wirtschaft und – falls sie sich als „würdig“ erwiesen hatten – selbst in der Verwaltung nichts im Wege.[356] Dieser Zustand schien 1933 erreicht, weshalb sie weitere Maßnahmen gegen Juden für unnötig hielten und für eine Abschwächung des BBG eintraten, soweit „Mischlinge“ und „verdiente“ Juden betroffen waren.[357] Auch sahen sie keine Notwendigkeit darin, ein Verbot von „Mischehen“ zu erlassen.[358]

---

354 Cf. BA, NS 2/143, Bl. 16. Cf. auch *Der Angriff* vom 24. 8. 1935.

355 Hitler. Sämtliche Aufzeichnungen 1905–1925. Hrsg. von Eberhard Jäckel und Axel Kuhn. Stuttgart 1980, S. 127–129, hier S. 129.

356 Cf. genauer hierzu infra, S. 167–169. Die traditionelle Verwaltung betonte immer wieder, dass Juden im wirtschaftlichen Bereich keinerlei Einschränkungen unterworfen seien. So hieß es etwa noch in einer Aufzeichnung der Volkswirtschaftlichen und Statistischen Abteilung der Reichsbank vom 22. 1. 1936, dass eine Verdrängung der Juden aus Deutschland die deutsche Wirtschaft schwer schädige: „Den Juden muß also eine ausreichende Erwerbsmöglichkeit belassen werden.“ In: BA, R 2501/6789, Bl. 181. Anders hingegen die radikalen Nationalsozialisten, sie bereiteten schon seit längerem eine „wirtschaftliche Judengesetzgebung“ vor. Hierfür wurde etwa am 26. 6. 1935 vom Stellvertreter des Führers eine Umfrage an alle Gauleiter versandt, um damit „herauszufinden“, wie die deutsche Bevölkerung auf den „jüdischen Einfluß in der Wirtschaft“ reagiere. In: BA, NS 6/219, Bl. 92.

357 Dieses bedeutete jedoch nicht, dass nicht auch innerhalb der Ministerialbürokratie die „Anregungen“, die von Seiten Hitlers auszugehen schienen, aufgenommen und Vorbereitungen für zu erlassende Gesetze angestellt wurden. Cf. hierzu etwa Rethmeier: „Nürnberger Rassegesetze“, S. 51–100. Dabei reagierte die Verwaltung jedoch auf reale oder imaginierte „Handlungsanweisungen“ der Regierung.

358 So wurde auf der Sitzung der Strafrechtsreformkommission des RJM am 5. 6. 1934 der Vorschlag Freislers nach einem Verbot von „Mischehen“ von den Vertretern der Ministerialbürokratie abgelehnt, abgedruckt in: Quellen zur Reform des Straf- und Prozeßrechts. Abt. 2: NS-Zeit (1933–1939), Bd. 2, 2: Protokolle der Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums. Hrsg. von Werner Schubert und Jürgen Regge. Berlin 1989,

Die traditionelle Verwaltung reagierte aus diesem Grunde mit Entsetzen auf die Gewaltmaßnahmen gegen Juden im Frühjahr/Sommer 1935 und veranlasste die Parteidienststellen, die lokalen NSDAP-Anhänger zur Einhaltung der Gesetze aufzufordern.[359] Zugleich wurden aber auch von Seiten der Ministerialbürokratie entsprechende Anordnungen erteilt, um diese Ausschreitungen zu beenden: So hieß es etwa in einem Rundschreiben des Reichsinnenministers Frick am 20. August 1935, dass „Einzelaktionen gegen Juden" unbedingt zu unterbleiben hätten. Wer an diesen teilnehme oder zu diesen anstifte, „muß in Zukunft als Provokateur, Rebell und Staatsfeind betrachtet werden. Ich ersuche daher, von nun an rücksichtslos gegen alle derartigen Aktionen vorzugehen und mit allen Mitteln für unbedingte Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen."[360]

Während einer interministeriellen Konferenz am 20. August 1935 wurden die Besorgnisse der Ministerialbürokratie deutlich ausgesprochen: Das Auswärtige Amt war vor allem bestürzt über die negative Wirkung, die die Gewaltexzesse auf das Ausland hatten. Das Reichswirtschaftsministerium machte auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Judenverfolgungen aufmerksam: So würden jüdische Unternehmen aus Sorge um ihre Zukunft nicht mehr investieren, sondern ihr Kapital horten, um eine Auswanderung vorzubereiten. Dieses führe zu einem Auftragsrückgang bei nichtjüdischen Unternehmen. Eine Emigration großer Teile der jüdischen Bevölkerung sei wirtschaftlich nicht zu verkraften, da dieses bedeute, dass deren Vermögen in ausländische Währungen umgetauscht werden müsse, was

S. 223–348, besonders S. 223–276. Cf. hierzu Gruchmann: Justiz, S. 865 und Rethmeier: „Nürnberger Rassegesetze", S. 72–75. Wirtschaftsminister Schacht soll in einer Besprechung mit Frick bezüglich des Verbots für „Halbjuden", nichtjüdische Ehepartner zu wählen, geäußert haben, dass er das „Minderwertigkeitsgefühl, welches Sie gegenüber dem jüdischen Blut haben, nicht zu teilen vermag. Nach meiner Auffassung ist das germanische Blut stark genug, um das bißchen Beimischung jüdischen Blutes durchaus zu verkraften." In: Hjalmar Schacht: 76 Jahre meines Lebens. Bad Wörishofen 1953, S. 448. In einem Gesetzentwurf, den Frick am 13. 3. 1930 als Fraktionsführer der NSDAP in den Reichstag einbrachte, sollten in § 5 „Mischehen" und außerehelicher Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Nichtjuden mit Zuchthaus bestraft werden. In: Verhandlungen des Reichstages. IV. Wahlperiode 1928, Bd. 440. Berlin: Julius Sittenfeld 1930, Anlage Nr. 1741. Bei Alfred Rosenberg: Der Mythus des 20. Jahrhunderts. Eine Wertung der seelisch-geistigen Gestaltenkämpfe unserer Zeit. 67.–70. Aufl. München: Hoheneichen-Verlag 1935, S. 579 hieß es: „Ehen zwischen Deutschen und Juden sind zu verbieten, solange überhaupt noch Juden auf deutschem Boden leben dürfen. (Daß die Juden die Staatsbürgerrechte verlieren und unter ein ihnen gebührendes Recht gestellt werden, versteht sich von selbst)." Cf. auch Nicolai: Rassengesetzliche Rechtslehre, S. 50 und Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers. Berlin: Decker's Verlag 1933, S. 47f. Zur Anfechtung von „Mischehen" vor Gericht cf. Rethmeier: „Nürnberger Rassegesetze", S. 54–80.

359 Cf. hierzu etwa die Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 11. 4. 1935, in: BA, R 1501/3746b, Bl. 36. Mit ähnlichem Inhalt erneut am 9. 8. 1935, in: BA, NS 6/220, Bl. 58.

360 BA, R 1501/3746b, Bl. 43. Ähnlich äußerte sich Frick auch in einer Rede in Essen: „Die Judenfrage wird langsam, aber sicher so gelöst werden, wie es das Programm der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vorsieht. Sie wird vollkommen legal gelöst werden, und ich möchte ausdrücklich warnen vor wilden Einzelaktionen, die uns nur schädigen und den Enderfolg gefährden können." In: *Berliner Lokal-Anzeiger* vom 5. 8. 1935.

angesichts der Devisenknappheit die Wirtschaft kollabieren lassen würde.[361] Mit Nachdruck forderte deshalb auch wenig später die Reichsbank die Einhaltung von Recht und Gesetz.[362] Die Reaktion der Ministerialbürokratie war ausgesprochen einhellig. Durch die Gewaltexzesse wurden grundlegende bürgerliche Normen verletzt und zugleich widersprachen diese allen sittlichen und moralischen Empfindungen. Die Tatsache, dass die Administration allein rationale Argumente gegen die Ausschreitungen vorbrachte, hatte ihre Ursache darin, dass man glaubte, nur auf diese Weise eine Änderung dieser Zustände erreichen zu können. Durch eine Berufung auf allgemeingültige humanistische Werte befürchtete man, sich in den Augen der radikalen Nationalsozialisten lächerlich zu machen.[363]

Doch alle Appelle und Demarchen zeigten keine Wirkung. Daraufhin verschob sich die Taktik der Ministerialbürokratie dahingehend, dass nunmehr eine endgültige und abschließende „gesetzliche“ Regelung der „Judenfrage“ angemahnt wurde. Hierbei handelte es sich – anders als noch bei Erlass des BBG – nicht um eine Verwirklichung der Forderungen der traditionellen Verwaltung. Vielmehr wurde verzweifelt eine Möglichkeit gesucht, die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen gegen Juden und damit verbunden die verheerenden Auswirkungen des NS-Terrors zu stoppen. Dies schien jedoch nur durch ein Entgegenkommen gegenüber den radikalen Nationalsozialisten erreichbar. Zugleich sollten aber Vorkehrungen getroffen werden, um derartige Vorkommnisse in Zukunft verhindern zu können. Durch eine endgültige und abschließende Regelung des „Judenproblems“ hoffte man, erneute Forderungen der radikalen Nationalsozialisten abweisen und

---

361 An dieser Besprechung waren neben Gürtner, Schwerin von Krosigk, Popitz und von Bülow auch Frick und Adolf Wagner (für den Stellvertreter des Führers) beteiligt, in: BA, R 1501/5513, Bl. 3–5 (Aufzeichnung Lösener). Ein Entwurf zu seiner Aufzeichnung findet sich in: IfZ, F 71/2, Bl. 120–131. Cf. mit teilweise noch deutlicherer Kritik Schachts an den antisemitischen Gewaltmaßnahmen die Aufzeichnung des Mitarbeiters im Referat Deutschland, LR Hans Felix Röhrecke, vom 21. 8. 1935 über die interministerielle Konferenz vom 20. 8. 1935 für Bülow, in: PA/A 78. 669, Bl. 3001–3005. Cf. ibid., Bl. 3006 auch das Einladungsschreiben Schachts vom 13. 8. 1935. Cf. auch die kritische Rede Schachts in Königsberg, in: *Germania* vom 18. 9. 1935; Albert Fischer: Hjalmar Schacht und Deutschlands „Judenfrage“. Der „Wirtschaftsdiktator“ und die Vertreibung der Juden aus der deutschen Wirtschaft. Köln [et al.] 1995, S. 161–168 und Christopher Kopper: Hjalmar Schacht. Aufstieg und Fall von Hitlers mächtigstem Bankier. München 2006, S. 279f. Cf. ferner die Aufzeichnung des Reichsbankdirektoriums vom November 1935 über „Auswirkungen der in Vorbereitung befindlichen Judengesetzgebung auf wirtschaftlichem Gebiet“, in: BA, R 2501/6789, Bl. 88 sowie die Aufzeichnung der Volkswirtschaftlichen und Statistischen Abteilung der Reichsbank vom 22. 1. 1936, in: BA, R 2501/6789, Bl. 181.

362 So etwa im Schreiben des Reichsbankdirektoriums vom 1. 11. 1935 an Frick: „Die endgültige Klarstellung der Rechte der Juden auf wirtschaftlichem Gebiet, die endgültige und klare Abgrenzung des von den neuen Gesetzen betroffenen Personenkreises und die unbedingte Sicherung dieser Rechte ist eine unentbehrliche Voraussetzung für das Abstoppen der gegenwärtigen Kapitalflucht. Die möglichst baldige Lösung der Judenfrage ist aber auch erforderlich, um eingetretene Schädigungen der innerdeutschen Wirtschaft und des innerdeutschen Kapitalverkehrs abzustellen.“ In: BA, R 2501/6789, Bl. 82.

363 Michael Wildt: Geschichte des Nationalsozialismus. Stuttgart 2008, S. 116 spricht im Kontext der interministeriellen Konferenz vom 20. 8. 1935 davon, dass sich ein „breiter, inhaltlicher Konsens zwischen Ministerialbürokratie, NSDAP, Gestapo und Sicherheitsdienst der SS (SD)“ gezeigt habe.

sich dabei auf die Autorität des „Führers“ stützen zu können. Andererseits sollte eine „gesetzliche Lösung“ die Gewähr dafür bieten, dass den Betroffenen nunmehr umfassend „Rechtssicherheit“ gewährt würde, da man glaubte, diese so mit Hilfe von Polizei und Justiz gegen die Angriffe Radikaler verteidigen zu können.

Im Frühjahr/Sommer 1935 fehlten der Ministerialbürokratie hingegen klare gesetzliche Vorgaben und deutliche Festlegungen der Staatsführung, aufgrund deren man ein Eingreifen der sicherheitspolizeilichen Organe auch gegen den Widerstand radikaler Nationalsozialisten durchsetzen konnte. Nicht ohne Grund wurde deshalb vor allem Wert darauf gelegt, dass die kommende Regelung unabänderlich sein würde. So forderte etwa der Staatsminister Johannes Popitz auf der interministeriellen Konferenz vom 20. August 1935, dass die Regierung „eine bestimmte Grenze – gleichviel wo – für die Behandlung der Juden setzte, dann aber mit Nachdruck dafür sorge, dass die Grenze innegehalten werde“.[364] Auch Gürtner stellte bei dieser Gelegenheit fest, dass „jede Anordnung von Staat oder Partei solange wirkungslos bleiben müsse, als im Volke der Glaube genährt werde, dass die leitenden Stellen es nicht ungern sähen, wenn ihre einschränkenden Anordnungen übertreten würden, da sie nur aus politischen Rücksichten nicht so handeln könnten, wie sie gern wollten“.[365] Es zeigt sich somit, dass die traditionelle Verwaltung, nachdem sie mit zweckrationalen Argumenten keine Wirkung hatte erzeugen können, zu einem Nachgeben gegenüber den radikalen Nationalsozialisten bereit war, um so einen gesetzmäßigen Zustand im Lande wiederherzustellen. Ähnlich wurde dieses auch vom französischen Botschafter François-Poncet am 26. September 1935 an Außenminister Laval gemeldet: „Quant à la loi qui prétend donner à la population juive un statut légal, assurant son existence propre, au sein de la nation allemande, mais qui, en réalité, la retranche de la société et la voue au mépris et à la haine, elle n’a provoqué, non plus, aucune protestation. Il est clair, pourtant, que la masse du peuple n’approuve pas ces excès et que, dans les sphères dirigeantes de l’économie, on se montre très préoccupé des fâcheuses répercussions qu’aura la recrudescence de la lutte antisémite sur le commerce et les finances de l’Allemagne.“ Außerdem blieb dem französischen Botschafter die ausweglose Situation, in der sich die traditionelle Verwaltung befunden hatte, nicht verborgen: „Le Dr. Schacht, que les Juifs allemands considéraient comme leur protecteur et leur défenseur dans les conseils gouvernementaux, semble, lui-même, se résigner à l’inévitable.“ Dieser versuche zwar immer noch die *effets néfastes* der *campagne antisémite* zu begrenzen: „Mais le mouvement paraît échapper à son contrôle et, dans une certaine mesure aussi, à celui du Gouvernement. La propagande forcenée, menée, depuis trois mois, dans toute l’étendue du Reich, a produit ses effets.“[366]

Anders als in Frankreich bei der Modifikation der *loi du 3 octobre 1940* hatte also in Deutschland „äußerer“ Druck einen wichtigen Einfluss auf den Erlass der Nürnberger Gesetze. Dennoch sollten sowohl die Ministerialbürokratie als auch

---

[364] Vermerk Löseners vom 27. 8. 1935 über die interministerielle Konferenz vom 20. 8. 1935, in: BA, R 1501/5513, Bl. 3–5, hier Bl. 4. Cf. auch Schacht: 76 Jahre, S. 449f.

[365] Vermerk Löseners vom 27. 8. 1935 über die interministerielle Konferenz vom 20. 8. 1935, in: BA, R 1501/5513, Bl. 3–5, hier Bl. 4.

[366] MAE, Correspondance politique et commerciale/1914–1940/Z. Europe/Allemagne, Vol. 704, Bl. 60.

die Parteidienststellen Mühe haben, die entfachten Gewaltexzesse radikaler Nationalsozialisten zu beenden. So versuchte etwa der Reichsverkehrsminister, Paul Freiherr von Eltz-Rübenach, mit einem Rundschreiben vom 30. August 1935, den von den traditionellen Eliten erwünschten „gesetzesmäßigen“ Zustand wiederherzustellen: „Solange Juden die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und den dazu gehörenden Betrieben (Bahnhofswirtschaften, Verkaufständen) gesetzlich nicht verboten ist, ersuche ich darauf hinzuwirken, daß allen Reisenden ohne Unterschied der Rasse und Staatsangehörigkeit die für sie bestimmten Einrichtungen offen gehalten werden.“[367] Außer dem Verkehrsminister engagierte sich insbesondere Wirtschaftsminister Hjalmar Schacht und konnte sich schließlich nach längeren Verhandlungen mit dem Stab des Stellvertreters des Führers mit seinem Vorschlag, dass unter den verbotenen „Einzelaktionen alle Maßnahmen zu verstehen sind, die nicht auf einer ausdrücklichen Anordnung der Reichsregierung oder der Reichsleitung der NSDAP beruhen“, durchsetzen.[368] Auf diese Weise sollte es lokalen NSDAP-Führern für die Zukunft unmöglich gemacht werden, erneute Ausschreitungen anzuzetteln. Die Reichsbank legte zugleich eine Dokumentation mit Äußerungen führender Nationalsozialisten an, um so Argumente zur Hand zu haben, dass Gewaltmaßnahmen von der NS-Führung nicht gebilligt würden. Im RJM trug der persönliche Referent des Reichsjustizministers, Oberregierungsrat Hans von Dohnanyi, schon seit 1933 Material für eine Sammlung über nationalsozialistische Exzesse zusammen.[369]

Selbst von Parteiseite wurde die Notwendigkeit einer Deeskalation gesehen. So schrieb etwa der Adjutant des „Führers“, Fritz Wiedemann, am 4. Oktober 1935 an den Münchner Kommerzienrat Wilhelm Arendts auf dessen Anfrage: „Die Stellung der Nichtarier ist seit der Nürnberger Reichstagssitzung durch Gesetz geregelt. Darüber hinaus hat der Führer mehrfach geäußert, daß er nicht wünscht, daß Einzelmaßnahmen gegen Nichtarier ergriffen oder daß Nichtarier durch irgendwelche Maßnahmen zum Verlassen Deutschlands gezwungen werden.“[370]

Die antisemitische Agitation im Vorfeld der Nürnberger Gesetze wurde auch von radikalen Antisemiten nicht unbedingt gutgeheißen. So beklagte der Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Walter Groß, laut einer Aufzeichnung

---

367 BA, R 2501/6789, Bl. 223.

368 Schreiben des Stellvertreters des Führers (gez. Bormann) vom 31. 10. 1935 an Schacht, in: BA, R 2501/6789, Bl. 221. Dem stimmte auch Stuckart in seinem Schreiben vom 25. 10. 1935 an den Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, zu, in: BA, R 2501/6789, Bl. 228.

369 Zur Reichsbank cf. BA, R 2501/6789. Cf. auch das „Diensttagebuch des Reichsjustizministers“, in: BA, R 3001/alt R 22/4352–4353 (Register), 131 (1934), 603, 1056, 1059, 1088f. (1935), 928–930 (1936), 678, 706, 721, (1937), 945–47 (1938). (Die Zerrissenheit, die sich anhand der Signaturen widerspiegelt, ist ein anschauliches Beispiel für die Schwierigkeiten, mit denen sich der Historiker in deutschen Archiven konfrontiert sieht. Gleichzeitig zeigt jedoch die Tatsache, dass sich diese Bestände nun endlich wieder unter einem Dach befinden, welch umfangreiche Arbeit die deutschen Archivare in den vergangenen Jahren geleistet haben.) Das „Diensttagebuch“ wurde von Hans von Dohnanyi mit Wissen Gürtners geführt. Cf. hierzu Gruchmann: Justiz, S. 254. Cf. auch allgemein: Matthias Löffler: Das Diensttagebuch des Reichsjustizministers Gürtner 1934 bis 1938. Eine Quelle für die Untersuchung der „Richterdisziplinierung“ während der Anfangsjahre des Nationalsozialismus. Frankfurt am Main [et al.] 1997.

370 BA, R 2501/6789, Bl. 225.

vom 25. September 1935, dass die antisemitischen Gewaltaktionen des Frühjahres 1935 einer „evolutionären Entwicklung" in der „Judenfrage" geschadet hätten: „Eine oft sehr scharfe und nicht immer geschickt vorgetriebene antisemitische Propaganda (hier fielen von seiten Dr. Groß' sehr scharfe Worte über Streichers Arbeit) hat nach Meinung von Groß einer langsamen Entwicklung geschadet und eine sobaldige und grundsätzliche Neuentscheidung herbeigeführt." Dennoch unterstrich Groß, dass es letztendlich nicht der Druck von der Straße gewesen sei, der zu den Nürnberger Gesetzen geführt habe: „Diese grundsätzliche Neuregelung besonders in der Mischlingsfrage, die von uns allein ein ganz gewaltiges Umdenken verlangt, geht auf das persönliche Eingreifen und die Entscheidung des Führers zurück."[371]

An dieser Stelle wird ein grundlegender Unterschied zwischen der Rolle Hitlers und Pétains in der Staatsführung deutlich. Während der *Chef de l'État* eher als *primus inter pares* regierte und im Konsens mit seinen Ministern eine Modifikation der Rassengesetze ausarbeiten ließ, stand der Reichskanzler im Jahre 1935 bereits über den Staats- und Parteistellen. Die Konflikte, die zwischen diesen bestanden, hatten zur Folge, dass er nunmehr eine Mittlerrolle einnehmen und weitreichende Entscheidungen selbst treffen konnte. Dennoch bedeutete die wachsende Macht Hitlers nicht, dass sich dieser umfassend in die Tagespolitik einmischte. Vielmehr führte sein generelles Desinteresse an Detailfragen dazu, dass Ministerialbürokratie und Parteidienststellen in der Regel relativ auf sich gestellt blieben und ihre Konflikte untereinander zu lösen hatten. Die Rolle des Staatsoberhauptes stellt somit zwar einen grundlegenden Unterschied zwischen Deutschland und Frankreich dar, jedoch wirkte sich dieser in der Tagespolitik nicht derart massiv aus, dass ein Vergleich zwischen beiden Ländern unmöglich gemacht wird.[372]

2. Die Nürnberger Gesetze und das zweite statut des juifs

Die Bestimmungen der Gesetze

Die Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935 bestanden *au fond* aus drei Einzelgesetzen: Dem „Reichsflaggengesetz", wonach es Juden untersagt war, die Reichsflagge zu hissen; dem „Reichsbürgergesetz", das die Deutschen langfristig in Reichsbürger mit vollen politischen Rechten sowie Staatsangehörige minderen Rechts einteilen sollte; und dem „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre", das die Ehe resp. den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Nichtjuden verbot und es Juden untersagte, nichtjüdische

---

371 So das Protokoll (gez. Schlösser) über die Besprechung im Rassenpolitischen Amt am 25. 9. 1935, in: BA, NS 2/143, Bl. 4.

372 Jüngst wurde das Konzept der charismatischen Herrschaft Max Webers auf die beiden Staatsoberhäupter Hitler und Pétain angewendet. Das Ergebnis ist eine bemerkenswerte, quellengesättigte Arbeit. Cf. Maike Bartsch: Führermythos in Vichy-Frankreich und Hitler-Deutschland – Le mythe du chef dans l'Allemagne de Hitler et la France de Pétain. Mémoire de Maîtrise/Magisterarbeit Université de Paris 7/Universität Bielefeld 2005.

Haushälterinnen zu beschäftigen.[373] Obwohl es schon Vorarbeiten zu den einzelnen Gesetzen gab, ging der Erlass der Nürnberger Gesetze letztendlich allein auf eine Entscheidung Hitlers zurück, der damit in gewisser Weise den Forderungen seiner Anhänger Genüge tun wollte.[374] Dies wurde auch von ausländischen Beobachtern konstatiert. So schrieb etwa der französische Botschafter François-Poncet am 21. Januar 1936 an den *Ministre des Affaires Étrangères*, Pierre Laval: „Assez souvent, le National-Socialisme est obligé par les nécessités pratiques de se détourner de la voie trop rigide que lui trace sa doctrine, sauf à revenir ensuite, sous la pression des intransigeants, dans l'orthodoxie absolue.“[375]

Anders als diese mosaikhaften deutschen Bestimmungen stellte das am 2. Juni 1941 erlassene zweite französische „Judenstatut“ den Versuch einer „Gesamtlösung“ des „Judenproblems“ in einem Gesetz dar. Neben einem verschärften „Judenbegriff“ waren hier sämtliche Berufsverbote, die finanziellen Leistungen für entlassene Beamte, Arbeiter und Angestellte sowie die beschlossenen Ausnahmebestimmungen aufgelistet.[376] Insgesamt wurden mit dem neuen *statut des juifs* die Restriktionen gegenüber Juden im Arbeitsleben ausgeweitet und wirtschaftliche Regelungen im Hinblick auf das jüdische Eigentum erlassen. Doch diese „extension des sévérités de la loi“, so Vallat am 25. Mai 1941 in einem Bericht an Pétain, „doit trouver une juste contre-partie dans des dérogations plus libéralement prévues au titre national et tout particulièrement au titre militaire“.[377] Es zeigt sich somit, dass das neue *statut des juifs* die Verfolgung der Juden einerseits zwar verschärfte, andererseits aber – wie dieses auch von den deutschen traditionellen Eliten gefordert worden war – die *loi du 3 octobre 1940* insofern „ausdifferenzierte“, als die Ausnahmeregelungen des Gesetzes ausgeweitet wurden. Die *loi du 2 juin 1941* hatte kurz vor ihrer Veröffentlichung dem MBF vorgelegen. Dieser war zwar nicht mit allen Bestimmungen einverstanden, stellte sich aber dem Erlass nicht entgegen.[378]

---

373 Cf. RGBl. I, S. 1145–1147.

374 Zum Erlass der Nürnberger Gesetze cf. die eidesstattliche Erklärung Löseners vom 17. 10. 1947, in: IfZ, NG 1944. Cf. ebenso den Bericht Löseners: Als Rassereferent im Reichsministerium des Innern, in: VfZ 9 (1961), S. 263–313, hier S. 272–277. Zu diesem Bericht kritisch Essner: „Nürnberger Gesetze“, S. 113–134. Cf. auch die eidesstattliche Erklärung des damaligen Geschäftsführers im Deutschen Ärztevereinsbund und späteren Stellvertreters des Reichsärzteführers Conti, Kurt Blome, vom 17. 1. 1946, in: IfZ, NO 1710. Allgemein zum Nürnberger Parteitag und dessen Vorgeschichte: Longerich: Politik der Vernichtung, S. 70–111 und Essner: „Nürnberger Gesetze“, S. 134–144.

375 MAE, Correspondance politique et commerciale/1914–1940/Z. Europe/Allemagne, Vol. 705, Bl. 13.

376 JO vom 14. 6. 1941, S. 2475 f.

377 AN, AJ38 1143.

378 Cf. hierzu das Protokoll der Besprechung vom 10. 6. 1941 zwischen den Vertretern des MBF, KVACh Storz (Abt. Verwaltung) und OKVR Kurt Blanke (Stellvertretender Leiter der Abt. Wirtschaft), dem „Sachbearbeiter für Juden- und Freimaurerfragen“ der Deutschen Botschaft in Paris, LR Carl Theo Zeitschel, und dem „Judenreferenten“ beim Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Obersturmführer Theodor Dannecker, in: AN, AJ40 548, Bd. 4, Bl. 65 f. MBF und Botschaft hatten keinerlei Einwände gegen das *statut des juifs*, allein Dannecker wollte zusätzliche Regelungen aufnehmen, konnte sich aber nicht durchsetzen. Cf. hierzu das Schreiben des Komman-

Durch die neu erlassenen Gesetze wurden die Juden in beiden Ländern nunmehr auch juristisch aus der Gesellschaft ausgeschlossen, da man ihnen einen rechtlich inferioren Status zuerkannte, der nicht mehr „nur“ (wie bei Erlass des BBG und der *loi du 3 octobre 1940*) bestimmte Berufsgruppen und allein die inländischen Juden betraf. Bis zur Verkündung dieser Gesetze hatte sich schließlich die formale Stellung der meisten Juden kaum verändert, doch nunmehr waren sie auch in rechtlicher Hinsicht zu Menschen zweiter Klasse geworden. In Deutschland zeigte sich dieses am deutlichsten am Staatsbürgerschaftsrecht und den Heiratsverboten, in Frankreich (weit weniger radikal) anhand der Bestimmungen, wonach Juden ihr Vermögen unter Treuhandverwaltung stellen und sich bei den Polizeibehörden der besetzten wie der unbesetzten Zone registrieren lassen mussten.[379] Somit hatten die Gesetze in beiden Ländern eine *notion générale*, wie die französische Rechtswissenschaft bezüglich des *statut des juifs* feststellte: „Désormais, ou on est juif, ou on ne l’est pas, abstraction faite de toute considération de nationalité ou de circonstances.“[380]

Der wohl grundlegendste Unterschied zwischen beiden Ländern bestand jedoch darin, dass es in Frankreich nicht zu einem „Mischehenverbot“ gekommen war. Dieses verwundert nicht weiter, da es sich hierbei – wie für das deutsche Beispiel nachgezeichnet – um eine Forderung der radikalen Nationalsozialisten handelte, die von der deutschen Ministerialbürokratie abgelehnt worden war. Bei näherem Hinsehen belegt das Verbot von Eheschließungen zwischen Juden und Nichtjuden somit die bereits gemachten Beobachtungen zu den Analogien der Verwaltung in Deutschland und Frankreich. Zugleich kann mit Hilfe des Vergleichs der Frage nachgegangen werden, inwieweit „Mischehen“ auch von der traditionellen Verwaltung beider Länder als „bedenklich“ eingestuft wurden. Schon am 22. November 1940 hieß es in einer Notiz des *Secrétariat Général du Chef de l’État* für den

deurs der Sicherheitspolizei und des SD in Paris, SS-Sturmbannführer Kurt Lischka, vom 12. 6. 1941 an den MBF, in: AN, AJ40 548, Bd. 4, Bl. 67f. Abetz behauptete in einem Drahtbericht vom 14. 6. 1941, dass es vor Erlass des Gesetzes wochenlange Besprechungen mit Vallat gegeben habe. In: PA/AA, Paris 1.318. In den deutschen oder französischen Akten finden sich jedoch nur die Antrittsbesuche Vallats bei den deutschen Behörden. Bei diesen zeigte sich der „Judenkommissar“ sehr distanziert und allein gewillt, der ihm von Pétain aufgetragenen Mission nachzukommen. Eine deutsche Einflussnahme ist während der Diskussion um die Modifikation der *loi du 3 octobre 1940*, die vollständig und ausgesprochen umfangreich überliefert ist, nicht zu erkennen. Es scheint vielmehr, als habe Abetz in Berlin darauf aufmerksam machen wollen, welch wichtige Rolle er in Paris spiele.

379 Aufgrund des Gesetzes vom 2. 6. 1941, zeitgleich mit dem *statut des juifs* erlassen, wurde eine Registrierung aller Juden für beide Zonen vorgenommen. Die Juden mussten hierbei ihren „état civil, leur situation de famille, leur profession et l’état de leurs biens“ angeben. In: JO vom 14. 6. 1941, S. 2476.

380 Broc: Qualification juive, S. 55 zur *loi du 2 juin 1941*. Aus diesem Grunde waren auch ausländische Juden von den Maßnahmen betroffen. So hieß es in einem Vermerk der *Sous-Direction des Affaires Administratives et des Unions Internationales* des *Ministère des Affaires Étrangères* vom 11. 3. 1942 zum Gesetz vom 2. 6. 1941: „La loi en question exigeant l’enregistrement de tous les juifs français et étrangers est une mesure de police qui oblige les étrangers par le seul fait qu’ils résident en France.“ In: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 140, Bl. 40.

Vice-Président du Conseil, dass die *loi du 3 octobre 1940* keinerlei Bestimmungen gegenüber Franzosen enthielt, die mit Juden verheiratet waren: „En vue d'éviter le mariage d'un non israëlite avec un israëlite, il est demandé que des dispositions réglementaires interviennent pour rendre de telles unions aussi rares que possible."[381] Auch bei den Besprechungen zur Modifikation der *loi du 3 octobre 1940* war es das Ziel, „de restreindre pratiquement le nombre des unions entre individus aryens et juifs".[382]

Zudem wurden in Frankreich die „enfants de mariage mixte et qui sont élevés dans la religion juive" in die Rassengesetzgebung einbezogen. Somit galten die Kinder aus „Mischehen", die im jüdischen Glauben erzogen wurden, nach dem zweiten *statut des juifs* als „Juden".[383] Der Grund für diese Ausweitung lag darin, dass „erkannt" worden war, dass anhand der alten Definition diese – ebenso wie uneheliche Kinder, die von einem Juden anerkannt worden waren und der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten – juristisch nicht als Juden „galten". Vallat erklärte hierzu: „Leur oubli constituait une lacune, que comblera la nouvelle loi en retenant ces deux formes d'adhésion au judaïsme, sans attendre qu'elles aient été confirmées par le mariage avec un juif."[384] Somit waren nicht nur Kinder aus „Mischehen", sondern auch solche, die aufgrund „außerehelichen Geschlechtsverkehrs" gezeugt worden waren, vom neuen *statut des juifs* betroffen. Die Stellung der „Mischlingskinder" in Frankreich ist somit vergleichbar mit der der „Halbjuden", die in Deutschland vor Erlass der Nürnberger Gesetze geboren wurden. Diese galten nur dann als Juden, wenn sie sich zum „Judentum" bekannten. Nach dem 15. September 1935 wurden alle derartigen Kinder, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft, vor dem Gesetz als Juden angesehen. Insgesamt lässt sich also feststellen, dass es das Ziel der staatlichen Politik in Frankreich war, die Schließung neuer „Mischehen" für die Zukunft möglichst zu verhindern.

Wie aber sollte mit bereits vorhandenen Ehen zwischen Juden und Nichtjuden in Frankreich verfahren werden? Pläne radikaler Kollaborateure zur Durchführung einer „Zwangsscheidung" wurden von der französischen Administration vehement zurückgewiesen.[385] Hier zeigt sich eine Analogie zur Entwicklung in Deutschland, wo die traditionelle Verwaltung entsprechenden Forderungen der radikalen Nationalsozialisten grundsätzlich ablehnend gegenüber gestanden hatte.[386] Dennoch sahen sich diese Lebensgemeinschaften, besonders wenn der nicht-

---

381 AN, F60 490. In einer handschriftlichen Randnotiz hieß es hierzu: „Voir Justice".
382 Vermerk des CGQJ, *Statut des Personnes,* vom 11. 4. 1941, in: CDJC, CXIV-9a.
383 Cf. Art. 1 der *loi du 2 juin 1941*, in: JO vom 14. 6. 1941, S. 2475.
384 So Vallat in seiner Aufzeichnung vom 25. 5. 1941 an Pétain, in: AN, AJ38 1143.
385 Cf. die Gesetzesvorschläge von Darquier de Pellepoix vom 9. 8. 1942 und 29. 1. 1943, mit denen dieser die Möglichkeit schaffen wollte, Ehen zwischen Juden und Nichtjuden in einem beschleunigten Verfahren aufzulösen. In: AN, AJ38 118.
386 Cf. hierzu die entsprechenden Vorschläge der radikalen Nationalsozialisten auf der „Wannsee-Konferenz" vom 20. 1. 1942 (PA/AA, R 100.857, Bl. 166–180, hier Bl. 177–179) und der Besprechung vom 6. 3. 1942 im RSHA (PA/AA, R 100.857, Bl. 98–106, hier Bl. 104 f.). Cf. als Gegenreaktion das Rundschreiben Schlegelbergers vom 5. 4. 1942, in: BA, R 3001/alt R 22/52, Bl. 157; PA/AA, R 100.857, Bl. 157 f. oder IfZ, NG 2586. Cf. hierzu auch Rethmeier: „Nürnberger Rassegesetze", S. 216–238.

jüdische Partner eine wichtige Stellung innehatte, auch in Frankreich besonderer sicherheitspolizeilicher Überwachung ausgesetzt.[387] Im ökonomischen Bereich wird die Sonderstellung der „Mischehen" am deutlichsten, war doch das Ziel der „Arisierungspolitik" des Vichy-Regimes „d'éliminer toute influence juive dans l'économie nationale".[388] Diese Politik hatte nicht nur eine praktische Konsequenz für Juden, deren Unternehmen unter die Kontrolle eines Treuhänders gestellt wurde und das schließlich verkauft werden musste, sondern auch für Personen, die mit Juden verheiratet waren. Es wurden jedoch Unterschiede gemacht: Falls ein Franzose mit einer Jüdin verheiratet war und Kinder aus dieser Ehe vorhanden waren, glaubte das CGQJ: „L'influence aryenne est indiscutable." Anders war es, wenn der Ehemann Jude war: „Ici, influence juive certaine." Das CGQJ wollte die „influence redoutée" in dieser „Mischehe" ausschließen, weshalb festgelegt wurde, dass – sollten Kinder aus dieser Ehe vorhanden sein, die nicht als „jüdisch" galten – der Vater ihnen sein Eigentum übertragen musste. Waren diese minderjährig, so wurde bis zur Volljährigkeit ein *administrateur provisoire* bestellt. Falls es keine Nachkommen gab, musste es zu einer Gütertrennung kommen, wenn die nichtjüdische Frau verhindern wollte, dass ihr Eigentum unter Treuhandverwaltung gestellt und ihr Vermögen auf Sperrkonten blockiert wurde.[389] Es zeigt sich somit, dass die französische Administration bestrebt war, die Schließung von „Mischehen" auf dem Verwaltungswege zu verhindern. Gleichzeitig wurden bereits vorhandene Ehen zwischen Juden und Nichtjuden juristisch schlechter gestellt. Eine „Mischehe" erschien jedoch – ähnlich wie in Deutschland[390] – eher „hinnehmbar", wenn der jüdische Teil der weibliche war. In diesem Falle glaubte man, dass der nichtjüdische Mann ein Garant gegen den jüdischen „Einfluss" darstellte. Dieses Ergebnis legt nahe, dass auch die traditionellen Eliten in Deutschland, die sich zwar gegen ein gesetzliches „Mischehenverbot" ausgesprochen hatten, einer verwaltungstechnischen „Überwachung" derartiger Ehen vermutlich zugestimmt hätten.

Der „Judenbegriff" der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz und des zweiten *statut des juifs*

Die Arbeiten zur Festlegung des „Judenbegriffs" nahmen in Deutschland nach Erlass der Nürnberger Gesetze noch beinahe zwei Monate in Anspruch. Dieser sollte schließlich am 14. November 1935 in der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz

---

387 Cf. supra, S. 84f.

388 So hieß es in Art. 1 der *loi du 22 juillet relative aux entreprises, biens et valeurs appartenant aux juifs*, in: JO vom 26. 8. 1941, S. 3594.

389 Vermerk des CGQJ vom 9. 8. 1941, in: AN, AJ38 114.

390 Cf. etwa das Rundschreiben Görings vom 28. 12. 1938: „Ist der Ehemann Jude, die Frau Deutsche, so ist bei diesen kinderlosen Ehen so zu verfahren, als ob es sich um reine Juden handelt. Vermögenswerte des Mannes können nicht auf die Ehefrau übertragen werden. Beide Ehegatten können in jüdischen Häusern oder Vierteln untergebracht werden. Vor allem aber sind beide Ehegatten bei der Auswanderung wie Juden zu behandeln, sobald die verstärkte Auswanderung in Gang gebracht ist." Diese Bestimmungen galten nicht, wenn die Ehefrau der jüdische Teil war. In: BA, R 1501/5519, Bl. 171 oder IfZ, F 71/3, Bl. 246.

setz veröffentlicht werden.[391] Der Grund für diese lange Dauer lag in den massiven Differenzen zwischen der traditionellen Verwaltung und den Vertretern der NSDAP. Die Ministerialbürokratie war bei den anberaumten Gesprächen federführend vertreten durch das RMdI, vor allem durch die Staatssekretäre Hans Pfundtner und Wilhelm Stuckart sowie deren Mitarbeiter Ministerialdirigent Hanns Seel, Ministerialrat Bernhard Lösener, Ministerialrat Franz Medicus und Oberregierungsrat Hans Globke. Die Parteiseite bestand in erster Linie aus dem Reichsärzteführer Gerhard Wagner, seinem Stellvertreter Fritz Bartels, dem Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Walter Groß, und dem Leiter der Staatsrechtlichen Abteilung im Stab des Stellvertreters des Führers, Ministerialrat Walther Sommer.[392]

Erste Versuche einer Definition unternahm das RMdI noch auf dem Reichsparteitag anläßlich seiner Arbeiten am „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“. Dort wurde (kurz vor dem 15. September 1935) festgelegt: „Jude im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, dessen Eltern von Juden abstammen (Volljude).“ Diese Formulierung wurde dann folgendermaßen abgeändert: „Jude im Sinne dieses Gesetzes ist, wer von jüdischen Eltern abstammt (Volljude).“[393] Nach beiden Fassungen wäre somit eine Person nur dann als jüdisch anzusehen gewesen, wenn sie von vier jüdischen Großelternteilen abstammte.[394] Diese Formulierung, die wohl vom „Rassereferenten“ des RMdI, Lösener, stammte, hätte demnach die Position der Ministerialbürokratie verwirklicht, die Rassengesetze nur auf „Volljuden“ zu beziehen, während die jüdischen „Mischlinge“ nicht

---

391 RGBl. I, S. 1333. Der „Judenbegriff“ wurde in der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (VOzRBG) und nicht in der am selben Tage erschienenen 1. AVO des „Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ definiert, da das geplante Reichsbürgerrecht die deutschen Staatsangehörigen in Angehörige „deutschen oder artverwandten Blutes“ sowie Angehörige „jüdischen Blutes“ unterscheiden sollte. Cf. hierzu die von der Abt. I des RMdI ausgearbeiteten „Bemerkungen zur Reichsbürgerrechtsverordnung und zur Blutschutzverordnung“ vom 7. 10. 1935, in: BA, R 1501/5513, Bl. 107–131, hier Bl. 107.

392 Cf. etwa das Schreiben Stuckarts vom 30. 10. 1935 an Frick, in dem er über die Arbeit des „Verbindungsstabes“ und die dort vertretenen Persönlichkeiten berichtete, in: BA, R 1501/5513, Bl. 184. Cf. auch Lösener: Rassereferent, S. 280. An den Beratungen waren indirekt auch von Neurath und Schacht beteiligt. Cf. hierzu Schacht: Abrechnung mit Hitler, S. 33. Zu den Differenzen cf. auch die Aussage Löseners vom 24. 2. 1948, in: IfZ, ZS 1174, Bl. 10. Cf. auch Löseners eidesstattliche Erklärung vom 17. 10. 1947, in: IfZ, NG 1944. Die Verhandlungen zwischen Ministerien und Parteidienststellen wurden auch in der Literatur teilweise ausführlich behandelt. Cf. hierzu insbesondere: Jeremy Noakes: Wohin gehören die „Judenmischlinge“? Die Entstehung der ersten Durchführungsverordnungen zu den Nürnberger Gesetzen, in: Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Festschrift für Werner Jochmann zum 65. Geburtstag, Bd. 2. Hrsg. von Ursula Büttner. Hamburg 1986, S. 69–90. Cf. auch Rethmeier: „Nürnberger Rassegesetze“, S. 104–113 und Essner: „Nürnberger Gesetze“, S. 155–173.

393 Undatierte Entwürfe zum „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, in: BA, R 1501/5495, Bl. 18, 60, 86, 90 und 98.

394 In einer Fassung des „Arierparagraphen“ des BBG hatte der spätere „Sachverständige für Rasseforschung“ im RMdI, Achim Gercke, am 7. 4. 1933 definiert: „Von jüdischen Eltern stammend ist, wessen beide Eltern Juden im Sinne von Satz 2 [Mitglieder der jüdischen Religionsgemeinschaft, scil.] sind.“ In: BA, R 1501/206570, Bl. 15. Von jüdischen Eltern „abstammend“ kann somit nicht heißen, dass ein jüdischer Elternteil hierzu genüge, was auch anhand der Formulierung kaum nachvollziehbar wäre.

unter diese Regelung gefallen wären. Letztere sollten nur in wenigen Ausnahmefällen (etwa im Beamtenrecht) bestimmten Beschränkungen unterworfen bleiben.[395] Diese Definition des Innenministeriums kann somit als die „Maximalforderung" der traditionellen Verwaltung angesehen werden, die zwar einerseits die Entlassung „gefährlicher" Juden aus dem Staatsdienst für notwendig hielt – die bereits durchgeführten „Säuberungen" wären nicht rückgängig gemacht worden –, gleichzeitig aber Ausnahmen hiervon machen wollte und sich jeder Ausweitung der Rassengesetze auf andere „Lebensgebiete" widersetzte. Die traditionelle Verwaltung fand den Mut zu ihrer Forderung, mit der sie sich im Einklang mit Hitler glaubte, war doch noch am 15. September 1935 eine DNB-Meldung veröffentlicht worden, wonach sich die Nürnberger Gesetze nur auf „Volljuden" bezögen.[396]

Das Ansinnen der traditionellen Verwaltung stieß naturgemäß auf die Ablehnung der Parteivertreter, wollten sie doch keinem neuen „Judenbegriff" zustimmen, der sämtliche „Mischlinge" ausnahm. In den nur bruchstückhaft überlieferten Akten findet sich eine Woche nach Erlass der Nürnberger Gesetze eine sechste Fassung der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz mit einer neuen „Judendefinition" des RMdI, in der es nunmehr hieß: „Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat."[397] Diese

---

[395] Cf. hierzu supra, S. 105–109. Lösener schrieb am 4. 3. 1935: „Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die Judenfrage in zwei sehr verschieden geartete Gebiete geteilt werden muß: In die Frage der Behandlung der reinblütigen Juden (Volljuden) und die der Mischlinge. Die Erfahrungen seit der Einführung der Ariergesetzgebung haben gezeigt, daß diese Gesetzgebung und die darauf fußende Einführung von Arierparagraphen in allen Rechts- und Lebensgebieten die Mischlinge wesentlich anders und zwar schwerer betroffen hat als die Volljuden. Es darf angenommen werden, daß dies nicht die Absicht des Gesetzgebers und der anderen anordnenden Stellen gewesen ist. Daraus wäre zu folgern, daß die beiden Fragen künftig nach Möglichkeit unterschiedlich behandelt werden müßten." In: IfZ, F 71/2, Bl. 88.

[396] Meldung des DNB vom 15. 9. 1935, in: BA, R 2501/3074, Bl. 78. Hitler hatte sich in dieser Frage sehr widersprüchlich verhalten. So wählte er einerseits die „moderateste" ihm vorgelegte Fassung eines „Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre", strich andererseits aber den Satz „Dieses Gesetz gilt nur für Volljuden", so dass der hiervon betroffene Personenkreis erneut völlig offenblieb. Cf. hierzu: Lösener: Rassereferent, S. 276. Während der Diskussion um den „Judenbegriff" wurde die DNB-Meldung auch als Argument gegen die radikalen Forderungen des Reichsärzteführers Wagner verwandt, der die „Halbjuden" den Juden „gleichstellen" wollte. So schrieb etwa Lösener am 11. 10. 1935 in einer Aufzeichnung: „Eine gewisse – im Inlande wie im Auslande gleichmäßig beachtete – Festlegung auf einen anderen Judenbegriff ist schon dadurch erfolgt, dass im unmittelbaren Anschluss an den Nürnberger Reichsparteitag die Nachricht des offiziösen DNB in der Presse verbreitet worden ist, wonach Juden im Sinne der Nürnberger Gesetze nur Volljuden seien. Auch ist diese vor fast vier Wochen herausgegangene Nachricht bisher weder dementiert noch abgeschwächt worden." In: BA, R 1501/5513, Bl. 141–155, hier Bl. 151. Aufzeichnung auch in: PA/AA, R 100.847, Bl. 2–16 oder IfZ, F 71/2, Bl. 165–179 (Entwurf). Cf. auch eine Aufzeichnung der Abt. I des RMdI vom 2. 11. 1935, in: BA, R 1501/5514, Bl. 27–36, hier Bl. 32.

[397] BA, R 1501/5513, Bl. 19f. Dieser Entwurf wurde am 22. 9. 1935 von Stuckart mit der Bitte an Wagner gesandt, diesen „dem Führer und Reichskanzler zur Entscheidung vorlegen zu wollen", in: BA, R 1501/5513, Bl. 15–18, hier Bl. 18. Als Anlage wurde auch ein Entwurf einer sechsten Fassung der 1. AVO des Gesetzes zum Schutze des deutschen

Fassung des RMdI beharrte nun nicht mehr darauf, nur „Volljuden“ in den „Judenbegriff“ aufzunehmen, sondern weitete die Definition auch auf „Dreivierteljuden“ aus und kam somit dem Drängen Wagners nach Ausdehnung des betroffenen Personenkreises entgegen. Kurz zuvor hatte es eine entsprechende Führerentscheidung gegeben, die in diesen Entwurf eingearbeitet war.[398] Am 30. September 1935 schließlich teilte Innenminister Frick der Administration indirekt mit, auf welchem Stande die Diskussionen waren. So wies er die Obersten Reichsbehörden an, „die jüdischen Beamten, die von drei oder vier der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammen, mit sofortiger Wirkung vom Dienst zu beurlauben“.[399] Somit war innerhalb der Verwaltung bekannt, dass allein die Frage der „Halbjuden“ weiter umstritten war.

Reichsärzteführer Wagner zögerte jedoch den Erlass der Durchführungsverordnungen zu den Nürnberger Gesetzen hinaus, da er nicht bereit war, der Position des RMdI entgegenzukommen. Noch in einem eigenen Entwurf vom 30. Oktober 1935 definierte er: „Jude ist, wer von mindestens zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt.“ Anders als das Innenministerium, das die „Halbjuden“ generell zu den „Deutschblütigen“ zählen wollte, plante Wagner somit, diese den Juden „gleichzustellen“. In diesem Entwurf wurde weiterhin festgelegt, dass ein „Halbjude“, der mit einem Nichtjuden oder einem „Vierteljuden“ verheiratet war, als „Mischling“ gelten sollte. Ebenso konnte ein „Halbjude“ laut Entscheidung des „Führers und Reichskanzlers“ den jüdischen „Mischlingen“ „zugerechnet“ werden, wobei das „Verfahren“ fest in Parteihand gewesen wäre, da ein entsprechender Beschluss „auf Vorschlage eines beim Obersten Parteigericht gebildeten besonderen Senats“ gefällt werden sollte.[400] Diese Regelung spiegelt nicht nur die radikalen Ansichten Wagners, sondern auch den Willen der Parteidienststellen nach einem umfangreichen Einfluss zulasten des RMdI wider. Dennoch lag der Unterschied zwischen der Definition des RMdI und des Reichsärzteführers bis zu diesem Punkte – oberflächlich betrachtet – nur im Grade der Radikalität. Welches aber waren die langfristigen Ziele, die mit der Verordnung erreicht werden sollten? Die Absicht des RMdI war es, mit seiner Fassung der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz das im Entstehen begriffene Reichsbürgerrecht so vorzubereiten, dass es in Zukunft Reichsbürger mit vollen politischen Rechten geben sollte, wozu auch die „Halbjuden“ gezählt wurden. Neben ihnen sollte eine „Gruppe der staatsangehörigen Juden“ existieren, für die eine Reihe von Einschränkungen vorgesehen waren – so in beruflicher Hinsicht oder bei der

---

Blutes und der deutschen Ehre (BA, R 1501/5513, Bl. 10–12) sowie die vierte Fassung einer 2. VOzRBG vom 22. 9. 1935 (BA, R 1501/5513, Bl. 21) beigefügt.

398 Cf. das Schreiben Stuckarts vom 22. 9. 1935 an Wagner, in: BA, R 1501/5513, Bl. 15.

399 BA, R 3001/alt R 22/1529, Bl. 1. Am selben Tage teilte Frick den Standesbeamten mit, dass Eheschließungen zwischen Personen, die von „drei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammen, und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“ verboten seien. Gleichzeitig sollten Eheschließungen, „bei denen ein Verlobter oder beide Verlobte von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammen“ bis auf weiteres ausgesetzt werden, während die Heirat von „Personen mit vier oder drei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen untereinander“ zulässig sei. In: BA, R 43/II/595, Bl. 59.

400 PA/AA, R 100.847, Bl. 24.

Wahl des Ehepartners.[401] Ziel dieser gesetzlichen „Regelung“ sollte es sein, ein dauerhaftes „Zusammenleben“ von Juden und Nichtjuden zu ermöglichen.

Die Fassung des Reichsärzteführers hatte jedoch eine ganz andere Intention: Langfristig sollte ein Zusammenleben von Juden und Nichtjuden unmöglich gemacht werden. Es handelte sich somit um einen qualitativ anderen Ansatz, wie sich in § 1 Abs. 4 seines Entwurfes zeigen sollte: „Als Jude gilt auch der nichtjüdische Ehegatte eines Juden.“ Wagner ging es mit dieser Maßgabe nicht um die Abschreckung vor zukünftigen „Mischehen“, denn diese waren ja bereits durch das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ verboten.[402] Sein Ziel war es vielmehr, den nichtjüdischen Ehepartner zu einer Scheidung zu drängen, da dieser nur so nachteilige Rechtsfolgen für sich vermeiden konnte. Aus diesem Grunde hieß es im folgenden Absatz auch: „Endet eine solche Mischehe kinderlos, so hören die Folgen dieser Bestimmung mit dem Ende der Ehe auf.“[403] Während bereits bestehende Ehen zwischen Juden und Nichtjuden durch das RMdI dahingehend „honoriert“ wurden, dass die Nachkommen, also die „Halbjuden“, mit Ausnahme der Beamtengesetzgebung keinerlei Einschränkungen unterworfen werden sollten, wünschte der Stab des Stellvertreters des Führers, eine Regelung zu treffen, die einen rückwirkenden Effekt hatte. Nachkommen aus bereits bestehenden „Mischehen“ sollten ebenso diskriminiert werden wie nichtjüdische Ehepartner. Langfristiges Ziel der radikalen Nationalsozialisten war es dabei, bereits stattgefundene „Integrationsprozesse“ der jüdischen Bevölkerung in die nichtjüdische Gemeinschaft rückgängig zu machen bzw. (sollten Kinder aus einer „Mischehe“ hervorgegangen sein) auch den nichtjüdischen Ehepartner unwiderruflich aus der „Volksgemeinschaft“ auszuschließen. Die Absichten des RMdI und damit der traditionellen Verwaltung insgesamt waren anderer Natur. So sollte einerseits zwar verhindert werden, dass weitere (insbesondere ausländische) Juden Teil der deutschen Gesellschaft werden konnten, andererseits sollte der bereits vorangeschrittene „Integrationsprozess“ in der Weise zu Ende geführt werden, dass sich das Judentum langfristig vollständig assimilieren und damit als „Fremdkörper“ verschwinden würde.[404] Der Unterschied zwischen beiden Konzeptionen kann nicht genügend betont werden und lässt sich seit 1933 immer wieder in den Akten nachweisen. Erinnert sei nur an die Vermerke Löseners zur „Mischlingsfrage“[405], wo dieser Gegensatz zwischen traditioneller Verwaltung und radikalen Nationalsozialisten schon in ähnlicher Weise deutlich wurde.

---

[401] Cf. hierzu die Aufzeichnung der Abt. I des RMdI (Lösener) „zur Reichsbürgerrechtsverordnung und zur Blutschutzverordnung“ vom 7. 10. 1935, in: BA, R 1501/5513, Bl. 107–131, hier Bl. 113.

[402] Cf. RGBl. I, S. 1146.

[403] PA/AA, R 100.847, Bl. 24.

[404] Die Kontinuitätslinien zum Drängen nach vollständiger Assimilierung der Juden, das etwa während des Berliner Antisemitismusstreits deutlich geworden war, sind unübersehbar. Cf. Der „Berliner Antisemitismusstreit“ 1879–1881. Eine Kontroverse um die Zugehörigkeit der deutschen Juden zur Nation. Kommentierte Quellenedition. Bearbeitet von Karsten Krieger. München 2003.

[405] Cf. den Vermerk des Staatssekretärs Pfundtner vom 24. 7. 1933, an dem Lösener maßgeblich mitgearbeitet hatte („1. Vermerk zur Mischlingsfrage“), in: IfZ, F 71/1, Bl. 1. Cf. ebenso den von Lösener erstellten sogenannten „2. Vermerk zur Mischlingsfrage“ vom

Nach langen Verhandlungen schlug das RMdI schließlich in einer neuen Fassung einer Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 18. Oktober 1935 insofern einen Kompromiss vor, als „Halbjuden“ zwar generell den „Deutschblütigen“ „gleichgestellt“ werden sollten, hierbei jedoch Ausnahmen vorgesehen waren: „Halbjuden“, die dem „Judentum“ „zuneigten“, etwa indem sie der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten oder einen jüdischen Ehepartner gewählt hatten, sollten als „Juden“ gelten. Durch ihr Handeln, so die Vertreter des Innenministeriums, hätten sie sich gegen das „Deutschtum“ entschieden.[406] Die Ministerialbürokratie – Gürtner, Schacht oder von Neurath standen auf der Seite des RMdI – wollte eine „automatische Sortierung“ nach der „Entscheidung, die das Leben bereits getroffen habe“.[407] Anders argumentierte hingegen Wagner, der – wie dieses auch schon 1933 der „Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassepolitik“ gefordert hatte[408] – eine Überprüfung jedes „Halbjuden“ verlangte, um diesen dann als „Juden“ oder „Deutschblütigen“ „einstufen“ zu können.[409]

Mit Vehemenz widersetzte sich das RMdI diesem Ansinnen Wagners, obwohl Hitler bereits eine Entscheidung für dessen Entwurf getroffen hatte.[410] Betrachtet man die vom Innenministerium verwendeten Argumente genauer, so erkennt man, dass diese die Befürchtungen und Wünsche der traditionellen Verwaltung widerspiegelten. Somit wird deutlich, dass es sich um ein „Gemeinschaftsprojekt“ der Ministerialbürokratie handelte:[411] Gegen die „Zwangssortierung“ à la Wagner und für den Vorschlag des RMdI sprach nach Ansicht des Innenministeriums die hiermit erreichte „sofortige Lösung des Mischlingsproblems und demnach sofortige Ruhe auf diesem besonders heiklen Gebiet der inneren Politik“. Auf diese Weise wäre die abschließende und endgültige Regelung des „Judenproblems“ schließlich doch noch Wirklichkeit geworden. Die Interessen des AA spiegelten sich wider in der Aussage, dass mittels des Entwurfs des Innenministeriums „die innere Geschlossenheit“ gefördert werde: „Die Kritik vom Ausland her findet keinen tat-

---

30. 10. 1933, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 1 oder IfZ, F 71/1, Bl. 12. Im „3. Vermerk zur Mischlingsfrage“ vom 4. 3. 1935 sollte Lösener diese Argumentation erneut aufgreifen, in: IfZ, F 71/2, Bl. 88.

406 PA/AA, R 100.847, Bl. 21. Lösener/Knost: Nürnberger Gesetze (1936), S. 45, Anm. 4 schreiben, dass dieses die Fälle seien, „in denen es klar liegt, daß ein Halbjude der Stimme seines Blutes folgend sich für das Judentum entschieden hat“.

407 Cf. hierzu die von Lösener verfasste Aufzeichnung „Material zur Lösung der Halbjudenfrage“ vom 11. 10. 1935, in: BA, R 1501/5513, Bl. 141–155; PA/AA, R 100.847, Bl. 2–16; oder IfZ, F 71/2, Bl. 165–180 (mit handschriftlichen Korrekturen). Stuckart sandte diese Aufzeichnung am 11. 10. 1935 mit kurzen Erläuterungen an Frick, in: BA, R 1501/5513, Bl. 156. Stuckart hatte sich dabei, so eine handschriftliche Notiz Löseners, mit dessen Inhalt einverstanden erklärt. In: IfZ, F 71/2, Bl. 165. Die Aufzeichnung wurde zur Kenntnisnahme an von Neurath und Schacht gesandt.

408 Cf. hierzu S. 107–109.

409 Cf. hierzu die Erläuterungen Stuckarts vom 31. 10. 1935, in: BA, R 1501/5514, Bl. 9–13 oder PA/AA, R 100.847, Bl. 32–36. Zum Sachverständigenbeirat cf. den Vermerk Löseners vom 24. 7. 1933 für Frick, in: IfZ, F 71/1, Bl. 1–11.

410 Cf. den Vermerk Pfundtners vom 8. 10. 1935, in: BA, R 1501/5513, Bl. 132–134. Noakes: „Judenmischlinge“, S. 79, Anm. 40 schreibt diesen Vermerk fälschlicherweise Stuckart zu.

411 Cf. hierzu und zum Folgenden die Aufzeichnung der Abt. I des RMdI (Lösener) vom 2. 11. 1935: „Grundsätzliches zu den Ausführungsbestimmungen zum Reichsbürgergesetz und zum Blutschutzgesetz“, in: BA, R 1501/5514, Bl. 45–55.

sächlichen Anhaltspunkt." Das Reichswirtschaftsministerium lockte mit dem Argument, dass damit „eine positive Judengesetzgebung auch in der Wirtschaft" ermöglicht werde. Was darunter zu verstehen war, wurde in den folgenden Monaten deutlich: Schacht widersetzte sich jedem Versuch, eine antijüdische Gesetzgebung im Bereich der Wirtschaft einzuführen.[412] Unter „positiver Judengesetzgebung" war somit zu verstehen, dass sich Juden, vor allem aber jüdische „Mischlinge", wirtschaftlich frei betätigen sollten. Das RJM wiederum stand hinter dem Ansatz, dass durch die „automatische Sortierung" „keine unhaltbaren Zustände im Strafrecht und keine damit verbundenen Erpressungen" eintreten dürften. Für das Reichswehrministerium war ausschlaggebend, dass die Entscheidung des RMdI 45 000 jüdischen „Mischlingen" den Wehrdienst ermögliche. Hinter diesen eher pragmatischen Argumenten der traditionellen Verwaltung standen aber auch ganz handfeste Befürchtungen in Bezug auf die Wagnersche „Zwangssortierung": Die Ministerialbürokratie hatte in den vergangenen beiden Jahren mannigfaltige Erfahrungen mit den Parteidienststellen gemacht, so dass sie die „Judenfrage" möglichst schnell umfassend und vor allem abschließend regeln wollte, um weitere Konflikte zu vermeiden. Durch die Einführung eines Überprüfungsverfahrens wäre den Parteidienststellen ein weitgehendes Einspruchsrecht zugestanden worden, da diese auf dem Gebiet der „Rassenkunde" als „kompetent" galten. Die traditionelle Verwaltung war jedoch bemüht, eine nationalsozialistische Infiltrierung und eine Abgabe von Kompetenzen an diese unbedingt zu verhindern.

Die vorgeschlagenen Verfahrensweisen belegen eindrucksvoll die unterschiedlichen Verwaltungskonzeptionen, die von Ministerbürokratie und radikalen NS-Institutionen vertreten wurden. So suchte die traditionelle Administration – wie dieses Bürokratien generell zu tun pflegen – nach allgemeinen Lösungen, die unabhängig vom Einzelnen gültig waren. Derartige pauschale Regeln sind einerseits verwaltungstechnisch leicht umsetztbar, andererseits kann der Betroffene auf eine umfassende Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit vertrauen, die zudem bei behördlichen Fehlentscheidungen vor Gericht eingeklagt werden kann. Die radikalen NS-Institutionen vertraten eine gänzlich andere Verwaltungskonzeption. Ziel war es, möglichst „offene" Regelungen zu finden, die es ermöglichen sollten, im Einzelfall willkürliche Entscheidungen treffen zu können. Hier zeigt sich der fundamentale Bruch mit jeglicher deutscher und europäischer Verwaltungs- und Rechtstradition. Dieses Phänomen konnte bereits bei den Vorschlägen des „Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassepolitik"[413] oder im Bestreben der radikalen Nationalsozialisten, das Zeitfenster zur Entlassung missliebiger Beamter permanent zu verlängern[414], beobachtet werden.

---

412 Cf. etwa Helmut Genschel: Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich. Berlin [et al.] 1966, S. 116–119. Genschel vermengt aber die Befürwortung der traditionellen Verwaltung zur Einführung einer endgültigen und abschließenden Regelung des „Judenproblems" mit der Einführung einer „Arisierungsgesetzgebung". Sein Fazit lautet deshalb auch, dass „bemerkenswerterweise" keinerlei derartigen Gesetze eingeführt wurden. Beachtet man jedoch die Intentionen der Ministerialbürokratie, so verwundert dieses kaum.

413 Cf. S. 107–109.

414 Cf. S. 81–83.

Dank einer geschickten, auf Hitler abgestimmten Argumentation gelang es dem RMdI schließlich, seinen Entwurf durchzusetzen. Die letztendliche „Judendefinition“ der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 beruhte auf der Fassung des RMdI, die sich am 22. September 1935 erstmals in den Akten fand. Auch bezüglich der „Halbjuden“ wurde der Kompromissvorschlag des RMdI angenommen.[415] Die traditionelle Verwaltung hatte bei der Ausarbeitung dieser Verordnung zwar gegen heftigen Widerstand seitens der Parteivertreter zu kämpfen, insgesamt gelang es ihr – nachdem sie Hitler von ihren Argumenten hatte überzeugen können – die eigenen Vorstellungen weitgehend umzusetzen.[416] Der französische Botschafter François-Poncet konnte deshalb an Außenminister Laval melden: „Cette nouvelle réglementation marque, sans aucun doute, un succès des éléments modérés qui s'inquiétaient des conséquences pratiques défavorables qu'entraînait le rejet en bloc de tous les ‚non-Aryens' de la vie économique du Reich“.[417] Die ambivalente Rolle des deutschen Staatschefs wird an dieser Stelle erneut deutlich. So konnte die Ministerialbürokratie sehr wohl auch eigene Konzeptionen in der antijüdischen Politik durchsetzen. Damit zeigt sich, dass sich die umfassende Machtfülle Hitlers und seine antisemitische Radikalität nicht generell in der „Judenpolitik“ des „Dritten Reichs“ widerspiegeln müssen.

Wirklich in seiner Bedeutung erkennen kann man das Ergebnis der Diskussion zwischen Vertretern der traditionellen Verwaltung und der NS-Institutionen erst, wenn man den Blick auf das Nachbarland richtet. Der „Judenbegriff“, der in der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz aufgestellt wurde, befand sich nämlich erstaunlicherweise noch im Rahmen dessen, was die Ministerialbürokratie für eine „vertretbare“ Form des Antisemitismus hielt: In Frankreich war die Neudefinition des Personenkreises, der vor dem Gesetz als „Jude“ gelten sollte, im Gegensatz zu Deutschland nicht von Konflikten geprägt. Anders als bei der Formulie-

---

415 RGBl. I, S. 1333.

416 Lösener sagte hierzu am 24. 2. 1948 aus, dass man Argumente wählen musste, „auf die Hitler einfasste. Also Eindruck im Ausland, Stimmung des Volkes im Innern. Ich habe immer darauf aufmerksam gemacht, dass mit Ariern verheiratete Juden und Mischlinge doch immer einen erheblichen Kreis von Ariern kennen, die diese Massnahmen aufs schärfste missbilligen, und dass dadurch die Meinung beim deutschen Volk ausserordentlich beeinflusst wird. […] In der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz wurde die lange umstrittene Definition für die Mischlinge gegeben und vor allen Dingen wurde nun dieser Kompromiss mit der Partei besiegelt – nach 12 Wochen langem Ringen – dass nur eine bestimmte Gruppe von Halbjuden zu den Juden gehören müsse. Die Partei hat auf dem Standpunkt gestanden, dass alle Halbjuden als Juden gelten müssten.“ In: IfZ, ZS 1174, Bl. 10. Noakes: „Judenmischlinge“, S. 85, ist der Ansicht, dass die Parteidienststellen wohl deshalb letztendlich nachgaben, weil diese hofften, in Zukunft, wenn das endgültige Reichsbürgerrecht beschlossen werden sollte, „Halbjuden“ einer erneuten „Selektion“ unterziehen zu können. Für Richard Evans: Das Dritte Reich, Bd. II, 2. München 2006, S. 661 f. zeigen sich hingegen keinerlei Unterschiede zwischen den an der Ausarbeitung der Verordnung beteiligten Akteuren.

417 Schreiben François-Poncets vom 21. 1. 1936, in: MAE, Correspondance politique et commerciale/1914–1940/Z. Europe/Allemagne, Vol. 705, Bl. 13. Von einem „Sieg“ der Ministerialbürokratie sprechen auch etwa Noakes: „Judenmischlinge“, S. 85 und Rethmeier: „Nürnberger Rassegesetze“, S. 109.

rung der *loi du 3 octobre 1940* wollte man nunmehr in Ruhe vorgehen. Die Arbeiten am zweiten „Judenstatut“ begannen deshalb schon Ende Oktober 1940 und waren erst Ende Mai 1941 abgeschlossen. Hinzu kam noch eine institutionelle Veränderung. Auf deutsche „Anregung“ hin wurde in Frankreich am 28. März 1941 beschlossen, innerhalb des Ressorts des *Ministère de l'Intérieur* ein „Commissariat Général aux Questions Juives“ (CGQJ) zu gründen, das zentral alle Fragen, die Juden betrafen, bearbeiten sollte, so die Formulierung von Gesetzen, die Kontrolle der „Arisierung“ jüdischen Eigentums sowie die polizeiliche Überwachung der Juden (soweit es sich nicht um Exekutivfunktionen handelte). Diese Institution wurde zwar vom MBF überwacht, doch wehrte sich der *Commissaire Général aux Questions Juives*, Xavier Vallat, erfolgreich gegen jede Form der deutschen Einflussnahme, wie in einem späteren Kapitel noch ausführlich nachgewiesen wird.[418]

Das CGQJ übernahm nach seiner Gründung im Frühjahr 1941 die bereits weit vorangeschrittenen legislativen Vorarbeiten der *Présidence du Conseil*, der *Vice-Présidence du Conseil* und des *Ministère de l'Intérieur*. Gemeinsam mit der französischen Administration wurde in den folgenden Wochen das neue „Judenstatut“ ausgearbeitet.

In einer frühen ersten Version hieß es:

„Est considéré comme juif:

1. celui ou celle qui appartient à la religion juive ou y appartenait avant le 25 juin 1940, et qui est issu de deux grands-parents de religion juive;
2. celui ou celle, quelle que soit sa religion, qui est issu d'au moins trois grands-parents de religion juive ou de deux seulement si son conjoint est lui-même issu de deux grands-parents de religion juive.“[419]

Dieser Entwurf enthielt bereits alle Forderungen, die an die Neufassung des französischen „Judenbegriffs“ gestellt worden waren, wie die Einführung eines Kriteriums, nach dem die „jüdische Rasse“ der Großeltern bestimmt werden konnte (Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft) sowie die Festlegung eines „Stichtages“ für die Konversion zu einer anderen Religion.[420] So hatte etwa der *Chargé de Mission au Secrétariat Général de la Présidence du Conseil*, Maurice Lagrange, bereits während der interministeriellen Konferenz am 16. Dezember 1940 den mangelhaften Text des ersten „Judenstatuts“ kritisiert. Widerwillig erkannte er damals an, dass die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft die einzige Möglichkeit sei, auf die jüdische *race* zu schließen: „C'est cette méthode que les Allemands ont adoptée pour leur compte et nous sommes obligés de reconnaître que c'est à peu près la seule pratique si contradictoire qu'elle soit.“[421] Lagrange schloss sich damit dem Urteil des Justizministers Alibert an, der schon im November 1940 betont hatte, dass es zur „détermination de l'appartenance à la race juive des grands-parents et du conjoint“ nur eine sichere Möglichkeit gebe:

---

418 Zum CGQJ und zum Verhältnis zu den deutschen Dienststellen cf. Kapitel B. I. 2. und B. II. 3.
419 Handschriftliche Entwürfe in: AN, AJ38 1143.
420 Cf. Kapitel A. II. 1., besonders S. 109–116.
421 Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 16. 12. 1940, in: AN, F60 490.

„L’appartenance à la religion juive des grands-parents ou du conjoint sera la meilleure présomption qui puisse être retenue.“[422] Die praktische Umsetzung des ersten „Judenstatuts“ hatte somit dazu geführt, dass sich die französische Ministerialbürokratie an das bereits von deutscher Seite verwendete „Verfahren“ anpasste. Diese Entscheidung erfolgte nicht aus opportunistischen Gründen oder als Versuch, dem deutschen Besatzer „entgegenzuarbeiten“, sondern schlichtweg aus „Verwaltungsnotwendigkeiten“ heraus.

Unter Berücksichtigung der von der französischen Administration gemachten „Erfahrungen“ ist es kaum verwunderlich, dass sich das „Religionskriterium“ schon in den ersten Fassungen eines neuen „Judenstatuts“ fand. Eine derartige Festlegung sei auch gerechtfertigt, wie Vallat am 25. Mai 1941 an Pétain schrieb: „La présomption que le grand-parent ayant pratiqué la religion juive est de race juive, se trouve justifiée par l’étroite relation entre la race juive et la religion hébraïque.“ Der „Judenkommissar“ konnte sich hierbei auf die in Europa „gängige Praxis“ bei der Bestimmung von Juden berufen, denn in allen Rassengesetzen fände sich das Kriterium der Religion.[423] Die *Vice-Présidence du Conseil* legte jedoch bei der Fassung der *loi du 2 juin 1941* Wert darauf, dieses nur als ein mögliches Kriterium zu betrachten, damit Vorfahren jüdischer „Rasse“, die nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten, auch unter dieses Gesetz fielen.[424]

Es galt somit auch für das französische „Judenstatut“ die Feststellung Löseners, der zur Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz schrieb: „Keine Vermengung der Begriffe Rasse und Religion! Maßgebend ist grundsätzlich die Rasse der vier Großeltern. Ein volljüdischer Großelternteil gilt immer als jüdisch, auch wenn er

---

422 So Justizminister Alibert am 21. 11. 1940 an Innenminister Peyrouton. Weiter schrieb Alibert: „Il n’est pas sans intérêt de signaler à cet égard que la législation allemande, qui emploie, elle aussi, le terme de ‚race juive‘ a dû tenir compte pour l’application de mêmes dispositions, du même moyen de déterminer la race: elle décide, en effet, que tout grand-parent, qui fait partie de la communauté juive, est considéré ‚sans autre‘ comme étant de pure race juive.“ In: AN, F1A 3706. Dieses wurde auch von Juristen so gesehen: Broc: Qualification juive, S. 56 schrieb zur *loi du 2 juin 1941*: „Quant à la nouvelle définition du juif elle-même, elle repose sur le même critère racial que celle du 3 octobre 1940, mais elle est précisée sur plusieurs points et surtout elle est étendue à certaines catégories d’individus d’ascendance mixte par l’intervention de critères accessoires.“ Cf. auch die Aufzeichnung des *Procureur de l’État Français de Toulouse*, M. Ampoulange, vom 30. 5. 1942, in: AN, AJ38 129. Eine Reihe von Juristen glaubte fälschlicherweise, dass es einen Unterschied zwischen der *loi du 3 octobre 1940* und der *loi du 2 juin 1941* gebe, wie Broc: Qualification juive, S. 66 schrieb: „Le législateur, ont-ils pensé, ayant reconnu l’échec d’une qualification basée sur la race des grands-parents, n’a maintenu ce critère que comme affirmation de principe, et s’est empressé de mettre en œuvre un autre critère, celui de la religion.“ Ein Beispiel hierfür ist der Aufsatz von Étienne Ernest Hippolyte Perreau: Les mesures complémentaires concernant le statut des juifs, in: *La Semaine Juridique* 16, 9 vom 1. 3. 1942, S. 244.

423 AN, AJ38 1143.

424 Cf. den undatierten Vermerk der *Vice-Présidence du Conseil* [vor 11. 5. 1941], in: AN, F60 1440. Auch die Militärverwaltung achtete darauf, dass diese Regelung eingehalten wurde. Cf. hierzu etwa das Schreiben des stellvertretenden Leiters der Abt. Wirtschaft, OKVR Kurt Blanke, vom 28. 5. 1942 an das CGQJ, in: AN, AJ40 615 (deutsche Fassung in den Akten des MBF) oder AN, AJ38 70 (französische Übersetzungen in den Akten des CGQJ).

nicht dem mosaischen Bekenntnis angehört oder angehört hat. Die jüdische Religion eines der Großeltern ist dagegen als unwiderlegliche gesetzliche Vermutung für die Zugehörigkeit zum jüdischen Blut eingeführt worden, um Rechtssicherheit zu schaffen." Andernfalls, so Lösener, müsse in der Praxis zusätzlich noch die Rasse der Urgroßeltern nachgeprüft werden, was jedoch kaum möglich sei.[425] Ähnlich wurde dieses auch in Frankreich gesehen. So erklärte der *Conseiller Juridique du Cabinet* des CGQJ, Félix Colmet-Dâage, am 27. Januar 1942 während der *Réunion Hebdomadaire des Secrétariats Généraux* der D.G.T.O.: „On voit donc que la religion n'intervient que dans deux cas: – Pour préciser la race des grands-parents; – pour déterminer la situation du demi-juif. Donc, uniquement, comme mode de preuve pour trancher des cas douteux. Jamais il n'est actuellement utile d'adhérer à une autre religion pour échapper aux lois sur les juifs".[426]

Lösener behauptete während der Kriegsverbrecherprozesse, die Intervention der traditionellen Verwaltung habe dazu geführt, dass die NSDAP von ihrer Forderung abwich, auch die Urgroßelternteile eines Betroffenen zu prüfen. Dieses ist insofern richtig, als es der Ministerialbürokratie darum ging, eine möglichst klare Trennung zwischen Juden und Nichtjuden herbeizuführen. Nur auf diese Weise konnten die beständigen Diskussionen zwischen radikalen Nationalsozialisten und der Administration beendet und zu einem „ordnungsgemäßen" Verwaltungshandeln zurückgefunden werden. Um einen Widerstandsakt, wie es Lösener nach dem Krieg darstellte[427], handelte es sich hierbei jedoch nicht. Dennoch schuf dieses Vorgehen eine gewisse „Rechtssicherheit", da es der traditionellen Verwaltung gelungen war, sich mit ihrer Forderung durchzusetzen, wonach Großelternteile nicht „addiert" werden konnten. In Deutschland wie in Frankreich „zählten" nämlich nur „volljüdische" Großelternteile, so dass eine Person, die von vier „Halbjuden" abstammte, als nichtjüdisch galt.[428] Die traditionelle deutsche Verwaltung konnte sich in diesem Punkt gegenüber den radikalen Nationalsozialisten behaupten und eine scharfe Abgrenzung zwischen „Juden" und „Mischlingen" durchsetzen.[429] Von den Parteidienststellen wurde hingegen die Tatsache, dass

---

425 Erläuterungen Löseners zur 1. VOzRBG, in: BA, R 1501/5508, Bl. 23–29, hier Bl. 26f. So auch im Runderlass des RMdI vom 26. 11. 1935, in: BA, R 1501/3746b, Bl. 50 oder PA/AA, R 49.691. Bereits in der Aufzeichnung der Abt. I des RMdI, „Bemerkungen zur Reichsbürgerrechtsverordnung A-Fassung und zum Blutschutzgesetz" vom 7. 10. 1935, die wohl von Lösener ausgearbeitet wurde, hatte er diese Formulierung verwandt. In: BA, R 1501/5513, Bl. 107–131, hier Bl. 119. Cf. auch Lösener/Knost: Nürnberger Gesetze (1936), S. 20 und Stuckart/Schiedermair: Rassen- und Erbpflege, S. 14f.

426 AN, F60 1485.

427 Cf. hierzu etwa die Vernehmungen Löseners vom 13. 10. 1947 und vom 24. 2. 1948, in: IfZ, ZS 1174, Bl. 1–14.

428 Cf. hierzu § 2 Abs. 2 der 1. VOzRBG vom 14. 11. 1935: „Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt." In: RGBl. I, S. 1333. Cf. auch den Runderlass des RMdI vom 26. 11. 1935, in: BA, R 1501/3746b, Bl. 50 oder PA/AA, R 49.691. Cf. ebenso Lösener/Knost: Nürnberger Gesetze (1936), S. 20; Gütt/Linden/Maßfeller: Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, S. 197 und Stuckart/Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, S. 63, Anm. 6. Cf. für Frankreich den Art. 1 der *loi du 2 juin 1941*, in: JO vom 14. 6. 1941, S. 2475.

429 Lösener erklärte am 24. 2. 1948: „Man kriegte einen Maßstab, nach dem man Menschen endgültig eingliedern konnte. Vorher waren nie die Meinungsverschiedenheiten mit der

Personen mit mehreren „halbjüdischen“ Großelternteilen ohne Einschränkungen Beamte oder Berufsoffiziere werden konnten, mit Misstrauen beäugt.[430] Die radikalen Nationalsozialisten versuchten deshalb für Bereiche, die ihrer Autorität unterlagen, radikalere Regelungen anzuwenden. So konnte etwa eine Person, die in ihrer Ahnenreihe bis 1800 einen jüdischen Vorfahr besaß, nicht Besitzer eines Reichserbhofes werden.[431] In Frankreich stellte sich eine derartige Frage nicht, da hier – wie innerhalb der deutschen Ministerialbürokratie – ein Konsens darüber herrschte, dass eine Person, selbst wenn sie mehrere „halbjüdische“ Großelternteile besaß, vor dem Gesetz nicht als Jude galt. Dennoch gab es auch in Frankreich Bestrebungen, in einem derartigen Fall zu überprüfen, ob der Betroffene seine „jüdische Tradition“ aufgegeben hatte.[432]

Insgesamt ging es der Verwaltung in Deutschland und Frankreich vor allem darum, eine „praktikable Lösung“ zu finden, wie die von den Gesetzen Betroffenen, die Juden, verwaltungstechnisch „erkannt“ werden konnten. Die jüdische Religion erschien hierfür als das geeignetste Mittel: „La preuve de l’appartenance à une religion est plus facile à rapporter que celle d’une race. D’ailleurs, la religion juive s’appuie sur la race.“[433] Während eines Vortrages bei der D.G.T.O. sprach der *Conseiller Juridique du Cabinet* des CGQJ, Félix Colmet-Dâage, am 27. Januar 1942 diese Grundlage der französischen Gesetzgebung auch offen aus: „La législation française […] est basée sur la race, et comme la législation allemande, fait intervenir la religion comme un mode de preuve pour déterminer la race.“[434] Auch Vallat legte dar, dass die „Rassenzugehörigkeit“ eines Betroffenen das wichtigste Kriterium darstellte, da die Religion – wie in Deutschland – nur in „Zweifelsfällen“ in Betracht gezogen wurde: „Ce n’est point par mesquinerie cléricale que la loi française fait intervenir le facteur religieux dans la discrimination du Juif lorsque les facteurs raciaux sont en équilibre, **et seulement dans ce cas**.“ Zugleich

---

Partei zu beseitigen. Es war z.B. Streit, wie ist ein Mann einzugliedern, bei dem blutsmäßig, wenn man auf die Urgroßeltern zurückgeht, fünf Urgroßeltern jüdisch waren und drei nur arisch. Da haben die gesagt, der muß als Volljude eingerechnet werden. Und da haben wir gesagt, nein, so geht das nicht, der müßte mindestens 3/4 jüdischen Blutes sein. Das ist dann abgeschafft worden und man ist zur Großeltern-Rechnerei übergegangen und damit zählte dann nur wieder ein Urgroßelternteil weniger. Und damit sind dann wieder eine große Anzahl von Menschen rausgezogen worden.“ In: IfZ, ZS 1174, Bl. 10.

430 Cf. hierzu etwa die Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, besonders Bl. 12.

431 Cf. hierzu § 13 des „Reichserbhofgesetzes“ vom 29. 9. 1933, in: RGBl. I, S. 685–692, hier S. 686. Ähnliches galt für die Mitgliedschaft in der NSDAP. Cf. hierzu § 3 des Parteiprogramms, in: Rosenberg: Wesen, S. 15.

432 Diese Frage wird im Folgenden noch detaillierter untersucht werden. Cf. besonders S. 317–323.

433 Undatierte Kommentierung einer Frühfassung des „Judenbegriffs“ der *loi du 2 juin 1941*, in: AN, AJ38 1143. Die Rassengrundlage des Gesetzes zeigte sich schon allein dadurch, dass die aktuelle Religion eines Betroffenen keinerlei Bedeutung hatte.

434 Vortrag vom 27. 1. 1942 bei der *Réunion Hebdomadaire des Secrétariats Généraux* der D.G.T.O. Hier erklärte Colmet-Dâage auch, das „Religionskriterium“ sei „uniquement comme mode de preuve pour trancher des cas douteux“ eingeführt worden. In: AN, F60 1485. Cf. auch den *Compte rendu* zu dieser Sitzung, in: AN, F60 1536.

betonte er: „Nous n'avons pas d'autre moyen de détection à notre disposition." Aus diesem Grunde sei die französische Regierung dazu übergegangen, dem „europaweit praktizierten Beispiel" zu folgen: „Nous n'avons pas été plus industrieux que les rois de France jadis, et que le législateur moderne d'Allemagne, d'Italie, de Hongrie, de Roumanie ou de Croatie."[435]

Von der französischen Rechtswissenschaft wurde kritisiert, dass man vielfach glauben machen wolle, die *loi du 2 juin 1941* basiere im Gegensatz zu den deutschen Verordnungen in Frankreich allein auf „considérations religieuses": „Il y a là une erreur qui ne s'est que trop propagée. Tout comme dans le texte allemand de Nuremberg, cette disposition concernant la religion du grand-parent ne vise pas à substituer subrepticement un principe nouveau au principe de base, mais simplement à y ajouter, d'une part un principe subsidiaire, extensif, permettant d'assimiler au grand-parent de race juive celui de race non-juive qui s'est converti à la religion judaïque, d'autre part un système pratique de preuve par la présomption légale irréfragable de race juive, attachée à la religion juive du grand-parent."[436]

Insgesamt drehte sich die verwaltungsinterne Diskussion um den französischen „Judenbegriff" nicht wie in Deutschland um die Frage, welche Gruppen von Juden noch einbezogen werden sollten, sondern es ging allein um Formulierungsschwächen. Die Endfassung unterschied sich deshalb allein durch ihre größere Klarheit von der ursprünglichen Version: „Est regardé comme Juif:

1° Celui ou celle, appartenant ou non à une confession quelconque, qui est issu d'au moins trois grands-parents de race juive, ou de deux seulement si son conjoint est lui-même issu de deux grands- parents de race juive.

Est regardé comme étant de race juive le grand-parent ayant appartenu à la religion juive;

2° Celui ou celle qui appartient à la religion juive, ou y appartenait le 25 juin 1940, et qui est issu de deux grands-parents de race juive."[437]

Inhaltlich unterscheiden sich Früh- und Endfassung nicht, die einzige zu beobachtende Abwandlung war sprachlicher Natur. So bemühten sich die ersten Entwürfe, auf den Begriff der „race juive" zu verzichten. Der Grund hierfür lag wohl darin, dass der Rassenbegriff der *loi du 3 octobre 1940* vor allem bei den Kirchen auf Kritik gestoßen war. Diese hatten insbesondere gefordert, die Konversion von

---

[435] So seine Bemerkungen im Vorwort zu Malglaive: Juif ou Français, S. 9. Cf. ähnlich Vallat: Le problème juif, S. 18.

[436] Broc: Qualification juive, S. 66. In der Literatur wird auch heute noch teilweise diese fehlerhafte Unterscheidung gemacht. So etwa bei Duquesne: Catholiques français, S. 267. Zu dieser Frage cf. auch kritisch Cointet: L'Église sous Vichy, S. 196f. und Laurent Joly: Xavier Vallat (1891–1972). Du nationalisme chrétien à l'antisémitisme d'État. Paris 2001, S. 224. Cf. auch Aron: Histoire de Vichy, S. 227f., der versucht, die deutsche Rassengesetzgebung von der französischen zu trennen: „Tandis que l'antisémitisme hitlérien était raciste et tenait uniquement compte, dans sa définition du Juif, de l'appartenance des grands-parents, l'antisémitisme français, représenté entre autres par *l'Action Française*, se voulait, à l'origine, inspiré par des considérations religieuses et nationales. […] Si le statut des juifs avait été seulement inspiré par l'antisémitisme français, il aurait dû tenir compte uniquement, pour la définition des assujettis, de deux critères étrangers au racisme: le critère religieux, le critère national."

[437] JO vom 14. 6. 1941, S. 2475.

Juden zum Christentum dahingehend zu „honorieren“, dass diese Personen vor dem Gesetz nicht mehr als Juden angesehen würden. Betrachtet man jedoch die Frühfassungen der *loi du 2 juin 1941*, so wird deutlich, dass dieser Forderung durch die Vermeidung des Terminus „race juive“ nur vordergründig nachgekommen wurde, da auch hier allein die „Rasse“ der Großelternteile in Betracht gezogen wurde und die aktuelle Religion eines Betroffenen unerheblich war. Weshalb wurde aber in der Endfassung des Gesetzes erneut von einer „jüdischen Rasse“ gesprochen? Dies lag wohl daran, dass – so zeigen auch die bereits zitierten Äußerungen – die Verwaltung tatsächlich von einem „Rassenbegriff“ ausging und die Religion der Betroffenen nur in Zweifelsfällen heranziehen wollte. Die Schlussfassung setzte demnach eine wesentliche Hauptforderung, die im Vorfeld der Modifikation von der französischen Ministerialbürokratie aufgeworfen worden war, um. Es sollte ein klarer und unmissverständlicher „Judenbegriff“ geschaffen werden, der der Verwaltung eindeutige Handlungsmöglichkeiten gab und keine Grauzonen schuf.

Die Gespräche der französischen Verwaltung über das zu modifizierende Gesetz fanden in einer konsensgeprägten Atmosphäre statt, wobei der überwiegende Teil der französischen Administration beteiligt war. So begrüßte etwa der *Secrétaire d'État à l'Éducation Nationale*, Jérôme Carcopino, den „esprit patriotique qui anime la présente révision“ und hatte – wie die meisten anderen Ministerien – nur kleinere Änderungswünsche.[438] Der umfassende Konsens in dieser Frage lag – wie schon bei der Formulierung der *loi du 3 octobre 1940* – darin begründet, dass die französische Administration vor allem durch Vertreter der traditionellen Eliten geprägt war und es somit nur in geringem Maße zu divergierenden Ansichten kam.

Der französische „Judenbegriff“ der *loi du 2 juin 1941* betraf, wie dieses schon bei Erlass des ersten „Judenstatuts“ zu beobachten war, einen größeren Personenkreis als die zu diesem Zeitpunkt gültige Verordnung der deutschen Besatzungsmacht vom 26. April 1941. Nach der Definition des MBF wurde – neben den

[438] Schreiben vom 12. 5. 1941 an den *Vice-Président du Conseil*, in: AN, F60 1440. Vallat hatte somit das Versprechen einhalten können, das er auf einer Pressekonferenz kurz zuvor gegeben hatte: „Je conçois le statut des juifs dans un esprit national.“ In: *Le Matin* vom 5. 4. 1941. Cf. auch die ähnlich lautenden Schreiben zur Reform des *statut des juifs* vom 13. 5. 1941 an die *Vice-Présidence du Conseil* seitens des *Secrétaire d'État à l'Aviation*, des *Secrétaire d'État au Ravitaillement*, des *Ministre Secrétaire d'État à la Marine*, des *Secrétaire d'État à la Famille et à la Santé*, einen Tag zuvor vom *Ministre Secrétaire d'État à l'Agriculture* sowie am 15. 5. 1941 vom *Ministre Secrétaire d'État à la Guerre*, die entweder keine oder nur marginale Änderungswünsche hatten. Meist ging es darum, die Liste der Berufsverbote für Juden zu erweitern. Dieser allgemeine Konsens bestätigt die aufgrund der Überlieferung gezogene Schlussfolgerung, wonach es keinen nennenswerten deutschen Einfluss auf die Ausarbeitung der *loi du 2 juin 1941* gab. Es ist kaum anzunehmen, dass sämtliche beteiligten Ministerien sich klaglos einem deutschen Diktat beugten und sich keinerlei Spuren hierfür finden lassen. Carcopino schrieb in seinen Memoiren: Souvenirs de sept ans, S. 359: „Les occupants n'avaient accepté le statut français sur les Juifs qu'à leur corps défendant et avec l'arrière-pensée de fermer aux Juifs les issues que le Maréchal leur avait ménagées dans son maquis législatif.“ Auch Carcopino machte somit den Erlass des *statut des juifs* zu einem Widerstandsakt der französischen Regierung gegenüber dem Besatzer.

„Voll- und Dreivierteljuden" – eine Person nur dann als Jude angesehen, wenn sie von zwei „volljüdischen" Großelternteilen abstammte und bei Erlass der Verordnung (also dem 26. April 1941) der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte oder mit einem Juden verheiratet war. Am 24. März 1942 übernahm eine neue deutsche Verordnung den in der *loi du 2 juin 1941* festgelegten Stichtag des 25. Juni 1940 für Konversionen von Juden.[439] Der Grund, weshalb der MBF in seiner Verordnung vom 24. März 1942 diese französische Festlegung übernahm, lag darin, dass Juden, die sich nach dem 25. Juni 1940 (dem Stichtag des französischen „Judenstatuts") und vor dem 26. April 1941 (dem Erlass der deutschen Verordnung) hatten taufen lassen, nach Besatzungsrecht nicht als Juden galten. Sie konnten somit auf die deutsche Verordnung, die dem französischen Recht überlegen war, verweisen, um eine Nichtanwendung des *statut des juifs* zu verlangen. Eine Vereinheitlichung der Rechtssetzung erschien somit erforderlich.

Die französische Gesetzgebung hatte also zu einer gewissen Verschärfung des „Judenbegriffs" der deutschen Besatzungsmacht geführt. Im Gegensatz zum zweiten „Judenstatut" galten jedoch „Halbjuden", die mit einem weiteren „Halbjuden" verheiratet waren, nach der deutschen Verordnung juristisch nicht als Juden.[440] Doch hinderte die „gemäßigtere" Fassung des MBF die radikalen Nationalsozialisten in Frankreich nicht daran, die französische Definition für ihre antisemitischen Maßnahmen zu verwenden. Aus diesem Grunde schrieb der Vertreter Eichmanns in Frankreich, SS-Obersturmführer Heinz Röthke, am 1. Juli 1942: „Weil der französische Begriff weiter geht, ist er in Zweifelsfällen zugrunde zu legen."[441]

Insgesamt zeigt sich, dass es sowohl nach Erlass der *loi du 3 octobre 1940* als auch im Gefolge der *loi du 2 juin 1941* zu einer Verschärfung des „Judenbegriffs" des MBF dahingehend kam, dass sich dieser jeweils dem französischen „Vorbild" annäherte. Der Militärverwaltung ging es dabei um eine Vereinheitlichung der deutschen und französischen Gesetzgebung, was die Schwierigkeiten, etwa wenn es sich um die „Arisierung" eines jüdischen Betriebes handelte, bei dem der Besitzer nach (weitergehendem) französischen Recht als Jude, nach Besatzungsrecht jedoch als Nichtjude galt, vermindern sollte.[442] Doch war dieses nicht der einzige

---

439 Mit der „Siebenten Verordnung über Maßnahmen gegen Juden" vom 24.3.1942 (VOBlF vom 15.4.1942, S. 357f.) wurde die bis dahin gültige Definition der Dritten Verordnung des MBF vom 26.4.1941 (VOBlF vom 5.5.1941, S. 255), die den deutschen „Judenbegriff" nach Erlass der *loi du 3 octobre 1940* verschärft hatte, aufgehoben. Auch galten „atheistische" „Halbjuden" nach französischem Recht, nicht aber aufgrund der Verordnungen des MBF, als Juden. Cf. hierzu genauer infra, S. 147–151.

440 „Siebente Verordnung über Maßnahmen gegen Juden" vom 24.3.1942, in: VOBlF vom 15.4.1942, S. 357f.

441 Vermerk Röthkes vom 1.7.1942, in: CDJC, XXVb-45. So wurde dieses auch in einer nach dem 2.6.1941 erstellten Auflistung der deutschen und französischen Rassengesetze vom CGQJ vermerkt: „Le texte français étant par endroit plus strict que le texte allemand doit s'appliquer de préférence même en zone occupée." In: AN, AJ38 2.

442 Dabei wurde der „Arisierung" jüdischen Eigentums jedoch sowohl die deutsche Verordnung als auch das französische *statut des juifs* zugrunde gelegt. In einem Vermerk der Gruppe 1 der Abt. Verwaltung des MBF (KVR Mahnke) vom 8.3.1941 für die Abt. Verwaltung (KVR Blanke) wurde deshalb betont: „Die Änderung des Begriffs des Juden

Grund. Schon kurz nach Erlass der deutschen Verordnung vom 27. September 1940 wurde dem MBF vorgehalten, das Ziel der deutschen Politik, wonach „ein einheitlicher Judenbegriff für ganz Europa herausgebildet wird, der sich an das Vorbild der Reichsgesetzgebung zu halten hat“, konterkariert zu haben. Der Verwaltungsstab des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich, dessen antijüdische Verordnung sich, wie von Berlin gewünscht, an die Nürnberger Gesetze angelehnt hatte, kritisierte deshalb, dass der Militärbefehlshaber in Frankreich „in dieser Frage zunächst einen Weg eingeschlagen hat, der von der reichsrechtlichen Regelung grundsätzlich abweicht, während hier [im Bereich des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich, scil.] von Anfang an die Notwendigkeit einer Angleichung an den reichsrechtlichen Judenbegriff betont worden ist“.[443] An dieser Stelle wird deutlich, wie weitgehend der MBF im Sommer 1940 der französischen Regierung entgegengekommen war. Die Existenz eines halbautonomen Regimes hatte also einen bedeutsamen Einfluss auf die deutsche Besatzungspolitik. Eine derartige Rücksichtnahme war in Belgien, das keine eigene Regierung besaß, sondern einer umfassenden Militärverwaltung unterstand, nicht vonnöten gewesen.

Im Winter 1940/41 begannen innerhalb der Militärverwaltung in Paris Gespräche darüber, wie eine Angleichung des Besatzungsrechts an die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz sowie das französische *statut des juifs* bewerkstelligt werden könnte. Dieses erschien relativ problemlos, da bereits die antijüdischen Verordnungen in Luxemburg, Belgien und den Niederlanden *mutatis mutandis* der Reichsgesetzgebung gefolgt waren, ja selbst die französische *loi du 3 octobre 1940* in weiten Teilen der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ähnelte. Allein die Verordnung des MBF ging hierbei insofern einen anderen Weg, als Personen nicht als „Juden“ galten, „die von zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammen und mit Juden verheiratet sind, obwohl das fr[an]z[ösische] Judengesetz in Übereinstimmung mit der reichsrechtlichen Regelung und der Judenverordnung für Belgien diese Personen als Juden ansieht“. Die Abteilung Verwaltung des MBF plante nunmehr einen für West- und Mitteleuropa einheitlichen „Judenbegriff“, der selbstverständlich an das deutsche „Vorbild“ anzugleichen sei: „Dem

bringt also hinsichtlich der auf wirtschaftlichem Gebiet durchgeführten Massnahmen keine wesentlichen Änderungen, jedenfalls keine Erweiterungen, mit sich.“ In: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 100–102, hier Bl. 101. Dennoch erschien eine Vereinheitlichung nötig. In einem Vermerk Mahnkes vom 28. 1. 1941 wurden als Gründe für eine Neuregelung angegeben: „Diese Verschiedenheit, die im besetzten Gebiet Frankreichs teilweise sogar zwischen den für das gleiche Gebiet geltenden Bestimmungen besteht, befriedigt nicht und ist geeignet, zur Rechtsunsicherheit und zur Schädigung des Ansehens deutscher Verwaltung zu führen. Eine Vereinheitlichung erscheint angezeigt.“ In: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 86–92, hier Bl. 87.

443 So der stellvertretende Militärverwaltungschef des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich, Harry von Kraushaar, am 13. 2. 1941 an den Verwaltungsstab des Militärbefehlshabers in Frankreich. Von Kraushaar schrieb deshalb über die in Belgien erlassene Verordnung: „Der in der Reichsgesetzgebung herausgebildete Judenbegriff ist aus diesem Grunde in § 1 unserer Judenverordnung im wesentlichen übernommen.“ In: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 97–99, als Kopie in: CDJC, LXXVIIa-29. Cf. auch die Verordnung vom 28. 10. 1940, in: Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich vom 5. 11. 1940, S. 279–282.

Führungsanspruch des Grossdeutschen Reiches in Mitteleuropa entspricht es, wenn in derartigen Fragen, die zu den weltanschaulichen Grundlagen deutscher Politik gehören […], Bestimmungen, die im Reich erfolgreich angewendet werden, auch in den Gebieten zur Geltung gelangen, die dem Einfluss des Grossdeutschen Reiches unterstehen."[444]

In dieser Frage wollte die Militärverwaltung nun zum ersten Mal einen Einfluss auf das französische *statut des juifs* ausüben. Der französische „Judenbegriff" der *loi du 3 octobre 1940*, der schon in weiten Teilen der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ähnelte, erschien dem MBF dabei grundsätzlich ausreichend. Es sollte jedoch die noch fehlende Regelung aufgenommen werden, wonach eine Person auch dann als Jude zu gelten habe, wenn sie zwei jüdische Großelternteile besäße und „aus einer Ehe mit einem Juden" oder „aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden" stamme.[445] Doch war sich die Militärverwaltung nicht sicher, ob es ihr gelingen könnte, in dieser Frage tatsächlich auf die französische Regierung einzuwirken: „Wie weit hierzu französischerseits Bereitwilligkeit besteht, wird zunächst bei der Vertretung der fr[an]z[ösischen] Regierung in Paris mündlich zu klären sein. Geht die frz. Regierung auf eine Änderung des Judenbegriffes im frz. Judengesetz nicht ein, so ist durch eine Änderung in der Judenverordnung des Chefs der Mil[itär]Verw[altung] in Frankreich wenigstens für das besetzte Gebiet Frankreichs eine dem reichsrechtlichen Judenbegriff entsprechende Regelung herbeizuführen."[446] Dieses stellt erstmals einen in den Akten dokumentierten deutschen Versuch dar, aktiv auf das *statut des juifs* Einfluss zu nehmen.

Die *loi du 2 juin 1941* enthielt die von deutscher Seite geforderten Bestimmungen jedoch letztendlich nicht. Was war geschehen? Hatte sich die französische Administration dem deutschen Drängen widersetzt? Es spricht alles dafür, dass die Militärverwaltung mit ihren Plänen nicht einmal an die französische Regierung herangetreten war. Denn schon zwei Wochen später wurde die Abteilung Verwaltung des MBF vom stellvertretenden Militärverwaltungschef des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich, Harry von Kraushaar, darüber aufgeklärt, dass auch die antijüdischen Verordnungen in Belgien und den Niederlanden keine derartigen Regelungen enthielten, um so, wie dieser am 13. Februar 1941 an den Verwaltungsstab des MBF schrieb, „jede überflüssige Komplizierung des Judenbegriffs" zu vermeiden.[447]

Die deutsche Militärverwaltung war vor allem daran interessiert, eine einheitliche Gesetzgebung in Mittel- und Westeuropa zu unterstützen, weshalb sie schon am 26. April 1941 den „Alternativplan" umsetzte: So wurde eine deutsche Verord-

---

444 So der Vermerk der Gruppe 1 der Abt. Verwaltung des MBF (KVR Mahnke) vom 28. 1. 1941, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 86–92, hier Bl. 87.

445 So § 5 Abs. 2 Buchstabe c und d der 1. VOzRBG, in: RGBl. I, S. 1333. Mahnke schrieb in seinem Vermerk vom 28. 1. 1941: „Der Judenbegriff nach dem fr[an]z[ösischen] Judengesetz entspricht der Bestimmung des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst[abe] b der 1. VOzRBG." Danach wäre, so Mahnke, „in das französische Judengesetz noch eine Bestimmung aufzunehmen", die dem § 5 Abs. 2 Buchstabe c und d entspräche. In: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 86–92, hier Bl. 90.

446 Ibid.

447 AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 97–99, hier Bl. 98.

nung erlassen, die sich in ähnlicher Weise wie in Belgien und den Niederlanden an die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz anglich, nebenbei den gleichen Personenkreis wie die *loi du 3 octobre 1940* betraf und damit die Differenzen zwischen Besatzungsrecht und französischem Recht in der *zone occupée* behob.[448] Es zeigt sich, dass dem MBF der „Judenbegriff“ der *loi du 3 octobre 1940* völlig ausreichend erschien, eine Modifikation somit von deutscher Seite nicht gefordert wurde. Die Diskussion innerhalb der deutschen Militärverwaltung unterstreicht zudem den Befund, dass es zu keinem Einfluss auf die Entstehung der *loi du 2 juin 1941* gekommen war.

Vergleicht man nun den vom ersten und zweiten *statut des juifs* betroffenen Personenkreis, so zeigt sich eine Radikalisierung der französischen „Judenpolitik“.[449] Von der *loi du 3 octobre 1940* waren alle „Volljuden“, „Dreivierteljuden“ sowie „Halbjuden“, die mit Juden verheiratet waren, betroffen.[450] Nach der neuen Fassung galten nunmehr auch „Halbjuden“, die mit anderen „Halbjuden“ verheiratet waren, als Juden.[451] In diesem Punkt war das französische *statut des juifs* sogar weitergehender als die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz, wo allein die Ehe mit einem „Juden“ für einen „Halbjuden“ bedeutete, dass er rechtlich als „Jude“ galt. Bei der Frage, ob die Heirat zweier „Halbjuden“ diese zu „Juden“ mache, kam die deutsche Rechtsprechung jedoch zu dem Schluss, dass diese Personen – wie vom RMdI gefordert – nicht als Juden zu gelten hätten.[452] Doch auch in Frankreich wurde diese Frage in der Praxis „differenzierter“ gehandhabt. So betonte Vallat, dass jeder Ehepartner einzeln betrachtet werden müsse: „Si aucun d'eux n'est juif, comme ayant deux grands-parents non juifs et ayant été baptisé avant le

448 „Dritte Verordnung über Maßnahmen gegen Juden“ des MBF vom 26.4.1941, in: VOBlF vom 5.5.1941, S.255. Dabei wurde darauf verzichtet, die Buchstaben c und d des §5 Abs.2 der 1.VOzRBG zu übernehmen, wie dieses auch nicht in Belgien oder den Niederlanden geschehen war. Cf. auch den Vermerk Mahnkes vom 8.3.1941, der zum ersten Entwurf der Verordnung schrieb: „Der Begriff des Juden nach der Verordnung der deutschen Militärverwaltung in Frankreich wäre dann der gleiche, wie der in Belgien und in den Niederlanden geltende.“ Gleiches gelte auch für Frankreich: „Der Begriff des Juden nach franz[ösischem] Recht wird also von der neuen Fassung des §1 der Verordnung vom 27.9.40 mit umfasst. Das war bisher nicht der Fall.“ In: AN, AJ40 548, Bd.1, Bl.100–102, hier Bl.101. Als Entwurf zur Verordnung cf. Bl.111.

449 In einem undatierten Vermerk der *Vice-Présidence du Conseil* vom Frühjahr 1941 werden die „dispositions de la loi nouvelle, plus extensives que celles de la loi ancienne“ angesprochen. In: AN, F60 1440.

450 So Art.1 des *loi portant statut des juifs* vom 3.10.1940, in: JO vom 18.10.1940, S.5323.

451 Cf. hierzu Art.1 der *loi du 2 juin 1941 remplaçant la loi du 3 octobre 1940 portant statut des juifs*, in: JO vom 14.6.1941, S.2475.

452 Gesetzliche Grundlage war die 1.VOzRBG vom 14.11.1935, in: RGBl.I, S.1333. Das Oberlandesgericht Dresden urteilte hierzu am 19.3.1936, dass ein „Halbjude“, der einen weiteren „Halbjuden“ heiratete, nicht als Jude im Sinne des Gesetzes gelte. In: ZStA 1937, S.83f. Ähnlich sah es auch der Flensburger Landgerichtsrat Rissom: Mischehen im Lichte der neuen Gesetzgebung, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1936, S.8–10. Während der Ausarbeitung zur 1.VOzRBG hatte Stuckart am 6.11.1935 die Position des RMdI im „Verbindungsstab“ deutlich gemacht. Bei einer Heirat eines „Halbjuden“ mit einem weiteren „Halbjuden“ „bliebe der Halbjude jüdischer Mischling, d.h. er werde nicht zu den Juden gerechnet“. In: BA, R 1501/5514, Bl.86–90, hier Bl.88 oder IfZ, F 71/2, Bl.208–212, hier Bl.210.

25 juin 1940, il est illogique de considérer que leur mariage les rendrait juifs. Par contre, celui qui, n'étant pas juif parce qu'ayant deux grands-parents non juifs et ayant été baptisé avant le 25 juin 1940, épouserait une personne juive, devient juif par le fait seul de son mariage."[453] Vergleicht man somit nicht den Gesetzestext, sondern allein die verwaltungstechnische Anwendung, so zeigt sich eine weitgehende Übereinstimmung in der Vorgehensweise beider Länder, denn auch nach den Nürnberger Gesetzen wurde ein „Halbjude", der einen weiteren „Halbjuden", der der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte (und somit vor dem Gesetz als „Jude" galt), heiratete, selbst vor dem Gesetz als „Jude" betrachtet.[454] Die französische Fassung war jedoch insofern radikaler, als ein „Halbjude" getauft sein musste, um als Nichtjude zu gelten.[455] In Deutschland hingegen genügte schon der Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft vor dem 15. September 1935.[456]

Vergleicht man nun den „Judenbegriff" der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz mit dem des zweiten französischen „Judenstatuts", so findet sich hier die schon von der Militärverwaltung in Paris konstatierte Übereinstimmung: Als Jude galt in Deutschland und Frankreich, wer drei oder vier jüdische Großelternteile besaß. Zudem wurde ein „Halbjude" vor dem Gesetz als „Jude" betrachtet, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte oder aber mit einem „Juden" verheiratet war. Auch verwandten beide Regelungen das Kriterium der Religionsgemeinschaft, um die jüdische „Rasse" der Großeltern zu bestimmen. Diese Ähnlichkeit wurde auch in der französischen Rechtswissenschaft bemerkt. So schrieb der Rechtswissenschaftler André Broc 1942 in seiner Dissertation zu den französischen Rassengesetzen, diese hätten „au moins la même portée que le texte allemand de Nuremberg".[457] In der Regel wollte man diese Ähnlichkeit aber nicht sehen, sondern ordnete die *loi du 2 juin 1941* in eine französische „Tradition" ein. So hieß es etwa im Ressort des Innenministeriums: „Libérale par tradition et éducation, la Nation française ne requiert pas contre les juifs des exclusives aussi sévères que celles de la loi de Nuremberg."[458] Freilich muss darauf hingewiesen

[453] Schreiben Vallats vom 16.10.1941 an den *Secrétaire d'État aux Colonies*, in: CDJC, CXIV-60. Zur gesetzlichen Grundlage cf. Art. 1 der *loi du 2 juin 1941*, in: JO vom 14.6.1941, S. 2475. Im umgekehrten Fall, so Vallat in einem Schreiben vom 18.11.1941 an das *Ministère de l'Intérieur*, werde ein „Halbjude", der der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte und einen Nichtjuden heirate, dennoch vor dem Gesetz als „Jude" betrachtet: „Le Principe est absolu: le mariage avec une juive peut ‚enjuiver', mais le mariage avec un non juif ne ‚déjudaïse' pas celui qui est juif." In: AN, AJ38 70.

[454] Cf. hierzu die Regelungen in § 5 Abs. 2 der 1. VOzRBG vom 14.11.1935, in: RGBl. I, S. 1333.

[455] Cf. hierzu genauer infra, S. 147–151.

[456] Cf. hierzu § 5 Abs. 2 Buchstabe a der 1. VOzRBG vom 14.11.1935, in: RGBl. I, S. 1333.

[457] Broc: Qualification juive, S. 66. So auch bei Hubert Thomas-Chevallier: La protection légale de la race. Essai sur les lois de Nuremberg. Paris: P.U.F. 1942, S. 196: „L'analogie avec les lois de Nuremberg est frappante." Nach 1945 waren hingegen aufgrund des Holocaust die Hemmungen sehr groß, die Ähnlichkeiten zwischen der *loi du 2 juin 1941* und der 1. VOzRBG anzuerkennen. Cf. etwa Poliakov: Lois de Nuremberg, passim, der diese zu negieren sucht.

[458] Undatierter Vermerk des Leiters der *Sous-Direction des Cultes et Associations* im *Ministère de l'Intérieur*, Pierre Sauret, in: AN, F1A 3706. Thomas-Chevallier: La protection légale de la race, S. 199f. schrieb hierzu: „On a pu constater à plusieurs reprises l'analogie

werden, dass diese Schlussfolgerung insofern korrekt war, als der französische Gesetzgeber beispielsweise keinerlei Heiratsverbote für Juden erließ. Wenn also an diesem Punkt die Analogien beider Regelungen betont wurden, so bezieht sich dieses allein auf den hiervon betroffenen Personenkreis. Auf die Unterschiede muss an anderer Stelle ausführlich eingegangen werden.

Warum finden sich diese überraschenden Gemeinsamkeiten des „Judenbegriffs“ in Deutschland und Frankreich? Die französische Administration, die schon im Herbst 1940 die Unzulänglichkeit der *loi du 3 octobre 1940* erkannt hatte, kritisierte, dass das erste „Judenstatut“ übereilt und ohne genaue Kenntnis der Situation auf den Weg gebracht worden sei. Nun aber nahm man sich Zeit, die „Mängel“ des ersten *statut des juifs* in der Praxis zu erkunden. So schrieb Vallat am 25. Mai 1941 an Pétain: „Au cours des sept mois qui viennent de s'écouler, une certaine expérience a été acquise par les cas individuels, divers et multiples, qui se sont présentés, et aussi par l'étude des mesures prises à l'étranger et de leurs conséquences.“[459] Gleichzeitig hatte sich die Lage in Frankreich derart beruhigt, dass die Verwaltung wieder verhältnismäßig normal arbeiten konnte. Die zuständigen Referate berieten nunmehr ausführlich über die Gesetze, „Wünsche“ wurden von allen Seiten eingeholt. Daneben richtete sich der Blick auf die „Vorläufer“ in anderen Ländern, weshalb man die Rassengesetze in Deutschland, Italien, Ungarn, Kroatien und Rumänien genauer untersuchte.[460] Der „Judenbegriff“ der *loi du 2 juin 1941* übernahm somit einen scheinbar europaweiten Konsens und die

---

qu'elles [les lois françaises, scil.] présentent avec les lois allemandes. Elles en diffèrent cependant sur un point, mais il est capital: le Juif français est écarté des fonctions publiques, des professions libérales, industrielles et commerciales; il n'est pas écarté de la grande famille française. Notre législation ne porte aucune interdiction de mariage que connaissent les lois allemandes pour cause de sang juif. Les lois françaises ont rejeté la classification allemande en citoyens du Reich, membres de l'État, et étrangers. En France, il n'y a que deux catégories d'individus: les Français et les étrangers; et les Juifs restent citoyens français malgré les restrictions apportées à l'exercice de leurs droits publics et politiques. Et cela s'explique parce que la législation française poursuit plutôt un but politique et économique qu'un but raciste en édictant des prescriptions contre les Juifs.“

459 AN, AJ38 1143. In einer Presseerklärung führte Vallat am 13. 6. 1941 aus: „L'expérience des mois écoulés a permis de mesurer l'importance de la complexité du problème juif, ce qui a amené le Gouvernement à créer un Commissariat Général aux Questions Juives pour en préparer les solutions et veiller à leur application.“ In: AN, 3W 336, 1, Bl. 16, 2. Ähnlich wurde dieses auch bei der Diskussion um die Modifikation der *loi du 2 juin 1941* geäußert. Cf. etwa das Schreiben Darlans vom 15. 3. 1942 an das CGQJ, in: AN, AJ38 1143. Cf. hierzu genauer Kapitel C. I. 2., besonders S. 317–323.

460 Cf. hierzu das Schreiben Darlans vom 16. 5. 1941 an Vallat, der im Namen des *Ministère des Affaires Étrangères* die vom „Judenkommissar“ gewünschten Informationen zu den genannten Ländern übersandte, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 139, Bl. 64. In seiner Rede vor den *Stagiaires de la 3e Session de l'École Nationale des Cadres Civiques* stellte Vallat die Frage, ob die französische Regierung die antijüdischen Gesetze der genannten Länder kopiere, um diese folgendermaßen zu beantworten: „Je puis dire que la législation du gouvernement français correspond à l'ensemble de la législation de ces divers pays. Elle est cependant beaucoup plus remaniée que la législation allemande actuelle qui date de 1938, époque à laquelle les lois contre les juifs furent sensiblement aggravées à la suite de l'assassinat de Von [sic!] Rath par le juif Polonais Grinzpan. Notre législation essaye de régler le problème en se préoccupant uniquement du point de vue de l'intérêt français.“ In: Vallat: Le problème juif, S. 13.

schon seit Jahren in anderen Ländern üblich gewordene „Praxis" in dieser Frage. Eine „Anpassung" an das deutsche Vorbild, das über eine mehrjährige Erfahrung verfügte, vermied somit die Schwierigkeiten, die bei der praktischen Anwendung der *loi du 3 octobre 1940* aufgetaucht waren.[461] Auf diese Weise sollte das Feld der „Judenpolitik" endlich zur Ruhe kommen. Dennoch gab es auch ein politisches Motiv für einen „Judenbegriff", der Ähnlichkeiten mit der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz aufwies. So hatte der deutsche Militärbefehlshaber, ermutigt durch die relativ weitreichende *loi du 3 octobre 1940*, seine „zurückhaltende" Politik aufgegeben und am 26. April 1941 eine Verordnung erlassen, die den Forderungen Berlins zur Schaffung eines einheitlichen europäischen „Judenbegriffs" nachgekommen war.[462] Bei der Neuformulierung des *statut des juifs* spielte deshalb wohl auch der Gedanke mit, dass ein überarbeitetes französisches Rassengesetz langfristig die betreffenden deutschen Verordnungen der besetzten Zone ersetzen könnte. Durch eine derartige Substitution des deutschen Besatzungsrechts durch französische Gesetze wäre in diesem Bereich die Souveränität Frankreichs wiederhergestellt worden.

Der Militärbefehlshaber stand diesem Ansinnen der französischen Regierung positiv gegenüber, würde es ihm doch auf diese Weise möglich sein, seinen völlig überforderten Verwaltungsapparat zu entlasten. Letztendlich kam es in dieser Frage jedoch zu keiner Einigung, da Vallat sich weigerte, nach Abschaffung der deutschen Verordnungen einen Beamten des MBF im CGQJ zu dulden. Dieser hätte Sorge dafür tragen sollen, dass die Rechtsakte, die aufgrund der deutschen Bestimmungen in Kraft getreten waren, unter den französischen Gesetzen Gültigkeit behielten. Auch der MBF verlor sein Interesse, da Kompetenzabtretungen in anderen Bereichen nicht zu Personaleinsparungen geführt hatten.[463] Der Nachfolger

---

461 Während seines Antrittsbesuches am 5.4.1941 beim Militärbefehlshaber bat Vallat KVCh Best um die Texte aller im deutschen Reich erlassenen antijüdischen Bestimmungen sowie Informationen über die Resultate der in Deutschland getroffenen Maßnahmen. Diese wurden, so ein Vermerk Bests in dem Protokoll der Besprechung, von der Abt. Verwaltung des MBF an das CGQJ übermittelt. In: AN, AJ40 548, Bl. 5–7, hier Bl. 7. Vallat hatte somit einen Überblick über die deutsche „Judenpolitik" der dreißiger Jahre.

462 Cf. supra, S. 139–143.

463 Cf. hierzu die Korrespondenz zwischen MBF und CGQJ: Schreiben der Abt. Wirtschaft des MBF (MR Walter Sußdorf) vom 25.7.1941 an Vallat, in: AN, AJ38 129; Schreiben Sußdorf vom 25.9.1941 an Vallat, in: AN, AJ40 612, Bl. 180–182; Antwort Vallats vom 9.10.1941, in: AN, AJ38 9 oder CDJC, CCXI-47, deutsche Fassung in: AN, AJ40 612, Bl. 174–176; als Antwort hierzu: Schreiben der Abt. Wirtschaft des MBF (KVCh Michel) vom 10.10.1941 an Vallat, in: AN, AJ40 612, Bl. 171–173; Antwort: Schreiben der Abt. Wirtschaft des MBF (OKVR Blanke) vom 25.11.1941; deutsche Fassung in: AN, AJ40 612, Bl. 115–119, französische Übersetzung in: AN, AJ38 324 oder CDJC, LXXV-60; Antwort Vallats vom 3.12.1941, in: AN, AJ38 9 oder CDJC, CXCV-6 (letztere als undatierter Entwurf). Cf. zudem: Vermerk der Abt. Wirtschaft des MBF vom 3.12.1941 über eine Besprechung mit Vallat, in: AN, AJ40 612, Bl. 82f. Cf. auch den Vermerk der Abt. Wirtschaft vom 15.10.1941 an den MBF, nachdem die Hoffnungen nicht realisiert werden konnten, durch Kompetenzabtretungen an den *Service du Contrôle des Administrateurs Provisoires* (S.C.A.P.) Personal einzusparen. Vielmehr sei die dortige Verwaltung derart angewachsen, dass mehr Beamte für die Kontrolle abgestellt werden müssten. In: AN, AJ40 615, Bl. 17. Zum Verhältnis von S.C.A.P. und Militärverwaltung cf. Jungius: Raub, S. 62–67.

Vallats, Louis de Darquier de Pellepoix, war kompromissbereiter. Ihm gelang es, die Kompetenzen des MBF in der Frage der „Arisierung“ im CGQJ – unter deutscher Kontrolle – zu vereinigen.[464] Insgesamt sollte das französische Entgegenkommen bei der Neufassung des *statut des juifs* jedoch nicht überschätzt werden. Wie bereits belegt, wurden in den Entwürfen vor allem die Kritikpunkte der französischen Verwaltung an den „Unzulänglichkeiten“ der *loi du 3 octobre 1940* aufgenommen. Wäre es vorrangig um eine Substitution gegangen, dann hätte sich die *loi du 2 juin 1941* eher an die deutsche Verordnung vom 26. April 1941[465] angeglichen und wäre nicht in wesentlichen Punkten über diese hinausgegangen.

Der Gedanke einer Anpassung an die deutsche Gesetzgebung kann nicht allzu ausgeprägt gewesen sein, stand doch die *loi du 2 juin 1941* deutlich in einer französischen „Tradition“, wie eine Einschränkung des „Judenbegriffs“, die in Deutschland nicht existierte, zeigt: „La non-appartenance à la religion juive est établie par la preuve de l'adhésion à l'une des autres confessions reconnues par l'État avant la loi du 9 décembre 1905.“[466] Diese Regelung betraf allein „Halbjuden“, „Voll- oder Dreivierteljuden“ galten unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit immer als „Juden“. Ein Betroffener mit zwei jüdischen Großelternteilen hatte also seinen Beitritt zu einer nichtjüdischen Religionsgemeinschaft nachzuweisen, um vor dem Gesetz nicht als Jude zu gelten. Somit fiel in Frankreich ein „Halbjude“, der keinen anderen Glauben angenommen hatte und etwa als Atheist lebte, unter den „Judenbegriff“. Die französische „Judendefinition“ war in diesem Punkt also weitergehender als die deutsche. In Deutschland war für einen Betroffenen mit zwei jüdischen Großelternteilen nur relevant, ob er zu einem Stichtag, dem 15. September 1935, Mitglied der jüdischen Religionsgemeinschaft war oder nicht. Ein atheistischer „Halbjude“ galt somit in Deutschland vor dem Gesetz nicht als Jude.

In der Praxis wurde die französische Bestimmung tatsächlich scharf überwacht. Am 18. November 1941 antwortete Vallat dem *Ministère de l'Intérieur* auf dessen Anfrage, wie man die Konversion eines Juden einwandfrei feststellen könne: „Je me permets d'appeler votre attention sur la nécessité de me soumettre tous les cas individuels dont la solution pourrait vous sembler difficile, afin que je les fasse examiner par mon Service du Statut des Personnes, qui est chargé de veiller à l'unité de l'application de la loi.“[467] Zudem stellte das CGQJ auch selbst Ermittlungen

---

464 Cf. das Schreiben des Leiters der Abt. Wirtschaft, KVCh Michel, vom 20.7.1942 an Darquier de Pellepoix: „Ihren Anregungen entsprechend werden in Zukunft die Feldkommandanturen nicht mehr über die Veräusserungen entscheiden. Alle Fälle der Entjudung werden daher in dem einheitlichen Verfahren über das Generalkommissariat bearbeitet werden.“ In: AN, AJ40 615, Bl. 31. Cf. hierzu auch den Vermerk der Abt. Wirtschaft des MBF vom 4.7.1942, in: AN, AJ40 615, Bl. 30. Diese Entscheidung wurde schließlich von Stülpnagel am 21.7.1942 an die Chefs der Militärverwaltungsbezirke und die Feldkommandanturen übermittelt. In: AN, AJ40 615, Bl. 50, als Kopie in: CDJC, LXXV-13. Er entzog diesen somit die Kompetenzen, die er mit dem Schreiben vom 29.1.1941 übertragen hatte, in: AN, AJ38 71.

465 Dritte Verordnung des MBF vom 26.4.1941, in: VOBlF vom 5.5.1941, S. 255.

466 Art. 1 der *loi du 2 juin 1941*, in: JO vom 14.6.1941, S. 2475. Mit dem Gesetz vom 9.12.1905 wurde in Frankreich die Trennung von Kirche und Staat festgeschrieben. Cf. JO vom 11.12.1905, S. 7205.

467 AN, AJ38 70.

an. So erfuhr Vallat etwa, dass die beiden Söhne eines gewissen Lucien Raphaël, der mit einer Nichtjüdin verheiratet war, ihre Stellung als *conseiller municipal* bzw. als Bankier behalten hatten. In einem Schreiben an den *Préfet du Lot et Garonne* teilte er am 28. Oktober 1941 mit, dass beide sofort aus ihren Berufen ausgeschlossen werden müssten: „La loi [du 2 juin 1941, scil.] ne se contente pas qu'une personne dont l'ascendance est mixte n'ai pas adhéré à la réligion juive: elle exige l'adhésion à une autre religion. Cette adhésion est donc la seule preuve de répudiation à la tradition juive retenue par la loi. En d'autres termes, la loi déclare insuffisant l'état areligieux qui est celui des enfants de M. Raphaël. Par conséquent, les enfants de M. Raphaël sont juifs aux termes de la loi." Seine Missbilligung verhehlte Vallat nicht: „Ces retards à déférer à la loi sont d'un effet fâcheux."[468]

Wie kam es zu dieser französischen Regelung? Hierfür gibt es einerseits eine verwaltungstechnische Begründung: In Frankreich wie in Deutschland wurde die Beweislast, dass eine Person nichtjüdischer „Abstammung" war, von der Administration auf den Betroffenen übertragen.[469] Dieser musste den Nachweis erbringen, dass seine Großeltern nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatten, was in der Regel möglich war, wenn er deren christliche Taufzeugnisse vorlegen konnte. Damit galt diese Person nicht mehr als „jüdisch" im Sinne des Gesetzes. Sollte ein Betroffener jedoch nicht belegen können, dass seine Großeltern einer nichtjüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatten, mussten weitere Beweise erbracht werden, die seine „jüdische Abstammung" widerlegen konnten, so etwa, indem nachgewiesen wurde, dass die Ahnen nicht beschnitten waren, christliche Namen trugen oder auf christlichen Friedhöfen bestattet wurden. Eventuell wurde auch die Religionszugehörigkeit der Urgroßeltern „geprüft". Anhand der nunmehr vorgelegten Belege konnten die Administration oder die Gerichte entscheiden, ob eine Person juristisch als Jude galt oder nicht, diese hatten somit einen gewissen Ermessensspielraum.[470]

---

468 AN, F1A 3688.

469 Dies wurde auch offen in einem Schreiben des CGQJ vom 10.12.1941 an den *Garde des Sceaux*, Barthélemy, ausgesprochen: „D'après la loi du 3 octobre 1940, la race des grands-parents était l'élément décisif à considérer. Mais cette élément était vague et l'Administration avait toute liberté pour rapporter la preuve positive de la race juive des ascendants en question. […] Le législateur en s'abstenant de préciser et d'énumerer les présomptions en question ne donnait à aucune d'entre elles une valeur prépondérante et s'en excluait non plus aucune. Dans ces conditions, la tâche de l'Administration était relativement facile: Il lui suffisait d'invoquer une présomption quelconque: Religion, nom patronymique, prénom, lieu d'inhumation, et le fardeau de la preuve était alors rapporté sur l'intéressé qui devait combattre la démonstration faite par l'Administration au moyen d'arguments en sens contraire. […] La loi du 2 juin 1941 n'a en rien affaibli la position de l'Administration […]. L'Administration reste libre d'invoquer toutes les présomptions utilisables en vue d'établir la race juive des grands-parents." In: AN, AJ38 62. Zur Problematik der Nachweispflicht vor Gericht cf. auch die Aufzeichnung des *Procureur de l'État Français de Toulouse*, M. Ampoulange, vom 30.5.1942, in: AN, AJ38 129.

470 Zur „Handhabung" der Rassengesetze cf. das Schreiben des RMdI vom 15.4.1935 an die Kanzlei des Führers, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 9 oder IfZ, F 71/1, Bl. 28; den Runderlass des RMdI vom 26.11.1935, in: BA, R 1501/3746b, Bl. 50 oder PA/AA, R 49.691; das Schreiben der Kanzlei des Führers vom 8.12.1934 an den Reichsminister für Wis-

In Deutschland war die Situation für die Verwaltung einfacher, weil hier in den Kirchen- und Synagogenbüchern die Religionszugehörigkeit detailliert dokumentiert war. In Frankreich hingegen gab es in den „actes de l’état-civil“ keine Nennung der Religion.[471] In der Praxis hatte dieses nach Erlass der *loi du 3 octobre 1940* dazu geführt, dass es eine ganze Reihe von Fällen gab, in denen die Betroffenen erklärten, nichtjüdischer „Abstammung“ zu sein, was sie aber nicht nachweisen konnten. Gleichzeitig „gelang“ es der französischen Administration oftmals nicht, den Gegenbeweis (die Zugehörigkeit der Großeltern zur jüdischen Religionsgemeinschaft) zu erbringen. Diesem „Manko“ sollte mit der Regelung der *loi du 2 juin 1941* bezüglich „atheistischer Halbjuden“ Abhilfe geschaffen werden, denn nun sollten alle „Zweifelsfälle“ juristisch als Juden gelten.[472] In einem

senschaft, Erziehung und Volksbildung, in: IfZ, F 71/1, Bl. 49, sowie das Schreiben der Kanzlei des Führers vom 16. 4. 1935 an das Mecklenburgische Staatsministerium, in: IfZ, F 71/2, Bl. 108. Cf. auch Lösener/Knost: Nürnberger Gesetze (1936), S. 23–29 sowie Friedrich A. Knost: Feststellung und Nachweis der Abstammung. Systematische Darstellung mit sämtlichen Durchführungsbestimmungen zum Abstammungsnachweis und den Gebührenvorschriften. Berlin: Vahlen 1939. Cf. für Frankreich: Schreiben des Justizministers Alibert vom 21. 11. 1940 an Innenminister Peyrouton, in: AN, F1A 3706; Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 16. 12. 1940, in: AN, F60 490; Schreiben Vallats vom 30. 6. 1941 an den *Préfet de Police*, in: CDJC, XXII-22. Zur Handhabung bei Gericht cf. die Aufzeichnung des *Procureur de l’État Français de Toulouse*, M. Ampoulange, vom 30. 5. 1942, in: AN, AJ38 129.

471 Dieses bemerkte Außenminister Baudouin schon am 23. 9. 1940 in einem Schreiben an den Leiter der D.S.A., Darlan, in: AN, F60 357. Cf. auch Alibert am 21. 11. 1940 an Peyrouton, in: AN, F1A 3706; Vallat: Le problème juif, S. 14. Cf. für Deutschland: Karl August Eckhardt: Die geschichtliche Entwicklung der Personenstandsurkunde. Vortrag anläßlich der verwaltungswissenschaftlichen Woche für Standesbeamte in Berlin vom 8.–13. Oktober 1934, in: ZStA 1935, S. 28–32. Die Kirchen waren nicht immer bereit, willig bei der Auskunftserteilung mitzuarbeiten. So hatte das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten um eine Übersicht gebeten, wie viele Juden in Deutschland zwischen 1900 und 1935 zur katholischen Kirche übergetreten waren. Die Mehrzahl der Bischöfe hatte daraufhin die Gesamtzahl der „Judentaufen“ eingereicht, doch forderte der Reichsminister am 26. 9. 1936 noch die Zahl der „Judenkonversionen“ für einzelne Jahrgänge. Der Münchner Kardinal Michael Faulhaber schrieb deshalb am 23. 10. 1936 an den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, Kardinal Adolf Bertram: „Solange die Anforderungen des Kirchenministeriums und der hinter ihm stehenden Stellen rein statistische Zwecke verfolgt, können wir und werden wir dem Ansuchen entsprechen, da derartige Zusammenstellungen auch für die kirchengeschichtlichen Statistiken wertvoll sind. Wenn aber die Anforderungen über statistische Ziele hinausgehen und, wie in dem vorliegenden Falle wohl ohne Zweifel gegeben ist, die Umfrage den Zweck hat, für neue antisemitische Maßnahmen Material zu sammeln, können wir meines Erachtens dazu nicht mehr mithelfen.“ Abgedruckt in: Akten Kardinal Michael von Faulhabers, 1917–1945, Bd. II. Bearb. von Heinz Hürten. Mainz 1978, S. 179 f., hier S. 179.

472 Cf. die Aussage Vallats vom 8. 8. 1945 zum „Judenbegriff“ der *loi du 3 octobre 1940*: „L’article oubliait de dire ce qui déterminait la race juive et ne donnait aucun critérium légal pour ceux qui étaient chargés de l’application de la loi.“ Dieses habe dann dazu geführt, dass etwa ein Mann wie Abraham Schrameck behaupten könne, er wisse nicht, ob seine Großeltern jüdischer Rasse seien, er wisse nur, dass diese die jüdische Religion praktiziert hätten. Vallat fuhr fort: „C’est pour apporter un critérium légal aux juges que, dans l’article 1er de la loi du 2 juin 1941 [dort befand sich der „Judenbegriff“, scil.], j’ai précisé que seraient réputé juifs ceux qui ne pouvaient pas apporter la preuve qu’ils appartenaient à une religion autre que la religion mosaïque. A la fin du même article,

Schreiben vom 10. Juli 1941 an den *Président du Conseil de la Fédération Protestante de France*, Marc Boegner, begründete Vallat denn auch die Notwendigkeit dieses Religionsnachweises: „S'il en était autrement, l'immense majorité des juifs ayant deux grands-parents de race juive et non mariés à une juive pourraient, en se prétendant libre penseurs, échapper à l'application de la loi."[473] Das CGQJ akzeptierte als Nachweis aber nur Taufurkunden, nicht jedoch Schreiben von kirchlichen Institutionen, die die Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft beweisen sollten. Vallat erklärte hierzu im Frühjahr 1941 auf einer Pressekonferenz: „Certains certificats de baptême ou certaines conversions trop récentes – car ce problème est moins une question de religion qu'une question de race – ne sauraient être retenus."[474]

Es gab jedoch auch einen ideologischen Grund für die genannte Regelung der *loi du 2 juin 1941*: Mit dem Gesetz vom 9. Dezember 1905 wurde in Frankreich die Trennung von Kirche und Staat verkündet. Diesem Gesetz waren heftige Diskussionen vorangegangen, die die französische Gesellschaft in die Befürworter einer laizistischen Republik sowie die Anhänger eines katholisch geprägten (mehr oder minder monarchischen) Frankreich spaltete. Nach der Niederlage der Republik waren nun die Gegner des Laizismus wieder in den höchsten Machtstellungen. Mit dem *statut des juifs* sollten demnach auch die vermeintlichen Feinde der Kirche getroffen werden: die linken, republiktreuen und vor allem atheistischen Juden. Diese hätten die damalige Spaltung Frankreichs verursacht, um so ihre Macht im Lande zu sichern. Juden hingegen, die zum Christentum übergetreten waren, „zeigten" damit, dass sie sich „integrieren" und zum alten, katholischen Frankreich gehören wollten.[475] Die Vorstellung, dass atheistische im Gegensatz zu christlich getauften Juden als „gefährlich" einzuschätzen seien, findet sich auch in Deutschland bei den Vertretern der traditionellen Eliten. So hieß es in einer Denk-

---

j'ajoutais une disposition destinée à parer à une fraude hardie mais possible en précisant que le désaveu ou l'annulation de la reconnaissance d'un enfant considéré comme juif était sans effet aux regards des dispositions qui précédaient." In: AN, 3W 337, 1, Bl. 14. Ähnlich äußerte sich Vallat auch in der Presseerklärung vom 13. 6. 1941, in: AN, 3W 336, 1, Bl. 16, 2. Cf. auch die Erläuterungen bei Broc: Qualification juive, S. 68.

473 CDJC, CXCV-44. Die Anfrage Boegners vom 10. 7. 1941 an Vallat findet sich in: AN, AJ38 19.

474 *Le Matin* vom 5. 4. 1941. In einem Schreiben vom 18. 10. 1941 an das *Ministère de l'Intérieur* bemängelte Vallat die *bienveillance excessive* bestimmter Kirchenvertreter. Diese sei nicht immer vereinbar mit der „stricte prudence qui doit procéder à nos décisions". Gleichzeitig weigerte sich Vallat, eine Nottaufe während der Kindheit anzuerkennen, wenn der Betroffene diese nicht später durch eine reguläre Taufe bestätigt hatte. In: AN, AJ38 70. Ähnlich hieß es auch in einem Schreiben des CGQJ vom 19. 8. 1941 an den *Garde des Sceaux*: Sollte man andere Nachweise als eine Taufurkunde zulassen, so erlaube diese „des fraudes trop faciles qui entraverait ainsi l'application de la loi". In: AN, AJ38 118. In einem Schreiben vom 15. 12. 1941 an den *Vice-Président du Conseil* schrieb Vallat, dass das CGQJ aufgrund der „risques de fraude" nur noch Taufbescheinigungen akzeptiere, die mindestens ein Jahr alt und deren Unterschriften ordnungsgemäß beglaubigt seien. In: AN, F60 1441.

475 In einer Aufzeichnung vom 25. 5. 1941 für Pétain schrieb Vallat: „Les abjurations faites avant le 25 juin 1940 sont présumées sincères. Mais elles doivent être prouvées par l'adhésion à une autre religion." In: AN, AJ38 1143.

schrift des Freiburger „Bonhoeffer-Kreises“, in der festgehalten wurde, wie eine langfristige „Regelung“ der „Judenfrage“ auszusehen habe: „Als Juden gelten alle, die zum jüdischen Bekenntnis gehören, sowie diejenigen, die diesem Bekenntnis früher angehört haben, aber nicht einer anderen Religionsgemeinschaft beigetreten sind.“[476] Diese Maßgabe entsprach dem Grundgedanken der genannten französischen Bestimmung. Man kann deshalb davon ausgehen, dass es sich hierbei um einen Überrest des christlichen Antijudaismus handelt. Überdies kommt hier wieder die bei der Ministerialbürokratie beider Länder so oft beobachtete Privilegierung „verdienter“ Juden, die ihre „Integrationsbemühungen“ „bewiesen“ hatten, zum Ausdruck.

Insgesamt überrascht die Tatsache, dass das französische „Judenstatut“ einen etwas größeren Personenkreis als Juden ansah als die deutsche Gesetzgebung. Wie lässt sich dieses erklären? Der Grund hierfür liegt vor allem in der Chronologie: Die *loi du 2 juin 1941* wurde beinahe sechs Jahre nach der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz erlassen. In dieser Zeit war es in der „Judenfrage“ zu einer massiven Radikalisierung gekommen. In Deutschland etwa wurde, wenn sich auch formalrechtlich der Personenkreis der Betroffenen im Zeitverlauf nicht verändert hatte, 1941/42 die Frage diskutiert, ob „Halbjuden“ möglicherweise deportiert werden sollten.[477] Deshalb ist unbestritten, dass die französische „Judenpolitik“ des Jahres 1941 einen weit geringeren Grad an antisemitischer Radikalität aufwies als die deutsche zum gleichen Zeitpunkt.

In einem Punkt aber war der deutsche „Judenbegriff“ weitergehender als das *statut des juifs*: Während in Frankreich – wie noch nach dem BBG – eine Person entweder als Jude oder als Nichtjude galt[478], wurde in der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz definiert: „Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt.“[479] Die Einführung der „Mischlingskategorie“, dieses betraf „Halbjuden“ und „Vierteljuden“, bedeutete einen Kompromiss zwischen den Forderungen der Parteidienststellen, wonach alle „Halbjuden“ als „Volljuden“ zu gelten hätten, und dem Bemühen der traditionellen Verwaltung, die „Halbjuden“ den „Deutschblütigen“ „gleichzustellen“. Da entsprechende Differenzen in Frankreich nicht existierten, gab es dort keinen derartigen „Mischlingsbegriff“.

Die „Mischlinge“ waren nicht den diskriminierenden Gesetzen unterworfen, die für die jüdische Bevölkerung galten, doch wurde klar zwischen „Mischlingen 1. Grades“ („Halbjuden“) und „Mischlingen 2. Grades“ („Vierteljuden“) unter-

476 Die Denkschrift ist abgedruckt in: In der Stunde Null. Die Denkschrift des Freiburger „Bonhoeffer-Kreises“. Hrsg. von Helmut Thielicke. Tübingen 1979, S. 146–151, hier S. 151. Cf. hierzu auch die Aufzeichnung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 28. 10. 1944 über den 20. 7. 1944, in: BA, NS 6/14, Bl. 127.

477 Cf. hierzu Kapitel C. I. 1., besonders S. 285–298.

478 So sagte der *Conseiller Juridique du Cabinet* des CGQJ, Félix Colmet-Dâage, am 27. 1. 1942 bei der *Réunion Hebdomadaire des Secrétariats Généraux* der D.G.T.O.: „En France, il n'y a pas de métis juif; on est juif ou on ne l'est pas.“ In: AN, F60 1485. Auch die französische Rechtswissenschaft der Vichy-Zeit sah dies so. Cf. Broc: Qualification juive, S. 55 und Thomas-Chevallier: La protection légale de la race, S. 196.

479 RGBl. I, S. 1333. § 5 Abs. 2 bezog sich auf „Halbjuden“, die der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatten oder mit Juden verheiratet waren.

schieden. Letztere waren den „Deutschblütigen" weitgehend „gleichgestellt", da in dieser Frage sowohl die Ministerialbürokratie als auch die Parteivertreter der Ansicht waren, diese schnellstmöglich im deutschen Volk „aufgehen" zu lassen.[480] Aus diesem Grunde war es den „Vierteljuden" einzig gestattet, nichtjüdische Ehepartner zu wählen. Eine Vermählung mit einem Juden war nicht erlaubt. Eine andere Regelung galt für die „Halbjuden", die von der traditionellen Verwaltung als „Deutschblütige", von den radikalen Nationalsozialisten als „Juden" angesehen wurden. Sollten diese einen Juden heiraten, so würden sie rechtlich automatisch selbst zu Juden werden. Für die Ehe mit einem „Deutschblütigen" oder einem „Vierteljuden" war hingegen eine staatliche Genehmigung vonnöten, die in der Praxis nur in wenigen Einzelfällen überhaupt erteilt wurde.[481] Hier zeigte sich die rechtlich bedrohte Situation der „Halbjuden", die immer damit rechnen mussten, den Juden „gleichgestellt" zu werden.

Den „Mischlingen" war es gestattet, Mitglied in Verbänden und Vereinen zu werden oder Wehrdienst zu leisten. Dennoch waren ihrer beruflichen Entfaltung Grenzen gesetzt. So konnten sie nicht Beamter, Rechtsanwalt, Notar, Arzt, Bauer oder Schriftleiter werden, ebenso war eine Zugehörigkeit zur NSDAP bzw. den angeschlossenen Verbänden nicht möglich.[482] Hingegen wurden andere „Anforderungen an die Reinheit des Blutes", die über den neuen „Judenbegriff" hinausgingen, durch die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz aufgehoben.[483] Jüdischen „Mischlingen" hätte dadurch – mit Ausnahme von NSDAP, SA, SS, NSKK, HJ, NS-Studentenbund und NS-Frauenschaft – in allen Organisationen und Ver-

---

480 Cf. hierzu etwa die Aufzeichnung Löseners vom 11. 10. 1935, in: BA, R 1501/5513, Bl. 141; PA/AA, R 100.847, Bl. 2 oder IfZ, F 71/2, Bl. 165. Cf. auch Lösener/Knost: Nürnberger Gesetze (1936), S. 932 oder Wilhelm Frick: Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, in: Deutsche Juristenzeitung 40 (1935), S. 1389–1394, hier S. 1394.

481 Cf. hierzu den Runderlass des RMdI vom 26. 11. 1935, in: BA, R 1501/3746b, Bl. 50 oder PA/AA, R 49.691. Cf. auch das Rundschreiben des Leiters der Abt. Volksgesundheit im RMdI, Artur Gütt, vom 17. 8. 1936 an die Landesregierungen, in: BA, R 1501/3746b, Bl. 91. Zum Antragsverfahren für eine „Heiratsgenehmigung" cf. den Runderlass des RMdI vom 10. 7. 1937, in: MBliV, S. 139. Mit dem Runderlass des RMdI vom 3. 3. 1942 (MBliV, S. 515) wurde die Bearbeitung der Anträge auch offiziell eingestellt. In seiner Vernehmung am 24. 2. 1948 sagte Lösener aus: „Die Partei hatte jede Eheverbindung von Halbjuden mit Ariern verbieten wollen, wollte also auf dem Umweg über die Durchführungsverordnung das erreichen, was wir bei den Nürnberger Gesetzen vermieden hatten: Die Halbjuden sind Juden gleichzustellen." In: IfZ, ZS 1174, Bl. 10.

482 Cf. hierzu etwa die Mitgliedschaftsbestimmungen von Verbänden und Vereinen, die in einem Rundschreiben des Leiters der Abt. I (Personal- und Organisationssachen) des RJM, MD Max Nadler, vom 1. 6. 1937 aufgelistet sind, in: IfZ, Fa 195/1937. Cf. auch das Diktat Stuckarts vom 6. 11. 1935 im Verbindungsstab. Dort zählte er die Einschränkungen, die für „Mischlinge" gültig waren, auf. In: BA, R 1501/5514, Bl. 86–90, hier Bl. 86 f. oder IfZ, F 71/2, Bl. 208–212, hier Bl. 208 f.

483 So hieß es in § 6 Abs. 2 der 1. VOzRBG: „Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden." § 5 beinhaltete den „Judenbegriff", in: RGBl. I, S. 1333 f.

einen die Mitgliedschaft nicht verwehrt werden können.[484] Auf einer Konferenz im RMdI wurden am 27. November 1935 die Einzelheiten hierzu besprochen, doch schon wenige Tage darauf verbot Hitler die Anwendung des entsprechenden Paragraphen.[485] Somit blieben die nach 1933 eingeführten diskriminierenden Bestimmungen für „Mischlinge“ weitgehend bestehen. Allein die Deutsche Arbeitsfront (DAF), die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) und die NS-Kriegsopferversorgung gestatteten in der Folgezeit „Mischlingen“ die Mitgliedschaft. Entsprechendes galt für berufsständische Organisationen wie etwa den Reichsbund deutscher Beamter, den NS-Lehrerbund oder den NS-Rechtswahrerbund, wenn die „Mischlinge“ „aufgrund der besonderen beamtenrechtlichen Bestimmungen“ ihren Beruf ausüben durften.[486] Andererseits wurden die „Mischlinge“ im Staatsangehörigkeitsrecht den „Deutschblütigen“ gleichgestellt und erhielten wie diese das vorläufige Reichsbürgerrecht.[487]

Der Vergleich mit Frankreich ermöglicht es nunmehr, die Nürnberger Gesetze auszudifferenzieren: So war die traditionelle Verwaltung in Deutschland durchaus mit einer weitgehenden Segregation der „Volljuden“ sowie der „Halbjuden“, die sich für das „Judentum“ „entschieden“ hatten, einverstanden. Alle übrigen jüdischen „Mischlinge“ hingegen sollten nur wenigen Einschränkungen unterworfen werden – wahrscheinlich dachte man hier vor allem an die gehobenen Stellungen

---

[484] Cf. hierzu § 2 der DVO des „Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“ vom 29. 3. 1935, in: RGBl. I, S. 502. Cf. auch die Verordnung vom 5. 12. 1935, in: RGBl. I, S. 1523.

[485] So Lösener: Rassereferent, S. 283. Cf. auch das Protokoll zur Konferenz vom 27. 11. 1935, in: BA, R 1501/5514, Bl. 116–124. Cf. auch die Aufzeichnung des RMdI vom 2. 11. 1935 als Vorbereitung für die Konferenz, in: BA, R 1501/5514, Bl. 37–39. Cf. zudem das Einladungsschreiben Stuckarts vom 22. 11. 1935 an die Abteilungen Z sowie II–VII, in: BA, R 1501/5514, Bl. 109–111, und mit ähnlichem Inhalt das Rundschreiben Pfundtners vom 6. 12. 1935, in: BA, R 43/II/595, Bl. 71.

[486] So der Vermerk des „Judenreferenten“ im RMdI, RR Werner Feldscher, vom 28. 1. 1943, in: BA, R 1501/5519, Bl. 501–505, hier Bl. 501. Ebenso konnten jüdische „Mischlinge“ Vereinigungen wie dem Reichsluftschutzbund, der Feuerwehr oder der Technischen Nothilfe als einfache Mitglieder, jedoch nicht als Vorgesetzte, angehören. Cf. auch Feldscher: Rassen- und Erbpflege, S. 43 f. sowie Bernhard Lösener und Friedrich A. Knost: Die Nürnberger Gesetze. Mit den Durchführungsverordnungen und sonstigen einschlägigen Vorschriften. Berlin: Vahlen [5]1942, S. 30. In der RKK konnten „Halbjuden“ nur dann Mitglieder sein, wenn sie „schwer ersetzbar“ waren oder sich „besonders verdient“ gemacht hatten. Für „Vierteljuden“ gab es, außer wenn „politische oder sonstige Bedenken“ vorlagen, hingegen keinerlei Beschränkungen. Cf. hierzu das Schreiben des Geschäftsführers der RKK, Hans Hinkel, vom 26. 2. 1937 an das AA, in: PA/AA, R 99.295. Auch François-Poncet meldete die scheinbare Abschwächung in der deutschen „Judenpolitik“ in einem Schreiben vom 21. 1. 1936 an Laval. Hier hieß es weiter: Der Nationalsozialismus „cède à la pression des réalités, tout en se flattant de fondre finalement ces éléments allogènes dans le creuset de la race germanique“. In: MAE, Correspondance politique et commerciale/1914–1940/Z. Europe/Allemagne, Vol. 705, Bl. 13. Zum Schicksal einzelner „Mischlinge“ cf. die Untersuchung von Beate Meyer: „Jüdische Mischlinge“. Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933–1945. Hamburg 1999 oder James Tent: In the Shadow of the Holocaust. Nazi Persecution of Jewish-Christian Germans. Lawrence (Kansas) 2003.

[487] Dieses wurde aufgrund von § 2 Abs. 2 der 1. VOzRBG bestimmt. Cf. auch Stuckart/Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, S. 66, Anm. 10.

im Staatsdienst. Das französische Beispiel beweist somit, dass sich die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz durchaus noch im Rahmen dessen befand, was die traditionelle Verwaltung für „akzeptabel" hielt. Die Forderungen der radikalen Nationalsozialisten konnten vor allem deshalb einigermaßen gut abgewehrt werden, weil sich die Ministerialbürokratie über die verheerenden Auswirkungen eines zu weitgehenden „Judenbegriffs" seit den Erfahrungen des BBG im Klaren war. Ein völlig anderes Bild ergibt sich bei der Ausführungsverordnung zum „Blutschutzgesetz" vom 14. November 1935. Hier drehte sich die Diskussion vor allem um die Frage, ob es „Halbjuden" gestattet sein dürfe, „Deutschblütige" zu heiraten.[488] Letztendlich konnte sich die Parteiseite durchsetzen und den §3 in die Verordnung aufnehmen, wonach die Eheschließung von „Halbjuden" mit „Deutschblütigen" der Genehmigung des Reichministers des Innern und des Stellvertreters des Führers bedurfte.[489] Die Frage von Heiraten und außerehelichem Geschlechtsverkehr stellte für die Parteidienststellen den wohl wichtigsten Punkt der Judendiskriminierung dar, weshalb diese auch kein Nachgeben zeigten. Das Beispiel Frankreich beweist in diesem Fall, dass die traditionelle Verwaltung nicht bereit war, gesetzliche Ehehindernisse aufzubauen. Das „Blutschutzgesetz" stellte somit jenen Teil der Nürnberger Gesetze dar, der grundlegendes nationalsozialistisches Ideengut verwirklichte, während das „Reichsbürgergesetz" und seine Durchführungsverordnungen mit Ausnahme der die „Mischlinge" betreffenden Maßnahmen *in nuce* durchaus auch von der traditionellen Ministerialbürokratie vertreten wurde.

Es bleibt jedoch zu klären, weshalb der „Judenbegriff" des BBG im Vergleich zu den Nürnberger Gesetzen und den französischen „Judenstatuten" derart radikal gefasst war. Weshalb sollten in Deutschland nicht einmal mehr „Vierteljuden" in der Verwaltung tätig sein? Der „Judenbegriff" des BBG ging auf Ministerialrat Hanns Seel zurück. Dieser war erst im Frühjahr 1933 als Sachbearbeiter für Beamtenfragen ins RMdI eingetreten. Er wusste von der antisemitischen Einstellung Hitlers, der die Anweisung zum antijüdischen §3 des BBG gegeben hatte, und es ist wohl anzunehmen, dass er diesem mit einem besonders weit gefassten „Judenbegriff" „entgegenarbeiten" wollte. Die radikalen Nationalsozialisten, die erst vor kurzem in die Obersten Reichsbehörden eingetreten waren, wollten nämlich die Möglichkeiten der Verwaltung nutzen, um eine „Judenpolitik" umzusetzen, die den Zielen der NSDAP möglichst weitgehend entsprach. Gleichzeitig waren sie sich aufgrund ihrer mangelnden Erfahrung im Staatsdienst der verwaltungstechnischen „Notwendigkeiten", die einer ideologiegeprägten Politik entgegenstanden, nicht bewusst. Doch auch die traditionelle Ministerialbürokratie musste auf dem Gebiete der Rassengesetzgebung „neue" Wege gehen, was dazu führte, dass diese die praktischen Auswirkungen der vorgeschlagenen Definition und den davon betroffenen Personenkreis völlig falsch einschätzte. Die traditionellen Eliten widersetzten sich einem radikalen „Judenbegriff" nicht, weil sie durchaus von der „Säuberung" der Verwaltung von „gefährlichen" Juden überzeugt waren. Ein Kompromiss mit dem nationalsozialistischen Koalitionspartner erschien also nicht

[488] Cf. hierzu Noakes: „Judenmischlinge", S. 85f.
[489] „Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" vom 14. 11. 1935, in: RGBl. I, S. 1146.

abwegig, schließlich waren vom BBG alle diejenigen Juden ausgenommen, die sich in ihren Augen als national „zuverlässig“ erwiesen hatten.

Erst bei der verwaltungstechnischen Umsetzung des BBG bemerkten die traditionellen Eliten in Deutschland die Folgen, die die scheinbar unbedeutende Definition des Gesetzes hatte, denn der Aufschrei der Betroffenen war groß. Der „Referent für Rassefragen“ im RMdI, Oberregierungsrat Lösener, der diese Proteste zu bearbeiten hatte, stellte mit Entsetzen fest, dass vom BBG ein großer Teil der adligen und großbürgerlichen Familien in Deutschland, in die Juden schon vor langer Zeit eingeheiratet hatten, betroffen war und es nun dort viele jüdische „Mischlinge“ gab. Aus diesem Grunde bemühte er sich – gemeinsam mit anderen Teilen der traditionellen Verwaltung –, die „Mischlinge“ von der antijüdischen Gesetzgebung auszunehmen, scheiterte jedoch am Widerstand der radikalen Nationalsozialisten.[490] Letztere stellten mit „Schrecken“ fest, dass die jüdische Bevölkerung in Deutschland weit besser integriert und weit „nationaler“ war, als sie es angenommen hatten, konnte doch ein großer Teil der Juden aufgrund der „Altbeamten-“ oder der „Frontkämpferregelung“ ihren Arbeitsplatz behalten.

Nach Erlass der Nürnberger Gesetze wurde erstmals seit dem BBG wieder ein neuer „Judenbegriff“ formuliert, wobei die traditionelle Verwaltung nun auf eine mehrjährige „Erfahrung“ mit den Auswirkungen der Rassengesetze im In- und Ausland zurückblicken konnte. Aus diesem Grunde widersetzte sie sich erfolgreich den Bestrebungen der Parteidienststellen, erneut eine radikale Definition zu wählen. Das zähe Ringen um den von den Nürnberger Gesetzen betroffenen Personenkreis belegt, dass die Verwaltung sich nunmehr der Folgen eines derartigen Gesetzes bewusst war und diese möglichst gering halten wollte.[491] Es zeigt sich somit ein „Lernprozess“ der Ministerialbürokratie, der einerseits das Feld der Rassengesetzgebung betraf, auf dem zu radikale Maßnahmen verhindert werden sollten. Andererseits hatte die traditionelle Verwaltung Erfahrungen im Umgang mit den radikalen Nationalsozialisten sammeln können und eingesehen, dass deren Radikalität allein durch ein Entgegenkommen kaum zu bremsen war.

Die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz und das zweite *statut des juifs* in der Verwaltungspraxis

Nach Erlass der Nürnberger Gesetze wurden Beamte mit drei oder vier jüdischen Großelternteilen vorerst ab Anfang Oktober 1935 beurlaubt.[492] Diese Maßnahme

---

490 Auch hier zeigten sich die Analogien zu Frankreich, wo es, um auf die Klagen der Betroffenen einzugehen, zu einer „Ausdifferenzierung“ des *statut des juifs* kam.

491 In der Forschung wurde der Umstand, dass die Definition der Nürnberger Gesetze weit „gemäßigter“ als zur Zeit des BBG ausgefallen war, bisher noch nicht ausreichend gewürdigt. Bei Martin Niemöller spiegelte sich das Verhalten der traditionellen Eliten in Deutschland wider. 1933 hatte er nichts gegen den Erlass des BBG einzuwenden, kritisierte aber 1935 massiv die Nürnberger Gesetze. Cf. hierzu Leonore Siegele-Wenschkewitz: Auseinandersetzung mit einem Stereotyp. Die Judenfrage im Leben Martin Niemöllers, in: Christlicher Antijudaismus und Antisemitismus. Theologische und kirchliche Programme Deutscher Christen. Hrsg. von Leonore Siegele-Wenschkewitz. Frankfurt am Main 1994, S. 261–291, hier S. 276.

492 Cf. hierzu das Rundschreiben Fricks vom 30. 9. 1935, in: BA, R 3001/alt R 22/1529, Bl. 1. Zur Definition des betroffenen Personenkreises cf. 2. VOzRBG vom 21. 12. 1935, in:

war schon deshalb „unvermeidbar“, da Hitler durch die von ihm angeordnete Regelung des Reichsbürgergesetzes, wonach Juden nicht Reichsbürger sein konnten, indirekt bestimmt hatte, dass diese nicht länger im Staatsdienst beschäftigt bleiben sollten.[493] Mit der endgültigen Festlegung des betroffenen Personenkreises in der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 wurde bestimmt, dass alle verbliebenen jüdischen Staatsdiener mit Ablauf des Jahres in den Ruhestand zu treten hatten, wobei die ehemaligen jüdischen Frontkämpfer „bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge“ erhalten sollten.[494] Der Öffentlichkeit gegenüber wurden diese Beamten somit scheinbar ehrenvoll aus dem Reichsdienst entlassen, auch erhielten sie eine „würdige“ Pension. In der Kommentierung des Reichsbürgergesetzes durch Lösener hieß es deshalb: „Soweit die jüdischen Beamten Frontkämpfer […] gewesen sind, sieht es das Deutsche Reich als Ehrenbezeugung an, sie mit vollem Gehalt zu pensionieren, nicht nur mit den üblichen Ruhegehaltsbezügen.“[495]

Die Verwaltungsvorschriften, die in den folgenden Monaten intern ausgegeben wurden, zeigten jedoch, dass diese Mäßigung allein die jüdischen Frontkämpfer betraf. Nicht das volle „Ruhegehalt“ erhielten hingegen die entlassenen jüdischen „Altbeamten“ sowie Beamte, deren Vater oder Sohn im Weltkrieg gefallen war. Für sie galten die allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen, weshalb ihnen ein jederzeit widerruflicher Unterhaltszuschuss zugesprochen wurde, der vom Reichsfinanzministerium im Einvernehmen mit dem RMdI bestimmt wurde, wobei je-

---

RGBl. I, S. 1524. Neben den Beamten wurden Lehrer und Hochschullehrer, Notare sowie Angehörige der Wehrmacht entlassen. Cf. hierzu auch Stuckart/Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, S. 84, Anm. 5.

493 So auch Gruchmann: Justiz, S. 169. In der 1. VOzRBG vom 14. 11. 1935 wurde in § 4 Abs. 1 deshalb festgelegt, dass ein Jude ein öffentliches Amt nicht bekleiden könne, in: RGBl. I, S. 1333. Dieses sei dort jedoch allein „zur völligen Klärung ausdrücklich ausgesprochen worden“, wie es in einer Aufzeichnung der Abt. I des RMdI vom 7. 10. 1935 hieß, in: BA, R 1501/5513, Bl. 107–131, hier Bl. 120. Zur Diskussion darüber, wie der Begriff „öffentliches Amt“ zu definieren sei cf. die Aufzeichnung des RMdI vom 2. 11. 1935, in: BA, R 1501/5514, Bl. 37. Auf der Besprechung vom 27. 12. 1935 im RMdI (BA, R 1501/5514, Bl. 118–124) wurde eine Definition beschlossen, die dann in leicht abgewandelter Form in § 5 Abs. 1 der 2. VOzRBG vom 21. 12. 1935 umgesetzt wurde: „Träger eines öffentlichen Amtes im Sinne des § 4 Abs. 1 der 1. VOzRBG sind neben den Beamten die Personen, die dazu bestellt sind, obrigkeitliche oder hoheitliche Aufgaben zu erfüllen.“ In: RGBl. I, S. 1524.

494 So § 4 Abs. 2 der 1. VOzRBG, in: RGBl. I, S. 1333. Cf. hierzu auch Stuckart/Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, S. 71, Anm. 3. Zur Umsetzung cf. auch den Runderlass des RMdI vom 9. 12. 1935, in: BA, R 1501/5515, Bl. 3. Als Grundlage galten die aufgrund des BBG ausgefüllten Fragebögen. Ursprünglich wurde als Beamtenbegriff der § 1 Abs. 2 des BBG zugrunde gelegt. In: RGBl. I, S. 175–177, hier S. 175. Dieser wurde in § 1 der 2. VOzRBG vom 21. 12. 1935 leicht modifiziert, in: RGBl. I, S. 1524.

495 Erläuterung Löseners zur 1. VOzRBG, in: BA, R 1501/5508, Bl. 23–29, hier Bl. 27. Dieser Kommentar erinnerte stark an die Stellungnahme Pfundtners vom 13. 4. 1933 zum BBG im Deutschlandsender, in: WTB, Nr. 869 vom 13. 4. 1933; BA, R 43/II/418a, Bl. 17. Cf. auch die Aufzeichnung der Abt. I des RMdI vom 7. 10. 1935, in der es hieß: „Die Pensionierung der jüdischen Frontkämpfer mit vollem Gehalt ist die vom Führer und Reichskanzler gewünschte Erfüllung einer ethischen Pflicht.“ In: BA, R 1501/5513, Bl. 107–131, hier Bl. 120.

doch „nicht kleinlich verfahren werden“ durfte.[496] Dieser betrug, je nach Besoldungsgruppe und Familienstand, zwischen 100 und 200 RM monatlich.[497] Es kam in dieser Frage also insoweit zu einer Verschärfung der „Judenpolitik“, als nunmehr – anders als noch im BBG – allein die jüdischen Frontkämpfer zu den als national „zuverlässig“ anerkannten Juden zählten. Es fehlte der „mäßigende“ Einfluss der traditionellen Eliten, die sich nicht mehr wie noch 1933 in den führenden Staatsstellungen befanden. Hindenburg war 1934 gestorben, im gleichen Jahr war der stellvertretende Reichskanzler von Papen zurückgetreten. Der „ehrenvolle“ Abschied aus dem Reichsdienst war somit 1935 das Maximum dessen, was die traditionelle Ministerialbürokratie für die „verdienten“ Juden gegenüber den Forderungen der radikalen Nationalsozialisten erwirken konnten. In den folgenden Jahren sollte es ihnen immer weniger gelingen, ihren Einfluss geltend zu machen. Dieses führte schließlich dazu, dass die bevorzugte Behandlung der Frontkämpfer bei den Ruhegehältern mit Erlass der Siebenten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 7. Dezember 1938 abgeschafft wurde. Nach einer Neufestsetzung wurden von nun an deutlich geringere Versorgungsbezüge gezahlt.[498]

Aufgrund der unzureichenden Quellenlage lassen sich nur schlecht Zahlen dafür finden, wie viele jüdische Beamte nach Erlass der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz entlassen wurden. Nach einer internen Zählung waren etwa im Reichsjustizministerium noch 232 jüdische Beamte beschäftigt.[499] Ein Bericht des Amtsgerichtsrats Sievert Lorenzen vom RJM ermittelte zusätzlich noch die Zahlen für die einzelnen Gerichtsbezirke. Danach schieden nach Erlass des Reichsbürgergesetzes zum 31. Dezember 1935 239 Richter, Staatsanwälte und Gerichtsassessoren aus, nachdem aufgrund des BBG bereits 574 Personen entlassen worden waren. 1933 hatte die Zahl der „Glaubensjuden“, Lorenzen zählte nur die Angehörigen der jüdischen Religionsgemeinschaft, die im gesamten Deutschen Reich als Richter, Staatsanwälte und Gerichtsassessoren beschäftigt waren, mit 786 einen im Vergleich zur Weimarer Republik relativ hohen Stand gehabt. Von ihnen waren 1934 noch 322, 1935 noch 259 Personen verblieben.[500] Es zeigt sich somit eine langsame Verdrängung der Juden aus dem Justizdienst, wobei aber auch zum Zeitpunkt des Erlasses der Nürnberger Gesetze immer noch mehr als ein Drittel der

496 So Stuckart/Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, S. 88, Anm. 2 in ihrer Erläuterung zum § 2 der 2. VOzRBG vom 21. 12. 1935. (RGBl. I, S. 1524 f.). Cf. hierzu auch den Runderlass des RMdI vom 20. 12. 1935, in: BA, R 1501/5515, Bl. 13, auch abgedruckt in: MBliV, S. 1504 f. Somit galten als Frontkämpfer nur noch die in § 3, Nr. 3 der 3. DVO zum BBG vom 6. 5. 1933 (RGBl. I, S. 245) genannten Personen.

497 Cf. Mühl-Benninghaus: Beamtentum, S. 52.

498 RGBl. I, S. 1751. Cf. hierzu auch Albrecht Freiherr von Scheurl: Pensionsverträge mit Juden, in: JW 1939, S. 273 f.

499 Cf. hierzu Gruchmann: Justiz, S. 169. Die Zahl bezog sich auf alle Personen, die aufgrund des BBG als Juden angesehen wurden, somit auch die „Halbjuden“ und „Vierteljuden“, die nicht entlassen werden sollten. Zu beachten ist weiterhin, dass zwischenzeitlich weitere Beamte „freiwillig“, durch Erreichung der Altersgrenze oder durch Tod, ausgeschieden waren.

500 Cf. Sievert Lorenzen: Die Juden und die Justiz. Berlin: Decker 1942 (Schriften des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschland), S. 187. Cf. auch ders.: Eindringen der Juden, S. 964–966; Gruchmann: Justiz, S. 168–173.

Betroffenen in ihren Stellungen hatte verbleiben können. Ähnlich wird dieses auch in den anderen Teilen der Verwaltung, soweit es sich nicht um reine NS-Ministerien handelte, gewesen sein.

In Frankreich hingegen waren die traditionellen Eliten 1941 genauso machtvoll wie im Jahr zuvor, weshalb weiterhin Juden in der Verwaltung verbleiben konnten.[501] Doch auch die *loi du 2 juin 1941* hatte Auswirkungen auf die jüdische Beamtenschaft. In ihren Bestimmungen waren eine Reihe von neuen Berufsverboten erlassen worden, die ebenso für jüdische Frontkämpfer galten. Zusätzlich hatte sich durch den verschärften „Judenbegriff" der von dem Gesetz tangierte Personenkreis vergrößert, weshalb erneut alle Beamten, die vom *statut des juifs* betroffen waren, aufgefordert wurden, eine *déclaration* abzugeben.[502] Dieses führte dazu, dass zu den 2596 bereits nach der *loi du 3 octobre 1940* entlassenen jüdischen Beamten jetzt noch einmal 750 hinzukamen. Hiervon entfiel aufgrund der Berufsverbote der Löwenanteil auf die französische Armee sowie das Finanzministerium.[503] Der Empfang von Versorgungsbezügen für die entlassenen jüdischen Beamten war zudem streng reglementiert. So musste ein *fonctionnaire* mindestens 15 Jahre im Dienst gewesen sein, um ein Ruhegehalt zu erhalten, wobei dieses für jedes Dienstjahr 1/30 bzw. 1/25 der *pension d'ancienneté* anrechnete. Insgesamt durfte jedoch nicht das Minimum einer derartigen Pension überschritten werden. Jüdische Beamte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllten, erhielten einen zeitlich beschränkten *traitement*, der durch ein *règlement d'administration publique* festgelegt wurde.[504] Der Lebensunterhalt der entlassenen Beamten war somit in beiden Ländern äußerst knapp bemessen.

In Frankreich kam es durch die Änderung der *loi du 3 octobre 1940* zu dem kuriosen Ergebnis, dass es einzelne Fälle von Personen gab, die als Beamte nach dem ersten „Judenstatut" entlassen wurden, aber nach den Dispositionen der *loi du 2 juin 1941* ihren Posten nicht verloren hätten. Der Grund hierfür lag darin, dass die

---

501 Als Grund hierfür erklärte Vallat in einer Presseerklärung am 13.6.1941: „Le sang versé pour le pays est aussi un baptême et d'ailleurs partout où on a vu les juifs errer en cette matière dans le Reich aussi bien qu'en Hongrie, en Italie comme en Roumanie, on a fait cette juste discrimination." In: AN, 3W 336, 1, Bl. 16, 2.

502 Dieses Vorgehen wurde während der interministeriellen Konferenz vom 23.7.1941 beschlossen. In: AN, AJ38 70. Cf. auch die neu auszufüllende *déclaration*, die etwa im *Secrétariat d'État à la Guerre* ausgefüllt werden musste und in der Angaben nicht nur zur eigenen, sondern auch zur „Abstammung" des Ehepartners gemacht werden mussten, in: AN, F1A 3645.

503 So wurden im *Ministère des Finances* 169, bei den Teilstreitkräften *Guerre* 164, *Marine* 154 und *Aviation* 58 sowie im *Secrétariat d'État à l'Éducation Nationale* 82 Beamte entlassen. Cf. hierzu die Liste im Anhang des Schreibens des CGQJ vom 2.3.1942 an den Verwaltungsstab des MBF (MR Gelbhaar), in: AN, AJ38 9.

504 Cf. hierzu die Regelungen in der *loi du 2 juin 1941*, in: JO vom 14.6.1941, S. 2475 f. In Frankreich erhielt ein Jude, der weniger als 15 Jahre Beamter gewesen war, eine *indemnité temporaire*, ihm wurde pro Dienstjahr ein Gehalt von zwei Monaten ausgezahlt. Ein Beamter, der nach sechs Jahren Dienstzeit entlassen wurde, erhielt somit ein Jahresgehalt, von dem er während der gesamten Besatzungszeit leben musste. Cf. hierzu Art. 7 der *loi du 3 octobre* 1940, in: JO vom 18.10.1940, S. 5323. Cf. auch die Rechnung in der Aussage des ehemaligen Finanzministers Yves Bouthillier vom 10.12.1945, in: AN, 3W 96, 2, Bl. 348.

Ausnahmeregelungen im neuen Gesetz ausgeweitet worden waren. Diese betrafen laut Artikel 3 jetzt nicht mehr nur Frontkämpfer im engeren Sinne, sondern – ähnlich wie beim BBG – auch Witwen und Waisen der *militaires mort pour la France*.[505] Ebenso konnten Juden nach Artikel 8 weitere Ausnahmegenehmigungen beantragen.[506] Es zeigt sich somit eine gegensätzliche Entwicklung in beiden Ländern: Während in Deutschland die Ausnahmeregelungen unter dem Druck der Nationalsozialisten auf die eigentlichen Frontkämpfer reduziert wurden – diese aber nicht mehr in der staatlichen Verwaltung tätig sein durften –, führten in Frankreich die Klagen der Betroffenen dazu, dass auch die *pupilles de la nation* und die Kriegerwitwen, die nach dem einhelligen Urteil der französischen Administration schließlich ein Opfer für das Land erbracht hatten, den moderateren Bestimmungen des *statut des juifs* unterworfen wurden.[507]

Auf einer interministeriellen Konferenz wurde deshalb am 28. Juli 1941 die Frage, inwieweit die Betroffenen Anspruch auf Reintegration in ihre alten Stellungen hätten, ausführlich besprochen. Doch war die französische Verwaltung, die über keine freien Posten verfügte, nicht gewillt, Verpflichtungen einzugehen, weshalb schließlich beschlossen wurde, um eine Entscheidung des *Conseil d'État* nachzusuchen.[508] Dieser tendierte auf seiner Sitzung vom 29. August 1941 dahin, dass Juden, die von den erweiterten Ausnahmebestimmungen betroffen waren, einen „droit à la réintégration dans son emploi ou dans un emploi équivalent“ hätten. Dennoch bat der *Conseil d'État*, der in dieser Frage zu keinem einheitlichen Ergebnis gekommen war, die *Vice-Présidence du Conseil* um Stellungnahme.[509] Nach einer längeren verwaltungsinternen Diskussion wurde schließlich beschlossen, dass die *loi du 2 juin 1941* zwar das erste *statut des juifs* abschaffe, dieses aber ohne *effet rétroactif* geschehe. Somit könne es kein Recht auf Reintegration für die entlassenen Beamten geben.[510] Folgendes Verfahren wurde deshalb in der Praxis an-

---

505 Art. 3 der *loi du 2 juin 1941*, in: JO vom 14. 6. 1941, S. 2475.

506 Ein Antrag auf *dérogation* hatte nicht zur Folge, dass die Entlassung eines Betroffenen zum 19. 12. 1940 nicht rechtskräftig wurde. Cf. hierzu die Entscheidungen des *Conseil d'État* vom 29. 1. 1941 und 7. 8. 1941, in: AN, F60 490.

507 Schon im Frühjahr 1941 hatte ein undatierter Vermerk des CGQJ für den *Conseil d'État* eine derartige Regelung für notwendig gehalten. In: AN, AJ38 1143. Auf der interministeriellen Konferenz vom 23. 7. 1941 wurde schließlich beschlossen, dass auch erwachsene Kriegswaisen von Art. 3 betroffen waren. In: AN, AJ38 70. Schon in einem *projet de loi*, das Vallat am 30. 11. 1940 in seiner Eigenschaft als *Secrétaire Général des Anciens Combattants* beim *Secrétariat Général de la Présidence du Conseil* vorgelegt hatte, waren diese Forderungen integriert gewesen. Hierzu cf. AN, F60 1440.

508 Dem Vorschlag des Vertreters des *Secrétariat Général de la Vice-Présidence du Conseil*, Alfred Potier, die Juden, die nach Art. 8 eine *dérogation* erhalten hatten, als „aryens d'honneur“ zu bezeichnen, wurde hierbei nicht stattgegeben, cf. Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 28. 7. 1941 in: AN, F60 490. Cf. auch die Protokolle der Konferenzen vom 23. 7. 1941 und vom 21. 8. 1941, wo diese Fragen ebenso aufgeworfen wurden, in: AN, AJ38 70.

509 Cf. hierzu das Schreiben des CGQJ vom 2. 9. 1941 an den *Vice-Président du Conseil*, in: AN, F60 490. Cf. auch den Vermerk des *Secrétariat Général du Chef de l'État* vom 9. 9. 1941, in: AN, F60 490.

510 Cf. hierzu das Schreiben Darlans vom 11. 9. 1941 an den *Vice-Président du Conseil d'État*, in: AN, F60 490.

gewendet: Juden, die nach Artikel 3, dieser bezog sich auf einfachere Verwaltungsposten, unter den erweiterten Frontkämpferbegriff fielen, wurde eine „réintégration de droit dans le cadres“ zugebilligt, diese jedoch ohne rückwirkenden Effekt und ohne Garantie auf den ursprünglichen Arbeitsplatz. Ein Jude, der eine Ausnahmegenehmigung nach Artikel 8 erhalten hatte, besaß kein *droit à réintégration*, hier handelte es sich allein um einen *octroi de faveur*. Juden schließlich, auf die die Bestimmungen der *loi du 2 juin 1941* nicht angewendet werden sollten, weil sie Kriegsgefangene in Deutschland waren, sollten erst nach ihrer Rückkehr nach Frankreich aus dem Verwaltungsdienst entlassen werden. Somit behielten diese während der Zeit der Gefangenschaft ihre Gehaltszahlungen, verloren diese aber zwei Monate nach ihrer Rückkehr. Eine Wiedereinstellung kam für sie nach einhelliger Ansicht der Administration nicht in Betracht.[511]

In der Frage der Wiedereinstellung jüdischer Beamter lässt sich eine klare Hierarchie erkennen, da allein jüdische Frontkämpfer einen *droit à réintégration* besaßen. Juden, die aufgrund ihrer Verdienste im nichtmilitärischen Bereich, also etwa in der Wissenschaft, eine Ausnahmegenehmigung erhalten hatten, konnten nicht auf das gleiche Entgegenkommen zählen wie ehemalige Frontkämpfer. Militärische Auszeichnungen rangierten somit eindeutig vor wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen Verdiensten. Gleichzeitig wird deutlich, dass die „Judenpolitik“ der traditionellen Eliten sich nicht notwendigerweise radikalisieren muss. Vielmehr existierte der heute zynisch anmutende „Wille“ der französischen Administration, eine „gerechte“ und der „Lösung des Problems“ „angemessene“ Regelung zu finden.[512] Auch die deutsche traditionelle Verwaltung hatte möglicherweise Ähnliches im Sinn, als sie 1933/34 weitere Ausnahmeregelungen für Juden gefordert hatte und den von den Rassengesetzen betroffenen Personenkreis in der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz auf „Voll-“ bzw. „Voll- und Dreivierteljuden“ beschränken wollte.

In welcher Weise waren die jüdischen Arbeiter und Angestellten von den neuen Gesetzen betroffen? In Frankreich war im Gefolge der Konferenz vom 16. Dezember 1940 festgelegt worden, dass diese, soweit es sich nicht um ehemalige

---

511 Cf. hierzu den Vermerk der *Vice-Présidence du Conseil* (Potier) vom 3. 10. 1941, in: AN, F60 490. Cf. auch ein *projet de décret* des CGQJ, in dem die Vorschläge von *Conseil d'État* und *Vice-Présidence du Conseil* umgesetzt wurden, in: AN, F60 490. Cf. auch die Erläuterungen hierzu im Schreiben der *Direction du Personnel* des CGQJ vom 28. 11. 1941 an Vallat, in: AN, F1BI 919. Dieses *décret* wurde von deutscher Seite geprüft, aber kein Einspruch dagegen eingelegt, da „deutsche Interessen nicht berührt“ würden. Cf. hierzu den Vermerk der Abt. Verwaltung des MBF vom 24. 12. 1941, in: AN, AJ40 548, Bd. 4, Bl. 93. Die Kriegsgefangenschaft allein „qualifizierte“ noch nicht zum Frontkämpfer. Auch genüge eine „citation à l'ordre de l'armement“, so die Entscheidung des *Conseil d'État* vom 6. 1. 1941, nicht für die Verleihung der „Frontkämpfereigenschaft“. In: CDJC, CXCV-3. Hierzu musste eine *carte du combattant*, die aufgrund des Dekrets vom 1. 7. 1930 an Frontkämpfer verliehen wurde, vorliegen, cf. den Vermerk der *Présidence du Conseil* vom 6. 12. 1940, in: AN, F60 1440. Cf. auch den *avis* des *Conseil d'État* vom 12. 12. 1940, in: AN, F1BI 919.

512 Erinnert sei nur an die Aufzeichnung Vallats vom 25. 5. 1941 an Pétain, in der es hieß: „L'extension des sévérités de la loi doit trouver une juste contre-partie dans des dérogations plus libéralement prévues au titre national et tout particulièrement au titre militaire.“ In: AN, AJ38 1143.

Frontkämpfer handelte, nur dann weiter im Öffentlichen Dienst in einer *fonction publique* beschäftigt sein konnten, wenn ihre Position keine *influence* oder *autorité quelconque* beinhaltete.[513] Somit wurden Juden aus allen Stellungen, die nicht rein technischer Natur waren oder aus einfachen untergeordneten Tätigkeiten wie Sekretärin oder *garçon du bureau* bestanden, entlassen. Mit der Verkündung der *loi du 2 juin 1941* trat nun eine neue Situation ein. Dieses Gesetz bezog sich nicht mehr nur auf die *fonctions publiques*, sondern ganz allgemein auf *fonctions ou emplois*.[514] In einem Schreiben an die Präfekten forderte deshalb der *Ministre de l'Intérieur*, Pierre Pucheu, am 22. September 1941 im Einvernehmen mit dem CGQJ „qu'aucun israélite, s'il ne bénéficie des exceptions expressément prévues par la loi, ne peut être employé, à quelque titre que ce soit, dans une administration ou service public exploité en régie ou concédé, ni même dans une entreprise subventionnée".[515] Auf einer interministeriellen Konferenz wurde schließlich am 4. November 1941 das Vorgehen der Verwaltung in dieser Frage aufeinander abgestimmt.[516] Bei dieser Zusammenkunft erinnerte der Vertreter des *Ministère de l'Agriculture et Ravitaillement*, M. Grimaux, daran, dass im budgetären Sinne unter den Begriff *emploi* nicht die *auxiliaires* fielen, diese aber aufgrund der Instruktionen des CGQJ dennoch zu entlassen seien. Daraufhin bat der Vorsitzende der Konferenz, der *Chargé de Mission au Secrétariat Général de la Présidence du Conseil*, Maurice Lagrange, darum, diesen Begriff nicht nur rein „technisch" aufzufassen, denn „la loi du 2 juin 1941 parait avoir voulu augmenter le nombre des activités atteintes".[517] Einer von Lagrange befürchteten *interprétation souple* des Gesetzes konnte der Vertreter des CGQJ hierbei entgegenhalten, dass es schließlich Intention des Gesetzgebers gewesen sei, „d'exclure les juifs de tous les emplois". Die Konferenz kam schließlich überein, dass ein *avis* des *Conseil d'État* in dieser Frage nicht nötig sei und die *Vice-Présidence du Conseil* ein Rundschreiben verfassen sollte, das die Vorgehensweise des CGQJ legitimieren würde. Die französische Verwaltung war sich der rigorosen Anwendung des *statut des juifs* durchaus bewusst, bat doch Lagrange abschließend den Vertreter des *Commissariat Général au Chômage*, Guy Jousselin de Saint Hilaire, *adjoint* des *Commissaire Général au Chômage*, Henri Maux, um einen Bericht über die zu erwartenden Wirkungen auf die Arbeitslosigkeit bei einer „application, ainsi entendue, de la loi du 2 juin 1941".[518]

---

513 *Avis* des *Conseil d'État* vom 12. 12. 1940, in: AN, F1BI 919.
514 JO vom 14. 6. 1941, S. 2475.
515 AN, F1A 3645.
516 Entwurf hierzu in: CDJC, XXIII-62.
517 Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 4. 11. 1941, in: AN, AJ38 119. Cf. auch das Einladungsschreiben des CGQJ vom 30. 10. 1941, in: AN, F60 1434. Auf einer interministeriellen Konferenz am 23. 7. 1941 war bereits beschlossen worden, dass auch die *auxiliaires* als *agents* galten. Cf. hierzu das Protokoll in: AN, AJ38 70.
518 Protokoll der interministeriellen Konferenz vom 4. 11. 1941, in: AN, AJ38 119. De Saint Hilaire hatte hierbei vorgeschlagen, spezielle *chantiers de travaux intellectuels* zu gründen, um so einen Gegenwert für die Unterstützungszahlungen an arbeitslose Juden zu erhalten. Dem widersprach jedoch das CGQJ: Zwar könne man so einen *profit positif* aus ihrer Arbeitskraft ziehen, andererseits jedoch erlaube dieses wieder den Juden „d'acquérir, en raison de la nature des tâches qui leur seraient attribuées, l'influence et le pres-

Man kann somit eine Radikalisierung der französischen „Judenpolitik" konstatieren, da nunmehr alle jüdischen Arbeiter und Angestellten, die nicht über eine „Frontkämpfereigenschaft" verfügten, aus dem Öffentlichen Dienst sowie aus Unternehmen, die staatliche Konzessionen oder Subventionen erhielten, entlassen wurden. In einem Rundschreiben Lavals vom 9. September 1942 hieß es deshalb auch: „Les auteurs de la loi, en énonçant les ‚emplois' à la suite des ‚fonctions', ont entendu étendre le champ d'application de l'article 3 à l'intégralité des emplois dépendant des administrations publiques, que ces emplois confèrent ou non de l'influence ou de l'autorité, et quelle que soit la nature du lien qui unit les agents à l'administration (titulaires, auxiliaires, ouvriers)."[519] In weniger als einem Jahr radikalisierte sich die französische „Judenpolitik" in der Weise, dass nunmehr Juden auch nicht mehr auf Posten tätig sein durften, durch die keinerlei „Einfluss" ausgeübt werden konnte oder die rein technischer Natur waren. Die allgemeine Diskussion um die „Judenfrage" und das Bestreben nach einer möglichst perfekten „Lösung" scheinen hierfür verantwortlich zu sein.

Wie wurde in Deutschland mit jüdischen Arbeitern und Angestellten verfahren? Auf einer internen Konferenz im RMdI am 27. November 1935 forderte Ministerialdirigent Hanns Seel, dass diese, ebenso wie die jüdischen Beamten, restlos zu entlassen seien. Sein Vorgesetzter Stuckart hielt jedoch ein derartiges Vorgehen nicht für nötig, es genüge, wenn die im Reichsbürgergesetz festgelegten Regelungen für Arbeiter und Angestellte angewandt würden. Allein für Angestellte in gehobener Stellung bat Stuckart zu erwägen, ob hier nicht Bestimmungen, die über den „Judenbegriff" des Reichsbürgergesetzes hinausgingen, „in Angleichung an die Beamtengesetzgebung wie bisher ausdrücklich aufrecht" erhalten werden sollten. Für Arbeiter hingegen würden seiner Ansicht nach die Anforderungen des Reichsbürgergesetzes an die „Reinheit des Blutes" grundsätzlich ausreichen.[520]

Anders als die Beamten wurden deshalb – ebenso wie in Frankreich – jüdische Arbeiter und Angestellte, die Frontkämpfer waren, nicht aus dem Dienst entlassen. Auch Beamte, die mit einem jüdischen Ehepartner verheiratet waren, sollten auf ihrem Posten belassen werden. Dieses wurde schließlich von Innenminister Frick am 17. Januar 1936 in einem Rundschreiben den Obersten Reichsbehörden mitgeteilt: „Durch § 4 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz sind alle jüdischen Beamten und sonstigen jüdischen Träger eines öffentlichen Amtes aus ihren Stellen entfernt worden. Entsprechende Bestimmungen für Beamte, die mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten, insbesondere jüdischen Blutes verheiratet sind, und für jüdische Angestellte und Arbeiter im Öffentlichen Dienst zu erlassen, ist nicht beabsichtigt. Diese Personengruppen verbleiben somit weiter in ihren Stellungen." Das RMdI war zugleich gewillt, diesen nunmehr erreichten

---

tige qu'on a voulu, par ailleurs, leur retirer". Cf. den Vermerk der *Vice-Présidence du Conseil* (Potier) vom 26. 11. 1941 in: AN, F60 1441. Hier auch der Briefwechsel zwischen CGQJ und *Commissariat à la Lutte contre le Chômage* zu dieser Frage. Zu de Saint Hilaire cf. auch Antoinette Maux-Robert: La lutte contre le chômage à Vichy. Henri Maux, le Juste oublié 1939–1944. Paris 2002, S. 60f.

519 CDJC, CCXI-119.

520 Protokoll der Besprechung vom 27. 11. 1935 im RMdI, in: BA, R 1501/5514, Bl. 118–124, hier Bl. 119.

Status quo zu erhalten und zu verhindern, dass radikale Nationalsozialisten sofort weitergehendere Maßnahmen ergreifen konnten. Frick schrieb deshalb weiter: „Von besonderen Erhebungen darüber, ob und welche Beamte mit Personen artfremden Blutes verheiratet sind oder in welchem Umfange jüdische Angestellte oder Arbeiter im Öffentlichen Dienst noch vorhanden sind, bitte ich vorläufig abzusehen.“[521]

Diese „guten“ Juden konnten wohl vor allem deshalb ihre Arbeitsplätze behalten, weil ihre Stellungen nicht als einflussreich angesehen wurden. Auch beweist dieser Fall, dass das RMdI, das in dieser Frage relativ ungestört von Parteidienststellen entscheiden konnte und zudem noch Reichswirtschaftsminister Schacht hinter sich wusste, trotz nationalsozialistischer Führung eine Politik vertrat, die sehr stark von den traditionellen Eliten in der Verwaltung geprägt war. Selbst der nationalsozialistische Staatssekretär Stuckart wehrte – zumindest 1935 noch, im folgenden Jahr sollte er in die SS eintreten[522] – die weitergehenden Forderungen seines Parteifreundes Seel ab.

Der schwindende Einfluss der Ministerialbürokratie zeigte sich jedoch in den folgenden Jahren immer deutlicher: Im ehemaligen Oberschlesischen Abstimmungsgebiet waren bis zum 15. Juli 1937 noch die Minderheitenschutzbestimmungen des Genfer Abkommens in Kraft, die deutschen Rassengesetze galten deshalb nicht. Erst nach Erlöschen dieser Regelungen wurden hier das Deutsche Beamtengesetz und die Nürnberger Gesetze eingeführt. Es lässt sich nunmehr eine bedeutende Radikalisierung im Vergleich zum Stand 1935 aufzeigen, denn dort schieden – anders als für das Deutsche Reich in der Ersten und Zweiten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vorgesehen – sämtliche jüdischen Arbeiter und Angestellten aus dem Öffentlichen Dienst aus.[523] Angekündigt hatte sich diese Entwicklung schon zu Jahresbeginn 1937, als der nationalsozialistische Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Fritz Reinhardt, (nachdem er vom Stellvertreter des Führers hierauf aufmerksam gemacht worden war) die Obersten Reichsbehörden um Informationen darüber bat, wie viele jüdische Arbeiter und Angestellte noch im Öffentlichen Dienst tätig waren.[524] Seit einiger Zeit schon kam es immer häufiger zu außerordentlichen Kündigungen von jüdischen Angestellten

521 BA, R 1501/3746b, Bl. 58. § 6 des BBG lautet: „Zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind.“ Der § 15 beinhaltet, dass die Vorschriften über Beamte sinngemäße Anwendung auf Angestellte und Arbeiter finden sollte. In: RGBl. I, S. 175–177. Zur Entlassung der „jüdisch versippten“ Beamten cf. S. 309f.

522 Zu seinem Eintritt in die SS am 13. 9. 1936 cf. BA, SSO 167B.

523 Cf. hierzu das „Gesetz über Maßnahmen im oberschlesischen Abstimmungsgebiet“ vom 30. 6. 1937, in: RGBl. I, S. 717–720. Cf. auch das Rundschreiben Pfundtners vom 21. 7. 1933, in dem er den Obersten Reichsbehörden mitteilte, dass das BBG in Oberschlesien keinerlei Gültigkeit habe, in: BA, R 53/6, Bl. 198. Cf. ferner Friedrich A. Knost: Rassengesetzgebung auch im früheren oberschlesischen Abstimmungsgebiet, in: ZStA 1936, S. 199f. sowie Lösener/Knost: Nürnberger Gesetze (1942), S. 154–159.

524 Cf. hierzu das Schreiben Reinhardts vom 11. 1. 1937 an die Obersten Reichsbehörden, in dem er aber nicht nur nach Juden im Sinne der 1. VOzRBG, sondern auch nach jüdischen „Mischlingen ersten und zweiten Grades“ fragte, in: BA, R 1501/5514, Bl. 185.

und Arbeitern, wogegen sich diese zunächst noch mit Erfolg vor Gericht wehren konnten.[525] Mit seinem Urteil vom 20. März 1937 wich das Reichsarbeitsgericht jedoch von seiner bisherigen Auffassung ab, wonach die „jüdische Rasse“ keinen Grund für eine fristlose Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses darstelle. Nunmehr war es möglich, einem jüdischen Frontkämpfer im Öffentlichen Dienst, der bisher aufgrund des BBG „geschützt“ war, eine fristgerechte Kündigung auszusprechen, soweit die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhegehälter gezahlt würden.[526] In der Folgezeit wurde somit nach und nach wohl sämtlichen verbliebenen Juden gekündigt, während „Mischlinge“ auch weiterhin in ihren Stellungen verbleiben konnten.[527] Anders als in Frankreich, wo zwar im Zuge der Radikalisierung sämtliche jüdische Arbeiter und Angestellten entlassen wurden, gleichzeitig aber jüdische Frontkämpfer von diesen Maßnahmen verschont blieben, kam es somit in Deutschland langfristig zu einer vollständigen „Säuberung“ des Öffentlichen Dienstes von Juden.

Dennoch lässt sich auch für das Deutsche Reich die These nicht aufrechterhalten, die „Judenpolitik“ des Regimes habe sich nur radikalisiert. Die Forderung der traditionellen Ministerialbürokratie nach einer „Ausdifferenzierung“ der antijüdischen Gesetzgebung wurde etwa im Ressort des Reichswehrministeriums, das sich (noch) relativ gut gegen nationalsozialistischen Einfluss hatte wehren können, umgesetzt.[528] So hatte das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 in § 15 die Dispositionen des BBG übernommen und bestimmt: „Arische Abstammung ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst.“ Zugleich wurde hinzugefügt: „Nur Personen arischer Abstammung können Vorgesetzte in der Wehrmacht werden.“[529] Nach Erlass der Nürnberger Gesetze hingegen wurde dieser Artikel am 26. Juni 1936

---

525 Zum Schutz jüdischer Arbeiter und Angestellter vor außerordentlicher Kündigung cf. § 3 Abs. 2 der 2. DVO zum BBG vom 4. 5. 1933, in: RGBl. I, S. 234. Zur ursprünglichen Auffassung des RAG cf. auch das Urteil vom 7. 10. 1936, in: Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts 17 (1936), S. 277. Danach stellte die jüdische „Abstammung“ eines Arbeitnehmers keinen Grund zur sofortigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dar. Cf. auch den Aufsatz des Vorsitzenden beim Arbeitsgericht Karlsruhe, August Dänzer-Vanotti: Die Kündigung in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte, in: JW 1937, S. 1122–1127, in dem auf S. 1127 zur aktuellen Rechtslage steht: „Daß ein Angestellter nichtarischer Abstammung ist, ist für sich allein betrachtet nicht schlechthin ein Grund zur fristlosen Kündigung. Es müssen besondere Umstände vorliegen, die die Weiterbeschäftigung unzumutbar erscheinen zu lassen.“

526 Deutsche Justiz 1937, S. 786–788.

527 Teilweise wurden diese Kündigungen auch auf jüdische „Mischlinge“ im Öffentlichen Dienst ausgedehnt. Dies erschien nach einer Entscheidung des RAG vom 3. 11. 1937 statthaft. In: JW 1938, S. 977f. Mit dem Urteil des RAG vom 1. 3. 1939 wurde auch die außerordentliche Kündigung eines „deutschblütigen“ Arbeitnehmers im Öffentlichen Dienst, der mit einer Jüdin verheiratet war, für rechtmäßig erkannt. In: Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts 35 (1939), S. 161f. Cf. auch Rethmeier: „Nürnberger Rassegesetze“, S. 262–276 und Adam: Judenpolitik, S. 168.

528 Zum Verhältnis von Reichswehr/Wehrmacht und nationalsozialistischem Staat cf. Klaus-Jürgen Müller: Armee, Politik und Gesellschaft in Deutschland 1933–1945. Studien zum Verhältnis von Armee und NS-System. Paderborn ^{4}1986, insbesondere S. 11–51 und Manfred Messerschmidt: Die Wehrmacht im NS-Staat. Zeit der Indoktrination. Hamburg 1969.

529 RGBl. I, S. 611.

dahingehend „differenziert“, dass Personen, die nach der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz als „Juden“ galten, keinen Wehrdienst leisten durften, „Mischlinge“ hingegen zugelassen waren – wenn sie auch nur ausnahmsweise Vorgesetzte werden konnten.[530] Somit galt im Bereich der Wehrmacht die Forderung der traditionellen Eliten, wonach sich die Rassengesetzgebung auf die „Volljuden“ zu beschränken habe, während „Mischlinge“ nur einzelnen Sonderregelungen unterworfen werden sollten. An dieser Stelle ist zu erkennen, wie eine vorwiegend von den traditionellen Eliten getragene antijüdische Politik ausgesehen hätte. Erst im Laufe des Krieges wurden schließlich auf Druck Hitlers, der seit dem 4. Februar 1938 „die Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht“ persönlich ausübte[531], am 8. April 1940 auch die „Mischlinge Ersten Grades“ aus der Armee entlassen, soweit sie sich nicht in besonderem Maße bewährt hatten.[532] Das grundlegende Prinzip der traditionellen Eliten, militärische Verdienste zu honorieren, wirkte hier noch nach. Hitler hingegen hielt dieses für völlig verfehlt. So erklärte er am 1. Juli 1942: „Unser Volk schade sich daher selbst, wenn es Mischlinge zum Wehrdienst zulasse und ihnen auf diese Weise die Möglichkeiten für eine Gleichstellung mit Deutschblütigen eröffne. Eine weitere Belastung unseres Blutes mit rassisch fremden Elementen sei nicht zu verantworten.“[533] Nachdem die deutschen Streitkräfte die ersten großen Niederlagen in der Sowjetunion erlitten hatten, wurde am 25. September 1942 auch die Entlassung der besonders Ausgezeichneten – sofern sie nicht über eine Ausnahmegenehmigung verfügten – angeordnet, jedoch *in realiter* nur teilweise durchgeführt.[534] Die „Mischlinge zweiten Grades“ sollten gegen Ende des Krieges aus der Wehrmacht entlassen werden. Inwieweit dieses durchgeführt wurde, ist nur schwer nachzuvollziehen.[535]

Auch das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937, das Kernstück der Beamtenpolitik der traditionellen Verwaltung, zeigt, dass die Ministerialbürokratie in den von ihr dominierten Bereichen bemüht war, eine antijüdische Politik umzusetzen, die sich allein gegen „Volljuden“ richtete, „Mischlinge“ jedoch ausnahm. In diesem Gesetz war festgelegt, dass jüdische „Mischlinge“, die aufgrund der „Frontkämpfer- oder Altbeamtenregelung“ des BBG (§ 3 Abs. 2) im Dienst verblieben waren – nach Erlass der Nürnberger Gesetze wurden schließlich nur die-

---

530 Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes vom 26. 6. 1936, in: RGBl. I, S. 518.
531 RGBl. I, S. 111.
532 Cf. hierzu etwa die Anordnung der Parteikanzlei (Bormann) vom 23. 6. 1942, in: IfZ, Fa 246/1. Cf. auch den Vermerk des „Judenreferenten“ im RMdI Feldscher vom 28. 1. 1943 über die Stellung und Zahl der jüdischen „Mischlinge 1. und 2. Grades“, in: BA, R 1501/5519, Bl. 250. Cf. des Weiteren die Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, hier Bl. 10.
533 Henry Picker: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–42. Hrsg. von Percy Ernst Schramm. Stuttgart 1965, S. 424 f.
534 Rundschreiben der Parteikanzlei (Bormann) vom 24. 10. 1942, in: IfZ, MA 423, Bl. 5732. In Kapitel C. I. 2., S. 334–362, wird ausführlich auf die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen eingegangen.
535 Mit Verfügung vom 20. 6. 1944 durften diese nicht einmal mehr als zivile „Gefolgschaftsmitglieder“ in der Wehrmacht tätig sein, abgedruckt in: Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien, Inhalt und Bedeutung. Hrsg. von Joseph Walk. Heidelberg, Karlsruhe 1981, Nr. IV, 512. Zum Ausmaß der Entlassungen cf. Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 248–253.

jenigen Beamten entlassen, die als Juden galten – weiterhin auf ihrem Posten tätig sein konnten.[536] Somit zeigte sich selbst in diesem zentralen Bereich, der zudem von der traditionellen Ministerialbürokratie relativ ungestört behandelt werden konnte, die Umsetzung der Vorstellung einer „differenzierten" Behandlung der Juden. Eine „konsequente" „NS-Judenpolitik" hätte keine jüdischen „Mischlinge" in einem derart „sensiblen" Bereich wie dem Staatsapparat zugelassen. Die Entwicklung der folgenden Jahre sollte denn auch zeigen, dass nach und nach alle jüdischen „Mischlinge" aus dem Staatsdienst entlassen wurden.

3. Die Präsentation der Nürnberger Gesetze und des zweiten statut des juifs *durch die Regierungen in der Öffentlichkeit*

In den vorangegangenen Ausführungen sind die Entstehungsgeschichte und die verwaltungstechnische Umsetzung der zweiten Welle der Rassengesetzgebung in Deutschland und Frankreich aufgearbeitet worden. Nunmehr soll die öffentliche Verkündung dieser Gesetze durch die jeweilige Regierung untersucht werden, um einen Hinweis auf die verwandten Argumentationsstrategien einerseits und die Begründung der antijüdischen Politik gegenüber der Gesellschaft andererseits zu finden. Im Vergleich zu der 1933/1940 beobachteten Präsentation der ersten Rassengesetze lässt sich zudem die Radikalisierung der Politik gegenüber den Juden, soweit diese in der Öffentlichkeit stattfand, aufzeigen.

In seiner Rede auf dem Nürnberger Parteitag betonte Hitler am 15. September 1935, dass Deutschland gegen die Angehörigen des jüdischen Volkes im Grunde nichts einzuwenden habe, sich aber gegen jede „Einmischung" in „Regierungsfragen des deutschen Volkes" wehre. Gleichzeitig verwies er darauf, dass die Juden das Recht auf ein „völkisches Eigenleben" hätten.[537] Die Gesetze seien erlassen worden, so Hitler wenig später in einem Interview, um die Deutschen vor dem „Einfluss" zu schützen, den die Juden durch ihre Dominanz in einer Reihe von Berufen (Medizin, Recht, Kultur) ausübten.[538] Mit ihrer Hilfe werde es möglich,

[536] Cf. hierzu die §§ 25, 26, 59, 72 und 180 Abs. 3 des DBG, in: RGBl. I, S. 39–70. In Sonderrecht, II, Nr. 257 ist der entscheidende § 180 Abs. 3 nicht erwähnt. Er lautet: „§ 59 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Beamten, die auf Grund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums im Dienste belassen worden sind, und für die Beamten, die vor dem 2. Juli 1933 mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes die Ehe geschlossen haben." Der entsprechende § 59 Abs. 1 besagte, dass ein Beamter zu entlassen sei, wenn sich nach seiner Ernennung herausstellte, daß er oder sein Ehegatte nicht „deutschen oder artverwandten Blutes" war. Cf. hierzu auch die Rundverfügung des Leiters der Abt. I des RJM, MD Max Nadler, vom 25. 3. 1937 mit der Bitte um Entlassung der vom DBG betroffenen Beamten, in: BA, R 3001/alt R 22/1529, Bl. 4 f. oder IfZ, Fa 195/1937, Bl. 103 f. Zum Verbleib jüdischer „Mischlinge" im Staatsdienst cf. auch Stuckart: Rassegesetzgebung im Dritten Reich, S. 41. Zur Entstehung des DBG cf. Mommsen: Beamtentum, S. 203–222.

[537] So etwa in der *Frankfurter Zeitung* vom 17. 9. 1935.

[538] Adolf Hitler Interviewed on the Nuremberg Laws. Germany's Fight against Bolshevism, in: RPC (Racio-Political Foreign Correspondence) vom Mai 1936, S. 1. Hierbei handelte es sich um die englische Ausgabe der Rassenpolitischen Auslandskorrespondenz (RAK), die vom „Aufklärungsamt für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege" herausgegeben wurde.

wieder „normale Beziehungen zwischen Deutschtum und Judentum herzustellen“.[539] Die Nürnberger Gesetze „lösten“ somit die „Judenfrage“ in Deutschland, so Hitler, indem sie klar zwischen Juden und Nichtjuden trennten und auf diese Weise einen *modus vivendi* für alle schüfen, weshalb das Dasein der Juden in Deutschland für die Zukunft gesichert und geregelt sei.[540] Insgesamt hätten die neuen Bestimmungen zur Folge, dass die Juden als „nationale Minderheit“ unter staatlichem „Schutz“ im Lande leben könnten.[541]

Betrachtet man die von Hitler verwandte Argumentation, so wird deutlich, wie weitgehend diese auf die Mentalität der Ministerialbürokratie abgestimmt war. Der Topos der „jüdischen Dominanz“ in Deutschland machte das Gesetzeswerk von Nürnberg auch für die traditionellen Eliten annehmbar. Durch die Betonung der „Rechte“ der Juden, so etwa auf ein „völkisches Eigenleben“ oder staatlichen „Schutz“, vermittelte Hitler, dass er die verheerenden Zustände der vergangenen Monate missbilligte und in Zukunft verhindern würde. Schließlich konnte die Erklärung des Reichskanzlers so gedeutet werden, dass ein *modus vivendi* und damit „normale Beziehungen“ zwischen Juden und Nichtjuden geschaffen würden, es demnach zu der von der Ministerialbürokratie geforderten endgültigen und abschließenden Regelung gekommen war. Hitler vertrat somit argumentativ die Position der traditionellen Verwaltung, die ein langfristiges Zusammenleben zwischen (national gesinnten) Juden und Nichtjuden für möglich hielt und von staatlicher Seite die „Voraussetzungen“ hierfür schaffen wollte. Zugleich wandte er sich – zumindest nach außen hin – gegen die Vorstellung der radikalen Nationalsozialisten, wonach eine Auswanderung sämtlicher Juden das Ziel der „Judenpolitik“ sein müsse.

Insgesamt zeigt die Analyse der Äußerungen Hitlers, wie weitgehend er auf die Befürchtungen der Ministerialbürokratie einging, wie groß also der indirekte Einfluss der traditionellen Verwaltung zu diesem Zeitpunkt noch war. In der Kommentierung der Nürnberger Gesetze schrieb Lösener: „Wenn Deutschland heute durch gesetzlichen Zwang die Juden auf ein arteigenes Leben in jeder nur erdenklichen Richtung hindrängt, wenn es also die Dissimilation zur Wirklichkeit macht, so wird der Rassenhaß schwinden, und es wird an seine Stelle allmählich auf beiden Seiten das gesunde, von leidenschaftlichen Affekten freie Gefühl des gegenseitigen Fremdseins treten. Diese klare und kühle beiderseitige Erkenntnis

539 DNB-Meldung vom 16. 9. 1935, in: BA, R 2501/3074, Bl. 82.
540 Adolf Hitler Interviewed on the Nuremberg Laws, S. 1.
541 DNB-Meldung vom 16. 9. 1935, in: BA, R 2501/3074, Bl. 82. Dieses wurde auch von radikalen Nationalsozialisten anerkannt. So erklärte der Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Walter Groß, während der Besprechung im Rassenpolitischen Amt am 25. 9. 1935, dass die Juden mittels der Nürnberger Gesetze „die Rechte und Pflichten einer nationalen Minderheit“ bekämen. In: BA, NS 2/143, Bl. 4. Lösener/Knost: Nürnberger Gesetze (1936), S. 18 betonten hingegen: „Die Juden sind also in Deutschland eine völkische Minderheit, nicht eine nationale im völkerrechtlichen Sinne.“ Somit sollten sie nicht unter dem Schutz des Völkerbundes stehen, wie dies bei den Juden im oberschlesischen Abstimmungsgebiet der Fall war, wo die Nürnberger Gesetze keine Gültigkeit hatten.

allein kann eine Gewähr bieten für ein erträgliches Zusammenleben der beiden Völker in demselben Staatsraum."[542]

Neben Hitlers Erläuterungen stand auch die offizielle Kommentierung der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz im Einklang mit den Erwartungen der traditionellen Ministerialbürokratie. In diesem Regelwerk werde, so die Verlautbarung Löseners, die „ein für allemal gültige Begriffsbestimmung des Juden" aufgestellt: „Nur die Personen, die unter die Begriffsbestimmungen des Juden in den Paragraphen fallen, werden in Deutschland von jetzt an noch als Juden bezeichnet. Die Aufzählung ist abschließend."[543] Die „Judenfrage" schien somit „gelöst", ein neues „Aufrollen" der Frage offensichtlich unmöglich. Nunmehr glaubten viele, den von Schacht, Popitz, Gürtner und anderen angemahnten Zustand erreicht zu haben und den weitergehenderen Forderungen von radikalen Nationalsozialisten in Zukunft entgegentreten zu können. Staatssekretär Stuckart betonte deshalb während der Pressekonferenz vom 15. November 1935, bei der die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, dass eine „großzügige Lösung" des „Judenproblems" gefunden worden sei.[544] Mit dem Erlass der Nürnberger Gesetze schien ein in den Augen der traditionellen Verwaltung in Deutschland „akzeptabler" Zustand erreicht: Einerseits war der jüdische „Einfluss" in der Gesellschaft mit Hilfe von Gesetzen eingeschränkt worden, während andererseits der Staat den – wenn auch rechtlich eingeschränkten – Status der Juden gegen weitere Angriffe von Seiten radikaler Nationalsozialisten „schützte". Gleichzeitig glaubten die Vertreter der Ministerialbürokratie, dass den nationalsozialistischen Forderungen nach einer kompletten Auswanderung aller Juden aus Deutschland ein Riegel vorgeschoben sei, wurde doch mit den Gesetzen ein dauerhaftes Zusammenleben von Juden und Nichtjuden scheinbar ermöglicht. Eine völlige Vertreibung aller Juden war für diese schon aus wirtschaftlichen

---

[542] Lösener/Knost: Nürnberger Gesetze (1936), S. 18. Es ist bezeichnend, dass diese Stelle in der Ausgabe von 1942 fehlte. Dort hieß es auf S. 26: „In jedem Staate, in dem neben dem Staatsvolk auch Juden in nennenswerter Zahl leben, kann es für das Staatsvolk nur eine Lösung der Judenfrage geben, und zwar dieselbe, die das deutsche Volk durchführt: Die beiden einander in Blut und Wesen völlig fremden Völker müssen, solange sie innerhalb desselben Staatsraumes wohnen, so klar wie nur irgend möglich durch Rechtssatzungen voneinander geschieden werden."

[543] Erläuterung Löseners zur 1. VOzRBG, in: BA, R 1501/5508, Bl. 23–29, hier Bl. 23 und 29. Ähnlich wurde auch in anderen Kommentaren von der abschließenden Regelung der „Judenfrage" durch die Nürnberger Gesetze gesprochen. Cf. etwa Stuckart/Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, S. 15: „Die beiden Nürnberger Gesetze mit ihren Ausführungsbestimmungen enthalten die grundlegende Lösung dieses Rassenproblems."

[544] Cf. *Völkischer Beobachter* vom 16. 11. 1935. Aus diesem Grunde konstatiert Werner T. Angress: Die „Judenfrage" im Spiegel amtlicher Berichte 1935, in: Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Festschrift für Werner Jochmann zum 65. Geburtstag, Bd. 2. Hrsg. von Ursula Büttner. Hamburg 1986, S. 19–43, hier S. 35 auch die Tatsache, dass weite Teile der jüdischen und nichtjüdischen Bevölkerung die „Judenfrage" für „gelöst" ansah. Karl Albert Schleunes: The Twisted Road to Auschwitz. Nazi Policy toward German Jews 1933–1939. London 1972, S. 130 schreibt: „The Nuremberg Laws brought Nazi Jewish policy to the end of its legal phase." Schleunes übersieht hier, dass es sich allein um den Abschluss der „Judenpolitik" der Ministerialbürokratie handelte.

Gründen undenkbar, erwünscht war die Emigration vor allem der nationalen deutschen Juden sicher nicht.[545]

Doch muss unterschieden werden zwischen den für die Öffentlichkeit bestimmten, beschwichtigenden Ausführungen Hitlers und den auf die radikalen Nationalsozialisten abgestimmten Verlautbarungen. Den Anhängern der NSDAP wurden die Nürnberger Gesetze in einem Rundschreiben des Stellvertreters des Führers vom 2. Dezember 1935 erläutert. Dort hieß es, dass „Reichsbürgergesetz“ und „Blutschutzgesetz“ das „Rassengrundgesetz des deutschen Volkes“ bildeten, was eine Erfüllung der Punkte vier und fünf des Parteiprogramms darstelle.[546] Die parteiinterne Auslegung versuchte dabei, den radikalen NSDAP-Anhängern die in ihren Augen unzureichenden Gesetze dadurch annehmbarer zu gestalten, dass sie insbesondere auf den rassebiologischen „Wert“ der Nürnberger Gesetze verwies, denn in Zukunft werde „das weitere Eindringen jüdischen Blutes in den deutschen Volkskörper endgültig unmöglich gemacht“.[547] Diese langfristige Auswirkung sei von derartiger Wichtigkeit, dass ihr gegenüber „alle zeitlich bedingten politischen und wirtschaftlichen Bestimmungen in der Judengesetzgebung von untergeordneter Bedeutung“ seien. Aus diesem Grunde müssten sich die „Parteigenossen“ von nun an jeder „Sonderaktion“ enthalten. Heß konnte die NSDAP-Anhänger zudem damit „beruhigen“, dass Planungen für eine wirtschaftliche „Judengesetzgebung“ in Arbeit seien.[548] Im Gegensatz zur Ministerialbürokratie, die die Nürnberger Gesetze als den Abschluss der antijüdischen Politik betrachtete und die

---

[545] Cf. etwa die Aufzeichnung des Reichsbankdirektoriums vom November 1935 über „Auswirkungen der in Vorbereitung befindlichen Judengesetzgebung auf wirtschaftlichem Gebiet“, in: BA, R 2501/6789, Bl. 88, oder das Schreiben des Reichsbankdirektoriums vom 1. 11. 1935 an Frick, in: BA, R 2501/6789, Bl. 82. In der Aufzeichnung der Volkswirtschaftlichen und Statistischen Abteilung der Reichsbank vom 22. 1. 1936 hieß es, „daß eine Verdrängung der Juden aus Deutschland die deutsche Wirtschaft schwer schädigt und im Laufe weniger Jahre nicht durchführbar ist. Den Juden muß also eine ausreichende Erwerbsmöglichkeit belassen werden.“ In: BA, R 2501/6789, Bl. 181. Lösener/Knost: Nürnberger Gesetze (1936), S. 18 schrieben: „Für die Juden in Deutschland bedeutet die gesetzliche Absonderung auch gesetzlichen Schutz. Sie werden künftig im deutschen Staatsraum innerhalb der Grenzen, die ihnen der Staat gezogen hat, nach ihrer Art leben können.“

[546] Rundschreiben des Stellvertreters des Führers, Heß, vom 2. 12. 1935, in: BA, NS 6/221, Bl. 59–67, hier Bl. 59. Ähnlich auch: Gerhard Wagner: Nationalsozialistische Rassen- und Bevölkerungspolitik mit Erläuterungen zu den Nürnberger Rassegrundgesetzen. München: Zentralverlag der NSDAP 1935, S. 27f. In Punkt 4 des Parteiprogramms hieß es: „Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.“ In: Rosenberg: Wesen, S. 18.

[547] Rundschreiben Heß’ vom 2. 12. 1935, in: BA, NS 6/221, Bl. 66. Reichsärzteführer Wagner erklärte, dass die „weltgeschichtliche Bedeutung“ der Nürnberger Gesetze darin liege, „daß durch sie das weitere Eindringen jüdischen Blutes in den deutschen Volkskörper endgültig gesetzlich unmöglich gemacht ist. Die wirtschaftlichen und politischen Bestimmungen haben dagegen eine weniger große Bedeutung.“ In: Ders.: Die Nürnberger Judengesetze. Nationalsozialistische Rassen- und Bevölkerungspolitik. München: Zentralverlag der NSDAP ²1938, S. 15.

[548] Rundschreiben Heß’ vom 2. 12. 1935, in: BA, NS 6/221, Bl. 66. Auch Hitler hatte in seiner Reichstagsrede vom 15. 9. 1935 die Partei aufgefordert, „jede Einzelaktion gegen Juden wie bisher [sic!] zu unterlassen.“ In: *Frankfurter Zeitung* vom 17. 9. 1935.

„Judenfrage" nunmehr für „gelöst" hielt, verstanden die radikalen Nationalsozialisten diese Regelungen nur als einen weiteren Schritt hin zur völligen Vertreibung der Juden.[549] Ähnlich hatte der „Sachverständige für Rasseforschung" im RMdI, Achim Gercke, bereits 1933 alle Pläne, die Juden mit Hilfe von Gesetzen zu „überwachen und erziehen und auf sie Einfluß behalten zu können" für „grundfalsch" erklärt: „So erhalten die Juden für alle Ewigkeit eine gesetzliche Verankerung in Deutschland […] und man erweckt zumindest den Eindruck, daß es sich um eine nationale Minderheit handelt". Der Unterschied zu den traditionellen Eliten zeigte sich bei dem radikalen Nationalsozialisten Gercke besonders augenfällig: „Alle Vorschläge, die einen Dauerzustand, eine Dauerregelung für die Juden in Deutschland beabsichtigen, lösen die Judenfrage nicht, denn sie lösen die Juden nicht von Deutschland. Und darauf kommt es an."[550]

In Frankreich hieß es in der offiziellen Presseerklärung des „Judenkommissars" Vallat vom 17. Juni 1941: „La loi du 3 octobre 1940 visait à interdire aux juifs le pouvoir politique et les fonctions officielles. Des décrets leur interdisaient les fonctions publiques, de même que les branches où ils pouvaient avoir une influence dans la vie nationale: le journalisme, le cinéma et la radio." Das neue Statut vom 2. Juni 1941 hingegen stelle eine komplette Überarbeitung der *loi du 3 octobre 1940* dar, es übernehme deren Anordnungen und komplettiere sie. Zwar wisse die französische Regierung, dass eine „solution complète du problème juif" nur im internationalen oder wenigstens europäischen Rahmen stattfinden könne, doch erscheine dieses während des Krieges unmöglich. Dennoch sei das *Gouvernement français* gezwungen gewesen, mit diesem Gesetz „mesures immédiates pour la sauvegarde de notre économie nationale et dans l'intérêt français" zu ergreifen.[551] Eine Radiosendung des *Secrétariat Général de l'Information* erläuterte die vier

---

549 So hieß es bei einer Besprechung über Rassenpolitik im Braunen Haus am 20. 12. 1934: „Eine endgültige Regelung der Judenfrage sieht Deutschland erst in dem Augenblick gegeben, wo die völlige räumliche Trennung zwischen dem jüdischen Volk und dem Deutschen erreicht ist. Deutschland unterstützt deshalb jedes Bestreben, das auf die Abwanderung der Juden aus Deutschland und auf eine Seßhaftmachung im eigenen Siedlungsraum hinzieht." In: BA, NS 2/143, Bl. 16.

550 So Gercke im Mai 1933 in den Nationalsozialistischen Monatsheften zur „Lösung der Judenfrage", abgedruckt in: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945. Bd. 1: Deutsches Reich 1933–1937. Bearbeitet von Wolf Gruner. München 2008, S. 167f.

551 Bulletin d'Informations Générales Nr. 42 vom 17. 6. 1941. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 273, Bl. 765 und 767. Das außenpolitische Ziel der „Judenpolitik", so der Mitarbeiter im Referat Deutschland des AA, LR I Emil Schumburg, am 25. 1. 1939, „soll eine in der Zukunft liegende internationale Lösung der Judenfrage sein, die nicht von falschem Mitleid mit der ‚vertriebenen religiösen jüdischen Minderheit', sondern von der gereiften Erkenntnis aller Völker diktiert ist, welche Gefahr das Judentum für den völkischen Bestand der Nationen bedeutet". Dieses jedoch sei schwierig zu erreichen: „Im allgemeinen zeigt sich aber das Bild, daß das egoistische Interesse der beteiligten Staaten an einer vorzugsweisen Abschiebung ihrer eigenen jüdischen Volksteile vor jeder internationalen Lösung den Vorrang besitzt. Deutschland wird daher selbst die Initiative ergreifen, um zunächst für die Abwanderung der Juden aus Deutschland Mittel, Wege und Ziele zu finden." In: BA, R 43/II/1400, Bl. 61 und 64, IfZ, NG 1793, IfZ, NG 2586 oder IfZ, NG 3881.

Ziele, die nunmehr mit der Rassengesetzgebung in Frankreich den Juden gegenüber erreicht worden seien: 1°) „Éliminer leur puissance politique; 2°) Combattre leur influence intellectuelle […]; 3°) Supprimer leur toute-puissance économique et financière […]; 4°) Supprimer enfin leur puissance occulte.“ Hinzu kämen noch „mesures de surveillance et de police indispensables“.[552] Die französische Kommentierung zeigt somit, dass es sich hier – anders als in Deutschland – keineswegs um eine „Neuerung“ handelte, sondern ein bereits vorhandenes Gesetz vervollständigt wurde, weshalb man die *loi du 2 juin 1941* auch nicht als „abschließende Regelung“ präsentierte. Dieses erschien gar nicht notwendig, da es keine relevante Gruppierung in Frankreich gab, die Forderungen vertrat, die maßgeblich über die von der Regierung betriebene „Judenpolitik“ hinausgingen. Die „Judenfrage“ schien im Sommer 1941 auch hier „gelöst“.

In beiden Ländern wurden die Rassengesetze der Bevölkerung als eine „Verteidigung“ gegenüber den Juden angepriesen.[553] In Frankreich propagierte die Regierung dies – wohl unter dem Eindruck der Niederlage des Landes – ausgeprägter als in Deutschland, wo man sich relativ „moderat“ eine jüdische „Einmischung“ in deutsche Angelegenheiten verbat. Hier wurde die aufgestellte Behauptung mit dem scheinbar „positiven“ Ansatz verbunden, dass man die Juden, indem man sie von den Nichtjuden trenne und ihnen ein eigenes Kulturleben gestatte, bei der „Volkwerdung“ unterstütze.[554] Stuckart stellte fest: „Die Nürnberger Gesetze entbehren jedes aggressiven Charakters. Sie sind ausgesprochene Abwehr- und Schutzbestimmungen für das deutsche Volk.“[555] Hitler betonte zusätzlich die gesetzliche Regelung des „Problems“, wohl wissend, wie sehr die Bevölkerung die illegalen antisemitischen Gewalttaten gegenüber den Juden missbilligt hatte.[556] Er

552 Cf. die Radiosendung des *Secrétariat Général de l'Information*, in: AN, F60 1023. Die Umsetzung dieser Ziele erläuterte das Ministerium in: Malglaive: Juif ou Français, S. 167–198, besonders S. 175 werden diese erneut aufgezählt.

553 Radiosendung des *Secrétariat Général de l'Information*: „En dehors de tout esprit de persécution, ces lois sont des lois de défense.“ In: AN, F60 1023. Cf. auch: L'œuvre du Maréchal, juillet 1940–juillet 1941, S. 8; Vallat: Le problème juif, S. 22, oder Malglaive: Juif ou Français, S. 174.

554 So der Hauptschriftleiter des DNB, Alfred-Ingemar Berndt, in der DNB-Meldung vom 16. 9. 1935, in: BA, R 2501/3074, Bl. 82. Cf. auch Stuckart: Rassegesetzgebung im Dritten Reich, S. 42f. „Den Juden ist die kulturelle Betätigung in ihren eigenen Kreisen freigegeben. Neben jüdischen Schulen der verschiedensten Art sind jüdische Theater entstanden, wird jüdische Musik gepflegt und findet auch die sonstige jüdische Kunst ein ausreichendes Feld der Betätigung. Ebenso ist die Freiheit der Religionsausübung unberührt geblieben. […] Wird demnach den Juden im Rahmen der gesetzlichen Grenzen ihr Eigenleben gewährleistet, so ist auf der anderen Seite durch die Nürnberger Gesetze und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Maßnahmen die klare Scheidung zwischen Deutschtum und Judentum in biologischer wie in politischer und kultureller Hinsicht erfolgt. Der Einfluß des Judentums auf die Gestaltung des deutschen Lebens ist damit ein für allemal vorbei. Durch die Nürnberger Gesetze ist erreicht, daß in Zukunft das deutsche Leben wieder wie in früheren Jahrhunderten und Jahrtausenden von deutschen Menschen nach deutschen Grundsätzen gestaltet wird.“ Cf. auch Stuckart/Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, S. 15.

555 Wilhelm Stuckart: Die völkische Grundordnung des deutschen Volkes, in: Deutsches Recht 1935, S. 557–564, hier S. 559.

556 DNB-Meldung vom 16. 9. 1935, in: BA, R 2501/3074, Bl. 82.

präsentierte sich als ein „Führer“, der über den parteipolitischen Erwägungen stand und für das „Wohl“ des Volkes seine Entscheidungen traf. Pétain hingegen überließ es Vallat, die Rassengesetze der Öffentlichkeit zu verkünden und hielt sich aus der „Tagespolitik“ heraus.

Insgesamt wurde in Frankreich bei der Kommentierung der *loi du 2 juin 1941* detailliert der Inhalt des Gesetzes erläutert, in Deutschland begnügte sich Hitler mit Allgemeinplätzen. Neben seiner Neigung zu Platitüden zeigte sich an diesem Punkt jedoch auch die Kompromisshaftigkeit der deutschen Gesetze: Der Reichskanzler musste einerseits die Nürnberger Gesetze als Verwirklichung eines Teils des NSDAP-Parteiprogramms präsentieren, andererseits der Bevölkerung und der traditionellen Verwaltung diese Gesetze als Rückkehr zu Ruhe und Ordnung „verkaufen“. In Frankreich waren die Gesetze dagegen Konsens zwischen der Regierung, der Verwaltung und der Bevölkerung. Somit konnte sich Vallat ganz auf den eigentlichen Inhalt der *loi du 2 juin 1941* konzentrieren. Probleme bereitete ihm nur der vereinzelt vorgebrachte Vorwurf, die Gesetze seien zu radikal und stellten eine Kopie der deutschen Politik gegenüber den Juden dar. Der *Commissaire Général* betonte deshalb die „Mäßigung“ der französischen Regierung: „Le gouvernement, par un ensemble de mesures clament étudiées, entend défendre la France contre l'élément parasitaire, dissolvant et révolutionnaire que constitue le juif dès qu'on le laisse prendre pied dans un pays.“ Zugleich fügte Vallat für jene, „qui trouvent ces mesures insuffisamment radicales“, hinzu, „qu'ils nous suffit qu'elles [les mesures, scil.] soient efficaces et que les effets de la justice soient plus durables que ceux de la persécution“.[557]

Der „Judenbegriff“ der *loi du 3 octobre 1940* war teilweise in Frankreich auf Kritik, besonders von Seiten der Kirche gestoßen, da die Juden hier aufgrund von „rassischen“ Kriterien bestimmt würden.[558] Vallat wollte dem entgegentreten und verkündete deshalb: „La législation antisémite a été basée sur le facteur religieux critère de la définition de juif“.[559] Der „Judenkommissar“ konnte diese Behauptung aufstellen, da nunmehr im Gesetz – anders als beim ersten „Judenstatut“ – das Kriterium der Religion (wie in Deutschland) explizit angegeben worden war. In einer Radiosendung des *Secrétariat Général de l'Information* wurde dies so dargestellt, als sei der religiöse Faktor eingeführt worden, um eine Balance zwischen rassischen und religiösen Kriterien zu ermöglichen, was die „Mäßigung“ dieses Gesetzes nur noch unterstreiche. So hieß es zur *loi du 2 juin 1941*: „Elle est aussi équitable que possible, puisqu'elle fait intervenir les deux seuls éléments sur lesquels elle puisse s'appuyer; elle prend pour base la race, et ne fait intervenir la

557 Bulletin d'Informations Générales Nr. 42 vom 17. 6. 1941. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 273, Bl. 767. Auch das französische *Secrétariat Général de l'Information* betonte die „Mäßigung“ der *loi du 2 juin 1941*: „Les mesures appliquées procèdent d'un sentiment de défense et de protection et non d'une haine irraisonnée.“ In: L'œuvre du Maréchal, juillet 1940–juillet 1941, S. 8.

558 Cf. Cointet: L'Église sous Vichy, S. 196.

559 Bulletin d'Informations Générales Nr. 42 vom 17. 6. 1941. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 273, Bl. 765.

religion que comme confirmation, et pour faire pencher la balance.“[560] Doch handelte es sich hierbei allein um Propagandaverlautbarungen, denn die *loi du 2 juin 1941* war ebenso ein Rassengesetz, wie es die *loi du 3 octobre 1940* oder die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz waren.[561] In der Verwaltung war man sich dieser vorsätzlich falschen Behauptung bewusst. So beklagte etwa der *Conseiller Juridique du Cabinet* des CGQJ, Félix Colmet-Dâage, am 27. Januar 1942 während der *Réunion Hebdomadaire des Secrétariats Généraux* der D.G.T.O.: „Combien sont fausses les allégations de ceux qui prétendent que la législation allemande se préoccuperait uniquement de la race, tandis que la législation française, au contraire, ferait une grande place à la religion. La législation française […] est basée sur la race, et comme la législation allemande, fait intervenir la religion comme un mode de preuve pour déterminer la race.“[562]

Die weitgehende Übereinstimmung der Kommentierung, die sich noch bei Erlass des Berufsbeamtengesetzes und der *loi du 3 octobre 1940* in Deutschland und Frankreich konstatieren ließ, fehlte nun bei Verkündung der neuen Rassengesetze. Der Grund hierfür liegt darin, dass die deutsche traditionelle Verwaltung 1933 – ebenso wie die französische Administration 1940 – davon „überzeugt“ waren, dass der jüdische „Einfluss“ in der Gesellschaft eingeschränkt werden müsste. Gleichzeitig konnten sie sich zu diesem Zeitpunkt noch mit ihrer Forderung nach einer „differenzierten Judenpolitik“, sprich Ausnahmeregelungen für „verdiente“ Juden, weitgehend durchsetzen. Die Erfahrungen der beiden folgenden Jahre zeigten ihnen jedoch, welche Auswirkungen das BBG hatte, so dass sie die Grenzen der „Judenpolitik“ erkannten. Die Nürnberger Gesetze entstanden deshalb nicht aus einer „Einsicht“ der Ministerialbürokratie in deren „Notwendigkeit“, sondern stellten eine Reaktion auf den Druck von Seiten radikaler Nationalsozialisten dar. Die *loi du 2 juin 1941* hingegen hatte ihren Ursprung in einer von der französischen Administration erstrebten „notwendigen“ Verwaltungsreform, da in ihren Augen nur so die „Mängel“ des ersten *statut des juifs* behoben werden konnten. Die Kommentierung des zweiten *statut des juifs* zielte deshalb vor allem auf die inhaltlichen Veränderungen im neuen Gesetz, während die Nürnberger Gesetze den traditionellen Eliten einerseits sowie den radikalen Nationalsozialisten andererseits dadurch „annehmbarer“ gemacht wurden, dass die Präsentation der Gesetze auf deren Erwartungen einging.

---

560 AN, F60 1023. Cf. auch das vom *Secrétariat Général de l’Information* herausgegebene Werk Malglaive: Juif ou Français, S. 169–171.

561 Dies zeigte auch die Anwendung des Gesetzes, denn selbst ein *prêtre catholique* oder ein *pasteur protestant* mit jüdischen Vorfahren waren von den Rassengesetzen betroffen. In einem Schreiben des *Directeur Régional du Service de l’Aryanisation Économique de Toulouse*, M. Lécuna, vom 12. 8. 1941 an den *Préfet Régional de Toulouse* hieß es hierzu: „Si Ponce-Pilate avait ordonné un recensement des Juifs, Jésus-Christ lui-même s’y serait conformé; le plus humble de ses représentants sur la terre doit donc se soumettre aux obligations de la Loi, surtout quand ces obligations n’ont aucun caractère vexatoire, et aussi parce que l’humilité est une vertu chrétienne.“ In: CDJC, CIX-98.

562 AN, F60 1485. Zur rassistischen Basis der französischen „Judenstatute“ cf. infra, S. 172f.

III. Die Reaktion auf die Rassengesetze: Kirchen in NS-Deutschland und Vichy-Frankreich

Die bisherigen Ausführungen haben umfangreiche Analogien bei der Einführung und verwaltungstechnischen Umsetzung der Rassengesetzgebung aufgezeigt. In diesem Kapitel soll nunmehr der Frage nachgegangen werden, inwieweit diese Maßnahmen auf gesellschaftlichen Rückhalt bauen konnten. Dieser Teil der Untersuchung erscheint deshalb so wichtig, da besonders für Frankreich die Behauptung aufgestellt werden könnte, Regierung und Verwaltung hätten eine Politik betrieben, die von der Bevölkerung nicht unterstützt wurde.

Die französische katholische Kirche befand sich 1940 in einer sehr komfortablen Lage. Nach Jahren der Zurückdrängung in der laizistischen französischen Republik bekannte sich der *État Français* offen zum Katholizismus und betonte die wichtige Rolle der Kirche in der Gesellschaft. Freudig begrüßte diese deshalb die neue Zeit und stellte sich dem Staat zur Verfügung.[563] In einer gemeinsamen Entschließung der *Assemblée des Cardinaux et Archevêques* (ACA), die in der unbesetzten Zone in Lyon tagte, betonte der französische Episkopat am 31. August 1940 seine Loyalität zur neuen Regierung: „Il convient de ne pas critiquer ce gouvernement [de Vichy, scil.], mais de le soutenir et de l'aider sur notre terrain dans son œuvre positive de reconstruction de la Patrie."[564] Durch ihre engen Kontakte zur Regierung wussten die Bischöfe schon damals von den Arbeiten der französischen Regierung an einem *statut des juifs*.[565] Dabei unterstützte die katholische Kirche den Staat, denn es sei „légitime de la part d'un État d'envisager un statut légal particulier pour les Juifs (comme l'avait fait la Papauté à Rome)".[566] Zuvor hatten die Bischöfe der besetzten Zone bereits am 28. August 1940 ein „statut légal particulier pour les juifs"[567] gefordert. Die „Legitimität" eines derartigen Gesetzes

---

563 Cf. hierzu Duquesne: Catholiques français, S. 24–118.

564 Zitiert in: Delpech: Sur les Juifs, S. 286. Cf. auch ibid., S. 295–297 und 334. Zu den Versammlungen der ACA cf. ibid., S. 284–292. Leider sind die Protokolle der ACA bisher nicht veröffentlicht.

565 So hieß es bei dieser Versammlung: „Des dispositions graves seront sans doute décidées prochainement contre les Juifs." Zitiert in: Ibid., S. 287.

566 Zitiert in: Ibid. Ähnlich hieß es sogar noch nach dem Krieg in den Erinnerungen des ehemaligen *secrétaire* der ACA, Guerry: L'Église catholique, S. 35: „Le problème est posé par l'existence, au sein d'une nation, d'une communauté qui a résisté à toute assimilation, à la dispersion, à l'incorporation nationale de ses membres pris individuellement. L'État a le droit et le devoir d'exercer une vigilance active afin que la persistance de cette unité ne porte pas préjudice au bien commun de la nation." Schon 1938 hatte etwa ein moderater Kirchenvertreter wie der Erzbischof von Toulouse, Jules-Géraud Saliège, geäußert, dass es eine „Judenfrage" gebe, die vom Staat „gelöst" werden müsse. Cf. hierzu Jean-Louis Clément: Monseigneur Saliège, archévêque de Toulouse 1929–1956. Paris 1994, S. 200.

567 Diese Formulierung verwandte der Erzbischof von Lyon, Kardinal Pierre Gerlier, am 31. 8. 1940 während der Zusammenkunft der ACA in Lyon, als er über das Treffen der ACA in Paris am 28. 8. 1940 berichtete. Zitiert in: Delpech: Sur les Juifs, S. 283. Bernard Berthod und Régis Ladous: Cardinal Gerlier (1880–1965). Lyon 1995, S. 48 schreiben hierzu, dass Gerlier diesem zugestimmt haben musste, denn: „Gerlier était chez lui, dans son diocèse, il présidait la séance, orchestrait les débats, engageait sa responsabilité; et il

war somit Konsens innerhalb des französischen Episkopats, weshalb es dann auch keinerlei offiziellen Protest gegen den Erlass des *statut des juifs* gab.[568]

Gleichzeitig jedoch intervenierten verschiedene Kirchenvertreter bei der französischen Verwaltung für einzelne Juden, was jedoch nicht als eine Ablehnung der *loi du 3 octobre 1940* zu interpretieren ist, sondern allein mit dem Willen geschah, bestimmte „verdiente" Juden von den Bestimungen des Gesetzes auszunehmen.[569] Das Bild, das sich im Vorfeld des Erlasses dieses ersten französischen Rassengesetzes gezeigt hatte, kann nun durch die Einbeziehung der katholischen Kirche als wichtigstem gesellschaftlichem Akteur in Frankreich abgerundet werden. Ein Konsens darüber, dass eine Segregation der Juden „vonnöten" sei, herrschte demnach nicht nur innerhalb von Regierung und Verwaltung, sondern ging weit darüber hinaus. Man kann somit davon ausgehen, dass der Erlass der *loi du 3 octobre 1940*, wenn diese auch in bestimmten Detailfragen kritisiert wurde, insgesamt begrüßt wurde. Die Segregation der Juden fand somit – ähnlich wie in Deutschland – umfassend Zustimmung.

Die enge Bindung, die sich in Frankreich zwischen Katholizismus und Vichy-Regime manifestierte, kann im Nachbarland 1933 naturgemäß nicht konstatiert werden. Schließlich hatte die deutsche katholische Kirche in der Weimarer Republik dem Nationalsozialismus ausgesprochen distanziert gegenübergestanden. So wurde etwa die NS-Rassenlehre verdammt, 1932 Katholiken sogar die Mitgliedschaft in der NSDAP verboten.[570] Nach der Machtübernahme Hitlers war deshalb die Kirche massiven Angriffen von Seiten radikaler Nationalsozialisten ausgesetzt. In dieser Situation bemühte sich der deutsche Episkopat, die kirchliche Organisation als solche zu schützen und zu einem *modus vivendi* mit den neuen Machthabern zu kommen. Gleichzeitig gab es jedoch auch kircheninterne Diskussionen darüber, ob öffentlich zugunsten der verfolgten Juden eingetreten werden sollte. So suchte der Direktor der Deutschen Bank in Berlin, Oskar Wassermann, am 31. März 1933 den Vorsitzenden der Bischofskonferenz, Kardinal Adolf Bertram, auf und bat diesen um eine Intervention des Episkopats zugunsten der Juden. Bertram wandte sich am selben Tag in einem Schreiben an die Bischöfe und erbat deren Stellungnahme. Dabei betonte er, dass er ein Eintreten für die Juden nicht für nötig halte, handele es sich doch um eine Angelegenheit, die das „Aufgabengebiet des Episkopats weniger berührt; der Episkopat aber triftigen Grund hat, sich auf sein eigenes Arbeitsgebiet zu beschränken".[571] Bertram befürchtete, dass sich durch eine Intervention zugunsten der Juden die schwierige Situation der Kirche aufgrund der Anfeindungen seitens radikaler Nationalsozialisten noch weiter ver-

---

a laissé faire, il s'est tu, tout comme il s'est tu le 3 octobre [1940, scil.]." Dies habe folgenden Grund: „C'est que l'antijudaïsme religieux admettait assez bien l'idée d'un statut restrictif pour les Juifs." Cf. auch die Tagebucheintragungen des Kardinal Baudrillart in: Alfred Baudrillart: Les carnets du cardinal Baudrillart. 11 avril 1939–19 mai 1941. Paris 1998, S. 590–592.

568 Zu den fehlenden Protesten cf. Delpech: Sur les Juifs, S. 272.

569 Cf. hierzu etwa AN, 2AG 492; AN, 2AG 609 und AN, 3W 88/198, Bl. 187–203.

570 So die Stellungnahme der Fuldaer Bischofskonferenz vom 17. 8. 1932 zur NSDAP, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. I, S. 843 f.

571 Akten deutscher Bischöfe, Bd. I, S. 42, Anm. 3.

schärfen würde. Eine öffentliche Stellungnahme des Episkopats *pro Iudaeis* hingegen konnte in seinen Augen die erhoffte Entschärfung des angespannten Verhältnisses zwischen Kirche und NS-Staat unmöglich machen.

Die innerkirchliche Diskussion verlief schließlich zwischen der Ansicht des Münchner Kardinals Michael von Faulhaber, wonach eine Unterstützung der Juden „aussichtslos" sei und deren Lage vielmehr eher beeinträchtigen werde, und der Forderung des Freiburger Erzbischofs Conrad Gröber nach einem Eintreten zugunsten der Juden „mit Rücksicht auf Schuldlose und Convertierte".[572] In einem Schreiben erläuterte Faulhaber am 8. April 1933 dem Herausgeber der Zeitschrift *Seele*, Alois Wurm, weshalb seiner Ansicht nach ein Eingreifen der Kirche gegen die Judenverfolgung nicht opportun erschien: „Dieses Vorgehen gegen die Juden ist derart unchristlich, daß jeder Christ, nicht bloß jeder Priester, dagegen auftreten müßte. Für die kirchlichen Oberbehörden bestehen weit wichtigere Gegenwartsfragen." Faulhaber wollte der Regierung zudem keinen Grund geben, „die Judenhetze in Jesuitenhetze umzubiegen".[573] An dieser Stelle wird deutlich, dass die katholische Kirche Gewalttaten gegen die Juden grundsätzlich ablehnte, auch wenn sie sich nicht zu einem öffentlichen Eintreten für die Juden entschließen konnte.

---

572 Ibid. Eine Reihe von Gläubigen versuchte vergeblich, die Bischöfe zu einer Stellungnahme zugunsten der Juden zu bewegen. So schrieb etwa der Mitbegründer des Friedensbundes deutscher Katholiken, Pater Franziskus Stratmann, am 10. 4. 1933 an Faulhaber: „Insbesondere tritt die Personalpolitik und die Judenpolitik jedes Rechtsgefühl mit Füßen. Eine barbarische, nie erlebte geistige und materielle Enteignung wird gegen Zehntausende Unschuldige, Wehr- und Rechtlose durchgeführt, und keine autoritative Stimme erhebt sich in der Öffentlichkeit dagegen. Man sagt: Die Bischöfe haben gegen die Fürstenenteignungen protestiert; warum schweigen sie zu dieser weit schlimmeren Enteignung? […] Wertvollste Charaktere, feinste Intelligenzen werden seelisch von einem Berserkertum, das geistig und sittlich tief unter ihnen steht, zertreten. Die Wut dieses Nationalbolschewismus richtet sich nicht gegen eine nachweisbar schlechte Tat oder Gesinnung, sondern unbesehen gegen die jüdische Rasse. Eine Blasphemie, wenn man bedenkt, daß Christus in Ewigkeit dieser Rasse angehört, daß das Christentum nie entstanden wäre ohne das Judentum." Abgedruckt in: Akten Faulhaber, I, S. 709–711, hier S. 710f. Zu den Ansichten Faulhabers bezüglich des „vorchristlichen Judentums" und „nachjüdischen Christentums" cf. ders.: Judentum, Christentum, Germanentum. Adventspredigten gehalten in St. Michael zu München 1933. München: Huber [1934], S. 79–98, besonders S. 88. Für die französischen Kirchen lassen sich die innerkirchlichen Diskussionen aufgrund der schwierigen Archivverhältnisse nicht nachzeichnen. Bisher ist es noch keinem Forscher gelungen, eine Arbeit über diese auf der Grundlage umfassender Quellenstudien zu verfassen. Diese stützen sich vielmehr auf bereits veröffentlichte Schriften und Memoiren, was die Aussagekraft verständlicherweise stark einschränkt.

573 Akten Faulhaber, I, S. 705. Es handelte sich hierbei um die Antwort auf das Schreiben Wurms vom 5. 4. 1933 an Faulhaber, in dem dieser dem Kardinal das Schweigen der katholischen Presse zum „Judenboykott" vorhielt, abgedruckt in: Ibid., S. 701f. In einem Schreiben an den Bischof von Augsburg, Joseph Kumpfmüller, schrieb Faulhaber am 26. 4. 1933: „Auch mir geht es nicht aus dem Kopf, daß wir nicht in kategorischer Form für die getauften Juden eintreten konnten. […] Wir haben jetzt so viele sachlich grundsätzliche Dinge in Ordnung zu bringen, daß wir unmöglich für jeden einzelnen Gefangenen oder in seiner Stellung Bedrohten eine Aktion unternehmen können." Akten Faulhaber, I, S. 717. Ibid., S. 716f. das Schreiben Kumpfmüllers vom 24. 4. 1933 an Faulhaber.

Welche Position nahm sie hingegen zur Einführung von Rassengesetzen ein? In einem Schreiben Faulhabers vom 18. Mai 1933 an den (evangelischen) Professor der Philosophie und Moraltheologie, Theodor Steinbüchel, wurde die Ambivalenz der katholischen Kirche in dieser Frage deutlich: „Für uns Christen wird die Vaterlandsliebe damit zur Gewissenspflicht, daß wir auf diesem Boden geboren und so von Gottes Vorsehung diesem Boden verpflichtet sind. Nun aber sind die jüdischen Mitbürger vom gleichen Naturrecht diesem Vaterland verpflichtet. Wir wollen gewiß keine Vorherrschaft, die zur wirklichen Zahl der Juden in einem Mißverhältnis steht; wir können ihnen aber nicht jedes Recht im deutschen Vaterland bestreiten, wenn wir nicht unserer eigenen Vaterlandsliebe den naturrechtlichen Unterbau entziehen wollen."[574] Faulhaber setzte sich demnach für die Rechte der jüdischen Bevölkerung ein, doch schimmert in seinem Schreiben, versteckt zwar, hervor, dass er eine Einschränkung des jüdischen „Einflusses" in der Gesellschaft durchaus befürworten würde. Einige Jahre später wurde der Münchner Kardinal deutlicher: „Der Staat hat das Recht, gegen Auswüchse des Judentums in seinem Bereich vorzugehen, im besonderen wenn die Juden als Bolschewisten und Kommunisten die staatliche Ordnung gefährden." Von diesen „gefährlichen" Juden „differenzierte" Faulhaber die christlich getauften und somit „integrationsbereiten, guten" Juden: „Für jene Juden aber, die zur katholischen Kirche übertreten, wobei die reine Absicht der Konversion von kirchlicher Seite immer strenge geprüft wird, kann der Staat die beruhigende Sicherheit haben, daß es sich nicht um Kommunisten und Bolschewisten handelt. Die nationalsozialistische Weltanschauung verfolgt nach ihrem blut- und rassenmäßigen Grundsatz ‚Jude bleibt Jude' den getauften Juden in gleicher Weise wie den ungetauften." Dem Rassismus der Nationalsozialisten stellte Faulhaber die Kirchendoktrin entgegen, wonach „der frühere Jude" durch die Taufe „ein wirkliches Kind der Kirche Gottes geworden" sei: „Damit hat der getaufte Jude ein Recht erworben, von den kirchlichen Stellen als Christ und nicht mehr als Jude behandelt und wenigstens nicht an die antisemitischen Feinde ausgeliefert zu werden."[575]

Aus diesen Äußerungen lässt sich erkennen, dass Juden keineswegs zu rechtlosen Subjekten werden sollten. Vielmehr wird deutlich, dass die Kirche „Integrationsbemühungen" der jüdischen Bevölkerung „honorierte". Zieht man nun noch die Ergebnisse des Vergleichs hinzu, so muss davon ausgegangen werden, dass der deutsche Episkopat, selbst wenn er keine Stellungnahme zum Erlass des antijüdischen Berufsbeamtengesetzes abgab, dennoch eine Segregation der Juden in Deutschland befürwortete und demnach „moderate" Rassengesetze für „legitim" hielt. So wie der französische Episkopat die im Sommer und Herbst 1940 immer zahlreicher werdenden antijüdischen Ausschreitungen in Frankreich[576] kommen-

574 Akten Faulhaber, I, S. 725f., hier S. 725.

575 Schreiben Faulhabers vom 23. 10. 1936 an Bertram, in: Akten Faulhaber, II, S. 179f., hier S. 179.

576 Zu den Gewalttaten im Sommer 1940 in Frankreich cf. die Aufzeichnung des Amtes VI des RSHA zur „Lage im unbesetzten Frankreich im Monat August 1940", in: PA/AA, R 101.077. Ähnlich auch der Lagebericht des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 23. 10. 1940, in: PA/AA, Paris 1.275. An Häusern, in denen Juden lebten, wurden Schilder „Maison Juive" angebracht. Nichtjüdische Geschäftsinhaber

tarlos hinnahm, konnten sich auch die deutschen Bischöfe – angesichts der im Vergleich zum Nachbarland ungleich massiveren Gewalttaten in Deutschland 1933 – nicht zu einer öffentlichen Stellungnahme *pro Iudaeis* entschließen. Die Kirchenvertreter beider Länder hielten die Ausübung von physischer Gewalt gegenüber den Juden schlichtweg für verabscheuungswürdige Taten Einzelner. Bei der deutschen katholischen Kirche, die noch während des „Kulturkampfes" massiver Verfolgung ausgesetzt gewesen war, kam außerdem die Angst hinzu, selbst Opfer von derartigen Auswüchsen zu werden. So schrieb Kardinal Faulhaber am 10. April 1933 an den Kardinalstaatssekretär Eugenio Pacelli, dass „der Kampf gegen die Juden zugleich ein Kampf gegen die Katholiken werden würde".[577] Die gemeinsame Bedrohung führte jedoch nicht zu einer Solidarisierung mit den Juden. Grund hierfür war neben dem katholischen Antijudaismus, dass der deutsche Katholizismus in Süddeutschland die dominierende Religion darstellte und somit nicht im gleichen Sinne als Minderheit zu sehen ist wie die jüdische Bevölkerung.

Wie reagierte die protestantische Kirche in Deutschland auf die „Judenpolitik" des neuen Regimes? Während einer außerordentlichen Tagung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses (DEKA) kam es am 26. April 1933 in Berlin zu Diskussionen über die aktuellen Judenverfolgungen. Zuerst ergriff der frühere Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchentages, Wilhelm Freiherr von Pechmann, das Wort und berichtete über die „Hilferufe", die ihm von Christen jüdischer „Abstammung" zugetragen worden waren. Er war davon überzeugt, dass die Kirche diesen „Gliedern unserer Gemeinden" Schutz schuldig sei: „Wir dürfen sie nicht dem Gefühl überlassen, daß sie von der Kirche, der sie seit langem angehören, in der Zeit der fürchterlichsten Not wort- und lautlos im Stich gelassen werden." Pechmann drängte die Anwesenden dazu, eine öffentliche Kundgebung zu verfassen, um so die Solidarität gegenüber den Verfolgten auszudrücken. Der Geheime Konsistorialrat Arthur Titius stimmte Pechmann zu, gab aber zu bedenken, dass jede Äußerung der Kirche schwierig sei, da diese kaum „unangefochten" bleiben würde. Auch Pastor Walter Michaelis erklärte, dass man keinen öffentlichen Protest wegen der Behandlung der Juden erheben dürfe und dass „der Kirche

---

schützten sich gegen das Einschlagen der Schaufensterscheiben, indem sie Schilder platzierten, die darauf hinwiesen, dass es sich um ein nichtjüdisches Geschäft handelte. Cf. auch AN, F60 491, wo sich umfassende Dokumentationen über Vorfälle befinden, bei denen Juden geschlagen oder bedroht wurden, teilweise drangen rechtsextreme Banden in die Häuser von Juden ein. Cf. hierzu auch die Aufzeichnungen im Tagebuch des jüdischen Journalisten Jacques Biélinky: Journal 1940–1942: un journaliste juif à Paris sous l'occupation. Hrsg. von Renée Poznanski. Paris 1992, besonders S. 38–49. Cf. auch Renée Poznanski: Jacques Biélinky. The Diary of a Jewish Journalist in Occupied Paris, 1940–1942, in: Legacy 1, 1 (1996), S. 18–22.

[577] Akten deutscher Bischöfe, Bd. I, S. 54, Anm. 1. Diese Befürchtung findet man auch in einem Schreiben des Leiters des apologetischen Dezernates der Zentrale des Volksvereins für das katholische Deutschland, Konrad Algermissen, vom 31. 3. 1933 an Bertram, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. I, S. 42. Die Prophezeiung sollte sich in den kommenden Jahren auch bestätigen, wenn von Parteiseite diffamierende Angriffe gegen die „verjudete" Kirche geführt wurden. Cf. hierzu etwa die Denkschrift der Bischöfe vom 20. 8. 1935 an Hitler, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. II, S. 341–373, besonders S. 360.

bei der ungeheuren Gefahr, in der sie sich z. Zt. befinde, der Mund gebunden" sei.[578]

Die Besorgnis innerhalb der protestantischen Kirche in Deutschland war 1933 deshalb so groß, da sie sich in einer bedrohlichen Lage befand. Massiver noch als bei der katholischen Kirche, kam es hier zu Eingriffen sogar in die eigentliche Kirchenorganisation, als die dem Nationalsozialismus nahestehenden „Deutschen Christen" versuchten, die protestantische Kirche von „innen" zu übernehmen, weshalb eine staatliche „Gleichschaltung" der Kirche befürchtet wurde. Auch bei den Protestanten kam es deshalb aufgrund dieser äußeren Bedrohung nicht zu einem öffentlichen Eintreten für die Juden, während gleichzeitig aber, ähnlich wie bei den Katholiken, bei Regierungsstellen für diese interveniert wurde.[579] Zugleich führte der Ausnahmezustand, in dem sich die protestantische Kirche befand, dazu, dass allein über den Schutz der getauften Juden gesprochen wurde. Protestantische wie katholische Kirchenvertreter beruhigten dabei ihr Gewissen mit der Annahme, dass die Juden sehr gut in der Lage seien, sich selbst zu verteidigen. Dieser Irrglaube wurde durch die massiven Proteste des Auslandes gegen die deutsche „Judenpolitik" scheinbar bestätigt.[580] Hierin wurde sogar ein „Beleg" für die „internationale Bindung" des „Judentums" gesehen, das allein für verfolgte Juden eintrete, während es doch geschwiegen hätte, als in Mexiko 1928 Katholiken verfolgt oder in Spanien 1931 Kirchengüter enteignet worden seien.[581]

Wie aber stand die protestantische Kirche zur Frage, ob der Erlass von Rassengesetzen zu befürworten sei? In einer gutachterlichen Stellungnahme des Leiters der Apologetischen Zentrale in Spandau, Walter Künneth, wurde der Standpunkt

---

578 Abgedruckt in: Armin Boyens: Kirchenkampf und Ökumene 1933–1939. Darstellung und Dokumentation. München 1969, S. 295–299, hier S. 298.

579 Cf. etwa die Äußerungen des Präsidenten des DEKA, Hermann Kapler, auf der Tagung am 26. 4. 1933, abgedruckt in: Ibid., S. 297. Kapler hatte sich am 1. 4. 1933 mit Frick getroffen, in den folgenden Tagen mit Lammers und Staatssekretär Friedrich Landfried vom preußischen Staatsministerium, am 25. 4. 1933 war er schließlich von Hitler selbst empfangen worden. Cf. hierzu auch Eberhard Röhm und Jörg Thierfelder: Juden, Christen, Deutsche, Bd. I. Stuttgart 1990, S. 161. Auch die Ökumenische Bewegung im Ausland konnte sich nicht zu einer öffentlichen Stellungnahme zugunsten der in Deutschland verfolgten Juden entschließen. Cf. hierzu Boyens: Kirchenkampf, S. 83f.

580 So in dem Schreiben Faulhabers vom 10. 4. 1933 an den Kardinalstaatssekretär Eugenio Pacelli, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. I, S. 54, Anm. 1. Cf. auch einen Artikel im *Stuttgarter Evangelischen Sonntagsblatt* vom 18. 6. 1933, abgedruckt in: Röhm/Thierfelder: Juden, Christen, Deutsche, Bd. I, S. 377–379.

581 In einem Schreiben Bertrams vom 31. 3. 1933 an die Erzbischöfe hieß es: „Daß die überwiegend in jüdischen Händen befindliche Presse gegenüber den Katholikenverfolgungen in verschiedenen Ländern durchweg Schweigen beobachtet hat, sei nur nebenbei erwähnt." Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. I, S. 42, Anm. 3. Cf. auch ein Schreiben Faulhabers vom 8. 4. 1933 an den Herausgeber der Zeitschrift *Seele*, Alois Wurm, abgedruckt in: Akten Faulhaber, I, S. 705. In einem Schrifterlass des Auswärtigen Amts vom 28. 2. 1934 an sämtliche Auslandsvertretungen hieß es zum wirtschaftlichen Boykott einiger Länder gegen deutsche Waren: „Die von den Juden selbst stets abgestrittene internationale Solidarität des Judentums wurde damit zum ersten Mal mit voller Deutlichkeit beweisen." In: BA, R 43/II/602, Bl. 138 oder PA/AA, R 99.295. Ähnlich auch schon in einem Schrifterlass Bülow-Schwantes vom 11. 7. 1933, in: PA/AA, R 98.468, Bl. 719–726, hier Bl. 725.

der obersten Berliner Kirchenbehörden zur „Judenfrage“ bestimmt.[582] Künneth schrieb, dass für den Staat die „Regelung“ dieser Frage aufgrund eines „Überhandnehmens des jüdischen Einflusses“ in Deutschland „notwendig“ geworden sei. Der Erlass des BBG trage deshalb den „Charakter einer Schutzmaßnahme zur Sicherung des deutschen Volkes“.[583] Somit war auch innerhalb der protestantischen Kirchenorganisation die Meinung vorherrschend, dass der Staat die „Legitimität“ besitze, Gesetze gegen Juden zu erlassen. Eine weit radikalere Ansicht vertraten die nationalsozialistischen „Deutschen Christen“, die jedoch aufgrund ihres Minderheitencharakters in der protestantischen Kirche eine geringere Bedeutung besitzen. Deren Einfluss auf die protestantische Kirche wird in einem späteren Kapitel umfassender behandelt werden.[584]

In Frankreich lässt sich nicht einfach von einer mehr oder minder kohärenten protestantischen Kirche wie in Deutschland sprechen.[585] Für diesen Vergleich wurde deshalb der institutionelle Zusammenschluss der verschiedenen französischen evangelischen Kreise, der *Conseil de la Fédération Protestante de France*, herangezogen. Wie reagierte dieser auf den Erlass des ersten *statut des juifs*? Der *Président du Conseil de la Fédération Protestante de France*, Marc Boegner, intervenierte umgehend bei engen Mitarbeitern des *Maréchal*. Hier erhielt er von einem Minister die Antwort: „C’est une loi de défense; elle entraînera de terribles injustices, mais elle doit être absolue.“[586] Außenminister Baudouin wiederum sagte Boegner anlässlich eines Besuchs: „La Révolution nationale n’ira sans casser du bois. Il est nécessaire d’éliminer les juifs de la direction de l’État. On fera un procès à quelques canailles – Jean Zay par exemple – pour éclairer le peuple.“[587]

---

582 Gutachten: „Die Kirche und die Judenfrage“ vom 11.4.1933, abgedruckt in: Walter Künneth: Das Judenproblem und die Kirche, in: Die Nation vor Gott. Hrsg. von Walter Künneth und H. Schreiner. Berlin: Wichern 1933, S.115–137 oder Röhm/Thierfelder: Juden, Christen, Deutsche, Bd.I, S.369–371.

583 Künneth: Judenproblem, S.115. Ähnlich hieß es in einer Fassung der „Godesberger Erklärung“ vom Frühjahr 1939, der auch die Bischöfe der „intakten“ Kirchen August Marahrens (Hannover), Theophil Wurm (Württemberg) und Hans Meiser (Bayern) zustimmten: „Im Bereich des völkischen Lebens ist eine ernste und verantwortungsbewusste Rassenpolitik zur Reinerhaltung unseres Volkes erforderlich.“ In: Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland 1933–1944. Hrsg. von Joachim Beckmann. Gütersloh ²1976, S.300f., hier S.301 (im Folgenden: KJB). Diese Stellungnahme stellte somit den „Kompromiss“ zwischen den radikalen Forderungen der „Deutschen Christen“ und der gemäßigteren Majorität der protestantischen Kirche dar.

584 Cf. hierzu Kapitel C. II., besonders S.367f.

585 Cf. etwa Marianne Carbonnier-Burkard: Une histoire des protestants en France: XVIᵉ–XXᵉ siècle. Paris 1998 oder La France protestante. Histoire et lieux de mémoire. Hrsg. von Henri Dubief und Jacques Poujol. Paris ³2005.

586 Bericht Boegners auf der *Assemblée Générale du Protestantisme Français*, in: Les Églises protestantes pendant la guerre et l’occupation. Actes de l’Assemblée Générale du Protestantisme Français réunie à Nîmes, du 22 au 26 octobre 1945. Paris 1946, S.23. Zu Boegner cf. auch Roger Mehl: Le pasteur Marc Boegner (1881–1970). Une humble grandeur. Paris 1987.

587 Carnets du pasteur Boegner 1940–1945. Hrsg. von Philippe Boegner. Paris 1992, S.59. Ein hoher Beamter der Polizeiverwaltung riet Boegner, sich um kirchliche Angelegenheiten zu kümmern, das *statut des juifs* sei eine „question gouvernementale“. In: Les Églises protestantes, S.23. Jean Zay, 1936 von Léon Blum zum Erziehungsminister er-

Nachdem sich die *démarches* des Protestantenführers somit als ergebnislos erwiesen hatten, beschloss der *Conseil National de l'Église Réformée* Ende 1940, dass ein wirkungsvollerer Protest nötig sei. Eine öffentliche Stellungnahme kam jedoch nicht in Frage, da Boegner eine *censure de prédication* als Reaktion des Staates fürchtete.[588] Am 23. Dezember 1940 schrieb der *Président du Conseil de la Fédération Protestante de France* deshalb auch an die *présidents régionaux de la zone non occupée*: „L'Église n'a pas à se substituer à l'État et à lui dire ce qu'il doit faire et ne pas faire dans telle circonstance déterminée." Boegner wollte somit eine Einmischung in den „kirchenfremden" politischen Bereich unbedingt vermeiden. Allein die *synode nationale* habe das Recht, mit dem Staat in Kontakt zu treten, aber „il va de soi que, devant des injustices évidentes, tout chrétien, à plus forte raison tout pasteur, a toute liberté d'exprimer son opinion comme citoyen et comme chrétien. Toutefois, qu'il ne donne pas à entendre qu'il parle au nom de l'Église".[589] Boegner wandte sich nunmehr am 26. März 1941 in einem Schreiben an den *Vice-Président du Conseil* Darlan und fand deutliche Worte der Kritik an der Behandlung der Juden durch die Regierung: „Nous sommes profondément émus, comme Français et comme chrétiens, par une loi qui introduit dans notre législation le principe raciste et dont la rigoureuse application entraîne, pour des Français israélites, de cruelles épreuves et de poignantes injustices. Nous nous élevons en particulier contre le principe en vertu de quoi l'État a rompu des engagements formels pris vis-à-vis d'hommes et de femmes dont l'immense majorité l'ont servi avec loyauté et désintéressement."[590]

Weshalb bezog Boegner in einer Weise gegen das *statut des juifs* Stellung, wie sie sonst bei keiner der anderen betrachteten Kirchen zu beobachten war? Hierzu ist es von großer Bedeutung, sich die Situation der protestantischen Kirche in Frankreich 1940 zu vergegenwärtigen, die derjenigen der katholischen Kirche diametral entgegenstand. Die Zeit der Dritten Republik bedeutete für die Protestanten eine Zeit der religiösen Toleranz, die Zurückdrängung der *Église catholique* hatte für

---

nannt, stellte eines der Hauptangriffsziele der französischen Antisemiten dar. In seiner Jugend Mitglied in extrem links-laizistischen Kreisen, war er ein klassischer Vertreter der *Anti-France.* 1934 war zudem ein Jugendgedicht Zays veröffentlicht worden, in dem er sich über die französische Fahne lustig gemacht hatte, was zu heftigsten Reaktionen von Seiten der französischen Rechten führte. Cf. etwa Philippe Henriot: Carnets secrets de Jean Zay. Paris: Les Éditions de France 1942. Der Antisemit Marcel Jouhandeau: Le péril juif. Paris: Sorlot 1938, S. 16 schrieb: „M. Jean Zay est notre ministre de l'Education Nationale: le directeur de la conscience française est un Juif". In allen Ghettos Osteuropas – so *Je suis partout* am 17. 6. 1936 – würden nunmehr die kleinen Juden auf die Frage ihres Vaters, was sie denn einmal werden wollen, antworten: „Je serai ministre de l'Education nationale à Paris." 1944 wurde Zay schließlich von der *Milice* ermordet. Cf. auch Marcel Ruby: La vie et l'œuvre de Jean Zay. Paris 1969 und Linda Orr: Céline, Jean Zay, and the Mutations of Hate, in: South Atlantic Quarterly 93, 2 (1994), S. 333–344.

588 Cf. Mehl: Boegner, S. 141.

589 Zitiert in: Ibid., S. 142f.

590 Les Églises protestantes, S. 25, in Auszügen in: Carnets du pasteur Boegner, S. 93. Dieses Protestschreiben wurde auch von der französischen Exilregierung in London zur Kenntnis genommen. Cf. hierzu die Aufzeichnung des *Commissariat National à l'Intérieur* der *France Libre* vom 10. 4. 1941, in: AN, F60 1678.

sie zur Folge, dass die Unterdrückung ihrer eigenen Religion nachließ. Der Sturz der Republik weckte für sie somit die Befürchtung einer Neuauflage der Verfolgung der protestantischen Kirche. Mit großer Besorgnis sahen die Kirchenführer seit der Niederlage die *réinstallation* des Katholizismus als Staatsreligion, was die kleineren Religionsgemeinschaften existenziell bedrohte. Hinzu kam noch eine Besonderheit des französischen Protestantismus: Diese sehr marginale Gruppierung wurde häufig den Juden gleichgestellt, trugen doch Anhänger beider Religionen fremd klingende, meist deutsche Namen, hatten doch beide eine scheinbar starke Bindung zu Deutschland: der Protestantismus über Luther und das Judentum über die jiddische Sprache und die deutsch geprägte Kultur des Elsass, woher der überwiegende Teil der Pariser Juden stammte. Auch schienen beide Religionen, anders als der gallikanisch geprägte Katholizismus, eher transnational ausgerichtet zu sein.[591] Dieses führte dazu, dass sich die Protestanten durch die Rassengesetze selbst in ihrer Existenz bedroht fühlten, war es doch sehr gut möglich, dass sie das nächste Opfer von Diskriminierungen nach den Juden wurden.[592] Die Solidarität mit den Juden hatte somit – anders als beim deutschen Katholizismus – ihre Ursache darin, dass die Bedrohungssituation beider zahlenmäßig marginaler Minderheiten vergleichbar war.

An dieser Stelle kann als vorläufiges Zwischenergebnis festgehalten werden, dass alle Kirchen – mit Ausnahme der französischen Protestanten – der Ansicht waren, dass der neue Staat die „Legitimität“ besitze, Ausnahmegesetze gegen die jüdische Bevölkerung zu erlassen. Der Grund, warum allein die französischen Katholiken öffentlichkeitswirksam ihre Zustimmung zu den Maßnahmen der Regierung äußerten, lag vor allem darin, dass es sich hierbei um die einzige Kirche in beiden Ländern handelte, die unter keinem Verfolgungsdruck stand. Auch hatte allein der französische Episkopat das „Vertrauen“, dass sich die „Judenpolitik“ der katholisch geprägten Regierung im Rahmen dessen bewegen würde, was die Kirche für „angemessen“ hielt. So erklärte der *Primat de Gaulles,* Kardinal Pierre-Marie Gerlier, am 6. Oktober 1941 gegenüber dem *Directeur du Statut des Personnes* des CGQJ in Vichy, René Gazagne: „Je sais que M. Xavier Vallat est un excellent chrétien et je sais que sous ce rapport là, je peux avoir confiance en vous.“[593]

Um die Ursachen für die Zustimmung der Kirchen zu den Rassengesetzen zu erforschen, muss nunmehr der Frage nachgegangen werden, weshalb die Segregationspolitik des Staates für „notwendig“ gehalten wurde? Auf Bitten des Auswärtigen Amts ließ die protestantische Kirche in Deutschland am 7. Juni 1933 ein „Memorandum über die gegenwärtige Lage in Deutschland, insbesondere über die Judenfrage“ vom Referenten für ökumenische Fragen im Kirchenbundesamt,

591 Cf. hierzu Marrus/Paxton: Vichy et les juifs, S. 191 f.

592 Das Bedrohungsgefühl der französischen Protestanten wurde auch in einem Schreiben vom 26. 3. 1941 an Darlan deutlich, das die Einschränkung der freien Religionsausübung kritisierte: „Une minorité religieuse est durement frappée. Notre Église, qui a connu toutes les souffrances de la persécution, manquerait à sa mission primordiale si elle n'élevait pas la voix en sa faveur.“ Abgedruckt in: Les Églises protestantes, S. 25, in Auszügen in: Carnets du pasteur Boegner, S. 93.

593 CDJC, CIX-106. Weisberg: Vichy Law, S. 425 hält fälschlicherweise den Gesprächspartner Gerliers für Vallat selbst.

Hans Wahl, erstellen.[594] Dort hieß es, dass die „Judenfrage“ durch den Krieg und die Nachkriegszeit eine Zuspitzung erhalten habe, da die Juden „dank ihrer guten Beziehungen zu den marxistischen Parteien eine unverhältnismäßig große Zahl von öffentlichen Ämtern und anderen Stellen errangen, die für das öffentliche Leben bedeutsam sind“. Hinzu käme noch, dass seit 1918 die Grenzen für jüdische Einwanderer weit geöffnet gewesen seien und sich „zahllose kulturell minderwertige Ostjuden“ in Deutschland niedergelassen und das deutsche Bürgerrecht erhalten hätten. Dies habe auch den „ruhiger Denkenden“ zur Einsicht gezwungen, „daß etwas geschehen müsse zur Abwehr der unserem Volkstum je länger desto mehr drohenden Gefahr“.[595] Diese Ausführungen sind deshalb von Bedeutung, weil damit deutlich wird, dass die Gründe, die die evangelische Kirche für die Einführung von Rassengesetzen nannte, den Ansichten entsprachen, die die deutsche und die französische Regierung bei der Propagierung ihrer Gesetze zu Regimebeginn vertreten hatten.[596]

Ähnliche Rechtfertigungsstrategien verfolgte auch die katholische Kirche in Frankreich. Auf der *Assemblée des Cardinaux et Archevêques* in Paris versuchte der französische Episkopat am 28. August 1940, die Stellung der katholischen Kirche zur „Judenfrage“ darzulegen und war sich dabei einig über die „Gefahr“, die Juden in der französischen Gesellschaft darstellten: „Le fait de l’existence d’une communauté juive internationale à laquelle sont rattachés les Juifs de toutes les nations et qui fait que ceux-ci ne sont pas des étrangers ordinaires accueillis dans un pays, mais des gens inassimilés, peut obliger un État à prendre des mesures de protection au nom même du bien commun.“[597] In einem Schreiben des Provinzials der *Province de Toulouse*, Étienne Dupuy, vom 18. Juli 1941 an die *Prieurs et Supérieurs de la Province de Toulouse* hieß es: „L’attitude que les Juifs ont eue dans notre pays pendant ces dernières années et la part de responsabilités qu’ils ont dans notre désastre expliquent et justifient les mesures d’auto-défense prises contre eux par le gouvernement en vue du bien commun du pays.“[598] Der Bischof von Grenoble, Monseigneur Alexandre Caillot, dankte deshalb auch Staatschef Pétain in

---

594 Cf. hierzu und zum Folgenden: BA, R 43/II/161, Bl. 80–86 oder PA/AA, R 98.469, ebenso abgedruckt in: Boyens: Kirchenkampf, S. 299–308. Cf. hierzu auch die Korrespondenz mit dem AA in: PA/AA, R 98.468. Wahl verwendete zwar Material des RVP, doch handelte es sich um eine rein kirchliche Stellungnahme. Dies zeigt sich etwa anhand von Formulierungen, die aus den Verhandlungen des DEKA vom 25. und 26. 4. 1933 stammten, abgedruckt in: Boyens: Kirchenkampf, S. 295–299. Ebenso wurde dieses Memorandum als Anhang eines Schreibens von Kapler am 21. 6. 1933 an die Reichskanzlei gesandt. In: BA, R 43/II/161, Bl. 80–86. Cf. hierzu auch Boyens: Kirchenkampf, S. 54–56.

595 Ähnlich hieß es auch in einem Telegramm der methodistischen Kirche in Deutschland an die methodistischen Kirchen in Großbritannien und den USA vom 5. 4. 1933, abgedruckt in: Wilhelm Niemöller: Die Evangelische Kirche im Dritten Reich. Handbuch des Kirchenkampfes. Bielefeld 1956, S. 376. Cf. hierzu auch Ursula Büttner: Von der Kirche verlassen: Die deutschen Protestanten und die Verfolgung der Juden und Christen jüdischer Herkunft im „Dritten Reich“, in: Die verlassenen Kinder der Kirche. Der Umgang mit Christen jüdischer Herkunft im „Dritten Reich“. Hrsg. von Ursula Büttner und Martin Greschat. Göttingen 1998, S. 15–69, hier S. 34–37.

596 Cf. hierzu Kapitel A. I. 3.

597 Zitiert in: Delpech: Sur les Juifs, S. 287.

598 AN, 2AG 609.

seiner Ostermesse 1941 dafür, dass dieser neben den Freimaurern auch „cette puissance non moins néfaste des métèques dont les juifs offraient le spécimen le plus marqué“ bekämpft habe.[599] Eine derartige öffentliche Stellungnahme eines hohen französischen Klerikers war nur möglich, da Regierung und Kirche in dieser Frage gleicher Ansicht waren.

In Deutschland verhinderten radikale Antisemiten, denen die staatlichen Maßnahmen nicht weit genug gingen, dass ein Bischof sich in dieser Weise öffentlich antijüdisch äußerte. Das Beispiel Österreich kann hier weiterführende Erkenntnisse bringen. Der Hirtenbrief des Linzer Bischofs Johannes Gföllner vom 21. Januar 1933 belegt, dass die Position der katholischen Kirche in Deutschland wohl trotz alledem derjenigen der französischen katholischen Kirche ähnelte. So kritisierte Gföllner den „überaus schädlichen Einfluß“, den viele „gottentfremdete Juden“ in der Gesellschaft ausübten: „Diesen schädlichen Einfluß des Judentums zu bekämpfen und zu brechen, ist nicht nur gutes Recht, sondern strenge Gewissenspflicht eines jeden überzeugten Christen. […] Die moderne Zeit braucht zwar die Juden nicht des Landes zu verweisen, sollte aber in der Gesetzgebung und Verwaltung einen starken Damm aufrichten gegen all den geistigen Unrat und die unsittliche Schlammflut, die vorwiegend vom Judentum aus die Welt zu überschwemmen drohen.“[600]

Die betrachteten Kirchen sahen somit eine „Notwendigkeit“, den Staat gegen einen vermeintlich übermäßigen „Einfluss“ der jüdischen „Fremden“ zu „schützen“. Wie standen aber nun die französischen Protestanten hierzu? Auch an ihnen war die antisemitische Welle im Frankreich der dreißiger Jahre nicht ohne Spuren vorübergezogen. Die Vorurteile gegenüber den Juden glichen *au fond* denen der übrigen Kirchen, wie erschreckenderweise gerade ein Schreiben Boegners vom 26. März 1941 an den *Grand Rabbin de France*, Isaïe Schwartz, zeigte. Dort drückte er zwar im Namen des *Conseil National de l'Église Réformée de France* den Schmerz aus, den die Protestanten für die Juden aufgrund der Ausnahmegesetzgebung und der Ungerechtigkeiten empfänden und versicherte die „ardente sympathie pour vos communautés“. Zugleich findet sich in diesem Schreiben jedoch die Ambivalenz der Protestanten gegenüber den Juden, denn „un grave problème a été posé à l'État par l'immigration massive d'un grand nombre d'étrangers, juifs ou non, et par des naturalisations hâtives et injustifiées“.[601] Somit „erkannten“ auch die Protestanten die Existenz einer „Judenfrage“ an, die durch die massive Einwanderung der vergangenen Jahre und die „raschen“ Einbürgerungen akut geworden sei. An dieser Stelle wird deutlich, dass selbst die französischen Protestanten – bei allen Befürchtungen um die freie Religionsausübung von Minderheiten – die gleichen Rechtfertigungen für eine Segregation der Juden vorbrachten, wie dieses zuvor bereits die Regierung, die französische Verwaltung und die katholi-

599 *Semaine religieuse de Grenoble* vom 17. 4. 1941.

600 Zitiert in: Walter Hannot: Die Judenfrage in der katholischen Tagespresse Deutschlands und Österreichs 1923–1933. Mainz 1990, S. 186. Auch Friedländer: Das Dritte Reich, Bd. 1, S. 59 spricht von einem „gemäßigten Antisemitismus“ der katholischen Kirche, der sich gegen einen scheinbar übermäßigen jüdischen „Einfluss“ im Lande wandte.

601 CDJC, XXII-12, 60, auch abgedruckt in: Carnets du pasteur Boegner, S. 92f. und Les Églises protestantes, S. 24f.

sche Kirche getan hatten. Die Rassengesetzgebung fand somit in Frankreich einen umfassenden Konsens, der sich auch auf die protestantischen Bevölkerungsteile erstreckte.

Dennoch machten die französischen Protestanten Einschränkungen von ihrer Zustimmung zur Segregation der Juden: So habe die Kirche die „conviction que la solution de ce problème doit s'inspirer du respect de la personne humaine, de la fidélité aux engagements de l'État, des exigences de la justice dont la France n'a jamais cessé d'être le champion. Ils n'en sont que plus émus par l'application rigoureuse d'une loi qui, frappant exclusivement les israélites, frappe indistinctivement les israélites français depuis de longues générations et souvent depuis des siècles, et les naturalisés d'hier".[602] Boegner stellte in seinem Schreiben an Schwartz somit nicht die Existenz von Ausnahmegesetzen gegenüber Juden in Frage, einzig die Art der Umsetzung hielt er für kritikwürdig. Ein Gesetz, das mit Milde vorgehe und deutlich zwischen „verdienten" französischen und „gefährlichen" ausländischen Juden unterscheide, würde somit die Zustimmung der Protestanten finden.

Diese Einstellung war jedoch nicht allein auf Frankreich beschränkt. Ein Vergleich der Forderung, bei der *application* der Gesetze mit „Mäßigung" vorzugehen, zeigt deutliche Parallelen zur Position der deutschen Protestanten. So erklärte etwa der Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, Kapler: „Zweifellos ist der Staat angesichts der seit 1918 immer ernster gewordenen Gefährdung des deutschen Volkstums durch das Vordringen des Judentums auf wirtschaftlichem, politischem und kulturellem Gebiet zu Schutzmaßnahmen für unser Volkstum berechtigt und verpflichtet."[603] Gleichzeitig habe er, Kapler, jedoch bei „manchen der getroffenen Maßnahmen" einen „schweren Gewissensdruck" empfunden, weshalb er sich bei den staatlichen Stellen dafür eingesetzt habe, dass „bei Durchführung alles dessen, was die Staatsleitung zur Sicherung von Volk und Staat für unerlässlich erachte, jede mit diesem Ziel vereinbare Milderung von Härten ins Auge gefaßt werde".[604] Eine Resolution, die bei der Tagung des DEKA am 26. April 1933 in Berlin beschlossen wurde, richtete deshalb folgende Worte an die Regierung: „Auch fühlt sich der Kirchenausschuß gedrungen, an die öffentlichen Gewalten ein Wort christlicher Mahnung zu richten, auch bei noch so berechtigter Korrektur von Missständen die Gebote der Gerechtigkeit und der christlichen Liebe nicht außer Acht zu lassen."[605]

Der evangelischen Kirche ging es – wie den französischen Protestanten – darum, einen Unterschied zwischen „guten" und „schlechten" Juden zu machen. So äußerte Kapler am 23. Mai 1933 in einem Gespräch mit Freiherr von Reibnitz, Mitarbeiter im Propagandaministerium, dass er sich „in seinem Gewissen bedrückt" fühle, wenn er die „unterschiedslose Behandlung der Juden in Deutschland anschaue",

602 Ibid. Nachdem das Schreiben Boegners in der Zeitschrift *Le Pilori* veröffentlicht worden war, kam es zu heftigen Reaktionen seitens der französischen Antisemiten. Cf. hierzu Mehl: Boegner, S. 144.
603 Abgedruckt in: Boyens: Kirchenkampf, S. 297.
604 Ibid.
605 Ibid., S. 299.

ganz gleich, ob diese alteingesessen oder „vom Osten her in den letzten Jahren zugewandert" seien: „Die plötzliche Brotlosmachung von Tausenden sei mit dem christlichen Gewissen nicht vereinbar."[606] Der Antijudaismus der Protestanten richtete sich in Deutschland und Frankreich somit vor allem gegen Juden aus Ost- und Ostmitteleuropa, die in beiden Ländern den überwiegenden Teil der jüdischen Einwanderer in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg ausgemacht hatten.

Auch die deutschen katholischen Bischöfe wandten sich gegen Gewalt, die jüdischen Mitbürgern, ob christlich getauft oder nicht, angetan wurde. So warnten sie in einem Hirtenbrief vom 3. Juni 1933, dass die „ausschließliche Betonung der Rasse und des Blutes zu Ungerechtigkeiten führt, die das christliche Gewissen belasten, vor allem, wenn sie Mitmenschen treffen, die in Christus durch das h[ei]l[ige] Sakrament der Taufe wiedergeboren sind".[607] Besonders „ungerecht und schmerzlich", so Kardinal Faulhaber bereits am 10. April 1933 an Kardinalstaatssekretär Pacelli, sei die Tatsache, dass solche, „die seit zehn und zwanzig Jahren getauft und gute Katholiken sind, sogar solche, deren Eltern schon katholisch waren, gesetzlich noch als Juden gelten und als Ärzte und Rechtsanwälte ihre Stellung verlieren sollen".[608] Somit wurde auch hier eine Unterscheidung getroffen zwischen den „guten" Juden, die sich christlich hatten taufen lassen und somit im Sinne der Bibel[609] den Schutz der Kirche „verdienten", sowie den „schlechten" „jüdischen" Juden, deren Ausschluss aus einflussreichen Stellungen anerkannt wurde. Doch selbst gegenüber ungetauften Juden sollten keine Methoden gewählt werden, „die mit christlicher Haltung nicht vereinbar sind".[610] Die katholische

---

606 Zitiert in: Ibid., S. 54.

607 Akten deutscher Bischöfe, Bd. I, S. 242.

608 Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. I, S. 54, Anm. 1. Cf. auch ein ähnlich lautendes Schreiben Faulhabers vom 12. 4. 1933 an den bayerischen Episkopat, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. I, S. 53 f.

609 Galater 3, 26–28: „Denn ihr seid alle Gottes Kinder durch den Glauben an Christum Jesum. […] Hier ist kein Jude noch Grieche, hier ist kein Knecht noch Freier, hier ist kein Mann noch Weib; denn ihr seid allzumal einer in Christo Jesu."

610 Schreiben des Generalsekretärs des Zentralkomitees vom 14. 5. 1933 an Bertram, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. I, S. 140–143, hier S. 141. In einem Schreiben an Papst Pius XII. bat der Bischof von Osnabrück, Wilhelm Berning, am 31. 3. 1939 darum, die Auswanderung „christlicher Nichtarier" zu fördern. Er sandte hierzu eine „kleine Ausarbeitung über die besondere Lage und Assimilierbarkeit der katholischen Nichtarier", die „ihrer Art und Veranlagung nach nicht die Bedenken hervorrufen, die bei der Einwanderung von mosaischen Juden seitens der Staatsregierungen befürchtet werden". Abgedruckt in: Actes et Documents du Saint Siège relatifs à la Seconde Guerre Mondial. Hrsg. von Pierre Blet, Robert A. Graham, Angelo Martini [et al.], Bd. VI. Vatikan 1972, S. 67. In einem Schreiben vom 1. 9. 1939 an den päpstlichen Nuntius in Berlin, Monsignore Cesare Orsenigo, bat der Generalsekretär des Raphaelsvereins, Max Grösser, um Unterstützung bei der Auswanderung getaufter Juden nach Brasilien: „Il ne s'agit nullement ici de Juifs, qui pour des raisons secondaires, auraient été baptisés dans les derniers temps, mais qu'il s'agit au contraire de catholiques baptisés depuis longtemps, voire même sitôt après leur naissance. Ces personnes n'ont aucun rapport avec la Synagogue ni avec les Juifs, mais sont au contraire des membres de toute valeur au sein de l'Église catholique. […] Il ne subsiste aucun doute que ces catholiques s'assimileront rapidement et sans frottements et deviendront de dignes citoyens brésiliens." Abgedruckt in: Actes et Documents du Saint Siège, Bd. VI, S. 131.

Kirche trat jedoch öffentlich vor allem für die getauften Juden ein, da es ihr aufgrund des Konkordats nicht erlaubt war, sich in politischen Fragen zu äußern.[611] Doch zeigte die Entwicklung der folgenden Jahre, dass ebenso ungetaufte Juden von den Forderungen der Kirche nach „Mäßigung“ des Staates betroffen waren.[612]

Ähnlich machte der französische Episkopat die eigene Regierung bereits am 31. August 1940 auf die „Grenzen“ einer möglichen „Judenpolitik“ aufmerksam: „Un État ne peut chasser brutalement des Juifs sans distinction de leurs activités, leur dénier les droits qu'ils tiennent de la nature dans l'ordre individuel ou familial.“ Die katholische Kirche machte somit auch in Frankreich eine Unterscheidung zwischen „guten“ und „schlechten“ Juden. Ein „Judenstatut“, so erklärten die Bischöfe weiter, „doit s'inspirer des règles de la justice et de la charité, ne pas être animé d'un esprit de haine ou de vengeance politique, et tendre à ce double objectif: sauvegarder les droits de la personne humaine, tout en empêchant tout mode d'activité susceptible de nuire au bien commun du pays“.[613] Die katholische Kirche sah diese Forderungen grundsätzlich im *statut des juifs* erfüllt. Kardinal Gerlier versicherte deshalb dem *Directeur du Statut des Personnes* des CGQJ in Vichy, Gazagne, am 6. Oktober 1941: „Votre Loi n'est pas injuste“, um gleichzeitig aber bei der Anwendung des Gesetzes darauf zu bestehen, dass „la justice et la charité“ beachtet würden. In diesem Gespräch erklärte Gerlier zugleich: „Personne ne reconnaît mieux que moi, le mal énorme que les juifs ont fait à la France. C'est le krach de l'Union Générale voulu par les juifs, qui a ruiné ma famille. Personne ne soutient avec plus d'ardeur que moi, la politique du Maréchal Pétain.“[614]

Der Provinzial der *Province de Toulouse*, Dupuy, der die Rassengesetze als *mesures d'auto-défense* charakterisiert hatte, erklärte – „tout en admettant la légitimité des mesures prises“ – den ihm unterstehenden *Prieurs et Supérieurs*: „Nous avons le devoir de charité de venir en aide aux misères individuelles qui en résultent.“ Dupuy riet jedoch gleichzeitig: „À cette charité joignez une très grande prudence et ne vous laissez pas trop facilement apitoyer par des récits de misères, ni trop facilement séduire par des désirs de conversions. Auparavant, vérifiez soigneusement l'authenticité de ces misères, la sincérité de ces désirs.“ Das Misstrauen der Kirche sei schließlich gerechtfertigt: „Les Juifs, par une réputation souvent méritée, nous obligent à cette extrême prudence. Mais que cette prudence légitime et nécessaire ne se transforme jamais en antisémitisme haineux […]. Cette attitude n'a rien de chrétien. Si nous avons le droit de nous défendre contre ceux qui peuvent nous nuire, nous n'avons jamais le droit de les haïr; si les mesures prises

---

611 Text des Konkordats in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. II, S. 405–416. Cf. auch Ludwig Volk: Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933. Mainz 1972.
612 Cf. hierzu ausführlicher Kapitel C. II.
613 Zitiert in: Delpech: Sur les Juifs, S. 287.
614 CDJC, CIX-106. Die katholische Bank „Union Générale“ hatte 1882 Insolvenz anmelden müssen. Neben Managementfehlern war unter anderem auch die Konkurrenzsituation zum Bankhaus Rothschild eine der Ursachen für diesen Zusammenbruch. Cf. hierzu Jean Bouvier: Le krach de l'Union Générale (1878–1885). Paris 1960.

contre les Juifs peuvent se justifier, l'antisémitisme érigé en principe est et demeure condamné par la charité chrétienne."[615]

Alle Kirchen glaubten somit, ihrem „Auftrag" als „Wächter", der den Staat auf „inhumane" Zustände hinzuweisen habe, nachzukommen. Die Ausnahmeregelungen des BBG und der „Judenstatute" erschienen den Kirchen wohl als ausreichende „Mäßigung" und „Differenzierung" zwischen „guten" und „schlechten" Juden. Die Betonung der christlichen *caritas* führte jedoch bei den Kirchen dazu, dass sie zuerst getauften, mit Zunahme der Verfolgungen auch ungetauften inländischen, später selbst ungetauften ausländischen Juden Unterstützung zukommen ließen.[616] Sicherlich handelten einzelne Akteure aus humanitären, teilweise philosemitischen Motiven heraus, doch darf nicht übersehen werden, dass alle diese Hilfsbemühungen immer noch mit dem kirchlichen Antijudaismus vereinbar waren. Es ist somit unzulässig, aus diesen lobenswerten Handlungen eine Gegnerschaft der Kirchen zu einer Judenverfolgung, die sich in einem scheinlegalen Rahmen bewegte, zu konstruieren.

Die gemeinsame Position des deutschen und französischen Episkopats erscheint weit weniger überraschend, wenn man die Stellung des Vatikans zu den Rassengesetzen betrachtet: Der *État Français* war bestrebt – anders als die deutsche Regierung –, eine harmonische Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat zu erhalten. So hatte Pétain schon im Sommer 1940 bei der *Assemblée des Cardinaux et Archevêques* anfragen lassen, ob diese mit dem Erlass von Rassengesetzen einverstanden sei. Im Zuge der Modifikation des ersten „Judenstatuts" wandte sich der *Maréchal* am 7. April 1941 an den französischen Botschafter beim Heiligen Stuhl, Léon Bérard, und bat diesen, im Umfeld des Papstes zu erfahren, wie der Vatikan zu den französischen Rassengesetzen stehe. Bérard konnte dem *Chef de l'État* mitteilen, dass es von Seiten der Kirche zu keiner *critique* oder *désapprobation* gekommen sei.[617] Der *Ambassadeur de France près le Saint-Siège* konnte sich dabei auf höchste vatikanische Kreise stützen, so den Sekretär der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten, Domenico Tardini, sowie den späteren Papst Paul VI., Monsignore Giovanni Montini.[618]

---

615 Schreiben des Provinzials der *Province de Toulouse*, Étienne Dupuy, vom 18. 7. 1941 an die *Prieurs et Supérieurs de la Province de Toulouse*, in: AN, 2AG 609.

616 Cf. für Frankreich: Raphaël Delpard: Les Justes de l'ombre 1940–1944. Paris 1995; Lucien Lazare: Le Livre des Justes: Histoire du sauvetage des Juifs par des non Juifs en France, 1940–1944. Paris 1993 sowie Solidarität und Hilfe für Juden während der NS-Zeit. Regionalstudien Bd. 2: Frankreich, Österreich, Ukraine, Lettland, Litauen, Estland, Tschechoslowakei. Hrsg. von Wolfgang Benz und Juliane Wetzel. Berlin 1998. Cf. für Deutschland: Überleben im Untergrund. Hilfe und Rettung für Juden in Deutschland 1941–1945. Hrsg. von Beate Kosmala und Claudia Schoppmann. Berlin 2002; Mut zur Menschlichkeit. Hilfe für Verfolgte während der NS-Zeit. Hrsg. von Günther Ginzel. Köln 1993 sowie Überleben im Dritten Reich. Juden im Untergrund und ihre Helfer. Hrsg. von Wolfgang Benz. München 2003.

617 Schreiben Bérards vom 2. 9. 1941 an Pétain, in: AN, F1A 3706.

618 Cf. den Vermerk des Kardinalstaatssekretärs des Papstes, Luigi Maglione, zum Schreiben des Nuntius in Frankreich, Valerio Valeri, vom 30. 9. 1941, abgedruckt in: Actes et Documents du Saint Siège, Bd. VIII, S. 297. Cf. auch Michael Phayer: The Catholic Church and the Holocaust, 1930–1965. Bloomington 2000, S. 5.

In einem ausführlichen Bericht erläuterte Bérard schließlich am 2. September1941 die Stellung des Vatikans zu den französischen Rassengesetzen. So sei es nur deshalb zu Differenzen zwischen der italienischen Regierung und dem Papst gekommen, weil diese ein Verbot von „Mischehen“ verkündet habe. Für die Kirche jedoch stelle die Taufe ein Sakrament dar, weshalb die Heirat zwischen Nichtjuden und getauften Juden nach dem kanonischen Recht möglich sei. Da die *loi du 2 juin 1941* kein derartiges Verbot vorsehe, komme es hier nicht zu Differenzen mit dem Vatikan.[619] Das Gesetz stehe vielmehr im Einklang mit der kirchlichen Doktrin: „Il n'y a rien dans ces mesures [der *loi du 2 juin 1941,* scil.] qui puisse donner prise à la critique, du point de vue du Saint-Siège. Celui-ci considère qu'en portant de telles règles, un État use légitimement de son pouvoir et que la puissance spirituelle n'a pas à s'ingérer.“[620] Weiterhin sei durch die *loi du 2 juin 1941* ein wichtiger Kritikpunkt der Kirche am ersten „Judenstatut“ verschwunden, denn nunmehr werde das „Judentum“ nicht mehr über die *race* der Großeltern bestimmt, sondern allein über deren Religionszugehörigkeit. Jedoch werde im Vatikan bemängelt, dass ein getaufter Jude, der drei oder mehr jüdische Großelternteile besitze, trotz der Taufe als Jude gelte. Dennoch plane der Heilige Stuhl weder Protest noch öffentliche Missbilligung der französischen Rassengesetzgebung, doch werde die französische Regierung gebeten, keinerlei Heiratsverbote zu erlassen. Ebenso sollten bei der *application* der *loi du 2 juin 1941* die „préceptes de la justice et de la charité“ beachtet werden.[621] Insgesamt hielt der Vatikan den Erlass

---

[619] AN, F1A 3706. Bérard berichtete weiter: Die italienischen Rassengesetze würden die päpstliche Autorität in der Heiratsfrage nicht anerkennen. Im Konkordat, das zwischen der italienischen Regierung und dem Vatikan 1929 geschlossen worden war, habe Italien schließlich anerkannt, dass kirchliche Heiraten nach dem kanonischen Recht zu vollziehen seien. Somit stelle das „Mischehenverbot“ einen Bruch des Konkordats dar.

[620] AN, F1A 3706.

[621] AN, F1A 3706. Ähnlich hieß es auch in einem Schreiben Bérards vom 16. 9. 1941 an Pétain: „Nos lois françaises du 2 Juin et du 22 Juillet 1941 ont pour objet, non de protéger la pureté ‚aryenne‘ de notre race, mais d'éliminer l'influence juive de la vie publique et de l'économie nationale. Ce dessein d'ordre social et politique, non pas d'ordre ‚racial‘, n'est nullement contraire en son principe aux enseignements traditionnels de l'Église, comme je l'ai montré dans ma lettre du 2 Septembre. […] Nous serions exposés, je le répète, à un différend de ce genre que le jour où notre législation viendrait à présenter sur le mariage quelque texte comparable à celui que je viens de rappeler. Il est possible que telle qu'elle est, elle ait suscité et suscite encore certaines réclamations ou critiques. Je demeure convaincu qu'il ne se produira point de doléances dont le Saint-Siège aurait à s'émouvoir, si, dans l'application des lois, notamment en ce qui concerne les biens possédés par des juifs, il est procédé avec la modération, l'esprit de discernement équitable et d'exacte justice que les textes font prévoir.“ In: AN, 3W 336, 2, scellé 2, Bl. 10–16. Dennoch sollten die Aussagen Bérards zu Missverständnissen führen. So hatte Pétain am 13. 9. 1941 ein Diner zu Ehren des diplomatischen Korps gegeben und dort von der Aufzeichnung Bérards gesprochen, „nella quale si affermava che la S[anta] Sede, pur trovando qualche disposizione dura e un po' inumana, non aveva nell'insieme a fare osservazioni“. Der anwesende Nuntius Valerio Valeri reagierte *assai vivamente* und erklärte „che la S. Sede aveva già manifestato le sue idee sul razzismo ch'è alla base di tutte le disposizioni prese nei riguardi degli ebrei e che, perciò, il sig[nor] Bérard non poteva essersi espresso in maniera così semplicista“. Pétain antwortete scherzhaft „che non ero, forse, d'accordo con le idee dei miei superiori e, quindi, mi invitò ad andare a vederlo per mostrarmi la lettera del sig. Bérard e discutere della questione“. Valeri traf somit am

von Rassengesetzen für „legitim", solange den Geboten der *caritas* und der *iustitia* entsprochen und kein Heiratsverbot für getaufte Juden erlassen würde.

In der unveröffentlichten päpstlichen Enzyklika *Humani generis unitas* aus dem Jahre 1938 lassen sich alle bereits beobachteten Merkmale des kirchlichen Antijudaismus wieder finden. Hier hieß es: „In Anerkennung der Tatsache, daß die sehr unterschiedliche Lage der Juden in den verschiedenen Ländern der Welt zu sehr unterschiedlichen Problemen praktischer Natur Anlaß geben kann, überläßt sie die Lösung dieser Probleme den betreffenden Mächten, wobei sie nur darauf besteht, daß keine Lösung eine wirkliche Lösung ist, wenn sie den äußerst anspruchsvollen Gesetzen der Gerechtigkeit und Nächstenliebe widerspricht." Zugleich wird aber deutlich, dass die Verurteilung von Gewaltmaßnahmen gegenüber Juden sowie das Eintreten der Kirche für „verdiente" Juden durchaus Teil dieses Antijudaismus waren: „Ist die Verfolgung einmal in Gang gekommen, dann werden Millionen von Menschen auf dem Boden ihres eigenen Vaterlandes der elementarsten Bürgerrechte und -privilegien beraubt, man verweigert ihnen den Schutz des Gesetzes gegen Gewalt und Diebstahl, Beleidigung und Schmach harren ihrer, man geht sogar so weit, das Brandmal des Verbrechens Personen aufzudrücken, die das Gesetz ihres Landes bis dahin peinlich genau befolgt haben. Sogar jene, die tapfer für das Vaterland gekämpft haben, werden wie Verräter behandelt; die Kinder derer, die auf dem Schlachtfeld gefallen sind, werden aufgrund der alleinigen Tatsache, wer ihre Eltern sind, für außerhalb des Gesetzes stehend erklärt."[622] Dem Vatikan – und hier finden sich eindrucksvolle Parallelen zur Einstellung der traditionellen deutschen und französischen Ministerialbürokratie – erschien eine „Judenpolitik", die sich auf „vernünftige" und „maßvolle" Gesetze stützte, durchaus „legitim". Eine Grenze war jedoch überschritten, sobald Juden nicht allein eine rechtlich inferiore Stellung in der Gesellschaft innehatten, sondern einer staatlichen Willkür ausgeliefert wurden. Zugleich erschien die Verfolgung der Juden, die ihr nationales Bewusstsein im Weltkrieg „bewiesen" hatten, undenkbar.

Welche „Lösung der Judenfrage" schwebte den Kirchen in Deutschland und Frankreich langfristig vor? In einem Hirtenbrief betonte der deutsche Episkopat am 3. Juni 1933, dass die Apostel bei aller Gegensätzlichkeit auf religiösem Gebiete den Zusammenhang mit ihrem Stammvolk, gemeint sind die Juden, nicht vergessen hätten und immer noch „Israels Heil" erhofften.[623] Somit war es das Ziel der katholischen Kirche, die Juden zu missionieren und Teil der christlichen Gemeinschaft werden zu lassen. Diese getauften Juden erhielten den Schutz der Kirche, da sie „in Christus durch das h[ei]l[ige] Sakrament der Taufe wiedergeboren

---

26. 9. 1941 den *Maréchal* und erkannte, dass die Aufzeichnung Bérards „assai più ‚nuancé'" war als „il sig. Maresciallo mi avesse fatto credere; d'altronde esso rileva la mano di un ecclesiastico". So das Schreiben Valeris vom 30. 9. 1941 an Maglione, abgedruckt in: Actes et Documents du Saint Siège, Bd. VIII, S. 295–297, hier S. 295f. Somit sah auch Valeri *mutatis mutandis* in den Schlussfolgerungen Bérards die Position des Vatikans.

622 Abgedruckt in: Georges Passelecq und Bernard Suchecky: Die unterschlagene Enzyklika. Der Vatikan und die Judenverfolgung. München und Wien 1997, S. 193–288, besonders S. 261 und 270.

623 Akten deutscher Bischöfe, Bd. I, S. 240.

sind".[624] Verbindet man diese Aussagen mit den zuvor gemachten Beobachtungen, so lässt sich nachvollziehen, wie die „Lösung der Judenfrage" in den Augen der Kirche in dieser Zeit aussah: Zwar erschienen kurzfristig Rassengesetze zum „Schutz" des Staates „notwendig", doch konnte die „Judenfrage" langfristig nicht mit antijüdischen Gesetzen oder einer Vertreibung der Juden, sondern allein durch die Missionierung und somit „Integration" der Juden in die Gesellschaft „gelöst" werden.[625]

Diese Position verwundert nicht weiter, entsprach sie doch der biblischen Verkündigung in *Römer 11, 25–31*, wonach „Israel selig werde", nachdem es „abwende das gottlose Wesen von Jakob". Die Majorität der protestantischen Kirche in Deutschland war aus diesem Grunde ähnlicher Ansicht.[626] Auch die französischen Kirchen hofften, die Juden langfristig in die christliche Gemeinschaft aufnehmen zu können, denn, so schrieb etwa Boegner, Gott habe mit den Juden begonnen, seine Gnade zu zeigen, mit ihnen werde er sie beenden: „C'est pourquoi leur présence dans le monde est à la fois un tel scandale et une telle promesse."[627] In einem Artikel der kirchennahen katholischen Zeitung *La Croix* vom 3. November 1940 hieß es: „Il n'y aura plus de problème juif que le jour où, suivant la prophétie du juif converti Saint Paul, Israël sera retourné vers le Seigneur."[628] Hierbei handelte es sich zugleich um die Position des Vatikans, wie die päpstliche Enzyklika *Humani generis unitas* vor Augen führt: „Solange der Unglaube des jüdischen Volkes andauert und seine Feindschaft gegenüber dem Christentum fortbesteht, muß die

---

624 Ibid., S. 242.

625 Zur Ansicht des Vatikans in der „Judenfrage" cf. auch den Schriftbericht des Botschaftsrats an der deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl, Fritz Menshausen, vom 19. 8. 1938, in dem es hieß: „Neben Maßnahmen zum Schutz der Juden habe es auch einschränkende und vorbeugende Maßnahmen gegeben, um nach übereinstimmender Ansicht von Papst und Kaiser zu verhindern, dass das jüdische Element die Nationen überflute. So sei es den Juden verboten gewesen, irgendein öffentliches Amt zu bekleiden, und dieses Verbot habe auch für die Söhne getaufter Juden gegolten. Die Vorsichtsmaßregeln hätten die Ausübung der Berufe, den Unterricht und sogar den Handel betroffen." Auch wenn die Kirche hierfür von den Juden nur „Undank" geerntet hätte, so würde sie auch heute über die schmerzlichen Dinge hinwegsehen, die die Juden ihr angetan hätten, „denn heute wie vor zweitausend Jahren erwarte sie die irrenden Söhne, um sie zu Christus hinzuführen". In: PA/AA, R 103.270.

626 Anders hingegen die „Deutschen Christen" (D.C.), die sich jeder Form der „Rassenvermischung" und somit auch der „Judenmission" widersetzten, weshalb alle „nichtarischen Christen" aus der Kirche ausgeschlossen und Eheschließungen zwischen Deutschen und Juden verboten werden sollten. Cf. hierzu die Richtlinien der D.C. vom 26. 5. 1932, abgedruckt in: KJB, S. 4–7. Doch wandte sich die Mehrheit der evangelischen Kirche gegen deren Ansinnen, die „Mission" der Juden zu beenden. Bei einer Konferenz der Judenmissionsgesellschaften" der evangelischen Kirche von Berlin, Basel, Köln und Leipzig beschlossen diese am 16. 4. 1934 die Fortführung der „Mission" der Juden, da die Kirche die Pflicht habe, allen Völkern, auch den Juden, das Evangelium zu verkünden, was die „volle Anerkennung des Judenchristen im Raum der Kirche" einschließe. Abgedruckt in: Röhm/Thierfelder: Juden, Christen, Deutsche, Bd. I, S. 192f.

627 Marc Boegner: L'Évangile et le racisme. Paris: Éditions „Je sers" 1939, S. 36. Auch Dietrich Bonhoeffer: Die Kirche vor der Judenfrage, in: Gesammelte Schriften, Bd. 2. Hrsg. von Eberhard Bethge. München ²1965, S. 44–53, hier S. 49 sah die „Bekehrung Israels zu Christus" als das Ende der „Leiden" der Juden.

628 So der Artikel „Les juifs sont-ils maudits de Dieu?", in: *La Croix* vom 3. 11. 1940.

Kirche in ihren Bemühungen die Gefahren unterbinden, die dieser Unglauben und diese Feindschaft für den Glauben und die Moral der Gläubigen darstellen könnten."[629]

Die Einbeziehung der Kirchen in diese Arbeit erschien notwendig, um auf diese Weise zu bestimmen, inwieweit die staatliche „Judenpolitik" in Deutschland und Frankreich einen gesellschaftlichen Rückhalt besaß. Die vorgelegten Ergebnisse beweisen, dass die Segregation der Juden, soweit diese in „moderater" Weise auf „gesetzlichem" Wege durchgeführt wurde und Ausnahmen für „verdiente" Juden vorsah, auf die grundsätzliche Zustimmung der Kirchen bauen konnte. Zudem belegen die beobachteten Gemeinsamkeiten bei der von Regierung und Kirchen vorgebrachten Begründung für die Einführung der Rassengesetze, dass die Erläuterungen, weshalb diese Gesetze „notwendig" erschienen, nicht nur von Seiten des Staates vorgebracht wurden, sondern in weiten Teilen der Gesellschaft Widerhall fanden.

IV. Bilanz der ersten Phase

Die ersten antijüdischen Maßnahmen beider Regime offenbaren erstaunliche Übereinstimmungen in der Art, wie die Segregation der Juden umgesetzt wurde, in der Begründung, warum dieses geschah, und in der Reaktion der Kirchen auf die staatliche „Judenpolitik". Weshalb aber finden sich derartige Ähnlichkeiten in der Entwicklung in Deutschland und Frankreich? In beiden Ländern wurde in jener Zeit eine Form des Antisemitismus umgesetzt, die maßgeblich von den Vertretern der traditionellen Eliten geprägt war.[630] Diese dominierten damals (noch) die Politik, die Verwaltung und die Wirtschaft. In Frankreich steht dies außer Frage, gehörten doch die Minister um Pétain beinahe ausnahmslos der Elite des Landes an, auch war es hier nach dem Ende der Dritten Republik kaum zu „Säuberungen" in der Verwaltung gekommen. In Deutschland war die Situation bedeutend verwickelter: 1933 bildeten die Vertreter der traditionellen Eliten eine Koalitionsregierung mit Hitler, im Reichskabinett befanden sich anfangs neben dem Reichskanzler selbst nur zwei weitere Nationalsozialisten, alle übrigen Ministerien wurden von Konservativen geführt. Auch wenn es auf lokaler Ebene zu massiven Eingriffen in die traditionelle Verwaltung kam, gelang es den Nationalsozialisten dennoch nicht, diese zu dominieren. Die weitgehende Übereinstimmung der „Judenpolitik" in der Anfangsphase beider Regime und die Unterstützung dieser Maßnahmen durch die Institutionen der traditionellen Eliten, die Kirchen, beweist, dass in dieser betrachteten ersten Phase die staatliche Politik den Juden gegenüber nur in geringem Maße nationalsozialistisch geprägt war. Man hat deshalb für beide Länder von der Verwirklichung eines Antisemitismus der traditionellen Eliten zu sprechen.

[629] Abgedruckt in: Passelecq/Suchecky: Die unterschlagene Enzyklika, S. 270.
[630] Dieses wird im zweiten Teil der Arbeit noch untermauert werden. Zur Bedeutung des Begriffes „traditionelle Eliten" cf. die Einleitung, S. 9f.

Der Vergleich ermöglicht es auch darzulegen, worin dieser Antisemitismus bestand: Juden, vor allem ausländische Juden, wurden als „Gefahr" für die Gesellschaft betrachtet. Aus diesem Grunde sollte in den „sensiblen" Bereichen des Staates wie Verwaltung, Justiz, Bildung, Armee, Kultur sowie den freien Berufen der jüdische „Einfluss" beschränkt werden. Juden hingegen, die ihr nationales Empfinden – etwa durch die Teilnahme am Weltkrieg – „bewiesen" hatten, wurden nicht als „gefährlich" angesehen und sollten deshalb auf ihrem Posten verbleiben dürfen. Ziel dieses Antisemitismus, den man als „Segregationsantisemitismus" bezeichnen könnte, war es, ausländische oder erst vor kurzem eingebürgerte Juden – vor allem, wenn sie aus Osteuropa stammten – zu vertreiben. Gleichzeitig sollten die schon seit langer Zeit im Inland lebenden Juden, die sich als national „zuverlässig" erwiesen hatten, zur besseren „Kontrolle" zwar rechtlichen Beschränkungen unterworfen werden, gleichzeitig „durften" sie aber auch als Minderheit den „Schutz" des Staates „genießen". Dagegen sollte gegen „linke" und somit „unzuverlässige" inländische Juden mit sicherheitspolizeilichen Mitteln vorgegangen werden. Auf diese Weise erschien ein dauerhaftes Zusammenleben von Juden und Nichtjuden „möglich". Das gesetzliche Regelwerk hierfür war in Frankreich im Sommer 1941, in Deutschland spätestens mit Erlass der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vollständig vorhanden. Für die traditionellen Eliten in Deutschland und Frankreich erschien die „Judenfrage" am Ende der betrachteten ersten Phase deshalb „gelöst".

In einer Notiz des Leiters der *Sous-Direction des Cultes et Associations* im *Ministère de l'Intérieur*, Pierre Sauret, die Ende 1941 verfasst wurde, lassen sich die Elemente dieses Segregationsantisemitismus wiederfinden. Laut Sauret gebe es drei Gruppen von Juden: Die erste Gruppe werde von den ausländischen Juden gestellt, insbesondere den Einwanderern aus den slawischen Ländern, „qui n'ont en aucune manière l'âme française, qui n'auront jamais de la terre de France à la semelle de leurs souliers, qui ont abusé des naturalisations faciles". Diesen Juden, die seit 40 Jahren die freien Berufe und den Handel „überschwemmt" hätten, dürfe kein „bouclier protecteur" gewährt werden. Die zweite Gruppe, „la plus redoutable par son influence, ses moyens d'action, son esprit messianique et le caractère international de sa communauté", seien die staatsfeindlichen, meist linken Juden, die den Staat dominierten. Sauret nannte hier Léon Blum als deren „wichtigsten" Vertreter. Die dritte Gruppe seien die „‚bons juifs' installés en France depuis des siècles". Diese Juden, die oftmals im Krieg für Frankreich gekämpft hatten, dürften als einzige nicht verfolgt werden.[631]

---

[631] AN, F1A 3706. Die aus Deutschland eingewanderten Juden hielt Sauret nicht für schützenswert: „Ces soi-disant victimes n'étaient que des pourvoyeurs de la 5e Colonne." Diese Juden würden sich mit Hitler gegen Frankreich verbünden, wenn sie so wieder nach Deutschland zurückkehren dürften. Diese Meinung war schon in den dreißiger Jahren weit verbreitet. So hieß es etwa in *L'Action française* vom 28.4.1933: „Il est exact que les Israélites ont eu de tout temps un furieux faible pour l'Allemagne et qu'en dépit des persécutions ils la regardent avec des yeux de fils pour leur mère." Cf. auch ähnlich am 17.11.1938 an gleicher Stelle oder in *Je suis partout* vom 15.4.1938. Bei E. Tast: Ce que l'on vous cache. Documents troublants! (40. mille.) Paris: Éditions Documentaires de la Solidarité française [um 1935], S. 45 heißt es, dass Hitler die Juden als Spione nach

Wie sollte nun mit den unterschiedlichen Gruppen von Juden verfahren werden? Gegen die Immigranten, so Sauret, solle man „impitoyable et rigoureuse" vorgehen: „Pour ceux-là, l'arsenal de la législation en vigueur à l'égard des étrangers offre un armement assez complet pour qu'il soit, juridiquement et humainement, permis de les bannir de la collectivité nationale." Sauret dachte hierbei wohl vor allem an Internierungen aufgrund des Gesetzes vom 4. Oktober 1940[632]. Die zweite Gruppe, die „juifs inassimilés et inassimilables" wie Léon Blum, sollte irgendwo auf der Welt eine eigene Kolonie gründen dürfen. Den „vieux juifs de France" gegenüber sei Frankreich hingegen „plus longanime". Zu diesem Zweck habe die französische Regierung ein „Judenstatut" erlassen, das gegen diese Juden „de sages dispositions" verordnet habe, um ein langfristiges Zusammenleben zwischen Franzosen und Juden zu ermöglichen.[633]

Saurets Ansicht war, wie sich anhand der erlassenen Gesetze und deren Umsetzung zeigt, Konsens innerhalb der französischen Ministerialbürokratie. Die Analogien, die sich im Land zwischen Regierung, Verwaltung und Kirchen finden, beweisen, dass es sich hierbei tatsächlich um die Position der traditionellen Eliten handelte. Diese in Frankreich beobachtete Form des Segregationsantisemitismus fand sich in sehr ähnlicher Weise ebenso bei der deutschen traditionellen Ministerialbürokratie und den deutschen Kirchen. Somit ist davon auszugehen, dass auch hier die traditionellen Eliten Vertreter dieses Antisemitismus waren. Mit einiger Vorsicht kann weiterhin angenommen werden, dass der Segregationsantisemitismus innerhalb der deutschen und französischen Bevölkerung eine Mehrheit gefunden hätte. Hierfür spricht die Präsentation der Rassengesetze in der Öffentlichkeit, die wohl auch an einer vermuteten Bevölkerungsstimmung ausgerichtet war. Untermauert wird dieser Befund durch die Einstellung der Kirchen als bedeutsamer Meinungsführer in der Gesellschaft.

Dennoch ist für Deutschland zwischen der Position der traditionellen Eliten und der Bevölkerungsmehrheit einerseits sowie den radikalen Anhängern der Nationalsozialisten andererseits zu unterscheiden. Letzteren gingen die scheinlegalen Maßnahmen der Verwaltung gegenüber den Juden von Anfang an nicht weit genug, weshalb sie immer weitergehendere Forderungen an die Regierung stellten und gleichzeitig bemüht waren, auf außergesetzlichem Wege ihre Vorstellungen einer „NS-Judenpolitik" in die Tat umzusetzen. Wirklich vergleichen lässt sich somit nur das scheinlegale Vorgehen der traditionellen Eliten beider Länder gegenüber den Juden, doch gelingt es mit Hilfe des Vergleichs, den Segregationsantise-

---

Frankreich gesandt hätte. Diese „repasseront la frontière au bon moment." Cf. hierzu auch Henri-Robert Petit: Le règne des Juifs. Paris: Centre de Documentation et de Propagande 1937, S. 15–17 oder Joseph Santo: Les Méfaits d'Israël à travers les peuples et les siècles. Paris: Auteur [1933], S. 34. Die jüdischen Flüchtlinge aus dem Saargebiet wurden deshalb allein in Gebiete verteilt, die an der Atlantikküste Frankreichs und an der Grenze zu Spanien lagen. Cf. hierzu Schor: L'opinion française, S. 628 und Andreas Wirsching: Auf dem Weg zur Kollaborationsideologie. Antibolschewismus, Antisemitismus und Nationalsozialismus im Denken der französischen extremen Rechten 1936 bis 1939, in: VfZ 41 (1993), S. 31–60, hier S. 51.

632 JO vom 18. 10. 1940, S. 5324.

633 Undatierter Vermerk Saurets, in: AN, F1A 3706.

mitismus in Deutschland von einem nationalsozialistisch geprägten Antisemitismus zu trennen, wobei es sich hierbei selbstverständlich um eine künstliche Trennung handelt und auch Mischformen denkbar sind. Gleichzeitig ist zu beachten, dass Nationalsozialisten, die in die staatliche Verwaltung eintraten, einen Entwicklungsprozess durchliefen, so dass sich deren Positionen teilweise den Ansichten der traditionellen Eliten innerhalb der Ministerialbürokratie anglichen. Ein Beispiel hierfür wäre der Staatssekretär im RMdI, Wilhelm Stuckart, der sogar nach seinem Eintritt in die SS oftmals die Argumentation der traditionellen Verwaltung übernahm und auch gegenüber Parteidienststellen vertrat, wobei aus dieser Tatsache nicht auf eine ideologische Angleichung Stuckarts an die traditionellen Eliten geschlossen werden darf.[634]

Der frappierende Konsens wiederum, der in Frankreich zwischen Regierung, Administration und Kirchen zu verzeichnen ist, lässt nur den Schluss zu, dass hier im betrachteten Zeitraum 1940/1941 tatsächlich ein autonomer französischer Antisemitismus umgesetzt wurde und gleichzeitig der deutsche Einfluss auf die französische „Judenpolitik" eher gering einzuschätzen ist. Dieses verwundert auch nicht weiter, bestand doch die deutsche Militärverwaltung jener Zeit zu einem großen Teil aus Vertretern der traditionellen Eliten[635], die keine „Notwendigkeit" darin sahen, auf die französische Regierung radikalisierend einzuwirken, setzte diese doch eine „Judenpolitik" um, die in weiten Teilen den Ansichten des MBF entsprach. Die französische Administration war somit relativ frei in ihrem Handeln und musste sich – den Bereich der als „kriegswichtig" gesehenen „Arisierung" einmal ausgenommen – keinem übermäßigen Druck von außen beugen. Eine andere Erfahrung machte die Verwaltung in Deutschland, die kontinuierlichen Pressionen der radikalen Nationalsozialisten in Regierung, Administration und Partei ausgesetzt war. Die Politik der französischen Regierung gegenüber den Juden kann also *cum grano salis* als das angesehen werden, was diese 1940/41 für „notwendig" hielt, während die Politik der deutschen traditionellen Verwaltung wohl eher als „Kompromiss" zwischen den scheinbaren „Notwendigkeiten" einerseits und den weitergehenden Forderungen der radikalen Nationalsozialisten andererseits interpretiert werden muss.

Dass es in dieser ersten betrachteten Phase dennoch in beiden Ländern zu einer relativ ähnlichen Politik den Juden gegenüber gekommen war, hat aber nicht etwa mit einem weitergehenderen Antisemitismus der französischen traditionellen Eliten im Vergleich zu ihrem deutschen Pendant tun. Die Konvergenzen erklären sich vielmehr damit, dass die „Judenpolitik" einer Reihe europäischer Länder in den dreißiger Jahren einer Radikalisierung unterworfen war, die auch Auswirkungen auf Frankreich hatte. Gleichzeitig führte erst die Niederlage des Landes gegen die deutschen Armeen zu dem Schluss dieser Eliten, die „Urheber" der Krise des Jahres 1940 „bekämpfen" zu müssen. Die Reaktion im Deutschland des Jahres 1933 war ungleich massiver als in Frankreich 1940, denn das Land hatte unter keiner vergleichbaren Krise zu leiden und konnte auf keine „Vorbilder" in anderen modernen Staaten aufbauen. Dies hatte möglicherweise seine Ursache in einer

---

634 Cf. hierzu genauer Kapitel B. I. 1. und B. II. 1.
635 Cf. hierzu genauer Kapitel B. I. 2. und B. II. 2.

radikaleren Variante des Segregationsantisemitismus der traditionellen Eliten. Den Ausschlag für die extreme Reaktion 1933 gab jedoch eher der Einfluss der radikalen Nationalsozialisten in Regierung und Verwaltung, der die traditionellen Eliten zu Maßnahmen gegenüber den Juden veranlasste, die weiter gingen als das, was diese ohnehin schon beabsichtigt hatten. 1935 hingegen war der Widerstand der traditionellen Ministerialbürokratie gegen eine Verschärfung der „Judenpolitik“ gewachsen, da deren Auswirkungen deutlich geworden waren. Erst nach massivem Druck von der Straße konnten die traditionellen Eliten davon „überzeugt“ werden, dass nur mit einer „gesetzlichen Gesamtlösung“ der „Judenfrage“ Ruhe und Ordnung im Lande wiederhergestellt werden könnte. Die Entwicklung in Deutschland führte nach 1933 somit nicht geradewegs zum Erlass der Nürnberger Gesetze, während andererseits in Frankreich die „Mängel“ des ersten *statut des juifs* beinahe „automatisch“ die *loi du 2 juin 1941* nach sich zogen.

Nach der ausführlichen Analyse der antijüdischen Politik in Deutschland und Frankreich in der Anfangszeit beider Regime, ist der zweite Teil dieser Untersuchung der Rolle der Administration bei der Deportation der Juden aus beiden Ländern gewidmet. Doch zuvor müssen in einem Übergangskapitel, das als eine Art Scharnier zwischen den beiden Perioden dient, die institutionellen Rahmenbedingungen beleuchtet werden. So ist zu untersuchen, welche Teile des Staatsapparates zu welchem Zeitpunkt die „Judenpolitik“ dominierten. Es wird somit grundlegend die Frage nach Verantwortlichkeiten gestellt. Im Zeitverlauf wird hierbei ein institutioneller Wandel sichtbar werden, der für die Radikalisierung der antisemitischen Politik konstitutiv war und die weitere Entwicklung erklären hilft. Durch die Einfügung eines derartigen Kapitels wird die vorliegende Arbeit zudem dem Prinzip der Diachronie gerecht und kann somit der Gefahr einer statischen Darstellung, wie diese bei einer vergleichenden Studie nur allzu leicht auftritt, entgehen.

B. Der Übergang: Der Wandel der institutionellen Zuständigkeiten in der „Judenpolitik" in NS-Deutschland und Vichy-Frankreich

I. Die traditionelle Ministerialbürokratie und die Federführung in der „Judenfrage" in NS-Deutschland (1933–1935) und Vichy-Frankreich (1940–1942)

Eine grundlegende Frage, die sich der nachgeborene Forscher, der die Ermordung der europäischen Juden wissenschaftlich untersucht, stellt, ist die Frage nach den Kontinuitätslinien, die zu diesem furchtbaren Verbrechen führten. Da das Deutsche Reich die historische Verantwortung für diese Geschehnisse trägt, steht natürlich auch dessen Entwicklung im Mittelpunkt. Handelte es sich hierbei um einen kumulativen Radikalisierungsprozess, der schließlich zur Ermordung der europäischen Juden führte, oder lässt sich vielmehr ein Bruch mit der historischen Tradition in Deutschland feststellen? Bisherige Untersuchungen zu dieser Fragestellung haben ausschließlich die deutsche Geschichte bzw. die deutsche Besatzungspolitik in anderen Ländern in das Blickfeld genommen, die autonome Entwicklung anderer Staaten wurde bestenfalls kurz gestreift. Nichtsdestotrotz stellt ein systematischer Vergleich im Grunde die einzige Möglichkeit dar zu erforschen, wie es zu diesem singulären historischen Geschehen kommen konnte. Allein der Vergleich erlaubt, die historische „Normalität", also das Maß, inwieweit die deutsche Geschichte Teil einer europäischen Kontinuität war, von der historischen Singularität und der damit verbundenen Frage, in welcher Weise und ab wann Deutschland nicht mehr in einen europäischen Kontext eingeordnet werden kann, zu trennen. Der Vergleich hat also nicht – und dieses soll noch einmal betont werden – die Funktion, historische Verantwortungen zu verwischen, sondern ist ein methodisches Hilfsmittel, um die Einzigartigkeit einer Entwicklung wissenschaftlich nachzuweisen. Wie anders als mit dem Blick auf ein benachbartes Land sollte von einer deutschen Singularität überhaupt gesprochen werden können? Auch darf nicht übersehen werden, dass schon die Betonung der Einzigartigkeit eines Geschehnisses immer einen impliziten Vergleich anstellt, sonst könnte man eine derartige Behauptung schließlich nicht aufstellen.

Der nun folgende Teil der Studie richtet den Blick auf die institutionellen Veränderungen in beiden Ländern im Zeitverlauf. Auf diese Weise soll erforscht werden, wie sich die Zuständigkeiten und damit auch die Verantwortlichkeiten in der „Judenpolitik" wandelten. Diese Ausführungen legen die Grundlage dafür, die eigentlichen Handlungsverläufe, die zur Vernichtung der europäischen Juden führten, besser zu differenzieren und damit herauszuarbeiten, welche Institutionen und welche Akteure die Umsetzung dieser radikalen antisemitischen Politik steuerten und kontrollierten. Derart kann zwischen den eigentlichen Hauptverantwortlichen und den mehr oder minder passiv beteiligten Bürokratien und Einzel-

personen unterschieden werden. Diese Differenzierung ist vor allem auch mit Blick auf Frankreich vonnöten, um Handlungen der Administration und Verantwortlichkeiten für dieses Handeln nicht zu vermischen. Als Ergebnis dieses Abschnittes kann somit die Rolle der deutschen und französischen Ministerialbürokratie bei der Vernichtung der europäischen Juden in institutioneller Hinsicht bestimmt werden.

1. Die deutsche traditionelle Ministerialbürokratie zu Beginn des NS-Regimes

Nach Erlass der ersten Rassengesetze in Deutschland wurde das RMdI mit Anfragen von Personen überhäuft, die trotz ihrer jüdischen „Abstammung" weiterhin in ihrem Beruf tätig sein wollten und sich auf § 3 Abs. 2 des Berufsbeamtengesetzes beriefen, wonach das Innenministerium neben der Regelung für „Altbeamte" bzw. Frontkämpfer und deren Angehörige noch weitere Ausnahmen zulassen konnte.[1] Der Staatssekretär im RMdI, Pfundtner, beauftragte daraufhin seinen persönlichen Referenten, Regierungsrat Lösener, diese Anfragen zu beantworten. Nach und nach arbeitete sich Lösener, am 27. April 1933 ins RMdI berufen und dort eigentlich zuständig für „Staatsangehörigkeitssachen", in dieses Fachgebiet ein und wurde somit der inoffizielle „Judenreferent" des RMdI.[2] Im AA wurde am 20. März 1933 das „Sonderreferat Deutschland", das 1931 aufgelöst worden war, „im Hinblick auf die derzeitige innerpolitische Umwälzung" wieder eingeführt und mit der „Bearbeitung der innerdeutschen Angelegenheiten" betraut. Leiter dieses Referats wurde der Vortragende Legationsrat von Bülow-Schwante, der sich aufgrund der negativen Reaktionen des Auslandes auf die deutsche „Judenpolitik" vielfach mit dieser Frage beschäftigen und somit im AA zum Ansprechpartner in allen „Judenangelegenheiten" werden sollte.[3] Die übrigen „alten" Ministerien hatten keine Beamten, die derart exponiert als „Judenreferenten" galten, vielmehr sollten einzelne Mitarbeiter dieses „Aufgabengebiet" nebenher mit erledigen. Erst gegen Ende der dreißiger Jahre finden sich in den Akten Spuren, dass nunmehr bestimmte Personen als Ansprechpartner in dieser Frage galten.[4]

---

1 RGBl. I, S. 175.

2 Cf. Lösener: Rassereferent, S. 265f. Während der NS-Zeit wurde Löseners Referat in den Akten nicht als „Judenreferat" tituliert. Dennoch handelte es sich hierbei um die gängige Bezeichnung, wie auch etwa aus einem Besprechungsprotokoll Löseners mit dem Staatssekretär im RMdI, Wilhelm Stuckart, vom 19. 12. 1941 hervorgeht. In: BA, R 1501/3746a, Bl. 102–104.

3 Cf. hierzu das Schreiben des AA vom 28. 3. 1933 an das Reichsfinanzministerium, in: Personalakte Bülow-Schwante; PA/AA, Personalakten 2.158, Bl. 21. Cf. auch Christopher R. Browning: The Final Solution and the German Foreign Office. A Study of the Referat D III of Abteilung Deutschland 1940–1943. New York 1978, S. 11f.

4 Cf. hierzu etwa den Vermerk des Leiters der Abt. II 112 des SD-Hauptamtes, SS-Oberscharführer Herbert Hagen, vom 18. 1. 1938, der seine Mitarbeiter davon informierte, dass nunmehr im RWM ein „Judenreferat" unter der Leitung des SA-Führers Krüger eingerichtet sei, in: BA, R 58/565, Bl. 8. Im RJM war MR Kuno Ruppert für diese Fragen zuständig, der sich jedoch nicht gegen den agileren OLGR Franz Maßfeller durchsetzen konnte. Cf. hierzu den Vermerk Löseners vom 14. 8. 1941, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 85 oder IfZ, F 71/3, Bl. 284.

Es lässt sich somit an diesem Punkt festhalten, dass das „neue" Feld der „Judenfrage" von bereits bestehenden Abteilungen der Ministerien bearbeitet wurde, wobei sich allein im RMdI und im AA veritable „Judenreferenten" herausbildeten. Dies lag jedoch einzig daran, dass das RMdI als „Beamtenministerium" für die Umsetzung des BBG vorwiegend zuständig war und somit einen Großteil der nötigen Arbeit zu bewältigen hatte, während das AA mit dem Referat Deutschland die heftigen Reaktionen des Auslandes auf die deutsche „Judenpolitik" mit einer gezielten Gegenpropaganda beschwichtigen und damit außenpolitische und wirtschaftliche Gefahren vom Deutschen Reich abwenden sollte.

Das RMdI war als die federführende Behörde in der „Rassengesetzgebung" allgemein anerkannt. Dennoch musste es sich der Einflussnahme radikaler Nationalsozialisten, die sich für ebenso kompetent hielten, erwehren. Eine Reaktion des Innenministeriums bestand darin, selbst nationalsozialistische „Spezialisten" in ihren Dienst zu nehmen. So wurde etwa Achim Gercke am 18. April 1933 als „Sachverständiger für Rasseforschung" in das RMdI berufen.[5] Gercke, der seit 1926 NSDAP-Mitglied war, hatte im gleichen Jahr in Göttingen das „Archiv für berufsständige Rassenstatistik" gegründet, in dem er Informationen zu Juden sammelte. 1928 gliederte er sein Archiv der „Deutschen Auskunftei" an, die für die Bearbeitung der Anfragen der NSDAP über die „rassische" Herkunft der Mitglieder und Gegner der „Bewegung" zuständig war. Seit 1932 leitete er die nunmehr umbenannte „NS-Auskunft".[6] Aufgabe des „Sachverständigen für Rasseforschung" im RMdI war es, Gutachten für Personen zu verfassen, deren „Abstammung" als „zweifelhaft" galt.[7] Auf diese Weise sollten die Aktivitäten der selbster-

---

[5] Cf. hierzu das Rundschreiben Pfundtners vom 22. 4. 1933, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 71. Zur Ernennung Gerckes cf. die Aufzeichnungen in seiner Personalakte, in: BA, R 1501/206570, Bl. 18. Gercke selbst gehörte den radikalen Nationalsozialisten an, so war er etwa unter der Leitung von Julius Streicher Mitglied des „Zentralkomitees zur Abwehr der jüdischen Greuel- und Boykotthetze", das den Aprilboykott 1933 organisierte. Cf. hierzu: IfZ, PS 2156.

[6] Schon am 25. 2. 1933 hatte der ehemalige Leiter der innenpolitischen Abt. der Reichsleitung der NSDAP, Helmut Nicolai, in einem Schreiben den preußischen Innenminister Hermann Göring gebeten, bei Personalveränderungen die Ansichten Gerckes als Leiters der NS-Auskunft zu hören. In: BA, PK D0001, Bl. 1882. Kurz darauf, am 17. 3. 1933, schrieb Gercke selbst an Frick und schlug diesem vor, im RMdI ein „Institut für Volkstumsforschung" zu errichten, das bei den Personalbesetzungen in Reich und Ländern überprüfen sollte, ob es sich hierbei um Juden oder „Judenmischlinge" handelte. In: BA, R 1501/206570, Bl. 1. Am 4. 4. 1933 schrieb Gercke, der von den Arbeiten an einem Gesetz, „das die Juden von Beamtenstellen ausschließt", gehört hatte, an Pfundtner, dass das RMdI dringend eine Stelle benötige, die sich in dieser Frage gutachterlich äußern könne, „nicht nur in den Fällen, wo Zweifel aufgetaucht sind, sondern in allen Fällen, damit sich nicht Juden unter Umgehung des Gesetzes einschleichen". Gercke lockte dabei mit einer besonders „kostengünstigen Lösung", da die NS-Auskunft schon entsprechende Vorarbeiten geleistet habe und für ihn viele Freiwillige die Kirchenbücher bearbeiteten. In: BA, R 1501/5644, Bl. 25. Diese Argumentation überzeugte wohl, so dass ihn Frick kurz darauf zum „beauftragten Sachverständigen für die Nachprüfungen im Sinne des § 3 des BBG" ernannte. In: BA, R 1501/206570, Bl. 18. In einem Rundschreiben teilte er dieses dann am 15. 4. 1933 offiziell mit, in: BA, R 1501/3746b, Bl. 33.

[7] Cf. hierzu die 1. DVO zum BBG vom 11. 4. 1933, die in Nr. 2 Abs. 3 für Beamte, Arbeiter und Angestellte im Öffentlichen Dienst bestimmte: „Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverstän-

nannten „Rassenforscher" der einzelnen Parteigliederungen unterbunden und die für die Anwendung des BBG notwendig erscheinende Arbeit im Ministerium zentral für die gesamte Administration durchgeführt werden.

Gercke erschien der traditionellen Verwaltung als ein Garant gegen die Einflussversuche radikaler Nationalsozialisten auf diesem heiklen Gebiet, da er einerseits lange in der Partei verwurzelt war, andererseits aber als Sohn eines Universitätsprofessors den traditionellen Eliten zuzugehören schien. Im Ressort des Stellvertreters des Reichskanzlers hegte man deshalb große Erwartungen aufgrund seiner „frischen und energischen Persönlichkeit" und hoffte, dass es ihm so gelingen würde, seine Arbeit „gegen alle Einsprüche [...], an denen es offensichtlich auch von Seiten von einzelnen N.S.D.A.P.-Stellen nicht fehlt", durchzusetzen. Gercke schien hierbei eine ideale Besetzung: „Wenn er auch Härten gegen die klaren Bestimmungen des Gesetzes nicht aus dem Wege gehen wird, so wird er andererseits dafür besorgt sein, alle vorgesehenen Milderungen ebenso rücksichtslos und ohne Ansehen der Person zu benutzen (Frontkämpfer)."[8] Die traditionellen Eliten hofften somit, dass Gercke ihre Vorstellungen einer „differenzierten Judenpolitik" in die Tat umsetzen werde. Diese Erwartungen erwiesen sich nicht als völlig vergebens. In der Folgezeit sollte sich der „Sachverständige für Rasseforschung" heftig gegen die „rassenpolitische" Einflussnahme von Parteiinstanzen wehren und ein „gesetzmäßiges" Vorgehen fordern. Seine neue Stellung im RMdI hatte damit insofern einen „mäßigenden" Einfluss auf ihn, als er den institutionellen Abwehrkampf der traditionellen Verwaltung unterstützte.[9]

Neben dieser Einbindung radikaler Nationalsozialisten in den Verwaltungsapparat bemühte sich das RMdI, Bestrebungen von nationalsozialistischen Organisationen nach einer Verschärfung der antijüdischen Politik zu bremsen, indem es immer wieder darauf verwies, dass bei allen „Maßnahmen und Entscheidungen <u>nur die geltenden Gesetze</u> zu Grunde zu legen" seien. Auch verfügte das Ministerium: „<u>Eine Aufhebung, Änderung oder Ausdehnung geltender Reichsgesetze steht nach Maßgabe des Ermächtigungsgesetzes nur der Reichsregierung selbst zu</u>, nicht aber den diese Gesetze ausführenden Organen. Diese haben vielmehr die Gesetze solange anzuwenden, als sie in Geltung sind, und dürfen sich mit ihnen auch dann nicht in Widerspruch setzen, wenn sie vielleicht nationalsozialistischen

---

digen für Rasseforschung einzuholen." In: RGBl. I, S. 195. Zu den Aufgaben Gerckes im RMdI cf. BA, R 1501/3746b, Bl. 33; BA, R 43/II/418a, Bl. 73 und PA/AA, R 99.295. Gercke wurde zum 31. 3. 1935 aus dem RMdI entlassen, weil er „gleichgeschlechtliche Beziehungen" gehabt hatte. Cf. seine Personalakte im RMdI: BA, R 1501/206570 sowie zu seinem Parteiausschluss 1935: BA, PK D0001.

8 Aktenvermerk für MR Hermann Sabath im Amt des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 15. 7. 1933, in: BA, R 53/6, Bl. 82.

9 Cf. etwa sein Schreiben vom 12. 5. 1933 an Frick, in dem er diesen bat, die „wilde" Gründung von „Rassenämtern" zu verbieten, in: BA, R 1501/206570, Bl. 37. Cf. auch ein Rundschreiben des RMdI vom 15. 3. 1933, das betonte, dass allein die Gutachten des Sachverständigen von den Behörden anzuerkennen seien, in: BA, R 1501/3746b, Bl. 33. Kurz darauf gelang es Gercke, die Reichsleitung der NSDAP dazu zu bewegen, ein von ihm verfasstes Schreiben, in dem er darauf verwies, die einzige „berufene Stelle" für die „Rasseforschung" zu sein, am 22. 7. 1933 als Rundschreiben an alle Gauleitungen zu senden. In: BA, PK D0001, Bl. 1870. Ähnliche Forderungen Gerckes finden sich in einem Schreiben vom 19. 4. 1934 an die Reichsleitung der NSDAP, in: Ibid., Bl. 1876.

Auffassungen nicht voll zu entsprechen scheinen."[10] Auf diese Weise gelang es dem RMdI, trotz weitgehender Einflussbemühungen radikaler Nationalsozialisten, seine Federführung in der „Judenpolitik" in der Anfangszeit des Regimes zu behaupten.

2. Das Commissariat Général aux Questions Juives, *die französische Ministerialbürokratie und die deutsche Besatzungsmacht in der Ära Vallat*

Auch in Frankreich handelte es sich bei der *application* der *loi du 3 octobre 1940* um ein völlig neues „Aufgabenfeld". Hier übernahm die *Vice-Présidence du Conseil* die Koordinierung der Arbeiten der einzelnen Ministerien, doch zeigte das Nebeneinander der *projets de loi* im Herbst und Winter 1940, als die drei Armeeteile, das *Ministère de l'Intérieur*, das *Ministère de la Justice* sowie das *Ministère des Finances* an antijüdischen Gesetzen arbeiteten, dass sich zu diesem Zeitpunkt jedes Ministerium innerhalb seines Aufgabenbereiches für die „Judenfrage" als kompetent ansah.[11] Die beträchtliche Eigeninitiative, die sich in den unterschiedlichen Ressorts gezeigt hatte, wurde auch deutlich, als die Militärverwaltung am 13. September 1940 darum bat, die Daten, die bei der Registrierung der Juden aufgrund der deutschen Verordnung vom 27. September 1940 erhoben werden mussten, zu sammeln. Polizeipräfekt Roger Langeron konnte dabei stolz darauf verweisen, dass innerhalb der *Préfecture de Police* in Paris bereits seit Sommer 1940 eine Kartei mit Informationen zur jüdischen Bevölkerung geführt wurde.[12]

In Frankreich war in dieser Frage jedoch nicht allein die französische Administration tätig. Während einer Besprechung mit Beamten der Militärverwaltung betonte der Vertreter des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Sturmbannführer Kurt Lischka, am 3. Februar 1941, dass es „bei der weiteren Behandlung der Judenfrage in Frankreich" das Ziel sei, „die Lösung des Judenproblems in Europa nach den im Reich angewandten Richtlinien sicherzustellen. Zu diesem Zweck sei die Schaffung eines zentralen Judenamtes für Frankreich oder zunächst für das besetzte Gebiet Frankreichs geplant."[13] Diese Institution sollte alle polizeilichen „Judenangelegenheiten" (Erfassung, Registrierung sowie

---

[10] So das Rundschreiben Fricks vom 17. 1. 1934, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 6; PA/AA, R 99.295 oder IfZ, F 71/1, Bl. 23.

[11] Cf. supra, S. 109–111.

[12] Cf. hierzu Jungius: Raub, S. 42f. Ab dem 17. 1. 1941 war ein Vertreter des „Judenreferenten" des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Obersturmführer Theodor Dannecker, an die Pariser Polizeipräfektur abgestellt. Cf. hierzu den Vermerk Danneckers vom 22. 2. 1942, in: IfZ, NG 2070 oder CDJC, XCI-3. Zum „Judenregister" in der Präfektur und dem Skandal bei dessen Wiederentdeckung in Frankreich cf. Annette Kahn und Serge Klarsfeld: Le fichier. Paris 1993; Robert Carmille: Des apparences à la réalité: Le „fichier juif". Rapport de la commission présidée par René Remond au Premier ministre: Mise au point. Paris 1996; Sonia Combe: Sur le „fichier juif" au CDJC, in: Revue d'Histoire de la Shoah 159 (1997), S. 196–204 und Philippe Grand: Le Fichier Juif. Un malaise (réponse au rapport Rémond remis au premier ministre le 3 juillet 1996), in: Revue d'Histoire de la Shoah 167 (1999), S. 53–101.

[13] Protokoll einer Besprechung vom 3. 2. 1941 (KVR Mahnke), an der auch der Leiter der Abt. Verwaltung des MBF, KVCh Werner Best, und Dannecker teilnahmen, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 116–118, hier Bl. 117f., als Kopie in: CDJC, XXIV-13.

Überwachung der Juden), die Leitung der „Arisierung“ sowie die antijüdische Propaganda zentral steuern.[14] Die Militärverwaltung zeigte sich an diesen Plänen, die auf den Vertreter Eichmanns in Paris, SS-Obersturmführer Theodor Dannecker, zurückgingen, „desinteressiert und übergab die Angelegenheit als eine rein politische dem SD zur Regelung, im Einvernehmen mit der Deutschen Botschaft“.[15] Der deutsche Botschafter in Paris, Otto Abetz, machte deshalb nur wenig später Vorschläge, welche Persönlichkeiten an die Spitze des „Judenamtes“ berufen werden könnten. Dabei fielen u. a. die Namen von Marcel Bucard, Louis de Darquier de Pellepoix, Jean Boissel, Pierre Clémenti, Clément Serpeille de Gobineau, Jean de La Hire und Ferdinand Céline.[16] Abetz fischte somit in den trüben Gewässern der französischen Vorkriegsantisemiten und aktuellen deutschfreundlichen Kollaborationisten.[17]

In den folgenden Wochen bemühte sich vor allem die Botschaft, die französische Regierung von den deutschen Vorschlägen zu überzeugen. Während Pétain betonte, er wünsche nicht, dass die französischen Juden der gleichen Behandlung wie ausländische Juden unterworfen würden und sich somit der Gründung einer antijüdischen Institution widersetzte, traf Abetz beim frisch ernannten *Vice-Président du Conseil*, François Darlan, auf die Bereitschaft, „die französische Regierung Trägerin einer solchen Einrichtung sein zu lassen“. Trotz der zurückhaltenden Einstellung Pétains, „die kein sehr aktives Wirken eines von seiten der französischen Regierung gegründeten Judenamtes erwarten läßt“, empfahl Abetz, „die Gründung durch die französische Regierung vornehmen zu lassen. Das zentrale Judenamt erhält dadurch eine gesetzlich gültige Grundlage und es kann durch deutschen Einfluß im besetzten Gebiet derart aktiviert werden, daß das unbesetzte Gebiet gezwungen ist, sich den getroffenen Maßnahmen anzuschliessen.“[18] Schon kurz darauf, am 28. März 1941, wurde das *Commissariat Général aux Questions Juives* (CGQJ) offiziell gegründet.[19] Der MBF war an dieser

---

14 Ibid., Bl. 118.

15 Aufzeichnung Danneckers vom 1.7.1941 „Judenfragen in Frankreich und ihre Behandlung“, in: CDJC, XXVI-1.

16 Cf. hierzu den Vermerk Abetz' vom 1.3.1941 für den „Sachbearbeiter für Juden- und Freimaurerfragen“ der Deutschen Botschaft in Paris, LR Carl Theo Zeitschel, in: CDJC, V-65. Cf. auch die Aufzeichnung des Angestellten der Botschaft, Kurt Ihlefeld, vom 1.3.1941 für Abetz, der etwa Léon de Poncins, Georges Batault, Bernard Fay oder Georges Montandon vorschlug. In: CDJC, V-66. Zum Einfluss Abetz' auf die Gründung des CGQJ cf. Lambauer: Abetz, S. 313–318.

17 In dieser Arbeit wird der Begriff Kollaborationist verwendet, um damit die deutschfreundlichen Radikalen zu bezeichnen, die kaum Rückhalt in der französischen Bevölkerung hatten. Im Gegensatz dazu steht der Begriff der *collaboration d'État*, wie diese durch die französische Verwaltung aus pragmatischen Gründen verfolgt wurde. Cf. hierzu Stanley Hoffmann: Collaborationism in France during World War II, in: Journal of Modern History 40 (1968), S. 375–395.

18 Drahtbericht Abetz' vom 6.3.1941, in: IfZ, NG 2442.

19 Cf. hierzu das *Résumé du Conseil de Cabinet* vom 28.3.1941, in: AN, F60 588. Cf. auch die während dieser Sitzung beschlossene *loi du 29 mars 1941 créant un Commissariat Général aux Questions Juives*, in: JO vom 31.3.1941, S. 1386. Zur Gründung des CGQJ cf. auch Joly: Vichy dans la „Solution finale“, S. 113–132, der jedoch alleine die französischen Quellen hierzu auswertete und somit zu einem eingeschränkten Bild kommt.

Gründung völlig unbeteiligt, erst Ende März erfuhr die Militärverwaltung hiervon.[20] Die französische Regierung hatte – bewusst oder unbewusst – „versäumt", das entsprechende Gesetz vom 29. März 1941 beim MBF zur Prüfung vorzulegen.[21] Grotesk wurde die Situation schließlich dadurch, dass die Militärverwaltung von der Ernennung des neuen „Judenkommissars" Xavier Vallat erst aus der Presse erfuhr.[22]

Weshalb erklärte sich die französische Regierung mit der Gründung einer derartigen Institution auf deutschen Druck hin bereit, obwohl diese doch nur allzu leicht von der deutschen Besatzungsmacht für die Verwirklichung einer deutsch geprägten „Judenpolitik" in Frankreich verwendet werden konnte? Ganz offensichtlich muss die Gründung des CGQJ im Kontext der spannungsreichen deutsch-französischen Beziehungen des Winters und Frühjahrs 1940/41 gesehen werden. Nach der Absetzung des deutschfreundlichen *Vice-Président du Conseil* Laval am 13. Dezember 1940 war dessen Nachfolger Darlan bemüht, den deutschen Ärger über dieses Zeichen der französischen Autonomie mit erneuter enger Zusammenarbeit zu besänftigen. Daneben gab es jedoch auch verwaltungstechnische Motive, die Gründung einer Institution, die zentral die Arbeit der einzelnen Ministerien in der „Judenfrage" koordinieren sollte, zu befürworten. Auf diese Weise konnte in Zukunft das bisherige Nebeneinander der Ressorts vermieden werden. Gleichzeitig lässt sich das CGQJ in eine allgemeine Tendenz der französischen Administration einordnen, für spezielle Aufgaben neue Institutionen zu gründen und diese nicht von schon bestehenden Ministerien ausführen zu lassen: *Commissaire Général aux Prisonniers de Guerre Rapatriés et aux Familles des Prisonniers de Guerre*, *Commissaire Général à la Main d'Œuvre Française en Allemagne*, *Commissaire Général à l'Agriculture et au Ravitaillement* etc.

---

[20] Cf. die Besprechung vom 5. 4. 1941 zwischen Zeitschel und Best, in: CDJC, V-81 oder BA, R 70/23, Bl. 3.

[21] Cf. hierzu den Vermerk des Verwaltungsstabes des MBF (gez. Kassner) vom 5. 4. 1941 für Best. Letzterer notierte handschriftlich in einem Randvermerk, dass dem *Délégué du Ministère de l'Intérieur*, Jean-Pierre Ingrand, mündlich mitzuteilen sei, „daß auch in solchen Fällen die Entwürfe zur Prüfung ihrer Durchführbarkeit im besetzten Gebiet hier vorzulegen sind". In: AN, AJ40 548, Bl. 8, als Kopie in: CDJC, XXIV-16. Seit dem 20. 9. 1940 hatte die französische Regierung alle Gesetze, die auch in der *zone occupée* gültig sein sollten, über den deutschen Verbindungsoffizier, Oberstleutnant Otzen, der Militärverwaltung vorzulegen. Diese konnte innerhalb von sechs Tagen Einwendungen dagegen erheben. Cf. hierzu das Rundschreiben des Chefs der Militärverwaltung in Frankreich, General der Infanterie Alfred Streccius, vom 13. 9. 1940, in: AN, AJ40 539, Bl. 51–53. Cf. ebenso die Aufzeichnung der D.G.T.O. für die französische Regierung vom 16. 9. 1940, in: AN, AJ41 397. Der *Chef de Bataillon* Marty, Mitglied der D.S.A., sagte hierzu auf der *Réunion interministérielle hebdomadaire* vom 18. 9. 1940: „Il faut pouvoir tenir compte des incidences sur l'Allemagne des projets présentés. Il ne s'agit pas, bien entendu, du fond des textes législatifs et règlements, mais de la forme, qui doit tenir compte de la réceptivité allemande". In: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 5, Bl. 47. Cf. auch das Rundschreiben des Leiters der Abt. Wirtschaft, KVCh Elmar Michel, vom 2. 9. 1941 an die Gruppen- und Referatsleiter der Gruppe Wirtschaft, in dem die Modalitäten für die Militärverwaltung präzisiert wurden. Dort findet sich auch ein Formular für eventuelle Einwände bei der D.G.T.O. In: AN, AJ38 8.

[22] Cf. hierzu die Besprechung vom 5. 4. 1941 zwischen Zeitschel und Best, in: CDJC, V-81 oder BA, R 70/23, Bl. 3.

Wie reagierte die französische Regierung jedoch auf den Versuch der deutschen Besatzungsmacht, auf das CGQJ Einfluss zu nehmen? Sie ging in diesem Fall ebenso geschickt vor wie schon in der Frage der „Arisierung", als es dem *Ministère de la Production Industrielle et du Travail* gelang, die Durchführung dieser Maßnahme weitgehend in seinem Ressort zu vollziehen und die deutschen Interventionen zu minimieren. So hatte die neue Institution die Aufgabe, dem *Chef de l'État* alle „mesures législatives relatives à l'état des juifs, à leur capacité politique, à leur aptitude juridique à exercer des fonctions, des emplois, des professions" vorzuschlagen. Gleichzeitig führte das CGQJ gemeinsam mit dem Produktionsministerium die Ernennung und die Überwachung von Treuhändern für jüdische Unternehmen durch und konnte jüdische Betriebe, die als wirtschaftlich nicht rentabel galten, schließen.[23] Es zeigt sich also, dass die französische Regierung dem CGQJ zuerst nur sehr vorsichtig Aufgaben verlieh, die zudem den Forderungen, die von den Vertretern des RSHA während der Besprechung am 3. Februar 1941 erhoben worden waren, kaum gerecht werden konnten: So waren die von Lischka für das CGQJ erhofften umfassenden Vollmachten in der „Arisierung" nicht erteilt worden, hierfür war auch weiterhin das Produktionsministerium federführend zuständig.[24] Eine propagandistische Einwirkung auf die französische Bevölkerung, die von der Dienststelle des RSHA in Frankreich für überaus wichtig gehalten wurde, erschien der französischen Regierung derartig unnötig, dass das CGQJ nicht einmal eine Propagandaabteilung besitzen sollte. Der schließlich für Lischka zentrale Bereich war die Verleihung polizeilicher Befugnisse an das „Judenkommissariat", hatte doch Dannecker von Eichmann den Auftrag erhalten, die Vorarbeiten dafür zu leisten, „um zu gegebener Zeit als Aussendienststelle des europäischen Judenkommissars hundertprozentig verlässlich wirken zu können".[25] Nach dem Willen der französischen Regierung aber sollte das CGQJ keinerlei Befugnisse im polizeilichen Sektor erhalten, weshalb Dannecker gemeinsam mit Abetz den *Délégué Général du Gouvernement Français dans les Territoires Occupés*, Fernand de Brinon, unter Druck setzte, um eine Erweiterung der Kompetenzen des „Judenkommissariats" zu erreichen.[26] Nach einer erneuten Gesetzesänderung war das CGQJ seit Mai 1941 befugt, „toutes mesures de police commandées par l'intérêt national" zu erwirken.[27] *De facto* bedeutete diese Regelung aber, dass das „Judenkommissariat" bei allen exekutiven Maßnahmen auf die *Police Nationale* zurückgreifen musste und somit die französische Administration in dieser Frage keine entscheidenden Zugeständnisse hatte machen müssen. Daneben war

---

[23] Art. 2 des Gesetzes vom 29. 3. 1941, in: JO vom 31. 3. 1941, S. 1386.

[24] In einem Interview für die A.F.I.P. erklärte Vallat am 3. 2. 1942: „Aucune affaire importante n'est aryanisée sans que les Services de l'Économie Nationale n'aient pas été consultés." In: AN, 3W 336, 2, Bl. 33, 2.

[25] Aufzeichnung Danneckers vom 1. 7. 1941, in: CDJC, XXVI-1.

[26] Cf. hierzu ibid.

[27] Gesetz vom 19. 5. 1941, in: JO vom 31. 5. 1941, S. 2263. Das CGQJ war nunmehr auch für die „coordination nécessaire entre les différents secrétariats d'État" bei der Umsetzung der antijüdischen Gesetze zuständig. Daneben wurden die Vollmachten für die Gesetzgebung und die „Arisierung" ausgeweitet. Cf. auch Joly: Vichy dans la „Solution finale", S. 176–180.

das CGQJ der *Vice-Présidence du Conseil* direkt unterstellt, so dass Darlan persönlich dessen Arbeit steuern und kontrollieren konnte.

Doch nicht nur institutionell sorgte die französische Regierung dafür, dass eine deutsche Einflussnahme auf das CGQJ nicht umfangreicher als bei der übrigen französischen Administration sein konnte. Zum *Commissaire Général aux Questions Juives* wurde der ehemalige *Secrétaire Général aux Anciens Combattants*, Xavier Vallat, ernannt, ein französischer Nationalist und wahrlich kein Freund der Deutschen, der zudem noch am 17. Dezember 1940 auf Wunsch der Besatzungsmacht von diesem Posten enthoben worden war, da er für die neu gegründete *Légion Française des Combattants* einen Präsidenten für das Elsass bestimmt hatte. Die Ernennung eines „germanophobe de réputation" stellte somit nicht nur eine Provokation für die deutschen Dienststellen dar, sondern war auch eine deutliche „geste d'indépendance"[28] der französischen Regierung. Abetz hatte sich also nicht mit seinen Plänen durchsetzen können, einen veritablen Ultrakollaborateur an die Spitze des CGQJ zu stellen.[29] Das Vertrauen, das Darlan zu Vallat hatte, zeigte sich dann auch in dessen Ernennungserlass, in dem er dem *Commissaire Général* die Vollmacht erteilte, „de signer, au nom du Vice-Président du Conseil, à l'exclusion des décrets, tous actes, arrêtés, ordonnances ou décisions relatifs aux dites attributions".[30]

Seine Unabhängigkeit von deutschem Einfluss betonte Vallat immer wieder: Nach seiner Ansicht handele es sich beim CGQJ keineswegs um eine Neuerung. Vielmehr habe es schon während der Herrschaft des Sohns Karls des Großen, Louis le Débonnaire, einen *Maître des Juifs* gegeben, auch habe Napoléon 1806 einen *Commissaire aux Affaires Juives* ernannt.[31] Der neue *Commissaire Général* präsentierte seine Institution somit als eindeutig in einer französischen Tradition stehend und distanzierte sich auf diese Weise von der deutschen „Judenpolitik". Xavier Vallat, „grand mutilé de guerre, député de l'Ardèche, orateur prestigieux, homme de devoir, aussi homme d'action", wie es lobpreisend in *Le Légionnaire*,

---

[28] Joly: Vallat, S. 214. In einem Vermerk des Verwaltungsstabes des MBF (gez. Kassner) vom 5. 4. 1941 für Best hieß es zwar: „Wie mir mitgeteilt wurde, haben über das Gesetz eingehende Besprechungen zwischen der französischen Regierung (Admiral Darlan, Botschafter de Brinon) und der Deutschen Botschaft stattgefunden. Auch der Beauftragte des Chefs der Sicherheitspolizei war an diesen Vorverhandlungen beteiligt. Von deutscher Seite ist die Einsetzung Vallats als Generalkommissar aus den verschiedensten Gründen begrüsst und gefördert worden." In: AN, AJ40 548, Bl. 8, als Kopie in: CDJC, XXIV-16. Die Freude über die Ernennung Vallats bezog sich jedoch mehr auf die Schaffung dieser Institution als auf seine Person.

[29] Im Tätigkeitsbericht der Deutschen Botschaft in Paris vom 14. 6. 1941, der in Berlin die wichtige Rolle Abetz' in Paris belegen sollte, hieß es hingegen beschönigend, dass Vallat auf Vorschlag der Botschaft ernannt worden sei. In: PA/AA, R 102.960, Bl. 4361–4385, hier Bl. 4367. Anders hingegen auch etwa Vallat selbst während der Kriegsverbrecherprozesse, der berichtete, dass ihm Darlan die Wahl zwischen verschiedenen Posten ließ und er sich für das CGQJ entschied. In: CDJC, LXXIV-8, S. 4.

[30] *Arrêté* Darlans vom 12. 4. 1941, in: AN, F60 491. Zur Ernennung Vallats cf. auch das Schreiben Zeitschels vom 25. 4. 1941 an Dannecker, in: CDJC, V-83. Cf. auch das Schreiben Zeitschels vom 6. 6. 1941 an den Kommandanten von Paris, in: CDJC, V-89. Cf. ebenso die Aufzeichnung Danneckers vom 1. 7. 1941, in: CDJC, XXVI-1.

[31] So Vallat in *La Légion* Nr. 2 vom April 1942.

dem *Organe Officiel de la Légion Française des Combattants* hieß, schien der Garant dafür, dass das CGQJ auch in Zukunft nicht zu einem Sachwalter deutscher Interessen mutierte, sondern einen „französischen Antisemitismus“ in die Tat umsetzen würde.[32] Vallat selbst erklärte am 5. April 1941 „J'entends [...] ne considérer le problème juif que comme un problème d'État ou encore comme un problème de minorité étrangère.“ Mit dieser Feststellung zeigte er deutlich seine Distanz zur Position eines Dannecker auf, wie im Folgenden noch dargelegt werden wird. Seine Nähe zum französischen Staat (und implizit seine Ferne zur deutschen Besatzungsmacht) betonte er mit den Worten: „Je n'ai d'autre but que de faire appliquer et de contrôler partout l'application du status des juifs élaboré par le gouvernement du maréchal Pétain.“[33] Diese Äußerungen Vallats werfen ein deutliches Licht auf die Absichten der französischen Regierung.

Gelang es ihm jedoch auch *de facto*, sich gegenüber den deutschen Dienststellen zu behaupten? Am 4. April 1941 traf der neu ernannte *Commissaire Général* zu einer ersten Besprechung mit dem Militärbefehlshaber in Frankreich, General der Infanterie Otto von Stülpnagel, zusammen.[34] Was erhoffte sich die deutsche Besatzungsmacht von Vallat? In einem Besprechungsplan, den der Leiter der Abteilung Verwaltung, Kriegsverwaltungschef Best, erstellt hatte, hieß es hierzu: „Das deutsche Interesse besteht in einer progressiven Entlastung aller Länder Europas vom Judentum mit dem Ziele der vollständigen Entjudung Europas.“ Best hielt es aus diesem Grunde für erforderlich, die ausländischen Juden nach und nach aus Frankreich auszuweisen und eine gewisse Anzahl Juden (3000 bis 5000), „die aus politischen, kriminellen und sozialen Gründen besonders gefährlich und unerwünscht sind“, zu internieren. Auch sollte die „Ausschaltung“ der Juden aus dem öffentlichen Leben und aus der Wirtschaft durchgeführt werden. Vallat müsse deshalb, so Best, „frühzeitig mit der Planung und Vorbereitung einer späteren Auswanderung auch der Juden französischer Staatsangehörigkeit“ beginnen.[35] Anhand dieser Ausführungen Bests kann festgestellt werden, welchen Radikalisierungsgrad die vom Militärbefehlshaber verfolgte „Judenpolitik“ erreicht hatte. Im Grunde handelte es sich hierbei um die in Deutschland in den dreißiger Jahren verfolgten Bestrebungen, ausländische Juden auszuweisen und „gefährliche“ Juden zu internieren. Diese Maßnahmen waren von den traditionellen Eliten weitgehend mitgetragen worden und können als Teil des in Deutschland und Frankreich beobachteten Segregationsantisemitismus gewertet werden. Allein die vage in die Zukunft projezierte, möglicherweise vollständige Auswanderung auch der staatsangehörigen französischen Juden könnte als Radikalisierung des Standpunktes der traditionellen Eliten im Vergleich zu deren Position im Jahre 1935 gesehen werden. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass der Militärbefehlshaber für diese Besprechung natürlich intensiv vom hierfür zuständigen Beauftragten des Chefs

---

[32] *Le Légionnaire* vom 1.3.1941. Diese Zeitung hatte, wie es hier am 1.5.1941 hieß, 791.300 Abonnenten und war völlig auf die Person des *Maréchal* Pétain eingeschworen.

[33] Le statut des juifs en France, in: *Le Matin* vom 5.4.1941.

[34] Bereits am Tage zuvor hatte er bei Abetz vorgesprochen. Cf. hierzu den Drahtbericht Abetz' vom 3.4.1941, in: PA/AA, Paris 1.318, als Kopie in: CDJC, CXXIV-40.

[35] Besprechungsplan Bests für den MBF zur Unterredung mit Vallat vom 4.4.1941, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 3f., als Kopie in: CDJC, XXIV-15a.

der Sicherheitspolizei und des SD instruiert worden war. Es ist also eher anzunehmen, dass die über den Segregationsantisemitismus hinausgehenden Forderungen die Vorgaben des Vertreters des RSHA widerspiegeln.

Die Ausführungen, die Vallat schließlich im persönlichen Gespräch gegenüber Stülpnagel machte, zeigten jedoch sehr schnell, dass der „Judenkommissar" von Pétain mit Aufgaben betraut worden war, die kaum zu den deutschen Plänen passten. So erklärte er, dass er vom *Chef de l'État* angewiesen worden sei, die judenfeindliche Gesetzgebung „über den bisher erfassten Bereich hinaus auch für die Bereiche der freien Berufe und der Wirtschaft" umzusetzen, weshalb er „legislative Vorschläge zu unterbreiten" habe. Ebenso solle er die „Arisierung" überwachen, um Missbräuche und Bereicherungen zu verhüten, da diese dem „Judentum" eine Handhabe für eine berechtigte Gegenpropaganda bieten würden. Als dritte Aufgabe habe er die „Frage des Judentums in dem französischen Nordafrika" zu prüfen.[36] Die Vorgaben für Vallat bestanden somit darin, die von der französischen Regierung beschlossene Politik einer Segregation der Juden zu „vollenden". Vallat wies deshalb die deutschen Pläne, die ihm Best vortrug, höflich (in Anbetracht der realen Machtverhältnisse sogar ausgesprochen deutlich) zurück und stellte damit zugleich seine Autonomie unter Beweis. So hieß es in dem Protokoll der Besprechung: „Vallat erklärte zu den Forderungen der Ausweisung und der Internierung von Juden, daß diese Maßnahmen Sache der Verwaltungsbehörden und der Polizeibehörden seien, an die sich die Besatzungsbehörden hierwegen wenden möchten. Er selbst sei gegenüber dem Plan der Ausweisung der Juden skeptisch, weil es kaum noch Länder gebe, die bereit seien, Juden aufzunehmen."[37] Der *Commissaire Général* hielt somit die deutsche „Judenpolitik" für unrealistisch und war deshalb bestrebt, die für ihn „erfolgversprechenderen" französischen antijüdischen Maßnahmen fortzusetzen. Gleichzeitig verwies er die Besatzungsmacht an andere Stellen, wohl wissend, dass auch diese die deutschen Forderungen möglichst ignorieren würden. Insgesamt war also kaum zu erwarten, dass Vallat bei den von deutscher Seite geplanten Maßnahmen willig mitarbeiten würde. Derjenige Punkt, an dem es zu einer weitgehenden deutsch-französischen Zusammenarbeit kommen konnte, war somit allein die „folgerichtige Durchführung der französischen Judengesetzgebung hinsichtlich der Ausschaltung der Juden aus dem öffentlichen Leben und aus der Wirtschaft"[38].

Die Enttäuschung deutscher Dienststellen, die sich eine enge Zusammenarbeit mit Vallat erhofft hatten, ließ nicht lange auf sich warten. Schon am Tage nach dieser Besprechung traf der „Sachbearbeiter für Juden- und Freimaurerfragen" der Deutschen Botschaft in Paris, Legationsrat Carl Theo Zeitschel, mit Best zusammen, um die Erfahrungen mit dem neuen *Commissaire Général* aus Sicht von Botschaft und MBF auszutauschen. Best berichtete, dass dieser die deutschen Pläne „absolut" ablehne. Seine folgenden Worte beleuchteten deutlich, welche Rolle Vallat eigentlich zugedacht war: „Die Militärverwaltung […] hatte die Hoffnung, daß

[36] Protokoll der Besprechung Vallats vom 4.4.1941 mit Stülpnagel, in: AN, AJ40 548, Bl. 5–7, hier Bl. 5, als Kopie in: BA, R 70/32, Bl. 9–11 oder CDJC, XXIV-15.
[37] Ibid., Bl. 6.
[38] Besprechungsplan Bests vom 4.4.1941, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 3f.

nunmehr alle Judenfragen von dieser Seite aus erledigt werden würden, und war sichtlich enttäuscht, daß nach Äußerung von Vallat der unangenehme Teil, nämlich die Durchführung der Ausweisung, respekt[ive] Internierung doch an ihr hängen bleiben sollte."[39] Dannecker wiederum bezeichnete den von Vallat gezeigten Willen zur Kooperation mit deutschen Stellen in einer Aufzeichnung als reine „Höflichkeitsfloskel". So habe es sich bei Gesprächen mit diesem herausgestellt, „daß er gar nicht daran dachte, eine klare Lösung der Judenfrage herbeizuführen". Der „Judenkommissar" verfüge zudem über keine wirkliche Macht, eine eigenständige (soll heißen deutsche) Politik zu betreiben, vielmehr sei klar, „daß Vallat nur eine beratende Stelle innehatte. Er kann vielleicht Marschall Pétain noch Gesetzesvorschläge unterbreiten, die sich auf das Statut vom 3. Oktober 1940 stützen. Durch die vielen Ausnahmen und Zusätze aber, die Vallat will, muss zwangsläufig eine sehr komplizierte Gesetzgebung entstehen. Das Referat sowie auch die Botschaft erkannten sofort, dass in dieser Form keine Ergebnisse gezeitigt werden könnten".[40]

Anhand dieses Beispiels wird deutlich, welche unterschiedlichen Absichten von deutschen Dienststellen in Frankreich bezüglich des CGQJ bestanden. So plante der MBF, die „unangenehmen" Seiten der „Judenpolitik" einfach an französische Stellen abzuschieben, was dazu geführt hätte, dass die französische Administration die „Judenpolitik" weitgehend selbständig hätte umsetzen können. Die Militärverwaltung war somit nicht an einer aktiven antijüdischen Politik, die über die bisherigen Maßnahmen hinausging, interessiert. Auf der anderen Seite wollten die Deutsche Botschaft und der Beauftragte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD Vallat zum ausführenden Arm der Pläne des RSHA machen. Der *Commissaire Général* hingegen war allein darauf aus, eine autonome französische Politik den Juden gegenüber durchzusetzen. In einem internen Schreiben des stellvertretenden Leiters der Abteilung Wirtschaft I des MBF, Oberkriegsverwaltungsrat Kurt Blanke, vom 19. November 1941 an Hauptmann Fuhrmans wurde dies unterstrichen: „Der Haupteinwand gegen Herrn Vallat besteht nicht darin, dass er gegen die Juden nicht energisch genug sei. [...] Der Haupteinwand gegen Herrn Vallat geht dahin, daß er jedem deutschen Einfluß sehr abgeneigt ist. Verzögerungen bei der Ausführung von Gesetzen und ein Hinhalten des Tempos in diesen Sachen beruhen daher weniger auf dem Wunsche, die beteiligten Juden zu schonen, sondern auf dem Wunsche, Zeit zu gewinnen, bis der ausschließlich französische Einfluß gesichert ist."[41]

---

39 Protokoll einer Besprechung zwischen Zeitschel und Best vom 5. 4. 1941, in: BA, R 70/23, Bl. 3–5, hier Bl. 4 oder CDJC, V-81. Zu Zeitschel cf. auch Ray: Annäherung an Frankreich, S. 370–374.

40 Aufzeichnung Danneckers vom 1. 7. 1941, in: CDJC, XXVI-1.

41 AN, AJ40 612, Bl. 79f., als Kopie in: CDJC, LXXIXa-20. Cf. auch das Schreiben des Leiters der Gruppe 1 der Abt. Wirtschaft des MBF, KVR Stenger, vom 8. 12. 1941 an Fuhrmans: „Der Haupteinwand gegen Herrn Vallat, antideutsch eingestellt zu sein, lässt sich von der Frage nach seiner antijüdischen Einstellung dann nicht trennen, wenn ihm die Übertragung der Aufgaben eines Generalkommissars in Judenfragen nur als Mittel zum Zweck, d. h. zu einer wirksamen Abwehr deutscher Einflussnahme auf politischem und wehrwirtschaftlichem Gebiete dient." In: CDJC, LXXIXa-20.

Um die Frage einer autonomen Politik des CGQJ genauer zu überprüfen, muss zusätzlich zu den bisherigen Ergebnissen untersucht werden, ob diese Institution von der traditionellen französischen Verwaltung als Teil der Administration oder als verlängerter Arm der Besatzungsmacht gesehen wurde.[42] Nur so kann deutlich werden, wie stark der deutsche Einfluss letztendlich tatsächlich war. Insgesamt finden sich – von den üblichen Kompetenzstreitigkeiten, die neugegründete Verwaltungszweige mit den etablierten Ministerien auszutragen haben, einmal abgesehen – keine Hinweise darauf, dass das CGQJ nicht als französische Einrichtung angesehen wurde. Daran änderte auch eine teilweise vorhandene Kritik an dem oftmals sehr unseriösen Verhalten der Treuhänder jüdischer Unternehmen und dem fehlenden Durchgreifen seitens des *Commissaire Général* nichts. Vielmehr zeigte sich das Vertrauen, das Darlan in Vallat setzte, darin, dass das CGQJ vom *Service Civil des Contrôles Techniques* (S.C.C.T.) die geheimen „interceptions postales et télégraphiques ainsi que des écoutes téléphoniques recueillies par ses Commissions de Contrôle de la zone libre et de l'Afrique du Nord qui lui paraissent susceptibles d'intéresser vos services à un titre quelconque“ erhielt. In einem Schreiben vom 6. September 1941 bat der *Vice-Président du Conseil* in diesem Zusammenhang Vallat, „de bien-vouloir me faire connaître si, dans leur ensemble, vous appréciez et vous exploitez les renseignements qui vous parviennent de cette source d'information“. Darlan war die Ansicht des *Commissaire Général* in diesem Zusammenhang derart wichtig, dass er betonte: „Je vous signale à cette occasion que je suis disposé à considérer les suggestions que vous pourriez m'adresser concernant – soit les points particuliers sur lesquels vous souhaiteriez être informé, à certains moments, des courants et des réactions de l'opinion publique s'exprimant dans les correspondances; – soit, d'une manière plus générale, les cas pour lesquels vous pensez que le S.C.C.T., dans le cadre de ses attributions et de ses moyens, pourrait vous apporter son concours.“[43]

Auch wurde die „Expertise“ des CGQJ als „Spezialist“ in der „Judenfrage“, durchaus anerkannt. So teilte etwa der *Secrétaire Général à la Jeunesse*, Georges Lamirand, mit, dass er alle Juden aus leitenden Funktionen der *Centres de la Jeunesse* ausgeschlossen habe. Dies sei jedoch noch vor Gründung des CGQJ geschehen, weshalb er um Mitteilung bitte, ob diese Maßnahme im Einklang mit Politik dieser Institution stehe.[44] Die „Expertenrolle“ des CGQJ wurde zudem öffentlich kundgetan. So hieß es etwa in einem Rundschreiben des *Ministère de l'Intérieur* vom 22. September 1941 an die Präfekten: „J'ai l'honneur de vous informer, en conséquence, en accord avec M. le Commissaire Général aux Questions Juives que j'ai cru devoir consulter sur ce point, qu'aucun israélite, s'il ne bénéficie des exceptions expressément prévues par la loi [du 2 juin 1941, scil.], ne peut être employé, à quelque titre que ce soit, dans une administration ou service public exploité en régie ou concédé, ni même dans une entreprise subventionnée.“[45] Andererseits war

---

42 Cf. hierzu auch Joly: Vichy dans la „Solution finale“, S. 488–496.
43 AN, AJ38 64.
44 Undatiertes Schreiben des *Secrétaire Général à la Jeunesse* an das CGQJ [wohl Frühjahr 1941], in: AN, AJ38 3.
45 AN, F1A 3706.

die Administration gewillt, dem CGQJ Informationen zukommen zu lassen, die dieses für seine Arbeit benötigte, wie etwa das Rundschreiben des *Ministre Secrétaire d'État à la Guerre*, Charles Huntziger, vom 4. August 1941 beweist. Dieser hatte von Vallat eine Liste der *Directeurs Régionaux* des CGQJ erhalten und bat nun die Armee um eine Zusammenarbeit mit diesen: „J'ai l'honneur de vous demander de vouloir bien prescrire aux Autorités hiérarchiques relevant de votre commandement de faciliter la tâche de ces Directeurs et de leur fournir, sur leur demande, tous renseignements utiles concernant les militaires et personnels civils de l'Armée dont ils pourraient avoir besoin."[46]

Ebenso wurde die Federführung des CGQJ bei Gesetzesvorhaben anerkannt. Ein dort ausgearbeitetes *projet de loi*, das die Berufsverbote, die in der *loi du 2 juin 1941* aufgestellt waren, auszuweiten plante, führte zu einem regen Briefwechsel mit den meisten Ministerien, wobei beinahe alle Ressorts ihre „Wünsche" aussprachen: So bat, um nur einige Beispiele zu nennen, die *Production Industrielle* um ein Verbot für Juden, Teil der *corps des industries mécaniques* oder der *corps des services chimiques* zu sein. Das Finanzministerium wollte die Berufe der *trésoriers payeurs généraux,* der *recevreurs particuliers des finances* sowie der *ingénieurs des manufacteurs de l'État* verbieten, während etwa das *Ministère de l'Intérieur* darauf drängte, Juden nicht mehr als *Chefs de Cabinet de Préfet* zuzulassen.[47]

Gleichzeitig wurden „Vorschläge" des CGQJ von der Administration aufgegriffen und umgesetzt. So schrieb etwa der *Directeur du Cabinet* des CGQJ, Pierre Chomel de Jarnieu, am 26. Juni 1941 an den *Garde des Sceaux*, Joseph Barthélemy, und bat um die Beendigung des Mandats der jüdischen Parlamentarier der Abgeordnetenkammer und des Senats. Mit dem *décret* vom 19. November 1941 wurde dieses daraufhin verfügt und traf u. a. die „Hassobjekte" der französischen Antisemiten: So etwa Abraham Schrameck, Léon Blum, Georges Mandel und Jules Moch (die übrigens schon seit Sommer 1940 interniert waren).[48]

Das CGQJ wurde somit von den französischen Ministerien nicht als eine vom Besatzungsregime gesteuerte Institution, sondern als Teil der französischen Administration angesehen und behandelt. Dieser Befund lässt sich für die Amtszeit Vallats vor allem auch deshalb so eindeutig treffen, weil das CGQJ unter dessen Nachfolger Louis de Darquier de Pellepoix unter den Einfluss deutscher Dienststellen geriet und die französische Verwaltung – wie noch herauszuarbeiten sein wird – eine deutliche Reaktion hierauf zeigte.

---

46 AN, F1A 3645.

47 Cf. die Aufstellung in dem undatierten Vermerk des CGQJ [wohl April 1942], in: AN, AJ38 1143. Hier finden sich auch die einzelnen Schreiben der Ministerien an das CGQJ zwischen Februar und April 1942.

48 AN, BB30 1707. Das *décret* wurde – völlig gesetzeskonform – neben Pétain und Darlan von Barthélemy sowie Innenminister Pucheu unterzeichnet. Schrameck hatte im Zentrum antisemitischer Anfeindungen gestanden, als er nach dem Ende des Ersten Weltkrieges (vergeblich) versucht hatte, im Elsass die Trennung von Kirche und Staat durchzusetzen. Mandel galt als Mitschuldiger an der Niederlage, da er, besonders während der „Sudetenkrise", die Ansicht vertreten hatte, dass ein Krieg gegen Deutschland nicht zu vermeiden sei. Moch war unter Blum Minister in der Regierung des *Front populaire* gewesen. Cf. Pierre Birnbaum: Un mythe politique: „La République juive". De Léon Blum à Pierre Mendès France. Paris 1988.

II. Die traditionelle Ministerialbürokratie und die Federführung in der „Judenfrage“ in NS-Deutschland (1935–1945) und Vichy-Frankreich (1942–1944)

1. Die traditionelle Ministerialbürokratie und die radikalen NS-Institutionen in Deutschland

Zu Regimebeginn konnte die traditionelle Verwaltung in Deutschland und Frankreich Einflüsse von außen noch relativ gut abwehren, dieses änderte sich jedoch in den folgenden Jahren. Während noch 1933 das BBG vom Reichskabinett unter Federführung des RMdI erlassen worden war und letzteres die Ausführungsverordnungen nur mit dem Reichsfinanzministerium abzustimmen hatte, gelang es dem Stab des Stellvertreters des Führers, vertreten durch die Person des Reichsärzteführers Gerhard Wagner, bei der Ausarbeitung der Nürnberger Gesetze als ernstzunehmender Partner mitzusprechen. Hitler hatte bereits mit einem Erlass vom 27. Juli 1934 dieser Institution Einflussmöglichkeiten bei Referentenentwürfen von Kabinettsvorlagen eingeräumt, auch wenn diese Kompetenz seit dem 6. April 1935 auf diejenigen beschränkt wurde, die im Reichsgesetzblatt erscheinen sollten.[49] Seit dem 24. September 1935 konnte Heß zudem bei der Ernennung und Beförderung aller höheren Beamten mitsprechen.[50] Dem Stellvertreter des Führers war somit ein wichtiger – wenn auch nicht unangefochtener – Einbruch in den Kompetenzbereich des RMdI als eigentlichem Beamtenministerium gelungen. Jeder höhere Beamte musste nun fürchten, dass ihm ein mangelndes „Engagement“ in der NSDAP oder einem ihr angeschlossenen Verband zum Nachteil für die eigene Karriere gereichen würde.[51] Wichtig ist hierbei zu beachten, dass der Stellvertreter des Führers nicht nur am staatlichen Gesetzgebungsprozess beteiligt war, sondern zugleich die außernormativen Aktionen der Parteibasis zu steuern vermochte. Gerade letzteres konnte als Druckmittel verwendet werden, um die traditionelle Verwaltung zu Kompromissen zu bewegen.[52]

Ein Grund für diesen institutionellen Machtverlust des RMdI lag in der Person des Innenministers Frick, dem es nicht gelang, die Interessen seines Ministeriums bei Hitler durchzusetzen. Bei der Ausarbeitung der Entwürfe der Nürnberger Gesetze sowie deren Durchführungsverordnungen hatte Wagner bevorzugten Zu-

---

[49] Cf. hierzu das Schreiben Hitlers vom 27.7.1934 an die Reichsminister, abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei, Bd. 1, 2, Nr. 380, S. 1381 f. Cf. auch Rudolf Morsey: Die verfassungspolitische Entwicklung, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 4: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus. Hrsg. von Kurt G. A. Jeserich. Stuttgart 1985, S. 696–706, hier S. 702.

[50] RGBl. I, S. 1203. Diese Befugnisse wurden durch einen Erlass Hitlers vom 10.7.1937 ausgeweitet (RGBl. I, S. 875) und am 26.3.1942 erneut bestätigt (RGBl. I, S. 153 f.).

[51] Zu den Kompetenzen des Stellvertreters des Führers in Beamtenangelegenheiten cf. Peter Longerich: Hitlers Stellvertreter. Führung der Partei und Kontrolle des Staatsapparates durch den Stab Heß und die Partei-Kanzlei Bormann. München 1992, S. 40–73.

[52] Cf. hierzu auch ibid., S. 210. Adam: Judenpolitik, S. 98 schreibt zum Stellvertreter des Führers: „Die Ministerialbürokratie sah sich einem unangenehmen Kontrollorgan konfrontiert, was ihr äußerste Vorsicht abverlangte und sich in einem vielfach undurchsichtigen Taktieren niederschlug.“

gang zum „Führer" und konnte diesem seine Vorschläge übermitteln. Frick hingegen wurde kaum zum Reichskanzler vorgelassen und nahm auch nur selten seine Mitarbeiter zu derartigen Besprechungen mit, so dass diese nicht direkt ihre Entwürfe erläutern und auf Hitlers Fragen antworten konnten. Vielmehr hatten sie sich damit zu begnügen, den „Wünschen des Führers", die ihnen der Reichsärzteführer übermittelte, zu folgen. Inwieweit Wagner dabei seine eigenen Interessen als die Weisungen Hitlers ausgab, war für sie nicht zu durchschauen.[53] Im Ergebnis gelang es 1935 zwar den Vertretern der Partei nicht, der Ministerialbürokratie ihren Willen aufzuzwingen, doch erreichten sie, dass ihre neue Machtstellung auch in den Verordnungen gesetzlich verankert wurde. Von nun an konnte das RMdI in allen entscheidenden Fragen nur noch im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers handeln, so etwa wenn es um die Verleihung oder Entziehung des vorläufigen Reichsbürgerrechts, Ausnahmen von den Bestimmungen der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz[54] oder aber um Heiratsgenehmigungen für „Mischlinge"[55] ging. Dennoch sollte es dieser Parteidienststelle insgesamt „nur" darum gehen, immer weitergehendere Mitspracherechte in der „Rassengesetzgebung" zu erlangen.

Viel bedrohlicher für das RMdI war hingegen eine Akzentverschiebung der „Judenpolitik" von einer scheinlegalen Segregation der Juden mit Hilfe von Gesetzen hin zu einer immer stärker werdenden polizeilichen Überwachung und Verfolgung. So war am 26. April 1933 das Geheime Staatspolizeiamt (Gestapa) in Preußen als Landespolizeibehörde geschaffen und direkt dem preußischen Ministerpräsidenten Göring unterstellt worden.[56] Mit dem Gesetz vom 30. November 1933 wurde das Gestapa zudem zu einem „selbständigen Zweig der inneren Verwaltung" in Preußen und erhielt gegenüber den Orts-, Kreis- und Landespolizeibehörden eine Weisungsbefugnis. Von Bedeutung war auch die Festlegung des Aufgabengebietes der Geheimen Staatspolizei: Hierzu gehörten „die von den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung wahrzunehmenden Geschäfte der politischen Polizei". Daneben war festgelegt, dass der preußische Ministerpräsident bestimmen konnte, „welche Geschäfte im einzelnen auf die Geheime Staatspolizei übergehen".[57] Mit diesen Befugnissen ausgestattet, hatte das Gestapa nunmehr die Vollmacht, sich in sämtliche Bereiche der allgemeinen und inneren Verwaltung einzumischen und aus sicherheitspolizeilichen Gründen ein Mitspracherecht zu

---

53 Cf. etwa Lösener: Rassereferent, S. 280f.

54 Cf. hierzu die §§ 1 und 7 der 1. VOzRBG vom 14. 11. 1935, in: RGBl. I, S. 1333.

55 Cf. hierzu § 3 der 1. AVO zum „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" vom 14. 11. 1935, in: RGBl. I, S. 1146.

56 Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts vom 26. 4. 1933, in: Preußische Gesetzessammlung Nr. 29 vom 27. 4. 1933, S. 122f.

57 Gesetz über die Geheime Staatspolizei, in: Preußische Gesetzessammlung Nr. 74 vom 1. 12. 1933, S. 413f., abgedruckt bei: Christoph Graf: Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur. Die Entwicklung der preußischen Politischen Polizei vom Staatsschutzorgan der Weimarer Republik zum Geheimen Staatspolizeiamt des Dritten Reiches. Berlin 1983, S. 417f. Zur Entstehungsgeschichte der Gestapo cf. auch Shlomo Aronson: Heydrich und die Anfänge des SD und der Gestapo (1931–1935). Diss. Berlin 1967, S. 233f. sowie Carsten Dams und Michael Stolle: Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich. München 2008, S. 16–21.

reklamieren. Damit hatte sich in Preußen unter der Ägide Görings ein Machtapparat etabliert, der den Bestrebungen des Reichsinnenministers Frick, die Kompetenzen der inneren Verwaltung im RMdI zu zentralisieren, entgegenstand. Außerdem wurde rasch deutlich, dass die Geheime Staatspolizei keiner Kontrolle durch die traditionelle Verwaltung unterworfen war. Alle Versuche Fricks, diese neu geschaffene Situation zu ändern, scheiterten jedoch an der sich anhäufenden Machtfülle Himmlers und Heydrichs.[58] Ein Beispiel hierfür bietet das Tagebuch des Berliner Oberbürgermeisters Heinrich Sahm. Dieser hatte sich im Mai 1935, nachdem er von einer Reihe von Morden, die in den Konzentrationslagern begangen worden waren, erfahren hatte, an Himmler gewandt und von diesem auf seine Beschwerden nur die lapidare Antwort erhalten, „er müsse die kommunistische Gefahr bekämpfen". Daraufhin fragte er den Reichsjustizminister Gürtner: „Kann nicht zuständiger RMdI Frick Abhilfe schaffen?" Gürtner jedoch, dessen Ressort ebenso wie das RMdI große Schwierigkeiten hatte, sich gegen das aufstrebende Gestapa durchzusetzen, konnte nur hilflos antworten: „Göring und Heydrich wiegen mehr als 100 Frick."[59]

Die wachsende Macht des sicherheitspolizeilichen Apparates wurde zudem dadurch deutlich, dass dieser – wenn auch zunächst sehr vorsichtig – begann, sich in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. So teilte etwa das Gestapa am 18. Juni 1935 dem RMdI mit, dass es Nichtjuden, die eine Eheschließung mit Juden planten, vorlade, um diese über die Folgen der Ehe „aufzuklären". Gleichzeitig bat es das Innenministerium, den Standesbeamten aufzugeben, „alle derartigen Fälle den örtlichen Staatspolizeistellen bekanntzugeben". Das Gestapa beschränkte sich jedoch nicht auf diesen „sicherheitspolizeilichen" Aspekt, sondern „regte" zusätzlich noch ein Gesetzgebungsverfahren an: „Das GeStaPa bittet, dafür eintreten zu wollen, daß in dieser für die Reinerhaltung der Rasse überaus wichtigen Frage eine baldige gesetzliche Regelung die zur Zeit bestehenden Schwierigkeiten aus dem Wege räumt."[60] Wenige Wochen später, am 9. September 1935, machte das Gestapa dem Reichsjustizministerium noch weitergehendere Vorschläge zur „Lösung der Judenfrage". So sollten die Juden generell unter „Fremdenrecht" gestellt und die „Freizügigkeit" ihnen gegenüber aufgehoben werden. Falls diese zwar vagen, aber doch sehr weitgehenden „Anregungen" als nicht durchführbar erscheinen sollten, schlug das Gestapa ein „Minimalprogramm" vor, das neben wirtschaftlichen Einschränkungen etwa ein Verbot von „Mischehen" und eine „Bestrafung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs" vorsah. Das Ziel dieser Maßnahmen wurde offen ausgesprochen: „Diese Angriffe auf die Vormachtstellung der Juden würden dazu dienen, sie auf den Zionismus hinzulenken und den Anreiz zur Abwanderung

---

58 Zum Aufstieg Himmlers zum Herr über den deutschen sicherheitspolizeilichen Apparat und die Versuche Fricks, sich gegen diesen zu behaupten, cf. Aronson: Heydrich, S. 288–296; Dams/Stolle: Gestapo, S. 24 und 27; Günter Neliba: Wilhelm Frick. Der Legalist des Unrechtsstaates. Eine politische Biographie. Paderborn [et al.] 1992, S. 247–264; Holger Berschel: Bürokratie und Terror. Das Judenreferat der Gestapo Düsseldorf 1935–1945. Essen 2001, S. 34–45 und George C. Browder: Foundations of the Nazi Police State. The Formation of Sipo and SD. Lexington 1990, S. 148–162.

59 Tagebucheintrag Sahms vom 14. 5. 1935, zitiert in: Gruchmann: Justiz, S. 76.

60 Diensttagebuch des Reichsjustizministers, Eintrag vom 19. 6. 1935, in: BA, R 3001/alt R 22/1056, Bl. 118.

wirksam fördern."[61] Am Ende einer von der Gestapa organisierten „Judenpolitik" sollten somit alle Juden Deutschland verlassen haben.

Zu Beginn des Jahres 1936 konnte Himmler einen weiteren Schritt zur Unabhängigkeit seiner Polizeiorganisation von der traditionellen Verwaltung zurücklegen. Gegen den Widerstand von RMdI und RJM setzte er mit dem (dritten) „Gestapogesetz" vom 10. Februar 1936 durch, dass die „politische Polizei" aus der inneren Verwaltung ausgegliedert blieb und deren „Maßnahmen" sogar gesetzlich von einer gerichtlichen Nachprüfung ausgenommen wurden. Die Gestapo wurde nunmehr zu einer selbständigen Obersten Landesbehörde mit eigenem Apparat und eigener Organisation, die aber (formal) dem Ober- und Regierungspräsidenten untergeordnet war. Aufgrund der zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsverordnung hatten sich aber die Regierungspräsidenten im Zweifelsfalle nach den Weisungen der Gestapo zu richten.[62]

Himmler hatte nunmehr die „Federführung" in der „Gegnerbekämpfung" inne, die ihm von der Ministerialbürokratie nicht mehr streitig gemacht werden konnte, auch wenn er in einer Rede vor den preußischen Staatsräten in Berlin am 5. März 1936 das neue „Gestapogesetz" als „ein wohlüberlegtes Übereinkommen zwischen staatlichen Verwaltungs- und nationalsozialistischen Kampfnotwendigkeiten" darstellte.[63] Frick war somit letztendlich mit seinen Bemühungen gescheitert, der SS-Führung die Zuständigkeit für den sicherheitspolizeilichen Apparat, den sich diese im Verlauf der „Machtergreifung" angeeignet hatte, im Zuge der „Verreichlichung", d. h. der Unterstellung der einzelnen Landesbehörden unter zentrale Reichsbehörden, wieder zu entziehen. Am 17. Juni 1936 gelang es Himmler auch offiziell, alle sicherheitspolizeilichen Funktionen in seiner Person zu vereinigen. Dem neu ernannten „Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei" (RFSS) unterstand in seinem Machtbereich der gesamte Polizeiapparat, der Sicherheitsdienst der Partei sowie die SS. Zwar war Himmler als Staatssekretär im RMdI dem Reichsinnenminister persönlich unterstellt, doch handelte es sich hierbei nur um eine formale Regelung, die nicht seine autonome Stellung widerspiegelte.[64] Per Runderlass vom 15. Mai 1937 wurde er schließlich auch ausdrücklich zum ständigen Vertreter Fricks für den Geschäftsbereich Polizei ernannt, was bedeutete, dass der Innenminister ihm gegenüber nicht weisungsberechtigt war.[65]

---

[61] Diensttagebuch des Reichsjustizministers, Eintrag vom 21. 9. 1935, in: BA, R 3001/alt R 22/1088, Bl. 93.

[62] Preußische Gesetzessammlung 1936, S. 21, abgedruckt bei Hans Buchheim: Die SS. Das Herrschaftsinstrument, in: Anatomie des SS-Staates, Bd. 1. Hrsg. von Hans Buchheim und Martin Broszat. München 1965, S. 13–253, hier S. 50–52.

[63] IfZ, MA 311, Bl. 1609–1636, hier Bl. 1623.

[64] RGBl. I, S. 126f. Cf. hierzu auch: Heinrich Himmler: Aufgaben und Aufbau der Polizei des Dritten Reiches, in: Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Minister des Innern Dr. Wilhelm Frick. Hrsg. von Hans Pfundtner. München: Zentralverlag der NSDAP 1937, S. 125–130. Cf. ebenso Buchheim: Herrschaftsinstrument, S. 55–67; Günther Plum: Staatspolizei und innere Verwaltung 1934–1936, in: VfZ 13 (1965), S. 208–222; Browder: Foundations of the Nazi Police State, S. 219–230 und Dieter Rebentisch: Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939–1945. Stuttgart 1989, S. 94f.

[65] Cf. Buchheim: Herrschaftsinstrument, S. 59f.

Dem RMdI stand nun neben dem Stellvertreter des Führers eine weitere Institution gegenüber, die sich für berechtigt hielt, in der „Judenfrage" ein gewichtiges Wort mitzusprechen. Während das Innenministerium bis Mitte der dreißiger Jahre relativ unangefochten die Federführung in diesem Bereich innehatte, musste es in der Folgezeit immer wieder die Bestrebungen radikaler Dienststellen ausbremsen, die eigenmächtig und ohne das RMdI zu informieren Maßnahmen in der „Judenfrage" trafen. So sah sich Staatssekretär Pfundtner am 7. Dezember 1936 aufgrund verschiedener, ohne die Beteiligung seines Ressorts ergangener Verordnungen und allgemeiner Erlasse, „in denen die Judenfrage berührt ist", veranlasst, in einem Rundschreiben seine Kompetenzen erneut klarzustellen: „Nach einer von dem Führer und Reichskanzler anlässlich des Reichsparteitages 1935 getroffenen Entscheidung werden die Fragen des Rasserechts und der Rassepolitik federführend von mir bearbeitet. Zu diesem Sachgebiet gehört vor allem die Judenfrage." Pfundtner wies Einflussversuche in diesem Bereich mit klassischen verwaltungstechnischen Argumenten zurück: „Zur Gewährleistung der gerade für die Bearbeitung dieser Frage unbedingt notwendigen Einheitlichkeit aller Maßnahmen, insbesondere auch zur Sicherstellung der einheitlichen Verwendung der vom Gesetzgeber geprägten Begriffe des Rasserechts, muß ich Wert darauf legen, daß ich auch an allen zu Ihrer Zuständigkeit gehörenden Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Erlassen und sonstigen grundsätzlichen Entscheidungen beteiligt werde, in denen die Judenfrage berührt wird." Pfundtner wollte mit seinem Vorstoß die grassierende Rechtsunsicherheit beseitigen und erneut zu einer Rechtseinheitlichkeit finden, die Grundlage für jedes geordnete Verwaltungshandeln war: „Die aus meiner Nichtbeteiligung sich ergebende irrtümliche Verwendung von alten und neuen Begriffen des Rasserechts hat zur Unklarheit und Unsicherheit, teilweise sogar zu rechtlich unhaltbaren Ergebnissen geführt. Ich wäre daher dankbar, wenn meine Beteiligung stets möglichst frühzeitig veranlasst würde."[66]

Nach dem Pogrom vom 9. November 1938 sollte deutlich werden, dass das RMdI von Hitler nicht mehr als diejenige Institution angesehen wurde, die eine „Lösung der Judenfrage" in seinem Sinne herbeiführen könnte. In Zukunft sollte deshalb Göring die beiden nunmehr als „drängend" angesehenen Aufgaben, die Durchführung der „Arisierung" des jüdischen Eigentums sowie – daraus folgend – die Auswanderung sämtlicher Juden aus Deutschland, organisieren. In einem Rundschreiben teilte dieser am 14. Dezember 1938 den Obersten Reichsbehörden mit, dass er nunmehr die Federführung in der „Judenfrage" innehabe: „Zur Sicherstellung der notwendigen Einheitlichkeit in der Behandlung der Judenfrage, welche aufs stärkste die gesamten Wirtschaftsbelange berührt, bitte ich, alle Verordnungen und sonstigen wichtigen Anordnungen, durch die die Judenfrage berührt wird, mir vor ihrem Erlass zuzuleiten und mein Einverständnis einzuholen. Alle zu Ihrem Dienstbereich gehörenden Dienststellen und Behörden bitte ich dahin zu unterrichten, dass jegliche selbständige Aktion in der Judenfrage zu unterbleiben hat."[67] Aufgrund der persönlichen Machtfülle des Reichsmarschalls sowie seines privilegierten Zuganges zu Hitler musste das RMdI diese Entwicklung ohnmächtig mit-

---

[66] BA, R 43/II/720a, Bl. 175.
[67] BA, R 1501/3746a, Bl. 22.

ansehen. Die bisherigen Kompetenzen des Innenministeriums in der „Judenpolitik“, etwa im Bereich des Beamtenrechts, blieben zwar erhalten, spielten jedoch nach Abschluss der „Säuberungen“ der Verwaltung kaum mehr eine Rolle.

Die „Arisierung“ legte Göring nunmehr in die Hände des von ihm nach dem „Rücktritt“ Schachts kurz zuvor eingesetzten willfährigen neuen Reichswirtschaftsministers Walther Funk. Diese Tatsache überrascht kaum, gehörte doch eine derartige „Aufgabe“ zu dessen Ressort. Viel einschneidender war hingegen die Übertragung der Kompetenzen für die Auswanderung der Juden, wofür eigentlich das RMdI zuständig gewesen wäre. Hier sollte sich – wenn auch noch etwas verborgen – der wahre Machtverlust des Innenministeriums zeigen. So gründete Göring im Januar 1939 im RMdI eine „Reichszentrale für jüdische Auswanderung“.[68] Diese Stelle wurde aus den hieran beteiligten Dienststellen gebildet. Die Leitung der Reichszentrale übernahm der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Gruppenführer Reinhard Heydrich. Als Geschäftsführer fungierte der spätere Leiter des Amtes IV (Gestapo) des RSHA, SS-Standartenführer Heinrich Müller. Heydrich erhielt zugleich die Kompetenz, die Geschäftsführung der Reichszentrale zu bestimmen.[69] Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD war nunmehr für die zentrale Aufgabe der „Judenpolitik“ zuständig. Das RMdI hingegen wurde, obwohl es sich bei der Reichszentrale um eine Stelle handelte, die offiziell im Ressort des Innenministeriums angesiedelt war, nur durch Ministerialrat Lösener vertreten, der sich schon allein aufgrund seines Ranges kaum mit Müller messen konnte. Ebenso hatte sich das Referat Deutschland des Auswärtigen Amts, das auch für Fragen der Auswanderung zuständig war, dem Machtanspruch Heydrichs unterwerfen müssen. Dies erschien jedoch weniger gravierend, da der Vertreter des AA bei der Reichszentrale, Legationsrat I. Klasse Emil Schumburg, am 20. Oktober 1936 von Himmler persönlich als SS-Untersturmführer beim SD des RFSS aufgenommen wurde und seit 1938 als Verbindungsmann des AA zu diesem gesehen wurde.[70] Somit war er nicht nur seinem Minister, sondern auch Himmler gegenüber „verpflichtet“.

Dem „Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei“ gelang am 27. September 1939 die letztendliche Zentralisierung seines Polizei- und Sicherheitsapparates im neu gegründeten Reichssicherheitshauptamt unter der Leitung Heydrichs.[71] In Zukunft wurde die „Judenpolitik“ maßgeblich durch die nach einigen organisatorischen Änderungen seit März 1941 als Referat IV B 4 („Judenangelegenheiten,

---

[68] Cf. hierzu das Schreiben Görings vom 24. 1. 1939 an Frick, in: BA, R 58/276, Bl. 195; PA/AA, R 100.857, Bl. 233 oder IfZ, NG 2586.

[69] Cf. das Schreiben Heydrichs vom 30. 1. 1939 an Ribbentrop, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 232. Cf. auch das Rundschreiben Heydrichs vom 11. 2. 1939, in: BA, R 58/276, Bl. 208 oder IfZ, MA 444/2, Bl. 2385.

[70] Zur Ernennung Schumburgs zum Vertreter des AA bei der Reichszentrale cf. die Aufzeichnung des Leiters des Referats Deutschland, VLR Walther Hinrichs, vom 7. 2. 1939, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 241. Mit Schreiben des AA vom 10. 2. 1939 wurde dieses Heydrich offiziell mitgeteilt, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 244. Zur Rolle Schumburgs als Verbindungsführer cf. Hans Jürgen Döscher: SS und Auswärtiges Amt im Dritten Reich. Diplomatie im Schatten der „Endlösung“. Berlin 1991, S. 126. Cf. auch Schumburgs SS-Akte: BA, SSO 118B.

[71] Cf. hierzu Buchheim: Herrschaftsinstrument, S. 76–96.

Räumungsangelegenheiten") firmierende Arbeitseinheit des RSHA unter der Leitung von SS-Sturmbannführer Adolf Eichmann bestimmt.[72] Das Referat IV B 4 sollte in der folgenden Zeit auch deshalb eine zentrale Rolle spielen, da – nachdem die „Arisierung" jüdischen Eigentums in relativ kurzer Zeit weitgehend durchgeführt worden war – allein die Organisation der jüdischen Auswanderung als das Kernstück der „Judenpolitik" verblieb. Doch hier zeigte sich im Folgenden, dass es einerseits für Juden aufgrund des Krieges immer schwieriger wurde, Deutschland zu verlassen, andererseits aber durch die Eroberung Polens eine große Zahl von Juden in den deutschen Machtbereich gelangt war. In einem Schreiben Heydrichs vom 24. Juni 1940 an Reichsaußenminister Ribbentrop hieß es deshalb: „Das Gesamtproblem – es handelt sich bereits um rund 3 1/4 Millionen Juden in den heute Deutscher Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten – kann aber durch Auswanderung nicht mehr gelöst werden. Eine territoriale Endlösung wird daher notwendig."[73] Der Begriff „territoriale Endlösung" deutete auf die Pläne hin, die Juden in einem bestimmten Gebiet „anzusiedeln". Der Krieg gegen Frankreich ermöglichte die Prüfung der Frage, ob eine französische Kolonie diesen Zweck erfüllen könnte. Das Referat D III der Abteilung Deutschland des AA begann in diesem Zusammenhang im Frühjahr 1940 mit Planungen zu einer Deportation der Juden nach Madagaskar.[74] Doch Heydrich war nicht gewillt, die Federführung in dieser Frage aus der Hand zu geben. So schrieb er am 24. Juni 1940, nachdem er von diesen Planungen erfahren hatte, an Ribbentrop: „Ich darf bitten, mich bei bevorstehenden Besprechungen, die sich mit der Endlösung der Judenfrage befassen, falls solche von dort aus vorgesehen sein sollten, zu beteiligen."[75] Die Ermahnung Heydrichs war so deutlich, dass die vom Referat D III ausgearbeiteten Pläne an das RSHA weitergeleitet wurden, wodurch die eigenständigen Bestrebungen der Abteilung Deutschland ein Ende fanden.[76] Der Referatsleiter, Legationsrat Franz Rademacher, verwies aber noch am 30. August 1940 auf die Urheberschaft seines Ressorts und versuchte gleichzeitig gegenüber seinen Vorgesetzten den Anschein zu erwecken, als habe er die im Folgenden im RSHA[77] entstandenen Pläne maßgeblich beeinflußt: „Auf meine Anregung hin und in enger Fühlungnahme mit mir ist dann der Madagaskar-Plan des Reichssicherheitshauptamtes entstanden."[78]

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der zu diesem Zeitpunkt zentrale Bereich der „Judenpolitik" von den Institutionen des RFSS dominiert wurde. Mitspracherechte hatten allein einige Parteidienststellen. Das RMdI, das ursprünglich die Fe-

---

72 Cf. hierzu Michael Wildt: Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes. Hamburg 2002, S. 358f.

73 PA/AA, R 100.857, Bl. 192, als Kopie in: IfZ, Fa 246/1.

74 Cf. die Aufzeichnung des Referats D III vom 3. 6. 1940, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 229–231, als Kopie in: IfZ, Fa 246/1. Der vom Referatsleiter D III, LR Franz Rademacher, letztlich ausgearbeitete Plan vom 2. 7. 1940 findet sich in: PA/AA, R 100.857, Bl. 226–228.

75 PA/AA, R 100.857, Bl. 192, als Kopie in: IfZ, Fa 246/1.

76 Diese Pläne seien, so eine Aufzeichnung des Leiters der Abt. Deutschland, Unterstaatssekretär Martin Luther, vom 21. 8. 1942, im RSHA „begeistert aufgenommen" worden. In: PA/AA, R 100.857, Bl. 110–128, als Kopie in: IfZ, Fa 246/1.

77 Cf. die Aufzeichnung, die SS-Obersturmführer Dannecker am 15. 8. 1940 an Rademacher sandte, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 197–214.

78 Aufzeichnung Rademachers vom 30. 8. 1940, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 195.

derführung in der „Judenfrage“ besessen hatte, war völlig ausgeschaltet.[79] Daneben bemühte sich die Abteilung Deutschland des AA in der Frage der Auswanderung der Juden um eine wenigstens ansatzweise Beteiligung an der „Judenpolitik“. Dieses Vorgehen wurde von Ribbentrop unterstützt, der damit den schleichenden Bedeutungsverlust seines Ministeriums in Kriegszeiten, in denen wenig Wert auf Diplomatie gelegt wurde, auffangen wollte.[80]

Nachdem Göring am 24. Januar 1939 Heydrich mit der Durchführung der Auswanderung der Juden betraut hatte, erweiterte er dessen Kompetenzen am 31. Juli 1941 erneut, als er ihn beauftragte, „alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflußgebiet in Europa“.[81] Mit diesem Schreiben hatte Heydrich eine Art Blankovollmacht dafür erhalten, sich in jeden Teilbereich der „Judenpolitik“ einzumischen und diesen für sich zu reklamieren. Die Bitte Görings, die Zentralinstanzen, deren Zuständigkeiten von Heydrichs Plänen betroffen waren, zu beteiligen, änderte nichts an den realen Machtverhältnissen.[82] Das RMdI hatte deshalb mit seiner zunehmenden Bedeutungslosigkeit in diesem für Hitler so zentralen Bereich der „Judenpolitik“ zu kämpfen. Das von Lösener geleitete Referat für „Juden- und Mischlingsfragen“ war ein getreues Abbild der Machtposition des Innenministeriums. Dort wurden seit 1933 die Anträge auf Anerkennung einer Ausnahme von den Bestimmungen des BBG, später die Befreiungsgesuche nach § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz bearbeitet.[83] Bei Kriegsbeginn waren in diesem Referat unter der Leitung Löseners drei Hilfsarbeiter sowie vier Expedienten beschäftigt. Durch Abgaben und Einberufungen sank in den folgenden Monaten die Zahl der Mitarbeiter Löseners auf einen Hilfsarbeiter (Regierungsassessor Werner Feldscher) sowie zwei Expedienten (Amtsrat Ohlendorf und Amtsrat Hitze). Eine Stilllegung seines Sachgebietes, die aufgrund der größer werdenden Schwierigkeiten, überhaupt noch eine Ausnahmegenehmigung für einen Betroffenen bei Hitler zu erwirken, drohte, konnte Lösener nur mit Mühe verhindern.[84]

Auch wenn sich die realen Machtverhältnisse bereits weitgehend verschoben hatten, wurde das RMdI offiziell immer noch als „federführend für die Behandlung der gesamten Judenfrage“ angesehen, wie der Chef der Reichskanzlei, Hans Heinrich Lammers, noch am 20. Juli 1941 bemerkte.[85] Doch in der Praxis wurde das In-

---

[79] Rademacher schrieb etwa in einer Aufzeichnung vom 3. 7. 1940, dass sich sein Referat während der Arbeiten zum „Madagaskar-Plan“ an den RFSS sowie an einige Parteidienststellen gewandt hätte, vom RMdI sprach er nicht. In: PA/AA, R 100.857, Bl. 230f., als Kopie in: IfZ, NG 2586.

[80] Zur Zustimmung Ribbentrops zum „Madagaskar-Plan“ des Referats D III cf. die Aufzeichnung Rademachers vom 3. 7. 1940, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 230f., als Kopie in: IfZ, NG 2586.

[81] PA/AA, R 100.857, Bl. 189, als Kopie in: IfZ, Fa 506/14, Bl. 20.

[82] Ibid.

[83] Der Frage der Ausnahmegenehmigung wird in Kapitel C. I. 2., besonders S. 334–362, noch genauer nachgegangen werden.

[84] Cf. den Vermerk Löseners vom 22. 5. 1940 an Frick, in: IfZ, F 71/3, Bl. 274.

[85] Cf. hierzu das Schreiben Lammers’ vom 20. 7. 1941 an den Staatssekretär beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren und HSSPF, SS-Gruppenführer Karl Hermann Frank, in: IfZ, NG 1111.

nenministerium kaum mehr in die Planungen des RSHA einbezogen. So erklärte etwa Eichmann am 3. Dezember 1940 gegenüber Lösener, dass er Pläne für die langfristige Deportation der Juden vorbereitet habe, um – so der „Rassereferent des RMdI" in einem Vermerk – hinzuzufügen: „Das gesamte von ihm [Eichmann, scil.] vorbereitete Material liege z.Zt. dem Gruppenführer Heydrich zur Prüfung vor. Er nehme an, daß dieser nach abgeschlossener Prüfung die Pläne der Abt. I [des RMdI, scil.] und den übrigen Beteiligten zuleiten werde."[86] Lösener, der ursprünglich an einer der Schaltstellen der „Judenpolitik" in Deutschland beschäftigt gewesen war, hatte nun auf die Kooperation Eichmanns zu hoffen, um Informationen zu erhalten. Aufgrund der massiven Differenzen zwischen RSHA und RMdI in der „Judenfrage" erwies sich eine derartige Hoffnung jedoch als vergeblich. Vielmehr sollte Eichmann, der jede Einmischung Löseners in seinen Arbeitsbereich verhindern wollte, bemüht sein, diesen über seine wahre Arbeit zu täuschen. Als Beispiel hierfür mag die Besprechung im RSHA vom 13. August 1941 unter dem Vorsitz Eichmanns dienen. Eine Woche zuvor hatte ein Vertreter des Referats IV B 4 bei Lösener angerufen und diesen gebeten, einen seiner Mitarbeiter vorbeizuschicken, da im RSHA eine Besprechung „über den Plan des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete, Blutschutzbestimmungen in den Niederlanden einzuführen", vorgesehen sei. In Wahrheit wurde aber auf dieser Sitzung über eine „Verschärfung des geltenden Judenbegriffes" gesprochen.[87]

Die Vertreter des RSHA hatten sich nunmehr in einen Bereich eingemischt, der als das Kernstück der „Judenpolitik" der traditionellen Verwaltung gesehen werden kann. Damit war der 1935 gegen den Widerstand der radikalen Nationalsozialisten durchgesetzte Kompromiss und gleichzeitig der seit diesem Zeitpunkt aufrechterhaltene *Status quo* in der Festlegung des von den antijüdischen Maßnahmen betroffenen Personenkreises bedroht. Lösener schrieb deshalb voller Wut in einem Vermerk an seinen Vorgesetzten, Staatssekretär Stuckart: „Der tatsächliche Gegenstand der Besprechung wurde mir also verheimlicht, offenbar weil mein Erscheinen nicht erwünscht war, und demselben Zweck sollte wohl die Wendung dienen, daß nur das Erscheinen ‚eines meiner Herren' erwünscht sei." Eine Erklärung für dieses ungewöhnliche Vorgehen sah Lösener darin, dass Eichmann sich in Zusammenarbeit mit dem Oberregierungsrat und SS-Sturmbannführer Herbert Reischauer von der Parteikanzlei seit langem zum Ziel gesetzt habe, eine „Verschärfung des geltenden Judenbegriffes durch Einbeziehung der Halbjuden und ferner die Zerschlagung des Begriffs der privilegierten Mischehe herbeizuführen. […] Da ihm [Reischauer, scil.] mein Widerstand gegen diese Bestrebungen bekannt ist, er auch weiss, dass die Schaffung des Begriffs der privilegierten Mischehen auf meine Initiative zurückgeht, handelt er jetzt offenbar nach einem bestimmten Plan, der auf Umwegen zum Ziele führen soll."[88] Anhand dieses Beispiels zeigt sich,

[86] Undatierter Vermerk Löseners über die „Pläne des Reichssicherheitshauptamtes zur abschließenden Lösung der Judenfrage im Deutschen Reich" [nach 3. 12. 1940], in: BA, R 1501/3746a, Bl. 40.

[87] Vermerk Löseners vom 14. 8. 1941, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 83 (handschriftlich), als Abschrift auch in: BA, R 1501/3746a, Bl. 85 oder IfZ, F 71/3, Bl. 284.

[88] Ibid. Feldscher: Rassen- und Erbpflege, S. 38 definierte die „privilegierten Mischehen" folgendermaßen: „Man hat darunter einen bestimmten, in einer deutsch-jüdischen Misch-

wie sehr die Vertreter des RMdI in die Defensive geraten waren. Um weitere Konflikte zu vermeiden, wurde nunmehr der Mitarbeiter Löseners, Regierungsrat Werner Feldscher, angehalten, sich zurückhaltend zu geben, seine Teilnahme auf kommenden Konferenzen war deshalb „weisungsgemäß nur beobachtender Natur".[89]

Insgesamt wurde somit das RMdI von den Vertretern einer radikalen „Judenpolitik" im RSHA und der Parteikanzlei absichtlich falsch informiert und von wichtigen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen. Eichmann berief sich auf höhere Befehle, um von vornherein die uneingeschränkte Federführung seiner Behörde zu bekräftigen. So verlas er etwa zu Beginn der genannten Konferenz vom 13. August 1941 das Schreiben Görings vom 31. Juli 1941 an Heydrich.[90] Regierungsrat Feldscher war völlig überrascht, da sein Ministerium hiervon keinerlei Kenntnis hatte. Sein Vorgesetzter Lösener ging sogar davon aus, dass es sich um einen Bluff handeln müsse: „Die Verlesung des Schreibens des Herrn Reichsmarschalls zu Beginn der Sitzung sollte wohl bei den Beteiligten den Eindruck erwecken, daß alle mit der Judenfrage zusammenhängenden Gegenstände nunmehr durch das Reichssicherheitshauptamt federführend bearbeitet würden."[91] Obwohl sich Lösener somit noch nicht darüber im Klaren war, dass sein Ministerium schon längst die Zuständigkeit in der „Judenfrage" an das RSHA verloren hatte, ist seine Interpretation sehr aufschlussreich. So hatte er – wie andere Ministerialbeamte im Übrigen auch – schon mehrfach die Erfahrung machen müssen, dass sich die Vertreter jener Behörde nicht an die grundlegenden „Spielregeln" der Bürokratie hielten, wonach offensichtliche Unwahrheiten und überdeutliche Täuschungen vermieden werden sollten.

Besonders Eichmann zeigte sich relativ moderat im Umgang, was leicht mit Kooperation verwechselt werden konnte. Während eines Gespräches mit einem Vertreter des Reichskommissariats für die besetzten niederländischen Gebiete beschrieb Lösener seinen Gegenspieler Eichmann am 16. September 1941 als einen kompromisslosen Verfechter einer Verschärfung des „Judenbegriffes", der jedoch „in der Form verbindlich" sei. Lösener klagte weiterhin über die ungewohnten „Umgangsformen" seitens des RSHA und der Parteikanzlei. So habe er bisher immer noch keine genauere Kenntnis vom Schreiben Görings, das Eichmann am 13. August 1941 zitiert hatte. Auch habe es keine „Ressortbesprechungen der obersten Reichsinstanzen" gegeben: „Es sei bisher nur mündlich verhandelt, schriftliche Äußerungen seien bisher nicht gegeben. Oberregierungsrat Reischauer

ehe lebenden jüdischen Personenkreis zu verstehen, dem lediglich mit Rücksicht auf den deutschblütigen oder teilweise deutschblütigen Teil der Familie Erleichterungen von einzelnen gegen Juden ergangenen Maßnahmen gewährt worden ist. Es gibt also kein allgemeines Institut der privilegierten Mischehe." Cf. hierzu genauer Kapitel C. I. 1., besonders S. 289f.

89 Undatierter Vermerk Feldschers [nach September 1941], in: BA, R 1501/3746a, Bl. 95 oder IfZ, F 71/3, Bl. 294.

90 Cf. hierzu den Vermerk Feldschers vom 13. 8. 1941, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 80 oder IfZ, F 71/3, Bl. 282. Cf. auch das Schreiben Görings vom 31. 7. 1941, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 189, als Kopie in: IfZ, Fa 506/14, Bl. 20.

91 Vermerk Löseners vom 14. 8. 1941, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 83 (handschriftlich mit Korrekturen), als Abschrift auch in: BA, R 1501/3746a, Bl. 85 oder IfZ, F 71/3, Bl. 284.

habe selbst nur von einer ‚losen Arbeitsgemeinschaft' gesprochen. Irgendwelche ausdrücklichen Meinungen der Ressorts seien von Reischauer und Eichmann nicht verlangt worden."[92] Lösener machte deutlich, dass die Verhandlungen von einem kleinen Kreis von Eingeweihten mündlich vorangetrieben würden und die traditionelle Verwaltung weder eingeweiht noch um ihre Ansicht befragt worden sei. Die neuen „Umgangsformen" in der „Judenpolitik" unterschieden sich somit deutlich von der bisher üblichen Praxis der Ministerialbürokratie, wonach die federführende Behörde die Ansichten der übrigen Ressorts einholte und schriftlich festhielt.

Lösener wurde von diesen pausenlosen Machtkämpfen derart aufgerieben, dass er am 19. Dezember 1941 Stuckart in einem persönlichen Gespräch um seine Ablösung bat.[93] Zwei Tage zuvor hatte er von seinem Mitarbeiter Feldscher erfahren, „in welch grauenhafter Weise die aus dem Altreich kürzlich deportieren Juden ermordet würden". Feldscher war aus verlässlicher Quelle berichtet worden, dass diese Juden in Riga massenhaft erschossen worden waren. Für Lösener bedeutete die Nachricht von diesen Gewaltverbrechen, dass er seine Arbeit nicht mehr weiterführen wollte: „Meine 8 1/2 jährige mühselige und seelisch zermürbende Arbeit als Referent dieses Sachgebietes im R[eichs]Min[isterium] d[es] Innern sei nun umsonst gewesen. Das Schwergewicht habe sich <u>tatsächlich</u> bereits völlig auf das Reichssicherheitshauptamt verlagert; es bleibe nur noch eine Frage von wenigen Wochen, wenn auch <u>förmlich</u> die wesentlichen Zuständigkeiten dorthin übergehen würden."

Weshalb aber hatte Lösener nicht schon viel früher um eine Versetzung gebeten, war ihm doch seit langem bewusst, welche Politik vom RSHA verfolgt wurde? Gegenüber Stuckart erklärte er sein Zögern: „Ich hätte bis jetzt immer noch eine Aufgabe darin erblickt, die privilegierten Mischehen und die Mischlinge ersten Grades vor der ihnen von der Partei und der Gestapo zugedachten Gleichstellung mit den Juden zu bewahren, insgesamt r[un]d 90 000 Menschen. Diesem Streben habe nun die neue Wendung der Dinge ein Ende gesetzt." Dieser Ansicht Löseners widersprach Stuckart und zeigte ihm den Entwurf eines Schreibens an Heydrich über die geplante und vom Innenminister bereits gebilligte Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Abteilung I des RMdI und dem RSHA. Lösener hingegen erwiderte resigniert, „daß diese Verteilung nichts ändern würde, da die Zuweisung der ‚Endlösung' an das RSHA diesem auch formell die Möglichkeit gebe, jede von dort beabsichtigte Maßnahme durchzuführen, weil nach der dort herrschenden Auffassung die Judenfrage sich bereits im Stadium der Endlösung befinde". Selbst Lösener konnte nicht umhin zu erkennen, wie weitgehend die Entmachtung der traditionellen Verwaltung in der „Judenpolitik" vorangeschritten war.

Die Frage, welcher zukünftige Posten für den „Rassereferenten" des RMdI verfügbar sei, zeigt, wie schwierig es geworden war, dem langen Arm des RSHA zu

---

92 Vermerk des Vertreters des Reichskommissariats vom 19. 9. 1941 über die Besprechung mit Lösener am 16. 9. 1941 im RMdI, in: IfZ, Eich 1355.

93 Cf. hierzu und zum Folgenden die Aufzeichnung Löseners vom 26. 12. 1941 über seine Unterredung mit Stuckart vom 19. 12. 1941, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 102–104.

entkommen. So bestanden in der Abteilung I des RMdI, dem auch das „Referat für Juden- und Mischlingsfragen“ unterstand, nur noch die Arbeitsgebiete „Staatsangehörigkeit“ und „Protektorat Böhmen-Mähren“ als Ausweichmöglichkeit. Lösener war sich jedoch durchaus bewusst, was eine derartige Arbeit für ihn bedeuten würde: „Bei ersterem [Arbeitsgebiet, scil.] wird binnen kurzem dasselbe Dilemma eintreten, da das RSHA auch die Staatsangehörigkeit an sich ziehen wolle, und der Protektor in B[öhmen]-M[ähren] heiße jetzt auch O[ber]gru[ppen] f[ührer] Heydrich.“ Lösener bevorzugte deshalb ein Ausscheiden aus dem RMdI, da „auch meine ständige Zurücksetzung in den letzten Jahren neben den bereits besprochenen Hauptursachen dazu beigetragen habe, meine Arbeitsfreudigkeit zu mindern“.[94] So war er im Gegensatz zu einer Reihe von Kollegen seit August 1935 nicht mehr befördert worden. Dem entgegnete Stuckart, dass diese Frage sehr wohl erwogen worden sei, jedoch: „Sie sind nicht dynamisch genug. Sie sind stehen geblieben bei dem 14. November 1935 [Unterzeichnung der Ersten Verordnung zu den Nürnberger Gesetzen durch den Führer][95] und haben stur an der damaligen Regelung festgehalten. Dadurch ist uns die Führung in der Judenfrage entglitten. Hätten Sie sich nicht so verhalten, könnte vieles anders sein.“ Besonders aufschlussreich für die Frage, warum es dem RSHA so relativ gut gelungen war, die Kompetenzen der Ministerialbürokratie an sich zu reißen, waren Stuckarts folgende Worte: „Nicht, daß ich darüber besonders unglücklich wäre, denn so habe ich nun mit diesen Sachen nicht mehr viel zu tun.“ Stuckart, der selbst am 13. September 1936 in die SS eingetreten war[96], warf Lösener daraufhin vor, die „Zeichen der Zeit“ nicht erkannt zu haben: „Sie haben nicht gefühlt, daß das Leben seit damals weiter gegangen ist und die damalige Regelung unhaltbar geworden ist. Sie haben es nicht verstanden, die erforderliche Fühlung mit der Partei und neuerdings mit der SS zu halten, damit uns die Dinge nicht aus der Hand genommen würden.“[97]

Anhand dieser Unterredung lässt sich anschaulich das Verhältnis zwischen der traditionellen Verwaltung und den neuen NS-Institutionen, vor allem Parteikanzlei und RSHA, nachvollziehen. So geriet die Ministerialbürokratie in der „Judenpolitik“ immer mehr in die Defensive, da sie nicht mit den radikalen Forderungen der neuen Institutionen Schritt zu halten vermochte. Dieses lag jedoch nicht – wie man auf den ersten Blick vermuten könnte – an einer fehlenden institutionellen Dynamik der traditionellen Verwaltung (auch wenn dieses Manko sicherlich vorhanden war). Der Hauptgrund dafür, weshalb die Ministerialbürokratie keine „Judenpolitik“ im Einklang mit den radikalen NS-Institutionen umzusetzen ver-

---

94 Lösener wurde mit Wirkung zum 1.4.1943 zum außerordentlichen Mitglied des Reichsverwaltungsgerichts ernannt und zur Beschäftigung beim Reichskriegsschädenamt abgeordnet. Cf. hierzu die Personalakte Löseners, in: IfZ, F 73, Bl. 9.

95 So in der Vorlage.

96 Cf. Stuckarts SS-Akte, in: BA, SSO 167B.

97 Adam: Judenpolitik, S. 274 schreibt, dass Stuckart die gestiegene Bedeutung seines Ministeriums infolge der durch die Kriegseroberungen erforderlichen Verwaltungsarbeit und die somit neu gewonnenen Kompetenzen nicht aufs Spiel setzen wollte, „nur weil die zögernde Haltung seiner Behörde zur Judenfrage anderen Institutionen Gelegenheit gegeben hatte, die Zuständigkeit des Ministeriums faktisch zu ignorieren“.

mochte, ist in der abweichenden Ansicht, welche „Lösung der Judenfrage“ anzustreben sei, zu suchen. Wie der erste Teil der vorliegenden Arbeit und mit großer Deutlichkeit erneut das Gespräch zwischen Lösener und Stuckart belegen, plante die traditionelle Verwaltung eine scheinlegale Segregationspolitik gegenüber den Juden. Über den von ihr praktizierten Segregationsantisemitismus wollte sie hingegen freiwillig nicht hinausgehen, da auf diese Weise ein ungebremster Radikalisierungsprozess in Gang gesetzt würde, der die Grenzen dessen überschritt, was von ihr als „notwendig“ angesehen wurde. Aus diesem Grunde hielt die traditionelle Verwaltung derart zäh an dem 1935 erreichten *Status quo* fest.

Die radikalen Nationalsozialisten hingegen hatten bereits ganz andere Pläne und konnten auf die Unterstützung Hitlers bauen, weshalb es ihnen nach und nach gelang, immer weitere Kompetenzen in der „Judenfrage“ an sich zu ziehen, bis während des Krieges die faktische Entmachtung der traditionellen Verwaltung auch institutionell vollzogen wurde. Ein Mann wie Lösener musste dabei mitansehen, wie Parteikanzlei und RSHA eine derartige Machtfülle aufgehäuft hatten, dass sie eine Politik nach ihren Wünschen durchführen konnten, wogegen das RMdI nur minimale Einspruchsrechte hatte. Gleichzeitig führte das Festhalten an einer scheinlegalen Segregation der Juden dazu, dass die eigene Karriere ins Stocken geriet. Die Handlungsmöglichkeiten der Akteure waren also dadurch begrenzt, dass sie entweder die realen Machtverhältnisse hinzunehmen hatten oder aber persönliche Nachteile erleiden mussten. Das Beispiel Stuckarts zeigt zudem, dass die Ministerialbürokratie den Bereich der „Judenfrage“, der mit der Zeit immer mehr Konflikte mit mächtigeren Dienststellen bereitete, nur zu gerne „loswerden“ wollte und damit den radikalen Nationalsozialisten in die Hände arbeitete.

Nur vier Wochen nach dem Gespräch zwischen Lösener und Stuckart verkündete Heydrich am 20. Januar 1942 auf der „Wannsee-Konferenz“ offiziell den beteiligten Ressorts „seine Bestellung zum Beauftragten für die Vorbereitung der Endlösung der europäischen Judenfrage durch den Reichsmarschall“, um daran anschließend zu betonen: „Die Federführung bei der Bearbeitung der Endlösung der Judenfrage liege ohne Rücksicht auf geographische Grenzen zentral beim Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei (Chef der Sicherheitspolizei und des SD).“[98] Das RMdI war damit nunmehr auch offiziell völlig ausgeschaltet. Am 21. Oktober 1943 schließlich wurden vom Ministerium ein Großteil der Akten, die die „Judenfrage“ betrafen, an das RSHA abgegeben, was, von einigen Ausnahmen abgesehen[99], ein Ende der Betrauung des Innenministeriums mit der „Judenfrage“ bedeuten sollte.[100] Zum Jahresende 1943 wurde schließlich das Referat für

---

[98] PA/AA, R 100.857, Bl. 166–180, hier Bl. 167f., als Kopie in: BA, R 58/1086, Bl. 1–22 oder IfZ, NG 2586.

[99] So verblieben selbstverständlich die beamtenrechtlichen Aspekte der „Judenpolitik“ im RMdI, dieses betraf vor allem die noch in der Verwaltung tätigen jüdischen „Mischlinge“ sowie einzelne jüdische Arbeiter und Angestellte im Öffentlichen Dienst, die aufgrund von § 3 des BBG ihre Stellungen auch nach 1935 nicht verloren hatten. Cf. RGBl. I, S. 175.

[100] Es handelte sich hierbei um Aktenbände mit folgenden Titeln: „Judenfrage allgemein“, „Jüdische Kultusvereinigungen“, „Judenfrage im Ausland“, „Jüdisches Schrifttum“, „Jüdisches Schulwesen“, „Reisepässe für Juden“, „Jüdischer Bluteinschlag“, „Kennzeichnung der Juden“, „Reichsvereinigung der Juden“, „Wirtschaftliche Stellung der Juden“,

„Juden- und Mischlingsfragen“ aufgelöst. Einem Schreiben des RMdI vom 29. Dezember 1943 an den Beauftragten des Leiters der Parteikanzlei, Reichshauptamtsleiter Kurt Blome, konnte man entnehmen: „Die Gesuche um Befreiung von den Vorschriften der Nürnberger Gesetze werden nicht mehr hier in der Abteilung I, sondern vom Reichssicherheitshauptamt bearbeitet.“[101] Der Grund für diese letztendlich auch institutionelle Kompetenzabgabe ist darin zu sehen, dass Himmler ab dem 20. August 1943 als Reichsinnenminister amtierte und somit nunmehr sogar innerhalb des Ministeriums die Interessen der ihm unterstehenden radikalen Institutionen vertreten konnte.[102] Dem Reichsführer-SS war es nunmehr gelungen, die Führung über die innere Verwaltung in Deutschland zu übernehmen.

Das Verhältnis zwischen RMdI einerseits und RSHA andererseits wurde deshalb so ausführlich betrachtet, da hier alle Elemente des Machtverfalls der Ministerialbürokratie in Deutschland sowie der Aufstieg der radikalen Institutionen deutlich werden. Ebenso könnten aber auch das Reichsjustizministerium, das Reichswirtschaftsministerium oder das AA herangezogen werden. Es bleibt jedoch zu beachten, dass alle diese Ministerien zu Beginn der NS-Herrschaft eifrige Verfechter einer scheinlegalen Segregation der Juden waren, 1935 aber in der „Judenpolitik“ die Grenze dessen erreicht worden war, was ihnen als „wünschenswert“ erschien.[103]

2. Die traditionelle deutsche Militärverwaltung und die radikalen NS-Institutionen in Frankreich

Betrachtet man das Verhältnis zwischen dem Militärbefehlshaber in Frankreich und dem dortigen Vertreter des RSHA, dem Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, so lässt sich die institutionelle Machtverschiebung, die sich in Deutschland zwischen 1933 und 1943 vollzog, auch dort wiederfinden. Nach Inkrafttreten des deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrages am 22. Juni 1940 unterstanden dem MBF sämtliche deutschen Dienststellen im besetzten Frankreich. Für politische Fragen war die Deutsche Botschaft zuständig, die am 14. Juni 1940 als Einsatzstab aus Mitarbeitern des „Frankreich-Komitees“ als „Dienststelle des Auswärtigen Amts beim Militärbefehlshaber in Paris“ gegründet und nach dem Waffenstillstand in „Dienststelle des Auswärtigen Amts beim Militärbefehlshaber in Frankreich“ umbenannt wurde. Erst seit dem 20. November 1940 fungierte sie als Deutsche Botschaft Paris.[104] Während somit der deutsche

---

„Auswanderung der Juden“, „Blutschutzgesetz“, „Rassenschande“, „Hausangestellte“, „Stellung der jüdischen Mischlinge im Beruf“, „Durchführungsbestimmungen zum Blutschutzgesetz“, „Sippenwesen“, „Abstammungssachen“, „Gnadensachen“. Cf. hierzu das Verzeichnis der von der Abt. I des RMdI am 21. 10. 1943 an das RSHA abgegebenen Akten und Geschäftsbücher. In: BA, R 1501/125626/6, Bl. 4–10.

101 BA, R 1501/125626/6, Bl. 20. Zur Frage der Ausnahmegenehmigungen für Juden cf. genauer Kapitel C. I. 2., besonders S. 334–362.

102 Zu Himmler als Reichsminister des Innern cf. Stephan Lehnstaedt: Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672 und Rebentisch: Führerstaat, S. 499–512.

103 Cf. hierzu genauer Kapitel A. II. 3., besonders S. 167–169.

104 Cf. den Tätigkeitsbericht der Deutschen Botschaft in Paris vom 14. 6. 1941 für den Zeitraum vom 14. 6. 1940–14. 6. 1941, in: PA/AA, R 102.960, Bl. 4361–4385.

Botschafter Abetz relativ schnell über eine gewisse Autonomie verfügen konnte, gelang es Heydrich nur schwer, eine eigene Vertretung in Frankreich zu errichten. Zwar entsandte er am 20. Juni 1940 ein Kommando unter der Leitung des SS-Sturmbannführers Helmut Knochen nach Paris, das aus etwa 20 Angehörigen des RSHA bestand, die zumeist der Abteilung VI (SD-Ausland) entstammten, doch verboten die Pariser Heeresdienststellen jede eigene Tätigkeit in Frankreich.[105]

Woher stammte dieses Misstrauen des MBF gegenüber Knochens Kommando? Erster Militärbefehlshaber war von Ende Mai bis zum 30. Juni 1940 Generaloberst Johannes Blaskowitz, der als Oberbefehlshaber in Polen hatte miterleben müssen, wie die Einsatzkommandos der SS Tausende von Juden und Polen ermordeten. In zwei Denkschriften an Hitler hatte er in deutlichen Worten hiergegen protestiert und wurde daraufhin seines Postens enthoben.[106] Blaskowitz wusste deshalb, was geschehen würde, wenn die Vertreter des RSHA in Frankreich ebenso freie Hand erhielten, wie dies in Polen der Fall gewesen war. Aus diesem Grunde war er bemüht, Heydrichs Männer in Frankreich (so gut es gegen den Druck von Himmler und Göring möglich war) unter seine Oberhoheit zu stellen und verbot diesen sogar einen eigenständigen Funkverkehr mit dem RSHA, das Tragen von SS-Uniformen und die Verwendung eigener Fahrzeuge.[107] Sein Nachfolger, General der Infanterie Alfred Streccius, der bis zum 25. Oktober 1940 als Chef der Militärverwaltung in Frankreich tätig war (den Posten des Militärbefehlshabers behielt sich der Oberbefehlshaber des Heeres, Generalfeldmarschall Walther von Brauchitsch, da-

---

105 Cf. Hans Umbreit: Der Militärbefehlshaber in Frankreich. Boppard am Rhein 1968, S. 107; Jacques Delarue: Geschichte der Gestapo. Düsseldorf 1964, S 205f. und Marcel Hasquenoph: La Gestapo en France. Paris 1975, S. 36–44. Bis 1942 sollte das Kommando Knochen auf 200 Mann anwachsen. Cf. hierzu Bernd Kasten: „Gute Franzosen": Die französische Polizei und die deutsche Besatzungsmacht im besetzten Frankreich 1940–1944. Sigmaringen 1993, S. 23.

106 Cf. IfZ, NO 3011. Cf. hierzu auch Martin Broszat: Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945. Stuttgart 1961, S. 41. Die jüngere Forschung neigt dazu, keinerlei Differenzierungen mehr zwischen den Vertretern der Wehrmacht und der Einsatzgruppen vorzunehmen. Cf. etwa Jochen Böhler: Auftakt zum Vernichtungskrieg. Die Wehrmacht in Polen 1939. Frankfurt am Main 2006, S. 238 oder Klaus-Michael Mallmann, Jochen Böhler und Jürgen Matthäus: Einsatzgruppen in Polen. Darstellung und Dokumentation. Darmstadt 2008, S. 69. Bereits ein Tagebucheintrag belegt die Notwendigkeit einer ausgewogenen Betrachtung. Cf. Ulrich von Hassell: Die Hassell-Tagebücher 1938–1944. Aufzeichnungen vom Andern Deutschland. Hrsg. von Friedrich Freiherr Hiller von Gaertringen. Berlin 1988, S. 152, wo dieser am 23. 12. 1939 von den „schamlosen Taten, vor allem der SS in Polen" berichtete: „Die Verhältnisse müssen vor allem im Judenreservat und den Umsiedlungsgebieten auch in sanitärer Hinsicht jeder Beschreibung spotten. Erschießungen unschuldiger Juden nach Hunderten am laufenden Band. Dazu ein immer unverschämteres Auftreten der SS gegen die Armee, die sie nicht grüßen, anrüpeln, benachteiligen usw. Blaskowitz hat eine Denkschrift gemacht, in der alles offen dargelegt werde und in der ein Satz stehe, daß zu befürchten sei, die SS werde nach der Art ihres Verhaltens in Polen später sich in der gleichen Weise auf das eigene Volk stürzen."

107 Cf. hierzu Kasten: „Gute Franzosen", S. 22–25; Umbreit: Militärbefehlshaber, S. 107 und Delarue: Geschichte der Gestapo, S. 206–215. Hassell notierte am 30. 12. 1939 in sein Tagebuch: „Auch im Westen sei die SS zur Erbitterung der Armee schon wieder hinter ihr aufmarschiert, um alsbald Holland und Belgien in die Hand zu nehmen. Es scheint, daß Hitler angeordnet hat, dort solle – im Gegensatz zu Polen – die vollziehende Gewalt dem Militär verbleiben." In: Hassell-Tagebücher, S. 153.

mals selbst vor), war indifferenter. Streccius, der lange als Militärberater in China gearbeitet hatte, richtete sich nach dem Satz Lao-Tses: „Nichthandeln ist besser als handeln."[108] So widersetzte er sich auch nicht einer am 4. Oktober 1940 gefundenen Einigung zwischen dem OKW und Himmler, die das Kommando Knochens im besetzten Frankreich mit der Überwachung der „weltanschaulichen Gegner" des Nationalsozialismus (den Juden, den Emigranten, den Freimaurern, den Kommunisten und den Kirchen) betraute. Die Dienststelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD war zwar nicht der Militärverwaltung unterstellt, doch musste sie den MBF über ihre Tätigkeit informieren und dessen Weisungen ausführen.[109]

Im Vergleich zum Deutschen Reich hatten die Vertreter des RSHA in Frankreich die Federführung in der „Judenfrage" also nur in dem Teilbereich der „Gegnerüberwachung" inne und unterstanden zudem auch bei dieser Tätigkeit einer traditionellen Militärverwaltung. Dies führte dazu, dass es nicht wie in Deutschland ein eigenmächtiges Vorgehen der Dienststelle Heydrichs in Frankreich geben konnte, sondern sich diese um eine Zustimmung des MBF zu den von ihr geplanten Maßnahmen bemühen musste. In der Praxis bedeutete dies, dass Knochen beispielsweise antijüdische Verordnungen bei der Militärverwaltung „anregen" konnte, diese aber dort ausgearbeitet und erlassen wurden. Kompetenzen in der Frage der „Arisierung" besaß er nicht. Ebenso hatte er nur sehr begrenzte Mittel, um Juden selbst oder durch V-Männer zu überwachen. Am bedeutsamsten war jedoch, dass seine Dienststelle keinerlei Exekutivgewalt besaß und sich deshalb etwa bei Verhaftungen an die Geheime Feldpolizei wenden musste. Die Möglichkeiten, die die Vertreter Heydrichs in Frankreich besaßen, waren somit durch die Oberhoheit des MBF massiv eingeschränkt. Die Situation in Frankreich bietet somit die Möglichkeit, das Verhältnis von traditioneller Verwaltung und radikalen NS-Institutionen unter völlig anderen Bedingungen als im Deutschen Reich zu untersuchen.

Knochen störte sich vor allem daran, dass die Militärverwaltung nach Erlass der antijüdischen Verordnung vom 27. September 1940, die vorrangig der Überwachung der Juden diente, sowie der Verordnung vom 18. Oktober 1940, die die „Arisierung" jüdischen Eigentums regelte, keine weiteren Maßnahmen gegen die Juden plante. Für den MBF war die „Judenfrage" in seinem Sinne geregelt, da die Juden einerseits durch die ihnen gegenüber ausgeübte Kontrolle nicht zu einer „Gefahr" für die Sicherheit der Besatzungstruppen werden konnten, andererseits die Produktion von Rüstungsgütern in Frankreich durch die „Ausschaltung" des jüdischen wirtschaftlichen „Einflusses" gesichert erschien. Knochen ergriff indes die Initiative und schrieb am 28. Januar 1941 an den Verwaltungsstab des MBF: „Nachdem derzeit im besetzten Gebiet deutscherseits keine weiteren einschneidenden Maß-

---

108 So die von Best nach 1945 verfassten „Erinnerungen aus dem besetzten Frankreich 1940 bis 1942", in: IfZ, MS 478/2, Bl. 8.

109 In einem Schreiben des OKH vom 2. 12. 1941 an Heydrich hieß es, der Beauftragte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD sei „gleichzeitig Referent des Militärbefehlshabers und an dessen Weisungen gebunden. Weisungen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD gehen über den Militärbefehlshaber, in eiligen Fällen gleichzeitig an ihn". Ebenso sei der Chef der Militärverwaltung in Frankreich „laufend über die Tätigkeit und die Ergebnisse des Einsatzes der Sonderkommandos zu unterrichten". In: IfZ, MA 280, Bl. 5234 oder CDJC, I-30. Cf. auch Kasten: „Gute Franzosen", S. 23.

nahmen gegen Juden geplant sind und außerdem die Berichte aus dem unbesetzten Gebiet erkennen lassen, daß es der französischen Regierung nicht sonderlich ernst ist mit der restlosen Ausschaltung des Judentums gemäß ihrem eigenen Judenstatut vom 4. X. 40[110], erscheint gerade im jetzigen Augenblick die Errichtung von Judenkonzentrationslagern als gegeben." Knochen, der den Weisungen Heydrichs folgte, wonach die „Judenfrage" für ganz Europa „gelöst" werden solle, schlug deshalb dem MBF vor, „baldigst eine Besprechung der beteiligten Stellen herbeizuführen, damit raschestens eine Lösung dieses Problems als Teilstück auf dem Wege zur endgültigen Bereinigung der Judenfrage erfolgen kann, die im Sinne der sowohl vom Führer als auch vom Reichsmarschall gewünschten Endlösung liegt".[111]

Vergleicht man das Vorgehen Knochens in Frankreich mit dem Verhalten des RSHA gegenüber der Ministerialbürokratie in Deutschland, so lässt sich erkennen, dass sich der Beauftragte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD zwar ebenso wie Eichmann auf einen „höheren Befehl" berief, andererseits aber aufgrund der realen Machtverhältnisse zur Kooperation mit dem MBF genötigt war. Somit wird deutlich, dass das RSHA, sobald es mit einer traditionellen Verwaltung zusammenarbeiten musste und auf deren Ressourcen angewiesen war, seine eigenen radikalen Pläne nicht verwirklichen konnte. So war dieses auch in Frankreich der Fall, da die Militärverwaltung kein wirkliches Interesse an Knochens Vorschlag zeigte. Dieser wandte sich, um den Druck auf den MBF zu erhöhen, an den „Sachbearbeiter für Juden- und Freimaurerfragen" der Deutschen Botschaft in Paris, Legationsrat und SS-Sturmbannführer Zeitschel, und bat ihn, Botschafter Abetz zu veranlassen, ein Schreiben an die Militärverwaltung zu richten, das „vielleicht etwas energischer gehalten sein kann als der Brief vom SD [vom 28. Januar 1941, scil.], mit der Weisung, möglichst umgehend dem Wunsche des SD zu entsprechen und unverzüglich eine Besprechung der beteiligten Stellen herbeizuführen, um Klarheit und Zusammenarbeit zwischen der Militärverwaltung, dem SD und der Deutschen Botschaft in der Judenfrage zu erreichen".[112] Doch half auch diese Demarche nichts. So war zwar der MBF an der Internierung von Juden – besonders, wenn sich diese als deutschfeindlich erwiesen hatten – durchaus interessiert, doch musste Kriegsverwaltungschef Best seinem Gesprächspartner Zeitschel „bedauernd" mitteilen, dass man „als äusserste Möglichkeit nur ein Lager für 5000 Personen freimachen könnte, an eine Erweiterung dieses Lagers oder an eine Zurverfügungstellung anderer Lager sei nicht zu denken, da z. Zt. nicht einmal für die Organisation Todt die notwendigen Unterkünfte beschafft werden können". Zeitschel schlug daraufhin vor, „dieses Lager der Fünftausend entweder mit den politisch, wirtschaftlich und social untragbarsten Elementen der Juden zu belegen oder es evtl. als ein Durchgangslager zu betrachten und zu versuchen, schubweise die Juden in die Lager des unbesetzten Gebiets los zu werden".[113] In dieser Frage

---

110 Knochen verwechselte hier das eigentliche „Judenstatut" vom 3. 10. 1940 mit dem Gesetz vom 4. 10. 1940, das die Internierung von Juden ermöglichte.

111 CDJC, V-64 oder IfZ, Eich 1071.

112 Aufzeichnung Zeitschels vom 1. 3. 1941 für GR Ernst Achenbach, in: CDJC, V-61.

113 Protokoll einer Besprechung zwischen Zeitschel und Best vom 5. 4. 1941, in: BA, R 70/23, Bl. 3–5, hier Bl. 4 oder CDJC, V-81. Knochen hatte wieder einmal Zeitschel dafür eingespannt, beim MBF in dieser Frage nachzufühlen.

gab es somit eine relative Übereinstimmung zwischen der Botschaft und dem MBF, die beide an einer Internierung der „gefährlichen“ Juden interessiert waren.

Die Deutsche Botschaft sollte sich als treuer Verbündeter beim Kampf der Vertreter Heydrichs um weitere Vollmachten erweisen. So berichtete Dannecker während einer Besprechung in der Botschaft am 28. Februar 1941, dass im unbesetzten Gebiet bereits 40 000 Juden von der französischen Regierung interniert worden seien. Dieses Argument solle nunmehr gegenüber dem MBF ins Feld geführt werden, um diesen von einer „Kooperationsbereitschaft“ der Franzosen zu überzeugen und um „den Militärbefehlshaber in Frankreich zu veranlassen, mit sofortiger Wirkung dem SD Vollmachten zur Inhaftierung aller Juden zu geben und darüber hinaus bei einem etwa schlagartigen Einsatz für einige Tage entsprechende Truppen zur Verfügung zu stellen“.[114] Danneckers Pläne scheiterten jedoch am Desinteresse der Militärverwaltung. Hier wird deutlich, wie sehr die Dienststelle des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, die über keine eigenen Einheiten verfügte und auch nicht befugt war, Exekutivaufgaben wahrzunehmen, auf die Unterstützung des MBF angewiesen war. Dannecker war somit gezwungen, die Militärverwaltung mit Argumenten und Druck von seinen Plänen zu überzeugen. Erfolge konnte er hierbei jedoch kaum nachweisen. Aus diesem Grunde sollte die Arbeit der Vertreter Heydrichs in Frankreich in den ersten Monaten nicht überschätzt werden. Knochen und seine Mitarbeiter waren überwiegend damit beschäftigt, Papier zu produzieren. Die nur teilweise erhalten gebliebenen Lageberichte bezeugen, dass in dieser Zeit vor allem Informationen über die „Gegner“, also Kommunisten, Gaullisten, Kirchen, Freimaurer und Juden gesammelt wurden, wobei die Priorität eindeutig bei der Überwachung des französischen „Widerstandes“ im weitesten Sinne lag, während die Berichterstattung über die jüdische Bevölkerung nur einen Bruchteil etwa der über die Kirchen ausmachte. Zugleich kam es nur in geringem Maße zu Hausdurchsuchungen oder Festnahmen. In der Praxis geschah somit nur relativ wenig.[115]

Der permanente Druck, der von Seiten des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD sowie der Deutschen Botschaft auf die Militärverwaltung ausgeübt wurde, führte schließlich dazu, dass der Nachfolger Streccius’, der General der Infanterie Otto von Stülpnagel[116], in einem Erlass am 25. März 1941 das Abkommen zwischen Himmler und dem OKW vom 4. Oktober 1940 ausweitete. Danach wurde die Geheime Feldpolizei angewiesen, den „Wünschen“ der Vertreter Heydrichs nachzukommen, wobei jedoch in Zweifelsfällen der MBF entschied.

---

114 Aufzeichnung Zeitschels vom 28. 2. 1941 über eine Besprechung zwischen Abetz, Dannecker und Achenbach, in: IfZ, NG 4895 oder CDJC, V-62.

115 Cf. hierzu etwa die relativ umfangreich erhaltenen Berichte des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Außenstelle Dijon, in: AN, AJ40 927. Cf. auch die allgemeinen Berichte der Dienststelle Paris, die sich sehr verstreut finden, in: AN, AJ40 443–445, 550 und 877 sowie PA/AA, Paris 1.275 und 1.276. Vereinzelt sind auch Berichte im CDJC überliefert, so etwa in: CDJC, XLIXa–33, 36 und 67.

116 Hierbei ist zu beachten, dass Streccius als Militärverwaltungschef die Kompetenzen des formalen MBF von Brauchitsch ausübte. Ab dem 25. 10. 1940 amtierte Stülpnagel als Militärbefehlshaber. Leiter des Verwaltungsstabes wurde der württembergische Staatsminister Jonathan Schmid.

Knochen hatte in dringenden Fällen sogar eine selbständige Exekutivbefugnis, musste aber Stülpnagel nachträglich informieren. Über den Verwaltungsstab des MBF konnte Knochen zusätzlich auch der französischen Polizei Aufträge erteilen.[117] Dieses Abkommen war für Dannecker dennoch wenig zufriedenstellend, löste es doch nicht das für ihn grundlegende Problem der Exekutive. Während einer Besprechung über dieses Thema am 10. Juni 1941 brachten die Vertreter der Militärverwaltung, Kriegsverwaltungsabteilungschef Storz von der Abteilung Verwaltung sowie der Stellvertretende Leiter der Abteilung Wirtschaft I, Oberkriegsverwaltungsrat Kurt Blanke, im Hinblick auf die „Judenpolitik" jedoch „klar zum Ausdruck, dass die Zuständigkeit des SD durch die Erlasse des OKW bezw. OKH sowie den letzten Geheimerlass des Militärbefehlshabers in Frankreich vom 25. 3. 41 gegeben sei".[118]

Die Federführung Danneckers in der „Judenfrage" war also, soweit dieses den sicherheitspolizeilichen Bereich betraf, erneut anerkannt. Dennoch sollte es sich um Kompetenzen handeln, die durch die Oberhoheit des MBF begrenzt blieben. Dieses zeigte sich etwa im Umgang mit der französischen Administration. So war der neue *Commissaire Général aux Questions Juives* bei Amtsantritt einigermaßen verwirrt über die verschiedenen deutschen Dienststellen – vor allem MBF, Botschaft und Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD –, die alle eine Rolle in der „Judenpolitik" spielen wollten. Vallat fragte daraufhin Stülpnagel, an wen er sich denn in dieser Frage zu wenden habe. Dessen Antwort war eindeutig: „Der Herr Militärbefehlshaber stellte fest, dass für alle Fragen, die das besetzte Gebiet betreffen, ausschliesslich seine – des Militärbefehlshabers in Frankreich – Zuständigkeit gegeben sei." Vallat wollte zudem wissen, wie er sich gegenüber der deutschen Dienststelle in der *Avenue Foch* 72, wo sich das Büro Danneckers befand, zu verhalten habe. Doch auch hier verdeutlichte Stülpnagel, dass der „Judenkommissar" keine Anweisungen von diesem entgegenzunehmen habe: „Der Herr Militärbefehlshaber erwiderte, dass Vallat seine Angelegenheiten nur mit dem Verwaltungsstab des Militärbefehlshabers in Frankreich und zwar mit dem Ministerialdirektor Dr. Best verhandeln solle."[119] Auch Laval störte sich an dem Kompetenzenwirrwar der deutschen Besatzungsbehörden. So erwähnte er einmal scherzhaft, dass Deutschland im Gegensatz zum „führerlosen" Frankreich ein autoritärer Staat sei: „Et combien des autorités!"[120]

Die Dienststelle Heydrichs in Frankreich wollte sich jedoch der Oberhoheit des Militärbefehlshabers nicht unterwerfen. Knochen war jedes Mittel recht, um Stülpnagel unter Druck zu setzen, damit dieser ihm umfassendere Kompetenzen verleihe. So wandte er sich an Zeitschel, der zudem als SS-Sturmbannführer Heydrich unterstellt war, und bat diesen, bei Abetz zu intervenieren. Zeitschel schrieb

117 Cf. Umbreit: Militärbefehlshaber, S. 108.

118 Aufzeichnung Danneckers vom 1. 7. 1941, in: CDJC, XXVI-1. Cf. auch das Protokoll der Besprechung vom 10. 6. 1941 (gez. KVACh Storz), in dem aber von einer Anerkennung der Zuständigkeit Danneckers nicht die Rede ist, in: AN, AJ40 548, Bd. 4, Bl. 65f.

119 Protokoll der Besprechung Vallats vom 4. 4. 1941 mit Stülpnagel, in: AN, AJ40 548, Bl. 5–7, hier Bl. 5, als Kopie in: BA, R 70/32, Bl. 9–11 oder CDJC, XXIV-15.

120 Abschlussbericht der Militärverwaltung des MBF vom 25. 3. 1945, S. 25, in: AN, AJ40 536.

daraufhin an den Botschafter, dass „der S.D. hier nach langen Kämpfen mit den Militärbehörden seit einiger Zeit nur das Recht bekommen“ habe, „Franzosen, und damit auch Juden, bis zu einer Höchstfrist von sieben Tagen in Haft zu nehmen“. Ansonsten müsse beim Kommandanten von Paris oder beim MBF um Entscheidung nachgesucht werden. Zeitschel fuhr fort: „Ich bitte im Interesse von durchgreifenden Massnahmen die Internierung der Juden betreffend, über den Herrn Reichsaussenminister beim Führer durchsetzen zu lassen, dass der S.D. – soweit es sich um Juden handelt – volle und uneingeschränkte Vollzugsgewalt eingeräumt bekommt.“[121]

Der entscheidende Machtkampf fand somit in Berlin statt, wo das RSHA über eine weit bessere Ausgangsposition verfügte. Letztendlich sollte der Militärbefehlshaber gegenüber Knochen die schlechteren Karten besitzen, wie sich im Herbst 1941 zeigte, als die Situation in Paris eskalierte. In der Nacht vom 2. auf den 3. Oktober 1941 wurden in der französischen Hauptstadt von Unbekannten verschiedene Sprengstoffanschläge auf Synagogen verursacht. Am folgenden Tage berichtete Knochen dem Militärbefehlshaber über diese Vorfälle: Die Mehrheit der Franzosen sei der Ansicht, „die Anschläge seien von den Juden selbst angezettelt worden, um eine Mitleidsstimmung für sie in der breiten Masse zu erzeugen“. Einer anderen Version zufolge, so Knochen weiter, „deren Ursprung vermutlich bei den Juden selbst liegt“, kämen allein die Deutschen als Urheber in Betracht, denn „zur fraglichen Zeit (zwischen 2.05 Uhr und 4.15 Uhr) könne sich niemand, mit Ausnahme der Deutschen, auf der Strasse aufhalten“. Die französische Polizei hingegen sehe die Verantwortung der Tat bei der Gruppe des französischen Rechtsextremen Eugène Deloncle.[122]

Die Anschläge waren für den Militärbefehlshaber sehr besorgniserregend, da sich nach Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion die Attentate gegen deutsche Soldaten in Frankreich gehäuft hatten und die aufgeheizte Situation nur mühsam unter Kontrolle gebracht werden konnte.[123] Die aktuellen Ereignisse mussten deshalb die Stimmung der französischen Bevölkerung erneut verschlechtern und zu weiteren Widerstandsakten führen. Als am Vormittag des 3. Oktober 1941 ein Vertreter der Dienststelle Knochen, SS-Obersturmführer Sommer, gegenüber dem Korvettenkapitän Meurer von der Abwehrleitstelle Brest einige Andeutungen bezüglich der Attentate machte, vermutete Letzterer eine Täter- bzw. Mitwisserschaft Sommers und machte sofort bei seinen Vorgesetzten beim Kommandostab des MBF Meldung.[124] Stülpnagel veranlasste daraufhin, dass Sommer noch am folgen-

121 Undatierte Aufzeichnung Zeitschels für Abetz [wohl nach 25. 3. 1941], in: CDJC, V-17.

122 Schreiben Knochens vom 4. 10. 1941 an den MBF, in: CDJC, I-20 oder IfZ, MA 280, Bl. 5186.

123 Cf. hierzu etwa Regina Delacor: Attentate und Repressionen. Ausgewählte Dokumente zur zyklischen Eskalation des NS-Terrors im besetzten Frankreich 1941/42. Stuttgart 2000, S. 17–45; Ahlrich Meyer: Die deutsche Besatzung in Frankreich 1940–1944. Widerstandsbekämpfung und Judenverfolgung. Darmstadt 2000, S. 55–72 und Christopher Neumaier: The Escalation of German Reprisal Policy in Occupied France 1941–1942, in: Journal of Contemporary History 41 (2006), S. 113–131.

124 Schreiben Meurers vom 4. 10. 1941 an Fregattenkapitän Meisner von der Abwehrleitstelle Paris, in: IfZ, MA 280, Bl. 5193.

den Tage festgenommen und durch einen Kriegsgerichtsrat des Kommandanten von Groß-Paris unter Beteiligung des Stellvertreters Knochens, SS-Sturmbannführer Lischka, vernommen wurde. Dabei sagte Sommer aus, dass Deloncle mit dem Plan an seine Dienststelle herangetreten war, als Reaktion auf ein am 27. August 1941 erfolgtes Attentat auf Laval und den Rechtsextremen Marcel Déat in Versailles „irgendwelche Aktionen in Gang zu setzen". Deloncle habe die Unterstützung seiner Dienststelle erbeten, die durch die Ausgabe des Sprengstoffes erfolgt sei. Sommer betonte, dass er den Befehl zur Unterstützung des Anschlages von seinem Vorgesetzten Knochen erhalten habe, der seiner Ansicht nach aus eigenem Entschluss und nicht aufgrund von Direktiven aus Berlin gehandelt habe.[125] Gerade die Frage, auf wessen Anordnung hin die deutsche Beteiligung an dem Attentat stattfand, war für den zuständigen Richter des Kommandanten von Groß-Paris zentral, er hatte sich jedoch hierbei der Intervention Lischkas zu beugen: „Eine weitere Erörterung dieser bei der Vernehmung für mich wesentlichen Frage sowie die schriftliche Niederlegung dieses Aussageteiles wurde von dem SS-Sturmbannführer und Oberregierungsrat Lischka als im Augenblick nicht wünschenswert bezeichnet."[126] Da Sommer der SS-Gerichtsbarkeit[127] unterstand, konnte der ergangene Haftbefehl nicht vollstreckt werden. Lischka sagte jedoch eine „Sicherung" Sommers zu, was immer dieses konkret bedeuten sollte. Die umfassenden Kompetenzen, über die die Vertreter des RSHA gegenüber der traditionellen Verwaltung verfügten, führten somit dazu, dass trotz der Oberhoheit des MBF in Frankreich illegales Verhalten von Angehörigen dieser Dienststellen nicht geahndet werden konnte.[128]

Der Militärbefehlshaber war insbesondere über die Tatsache bestürzt, dass die Dienststelle des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Paris Sprengstoff und LKWs für die Anschläge gestellt hatte. Hinzu kam, dass Sommer auf Befehl Knochens gehandelt hatte, was Stülpnagel besonders erzürnte, da ihn dieser noch am 2. Oktober 1941 getroffen, jedoch nicht über die bevorstehenden Attentate unterrichtet hatte. Im Gegenteil habe Knochen diese noch am 4. Oktober 1941 in seiner Meldung an ihn als rein französische Angelegenheit dargestellt, wie der Militärbefehlshaber am 6. Oktober 1941 an das OKH berichtete. Für Stülpnagel war besonders besorgniserregend, dass die vorübergehend aufgrund der französischen Widerstandshandlungen beeinträchtigte Ruhe nun durch die Attentate auf die Synagogen zusätzlich gestört und eine „neue innerpolitische Auseinandersetzung zu befürchten" sei. Auch müsse davon ausgegangen werden, dass die französische Regierung die Deutschen als Urheber der Tat ansehe und

---

125 Protokoll der Zeugenaussage des SS-Obersturmführers Sommer vom 5. 10. 1941 vor dem Kriegsgerichtsrat des Kommandanten von Groß-Paris, in: IfZ, MA 280, Bl. 5195 oder CDJC, I-22.

126 Aufzeichnung des Gerichtes des Kommandanten von Groß-Paris vom 5. 10. 1941 für den Kommandanten von Groß-Paris, Generalleutnant Ernst Schaumburg, in: CDJC, I-23.

127 Die Angehörigen von SS und Polizei unterstanden aufgrund einer Verordnung vom 17. 10. 1939 einer Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen, in: RGBl. I, S. 2107.

128 Aufzeichnung des Gerichtes des Kommandanten von Groß-Paris vom 5. 10. 1941 für Schaumburg, in: CDJC, I-23.

über V-Leute von der Mittäterschaft der Dienststelle Knochen erfahre, weshalb die Sache zu einer Angelegenheit von weitgehender politischer Tragweite werden könne. Stülpnagel fügte hinzu: „Für mich als Inhaber der vollziehenden Gewalt im besetzten Gebiet Frankreichs und dem für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Verantwortlichen ist es im übrigen unerträglich, dass deutsche Dienststellen im besetzten Gebiet hinter meinem Rücken Handlungen ermöglichen und unterstützen, die meinen Intentionen zuwiderlaufen und die geeignet sind, die Erfüllung der mir gestellten Aufgaben zu sabotieren, darüber hinaus aber das Ansehen der Wehrmacht und des Reiches auf das Schwerste zu schädigen."[129]

Wenige Tage später, am 8. Oktober 1941, berichtete Stülpnagel dem Oberbefehlshaber des Heeres, Generalfeldmarschall von Brauchitsch, dass Sommer inzwischen auf Anordnung Heydrichs nach Berlin überstellt worden sei und auch Knochen sich seit dem 4. Oktober 1941 in der deutschen Hauptstadt aufhalte. Aufgrund der Vorkommnisse, so Stülpnagel abschließend, „ist eine weitere Zusammenarbeit mit *Obersturmbannführer Knochen*, insbesondere auch im Hinblick auf die mir erstatteten wissentlich unwahren Meldungen [...] unmöglich. Ich bitte deshalb, eine sofortige Abberufung des *SS-Obersturmbannführer Knochen* zu erwirken."[130] Das OKH richtete daraufhin am 21. Oktober 1941 ein Schreiben an Heydrich, in dem es mit deutlichen Worten Partei für Stülpnagel ergriff: „Die Sprengstoffanschläge sind zu einer Zeit verübt worden, in der sich zur Beunruhigung der politischen Stimmung französisch-kommunistische und nationalistische Anschläge, z.T. auf Veranlassung englischer Agenten, auf Angehörige und Einrichtungen der deutschen Wehrmacht sowie Sabotageakte und Attentate sonstiger Art im besetzten französischen Gebiet gehäuft hatten." Durch die Sprengstoffanschläge auf die Synagogen sei nun „die politische Stellung der Sicherheitspolizei und des SD, wie auch der gesamten deutschen Verwaltung, beträchtlich geschädigt" worden, „zumal leider angenommen werden muss, dass französischen Stellen die Urheber der Anschläge nicht unbekannt geblieben sind". Da der Leiter der Pariser Dienststelle die Verantwortung für die Geschehnisse trage, lagen für die Armeeführung die Konsequenzen aus dieser Affäre auf der Hand: „Darüber, dass die an den Sprengstoffanschlägen Beteiligten, SS-O[ber]stu[rm]ba[nn]f[ührer] Dr. Knochen und SS-O[ber]stu[rm]f[ührer] Sommer, in den besetzten Westgebieten nicht weiter verwendet werden, glaubt OKH Übereinstimmung mit der dortigen Dienststelle annehmen zu dürfen."[131]

Das Oberkommando des Heeres hatte mit diesen Worten die direkte Konfrontation mit Heydrich gesucht, um endgültig das Untergebenenverhältnis des Be-

---

[129] Schreiben Stülpnagels vom 6. 10. 1941 an das OKH, in: IfZ, MA 280, Bl. 5189–5192 oder CDJC, I-24 (hier fehlt die 3. Seite). Die Militärverwaltung war daneben wohl auch deshalb erbost, weil die Vorgehensweise Knochens die „legitimen" gesetzlichen Maßnahmen des MBF konterkarierten. Hierfür spricht die erzürnte Reaktion von Charles Maurras, der am 27. 8. 1941 einen Brandanschlag, der auf die Synagoge von Vichy verübt worden war, als „provocations destinées à compromettre l'antisémitisme d'État" verurteilt hatte. In: *L'Action Française* vom 27. 8. 1941.

[130] Schreiben Stülpnagels vom 8. 10. 1941 an Brauchitsch, in: IfZ, MA 280, Bl. 5188 oder CDJC, I-25.

[131] Schreiben des Generalquartiermeisters des Heeres, General der Artillerie Eduard Wagner, vom 21. 10. 1941 an Heydrich, in: IfZ, MA 280, Bl. 5208 oder CDJC, I-26.

auftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Frankreich gegenüber der Oberhoheit des Militärbefehlshabers sicherzustellen. Am Tage nach dem Schreiben war Heydrich im Generalstab des Heeres bei Oberst Rudolf Schmundt zu Besuch, der ihm noch einmal mit unmissverständlichen Worten zu verstehen gab, dass es „so nicht geht".[132] Heydrich jedoch ließ sich von der Armeeführung nicht beeindrucken. Am 6. November 1941 antwortete er dem OKH zu den Vorwürfen: „Die erfolgten Anschläge auf wehrmachtswichtige Betriebe, die Sabotageakte gegen Eisenbahntransporte, die Attentate auf Angehörige der deutschen Wehrmacht und der versuchte Mordanschlag gegen französische Politiker, die sich offen für eine deutsch-französische Zusammenarbeit eingesetzt hatten, zeigten als Urheber aller dieser Verbrechen jüdisch-kommunistische Kreise. Die deutschen Dienststellen in Paris wie die Presse wiesen zu jener Zeit immer wieder darauf hin, dass Juden und Kommunisten Urheber der Sprengstoffanschläge und Attentate sind." Die politische Situation habe es zweckmässig erscheinen lassen, „dass neben den verhängten Strafen der französischen Öffentlichkeit und der Weltöffentlichkeit gezeigt werden muss, es gibt im französischen Volk auch Kräfte, die bereit sind, nicht nur den Bolschewismus zu bekämpfen, sondern auch das früher in Paris so mächtige Judentum offen anzugreifen".[133]

Schon der Beginn dieses Schreibens zeigt den qualitativen Unterschied in der Argumentation Heydrichs und des OKH. Während Letzteres relativ nüchtern vor allem französische Kommunisten für die Anschläge auf deutsche Soldaten verantwortlich machte und dabei eine durchaus realistische Analyse vornahm, offenbarte der Chef der Sicherheitspolizei eine radikale antisemitische Weltanschauung, die das „Judentum" als den Urheber jeder deutschfeindlichen Tat erscheinen ließ. Politisch-diplomatische Rücksichten, in den Augen der Heeresführung für die Sicherheit der deutschen Besatzung unerlässlich, wollte Heydrich nicht nehmen. Um der rationalen Argumentation des OKH ihren Schwung zu nehmen, berief sich der Chef der Sicherheitspolizei – wie dies auch Eichmann zu tun pflegte – auf einen „höheren Befehl": So sei der „Vorschlag" Deloncles von ihm erst in dem Augenblick angenommen worden, „als auch von höchster Stelle mit aller Schärfe das Judentum als der verantwortliche Brandstifter in Europa gekennzeichnet wurde, der endgültig aus Europa verschwinden muss". Daneben beschuldigte Heydrich den Militärbefehlshaber, nicht die richtige Einstellung zu diesen „höheren Befehlen" zu besitzen, weshalb Stülpnagel nicht in seine Pläne eingeweiht worden sei: „Wegen der Besonderheit der durchzuführenden Maßnahmen unterrichtete der Leiter meiner Dienststelle Paris nicht den Herrn Militärbefehlshaber, da aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Herrn Militärbefehlshaber kaum mit dem erforderlichen Verständnis für die Notwendigkeit der Durchführung dieser Maßnahmen in der Auseinandersetzung mit weltanschaulichen Gegnern gerechnet werden konnte."

An diesem Punkt zeigt sich die Problematik der Situation in Frankreich, wo das RSHA – anders als in Deutschland – einer traditionellen Verwaltung untergeben war. Mit einer derartigen Administration war keine Politik im Sinne des „Führers"

---

132 Vermerk Schmundts vom 22. 10. 1941 für Wagner, in: IfZ, MA 280, Bl. 5205.
133 Schreiben Heydrichs vom 6. 11. 1941 an Wagner, in: IfZ, MA 280, Bl. 5230.

zu betreiben, weshalb die Ansichten und Kompetenzen des MBF – ähnlich wie dieses auch im Deutschen Reich gegenüber der traditionellen Verwaltung getan wurde – schlichtweg ignoriert wurden. Die Machtlosigkeit des OKH sollte denn auch deutlich werden, als Heydrich behauptete, Knochen habe gemäß seiner Befehle gehandelt: „Der politischen Tragweite der getroffenen Maßnahmen war ich mir voll bewusst, zumal ich seit Jahren damit beauftragt bin, die Endlösung der Judenfrage in Europa vorzubereiten. Ich trage dafür auch die Verantwortung." Aus diesem Grunde bleibe Knochen, dessen Arbeit in Heydrichs Augen keine Beanstandung erregt habe, weiterhin Leiter seiner Dienststelle in Paris.[134] Wütend notierte der Generalquartiermeister des Heeres, General der Artillerie Eduard Wagner, am Rande dieses Schreibens, dass es untragbar sei, dass „beliebige Stellen auf eigene Faust […] die planmäßige Arbeit des Mil[itär]bef[ehlshabers]" störten: „Die Ausrede, daß eine Verständigung mit Mil.Bef. nicht zu erwarten sei, kann nicht gelten." Würde man das anerkennen, so sei dieses ein „Freibrief für Eigenmächtigkeiten für Jedermann".[135]

Heydrich scheint erst mit dem Schreiben des OKH vom 21. Oktober 1941 die Bedeutung des Machtkampfes in Frankreich erkannt zu haben. Einen derartigen Angriff auf einen Vertreter seiner Dienststelle wollte er sich nicht bieten lassen. Unglücklicherweise hatte er bereits, nachdem er von den Synagogenanschlägen erfahren hatte, Knochen aus Frankreich abgezogen und durch Lischka ersetzen lassen. Dies war durch seinen Beauftragten beim Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich, SS-Brigadeführer Max Thomas, bereits Stülpnagel mitgeteilt worden. Auch hatte sich Lischka als Nachfolger Knochens schon beim Militärbefehlshaber gemeldet, musste jedoch am 6. November 1941 – dem Tage, an dem auch das Schreiben Heydrichs an das OKH versandt wurde – erneut bei Stülpnagel vorsprechen und diesem mitteilen, dass die von ihm zuvor berichtete Meldung doch nicht erfolgt sei und Knochen weiterhin Leiter der Dienststelle bleibe. Der Militärbefehlshaber informierte hiervon zwei Tage später seine Vorgesetzten und verband dieses mit dem klaren Hinweis, dass er die „weitere Zusammenarbeit mit Dr. Knochen unbedingt ablehnen" müsse: „Ich bitte, seine Abberufung zu fordern."[136] Das OKH sah die Entwicklung angesichts der realen Machtverhältnisse mit Besorgnis und reagierte auf diese Provokation Heydrichs, indem es sich in seiner Antwort auf dessen Schreiben vom 6. November 1941 auf die Abmachungen zwischen beiden Institutionen berief. Auf diese Weise schien es möglich, den aussichtslosen Machtkampf mit dem RSHA zu vermeiden: „Das Oberkommando des Heeres ist nicht in der Lage, der in dem Schreiben dargelegten Auffassung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD beizutreten, da sie mit den zwischen den beiden Dienststellen schriftlich festgelegten und beiderseitig anerkannten Vereinbarungen nicht in Einklang zu bringen ist." Danach sei der Beauftragte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD „gleichzeitig Referent des Militärbefehlshabers und an dessen Weisungen gebunden. Weisungen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD gehen über

[134] Ibid.
[135] Ibid.
[136] Fernschreiben Stülpnagels vom 8.11.1941 an das OKH, in: IfZ, MA 280, Bl. 5227 oder CDJC, I-29.

den Militärbefehlshaber, in eiligen Fällen gleichzeitig an ihn". Somit hätten Knochen und die ihm unterstellten Sonderkommandos ihre Aufgaben nach den Richtlinien und Weisungen des Militärbefehlshabers zu erfüllen. Ebenso sei der Chef der Militärverwaltung in Frankreich „laufend über die Tätigkeit und die Ergebnisse des Einsatzes der Sonderkommandos zu unterrichten. Ferner ist ausdrücklich festgelegt, dass Änderungen des Aufgabengebietes und Aufträge von besonderer politischer Bedeutung vom Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei mit dem Oberbefehlshaber des Heeres vereinbart und bekanntgegeben werden."

Das OKH reagierte insgesamt relativ vorsichtig auf die Provokation Heydrichs, war es sich doch der Machtfülle des RSHA bewusst. Die respektlose Äußerung in dessen Schreiben, wonach „mit dem erforderlichen Verständnis für die Notwendigkeit der Durchführung dieser Maßnahmen" seitens des MBF nicht habe gerechnet werden können, wurde vom OKH insofern umgangen, als es hieß, die Berechtigung dieser Annahme „mag dahingestellt bleiben". Die Heeresführung beschränkte sich allein darauf, die Oberhoheit des Militärbefehlshabers zu betonen und damit den *Status quo* zu verteidigen: „In jedem Falle war es erforderlich, eine klare Stellungnahme des für die Verwaltung des besetzten Gebietes Frankreichs allein verantwortlichen Militärbefehlshabers einzuholen." Bei gegenteiligen Auffassungen hätte schließlich immer eine Entscheidung des Oberbefehlshabers des Heeres oder „letzten Endes des Führers" herbeigeführt werden können. Doch sei das OKH nicht damit einverstanden, dass Heydrichs Dienststelle Maßnahmen „von derartiger politischer Bedeutung" durchführe. Aus diesem Grunde sei „das Oberkommando des Heeres nicht in der Lage, den Militärbefehlshaber zu einer weiteren Zusammenarbeit mit dem Obersturmbannführer Dr. Knochen, der ihm, abgesehen von seinem Verhalten, zudem eine wissentlich unrichtige dienstliche Meldung erstattet hat, zu veranlassen und bittet erneut um dessen Abberufung".[137]

Die Fronten waren nun völlig verhärtet. Beide Dienststellen hatten sich hinter ihre Vertreter in Frankreich gestellt, doch sollte das RSHA den längeren Atem besitzen. Zu diesem Zeitpunkt musste nämlich das OKH eine bedeutende Schwächung hinnehmen, da Generalfeldmarschall von Brauchitsch am 19. Dezember 1941, nachdem er aufgrund militärischer Rückschläge in der Sowjetunion bei Hitler in Ungnade gefallen war, abgelöst wurde. Auch Stülpnagel konnte nicht länger auf das Vertrauen des „Führers" in seine Fähigkeiten hoffen, da es ihm nicht gelungen war, die Anschläge französischer Widerstandskämpfer gegen deutsche Soldaten zu beenden. Seine anfängliche Weigerung, diese – wie von Hitler angeordnet – mit massiven Vergeltungsmaßnahmen zu bekämpfen, wurde ihm vom „Führer" als Unfähigkeit ausgelegt. Hitler bemängelte vor allem, „daß Soldaten nicht einsehen wollten, daß sie nicht von allen Dingen, z. B. kriminellen Dingen (Attentate, Sabotage) etwas verstünden".[138]

In dieser verfahrenen Situation erhob sich nun die Stimme der dritten deutschen Dienststelle in Frankreich. Botschafter Abetz schlug vor, „daß Dr. Knochen sich

[137] Schreiben des OKH vom 2. 12. 1941 an Heydrich, in: IfZ, MA 280, Bl. 5234 oder CDJC, I-30.

[138] So während einer Besprechung mit Keitel am 30. 1. 1942, zitiert in: Kasten: „Gute Franzosen", S. 26.

beim Militärbefehlshaber wegen der unterlassenen Information entschuldigt, für künftige Fälle Informationen zusagt, und in Paris verbleibt, da er ein politisch erfahrener und sehr aktivistischer Mann ist".[139] Ribbentrop beschloss daraufhin, diese Anregung dem Chef des Wehrmachtsführungsstabes im OKW, Generaloberst Alfred Jodl, zu übermitteln.[140] Wenige Tage später kam es zu einer Aussprache am Sitz des Militärbefehlshabers, im *Hôtel Majestic* in Paris. Dabei, so berichtete Stülpnagel am 5. Februar 1942 an das OKH, habe sich Knochen „bereit erklärt, nunmehr allen meinen Wünschen auf umfassende Unterrichtung und Zusammenarbeit Folge zu geben. Damit entfällt mein damaliger Antrag auf Abberufung des Herrn Dr. Knochen."[141]

Insgesamt hatte sich Heydrich durchsetzen können, selbst wenn es zu einer scheinbaren Unterwerfung des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD unter die Oberhoheit des Militärbefehlshabers gekommen war.[142] Die folgenden Monate bewiesen, dass Knochen auch weiterhin nicht gewillt war, von einer autonomen Politik seiner Dienststelle in Frankreich abzusehen. Gleichzeitig war das Verhältnis zwischen dem MBF und den Vertretern Heydrichs in Frankreich ab diesem Zeitpunkt von gegenseitigem Misstrauen geprägt, Stülpnagel verbot sogar persönliche Kontakte seiner Verwaltungsbeamten zu den Mitarbeitern des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD.[143] Dennoch fand auch weiterhin eine Zusammenarbeit statt, besonders gegenüber der französischen Administration wurde bis zuletzt der Schein einer gemeinsamen deutschen Besatzungspolitik gewahrt, doch sollte diese „Solidarität" in einer immer feindlicher werdenden Umgebung nicht mit einer gemeinsamen ideologischen Ausrichtung verwechselt werden. Besonders auf regionaler Ebene konnten die Feldkommandanturen nach den sich mehrenden Attentaten auf deutsche Soldaten nicht auf die „Erfahrungen" der Vertreter des RSHA verzichten, ohne aber grundsätzlich die angewandten Methoden zu billigen. Sie selbst verfügten in der Regel nur über Sicherungsregimenter, die oftmals aus Landesschützen älterer Jahrgänge und Männern mit unzureichender Ausbildung zusammengestellt waren, da alle qualifizierten Mannschaften an der Front eingesetzt waren.[144]

---

139 Aufzeichnung Abetz' vom 2.2.1942 für den Botschafter z.b.V. Karl Ritter, in: IfZ, NG 119.

140 Cf. hierzu die handschriftlichen Notizen Ritters auf der Aufzeichnung Abetz' vom 2.2.1942, in: ibid.

141 IfZ, MA 280, Bl. 5240.

142 Ähnlich sieht dieses auch Kasten: „Gute Franzosen", S. 25. Unbewiesen hingegen Robert Kempner: Eichmann und Komplizen. [Zürich et al.] 1961, S. 112, der eine Beteiligung Eichmanns an den Synagogenanschlägen suggeriert.

143 Cf. Walter Bargatzky: Hotel Majestic. Ein Deutscher im besetzten Frankreich. Freiburg im Br. 1987, S. 104f., der von einem Boykott des SD während des ganzen Winters 1941/42 berichtet.

144 Zur mangelhaften Ausstattung der deutschen Besatzungsmacht cf. den Abschlussbericht der Militärverwaltung des MBF vom 25.3.1945, insbesondere S. 9, in: AN, AJ40 536. In der Forschung findet sich die eher apologetische Position eines Umbreit: Militärbefehlshaber, S. 27, der schreibt, dass die Zusammenarbeit zwischen beiden Dienststellen auf ein Minimum reduziert worden war. Die Synagogenanschläge, so heißt es auf S. 110, hätten dem Vertrauensverhältnis jede Grundlage entzogen. Die neuere Forschung hingegen neigt teilweise dazu, die grundlegenden Unterschiede zwischen der traditionellen

Nach dem Ende des Machtkampfes mit dem MBF wurde den Bestrebungen des RSHA in der „Judenfrage" kaum noch Widerstand entgegengebracht, wie Dannecker zufrieden notierte: „Die Dienststellen des Militärbefehlshabers betrachten diese Angelegenheit als ausschließlich in der Zuständigkeit der Sipo und des SD liegend." Der Gefahr einer Einwirkung von dieser Seite schien somit ein Riegel vorgeschoben: „Die vom Militärbefehlshaber anerkannte hiesige Federführung wird aber auch hier in absehbarer Zeit die gewünschte Entwicklung ermöglichen." Die alleinige Entscheidungskompetenz durch das RSHA war für Dannecker deshalb so wichtig, weil „bei den Dienststellen des Militärbefehlshabers nicht unbedingt als kompromißlose Judengegner anzusehende Beamte sitzen, was wiederum dank der Geschicklichkeit der Franzosen häufig dazu geführt hat, daß Dienststellen gegeneinander ausgespielt wurden". Die Kompetenz des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD habe schließlich „bewirkt, daß (selbstverständlich mit ganz geringen Ausnahmen, die durch Außenseiter hervorgerufen werden) eine absolute Ausrichtung der Judenpolitik des besetzten Gebietes erfolgt".[145] Der Unterschied zwischen der antijüdischen Politik der Militärverwaltung und des RSHA sollte sich denn auch bald offenbaren. Der MBF, so Dannecker, sei allein an der „Bekämpfung deutschfeindlicher Bestrebungen, die aus der Judenschaft kommen" interessiert, seine Dienststelle wolle hingegen etwas anderes erreichen: „Während demnach die von militärischer Seite erfolgte Regelung sich in einem verhältnismäßig engen Rahmen bewegte, mußte gleichzeitig im Interesse der europäischen Endlösung weiteres erreicht werden."[146] Somit sollte nunmehr auch in Frankreich weit über die Segregationspolitik des Militärbefehlshabers hinausgegangen und die Deportation der Juden organisiert werden. Die -institutionellen Veränderungen stellten die Voraussetzungen dafür dar, dass die „Judenpolitik" des RSHA auch in Frankreich in weiten Teilen verwirklicht werden konnte.

Nicht nur in dem eng begrenzten Bereich der „Judenfrage" sollte es zu einer umfassenden Federführung Knochens kommen. Nur wenige Wochen nach Beendigung des Konfliktes mit Stülpnagel konnte die Dienststelle Heydrichs in Frankreich ihre volle Unabhängigkeit vom Militärbefehlshaber erlangen. Am 9. März 1942 ernannte Hitler gegen den Widerstand des OKH einen Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF) für das besetzte Gebiet, da er der Ansicht war, dass es Stülpnagel nicht gelungen sei, die französische *résistance* erfolgreich zu bekämpfen, wo-

Militärverwaltung und den Vertretern des RSHA zu verwischen. Cf. etwa Kasten: „Gute Franzosen", S. 25 und 31–37 oder Bernhard Brunner: Der Frankreich-Komplex. Die nationalsozialistischen Verbrechen in Frankreich und die Justiz der Bundesrepublik Deutschland. Göttingen 2004, S. 77–79. Die Differenzierung wird vor allem dadurch erschwert, dass einerseits auch radikale Nationalsozialisten innerhalb der traditionellen Verwaltung tätig waren, es andererseits aber aufgrund der Besatzungssituation zu keinen offenen Konflikten innerhalb der deutschen Dienststellen in Frankreich kommen konnte. Gleichzeitig überdecken die sehr weitgehenden Sicherheitsbedürfnisse des MBF, der um jeden Preis Widerstandshandlungen verhindern wollte und sich deshalb etwa mit der Deportation von Juden einverstanden erklärte, die unterschiedliche Politik beider Dienststellen. Cf. hierzu genauer Kapitel C. I. 1., besonders S. 281f.

145 Vermerk Danneckers vom 22. 2. 1942, in: IfZ, NG 2070 oder CDJC, XCI-3.

146 Ibid.

bei die Wehrmacht wohl auch froh war, diesen konfliktträchtigen Bereich loszuwerden. Heydrich hingegen hatte sich in Hitlers Augen durch die brutalen Maßnahmen im Protektorat „bewährt“. Der neue HSSPF, SS-Oberführer Carl Albrecht Oberg, der am 31. März zum SS-Brigadeführer befördert werden sollte[147], war dem MBF nur territorial unterstellt. Er war also in seinem Aufgabenbereich die alleinige Verbindungsstelle zur französischen Verwaltung, auch war der MBF ihm gegenüber nicht weisungsberechtigt. Oberg übernahm nunmehr in Frankreich die gesamte Polizeiverwaltung, weshalb die Gruppe Polizei, die einen zentralen Bestandteil der Militärverwaltung ausgemacht hatte, aufgelöst wurde.[148] Zusätzlich trat die Gruppe Justiz des MBF die allgemeine Behandlung der „Sühnemaßnahmen“ gegen Widerstandskämpfer an den HSSPF ab.[149]

Nachdem der Militärbefehlshaber nach Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages die alleinige Oberhoheit über alle Fragen der deutschen Besatzung besessen hatte, gab er zuerst die politischen Aufgaben an die Deutsche Botschaft ab und musste schließlich den gesamten sicherheitspolizeilichen Bereich Oberg überlassen, der nunmehr die „eigenständige dritte Säule der Okkupationsmacht“[150] bildete. Der MBF hatte beinahe sämtliche exekutive Kompetenzen verloren. Ihm verblieb nur die Befehlsgewalt über die deutschen Truppen in Frankreich, die Kontrolle des Besatzungsgebietes sowie die Überwachung der französischen Ver-

---

147 Cf. seine SS-Akte, in: BA, SSO 354A.

148 Cf. hierzu das Schreiben Stülpnagels vom 28. 5. 1942 an de Brinon: „Für das besetzte französische Gebiet ist ein Höherer SS- und Polizeiführer eingesetzt worden, der vom 1. 6. 1942 ab auf allen polizeilichen Aufgabengebieten die Befugnisse der besetzenden Macht ausüben wird. Die bisher von den Dienststellen der Militärverwaltung bearbeiteten polizeilichen Angelegenheiten werden vom 1. 6. 1942 ab von den Dienststellen des Höheren SS- und Polizeiführers bearbeitet werden. Für die sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten ist der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und für die ordnungspolizeilichen Angelegenheiten der Befehlshaber der Ordnungspolizei zuständig. Für jede Region wird ein Sicherheits (SD)-Kommando am Sitze des Regional-Präfekten eingerichtet. Die Einrichtung und die Zuständigkeiten weiterer Polizeidienststellen wird der Höhere SS- und Polizeiführer mitteilen. Es wird ersucht, alle französischen Behörden des besetzten Gebietes anzuweisen, den Anordnungen des Höheren SS- und Polizeiführers und der ihm unterstellten Dienststellen Folge zu leisten.“ In: AN, F60 1482. Kasten: „Gute Franzosen“, S. 27 verweist auf die personelle Kontinuität, wurden doch große Teile der Geheimen Feldpolizei vom Befehlshaber der Sicherheitspolizei (BdS) übernommen. Kasten übersieht dabei, dass deren Angehörige meist vor ihrer Rekrutierung Mitarbeiter des RSHA gewesen waren, so dass sie nur mehr zu ihrem alten Dienstherren zurückkehrten. So hingegen Lieb: Konventioneller Krieg, S. 65. Zur Einsetzung Obergs cf. auch: Bettina Birn: Die Höheren SS- und Polizeiführer – Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten. Düsseldorf 1986, S. 250–259.

149 Cf. Umbreit: Militärbefehlshaber, S. 111 f. Der damalige persönliche Referent des Leiters des Verwaltungsstabes, Walter Bargatzky, schreibt in seinen Erinnerungen: Hotel Majestic, S. 64 hierzu: „Der Untergang der Militärverwaltung – besiegelt im Sommer 1942 mit der Inthronisation von SS und Gestapo, obwohl wir nach außen noch weiter als Spitze fungieren – kommt für uns gänzlich überraschend. Er ist das Ende einer vereinten Hetzjagd, welche deutsche Sonderdienststellen und -stäbe (SD, Einsatzstab Rosenberg, auch Deutsche Botschaft) gegen uns veranstalten, nur zu dem Zweck, unserer Befehlsgewalt zu entrinnen.“

150 Werner Röhr: Forschungsprobleme zur deutschen Okkupationspolitik im Spiegel der Reihe „Europa unterm Hakenkreuz“, in: Europa unterm Hakenkreuz. Hrsg. von Werner Röhr. Heidelberg 1996, S. 25–143, hier S. 89.

waltung, worunter auch die „Arisierung“ fiel. Es war den Vertretern Heydrichs in Frankreich gelungen, sich von der Oberhoheit des MBF gänzlich unabhängig zu machen. Zur gleichen Zeit, als Lösener in Deutschland erkannt hatte, dass das RMdI den Kompetenzkampf gegen das RSHA verloren hatte, war es zu einer ähnlichen Entwicklung in Frankreich gekommen. Auch wurden im Mai 1942 die betreffenden Akten der Militärverwaltung – ähnlich wie in Deutschland 1943 – an die Dienststelle Heydrichs in Frankreich abgegeben.[151] Hinzu kam, dass der HSSPF nicht mehr vom Personal der Militärverwaltung abhängig war, sondern über eigene Exekutivorgane verfügte: die Sicherheitspolizei, die dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS), Knochen, unterstellt wurde und über etwa 2400 Mann verfügte, sowie die Ordnungspolizei unter dem Kommando des Befehlshabers der Ordnungspolizei (BdO), Oberst der Schutzpolizei Bolko von Schweinichen, mit 3000 Mann.[152]

In Frankreich herrschte aufgrund der Ernennung Obergs große Unruhe, da die Einrichtung eines HSSPF im Lande als Sieg der Radikalen über die Gemäßigten gesehen wurde.[153] Auch Darlan hatte den internen Konflikt der Deutschen bis zu seiner Ablösung im April 1942 hautnah erleben können. Wenige Monate später schrieb er in einer Notiz zur *Histoire Intérieure de Vichy*, dass er von Vertretern der Besatzungsmacht erfahren hätte, „que l’administration allemande en France allait passer entre les mains des S.S., que la population serait traitée plus durement, que les mesures contre les juifs allaient être aggravées“.[154]

Kurz vor der Ernennung des HSSPF wurde auch der bisherige Militärbefehlshaber in Frankreich, Otto von Stülpnagel, abgelöst und durch seinen Vetter, Carl Heinrich von Stülpnagel, ersetzt. Während Ersterer ein Mann voller Willen und Arbeitsleistung war, der aufgrund seines Widerstandes gegen Hitlers Forderungen nach maßlosen Repressalien als Antwort auf die französischen Anschläge in Ungnade gefallen war, stellte der neue Militärbefehlshaber das genaue Gegenteil dar. Nunmehr, so berichtet Best in seinen Memoiren, gab es keinerlei Konflikte mehr, „weil der General alles guthieß, was man ihm vorlegte“. Heinrich von Stülpnagel habe eine „innere Gleichgültigkeit“ gegenüber allen Dingen besessen.[155] Somit

---

151 Cf. hierzu das Schreiben des SS-Obersturmführers Schmidt (BdS) vom 14. 5. 1942 an Dannecker: „Im Rahmen der Neuorganisation durch den Höheren SS- und Polizeiführer wird die von Ministerialdirektor Dr. Best übermittelte Akte ‚Juden‘ nach dort weitergeleitet.“ In: CDJC, XXVI-22 oder IfZ, Fa 600/2.

152 Zu den Zahlen cf. die Aufzeichnung Daluges vom 1. 2. 1943, abgedruckt in: Die faschistische Okkupationspolitik in Frankreich (1940–1944). Hrsg. von Ludwig Nestler. Berlin (Ost) 1990, S. 257. Cf. auch Ulrich Lappenküper: Der „Schlächter von Paris“: Carl-Albrecht Oberg als Höherer SS- und Polizeiführer in Frankreich 1942–1944, in: Frankreich und Deutschland im Krieg (November 1942 – Herbst 1944). Okkupation, Kollaboration, Résistance. Hrsg. von Stefan Martens und Maurice Vaïsse. Bonn 2000, S. 129–143, hier S. 131; Pascale Froment: René Bousquet. Paris 1994, S. 221 f. und Umbreit: Militärbefehlshaber, S. 112.

153 Cf. Brinon: Mémoires, S. 148. Cf. auch Pascal Ory: Les collaborateurs 1940–1945. Paris ^{2}1980, S. 104.

154 Vermerk Darlans vom Dezember 1942, in: Lettres et notes de l’Amiral Darlan, S. 607.

155 Cf. hierzu: Best: Erinnerungen aus dem besetzten Frankreich, in: IfZ, MS 478/2, Bl. 11 f. Zu Heinrich von Stülpnagels Rolle als Oberbefehlshaber der 17. Armee in der Sowjetunion und den dortigen Judenverfolgungen cf. Helmut Krausnick: Die Truppe des Welt-

wurde die Militärverwaltung in Frankreich nicht nur institutionell, sondern auch durch ihre Führungsfigur geschwächt. Der MBF sollte in den folgenden Jahren nur geringe Anstalten machen, eine eigenständige Politik gegen den HSSPF durchzusetzen, doch trotz seiner Beschränkung auf den ihm anvertrauten (militärischen und wirtschaftlichen) Bereich waren Konflikte mit den Vertretern Heydrichs zahlreich.

Im Abschlussbericht der Militärverwaltung des MBF vom 25. März 1945 hieß es, dass hierfür die „fehlende Einheit der deutschen Besatzungsverwaltung" verantwortlich gewesen sei. Sehr verschlüsselt – keiner der Autoren wollte es mit dem RSHA aufnehmen – wurde bemängelt, dass eine Reihe von deutschen Dienststellen, die „mehr oder weniger losgelöst" von der Militärverwaltung „allein auf die Berliner Zentralstellen ausgerichtet" gewesen seien, die Aufgabe der Besatzungsmacht erschwert hätten: „Die Franzosen haben es meisterhaft verstanden, diese Vielheit voneinander unabhängiger deutscher Dienststellen auszunutzen und diese gegeneinander auszuspielen." Die undankbare Aufgabe der Militärverwaltung sei es gewesen, „diese Aufspaltung deutscher Befehlsgewalt den Franzosen gegenüber hinter der angeblich umfassenden Territorialgewalt des Mil[itär]bef[ehlshabers] zu verschleiern". Der MBF war somit gezwungen gewesen, jeder eigenmächtigen Handlung des HSSPF sein Plazet zu geben, um gegenüber den Franzosen nicht das Gesicht zu verlieren. Gleichzeitig kritisierte der Abschlussbericht auch die fehlende institutionelle Macht des MBF: „Man hat oftmals von einem im Laufe der Zeit in Frankreich aufgekommenen ‚Etappengeist' gesprochen." Ein rücksichtsloses Durchgreifen der Militärverwaltung „gegen derartige Erscheinungen war schon deswegen nicht möglich, weil ein mit universellen Machtbefugnissen ausgestatteter Mil. Bef. trotz der ihm obliegenden Territorialgewalt nicht bestand: Wichtigste militärische und zivile Organisationen in Frankreich waren in der Lage, sich unter Berufung auf ihre Sonderstellung seinem Zugriffe zu entziehen." Die Militärverwaltung wurde in ihren Klagen über das Verhalten des HSSPF (für die im Nationalsozialismus sonst üblichen Formulierungen) sogar recht deutlich: „Weder Vorwurf noch auch nur Kritik soll in der Feststellung liegen, daß oftmals Maßnahmen des SD, die von seinem Standpunkt aus mehr oder weniger unerläßlich gewesen sein mögen, in zahlreichen Fällen den Mitarbeitswillen der einheimischen Verwaltung wie der führenden Bevölkerungskreise weit über die unmittelbar Betroffenen hinaus gefährdet haben." Dieses gelte vor allem für die zahlreichen Verhaftungen, „die meist ohne Fühlungnahme mit den Dienststellen der Mil[itär]Verw[altung], meist auch ohne deren nachträgliche Unterrichtung, erfolgten. Die Zahl der Verhaftungen in Verbindung mit der Tatsache, daß sich im Regelfalle die Verhaftungen nachträglich als grundlos herausstellten, mußte den Eindruck entstehen lassen, als wenn der in seiner Schwungkraft sonst vorbildliche SD. mit allzugroßem Eifer in diesen heiklen Fragen vorangegangen wäre."[156]

anschauungskrieges. Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938–1945. Stuttgart 1981, S. 218–221.

156 Abschlussbericht der Militärverwaltung des MBF vom 25. 3. 1945, S. 25–27, in: AN, AJ40 536.

3. Die französische Ministerialbürokratie und die deutsche Besatzungsmacht

Der institutionelle Wandel innerhalb der Besatzungsinstitutionen zeitigte einen bizarren Effekt. So hatte die traditionelle Militärverwaltung, die noch den Feindbildern des Ersten Weltkrieges verhaftet war, der französischen Verwaltung zwar einerseits nur sehr widerwillig Kompetenzen im sicherheitspolizeilichen Bereich abgetreten, andererseits aber waren die Militärs an den innerpolitischen Verhältnissen in Frankreich eher desinteressiert, so dass die Regierung Pétain in der Anfangszeit der deutschen Besatzung über ein beachtliches Maß an Autonomie verfügte. Die Vertreter des RSHA hingegen waren gewillt, der französischen Verwaltung ausgesprochen weitgehende Exekutivbefugnisse zuzuerkennen, da es andernfalls nicht möglich gewesen wäre, die hochgesteckten Ziele, die Berlin in Frankreich verfolgte, zu erreichen. Im Gegensatz zum eher klassisch-militärischen Vorhaben des MBF, Frankreich zu überwachen und wirtschaftlich auszubeuten, handelte es sich beim Auftrag Obergs um die europaweit geplante Umsetzung einer nationalsozialistischen „Mission“, zu der auch die Deportation der Juden gehörte. Diese konnte jedoch, da der HSSPF nur über wenige eigene Exekutivkräfte verfügte, allein mit französischer Hilfe verwirklicht werden. Somit ergibt sich die paradoxe Situation, dass der französischen Verwaltung einerseits in der Folgezeit umfangreiche Befugnisse zuerkannt werden sollten, andererseits aber die Autonomie des Landes durch eine radikale Kontrolle und massive Eingriffe in den französischen Verwaltungsapparat deutlich eingeschränkt wurde. Oberg verfolgte schließlich ein klares Anliegen in Frankreich: Seine Dienststellen hatten „die Kriegsführung des Reiches zu sichern, insbesondere die Sicherheit der Besatzungstruppen zu gewährleisten, und alle gegen das Deutsche Reich im gegenwärtigen europäischen Befreiungskampfe gerichteten Angriffe vorbeugend zu bekämpfen und abzuwehren“.[157]

Das *Commissariat Général aux Questions Juives,* die französische Ministerialbürokratie und die deutsche Besatzungsmacht in der Ära Darquier de Pellepoix

Das Verhältnis zwischen der deutschen Besatzungsmacht und der französischen Verwaltung blieb nicht unberührt von der wachsenden Macht der Vertreter des RSHA. So konnte etwa Dannecker seine Unzufriedenheit mit der Politik des französischen „Judenkommissars“ nicht länger zügeln und erschien am 12. Dezember 1941 bei Vallat, um Personalakten zu beschlagnahmen.[158] Der *Commissaire Général* beschwerte sich daraufhin mit deutlichen Worten bei Kriegsverwaltungsschef Best und forderte deren Herausgabe: „Ich erlaube mir, Exzellenz, auf das Ungewöhnliche eines derartigen Verhaltens aufmerksam zu machen. Ich glaube nicht, dass jemals einer anderen französischen Verwaltung gegenüber in ähnlicher Weise

[157] Vermerk Obergs im Anhang an sein Schreiben vom 23. 7. 1942 an Bousquet, in: AN, F7 14886, dossier 2. Lieb: Konventioneller Krieg, S. 64 schreibt hingegen, die Ankunft Obergs in Frankreich habe die Besatzungspolitik nicht verändert. Dies ist zwar mit Bezug auf die Militärverwaltung richtig, unterschätzt jedoch die Auswirkungen der institutionellen Veränderungen.

[158] Cf. den Vermerk Danneckers über seine Unterredung mit Vallat am 17. 2. 1942, in: AN, AJ40 548, Bl. 21–26, hier Bl. 21, als Kopie in: CDJC, XXIV-21.

vorgegangen worden ist, und ich sehe mich genötigt, lebhaften Protest gegen ein Verfahren einzulegen, welches, wie es scheint, der Schuld einer untergeordneten Stelle zuzuschreiben ist, die im gegebenen Falle die Rechte überschritten hat, welche die deutschen Behörden aus ihrem Siege herleiten können."[159] Die Worte Vallats belegen, dass der institutionelle Wandel innerhalb der Besatzungsbehörden grundlegende qualitative Veränderungen mit sich brachte. Doch zeigte sich zugleich der noch vorhandene Einfluss der traditionellen Militärverwaltung, denn nach einigen Tagen wurden diese Akten schließlich aufgrund der Intervention Bests an das CGQJ zurückgegeben. In einer persönlichen Unterredung mit Dannecker drückte Vallat am 17. Februar 1942 seine Empörung mit deutlichen Worten aus: „Ce geste qui est sans précédent et qui n'a été accompli par aucun autre organisme allemand à l'égard d'aucune autre administration française, ne pouvait pas passer à mes yeux pour un geste amical."[160] Auch Dannecker berichtete in einem Vermerk über die Unterredung mit Vallat. Dieser habe sich bezüglich der von ihm vorgenommenen Aktenentnahme „in herausfordernder und frecher Weise" geäußert, „so etwas sei überhaupt nicht üblich und eine solche Behandlung finde er unerhört. Ich habe ihm auch hierzu wiederum erklärt, daß die Besatzungsmacht jederzeit zu einer solchen Handlung berechtigt war, abgesehen davon, daß die Akten wieder wenige Tage später zurückgegeben wurden."[161]

So wie Lösener im Verhältnis mit Eichmann erfahren musste, dass die Vertreter des RSHA sich nicht an die üblichen Gepflogenheiten im Verkehr mit der Ministerialbürokratie hielten, so erkannte auch die französische Administration, in diesem Fall Vallat, den grundlegenden Unterschied zwischen den deutschen Vertretern einer traditionellen Verwaltung in Frankreich und den Angehörigen radikaler nationalsozialistischer Institutionen. Es handelte sich hierbei jedoch nicht allein um einen veränderten Tonfall oder andere Umgangsformen. Vielmehr zeigt die Äußerung Danneckers, dass die französische Verwaltung als völlig rechtloses Subjekt und reiner Befehlsempfänger gesehen wurde.

Der „Judenreferent" hatte versucht, hinter Vallats Rücken Material gegen den *Commissaire Général* zu sammeln. Hierzu ließ er den *Chargé de Mission* im CGQJ in Paris, *Maître* Castille, verhören. Dieser erklärte gegenüber einem Dolmetscher, den Dannecker gesandt hatte: „Je sais que M. Xavier Vallat continue à s'occuper de son étude d'avocat et je sais aussi qu'il a de grand besoins d'argent parce qu'il a une maîtresse qui lui coûte fort cher." Für Vallat war aufgrund dieser Vorgänge deutlich, dass es keine *collaboration normale* mehr zwischen ihm und Dannecker geben könne. Die anderthalbstündige Besprechung am 17. Februar 1942 führte schließlich zum Zusammenstoß zwischen beiden. Vallat berichtete in seinem Vermerk hierüber: „Je lui [Dannecker, scil.] fit observer que je ne pouvais pas trouver agréable cette suspicion constante à mon égard qui semblait me considérer comme protecteur des Juifs. Je lui rappelai que je pouvais être son père et

159 Schreiben Vallats vom 23. 12. 1941 an Best, in: AN, AJ38 9.
160 Cf. hierzu den Vermerk Vallats über seine Besprechung mit Dannecker am 17. 2. 1942, in: AN, F60 491.
161 Vermerk Danneckers über seine Unterredung mit Vallat am 17. 2. 1942, in: AN, AJ40 548, Bl. 23f.

que j'étais, par conséquent, antisémite depuis plus longtemps que lui, et que, s'il connaissait un peu l'histoire politique de la France avant son invasion, (ce mot procura chez lui un mouvement de protestation qui ne dura pas)[162], il aurait su que j'étais, à tort ou à raison, considéré comme le seul parlementaire doctrinalement antisémite, que je ne pouvais, dans ces conditions, admettre d'être tenu constamment en suspicion par ses services ou par lui-même."[163]

Diese Worte spiegeln jedoch kaum die wahre Atmosphäre wider. Es muss zu einer ebenso heftigen wie lautstarken Auseinandersetzung gekommen sein. Während sich Vallat in seinem Vermerk als den ruhigen und sachlichen Gesprächspartner darstellte, behauptete Dannecker in seiner Version Vergleichbares über sich, wobei er unterstrich, dass „das Verhalten des Herrn Vallat eigentlich zu einer anderen Handhabung gezwungen hätte". Der deutsche „Judenreferent" berichtete, dass er dem *Commisaire Général* vorgeworfen habe, die Gründung einer jüdischen Zwangsvereinigung zu verzögern: „Die gerade hier geübte Verschleppungstaktik zeige mir [Dannecker, scil.] wieder einmal, daß er [Vallat, scil.] keine wirkliche Trennung der Nichtjuden von den Juden wünsche. In unerhörtem Tone entgegnete Vallat, ‚ich bin wesentlich älterer Antisemit als Sie. Überdies könnte ich ihr Vater sein.' Meine Entgegnung war, daß er so nicht mit mir sprechen könne, da er und ich uns offiziell gegenüberständen."[164] Vallat bewies in diesem Gespräch, dass er – und damit kann er beispielhaft für die Majorität der französischen Beamten gelten – zwar durchaus bereit war, mit der deutschen Besatzungsmacht zusammenzuarbeiten, doch als Gegenleistung erwartete, dass er einerseits relativ autonom agieren konnte, andererseits würdevoll behandelt und in seiner nationalen Ehre nicht gekränkt werde.

Aus diesem Grunde verlief seine Zusammenarbeit mit der Militärverwaltung (für eine Besatzungssituation) relativ problemlos, während es mit der Dienststelle Knochen zu massiven Konflikten kam. Genau dieses betonte Vallat gegenüber seinem Gesprächspartner: „Je terminai l'entretien en lui [Dannecker, scil.] disant que j'étais prêt à la collaboration la plus cordiale et la plus complète, comme je m'y étais engagé à l'égard du Général Stülpnagel et de M. l'Ambassadeur Abetz, dès ma prise de fonctions, que j'étais prêt à venir lui rendre visite à chacun de mes voyages à Paris, s'il le pensait nécessaire, mais que j'y mettais une condition, c'était de ne pas être reçu avenue Foch comme un sous ordre à qui on dicte ses conditions."[165] Für Dannecker hingegen – und auch für die Vertreter des RSHA – konnte es keine Zusammenarbeit auf mehr oder minder gleicher Ebene geben, sondern nur ein klares Untergebenenverhältnis. Für ihn war somit durch die Äußerung Vallats jede weitere Diskussion sinnlos: „Als sich gegen Ende der Unterredung Vallat schließlich noch zu der Bemerkung verstieg, er könne sich nicht gefallen lassen, daß er von mir wie ein Untergebener behandelt werde, erklärte ich ihm

---

162 Cf. hierzu den Vermerk Danneckers: „Im Verlaufe des Gesprächs hatte Vallat auch einmal bewußt den Ausdruck ‚Invasion' benutzt, den er auf meine Vorstellung in ‚Besetzung' abänderte." In: AN, AJ40 548, Bl. 25.

163 Vermerk Vallats über seine Besprechung mit Dannecker am 17.2.1942, in: AN, F60 491.

164 Vermerk Danneckers über seine Unterredung mit Vallat am 17.2.1942, in: AN, AJ40 548, Bl. 25.

165 Vermerk Vallats über seine Besprechung mit Dannecker am 17.2.1942, in: AN, F60 491.

wörtlich: ‚Einen derartigen Ton kann ich mir nicht gefallen lassen, vollends da diese Behauptung jeder Grundlage entbehrt. Ich bezeichne diesen Vorwurf als eine unerhörte Dreistigkeit und betrachte hiermit die Unterredung als beendet'."[166]

Dannecker sollte nunmehr alle Hebel in Bewegung setzen, um Vallats Entlassung zu erwirken. Zwei Tage nach dem Eklat traf Best mit dem *Délégué Général du Gouvernement Français dans les Territoires Occupés*, de Brinon, zusammen und erläuterte diesem, dass deutsche Dienststellen beanstandeten, „dass Vallat anscheinend mehr den Schutz der Juden als die Durchführung von Massnahmen gegen sie als seine Aufgabe ansehe". Best hatte sich, um den Anschein einer einheitlichen deutschen Besatzungspolitik zu wahren, hinter Dannecker zu stellen. Zugleich verwies er aber auch deutlich auf den Druck, der vom RSHA ausgeübt wurde: „Auch Berliner Stellen, deren Tätigkeit auf die Durchführung der gesamteuropäischen Judenpolitik gerichtet sei, hätten diese Mängel schon erkannt und beobachteten aufmerksam die Entwicklung in Frankreich." De Brinon stimmte dem Leiter der Abteilung Verwaltung des MBF zu und erklärte, dass der Marschall „wohl auch nicht ganz zufrieden mit der Tätigkeit Vallats" sei und erkenne, „dass man die Judenaktion vorantreiben müsse". Vallat selber und seiner näheren Umgebung könne man jedoch persönlich keinen Vorwurf machen. Die Reaktion Bests hierauf zeigt, wie grundlegend die Unterschiede zwischen einem Dannecker einerseits und dem Vertreter einer traditionellen Dienststelle andererseits waren. So erklärte der Kriegsverwaltungsschef konziliant: „Er wolle keineswegs französische Massnahmen erzwingen oder fordern, sondern nur den Rat geben, zur Vermeidung von Reibungen eine andere Persönlichkeit mit der Führung dieser Aufgaben zu betrauen."[167]

Auch wenn Best natürlich aus einer machtvollen Position heraus sprach und de Brinon selbstverständlich die versteckte Forderung erkannte, handelte es sich doch um einen respektvollen Umgang, der die französische Verwaltung nicht zum Befehlsempfänger degradierte. Die in Höflichkeit gekleidete Demarche wurde dann auch von de Brinon an Darlan mit den Worten weitergegeben: Best verfüge über eine schriftliche Entscheidung Stülpnagels, die Vallat den Zutritt zur besetzten Zone verweigere, doch „par souci de courtoisie envers le Gouvernement du Maréchal, il ne voudrait pas s'en servir et comptait que l'affaire pourrait être réglée, par mon intermédiaire, sans que le Commandant des Forces d'Occupation ait à exercer une pression dont il comprenait combien elle pourrait nous être pénible." De Brinon hatte Best aber um ein wenig Zeit gebeten, damit die französische Regierung in dieser Frage eine Entscheidung treffen könne: „M. le Dr Best m'a répondu qu'il me faisait entièrement confiance et qu'il exprimait seulement le désir de voir

---

166 Vermerk Danneckers über seine Unterredung mit Vallat am 17.2.1942, in: AN, AJ40 548, Bl.26.

167 Protokoll einer Besprechung zwischen Best und de Brinon vom 19.2.1942, in: AN, AJ40 548, Bl.27f., als Kopie in: CDJC, XXIV-23. Auch in der Deutschen Botschaft in Paris herrschte eher ein konzilianter Ton vor. So hieß es in einer Aufzeichnung Zeitschels vom 28.1.1942 für Achenbach: „Ich bitte, erwägen zu wollen, ob man nicht an die französische Regierung, d.h. Innenminister Pucheu (oder ihn über de Brinon kontaktiert), herantreten könnte, wie er über Nachfolge Xavier Vallat denkt." In: PA/AA, Paris 1.318.

l'organisation nouvelle du Commissariat Général aux Questions Juives résolue pour le début du mois prochain."[168] Im Umgang zwischen den Vertretern der traditionellen Verwaltung beider Länder spiegelte sich somit ein für eine Besatzungssituation relativ normales Verhältnis wider.

Deutsche Dienststellen hatten sich schon seit längerem Gedanken über einen Nachfolger Vallats gemacht. Wie schon im Jahr zuvor verliefen die Besprechungen vor allem zwischen der Deutschen Botschaft und dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei. Abetz war nunmehr entschlossen, einen deutschfreundlichen Kandidaten auf den Posten des *Commissaire Général* zu hieven, um so eine autonome Politik wie unter Vallat für die Zukunft zu verhindern. Als Wunschkandidat galt nunmehr Louis de Darquier de Pellepoix, der in den dreißiger Jahren als Gründer und Vorsitzender des *Rassemblement Antijuif de France* aufgefallen war und seit Beginn der Besatzung in engem Kontakt zur Deutschen Botschaft und dem BdS stand.[169] Die französische Regierung widersetzte sich diesem Ansinnen, da sie die Gefahr einer Transformation des CGQJ in einen verlängerten Arm der Besatzungsmacht erkannte. Erst die Regierungsumbildung vom 18. April 1942, als der bisherige *Vice-Président du Conseil* Darlan auf deutschen Druck durch den germanophilen Pierre Laval ersetzt wurde, dem als *Chef du Gouvernement* zudem weitreichende Kompetenzen zuerkannt wurden, änderte die Situation.

Somit hatte sich die Stärkung des HSSPF (und damit verbunden auch der Deutschen Botschaft) dahingehend ausgewirkt, dass es nunmehr auch zu weitergehenderem Druck auf die französische Regierung gekommen war, was der Militärbefehlshaber bisher abgelehnt hatte. Der institutionelle Wandel auf Seiten der Besatzungsmacht hatte also direkte Auswirkungen auf Frankreich. Laval, dem an einer engen Zusammenarbeit mit den deutschen Dienststellen gelegen war, setzte sich gegen den Widerstand Innenminister Pucheus durch und ernannte Darquier de Pellepoix am 6. Mai 1942 zum *Commissaire Général aux Questions Juives*.[170] Bei dieser Ernennung handelte es sich zwar um ein Entgegenkommen, doch war auch Laval nicht blind gegenüber den Gefahren einer deutschen Einflussnahme. Er unterstellte aus diesem Grunde das CGQJ, das ursprünglich der *Vice-Présidence du Conseil* zugeordnet war und ab 1. September 1941 zum Ressort des *Ministère de l'Intérieur* gehört hatte, am Tage der Ernennung Darquiers de Pellepoix direkt unter sich als *Chef du Gouvernement*.[171] Zusätzlich bestimmte Laval den *Conseiller d'État*, Georges Monier, einen seiner engen Mitarbeiter aus den dreißiger Jahren, zum *Secrétaire Général aux Questions Juives*. Dieser hatte als Stellvertreter Darquiers eine „Délégation générale et permanente de signature" und damit eine um-

168 Schreiben de Brinons vom 21. 2. 1942 an Darlan, in: AN, F60 491.
169 Cf. Joly: Vichy dans la „Solution finale", S. 313–315.
170 Ernennungsdekret vom 6. 5. 1942, in: JO vom 8. 5. 1942, S. 1722. Cf. auch Laurent Joly: Darquier de Pellepoix et l'antisémitisme français. Paris 2002, S. 143.
171 Cf. das Gesetz vom 6. 5. 1942, in: JO vom 14. 5. 1942, S. 1769, berichtigt am 16. 5. 1942, S. 1786. Cf. auch Baruch: Servir l'État français, S. 142. Joly: Vichy dans la „Solution finale", S. 235 ist der Ansicht, dass das CGQJ dem Innenministerium unterstellt wurde, da es aufgrund seiner Arbeit verwaltungstechnisch eher in dieses Ressort gehörte. Dieser institutionelle Wandel spiegelte jedoch zugleich die Gelassenheit und das Vertrauen der Regierung gegenüber dem CGQJ wider, weshalb eine strenge Kontrolle durch die *Vice-Présidence du Conseil* nicht mehr nötig erschien.

fassende Vollmacht, das *Commissariat* gegenüber anderen Stellen zu vertreten.[172] Der *Chef du Gouvernement* sollte das CGQJ auch persönlich überwachen. So schrieb er am 5. Juni 1942 an seinen Vertrauten Monier: „J'attacherais beaucoup de prix à ce que tous les actes portant nomination ou révocation de personnel, autre que les commis et le personnel auxiliaire des bureaux, des services du Commissariat Général aux Questions Juives soient soumis à mon agrément préalable."[173] Aufgabe Moniers war es somit, den deutschfreundlichen „Judenkommissar" zu überwachen und gleichzeitig ein Gesetz vorzubereiten, mit dem das CGQJ, sobald es seine „Arisierungsaufgaben" beendet hatte, aufgelöst werden sollte.[174]

Doch schon kurz nach der Ernennung des *Commissaire Général* wurde deutlich, dass nunmehr eine neue Epoche im CGQJ anbrechen sollte, die wenig mit der Amtszeit Vallats und der innerhalb der französischen Verwaltung üblichen Politik zu tun hatte. So erklärte Darquier de Pellepoix am 13. Mai 1942 auf einer Pressekonferenz: „Il s'agit maintenant de défendre le sang, la race et l'esprit français. La défaite de cette bataille serait irrémédiable et l'on pourrait dire, paraphrasant un vieux dicton français: ‚Argent perdu, rien perdu; sang perdu, beaucoup perdu; race perdue, tout perdu'." Dennoch machte er auch weitgehende Zugeständnisse an die in Frankreich vorherrschende Stimmung und die bisher von der Regierung vertretene Politik: „Je veux préciser que mon but, non plus que celui de tous les hommes de bonne volonté qui, à travers les âges, ont eu à faire face au problème israélite, n'est pas de persécuter les juifs, quel que soit le légitime ressentiment que nous éprouvons pour tout le mal qu'ils ont fait depuis un siècle et demi à notre pays et au monde entier." Zugleich gab der *Commissaire Général* zu, dass er seine Politik den deutschen Forderungen anzupassen gedachte: „Le côté le plus délicat de ma tâche sera d'obtenir une législation unique du problème juif pour les deux zones du territoire français, c'est-à-dire de faire coïncider dans leur application les points de vue des gouvernements français et allemand."[175] Die Differenzen zwischen dem neuen *Commissaire Général* und der übrigen französischen Verwaltung waren grundlegend, woran auch seine Zugeständnisse an die in Frankreich vorherrschende Meinung nichts änderte. Wo genau diese Trennlinie verlief, lässt sich unschwer feststellen. In der offiziellen Publikation der Erklärung Darquiers durch die französische Regierung wurden deshalb nur die moderaten Töne wiedergegeben.[176]

Anders als noch unter Vallat kam es fortan in der Ära Darquier de Pellepoix zu einer engen Zusammenarbeit mit der Besatzungsmacht. Dieses zeigte sich etwa darin, dass vertrauliche Informationen, die innerhalb der französischen Verwaltung kursierten, an den BdS weitergegeben wurden. So zeigte Darquier de Pelle-

---

172 Cf. hierzu den *arrêté* von Darquier de Pellepoix vom 16. 5. 1942, in: AN, AJ38 1150.

173 AN, F60 491.

174 So die Aussage Moniers nach dem Kriege, abgedruckt in: La vie de la France sous l'occupation, 1940–1944, Bd. 2. Hrsg. von der Fondation Hoover. Paris 1957, S. 685–691. Cf. auch Joly: Vichy dans la „Solution finale", S. 321–327.

175 *Une déclaration de M. Darquier de Pellepoix. Commissaire Général aux Questions Juives*, in: *Nice-Soir* vom 13. 5. 1942, auch in: *Le Moniteur* vom 19. 5. 1942.

176 Bulletin d'Informations Générales Nr. 90 vom 19. 5. 1942. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 277, Bl. 292.

poix am 27. Januar 1943 während eines Treffens dem Nachfolger Danneckers, SS-Obersturmführer Heinz Röthke, einen Bericht des *Préfet des Alpes Maritimes* an den *Chef du Gouvernement* vom 14. des Monats. Dieser kritisierte das Verhalten der italienischen Besatzungsmacht, die sich gegen die französischen Maßnahmen zur Vertreibung aller Juden aus der Küstenregion zur Wehr gesetzt hatte. Röthke berichtete daraufhin am folgenden Tag an seinen Vorgesetzten Knochen: „Darquier m'a porté hier le rapport en original, mais il ne voulait pas me donner l'original. Je lui ai demandé de me faire parvenir une copie qu'il m'a envoyée ce jour même." Die „Zurückhaltung" des „Judenkommissars", das Original herauszugeben, kommentierte Röthke folgendermaßen: „Je suppose que Darquier avait l'intention de nous donner connaissance de ce rapport avec discrétion."[177]

Nicht weniger eng war die Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Juden. So berichtete der *Directeur du Cabinet* des *Commissaire Général*, Joseph Antignac, am 23. Februar 1943 Röthke, dass ein Jude namens Joseph Madler, der aus dem Konzentrationslager Drancy entlassen worden war, Aktien der Firma *Société Mecano* besäße: „D'après un membre du nouveau Conseil d'Administration de cette Société, ce Juif profiterait de certaines relations pour empêcher l'aryanisation de cette affaire. Je vous serais reconnaissant de me faire savoir les raisons pour lesquelles le Juif Madler, Joseph a été libéré de Drancy et vous demande d'envisager à nouveau, étant donné ses agissements actuels, son internement."[178] Auch war besonders Antignac willig, die Anordnungen des BdS auszuführen. So schrieb er am 23. Februar 1943 an Röthke: „En ce qui concerne les demandes de naturalisation de Juifs étrangers, elles me sont soumises pour avis, et invariablement, j'émets un avis défavorable."[179] Die Dienststelle des BdS sollte das CGQJ zudem als Informationsquelle nutzen. Am 16. April 1943 etwa sandte Antignac – wohl auf Bitten Röthkes – eine Liste mit Juden, die in bestimmten Berufen tätig waren, an die *Avenue Foch*.[180] Der Leiter des Pariser Referats IV B des BdS, SS-Untersturmführer Hans Ahnert, bat am 17. Mai 1943 das CGQJ darum zu überprüfen, ob ein bestimmter Jude in einer Bürgermeisterei tätig war.[181] Auch wurden „Gepflogenheiten", die im RSHA schon lange etabliert waren, im CGQJ übernommen. So hieß es in einer *Note de Service* am 9. September 1942: „Au Commissariat Général aux Questions Juives, un juif doit être appelé un juif, et on ne doit pas écrire ‚Monsieur Lévy ou Monsieur Dreyfus', mais le ‚juif Lévy' ou le ‚juif Dreyfus'. Le terme ‚israélite' ne sera employé que du point de vue religieux, par exemple ‚la confession israélite' ou ‚le culte israélite'."[182] Es zeigt sich somit eine weitgehende Kollaboration des CGQJ mit dem BdS, deren Ursache darin liegt, dass beide das gleiche, man könnte sagen transnationale Ziel verfolgten, Europa „judenfrei" zu machen. Die Frage, inwieweit die Mitarbeiter des CGQJ einer physischen Vernichtung

[177] Vermerk Röthkes vom 28. 1. 1943 für Knochen, in: AN, F7 15310 (Übersetzung der *Direction des Renseignements Généraux* zur Verwendung im Kriegsverbrecherprozess gegen den *Directeur du Cabinet* von Darquier, Joseph Antignac).
[178] Ibid.
[179] Ibid.
[180] AN, AJ38 9.
[181] Ibid.
[182] AN, AJ38 1.

der Juden zugestimmt hätten, lässt sich jedoch nicht beantworten. Von Bedeutung ist aber die Tatsache, dass die Arbeit im CGQJ nach 1942 immer risikoreicher wurde, da die Niederlage Deutschlands abzusehen war.

Die französische Regierung, die nur widerwillig der Ernennung Darquiers zugestimmt hatte, sollte aufgrund dieser engen Zusammenarbeit mit den Deutschen bemüht sein, dem CGQJ möglichst wenig Handlungsspielraum zu lassen. So blockierte etwa das Finanzministerium die Kredite, die Darquier de Pellepoix bei seiner Amtsübernahme zugesagt worden waren. Dieser wandte sich daraufhin hilfesuchend an die Deutsche Botschaft und konnte erreichen, dass der Gesandte Rudolf Rahn in einem Gespräch mit Laval darauf drängte, dass er „die ihm zugesagten Kredite auch sofort ausgehändigt bekommt".[183] Gleichzeitig versuchte die französische Regierung, die Kompetenzen des CGQJ, die am 19. Mai 1941[184] festgelegt worden waren, zu beschneiden. Ein Gesetzentwurf sah vor, dass Darquier de Pellepoix zwar immer noch „mesures législatives et réglementaires" bezüglich der Juden vorschlagen konnte, doch betrafen diese nur noch deren *capacité politique*, während die *capacité civile* nicht mehr in seinen Aufgabenbereich fiel. Hinzu kam, dass die Koordinierungsfunktion, die Vallat noch für die einzelnen Ministerien in der „Judenfrage" besessen hatte, nunmehr auf die betroffenen *services* beschränkt werden sollte, was in der Praxis bedeutet hätte, dass Darquier de Pellepoix nur noch für die ihm bereits unterstellten Abteilungen zuständig sein sollte, da andere Teile der Verwaltung kaum mit ihm zusammengearbeitet hätten. Daneben sollte das CGQJ zwar die Federführung in der „Arisierung" behalten, doch handelte es sich hierbei nur um formale Zugeständnisse. Die wahre Zielrichtung zeigte sich in der vorgesehenen Fassung des Artikels drei, der dazu bestimmt war, dem CGQJ in dieser Frage jeglichen Einfluss zu nehmen: „Le Commissaire Général aux Questions Juives a l'initiative de toutes les mesures relatives à l'aryanisation économique. Ces mesures sont exécutées par l'administration des Domaines et homologuées par le Commissaire Général."[185]

Anders als unter Vallat, der für den überwiegenden Teil der „Arisierung", darunter auch die Anwendung der bestehenden Gesetzgebung, zuständig war, sollten diese Kompetenzen nach den Plänen der französischen Regierung nunmehr wieder von der traditionellen Verwaltung übernommen werden. Die federführende Prüfung des Gesetzentwurfes auf deutscher Seite wurde – als Folge der Machtverschiebung – von der Dienststelle des HSSPF vorgenommen, die sofort gegen ihn Einspruch einlegte. Auch die Militärverwaltung des MBF erkannte die massive Einschränkung der Kompetenzen Darquiers. So schrieb Kriegsverwaltungsrat Schrader von der Abteilung Verwaltung am 16. September 1942 in einem Vermerk: „Im übrigen scheint nach dem neuen Gesetzentwurf der Generalkommissar für Judenfragen dem Regierungschef gegenüber in schärfere Abhängigkeit zu geraten."[186] Oberkriegsverwaltungsrat Blanke, stellvertretender Leiter der Abteilung

---

183 Schreiben Zeitschels vom 27. 6. 1942 an den BdS, in: CDJC, XCI-8.
184 JO vom 31. 5. 1941, S. 2263.
185 Undatierter Gesetzentwurf des *Secrétariat Général du Gouvernement*, in: AN, AJ40 548, Bl. 44 f., hier Bl. 45.
186 AN, AJ40 548, Bl. 43.

Wirtschaft I, hatte gleichzeitig bei Darquier de Pellepoix nachfragen lassen, was dieser von dem Entwurf halte, doch mit Erstaunen feststellen müssen, dass der *Commissaire Général* keinerlei Kenntnis von den Plänen der französischen Regierung hatte.[187] Der *Chef du Gouvernement* war somit keineswegs gewillt, mit Darquier zusammenzuarbeiten, wenn er sich auch in diesem Fall letztlich nicht durchsetzen konnte.

Die Distanz der französischen Regierung gegenüber Darquier zeigte sich bei einer ganzen Reihe von Gesetzesvorschlägen, die auf Initiative des BdS vom CGQJ ausgearbeitet und der französischen Regierung zur Prüfung vorgelegt wurden. Der *Commissaire Général* sollte die vom RSHA in Berlin für die „Endlösung der Judenfrage" für „notwendig" gehaltenen Maßnahmen in Frankreich durchsetzen. Hierunter fiel auch die „Säuberung" der Verwaltung von allen verbliebenen Juden und „Halbjuden" sowie die Ausbürgerung sämtlicher Juden, die nach 1870 die französische Staatsangehörigkeit erhalten hatten, um diese nunmehr staatenlosen Juden deportieren zu können.[188] Darquier de Pellepoix verbarg gegenüber Laval nicht, dass es sich hierbei um für die deutsch-französische „Zusammenarbeit" notwendige Maßnahmen handelte: „Je souligne que ces mesures absolument nécessaires doivent être appliquées d'urgence, afin de réaliser les décisions prises en accord avec les autorités allemandes." Auch erklärte der *Commissaire Général*, dass jede *négligence* der deutschen Forderungen „des suites sérieuses" mit sich bringen würde und gleichzeitig die französische Regierung dem Risiko, „de perdre tout contrôle sur les mesures ultérieures dans ce domaine", aussetzen würde.[189] Hier zeigte sich das schon für die deutsche Verwaltung beschriebene Phänomen, wonach eine Verweigerung der Mitarbeit an den Plänen des RSHA einen massiven Verlust an institutioneller Macht – in Frankreich sogar nationaler Souveränität – mit sich führte und so Konzessionen erzwingen konnte.

Die französische Regierung war jedoch nicht gewillt, eines dieser von der deutschen Besatzungsmacht oktroyierten Gesetze zu erlassen, wie es in einer Notiz des CGQJ vom 7. Januar 1943 bedauernd hieß: „Après de très nombreuses discussions aucun de ces projets n'avait abouti à la fin de l'année 1942. Ils ont, tout en bloc, été abandonnés."[190] Röthke schrieb am 29. Mai 1943 in einem Vermerk: „Die meisten Vorschläge sowie weitere Vorschläge auf anderen Gebieten (Verbot der ‚Mischehe', Einführung des ‚Judensterns' im neubesetzten Gebiet usw.) hat Darquier schon vor längerer Zeit der französischen Regierung unterbreitet. Den Gesetzesvorschlägen ist in keinem Falle stattgegeben worden, sodass heute noch die von Vallat, dem Vorgänger Darquiers, durchgebrachten Gesetze, die sich in vielen Punkten als mangelhaft erwiesen haben, in Kraft sind."[191] Es zeigt sich also, dass die französische Regierung – soweit es ihr möglich war – nicht vom *Status quo* des Sommers 1941, als die „Judenfrage" in ihren Augen „befriedigend gelöst" erschien, abrückte.

---

[187] Cf. den Vermerk des KVR Schrader vom 16. 9. 1942, in: AN, AJ40 548, Bl. 43.
[188] Cf. hierzu Kapitel C. I. 2., besonders S. 330–334.
[189] Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 23. 7. 1942 an Laval, in: CDJC, XXVb-92.
[190] AN, AJ38 1143. Cf. auch Joly: Vichy dans la „Solution finale", S. 707–713.
[191] Vermerk Röthkes vom 29. 5. 1943, in: CDJC, XXVII-11.

Darquier de Pellepoix konnte allein mit Hilfe der deutschen Besatzungsmacht Druck auf die französische Regierung ausüben, um einzelne seiner Pläne durchzusetzen, wie auch Röthke festhielt: „Darquier hat wiederholt um unsere Unterstützung bei seinen Vorschlägen gebeten, weil er selbst seit längerer Zeit die Hoffnung aufgegeben hat, daß die französische Regierung auch nur einen einzigen seiner Vorschläge annehmen wird.“[192] Innerhalb der Deutschen Botschaft begann man deshalb auch unruhig zu werden und die Entlassung Darquiers zu fordern, wie der für die Zusammenarbeit mit dem BdS zuständige Angestellte der Kulturpolitischen Abteilung, Peter Klassen, am 19. Juli 1943 an den Stellvertretenden Botschafter, Gesandter I. Klasse Schleier, schrieb: „Insbesondere hat sich meine Auffassung, daß es in sehr erheblichem Maße der Persönlichkeit Darquiers zuzuschreiben ist, wenn anti-jüdische Gesetzesvorschläge bei Laval keinen Anklang finden, in diesen Tagen aufs neue bestätigt.“ Aus diesem Grunde schlug er Jacques de Lesdain als dessen Nachfolger vor.[193] Doch erst am 26. Februar 1944 sollte Darquier de Pellepoix durch Charles Mercier du Paty de Clam ersetzt werden.[194]

Wie veränderte sich das Verhältnis zwischen der traditionellen französischen Verwaltung und dem CGQJ unter der Ägide des neuen *Commissaire Général aux Questions Juives*? Während es zu Zeiten Vallats zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der französischen Administration gekommen war, wurde das CGQJ nunmehr weitgehend ignoriert. So hatte Darquier de Pellepoix etwa aufgrund einer Intervention Röthkes beim *Garde des Sceaux* Barthélemy angefragt, warum dieser in Einzelfällen bestimmte Juden, denen die französische Staatsangehörigkeit entzogen worden war, wieder einbürgerte. Daraufhin, so beschwerte sich Darquier de Pellepoix am 26. Mai 1943 bei Röthke, habe er von Barthélemy eine Antwort erhalten, „par laquelle il refusait de faire connaître les raisons de ces réintégrations“. Der *Commissaire Général* hatte sich nach dieser Brüskierung an Laval gewandt, der in seiner Anwesenheit seinen *Secrétaire Général*, Jacques Guérard, damit beauftragte, den *Garde des Sceaux* erneut um eine Antwort zu bitten. Doch auch diese Demarche änderte die Situation nicht, wie Darquier berichtete: „J’ai demandé à plusieurs reprises le résultat de cette démarche et je n’ai jamais obtenu satisfaction.“[195]

---

[192] Ibid.

[193] AN, 3W 91, 1, Bl. 1012. Lesdain war bereits bei der Gründung des CGQJ als einer der Kandidaten der Deutschen Botschaft in Paris genannt worden. Cf. hierzu den Vermerk Abetz’ vom 1. 3. 1941 für Zeitschel, in: CDJC, V-65. Die Kandidatur Lesdains konnte schließlich aufgrund der „intervention de certains membres du Cabinet du Maréchal“ verhindert werden. So die Aufzeichnung der *Direction des Renseignements Généraux* vom 16. 12. 1946 über das CGQJ, in: AN, F7 15310, Bd. II.

[194] Cf. hierzu das Ernennungsdekret vom 26. 2. 1944, in: JO vom 27. 2. 1944, S. 627. Cf. auch die Aufzeichnung der *Direction des Renseignements Généraux* vom 16. 12. 1946 über du Paty de Clam, in: AN, F7 15310, Bd. II. Du Paty de Clam wurde jedoch aufgrund mangelnder Kollaboration „mis sur une voie de garage“. Antignac fungierte deshalb als inoffizieller *Commissaire Général*. Cf. hierzu die Aufzeichnung der *Direction des Renseignements Généraux* über das CGQJ vom 16. 12. 1946, in: AN, F7 15310, Bd. II. Cf. auch Joly: Vichy dans la „Solution finale“, S. 742–764.

[195] Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 26. 5. 1943 an Röthke, in: AN, AJ38 9.

Der Nachfolger Barthélemys als Justizminister, Maurice Gabolde, erhielt daraufhin eine *lettre de rappel des Autorités Allemandes* und antwortete nunmehr in einem unwilligen Schreiben auf die Anfrage des „Judenkommissars“: „En raison de l’insistance des Autorités Occupantes, je crois devoir préciser, que la loi permet aux individus objets d’un décret de retrait de la nationalité française, de former un recours gracieux contre la mesure dont ils ont été frappés. Ce recours est soumis à l’examen de la Commission de Révision des Naturalisations, qui émet un avis“. Gabolde verbarg dabei nicht seine Auffassung, wonach Darquier de Pellepoix keinerlei Kompetenz und Berechtigung habe, sich in diese Frage zu mischen: „Le respect de l’avis des Hauts Magistrats qui la composent et qui délibèrent en toute indépendance dans chaque cas d’espèce, suffit à justifier ces mesures.“[196]

Exkurs: Die *Police des Questions Juives*

Auch die Geschichte der französischen *Police des Questions Juives* zeigte das Bestreben der französischen Regierung und Administration, der Besatzungsmacht eigenständiges Handeln unmöglich zu machen und Exekutivmaßnahmen von der französischen Verwaltung durchführen zu lassen. So wurden Dannecker auf dessen Forderung am 27. Mai 1941 sechs *inspecteurs de police*, die von der Pariser *Préfecture de Police* stammten, zur Verfügung gestellt. Ab dem 19. August 1941 wurde auf seine Intervention hin ein „service de police, comprenant 12 inspecteurs ou gardiens de la Préfecture de Police“, in der *rue de Téhéran* eingerichtet.[197] Dannecker wollte hiermit seinem Ziel, über eigene Exekutivkräfte zu verfügen, näher kommen. Die *Direction Générale de la Police Nationale* reagierte auf dieses Ansinnen sehr geschickt, da sie zwar den Forderungen des deutschen „Judenreferenten“ nachkam, die entsprechende Stelle aber mit eigenen Beamten zu besetzen vermochte, die aufgrund ihrer geringen Zahl kaum „Schaden“ anrichten konnten. Vallat hingegen betrachtete die Existenz einer antijüdischen Polizei bei der *Préfecture de Police* mit Misstrauen und intervenierte aus diesem Grunde bei Innenminister Pucheu, so dass am 19. Oktober 1941 eine veritable französische „Judenpolizei“ gegründet wurde, deren Kompetenzen sich auf das gesamte Land und nicht nur auf die *zone occupée* bezogen. Die *Police des Questions Juives* (P.Q.J.), die dem *Cabinet du Ministre de l’Intérieur* unterstellt war, sollte mit dem CGQJ „dans la recherche des infractions à la Loi du 2 Juin 1941, en complétant ou confirmant les éléments d’information dont dispose ledit Commissariat“, zusammenarbeiten. Auch sollte die P.Q.J. „les autres services de la police sur les activités suspectes des Juifs“ unterrichten.[198]

---

196 Schreiben Gaboldes vom 9. 6. 1943 an Darquier de Pellepoix, in: AN, AJ38 9.

197 Cf. hierzu das Schreiben Vallats vom 24. 11. 1941 an Dannecker, in: AN, AJ38 9 oder CXCIV-2. Cf. auch den Vermerk des CGQJ für Vallat vom 17. 11. 1941, in: CDJC, CXCIV-2.

198 *Arrêté* Pucheus vom 19. 10. 1941, in: AN, F7 15310, Bd. II. Dieser *arrêté* wurde nicht im JO veröffentlicht. Claude Doktor: 1940–1944. Les ennemis de l’intérieur dans la France occupée. Paris 2004, S. 37–39 geht fälschlicherweise davon aus, dass die Polizeikräfte, die Dannecker zur Verfügung gestellt wurden und in der *rue de Téhéran* tätig waren, und die Vallat unterstellten Exekutivorgane, die in der *rue de Greffulhe* ihren Sitz hatten, identisch waren. Beide bestanden jedoch unabhängig voneinander. Cf. hier-

Vallat verfügte somit über einen Exekutivarm seines CGQJ bei der Überwachung der antijüdischen Gesetze. Gleichzeitig hatte er seine Kompetenzen auf den sicherheitspolizeilichen Bereich ausdehnen können, was einerseits für das Vertrauen in seine Unabhängigkeit von der deutschen Besatzungsmacht, andererseits aber auch für seinen Einfluss im Innenministerium spricht, wo er sich gegen den Widerstand der *Direction Générale de la Police Nationale* hatte durchsetzen können. Diese neuen Kompetenzen Vallats zeigten sich dadurch, dass die „principes qui doivent régir l'activité de ce Service [de P.Q.J., scil.] et les buts à atteindre" vom „Directeur du Cabinet du Ministre ou son délégué […] en accord avec le Commissaire Général aux Questions Juives" festgelegt werden sollten. Ebenso wurde eine *liaison étroite* zwischen dem „Service de Police des Questions Juives et les autres Services centraux de police, ainsi qu'avec le Commissariat Général aux Questions Juives" beschlossen. Die *Direction Générale de la Police Nationale* war jedoch bemüht, die Kontrolle über die P.Q.J. zu behalten. So wurden deren Mitarbeiter vom *Secrétaire Général pour la Police* nominiert und in den *cadre latéral de la Police* integriert. Auch war die *Police Nationale* gemeinsam mit dem *Ministère de l'Intérieur* mit der Umsetzung der *arrêté* vom 19. Oktober 1941 beauftragt.[199] Insgesamt erweiterte Vallat nicht nur seine eigenen Handlungsmöglichkeiten, auch hatte er *à la française* auf die Bedrohung durch eine von Dannecker geführte „Judenpolizei" reagiert. Daneben konnte der „Judenkommissar" die Souveränität Frankreichs unterstreichen, indem er diese neu gegründete Polizei auf die *zone non occupée* ausdehnte und somit bewies, dass die Vichy-Regierung für den gesamten *Hexagone* zuständig war.[200]

Ähnlich wie bei der Gründung des CGQJ wurde auch die Errichtung der P.Q.J. nicht bei der Militärverwaltung, obwohl dies vorgeschrieben war, zur Genehmigung vorgelegt. Ärgerlich schrieb Best, der erst Monate später davon erfuhr, am 4. Februar 1942 an de Brinon: „Der Erlass vom 19. Oktober 1941 lag hier nicht zur Überprüfung vor; auch hat die französische Regierung bis jetzt noch nicht die Genehmigung dieses neuen Polizeizweiges durch den Militärbefehlshaber in Frankreich beantragt. Aus diesem Anlass wird erneut darauf hingewiesen, dass die Gründung jedes neuen Zweiges der polizeilichen Executive der Genehmigung durch den Militärbefehlshaber in Frankreich bedarf."[201] Die französische Verwaltung hatte also erneut unabhängig von der Besatzungsmacht gehandelt, um so französische Interessen zu behaupten.

---

zu auch die Aufzeichnung der *Police Générale* vom 16. 12. 1946 über die *Services Allemands Anti-Juifs en France*, in: AN, F7 15310, Bd. II. Cf. auch Serge Klarsfeld: Vichy – Auschwitz. La „solution finale" de la question juive en France. Paris 2000, S. 61–65. Limore Yagil: Chrétiens et Juifs sous Vichy (1940–1944). Sauvetage et désobéissance civile. Paris 2005, S. 37, die die Gründung der P.Q.J. fälschlicherweise am 29. 12. 1941 stattfinden lässt, wundert sich, weshalb diese Institution für das CGQJ und nicht das *Ministère de l'Intérieur* arbeitete. Sie übersieht dabei dessen Aufgabenstellung sowie die Tatsache, dass das CGQJ zu diesem Zeitpunkt auch dem Innenministerium unterstand.

199 Unveröffentlichter *arrêté* Pucheus vom 19. 10. 1941, in: AN, F7 15310, Bd. II.

200 Cf. etwa das Rundschreiben des *Secrétaire Général pour la Police*, Joseph Rivalland, vom 22. 10. 1941 für die Präfekten der freien Zone, in: AN, F7 15310, Bd. II.

201 AN, F60 1482.

In der Praxis sollte die P.Q.J. jedoch immer mehr unter den Einfluss der Dienststelle Knochen geraten, auch wenn die Schlussfolgerung, die von der *Direction des Renseignements Généraux* nach dem Krieg getroffen wurde, wonach es sich um eine „direction de fait des Allemands“ gehandelt habe, nicht zutrifft.[202] Betrachtet man die Tätigkeitsberichte für die *zone occupée*, dann zeigt sich, dass die P.Q.J. bis zu ihrer Auflösung im Sommer 1942 den überwiegenden Teil ihrer Arbeit für das CGQJ verrichtete. Je nach Monat unterschieden sich zwar die Anfragen der *Autorités d'Occupation*, *de facto* des BdS, beschränkten sich aber in der Regel auf nur 10 bis 20 Prozent aller *enquêtes*. Daneben wurden Anfragen des CGQJ, der Präfekturen und des Innenministeriums bearbeitet.[203] Doch sollen die reinen Zahlen nicht über den faktischen Einfluss des BdS hinwegtäuschen. So schrieb der *Directeur* der P.Q.J., Jacques Schweblin, am 9. März 1942 an Bousquet: „Les A[utorités d']O[ccupation] sollicitent de plus en plus d'interventions, auxquelles nous ne pouvons pas donner la suite qu'elles comportent et cela est susceptible de nuire aux bons rapports qui avaient commencé d'exister entre la police allemande et la P.Q.J. Il faudrait éviter (et pour cela nous mettrons tout en œuvre) que les A.O. nous retirent la confiance qu'elles semblaient être disposées à se mettre en nous.“[204] Die P.Q.J. war bemüht, den deutschen Forderungen nachzukommen, so etwa bei der Erstellung von Deportationslisten. Schweblin beklagte sich jedoch am 11. April 1942 bei Bousquet, die *Autorités Allemandes* „nous demandent une collaboration de plus en plus active“.[205] Der institutionelle Wandel auf Seiten der Besatzungsmacht begann sich somit auch hier bemerkbar zu machen.

Die Ernennung Darquiers zum neuen *Commissaire Général* sollte die Befürchtung Bousquets noch weiter fördern, dass die P.Q.J. zu sehr unter deutschen Einfluss geraten könnte.[206] Andererseits ermöglichte ihm die zweifelhafte Persönlichkeit des „Judenkommissars“, in der französischen Regierung Mitstreiter dafür zu finden, alle Exekutivorgane unter seine Kompetenz zu stellen. Hinzu kam außerdem der schlechte Eindruck, den Darquier de Pellepoix während Heydrichs Besuch in Paris vom 5. bis 12. Mai 1942 auf diesen gemacht hatte.[207] Der Chef

---

202 Cf. die Aufzeichnung der *Direction des Renseignements Généraux* über die *Police des Questions Juives* vom 16. 12. 1946, in: AN, F7 15310, Bd. II.

203 Cf. die Tätigkeitsberichte der *Police des Questions Juives* für den *Secrétaire Général pour la Police*. Diese finden sich verstreut in: AN, F7 14887; AN, F7 15310, Bd. II; CDJC, CXCIV-3; CDJC, CXCIV-9 und CDJC, CXCIV-9a. Für das CGQJ wurden in der *zone occupée* zwischen 88 und 184, für die *Autorités d'Occupation* zwischen 13 und 37 Untersuchungen monatlich durchgeführt.

204 AN, F7 14887.

205 Aufzeichnung Schweblins vom 11. 4. 1942 für Bousquet, in: AN, F7 14887.

206 Während einer Besprechung mit Oberg erklärte Bousquet, dass der Aufbau der „Spezialpolizei“, darunter fiel auch die P.Q.J., „nicht ‚gut gehe'. Die Gesetze gegen die Juden seien im Allgemeinen zwar durchgeführt, es müsse aber ein Kontrolldienst errichtet werden, dessen Mitarbeiter sehr gut überprüft seien.“ Bousquet zeigte damit indirekt, dass er gewillt war, die Bestrebungen dieser Polizei strenger zu kontrollieren. So der Auszug aus dem Aktenvermerk des HSSPF vom 4. 7. 1942, in: CDJC, XXVI-40. Der französische Polizeichef sollte insgesamt dem Ideal einer unpolitischen und disziplinierten Polizei folgen, weshalb er etwa seinen Mitarbeitern die Mitgliedschaft in einer politischen Partei ausdrücklich untersagte. Cf. hierzu Kasten: „Gute Franzosen“, S. 70f.

207 Zum Treffen mit Heydrich cf. Joly: Darquier de Pellepoix, S. 144.

der Sicherheitspolizei und des SD war hingegen sehr angetan von dem jungen und aktivistischen Bousquet, weshalb auch der HSSPF vorzog, mit dem *Secrétaire Général à la Police* zusammenzuarbeiten. Der französische Polizeichef verfügte somit über eine derart gefestigte Stellung, dass er Darquier de Pellepoix völlig übergehen konnte. So schrieb er diesem am 18. Juni 1942, dass nunmehr die Kompetenzen der P.Q.J. aufgeteilt werden sollen: „Toute la partie administrative des services sera désormais traitée par le Commissariat Général aux Questions Juives près duquel sera institué une section d'enquêtes économique et financière, placée sous votre unique autorité et constituée par les éléments de l'ancienne police annexe que vous estimerez devoir conserver." Das CGQJ wäre bei dieser Aufgabenaufteilung allein in Bereichen tätig gewesen, in denen es keinen „Schaden" anrichten konnte. Alle relevanten Aufgaben übernahm hingegen Bousquet: „Les opérations judiciaires et notamment les perquisitions nécessitées par l'application de la législation sur les Israélites seront faites par des fonctionnaires de mon Administration, agissant sous mon autorité."[208] Dieser Vorstoß widersprach jedoch dem, was Darquier de Pellepoix zuvor mit Bousquet besprochen hatte. Wütend beschwerte sich der *Commissaire Général* daraufhin bei Laval: „J'ai répondu à Monsieur le Secrétaire Général à la Police que j'avais le regret de constater qu'il me confirmait à peu près exactement le contraire de ce qui avait été dit au cours de notre conversation, et que, dans ces conditions, il ne m'était pas possible de continuer à discuter avec lui." Darquier de Pellepoix musste sogar indirekt zugeben, dass er über keinerlei Einfluss in der französischen Administration verfügte, denn Bousquet habe, so der *Commissaire Général*, „nettement décidé, selon votre [Lavals, scil.] volonté, que le Commissaire Général aux Questions Juives aurait l'initiative des opérations en matière de police juive, sous réserve de faire appel à des agents de la Police Nationale pour les perquisitions et arrestations".[209]

Darquier de Pellepoix sollte es jedoch nicht gelingen, die Intention Lavals und Bousquets, dem CGQJ jegliche Handlungsmöglichkeit zu nehmen, zu konterkarieren. Kurz darauf musste er der Auflösung der P.Q.J. zu den Konditionen Bousquets zustimmen. Am 5. Juli 1942 wurde daraufhin die *Section d'Enquête et de Contrôle* (S.E.C.) im CGQJ als Nachfolgeorganisation unter der Leitung von Pierre Gallien gegründet.[210] Darquier de Pellepoix hatte schmerzlich erfahren müssen, wie wenig seine Institution Teil der traditionellen Verwaltung war: „La dissolution de la P.Q.J., sa transformation en Section d'Enquête et de Contrôle et les difficultés rencontrées pour obtenir les crédits nécessaires, démontrent combien la S.E.C.

---

208 Schreiben Bousquets vom 18. 6. 1942 an Darquier de Pellepoix, in: AN, F7 15310, Bd. II.

209 Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 29. 6. 1942 an Laval, in: AN, F60 491.

210 Cf. hierzu das Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 31. 7. 1942 an Laval, in: AN, F60 491. Cf. auch das Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 28. 8. 1942 an den Regionalpräfekten von Lyon mit Direktiven zur Gründung der S.E.C, in: AN, F7 15310, Bd. II. Cf. auch die Aufzeichnung der *Direction des Renseignements Généraux* über die S.E.C. vom 16. 12. 1946, in: AN, F7 15310, Bd. II. Cf. ebenso das Rundschreiben Bousquets vom 11. 9. 1942 an die Polizeiintendanten bei den Regionalpräfekturen, in dem er Anweisungen für die Zusammenarbeit mit dem CGQJ gab. In: AN, F60 491.

est considérée par les pouvoirs publics comme un organisme superflu sinon inutile faisant double emploi avec la Police Nationale."[211]

Dies lässt sich auch anhand der Direktiven des *Chef du Gouvernement* für die *Gendarmerie Nationale* bezüglich der Zusammenarbeit mit der S.E.C. nachweisen. So sollten zwar die *Chefs de Corps de Légion de Gendarmerie* die *Directeurs Régionaux* der S.E.C. um alle „précisions sur des questions juives parfois délicates à résoudre" bitten dürfen und ebenso auch ihren *concours*, sprich die Ausführung von Exekutivmaßnahmen, anbieten, doch war dieses an bestimmte Bedingungen geknüpft: „Toutefois, ce concours doit être en principe exceptionnel et limité aux cas où il ne serait pas possible au Directeur régional de faire appel à ses Inspecteurs, ou à l'un des divers organismes de la Police Nationale, en particulier Commissaires de Police." Auch die Weitergabe von Verhörprotokollen bezüglich *personnes de race juive* wurde nur eingeschränkt gestattet, da Mitarbeiter des CGQJ verdächtigt wurden, Informationen an die deutsche Besatzungsmacht zu liefern. Dieses sollte mit folgender Maßgabe verhindert werden: „Les C[omman]d[an]ts de Compagnie accorderont l'autorisation demandée, sous réserve que la communication de ces procès-verbaux à des tiers [!] ne soit pas susceptible de nuire au service (cas d'enquête en cours par exemple), et en aviseront leurs subordonnés."[212]

Innerhalb der *Préfecture de Police* in Paris gründete der *Préfet de Police*, Amédée Bussière, nach Auflösung der P.Q.J. einen „service spécial chargé des questions juives", um somit die „liaison nécessaire avec les Autorités allemandes, et avec le Commissaire Général aux Questions Juives" zu vereinfachen. Dieser *service*, der *Direction de la Police Judiciaire* unterstellt, stand unter der Leitung des *Commissaire aux Délégations Judiciaires*, Charles Permilleux: „Le service aura compétence pour toutes les affaires du ressort territorial de la Préfecture de Police. Il pourra être saisi directement de ces affaires par les autorités ou services ayant besoin du concours de la police pour l'exécution d'une opération." Gleichzeitig wurde für die besetzte Zone eine Repräsentanz der *Inspection Générale de la Police Judiciaire* gegründet, der eine *Section des Affaires Juives*, geleitet vom *Commissaire de Police de Sûreté*, Claude Vatelot, unterstand.[213] Es zeigte sich somit, dass die französische traditionelle Verwaltung auch hier bestrebt war, den Einfluss des „Judenkommissariats", das als verlängerter Arm der *Autorités d'Occupation* galt, zu begrenzen. Das CGQJ sollte sich in Zukunft nur mehr auf dem eher „ungefährlichen" Terrain der Überwachung, der Ermittlung und der Fahndung bewegen. Alle exekutiven Befugnisse wurden hingegen von der traditionellen Verwaltung ausgeführt, die so eine Kontrollmöglichkeit über die Aktivitäten der Besatzungsmacht behielt.

In der Dienststelle des BdS durchschaute man jedoch das Anliegen der *Direction Générale de la Police Nationale* und versuchte, auch auf die *Section des Affaires Juives* Einfluss zu nehmen. Röthke verlangte etwa von Vatelot, dass dieser ihm

---

211 Undatiertes Schreiben Darquiers de Pellepoix an die *Directeurs des Sections d'Enquête et de Contrôle* [wohl kurz nach dem 1. 2. 1943], in: AN, AJ38 2.

212 Schreiben Lavals vom 11. 2. 1943 an die *Direction Générale de la Gendarmerie Nationale*, in: AN, AJ38 2.

213 So das Schreiben des *Délégué du Secrétariat générale de la Police*, Jean Leguay, vom 9. 11. 1942 an den Höheren SS- und Polizeiführer (z.Hd. Röthke), in: AN, F7 14887.

einen monatlichen Bericht über seine *activité* schreiben solle.[214] In einem ersten Bericht vom 4. Dezember 1942 konnte der *Chef de la Section des Affaires Juives* vermelden: „Les enquêtes actuellement en cours portent principalement sur les infractions suivantes: 1° Défaut de port de l'Étoile de Sion. 2° Propagande antigouvernementale. 3° Exercice de professions interdites aux Juifs. En outre, des recherches ont été entreprises au sujet d'individus dénoncés comme ayant cherché à cacher des Juifs ou à faciliter leur évasion des camps où ils étaient internés."[215]

Die Zusammenarbeit mit der *Section des Affaires Juives* sollte sich jedoch für den BdS als sehr konfliktreich erweisen, da diese nicht gewillt war, als reiner Befehlsempfänger zu dienen, sondern französische Interessen verfolgte. Schon am 24. November 1942 hatte Röthke dem *Commissaire aux Délégations Judiciaires* Permilleux in unmissverständlicher Weise deutlich gemacht, „que la Police française n'avait pas à se faire juge des mesures de police ordonnées par les autorités d'occupation; elle devait exécuter les ordres donnés. Dans les cas douteux, elle devait exécuter quand même sa mission en se bornant à les signaler d'une façon spéciale." Die Aufgaben, die der „Judenreferent" des BdS für die französische Polizei vorsah, sollten diese zu einem reinen Exekutivorgan des RSHA machen. So wurden in einem Vermerk für Bousquet über die von deutscher Seite erwarteten Tätigkeiten aufgezählt: „Procéder dans la huitaine à l'arrestation de familles juives françaises ou étrangères dont l'un des membres est signalé comme étant en infraction avec les ordonnances allemandes et dont les noms et adresses sont fournis toutes les semaines. Arrêter, souvent dans un délai très court, des Juifs en infraction qui seront signalés par note spéciale. [...] Procéder, enfin, à des opérations générales, rafles ou descentes dans les cafés-restaurants, lieux publics, salles de spectacle, voie publique pour assurer et vérifier l'application des ordonnances allemandes."[216] Ebenso hatte die französische Polizei für die deutschen Maßnahmen Personal zu stellen, wobei alle „unangenehmen" Aufgaben von dieser zu erledigen waren: „Régler tous les incidents qui peuvent surgir au cours des arrestations ou à la suite des appositions de scellé: faire faire les bagages des juifs arrêtés ou rendre à des tiers des objets confiés à des juifs artisans."[217] Zugleich stand die französische Administration unter massiver Kontrolle deutscherseits: „Les services allemands suivent de très près l'exécution des différentes mesures qu'ils prescrivent."[218]

Während in Deutschland alle sicherheitspolizeilichen Organe unter der Führung des RSHA standen und dieses somit eine rücksichtslose Politik umsetzen konnte, musste der HSSPF in Frankreich mit einer regulären Polizei, die Teil der traditionellen Verwaltung war, zusammenarbeiten. Dieses war jedoch aufgrund der immer radikaleren Forderungen des BdS und einer Wahl der Mittel, die selbst für eine autori-

---

214 Schreiben des *Chef de la Section des Affaires Juives* der *Préfecture de Police* (*Direction de la Police Judiciaire*), Claude Vatelot, vom 4. 12. 1942 an den *Chef de la Délégation de la Direction des Services de Police de Sûreté*, in: AN, F7 14887.

215 Aufzeichnung über die Arbeit der *Section des Questions Juives de Police de Sûreté* vom 4. 12. 1942, in: AN, F7 14887.

216 Vermerk für Bousquet vom 8. 4. 1943, in: AN, F7 14887.

217 Vermerk der *Sous-Direction des Affaires Juives* der *Préfecture de Police* vom 16. 2. 1944, in: AN, F7 14887.

218 Vermerk für Bousquet vom 8. 4. 1943, in: AN, F7 14887.

tär geführte Polizei inakzeptabel war, kaum mehr möglich. So wurde die Pariser *Préfecture de Police* von der deutschen Besatzungsmacht angehalten, innerhalb von acht Tagen auf deutschen Befehl Juden festzunehmen, die mit den geltenden Gesetzen in Konflikt geraten waren. Ein Vermerk der *Sous-Direction des Affaires Juives* vom 16. Februar 1944 zeigte die hierbei vom BdS angewandten Methoden: „Depuis quelques mois les motifs d'inculpation ne sont pas indiqués, il a été constaté que quelquefois les faits reprochés, signalés le plus souvent aux Autorités Occupantes par dénonciations anonymes, s'avéraient faux ou inexacts." Die Vertreter Heydrichs in Paris ließen also einer völligen Willkür freien Lauf. So hatte die französische Polizei bestimmte französische oder ausländische Juden zu verhaften, wobei oftmals nur *notes spéciales écrites* mit den Namen der Betroffenen vom BdS übermittelt wurden. Manche dieser Vermerke bestanden einzig aus den Worten „‚à arrêter dans tous les cas', sans autre précision", wie sich die *Sous-Direction des Affaires Juives* beklagte.[219]

Die französische Polizei führte zwar unter deutschem Druck sehr weitgehende Maßnahmen durch und sorgte damit für ein Funktionieren des deutschen Verfolgungsapparates in Frankreich, doch kann diese nicht als ein willfähriges Instrument des BdS gesehen werden. Vielmehr war die *Direction Générale de la Police Nationale* bemüht, die französische Souveränität möglichst weitgehend zu erhalten und deutschen Forderungen nur insoweit nachzukommen, als diese ohne größere Konflikte nicht zu vermeiden waren.[220] Die französische Administration war jedoch nicht bereit, das deutsche Vorgehen einfach hinzunehmen, wie der *Délégué du Ministère de l'Intérieur en Zone Occupée*, Jean-Pierre Ingrand, in einem Vermerk schrieb: „Il importe de mettre un terme immédiatement à des errements aussi inadmissibles." Er forderte deshalb, dass die französische Regierung der gesamten Polizei verbieten sollte, „d'arrêter des juifs français, s'il n'est pas établi qu'ils ont commis une infraction à la législation française. Même dans ce dernier cas, il apparaît impossible de procéder à un internement dans un camp allemand, en mettant ainsi un obstacle au cours normal de la justice française. Une telle mesure est d'autant plus grave que les intéressés sont le plus souvent déportés en Allemagne."[221] Den Demarchen Ingrands gegen die „Schutzhaftmaßnahmen" des BdS war jedoch kein Erfolg beschieden, noch wenige Monate vor der Befreiung des Landes finden sich ähnliche Klagen.[222]

In diesem Zusammenhang sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die französische Regierung schon seit September 1940 die in ihren Augen für die Niederlage Verantwortlichen in „Schutzhaft" nahm.[223] In Artikel 9 der *loi du 2 juin 1941*

---

219 Vermerk der *Sous-Direction des Affaires Juives* der *Préfecture de Police* vom 16. 2. 1944, in: AN, F7 14887.

220 Maurice Rajsfus: La Police de Vichy. Les forces de l'ordre français au service de la Gestapo, 1940–1944. Paris 1995, S. 89 hingegen schreibt: „En zone occupée, la police s'est rapidement muée en un simple appendice de la Gestapo mais dans la zone ‚libre' la situation est devenue peu à peu identique."

221 Vermerk Ingrands vom 15. 11. 1943, in: AN, F7 14887.

222 Cf. etwa den Vermerk der *Sous-Direction des Affaires Juives* der *Préfecture de Police* vom 16. 2. 1944, in: AN, F7 14887.

223 Cf. den *Procès-verbal d'Interrogatoire et de Confrontation* von Marcel Peyrouton, bis 6. 9. 1940 *Secrétaire Général pour l'Administration et la Police au Ministère de l'Intérieur*, vom 22. 4. 1948, in: AN, 3W 31-3, 3, Bl. 1311.

wurde zudem die Möglichkeit eines *internement administratif* für alle Juden (auch französische Staatsangehörige), die sich den Bestimmungen des *statut des juifs* widersetzt hatten, eingeführt.[224] Forderungen Darquiers de Pellepoix, diese Maßnahmen auf deutschen Wunsch insofern auszudehnen, als Juden, die straffällig geworden waren, „à l'issue des poursuites judiciaires" generell in „Schutzhaft" zu nehmen seien, wurden hingegen von der französischen Regierung abgelehnt.[225] Insgesamt pochte das Vichy-Regime darauf, französische Staatsangehörige nur den eigenen gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen und wehrte sich gegen die Willkürmaßnahmen des Vertreters des RSHA in Frankreich.

Die französische Ministerialbürokratie und die traditionelle deutsche Militärverwaltung

Während der HSSPF sehr weitgehend in die französische Administration eingriff und diese als Exekutivorgan nutzte, unterschied sich die Praxis der traditionellen deutschen Verwaltung in Frankreich grundlegend hiervon. Dies lässt sich etwa in der Frage der „Arisierung" erkennen. Ende 1941 stand bereits der überwiegende Teil der jüdischen Unternehmen in Frankreich unter der Aufsicht eines (französischen) *administrateur provisoire*. Somit bestand für die Militärverwaltung, die vor allem daran interessiert war, die französische Kriegsindustrie für das Deutsche Reich produzieren zu lassen und einen Einfluss der vermeintlich deutschfeindlichen Juden fürchtete, kein größeres Interesse mehr. Aus diesem Grunde gab sie die „Arisierung" an die französische Administration ab, behielt sich aber ein Kontrollrecht durch einen „Beauftragten des Militärbefehlshaber in Frankreich beim Service du Contrôle des Administrateurs Provisoires" (S.C.A.P.) vor.[226] Schließlich hatte sich nach einigen Monaten der praktischen Arbeit seit Winter 1940 herausgestellt, dass die Militärverwaltung kaum in der Lage war, mehr als nur eine oberflächliche Überprüfung der wenigen, vom Militärbefehlshaber als zentral angesehenen „Arisierungsfälle", vorzunehmen.[227] Im Februar 1942 erhielt deshalb der Beauftragte des MBF, Kriegsverwaltungsrat Georg Stenger, folgende Weisung: „Die französischen Behörden arbeiten auch aufgrund der deutschen Verordnungen innerhalb der ihnen gegebenen Ermächtigungen selbständig und unter eigener Verantwortung. Es ist daher nicht die Aufgabe des Beauftragten anstelle der französischen Leitung etwa die Leitung der französischen Behörden oder alle letzten Entscheidungen zu übernehmen und damit auch ihre Verantwortung." Die Auf-

---

[224] JO vom 14.6.1941, S.2476. Zu den Entwürfen zu diesem Artikel cf. AN, AJ38 1143. Zur Anwendung cf. die *Ordonnance* des *Préfet de Police* vom 10.12.1941, in: AN, AJ38 67 oder AN, AJ38 1143.

[225] Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 8.3.1943 an den *Garde des Sceaux*, Maurice Gabolde, in: AN, AJ38 61. Cf. auch etwa das Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 29.1.1944 an das *Ministère de l'Intérieur*, wo er ein *internement administratif* für alle Juden, die ihren Mitgliedsbeitrag für die jüdische Zwangsvereinigung U.G.I.F. nicht zahlten, forderte, in: AN, AJ38 3.

[226] Zur ursprünglichen Übertragung von Kompetenzen auf die Feldkommandanturen cf. das Rundschreiben Stülpnagels vom 29.1.1941, in: AN, AJ38 8. Diese Kompetenzen widerrief der MBF mit seinem Rundschreiben vom 21.7.1942, in: AN, AJ40 615, Bl.50, als Kopie in: CDJC, LXXV-13.

[227] Zu dieser Entwicklung cf. Jungius: Raub, S.118–125.

gabe des Beauftragten bestehe vielmehr darin, „einen umständlichen Geschäftsverkehr zwischen den Besatzungsbehörden und gewissen französischen Behörden zu ersparen, täglich in Fühlung mit den französischen Behörden zu sein und dafür zu sorgen, dass die deutschen Verordnungen ihrem Sinn nach durchgeführt werden und dass die französischen Behörden zu einem selbständigen schnellen Handeln gebracht werden.“ Hier zeigt sich das generelle Misstrauen der deutschen traditionellen Verwaltung gegenüber der französischen Administration, die verdächtigt wurde, deutsche Anordnungen zu hintergehen oder zu bremsen. Der Beauftragte des MBF beim S.C.A.P. hatte somit vor allem eine Überwachungsfunktion inne, gleichzeitig sollte er „sich unterrichten und Anregungen geben, gegebenenfalls muss er bei Meinungsverschiedenheiten auch einmal Weisungen erteilen“.[228]

An dieser Stelle wird der grundlegende Unterschied zur Politik des HSSPF, der massiv in die französische Administration eingriff und widerstandslosen Gehorsam auch bei illegalen Forderungen verlangte, deutlich. Der MBF ordnete hingegen an, den seinem Beauftragten „unterstellten Beamten keine Anweisungen, Entscheidungen oder Anregungen zu geben, ohne vorher dem Leiter der Dienststelle Gelegenheit gegeben zu haben, selber Stellung zu nehmen“.[229] Während etwa Röthke, wie beschrieben, von den französischen Polizeibeamten erwartete, dass diese seine Instruktionen ausführten, ohne bei ihren Vorgesetzten nachzufragen, lief bei der Militärverwaltung alles über den gewöhnlichen Dienstweg. Die Militärverwaltung behandelte die französische Administration also nicht als Befehlsempfänger. Vielmehr zeigte sich eine – wenn auch asymmetrische – Zusammenarbeit. So warf beispielsweise Blanke am 2. Oktober 1942 beim CGQJ die Frage auf, ob denn die französische Regelung, wonach vor dem Gesetz allein der legale, nicht aber der natürliche Vater eines Kindes in „Abstammungsfragen“ einbezogen wurde, nicht zu streng sei. Auf diese Weise würden Personen rechtlich als Juden angesehen, die es aufgrund ihrer eigentlichen Eltern gar nicht seien. Blanke bat zu erwägen, ob nicht vor dem Gesetz nur die wahre „Abstammung“ in Betracht gezogen werden könnte: „Nous vous laissons par conséquent le soin de faire examiner au Ministère de la Justice s’il n’est pas possible d’introduire une procédure spéciale tendant à faire établir la descendance naturelle dans le cas où des conséquences graves dépendent pour les intéressés de l’appartenance à l’une ou l’autre race.“[230]

Auch widersetzte sich der MBF der Einsetzung von deutschfreundlichen französischen Beamten, wie dieses vom HSSPF gefordert und teilweise auch durchgeführt wurde. Die Militärverwaltung war dabei bemüht, das illegale Vorgehen des BdS zu bremsen. In einer Besprechung mit Knochen ließ sich Stülpnagel am 25. August 1943 nochmals die Zusicherung geben, „dass keine Eingriffe seitens des SD in den französischen Verwaltungsapparat stattfinden dürfen, soweit es sich um die bekannten leitenden Posten handelt; also keine Amtsenthebung, geschweige

[228] Schreiben der Abt. Wirtschaft des MBF vom 18. 2. 1942 an den Beauftragten des Militärbefehlshabers in Frankreich beim S.C.A.P, in: CDJC, LXXV-9.
[229] Ibid.
[230] Schreiben Blankes vom 2. 10. 1942 an das CGQJ, in: AN, AJ38 114.

denn Inhaftierung".[231] Stülpnagel reagierte hier auf die jüngsten Verhaftungen von französischen Beamten durch die Sicherheitspolizei, die bei der deutschen traditionellen Verwaltung in Frankreich auf massive Kritik gestoßen waren.[232]

Der MBF bevorzugte, mit den traditionellen Eliten in Frankreich, auch wenn es sich bei diesen um deutschfeindliche Nationalisten handelte, zusammenzuarbeiten: „Die Collaborationisten […] sind durch die Bank aus Kreisen, die im französischen Volk keine besondere Achtung genießen. Auf diese Sorte Leute werden wir uns auf Dauer bestimmt nicht stützen können."[233] Die französischen Nationalisten hingegen hätten sich bis in die letzten Tage der Besatzung hinein als zuverlässige Beamte bewährt, wie es im Abschlussbericht der Militärverwaltung vom 25. März 1945 hieß, obwohl sie sich in keiner Weise dem Deutschen Reich verschrieben hätten: „Sie arbeiteten auch nicht sonst irgendwie im Dienst oder im Interesse der Besatzungsmacht. Sie haben lediglich durch ein loyales Verhalten gegenüber der deutschen Besatzung das Beste für die ihrem Schutz anvertraute Bevölkerung, für die Einwohner ihres Verwaltungsbezirkes oder für die Angehörigen ihres Betriebes oder ihres Wirtschaftskreises und damit letzten Endes für ihr eigenes Land herauszuholen gesucht."[234] Der MBF widersetzte sich vor allem deshalb massiven Eingriffen in die französische Administration, da dies dazu führen würde, „daß die Verantwortung für die Verwaltungsarbeit in weitem Masse auf die Besatzungsmacht übergeht". Dieses hätte zur Folge, dass der „Schritt von der Verwaltungsaufsicht zur Verwaltungsübernahme getan" werden müsse, was nicht im Sinne des MBF sei, der hierzu schon allein personell nicht in der Lage wäre.[235]

Die Zusammenarbeit zwischen der traditionellen deutschen und französischen Verwaltung in Frankreich verlief somit auch nach 1942 noch relativ geräuschlos. Konflikte traten vor allem dort auf, wo die traditionelle deutsche oder französische Administration auf die radikalen Institutionen des RSHA oder der Kollaborationisten traf.[236] Nicht ohne Grund sollte Himmler deshalb am 31. Juli 1944 er-

[231] Vermerk des Leiters der Abt. Verwaltung des MBF, KVCh Franz Medicus, vom 25. 8. 1943, in: AN, AJ40 539, Bl. 103. Es handelte sich bei Medicus um den ehemaligen Referenten der Abt. I des RMdI, der auch an der Ausarbeitung der 1. VOzRBG beteiligt gewesen war.

[232] Cf. hierzu den Vermerk des Militärverwaltungschefs des Kommandanten von Groß-Paris vom 22. 8. 1943, in: AN, AJ40 539, Bl. 106–108.

[233] Lagebericht des Chefs des Kommandostabes des MBF für den Zeitraum 11. 7.–10. 9. 1941, zitiert in: Kasten: „Gute Franzosen", S. 57. Cf. auch den Abschlussbericht der Militärverwaltung des MBF vom 25. 3. 1945, S. 14, in: AN, AJ40 536.

[234] Abschlussbericht der Militärverwaltung des MBF vom 25. 3. 1945, S. 18f., in: AN, AJ40 536. Ibid., S. 18 heißt es: „Die Personalpolitik des Mil[itär]Bef[ehlshabers] bei der Aufsicht über die französische Verwaltung hat sich bis in die Invasionsmonate bewährt. Die leitenden Beamten Frankreichs haben in der überwiegenden Zahl den Ansprüchen auch während der größten Belastung genügt."

[235] So der Vermerk der Abt. Verwaltung des MBF vom 24. 8. 1943, in: AN, AJ40 539, Bl. 104.

[236] Kasten: „Gute Franzosen", S. 63 schreibt hingegen zum Unterschied zwischen Militärbefehlshaber und HSSPF: „Wenn es überhaupt einen Unterschied gab, so lag dieser eher im Stile als in der Substanz. Im Gegensatz zu dem ‚in seiner Schwungkraft sonst vorbildlichen SD' haftete den Kriegsverwaltungsbeamten eher eine gewisse Betulichkeit an. Ihre Verankerung im Objektiv-Gesetzmäßigen war zweifellos stärker, aber in einem

klären: „Was die Judenfrage in Europa anlangt, so war das totale Abfahren der Juden aus Frankreich wegen der sehr mißlichen Verhältnisse mit dem dortigen Wehrmachtsbefehlshaber äußerst schwierig."[237]

In diesem Kapitel konnte nachgewiesen werden, dass es sowohl in Deutschland als auch in Frankreich zu einer Verschiebung der institutionellen Zuständigkeiten in der „Judenpolitik" gekommen war. Dieser Wandel ist als Voraussetzung dafür zu sehen, dass die Vernichtung der europäischen Juden überhaupt erst möglich wurde. Zugleich konnte deutlich gemacht werden, dass die vorgenommene Trennung zwischen der traditionellen Verwaltung einerseits und den radikalen Institutionen andererseits für beide Länder statthaft ist. Der folgende Abschnitt dieser Arbeit behandelt die Zeit der Deportation der jüdischen Bevölkerung aus Deutschland und Frankreich. Welche Rolle spielte die traditionelle Verwaltung hierbei? Welche Unterschiede lassen sich bezüglich der Beteiligung der Administration an der Deportation der Juden zwischen beiden Ländern aufzeigen? Diesen Fragen wird im Folgenden am Beispiel der Einführung des „Judensterns" und der Durchführung der Deportation nachgegangen.

Unrechtsstaat und im Rahmen des weite Spielräume lassenden Kriegsvölkerrechts bedeutete dies nicht viel." Kasten unterschätzt hier die Bedeutung, den dieser für ihn marginale Unterschied für die Betroffenen hatte, entschied er doch über deren Überleben. Differenzierter hingegen Lieb: Konventioneller Krieg, S. 70–72.

[237] Schreiben Himmlers vom 31. 7. 1944 an den Gauleiter und Reichsstatthalter in Sachsen, Martin Mutschmann, in: IfZ, NO 2778.

C. Zweite Phase: Von der Segregationspolitik zur Vertreibung der Juden aus NS-Deutschland (1938–1945) und Vichy-Frankreich (1942–1944)

I. „NS-Judenpolitik“ und Ministerialbürokratie in NS-Deutschland und Vichy-Frankreich

1. Der Bruch: Ministerialbürokratie und Deportation der Juden

Durch die Organisation der Deportation der Juden aus Deutschland und Frankreich wurden die Verwaltungen beider Länder in den Vernichtungsprozess der europäischen Juden einbezogen. In diesem Kapitel soll nun erforscht werden, in welcher Weise und in welchem Ausmaß diese hieran mitwirkten, wobei die Einführung des „Judensterns“ als Vorstufe zur eigentlichen Deportation der jüdischen Bevölkerung zu sehen ist.

Prolog: Die Einführung des „Judensterns“

Mit dem Pogrom gegen die Juden begann in Deutschland im November 1938 eine neue Phase in der „Judenpolitik“. Auf der Konferenz im Reichsluftfahrtministerium am 12. November 1938 schlug Heydrich vor, dass alle Juden „ein bestimmtes Abzeichen tragen“ müssten.[1] Göring holte daraufhin Stellungnahmen verschiedener Reichsressorts ein, die sich demgegenüber jedoch ablehnend zeigten. Der „Reichsmarschall“ trug den Sachverhalt schließlich Hitler vor, der in dieser Frage entschied, dass der „Kennkartenzwang“ für die Juden eine „hinreichende“ „Kenntlichmachung“ darstelle. In einem Schreiben teilte dieses Göring am 6. Dezember 1938 dem RMdI mit, das in der Folgezeit mit Hinweis auf die ergangene „Führerentscheidung“ alle „Vorschläge“, ein „sichtbar zu tragendes Abzeichen“ für die Juden einzuführen, abweisen konnte.[2] Im folgenden Jahr bemühte sich das Hauptamt Sicherheitspolizei erneut, eine allgemeine „Kenntlichmachung der Juden“

---

[1] Stenographische Niederschrift der Besprechung vom 12. 11. 1938, abgedruckt in: IMG, Bd. XXVIII, S. 499–540, hier S. 534.

[2] Cf. das Rundschreiben Stuckarts vom 7. 5. 1940, in: PA/AA, R 100.847, Bl. 235. So hatte es etwa einen entsprechenden „Vorschlag“ des Reichsverkehrsministers Julius Dorpmüller gegeben. Cf. hierzu sein Schreiben vom 30. 12. 1939 an das RMdI, in: PA/AA, R 100.847, Bl. 236f. Zur gleichen Zeit kam auch etwa ein Vorschlag von der Reichspropagandaleitung der NSDAP. Cf. hierzu den Vermerk der Abt. II B vom 5. 12. 1939 für den Stabsleiter, in: BA, NS 18/1134, Bl. 93. Diese „Anregungen“ wurden etwa vom RMdI oder vom AA abgelehnt. Cf. neben dem genannten Rundschreiben Stuckarts vom 7. 5. 1940 auch das Schreiben des AA (i.A. Luther) vom 16. 5. 1940 an das RMdI, in: PA/AA, R 100.847, Bl. 238f.

durchzusetzen.[3] Doch hatte Hitler bereits bestimmt: „Abzeichen und Ähnliches täten es nicht. Er würde sich aber mit Himmler und Heydrich überlegen, wieweit man auf diese Weise, nachdem man das polnische Länd hätte, den größten Teil der jüdischen Bevölkerung nach dort oder in das Protektorat abschieben könne.“[4]

Auch in Frankreich hatte es Versuche gegeben, eine „Kennzeichnung“ der Juden einzuführen. Nachdem in Deutschland im September 1941 das Tragen des „Judensterns“ beschlossen wurde, beauftragte das RSHA seine Pariser Dienststelle, bei der französischen Regierung anzufragen, ob diese bereit sei, eine vergleichbare Maßnahme auch hier durchzuführen. Die Antwort war jedoch eindeutig: „Le Gouvernement français avait écarté la demande allemande et laissé aux Autorités occupantes l’entière responsabilité des mesures qu’elles ordonneraient en ce domaine.“[5] Somit haben in einer ersten Phase die Vertreter des RSHA in beiden Ländern die Einführung eines „Kennzeichens“ für die Juden gefordert, ohne sich jedoch gegen den Widerstand der traditionellen Verwaltung durchsetzen zu können, wobei in Deutschland die Ablehnung Hitlers von ausschlaggebender Bedeutung war.

Im Frühjahr 1941 wurde die Frage in Deutschland jedoch durch den Reichspropagandaminister und Gauleiter von Berlin, Joseph Goebbels, erneut auf die Agenda gesetzt. Dieser hatte Hitler darum gebeten, dass alle in der Hauptstadt lebenden Juden deportiert werden sollten, um so seinen „Gau“ „judenfrei“ zu machen. Die Einsprüche, insbesondere von Seiten der Ministerialbürokratie und aus Wirtschaftskreisen, führten jedoch dazu, dass Goebbels’ „Ansinnen“ nicht weiter verfolgt wurde. Aus diesem Grunde erklärte der Reichspropagandaminister am 21. April 1941, „daß man für die Juden von Berlin – die wir augenblicklich nicht herausbringen können, weil sie als Arbeitskräfte unentbehrlich seien – ein Abzeichen schaffen werde“.[6] Goebbels beauftragte seinen Staatssekretär Leopold Gutterer damit, ihm Vorschläge zu dieser „Kennzeichnung“ zu machen: „Dieses soll entweder am Rockaufschlag und Mantel oder in Form eines Ärmelstreifens getragen werden.“[7] Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda (RVP) nahm daraufhin Kontakt zum Leiter des Amtes IV (Gestapo) des RSHA, SS-Brigadeführer Heinrich Müller, auf, der mitteilte, dass sich seine Dienststelle mit einem ähnlichen Vorschlag bereits im Herbst 1940 an den Stellvertreter des Führers sowie an Göring gewandt habe.[8] Der Reichsamtsleiter im RVP, Walter Tießler, trug diesen Sachverhalt am 26. April 1941 Goebbels vor, der entschied,

---

[3] Cf. hierzu den Vermerk der Reichpropagandaleitung der NSDAP, Abt. II B, vom 5. 12. 1939 für den Stabsleiter, in: BA, NS 18/1134, Bl. 93.

[4] Heeresadjutant bei Hitler 1938–1943. Aufzeichnungen des Majors Engel. Hrsg. von Hildegard von Kotze. Stuttgart 1974, S. 65 (Eintrag vom 8. 10. 1939).

[5] Vermerk des *Officier de Liaison* der D.S.A. bei der D.G.T.O. vom 30. 5. 1942 für die D.S.A, in: AN, F60 357.

[6] Protokoll der 11-Uhr-Konferenz im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda (RVP) vom 21. 4. 1941, in: BA, R 55/20001g, Bl. 55. Zu den Juden in der Rüstungsindustrie cf. Hilberg: Vernichtung, Bd. II, S. 459–464.

[7] Vermerk des Reichsamtsleiters im RVP, Walter Tießler, vom 21. 4. 1941, in: BA, NS 18/1134, Bl. 73 oder Bl. 889.

[8] Cf. hierzu das Schreiben des Leiters des Sachgebietes „Rassefragen“ des RVP, ORR Eberhard Taubert, vom 22. 4. 1941 an Tießler, in: BA, NS 18/1134, Bl. 888.

dass die Frage mit den Vertretern des „Braunen Hauses“ in München verhandelt und dann Hitler vorgetragen werden sollte.[9] Dort war Oberregierungsrat Herbert Reischauer mit der Sache befasst, der die Vorschläge des RSHA und des RVP koordinierte und gleichzeitig die Einwände Görings in dieser Angelegenheit berücksichtigte.[10] Am 17. August 1941 schließlich, nachdem sich alle Beteiligten auf eine gemeinsame Vorgehensweise geeinigt hatten, sprach Goebbels bei Hitler vor und erklärte diesem, dass die „Kennzeichnung der Juden“ notwendig sei, um so die Gefahr zu beseitigen, „dass die Juden sich als Meckerer und Miesmacher betätigen können, ohne überhaupt erkannt zu werden“.[11] Goebbels verfolgte mit seinem Handeln ein klares Ziel: „Wird dieses Zeichen von jedem Juden getragen, so können die Juden sich sehr bald im Zentrum unserer Städte nicht mehr sehen lassen. Sie werden aus der Öffentlichkeit herausgedrängt.“[12] Der Propagandaminister konnte sich mit seiner Argumentation bei Hitler durchsetzen und besaß nun die Vollmacht, „für alle Juden im Reich ein grosses sichtbares Judenabzeichen“ einzuführen.[13]

Diese Verhandlungen im Frühjahr und Sommer 1941 fanden völlig ohne Beteiligung der traditionellen Verwaltung statt. Das RMdI etwa erfuhr erst auf einer Konferenz im RVP am 15. August 1941, dass es Pläne des RSHA und des Propagandaministeriums gab, eine entsprechende Entscheidung bei Hitler zu erwirken. Wütend schrieb Lösener am 18. August 1941 – ohne zu wissen, dass es längst zu spät war – in einem Vermerk an Stuckart, dass es sich hierbei um einen Versuch handele, „den wichtigsten Teil der Federführung, nämlich die Erörterung und Prüfung der Notwendigkeit u. Zweckmäßigkeit von Maßnahmen in der Judenfrage zum Prop[aganda]Min[isterium] zu ziehen und durch baldigen alleinigen Vortrag des Herrn Reichsministers Dr. Goebbels beim Führer die Ansichten des Prop.Min. durchzudrücken und insoweit vollendete Tatsachen zu schaffen.“ Gleiches gelte für das in dieser Frage beteiligte RSHA. Lösener erkannte sehr deutlich die angewandte Taktik des Reichssicherheitshauptamtes: „Nachdem ein Versuch dieses Amtes, einen solchen Antrag beim Reichsmarschall über den GBV[14] durchzusetzen, daran gescheitert war, daß die Reichskanzlei unsere Stellungnahme einholte und es dar-

9 Cf. den Vermerk Tießlers vom 25. 4. 1941, in: BA, NS 18/1134, Bl. 69 oder 887.

10 Cf. hierzu das Fernschreiben Reischauers vom 24. 5. 1941 an Tießler, in: BA, NS 18/1134, Bl. 880. Zu den Verhandlungen cf. Fernschreiben Tießlers vom 30. 4. 1941 an die Parteikanzlei in München (z.Hd. Pg. Witt), in: Ibid., Bl. 75 oder 893; Fernschreiben Tießlers vom 16. 5. 1941 an Witt, in: Ibid., Bl. 883; Fernschreiben Witts vom 16. 5. 1941 an Tießler, in: Ibid., Bl. 881; Vorlage Tießlers vom 21. 4. 1941 und 25. 4. 1941, in: Ibid., Bl. 887 und 889.

11 So Goebbels' Tagebucheintrag vom 19. 8. 1941, in: Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil II, Bd. 1. Hrsg. von Elke Fröhlich. München 1996, S. 265. Cf. auch die Vorlage vom 17. 8. 1941 für Goebbels zum Vortrag bei Hitler, in: BA, NS 18/1133, Bl. 4.

12 Goebbels' Tagebucheintrag vom 20. 8. 1941, in: Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil II, Bd. 1, S. 278.

13 Goebbels' Tagebucheintrag vom 19. 8. 1941, in: Ibid., S. 265. Longerich: Die Deutschen und die Judenverfolgung, S. 163–167 ordnet die Einführung einer „Kennzeichnung“ der Juden vor allem in den Kontext der Unruhe der Bevölkerung aufgrund der Ermordung von Anstaltsinsassen sowie der ausbleibenden Siegesmeldungen des Krieges gegen die Sowjetunion ein.

14 Wilhelm Frick war Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung.

aufhin ablehnte, den Antrag an den Reichsmarschall weiterzuleiten, wird jetzt der Weg über Reichsleiter Bormann zum Führer gewählt, wodurch unsere Ausschaltung u[nd] die der Reichskanzlei für sichergestellt gehalten wird."[15]

Ohne die Ausführungen Eichmanns auf der Sitzung vom 15. August 1941 hätte Lösener von diesem Plan nichts erfahren. Offiziell lag zu diesem Zeitpunkt die Federführung in der Frage der „Kennzeichnung" der Juden noch beim RMdI. Dieses zeigte sich etwa, als der HSSPF beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, SS-Gruppenführer Karl Hermann Frank, mit dem Vorschlag der Einführung des „Judensterns" im Protektorat an die Reichskanzlei herangetreten war. Der Chef der Reichskanzlei, Hans Heinrich Lammers, wandte sich deshalb ganz selbstverständlich an das RMdI, wie seine Antwort an Frank vom 20. Juli 1941 vor Augen führt: „Da der Reichsminister des Innern federführend für die Behandlung der gesamten Judenfrage ist, erschien es mir unerläßlich, zunächst seine Stellungnahme zu der von ihnen aufgeworfenen Frage herbeizuführen, bevor ich mich selbst zur weiteren Behandlung der Angelegenheit äußere."[16] Noch am Tag bevor Lösener von den Plänen zur Einführung des „Judensterns" erfuhr, hatte Stuckart auf das Schreiben Lammers geantwortet, dass eine derartige Maßnahme für das Reichsgebiet nicht geplant und vom RMdI auch nicht gewünscht sei.[17]

Nunmehr wird deutlich, weshalb die radikalen Institutionen, die mit ihren Plänen zur Einführung des „Judensterns" am Widerstand der traditionellen Verwaltung gescheitert waren, den direkten Weg zu Hitler suchten. Ein derartiges Vorgehen konnte jedoch nur deshalb Erfolg haben, da es den radikalen Institutionen, wie im vorhergehenden Kapitel dargelegt, inzwischen gelungen war, die tatsächliche Federführung in der „Judenfrage" an sich zu ziehen. Somit muss der institutionelle Wandel als wichtige Voraussetzung für die Durchführung einer radikalen „NS-Judenpolitik" gesehen werden.

Die traditionelle Verwaltung geriet durch das Vorgehen der radikalen Institutionen jedoch in eine beängstigende Zwickmühle. Sollte es zu einer „Führerentscheidung" in der Frage der „Kennzeichnung" der Juden kommen, so musste man bemüht sein, die eigenen Vorstellungen doch noch weitgehend durchzusetzen. So schrieb Lösener am 18. August 1941, ohne zu wissen, dass die entsprechende Entscheidung Hitlers bereits ergangen war, an Stuckart: „Sollten nur allgemeine Maßnahmen gegen die Juden angeordnet werden, so muß unter allen Umständen erreicht werden, daß die in privilegierter Mischehe lebenden Juden davon, vor allem von der Kennzeichnung, ausgenommen werden. Andernfalls wäre diese

15 Handschriftlicher Vermerk Löseners vom 18. 8. 1941 für Stuckart, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 89f., hier Bl. 90. Hier finden sich auch detaillierte Angaben über das auf der Konferenz vom 15. 8. 1941 Besprochene. Adam: Judenpolitik, S. 113 schreibt in einem anderen Zusammenhang: „Während die traditionellen Reichsministerien in Zusammenarbeit mit der Reichskanzlei mühselig um Entscheidungen rangen, nutzten SS und Partei die brüchige Struktur des Staates und seines Rechtssystems zur ungehemmten Durchsetzung ihrer Interessen, wobei auch die Judenpolitik in das Räderwerk einer anarchisch arbeitenden Rechtssetzungsmaschinerie gezogen wurde." Cf. auch ibid., S. 237 und 241f.

16 Schreiben Lammers' vom 20. 7. 1941 an Frank, in: IfZ, NG 1111. Ibid. auch das Schreiben Lammers' vom 10. 8. 1941 an den RMdI, die Antwort Stuckarts vom 14. 8. 1941 sowie die entsprechende Mitteilung Lammers' vom 6. 9. 1941 an Frank.

17 Schreiben Stuckarts vom 14. 8. 1941 an Lammers, in: IfZ, NG 1111.

mühsam aufgebaute und gegen die ständigen Gegenbestrebungen der Partei gehaltene Einrichtung praktisch wertlos geworden.“[18] Lösener fügte hinzu, dass Hitler einer ganzen Reihe von „halbjüdischen“ Offizieren gestattet habe, weiterhin in der Wehrmacht tätig zu sein. Die Einführung des „Judensterns“ für deren jüdischen Elternteil habe aber unmögliche Konsequenzen: „Bei dieser Sachlage sollte es ausgeschlossen sein, daß man die Väter oder Mütter solcher Menschen den schlimmsten Injurien aussetzt und sie zwingt, mit dem Judenstern in der Öffentlichkeit aufzutreten, und dadurch den Verkehr ihrer Söhne, zumal in Uniform oder gar Offiziersuniform, mit ihnen unmöglich macht.“

Lösener befand sich insgesamt in dieser Frage in einer ausweglosen Situation, die er in einem handschriftlichen Vermerk selbst umriss: „Was die Kennzeichnung betrifft, so habe ich es bisher unterlassen, mit dem Reichssicherheitshauptamt Fühlung aufzunehmen: Nachdem dieses bei mehreren Anlässen, einmal auch mit der Unterschrift des Herrn Ministers, angewiesen oder aufmerksam gemacht worden ist, daß es uns in allen grundsätzlichen Judensachen zu beteiligen habe, und nachdem sich herausgestellt haben dürfte, daß dies auch diesmal absichtlich nicht geschehen, ja sogar ein ungebräuchlicher Weg gewählt worden ist, um unsere Ausschaltung auch zu sichern, würde es eine Demütigung bedeuten, wenn ich bäte, uns doch diesmal wenigstens zu beteiligen.“ Andererseits erschien eine Einbeziehung des RMdI zwingend erforderlich: „Es wäre freilich wegen der privilegierten Mischehen wünschenswert, wenn schon in dem Antrag selbst eine Ausnahme für sie vorgeschlagen und damit gleich in der etwaigen Entscheidung des Führers ausdrücklich erwähnt wird.“ Die Konsequenzen einer derartigen Mitarbeit des Innenministeriums seien jedoch verheerend, würde dieses doch bedeuten, dass das RMdI „sich sowohl mit der Kennzeichnung der anderen Juden von vornherein einverstanden erklärte und außerdem mit dem Verfahren, den Weg zu einer Führerentscheidung über Reichsleiter Bormann zu suchen“.[19] Anhand dieses Beispiels wird deutlich, wie gering der Gestaltungsspielraum der traditionellen Verwaltung aufgrund der institutionellen Machtverschiebung geworden war.

Lösener blieb keine Möglichkeit, einen Ausweg aus diesem Dilemma zu suchen. Auf einer Konferenz im RVP erfuhr er schließlich aus dem Munde des Staatssekretärs Gutterer von der zuvor ergangenen Entscheidung Hitlers. Lösener konnte nur noch erwirken, dass dem RMdI die „Beteiligung bei der Durchführung dieser sowie aller weiteren Massnahmen“ zugesagt wurde. Somit erübrigten sich auch seine Pläne, Goebbels in einem Schreiben aus der Feder Innenminister Fricks „unsere Auffassung über den Begriff unserer Federführung in der Judenfrage in diesem Augenblick mitzuteilen. Dies wäre nur <u>vor</u> dem Vortrage beim Führer zweckmäßig gewesen. Da Reichsminister Dr. Goebbels die Entscheidung aber mit solcher Geschwindigkeit herbeigeführt hat, dürfte der geeignete Zeitpunkt für ein solches Schreiben erst wieder dann gekommen sein, wenn das Prop[aganda] Ministerium an uns wegen der weiteren Massnahmen herantritt.“[20] Das RMdI, das

---

[18] Handschriftlicher Vermerk Löseners vom 18. 8. 1941 für Stuckart, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 90.
[19] Ibid.
[20] Vermerk Löseners vom 20. 8. 1941 für Frick, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 42.

mit der Wendigkeit der radikalen Institutionen im Reich nicht hatte mithalten können, musste sich somit auf ganzer Linie geschlagen geben. Um wenigstens die äußere Form zu wahren, wurde am 29. August 1941 eine Besprechung im RMdI angesetzt, bei der unter dem Vorsitz Stuckarts alle beteiligten Ressorts die Details besprachen. In der Praxis sah dieses jedoch so aus, dass das RSHA einen Vorschlag unterbreitete, der von den übrigen Beteiligten „gebilligt" wurde. Das RMdI konnte sich nicht einmal damit durchsetzen, die „Kennzeichnung der Juden" im Rahmen eines Gesetzes zu erlassen. Heydrich ließ diese als „Polizeiverordnung" veröffentlichen, was bedeuten sollte, dass er die zugehörigen Erlasse ohne Mitsprache des RMdI selbst formulieren konnte.[21]

Am 1. September 1941 wurde somit die „Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden" veröffentlicht. Diese sah neben der „Kennzeichnungspflicht" für alle Juden, die das sechste Lebensjahr vollendet hatten (§ 1), die von Lösener geforderten Ausnahmen für die „privilegierten Mischehen" vor (§ 3).[22] Somit konnte zwar das RMdI seine Minimalforderung durchsetzen, hatte jedoch gleichzeitig die Federführung in dieser Frage nicht nur an das RSHA verloren, sondern war darüber hinaus außerstande, Einfluss auf die Umsetzung der Verordnung zu nehmen.[23]

Auch im Ressort des Auswärtigen Amts zeigte sich die eigentümliche Vorgehensweise radikaler Nationalsozialisten, die wussten, dass die traditionellen Eliten nicht für die Einführung des „Judensterns" zu gewinnen waren. So rief Eichmann am 21. August 1941 beim Leiter des Referates D III, Legationsrat Franz Rademacher, an und teilte diesem die Entscheidung Hitlers „vertraulich" mit. Rademacher informierte daraufhin seinen Vorgesetzten, den Leiter der Abteilung Deutschland, Unterstaatssekretär Luther, der den Außenminister davon in Kenntnis setzte. Der Staatssekretär des AA von Weizsäcker, klassischer Vertreter der traditionellen Eliten in diesem Ministerium, wurde hingegen übergangen. Dieser erhielt am 12. September 1941 ein Schreiben des Stuttgarter Oberbürgermeisters Karl Strölin, der von ihm wissen wollte, inwieweit das Auswärtige Amt bei der Ausarbeitung der Verordnung über die „Kennzeichnung" der Juden einbezogen worden war.[24]

Weizsäcker hatte jedoch immer noch keinerlei Kenntnis von dem Vorgang, obwohl die entsprechende Verordnung bereits veröffentlicht war und es regen Kontakt zwischen dem RSHA und der Abteilung Deutschland des AA bezüglich

---

[21] Zur Konferenz vom 29. 8. 1941 im RMdI cf. die Aufzeichnung Rademachers vom 8. 9. 1941 für Luther, in: PA/AA, R 100.851, Bl. 88. Cf. auch die Aufzeichnung Luthers vom 11. 9. 1941, in: PA/AA, R 100.851, Bl. 69–71 oder 81–83. Zur gesetzlichen Grundlage von „Polizeiverordnungen" cf. die „Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister" vom 14. 11. 1938, in: RGBl. I, S. 1584.

[22] RGBl. I, S. 547. Cf. auch die Entwürfe hierzu in: PA/AA, R 100.851, Bl. 104 f. Zur Umsetzung cf. das Rundschreiben Heydrichs vom 15. 9. 1941 an die Staatspolizeileitstellen, in: BA, R 1501/5246, Bl. 17. Zur Einführung des „Judensterns" cf. auch die Ausführungen bei Hans Günther Adler: Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland. Tübingen 1974, S. 47–57.

[23] Am 16. 2. 1942 teilte das RSHA in einem Rundschreiben den Reichsstatthaltern und Landesregierungen mit, dass allein die Dienststellen der Gestapo für die „Kennzeichnung" der Juden zuständig seien und Freistellungen von der Verordnung grundsätzlich nicht möglich seien. Cf. hierzu Adam: Judenpolitik, S. 338.

[24] PA/AA, R 29.846, Bl. 690.

der Einbeziehung ausländischer Juden gegeben hatte.[25] Auf seine Nachfrage bei Luther erhielt er am 22. September 1941 die fadenscheinige Antwort, dass Goebbels die Frage „beim Führer angeschnitten hatte und daher Eile geboten war, wenn der Führer ihn darauf ansprechen würde“. Aus diesem Grunde sei Ribbentrop am 22. August 1941 von ihm unterrichtet worden.[26] Luther konnte jedoch mit seiner Argumentation nicht begreiflich machen, weshalb Weizsäcker innerhalb von vier Wochen nicht informiert wurde. Der Staatssekretär begnügte sich schließlich mit einer säuerlichen Mitteilung an Luther: „Ich bitte künftig um Einhaltung des Geschäftsweges, in besonders eiligen Fällen um gleichzeitige Unterrichtung.“ Zudem forderte er Luther auf, die Abteilungen Politik, Recht und Presse, die ebenfalls nicht einbezogen worden waren, von dem Vorgang zu unterrichten.[27] Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass in der Frage der „Kennzeichnung der Juden“ eine Reihe von Institutionen (RVP, RSHA, Parteikanzlei) unter Umgehung der traditionellen Ministerialbürokratie zusammenarbeiteten. Gleichzeitig wurden diese von radikalen Nationalsozialisten, die in der traditionellen Verwaltung beschäftigt waren, unterstützt.

Der Blick nach Frankreich bestätigt die in Deutschland gemachten Beobachtungen. Hier hatte sich die französische Regierung einer Einführung des „Judensterns“ widersetzt. Auch die deutsche Militärverwaltung war nicht bereit, eine derartige Regelung für die *zone occupée* einzuführen, wie sich bereits bezüglich der Diskussion um die „Kennzeichnung“ jüdischer Ärzte gezeigt hatte: „Da es unser Ziel ist, den jüdischen Einfluss wirklich und nachhaltig zurückzudrängen, wäre in erster Linie anzustreben, eine Regelung für ganz Frankreich zu erreichen. Eine derartige Lösung ist nur durch entsprechende gesetzgeberische Massnahmen der französischen Regierung zu erzielen. Dass die französische Regierung von sich aus geneigt ist, eine solche Regelung vorzunehmen, die zudem für andere Berufe wie Rechtsanwälte usw. zu denselben Folgen führen müsste, ist nicht anzunehmen.“ Die Einführung derartiger Maßnahmen durch die Besatzungsmacht lehnte die Militärverwaltung – anders als die Vertreter des RSHA in Frankreich – somit ab: „Vor allem aber muss man sich darüber klar sein, dass das Ziel, die Ausmerzung des jüdischen Einflusses, nur dann verwirklicht werden kann, wenn das französische Volk sich selbst dazu entschliesst, sich vom Judentum zu befreien. Massnahmen, die von den deutschen Besatzungsbehörden getroffen werden, bergen von vornherein in sich die Tendenz, einfach deshalb, weil sie von deutscher Seite stammen, von der Bevölkerung abgelehnt zu werden.“[28]

---

[25] Cf. hierzu die Vorgänge in PA/AA, R 100.851.

[26] Aufzeichnung Luthers vom 22.9.1941 für Weizsäcker, in: PA/AA, R 29.846, Bl. 697. Cf. auch die Aufzeichnung Luthers vom 22.8.1941 für Ribbentrop, in: PA/AA, R 100.851, Bl. 67, 84 (mit handschriftlichen Anmerkungen Rademachers) oder 89.

[27] Vermerk Weizsäckers vom 24.9.1941 für Luther, in: PA/AA, R 29.846, Bl. 697. Sebastian Weitkamp: Braune Diplomaten. Horst Wagner und Eberhard von Thadden als Funktionäre der Endlösung. Bonn 2008, S. 100 schreibt im Zusammenhang mit dem Referat Inland II, einer der Nachfolgeinstitutionen der Abteilung Deutschland, dieses habe im AA „keinen guten Ruf“ genossen.

[28] Vermerk der Abt. Verwaltung des MBF vom 9.1.1941, in: AN, AJ40 548, Bl. 76–78, hier Bl. 76f.

Im Herbst 1941 begann der MBF aber von dieser Position abzuweichen. Der Grund hierfür lag darin, dass es neuerdings zu einer Serie von Anschlägen gegen deutsche Soldaten gekommen war. Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen des MBF hatten jedoch wenig Erfolg, weshalb der Druck aus Berlin, die Lage in Frankreich wieder in den Griff zu bekommen, immer stärker wurde. Gleichzeitig wankte die Position des Militärbefehlshabers, der sich immer weniger gegen die Ansprüche der Dienststelle Heydrichs in Paris durchsetzen konnte, die – ganz im Sinne des RSHA – die Einführung des „Judensterns" forderte. In einem Schreiben an de Brinon betonte Stülpnagel deshalb am 15. Dezember 1941, „la participation des juifs aux attentats contre les membres de l'armée d'occupation rend indispensables des mesures plus catégoriques et plus générales. J'entends par là des mesures telles que celles qui consistent à pourvoir les juifs de signes distinctifs qui les feront reconnaître en public."[29] Während einer Besprechung erwähnte der Vertreter des Verwaltungsstabes des MBF, Ministerialrat Gelbhaar, die gleichen Pläne, um von Vallat eine aussagekräftige Antwort zu erhalten, die klar zeigte, dass diese Maßnahmen über die französische „Judenpolitik" hinausgingen: „Des mesures de ce genre avaient un caractère de puérilité inopportune qui ne pouvait que gêner le Gouvernement français dans sa volonté d'éliminer l'influence juive de ce pays."[30] Der *Vice-Président du Conseil* Darlan, der über de Brinon von der Forderung des MBF erfuhr, war ebenfalls gegen die Einführung des „Judensterns": „J'estime que les diverses mesures de rigueur prises jusqu'à ce jour à l'encontre des Israélites sont suffisantes pour atteindre le but recherché, c'est-à-dire les écarter des emplois publics et des postes de commande de l'activité industrielle et commerciale du pays." Darlans Bemerkungen belegen, dass die französische Regierung auch zu diesem Zeitpunkt nur dann zu einer Zusammenarbeit mit der Besatzungsmacht bereit war, wenn sie die geforderten Maßnahmen für „notwendig" erachtete. Zudem wird deutlich, dass man in Frankreich der Ansicht war, dass die bisher ergangenen Regelungen, die eine weitgehende Segregation der Juden bedeuteten, die „Judenfrage" im französischen Sinne umfassend „lösten". Jedes weitere Vorgehen gegen die Juden war somit nicht mehr Bestandteil des französischen Antisemitismus, wie sich aus folgenden Äußerungen Darlans ergibt: „Il ne saurait être question d'aller au-delà sans choquer profondément l'opinion publique française qui ne verrait dans ces mesures que des vexations sans efficacité réelle tant pour l'avenir du pays que pour la sécurité des troupes d'occupation. L'excès même de ces décisions irait certainement à l'encontre du but recherché et risquerait de provoquer un mouvement en faveur des Israélites, considérés comme des martyrs."[31]

Die französische Regierung wollte also allein eine „Judenpolitik" umsetzen, die sich in einem „vernünftigen" Rahmen bewegte. Die Militärverwaltung sah dies im Grunde ähnlich, stand jedoch unter massivem Druck der Vertreter des RSHA. Zu gerne hätte sie deshalb die Verantwortung für die Einführung des „Judensterns" an die französische Regierung abgeschoben. Die trotz einer Bereitschaft zu Kompromissen in dieser Frage letztlich ablehnende Haltung des MBF zeigte sich noch

29 AN, F60 1479.
30 Protokoll der Sitzung vom 27. 1. 1942 mit Vallat und Gelbhaar, in: AN, F60 1441.
31 Schreiben Darlans vom 21. 1. 1942 an de Brinon, in: AN, F1A 3645.

während einer Besprechung am 24. Februar 1942. Dort vertrat Kriegsverwaltungschef Best gegenüber Zeitschel, „Sachbearbeiter für Juden- und Freimaurerfragen“ der Deutschen Botschaft Paris, im Zusammenhang mit der Einführung des „Judensterns“ die Ansicht, „dass bei allen Verordnungen, die von Deutschen eingeführt würden, man prinzipiell die Ablehnung der Franzosen erwarten müsse und dass er [Best, scil.] sich im Hinblick auf die sofortige Reaktion der französischen Bevölkerung keine Illusionen mache“.[32] Auch die Deutsche Botschaft wollte eine derartige Verordnung nicht gegen den Willen der französischen Regierung einführen, zu groß erschienen ihr die politischen Auswirkungen. Die Gesandten Schleier und Rahn sprachen sich gegenüber Dannecker dafür aus, dass die Einführung des „Judensterns“ vom französischen Staat vorgenommen werden müsse, „keinesfalls könne dies aber von deutscher Seite aus erfolgen“. Zeitschel stand hingegen auf der Seite Danneckers, schlug aber als Kompromiss vor, „wenigstens nochmals den Versuch zu unternehmen, die französische Regierung vorauszuspannen. Falls dies aber scheitere, müsse dann eben eine deutsche Verordnung Platz greifen.“ Dannecker wusste jedoch um die Vergeblichkeit einer derartigen Bemühung und fügte hinzu, „dass auch Darquier de Pellepoix selbst glaube, über den französischen Weg nicht mit einer derartigen Verordnung durchzukommen und deshalb weitgehende deutsche Unterstützung anforderte“.[33]

Bedeutsam in diesem Zusammenhang ist, dass Darquier de Pellepoix zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht zum *Commissaire Général aux Questions Juives* ernannt und bereits jetzt auf massiven Widerstand der französischen Regierung gestoßen war. Insgesamt zeigte sich innerhalb der Militärverwaltung und selbst bei Teilen der Botschaft ein weitgehendes Zögern, die Einführung einer „Kennzeichnung“ der Juden zu unterstützen. Die Vorschläge, dies der französischen Regierung zu überlassen, das war allen Beteiligten klar, waren völlig unrealistisch. Die ablehnende Haltung der französischen Seite war schließlich schon seit Herbst 1941 bekannt und es war nicht anzunehmen, dass sich diese inzwischen geändert hatte. Diese Argumentation wurde wohl nur vorgeschoben, um eine derartige Maßnahme in Frankreich zu verhindern oder wenigstens zu verzögern. Wenn die Militärverwaltung von sich aus bereit gewesen wäre, den „Judenstern“ in der besetzten Zone einzuführen, so hätte sie dieses bereits im Herbst 1941 getan, parallel zur Umsetzung der Polizeiverordnung Heydrichs im Deutschen Reich. Dass diese Maßnahme im Frühjahr 1942 erneut intensiv besprochen wurde, lag neben den Deportationsplanungen ganz offenkundig an den veränderten Machtverhältnissen. Die Vertreter des RSHA in Frankreich konnten nunmehr Druck auf die geschwächte Militärverwaltung ausüben. Diese war zudem durch die kontinuierlichen Attentate auf deutsche Soldaten, die angeblich von „jüdischen Kommunisten“ verübt

---

32 Aufzeichnung Zeitschels vom 25. 2. 1942 für den Stellvertretenden Botschafter und Gesandten Rudolf Schleier, in: PA/AA, Paris 1.318. Der Chef der Zivilverwaltung beim Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich, Eggert Reeder, sollte sich noch im März 1942 weigern, in seinem Kommandobereich den „Judenstern“ einzuführen. Cf. hierzu Reitlinger: Endlösung, S. 389.

33 Vermerk Danneckers vom 17. 4. 1942, in: CDJC, XLIXa-5 oder IfZ, Eich 444. Zur Rolle der Deutschen Botschaft in Paris bei der Einführung des „Judensterns“ cf. Lambauer: Abetz, S. 544–550.

wurden, massiv verunsichert. Dank der neuen Machtkonstellationen konnten sich auch innerhalb der Botschaft die Parteigänger des Reichssicherheitshauptamtes durchsetzen.

Als Anfang Mai 1942 ein französischer Polizist von einem Juden erschossen und gleichzeitig die „nachweisliche Hauptbeteiligung von Juden an den kommunistischen Unruhen in Argenteuil" von der Botschaft „festgestellt" wurde, ließ diese ihre Bedenken fallen. In einem Schreiben an Best bat Zeitschel am 5. Mai 1942 die Militärverwaltung, „diese politisch sehr günstige Situation dazu zu benützen, den Judenstern möglichst umgehend einzuführen". Die Botschaft war nunmehr einverstanden, diese Maßnahmen „unabhängig von der Stellungnahme der Fr[an]z[ösischen] Regierung" durchzuführen. Sollte diese sich bereit erklären, „auch im unbesetzten Gebiet die Kennzeichnung der Juden einzuführen, wäre es natürlich zu begrüssen, falls nicht, wird diese Massnahme eben nur im besetzten Gebiet getroffen werden".[34] Der MBF war jedoch nur im Falle einer zustimmenden Stellungnahme des AA zur Einführung des „Judensterns" zu bewegen.[35] Rademacher teilte daraufhin mit, „daß von Seiten des Auswärtigen Amts keine Bedenken zu erheben seien. Wenn es für die Sicherheit der deutschen Truppen erforderlich sei, könnte der Militärbefehlshaber nach seinem Ermessen jede hierfür notwendige Maßnahme durchführen."[36] Somit war der Weg frei für den Erlass der „Achten Verordnung über Maßnahmen gegen Juden" durch den MBF am 29. Mai 1942.[37]

Für die Einführung einer „Kennzeichnung" der Juden in Frankreich war – ebenso wie in Deutschland – neben den Planungen zur Deportation der Juden der institutionelle Wandel von ausschlaggebender Bedeutung. Die Schwächung der Militärverwaltung, die einer derartigen Maßnahme kritisch gegenüberstand, sowie die Ernennung des neuen Militärbefehlshabers, der wenig Interesse an Konflikten mit dem HSSPF hatte, waren die Voraussetzung hierfür. Ebenso führte die Berufung Lavals dazu, dass die Hoffnung bestand, nach einer Einführung des „Judensterns" in der besetzten Zone eine gesetzliche Regelung bei der französischen Regierung durchsetzen zu können. Diese würde dann die Verantwortung für die erlassene Maßnahme im Lande tragen. Diese Argumentation führte schließlich dazu, dass Militärverwaltung und Botschaft ihre Bedenken letztendlich fallen ließen.

So wie in Deutschland die traditionelle Verwaltung bei der Entstehung der Verordnung über die „Kennzeichnung der Juden" *au fond* nicht beteiligt war, so war dies auch bei der französischen Administration der Fall. Anders war es jedoch bei

---

34 PA/AA, Paris 1.125A.

35 Cf. hierzu die Aufzeichnung Rademachers vom 18.5.1942 für Weizsäcker, in: PA/AA, R 100.851, Bl. 43f.

36 Aufzeichnung Rademachers vom 14.5.1942 für Luther, in: PA/AA, R 100.851, Bl. 45.

37 VOBlF vom 1.6.1942, S. 383. Cf. auch den Entwurf, der im Drahtbericht Abetz' vom 15.5.1942 zitiert wurde, in: PA/AA, R 100.851, Bl. 40. Léon Poliakov: L'Étoile jaune. Paris 1949, S. 22–24 schreibt von einem Beschluss Eichmanns in Berlin vom 4.3.1942, der Auslöser für die Einführung des „Judensterns" gewesen sei. Leider fehlt die Quellenangabe. Poliakov bezieht sich dabei wohl auf den Vermerk Danneckers vom 10.3.1942, in dem dieser über die Ergebnisse der Besprechung im RSHA am 4.3.1942 berichtet. In ihr war auch die Deportation von Juden aus Frankreich Thema. Von einer Einführung des „Judensterns" findet sich in dem Vermerk jedoch kein Hinweis. In: CDJC, XXVI-18; BA, R 70/23, Bl. 14 oder IfZ, Eich 113.

der Umsetzung dieser antisemitischen Maßnahme, hier war die traditionelle Verwaltung beider Länder in die Pflicht genommen. In Frankreich geschah dieses noch umfangreicher als *Outre-Rhin*, da die Dienststelle Heydrichs auf die französische Polizei zurückgreifen musste. Die französische Administration war für die Verteilung der *étoiles jaunes* an die Juden der *zone occupée* zuständig, ebenso hatte sie dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen, die sich der deutschen Verordnung widersetzten, in die *camps de concentration*, etwa Drancy, überführt wurden. Innerhalb der *Direction des Services de l'Armistice* hieß es deshalb ärgerlich: „Une fois de plus la Police et l'Administration françaises se trouvent mêlées à l'application de mesures dont les Autorités Allemandes devraient seules supporter la responsabilité.“[38]

Die französische Regierung sollte sich auch in der Folgezeit der Einführung des „Judensterns“ in der *zone non occupée* widersetzen. Selbst als dieses Gebiet nach der Landung der Alliierten in Nordafrika am 11. November 1942 durch deutsche Truppen besetzt wurde, konnte der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD diese nicht zu einer Änderung ihrer Ansichten bewegen: „Der Judenstern ist im altbesetzten Gebiet durch deutsche Verordnung eingeführt worden. Im neubesetzten Gebiet wurde er bisher noch nicht eingeführt, da sich nach wie vor die französische Regierung weigert, für dieses Gebiet dieselben Anordnungen zu übernehmen, wie sie von der deutschen Militärverwaltung im altbesetzten Gebiet angewendet wurden.“ Mit merklichem „Bedauern“ musste sich Knochen politischen Gegebenheiten unterordnen, war doch die französische Regierung in der ehemaligen *zone libre* „bisher noch souverän“.[39]

Dennoch war Frankreich zu einem „Entgegenkommen“ gegenüber den massiv vorgetragenen deutschen Forderungen gezwungen. So wurde schließlich am 11. Dezember 1942 von der französischen Regierung ein Gesetz erlassen, das die „apposition de la mention ‚Juif‘ sur les titres d'identité délivrés aux Israélites français et étrangers“ vorschrieb. Die Juden waren bei Strafandrohung angehalten, bei der örtlichen Polizeibehörde vorzusprechen, um dort einen Stempel auf die Ausweispapiere oder die *carte individuelle d'alimentation* zu erhalten.[40] Hierbei handelte es sich, so der französische Polizeichef Bousquet nach dem Krieg, um eine „mesure raciale que le Gouvernement français avait décidé d'appliquer lorsque il s'était opposé à la sujétion présentée avec fermeté par les autorités allemandes d'étendre en zone libre le port de l'étoile jaune“.[41] Das Gesetz wurde – trotz seiner formalen Zuständigkeit – nicht vom CGQJ, sondern von der *Direction Générale de la Police Nationale* verfasst. Auch war die französische Regierung darauf be-

---

[38] Vermerk des *Officier de Liaison* D.S.A. bei der D.G.T.O. vom 30.5.1942 für die D.S.A., in: AN, F60 357. Die französische Administration war sich auch über den eigentlichen Urheber der Verordnung im Klaren, denn sie nannte nicht die Militärverwaltung, sondern die „S.S.“. Zur Umsetzung cf. das Rundschreiben de Brinons vom 30.5.1942 an die Präfekten, in: AN, AJ38 3. Cf. auch das zuvor ergangene Schreiben Obergs vom 29.5.1942 an de Brinon, in: AN, F1A 3645.

[39] Schreiben Knochens vom 12.2.1943 an den Leiter des Amtes IV des RSHA, SS-Brigadeführer Heinrich Müller, in: AN, F7 15337; CDJC, I-38 oder BA, R 70/23, Bl. 26.

[40] JO vom 12.12.1942, S. 4058.

[41] *Direction des Renseignements Généraux*: Befragung René Bousquets vom 22.7.1947, in: AN, 3W 91, 1, 992bis, Bl. 8.

dacht, die verwaltungstechnische Umsetzung von der traditionellen Administration durchführen zu lassen.[42]

Die Einführung des „Judensterns“ kann als Vorbereitung der Deportation der jüdischen Bevölkerung beider Länder gesehen werden. In diesem Kapitel konnte nachgewiesen werden, dass die traditionelle Verwaltung beider Länder sich gegen eine „Kennzeichnung der Juden“ aussprach. Erst die Machtverschiebung hin zu den radikalen Institutionen, in erster Linie dem RSHA, ermöglichte schließlich die Umsetzung dieser von den radikalen Nationalsozialisten geforderten Maßnahme, wobei die Ministerialbürokratie in Deutschland und Frankreich im Grunde nicht beteiligt war. Als zweites Beispiel für eine eindeutig nationalsozialistisch geprägte „Judenpolitik“ soll die Deportation der Juden aus Deutschland und Frankreich herangezogen werden. Welche Rolle spielte die traditionelle Verwaltung in dieser Frage? Lassen sich vergleichbare Konfliktlinien aufzeigen?

Der Beginn der Deportationen

In beiden Ländern war eines der ersten Ziele der Regierung, „unerwünschte“ Juden möglichst „loszuwerden“. Dieses verfolgte man in Deutschland vor allem über Ausweisungen. Ein erster Höhepunkt war die zwangsweise Abschiebung von etwa 18 000 Juden polnischer Staatsangehörigkeit im Herbst 1938.[43] Nach Kriegsbeginn wurden Juden aus den „eingegliederten Ostgebieten“ in das Generalgouvernement verbracht, ähnlich versuchten beispielsweise die Gauleiter von Baden und Saarpfalz, ihre Gaue „judenfrei“ zu machen, indem sie die Juden in das unbesetzte Frankreich vertrieben.[44] Parallel dazu schob die deutsche Militärverwaltung in der besetzten Zone des Landes eine Reihe von Juden in die *zone non occupée* ab. Die französische Regierung hatte aufgrund des Krieges keine Möglichkeit, „unerwünschte“ Juden auszuweisen, weshalb sie diese in Lagern im ganzen Land internierte. Insgesamt handelte es sich um wenig planvolle Maßnahmen, die allein das Ziel verfolgten, diejenigen Juden „loszuwerden“, die als vermeintlich „gefährlich“ angesehen wurden. Nach dem Überfall auf die Sowjetunion wurden jedoch in Deutschland weitere Planungen zur „Endlösung der Judenfrage“ angestellt. So dachte man etwa an eine „territoriale Endlösung“, d. h. die „Ansiedlung“ aller europäischen Juden im Osten. Hierfür sollten nach und nach alle Juden aus Europa dorthin „abtransportiert“ werden. Schrittweise entwickelte sich das Vernichtungsprogramm der radikalen Nationalsozialisten, so dass die ankommenden Juden schließlich systematisch ermordet wurden. In welcher Weise war die tradi-

---

[42] Cf. hierzu das Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 14. 12. 1942 an Bousquet sowie dessen Antwort vom 23. 12. 1942, in: AN, 3W 91, 1, Bl. 1007f.

[43] Cf. hierzu den Vorgang in: BA, R 43/II/1482b. Cf. Longerich: Politik der Vernichtung, S. 195–197; Adler: Der verwaltete Mensch, S. 91–105 oder Karol Jonka: The Expulsion of Polish Jews from the Third Reich in 1938, in: Polin 8 (1994), S. 255–281.

[44] Cf. etwa mit genauen Zahlenangaben: Alfred Gottwaldt und Diana Schulle: Die „Judendeportationen“ aus dem Deutschen Reich 1941–1945. Eine kommentierte Chronologie. Wiesbaden 2005, S. 37–46. Michael Burleigh: Die Zeit des Nationalsozialismus. Eine Gesamtdarstellung. Frankfurt am Main 2000, S. 681f. behauptet, dass die „wilden Abschiebungen“ nach Vichy-Frankreich nur so interpretiert werden könnten, dass der Madagaskar-Plan „allen Ernstes“ betrieben wurde. Burleigh unterschätzt hier die Initiative lokaler NSDAP-Funktionäre, die „auf eigene Faust“ handelten.

tionelle Verwaltung in Deutschland und Frankreich an den Maßnahmen zur Verschleppung der Juden nach Ostmittel- und Osteuropa beteiligt?

Dieser Frage soll am Beispiel der Deportation der Berliner Juden sowie den Razzien in Paris und der *zone non occupée* im Sommer 1942 nachgegangen werden. Während einer Besprechung mit Vertretern des RSHA teilte der Staatssekretär im RVP, Gutterer, am 20. März 1941 mit, dass Goebbels „bei einer Unterredung an der Mittagstafel des Führers auf die in Berlin noch ansässigen 60 bis 70 000 Juden aufmerksam gemacht wurde“. Bei dieser Gelegenheit sei festgestellt worden, dass es nicht anginge, dass die deutsche Hauptstadt eine derart hohe Zahl von Juden beherberge: „Der Führer habe bei diesem Gespräch zwar nicht selbst entschieden, dass Berlin sofort judenfrei gemacht werden müsse, aber Dr. Goebbels sei der Überzeugung, dass ein geeigneter Evakuierungsvorschlag sicher die Zustimmung des Führers finden werde.“ Eichmann teilte daraufhin mit, dass Heydrich bereits vor mehr als zwei Monaten mit einem Vorschlag zur Deportation der deutschen Juden an Hitler herangetreten sei. Dieser sei jedoch nur deshalb nicht zur Ausführung gekommen, weil das Generalgouvernement nicht in der Lage sei, weitere Juden „aufzunehmen“. Als Ergebnis der Aussprache wurde Eichmann gebeten, für Goebbels einen Plan „zur Evakuierung der Juden aus Berlin auszuarbeiten“.[45] Wie schon bei der Einführung der „Kennzeichnung“ der Juden im Deutschen Reich zeigte sich auch hier wieder eine eigentümliche Zusammenarbeit Goebbels’ mit den Vertretern des RSHA. Erneut waren die Vertreter der traditionellen Ministerialbürokratie nicht in diesen „Vorgang“ miteinbezogen worden. Dies war dem Umstand geschuldet, dass infolge der beschriebenen institutionellen Machtverschiebung eine Mitsprache der traditionellen Verwaltung in dieser Frage nicht vorgesehen war, die Kompetenzen für die „Endlösung der Judenfrage“ lagen beim RSHA. Zudem gelang es ausschließlich bestimmten Institutionen aufgrund ihrer Nähe zu Hitler, wie der Parteikanzlei, und machtvollen Einzelpersönlichkeiten wie etwa Goebbels oder Göring, in dieser Frage beteiligt zu werden.[46]

Die Überlieferung der traditionellen Verwaltung in Deutschland zeigt hingegen, wie sehr sie einerseits zum Befehlsempfänger geworden war und ihr andererseits eine beobachtende Funktion zukam. So berichtete der ehemalige deutsche Botschafter in Rom, Ulrich von Hassell, dass der Regierungspräsident von Stettin im Februar 1940 vom RMdI angewiesen worden sei, alle Juden in das „jüdische Reservat in Polen abzuschieben“: „Er hat sich zur Sicherheit noch einmal telefonisch im Ministerium des Innern erkundigt und mußte feststellen, daß man dort keine Ahnung hatte. Die Anordnung hatte Heydrich auf Papier mit Kopf ‚M[inisterium] d[es] I[nnern]‘ erteilt. Nachher wurde sie wieder gestoppt, nachdem schon alles eingeleitet war.“[47] Das RSHA hatte also die traditionelle Verwaltung bewußt erneut falsch informiert bzw. komplett übergangen.

---

[45] Vermerk vom 21. 3. 1941 für Gutterer, in: BA, NS 18/1134, Bl. 896 oder IfZ, MA 423, Bl. 5604.

[46] Zur Problematik der Immediatstellung bei Hitler cf. Martin Broszat: Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung. München [11]1986, S. 387–389.

[47] Hassell-Tagebücher, Eintrag vom 11. 3. 1940, S. 177. Zu den Deportationen aus Stettin cf. Adler: Der verwaltete Mensch, S. 140–147.

Der Staatssekretär des AA, von Weizsäcker, erfuhr am 16. Februar 1940 aus der *Neuen Zürcher Zeitung* von den Deportationen aus Stettin. Völlig überrascht und schockiert wandte er sich an den Leiter des Referats Deutschland, Legationsrat I. Klasse Schumburg, um von diesem nähere Informationen darüber zu erhalten, ob es sich hierbei „um den Beginn einer allgemeineren Maßnahme dieser Art im Reich handelt oder welche Bewandtnis es damit hat".[48] Nach einer Rückfrage beim RSHA, das behauptete, dass es sich „lediglich um einen vorübergehenden Notstand", nicht jedoch um den „Auftakt zu einer allgemeinen Umsiedlungsaktion des Judentums" gehandelt habe, bat das AA „mit Rücksicht auf die außenpolitisch unerwünschten Rückwirkungen im Ausland, insbesondere in USA, nach Möglichkeit von Evakuierungen oder Umsiedlungsaktionen der Juden abzusehen".[49] Diese vorsichtige Formulierung wurde wohl absichtlich angesichts der realen Machtverhältnisse gewählt, stellte aber eine klare Stellungnahme gegen die Deportationen der Juden dar.

Doch nicht nur das AA hatte eine Beobachterstellung inne, auch das RMdI, das ursprünglich die Federführung in der „Judenfrage" innegehabt hatte, erfuhr erst im Dezember 1940 aus dem Munde Eichmanns von den Plänen zur „Abschiebung" der Juden. Dieser machte Lösener gegenüber jedoch keine genaueren Angaben, sondern begnügte sich mit der kryptischen Ankündigung, dass das von ihm „vorbereitete Material" derzeit von Heydrich geprüft werde. Eichmann fügte hinzu, er nehme an, dass dieser „nach abgeschlossener Prüfung die Pläne der Abt[eilung] I [des RMdI, scil.] und den übrigen Beteiligten zuleiten werde".[50] Somit wird deutlich, dass die traditionelle Verwaltung vage von den Plänen zur „Endlösung" wusste. Dennoch finden sich nur wenige Hinweise auf eine aktive Zusammenarbeit mit dem RSHA.[51]

Die Problematik für den Historiker besteht vor allem darin, dass in Deutschland aufgrund der Federführung des Reichssicherheitshauptamtes sämtliche wichtige Entscheidungen von diesem selbst getroffen werden konnten und es somit nicht besonders verwundert, wenn die Vertreter der Ministerialbürokratie kaum einbezogen wurden. Angesichts dieses Befunds darf jedoch nicht verkannt werden, dass die traditionelle Verwaltung bei der Durchführung der Deportationen, so etwa bei der Errichtung von lokalen „Sammelstellen", der Einziehung jüdi-

---

48 Vermerk Weizsäckers vom 16. 2. 1940 für Luther, in: PA/AA, R 29.989, Bl. 642.

49 Aufzeichnung des AA (wohl aus der Feder Schumburgs) vom 2. 4. 1940, in: IfZ, NG 3175.

50 Undatierter Vermerk Löseners über sein Gespräch mit Eichmann vom 3. 12. 1940, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 40.

51 Rudolf Höß: Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen. Hrsg. von Martin Broszat. München 1985, S. 157 berichtete: „Der Führer hat die Endlösung der Judenfrage befohlen, wir – die SS – haben diesen Befehl durchzuführen." Broszat: Der Staat Hitlers, S. 400f. schreibt, dass die Ministerialbürokratie noch an der Euthanasie beteiligt gewesen war, doch habe dieses schnell zu Konflikten geführt: „Diese Erfahrung hat zweifellos dazu beigetragen, daß die spätere Massentötung der Juden in entlegene polnische und sowjetrussische Gebiete und in den hier besonders ausgedehnten Geschäftsbereich des Reichsführers-SS verlegt wurde." Die Verwaltung konnte hingegen nur mit den „partiellen verwaltungstechnischen und exekutiven Handgriffen (bei nur ungenügender Kenntnis der vollen Absicht der Führung)" betraut werden.

schen Vermögens oder der „Verwertung“ jüdischen Hausrates beteiligt war.[52] Dennoch lassen sich aus dieser Tatsache nur begrenzte Schlüsse ziehen, da auch in Frankreich diese Maßnahmen von der französischen Administration durchgeführt wurden. Dort wurden die Betroffenen erst an der Reichsgrenze von der französischen Polizei den deutschen Beamten übergeben, während der Verhaftung, der Internierung und des „Abtransportes“ waren die Menschen beinahe ausschließlich von französischen Beamten umgeben. Ebenso wurden die Durchgangslager für Auschwitz von der französischen Polizei verwaltet und bewacht, die Lagerleitung entschied zudem, wer zu deportieren sei. Erst am 2. Juli 1943 übernahm die Sicherheitspolizei die Verwaltung des wichtigen Lagers Drancy, die Wachmannschaften wurden aber bis zur Befreiung des Landes von französischer Gendarmerie gestellt.[53] Alle übrigen Lager unterstanden weiterhin der französischen Verwaltung.

Um jedoch der Frage nachzugehen, ob beim Entscheidungsprozess zur Durchführung der Deportationen eine Zusammenarbeit der traditionellen Verwaltung mit den radikalen Nationalsozialisten denkbar wäre, muss das Beispiel Frankreich herangezogen werden. Hier hatten die Vertreter des RSHA zwar innerhalb der deutschen Besatzungsmacht die unangefochtene Federführung in der „Judenfrage“, doch stand ihnen – anders als in Deutschland – kein sicherheitspolizeilicher Apparat zur Verfügung. Hinzu kam, dass das Land über einen gewissen Grad an Autonomie verfügte, so dass alle Maßnahmen mit der Vichy-Regierung ausgehandelt werden mussten, bevor sie von der französischen Administration durchgeführt wurden. Zudem bietet sich in Frankreich die außergewöhnliche Situation, dass das RSHA dort – anders als etwa in der Slowakei oder in Ungarn – mit einem eigenen Apparat vertreten und nicht nur mit einer Anzahl von „Beratern“ Teil der deutschen Botschaft war. Es lässt sich deshalb an diesem Beispiel untersuchen, wie das Zusammenspiel zwischen einer traditionellen Verwaltung und radikalen nationalsozialistisch geprägten Institutionen verlief.

Erste Sondierungen der Besatzungsmacht ergaben im Frühjahr 1942, dass eine Deportation der Juden in Frankreich nicht unbedingt auf Widerstand stoßen würde. So berichtete der deutsche Generalkonsul in Vichy, Roland Krug von Nidda, dass er nach Gesprächen mit Darlan und anderen hohen Regierungsvertretern den Eindruck habe, „dass die Französische Regierung froh wäre, wenn sie die Juden auf irgendeine Weise los würde, ohne dass es allzuviel Aufsehen macht“.[54] Bereits auf der „Wannsee-Konferenz“ war Heydrich aufgrund der Informationen, die er aus Paris besaß, zu dem Schluss gekommen, dass die „Endlösung der Judenfrage“

---

52 Cf. etwa Hilberg: Vernichtung, Bd. II, S. 493–505 oder Adler: Der verwaltete Mensch, S. 354–379.

53 Cf. Kasten: „Gute Franzosen“, S. 99f. Zur deutschen Leitung des Lagers Drancy cf. auch Mary Felstiner: Commandant of Drancy. Alois Brunner and the Jews of France, in: Holocaust and Genocide Studies 2, 1 (1987), S. 21–47 oder Jean Laloum: Autour d'un témoignage. La période allemande du camp de Drancy, in: Archives Juives 33, 2 (2000), S. 108–121. Zum Lagerleiter Brunner cf. auch Didier Epelbaum: Alois Brunner. La haine irréductible. Paris 1990.

54 Aufzeichnung Zeitschels vom 23.2.1942 für den Gesandten Schleier, in: CDJC, LXXI-84.

in Frankreich „aller Wahrscheinlichkeit nach ohne große Schwierigkeiten vor sich gehen“ könnte.[55] Kurz darauf fand am 10. März 1942 im RSHA eine Besprechung statt, zu der die Vertreter der Dienststelle aus verschiedenen Ländern angereist waren. Dannecker ging dabei „auf die Notwendigkeit ein, der französischen Regierung einmal etwas wirklich Positives, wie etwa den Abschub mehrerer tausend Juden vorzuschlagen“. Eichmann beschloß daraufhin, dass es bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu Vorverhandlungen mit der französischen Regierung wegen des „Abschubes“ von 5000 Juden kommen solle, wobei die französischen Juden vor der Deportation ihre Staatsangehörigkeit verlieren sollten.[56] Der Besuch Heydrichs anlässlich der Amtseinführung Obergs vom 5. bis 12. Mai 1942 in Paris beschleunigte die Entwicklung. Der Chef der Sicherheitspolizei erwähnte in einem Gespräch mit dem französischen Polizeichef Bousquet, dass demnächst Transportzüge „zur Verfügung“ stünden, um staatenlose Juden aus dem besetzten Gebiet, die derzeit im Konzentrationslager Drancy untergebracht seien, „nach dem Osten zwecks Arbeitseinsatz abzutransportieren“. Bousquet fragte daraufhin Heydrich, „ob nicht auch die über eineinhalb Jahre im unbesetzten Gebiet internierten Juden mit abtransportiert werden könnten“. Diese Frage wurde jedoch wegen der „Transportschwierigkeiten“ offengelassen.[57]

An diesem Punkt zeigt sich, dass die französische Regierung einer Deportation von „unerwünschten“, also ausländischen oder „auffällig gewordenen“ Juden gegenüber nicht „abgeneigt“ war. Bousquet, der mit massiven Problemen in den überfüllten Lagern der *zone non occupée* zu kämpfen hatte, sah hierin wohl eine Möglichkeit, diese zu „leeren“. Dennoch lassen sich nur in beschränktem Maße Verbindungen zu der Situation in den deutschen Lagern in der Sowjetunion herstellen, wo im Herbst und Winter 1941/42 wohl auch einzelne Lagerkommandanten Überlegungen angestellt hatten, wie dort Platz für neue Insassen geschaffen werden könnte. Während Bousquet die Worte Heydrichs als eine Möglichkeit ansah, die ihm unterstellten Juden irgendwie „loszuwerden“ und sich wohl hütete, genauere Überlegungen zu deren zukünftigem Schicksal anzustellen, wurde das Problem in der Sowjetunion auf grausame Weise „gelöst“, indem die Insassen der Lager ermordet wurden.[58]

---

[55] Cf. hierzu das Protokoll der „Wannsee-Konferenz“ vom 20. 1. 1942, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 166–180, hier Bl. 174, als Kopie in: BA, R 58/1086, Bl. 1–22 oder IfZ, NG 2586.

[56] Vermerk Danneckers vom 10. 3. 1942 über die Besprechung im RSHA am 4. 3. 1942, in: BA, R 70/23, Bl. 14; CDJC, XCI-23a oder IfZ, Eich 113.

[57] Drahtbericht Schleiers vom 11. 9. 1942 an das AA, in: PA/AA, R 100.867, Bl. 34 f., als Kopie in: AN, 3W 91, 1, Bl. 1008.

[58] Martin Broszat: Hitler und die Genesis der „Endlösung“. Aus Anlaß der Thesen von David Irving, in: Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte. Beiträge von Martin Broszat. Hrsg. von Hermann Graml und Klaus-Dietmar Henke. München [2]1986, S. 187–229, hier S. 203 schreibt: „Die Judenvernichtung entstand, so scheint es, nicht nur aus vorgegebenem Vernichtungswillen, sondern auch als ‚Ausweg‘ aus einer Sackgasse, in die man sich selbst manövriert hatte. Einmal begonnen und institutionalisiert, erhielt die Liquidierungspraxis jedoch dominierendes Gewicht und führte schließlich faktisch zu einem umfassenden ‚Programm‘.“ Von einem „Vernichtungswillen“ kann man jedoch bei Bousquet keinesfalls sprechen.

Nunmehr hatte Heydrich einen geradezu offiziellen Auftrag der französischen Regierung, die Deportation der Juden aus Frankreich zu „prüfen", die nicht „kostenlos" sein sollte. Auf einer Besprechung im RSHA wurde am 11. Juni 1942 beschlossen, dass Vichy die „Transportkosten" sowie das „Kopfgeld", das mit 700 RM pro Jude veranschlagt wurde, zu tragen habe. Ebenso sollte Verpflegung für die Dauer des „Transportes" gestellt werden, wie Dannecker festhielt: „Gegenüber den französischen Behörden kann bei Anforderung der Verpflegung betont werden, dass die Transportteilnehmer in Kürze ganz aus dem französischen Verpflegungssektor ausscheiden."[59] Gleichzeitig verlangte der HSSPF als Gegenleistung für die „Abnahme" der Juden aus der *zone non occupée*, dass die französische Polizei für die Besatzungsmacht in Paris Juden zur Deportation verhaften sollte. In einer Unterredung mit Oberg und Knochen erklärte sich Bousquet daraufhin im Juni 1942 bereit, 22 000 staatenlose Juden im Alter zwischen 16 und 40 festnehmen zu lassen, wobei diese jedoch keinesfalls mit Nichtjuden verheiratet sein sollten. Der französische Polizeichef meldete dieses Ergebnis daraufhin an Laval, der jedoch nicht bereit war, so weitgehende Zugeständnisse zu machen. Dieser störte sich vor allem daran, dass die französische Administration die Verhaftungen in Paris „unter ihrer Verantwortung" durchführen sollte.[60]

Am 2. Juli 1942 traf sich Bousquet daraufhin erneut mit Oberg und Knochen und erklärte, Pétain habe sich dagegen ausgesprochen, dass die französische Polizei die Festnahmen im besetzten Gebiet vornehme.[61] Auch wolle man „die Durchführung dieser Festnahme der Besatzungstruppe überlassen. Für das unbesetzte Gebiet hat Laval auf Grund der Intervention des Marschalls vorgeschlagen, daß zunächst einmal nur die Juden ausländischer Staatsangehörigkeit festgenommen und überstellt werden." Die französische Regierung suchte somit die Politik der vergangenen Monate fortzuführen, die darin bestanden hatte, nur in Teilbereichen mit der deutschen Besatzungsmacht zusammenzuarbeiten. Während dieses Vorgehen einer partiellen Kooperation mit der Militärverwaltung, die an keiner allzu weitgehenden Kollaboration interessiert war, relativ gut funktioniert hatte, stand der Regierung nunmehr ein völlig anderer Verhandlungspartner gegenüber. Das RSHA war zur Durchführung seiner Pläne auf die Mitarbeit der französischen Administration angewiesen, weshalb es über die bisher vom MBF praktizierte „bloße" Kontrolle und Ausbeutung des Landes hinauszugehen beabsichtigte. Knochen erwiderte aus diesem Grunde ärgerlich, dass die französische Regierung „offensichtlich die Judenfrage noch nicht soweit verstanden habe, daß man die Festnahmen von Juden ohne weiteres durchführt. Der BdS betonte, daß daraus zu folgern sei, daß man in Vichy das Problem noch nicht verstehe." Bousquet erklärte hierauf, „daß man französischerseits nicht gegen die Festnahmen an sich sei, nur

---

59 Vermerk Danneckers vom 15. 6. 1942, in: CDJC, XCI-6 oder IfZ, Eich 585. Zur Deportation der französischen Juden im Sommer 1942 cf. auch Klarsfeld: Vichy – Auschwitz, S. 43–174.

60 Vermerk Danneckers vom 29. 6. 1942 über seine Unterredung mit dem *Délégué du Secrétaire Général à la Police pour les territoires occupés*, Jean Leguay, vom 26. 6. 1942, in: CDJC, XXVb-44 oder IfZ, Eich 1069.

61 Cf. hierzu und zum Folgenden den Vermerk des HSSPF vom 4. 7. 1942 über die Besprechung vom 2. 7. 1942, in: CDJC, XXVI-40.

die Vornahme der Festnahmen durch die französische Polizei sei in Paris ‚gênant'. Dies sei der besondere Wunsch des Marschalls." Knochen entgegnete darauf, dass Hitler die „definitive Lösung der Judenfrage" beschlossen habe und somit nur seine Einstellung Geltung habe: „Sollte die französische Regierung sich der Durchführung der Festnahmen widersetzen, so werde der Führer sicherlich hierfür kein Verständnis haben."

Der BdS war bemüht, seinem Verhandlungspartner zu signalisieren, dass eine mangelnde Kollaboration die von Vichy erwünschte Übertragung von Autonomierechten an die französische Administration schwerwiegend beeinträchtigen würde. Der deutsche Druck hatte deshalb auch Erfolg: „Da auf Grund der Intervention des Marschalls in Frankreich vorläufig keine Juden französischer Nationalität festgenommen werden sollen, erklärte sich Bousquet bereit, im gesamten Frankreich in einer einheitlich durchgeführten Aktion Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in der von uns gewünschten Höhe festnehmen zu lassen. Bousquet betont, daß dies eine erstmalige Handlungsweise der französischen Regierung sei, wobei man sich der hieraus entstehenden Schwierigkeiten bewußt sei." Es handelte sich jedoch keineswegs um einen Kompromiss, da Bousquet im Grunde genommen letztendlich auf die deutschen Forderungen eingegangen war. Zu diesem Einlenken kam es, da der französische Polizeichef an seiner Politik festhielt, sicherheitspolizeiliche Maßnahmen in Eigenregie durchzuführen und einen deutschen Einfluss in dieser Frage möglichst auszuschließen. Für Bousquet war wohl ausschlaggebend, dass Knochen ihm gegenüber erklärte, dass „wir möglichst dahin kommen wollten, nicht von der Besatzungsmacht Gebrauch zu machen". Andererseits erschien dem französischen Polizeichef wohl die Festnahme und Deportation der Juden, die als „unerwünscht" angesehen wurden – schließlich sollten vor allem staatenlose Juden verhaftet werden – durchaus „legitim". Somit kam es bei der Deportation der Juden zu einer relativ weitgehenden deutsch-französischen Zusammenarbeit, da die Interessen Bousquets und Knochens in die gleiche Richtung wiesen. Dennoch darf diese scheinbare Übereinstimmung nicht über den grundlegenden Unterschied zwischen den Verhandlungspartnern hinwegtäuschen: Während Bousquet daran gelegen war, eine gewisse Anzahl von *juifs indésirables* auf welche Weise auch immer „loszuwerden", beabsichtigten die Vertreter des RSHA, nach und nach alle Juden aus Frankreich zu deportieren.

Den deutsch-französischen Vereinbarungen, wonach am 16./17. Juli 1942 in Paris und im August in der *zone non occupée* alle staatenlosen Juden festgenommen und deportiert werden sollten – Dannecker rechnete mit 22 000 Betroffenen – stimmten daraufhin auch Pétain und der *Conseil des Ministres* zu. Laval schlug zusätzlich noch vor, „beim Abschub jüdischer Familien aus dem unbesetzten Gebiet auch die unter 16 Jahre alten Kinder mitzunehmen. Die Frage von im besetzten Gebiet zurückbleibenden Judenkindern interessiert ihn nicht."[62] In einem Gespräch mit dem *Président du Conseil de la Fédération Protestante de France*, Marc

[62] Fernschreiben Danneckers vom 6. 7. 1942 an das RSHA, in: IfZ, Eich 261. Zum Ergebnis der deutsch-französischen Verhandlungen cf. auch das Protokoll der Besprechung vom 6. 7. 1942 zwischen Knochen, Dannecker, Bousquet und Darquier de Pellepoix, in: CDJC, XCI-12 oder IfZ, Eich 318.

Boegner, erklärte Polizeichef Bousquet am 11. September 1942, dass sich Laval gegenüber der Besatzungsmacht dagegen ausgesprochen habe, diese Kinder den jüdischen Organisationen anzuvertrauen, denn „cet abandon – même provisoire – des enfants heurterait le sentiment français“.[63]

An diesen Verhandlungen war die Deutsche Botschaft nur insoweit beteiligt, als sie die Federführung in allen politischen Fragen hatte. Es kam jedoch nicht zu einer direkten Anfrage des HSSPF bei Abetz, vielmehr schrieb Eichmann am 22. Juni 1942 an Rademacher und bat diesen um die Einverständniserklärung des AA zu den mit der französischen Regierung ausgehandelten Maßnahmen.[64] Luther bat daraufhin Abetz um Stellungnahme. Dieser teilte mit, dass er gegen die „Abschiebung“ der Juden keinerlei Bedenken habe, schlug jedoch vor, zuerst ausländische Juden zu deportieren, da hierfür das französische „Verständnis“ am größten sei. Erst langfristig solle an die „Abschiebung“ auch der französischen Juden gedacht werden.[65] Erneut war in dieser Frage die traditionelle Verwaltung unbeteiligt, während im AA nur die Abteilung Deutschland einbezogen war. Die Position der traditionellen Eliten zeigte sich jedoch in einer handschriftlichen Notiz Staatssekretär Weizsäckers auf eine im März 1942 ergangene Anfrage des RSHA, ob das AA gegen die Deportation französischer bzw. staatenloser Juden generell Bedenken anzumelden habe. Weizsäcker änderte die von Rademacher vorbereitete Fassung, die einer völligen Zustimmung zu den Maßnahmen des RSHA gleichgekommen wäre, so ab, dass sein Ministerium nunmehr „allein“ gegen die Deportation „polizeilich näher charakterisierbarer“ Juden keine Einwände habe.[66] Dieses entsprach nun viel eher dem Segregationsantisemitismus, der durchaus ein Vorgehen gegen „gefährliche“ Juden in Erwägung zog.

Auch die Militärverwaltung war nicht in die Verhandlungen einbezogen, da es in dieser Frage nicht um militärische oder wirtschaftliche Gesichtspunkte ging. Erst am 7. Juli 1942 informierte Knochen den MBF über die ergangene „Einigung“ mit der französischen Regierung.[67] Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass die Militärverwaltung keine Einwände gegen die Deportation „unerwünschter“ staatenloser Juden, die als „Sicherheitsrisiko“ angesehen wurden, hegte. Spätestens seit dem Besuch Heydrichs in Paris vom 5. bis 12. Mai 1942 wussten die

---

63 Carnets du pasteur Boegner, S. 204.

64 PA/AA, R 100.869, Bl. 140.

65 Cf. hierzu den Drahtbericht Abetz’ vom 2. 7. 1942, in: PA/AA, R 100.869, Bl. 132 f. Cf. auch den Drahterlass Luthers vom 28. 6. 1942 an die Deutsche Botschaft in Paris, in: PA/AA, R 100.869, Bl. 139. Als schließlich die Razzien in Frankreich durchgeführt wurden, erfuhr das AA durch eine Reuters-Meldung von den Vorgängen. In einem Drahterlass bat Luther am 22. 8. 1942 deshalb die Deutsche Botschaft in Paris um nähere Informationen hierzu. Es dauerte jedoch bis zum 11. 9. 1942, bis der entsprechende Schriftbericht Schleiers versandt wurde. Der Grund hierfür lag wohl darin, dass erst beim BdS nachgefragt werden musste. Alle Dokumente in: PA/AA, Paris 1.125A.

66 Schreiben Rademachers vom 20. 3. 1942 an Eichmann, in: PA/AA, R 100.869, Bl. 145. Eichmann hatte mit Schreiben vom 11. 3. 1942 um „Zustimmung“ zur Deportation von 5000 Juden gebeten, in: PA/AA, R 100.869, Bl. 150.

67 Schreiben des BdS vom 7. 7. 1942 an den MBF, in: CDJC, XXVb-52. Bargatzky: Hotel Majestic, S. 105 schreibt zur Beteiligung des MBF an der Deportation der Juden: „Für Heinrich von Stülpnagel geht es nicht mehr darum, Amtshilfe zu leisten, die hat der SD dank seiner eigenen Exekutive nicht mehr nötig.“

Kriegsverwaltungsbeamten jedoch, was die deportierten Juden im Osten erwarten sollte. Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD berichtete in einem Vortrag im *Hôtel Majestic* von Gasversuchen in Bussen, die aber „zu geringe Tötungsraten" ergeben hätten, was seine Zuhörer sehr schockiert haben soll.[68] Bei dieser Reaktion handelte es sich um keinen Einzelfall. Auch bei anderen Vertretern der traditionellen Eliten findet sich Empörung über die Verbrechen der radikalen Nationalsozialisten. So schrieb etwa Ulrich von Hassell am 1. November 1941 in sein Tagebuch: „Angewidertheit aller anständigen Menschen über die schamlosen [Maßnahmen] im Osten gegen Juden und Gefangene, in Berlin und anderen Großstädten gegen harmlose, angesehene Juden. Langsam zunehmende ‚Disposition' bei der militärischen Führung, diese ganze schandbare Schweinerei nicht mehr mitzumachen."[69]

Die Vereinbarungen zwischen der deutschen Besatzungsmacht und der französischen Regierung wurden nunmehr von der Verwaltung in die Praxis umgesetzt. In einer Reihe von Konferenzen besprach Bousquet mit den Leitern der Pariser Polizeipräfektur, wie die Verhaftungen in der französischen Hauptstadt durchgeführt werden sollten. Am 15. Juli 1942 gab der *Secrétaire Général à la Police* schließlich die Anweisung, „à effectuer le rassemblement des Juifs […] dans des camps de la zone occupée d'où elles procéderont à leur transfèrement". Ebenso bat er den *Préfet de Police*, Amédée Bussière, „de bien vouloir prendre toutes dispositions utiles à cet effet dans les conditions définies au cours des conférences".[70] Am 16./17. Juli 1942 wurden in Paris 12000 Juden verhaftet und in der Folgezeit deportiert. Diese waren entweder staatenlos oder besaßen eine belgische, deutsche, holländische, österreichische, polnische, russische oder tschechoslowakische Staatsangehörigkeit.[71] Erstes Opfer der Deportation waren somit Personen, deren Heimatländer ihnen keinen Schutz mehr spenden konnten oder wollten. Die französische Polizei führte die Instruktionen Bousquets ohne größere Vorfälle durch. Nach Abschluss der Verhaftungen bat der Pariser Polizeipräfekt am 18. Juli 1942 das CGQJ, dafür zu sorgen, dass das Eigentum der festgenommenen Juden, das sich in deren versiegelten Wohnungen befand, in die Hände des französischen Staates überführt wurde.[72]

Zur gleichen Zeit bereitete Bousquet die Deportation der Juden aus der *zone non occupée* vor, die am 4. August 1942 beginnen sollte. Schon im Vorfeld hatte er gegenüber Dannecker die Zusage gemacht, dass mit dem „Abtransport" von insgesamt 10000 Juden „zu rechnen" sei.[73] Während einer Unterredung mit dem

[68] Cf. hierzu Bargatzky: Hotel Majestic, S. 96–109.
[69] Hassell-Tagebücher, S. 280.
[70] Schreiben Bousquets vom 15. 7. 1942 an Bussière, in: AN, 3W 91, 1, Bl. 1007.
[71] Cf. hierzu den Vermerk Danneckers vom 21. 7. 1942, in: IfZ, Eich 1224. Kasten: „Gute Franzosen", S. 71 schreibt, dass die Razzia in Paris als Demonstration dafür gedacht war, dass die französische Polizei „auch und gerade in eigener Verantwortung erfolgreich arbeiten konnte". Anders Froment: Bousquet, S. 265, der der Ansicht ist, dass vor allem der deutsche Druck für diese *dégringolade* verantwortlich zu machen sei. Bousquet war „définitivement happé par l'engrenage, c'en était fini des manœuvres dilatoires".
[72] Cf. das Schreiben Bussières vom 18. 7. 1942 an Darquier de Pellepoix, in: AN, AJ38 5.
[73] Cf. hierzu den Vermerk Danneckers vom 21. 7. 1942, in: IfZ, Eich 1224.

Nachfolger Danneckers, SS-Obersturmführer Röthke, teilte der Vertreter Bousquets in der besetzten Zone, der *Délégué du Secrétaire Général à la Police pour les Territoires Occupés*, Jean Leguay, am 27. Juli 1942 mit, „dass die französische Regierung bereit wäre, zunächst die in den Judenlagern des unbesetzten Gebietes vorhandenen Juden für den Abtransport nach Deutschland zur Verfügung zu stellen“. Leguay rechnete mit drei- bis viertausend Juden: „Nach der Auslieferung dieser Juden beabsichtige die französische Regierung, alsbald weitere staatenlose Juden im unbesetzten Gebiet zu internieren, um auch diese dann für den Abtransport nach Deutschland zu überstellen.“[74] Laval versprach dem persönlichen Referenten des HSSPF, SS-Sturmbannführer Herbert Hagen, am 3. August 1942, dass fünf Tage später der erste Transport mit staatenlosen Juden die Demarkationslinie überschreiten und bis zum 15. August 1942 alle diejenigen Juden „überführt“ werden sollten, die in den Konzentrationslagern der *zone non occupée* festgehalten wurden. Der *Chef du Gouvernement* begrüßte, dass neben den bereits festgelegten Nationalitäten auch Juden ungarischer Staatsangehörigkeit verhaftet werden durften. Dadurch würde, so erklärte Bousquet gegenüber Hagen, die festgelegte Zahl um 3500 überschritten werden. Der *Secrétaire Général à la Police* konnte sich die Bemerkung nicht verkneifen, dass es notwendig sei, deutscherseits „die Aufnahmemöglichkeit für diese zusätzlichen Juden zu schaffen“.[75] Bousquet reagierte hier auf das ständige Drängen der Deutschen, dass schnellstes Handeln französischerseits notwendig sei und die gemachten Zusagen unbedingt eingehalten werden müssten.[76]

Dennoch war sich die französische Regierung bewusst, dass es Schwierigkeiten mit der Anzahl der Verhafteten geben könnte, wie sich auch schon bei der Razzia in Paris gezeigt hatte. Aus diesem Grund wurde die Verwaltung mehrfach angehalten, mit besonderer Strenge vorzugehen. Am 18. August 1942 etwa schrieb Bousquet den *Préfets Régionaux* der unbesetzten Zone, denen die *Intendants de Police* unterstanden, in einem Telegramm: „Vous rappelle impérieuse nécessité prendre mesures police extrêmement sévères en vue rendre efficace opération projetée et prévenir tout incident.“[77] Vier Tage später setzte er zusätzlich noch die Autorität des Regierungschefs ein: „Le Chef du Gouvernement tient à ce que vous preniez personnellement en main le contrôle des mesures décidées à l’égard des Israélites étrangers.“ Bousquet forderte die *Préfets Régionaux* zudem zu größerer Härte auf: „Vous n’hésiterez pas à briser toutes les résistances que vous pourrez rencontrer dans les populations et à signaler les fonctionnaires dont les indiscrétions, la passivité ou la mauvaise volonté auraient compliqué votre tâche.“ Zugleich wollte der *Secrétaire Général à la Police* unbedingt vermeiden, dass es Juden gelingen könnte, sich der Verhaftung zu entziehen: „Dans les jours qui suivront l’opération projetée, je vous demande de faire procéder à des contrôles extrêmement sévères et à des vérifications d’identité par d’importantes forces de police

---

[74] Vermerk Röthkes vom 28. 7. 1942, in: CDJC, XXVb-96.
[75] Vermerk Hagens vom 4. 8. 1942 über die Besprechung mit Laval und Bousquet vom Vortag, in: CDJC, XCI-32.
[76] Cf. hierzu etwa den Vermerk Danneckers vom 21. 7. 1942, in: IfZ, Eich 1224.
[77] AN, 3W 91, 1, Bl. 1008.

afin de libérer totalement votre région de tous les Juifs étrangers."[78] Am 24. August 1942 ordnete Bousquet weiterhin an, dass nunmehr auch alle ausländischen Juden, die „sous le coup de poursuites judiciaires" fielen, festzunehmen seien.[79] Zusätzlich verschärfte er in einem Telegramm vom 5. September 1942 an die *Préfets de la zone libre* noch einmal die Maßnahmen gegen die *juifs indésirables*: „Vous prie procéder internement immédiat touts israélites étrangers qui seraient découverts en situation irrégulière (défaut carte d'identité, sauf conduit, titre séjour périmé etc...) Stop – adressez a cet effet instructions strictes a tous services police et gendarmerie Stop."[80]

Insgesamt verhaftete die französische Polizei in der *zone non occupée* bis zum 15. September 1942 etwa 11 000 Juden, die an den BdS ausgeliefert und in den Osten deportiert wurden.[81] Die von Bousquet erteilten Befehle wurden ohne größere „Zwischenfälle" ausgeführt, bemängelt wurde in internen Berichten nicht die Verhaftung und Internierung der ausländischen Juden, sondern allein die „unpatriotische Auslieferung" an Deutschland.[82] Die französische Regierung machte zugleich die „Erfahrung", dass es nicht möglich war, die Deportationen auf die „unerwünschten" Juden zu „beschränken". So forderte etwa Knochen Ende August die Verhaftung von weiteren 7000 Juden.[83] Hinzu kam, dass sich in der unbesetzten Zone Unmut gegen das brutale Vorgehen der französischen Polizei zeigte, wurden doch die Juden in aller Öffentlichkeit aus ihren Wohnungen gezerrt und wie Vieh abtransportiert. Diese Reaktion der Bevölkerung auf die Judendeportation wird in einem späteren Kapitel noch eingehender behandelt werden.[84] Vorerst ist von Bedeutung, dass es der französischen Regierung nicht gelungen war, in aller Stille einen für sie zentralen Aspekt der „Judenfrage", die Vertreibung der *juifs indésirables*, durchzuführen und gleichzeitig der deutschen Besatzungsmacht zu signalisieren, dass sie zu einer weitgehenden Zusammenarbeit bereit war.

Das Beispiel Frankreichs belegt, dass sich eine traditionelle Verwaltung unter dem Einfluss radikaler Kräfte durchaus sehr weitgehend an Judenverfolgungen beteiligen kann. Gleichzeitig sollte diese Tatsache nicht zu dem Fehlschluss verleiten, dass Frankreich einer Deportation der Juden generell zugestimmt oder diese gar selbst initiiert hätte. Vielmehr wird deutlich, wie weit die Verstrickung einer traditionellen Verwaltung in Verbrechen gehen kann. Auf Deutschland übertragen kann somit von der Beteiligung der traditionellen Administration an der Deportation noch nicht auf einen ideologischen Gleichschritt mit den radikalen Nationalsozialisten geschlossen werden. Das französische Beispiel zeigt aber, dass die deutsche Verwaltung – hätte sie denn ähnliche Möglichkeiten wie die französische Administration gehabt – wohl zumindest der Deportation (nicht der Ermordung)

---

78 Telegramm Bousquets vom 22. 8. 1942 an die *Préfets Régionaux*, in: AN, F60 1678.
79 So wiedergegeben im *Bulletin d'Informations Générales* des *Bureau de Presse de la France Combattante*, in: AN, F60 1678.
80 AN, 3W 91, 1, Bl. 1007.
81 Cf. Kaspi: Juifs, S. 240f. Dazu zählten auch etwa 4000 Juden, die bereits interniert waren.
82 Cf. Kasten: „Gute Franzosen", S. 100–102.
83 Cf. den Vermerk der *Direction de la Police du Territoire et des Étrangers* vom 1. 9. 1942 für Bousquet, in: AN, 3W 91, 1, Bl. 1007.
84 Cf. hierzu Kapitel C. II.

„unerwünschter" Juden zugestimmt hätte. Es muss also sorgsam unterschieden werden zwischen der Initiierung einer derartigen Politik und einer mehr oder minder weitgehenden Mitarbeit an dieser. Die moralische Verantwortung der traditionellen Verwaltung für diese Verbrechen soll damit aber in keiner Weise gemindert werden.

Die Diskussion um den in die Deportationen einzubeziehenden Personenkreis

Wie wirkten sich die „Erfahrungen", die die traditionelle Verwaltung während der ersten Deportationen machte, auf deren Bereitschaft aus, derartige Maßnahmen auch weiterhin mitzutragen? Dieser Frage soll im Folgenden anhand der Diskussion um den Personenkreis, der in die Deportationen einbezogen werden sollte, nachgegangen werden.

Die traditionelle Ministerialbürokratie hatte sich in Deutschland 1935 mit Ihrer Ansicht, die antijüdischen Maßnahmen auf „Volljuden" zu beschränken, *cum grano salis* durchsetzen können. Die Einbeziehung der „Dreivierteljuden" sowie derjenigen „Halbjuden", die sich durch ihre Religionszugehörigkeit oder ihre Heirat anscheinend zum „Judentum" bekannt hatten, konnte – wie auch die Entwicklung in Frankreich nach 1940 zeigte – durchaus noch von den traditionellen Eliten „akzeptiert" werden. Hingegen wehrte sich die Administration gegen alle Bestrebungen der radikalen Nationalsozialisten, sämtliche „Halbjuden" in die antijüdischen Maßnahmen einzubeziehen. Der Kriegsbeginn markierte für die traditionelle Verwaltung in Deutschland deshalb auch keine Radikalisierung ihrer Ansichten. Vielmehr schien nun der Zeitpunkt gekommen, an dem die „Gleichstellung" aller jüdischen „Mischlinge" mit den „Deutschblütigen" erwirkt werden konnte. Im RMdI wurde daraufhin ein „Führererlass" erarbeitet, in dem es hieß: „Der uns von den Feinden aufgezwungene Abwehrkampf erfordert den Zusammenschluß aller die Lebensrechte des deutschen Volkes bejahenden Kräfte zu einer wahren nationalsozialistischen Gemeinschaft." In allen von den Abteilungen I und II des Ministeriums entworfenen Fassungen des „Führererlasses" stand fest, dass „Mischlinge 2. Grades", also Personen mit einem jüdischen Großelternteil, den Nichtjuden „gleichgestellt" werden sollten. Für die „Mischlinge 1. Grades" („Halbjuden") war dieses nur mit gewissen Einschränkungen vorgesehen. In der „moderatesten" Fassung blieben allein die „für die Eheschließung geltenden besonderen Bestimmungen" weiterhin in Kraft.

Aufgrund der Erfahrungen, die man während der Einführung der Nürnberger Gesetze gemacht hatte, war der Verwaltung bewusst, dass es unmöglich war, in dieser Frage zu einem Kompromiss mit den radikalen Nationalsozialisten zu kommen. Der radikalste Entwurf hingegen bestimmte: „Jüdische Mischlinge ersten Grades werden, wenn sie Frontkämpfer sind oder gewesen sind oder wenn sie sich sonst besondere Verdienste um das deutsche Volk erworben haben, deutschblütigen Personen gleichgestellt, jedoch mit der Ausnahme der für die Eheschliessung geltenden besonderen Bestimmungen."[85] Auch diese weitgehende Fassung des

---

[85] Cf. hierzu die Entwürfe der Abt. I und II vom 7. und 8. 9. 1939 „für einen Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Rechtsstellung der jüdischen Mischlinge", in: IfZ, F 71/3, Bl. 261–273.

RMdI blieb – wie der Vergleich zu Frankreich zeigt – völlig innerhalb der Konzeption der traditionellen Eliten beider Länder, die gewillt waren, „Ausnahmen" für „verdiente" Juden zu machen. Der Kriegsbeginn, der in so vielen anderen Bereichen in Deutschland zu einer Verschärfung der Regelungen führte, sollte – wäre es nach dem Willen des RMdI gegangen – im Hinblick auf die Integration eines Teils der Juden somit eine gegenteilige Wirkung entfalten. Der Grund für diese angestrebte Bestimmung lag wohl darin, dass man glaubte, die Niederlage im Ersten Weltkrieg hätte ihre Ursache in einer mangelnden Geschlossenheit der Deutschen gehabt. Während radikale Nationalsozialisten diese Kohärenz durch die Exklusion aller „Verdächtigen" erreichen wollten, dachten die traditionellen Eliten eher daran, die jüdischen „Mischlinge", die in den vergangenen Jahren „bewiesen" hätten, dass sie den Willen besäßen, sich umfassend zu „integrieren", nunmehr im deutschen Volke „aufzunehmen".[86]

Das RMdI wurde jedoch schnell von den realen Machtverhältnissen in Deutschland dahingehend belehrt, dass seine Konzeption so nicht durchsetzbar war. Die institutionell weit einflussreicheren Vertreter des RSHA und der Parteikanzlei berieten im Sommer 1941 über die „Stellung der jüdischen Mischlinge" und kamen zu dem Ergebnis, dass alle jüdischen „Mischlinge 1. Grades" „wie Juden zu behandeln" und somit zu deportieren seien. Eine Ausnahme von dieser Regelung sollte nur dann gelten, wenn diese „eine offizielle Entscheidung besitzen, bei der bereits über ihre Halbjudeneigenschaft hinweggesehen worden ist" oder sie in einer „Mischehe" lebten, aus der Kinder hervorgegangen waren: „Falls jedoch die aus diesen Ehen hervorgegangenen Kinder negativ zu bewerten sind, soll der halbjüdische Teil mitabgeschoben werden. Ehescheidung wäre dann zu erwägen."[87]

---

[86] Cf. hierzu etwa die Aufzeichnung Löseners vom 4.12.1941, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 97 oder IfZ, F 71/3, Bl. 301.

[87] Undatierter Vermerk Feldschers [nach September 1941], in: BA, R 1501/3746a, Bl. 95 oder IfZ, F 71/3, Bl. 294. Die Position der radikalen Nationalsozialisten zeigte sich auch etwa in einer Rede des Leiters des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Walter Groß. Dieser hatte am 27.3.1941 auf der Arbeitstagung des „Instituts zur Erforschung der Judenfrage" erklärt: „Die Mischlinge 1. Grades, die sogenannten Halbjuden, müssen grundsätzlich ebenso wie die Juden behandelt werden." Abgedruckt in: Walter Groß: Die rassenpolitischen Voraussetzungen zur Lösung der Judenfrage. München: Hoheneichenverlag 1943 (Kleine Weltkampfbücherei; 1), S. 32. Anders hingegen die traditionellen Eliten. Bei Lösener/Knost: Nürnberger Gesetze (1936), S. 19 hieß es: „Das Problem der deutsch-jüdischen Mischlinge ist aber keineswegs einfach ein Anhängsel der Judenfrage, das dadurch zu erledigen ist, daß man die Mischlinge ohne weiteres den Juden gleichstellt. Es ist zwar verwandt mit der Judenfrage, aber doch so anders geartet, daß es nach ganz anderen Gesichtspunkten als diese Frage beurteilt und behandelt werden muß. Das ist vor allem schon deshalb nötig, weil ja jeder Halbjude ebenso auch ein Halbdeutscher und jeder Vierteljude gleichzeitig ein Dreivierteldeutscher ist." An dieser Feststellung änderte sich auch Jahre später nichts. So zählte Lösener am 4.12.1941 in einer Aufzeichnung die „Gründe gegen eine weitere Verschärfung der Maßnahmen in der Frage der Halbjuden" auf. Dort hieß es etwa: „Jeder Mischling I. Grades hat nur zur Hälfte jüdische Erbmasse. Die Frage ist daher biologisch ohne nennenswerte Bedeutung, zumal praktisch ein Eheverbot mit Deutschblütigen besteht." Weiter erklärte er: „Jede weitere Sortierung innerhalb der Mischlinge I. Grades schafft unerträgliche Zustände. […] Die Mischlinge I. Grades fühlen sich dem Deutschtum zugehörig und lehnen das Judentum innerlich ab. Ihre seelische Belastung, wenn sie zu den Juden geschlagen würden, wäre daher besonders

Der Unterschied zwischen den Vertretern der traditionellen Verwaltung und den radikalen Institutionen wurde besonders deutlich in der Diskussion um die geplante „Stellung“ derjenigen „Halbjuden“, die nicht deportiert werden sollten. Während das RMdI diese – vor allem, wenn sie sich als Frontkämpfer „bewährt“ hatten – beinahe völlig den Nichtjuden „gleichstellen“ wollte, sahen die Pläne der Vertreter von RSHA und Parteikanzlei ein völlig anderes Schicksal vor: „Die zurückbleibenden Halbjuden sollen ausnahmslos sterilisiert werden, auch die bereits verheirateten.“ Hingegen waren selbst die radikalen Nationalsozialisten aufgrund einer Entscheidung Hitlers[88] dazu verpflichtet, die jüdischen „Mischlinge 2. Grades“ wie Nichtjuden zu behandeln. Doch, anders als vom RMdI vorgesehen, sollten hierbei gravierende Ausnahmen gemacht werden: „Zu erwägen ist jedoch die Zurechnung zu den Juden, falls der Mischling nicht mit einem Deutschblütigen verheiratet ist,
1. wenn der Mischling aus einer Bastardehe stammt (beide Eltern Mischlinge),
2. wenn der Mischling ein besonders ungünstiges Erscheinungsbild hat,
3. wenn eine besonders schlechte polizeiliche und politische Beurteilung vorliegt, die erkennen läßt, dass der Mischling sich wie ein Jude fühlt und benimmt.“

Der anwesende Vertreter des RMdI, Regierungsrat Feldscher, kommentierte das Vorhaben mit den Worten: „Dieser Vorschlag läuft also auf eine rassische Musterung der Mischlinge 2. Grades hinaus.“ Auf ähnliche Weise sollten auch die deutsch-jüdischen „Mischehen“ „überprüft“ werden. Dabei – so Feldscher – schlug die „SS“ vor, nur den jüdischen Teil zu „verschicken“. Der nichtjüdische Ehepartner wäre ebenfalls zu deportieren, falls er eine negative „Wertung“ besäße und es nicht zu Wirkungen auf die „deutschen Verwandten“ käme. Im Falle, dass eine nichtjüdische Frau mit einem Juden verheiratet wäre, „soll sie mit dem Mann und den Kindern regelmässig verschickt werden“.[89]

Es zeigt sich an diesem Punkt der qualitative Unterschied zwischen den Ansichten des RMdI und den radikalen Nationalsozialisten. Dieser bestand verwaltungstechnisch darin, dass die traditionelle Ministerialbürokratie bemüht war, „allgemeine Regelungen“ zu finden, die – unabhängig von der persönlichen Situation – für alle Betroffenen gültig sein sollten. Die Vertreter der radikalen Institutionen hingegen wollten sich die Möglichkeit erhalten, in jedem Einzelfall entscheiden zu können. Dieser Unterschied hatte sich etwa auch während der Diskussionen um die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz gezeigt, als sich das RMdI – im Einklang beispielsweise mit dem AA, dem RJM, dem Reichswirtschaftsministerium und dem Reichswehrministerium – für die „Zwangssortierung“ der „Halbjuden“ in die Kategorien „Jude“ (bei Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsge-

---

folgenschwer.“ In: BA, R 1501/3746a, Bl. 97 oder IfZ, F 71/3, Bl. 301. Es ist bemerkenswert, wie konstant die Ansichten der traditionellen Eliten in dieser Frage blieben.

88 So hieß es in einem Schreiben Lammers’ vom 10. 4. 1941 an den „Reichsbauernführer“ Walter Darré, dass Hitler der Auffassung sei, „daß gegen Mischlinge 2. Grades Maßnahmen, die über die durch die Nürnberger Gesetze getroffene Rechtslage hinausgehen, nur in einzelnen Ausnahmefällen und auch dann nur in einer Weise getroffen werden sollten, die den Umständen des Einzelfalles angepaßt sind“. In: BA, R 43/II/598, Bl. 60.

89 Undatierter Vermerk Feldschers [nach September 1941], in: BA, R 1501/3746a, Bl. 95 oder IfZ, F 71/3, Bl. 294.

meinschaft oder Heirat mit einem Juden) und „Mischling“ ausgesprochen hatte, während der Stellvertreter des Führers eine „behördliche Überprüfung“ jedes Einzelfalles gefordert hatte.[90] Ideologisch unterschieden sich beide Positionen darin, dass – 1935 wie 1941 – die traditionelle Verwaltung durch ihre generellen Regelungen „rassenbiologische“ Gesichtspunkte bei ihrer Entscheidung für nachrangig hielt, während die Vertreter der Radikalen (auch dieses ein Kontinuum) der Ansicht waren, dass selbst bei Personen mit wenigen jüdischen Vorfahren die „jüdischen Merkmale“ dominant sein konnten und deshalb ein „Werkzeug“ geschaffen werden musste, um hier eingreifen zu können. So hatte der Leiter der Abteilung Volksgesundheit des RMdI, SS-Hauptsturmführer Gütt, schon in einem Bericht vom 25. September 1935 gefordert, dass der Staat sich bei „Halbjuden“, die nicht als Juden „gewertet“ wurden, „ein Recht zur Auslese und Festlegung ihrer Zugehörigkeit vorbehalten“ solle.[91] Er befand sich dabei völlig im Einklang mit seinem Vorgesetzten Himmler, der am 22. Mai 1943 an Bormann schrieb, dass er die „Prüfung“ im Einzelfall bei jüdischen „Mischlingen“ „unbedingt für notwendig“ halte: „Vielleicht nicht nur bei Mischlingen zweiten Grades, sondern auch bei Mischlingen höheren Grades. Wir müssen hier – das aber nur unter uns gesprochen – ein ähnliches Verfahren durchführen, wie man es bei einer Hochzucht bei Pflanzen und Tieren anwendet. Mindestens einige Generationen hindurch (drei oder vier Generationen) müssen von unabhängigen Institutionen die Abkömmlinge von derartigen Mischlingsfamilien rassisch überprüft und im Falle der rassischen Minderwertigkeit sterilisiert und damit aus dem weiteren Erbgang ausgeschaltet werden.“[92] Von dieser „rassenbiologischen Prüfung“ wären Personen betroffen worden, die weniger als einen jüdischen Großelternteil besaßen. Für die traditionellen Eliten hingegen waren die persönlichen Leistungen eines Betroffenen, somit seine „Entscheidung“ für Deutschland oder für das „Judentum“, ausschlaggebend, die „rassischen“ Gegebenheiten hingegen zweitrangig.[93]

Ein weiterer grundlegender Unterschied zwischen den genannten Positionen bestand darin, dass es für die Vertreter der traditionellen Eliten undenkbar war, dass Nichtjuden unter antijüdische Regelungen fallen sollten. In Frankreich etwa kritisierte die französische Polizei, dass Nichtjuden, die einen Juden bei „kriminellen Handlungen“ (etwa durch die Ausstellung falscher Taufbescheinigungen) unterstützt hatten, mit schweren Konsequenzen durch den BdS zu rechnen hatten und somit unter den „agissements du délinquant“ zu leiden hätten.[94] In

90 Cf. hierzu Kapitel A. II. 2., besonders S. 129–133.

91 BA, R 1501/5513, Bl. 33–39, hier Bl. 37.

92 BA, NS 19/1047, Bl. 10.

93 In einer Aufzeichnung der Abt. I des RMdI vom 2. 11. 1935 hieß es als Replik auf den radikalen Wagner-Entwurf einer 1. VOzRBG vom 30. 10. 1935: „Die Fassung Dr. Wagner berücksichtigt überwiegend rassebiologische Gesichtspunkte; sie hat daher zwar den Vorzug, daß ein größerer Kreis von Halbjuden zum Judentum geschlagen wird als nach der Fassung M[inisterium] d[es] I[nnern]. Da die Fassung Dr. Wagner aber fast alle anderen Momente unberücksichtigt läßt, ergeben sich daraus Nachteile und Gefahren für das deutsche Volk, die der Entwurf MdI vermeidet. Diese Nachteile wiegen jedoch schwerer als die rassebiologischen Vorteile des Entwurfs Dr. Wagner.“ In: BA, R 1501/5514, Bl. 27–36, hier Bl. 28.

94 Vermerk der *Sous-Direction des Affaires Juives* der *Préfecture de Police* vom 16. 2. 1944, in: AN, F7 14887.

Deutschland hatte Reichsärzteführer Wagner schon 1935 den Vorschlag gemacht, den nichtjüdischen Teil einer „Mischehe“ solange als „jüdisch“ anzusehen, wie diese Ehe Bestand hatte. Falls Kinder vorhanden waren, hätte der nichtjüdische Ehepartner auch über eine Scheidung hinaus weiterhin vor dem Gesetz als „Jude“ gegolten.[95] Somit sollte also eine Person „gebrandmarkt“ werden, die einen Juden geheiratet hatte, denn – so die Parteikanzlei noch im Frühjahr 1944 – „die in der Vergangenheit durch die Eheschließung bewiesene rassische Instinktlosigkeit“ sei „so schwerwiegend, daß sie auch nach dem tatsächlichen Fortfall der jüdischen Versippung weiter wirkt“.[96] Der oben beschriebene Vorschlag der Vertreter der radikalen Institutionen bezüglich der möglichen Deportation des nichtjüdischen Ehepartners stellte nur die „logische Konsequenz“ dieser Anschauung dar.

Für die Vertreter der traditionellen Eliten stellte die Heirat eines Juden mit einem Nichtjuden eher ein „positives“ Merkmal dar, da dieser so seinen Willen zur „Integration“ bewies. Lösener hatte hierfür anlässlich des „Gesetzes über die Mietverhältnisse mit Juden“ vom 30. April 1939 den Begriff der „privilegierten Mischehe“ einführen können. Damals war es dem RMdI gelungen, Göring zu einem entsprechenden Vortrag bei Hitler zu veranlassen, so dass das Gesetz nach der ergangenen „Führerentscheidung“ nicht auf „Mischehen“ angewandt wurde. Den Begriff der „privilegierten Mischehe“ beschrieb Lösener folgendermaßen: „Sind aus einer Mischehe Kinder hervorgegangen, die nicht als Juden gelten, so ist der jüdische Elternteil privilegiert, d. h. befreit von einer Anzahl von Massnahmen gegen Juden. Dasselbe gilt für die kinderlose Mischehe, wenn die Ehefrau der jüdische Teil ist.“[97] Diese Regelung wurde in der Folgezeit auch bei der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939, die Juden die Zwangsmitgliedschaft in der „Reichsvereinigung der Juden“ vorschrieb, und bei einer Reihe von Bestimmungen über Lebensmittelkarten sowie bei der Versorgung mit Schuhen und Spinnstoffen angewandt.[98] Ziel Löseners war es, bei der Fassung von antijüdischen Gesetzen und Verordnungen zu erreichen, dass die in „privilegierter Mischehe“ lebenden Juden davon ausgenommen wurden: „Andernfalls wäre“, wie er am 18. August 1941 schrieb, „diese mühsam aufgebaute und gegen die ständigen

---

95 Cf. hierzu S. 130.

96 Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, hier Bl. 48. Jeremy Noakes: The Development of Nazi Policy towards the German-Jewish „Mischlinge“, 1933–1945, in: Yearbook of the Leo Baeck Institute 34 (1989), S. 291–354, hier S. 350 datiert diese Aufzeichnung auf März 1944. Meyer: „Jüdische Mischlinge“, S. 105 hält den Juli 1944 für den Entstehungszeitpunkt und gibt als Provenienz den persönlichen Stab des Reichsführers-SS an, doch handelt es sich hierbei nur um den Überlieferungsort. Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 288 datiert diese Aufzeichnung auf den 26. 7. 1944 und schreibt ihn den „Mitarbeitern Himmlers“ zu.

97 Cf. hierzu die Aufzeichnung Löseners vom 4. 12. 1941, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 97 oder IfZ, F 71/3, Bl. 301. Cf. auch §7 des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. 4. 1939, in: RGBl. I, S. 864.

98 Cf. §3 Abs. 2 der 10. VOzRBG vom 4. 7. 1939, in: RGBl. I, S. 1097. Hinzu kamen noch weitere Einzelregelungen. Cf. hierzu das Rundschreiben Stuckarts vom 11. 12. 1940, in: IfZ, NG 2610. Zu den „Erleichterungen“ für „privilegierte Mischehen“ cf. auch Feldscher: Rassen- und Erbpflege, S. 38.

Gegenbestrebungen der Partei gehaltenene Einrichtung praktisch wertlos geworden."[99]

Weshalb aber bemühte sich die traditionelle Verwaltung um die deutsch-jüdischen „Mischehen"? Der Grund hierfür lag vor allem in den Nachkommen, die aus diesen Ehen hervorgegangen waren. Lösener selbst nannte den „Schutz der nichtjüdischen Kinder und des arischen Elternteils" denn auch als Beweggrund für die Einführung der „privilegierten Mischehe".[100] Dieses Bestreben reihte sich ein in die Versuche der traditionellen Eliten in Deutschland seit 1933, „Mischlinge" möglichst von antijüdischen Maßnahmen auszunehmen. Diese sollten vielmehr im deutschen Volk aufgehen und als vollwertige Reichsbürger gelten, was jedoch nur möglich war, wenn man deren Väter oder Mütter nicht diskriminierte: „Menschen", so etwa Lösener, „die man wie Deutschblütige behandeln will, darf man nicht den Vater oder die Mutter sterilisieren oder sonst diffamieren oder die Verwandten deportieren."[101] Das RMdI kämpfte somit im Sommer 1941 primär darum, die „Halbjuden" den Nichtjuden „gleichzustellen" und führte die Politik, die seit 1933 vom Ministerium betrieben wurde, fort. Gleichzeitig war es bemüht, die jüdischen Elternteile der „Halbjuden" vor der Deportation zu bewahren. Die „Integrationsleistung" dieser Menschen, die „Nichtjuden" geheiratet hatten und ihre Kinder nicht im jüdischen Glauben aufgezogen hatten, also die „jüdische Tradition" nicht weitergegeben hatten, wurde demnach „anerkannt".

Auf der „Wannsee-Konferenz" wurde am 20. Januar 1942 offiziell der Personenkreis beschlossen, der für die Deportation vorgesehen war.[102] Heydrich teilte eingangs den versammelten Teilnehmern „seine Bestellung zum Beauftragten für die Vorbereitung der Endlösung der europäischen Judenfrage durch den Reichsmarschall mit" und machte deutlich, dass er allein die Entscheidungen in diesem Bereich zu treffen hatte: „Die Federführung bei der Bearbeitung der Endlösung der Judenfrage liege ohne Rücksicht auf geographische Grenzen zentral beim Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei (Chef der Sicherheitspolizei und des SD)." In einem langen Monolog legte Heydrich nunmehr dar, wie in den vergangenen Jahren versucht worden war, eine „Lösung der Judenfrage" durch die Auswanderung der Juden aus Deutschland zu erzielen. Nach dem Scheitern dieser Konzeption „ist nunmehr als weitere Lösungsmöglichkeit nach entsprechender vorheriger Genehmigung durch den Führer die Evakuierung der Juden nach dem Osten getreten". Heydrich präsentierte also auf der „Wannsee-Konferenz" nur die bereits von RSHA und Parteikanzlei beschlossenen Pläne zur „Endlösung der

---

99 Handschriftlicher Vermerk Löseners vom 18. 8. 1941 für Stuckart, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 89f., hier Bl. 90.

100 Vermerk Löseners vom 4. 12. 1941, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 97 oder IfZ, F 71/3, Bl. 301.

101 Ibid.

102 Cf. hierzu und zum Folgenden das Protokoll der „Wannsee-Konferenz" vom 20. 1. 1942, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 166–180, als Kopie in: BA, R 58/1086, Bl. 1–22 oder IfZ, NG 2586. Cf. auch Peter Klein: Die Wannsee-Konferenz vom 20. Januar 1942. Analyse und Dokumentation. Berlin [1995] und Mark Roseman: Die Wannsee-Konferenz. Wie die NS-Bürokratie den Holocaust organisierte. München 2002.

Judenfrage“.[103] Die anschließende Aussprache drehte sich um Detailfragen, die Erläuterungen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, der als SS-Obergruppenführer gleichzeitig Vorgesetzter der Mehrzahl der Konferenzteilnehmer war, wurden nicht infrage gestellt.

Außerdem hatte sich die „Beobachterstellung“ der Ministerialbürokratie, die jeweils radikale Nationalsozialisten, die sich in ihren Reihen befanden (Stuckart, Freisler, Luther), entsandt hatte, erneut gezeigt. Der einzige Bereich, in dem die traditionelle Verwaltung noch ein gewisses Mitspracherecht hatte, war die Frage, welche Politik gegenüber „Mischlingen“ und Juden, die in einer „Mischehe“ lebten, geplant war.[104] Hier beteiligte sich diese auch aktiv an der Diskussion, um doch noch Teile der eigenen Konzeption durchzusetzen. Stuckart beklagte deshalb, dass „die praktische Durchführung der eben mitgeteilten Lösungsmöglichkeiten zur Bereinigung der Mischehen- und Mischlingsfragen in dieser Form eine unendliche Verwaltungsarbeit mit sich bringen“ würde. Um diese zu vereinfachen, schlug der Staatssekretär die „Zwangssterilisation“ der „Halbjuden“ vor.[105] In einem Rundschreiben an die Teilnehmer der „Wannsee-Konferenz“ erläuterte Stuckart am 16. März 1942 seine Vorstellungen genauer.[106] Dabei stellte er die beiden existierenden „Konzeptionen“, die Deportation der „Halbjuden“, die von RSHA und Parteikanzlei gefordert wurde, sowie seinen Vorschlag einer „Zwangssterilisation“, einander gegenüber. So erscheine zwar die Einbeziehung der „Halbjuden“ „in die für Juden gegenwärtig bereits in Gang befindliche Abschiebeaktion“ als der „einfachste und scheinbar zum sichtbarsten Erfolg führende Weg“. Dadurch würde „das beabsichtigte Ziel, die völlige Herauslösung aus dem deutschen Volkskörper“, in kurzer Frist erreicht sein. Dennoch ziehe dieses Vorhaben eine Reihe von Folgen nach sich, die nicht im Interesse des deutschen Volkes liegen könnten. Schließlich seien die „Halbjuden“ durch die „Fassung des Juden-

---

[103] Schon das Einleitungsschreiben Heydrichs zu dieser Konferenz hatte deutlich gemacht, dass es zu keiner Diskussion darüber kommen konnte, ob eine Deportation der Juden „vonnöten“ erschien, nur die „praktische Durchführung“ stand auf der Agenda. So hieß es in seinem Schreiben vom 29. 11. 1942 an Luther etwa, dass eine Aussprache notwendig sei, „zumal seit dem 15. 10. 1941 bereits in laufenden Transporten Juden aus dem Reichsgebiet einschließlich Protektorat Böhmen und Mähren nach dem Osten evakuiert werden“. In: PA/AA, R 100.857, Bl. 188. Die gleiche Formulierung verwandte Heydrich in einem weiteren Einladungsschreiben vom 9. 12. 1941, nachdem die Konferenz hatte verschoben werden müssen. In: PA/AA, R 100.857, Bl. 191. Cf. ähnlich Adam: Judenpolitik, S. 314 und Brakel: Holocaust, S. 97–100. Hilberg: Vernichtung, Bd. II, S. 446, der nicht zwischen unterschiedlichen Akteuren und Institutionen differenziert, sondern allgemein vom „Eifer der Bürokraten“ spricht, kommt zu einem anderen Schluss: „Während der Konferenz vom 20. Januar 1942 waren alle Beteiligten vom Geist der ‚Endlösung‘ ergriffen.“

[104] So auch Hilberg: Vernichtung, Bd. II, S. 421. Longerich: Politik der Vernichtung, S. 472 ist zudem der Ansicht, dass die Ministerialbürokratie zu Mitwissern und Mitverantwortlichen der „Endlösung“ gemacht werden sollte. Cf. auch Roseman: Wannsee-Konferenz, S. 125.

[105] Reitlinger: Endlösung, S. 108 und 194f. geht fälschlicherweise davon aus, dass der Vorschlag der „Zwangssterilisation“ auf Heydrich zurückging.

[106] Cf. hierzu und zum Folgenden PA/AA, R 100.857, Bl. 159f. oder IfZ, NG 2586. Cf. auch mit ähnlicher Argumentation das Schreiben Stuckarts vom September 1942 an Himmler, in: IfZ, NG 2982.

begriffs der Nürnberger Gesetzgebung bereits sortiert worden", wobei diejenigen unter ihnen, die eine „Hinneigung zum Judentum" aufwiesen, bereits als Juden gelten würden. Eine „Gleichstellung" auch der übrigen „Halbjuden" brächte jedoch mannigfaltige Probleme mit sich. So müsste eine große Anzahl von Ausnahmen bestimmt werden, was dazu führe, „daß ohne inneren, jedenfalls ohne biologischen Grund Mitglieder derselben Familie mit der gleichen Erbmasse teils deportiert, teils hier behalten würden". Eine Deportation komme nicht generell in Frage, hätten sich die „Halbjuden" doch in den vergangenen Jahren durch ihre Arbeit in der Wirtschaft und der Wehrmacht zu einem „nicht unerheblichen Teil in stärkstem Maße bemüht, sich für die deutschen Interessen einzusetzen". Diese Tatsache sei auch durch den „Führer" dahingehend „gewürdigt" worden, dass er eine große Zahl von Offizieren und Offiziersehefrauen, die einen jüdischen Elternteil besaßen, „mit deutschblütigen Personen gleichgestellt und einem großen Teil von Mischlingen 1. Grades, die in der Wehrmacht verblieben sind, diese Gleichstellung bei weiterer Bewährung nach dem Krieg in Aussicht gestellt hat". Dieses lasse erkennen, dass ein „Halbjude" „nicht notwendig und immer einen nur negativen Wert für das deutsche Volk zu haben braucht". In diesen Zusammenhang gehöre auch die „Gleichstellung" einer Reihe von „Geltungsjuden"[107], die nunmehr wieder zu Juden würden, was mit einer „Führerentscheidung" unvereinbar sei. Hinzu kämen noch eine Reihe verwaltungstechnischer Gründe, die gegen die „Abschiebung" sprächen. So sei hierfür eine individuelle Prüfung aller „Mischlinge" notwendig, was ein „außerordentliches Maß" an Verwaltungsarbeit mit sich bringen würde und sich somit während des Krieges „schon von selbst verbietet". Ebenso sei mit einer hohen Zahl von „Befreiungsanträgen" zu rechnen. Demgegenüber würde der Vorgang der Sterilisation „einen im wesentlichen schematischen Vorgang darstellen, von dem ein großer Teil der Mischlinge 1. Grades aus natürlichen Gründen nicht einmal erfaßt zu werden brauchte". Insgesamt, so schrieb Stuckart, habe er „vom Standpunkt des deutschen Interesses aus so starke Bedenken, daß ich den Weg der Gleichbehandlung der Halbjuden mit Juden und demgemäß der Abschiebung für ungangbar halte und deshalb das natürliche Aussterben der Halbjuden innerhalb des Reichsgebiets vorziehe".

Wenn für einen Moment von der Brutalität des Sterilisationsvorschlages abgesehen wird, offenbarte das Schreiben des Staatssekretärs im RMdI, in welchem Maß ein Mann wie der am 30. Januar 1942 zum SS-Gruppenführer beförderte[108] Stuckart Teil der ihn umgebenden Bürokratie war. So lässt sich aus seinem Schreiben eindeutig herauslesen, dass dieses auf einem entsprechenden Entwurf Löseners fußte und mit dessen Vermerk vom 4. Dezember 1941, auch wenn dieser selbstverständlich keinen Sterilisationsvorschlag enthielt, weitgehend übereinstimmte.[109]

107 Hierbei handelte es sich um „Halbjuden", die – etwa weil sie mit einem Juden verheiratet waren oder der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten – vor dem Gesetz als Juden galten.
108 Cf. Stuckarts SS-Akte in: BA, SSO 167B.
109 Cf. den Vermerk Löseners vom 4. 12. 1941, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 97 oder IfZ, F 71/3, Bl. 301. Zugleich zeigte sich aber auch bei Stuckart eine bemerkenswerte Kontinuität. So hatte er schon 1935 geschrieben: „Die gesetzliche Behandlung der Mischlinge geht daher von der Erkenntnis aus, daß sie weder wesensgleich mit den Deutschen noch wesens-

Dieses Schreiben lässt sich trotz der unbeschreiblichen Härte des Vorschlages doch in die Bemühungen des Innenministeriums seit 1933 einordnen, „Mischlinge“ von antisemitischen Maßnahmen möglichst auszunehmen. Ungeachtet der Tatsache, dass sich innerhalb des RMdI auch radikale Nationalsozialisten befanden, kam das Ministerium doch letztendlich zu einer gemeinsamen Position, die sich von den Vertretern der radikalen Institutionen unterschied.[110]

Dies zeigte sich auch bei den anderen beteiligten traditionellen Ministerien. In einem Rundschreiben vom 5. April 1942 schloss sich der kommissarische Reichsjustizminister Schlegelberger der von Stuckart „vertretenen Auffassung an, daß nämlich die Verhinderung der Fortpflanzung dieser Mischlinge ihrer Gleichbehandlung mit den Volljuden und der hiermit verbundenen Abschiebung vorzuziehen ist“. Schlegelberger, der erst 1938 mit allen übrigen Staatssekretären, die noch kein NSDAP-Mitglied waren, in die Partei aufgenommen worden war[111], bat jedoch (im Gegensatz zu Stuckart) zu überlegen, „ob nicht Halbjuden, deren noch lebende Nachkommen nicht auch Halbjuden sind, sowohl von der Abschiebung als auch von der Unfruchtbarmachung verschont bleiben sollten“. Die Gründe für diesen Vorschlag entsprachen den schon von Lösener mehrfach angeführten Argumenten: „Wenn diese Nachkommen als vollwertige Glieder in die deutsche Volksgemeinschaft aufgenommen werden sollen, was bei einer wirklichen Endlösung der Judenfrage das Ziel sein muß, so erscheint es geboten, ihnen jede Minderbewertung und jedes Gefühl der Minderwertigkeit fernzuhalten, die sich leicht aus der Kenntnis und dem Bewußtsein davon ergeben können, daß ihre unmittelbaren

---

gleich mit den Juden sind. Sie verfolgt das Ziel, das in das deutsche Volk eingedrungene jüdische Blut und die an deutsche Erbmasse gebundene jüdische Erbmasse, soweit sie nicht mehr ausgeschieden werden kann, möglichst schnell und immer weiter aufzuteilen, so daß in jeder Generation eine immer stärker werdende Verdünnung des eingedrungenen jüdischen Blutes eintritt und damit in absehbarer Zeit praktisch die entstandene Mischrasse verschwindet.“ In: Völkische Grundordnung, S. 563.

110 Anders hingegen Rebentisch: Führerstaat, S. 111, der auch die nationalsozialistischen Teile des RMdI in seine Beobachtungen einbezieht, so etwa die Staatssekretäre Conti, Hierl und Himmler. Cf. auch ähnlich ders.: Die Staatssekretäre im Reichsministerium des Inneren 1933–1945. Anmerkungen zu Struktur und Wandel der Ministerialbürokratie, in: Der Zweite Weltkrieg. Analysen, Grundzüge, Forschungsbilanz. Hrsg. von Wolfgang Michalka. München und Zürich 1990, S. 260–274. Verwaltungstechnisch bedeutete die Ernennung neuer Staatssekretäre hingegen eine Form der Gründung neuer, nationalsozialistisch geprägter Institutionen, die im Grunde nur formal dem RMdI unterstanden. Besonders deutlich wird dies bei Staatssekretär Himmler. Das beobachtete Phänomen ist vergleichbar mit der Entwicklung in Frankreich, wo die Regierung für neue „Aufgaben“ Kommissariate gründete, die nicht mehr vollständig Teil der traditionellen Verwaltung waren, auch wenn hier die Besetzung dieser Organe in Teilen noch eher mit traditionellen Eliten vorgenommen wurde. Als Beispiele seien neben dem CGQJ auch etwa der *Service du Contrôle des Administrateurs Provisoires* (S.C.A.P.) zu nennen. Cf. hierzu Jungius: Raub, S. 62–67. Die Problematik der Gleichbehandlung aller Staatssekretäre des RMdI zeigt sich besonders im Vergleich mit Frankreich, wo etwa das CGQJ unter Darquier de Pellepoix dem *Chef du Gouvernement* unterstand, aber selbstverständlich nicht als Teil der traditionellen Verwaltung gewertet werden kann.

111 Cf. hierzu das Schreiben des Chefs der Kanzlei des Führers der NSDAP, Philipp Bouhler, vom 9. 2. 1938 an den Reichsschatzmeister der NSDAP, Franz Xaver Schwarz, in der Personalakte Schlegelbergers: BA, PK P89, Bl. 434.

Vorfahren von den geplanten Abwehrmaßnahmen der Volksgemeinschaft betroffen worden sind."[112] Die Ausführungen Schlegelbergers entsprachen somit vollkommen den Ansichten der traditionellen Eliten. Der grausame Vorschlag Stuckarts zur „Zwangssterilisation" der „Mischlinge 1. Grades" kann deshalb insofern als die Position der traditionellen Verwaltung bezeichnet werden, als diese aus „taktischen Gründen" glaubte, mit diesem den Deportationsplänen der radikalen Nationalsozialisten entgegentreten zu können. Viel näher an den Vorstellungen der traditionellen Eliten war hingegen das Schreiben Schlegelbergers. Anhand der verwendeten Argumentation wird deutlich, dass sich deren Position seit 1933 im Grunde kaum gewandelt hatte. So wurden die „Halbjuden" als Teil der „Volksgemeinschaft" angesehen, die sich zudem noch durch ihre persönlichen Verdienste das Recht „erworben" hätten, von radikalen Maßnahmen verschont zu werden.

Demgegenüber standen die Ansichten der Vertreter von RSHA und Parteikanzlei. Auf einer Besprechung im Reichssicherheitshauptamt am 6. März 1942 wurde die Frage der „Zwangssterilisation" eingehend erörtert.[113] Der Abgesandte Stuckarts, Regierungsrat Feldscher, stand dabei einer geschlossenen Abwehrfront aus den Vertretern des RSHA, der Parteikanzlei, des Rasse- und Siedlungshauptamtes sowie des RVP gegenüber. Vom AA war Rademacher erschienen, der ebenso wie der Vertreter des RJM, Oberlandgerichtsrat Franz Maßfeller, als Vertreter der radikalen Nationalsozialisten in seinem Ministerium galt.[114] Die „Vorschläge" Stuckarts wurden „einhellig" abgelehnt, da „eine tatsächliche Lösung des Mischlingsproblems, das nicht ausschließlich ein rassenbiologisches ist, hierdurch nicht erfolgen werde. Es würde vielmehr durch die Sterilisation ausschließlich die bisher – wenigstens ehelich – nur rechtliche Verhinderung von Nachkommenschaft in eine tatsächliche verwandelt." Besonders wurde kritisiert, dass weiterhin eine „Unzahl von Ausnahmegesuchen jedes einzelnen Mischlings auf allen Lebensgebieten" gestellt würde. Auch bliebe die „politische Belastung durch das Vorhan-

112 Rundschreiben Schlegelbergers vom 5. 4. 1942, in: BA, R 3001/alt R 22/52, Bl. 157; PA/AA, R 100.857, Bl. 157f. oder IfZ, PS 4055. Hilberg: Vernichtung, Bd. II, S. 442 schreibt, das Schreiben Schlegelbergers „ließ erstmals die Möglichkeit eines Status quo anklingen. Deportation wie Sterilisation rückten in dem Maße in die Ferne, wie sich Partei- und Ministerialämter gegenseitig mit immer neuen Argumenten überhäuften." Bereits am 12. 3. 1942 hatte Schlegelberger bei Lammers um eine Unterredung gebeten, da er von seinem Referenten von den Ergebnissen der Konferenz vom 6. 3. 1942 erfahren hatte. Der Grund für seine Vorsprache lag darin, dass er der Ansicht war, in Kürze würden Entschlüsse gefällt, die er „zum großen Teil für völlig unmöglich" hielt. Ende März kam es schließlich zur gewünschten Aussprache, die als Vorgeschichte zum Schreiben Schlegelbergers vom 5. 4. 1942 zu werten ist. In: IfZ, PS 4055. Schlegelberger wurde nach dem Krieg schuldig gesprochen, da die „Abschiebung" oder die Sterilisation der „Halbjuden" die Wahl „zwischen zwei gleichermaßen schrecklichen Aussichten" gelassen habe. Cf. hierzu Arne Wulff: Staatssekretär Prof. Dr. h.c. Franz Schlegelberger. 1876–1970. Frankfurt am Main 1991, S. 150–153.

113 Cf. hierzu und zum Folgenden das Protokoll der Besprechung vom 6. 3. 1942 im RSHA, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 98–106; BA, R 58/1086, Bl. 10–13 oder IfZ, NG 2586. Auch Adam: Judenpolitik, S. 323 spricht von einer „Frontstellung zwischen den Parteiinstanzen und der Staatsbürokratie".

114 Christopher Browning: Der Weg zur „Endlösung". Entscheidungen und Täter. Bonn 1998, S. 105–125 nimmt Rademacher fälschlicherweise als Beispiel, um das Verhalten der „Berliner Ministerien" zu untersuchen.

densein einer Personengruppe minderen Rechts erschwert gegenüber der bisherigen Stellung dadurch, daß dieser Personenkreis sterilisiert ist“. Eine „weitergehende Freistellung der Mischlinge I. Grades“ sei jedoch aus „politischen Gründen untragbar“. Der Vorschlag Stuckarts, der aufgrund des Ärztemangels nicht durchführbar sei, würde nur zu einer erneuten Belastung der Verwaltung führen: „Aus allen diesen Gesichtspunkten war man übereinstimmend der Auffassung, daß eine zwangsmäßige Sterilisation für sich allein weder das Mischlingsproblem lösen noch zu einer verwaltungsmäßigen Entlastung führen werde, sondern eher die augenblickliche Lage noch erschweren würde.“ Für den Fall, dass „der Führer gleichwohl aus politischen Gründen eine allgemeine Zwangssterilisierung für den geeigneten Weg halten“ sollte, müsste vorgesehen werden, dass die sterilisierten Juden „ähnlich wie heute alte Juden in einem Gebiet in einer besonderen Stadt zusammengefasst würden“. Die vorgeschlagene „Überprüfung des einzelnen Mischlings“ hingegen, würde – so ein Vertreter der Parteikanzlei – „einen einmaligen Verwaltungsaufwand erfordern“, der zudem noch durch die bereits vorhandenen Unterlagen zu den einzelnen „Mischlingen“ erleichtert werde. Nach der Durchführung der „Abschiebung“ würde dann nur noch ein kleiner Teil der „Mischlinge“ im Reich verbleiben, der jedoch im Gegenzug zur „gnadenweisen Belassung“ sterilisiert werden sollte. Der Vorschlag, der vor allem von den Vertretern des RSHA und der Parteikanzlei erarbeitet worden war, sei „beweglich und lässt eine Berücksichtigung des Einzelfalles durch gnadenweise Belassung im Reichsgebiet zu. Das Opfer der Sterilisierung kann dann in jedem Fall verlangt werden. Bei allgemeiner, einheitlicher Sterilisierung könnte ein Ausnahmetatbestand dadurch berücksichtigt werden, daß von der Sterilisierung abgesehen wird; dies aber würde der Massnahme ihren Sinn nehmen.“[115]

Das Beispiel des Auswärtigen Amts zeigt, dass es auch innerhalb einer traditionellen Verwaltung Teile gab, deren Bestrebungen eher denen der radikalen Institutionen entsprachen, in diesem Fall die Abteilung Deutschland.[116] Weizsäcker, der als klassischer Vertreter der traditionellen Eliten gesehen werden kann und erst am 1. April 1938 anlässlich seiner Ernennung zum Staatssekretär in die NSDAP und kurz darauf in die SS aufgenommen wurde[117], trat in der Regel nur unzureichend den Bestrebungen der Abteilung Deutschland entgegen. Im Falle der „Zwangssterilisation“ offenbarte sich jedoch der Gegensatz zwischen der traditionellen Verwaltung des AA, wie etwa den Abteilungen Politik und Recht, und Teilen des

---

115 Ähnlich war auch die Position des der Parteikanzlei unterstehenden Rassenpolitischen Amtes der NSDAP. Deren Leiter, Walter Groß, sah eine „Notwendigkeit der Sterilisierung der Mischlinge I. Grades dort, wo aus politischen Gründen Ausnahmen erforderlich werden“. So der Vermerk Groß’ vom 13. 10. 1941 über seine Besprechung mit Lammers vom 2. 10. 1941, in: IfZ, NG 978. Er plädierte somit für die Deportation der überwiegenden Mehrheit der „Halbjuden“, während die wenigen mit Ausnahmegenehmigungen versehenen „Mischlinge 1. Grades“ sterilisiert werden sollten. Die Ansicht, die etwa von Adam: Judenpolitik, S. 320 vertreten wird, wonach sich Groß für die Sterilisation sämtlicher „Halbjuden“ aussprach, ist somit zu differenzieren. Cf. auch Longerich: Hitlers Stellvertreter, S. 222, Anm. 977.

116 Broszat: Der Staat Hitlers, S. 401 bezeichnet diese Abteilung auch als ein Beispiel für die Auflösung der Regierungs-, Verwaltungs- und Ressorteinheit in Deutschland.

117 Cf. hierzu seine SS-Akte in: BA, SSO 234B.

Ministeriums, die sich in ihren Zielsetzungen den radikalen Institutionen angeglichen hatten. So informierte Gesandtschaftsrat Karl Klingenfuß, Mitarbeiter der Abteilung Deutschland (Referat D III), am 7. September 1942 in einer Aufzeichnung offiziell über die Verhandlungen der vergangenen Monate, um letztlich für den Vorschlag der Vertreter von RSHA und Parteikanzlei zu plädieren. Klingenfuß formulierte das langfristige Ziel dieser Maßnahmen, die Deportation und Ermordung der Betroffenen, bewusst undeutlich: Es handele sich, so Klingenfuß, um die „Trennung in Juden und Volkszugehörige mit entsprechenden zusätzlichen [!] Maßnahmen".[118]

Diese Aufzeichnung wurde in den folgenden Tagen von den Leitern der Abteilungen Politik und Recht, den Unterstaatssekretären Ernst Woermann und Friedrich Gaus, sowie von Staatssekretär Weizsäcker zur Kenntnis genommen. Die Antwort auf die Ausführungen Klingenfuß' zeigt ein bemerkenswertes Zusammenspiel der Vertreter der traditionellen Eliten im AA. So hatten Woermann und Gaus die Aufzeichnung des Referats D III am 14. und 15. September abgezeichnet.[119] Am folgenden Tage formulierte von Weizsäcker im Einklang mit diesen eine Weisung, die hierzu Stellung nahm. Der Staatssekretär begann seine Replik mit den Worten: „Zu einem sachlichen Urteil über die hier geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen scheinen mir dem Auswärtigen Amt die Unterlagen und Vorkenntnisse zu fehlen." Weizsäcker – und mit ihm auch Woermann und Gaus – machten der Abteilung Deutschland deutlich, dass sie es begrüßen würden, wenn sich diese künftig aus den Diskussionen zur „Endlösung der Judenfrage" heraushalten würde. Es zeigte sich somit die schon mehrfach beobachtete Tatsache, dass die Vertreter der traditionellen Eliten bemüht waren, die Geschehnisse in der „Judenpolitik" möglichst zu „ignorieren". Dennoch ging Weizsäcker einen Schritt weiter: „Ich glaube, wir sollten uns daher auf die allgemeine Feststellung beschränken, daß die jeweils mildere der zur Diskussion stehenden Lösungen vom außenpolitischen Gesichtspunkt aus den Vorzug verdient." Dieses sei nötig, so der Staatssekretär, um „der Gegnerpropaganda Ansatzpunkte zu entziehen" und „das Mitgehen der zu interessierenden anderen europäischen Staaten zu erleichtern".[120] An diesem Punkt zeigte sich innerhalb des AA, was bereits vorher schon zwischen der traditionellen Verwaltung und den radikalen Institutionen festgestellt worden war: Die Vertreter der Ministerialbürokratie waren nicht mehr bereit, Maßnahmen mitzutragen, die in ihren Augen weit über das hinausgingen, was sie selbst für „notwendig" hielten, und die zudem noch Personen betrafen, die eine „Ausnahmebehandlung" verdient hätten. Zugleich wird aber auch die Ohnmacht der traditionellen Eliten deutlich, die nicht grundlegend in den Entscheidungsprozess eingreifen konnten, sondern zwischen Skylla und Charybdis zu wählen hatten.

Staatssekretär Weizsäcker hatte nunmehr eine klare Weisung in dieser Frage gegeben. Wie jedoch setzte der Leiter der Abteilung Deutschland diese Vorgabe in die Praxis um? Am 2. Oktober 1942 schrieb Luther an das RSHA und teilte mit,

---

118 Aufzeichnung Klingenfuß' vom 7. 9. 1942, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 88f., hier Bl. 89.
119 Cf. ibid. die entsprechenden Paraphen.
120 Weisung Weizsäckers vom 16. 9. 1942 für Luther, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 87 oder IfZ, NG 2586.

dass das AA aus außenpolitischen Gründen die „jeweils mildere der vorgeschlagenen Lösungen“ bevorzuge. Welches aber war in seinen Augen die „mildere“ Lösung? Diese sah Luther klar in dem Vorschlag von RSHA und Parteikanzlei, die „Halbjuden“ – bis auf wenige Ausnahmen – zu deportieren.[121] Dem Leiter der Abteilung Deutschland war es somit gelungen, die Position der radikalen Institutionen auch gegen die anderslautende Weisung seines Vorgesetzten zu verteidigen. Dieses Beispiel belegt, wie umsichtig eine Institution wie das AA durch den Wissenschaftler betrachtet werden muss. Auf den ersten Blick scheint dieses tatsächlich eine einheitliche Politik zu vertreten. Doch bei näherem Hinsehen und einem Bewusstsein für Verwaltungsabläufe wird deutlich, dass hier differenziert werden muss. Aus einer Zusammenarbeit der einzelnen Referate und Abteilungen des AA, die naturgemäß vonnöten war, bereits auf eine ideologisch einheitliche Ausrichtung zu schließen, unterschätzt die Spannungen, denen ein Ministerium unterworfen ist. Zudem fehlt oftmals ein Bewusstsein dafür, dass sich divergierende Meinungen in einer staatlichen Verwaltung in den Akten nur sehr verhalten widerspiegeln.[122]

Insgesamt wird bei der Frage der „Zwangssterilisation“ deutlich, dass die traditionelle Verwaltung erneut eine allgemeine Regelung vorschlug, während die Vertreter der radikalen Institutionen sich dafür aussprachen, in jedem einzelnen Fall zu entscheiden. Als Konsequenz wäre somit nach dem Vorschlag der Ministerialbürokratie ein mehr oder minder großer Teil der „Halbjuden“ „zwangssterilisiert“ worden, wobei für „verdiente“ Personen Ausnahmen hiervon gemacht werden sollten. Die radikalen Nationalsozialisten hätten in der Praxis wohl die Mehrzahl der „Mischlinge 1. Grades“ deportiert, während nur ein kleiner Teil diesem Schicksal hätte entgehen können. Diese Personen wären dann aber alle sterilisiert worden und zudem in einem „Altersghetto“ zusammengefasst worden. Die Unmenschlichkeit und Brutalität, die sich selbst im „milderen“ Vorschlag der „Zwangssterilisation“ offenbart, sollte nicht übersehen werden. Doch kann zumindest bei den traditionellen Eliten davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahme mit dem Hintergedanken unterstützt würde, dass sie während des Krieges aufgrund des Ärztemangels nicht durchführbar war.

Die ungewohnt klare Position der traditionellen Verwaltung gegen die Deportation der „Halbjuden“ führte schließlich sogar zu einem „Erfolg“. So wurde am 27. Oktober 1942 während einer Besprechung im RSHA beschlossen, „sämtliche fortpflanzungsfähigen Mischlinge ersten Grades unfruchtbar zu machen“. Die Sterilisation stelle „eine freiwillige Gegenleistung des Mischlings ersten Grades für seine gnadenweise Belassung im Reichsgebiet dar“.[123] Die radikalen Nationalsozialisten forderten jedoch, dass die „Unfruchtbarmachung“ gegenüber der Deportation als eine „gnadenweise Vergünstigung“ präsentiert werde, was dazu führen

---

[121] Cf. das Schreiben Luthers vom 2. 10. 1942 an das RSHA, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 85.

[122] Der Ansicht von Weitkamp: Braune Diplomaten, S. 451, das Referat Inland II, eine der Nachfolgeorganisationen der Abteilung Deutschland, sei „integrativer Bestandteil des AA“ gewesen, ist also nur insoweit zuzustimmen, als dieses selbstverständlich mit den übrigen Referaten zusammenarbeitete.

[123] Cf. hierzu und zum Folgenden das Protokoll der Besprechung vom 27. 10. 1942 im RSHA, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 80–82, hier Bl. 80.

sollte, dass sich der überwiegende Teil der „Mischlinge“ für diese entscheiden werde und es nur zu wenigen Ausnahmegesuchen käme. Für sie erschien es undenkbar, dass für bestimmte Gruppen von „Halbjuden“ Ausnahmen von der Sterilisation gemacht und diese „keinen weiteren Beschränkungen als den bisher schon bestehenden unterworfen sein“ sollten, „was auf keinen Fall zugelassen werden“ könne, „weil dadurch die beabsichtigte Sterilisation unmöglich gemacht würde“. Die radikalen Nationalsozialisten hatten sich in dieser Frage weit von dem in der traditionellen Verwaltung üblichen „legalen“ Vorgehen entfernt: „Die Möglichkeit der Wahl nimmt weiterhin den vorgesehenen Massnahmen bis zu einem gewissen Grade den Anschein des Zwangs und bietet darüber hinaus noch den Vorteil, dass unter Umständen auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Durchführung der Sterilisation verzichtet werden kann, da der Mischling ersten Grades sich freiwillig bereit findet, sich unfruchtbar machen zu lassen.“ Dennoch wollte man, um „schlechten psychologischen Rückwirkungen vorzubeugen“, die Sterilisationen „möglichst ohne viel Aufhebens und unter Verwendung einer Tarnungsbezeichnung in einem vereinfachten Verfahren“ durchführen“. Letztlich wurde die „Zwangssterilisierung“ der „Mischlinge 1. Grades“ nicht durchgeführt, bis Kriegsende blieben diese zudem in der Regel von einer Deportation verschont.[124]

Betrachtet man dieses Panoptikum des Grauens, so fällt es schwer zu glauben, dass es möglich sein könnte, dass die traditionellen Eliten in der Ministerialbürokratie den Vorschlag der „Zwangssterilisation“ tatsächlich mit dem Gedanken unterstützt haben sollten, damit „Schlimmeres“ verhindern zu können.[125] Dennoch muss der Frage nachgegangen werden, ob die Vertreter der traditionellen Eliten während des Weltkrieges in dieser Hinsicht zu einem anderen Ergebnis gekommen waren und tatsächlich über Menschenleben „verhandelten“. Das Beispiel Frankreich soll in diesem Zusammenhang Aufschluss über das Verhalten von Vertretern der Ministerialbürokratie in einer vergleichbaren Konstellation geben. Erinnert sei an die Situation im Sommer/Herbst 1942. Die französische Regierung hatte bei ihren Kollaborationsversuchen im Bereich der Deportation von Juden die Erfahrung machen müssen, dass die Forderungen des BdS grundsätzlich keine Grenzen kannten und immer weitere Personenkreise in die Verhaftungen einbezogen werden sollten. Gleichzeitig war die französische Regierung mehr und mehr dem Druck der Kirchen des Landes ausgesetzt, was dazu führen sollte, dass sie sich in der Folgezeit weniger bereitwillig an der Deportation der Juden beteiligte.

Die Vertreter des BdS hatten daher ab September 1942 „Schwierigkeiten“, die geplanten „Transporte“ in den Osten zusammenzustellen. Um dennoch die Vorgaben Berlins einhalten zu können, griff die Dienststelle Heydrichs zu Täuschungen. So forderte etwa Röthke für eine Razzia am 22. September 1942 von der Pariser Polizeipräfektur 3000 französische Polizeikräfte an und vermerkte zugleich: „Der Polizei-Präfekt wird nicht darüber aufgeklärt, daß es sich um eine Judenaktion handelt. Ihm wird von der Abteilung II [des BdS, scil.] lediglich gesagt werden, daß eine größere Verhaftungsaktion beabsichtigt ist.“[126] Mit diesen

124 Cf. hierzu Adam: Judenpolitik, S. 328 f.
125 So etwa die Aussage Schlegelbergers vom 3. 8. 1946, in: IMG, Bd. XX, S. 304.
126 Vermerk Röthkes vom 21. 9. 1942, in: CDJC, XXVc-170.

Methoden konnte man jedoch keiner größeren Anzahl an Juden „habhaft“ werden. Zugleich waren alle Versuche, „auch die Festnahme von Juden französischer Staatsangehörigkeit zu erreichen“, vorerst aussichtslos, weshalb der HSSPF Oberg in einem Fernschreiben an das RSHA berichtete: „Die politische Lage und die Stellung des Präsidenten Laval lassen einen Zugriff ohne Berücksichtigung von Folgeerscheinungen nicht zu.“ Deshalb würde „bei der Einstellung Pétains eine Aktion schwerste Folgen haben“. Der Reichsführer-SS schloss sich dieser Auffassung an und verfügte, „dass zunächst keine Juden französischer Staatsangehörigkeit festgenommen würden“.[127]

Die Dienststelle des BdS war jedoch nicht gewillt, aus taktischen Gründen von der Deportation der Juden abzurücken: „Der Abtransport von Juden aus Frankreich darf nicht eher zum Stillstand kommen, bis der letzte Jude französischen Boden verlassen hat, und zwar noch vor Beendigung des Krieges. Die Entscheidung kann nicht der Wille irgendwelcher französischer Regierungsmitglieder oder gar des französischen Staatsoberhauptes sein, sondern entscheidend ist der Wille des Führers.“[128] Während somit der BdS an seinem Plan, alle Juden aus Frankreich zu deportieren, festhielt, war die französische Regierung gewillt, auf jeden Fall zu verhindern, dass französische Juden in den „Osten“ verbracht wurden. So hatte etwa Röthke gegenüber Bousquet angekündigt, dass französische Juden, die in Konzentrationslagern festgehalten wurden, abtransportiert werden sollten. Der französische Polizeichef ließ daraufhin erklären, „man könne diese Juden abtransportieren, doch würde die französische Polizei zur Durchführung nicht bereit stehen“. Der versuchte Bluff Bousquets gelang jedoch nicht, da Röthke antwortete, dass der „Abtransport“ dann von seinen Männern durchgeführt werde. Die französische Administration reagierte darauf, indem die Polizei „eine Razzia machte und sofort 1300 Juden nicht-französischer Staatsangehörigkeit festnahm. Diese Juden wurden der deutschen Polizei übergeben, mit dem Hinweis, diese an Stelle der Juden französischer Staatsangehörigkeit abzutransportieren.“ An diesem Punkt wird deutlich, dass die französische traditionelle Verwaltung bereit war, die Deportation von ausländischen Juden nicht nur hinzunehmen, sondern auch aktiv selbst zu befördern, um das eigene Ziel, die „Verschonung“ der französischen Juden von diesen Maßnahmen, zu gewährleisten. Die Konsequenzen einer derartigen Politik waren jedoch verheerend: „Es ist klar“, schrieb Knochen an das RSHA, „daß beide Kategorien von Juden in diesem Falle abtransportiert wurden“.[129] Die erschreckende Zwischenbilanz, die an dieser Stelle gezogen werden muss, lautet, dass die traditionelle Verwaltung beider Länder Gewaltmaßnahmen gegen bestimmte Personengruppen hinnahm, um damit andere zu „verschonen“. Zugleich wird – als Lehre auch für die Nachgeborenen – deutlich, dass jedes Nachgeben gegenüber radikalen Fanatikern letztlich verheerende Resultate zeitigte.

---

127 So das Fernschreiben Knochens vom 25.9.1942 an das RSHA (IV B 4), in: IfZ, NG 1971 oder CDJC, XXVc-177.

128 Vermerk Röthkes vom 27.3.1943 für Knochen, in: IfZ, Eich 718.

129 Schreiben Knochens vom 12.2.1943 an das RSHA (Amt IV – Müller), in: AN, F7 15337; BA, R 70/23, Bl.26 oder CDJC, I-38. Cf. hierzu auch den Vermerk Röthkes vom 10.2.1943, in: CDJC, XXVc-204 oder IfZ, Eich 252.

Anders als in Deutschland, wo die traditionelle Verwaltung keine echten Mitspracherechte bei der Bestimmung des zur Deportation vorgesehenen Personenkreises hatte, mussten die Vertreter des RSHA in Frankreich um die „Herausgabe“ der Juden „verhandeln“. Der BdS war sich jedoch bewusst, dass der Widerstand der französischen Verwaltung gegen die Deportation von französischen Juden zwar in Einzelfällen überwunden werden konnte, dieses Nachgeben aber nicht zur Verhaftung einer größeren Anzahl von Juden führen würde. Aus diesem Grunde forderte Knochen seit Juli 1942 von der französischen Regierung, ein Gesetz zu erlassen, wonach alle Juden, die nach einem bestimmten Zeitpunkt die französische Staatsangehörigkeit erhalten hatten, ausgebürgert werden sollten. Für Dannecker hatte bereits bei den Planungen zur Deportation der staatenlosen Juden im Frühjahr 1942 festgestanden, dass dieser erste Akt die „Aktion“ nur „in Gang bringen“ werde. Als nächstes sollte an die erst kürzlich eingebürgerten Juden „herangegangen“ werden.[130] Er war sich zugleich bewusst, dass die französische Administration gar nicht in der Lage sein würde, die von deutscher Seite geforderte Anzahl von Juden zu verhaften, „weshalb den Franzosen nichts anderes übrig bleibt, als jene Juden mit heranzuziehen, die nach 1927 bezw. auch schon nach 1919 in Frankreich naturalisiert wurden“.[131]

Dannecker hatte zwischenzeitlich Darquier de Pellepoix über die deutschen „Wünsche“ instruiert, so dass dieser am 23. Juli 1942 Laval vorschlug, dass die französische Regierung alle nach dem 1. Januar 1927 eingebürgerten Juden festnehmen sollte: „Je souligne que ces mesures absolument nécessaires doivent être appliquées d’urgence, afin de réaliser les décisions prises en accord avec les autorités allemandes.“ Der *Commissaire Général* schlug zusätzlich vor, dass alle Juden, die seit dem 11. November 1918 eingebürgert worden waren, ihre französische Staatsangehörigkeit verlieren sollten. Zugleich sprach er deutlich aus, welches Schicksal die ausgebürgerten Juden erwarten würde: „Transport vers l’Est de tous les Juifs apatrides et de tous les Juifs étrangers refusés par leur pays d’origine ou dont le pays d’origine est inaccessible.“[132]

Trotz des Wissens um die Folgen begann die traditionelle französische Verwaltung mit der Arbeit an einem derartigen Gesetz. Während einer Besprechung mit Knochen berichtete Bousquet am 29. Juli 1942 davon und „wies darauf hin, dass der Marschall und Präsident Laval nunmehr grundsätzlich mit dieser Lösung der Judenfrage einverstanden seien“.[133] Der *Chef du Gouvernement* bestätigte dieses gegenüber Hagen wenige Tage später, betonte jedoch, „dass ein schrittweises Vorgehen in der festgelegten Form für ihn aus psychologischen Gründen notwendig sei. Es würde von Berlin aus sicher sehr schön aussehen, wenn alles in der gewünschten Form beschleunigt durchgeführt würde, jedoch würden die Rückschläge, die hierdurch bewirkt würden, stärker als die damit erreichten Vorteile sein.“[134]

130 Cf. hierzu das Fernschreiben Danneckers vom 6. 7. 1942 an das RSHA, in: IfZ, Eich 261.
131 Vermerk Danneckers vom 21. 7. 1942, in: IfZ, Eich 1224.
132 Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 23. 7. 1942 an Laval, in: CDJC, XXVb-92.
133 Vermerk über die Besprechung zwischen dem BdS und Bousquet am 29. 7. 1942, in: CDJC, XXVb-112.
134 Vermerk Hagens vom 4. 8. 1942 über die Besprechung mit Laval und Bousquet vom Vortag, in: CDJC, XCI-32.

An diesem Punkt drängt sich der Eindruck auf, dass Laval bemüht war, der deutschen Besatzungsmacht gegenüber den Anschein zu erwecken, er wolle umfassend kooperieren, während er andererseits versuchte, reale Handlungen zu vermeiden. In den folgenden Monaten geschah nämlich seitens der französischen Regierung – nichts. Röthke hingegen war weiterhin mit den Planungen zur Deportation der Juden aus Frankreich beschäftigt. So wollte er bis Ende Oktober 1942 durch die „Abschiebung" von 1000 Juden täglich die Gesamtzahl von 78000 Deportierten erreichen: „Das verstärkte Transportprogramm ist davon abhängig, daß die französische Regierung die erforderliche Zahl Juden aus dem unbesetzten Gebiet zur Verfügung stellt. Voraussetzung ist auch, daß das von der französischen Regierung zugesagte Gesetz, wonach den nach 1933 naturalisierten Juden die französische Staatsangehörigkeit aberkannt wird, recht bald erlassen wird."[135] Auf französischer Seite geschah weiterhin trotz mannigfaltiger Lippenbekenntnisse nichts.[136] Der BdS ließ nunmehr die französische Regierung dadurch unter Druck setzen, dass Darquier de Pellepoix am 31. Dezember 1942 einen eigenen Gesetzentwurf zur Ausbürgerung der Juden ab 1927 Laval vorlegte. Dieser Schachzug war bereits propagandistisch dadurch vorbereitet worden, dass *Radio-Paris,* das vollständig in der Hand der Besatzungsmacht lag, am 19. Dezember 1942 von den Arbeiten des *Commissaire Général* berichtete: „Toutes les naturalisations accordées à des Juifs depuis le 10 août 1927 seront annulées; les naturalisations accordées depuis 1870 seront révisées."[137] Die französische Regierung sollte auf diese Weise zum Handeln gezwungen werden, da sie die entsprechende Meldung nicht dementieren konnte, gleichzeitig lag mit dem Entwurf aus dem CGQJ ein Gesetz vor, über das zu beraten war. Laval reagierte jedoch immer noch nicht. Der „Erfolg" der französischen Verzögerung lässt sich sogar in Zahlen belegen. Während der Leiter des Pariser Referats IV B des BdS, SS-Untersturmführer Hans Ahnert, noch bis Ende Oktober 1942 die Zahl von 78000 Deportierten angestrebt hatte, waren bis zum 6. April 1943 „nur" 49000 (darunter 3000 französische „Deliktsjuden") und bis zum 20. Juli 1943 etwa 52000 Juden (darunter 6000 französische Staatsangehörige) von dem Abtransport betroffen.[138]

Anfang März 1943 stellte Röthke einen neuen Plan für die kommenden Wochen auf, in dem er Massentransporte ab April ankündigte, die sich aber nur mit den auszubürgernden Juden realisieren ließen. Wütend schrieb er deshalb in einem Vermerk: „Voraussetzung für Durchführung des Programmes ist, daß die französische Regierung gezwungen wird, ihre Polizeikräfte zur Verfügung zu stellen. (Bei der Einstellung des Marschalls und mehrerer Kabinettsmitglieder kann nur

135 Vermerk des Leiters des Pariser Referats IV B des BdS, SS-Untersturmführer Hans Ahnert, vom 3. 9. 1942 für Oberg, in: CDJC, XCI-18.

136 Cf. hierzu etwa den Vermerk Röthkes vom 27. 3. 1943 für Knochen, in: IfZ, Eich 718.

137 So gab der *Service des Publications de la France Combattante* in London am 19. 12. 1942 die abgehörte Radiomeldung wieder. In: AN, F60 1678. Am 13. 3. 1943 erläuterte Darquier de Pellepoix in *Le Matin* erneut seine Pläne, um mit Blick auf die französische Regierung zu verkünden: „La question juive est facile à résoudre mais il faut le vouloir!"

138 Zu den Zahlen cf. den Vermerk Ahnerts vom 3. 9. 1942, in: CDJC, XCI-18; den Vermerk Röthkes vom 6. 3. 1943, in: CDJC, XXVc-214 sowie den Vermerk Röthkes vom 21. 7. 1943, in: CDJC, I-51.

Zwang in Betracht kommen.)"[139] Ende März 1943 musste Knochen jedoch Eichmann mitteilen, dass es in nächster Zeit „keine Sonderzüge für Judentransporte" geben könne, da „Massnahmen gegen Juden französischer Staatsangehörigkeit aus politischen Gründen wegen der Einstellung des Marschalls kaum durchgeführt werden können". Gleichzeitig meldete er nach Berlin, dass eine „Regelung" durch den bevorstehenden Erlass eines Ausbürgerungsgesetzes für alle Juden, die nach 1932 naturalisiert worden waren, bevorstand: „Wenn dieses Gesetz geschaffen ist, der Entwurf wird dem neuen Justizminister als Erstem vorgelegt werden, würden diese Juden als nicht-französische Juden zum Abtransport kommen können. Für diesen Fall müssten dann wieder Sonderzüge regelmässig eingesetzt werden, da dann damit zu rechnen ist, dass etwa 100000 Juden zum Abtransport kommen könnten."[140]

Die französische Regierung wollte jedoch nicht den von Darquier de Pellepoix vorgelegten Entwurf verabschieden, da der *Commissaire Général* nicht nur die naturalisierten Juden, sondern auch deren Ehefrauen und Kinder – selbst wenn diese die französische Staatsangehörigkeit durch Geburt erhalten hatten – ausbürgern wollte. Bousquet übergab daraufhin am 12. April 1943 dem BdS einen eigenen Gesetzentwurf, der nach seinen Worten die grundsätzliche Zustimmung der französischen Regierung besäße. Der Vorschlag des CGQJ, so der Polizeichef, habe hingegen den Nachteil, „dass er die Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse im Einzelfalle zu klären versucht und somit Tausende von Rückfragen und Anfechtungen bewirken würde, die rein verwaltungsmässig nicht zu bewältigen wären".[141] Der grundlegende Unterschied zwischen beiden Entwürfen bestand darin, dass Bousquet plante, in einem Verwaltungsakt alle seit dem 1. Januar 1932 ergangenen *décrets de naturalisation* für ungültig zu erklären. Eine Ausnahme hiervon konnte nach Artikel drei der *loi du 2 juin 1941* von ehemaligen Frontkämpfern beantragt werden. Darquier de Pellepoix hingegen wollte in mehreren Schritten rückwirkend bis 1870 alle Einbürgerungsbescheide überprüfen lassen.[142] Es wird hier das auch schon in Deutschland mehrfach beobachtete Phänomen deutlich, dass die traditionelle Verwaltung allgemeingültige und „rechtlich" verbindliche Regelungen, auf die man sich im Zweifelsfalle berufen konnte, einführen wollte. Die Vertreter radikaler Institutionen bevorzugten hingegen eine umfassende „Überprüfung" der Einzelfälle. Dieses ermöglichte willkürliche Entscheidungen und hätte den Radikalen gleichzeitig ein weitgehendes Eingriffsrecht in den traditionellen Verwaltungsablauf gesichert.

Knochen war jedoch nicht bereit, den Vorschlag Bousquets zu akzeptieren, da er so nicht in der Lage wäre, die von ihm geplante Anzahl von Juden zu deportieren. So rechnete er bei dem Stichtag 1. Januar 1932 mit der Ausbürgerung von

---

139 Vermerk Röthkes vom 6.3.1943 „über den gegenwärtigen Stand der Judenfrage in Frankreich", in: CDJC, XXVc-214.

140 Schreiben Knochens vom 29.3.1943 an Eichmann, in: IfZ, Eich 704.

141 Vermerk vom 12.4.1943 für Oberg, in: CDJC, XCI-40. Zum französischen Ausbürgerungsgesetz cf. auch Klarsfeld: Vichy – Auschwitz, S. 259–298.

142 Cf. den Entwurf Bousquets in CDJC, XCI-40. Zu Darquier de Pellepoix cf. sein Schreiben vom 2.6.1943 an Laval, in: AN, AJ38 115 oder sein Schreiben vom 11.6.1943 an Laval, in: AN, F60 1441.

20 000 Juden, während die Einbeziehung aller Einbürgerungen seit 1927 noch einmal 50 000 Juden zusätzlich betroffen hätte.[143] Die hohe Zahl bei einem Stichtag vor 1932 erklärt sich dadurch, dass die französische Regierung am 10. August 1927 ein Gesetz beschlossen hatte, wonach eine Person als Voraussetzung für die Naturalisierung nur noch drei Jahre im Land leben musste und es somit zu einer Häufung von Einbürgerungen in dieser Zeit gekommen war.[144]

Unter deutschem Druck erarbeitete Bousquet nun im Mai 1943 einen weiteren Gesetzentwurf, der den Stichtag von 1932 auf 1927 rückverlegte. Darquier de Pellepoix legte ebenfalls einen Entwurf vor, der sich in einigen grundlegenden Details von dem Bousquets unterschied. Beide Gesetze, die alle seit dem 10. August 1927 ergangenen *décrets de naturalisation* für nichtig erklärten, wurden schließlich am 20. Juni 1943 von Laval unterzeichnet.[145] Der *Commissaire Général* hatte jedoch dem Artikel 1 den bedeutenden Zusatz beigefügt: „Perd également la nationalité française la femme juive qui a épousé un juif auquel la nationalité française est retirée par le présent décret, ainsi que leurs enfants mineurs.“ Auf diese Weise gedachte Darquier de Pellepoix doch noch, die von ihm geplante Erstreckung der Bestimmung auf die Familienmitglieder zu erreichen: „En raison des liens de famille, ces deux catégories de personnes doivent être assujetties aux mêmes mesures que le sont respectivement les époux et les pères et mères.“[146] Dieser Punkt sollte denn auch den Ausschlag dafür geben, dass Laval seine bereits erfolgte Unterschrift unter diesen Entwurf wieder zurückzog, da hiervon auch jüdische Frauen, deren Vorfahren schon die französische Staatsangehörigkeit besessen hatten, betroffen worden wären.[147]

Die übrigen Änderungen des *Commissaire Général* bezogen sich vor allem auf institutionelle Fragen. So war ihm daran gelegen, sein Mitspracherecht an den Entscheidungen der traditionellen Verwaltung zu erhalten, weshalb er in Artikel 2 bestimmte, dass die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nicht wie von Bousquet vorgesehen durch den *Garde des Sceaux* auf Vorschlag der *Commission relative à la révision des naturalisations*, sondern nur im Einvernehmen zwischen dem CGQJ und der *Commission* erlassen werden dürften. Auch sollten die *demandes de dérogation* nicht bei der *Chancellerie*, sondern bei seiner Institution gestellt werden. Durch diese Hintertür wäre es ihm gelungen, jede Ausnahmegenehmigung zu verhindern und somit doch noch zu der von ihm geplanten weitgehenden Ausbürgerung aller nach 1927 naturalisierten Juden zu kommen. Die traditionelle Verwaltung war sich jedoch der Gefahr durchaus bewusst, die eine Einflussnahme des CGQJ bedeutet hätte. So waren etwa die Proteste des *Commissaire Général*

143 Cf. den Vermerk Knochens vom 21. 5. 1943 für Oberg, in: CDJC, XCI-40. Cf. hierzu auch den Vermerk Röthkes vom 29. 5. 1943, in: CDJC, XXVII-11.
144 Cf. hierzu das Gesetz vom 10. 8. 1927. In: JO vom 14. 8. 1927.
145 Cf. hierzu und zum Folgenden den Vermerk Röthkes vom 10. 8. 1943, der beide Vorschläge erläutert; in der Anlage die Entwurfstexte, in: CDJC, XXVII-34. Der Bousquet-Entwurf findet sich auch in: AN, AJ38 115. Cf. auch das Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 17. 7. 1943 an Röthke, in: BA, R 70/12–32, Bl. 38 f. oder CDJC, XXVII-28.
146 Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 2. 6. 1943 an Laval, in: AN, AJ38 115.
147 Cf. hierzu den Vermerk Hagens vom 6. 8. 1943 über seine Besprechung mit Leguay vom Vortage, in: BA, R 70/23, Bl. 44 oder CDJC, XXVII-26.

bei Laval, dass die Ausarbeitung eines Ausbürgerungsgesetzes in sein Ressort falle, da es sich hierbei um eine *loi d'État* und nicht um eine *loi de police* handele, völlig wirkungslos. Nicht ohne Grund klagte Darquier de Pellepoix deshalb, „que cette procédure a eu pour objet, quant au fond, d'éviter l'intervention du Commissaire Général aux Questions Juives, et, quant à la forme, d'essayer de diminuer son autorité".[148] Auch der deutschen Botschaft war aufgefallen, dass Darquier de Pellepoix keinen Rückhalt in der Regierung besaß, wie der für die Zusammenarbeit mit dem BdS zuständige Angestellte der Kulturpolitischen Abteilung Klassen am 19. Juli 1943 an den Stellvertretenden Botschafter und Gesandten I. Klasse Schleier schrieb: „Das jetzt durchgekommene Gesetz, welches allen seit dem 10. August 1927 französische Staatsangehörige gewordenen Juden die französische Staatsbürgerschaft entzieht (ein sehr bedeutendes Gesetz, da davon mindestens 50000 Juden betroffen werden), ist der Initiative Bousquets zu verdanken, der, ohne Darquier zu beteiligen, dieses Gesetz bei Laval durchgebracht hat."[149]

Nachdem der *Chef du Gouvernement* seine Unterschrift unter den Entwurf Darquiers de Pellepoix zurückgezogen hatte, war allein die überarbeitete Gesetzesvorlage Bousquets gültig. Der BdS hatte hiergegen jedoch einen vorübergehenden Einspruch erhoben, um somit Zeit zu gewinnen, die Verhaftungen, die am Tage der Veröffentlichung des Gesetzes stattfinden sollten, vorzubereiten.[150] Für das *Département de la Seine* etwa erhielt die Pariser Polizeipräfektur vom BdS die Karteikarten der betroffenen Juden. Diese sollten unter dem Vorwand, ihre Papiere zu kontrollieren, aufgefordert werden, am vorgesehenen Stichtag auf der Wache zu erscheinen. Später sollten sie zu Sammelpunkten gebracht und schließlich nach Drancy abtransportiert werden. Ausgenommen von diesen Maßnahmen waren nur Juden, die in französisch-jüdischer „Mischehe" lebten, Jüdinnen, die mit einem noch nicht entlassenen Kriegsgefangenen verheiratet waren, Juden, die einen gültigen „Pelzarbeiterausweis" besaßen und somit aus wirtschaftlichen Gründen benötigt wurden, sowie Juden, die aufgrund ihres Alters oder einer schweren Krankheit nicht transportfähig waren.[151] Die Dienststelle Heydrichs in Frankreich rechnete mit der Verhaftung von mindestens 50000 Juden, doch hätte auch dieses weitgehende „Zugeständnis" der französischen Regierung an die Besatzungsmacht die französischen Juden nicht vor ihrem grausamen Schicksal bewahrt, denn – so schrieb Röthke in einem Vermerk am 21. Juli 1943 – für den Fall, dass die angestrebte Zahl nicht erreicht werden könne, sei die Verhaftung sämtlicher (!) auffindbarer Juden in einem Großeinsatz der Kräfte des BdS und des BdO unter „Mithilfe" deutscher Truppen geplant.[152] Bereits zuvor waren schon

---

148 Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 12. 6. 1943 an Laval, in: AN, F60 1441. Cf. auch das Schreiben Röthkes vom 4. 8. 1943 an Schleier, in dem dieser berichtet, wie sich Darquier de Pellepoix bei der Verfassung des Gesetzes „übergangen" fühle, in: CDJC, XXVII-52.

149 AN, 3W 91, 1, Bl. 1012.

150 Cf. hierzu den Vermerk Röthkes vom 10. 8. 1943, in: CDJC, XXVII-34.

151 So das Schreiben des BdS vom Juli 1943 an Bussière, in: CDJC, XXVI-76 oder IfZ, Eich 1219.

152 Vermerk Röthkes vom 21. 7. 1943 über den „gegenwärtigen Stand der Judenfrage in Frankreich", in: CDJC, XXVc-214 oder CDJC, I-51.

alle französischen Juden aus den von Deutschland besetzten Gebieten, wie z.B. Griechenland, deportiert worden. In einem Schreiben vom 15. Juli 1943 hatte Röthke zudem den BdS für Belgien und Nordfrankreich aufgefordert, die dort lebenden französischen Juden zu verhaften, da es sich nur um eine kleine Anzahl handele und kaum mit Widerstand der Administration gerechnet werde: „Außerdem aber würde sich ein Vorgehen gegen alle Juden französischer Staatsangehörigkeit auch insofern günstig auf die hiesigen Bestrebungen zur Lösung der Judenfrage auswirken, als die französische Regierung sich leichter daran gewöhnen würde, daß Juden französischer Staatsangehörigkeit nicht ausgenommen werden können.“[153]

Als Laval jedoch von dem Schreiben, das die Pariser Polizeipräfektur von SS-Obersturmbannführer Lischka erhalten hatte, hörte, erteilte er die Weisung, die von ihm getroffenen Vorbereitungen vorerst nicht durchzuführen. Der *Chef du Gouvernement* sandte daraufhin Leguay am 5. August 1943 zu Hagen und ließ erklären, dass die Regierung sich nicht damit einverstanden erklären könne, „die unter das Gesetz fallenden Juden sofort nach Erlaß festzunehmen und nach Deutschland zu deportieren“.[154] Zwei Tage später erschien Laval persönlich bei Knochen und teilte diesem mit, dass der „Abtransport der der französischen Nationalität beraubten Juden“, die durch die deutschen Vorbereitungen in Paris beabsichtigt erscheine, den Erlass des Gesetzes gefährde. Der *Chef du Gouvernement* betonte, wie Hagen notierte, dass er sich nicht dem Vorwurf aussetzen könne, „dass er Gesetze erlasse, um uns Juden zuzutreiben. Die von uns beabsichtigte Massnahme sei so schwerwiegend, dass er zunächst noch einmal mit dem Marschall Rücksprache nehmen müsse“. Knochen jedoch bestand darauf, dass bei allen über dieses Gesetz geführten Besprechungen vorausgesetzt worden war, „dass die dadurch ihrer Nationalität beraubten Juden entprechend unseren früheren Vereinbarungen über Juden nichtfranzösischer Staatsangehörigkeit ins Reich überführt werden sollten“.[155]

Laval befand sich nunmehr in einer schwierigen Situation, da seine Rechtfertigungen wenig glaubwürdig erschienen, hatte doch Darquier de Pellepoix öffentlich verkünden lassen, dass er mit dem geplanten Gesetz die Deportation der betroffenen Juden verband. Deren „expulsion totale“ sei das Ziel, das erreicht werden müsse.[156] Während einer Unterredung mit Röthke machte Laval denn auch am 14. August 1943 eine mehr als unglaubwürdige Figur.[157] Der Regierungschef erklärte, dass er bei der Unterzeichnung des Bousquet-Entwurfes, so der „Judenreferent“ in einem Vermerk, nicht daran gedacht habe, „dass die betroffenen Juden von uns auch verhaftet werden sollten“. Selbst als er den Entwurf von Darquier de Pellepoix unterschrieben habe, sei er der Ansicht gewesen, „daß alles in Ordnung sei“. Laval rechtfertigte diese Nachlässigkeit damit, dass „er täglich große Stöße von Akten zu unterschreiben hätte“. Nunmehr aber habe Pétain von den Aus-

153 IfZ, Eich 1522.
154 Vermerk Hagens vom 6. 8. 1943, in: BA, R 70/23, Bl. 44 oder CDJC, XXVII-26.
155 Vermerk Hagens vom 11. 8. 1943, in: CDJC, XXVII-35.
156 *Le Matin* vom 13. 3. 1943.
157 Cf. hierzu und zum Folgenden den Vermerk Röthkes vom 15. 8. 1943, in: AN, F7 15310; CDJC, XXVII-36 oder IfZ, Eich 1523.

bürgerungsplänen erfahren und sei sehr „aufgebracht“ gewesen. Man habe zudem erkannt, dass das vorgesehene Gesetz von so großer Tragweite sei, dass es nur der Marschall, der allein über Einbürgerungen, Ausbürgerungen oder Amnestien entscheiden dürfe, hätte abzeichnen können. Laval schlug vor, das Gesetz so anzuwenden, dass innerhalb einer dreimonatigen Frist Ausnahmeanträge gestellt werden könnten und erst danach polizeiliche Maßnahmen zu ergreifen seien. Vor allem in der neubesetzten Zone im Süden könne er keine andere Handhabe zulassen: „Wenn wir im altbesetzten Gebiet schon vorher gegen die Juden vorgehen wollten, so müsse er als Regierungschef dagegen protestieren. Er wisse allerdings, was wir mit seinen Interventionen machten.“ Röthke notierte hierzu ironisch: „Laval dachte dabei offenbar mit Recht an den Papierkorb.“ Für das altbesetzte Gebiet, so der *Chef du Gouvernement*, könne er zur Verhaftung der Juden nicht die französische Polizei zur Verfügung stellen, „wenn wir mit eigenen Kräften vorgehen wollten, so könne er uns nicht daran hindern“.

Röthke erkannte relativ genau die Intentionen Lavals. Es sei sicher, so kommentierte er die Ausführungen des Regierungschefs, dass der *Maréchal* den Gesetzentwurf wohl ablehnen würde, wobei der Eindruck vorherrsche, „daß Laval ein Dazwischentreten von Pétain in diesem Falle gar nicht unerwünscht kommt. Es ist für ihn jetzt sehr bequem, sich hinter Pétain zu verschanzen, obwohl er auch in dieser Besprechung wieder vorgebracht hat, daß er zwar nicht Antisemit sei, aber von Hause aus absolut kein Judenfreund wäre.“[158] Laval nutze jede Möglichkeit, „um ein Erscheinen des Gesetzes zu verhindern, auf jeden Fall aber zu verzögern“. Für Röthke war nunmehr eines deutlich geworden: „Die französische Regierung will in der Judenfrage nicht mehr mitziehen.“ Aus diesem Grunde solle nun Schluss sein mit den zeitraubenden Verhandlungen: „Es wird vorgeschlagen, daß die Kompanie Schutzpolizei nunmehr sofort angefordert werden darf, da mit oder ohne Erlaß des Entnaturalisierungsgesetzes auf eine Mithilfe der französischen Polizei bei der Erfassung der Juden in einem größerem Umfange nicht mehr gerechnet werden kann.“

Das Verhalten Lavals war eine reine Bankrotterklärung der französischen Politik. Es war weder gelungen, die Deportation der Juden auf bestimmte Personenkreise zu beschränken, noch war ein wirklicher „Schutz“ der französischen Juden gewährleistet. Der Grund hierfür lag jedoch weitgehend darin, dass die radikalen Nationalsozialisten nicht gewillt waren, generelle Ausnahmen von der Deportation zu machen. Jede Form der Zusammenarbeit mit ihnen führte letztlich nur dazu, die Verhaftungen von Juden zu beschleunigen. Dennoch hatte die von der französischen Regierung ab Herbst 1942 angewandte Taktik der Verzögerung einen größeren Erfolg. So war es Laval gelungen, die Ausbürgerung der Juden ein Jahr lang zu behindern. Der *Chef du Gouvernement* hatte somit richtig erkannt, dass jede weitere Auslieferung von Juden an den BdS damit enden würde, dass die staatsangehörigen französischen Juden das nächste Opfer sein würden. Dennoch handelte es sich nur um ein zeitlich begrenzt einsetzbares Mittel, da die deutschen Forde-

[158] Am 26.8.1943 berichtete de Brinon während einer Besprechung mit Knochen, „daß der Präsident Laval die gesamte Judenfrage auf den Marschall abladen möchte“. So der Vermerk Hagens vom 26.8.1943, in: CDJC, XXVII-41.

rungen immer drängender wurden. Nunmehr war der Punkt erreicht, an dem die Vertreter Heydrichs in Frankreich begannen, die von ihnen gewünschten Ziele mit nackter Gewalt umzusetzen.

Am 19. August 1943 teilte Röthke deshalb Darquier de Pellepoix mit, dass er aufgrund der Entscheidung Pétains, das Ausbürgerungsgesetz nicht zu unterzeichnen, entschieden habe, „qu'il allait faire procéder à des arrestations massives de juifs étrangers ou français dans les deux zones si une solution n'était pas très rapidement donnée au différend actuel“.[159] Pétain war jedoch nicht gewillt, sich dem deutschen Druck zu beugen. Am 24. August 1943 ließ er de Brinon mitteilen: „Le Maréchal estime ne pouvoir signer ce projet. Par son caractère collectif, ce texte ne permet au Maréchal de faire aucune discrimination entre les individus dont certains ont pu rendre des services à la France.“ Dennoch zeigte Pétain den Willen, mit der Besatzungsmacht zusammenzuarbeiten: „Non seulement il [le Maréchal, scil.] admet le principe de la révision de naturalisations faites activement, mais depuis longtemps il a donné instructions pour hâter les travaux de la Commission qui fonctionne au Ministère de la Justice.“ Pétain ergriff nun seinerseits die Initiative: „Le Maréchal donne immédiatement ordre au Garde des Sceaux de prendre toutes mesures nécessaires pour terminer dans le plus bref délai possible le travail de révision des naturalisations de Juifs intervenues depuis 1927.“[160] Es handelte sich jedoch um kein umfassendes Zugeständnis, Pétain beschleunigte im Grunde nur die Arbeiten, die bereits seit 1940 stattfanden.[161] Am folgenden Tage erhielt Knochen von de Brinon die Nachricht, dass der *Maréchal* bereit sei, „die denaturalisierten Juden als Staatenlose den Deutschen zu übergeben. Er könne dies aber nicht pauschal genehmigen, d. h. für alle Betroffenen, sondern er müßte für seine innere Beruhigung jeden einzelnen Fall überprüfen“.[162] De Brinon erhielt daraufhin von Hagen die Zustimmung, dass der BdS vorerst von radikalen Maßnahmen absehen würde, verlangte aber, dass die *Commission de révision des naturalisations* wöchentlich große Fortschritte in ihrer Arbeit mache: „S'il s'avère impossible d'ici huit jours de montrer ces résultats d'une manière incontestable, les mesures envisagées contre les israélites français seront mises à exécution.“[163]

Diese Kommission, die mit dem Gesetz vom 22. Juli 1940[164] eingerichtet worden war, hatte seitdem die Einbürgerungen zwischen 1927 und 1940 überprüft. Es handelte sich um insgesamt 396 548 Dossiers, wobei oftmals ganze Familien naturalisiert worden waren. Insgesamt waren wohl etwa 650 000 Personen eingebür-

---

159 Vermerk de Brinons vom 19. 8. 1943 für Laval, in: MAE, Les Papiers 1940/Papiers de Brinon, Vol. 4, Bl. 216. Cf. hierzu auch das interne Schreiben des BdS vom 24. 8. 1943 an das Referat IV B in Paris, in: CDJC, XXVII-35. Am folgenden Tag schrieb de Brinon in einem Vermerk für Laval, diese Entscheidung der Besatzungsmacht „sera intenable et lourde de conséquences“. In: MAE, Les Papiers 1940/Papiers de Brinon/Vol. 4, Bl. 218.

160 Schreiben Pétains vom 24. 8. 1943 an de Brinon, in: AN, F60 1485 oder CDJC, XXVII-38.

161 Cf. hierzu S. 32.

162 Fernschreiben Knochens vom 25. 8. 1943 an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Obergruppenführer Ernst Kaltenbrunner, in: CDJC, XXVII-40.

163 Vermerk de Brinons vom 26. 8. 1943 für Laval, in: AN, F60 1479 oder AN, 3W 106, dossier 2, scellé 9, Bl. 2.

164 JO vom 23. 7. 1940, S. 4567.

gert worden.[165] Bis zum 26. August 1943 waren bereits 539280 Fälle bearbeitet worden, wobei etwa ein Drittel Juden betraf. In 16058 Fällen wurde die Ausbürgerung verfügt, darunter fanden sich 6307 Personen jüdischer „Abstammung".[166] An diesem Tage hatte die Kommission vom *Garde des Sceaux* Gabolde die Anweisung erhalten, „à hâter ses travaux et à examiner par priorité les dossiers des juifs".[167] Kurz darauf, am 8. September 1943, berichtete Gabolde von den Fortschritten, die in den vergangenen Tagen gemacht wurden: „Il en résulte que le nombre total des naturalisations de juifs, de 1927 à 1940, atteint 23640 personnes. 9039 ont déjà passé devant la Commission et 7055 ont fait l'objet d'une décision de retrait. Il resterait donc environ à statuer sur le cas de 14601 juifs."[168] Während in 7055 Fällen den Juden die französische Staatsangehörigkeit entzogen wurde, konnten nur 1984 Personen diese (vor allem aufgrund ihres Einsatzes in der französischen Armee) behalten. Bei den noch ausstehenden Fällen handelte es sich um 9801 unbearbeitete Akten sowie 4800 Betroffene, die als Kriegsgefangene in Deutschland weilten oder sich in den Kolonien resp. in Algerien aufhielten.[169]

Der deutsche Druck hatte somit Wirkung gezeigt. In etwas mehr als einer Woche wurden zahlreiche neue Ausbürgerungsdekrete von Pétain unterzeichnet. De Brinon teilte dieses Ergebnis am 8. September 1943 Knochen mit, der jedoch damit nicht zufrieden war und erklärte, dass er sich jetzt leider gezwungen sah, „à son grand regret, d'appliquer les mesures qu'il aurait souhaité écarter". Seit vielen Monaten hätten die *Autorités Allemandes SS*, die mit den „mesures concernant les israélites" beauftragt seien, auf „toutes rigueurs spéciales envers les israélites français" verzichtet, doch „chaque affaire de terrorisme ait établi la participation de juifs dans l'instigation et dans l'exécution des attentats terroristes". Doch hätte er, Knochen, keinen Zweifel daran gelassen, „qu'au cas où la formule qu'il acceptait pour les juifs étrangers ne donnerait pas de résultats sérieux, il reviendrait sur les exceptions consenties, ne tiendrait plus aucun compte des recommandations, d'où qu'elles viennent, et serait amené à procéder, aussi bien dans la zone nord que dans la zone sud du territoire français, à des opérations de police conduites par les unités spéciales qui sont à sa disposition". De Brinon schrieb deshalb in düsteren

165 Cf. hierzu die entsprechende Liste in AN, AJ38 1143. Cf. auch den Vermerk Hagens vom 26. 8. 1943, in: CDJC, XXVII-41a.

166 Cf. hierzu den Vermerk de Brinons vom 26. 8. 1943 für Laval, in: AN, F60 1479.

167 Schreiben de Brinons vom 27. 8. 1943 an Hagen, in: AN, F60 1480² oder CDJC, XXVII-44. Der *Président de la commission de révision des naturalisations*, Jean-Marie Roussel, erklärte am 7. 8. 1945 während des Pétain-Prozesses, dass er als Bedingung für die Übernahme seines Amtes einerseits gefordert habe, „que la commission serait entièrement libre, qu'aucune injonction, qu'aucune réglementation ne lui serait imposée", andererseits habe er gedroht, „si, pour une raison quelconque, les autorités d'occupation voulaient essayer de s'immiscer dans les fonctionnement de cette commission, examiner ou contrôler son travail ou se servir de ce travail, la commission cesserai immédiatement de fonctionner. Ces deux points m'ayant été accordés, j'ai pris la présidence de cette commission." In: AN, 3W 46-2, Bl. 171.

168 Schreiben Gaboldes vom 8. 9. 1943 an de Brinon, in: AN, F60 1485.

169 Ibid. Die Gesamtzahl der zwischen 1927 und 1940 naturalisierten Juden lag wohl noch etwas höher. In einem Vermerk Gaboldes vom selben Tage für de Brinon war bereits von insgesamt 23.648 naturalisierten Juden die Rede, in: CDJC, XXVVII-47.

Worten an Pétain: „Il faut donc prévoir que des décisions très lourdes de conséquences seront prises par les Autorités Allemandes.“ De Brinon war der Ansicht, dass das Problem darin bestehe, dass Knochen wisse, dass noch viele ausländische Juden in der neubesetzten Zone lebten, die es zugunsten der zu schützenden französischen Juden zu „opfern“ gelte: „Cela crée une situation très difficile et absolument défavorable à ceux qui, ayant rendu dans différents domaines au pays d'incomparables services, devraient être protégés par nous. Je sais parfaitement que c'est là votre préoccupation et c'est pourquoi j'ai le devoir de vous avertir immédiatement.“[170]

Die Vertreter des RSHA in Frankreich begannen nunmehr immer unverhohlener, die radikalen paramilitärischen *milices* zu unterstützen, weshalb auch Bousquet als *Secrétaire Général à la Police* auf deutschen Druck hin entlassen wurde. Am 30. Dezember 1943 wurde schließlich der Chef der *milice française*, François Darnand, zum neuen *Secrétaire Général au Maintien de l'Ordre* ernannt.[171] An diesem Punkt erst war es den Vertretern der radikalen Institutionen in Frankreich gelungen, Teile der traditionellen Verwaltung in ihre Hände zu bekommen. Das nahende Ende des Krieges jedoch verhinderte eine Stabilisierung dieser Situation. Die traditionellen Polizeikräfte führten zwar auch weiterhin die ihnen gegebenen Befehle – wenn auch unwillig – aus, doch zeigten weite Teile des französischen Sicherheitsapparates Auflösungserscheinungen. Die Taktik des HSSPF, die französische Verwaltung nach seinen Vorstellungen mit deutschfreundlichen Kollaborateuren zu besetzen, hatte sich als Fehlschlag erwiesen, der Widerstand gegen eine derartige Politik von Seiten der Militärverwaltung hingegen als berechtigt.

Auch in Deutschland führten die letzten Kriegsmonate zu einer immer unübersichtlicheren Situation. Dort wirkte vor allem das missglückte Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 radikalisierend. So schrieb der Leiter der Parteikanzlei, Martin Bormann, am 2. November 1944 an Lammers: „Die Ereignisse des 20. Juli haben gezeigt, wie notwendig es ist, aus den Führungsstellen des Reiches alle Männer zu entfernen, die ihrer Herkunft nach bei besonderer Belastung zu Zweifeln an ihrer nationalsozialistischen Haltung und weltanschaulichen Festigkeit Anlass geben.“

---

170 Schreiben de Brinons vom 8. 9. 1943 an Pétain, in: AN, 3W 106, dossier 2, scellé 9, Bl. 10. Zur Rolle de Brinons beim Ausbürgerungsgesetz cf. Gilbert: Fernand de Brinon, S. 462–466. Cf. auch Corinna Franz: Fernand de Brinon und die deutsch-französischen Beziehungen, 1918–1945. Bonn 2000, S. 275–277, die die radikalisierende Funktion des *Délégué Général*, der zu weitgehenden Zugeständnissen den Deutschen gegenüber bereit war, nicht sieht. Cf. hierzu etwa den Vermerk de Brinons vom 20. 8. 1943 für Laval: „Il est certain que la position prise en ce qui concerne la loi de dénaturalisation des juifs étrangers sera intenable et lourde de conséquences. J'ai la conviction qu'il n'existe qu'une issue en fin de compte avantageuse pour le Maréchal et pour le Gouvernement celle qui consisterait à proposer un nouvel examen du statut des israélites français. Si le Maréchal veut bien me charger de cette négociation, je suis prêt à la conduire avec l'espoir de résultats favorables. Mais il est impossible de continuer de paraître vouloir donner aux juifs étrangers une protection que l'on n'a pas réclamée pour les Français.“ In: MAE, Les Papiers 1940/Papiers de Brinon, Vol. 4, Bl. 218.

171 Zur *milice* cf. Pierre Giolitto: Histoire de la Milice. Paris 1997 und Jacques Delperrié de Bayac: Histoire de la Milice, 1918–1945. Paris 1969. Cf. auch die Memoiren einzelner *miliciens*: Raymond-Léopold Bruckberger: Nous n'irons plus au bois … Paris 1948 und Jean Dorgot: Journal d'un milicien. Paris 1948.

In den Augen der NS-Führung hatte sich somit die „Milde“ gegenüber diesen Personen nicht ausgezahlt. Dieses gelte auch für Beamte, „die als jüdische Mischlinge oder jüdisch Versippte die nationalsozialistische Weltanschauung niemals aus innerster Überzeugung bejahen können, sondern ihrer blutsmässigen oder verwandtschaftlichen Bindungen wegen mit ihr immer wieder in Konflikt kommen müssen“. Aus diesem Grunde ordnete Hitler an, alle Beamten der obersten Reichsbehörden, die jüdischer „Abstammung“ oder mit Juden oder mit jüdischen Mischlingen verheiratet waren, aus dem Dienst zu entlassen.[172] Hinzu kam, dass ab November 1944 „Mischlinge 1. Grades“ sowie Nichtjuden, die mit Jüdinnen oder „Mischlingen 1. Grades“ verheiratet waren, „von der Arbeitseinsatzverwaltung zu bestimmten Arbeiten geschlossen eingesetzt“ wurden. Hiervon ausgenommen waren nach einem Befehl des nunmehrigen Reichsinnenministers Himmler jedoch Beamte sowie Angestellte und Arbeiter des Öffentlichen Dienstes. Der Reichsführer-SS setzte jedoch voraus, „daß diese Dienstkräfte nicht mehr in Schlüsselstellungen, sondern nur noch auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, an denen sie keinerlei Gefahr bilden“.[173] Das letzte „stolze“ Aufgebot des „Dritten Reiches“, der „Volkssturm“, musste schließlich ohne die Beteiligung von Juden, jüdischen „Mischlingen 1. Grades“ sowie mit diesen Personen Verheirateten auskommen. „Mischlinge 2. Grades“ konnten hingegen „Volkssturmsoldaten“, nicht jedoch Vorgesetzte im „Deutschen Volkssturm“ werden.[174] Die letzten Monate vor Kriegsende hatten somit in beiden Ländern dazu geführt, dass die Vertreter der radikalen Institutionen bemüht waren, ihre Form der „Judenpolitik“ kompromisslos umzusetzen.

Der im vorherigen Kapitel beschriebene Wandel in den Zuständigkeiten bezüglich der „Judenpolitik“ konnte auch anhand der Einführung der „Kennzeichnung der Juden“ sowie der Durchführung der Deportationen nachgewiesen werden. Die traditionelle Verwaltung war nicht mehr – wie noch in der Phase des Segregationsantisemitismus – zentral an diesen Maßnahmen beteiligt, sondern wurde entweder übergangen oder zu einem weitgehend ausführenden Arm der radikalen Institutionen degradiert. Dennoch kann aufgrund des Verhaltens insbesondere der französischen Ministerialbürokratie zu Beginn der Deportationen belegt werden, wie weitgehend eine traditionelle Verwaltung, die unter massiven Druck radikaler Nationalsozialisten geraten war, bei derartigen antisemitischen Gewaltmaßnahmen zum Helfershelfer wurde. Die in vielen Bereichen sehr weitgehende Zusammenarbeit der traditionellen Verwaltung mit den Vertretern der radikalen Institutionen bei der Deportation der Juden hatte – so erschreckend dies heute klingen mag – taktische Gründe. In Deutschland etwa versuchte die Ministerialbürokratie teilweise mit radikalen Vorschlägen ihren rapiden Machtverfall aufzuhalten.[175] In

---

172 Cf. das Schreiben Bormanns vom 2. 11. 1944 an Lammers, in: BA, R 43/II/599, Bl. 2.

173 Rundschreiben Stuckarts vom 16. 11. 1944, in: BA, R 43/II/599, Bl. 87.

174 So die Anordnung Bormanns vom 9. 12. 1944, in: BA, NS 6/98, Bl. 95.

175 So etwa Stuckart im Kontext der Einführung der 11. VOzRBG vom 25. 11. 1941 (RGBl. I, S. 722). Cf. hierzu auch Adam: Judenpolitik, S. 274 und 301. Ibid., S. 330 konstatiert Adam, dass die Ministerialbürokratie der Vorstellung Hitlers „von der ‚dynamischen Politik‘“, wonach sich alles von alleine in seinem Sinne entwickeln würde, nur bedingt gefolgt sei: „Noch immer verlangte die Verwaltung nach einem Mindestmaß an

Frankreich wiederum war Laval bemüht, ein gutes Verhältnis zur deutschen Besatzungsmacht durch seine weitgehende Kooperation mit dem BdS zu „erkaufen“. Das Verhältnis zwischen der traditionellen Verwaltung und dem RSHA ist somit auch immer unter dem Aspekt zu betrachten, dass diese Institution aufgrund ihrer Machtfülle in der Lage war, eine radikale Politik zu initiieren, die – besonders weil sie von Hitler gedeckt war – die traditionellen Eliten beider Länder gewissermaßen in „Zugzwang“ brachte.

An einem bestimmten Punkt war für die Ministerialbürokratie jedoch eine Grenze überschritten. Dieses war der Fall, als die Ermordung der Juden immer augenfälliger wurde und zugleich „verdiente“ Juden in die radikalen Maßnahmen einbezogen werden sollten. Nunmehr war unübersehbar, dass die radikale „Judenpolitik“ immer weitere Personenkreise einschließen würde. Für die Verwaltungselite war es jedoch undenkbar, staatsangehörige Juden, die ihre „nationale Gesinnung“ bewiesen hatten, einer antisemitischen Verfolgung zu unterwerfen, die über die bisher praktizierte Segregationspolitik hinausging. Aus diesem Grunde widersetzte sich die traditionelle Verwaltung in Deutschland der Deportation von Juden, die in „Mischehen“ lebten, und jüdischen „Mischlingen“, in Frankreich dem Abtransport der französischen Juden. Alle genannten Gruppen von Juden hatten sich in den Augen der traditionellen Eliten „integriert“ und sollten – wenn auch mit eingeschränkten Rechten – als nationale Minderheit im Lande leben dürfen. Soweit sich hierunter Personen befanden, die aufgrund ihrer politischen Einstellung oder „kriminellem“ Verhalten „auffällig“ geworden waren, widersetzte sich die Ministerialbürokratie einer Deportation der Betroffenen nicht.

In Frankreich muss bezüglich der französischen Juden auch noch beachtet werden, dass Maßnahmen der deutschen Besatzungsmacht gegen diese Personen einen Angriff auf die französische Souveränität bedeuteten, was von der Regierung grundsätzlich nicht „geduldet“ werden konnte. Ob die Hinnahme der Deportation von staatsangehörigen Juden durch die traditionellen Eliten in Deutschland im Vergleich zum Nachbarland einen radikaleren Antisemitismus offenbart oder aber aufgrund der realen Machtverhältnisse im Lande diese Menschen nicht zu „schützen“ waren, muss dahingestellt bleiben. Sicher ist jedoch, dass sich Laval die „Verschonung“ der französischen Juden durch eine Auslieferung der ausländischen Juden „erkaufen“ wollte. Es drängt sich somit für Deutschland die erschreckende Vorstellung auf, dass die Auslieferung der deutschen Juden möglicherweise eine ähnliche Funktion für die Juden in „Mischehen“ sowie jüdische „Mischlinge“ hatte.

In beiden Ländern kam es insgesamt zu einem „Tauziehen“ um den von der Deportation betroffenen Personenkreis, wobei die traditionelle Verwaltung die „Opferung“ von Menschenleben „in Kauf nahm“, um eine weitere Radikalisierung der „Judenpolitik“ zu verhindern. Dabei ging es den traditionellen Eliten darum, „auf Zeit zu spielen“, wie sich in Deutschland anhand der wohl kaum umsetzbaren Forderung nach „Zwangssterilisation“ der jüdischen „Mischlinge 1. Grades“ (die aber möglicherweise von Stuckart, nicht jedoch von den traditionellen

---

Rechtsbefehlen. Ohne die Pressionen Hitlers oder der Partei fiel sie in die traditionellen Schemata des Verwaltungshandelns zurück.“

Eliten, durchaus ernst genommen wurde) und in Frankreich anhand der Diskussion um das Ausbürgerungsgesetz erkennen lässt.[176] Die menschenverachtenden Äußerungen, die sich in diesem Zusammenhang auch auf Seiten der traditionellen Verwaltung finden, sollten jedoch nicht vergessen lassen, dass diese schreckliche Taktik durchaus die Vernichtungsmaschinerie der radikalen Nationalsozialisten zu bremsen wusste.

2. Die Kontinuität: Ministerialbürokratie und Segregation der Juden

Die vergangenen Kapitel haben belegen können, dass die „Judenpolitik" in Deutschland und Frankreich im Zeitverlauf immer weniger von der traditionellen Ministerialbürokratie, sondern von den Vertretern der radikalen, nationalsozialistisch geprägten Institutionen dominiert wurde. Zugleich konnte deutlich gemacht werden, in welch geringem Maße diese Politik gegenüber den Juden noch von den traditionellen Eliten beeinflusst wurde. Diese Resultate sollen im folgenden Kapitel einer Überprüfung unterzogen werden. Schließlich war es die traditionelle Verwaltung, die in der Anfangsphase beider Regime die scheinlegale Segregation der Juden betrieb. Es stellt sich also die Frage, ob es insgesamt in einem oder beiden Ländern zu einem kumulativen Radikalisierungsprozess gekommen war. So ist denkbar, dass die in Deutschland bisher aufgezeigten Konfliktlinien allein aus dem Konkurrenzverhältnis zwischen entmachteter Ministerialbürokratie und erstarkten NS-Institutionen entstanden, es aber keine qualitativen Unterschiede in der „Judenpolitik" gab. Aus diesem Grunde soll in diesem Kapitel erforscht werden, wie sich der Segregationsantisemitismus der traditionellen Eliten in beiden Ländern in der Phase der Deportation und Ermordung der europäischen Juden veränderte. Kam es hierbei zu einer Radikalisierung dieser Form des Antisemitismus? Oder führten die beobachteten Grausamkeiten gegen die jüdischen Menschen zur Einsicht in die eigene Mitverantwortung an der Judenverfolgung? Als Beispiel wird zuerst die Diskussion um die Modifikation der Nürnberger Gesetze und des zweiten *statut des juifs* herangezogen. Diese ist deshalb aussagekräftig, da nach den bisherigen Ergebnissen die scheinlegale Ausgrenzungspolitik der Ministerialbürokratie das Kernstück des Segregationsantisemitismus darstellte. Schließlich konnte im ersten Teil dieser Studie festgestellt werden, dass für die traditionellen Eliten in Deutschland die „Judenfrage" 1935 „gelöst" schien und weitere Maßnahmen nicht mehr gefordert wurden. In Frankreich war dieser Zustand im Sommer 1941 erreicht. Wie wurde dieser Sachverhalt nun in der Zeit der radikalen „NS-Judenpolitik" bewertet? Hielten die traditionellen Eliten am *Status quo* 1935/41 fest oder hatte sich der Segregationsantisemitismus zwischenzeitlich radikalisiert?

---

[176] Goebbels schrieb am 19.3.1942 in sein Tagbuch: „Wir regen eine Unmenge von Neuerungen, Reformen und Gesetzesvorschlägen an, aber sie wirken sich nicht richtig aus, weil in den Zentralbehörden eine Art von stillschweigender Sabotage betrieben wird. Die bürgerlichen Elemente sind dort dominierend, und da der Himmel hoch und der Führer weit ist, ist es außerordentlich schwer, sich gegen diese zäh und verdrossen arbeitenden Behörden durchzusetzen." In: Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil II, Bd. 3, S. 491–497, hier S. 495.

Als zweites Beispiel wird die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für „verdiente“ Juden herangezogen. So konnte in dieser Arbeit nachgewiesen werden, dass die Unterscheidung zwischen „guten“ nationalen Juden einerseits und „schlechten“ ausländischen oder „linken“ Juden andererseits ein zentrales Element des Segregationsantisemitismus darstellte. Grundlegend anders war das rassistisch-biologistische Weltbild der radikalen Nationalsozialisten konstituiert. Für diese zählte allein die Herkunft einer Person, deren „Verdienste“ waren hingegen irrelevant. Das betreffende Kapitel untersucht deshalb die Einstellung der Ministerialbürokratie zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Zeitverlauf und geht der Frage nach, inwieweit es dabei zu einer Radikalisierung des Segregationsantisemitismus gekommen war. Zugleich bieten beide Beispiele die Gelegenheit zu überprüfen, ob die bisher beobachteten Gegensätze zwischen den traditionellen Eliten einerseits und den Vertretern der radikalen Nationalsozialisten andererseits auch dieser Gegenprobe standhalten.

Die Verhandlungen über eine Modifikation der Nürnberger Gesetze und des zweiten *statut des juifs*

Die erste Gelegenheit zur Modifikation der Nürnberger Gesetze ergab sich nach dem „Anschluss“ Österreichs. Auf einer interministeriellen Konferenz im RMdI stellte der Vorsitzende Lösener jedoch am 7. April 1938 fest, dass sein Ministerium „entscheidenden Wert“ darauf lege, „daß die fraglichen Gesetze als solche ohne Abänderung des Textes“ in den neuen Teilen des Landes eingeführt würden. Der „Judenreferent“ des Innenministeriums machte deutlich, dass er nicht gewillt war, anderen Institutionen die Möglichkeit zur Einflussnahme zu geben und betonte: „Zur Erörterung stehe nur die technische Einführung.“ Lösener konnte sich dabei auf eine Äußerung Hitlers berufen, „der eine Teiländerung im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht wünsche, vielmehr eine Neufassung der ganzen Rassengesetzgebung für später ins Auge gefaßt habe“.[177] Die Federführung des RMdI war zu diesem Zeitpunkt jedoch schon durch den Stellvertreter des Führers angetastet, so dass sich Lösener nur teilweise mit seinem Diktum durchsetzen konnte. Die „staatsangehörigen jüdischen Mischlinge“ in Österreich sollten deshalb nicht wie im Altreich das „vorläufige Reichsbürgerrecht“ besitzen, so dass die Forderung des Stellvertreter des Führers, die dieser 1935 nicht hatte verwirklichen können, nunmehr zumindest in der „Ostmark“ Wirklichkeit wurde.[178] Noch in einem weiteren Punkt konnte die traditionelle Ministerialbürokratie den *Status quo*, der im Deutschen Reich seit 1935 bestand, nicht auf Österreich übertragen. So waren im Altreich jüdische „Mischlinge“ aufgrund ihrer „Frontkämpfereigenschaft“ oder als „Altbeamte“ nach 1933 im Dienst verblieben. Der traditionellen Verwaltung war es gelungen, die Bestrebungen des Stellvertreters des Führers nach einer weitgehenden Entlassung der jüdischen „Mischlinge“ darauf zu beschränken, dass diese

[177] Vermerk der Abt. IIa des RJM (LGR Hans Ficker) vom 9. 4. 1938, in: BA, R 3001/alt R 22/50, Bl. 141.

[178] Zur Verleihung des „vorläufigen Reichsbürgerrechts“ an jüdische „Mischlinge“ cf. § 2 Abs. 1 der 1. VOzRBG vom 14. 11. 1935. Cf. auch die „Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums“ vom 31. 5. 1938, in: RGBl. I, S. 607.

nur „in besonders gelagerten Einzelfällen" vorgenommen wurde.[179] Diese Regelung sollte auch in den neuen Gebieten des Reiches gelten, doch verfügte Hitler kurz nach Erlass der „Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums", dass die „Frontkämpferregelung" für „Mischlinge" zu beseitigen sei. Frick, der jeden Konflikt mit dem „Führer" vermeiden wollte, ordnete daraufhin zusätzlich an, dass auch „Altbeamte" jüdischer „Abstammung" nicht mehr im Staatsdienst tätig sein sollten, wofür er sofort die Zustimmung Hitlers erreichen konnte.[180]

Die traditionelle Verwaltung wollte mit der Ausweitung der Rassengesetze auf Österreich jedoch nicht allein die Segregation der Juden im neuen Landesteil durchführen. Gleichzeitig sollten damit in dieser Region wieder „rechtmäßige" Zustände eingeführt werden, nachdem in den ersten Wochen nach dem Einmarsch der deutschen Truppen radikale Nationalsozialisten bemüht gewesen waren, ihre Vorstellungen einer antijüdischen Politik umzusetzen, wobei sie vor kaum einer Gewalttat gegenüber Juden zurückschreckten. Diese wurden aus ihren Häusern und Wohnungen vertrieben, teilweise sogar über die Grenze (etwa in die Tschechoslowakei oder nach Ungarn) abgeschoben. Auch bereicherten sich Radikale am Eigentum der Juden. Diesen illegalen Zuständen wollte das RMdI nunmehr ein Ende bereiten und zu „rechtsstaatlichen" Verhältnissen zurückkehren. In einem Schreiben an den Stellvertreter des Führers teilte der Staatssekretär im RMdI, Hans Pfundtner, deshalb am 25. Mai 1938 mit, dass er mit der Einführung der Rassengesetze „die gröbsten Mißstände auf rassischem Gebiet in Österreich zu beseitigen" suche. Gleichzeitig nutzte er den Umstand aus, dass seinem Ministerium „infolge der zu erwartenden Ausnahmegesuche für die nächste Zeit eine umfangreiche Mehrarbeit entstehen" würde, um sich gegen eine vom „Braunen Haus" geforderte Erweiterung des § 3 des „Blutschutzgesetzes" zu wenden. Auch der Verweis auf den Willen des „Führers", der eine Änderung der Nürnberger Gesetze nicht wünsche, beweist, dass das RMdI eine Verzögerungstaktik anwandte.[181] Die Berufung auf Hitler war

---

179 So das Schreiben Fricks vom 2. 7. 1937 an den Reichspostminister Julius Heinrich Dorpmüller, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 176. Cf. hierzu auch das Diensttagebuch des Reichsjustizministers, Eintrag vom 7. 7. 1937, in: BA, R 3001/alt R 22/678, Bl. 73. Cf. auch das Rundschreiben Pfundtners vom 16. 8. 1937, in dem er den Obersten Reichsbehörden das vom RMdI angewandte Verfahren erläuterte, nachdem der Stellvertreter des Führers vor einiger Zeit den einzelnen Ressorts Namen von Beamten mitgeteilt hatte, „die selbst jüdische Mischlinge oder mit jüdischen Mischlingen verheiratet sind und die er nach § 6 BBG behandelt wissen will". § 6 BBG sah die Möglichkeit vor, Beamte zur „Vereinfachung der Verwaltung" in den Ruhestand zu versetzen. In: RGBl. I, S. 176.

180 Cf. das Schreiben Fricks vom 15. 6. 1938 an das RJM und das RFM. Cf. auch den Vermerk der Reichskanzlei vom 16. 6. 1938, der die Zustimmung Hitlers hierzu festhielt, in: IfZ, Fa 199/43, Bl. 35. Die korrigierte Fassung der „Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums" wurde am 22. 6. 1938 veröffentlicht, in: RGBl. I, S. 643.

181 So das Schreiben Pfundtners vom 25. 5. 1938 an den Stellvertreter des Führers, in: BA, R 3001/alt R 22/50, Bl. 196 oder IfZ, NG 347. Cf. hierzu auch den Eintrag vom 30. 5. 1938 im Diensttagebuch des Reichsjustizministers, in: BA, R 3001/alt R 22/946, Bl. 206. Der Stellvertreter des Führers hatte als Erweiterung des § 3 des „Blutschutzgesetzes" ein Verbot der Beschäftigung nichtjüdischer Frauen unter 45 Jahren in jüdischen Schneidereien, Gastwirtschaften, Pensionen, Hotels, Kurhäusern und Sanatorien gefordert.

jedoch nur zeitlich begrenzt anwendbar, wollte dieser doch langfristig nicht den *Status quo* bewahren. So erklärte er nur wenige Monate später im kleinen Kreis: „Wenn er [Hitler, scil.] sich rückläufig überlege, seien diese [Nürnberger, scil.] Gesetze eigentlich noch viel zu human gewesen. […] Er werde sich jetzt überlegen, durch Zusatzgesetze die Einschränkung des jüdischen Lebens in Deutschland so zu provozieren, daß die Masse der jüdischen Bevölkerung in Deutschland einfach nicht mehr bleiben wolle. Das wäre der beste Weg, um sie los zu werden.“[182] Die „Reichspogromnacht“ beschleunigte die von Hitler gewünschte Entwicklung. Während einer interministeriellen Konferenz am 20. Dezember 1938 bemühte sich die traditionelle Verwaltung, die hiervon völlig überrascht und vor vollendete Tatsachen gestellt wurde, nachträglich die Ereignisse der vergangenen Wochen zu koordinieren. Bei den beteiligten Ressorts bestand jedoch Einigkeit darüber, dass „gegenwärtig zur weiteren Vortreibung der Judengesetzgebung in den zur Debatte stehenden Einzelfragen weder gesetzliche noch auch sonstige Maßnahmen erwünscht sind. Es bleibt daher bei dem zurzeit bestehenden Zustand“.[183]

Es zeigt sich somit, dass die traditionelle Verwaltung darauf bedacht war, die 1935 nach zähen Verhandlungen mit dem Stab des Stellvertreters des Führers erreichte Kompromisslösung nicht zu gefährden. Aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Machtverlustes der Ministerialbürokratie wäre eine Neuregelung wohl in weitem Maße zugunsten der Ansichten der radikalen Nationalsozialisten ausgefallen. Vorschläge zur Änderung des *Status quo,* also eine Erweiterung des Personenkreises, der als Juden angesehen wurde und in der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 gesetzlich festgelegt worden war, kamen deshalb nur von Seiten der radikalen Nationalsozialisten. Ein weiterer Grund für die Verweigerung einer Neuregelung muss wohl darin gesehen werden, dass die Festlegung des von den antijüdischen Gesetzen betroffenen Personenkreises derart grundlegend in deren Lebenswelt eingriff, dass die traditionelle Verwaltung vermeiden wollte, diesen zu ändern. Damit hätten gleichzeitig auch die bereits abgeschlossenen Vorgänge erneut überprüft werden müssen, was aus verwaltungstechnischer Sicht nicht erwünscht sein konnte. Nicht ohne Grund hatte die Ministerialbürokratie deshalb die „Unabänderlichkeit“ einer Bestimmung, die den von den antijüdischen Gesetzen betroffenen Personenkreis festlegte, nachdrücklich betont. So hieß es etwa in einer Aufzeichnung der Abteilung I des RMdI vom 7. Oktober 1935: „Die in der Reichsbürgerrechtsverordnung zu schaffende Definition des Juden muss für alle Gesetze gelten. Sie muss erschöpfend sein und endgültig, d. h. es können in späteren Gesetzen keine Bestimmungen mehr getroffen

Ebenso sollte Juden die Beschäftigung von nichtjüdischen Privatsekretärinnen, Sprechstundengehilfinnen, Einkäuferinnen, Reisevertreterinnen, Reisebegleiterinnen sowie Vorführdamen unter 45 Jahren nicht gestattet werden. Auch Adam: Judenpolitik, S. 159–166 und 185 geht von einer Verzögerungstaktik aus.

182 Heeresadjutant bei Hitler, S. 31f. (Eintrag vom 13. 8. 1938). Am 8. 10. 1939 erklärte Hitler zur „Judenfrage“: „Die ganze Sache sei kein religiöses, sondern ein rassisches Problem. Er überlege sich immer wieder, warum er bei den Nürnberger Gesetzen so human und großzügig gewesen wäre.“ In: Heeresadjutant bei Hitler, S. 65.

183 Aufzeichnung Schumburgs vom 5. 1. 1939, in: PA/AA, R 99.296, Bl. 312. Cf. auch das Einladungsschreiben Schlegelbergers vom 12. 12. 1938, in: PA/AA, R 99.296, Bl. 306–309.

werden, durch die bestimmt wird, dass auch noch andere Personen als die in der Reichsbürgerrechtsverordnung aufgeführten als Juden gelten."[184]

Eine der Voraussetzungen für die Zustimmung der traditionellen Verwaltung zu den Nürnberger Gesetzen war schließlich die Hoffnung gewesen, nunmehr endlich zu einer abschließenden Regelung der Frage zu kommen. So hatte etwa das Reichsbankdirektorium in einem Schreiben vom 1. November 1935 Frick hinsichtlich der sich in Vorbereitung befindlichen Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz aufgefordert: „Die endgültige Klarstellung der Rechte der Juden auf wirtschaftlichem Gebiet, die endgültige und klare Abgrenzung des von den neuen Gesetzen betroffenen Personenkreises und die unbedingte Sicherung dieser Rechte ist eine unentbehrliche Voraussetzung für das Abstoppen der gegenwärtigen Kapitalflucht."[185] Durch diese Festlegung sollte der Ministerialbürokratie endlich ein Mittel an die Hand gegeben werden, die Einsprüche radikaler Nationalsozialisten abzuwehren. Während der Diskussionen um den von den Nürnberger Gesetzen betroffenen Personenkreis verwandte das RMdI auch das Argument der „Praktikabilität", um die eigene Konzeption zu fördern. Denn, so erklärte Lösener, die Schaffung eines „klaren Judenbegriffes, der nicht spätere Ausnahmen erfordert, ist eine unabweisbare Notwendigkeit, weil dieser Begriff in sämtliche Lebens- und Rechtsgebiete ausstrahlt und somit sämtliche Reichsressorts mit ihm arbeiten müssen".[186]

Nach der Veröffentlichung der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz war jedoch die Enttäuschung, etwa bei der Reichsbank, groß. Diese enthielte „nicht die endgültige Klarstellung der Rechte der Juden auf wirtschaftlichem Gebiet sowie die endgültige und klare Abgrenzung des von den neuen Gesetzen betroffenen Personenkreises".[187] Der Grund hierfür lag darin, dass – insbesondere durch die Einführung eines „Mischlingsbegriffs" – keine gesetzlich festgelegte und somit rechtlich verbindliche Bestimmung entstanden war, die auch gegen die Partei verteidigt werden konnte. Das RMdI hatte jedoch nicht die Möglichkeit gehabt, sich gegen die radikalen Konzeptionen des Stellvertreters des Führers durchzusetzen, und musste sich mit diesem Kompromiss abfinden. An ihm aber hielt es nunmehr eisern fest. Heß hatte hingegen schon am 2. Dezember 1935 seinen Anhängern den „zeitlich bedingten" Charakter der „politischen und wirtschaftlichen Bestimmungen in der Judengesetzgebung" erläutert.[188] Auch Reichsärzteführer Gerhard Wagner betonte, dass die Nürnberger Gesetze keine „endgültige Lösung darstellten": „Über die Verleihung des endgültigen Reichsbürgerrechtes sind bisher noch

---

184 „Bemerkungen zur Reichsbürgerrechtsverordnung (A-Fassung) und zum Blutschutzgesetz (A-Fassung)" vom 7.10.1935, in: BA, R 1501/5513, Bl. 107–131, hier Bl. 107.

185 Schreiben des Reichsbankdirektoriums vom 1.11.1935 an Frick, in: BA, R 2501/6789, Bl. 82.

186 Aufzeichnung der Abt. I des RMdI vom 2.11.1935, in: BA, R 1501/5514, Bl. 27–36, hier Bl. 32.

187 Aufzeichnung des Reichsbankdirektoriums [nach 14.11.1935] über die „Auswirkungen der in Vorbereitung befindlichen Judengesetzgebung auf wirtschaftlichem Gebiet", in: BA, R 2501/6789, Bl. 88.

188 Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 2.12.1935, in: BA, NS 6/221, Bl. 59–67, hier Bl. 66f.

keine Bestimmungen getroffen, es ist also durchaus nicht gesagt, daß etwa sämtliche Halbjuden, die das vorläufige Reichsbürgerrecht haben, auch das endgültige erhalten müssen. Es wird vielmehr gerade in diesen Fällen zu prüfen sein, ob die Betreffenden gewillt und geeignet sind, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.“[189]

Während es somit in Deutschland bis Kriegsbeginn nicht zu einer Modifikation der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz kam, begannen in Frankreich schon wenige Monate nach dem Erlass der *loi du 2 juin 1941* Arbeiten an einer verbesserten Fassung des Gesetzes. Weshalb aber erschien diese Neufassung erforderlich? Durch die Gründung des CGQJ gab es eine Institution, die die Anwendung der Rassengesetze überwachte. Während dieses bei Erlass der *loi du 2 juin 1941* gerade wenige Wochen alt war, konnten dessen Mitarbeiter im Sommer und Herbst 1941 Erfahrungen mit der Umsetzung des Gesetzes in die Verwaltungspraxis machen. Dabei ergab sich, dass Personen, die keine Angaben über einen Teil ihrer Vorfahren machen konnten, nicht von den Bestimmungen des *statut des juifs* erfasst wurden. Dieses betraf vor allem unehelich geborene Kinder und ausländische Juden, die nicht sämtliche Vorfahren kannten oder erklärten, dass diese nichtjüdischer Herkunft seien. Wenn keine gegenteiligen Belege erbracht werden konnten, war die Folge, dass sie nicht die vom Gesetz geforderte Anzahl jüdischer Großelternteile besaßen. Diese Personen galten demnach nicht als „Juden“, selbst wenn die Administration von ihrer jüdischen „Abstammung“ überzeugt war.

Darüber hinaus forderte das CGQJ, dass Nichtjuden, die der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten, unter die Regelungen des *statut des juifs* fallen sollten: „Il est anormal de ne pas considérer comme juive quelles que soient ses origines, la personne qui pratique effectivement le culte mosaïque.“[190] Im Winter 1941/42 wurden daraufhin vom *Chef du Service du Statut des Personnes* des CGQJ, René Gazagne, seinem *Directeur adjoint*, Jacques Estève, sowie dem *Conseiller Juridique du Cabinet*, Félix Colmet-Dâage, verschiedene Gesetzentwürfe zur Modifikation der *loi du 2 juin 1941* vorgelegt.[191] Estève betonte in den *observations préliminaires* zu einer von ihm vorgelegten Fassung, dass die Notwendigkeit der Änderung des Artikels 1 des *statut des juifs* daher rühre, dass die „définition légale du juif“ die „<u>base essentielle</u> de tout effort constructif destinée à résoudre le problème juif“ darstelle: „Cette définition est indispensable pour préciser et délimiter la sphère d'application exacte de la Législation relative aux juifs. Il est impossible de prendre des mesures contre les juifs, soit quant aux personnes, soit quant aux biens, sans savoir exactement qui ces mesures doivent atteindre et qui elles doivent épargner.“[192] Estève verwandte hier also ähnliche verwaltungstechnische Argumente, wie dieses auch Lösener in Deutschland tat. Erneut wird somit

---

189 Gerhard Wagner: Die Nürnberger Judengesetze. Nationalsozialistische Rassen- und Bevölkerungspolitik. München: Zentralverlag der NSDAP ²1938, S. 29.

190 Cf. hierzu das Schreiben des *Directeur du Cabinet* des CGQJ, Pierre Chomel de Jarnieu, vom 9. 1. 1942 an den *Garde des Sceaux*, Joseph Barthélemy, in: AN, AJ38 67.

191 Diese finden sich in: AN, AJ38 1143. Cf. auch die Ausführungen bei Joly: Vallat, S. 280–287.

192 *Observations préliminaires* von Estève vom 23. 1. 1942, in: AN, AJ38 1143.

deutlich, dass Arbeitsweise und Logik von Administrationen transnationalen Gesetzen unterworfen sind.

Am 14. Februar 1942 wurde schließlich dem *Conseil d'État* ein unterschriftsreifer Entwurf vorgelegt.[193] Dieser sollte alle bei der Anwendung der *loi du 2 juin 1941* beobachteten Probleme beheben. In der neuen Fassung hieß es nunmehr: „Est regardé comme juif: 1°) Celui ou celle dont la majorité des ascendants au premier et au deuxième degré est de race juive".[194] Anstelle der bisher praktizierten Überprüfung der vier Großelternteile wurden nunmehr in einer umständlichen Rechnung allein die <u>bekannten</u> Eltern- und Großelternteile in Betracht gezogen. In einer Aufzeichnung des „Judenkommissariats" vom 20. Februar 1942 wurde ein Beispiel genannt, weshalb dieses notwendig erschien: So gebe es etwa einen *Directeur de cinéma* mit dem Namen Dorfmann. Dieser sei am 19. Juni 1940 getauft worden, was bereits als „extrêmement suspect" angesehen wurde. Dorfmann, so das CGQJ weiter, besitze zwei jüdische Großelternteile väterlicherseits. Seine Mutter hingegen war ein uneheliches Kind mit unbekanntem Vater. Somit war nur eine Großelternseite Dorfmanns mütterlicherseits bekannt, die nichtjüdisch war. Der Betroffene habe nachzuweisen versucht, dass der unbekannte Vater nichtjüdischer „Abstammung" sei: „Si cette preuve était admise par la justice, il échapperait à la définition de juif." Aufgrund des neuen Textes hingegen, der nur die bekannten Großelternteile in Betracht zog, würde Dorfmann als Jude gesehen, „car il n'a que trois grands-parents légalement connus, et la majorité de ses grands-parents est juive".[195]

Weiterhin sah die neue Fassung des Artikels 1 denjenigen als Juden an „qui compte dans la même ligne un ascendant au premier degré et un ascendant au deuxième degré de race juive, si son conjoint est juif, ou si, avant le 25 juin 1940, il n'a pas adhéré à une autre religion que la religion mosaïque".[196] Auch hierfür hatte das CGQJ ein Beispiel parat. So gebe es den Fall des Isaak Lévy, der eine nichtjüdische Frau geheiratet habe. Der Sohn Jacob Lévy sei jedoch „élevé dans la religion juive". Auch dieser habe eine Nichtjüdin zur Frau genommen, sein Sohn Samuel sei ebenso „élevé juif". Aufgrund der Bestimmungen der *loi du 2 juin 1941* würde Samuel Lévy nicht als Jude gesehen, da er nur einen jüdischen Großelternteil besaß. Für das CGQJ war jedoch sicher: „Il est incontestable que ce Samuel Lévy est bien juif." Aus diesem Grunde sei die Regelung eingeführt worden, wonach eine Person, die in der *même ligne* einen „ascendant au premier degré" (in diesem Falle Jacob Lévy) und einen „ascendant au deuxième degré" (Isaak Lévy) habe, der *race juive* angehöre.[197]

Schließlich wurde in dem Gesetzentwurf eine Regelung aufgenommen, wonach – unabhängig von ihrer „Abstammung" – alle Anhänger der jüdischen Religion als Juden gesehen wurden: „Est également considéré comme juif celui ou celle qui appartient à la religion mosaïque."[198] Das CGQJ führte diese Bestimmung jedoch

---

[193] Entwurf des CGQJ vom 14. 2. 1942, in: AN, F1A 3706.
[194] Ibid.
[195] Vermerk des CGQJ vom 20. 2. 1942, in: AN, AJ38 1143.
[196] Entwurf des CGQJ vom 14. 2. 1942, in: AN, F1A 3706.
[197] Cf. den Vermerk des CGQJ vom 20. 2. 1942, in: AN, AJ38 1143.
[198] Entwurf des CGQJ vom 14. 2. 1942, in: AN, F1A 3706.

nicht aus dem Grunde ein, um Personen, die keine jüdischen Vorfahren besaßen, zu treffen, da Konversionen zur jüdischen Religion kaum vorgekommen waren. Die Interpretation, dieser Grundsatz beweise, dass die französische „Judenpolitik“ nicht rassisch, sondern religiös geprägt sei, verkennt die wahren Beweggründe, die zu dieser Regelung führten.[199] Es handelte sich vielmehr um eine Handhabe für diejenigen Fälle, die zwar aufgrund der nachgewiesenen „Abstammung“ nicht vom *statut des juifs* erfasst wurden, bei denen in den Augen des CGQJ aber dennoch eine *tradition juive* bestand. Als Beispiel wurde der aus Saloniki stammende Industrielle Gatsono, der getauft war und von zwei jüdischen Großelternteilen abstammte, genannt. Er würde deshalb nach der *loi du 2 juin 1941* nicht als Jude angesehen werden, „alors qu'il est effectivement circoncis et qu'il n'a pas manqué de faire circoncire ses enfants, prouvant ainsi qu'il tient à conserver en fait son appartenance à sa religion ancestrale“.[200]

In einem Schreiben an Darlan erklärte Vallat am 28. März 1942, dass die aktuelle Zugehörigkeit zur jüdischen Religion in den Gesetzestext aufgenommen werden müsse, denn diese erlaube „une rectification en ce qui concerne quelques juifs étrangers qui se prétendent issus de non juifs et à l'égard desquels il n'existe pas d'autre moyen de preuve que leur religion“.[201] Aus diesem Grunde hieß es in der Entwurfsfassung des Artikel 1: „Toute personne est tenue d'apporter la preuve de sa non-appartenance à la race juive s'il est relevé à son égard ou à l'égard de ses ascendants ou descendant, une présomption d'appartenance à cette race tirée notamment de l'aspect du nom patronymique, du choix du prénom, de l'exercice du culte ou de la pratique d'une cérémonie rituelle israélite, de l'inhumation dans un cimetière juif, ou de la participation à une communauté ou à un groupement confessionnel israélites“.[202] Mit dieser Regelung hätte sich dem CGQJ die Möglichkeit eröffnet, bei allen strittigen Fällen, die bisher oftmals von den Gerichten entschieden wurden, nach eigenem Ermessen vorzugehen und eine Einflussnahme von außen zu vermeiden.

Auch in Deutschland kann man ein Misstrauen gegenüber einer „tradition juive“ beobachten. So hieß es etwa in einem Kommentar Stuckarts zur „deutschen Rassengesetzgebung“, dass ein Großelternteil, der der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte, als Jude anzusehen sei, auch wenn er vielleicht aufgrund einer Heirat konvertierte, „denn die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft muß in der Regel als ein solch starkes Bekenntnis zum Judentum angesehen werden, daß mit einer Weitergabe der jüdischen Einstellung an die Nachkommen gerechnet werden kann“.[203]

Dem CGQJ ging es insgesamt darum, einen Gesetzestext zu entwickeln, der alle beobachteten Praxisprobleme eindeutig lösen würde. Gleichzeitig sollte die Interpretationshoheit des „Judenkommissariats“ bezüglich der Rassengesetze ge-

199 Poliakov: Lois de Nuremberg, S. 183 etwa geht fälschlicherweise von einer derartigen Interpretation aus.
200 Vermerk des CGQJ vom 20. 2. 1942, in: AN, AJ38 1143.
201 AN, AJ38 1143.
202 Entwurf des CGQJ vom 14. 2. 1942, in: AN, F1A 3706.
203 Stuckart/Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, S. 64.

genüber den Gerichten festgelegt werden. Die komplizierte Fassung zeigte, dass es sich hierbei zwar um die Arbeit von Juristen handelte, diese aber nur wenig erfahren mit der Erstellung von Gesetzestexten und deren praktischen Folgen waren. Somit wird erneut deutlich, wie sehr die *loi du 2 juin 1941* noch unter der Ägide der *Vice-Présidence du Conseil* im Herbst und Winter 1940/41 erstellt wurde und wie marginal die Zusätze der Mitarbeiter des CGQJ nach seiner Gründung im März 1941 waren.[204] Gerade die Bestimmungen, die eher vage gehalten waren und dem „Judenkommissariat" einen weitgehenden Ermessensspielraum zuerkannt hätten, belegen, dass sich dieses bereits von der üblichen Vorgehensweise der Ministerialbürokratie zu entfernen begann. Dieses führt vor Augen, wie vorsichtig man damit sein muss, institutionelle Neugründungen inner- oder außerhalb der traditionellen Verwaltung als Teil der von den traditionellen Eliten getragenen klassischen Administration zu sehen. Die Vorliebe, willkürliche Einzelfallentscheidungen treffen zu können, wurde bereits als grundlegendes Merkmal der neuen Institutionen ausgemacht. Im Unterschied aber zu den radikalen, nationalsozialistisch geprägten Neugründungen in Deutschland verharrte das CGQJ noch weitgehend im traditionellen Verwaltungsmuster. So wurde die gesetzliche Festlegung von allgemeinen Bestimmungen, in diesem Fall im *statut des juifs*, die ohne Berücksichtigung des Einzelfalles gültig sein sollten, nicht infrage gestellt. Allein bei den strittigen Fällen, die nicht vom „Judenstatut" erfasst wurden, sollten Entscheidungen des CGQJ ermöglicht werden.

Die Reaktion der traditionellen Verwaltung auf den Gesetzentwurf war denn auch eher negativ. Am 27. Januar 1942 antwortete der Justizminister Barthélemy auf den ihm am 9. Januar zugegangenen ersten Entwurf. Er bemängelte, die „définition même du juif est profondément bouleversée par le projet communiqué". Die *loi du 2 juin 1941* habe allein die „Rasse" eines Betroffenen in Betracht gezogen und die jüdische Religion nur *à titre subsidiaire*, um etwa die Stellung einer Person mit zwei jüdischen Großelternteilen festzulegen, sowie *à titre de moyen de preuve*, um die „Rasse" der Großeltern zu bestimmen, eingeführt. Im Gesetzentwurf werde hingegen als Jude angesehen, wer aktuell der jüdischen Religion angehöre: „La religion semble donc maintenant un critérium d'importance au moins égal à celui de la race."[205] Der *Chargé de Mission au Cabinet d'Henri Moysset*, Alfred Potier, der am 19. Februar 1942 das *projet de loi* für die *Vice-Présidence du Conseil* prüfte, kam ebenfalls zu einem negativen Ergebnis: „Il n'est pas sans inconvénient de revenir périodiquement sur cette définition, déjà modifiée dans le statut actuel par rapport au 1er statut." Vor allem bemängelte er die in seinen Augen überflüssige Regelung, wonach Personen, die zwar nicht jüdischer „Abstammung" waren, jedoch die jüdische Religion praktizierten, als Juden gesehen wurden: „On peut observer qu'il serait peu logique qu'une adhésion à la religion

---

204 Anders hingegen Joly: Vichy dans la „Solution finale", S. 191–197, der der Ansicht ist, dass die *loi du 2 juin 1941* zwischen Anfang April und Ende Mai allein vom CGQJ erstellt wurde. Wie bereits beschrieben, begannen jedoch die Arbeiten an der Gesetzesänderung schon Ende Oktober 1940. Cf. hierzu S. 109–116.

205 Schreiben Barthélemys vom 27. 1. 1942 an Vallat, in: AN, F60 1441. Cf. auch das Schreiben des CGQJ (Jarnieu) vom 9. 1. 1942 an den *Garde des Sceaux*, in: AN, AJ38 67.

juive fît d'un chrétien un juif, alors qu'un juif reste juif malgré sa conversion à une religion chrétienne.“ Ebenso wie auch in Deutschland eine Person rechtlich nicht als Jude galt, nur weil sie der jüdischen Religionsgemeinschaft beigetreten war, sollte es auch in Frankreich bleiben.[206]

Darüber hinaus zeigt sich hier das ebenso *Outre-Rhin* zu beobachtende Phänomen, dass die traditionellen Eliten nicht gewillt waren, Nichtjuden in antijüdische Maßnahmen einzubeziehen, selbst wenn Potier die eigentliche Intention dieser Regelung wohl nicht kannte. Auch störte er sich an der Bestimmung, wonach zwei jüdische Ahnen „dans la même ligne“ dazu führten, dass ein Betroffener vor dem Gesetz als Jude galt. Somit könnte eine Person mit nur einem jüdischen Großelternteil zum Juden erklärt werden. Die Argumentation des CGQJ, dass es sich hierbei um ein „signe de maintien de la tradition juive“ handele, erschien ihm „trop rigoureuse“.[207] Ähnlich hatte kurz zuvor der Leiter der *Sous-Direction des Cultes et Associations* im *Ministère de l'Intérieur*, Pierre Sauret, über die Frage der jüdischen Vornamen geurteilt, die vom CGQJ als Indiz für die Zugehörigkeit zur jüdischen „Rasse“ gewertet wurden: „Le prénom ne veut rien dire. Ma mère s'appelait Eva, ma femme s'appelle Sarah.“ Auch könne man der jüdischen Religion angehören, „sans être de race juive“.[208] Die Argumentation von Barthélemy, Potier und Sauret belegt erneut, dass die Verwaltung mit den Rassengesetzen Personen jüdischer „Abstammung“ und nicht etwa eine andere Religionsgemeinschaft oder Kultur verfolgte.

Die Kritiker des Entwurfes waren sich insgesamt darüber einig, dass die Modifikation der *loi du 2 juin 1941* zu einer komplizierten Regelung führen werde, die zudem noch eine große Anzahl an ungeklärten Fragen aufwarf. Die negativen Reaktionen der traditionellen Verwaltung führten schließlich dazu, dass die Prüfung des Gesetzentwurfs im *Conseil d'État*, die für den 21. Februar 1942 angesetzt war, kurzfristig auf das Betreiben Darlans abgesagt wurde.[209] In einem Schreiben vom 15. März 1942 teilte der *Directeur du Cabinet* des *Ministre Secrétaire d'État à la Marine*, *Contre-Amiral* Gabriel Auphan, dem CGQJ die Gründe für die ablehnende Haltung mit. So unterscheide sich die neue Begriffsbestimmung in Artikel 1 *sensiblement* von der der *loi du 2 juin 1941* und der *loi du 3 octobre 1940*: „Des corrections aussi fréquentes à des dispositions légales importantes ne me paraissent cependant pas à recommander. Elles ont, en effet, l'inconvénient certain de représenter comme des improvisations hâtives des mesures exceptionnelles graves qui devraient normalement être mûrement réfléchies avant d'être mises en applica-

206 Der Beitritt zur jüdischen Religionsgemeinschaft war in beiden Ländern nur bei den Großelternteilen von Belang. Nicht übersehen werden sollte jedoch, dass sich eine Person in den Augen der Vertreter des RSHA in diesem Fall „verdächtig“ machte.

207 Vermerk Potiers vom 19. 2. 1942, in: AN, F60 1441.

208 Undatierter handschriftlicher Vermerk Saurets [vor 26. 2. 1942], in: AN, F1A 3706.

209 Zur Bestimmung des Termins im *Conseil d'État* cf. das Schreiben des CGQJ (Jarnieu) vom 18. 2. 1942 an Darlan, in: AN, AJ38 1143. Cf. auch das Schreiben Vallats vom 23. 2. 1942 an den *Vice-Président du Conseil d'État*, in dem er diesen bittet, „de bien vouloir reporter à une date ultérieure la discussion du projet de loi“. In: AN, AJ38 118. Am 7. 3. 1942 teilte Vallat schließlich dem *Conseil d'État* offiziell mit, dass es vorerst nicht mehr vorgesehen sei, die *loi du 2 juin 1941* zu modifizieren. In: AN, AJ38 1143. Cf. auch den handschriftlichen Vermerk Saurets hierzu, in: AN, F1A 3706.

tion." Dieses werde dazu führen, dass die Verwaltung ständig seine Recherchen von Neuem beginnen müsste. So habe sein *Département* bereits 80 000 *fiches* für die Anwendung der *loi du 2 juin 1941* erstellt. Diese müssten bei einer Modifikation des Gesetzes alle erneuert werden.[210]

Die Argumente, die die traditionelle Verwaltung in Deutschland und Frankreich gegen eine Gesetzesänderung vorbrachte, unterstrichen somit vor allem die Bestrebung der Administration, das Feld der „Judenpolitik" zur Ruhe kommen zu lassen und weitere Eingriffe in das Leben der Betroffenen zu vermeiden. Auch wurde so die Verwaltung vor weiteren Belastungen verschont und zugleich die Rechtsprechung in dieser „heiklen" Materie nicht noch zusätzlich erschwert. Insgesamt wird deutlich, dass die Ministerialbürokratie in beiden Ländern den *Status quo* für „zufriedenstellend" hielt und wenig Veranlassung sah, die gesetzliche Grundlage der Segregationspolitik weiter zu verschärfen.

Vallat rechtfertigte sich jedoch gegenüber Darlan für seinen Gesetzesvorschlag.[211] So habe die Fassung der *loi du 3 octobre 1940* tatsächlich einen *caractère d'improvisation hâtive*, was jedoch nicht für die *loi du 2 juin 1941* gelte. Diese sei vielmehr die „fruit d'études spéciales de législation comparée, seule expérience dont disposaient alors mes services nouvellement crées, les résultats de l'application – à peine esquissée d'ailleurs – de la loi du 3 octobre 1940 n'ayant pas été observés et centralisés par un organisme de coordination". Heute jedoch stelle sich die Situation völlig anders dar. Nachdem das CGQJ bereits seit beinahe einem Jahr bestehe, hätten seine *services* nunmehr Erfahrungen gesammelt, die die „nécessité d'une modification" aufzeigten. Diese habe jedoch viel weniger „le caractère d'un remaniement que d'une mise au point". So würde die überwiegende Zahl der Fälle durch die Gesetzesänderung nicht betroffen, sondern es ginge allein darum, für „quelques cas litigieux" eine Regelung zu finden. Die einzige Verschärfung gegenüber dem aktuellen Zustand bestehe darin, Personen, „qui n'ont pas répudié la tradition juive", in die Bestimmungen des Gesetzes aufzunehmen: „Vous voudrez bien remarquer qu'il y a dans un tel cas une persistance de la tradition juive qu'une loi bien ordonnée ne peut négliger."

Dennoch musste Vallat indirekt zugeben, dass eine gesetzliche Regelung übertrieben war, hatte das CGQJ doch bisher nur wenige derartige Fälle vorliegen gehabt. Solange es jedoch zu keiner Modifikation des Artikels 1 der *loi du 2 juin 1941* käme, wäre dieses „plus avantageux pour les juifs étrangers que pour les juifs dont la famille est anciennement établie en France et contre lesquels la preuve de la religion des grands-parents pourrait être facilement rapportée. Il faut d'ailleurs remarquer que ce n'est pas au sujet de ces derniers que les difficultés ont surgi." Vallat gelang es in seinem abschließenden Urteil geschickt, an den in weiten Teilen der französischen Administration vorhandenen Segregationsantisemitismus anzuknüpfen, der von einer Unterscheidung zwischen „guten" einheimischen und „schlechten" ausländischen Juden ausging. Seine Strategie hatte denn auch Erfolg.

---

[210] Cf. das Schreiben Auphans vom 15.3.1942 an das CGQJ, in: AN, AJ38 1143.

[211] Cf. hierzu und zum Folgenden das Schreiben Vallats vom 28.3.1942 an Darlan, in: AN, AJ38 1143.

In einem Schreiben vom 3. April 1942 nahm Darlan seinen Einspruch zurück.[212] An dieser Stelle wird erneut deutlich, wie sehr das CGQJ noch als Teil der traditionellen französischen Verwaltung gesehen wurde. Auch wenn vielleicht bestimmte Ansichten dieser Institution als übertrieben belächelt wurden, so führte dieses nicht dazu, dass prinzipiell jedes Agieren des „Judenkommissariats“ unterbunden wurde.

Einen Monat später war jedoch bereits Darquier de Pellepoix zum neuen *Commissaire Général* ernannt worden. Die hauptsächlich an der Modifikation der *loi du 2 juin 1941* beteiligten Personen gehörten dem CGQJ nicht mehr lange an. So waren Colmet-Dâage und Jarnieu bereits gemeinsam mit Vallat, Estève kurz zuvor, am 3. März 1942, ausgeschieden. Gazagne legte sein Amt am 5. Juli 1942 nieder.[213] Gleichzeitig hatte auch die Regierung gewechselt und der neue *Chef du Gouvernement* Laval sah nur wenig Sinn darin, dem CGQJ mit einer Gesetzesänderung neue Kompetenzen zuzuerkennen. Die Arbeiten an einer Modifikation des „Judenstatus“ waren erst einmal unterbrochen.

Es zeigt sich somit für diese erste Phase nach Erlass der Nürnberger Gesetze und der *loi du 2 juin 1941* eine vergleichbare Entwicklung in beiden Ländern. Die deutsche traditionelle Verwaltung widersetzte sich grundsätzlich jeder Modifikation der Rassengesetze, die eine Änderung des hiervon betroffenen Personenkreises zur Folge haben könnte. In Frankreich reagierte die Ministerialbürokratie ebenso wenig erfreut auf die Vorstellung einer Gesetzesänderung, jedoch war die Ablehnung hier, da das CGQJ unter Vallat immer noch Teil der traditionellen Verwaltung war, nicht grundsätzlicher Art. Vielmehr hatte diese – hier finden sich Analogien zu Deutschland – vor allem verwaltungstechnische Gründe. In beiden Ländern war die traditionelle Administration insgesamt bemüht, das Gebiet der Rassengesetzgebung „zur Ruhe“ kommen zu lassen. Grundsätzlich ist deutlich, dass die Ministerialbürokratie mehr oder minder mit dem *Status quo*, der die „Judenfrage“ in ihren Augen bereits durch den Erlass der antijüdischen Gesetzgebung „gelöst“ hatte, zufrieden war und keine Veranlassung sah, über den erreichten Zustand hinauszugehen. Eine Radikalisierung des Segregationsantisemitismus ist zu diesem Zeitpunkt nicht zu konstatieren.

Der institutionelle Wandel in Deutschland hatte schließlich auch auf die Frage der Modifikation der Nürnberger Gesetze Auswirkungen. So erkannte die Parteikanzlei, die aus dem Stab des Stellvertreters des Führers hervorgegangen war, dass sie die von ihr geforderte Ausweitung des von den Rassengesetzen betroffenen Personenkreises aufgrund des Widerstandes des RMdI nicht würde verwirklichen können. Gleichzeitig betonte aber etwa der Vertreter der Parteikanzlei, SS-Sturmbannführer Reischauer, während einer Konferenz im RSHA am 13. August 1941, dass seine Institution „den im Reich geltenden Judenbegriff […] nicht für befriedigend“ halte, da er nicht die „Mischlinge 1. Grades“ einschließe. Für ihn stellte sich die Frage, ob man „dem übrigen Europa einen anderen Judenbegriff empfehlen wolle als er gegenwärtig im Reich gilt“. In diesem Falle müsse man, „wenn man

212 AN, AJ38 1143.

213 Cf. hierzu die Übersicht über die Mitarbeiter des CGQJ vom 24. 4. 1944, in: AN, AJ38 1. Cf. auch die Aufstellung in AN, 3W 337, 1, Bl. 19.

den reichsrechtlichen Judenbegriff bestehen läßt, den durch ihn zum Unterschied von dem übrigen Europa nicht erfassten Personenkreis jüdischen Blutes im Verwaltungswege den Juden gleichstellen, d.h. sie ebenfalls evakuieren können".[214] Die Parteikanzlei war somit gewillt, auch ohne vorherige gesetzliche Änderung der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz den von ihr vorgesehenen Personenkreis in die Deportationen einzubeziehen. Reischauer war sich darüber im Klaren, dass es in den besetzten Ostgebieten leichter war, den von den antijüdischen Maßnahmen erfassten Kreis von Betroffenen möglichst auszudehnen, da hier die Vertreter des RSHA weitgehende Befugnisse hatten und nicht mit dem Einspruch des RMdI rechnen mussten. Lösener durchschaute die Absicht, die von der Parteikanzlei verfolgt wurde. Reischauer plane, so schrieb er am 14. August 1941, „daß in allen besetzten Gebieten ein schärferer Judenbegriff als der der Nürnberger Gesetze eingeführt wird, so daß das Altreich auf diese Weise gleichsam eingekreist wird und dann die Einführung des schärferen Begriffs dort wenig Schwierigkeiten mehr macht".[215] Diese Befürchtung sollte sich nicht als völlig unbegründet erweisen, nahm doch etwa die Einführung des „Judensterns" im Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten eine entsprechende reichsrechtliche Regelung vorweg.

In einem Gespräch mit einem Vertreter des Reichskommissariats für die besetzten niederländischen Gebiete berichtete Lösener am 16. September 1941, dass Reischauer in dieser Frage mit Eichmann, der auch „scharf für eine Neuregelung" sei, zusammenarbeite. Er selbst widersetzte sich aber jeder Einführung eines „neuen Judenbegriffes", auch in den besetzten Gebieten: „Man müsse sich vielmehr bei Verordnungen in den besetzten Gebieten nach der deutschen Rechtslage richten."[216] *De jure* gelang es dem RMdI, seine Konzeption durchzusetzen, denn – so wurde auf der „Wannsee-Konferenz" beschlossen – „im Zuge der Endlösungsvorhaben sollen die Nürnberger Gesetze die Grundlage bilden".[217]

Welche Pläne vom RSHA eigentlich verfolgt wurden, zeigte sich bei der Frage, welcher Personenkreis von den Maßnahmen in den besetzten Ostgebieten betroffen sein sollte. Im Generalgouvernement wurde am 24. Juli 1940 – mit kleinen Anpassungen – die Definition aus der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz übernommen. Für die „Einordnung" der Betroffenen galten jedoch nicht die deutschen Verwaltungsvorschriften, wonach eine Person mittels Urkunden ihre „Abstammung" nachzuweisen hatte, sondern das Vorhandensein bestimmter „Merkmale", so die Sprache, die Tatsache einer Beschneidung, jüdische Namen, der Besuch einer jüdischen Schule oder die Aufführung in einer Synagogenliste.[218]

---

214 Cf. hierzu den Vermerk Feldschers vom 13.8.1941, in: BA, R 1501/3746a, Bl.80 oder IfZ, F 71/3, Bl.282.

215 Vermerk Löseners vom 14.8.1941, in: BA, R 1501/3746a, Bl.83 (handschriftlich mit Korrekturen). Als Abschrift auch in BA, R 1501/3746a, Bl.85 oder IfZ, F 71/3, Bl.284.

216 Vermerk des Vertreters des Reichskommissariats vom 19.9.1941 über die Besprechung mit Lösener am 16.9.1941 im RMdI, in: IfZ, Eich 1355.

217 Protokoll der „Wannsee-Konferenz" vom 20.1.1942, in: PA/AA, R 100.857, Bl.166–180, hier Bl.175, als Kopie in: BA, R 58/1086, Bl.1–22 oder IfZ, NG 2586.

218 Cf. hierzu das Verordnungsblatt des Generalgouvernements, Teil I, vom 24.7.1940, S.231 oder IfZ, PS 2053.

Die sehr auslegungsfähigen Kriterien erinnern dabei an die Pläne Vallats, ein umfassendes Werkzeug zur „Erkennung“ von Juden einzuführen.

Innerhalb von Westeuropa hatte es – wie bereits beschrieben – eine dem Reichsrecht angepasste Regelung in Luxemburg, Belgien und den Niederlanden gegeben. Die Fassung des MBF, die hiervon anfangs noch abgewichen war, wurde schließlich im Frühjahr 1941 auf Berliner Druck weitgehend an die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz angeglichen.[219] Dem RMdI war es somit gelungen, den in Deutschland beschlossenen „Judenbegriff“ in die besetzten Gebiete zu „exportieren“ und damit den „Führungsanspruch des Grossdeutschen Reiches in Mitteleuropa“ in dieser Frage zu unterstreichen.[220] Diese Lösung war vor allem auch deshalb möglich geworden, weil weder Parteikanzlei noch RSHA in dieser Frage ein weitergehendes Mitspracherecht hatten, unterstanden doch die genannten Gebiete einer Zivil- oder Militärverwaltung.

Der Überfall auf die Sowjetunion änderte diesen Zustand. In den „Vorläufigen Richtlinien für die Behandlung der Juden im Gebiet des Reichskommissariats Ostland“, dieses betraf die baltischen Staaten und Weißrußland, bestimmte der Reichskommissar für das Ostland, Hinrich Lohse, am 18. August 1941, wer als Jude zu gelten habe: „Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt. Jude ist ferner, wer von einem oder zwei jüdischen Großelternteilen abstammt und

a) der jüd[ischen] Religionsgemeinschaft angehört oder angehört hat, oder

b) am 20. 6. 41 oder später mit einer Person verheiratet war oder in eheartiger Gemeinschaft lebte, die Jude im Sinne dieser Richtlinien ist, oder jetzt oder in Zukunft eine derartige Verbindung eingeht.“[221]

Diese Fassung lehnte sich noch relativ eng an die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz an. Der Unterschied bestand jedoch darin, dass die „Vierteljuden“, die in Deutschland grundsätzlich den Nichtjuden „gleichgestellt“ waren, dort nunmehr für den Fall, dass sie ein „Hinneigen“ zum „Judentum“ zeigten, ebenfalls als Juden galten. Es überrascht jedoch, dass die Regelung bezüglich der „Halbjuden“ weitgehend den reichsrechtlichen Bestimmungen entsprach. Die Bemühungen des RSHA, die „Mischlinge 1. Grades“ generell als „Juden“ zu bewerten, lassen sich hier somit noch nicht nachweisen. Dennoch darf der eigentliche Gesetzestext nicht überbewertet werden. So zeigte sich in der praktischen Umsetzung eine relativ große Willkür, die nicht mit den Verwaltungsmaßnahmen im Deutschen Reich verglichen werden kann. So war der Gebietskommissar ermächtigt, „nach pflichtmässigem Ermessen“ darüber zu entscheiden, wer Jude im Sinne der Richtlinien Lohses war.[222] Die Anweisungen des Reichskommissars

---

219 Cf. S. 140–143.

220 Cf. den Vermerk der Gruppe 1 der Abt. Verwaltung des MBF (KVR Mahnke) vom 28. 1. 1941, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 86–92, hier Bl. 87.

221 PA/AA, R 100.859, Bl. 4–12, hier Bl. 4 oder IfZ, NG 4815.

222 „Vorläufige Richtlinien für die Behandlung der Juden im Gebiet des Reichskommissariats Ostland vom 18. 8. 1941“, in: PA/AA, R 100.859, Bl. 4–12, hier Bl. 4 oder IfZ, NG 4815. Die enge Anlehnung der Richtlinien an die 1. VOzRBG spricht somit gegen die Vermutung, die Adam: Judenpolitik, S. 307 aufstellt, dass diese auf einer Denkschrift des RSHA („Richtlinien für die Behandlung der Judenfrage“) beruhten. Abgedruckt in:

hatten insgesamt nur die Aufgabe, „Mindestmassnahmen der General- und Gebietskommissare sicherzustellen, wo und solange weitere Massnahmen im Sinne der endgültigen Lösung der Judenfrage nicht möglich sind". Lohse betonte, dass von seinen Richtlinien „weitere Massnahmen, insbesondere von der Sicherheitspolizei" nicht berührt seien.[223] Die mörderische Praxis der Einsatzkommandos sollte also nicht durch bürokratische Regelungen behindert werden. Dennoch wurden Lohses erste Entwürfe vom Leiter der Einsatzgruppe A, SS-Brigadeführer Walter Stahlecker, abgelehnt, weil diese noch nicht „‚die im Ostraum erstmalig mögliche radikale Behandlung der Judenfrage'" einbezogen hätten.[224]

Dennoch begann das für die Verwaltung der eroberten Teile der Sowjetunion gegründete „Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete" (RfbO) mit der Arbeit an einer „Bestimmung des Begriffs ‚Jude' in den besetzten Ostgebieten". Diese Neudefiniton erschien „notwendig", wie der Leiter der politischen Abteilung des Ministeriums, Reichsamtsleiter Georg Leibbrandt, am 22. Januar 1942 in einem Rundschreiben erläuterte, „weil infolge des Fehlens von Urkunden, Registern und dergl. der Nachweis von jüdischen Großelternteilen, wie er nach den Nürnberger Gesetzen […] erforderlich ist, im Osten kaum möglich ist". Das Ministerium plante, „die jüdischen Mischlinge 1. Grades in den besetzten Ostgebieten den Juden gleichzustellen, wobei für eine derartige Gleichstellung besonders spricht, dass es sich bei den hier in Betracht kommenden jüdischen Mischlingen um Mischlinge von Fremdvölkischen mit Juden handelt". Diese Erweiterung des Personenkreises müsse, so Leibbrandt, „im Hinblick auf die heute vorhandene Tendenz, die Rechtsstellung der staatsangehörigen jüdischen Mischlinge 1. Grades grundsätzlich zu verändern", angeraten werden.[225] Die radikalen Bestrebungen von RSHA und Parteikanzlei waren somit nicht ohne Wirkung geblieben.[226] Das RfbO legte aus diesem Grunde einen neuen Entwurf vor:

IMG, Bd. XXV, Dokument 212-PS, S. 302–306. Erst der Entwurf des „Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete" (RfbO) vom Januar 1942 übernahm den in der Denkschrift des RSHA aufgestellten „Judenbegriff". In: PA/AA, R 100.859, Bl. 36. Diese Denkschrift ist weder unterschrieben noch datiert, die Zuordnung zum RSHA, die Adam vornimmt, erscheint nicht wirklich überzeugend. Sie stammte wohl eher aus dem RfbO. Hierfür sprechen die Bemühungen des Ministeriums, einen „Judenbegriff" für die besetzten Ostgebiete zu schaffen, während hingegen das RSHA jeder Festlegung gegenüber abgeneigt war. Cf. infra.

223 „Vorläufige Richtlinien für die Behandlung der Juden im Gebiet des Reichskommissariats Ostland vom 18. 8. 1941", in: PA/AA, R 100.859, Bl. 4–12, hier Bl. 4 oder IfZ, NG 4815.

224 Zitiert in: Andreas Zellhuber: „Unsere Verwaltung treibt einer Katastrophe zu …" Das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete und die deutsche Besatzungsherrschaft in der Sowjetunion 1941–1945. München 2006, S. 221.

225 Cf. das Rundschreiben des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete (gez. Leibbrandt) vom 22. 1. 1942, in: PA/AA, R 100.859, Bl. 34f., hier Bl. 35 oder BA, R 1501/3746a, Bl. 47f., hier Bl. 48.

226 Der „Sonderdezernent Rassenpolitik" beim RfbO, Reichshauptstellenleiter Ehrhard Wetzel, ehemals beim Rassenpolitischen Amt und später Mitarbeiter Eichmanns, wandte sich gegen den Vorschlag der Abt. Innere Verwaltung, die die Nürnberger Gesetze in den besetzten Ostgebieten übernehmen wollte. Zur Diskussion innerhalb des RfbO cf. Zellhuber: Reichsministerium, S. 218–220.

„Jude ist, wer sich zur jüdischen Religionsgemeinschaft oder sonst als Jude bekennt oder bekannt hat oder wessen Zugehörigkeit zum Judentum sich aus sonstigen Umständen ergibt. Dem Juden wird gleichgestellt, wer einen Elternteil hat, der Jude im Sinne des Abs. 1 ist. In Zweifelsfällen entscheidet ausschließlich der Gebietskommissar mit allgemein bindender Wirkung.“[227]

Anders als in der von Lohse vorgeschlagenen Fassung handelte es sich bei dieser Neubestimmung des Personenkreises um einen völlig vagen und dehnbaren Begriff, der vor Ort nach Gutdünken ausgelegt werden konnte.[228] Die für die Ostgebiete geplante Regelung gibt Hinweise darauf, wie wohl ein von radikalen Nationalsozialisten geprägter „Judenbegriff“ ausgesehen hätte, wäre es zu einer Modifikation der Nürnberger Gesetze in Deutschland gekommen. Ein Hauptmerkmal stellte die Möglichkeit dar, in jedem Einzelfall nach Gutdünken über das Schicksal eines Betroffenen entscheiden zu können. In diesem Kontext lässt sich nunmehr der Bedeutungswandel der Nürnberger Gesetze in Deutschland verdeutlichen. Waren diese anfangs diskriminierende Gesetze, die einen Teil der deutschen Bevölkerung ausgrenzten und langfristig der Ermordung preisgeben sollten, so hatten diese nunmehr für bestimmte Leidtragende im Deutschen Reich paradoxerweise eine gewisse – *horribile dictu* – „Schutzfunktion“, da durch den festgelegten Personenkreis alle hiervon nicht Betroffenen von den gegen die Juden geplanten Maßnahmen (zumindest *de jure*) verschont wurden.[229] Es zeigt sich somit der langfristige Effekt einer allgemeingültigen Regelung der traditionellen Verwaltung im Gegensatz zu der von den radikalen Nationalsozialisten geforderten Interventionsmöglichkeit im Einzelfall. Insgesamt wird deutlich, dass die Unterschiede in der Verwaltungstätigkeit der Ministerialbürokratie einerseits und der radikalen NS-Institutionen andererseits von grundlegender Bedeutung waren. Die vorgenommene Differenzierung zwischen diesen Handlungsträgern ist demnach aus ideologischen, organisatorischen und verwaltungstechnischen Gründen unabdingbar.

Auf einer interministeriellen Konferenz im „Ostministerium“ wurden am 29. Januar 1942 unter dem Vorsitz des Generalkonsuls Otto Bräutigam, Leiter der Abteilung Allgemeine Politik des RfbO, die Einzelheiten der vorgeschlagenen Fas-

---

227 Entwurf des RfbO einer „Verordnung über die Bestimmung des Begriffs ‚Jude‘ in den besetzten Ostgebieten“ vom Januar 1942, in: PA/AA, R 100.859, Bl. 36.

228 Dieser „Judenbegriff“ stieß auch innerhalb des RfbO auf Widerstand. Zellhuber: Reichsministerium, S. 220 schreibt: „Die faktische Aufgabe jeglicher rechtlicher Regelungen oder Bindungen durch ein völlig unbestimmtes Kriterium wie dem ‚äußeren Erscheinungsbild‘ schien den Verwaltungsjuristen nicht akzeptabel.“

229 In einer Unterredung mit einem Vertreter der Gestapo verwandte der Erzbischof von Köln, Joseph Frings, im Zusammenhang mit der Inhaftierung von „Mischlingen“ in Köln-Müngersdorf dieses Argument: „Die Freiheitsberaubung und Trennung von den Angehörigen ist eine große Härte gegenüber unschuldigen Menschen, die doch durch die Nürnberger Gesetze geschützt sind.“ Cf. hierzu das Gedächtnisprotokoll Frings’ vom 20. 10. 1944, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 433–435, hier S. 435. Buchheim: Herrschaftsinstrument, S. 19f. schreibt, die Nürnberger Gesetze „schufen eine Norm, die den Opfern gewisse Schutzmöglichkeiten versprach. Natürlich war der materielle Gehalt der Rassengesetze Unrecht, im Gegensatz zu den bis dahin herrschenden Verhältnissen war es aber berechenbares Unrecht, und die Erfahrung des Lebens unter totalitärer Herrschaft lehrt, daß dies leichter zu ertragen ist, als die reine unberechenbare Willkür.“

sung besprochen.[230] Der „Sonderdezernent Rassenpolitik“ im „Ostministerium“, Reichshauptstellenleiter Ehrhard Wetzel, erklärte: „Irgendwelche Schwierigkeiten seien bei einer Gleichstellung jüdischer Mischlinge 1. Grades mit den Juden, anders wie vielleicht im Reich, in den besetzten Ostgebieten nicht zu erwarten.“ Der Vertreter des RSHA, SS-Sturmbannführer Kurt Neifeind, bemängelte jedoch die in seinen Augen zu weitgehende Festlegung des Personenkreises durch die Definition des RfbO: „Der Begriff ‚Jude‘ sei möglichst dehnbar zu gestalten und es müsse offen bleiben, für wen der Begriff ‚Jude‘ nicht angewandt werden solle.“ Neifeind „befürchtete“ wohl, dass auch diese vage Definition den Einsatzkommandos im Osten bei ihren mörderischen Taten Fesseln auferlegen könnte. Der Vertreter des RSHA konnte sich aber nicht gegen die Abgesandten des „Ostministeriums“ durchsetzen. Eine heftige Diskussion entstand schließlich über die Frage, wer die „erb- und rassenkundliche Untersuchung“ vorzunehmen hätte, falls es „Zweifel“ an der jüdischen „Abstammung“ eines Betroffenen gab. Das RfbO bestand darauf, dass alle Fälle, „in denen das äussere Erscheinungsbild des Betreffenden von erheblicher Bedeutung für die Entscheidung sei“, immer dem Generalkommissar (der dem Ministerium unterstand) vorzulegen sei. Neifeind wiederum pochte, da aufgrund einer „Sonderermächtigung die Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflussgebiet in Europa und die insoweit zu treffenden organisatorischen, sachlichen und materiellen Massnahmen in die Hände des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD gelegt worden“ seien, auf eine alleinige Entscheidungsgewalt der lokalen Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD.[231]

Auch Heydrich war in den folgenden Wochen nicht bereit, in dieser Frage nachzugeben. Er betonte in einem Schreiben vom 17. Mai 1942 an den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, Alfred Rosenberg, „dass die Behandlung der Judenfrage in den polizeilichen Aufgabenbereich gehört und […] innerhalb der Behörden des Generalkommissars federführend durch den SS- und Polizeiführer (Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD) zu erfolgen hat“. Heydrich war somit nicht gewillt, von seiner Forderung abzugehen, dass die „Entscheidungsbefugnis“ allein bei seinen Untergebenen und nicht beim Generalkommissar liegen sollte.[232] Erneut wurde er hierbei von der Parteikanzlei unterstützt, die in einem Schreiben vom 23. Mai 1942 das RfbO wissen ließ, dass sie dem vorgelegten Verordnungsentwurf nur dann zustimmen werde, wenn es „in der Frage der Zuständigkeiten bei Zweifelsfällen Einigkeit zwischen dem Ostministerium und den Dienststellen des Reichsführers-SS“ gebe.[233] In einem Vermerk vom 4. Juni 1942 nahm Wetzel zu den Ansichten Heydrichs, wonach die „Behandlung der Judenfrage in den polizeilichen Aufgabenbereich“ gehöre, Stellung: Der Reichsführer-SS habe nur den „Auftrag, die Gesamtlösung der Judenfrage vorzubereiten bezw. vorzunehmen.

---

230 Cf. hierzu und zum Folgenden das vom RfbO angefertigte Protokoll (gez. Schmitz) vom 30. 1. 1942 über die Besprechung am 29. 1. 1942, in: PA/AA, R 100.859, Bl. 28-33 oder IfZ, MA 247, Bl. 511-523. In seinen Memoiren: So hat es sich zugetragen. Ein Leben als Soldat und Diplomat. Würzburg 1968 erwähnt Bräutigam diese Konferenz nicht.

231 Zu den letztgenannten Äußerungen cf. das Schreiben Heydrichs vom 17. 5. 1942 an den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, Alfred Rosenberg, in: IfZ, Eich 1104.

232 Ibid.

233 Cf. hierzu den Vermerk Wetzels (RfbO) vom 4. 6. 1942, in: IfZ, Eich 1613.

Mit der Bearbeitung von Judenangelegenheiten können sich daher auch durchaus noch andere Stellen befassen“, andernfalls müssten etwa die Justiz- und Verwaltungsbehörden „alle Fälle, die irgendwie Juden betreffen, an die Polizei abgeben: „Aus dem zweifellos vorhandenen Auftrag, die Lösung der Judenfrage vorzubereiten und auch durchzuführen, ergibt sich meines Erachtens nicht die Zuständigkeit des Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei, die Entscheidung darüber zu treffen, wer im Zweifelsfalle als Jude zu gelten hat.“[234]

Ohne es zu wollen, hatte Wetzel dabei die aktuelle Entwicklung zutreffend beschrieben. Die institutionelle Macht des RSHA sollte sich denn auch in Kürze beweisen. So schrieb Himmler, der von den laufenden Arbeiten erfahren hatte, am 28. Juli 1942 an den Chef des SS-Hauptamtes, SS-Gruppenführer Gottlob Berger, den er als Verbindungsoffizier zum RfbO, wo er als Chef des Führungsstabes Politik fungierte, bestimmt hatte: „Ich lasse dringend bitten, daß keine Verordnung über den Begriff ‚Jude‘ herauskommt. Mit all diesen törichten Festlegungen binden wir uns ja selbst nur die Hände. Die besetzten Ostgebiete werden judenfrei. Die Durchführung dieses sehr schweren Befehls hat der Führer auf meine Schultern gelegt. Die Verantwortung kann mir ohnedies niemand abnehmen. Also verbiete ich mir alles Mitreden.“[235]

Himmler verwies in diesem Schreiben auf die bereits beobachtete Tatsache, dass die „Endlösung der Judenfrage“ in seinem Kompetenzbereich beschlossen und unter seiner Autorität durchgeführt wurde. Andere Ministerien, selbst radikale NS-Institutionen, hatten hierbei nur ein sehr begrenztes Mitspracherecht. Zugleich wird die schon an anderer Stelle beschriebene Tendenz der radikalen Nationalsozialisten, jede verwaltungstechnische oder juristische Festlegung als eine Beschränkung und Behinderung zu empfinden, unterstrichen. Himmler sandte nun auch ein „geharnischtes“ Schreiben an den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, so dass die Diskussion um den „Judenbegriff“ beendet war.[236] Wie sehr die Vertreter des Reichsführers-SS auf normative Bestrebungen – in diesem Falle der Juristen des RfbO – herabsahen, zeigte ein Schreiben Bergers vom 21. November 1942: „Wie gering die Geistesverfassung dieser führenden Männer sei, sehe man bei Ministerialdirektor Runte, der schon Wochen über einen Erlaß brüte, nach welchem der Begriff ‚Jude‘ festgelegt werden soll. Unsere Kinder werden über einen derartigen Narren lachen.“[237]

Die Frage eines „Judenbegriffs“ für die besetzten Ostgebiete wurde derart ausführlich behandelt, da einerseits auf diese Weise ein Beispiel für eine radikale „NS-Judenpolitik“ gegeben werden konnte, die völlig frei vom Einfluss der traditionel-

234 Ibid.

235 IfZ, Fa 246/1. Zu Berger cf. auch Das Urteil im Wilhelmstraßen-Prozeß. Hrsg. von Robert W. Kempner und Carl Haensel. Schwäbisch-Gmünd 1950, S. 110–121.

236 An dieses Schreiben erinnert Bräutigam: So hat es sich zugetragen, S. 477. Daraufhin sei eine Weisung Rosenbergs ergangen, „daß wir mit der Judenfrage überhaupt nichts zu tun hätten und uns aus allem, was damit zusammenhänge, heraushalten sollten“.

237 Schreiben Bergers vom 21. 11. 1942 an den Persönlichen Stab des Reichsführers-SS, in: IfZ, MA 331, Bl. 5149–5152, hier Bl. 5151. MD Ludwig Runte war Leiter der Hauptabteilung II (Verwaltung) des RfbO. Zu seinem Lebenslauf cf. Zellhuber: Reichsministerium, S. 76, Anm. 332.

len Verwaltung war. Für das Deutsche Reich hingegen wirkte sich die Existenz der Ministerialbürokratie – dies wird auch durch den Vergleich mit dem Nachbarland unterstrichen – trotz deren machtpolitischer Schwäche bremsend aus. Andererseits kann nur so deutlich werden, weshalb es letztendlich zu keiner Modifikation der Nürnberger Gesetze kam – obwohl die institutionelle Macht von RSHA und Parteikanzlei dieses durchaus erlaubt hätte. Die Dienststellen des Reichsführers-SS ignorierten einfach das Festhalten des RMdI an einem *Status quo* und schufen vollendete Tatsachen dadurch, dass sie die Deportationen der Juden vorantrieben und im Einzelfalle auch jüdische „Mischlinge 1. Grades“ hiervon nicht ausnahmen. So hieß es im Frühjahr 1944 in einer Aufzeichnung der Parteikanzlei, dass sich aus den Beschränkungen, denen die „Mischlinge 1. Grades“ im Laufe der Zeit unterworfen worden seien, eindeutig ergebe, „daß die Bestimmungen des Reichsbürgergesetzes, die dem Mischling 1. Grades das Reichsbürgerrecht beließen, inzwischen durch die tatsächliche Entwicklung überholt sind“.[238]

Welche Auswirkungen hatte die gewachsene institutionelle Macht der Vertreter des RSHA auf den *Status quo*, wie er von der französischen Regierung in der „Judenpolitik“ verfochten wurde? Hier begann der neue *Commissaire Général aux Questions Juives*, Darquier de Pellepoix, umgehend mit Arbeiten an neuen Gesetzentwürfen. So schlug er etwa im Juli 1942 der französischen Regierung vor, den Juden den Zugang zum öffentlichen Dienst völlig zu versperren und sämtliche noch vorhandene jüdische Beamte zu entlassen. Ebenso plante er, die Juden strenger zu kontrollieren, weshalb diese verpflichtet werden sollten, ihre *résidence habituelle* bei der Polizei anzumelden, wo dann ein *registre de police spécial* zu führen sei. Zusätzlich sollte es ihnen verboten werden, ohne Genehmigung ihren Wohnort zu verlassen, selbst die Unterbringung der jüdischen Bevölkerung „dans un certain nombre de localités déterminées“ wurde gefordert.[239] Darquier konnte dabei auf die umfassende Unterstützung des BdS bauen, weshalb er sogar einzelne Regelungen bei der französischen Regierung durchsetzen konnte. Am 9. November 1942 wurde beispielsweise ein Gesetz verabschiedet, das als „mesure de sécurité intérieure“ bestimmte, dass ausländische Juden ihre *résidence habituelle* nur noch mit einer Genehmigung verlassen durften.[240] Laval war es gelungen, die Vorschläge Darquiers de Pellepoix so zu modifizieren, dass ein Gesetz entstand, das auch in den Augen der Vichy-Regierung, die ausländische Juden generell für „gefährlich“ hielt, eine Berechtigung zu haben schien.

Am 19. Dezember 1942 kündigte schließlich das (deutschfreundliche) *Radio-Paris* an, dass das CGQJ mit Hilfe eines Gesetzespaketes plane, das „problème juif en France“ zu regeln: „D’après cette nouvelle législation, la qualité de Juif ne sera plus reconnue par l’appartenance à la religion, mais à la race. [...] Cette nouvelle

---

238 BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, hier Bl. 10.

239 Aufzeichnung des CGQJ vom 30. 6. 1942 „Les reformes envisagées en ce qui concerne la législation sur les Juifs“. AN, AJ38 116 oder CDJC, CXV-49. Cf. auch den Vorschlag Darquiers de Pellepoix vom Juli 1942 zur Abänderung der *loi du 2 juin 1941*, in: CDJC, XXVb-92.

240 JO vom 8. 12. 1942, S. 4026. Cf. hierzu auch die Sendung von *Radio-Paris* vom 8. 12. 1942, die vom *Commissariat National à l’Intérieur* der *France Libre* in London abgehört wurde, in: AN, F60 1678.

législation ferait au moins découvrir un million et demi de Juifs en France.“[241] Die entsprechenden Gesetze hierzu legte Darquier de Pellepoix zum Jahresende 1942 dem *Chef du Gouvernement* vor. Ein *projet de loi* zur Modifikation der *loi du 2 juin 1941* sollte zugleich einen neuen „Judenbegriff“ schaffen: Als Jude angesehen werden sollte „celui ou celle qui appartient ou a appartenu à la religion juive et qui est issu de deux grands-parents de race juive“.[242] Nunmehr würden sogar sämtliche „Halbjuden“ vor dem Gesetz als Juden angesehen. Diese Bestimmung ging weit über das hinaus, was bisher in Deutschland oder in Frankreich gesetzlich festgelegt worden war. Zudem wurde kein „Stichtag“ mehr für eine Konversion vorgegeben, was – wie das *Secrétariat Général* des *Chef du Gouvernement* festhielt – dazu führen sollte, dass somit „tous les convertis à la religion chrétienne quelqu'ancienne que soit leur conversion“ hiervon betroffen gewesen wären.[243] Dennoch kam auch der Entwurf des CGQJ nicht umhin, die jüdische „Rasse“ eines Großelternteiles über dessen Religionszugehörigkeit zu bestimmen: „Est regardé notamment et de plein droit comme étant de race juive, le grand-parent ayant appartenu à la religion juive.“ Durch die Einfügung des Begriffes „notamment“ war jedoch ein gewisser Entscheidungsspielraum gegeben, der es dem CGQJ trotz dieser allgemeinen Regelung ermöglicht hätte, im Einzelfall vom Gesetz abweichen zu können. Gleichzeitig sollte Darquier de Pellepoix die alleinige Deutungshoheit bezüglich der *qualité de juif* verliehen werden: „Le Commissaire Général aux Questions Juives est seul compétent, sauf recours au Conseil d'État, pour statuer sur l'interprétation et l'application des dispositions du présent article, qui échappent notamment aux Tribunaux de l'ordre judiciaire.“[244]

Schon unter Vallat hatte das CGQJ in der Rechtsprechung eine Konkurrenz zur eigenen Interpretation der *loi du 2 juin 1941* gesehen. Kritisiert wurde beispielsweise, dass die *Cour d'Appel* von Limoges die Tatsache, dass ein Junge nicht beschnitten sei, dahingehend ausgelegt hatte, dass dies „incontestablement sa non-appartenance à la religion israélite“ beweise.[245] Der *Directeur Régional* des CGQJ von Toulouse, *Capitaine de Corvette* Lecussan, schrieb am 9. September 1942, dieses Urteil sei „contraire à notre doctrine“, weshalb er die Modifikation der *loi du 2 juin 1941*, „qui s'impose absolument“, forderte.[246] Die Regelung im *projet de loi* habe nunmehr zum Ergebnis, dass die „compétence judiciaire, jugée trop bienveillante“ durch eine *compétence administrative* ersetzt werden sollte, wie das *Secrétariat Général du Chef du Gouvernement*, das das Gesetzesvorhaben prüfte, schrieb: „Il y aurait là une innovation considérable dans la matière juridique de l'état des personnes.“[247]

---

241 Abgehört vom *Service des Publications de la France Combattante* in London, in: AN, F60 1678.
242 *Projet de loi* des CGQJ vom 31.12.1942, in: AN, AJ38 118.
243 Undatierte Aufzeichnung des *Secrétariat Général du Chef du Gouvernement*, in: AN, F60 1441.
244 *Projet de loi* des CGQJ vom 31.12.1942, in: AN, AJ38 118.
245 *Jurisclasseur* vom 30.8.1942, S. 1986.
246 Schreiben Lecussans vom 9.9.1942 an den *Directeur du Statut des Personnes* des CGQJ in Vichy, Jacques Ditte, in: AN, AJ38 1143.
247 Undatierte Aufzeichnung des *Secrétariat Général du Chef du Gouvernement*, in: AN, F60 1441.

Dem CGQJ wäre damit eine Macht zugekommen, die von der Regierung nicht geduldet werden konnte. Andererseits wurden aber in das *projet de loi* auch Elemente aufgenommen, die schon Teil des Gesetzentwurfs Vallats gewesen waren, so etwa die Regelung, wonach ein Betroffener seine nichtjüdische „Abstammung" nachzuweisen hatte, wenn das CGQJ aufgrund bestimmter Hinweise eine „présomption d'appartenance à la race juive" hatte. Diese konnten jedoch nicht, wie noch unter Vallat, allein aus bestimmten „jüdischen" Namen, der Bestattung auf einem jüdischen Friedhof oder der Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft bzw. zu einer jüdischen Organisation geschlossen werden. Hinzu kam nunmehr auch noch die Möglichkeit, aufgrund bestimmter *caractéristiques raciales* einen derartigen „Abstammungsnachweis" zu fordern.[248] Es zeigte sich somit, dass in diesem Gesetzentwurf nicht nur die Forderungen des BdS umgesetzt wurden, sondern zusätzlich die Vorarbeiten an der Modifikation der *loi du 2 juin 1941* aus der Ära Vallat aufgenommen und im Sinne Darquiers de Pellepoix umgearbeitet worden waren.

Außerdem plante der „Judenkommissar" eine Änderung des Artikels 2 der *loi du 2 juin 1941*, der die berufliche Tätigkeit von Juden betraf. Zwar hatte bereits Vallat an einer Ausweitung der Berufsverbote gearbeitet, doch nunmehr sollten den Juden alle „fonctions ou emplois publics, civils ou militaires, de quelque rang et à quelque titre que ce soit", im Öffentlichen Dienst oder in den vom Staat subventionierten Unternehmen verboten werden. Es wurden zugleich auch alle Ausnahmen gestrichen, die bisher gültig waren, so dass in Zukunft keinerlei Frontkämpfer mehr in der Administration tätig sein durften. Mit dieser Fassung des Artikels 2 wäre somit die gesamte französische Verwaltung von Juden „gesäubert" worden. Der in Deutschland 1935 erreichte Zustand wäre noch weit übertroffen worden, da nach Darquiers Plänen auch keine „Halbjuden" mehr im Verwaltungsdienst verbleiben durften. Allein diejenigen Juden, „qui ont rendu à l'État Français des services exceptionnels", sollten eine spezielle *dérogation* erhalten. Doch wäre die Entscheidung über eine derartige Ausnahmegenehmigung nicht mehr wie bisher vom *Conseil d'État*, sondern vom *Commissaire Général* persönlich erteilt worden.[249] Die deutsche Besatzungsmacht legte somit großen Wert darauf, dass allein der von ihr durchgesetzte Leiter des CGQJ die Entscheidungsgewalt besaß, traute somit aus gutem Grunde nicht einmal der ihm unterstehenden Verwaltung des „Judenkommissariats".

Darquier de Pellepoix legte Laval am 31. Dezember 1942 noch einen weiteren Gesetzentwurf vor, das „Loi portant statut des demi-juifs".[250] Während nach der Neufassung der *loi du 2 juin 1941* eine Person, die von zwei jüdischen Großelternteilen abstammte, als „Jude" gelten sollte, wenn sie irgendwann einmal der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte, so wären von diesem Gesetz nunmehr auch diejenigen „Halbjuden" betroffen gewesen, die schon von Geburt an keiner oder einer anderen Religion angehört hatten. Artikel 1 des *projet de loi* bestimmte: „Est regardé comme demi-juif celui ou celle qui n'ayant jamais appar-

---

248 So in Art. 1 des *projet de loi* des CGQJ vom 31. 12. 1942, in: AN, AJ38 118.
249 Cf. die Art. 1 und 8 des *projet de loi* des CGQJ vom 31. 12. 1942, in: AN, AJ38 118.
250 Cf. hierzu und zum Folgenden das *projet de loi* vom 31. 12. 1942, in: AN, AJ38 118.

tenu à la religion juive est issu de deux grands parents de race juive.“ Ebenso wie den Juden sollten auch den von diesem Gesetz Betroffenen sämtliche Posten in der Verwaltung verschlossen bleiben. Allein die für Juden geltenden umfassenden Berufsverbote wären für die *„demi-juifs“* weniger weit gefasst worden. Zudem hätte für „halbjüdische“ Frontkämpfer die Möglichkeit bestanden, eine Ausnahmegenehmigung für bestimmte Berufe, die den Finanz- und Mediensektor betrafen, zu beantragen.[251] Von den Bestimmungen dieses Gesetzes wären jedoch nicht nur die „Halbjuden“ betroffen gewesen, sondern auch alle Personen, die mit einem Juden verheiratet waren.[252] An dieser Stelle zeigt sich das bereits in Deutschland beobachtete Phänomen, dass radikale Antisemiten die nichtjüdischen Ehepartner von Juden in ihre Maßnahmen einzubeziehen planten.

Die unterschiedlichen Gesetzentwürfe Darquiers wurden an dieser Stelle ausführlicher untersucht, da diese noch weitergehendere Schlussfolgerungen zulassen, als es die Betrachtung der Rassengesetzgebung in den besetzten Ostgebieten vermochte, die in einem entfernten, scheinbar unzivilisierten Land, das zudem noch von „Fremdvölkischen“ besiedelt war, eingeführt wurde. So lässt sich mit Hilfe dieser Entwürfe ein Bild davon machen, wie eine antijüdische Politik ausgesehen hätte, die weitgehend von den Vertretern der radikalen NS-Institutionen getragen und in einem modernen europäischen Industriestaat eingeführt worden wäre. Frankreich stellt deshalb ein besseres Vergleichsobjekt dar als ein ostmitteleuropäischer, von den Nationalsozialisten geringschätzig betrachteter Staat oder aber auch Italien. In diesem Land, das trotz der Niederlage eine bedeutende Macht in Europa blieb, wurde auf die komplexe Gesellschafts- und Verwaltungsstruktur Rücksicht genommen. Dieses zeigt sich etwa darin, dass die Vertreter der radikalen NS-Institutionen die administrative Tradition nicht völlig ignorieren konnten und deshalb eine kodifizierte Form der „Judenpolitik“ unterstützen mussten. Schon die bloße Existenz einer traditionsreichen, komplex strukturierten Ministerialbürokratie hatte also eine mäßigende Wirkung. Andererseits wird deutlich, dass sich die Pläne der neugegründeten Institutionen in ihrem Radikalisierungsgrad fundamental von der antijüdischen Politik der traditionellen Verwaltung unterschieden. Ebenso belegt die geplante Form der Rassengesetzgebung, die durch sehr weitgehende und zugleich ausgesprochen vage gehaltene Regelungen die willkürliche Entscheidung im Einzelfall ermöglichte, dass sich die radikalen Institutionen auch verwaltungstechnisch grundlegend von der Tradition der Ministerialbürokratie unterschieden. Für Deutschland sind die Entwürfe des CGQJ deshalb aufschlussreich, weil anhand ihrer zu erkennen ist, welche Form die deutsche Rassengesetzgebung wohl angenommen hätte, wäre die traditionelle Verwaltung davon abgerückt, den *Status quo* von 1935 unter allen Umständen zu erhalten. Dieses beweist, wie wenig zutreffend die Annahme ist, die Unterschiede zwischen

---

[251] Diese richteten sich nach den Konditionen des Art. 3 der *loi du 2 juin 1941*.

[252] Cf. hierzu das Schreiben des *Directeur des Services Juridiques* des CGQJ (Vichy), Jean Armilhon, vom 26. 1. 1943 an den *Service de Législation* des CGQJ in Paris, in: AN, AJ38 118. Cf. auch die undatierte Aufzeichnung des *Secrétariat Général du Chef du Gouvernement*, in der es hieß: „Aux demi-juifs serait assimilée toute personne non juive mariée à un juif.“ In: AN, F60 1441. In der hier vorliegenden Fassung des *projet de loi* findet sich jedoch hierzu keine entsprechende Bestimmung.

Ministerialbürokratie und radikalen NS-Institutionen seien eher marginal und höchstens quantitativer Natur gewesen.

Die Reaktion der französischen Administration auf die Pläne des CGQJ war selbstverständlich ablehnend. Anders als bei den Entwürfen Vallats kam es nicht einmal zu einer Diskussion zwischen den einzelnen Ressorts und Darquier de Pellepoix. Die *projets de loi* scheinen vielmehr beinahe komplett ignoriert worden zu sein. Röthke vermerkte am 29. Mai 1943, dass er „im Interesse einer Anpassung der französischen Judenbestimmungen an die deutsche Gesetzgebung und der Zurückdrängung des jüdischen Einflusses auf der Abänderung des z. Zt. gültigen Judenstatuts" im Sinne der von Darquier de Pellepoix vorgeschlagenen Änderungen bestehen müsse. Mit „Bedauern" stellte er jedoch fest, dass die französische Regierung den Entwürfen des *Commissaire Général* „in keinem Falle" stattgegeben habe.[253] Diese ließ sich, obwohl sie deutscherseits in dieser Frage unter Druck gesetzt wurde, nicht von ihren Vorstellungen abbringen. Die Gründe für das Ignorieren der Gesetzesvorschläge des CGQJ liegen auf der Hand. Im Falle einer Modifikation der *loi du 2 juin 1941* hätte Darquier de Pellepoix umfassende Kompetenzen an sich ziehen können, was angesichts des deutschen Einflusses auf seine Institution nicht erwünscht sein konnte. Gleichzeitig wurden die Dispositionen der Rassengesetze durch das *„statut des demi-juifs"* auf einen Kreis von Personen ausgedehnt, der sich von seiner *tradition juive* völlig „gelöst" hatte und weitgehend „integriert" war, da von jenem Statut diejenigen betroffen gewesen wären, die nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten und nicht mit einem Juden verheiratet waren. In den Augen der französischen traditionellen Eliten erschien die Vorstellung „absurd", diese Menschen als Juden zu betrachten. Sie waren außerdem nicht gewillt, die Ehepartner von Juden in die antijüdischen Maßnahmen einzubeziehen.

In Deutschland wie in Frankreich gab es somit einerseits einen institutionsgeschichtlichen Grund, weshalb es zu keiner Modifikation der Rassengesetzgebung gekommen war. Dieser bestand darin, dass die traditionelle Verwaltung verhindern wollte, dass neue, nationalsozialistisch geprägte Institutionen einen noch weitergehenderen Einfluss auf die „Judenpolitik" erhielten. Damit zusammenhängend existierte ein ideologischer Grund. So hatte die bestehende Rassengesetzgebung die „Judenfrage" in den Augen der traditionellen Eliten bereits „gelöst", eine Verschärfung erschien unnötig und traf zugleich Personenkreise, die keinen oder nur geringen Einschränkungen unterworfen werden sollten.

Die Ausnahmeregelungen für Juden

Die Einführung von Ausnahmegenehmigungen für Juden kann als ein fundamentaler Bestandteil des Segregationsantisemitismus gesehen werden, da dieser die Möglichkeit schuf, zwischen vermeintlich „guten" und „schlechten" Juden zu differenzieren. So hatte etwa Julius von Weltzien am 31. Oktober 1933 in einem Schreiben an den Vizekanzler von Papen angeregt, „dass Deutsche, die den ‚Arierparagraphen' nicht erfüllen, nicht ohne weiteres wie Juden behandelt werden, son-

[253] CDJC, XXVII-11.

dern zuvor einer eingehenden Prüfung daraufhin unterzogen werden, ob sie nach ihrer Persönlichkeit und ihrem gesamten Wirken als positiv fördernde oder negativ zersetzende Glieder der Volksgesamtheit anzusehen sind, und dass diejenigen dann aber auch in jeder Beziehung als vollwertige Volksgenossen anerkannt werden, bei denen die Prüfung zu einem ihnen günstigen Ergebnis geführt hat“.[254] Dieser Vorschlag gefiel von Papen derart gut, dass er ihn an den persönlichen Referenten des Reichsjustizministers, Günther Kaulbach, weiterleiten ließ: „Der Herr Vizekanzler glaubt, dass der Vorschlag eine wertvolle Anregung für die Regelung der Rechtsstellung des in Deutschland verbliebenen Nichtariertums darstellt.“[255]

Die persönlichen Verdienste eines jüdischen Betroffenen sollten somit in den Augen der traditionellen Eliten den Ausschlag dafür geben, ob dieser als „vollwertiger“ Deutscher zu gelten habe. Besonders durch ihr militärisches Engagement könne eine Person belegen, ob sie „zu jeder Zeit im Sinne der nationalen Bewegung zum Reich gestanden“ habe, wie es im Ressort des Stellvertreters des Reichskanzlers hieß.[256] In einer Denkschrift, die der Chef des Generalstabes des Wehrkreiskommandos III, Oberst Erich von Manstein, am 21. April 1934 dem Chef des Truppenamtes, Generalleutnant Ludwig Beck, vorlegte, werden die beiden Seiten des Segregationsantisemitismus besonders anschaulich.[257] So sprach sich von Manstein ganz im Sinne der traditionellen Eliten für eine Beschränkung des jüdischen „Einflusses“ aus: „Niemand bestreitet, daß die Berufe der Richter, Anwälte, Ärzte von Juden und Halbjuden überschwemmt waren, daß sie in Presse, Theater, Kunst den Ton angaben, daß fast alle wichtigen Beamtenposten von Parteileuten besetzt waren. Es ist kein Zweifel, daß hier eine rigorose Säuberung am Platze war.“ Gleichzeitig sah er keine Notwendigkeit darin, diese Maßnahmen auf die Reichswehr auszudehnen. Vielmehr hätten die jüdischen Soldaten „bewiesen“, dass sie „vollwertige“ Deutsche seien: „Wenn das Reich Jahre hindurch bereit war, von einem Soldaten stündlich das Opfer seines Lebens zu fordern, kann es rechtlicherweise nicht nun auf einmal sagen, ‚du bist kein richtiger Deutscher mehr‘. Wer freiwillig Soldat geworden ist, wer damit zu jeder Stunde bereit war, sein Leben für das deutsche Volk hinzugeben, der ist durch diese Bereitschaft eben Deutscher geworden. Er hat *arische Gesinnung* bewiesen, gleichviel ob seine Großmutter arisch war oder nicht.“ Diese Beispiele reihen sich somit ein in den in dieser Studie bereits vielfach beobachteten Tatbestand, dass Juden sich die „Zugehörigkeit“ zum deutschen Volk erst „verdienen“ mussten, dann aber zumindest von den traditionellen Eliten als „vollwertige“ Bürger angesehen wurden.

Der Blick nach Frankreich zeigt, dass auch dort die traditionellen Eliten der Ansicht waren, dass Juden ihre „Zugehörigkeit“ zum französischen Volk zu „be-

---

254 BA, R 53/196, Bl. 10.
255 Schreiben Savignys vom 25. 11. 1933 an Kaulbach, in: BA, R 53/196, Bl. 11.
256 Vermerk vom 21. 12. 1933 für den Stellvertreter des Reichskanzlers, in: BA, R 53/6, Bl. 260.
257 Cf. hierzu und zum Folgenden die Denkschrift Mansteins, abgedruckt in: Müller: Heer und Hitler, S. 593–598. Cf. auch Erich von Manstein: Aus einem Soldatenleben 1887–1939. Bonn 1958, S. 209 und Oliver von Wrochem: Erich von Manstein. Vernichtungskrieg und Geschichtspolitik. Paderborn 2006, S. 38 f.

weisen“ hätten. In einem Schreiben an Best betonte Vallat am 23. Juni 1941 bezüglich der ergangenen Berufsverbote für Juden: „Si la règle est l'élimination du juif, cette règle s'accompagne d'exceptions en faveur des juifs anciens combattants.“ Dabei, so Vallat, habe diese Ansicht der französischen Regierung nichts mit einer *fausse sentimentalité* zu tun: „Les dérogations en faveur de juifs combattants constituent la simple reconnaissance d'un effort méritoire du juif, élément par essence inassimilable, vers son intégration dans la communauté nationale qu'il a défendu sur les champs de bataille.“[258]

Anders als die traditionellen Eliten beider Länder waren die radikalen Antisemiten der Ansicht, dass es keinerlei Unterschiede zwischen einzelnen „Kategorien“ von Juden gebe. Hitler hatte schon 1920 verkündet: „Und bei dem allen müssen wir sehen, daß es hier keine guten und keine bösen Juden gibt, es arbeitet hier jeder ganz genau der Bestimmung seiner Rasse entsprechend, denn die Rasse, oder wollen wir lieber sagen Nation, und was damit zusammenhängt, Charakter usw. liegt, wie der Jude selbst erklärt, im Blut.“[259] Ähnlich zeigte sich dieses auch immer dort, wo radikale Nationalsozialisten ihre Vorstellungen einer antisemitischen Politik in die Tat umsetzten, so etwa bei der Frage der Entlassung der jüdischen Rechtsanwälte. Während einer Besprechung zwischen dem Reichsjustizminister Gürtner und den Chefs der Landesjustizverwaltungen forderten die kommissarischen Justizminister von Preußen und Bayern, die radikalen Nationalsozialisten Hanns Kerrl und Hans Frank, am 7. April 1933, dass die von ihnen illegal begonnene „Säuberung“ der Anwaltschaft von allen Juden fortgeführt werde. Sie drohten für den Fall, dass „auch nur ein Teil der gegenwärtig vorläufig ausgeschlossenen jüdischen Rechtsanwälte wieder zuzulassen ist“, mit einer „ungeheuren Erregung des Volkes“.[260] Während der Konferenz der Landesjustizminister in Stuttgart am 6. Mai 1933 forderten die NSDAP-Anhänger erneut die Entfernung aller Juden aus der Anwaltschaft. Gürtner widersetzte sich diesem Ansinnen jedoch mit klaren Worten, denn in der Frage der jüdischen Frontkämpfer könne „nicht diskutiert werden“. Jede Einschränkung dieser Ausnahme sei aufgrund seiner eigenen und der ihm bekannten Einstellung Hindenburgs zu dieser Frage „untragbar“.[261]

Hier zeigte sich erneut die Position der traditionellen Verwaltung, für „verdiente“ Juden Ausnahmen von den antisemitischen Maßnahmen zuzulassen. Die radikalen Nationalsozialisten wichen nur bei bestimmten „Mischlingen“, die – ohne von ihrer „Mischlingseigenschaft“ zu wissen – besondere „Verdienste“ für die NSDAP erworben hatten, von ihrer Meinung ab: „Politische Bewährung in der Zeit vor der Machtübernahme sowie geringer Grad des jüdischen Blutseinschlages wurden häufig Grundlage und Begründung für den weiteren Verbleib des Judenmischlings in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen.“[262] Dieses betraf jedoch meist nur Personen mit weniger als zwei jüdischen Urgroßelternteilen.

---

258 Schreiben Vallats vom 23. 6. 1941 an Best, in: CDJC, CX-65. Cf. auch: L'œuvre du Maréchal Pétain, chef de l'État Français, S. 24.
259 Rede Hitlers vom 13. 8. 1920, in: Hitler. Sämtliche Aufzeichnungen, S. 184–204, hier S. 199.
260 Aufzeichnung Gürtners vom 8. 4. 1933 für Hitler, zitiert in: Gruchmann: Justiz, S. 136.
261 Ibid., S. 148.
262 Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, hier Bl. 21. In einem Vermerk der Hauptabteilung I/6 des Reichskommissars für die Festi-

Auch in Frankreich lässt sich der in Deutschland beobachtete Gegensatz zwischen der französischen Ministerialbürokratie und der traditionellen deutschen Militärverwaltung einerseits und den Vertretern des RSHA andererseits erkennen. In einer Aufsehen erregenden Aktion wurden am 12. Dezember 1941 auf Befehl Danneckers tausend jüdische Honoratioren in Paris festgenommen und nach Drancy gebracht.[263] Die französische Administration, die von der Verhaftung der *juifs indésirables* durch die Besatzungsmacht bisher keinerlei Notiz genommen hatte, reagierte nunmehr heftig. In einer Besprechung mit dem Vertreter des MBF, Ministerialrat Gelbhaar, beklagte sich Vallat am 27. Januar 1942 mit deutlichen Worten: „Alors que les autorités allemandes si elles voulaient procéder à la déportation d'un millier de juifs à titre de représailles, avaient le choix parmi les dizaines de milliers de juifs étrangers qui ont envahi la France depuis quelques années, et dont l'arrestation n'aurait soulevé aucun mouvement particulier de sympathie […] le Lieutenant Dannecker avait fait un tri systématique aboutissant à l'arrestation de mille juifs appartenant aux milieux des plus honorables.“ Den „Judenkommissar“ schockierte vor allem, dass beinahe die Hälfte der Verhafteten ehemalige Frontkämpfer waren. Für Vallat und die französische Regierung war nunmehr eine Grenze überschritten: „Il était possible que le Lieutenant Dannecker trouvât cela intelligent, mais il ne fallait pas demander au Gouvernement français de le suivre dans ce choix. Alors que nous essayons dans des conditions délicates de créer un climat favorable à l'antisémitisme, de pareilles mesures aboutissaient d'une façon certaine à créer au contraire un courant de pitié en faveur des juifs.“[264] Vallat bemängelte somit grundsätzlich, dass die Dienststelle des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Frankreich keinerlei „Differenzierungen“ zwischen verschiedenen Gruppen von Juden vornahm.

Die Demarchen der französischen Regierung bei der deutschen Besatzungsmacht, die die Entlassung bestimmter „verdienter“ Juden bezweckten, beweisen, dass in dieser Frage die traditionelle französische Administration eine Position vertrat, die derjenigen der traditionell geprägten Militärverwaltung, ja sogar der Deutschen Botschaft, ähnelte. So schrieb Vallat am 4. März 1942 an Darlan, dass es bisher noch nicht gelungen sei, die Freilassung einzelner Juden, vor allem jüdischer *anciens combattants*, von der deutschen Besatzungsmacht zu erlangen: „Les promesses faites à ce sujet à M. de Brinon tant par M. l'Ambassadeur d'Allemagne que par le *Militärbefehlshaber*, n'ont été suivies d'aucun effet, la décision finale en ce domaine étant, en fait réservée au Lieutenant Dannecker qui s'est toujours refusé à faire une discrimination entre les juifs anciens combattants et les autres.“[265] Sowohl die Militärverwaltung als auch die Botschaft waren also bereit, bestimmte

gung deutschen Volkstums vom 13.9.1941 hieß es: „Die Entwicklung wird dahingehen, dass auch die jüdischen Mischlinge 1. Grades den Volljuden gleichgesetzt werden. In Fällen ganz besonderer politischer Bewährung kann im Gnadenwege hiervon eine Ausnahme gemacht werden.“ In: IfZ, MA 125/8, Bl. 458. Zu „Mischlingen“ in der NSDAP cf. auch Meyer: „Jüdische Mischlinge“, S. 252–257.

263 Cf. hierzu den Vermerk des Verwaltungsstabes des MBF vom 20.12.1941, in: CDJC, XXVI-4.

264 Protokoll der Sitzung vom 27.1.1942 mit Vallat und Gelbhaar, in: AN, F60 1441.

265 AN, F60 1485.

„verdiente" Juden von den antijüdischen Maßnahmen auszunehmen. Andererseits wird aber deutlich, welche Bedeutung es hatte, wenn die Vertreter des RSHA die letzte Entscheidungsgewalt in der „Judenfrage" hatten. Dennoch machte sich der Einfluss des MBF, der am 6. März 1942 eine – wenn auch kleine – Anzahl von Juden aus den Konzentrationslagern Compiègne und Drancy entlassen ließ, bemerkbar.[266] Ebenso gelang es de Brinon, von der Militärverwaltung die Freilassung einer Reihe von Juden zu erwirken: vor allem *anciens combattants*, *victimes de blessures* oder Personen mit „titres militaires particulièrement dignes d'intérêt".[267]

Die Unterscheidung bestimmter „Kategorien" von Juden durch die Militärverwaltung zeigte sich auch bezüglich der Deportation. So hatte der Leiter des Verwaltungsstabes des MBF, Kriegsverwaltungschef Jonathan Schmid, am 22. Januar 1942 angeordnet: „Von der Deportation in den Osten sind diejenigen Juden auszunehmen, die älter als 55 Jahre oder jünger als 18 Jahre sind, da sie dem Verhaftungszweck nicht entsprechen. Von der Deportation in den Osten sind weiter diejenigen Juden auszunehmen, die auf Grund der im Lager erfolgten ärztlichen Untersuchung als arbeitsunfähig bezeichnet wurden. Diese Juden sind zu entlassen, es sei denn, dass im Einzelfall gegen eine Haftentlassung besondere Bedenken bestehen. In diesem Falle hat Überstellung in das franz[ösische] Judenlager Drancy zu erfolgen."[268] Daraufhin fragte die Gruppe Polizei des Kommandanten von Groß-Paris bei Dannecker – dieser war hierfür federführend zuständig – an, ob er Bedenken gegen die Entlassung der über 55 Jahre alten Juden hätte. In einem Schreiben an den Kommandanten von Groß-Paris, Generalleutnant Ernst Schaumburg, antwortete dieser am 16. Februar 1942: „Gegen die endgültige Entlassung derzeit in Compiègne sitzender Juden habe ich grundsätzliche sicherheitspolizeiliche Bedenken." Es handele sich vor allem um Intellektuelle oder vermögende Juden, die nach ihrer Freilassung antideutsche Propaganda machen und in das unbesetzte Gebiet fliehen würden.[269]

Somit wird deutlich, dass die Dienststelle des RSHA in Paris alle Juden als potentiell „gefährlich" ansah und aus diesem Grunde keinerlei Ausnahmen machen wollte. Die Militärverwaltung hingegen, nur unzureichend von den Plänen zur „Endlösung der Judenfrage" informiert, glaubte an die Version eines „Arbeitseinsatzes" der Juden im Osten und war bereit, für bestimmte Juden von den ergangenen Regelungen abzuweichen. Ein ähnliches Bild bot die Deutsche Botschaft. So hatte der Leiter der *Région Parisienne* des *Entre aide d'Hiver du Maréchal* am 17. Dezember 1941 Gesandtschaftsrat Ernst Achenbach um Hilfe für Roger Gompel gebeten, der am 12. Dezember 1941 aufgrund seiner jüdischen „Abstammung" verhaftet worden war. Bei diesem handele es sich um eine sehr verdienstvolle Person, die mit der *Croix de Guerre*, der *Médaille Militaire* sowie der *Légion*

266 AN, AJ41 251.
267 Schreiben de Brinons vom 26. 3. 1942 an die D.S.A., in: AN, AJ41 251.
268 Schreiben Schmids vom 22. 1. 1942 an den Kommandanten von Groß-Paris, Generalleutnant Ernst Schaumburg, in: CDJC, XXVI-9.
269 Schreiben Danneckers vom 16. 2. 1942 an Schaumburg. Cf. auch den Vermerk Danneckers vom 11. 1. 1942 bezüglich der Anfrage der Gruppe Polizei. Beide Schriftstücke in: CDJC, XXVI-14.

d'Honneur ausgezeichnet sei. Außerdem könne er elf *citations* für sich geltend machen: „Vous n'êtes pas prosémite, Monsieur le Conseiller, moi non plus, mais je suis certain que les Autorités Allemandes ne veulent pas exercer de brutalités vis-à-vis des juifs qui, par l'extrême correction de leur attitude, ne justifieraient pas ces brutalités.“[270]

Achenbach zeigte sich dieser Demarche gegenüber durchaus aufgeschlossen und teilte dies seinem Vorgesetzten, dem stellvertretenden Botschafter und Gesandten Schleier, mit. Dieser instruierte daraufhin den hierfür zuständigen Legationsrat Zeitschel dahingehend, dass er zwar den von Dannecker vertretenen Standpunkt kenne, wonach „man nicht weiterkommen würde, wenn mit Unterschieden begonnen würde“. Er jedoch halte trotzdem „eine Überprüfung der bisher vorgenommenen Verhaftungen daraufhin für zweckmäßig, ob sich unter den verhafteten Juden schwerkriegsbeschädigte Weltkriegsteilnehmer befinden und diese nach Möglichkeit aus der Haft zu entlassen. Darüber hinaus scheint es mir zweckmässig zu sein, bei neuen Massnahmen von der Festsetzung von Kriegsbeschädigten Abstand zu nehmen.“[271] Zeitschel hielt daraufhin Rücksprache mit Dannecker, der jedoch auf seinem Standpunkt beharrte, „dass eine grundsätzliche Ausnahme für jüdische Mitglieder von Kriegsopferverbänden oder gar Kriegsteilnehmerverbänden nicht gemacht werden könne, da dies dem Prinzip der Sühnemassnahmen gegen Juden widerspräche“.[272]

In einem Schreiben an die Deutsche Botschaft nahm der Vertreter des BdS, SS-Obersturmbannführer Lischka, am 3. April 1942 grundsätzlich zur Frage der Freilassung bestimmter Gruppen von Juden Stellung: „Durch den Judenreferenten der hiesigen Dienststelle war in den verschiedensten Besprechungen stets darauf hingewiesen worden, dass aus allgemeinen Gründen der Judenbehandlung die Freilassung bereits in einem Lager befindlicher Juden auf Grund irgendwelcher Verdienste kaum vertretbar ist.“[273] Der stellvertretende Botschafter Schleier antwortete am 9. April 1942 auf das Schreiben der Dienststelle des BdS. Die Deutsche Botschaft war dabei bemüht, den impliziten Anschuldigungen einer zu „weichen“ Haltung in der „Judenfrage“ entgegenzutreten: „Die Botschaft wird niemals Vorschläge auf Ausnahmebehandlung stellen, wenn es sich um Massnahmen handelt, von denen die Gesamtheit der Juden betroffen wird.“ Dennoch wollte Schleier den Einzelfall berücksichtigen: „Da die Zahl der Verhaftungen nur einen kleinen Prozentsatz aller im besetzten Gebiet lebenden Juden ausmacht, sollte in denjenigen Fällen, wo mit ganz besonderen Begründungen zugunsten eines einzelnen Juden eingegriffen wird, diesen Anträgen stattgegeben werden, <u>solange die Verhaftungen nicht alle</u> Juden <u>ohne Ausnahme</u> betreffen.“ Die Botschaft habe im Fall des Roger Gompel einen Antrag auf Haftentlassung unterstützt, da dieser „von einem der politischen Arbeit der Botschaft nahestehenden Franzosen“ gestellt wurde. Die Begründung, weshalb man in diesem Fall für eine Freilassung plädierte, verdeutlicht, dass die Botschaft Vallat bedeutend näherstand als den Vertretern

---

270 CDJC, VI-142.
271 Vermerk Schleiers vom 5. 1. 1942 für Zeitschel, in: CDJC, V-48.
272 Cf. den Vermerk (gez. Bannführer Schmidt) vom 7. 1. 1942 für Schleier, in: CDJC, V-48.
273 Schreiben Lischkas vom 3. 4. 1942 an Zeitschel, in: CDJC, VI-142.

des RSHA: „Gompel ist 68% Kriegsbeschädigter des Weltkrieges, 57 Jahre alt. Seine Familie soll seit 1765 in Frankreich leben. Bei der kleinen Zahl der bisher verhafteten Juden gibt es unter der grossen Zahl frei herumlaufender Juden genügend Existenzen, für die die Verhaftung und Deportierung wesentlich zweckmässiger wäre." Schleier rechtfertigte sich jedoch zugleich, indem er betonte, dass die „Empfehlung der Botschaft" mit der „grundsätzlichen Regelung des Judenproblems nicht das geringste zu tun" habe: „Es gibt Mittel und Wege, um Einzelfälle, die besonders gelagert sind, auch so zu regeln, dass daraus nicht eine Durchbrechung oder Schwächung der angeordneten Massnahmen hergeleitet werden kann."[274]

Diese Beispiele belegen, dass die traditionelle Militärverwaltung und sogar die eher radikale Deutsche Botschaft eine „Differenzierung" in „gute" und „schlechte" Juden im Sinne des Segregationsantisemitismus vornahmen. Daran änderte sich auch in Zukunft nichts. Selbst 1943 kritisierte der Leiter des Pariser Referats IV B des BdS, SS-Untersturmführer Ahnert, „dass deutsche Dienststellen oder Privatpersonen immer noch Gesuche für die Befreiung von Juden befürworten oder unterstützen".[275] Durch die Machtfülle der Vertreter des RSHA wurde dies jedoch immer gefährlicher. Der Abschlussbericht der Militärverwaltung des MBF vom 25. März 1945 bemängelte, dass sogar bloße Erkundigungen eines Beamten nach dem Schicksal von verhafteten Juden oder Nichtjuden „vom SD übel vermerkt" würden und „nicht ohne Gefahr für den Fragensteller" seien.[276]

Der Gegensatz zwischen der Ministerialbürokratie und den Vertretern des RSHA zeigte sich in dieser Frage auch in Deutschland nicht nur in der Anfangsphase des Regimes, sondern auch in der Zeit der Deportation und Ermordung der Juden. Eichmann etwa sah in den Eingaben der traditionellen Verwaltung für einzelne Betroffene eine Behinderung der von ihm organisierten Deportation der Juden. Während einer internen Besprechung im RSHA wurde deshalb am 10. Oktober 1941 beschlossen: „Im Altreich muss bei der Auswahl der Juden überprüft werden, ob nicht dieser oder jener Jude dabei ist, der von hohen Reichsstellen protegiert wird, um keinen zu grossen Anlauf von Schreiben wegen solcher Juden zu erhalten." Gleichzeitig sollte „keine Rücksicht auf Juden mit Kriegsauszeichnungen genommen werden".[277] Anders als die radikalen Nationalsozialisten sahen die traditionellen Eliten die Teilnahme am Weltkrieg jedoch auch weiterhin als ein „Verdienst" an, das für eine „Befreiung" von den geplanten Maßnahmen „qualifizierte". So wurde etwa der ehemalige Chef der Militärverwaltung in Frankreich, General der Infanterie Streccius, der nunmehr als Leiter des Wehrkreiskommandos XVII in Wien tätig war, vom dortigen Reichsstatthalter Baldur von Schirach über die bevorstehenden Deportationen der Juden informiert. In einem Schreiben vom 24. Februar 1941 informierte er den Chef der Heeresrüstung und Befehls-

274 Schreiben Schleiers vom 9.4.1942 an Knochen, in: CDJC, VI-142.
275 AN, F7 15148.
276 Abschlussbericht der Militärverwaltung des MBF, S. 27, in: AN, AJ40 536. Zu den Interventionen des MBF zugunsten von Juden cf. auch Bargatzky: Hotel Majestic, S. 108f.
277 Aufzeichnung Eichmanns zur „Besprechung über die Lösung der Judenfrage" vom 10.10.1941, in: IfZ, Eich 1193.

haber des Ersatzheeres, Generaloberst Fritz Fromm, davon, dass sich darunter auch „einige ehemalige aktive Offiziere und eine grössere Anzahl Schwerkriegsverletzter“ befinde: „Das Wehrkreiskommando glaubt, für diesen Personenkreis, soweit er politisch nicht vorbelastet ist, um eine Ausnahmegenehmigung bitten zu müssen. Es wird vorgeschlagen, nachweislich verdiente Offiziere und Schwerkriegsbeschädigte mit über 50% Beschädigung nicht nach Polen abzuschieben, sondern ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren Lebensabend auf deutschem Boden zu fristen. Abgesehen davon, dass sie sich Verdienste vor dem Feinde erworben haben, dürfte ihr Abschub nicht dem Ansehen der Wehrmacht entsprechen.“[278] Auch wenn Streccius sehr vorsichtig argumentierte, ist doch deutlich, dass er ähnlich wie Manstein 1933 dachte. Eichmann machte jedoch deutlich, dass Juden mit Kriegsauszeichnungen „auf keinen Fall etwa alle im Reich behalten werden, sondern im Gegenteil im entsprechenden Prozentsatz mit evakuiert werden“.[279]

Die „Verhandlungen“ zwischen den Vertretern des RSHA und der Wehrmacht über die Kriegsveteranen ergaben, dass Kriegsbeschädigte und Kriegsteilnehmer, die mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse (EK I) oder der Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet worden waren, nicht deportiert werden durften.[280] Auf der „Wannsee-Konferenz“ wurde schließlich von Heydrich festgelegt, dass Schwerkriegsbeschädigte – hierunter sollten auch die Träger des Verwundetenabzeichens fallen – und Juden mit Kriegsauszeichnungen (EK I) in ein „Altersghetto“ verbracht werden sollten: „Mit dieser zweckmäßigen Lösung werden mit einem Schlag die vielen Interventionen ausgeschaltet.“[281] Die zahlreichen Demarchen der traditionellen Eliten hatten somit scheinbar zu einem Erfolg geführt. Dennoch sollte auch die Deportation in ein „Altersghetto“ für die meisten Betroffenen den sicheren Tod bedeuten.

Die traditionelle Verwaltung in Deutschland und Frankreich ging somit im Gegensatz zu den radikalen Antisemiten von der Vorstellung aus, dass für bestimmte, besonders „verdiente“ Juden Ausnahmen von den bestehenden antijüdischen Regelungen erteilt werden müssten. Dieses Bestreben wurde in der Anfangsphase der Regime auch gesetzlich festgelegt. Grundlage für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen war in Deutschland das Berufsbeamtengesetz vom 7. April 1933, das in §3 Abs. 2 verfügte, dass der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister neben den Bestimmungen für „Altbeamte“ und Frontkämpfer noch weitere Ausnahmen zulassen konnte.[282] Dieses war somit die

---

278 IfZ, MA 261, Bl. 9340.

279 Aufzeichnung Eichmanns vom 10. 10. 1941, in: IfZ, Eich 1193.

280 So der Vermerk der Stapo-Außendienststelle Würzburg vom 22. 11. 1941, in: IfZ, Fa 506/4, Bl. 50.

281 Protokoll der „Wannsee-Konferenz“ vom 20. 1. 1942, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 166–180, hier Bl. 173f., als Kopie in: BA, R 58/1086, Bl. 1–22 oder IfZ, NG 2586. Zur Einbeziehung der Träger des Verwundetenabzeichens cf. das Fernschreiben Eichmanns vom 17. 4. 1942 an die Stapoleitstellen, in: IfZ, Fa 506/6, Bl. 79.

282 RGBl. I, S. 175. Bereits wenige Tage nach Erlass des BBG war am 4. 5. 1933 in einer 2. DVO, die sich auf Arbeiter und Angestellte im Öffentlichen Dienst bezog, in §3 Abs. 2 der Passus aufgenommen worden, wonach zusätzlich zu den Frontkämpfern und ihren Angehörigen weitere Ausnahmen zugelassen werden konnten, „wenn zwingende Gründe vorliegen“. In: RGBl. I, S. 234. Cf. auch den Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des BBG vom 20. 9. 1933 sowie die Kommentierung hierzu. In: BA, R 43/II/418a, Bl. 27–29.

gesetzliche Grundlage dafür, dass bestimmte Beamte trotz ihrer „Abstammung" im Dienst belassen werden konnten. Damit war für die Verwaltung eine Handhabe geschaffen, besonders „unersetzliche" Beamte nicht entlassen zu müssen.[283] In Frankreich wurde mit Artikel 8 der *loi du 3 octobre 1940*, der in modifizierter Form auch in der *loi du 2 juin 1941* beibehalten wurde, die Möglichkeit gegeben, Personen von einzelnen Bestimmungen des Gesetzes auszunehmen.[284] Dadurch, dass sowohl BBG als auch das *statut des juifs* vor allem Berufsverbote gegenüber Juden verhängten, nicht jedoch in weitere Bereiche des Lebens eingriffen, verfügten die Ausnahmeregelungen nur, dass ein Betroffener seinen Beruf weiterhin ausüben konnte oder wieder eingestellt wurde.

Die Nürnberger Gesetze hingegen sollten, insbesondere durch die verfügten Heiratsbestimmungen, eine viel umfassendere Wirkung als das Berufsbeamtengesetz haben. Während der Diskussionen um die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz forderte das RMdI einen Artikel, der Ausnahmen von den Maßgaben dieser Gesetze erteilen konnte, er findet sich schon im ersten in den Akten erhaltenen Entwurf des Innenministeriums vom 22. September 1935.[285] Andere Ziele verfolgten hingegen die radikalen Nationalsozialisten. Noch in einem Entwurf des Reichsärzteführers Wagner vom 30. Oktober 1935 war eine entsprechende Bestimmung nicht vorgesehen.[286] Das RMdI konnte sich jedoch letztendlich mit seiner Auffassung durchsetzen, so dass es in §7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 hieß: „Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen."[287] Institutionell bedeutete dieser Passus jedoch eine Schwächung des RMdI, da es nicht – anders als in Fragen des Beamtentums – über Ausnahmegenehmigungen selbst entscheiden konnte. Es sollte in Zukunft vom Zugang zu Hitler abhängen, in welchem Ausmaße es zu „Befreiungen" von den Nürnberger Gesetzen kam. Der Grund, weshalb die radikalen Nationalsozialisten überhaupt einer Ausnahmeregelung zustimmten, lag darin, dass es auch unter rassistischen Gesichtspunkten im Einzelfall sinnvoll erscheinen konnte, Personen von den Nürnberger Gesetzen auszunehmen. So führte etwa Stuckart das Beispiel einer Frau an, die mit einem Juden verheiratet und zum jüdischen Glauben übergetreten war. Nach einer Weile

---

283 Für jüdische „Mischlinge" waren diese Regelungen *de jure* bis 1945 gültig, „Volljuden" hingegen mussten spätestens mit Erlass der Nürnberger Gesetze ihre Stellung aufgeben. Cf. hierzu auch Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten", S. 259. Es ist jedoch nicht korrekt, dass diese Maßgaben nur bis zum Tode Hindenburgs galten, wie etwa Yehuda Bauer: A History of the Holocaust. New York 1982, S. 100 oder Leni Yahil: Die Shoa. Überlebenskampf und Vernichtung der europäischen Juden. München 1998, S. 109 annehmen.

284 Cf. JO vom 18. 10. 1940, S. 5323.

285 BA, R 1501/5513, Bl. 19f. Hier hieß es in §4: „Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers bewilligen."

286 Cf. hierzu den Entwurf einer 1. VOzRBG vom 30. 10. 1935, in: PA/AA, R 100.847, Bl. 24–27.

287 RGBl. I, S. 1333. Cf. auch Feldscher: Rassen- und Erbpflege, S. 36f. Die Ausnahmegenehmigungen nach §16 der 1. AVO des „Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" vom 14. 11. 1935 (RGBl. I, S. 1334) werden in dieser Arbeit nicht behandelt, da sie nur in wenigen Einzelfällen überhaupt bewilligt wurden.

starb ihr Gatte, die Frau heiratete erneut und konvertierte wieder zum Christentum. Für die Enkel aus dieser zweiten Ehe galt sie nach § 2 Abs. 2 Satz 2 als „volljüdischer“ Großelternteil, da sie – wenn auch nur für kurze Zeit – der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte: „Die Enkel sind daher Mischlinge zweiten Grades, obwohl sie blutsmäßig keinerlei jüdischen Bluteinschlag aufweisen. In solchen Fällen wird durch eine Befreiung gemäß § 7 geholfen werden können.“[288]

Die *loi du 2 juin 1941* regelte, im Gegensatz zur sehr allgemeinen Formulierung der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, relativ detailliert die Frage der *dérogation*. So konnten alle Personen, „qui ont rendu à l'État Français des services exceptionnels“, von den im Gesetz vorgesehenen Berufsverboten befreit werden. Die Ausnahmegenehmigungen, die hohe Beamtenstellen betrafen (Artikel 2), wurden mittels *décret* vom *Conseil d'État* vorgenommen, die *dérogations* von Artikel 3, die für einfachere Posten und *professions libérales ou libres* galten, erließ das CGQJ durch einen *arrêté*.[289] In diesem Zusammenhang interessiert vor allem die „Befreiung“ von Artikel 2: In einem Rundschreiben vom 2. Juli 1941 erläuterte Darlan die Prozedur. So sollten die *Ministres Secrétaires d'État* alle *requêtes* von einzelnen Mitarbeitern, die eine Aussicht auf einen positiven Bescheid besäßen, an das *Secrétariat Général de la Vice-Présidence du Conseil* senden. Hier würden die Anträge gesammelt und dann an den *Garde des Sceaux* weitergeleitet, der die seiner Ansicht nach aussichtsreichen Fälle zur letztendlichen Entscheidung an den *Conseil d'État* übergeben sollte, der sie schließlich bei positiver Bewertung Pétain zur Unterschrift vorlege.[290] An diesem Verfahren wollte auch das CGQJ beteiligt werden, was jedoch von den *Ministres Secrétaires d'État* nicht gerne gesehen wurde.[291] Dennoch beschloss der *Conseil d'État* am 1. Oktober 1941, dass zwar der *Secrétaire d'État* am besten geeignet sei, die *titres professionnels* eines Betroffenen zu beurteilen, doch sei der *Commissaire Général* eher in der Lage, „d'examiner les autres titres et il est particulièrement qualifié pour assurer la conformité de la décision à intervenir à la politique générale du Gouvernement en la matière et à la jurisprudence qui se dégage des précédents établis par les différentes administrations“. Aus diesem Grunde müsse auch das CGQJ konsultiert werden und seinen *avis* abgeben.[292] Der *Conseil d'État* setzte sich somit über die Einwände der *Ministres Secrétaires d'État*, die eine Ausweitung der Kompetenzen des CGQJ auf ihre Kosten nur ungern hinnehmen wollten, hinweg, da ihm eine einheitliche Politik der französischen Regierung nur durch die Koordination des „Judenkom-

---

288 Stuckart/Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, S. 65. Es genügte schließlich, dass ein Großelternteil nur kurz der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte, damit dieser als Jude „gewertet“ wurde.

289 Art. 8 der *loi du 2 juin 1941*, in: JO vom 14. 6. 1941, S. 2475 f., hier S. 2476. Cf. auch Baruch: Servir l'État français, S. 164–166 und Joly: Vichy dans la „Solution finale“, S. 92–98.

290 AN, AJ38 67.

291 Cf. hierzu das undatierte *projet de circulaire* des CGQJ [vor dem 2. 10. 1941], in: AN, AJ38 67.

292 Schreiben des *Vice-Président du Conseil d'État*, Alfred Porché, vom 2. 10. 1941 an das CGQJ, in: AN, AJ38 1143. Schon im August hatte der *Conseil d'État* dafür das entsprechende Verfahren beschlossen. Cf. hierzu den internen Vermerk des *Service de Législation* des CGQJ für den *Service du Statut des Personnes* vom 23. 8. 1941, in: AN, AJ38 1143.

missariats", das zu diesem Zeitpunkt noch unter der Leitung Vallats stand, gegeben schien.[293] Dieses veranschaulicht noch einmal, wie sehr das CGQJ trotz vorhandener Konkurrenzkämpfe mit anderen Ressorts als Teil des französischen Verwaltungssystems anzusehen ist.

In Deutschland stellte ein Betroffener, der von den Bestimmungen der Nürnberger Gesetze „befreit" werden wollte, bei der für seinen Wohnsitz zuständigen höheren Verwaltungsbehörde den entsprechenden Antrag. Hierbei handelte es sich in der Regel um die entsprechende Landesregierung, in Preußen oder Bayern war hingegen der Regierungspräsident, in Sachsen die Kreishauptmannschaft zuständig. Vor Weitergabe des Gesuchs an das RMdI hatte noch die zuständige Gauleitung der NSDAP „Gelegenheit zur Stellungnahme".[294] Im Innenministerium wurden die entsprechenden Anträge vom „Referat für Juden- und Mischlingsfragen" unter der Leitung von Ministerialrat Lösener weiter bearbeitet. Dieser holte bei den seiner Ansicht nach aussichtsreichen Fällen die Stellungnahme des Stellvertreters des Führers ein, für die Reichsamtsleiter Kurt Blome die Verantwortung trug. Die Gesuche wurden dann vom RMdI an die Reichskanzlei weitergeleitet, wo sie schließlich Hitler von Lammers zur Entscheidung vorgetragen wurden.[295] Die Verwaltungsprozedur in dieser Frage unterschied sich also im Grunde genommen in Deutschland und Frankreich wenig.

In dieser Arbeit interessiert vor allem, aus welchen Gründen Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden. In Deutschland stellte die höhere Verwaltungsbehörde „die für die Beurteilung der Person des Gesuchstellers erforderlichen Ermittlungen an. Sie trifft Feststellungen über seine persönlichen, insbesondere rassischen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften, seine Teilnahme am Weltkrieg und seine politische Zuverlässigkeit. Sie veranstaltet eine weitere Erhebung über seine Familiengeschichte und über die Richtigkeit der zur Begründung seines Gesuchs geltend gemachten Gründe."[296] In Frankreich hatte ein Antragsteller die „interdiction dont on demande à être relevé" genau anzugeben und die „nature des services exceptionnels" zu begründen. Dem Antrag waren weiterhin alle *pièces justificatives* und das *casier judiciaire* beizufügen. Schließlich war auch die „durée d'établissement de la famille en France" und die Teilnahme am Weltkrieg genau zu beschreiben.[297] Die Verwaltung stellte nun „renseignements de police utiles sur l'intéressé et notamment sur son activité politique antérieure" an und holte Erkundigungen über die „services exceptionnels de l'intéressé et sur ceux de sa

---

293 In einem Rundschreiben vom 25.10.1941 teilte dies Darlan den *Ministres Secrétaires d'État* mit, in: AN, F1BI 919. Cf. auch den Entwurf des CGQJ vom 7.10.1941 für dieses Rundschreiben, der mit geringfügigen Änderungen übernommen wurde, in: AN, F60 279. Cf. auch einen früheren Entwurf des CGQJ in: AN, AJ38 67.

294 Runderlass des RMdI vom 4.12.1935, abgedruckt in: MBliV 1935, S. 1455. Cf. hierzu auch: Lösener/Knost: Nürnberger Gesetze (1936), S. 47, Anm. 1.

295 Cf. hierzu die eidesstattliche Erklärung Blomes vom 17.1.1946, in: IfZ, NO 1710. Cf. ebenso die Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, hier Bl. 14.

296 Runderlass des RMdI vom 4.12.1935, abgedruckt in: MBliV 1935, S. 1455.

297 Cf. hierzu die Erläuterungen im Bulletin d'Informations Générales Nr. 49 vom 5.8.1941. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 274, Bl. 349.

famille, ainsi que son état civil complet et son ascendance“ ein.[298] Das *Ministère de la Justice* leitete die Gesuche an den *Conseil d'État* weiter, wenn vor allem drei Bedingungen erfüllt waren:
„1) Avoir rendu eux même à l'État Français des services exceptionnels,
2) être issu d'une famille établie en France depuis au moins cinq générations,
3) leur famille doit avoir rendu à l'État Français des services exceptionnels.“[299]

In beiden Ländern wurde somit die Teilnahme des Betroffenen am Weltkrieg, die beruflichen Leistungen, die lange Ansässigkeit der Familien sowie die politische Einstellung besonders in den Mittelpunkt gestellt. Die Beschreibung der für die Bewertung herangezogenen Kriterien zeigte aber, dass im Deutschen Reich auch die „rassischen Eigenschaften“ des Gesuchstellers beachtet wurden. Aus diesem Grunde ist zu fragen, welche Prioritäten die deutsche traditionelle Verwaltung setzte. Da die entsprechenden Akten des Innenministeriums nicht überliefert sind, ist dieses nur schwer nachzuweisen. Doch lässt sich eine andere Quelle zur Beantwortung dieser Frage heranziehen. In einem Bericht vom 7. Oktober 1935 kommentierte die Abteilung I des RMdI den Vorschlag des Reichsärzteführers Wagner, jeden einzelnen „Halbjuden“ daraufhin zu „überprüfen“, ob er als Jude oder als Nichtjude „gewertet“ werden sollte. Das RMdI, das diesen Vorschlag rundweg ablehnte, deutete jedoch an, dass im Falle einer „Sortierung“ neben der Berücksichtigung der familiären Verhältnisse ausschlaggebend sei, „seit wann die Familie in Deutschland ansässig ist, ob die Vorfahren und sie selbst am deutschen Geistesleben teilgenommen haben, ob sie in der deutschen Wehrmacht Dienste geleistet haben, welche Berufe sie bekleidet haben, ob der jüdische Vorfahre sephardischer (sog. spanischer Jude) oder askenasischer (Ostjude) Abstammung gewesen ist usw.“ Die „rassenbiologischen“ Gesichtspunkte müssten dagegen in den Hintergrund treten, da ein „Halbjude“ zu gleichen Teilen „germanisches“ und „jüdisches“ Blut in sich trage. Sollte ein „Halbjude“ aufgrund seiner Verdienste für das deutsche Volk von besonderem „Interesse“ sein, so könne es sogar vorkommen, dass „unter Umständen der unter rassebiologischen Gesichtspunkten (in seinem Erscheinungsbild und in seinen dominierenden Eigenschaften) jüdisch bestimmte Halbjude auf die deutsche Seite sortiert werden wird“.[300] Es zeigt sich anhand dieser Bemerkungen des RMdI, dass die Kriterien, die die „Verdienste“ eines Betroffenen auszumachen schienen, für die traditionelle Verwaltung beider Länder sehr ähnlich waren und die „rassenbiologische Beurteilung“ für die deutsche Adminis-

---

298 So das Rundschreiben Darlans vom 25.10.1941, in: AN, F1BI 919.

299 Vermerk des *Ministère de la Justice* zu den Rassengesetzen [nach dem 2.6.1941], in: AN, BB30 1714.

300 So die von der Abt. I des RMdI ausgearbeiteten „Bemerkungen zur Reichsbürgerrechtsverordnung und zur Blutschutzverordnung“ vom 7.10.1935, in: BA, R 1501/5513, Bl. 107–131, hier Bl. 108–110. In einem Rundschreiben vom 22.12.1936 zählte Stuckart die „Kriterien“ auf, die anzulegen seien, um zu prüfen, ob einer Person, die von zwei jüdischen Großelternteilen „abstammte“, der Reichsbürgerbrief verliehen werden sollte: „Die Ortspolizeibehörde muss vielmehr auch Feststellungen treffen über die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Mischlings, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg, seine politische Vergangenheit und seine Einstellung zum nationalsozialistischen Staat, die Dauer der Ansässigkeit seiner Familie in Deutschland sowie über die sonstige Familiengeschichte.“ In: PA/AA, R 46.311.

tration von untergeordneter Bedeutung war. Überraschend ist die Unterscheidung, die im RMdI zwischen sephardischen und askenasischen Juden vorgenommen wurde, wobei die meist von der iberischen Halbinsel stammenden Juden als „integrationswilliger“ angesehen wurden. Noch überraschender ist hingegen, dass auch in Frankreich eine ähnliche Unterscheidung vorgenommen wurde. So bezeichnete der Leiter der *Sous-Direction des Cultes et Associations* im *Ministère de l'Intérieur*, Sauret, die „juifs séphardîtes“ als „bon juifs“ und „aristocratie franco-judaïque“ und stellte sie in den direkten Gegensatz zu den „juifs de Bessarabie, de Ruthénie, de Pologne ou d'autres pays slaves [...] qui n'ont en aucune manière l'âme française, qui n'auront jamais de la terre de France à la semelle de leurs souliers, qui ont abusé des naturalisations faciles“.[301] Auch das CGQJ forderte, die alten Unterscheidungen zwischen den „Juifs originaires du Midi (Avignonais – Espagnols – et Portugais) et juifs de l'Est, distinctions dont Napoléon à également usé“ wieder einzuführen.[302] In beiden Ländern erschienen somit die „Ostjuden“ als die „unerwünschteste“ Art von Juden.

Die „Kriterien“, die von radikalen Nationalsozialisten eingefordert wurden, lagen nicht auf dem Gebiet individueller oder familiärer Leistungen eines Betroffenen. Für sie zählten vielmehr „rassenbiologische Tatsachen“. Der Leiter der Abteilung „Volksgesundheit“ im RMdI, SS-Hauptsturmführer Gütt, nahm am 25. September 1935 zu der Frage Stellung, ob ein „Halbjude“ als Jude oder als Nichtjude zu „werten“ sei. Eine solche „Beurteilung“ sei „sowohl nach der äußeren Erscheinung wie nach der Charakterlage und nach seelischen und sonstigen Fähigkeiten vorzunehmen“. Gleichzeitig würde man „Nachkommen von Ostjuden, solche mit stark jüdischem Aussehen, Erbkranke wie alle diejenigen abzulehnen haben, die einen schlechten Leumund oder gar verbrecherische Neigungen besitzen“.[303] Die Beurteilung der „Halbjuden“ allein nach rassischen Kriterien sollte sich – wie bereits beschrieben – auch während der Diskussion um den von der Deportation betroffenen Personenkreis erneut zeigen.[304] Neben den bei der traditionellen Verwaltung beider Länder beobachteten Gemeinsamkeiten gab es jedoch auch eine Reihe von Unterschieden. So hatten die *dérogations*, die vom *Chef de l'État* erteilt wurden, einen sehr begrenzten Wirkungskreis und bedeuteten für einen Betroffenen in der Regel, dass er wieder seinen früheren Posten einnehmen durfte, jedoch erlaubte diese nicht, „de soustraire globalement un juif, et à plus forte raison sa famille, à toutes les conséquences pouvant résulter de sa qualité juridique de juif“.[305] Selbst wenn eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden war, so bestand doch auch für diese Person die Verpflichtung, sich beim *Préfet du Départe-*

[301] Undatierter Vermerk Saurets [nach 13. 6. 1941], in: AN, F1A 3706.
[302] Vermerk des CGQJ vom 8. 6. 1943, in: AN, AJ38 116.
[303] So die Aufzeichnung Gütts vom 25. 9. 1935, in: BA, R 1501/5513, Bl. 33–39, hier Bl. 37–39.
[304] Cf. hierzu Kapitel C. I. 1., besonders S. 285–298.
[305] Bulletin d'Informations Générales Nr. 49 vom 5. 8. 1941. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 274, Bl. 349. Cf. auch das Schreiben Vallats vom 5. 8. 1941 an die *Vice-Présidence du Conseil*, in: AN, AJ38 58. Nach einer Entscheidung des *Conseil d'État* vom 22. 8. 1941 bezogen sich die *dérogations* allein auf den bisher eingenommenen Posten. In: AN, AJ38 1143.

ment oder beim *Sous-Préfet de l'Arrondissement*, in dem sie ihren festen Wohnsitz hatte, registrieren zu lassen und die *déclaration des biens* abzulegen, wie dies im *statut des juifs* vorgesehen war.[306] Die *dérogation* nach Artikel 8 der *loi du 2 juin 1941* entsprach im beruflichen Sektor somit *cum grano salis* den Bestimmungen des BBG, die im Deutschen Beamtengesetz in § 25 erneut aufgenommen wurden.[307] Ganz anders wirkte sich jedoch § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz aus, die einen Gesuchsteller einem anderen „Personenkreis“ „zuordnete“. Dabei konnte etwa ein „Mischling 2. Grades“ einem „Deutschblütigen“ oder ein „Mischling 1. Grades“ einem „Mischling 2. Grades“, in Einzelfällen sogar ein „Volljude“ einem „Mischling 1. Grades“ „gleichgestellt“ werden.[308] Die Parteikanzlei kritisierte jedoch, dass es sich hierbei um eine „Erfindung der Verwaltungsbürokratie“ handele, da die „Gleichstellung mit Deutschblütigen“ in keiner gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich genannt sei und sich allein aus den „Befreiungsmöglichkeiten“ des § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz entwickelt habe.[309]

Mit großem Misstrauen beäugten deshalb die radikalen Nationalsozialisten die Versuche der traditionellen Verwaltung, bestimmte, in ihren Augen „verdiente“ Juden und „Mischlinge“ der antijüdischen Gesetzgebung vollständig zu entziehen. Die „Gleichstellung mit Deutschblütigen“ war die umfassendste Form der Ausnahmegenehmigung in Deutschland. Im äußersten Fall – bei einer „Gleichstellung“ eines „Mischlings 2. Grades“ mit einem „Deutschblütigen“ – betrafen den Gesuchsteller nach einer „positiven“ Entscheidung seines Antrages keine der bisher für ihn gültigen antijüdischen Gesetze mehr. Allein hinsichtlich der „Bauernfähigkeit“ hatte Hitler entschieden, dass ein „gleichgestellter Mischling“ nicht Bauer im Sinne des Reichserbhofgesetzes werden konnte.[310] In einem Schreiben vom 22. Mai 1939 teilte der Staatssekretär im RMdI, Pfundtner, dem Leiter der

---

306 Cf. hierzu das Schreiben des *Directeur Régional du Service de l'Aryanisation Économique* des CGQJ von *Toulouse*, M. Lécuna, vom 12. 8. 1941 an den *Préfet Régional de Toulouse*, in: CDJC, CIX-98. Cf. auch die *note de renseignement* des CGQJ vom 30. 1. 1943, in: CDJC, CXV-160a. Grundlage war die *loi du 2 juin prescrivant le recensement des juifs*, in: JO vom 14. 6. 1941, S. 3476.

307 Cf. das DBG vom 26. 1. 1937, in: RGBl. I, S. 39–70, hier S. 45.

308 Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 252 kann allein in seiner Studie, die die Lebensläufe von etwa 1000 jüdischen „Mischlingen“ untersuchte, die „Gleichstellung“ von zwei „Volljuden“ mit „Deutschblütigen“ [sic!] sowie den Verbleib von vier „Volljuden“ in der Wehrmacht nachweisen.

309 So die Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, hier Bl. 13. Stuckart/Schiedermair: Rassen- und Erbpflege, S. 17 schreiben zur Ausnahmegenehmigung nach § 7: „Die Erteilung einer Befreiung bedeutet die rechtliche Gleichstellung eines Juden oder jüdischen Mischlings mit deutschblütigen Personen, oder die rechtliche Gleichstellung eines Juden mit einem jüdischen Mischling.“

310 Cf. die Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, hier Bl. 13 f. Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 277 schreibt, dass Fälle, in denen unehelich geborene Kinder, die ihren jüdischen Elternteil nie kennengelernt hatten und von ihrer jüdischen „Abstammung“ nichts wussten, große Chancen auf einen positiven Bescheid gehabt hätten, da die Partei der Ansicht sei, sie seien nicht von Judentum beeinflusst. Zieht man jedoch die in Frankreich zu beobachtende Vorstellung einer „tradition juive“ hinzu, so erscheint es doch plausibler, hierin eine Position der traditionellen Eliten zu sehen. Bedenkt man die Einstellung Hitlers auch zu weit zurückliegenden jüdischen Vorfahren, so ist die Ansicht Riggs wenig plausibel.

Reichsstelle für Sippenforschung, Kurt Mayer, mit, dass die Gesuchsteller darauf hinzuweisen seien, „dass die Gleichstellung auch für ihre Nachkommen gilt, soweit nicht etwa ein fremdrassiger Bluteinschlag von anderer Seite hinzukommt; dass ferner sie und ihre Nachkommen berechtigt sind, sich als deutschblütig zu bezeichnen, insbesondere auch in Fragebögen; und dass die Reichsstelle für Sippenforschung ihnen auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung ausstellen wird".[311] Die Betroffenen erhielten dann einen auf „deutschblütig" lautenden „Abstammungsbescheid", der allein durch seine hellblaue Farbe auf die zuvor ergangene „Gleichstellung" hinwies.[312] Der Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung auch für die Nachkommen des Gesuchstellers hatte die weitreichende Folge, dass etwa die Kinder eines „Volljuden", der von Hitler zum „Mischling 1. Grades" „deklariert" worden war, nunmehr als „Mischlinge 2. Grades" behandelt wurden, was für sie persönlich bedeuten konnte, dass sie in Zukunft vor Deportation und Sterilisation geschützt waren.[313] In Frankreich hingegen waren die *dérogations* allein für den Betroffenen gültig, eröffneten den Nachkommen oder den Ehepartnern keinerlei Rechte.[314]

Die traditionelle Verwaltung benutzte geschickt die Dispositionen des § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, um bestimmte Personen, die sie für besonders „verdienstvoll" hielt, von den Bestimmungen der antijüdischen Gesetze zu verschonen. Sie ließ sich selbst von ablehnenden Entscheidungen Hitlers nicht beeinflussen. In Fällen, in denen das RMdI von den „Verdiensten" eines Betroffenen überzeugt war, sicherte sie dem Betroffenen deshalb gleichzeitig mit der Zustellung des negativen Bescheides zu, dass dieser „vor beruflichen Nachteilen wegen seiner Abstammung bewahrt bleiben" solle. Unter dem neuen Reichsinnenminister Himmler wurden solche Zusicherungen jedoch nicht mehr gemacht.[315]

Außerdem war das RMdI bemüht, Personen zu unterstützen, die in ihren Augen falsch „eingeordnet" waren. So galten „Halbjuden", die der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten, als „Juden" (sogenannte Geltungsjuden). Sollte ein „Geltungsjude" mit einem nichtjüdischen Ehepartner verheiratet sein und dessen Kinder nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören, so hatte dieser in den Augen der traditionellen Eliten seine „jüdische Tradition" nicht weitergegeben. Er hatte sich um eine „Integration" bemüht. Das RMdI konnte bei Hitler durchsetzen, dass diese als „Mischlinge 1. Grades" eingestuften Kinder (die „anerkannten Härtefälle") nunmehr, da sie nur einen jüdischen Großelternteil besaßen, vor dem Gesetz als „Mischlinge 2. Grades" galten, was sie vor Deportation und Sterilisation bewahren sollte.[316]

---

311 BA, R 1501/5519, Bl. 200.

312 Cf. die Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, hier Bl. 13f. Üblicherweise waren derartige Bescheinigungen weiß.

313 Zu diesem Beispiel cf. ibid., Bl. 14.

314 Cf. hierzu Art. 8 der *loi du 2 juin 1941*, in: JO vom 14. 6. 1941, S. 3476.

315 Cf. hierzu die Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, hier Bl. 14f.

316 Cf. ibid., Bl. 15f. Zur Definition des „Geltungsjuden" cf. Gütt/Linden/Maßfeller: Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, S. 199–201. Zum persönlichen Schicksal von „Geltungsjuden" cf. Meyer: „Jüdische Mischlinge", S. 320–355.

Indirekt hatte auch die Zulassung von „Mischlingen“ zum Wehrdienst Wirkungen auf die „Gleichstellung“. Hitler bestimmte in einem Erlass vom 8. April 1940, dass jüdische „Mischlinge 1. Grades“ nur mit seiner Genehmigung zum Wehrdienst einberufen, wieder einberufen oder belassen werden konnten. Gleichzeitig war seine Zustimmung für die Beförderung von jüdischen „Mischlingen“ zu Vorgesetzten vonnöten.[317] Derartige Ausnahmegenehmigungen enthielten meist den Zusatz, „daß über die Gleichstellung des Mischlings mit Deutschblütigen bei weiterer voller Bewährung nach dem Krieg entschieden werden wird“.[318] Der Einsatz an der Front ermöglichte dem Betroffenen somit, die notwendigen Verdienste zu erwerben.

In Frankreich gab es derartig umfassende *dérogations* nicht. Diese erschienen auch nicht nötig, da die Rassengesetze vor allem den beruflichen Bereich sowie das wirtschaftliche Eigentum der Juden betrafen. Es wurden deshalb nur Ausnahmen von den erlassenen Berufsverboten bestimmt, um so einzelne „verdiente“ Juden vor einer Entlassung zu bewahren. Eine „Befreiung“ von den wirtschaftlichen oder den sicherheitspolizeilichen Maßgaben war nicht vorgesehen. Eine generelle *dérogation* erschien nicht angebracht, da die antijüdische Gesetzgebung in den Augen der französischen Regierung keinen *caractère vexatoire*[319] besaß. So antwortete Pétain am 12. November 1940 auf ein Protestschreiben des *Grand Rabbin de France*, Isaïe Schwartz: „L'obéissance de la loi est un des principes essentiels de tout État et une des conditions indispensables au redressement de la France que je poursuis, vous le savez, de toutes mes forces, en faisant appel au dévouement et, si besoin est, à l'esprit de sacrifice de tous mes concitoyens, dans quelque condition qu'ils se trouvent placés.“[320] Die französische Regierung sah somit keinen Grund darin, eine generelle Ausnahmegenehmigung von Gesetzen zu schaffen, die in ihren Augen völlig „legitim“ waren und denen sich der Untertan zu fügen hatte.

Auch in Deutschland war die traditionelle Verwaltung anfangs von der „Legitimität“ der erlassenen Rassengesetze überzeugt, weshalb dort, ebenso wie in Frankreich, nur die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung von Berufsverboten existierte. Erst als die radikalen Nationalsozialisten immer weitere Personenkreise in ihre Maßnahmen einbeziehen wollten, so die „Halbjuden“ während der Diskussion um die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz, bemühte sich die

---

317 Abgedruckt in: Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 109. Zur Behandlung von jüdischen „Mischlingen“ in der Wehrmacht cf. auch S. 154–193. Rigg schreibt ibid., S. 266 von mehreren Hundert wiederzugelassenen „Mischlingsoffizieren“ für die Jahre 1938–1940.

318 Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, hier Bl. 16.

319 So schrieb etwa der *Directeur Régional du Service de l'Aryanisation Économique* des CGQJ von *Toulouse*, M. Lécuna, am 12. 8. 1941 bezüglich des *recensement* von Priestern an den *Préfet Régional de Toulouse*: „Si Ponce-Pilate avait ordonné un recensement des Juifs, Jésus-Christ lui-même s'y serait conformé; le plus humble de ses représentants sur la terre doit donc se soumettre aux obligations de la Loi, surtout quand ces obligations n'ont aucun caractère vexatoire, et aussi parce que l'humilité est une vertu chrétienne.“ In: CDJC, CIX-98.

320 AN, 72AJ 257. Cf. auch den Entwurf durch das *Secrétariat Général du Chef de l'État*, in: AN, F60 1441. Das Schreiben Schwartz' vom 23. 10. 1940 findet sich in: AN, F60 490.

traditionelle Verwaltung um die Schaffung eines Werkzeuges, um bestimmte „verdiente“ Persönlichkeiten hiervon vollständig ausnehmen zu können. So erklärt sich, weshalb sich die generelle „Befreiung“ in der Verwaltungspraxis aus dem § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz entwickelt hatte. Die Radikalisierung der „NS-Judenpolitik“ nach Kriegsbeginn zeigte, dass sogar das Leben dieser „verdienten“ Menschen bedroht war. So vermerkte etwa Lösener 1940, dass sein Referat Gesuche zu bearbeiten habe, „die tief in das Dasein des Antragstellers und seiner Familie einschneiden, häufig sogar eine Entscheidung über Sein oder Nichtsein sind, z. B. wenn ein blutmässiger Halbjude wegen des Eintreffens bestimmter Voraussetzungen als Jude eingeordnet werden muss. Da aber immerhin auch eine Anzahl von Anträgen einer günstigen Lösung zugeführt werden kann, ist es möglich, die Antragsteller vor den schwerwiegenden Folgen zu bewahren.“[321]

Im Gegensatz zur deutschen Ministerialbürokratie waren die radikalen Nationalsozialisten *au fond* der Ansicht, dass es keinerlei Ausnahmegenehmigungen geben sollte, und bemühten sich, diese abzuschaffen. In einer Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944 wurde kritisiert, dass die traditionelle Verwaltung der „viel zu weichen Auffassung gewesen“ sei, dass für die „Vermeidung von Härten bei allen Einschränkungen die Möglichkeit von Ausnahmen“ geschaffen werden müsste, was von den Juden jedoch nur ausgenutzt worden sei: „Unendlich viel Arbeit hätte gespart werden können, wenn man sich von vornherein dazu hätte entschließen können, Ausnahmen grundsätzlich nicht zuzulassen. Es hat sich in einzelnen Fällen, in denen man in Erkenntnis dieser Umstände von vornherein von der Zubilligung einer Ausnahmemöglichkeit abgesehen hat, gezeigt, daß man dann kaum mit Anträgen auf Sonderbehandlung belästigt worden ist.“[322] Lammers berichtete schon im November 1938, dass Hitler der Ansicht sei, „daß gnadenweise Befreiungen von den für Juden geltenden besonderen Bestimmungen ausnahmslos abgelehnt werden müssen. Der Führer beabsichtigt auch selbst, solche Gnadenbeweise nicht zu bewilligen“.[323] In der Folgezeit konnten Anträge auf Ausnahmegenehmigungen somit nur noch von „Geltungsjuden“ und „Mischlingen“ gestellt werden, trafen jedoch immer mehr auf den Widerstand der radikalen Nationalsozialisten. Hitler hatte Anfang Dezember 1941 in vertraulicher Runde erklärt: „Mit unserer Rasse-Gesetzgebung sind für den Einzelnen große Härten verbunden, gewiß, aber bei ihrer Bewertung darf man vom Einzelschicksal gar nicht ausgehen: Der Zukunft erspare ich mit ihr unzählige Konflikte!“ Der Grund hierfür sei das Erbgut der Juden, das die „Verdienste“ und die „Integrationsbemühungen“ des Einzelnen vernachlässigbar erscheinen lasse: „Sonderbar ist, daß sich

---

321 Vermerk Löseners vom 22. 5. 1940 für Frick, in: IfZ, F 71/3, Bl. 274.
322 BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, hier Bl. 12f.
323 Schreiben Lammers’ vom 4. 11. 1938 an Frick, in: BA, R 1501/5645, Bl. 47. Pfundtner teilte dieses am 12. 12. 1938 in einem Rundschreiben der Verwaltung mit und verfügte, dass entsprechende Gesuche ihm „unter Hinweis darauf, daß der Antragsteller Jude ist, ohne weitere Vorbereitung vorzulegen“ seien. In: BA, R 1501/5519, Bl. 137. Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 262 ist der Ansicht, dass ab 1935 die Mehrheit der Juden von der Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung Hitlers ausgeschlossen blieb.

jüdische Mischlinge in der zweiten, dritten Generation häufig wieder mit Juden verbinden.“[324]

Auf der „Wannsee-Konferenz“ verfügte deshalb Heydrich, dass alle bisher ergangenen Ausnahmegenehmigungen für „Mischlinge 1. Grades“ noch einmal überprüft wurden, „wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die Entscheidung nochmals zu Ungunsten des Mischlings ausfällt“.[325] Der Chef der Sicherheitspolizei war somit bemüht, die in seinen Augen zu leichtfertig vergebenen Ausnahmegenehmigungen den Anforderungen des RSHA anzupassen. Während der Diskussion um die „Zwangssterilisierung“ von jüdischen „Mischlingen 1. Grades“ plädierten die Vertreter Heydrichs aus diesem Grunde für eine Deportation aller Betroffenen, da durch deren „Verbleib“ im Deutschen Reich die „Unzahl von Ausnahmegesuchen jedes einzelnen Mischlings auf allen Lebensgebieten“ nicht eingedämmt werden könne.[326]

Auch die Parteikanzlei versuchte, die Vergabe von Ausnahmegenehmigungen möglichst einzuschränken. So hatte Hitler schon am 8. April 1940 entschieden, dass jüdische „Mischlinge 1. Grades“ nur mit seiner persönlichen Erlaubnis in der Wehrmacht verbleiben durften. Diese „Führerentscheidung“ wurde jedoch in der Wehrmacht nur sehr nachlässig angewendet, so dass sich hier mehr als zwei Jahre später immer noch unzählige jüdische „Mischlinge 1. Grades“ ohne Ausnahmegenehmigung befanden.[327] Bormann teilte daraufhin am 23. Juni 1942 den Dienststellen der NSDAP mit, dass diese bei den Stellungnahmen zu den Gesuchen „schärfsten Maßstab anzulegen und nur seltenen Ausnahmen Befürwortungen auszusprechen“ hätten. Derartigen Anträgen würde von Hitler nur noch dann stattgegeben, „wenn z. B. ein solcher Mischling, ohne von seiner Mischlingseigenschaft gewußt zu haben, sich jahrelang während der Kampfzeit für die Partei eingesetzt hat“. Auch gebe es keinen Grund zu einer Befürwortung des Gesuches, wenn der Betroffene „bisher seinen Pflichten gegenüber dem nationalsozialistischen Staat nachgekommen ist; er Mitglied in einem angeschlossenen oder betreuten Verband oder eines von der Partei und dem Staat anerkannten Vereines ist; er zu Sammlungen gespendet hat, er die NS-Presse liest usw.; der Mischling sich freiwillig zur Wehrmacht gemeldet hat oder sein Vater den Weltkrieg mitgemacht hat usw“.[328] Beachtenswert ist, dass das zentrale Kriterium, das in den Augen der traditionellen Eliten auf die „Verdienste“ eines Betroffenen hinwies – die Teilnahme am Weltkrieg – von der Parteikanzlei nicht anerkannt wurde. Dennoch wurden auch weiterhin von den verschiedensten Reichsressorts und der Wehrmacht Gesuche von „Mischlingen“ weitergeleitet, die genau diesen Sachverhalt als Begründung für einen gestellten Antrag angaben.[329]

---

324 Adolf Hitler: Monologe im Führerhauptquartier 1941–1944. Die Aufzeichnungen Heinrich Heims. Hrsg. von Werner Jochmann. München 2000, S. 148 (1./2. 12. 1941).

325 Protokoll der „Wannsee-Konferenz“ vom 20. 1. 1942, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 166–180, hier Bl. 176.

326 Protokoll der Besprechung vom 6. 3. 1942 im RSHA, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 98–106, hier Bl. 101, als Kopie in: BA, R 58/1086, Bl. 10–13 oder IfZ, NG 2586.

327 Cf. Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 154–169. Ibid., S. 273 schätzt Rigg die Zahl der „halbjüdischen“ Soldaten auf 60 000.

328 Anordnung der Parteikanzlei der NSDAP vom 23. 6. 1942, in: IfZ, Fa 246/1.

329 Cf. hierzu Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 280.

Kurz darauf beklagte Bormann erneut, dass die Parteidienststellen bei der Beurteilung von Ausnahmegesuchen „vielfach einen für Nationalsozialisten gänzlich unverständlich milden Standpunkt eingenommen, zum Teil sogar in geradezu unerhört leichtfertiger Weise – nämlich kurzerhand auf die Behauptung des Mischlings hin – Bescheinigungen ausgestellt" hätten.[330] Der Leiter der Parteikanzlei war bemüht, zu verhindern, dass lokale NS-Funktionäre – trotz ideologischem Radikalismus – in Einzelfällen bereit waren, auch für jüdische Menschen einzutreten, wenn sie diese nur persönlich kannten. Anders als die traditionellen Eliten, die derartige „Ausnahmen" befürworteten, wollte die NSDAP-Führung jedoch rücksichtslos vorgehen. So bemerkte Himmler in seiner berüchtigten „Posener Rede" am 6. Oktober 1943, dass der Satz, „Die Juden müssen ausgerottet werden", leicht ausgesprochen sei, für denjenigen jedoch, der diese Aufgabe „durchführen" müsse, sei es das „Allerhärteste und Schwerste": „Sehen Sie, natürlich sind es Juden, es ist ganz klar, es sind nur Juden, bedenken Sie aber selbst, wieviele – auch Parteigenossen – ihr berühmtes Gesuch an mich oder irgendeine Stelle gerichtet haben, in dem es hieß, dass alle Juden selbstverständlich Schweine seien, dass bloß der Soundso ein anständiger Jude sei, dem man nichts tun dürfe." Aus diesem Grunde, so Himmler weiter, dürfe es „nach der Anzahl der Gesuche" in Deutschland nur „anständige Juden" geben. Der RFSS war jedoch gewillt, eine radikale Lösung der „Judenfrage" durchzuführen, die auch die Frauen und Kinder einbezog: „Ich hielt mich nämlich nicht für berechtigt, die Männer auszurotten – sprich also, umzubringen oder umbringen zu lassen – und die Rächer in Gestalt der Kinder für unsere Söhne und Enkel groß werden zu lassen. Es musste der schwere Entschluß gefasst werden, dieses Volk vom Erdboden verschwinden zu lassen."[331] Ein Grund für die Verweigerung jeder Ausnahmegenehmigung seitens der radikalen Nationalsozialisten lag somit neben dem Rassenwahn darin, dass diese wussten, welch grausames Verbrechen sie mit der Ermordung der europäischen Juden begingen. Die traditionellen Eliten hingegen, die von der „Legitimität" einer Segregation der Juden überzeugt waren und sogar bei den Juden selbst das nötige „Verständnis" hierfür einforderten, glaubten, keine „Rache" fürchten zu müssen, da sie in ihren Augen den Juden kein Unrecht zufügten.

Um den persönlichen Sympathien auf lokaler Ebene zu entgehen, beschloss Bormann im Juni 1942, dass künftig dem Antrag auf „Ausnahmebehandlung" immer eine Befürwortung des zuständigen Gauleiters mit besonderer Begründung vorgelegt werden müsse. Lokale Parteidienststellen waren hierzu nicht mehr berechtigt.[332] Sein Anliegen war es, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ganz zum Erliegen zu bringen. Die traditionellen Eliten hatten daher einen schweren Stand. Am Beispiel des Wehrmachtsadjutanten Hitlers, Generalleutnant Gerhard Engel, zuständig für die „Gnadengesuche" von Wehrmachtsangehörigen, lässt sich dies nachweisen. Dieser notierte am 28. Mai 1942 in sein Tagebuch: „Ich

330 Anordnung der Parteikanzlei der NSDAP vom 3. 7. 1942, in: IfZ, Fa 246/2.
331 Rede Himmlers vom 6. 10. 1943 vor den Reichs- und Gauleitern in Posen, in: IfZ, Fa 246/2, Bl. 16–18.
332 Cf. die Anordnung der Parteikanzlei der NSDAP vom 23. 6. 1942, in: IfZ, Fa 246/1.

merke schon wieder Bormanns Schüsse.“ Der Leiter der Parteikanzlei hatte kontinuierlich versucht, die Anträge der Wehrmacht zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu behindern. Sein Einfluss bei Hitler machte sich zusehends bemerkbar. Der Chefadjutant des OKW bei Hitler, Generalmajor Rudolf Schmundt, bereitete Engel deshalb zu diesem Zeitpunkt schon darauf vor, dass Hitler „künftig ganz andere Maßstäbe an die Bearbeitung der Mischlingsgesuche zwecks Belassung im Wehrdienst zu legen gedenke“. Der Wehrmachtsadjutant sah hierdurch seine bisherige Tätigkeit, die – wie er in seinem Tagebuch notierte – darin bestanden habe, Menschen jüdischer „Abstammung“ vor der Verfolgung der Partei zu schützen, gefährdet: „Ich habe das Referat von Anfang an und eine ganz schöne Erfolgs-Serie aufzuweisen. Hunderte von 50, 25 und im einzelnen sogar 75%igen [„Mischlingen“, scil.] konnten sich durch Sondergenehmigung ins Heer retten und dort bleiben. Das ist wohl einer Anzahl von Gau- und Kreisleitungen aufgefallen, als man die 50%igen erfassen und registrieren wollte. Ich sprach mit Frey vom OKW darüber, der genauso unglücklich ist wie ich.“[333]

Die mannigfaltigen kleinen Betrügereien, mit denen Engel und Frey versucht hatten, ihre Anträge bei Hitler durchzubringen, waren aufgefallen. In den vergangenen Jahren hatten sie etwa Juden als „Mischlinge“ deklariert und bei Nachfragen von Gauleitungen behauptet, dass diese fälschlicherweise „anerkannt“ worden seien. Sie wollten, wie Engel in seinem Tagebuch festhielt, trotz Hitlers negativer Einstellung bestimmte Anträge zu einem positiven Bescheid führen: „Wir vertauschten manches Bild aus ‚Versehen‘ und halfen, wo wir nur konnten.“[334] Sie wussten schließlich, dass Hitler bei den Anträgen vor allem die Photos der Gesuchsteller betrachtete. Wenn er an einem Portrait nichts auszusetzen hatte, dann galt die positive Entscheidung als sicher, also wurden dem „Führer“ falsche Bilder vorgelegt.[335] Hitler glaubte, anhand des Aussehens eventuelle jüdische Vorfahren erkennen zu können. So berichtete er am 1. Juli 1942 über den Fall eines Freiherrn von Liebig, der als streng national gegolten habe. Als er ihn jedoch persönlich traf, habe ihn „das ausgesprochen jüdische Aussehen des Mannes abgestoßen“, obwohl versichert wurde, dass dieser keine jüdischen Ahnen besitze. Nunmehr aber sei durch Zufall herausgekommen, dass ein Vorfahr 1616 als Sohn von Juden geboren worden war. Für Hitler bestätigte sich damit die Auffassung, „daß sich bei Mischlingen – selbst wenn der jüdische Bluteinfluß noch so gering ist – im Laufe von Generationen immer wieder ein reinrassiger Jude ausmendle. Das jüdische Volkstum sei eben zäher.“ Dieses Beispiel zeige, „welch große Gefahr für beide Seiten das Mischlingswesen in sich berge“, weshalb er nur ungern weitere Ausnahmegenehmigungen erteilen wolle: „Unser Volk schade sich daher selbst, wenn es Mischlinge zum Wehrdienst zulasse und ihnen auf diese Weise die Möglichkeiten für eine Gleichstellung mit Deutschblütigen eröffne. Eine weitere Belastung unseres Blutes mit rassisch fremden Elementen sei nicht zu verantworten. Ausnahme-

---

333 Heeresadjutant bei Hitler, S. 122f. (Eintrag vom 28. 5. 1942). Bei Frey handelte es sich nach Aussage der Editorin wohl um einen Angehörigen der Personalgruppe der Wehrmacht Zentral-Abteilung.
334 Heeresadjutant bei Hitler, S. 122 (Eintrag vom 28. 5. 1942).
335 Cf. ibid., S. 122, Anm. 375.

genehmigungen für Mischlinge seien daher auf ein minimalstes Minimum zu beschränken."[336]

Engels und Freys Manipulationen blieben nicht unentdeckt. Ende Mai 1942 legte Engel erneut Gesuche zur Ausnahmegenehmigung vor und wartete gespannt, wie Hitler darauf reagieren würde, um dann verzweifelt zu konstatieren: „F[ührer] ist sehr scharf, spricht von Mogeleiversuchen. Er habe mit Bormann und Keitel gesprochen. Künftig würden derartige Gesuche von der Partei-Kanzlei geprüft werden und müßten zur Gegenzeichnung dem Chef OKW vorgelegt werden." Engel wusste nicht mehr weiter: „Das durfte nicht sein. Ich versuchte, noch eine Lanze für Weltkriegsteilnehmer und diejenigen zu brechen, die in diesem Krieg schon Frontbewährung hatten. Aber es war ratsam, bei der augenblicklichen Einstellung von F., nicht weiterzugehen. Bin mit meiner Weisheit am Ende und weiß noch gar nicht, was man machen kann."[337] Engel wurde kurz darauf seines Postens enthoben und ging auf Befehl Hitlers an die Front. Nunmehr war es Bormann gelungen, diese unliebsame Konkurrenz auszuschalten.[338]

Im August 1942 entschied Hitler schließlich, „mit Rücksicht auf kriegsbedingte Notwendigkeiten" die Bearbeitung von Gesuchen von Juden und jüdischen „Mischlingen" aufgrund von § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz bis auf weiteres einzustellen. Ausgenommen von diesem Erlass waren allein Fälle, „deren Bearbeitung aus kriegswichtigen Gründen notwendig erscheint", sowie Eingaben, „die eine Klärung der gesetzlichen Einordnung erstreben oder die eine bereits vorgenommene Einordnung bestreiten, z. B. Beschwerden gegen Abstammungsbescheide".[339] Wenige Tage später, am 29. August 1942, präzisierte Stuckart in einem Rundschreiben, dass auch solche Fälle als kriegswichtig anzusehen seien, „bei denen die Antragsteller Wehrmachtsangehörige, Beamte oder sonst im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeiten sind, deren Einsatz im Interesse des Staates oder der Wirtschaft nicht entbehrt werden kann". Ebenso sollte die Bearbeitung der Anträge von „Geltungsjuden" auf „Einordnung als Mischlinge 1. Grades" fortgesetzt werden.[340] Am 12. Oktober 1942 teilte Stuckart schließlich mit, dass die bisher noch weiter bearbeiteten Anträge nunmehr auch einzustellen seien. Dennoch habe die Bearbeitung „dieser Art von Gnadengesuchen" gezeigt, dass sich unter ihnen besonders markante Härtefälle befänden: „Um trotz der Stillegung einer späteren Entscheidung des Führers auf Gleichstellung mit jüdischen Mischlingen 1. Grades im Einzelfall nicht durch eine inzwischen erfolgte Abschiebung vorzugreifen, wird vorläufig von der Abschiebung in diesen Fällen ab-

336 Picker: Hitlers Tischgespräche, S. 424 f.

337 Heeresadjutant bei Hitler, S. 122 (Eintrag vom 30. 5. 1942). Am 10. 5. 1942 erklärte Hitler gegenüber Jodl, dass er bedaure, dass die Wehrmacht so viele Ausnahmen für „halbjüdische" Soldaten mache: „Denn die Erfahrung beweise, daß aus diesen Judennachkommen doch vier, fünf, sechs Generationen lang immer wieder reine Juden ausmendeln. Diese ausgemendelten Juden bedeuteten eine große Gefahr! Er werde jetzt grundsätzlich nur noch in ganz besonderen Fällen Ausnahmen zulassen." Abgedruckt in: Picker: Hitlers Tischgespräche, S. 324.

338 Cf. Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten", S. 283.

339 Runderlass des RMdI vom 17. 8. 1942, in: MBliV, S. 1711.

340 Rundschreiben Stuckarts vom 29. 8. 1942, in: BA, R 1501/3746b, Bl. 214 oder IfZ, F 71/3, Bl. 281.

gesehen. Die Dienststellen der Sicherheitspolizei haben eine entsprechende Weisung erhalten.“ Das RMdI bemühte sich vor allem um die „Geltungsjuden“, die ihren „Integrationswillen“ bewiesen hatten. So waren vom Rundschreiben Stuckarts etwa Personen betroffen, die zwar vor dem gesetzlich festgelegten Stichtag aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten waren oder ihren Willen hierzu bekundet hatten (etwa durch eine christliche Taufe), deren förmlicher Austritt jedoch erst nach Erlass der Nürnberger Gesetze stattgefunden hatte. Ähnlich sollten auch „Geltungsjuden“, die mit nichtjüdischen Frauen verheiratet waren und deren Kinder nicht als „Juden“ galten, von der Deportation verschont werden.[341]

Zur gleichen Zeit entschied Hitler, dass ihm „Gesuche auf Weiterbelassung bezw. Wiedereinberufung von 50%igen jüdischen Mischlingen in die Wehrmacht nicht mehr vorzulegen“ seien. Sollten sich noch „Mischlinge 1. Grades“ in der Wehrmacht befinden, „für die eine Ausnahmegenehmigung des Führers nicht vorliegt, sind sie sofort aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen“.[342] Die Ministerialbürokratie legte Hitler trotzdem auch weiterhin Anträge vor.[343] Doch wurde dieses immer aussichtsloser. So wurden etwa die Gesuche der staatlichen Verwaltung schon seit Ende 1943 vom RSHA bearbeitet.[344] In einem „Führererlass“ vom 1. April 1944 wurde schließlich bestimmt, dass dem „Führer“ die Gesuche aus dem zivilen staatlichen Bereich vom Chef der Reichskanzlei, aus dem militärischen Bereich vom Chef des OKW vorzutragen seien. Der Leiter der Parteikanzlei sollte jeweils anwesend sein. Dieser traf bei allen zivilen oder militärischen Ausnahmeanträgen, deren Bewilligung sich Hitler nicht persönlich vorenthalten hatte, die Entscheidung.[345] Nunmehr bestimmten also die Vertreter der radikalen Institutionen zentral darüber, welche dieser Gesuche überhaupt noch Hitler vorgetragen werden konnten, weshalb die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen beinahe völlig zum Stillstand gekommen war. In der Folgezeit wurden sogar bereits erteilte positive Bescheide wieder rückgängig gemacht.[346] Nach dem 20. Juli 1944 ordnete Hitler sogar an, dass alle jüdischen „Mischlinge“, die bisher noch mit einer Ausnahmegenehmigung auf ihrem Posten in der Verwaltung verblieben waren, zu entlassen seien.[347] Die Vertreter der radikalen Institutionen waren somit bemüht, nachträglich doch noch ihre Position durchzusetzen und die „Fehler“ der traditionellen Verwaltung der vergangenen Zeit zu „korrigieren“.

---

341 Cf. hierzu das Rundschreiben Stuckarts vom 12. 10. 1942, in: BA, R 1501/3746b, Bl. 215.

342 So die Verfügung des OKW vom 25. 9. 1942, zitiert in der Anordnung Bormanns vom 24. 10. 1942, in: IfZ, MA 423, Bl. 5732.

343 Cf. Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 284–288.

344 Cf. hierzu das Schreiben des RMdI vom 29. 12. 1943 an den Beauftragten des Leiters der Parteikanzlei, Reichshauptamtsleiter Kurt Blome, in: BA, R 1501/125626/6, Bl. 20.

345 „Führererlass“ vom 1. 4. 1944, in: IfZ, MA 470, Bl. 4857. Aufgrund einer „Verfügung des Führers“ vom 20. 2. 1944 wurde die Bearbeitung der Ausnahmeanträge, die aus dem Bereich der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände stammten, in der Parteikanzlei zentralisiert. In: IfZ, F 129/12. Damit sollte eine einheitliche Stellungnahme der Partei in dieser Frage gesichert werden, nachdem zuvor eine Vielzahl von Parteistellen an der Bearbeitung der Anträge beteiligt war. Cf. hierzu die Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, hier Bl. 19.

346 Cf. etwa die „Verordnung über die Wiederaufnahme rechtskräftig entschiedener Abstammungsklagen“ vom 27. 1. 1944, in: RGBl. I, S. 52f.

347 Cf. hierzu das Schreiben Bormanns vom 2. 11. 1944 an Lammers, in: BA, R 43/II/599, Bl. 2.

Auch in Frankreich bemühten sich die Abgesandten des RSHA, die Erteilung von *dérogations* einzuschränken. Mit einem *projet de loi* vom 31. Dezember 1942 wollte Darquier de Pellepoix durchsetzen, dass eine Befreiung von den in Artikel 2 verfügten Berufsverboten, die vor allem die hohe Administration betrafen, in Zukunft nicht mehr möglich sein sollte. Der Zugang zu den in Artikel 3 bestimmten Berufen der übrigen Verwaltung wäre nun – mit Ausnahme der *emplois subalternes ou manuels* – nicht mehr allgemein für Frontkämpfer gegeben.[348] Selbstverständlich wurden diese Vorschläge durch die traditionelle Verwaltung abgelehnt. In einer Kommentierung durch das *Secrétariat Général du Chef du Gouvernement* hieß es etwa zu den Auswirkungen des geplanten Artikel 3 süffisant: „Un juif ne pourra être employé de tramway que s'il est ancien combattant."[349] Insgesamt führte in Frankreich die Weigerung der Regierung, das bisher praktizierte Verfahren der Ausnahmegenehmigungen zu ändern, dazu, dass der *Status quo* erhalten blieb und weiterhin einzelne *dérogations* vom *Conseil d'État* verabschiedet wurden. Der Wandel des CGQJ zu einem verlängerten Arm der Besatzungsmacht bedeutete jedoch, dass die Verfügung von *arrêtés*, die bisher von diesem für Berufe der unteren und mittleren Verwaltung erteilt werden konnten, nunmehr gänzlich zum Erliegen kam.[350]

Wie viele Personen erhielten in Deutschland und Frankreich eine Ausnahmegenehmigung? Nach Angaben des RMdI wurden bis zur Einstellung der Bearbeitung von Ausnahmegesuchen 1942 insgesamt 118 Soldaten und deren Ehefrauen nach § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz „deutschblütigen Personen gleichgestellt".[351] Im zivilen Bereich betraf dieses 197 Gesuchsteller.[352] Nimmt man einen Vermerk Feldschers vom 27. Mai 1941 zu Hilfe, so ist erkennbar, wie sich diese „Gleichstellungsentscheidungen" zeitlich verteilen. So waren 295 Anträge bis Ende des Jahres 1935 beim RMdI eingegangen. Im folgenden Jahr stieg diese Zahl auf 1400 an. Das Gros der Gesuche wurde jedoch ab Kriegsbeginn gestellt. Hitler verfügte im Jahre 1936 in 15 Fällen eine „Gleichstellung", 1938 kamen noch einmal neun, 1939 zwölf derartige Bescheide hinzu. Die meisten Gesuche wurden jedoch erst nach Kriegsbeginn entschieden. So bejahte Hitler 1940 111 „Gnadenanträge",

348 Cf. Art. 8 des *projet de loi* des CGQJ vom 31. 12. 1942, in: AN, AJ38 118.

349 Undatierte Aufzeichnung des *Secrétariat Général du Chef du Gouvernement*, in: AN, F60 1441.

350 Dieses zeigte sich auch in der Frage der Einbürgerung ausländischer Juden. Auf deutschen „Wunsch" hin wurden sämtliche Anträge vom CGQJ abgelehnt. Cf. hierzu das Schreiben Antignacs vom 23. 2. 1943 an Röthke, in: AN, F7 15310.

351 Cf. hierzu den Vermerk Feldschers vom 10. 9. 1942, in: IfZ, F 71/3, Bl. 335. In einem Vermerk vom 27. 5. 1941 sprach Feldscher davon, dass Hitler zu diesem Zeitpunkt 113 Offiziere und Offiziersehefrauen „gleichgestellt" habe. In: IfZ, F 71/3, Bl. 333. In einem Vermerk Löseners vom 18. 8. 1941 für Stuckart hieß es, Hitler habe „125 Mischlingen die Qualifikation zum Vorgesetzten in der Wehrmacht erteilt, teils unter Gleichstellung, teils mit Aussicht auf Gleichstellung nach dem Kriege." Dieses betraf in Einzelfällen auch „Halbjuden". So habe ihm vor zwei Tagen der Leiter der Abt. B der Reichskanzlei, MD Friedrich Wilhelm Kritzinger, mitgeteilt, dass Hitler kürzlich „zwei ehemalige aktive Offiziere, die als Halbjuden entlassen waren, reaktiviert und Deutschblütigen gleichgestellt" habe. In: BA, R 1501/3746a, Bl. 89f., hier Bl. 90.

352 Cf. hierzu den Vermerk Feldschers vom 10. 9. 1942, in: IfZ, F 71/3, Bl. 335.

in den ersten vier Monaten des Folgejahres waren es bereits 114.[353] Außerdem waren 79 NSDAP-Mitglieder trotz einzelner, weit zurückliegender jüdischer Vorfahren in der Partei belassen worden, was sich auf den staatlichen Bereich insofern auswirkte, als diese in einem vereinfachten Verfahren „gleichgestellt“ wurden.[354] Hinzu kam noch eine unbekannte Zahl von „Gleichstellungen“, die jedoch keine Wirkung auf die Wehrmacht hatten und deshalb vom RMdI nicht gezählt wurden. Neben diesen „Gnadenbescheiden“ waren auch noch 258 jüdische „Mischlinge“ aufgrund einer Entscheidung Hitlers zum Wehrdienst zugelassen worden (dieses betraf jüdische „Mischlinge 1. Grades“) bzw. ihre Verwendung als Vorgesetzte in der Wehrmacht gestattet worden (zum überwiegenden Teil jüdische „Mischlinge 2. Grades“).[355] Diesen Personen war zugleich von Hitler ihre „Gleichstellung“ nach dem Krieg in Aussicht gestellt worden.[356] Eine weitere Gruppe von Gesuchstellern betraf die „Geltungsjuden“. Bis September 1942 wurden insgesamt 339 Betroffene den „Mischlingen 1. Grades“ „gleichgestellt“.[357] Das RMdI zählte bis zur offiziellen Einstellung der Bearbeitung der Ausnahmegesuche im Sommer/Herbst 1942 mit Stand vom 10. September 1942 insgesamt 991 „Gnadenentscheidungen“, wobei beachtet werden muss, dass das Ministerium bei dieser Aufstellung nur diejenigen Bescheide in Betracht zog, die eine Wirkung im Bereich der Wehrmacht hatten.[358]

Die genannten Zahlen müssen insgesamt mit einer gewissen Vorsicht betrachtet werden, da es keine umfassenden Statistiken über die erteilten Ausnahmegenehmigungen gibt. Diese sind wohl weit zu niedrig angesetzt, da keine Behörde vor der machtvollen Parteikanzlei als zu nachgiebig angesehen werden wollte. Die Zahl von 10 000 beim RMdI eingereichten Anträgen, die Feldscher 1941 nannte, muss deshalb um ein Vielfaches multipliziert werden.[359] Der Historiker Bryan Mark

---

353 Cf. den Vermerk Feldschers vom 27. 5. 1941, in: IfZ, F 71/3, Bl. 333. Insgesamt wurden zwischen November 1935 und Mai 1941 9636 Anträge gestellt, von denen 261 „positiv“ entschieden wurden, somit also weniger als 3 Prozent. Die Anzahl der Gesuche belief sich 1937 auf 562, 1938 auf 1254, 1939 auf 2100, 1940 auf 2750 sowie in den ersten vier Monaten des Jahres 1941 auf 1275.

354 Cf. hierzu den Vermerk Feldschers vom 10. 9. 1942, in: IfZ, F 71/3, Bl. 335. Zur Handhabung von Ausnahmegesuchen innerhalb der NSDAP cf. die Aufzeichnung der Parteikanzlei vom Frühjahr 1944, in: BA, NS 19/3335, Bl. 4–48, besonders Bl. 45–48.

355 Cf. hierzu den Vermerk Feldschers vom 10. 9. 1942, in: IfZ, F 71/3, Bl. 335.

356 So das Schreiben Stuckarts vom September 1942 an Himmler, in: IfZ, NG 2982. Die Zahlen, die bei Stuckart genannt wurden, entsprachen den Zahlen Feldschers.

357 Cf. hierzu den Vermerk Feldschers vom 10. 9. 1942, in: IfZ, F 71/3, Bl. 335. Analoge Zahlen finden sich auch in dem Schreiben Stuckarts vom September 1942 an Himmler, in: IfZ, NG 2982. Dabei nahmen die „positiven“ Bescheide in dieser Zeit rasch zu. Am 4. 12. 1941 hatte Lösener in einem Vermerk von 263 „Gleichstellungen“ gesprochen. In: BA, R 1501/3746a, Bl. 97 oder IfZ, F 71/3, Bl. 301. In einem Rundschreiben an die Teilnehmer der „Wannsee-Konferenz“ hatte Stuckart am 16. 3. 1942 bereits von 300 derartigen Fällen berichtet, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 159f. oder IfZ, NG 2586.

358 Cf. hierzu den Vermerk Feldschers vom 10. 9. 1942, in: IfZ, F 71/3, Bl. 335.

359 Undatierter Vermerk Feldschers [nach September 1941], in: BA, R 1501/3746a, Bl. 95 oder IfZ, F 71/3, Bl. 294. Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 249 spricht von mehreren Zehntausend Gesuchen. So auch bei Meyer: „Jüdische Mischlinge“, S. 157. Anders John M. Steiner und Jobst Freiherr von Cornberg: Willkür in der Willkür. Befreiungen von den antisemitischen Nürnberger Gesetzen, in: VfZ 46 (1998), S. 143–187, hier S. 186, die ihre Annahmen jedoch nur auf eine kleine Auswahl der verfügbaren Quellen stützen.

Rigg, der etwa 1000 Lebensläufe von jüdischen „Mischlingen“ in der Wehrmacht untersuchte, kann noch nach dem offiziellen Ende der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen eine gewisse Anzahl von positiv beschiedenen Gesuchen nachweisen, so etwa sogar drei Fälle aus dem Jahre 1944. Für die Zeit vor 1942 sind allein die von ihm ermittelten Zahlen höher als die vom RMdI angegebenen. Insgesamt, so fasst Rigg seine Ergebnisse zusammen, genehmigte Hitler etwa 60 Prozent der Gesuche von „Vierteljuden“, während dieses nur bei 10 Prozent der „Halbjuden“ der Fall war.[360]

Für Frankreich ist es aufgrund der Quellenlage leichter, die Anzahl der erteilten *dérogations* nach Artikel 8 des *statut des juifs* zu ermitteln. Am 7. August 1941 sandte Darlan eine Liste an Vallat, in der insgesamt 14 erteilte Ausnahmegenehmigungen aufgeführt waren, wobei der Großteil das Ressort des *Secrétariat d'État à l'Éducation Nationale et à la Jeunesse* betraf.[361] Ende 1941 verzeichnete das CGQJ 201 Anträge auf Ausnahmegenehmigung, wobei zehn *dérogations* nach einem „avis favorable du Conseil d'État“ erteilt, 82 hingegen „à la suite d'un avis défavorable“ zurückgewiesen worden waren.[362] Die Zahl der positiven Bescheide war somit auch in Frankreich sehr gering. Eine Aufstellung des *Service du Statut des Personnes* des CGQJ vom 30. Januar 1943 ermöglicht eine genaue Differenzierung der ergangenen Entscheidungen. So wurden aufgrund des Artikels 8 der *loi du 3 octobre 1940* 18 Personen in ihrer beruflichen Stellung belassen. Es handelte sich um zwei Armeeangehörige, elf Wissenschaftler und Professoren, einen *Inspecteur des Finances*, sowie drei *Ingénieurs des Mines*.[363] Die Betroffenen wurden jedoch allein von den Berufsverboten ausgenommen, „toutes les lois autres que la loi du 2 juin leur sont entièrement applicables“.[364] Dieses bedeutete, dass etwa auch weiterhin Treuhänder für deren Vermögen ernannt wurden. Das Misstrauen Pétains selbst gegenüber verdienten Wissenschaftlern und Professoren zeigte sich jedoch darin, dass diese nicht – wie die übrigen Betroffenen, die militärische Verdienste vorzuweisen hatten – von der gesetzlichen Vorgabe befreit waren, ihre Ausweispapiere und Lebensmittelkarten mit der Aufschrift „juif“

[360] Cf. Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 248–253 und 287. Hier auch die unterschiedlichen Angaben der Wehrmacht, der Kanzlei des Führers, der Parteikanzlei sowie der Reichskanzlei.

[361] AN, F60 491. Es handelte sich um drei Betroffene im *Secrétariat d'État à la Guerre*, vier Beamte des *Secrétariat d'État à l'Économie Nationale et aux Finances* sowie um 10 Wissenschaftler und Professoren aus dem Ressort des *Secrétariat d'État à l'Éducation Nationale et à la Jeunesse.* Insgesamt hatten 125 jüdische Professoren einen Antrag gestellt, so Zuccotti: Holocaust, S. 57. Du Moulin: Le temps des illusions, S. 280 spricht von „une douzaine de hauts fonctionnaires“, die eine Ausnahmegenehmigung erhalten hatten.

[362] AN, AJ38 146, zitiert in: Baruch: Servir l'État français, S. 164.

[363] Cf. die *Note de Renseignement* des *Service du Statut des Personnes* des CGQJ vom 30. 1. 1943, in: CDJC, CXV-160a. Der *Directeur du Statut des Personnes à Vichy*, René Gazagne, erklärte am 6. 10. 1941 gegenüber Kardinal Gerlier, dass er nur fünf Fälle hatte vorliegen gehabt, in denen eine Ausnahmegenehmigung vonnöten gewesen sei, „dans aucun des autres multiples cas que j'ai vus, il n'était raisonnable de qualifier d'exceptionnels les services dont se réclamaient les impétrants“. In: CDJC, CIX-106.

[364] *Note de Renseignement* des *Service du Statut des Personnes* des CGQJ vom 30. 1. 1943, in: CDJC, CXV-160a.

versehen zu lassen.[365] Darüber hinaus galten für Personen, die eine Ausnahmegenehmigung von der französischen Verwaltung erhalten hatten und in der *zone occupée* lebten, die Verordnungen der Besatzungsmacht, weshalb sie den „Judenstern“ zu tragen hatten.[366]

Mit Erlass der *loi du 2 juin 1941* waren in Artikel 2 neue Berufe bestimmt worden, die für Juden vollständig unzugänglich waren. Doch konnten auch in diesem Falle Ausnahmegenehmigungen beantragt werden. Bis Ende 1942 wurden insgesamt 23 Gesuche positiv durch den *Conseil d'État* entschieden. Diese betrafen nicht mehr die höchsten beruflichen Stellungen, wie die zuvor entschiedenen Anträge, sondern Offiziere in mittleren Rängen, Lehrer und Ingenieure. Ausnahmegenehmigungen von den Berufsverboten der Artikel 3 bis 5 der *loi du 2 juin 1941* konnte hingegen das CGQJ erteilen. So wurden 26 Angestellte und Arbeiter in meist einfachen Stellungen der Administration belassen, außerdem wurde zwei Medizinern und einem Anwalt, die nicht über eine Frontkämpfereigenschaft verfügten, gestattet, ihren Beruf weiter auszuüben.[367]

Die auffallend geringe Zahl der positiven Bescheide war durchaus beabsichtigt. So wurde die Einschaltung des *Conseil d'État* und Pétains bewusst vorgesehen: „Une procédure plus rapide et plus expéditive aboutirait un jour ou l'autre par sa facilité même à une augmentation du nombre des dérogations qui pourraient donner l'illusion de devenir la règle.“ Die *Départements ministériels* hätten jedoch Hemmungen „à mettre en mouvement une procédure qui comporte l'intervention d'une haute Assemblée comme le Conseil d'État et la signature du Maréchal. Ils ne le font que dans les cas exceptionnels où la dérogation s'impose incontestablement et n'auraient sans doute pas la même retenue si la décision pouvait être prise par un simple arrêté.“[368] Eventuelle Antragsteller sollten schon im Voraus abgeschreckt werden. So wurde öffentlich bekanntgegeben, dass sich die *dérogations* allein auf bestimmte *cas particulièrement intéressants* bezöge, „l'examen des services exceptionnels, soit personnels, soit familiaux, sera très sévère“.[369] Der damalige *Secrétaire d'État à l'Éducation Nationale et la Jeunesse*, Jérôme Carcopino, berichtet in seinen Memoiren von der radikalen Einstellung des *Conseil d'État*, der die Anträge auf *dérogation* prüfte: „Examinant méticuleusement les dossiers qui leur étaient transmis, tantôt ils les écartaient pour un vice de forme, tantôt ils me les renvoyaient avec un avis négatif motivé par l'insuffisance

365 Cf. die *Note de Renseignement* des *Service du Statut des Personnes* des CGQJ vom 30. 1. 1943, in: CDJC, CXV-160a. Cf. auch das Gesetz vom 11. 12. 1942, in: JO vom 12. 12. 1942, S. 4058.

366 Cf. die *Note de Renseignement* des *Service du Statut des Personnes* des CGQJ vom 30. 1. 1943, in: CDJC, CXV-160a.

367 Ibid.

368 Schreiben des *Secrétaire d'État à l'Aviation*, General Jean-Marie Bergeret, vom 13. 5. 1941 an den *Vice-Président du Conseil*, in: AN, F60 1440. Fabre: Conseil d'État, S. 110 schreibt, dass der *Conseil d'État* derart wenige Ausnahmegenehmigungen erteilte, „parce que s'y refusait la majorité des membres de la commission du statut“.

369 Bulletin d'Informations Générales Nr. 49 vom 5. 8. 1941. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 274, Bl. 349.

des titres exceptionnels que les intéressés avaient fait valoir et qui cautionnaient ma signature.“[370]

Auch im militärischen Bereich mussten hohe Anforderungen erfüllt werden. So schrieb etwa das CGQJ, dass die Tatsache, dass ein Betroffener eine oder zwei *citations* für sich geltend machen könne, noch nicht genüge, um diese als *titres exceptionnels* anzusehen.[371] In Deutschland hatte das OKW am 28. Juli 1940 in einer Verfügung bestimmt, dass das Eiserne Kreuz nicht als überragende militärische Leistung zu werten sei, nachdem Hitler darauf gedrungen hatte, härtere Kriterien für Ausnahmegenehmigungen zu erlassen.[372]

Jedoch sollte nicht übersehen werden, dass die Möglichkeit, dass ein Betroffener seine Teilnahme am Weltkrieg geltend machen konnte, dazu führte, dass in Frankreich eine große Anzahl von Personen auch weiterhin in der unteren und mittleren Verwaltung hatte tätig sein können, es sich also auch hier um eine Form der *dérogation* handelte.[373] Für Deutschland ist bezüglich der „Voll- und Dreivierteljuden“ bis 1935, für die übrigen Betroffenen jüdischer „Abstammung“ auch in der Folgezeit, Ähnliches zu konstatieren.[374]

Die sehr strenge Handhabung der Ausnahmegenehmigungen in Frankreich erklärt sich durch die Tatsache, dass die traditionellen Eliten des Landes der Ansicht waren, dass die Rassengesetze eine „legitime Schutzmaßnahme“ des Staates seien, denen sich die Juden zu unterwerfen hatten. Sie sahen darin keinen massiven Eingriff in das Leben der Betroffenen und schon gar keine Verfolgung.[375] Charles Maurras schrieb aus diesem Grunde am 3. Oktober 1940: „Il n’est écrit nulle part entre les étoiles du ciel ni dans les profondeurs de la conscience qu’il soit offensant pour une personne humaine de ne pouvoir accéder à la direction ou à la gérance d’un théâtre ou d’un cinéma, d’une publication ou d’une université. Ce qui adhère aux droits de la personne humaine, c’est la moralité, la religion, la raison. Le statut des juifs ne leur demandera pas de dire que 2 et 2 font 5 ni d’abjurer la foi hébraïque, ni de parler ou d’écrire contre la vérité et contre l’honneur.“[376]

In Deutschland hingegen entschied eine Ausnahmegenehmigung schließlich über Leben und Tod. Die traditionelle Verwaltung unterstützte deshalb die entsprechenden Anträge weitgehender als dieses in Frankreich der Fall war, da sie die antisemitische Politik der Nationalsozialisten nicht mehr mittragen wollte. Täuschungsversuche, etwa des Generalleutnants Engel, um auf diese Weise, wie er

---

370 Carcopino: Souvenirs, S. 361. Zum Verhältnis Carcopinos zu den Juden cf. auch: Stéphanie Corcy-Debray: Jérôme Carcopino. Un historien à Vichy. Paris 2001, S. 223–247.

371 Cf. hierzu das undatierte Schreiben des CGQJ an den *Vice-Président du Conseil* [nach 2. 6. 1941], in: AN, AJ38 1144.

372 Cf. hierzu Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 273 und 276. In seiner Untersuchung zählte er 13% Träger des EK II und 4% des EK I, die trotz jüdischer „Abstammung“ in der Wehrmacht hatten verbleiben können.

373 Es handelte sich hierbei um die in Art. 3 der *loi du 2 juin 1941* aufgezählten Berufsverbote, die nicht für Frontkämpfer galten, in: JO vom 14. 6. 1941, S. 3476.

374 Gesetzliche Grundlage war § 3 Abs. 2 des BBG vom 7. 4. 1933, in: RGBl. I, S. 175.

375 Yagil: Chrétiens et Juifs, S. 66 hingegen glaubt, die Erteilung von *dérogations* als *désobéissance civile* und „tentatives de sauver les juifs“ interpretieren zu können.

376 Charles Maurras: Le statut juif, in: *L’Action Française* vom 3. 10. 1940. So auch in Maurras: La seule France, S. 196.

schrieb, Juden „ins Heer retten“ zu können[377], lassen sich für die französische Verwaltung verständlicherweise nicht aufzeigen. Auf diese Weise konnten somit trotz der Einschüchterungsversuche seitens der radikalen Nationalsozialisten Menschen vor Gewaltmaßnahmen gerettet werden. Dieses erschien in Frankreich nicht nötig, da der Staat diese Personen vor der Besatzungmacht „schützte“, *Outre-Rhin* hingegen mussten sie vor dem Staat bewahrt werden.

In beiden Ländern waren es somit die traditionellen Eliten, die Ausnahmegenehmigungen zugunsten „verdienter“ Juden durchsetzten, während die radikalen Nationalsozialisten und ihre französischen Helfer dies möglichst weitgehend zu torpedieren suchten. Die gängige Interpretation für die Handhabung von Ausnahmegenehmigungen in Deutschland hatte bisher darin bestanden, dass Hitler in dieser Frage von seinen „rassenbiologischen“ Vorstellungen abgewichen sei und er somit willkürlich gehandelt habe. Der Vergleich mit Frankreich zeigt jedoch, dass die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen auf Initiative der traditionellen Verwaltung entstand und von dieser gegen den Widerstand der radikalen Nationalsozialisten durchgesetzt wurde. Zugleich wird deutlich, dass Bedeutung und Umfang dieses Instrumentariums vom Einfluss der Ministerialbürokratie abhängig war. Hitlers Denken wies in dieser Frage keineswegs eine Inkonsistenz auf, vielmehr war er aus taktischen Gründen geneigt, den Forderungen der traditionellen Eliten zeitweise nachzugeben. Seine zitierten Äußerungen belegen, dass er im Grunde generell gegen jede „Differenzierung“ unterschiedlicher „Kategorien“ von Juden eingestellt war. Nunmehr erklärt sich auch das „chaotische Bild von unterschiedlichen Lagern“, das bisher von der Forschung konstatiert worden war. Chaotisch war dieses aber in der Realität keineswegs.[378]

Betrachtet man nun insgesamt die Ergebnisse der vorangegangenen Ausführungen zur Diskussion um die Modifikation der Rassengesetzgebung sowie zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, so wird deutlich, dass die traditionelle Verwaltung beider Länder auch in der Zeit der Ermordung der europäischen Juden

---

377 Heeresadjutant bei Hitler, S. 122f. (Eintrag vom 28. 5. 1942).

378 So etwa Steiner/Cornberg: Willkür in der Willkür, S. 187. Die Ähnlichkeiten in der Bewilligung der Gesuche und die Rigidität, mit der auf deutscher wie französischer Seite die traditionellen Eliten in dieser Frage vorgingen (von den radikalen Nationalsozialisten ganz zu schweigen), belegen, dass bisherige Interpretationen zu dieser Frage nicht mehr zu halten sind. Die Feststellung von Steiner/Cornberg, ibid., S. 186, die „Befreiungsregelung“ offenbare, „wie ungerecht, inkonsequent und menschenverachtend auch diese Seite des NS-Regimes war“, ist deshalb als zu kurz gegriffen zu bewerten. Die traditionellen Eliten handelten schließlich in Deutschland und Frankreich ausgesprochen konsequent – ohne sich damit letztlich weniger menschenverachtend zu zeigen. Was die antisemitische deutsche Staatsführung betrifft, so belegt der Vergleich, dass diese sogar noch bedeutend radikaler war, als Steiner/Cornberg annehmen, war diese doch nur unter dem Druck der traditionellen Verwaltung überhaupt zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bereit. Rigg: Hitlers „jüdische Soldaten“, S. 232 erklärt die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen damit, dass Hitler immer wieder von seiner Weltanschauung abgewichen sei: „Alles, was er in Erlassen festgelegt hatte, konnte er jederzeit nach seinem Ermessen verändern.“ Als Beispiele führt er die Homosexualität Röhms oder die angebliche jüdische „Abstammung“ Heydrichs an. Steiner/Cornberg und Rigg gelingt es mit ihrer Begründung insgesamt nicht, die Tatsache der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen hinreichend zu erklären.

au fond nicht vom Segregationsantisemitismus abgerückt war. Die von der Ministerialbürokratie vertretene „Judenpolitik“ verharrte auch weiterhin auf dem Stand 1935/1941, es war somit weder zu einer Radikalisierung noch – angesichts der brutalen Verbrechen – zu einer Abmilderung gekommen. Im Effekt bedeutete dieses einerseits, dass die Realisierung einer „NS-Judenpolitik“ in der Zeit der Deportationen durch die bereits zuvor auf dem Gesetzeswege vollzogene Segregation der Juden weitgehend erleichtert wurde. Andererseits behinderte das starre Festhalten der Ministerialbürokratie am *Status quo ante* die Deportationspolitik der radikalen Nationalsozialisten, da weitere Gruppen von Juden nicht in diese Maßnahmen einbezogen werden sollten. Die Rassengesetze beider Länder erhielten deshalb für die von diesen nicht Betroffenen eine absurde Form der Schutzfunktion. Zudem führte die unbeirrt fortgeführte Politik der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen dazu, dass einzelne „verdiente“ Juden vor der Deportation bewahrt werden konnten.

Die relative Kohärenz des Segregationsantisemitismus der Ministerialbürokratie seit Regimebeginn zeigt sich anschaulich auch dadurch, dass sich die vorangegangenen Ausführungen inhaltlich wie quellentechnisch weitgehend an den ersten Teil dieser Arbeit angleichen und damit belegen, wie sehr sich diese Form der Judenfeindschaft schon allein in sprachlicher und darstellerischer Hinsicht grundlegend vom radikalen NS-Antisemitismus unterscheidet.

II. Die Reaktion auf die Einführung des „Judensterns“ und die Deportation der Juden: Kirchen in NS-Deutschland und Vichy-Frankreich

Die Kirchen in Deutschland und Frankreich hatten die Einführung der Rassengesetze in beiden Ländern als eine „legitime“ Reaktion des Staates auf einen vermeintlich übermäßigen jüdischen „Einfluss“ gesehen. Diese Einstellung belegte, dass der Segregationsantisemitismus von den traditionellen Eliten beider Länder getragen wurde.[379] In diesem Kapitel soll nunmehr die Stellung der Kirchen zu den radikalen antisemitischen Maßnahmen der betrachteten zweiten Phase untersucht werden, um so zu verdeutlichen, wie diese die nationalsozialistisch geprägte Judenfeindschaft bewerteten. Zugleich kann auf diese Weise überprüft werden, ob die in den vorangegangenen Ausführungen beobachteten Gegensätze in der „Judenpolitik“ zwischen Ministerialbürokratie einerseits und radikalen Institutionen andererseits Bestand haben.

Wie reagierten die Kirchen auf die Einführung einer „Kennzeichnung der Juden“? Hierbei ist grundsätzlich zu beachten, dass sich deren Repräsentanten nicht zu politischen Fragen äußern durften und deshalb allein zu den Mitgliedern ihrer Gemeinden, die von dieser antisemitischen Maßnahme betroffen waren, Stellung nehmen konnten. Der Episkopat in Deutschland lehnte diese entschieden ab, denn, so der Münchner Kardinal Faulhaber schon 1936: „Wir erklären, daß der getaufte Jude für uns als katholischer Christ anzusehen und nicht nach rein biologi-

379 Cf. Kapitel A. III. und A. IV.

schen Gesichtspunkten als Jude zu betrachten ist."[380] Eine ähnliche Haltung nahm auch der Protestantismus ein. Aus diesem Grunde waren die Kirchen bemüht, die Auswirkungen der Polizeiverordnung im eigenen Amtsbereich zu begrenzen. So hieß es etwa in einem Flugblatt aus der Feder einer evangelischen Stadtvikarin aus Breslau, das im gesamten Reichsgebiet kursierte, dass es Christenpflicht sei, die Juden „nicht etwa wegen der Kennzeichnung vom Gottesdienst auszuschließen. Sie haben das gleiche Heimatrecht in der Kirche wie die anderen Gemeindemitglieder und bedürfen des Trostes aus Gotteswort besonders". Das Flugblatt gab zugleich auch Ratschläge für den Umgang mit dem „Judenstern" in der Kirche: „Es wäre zu erwägen, ob nicht die Kirchenbeamten, Gottesdienstredner usw. sich dieser gekennzeichneten Gemeindeglieder besonders anzunehmen und ihnen, wenn nötig, Plätze anzuweisen hätten. Eventuell wären auch besondere Plätze in jedem Gottesdienst vorzusehen, um sie davor zu bewahren, von unchristlichen Elementen fortgewiesen zu werden." Damit dieses aber nicht als „unevangelische Absonderung" aufgefasst werde, „ist es notwendig, dass treue Gemeindeglieder (z.B. Gemeindekirchenräte, Frauenhilfe, Pfarrhaus) auch auf diesen Bänken neben und unter den nichtarischen Christen Platz nehmen. Es ist auch zu überlegen, ob nicht diese gekennzeichneten Christen in der ersten Zeit von Gemeindegliedern zum Gottesdienst abzuholen wären."[381] In ähnlicher Weise urteilte auch der protestantische Oberkirchenrat Wilhelm Pressel auf der Kollegialsitzung des Oberkirchenrates in Stuttgart am 16. September 1941. Die Kirche könne „aus biblischen und seelsorgerischen Gründen keine Ausnahmebestimmungen und Sonderregelungen für die Zugehörigkeit von nichtarischen Christen zur Gemeinde und ihrer Teilnahme an gottesdienstlichen und sonstigen Veranstaltungen erlassen".[382]

In der katholischen Kirche wurden zuerst diejenigen auf die Polizeiverordnung zur „Kennzeichnung der Juden" aufmerksam, die direkt mit den Verfolgten zusammenarbeiteten. So übermittelte das Hilfswerk beim Bischöflichen Ordinariat Berlin, das für die Betreuung der „katholischen Nichtarier" in der Hauptstadt sorgte, der Kirchenleitung seine klare Position gegen die Ausgrenzung der jüdischen Gläubigen aus der Kirchengemeinschaft, wobei hier zugleich die praktischen Erfahrungen mit den Betroffenen mitschwangen: „Eine derartige kränkende Sonderbehandlung wäre auch nicht vereinbar mit katholischer Caritas, die nicht dulden kann, daß die draußen schon Geächteten und bis in den Tod Gehetzten auch in der Kirche noch schmerzende Zurücksetzung erfahren sollten." Die „Kennzeichnung der Juden" sei vielmehr eine „unverkennbare Diffamierung […] und jede aus ihr erwachsende Sonderbehandlung in der Kirche würde als Teilnahme an dieser Entehrung gelten und als solche von den Juden empfunden werden".[383]

---

380 Schreiben Faulhabers vom 23.10.1936 an Bertram, abgedruckt in: Akten Faulhaber, Bd. II, S. 180.

381 Zitiert in: Meldungen aus dem Reich Nr. 240 vom 24.11.1941, in: BA, R 58/166, Bl. 172f.

382 Abgedruckt in: Landesbischof D. Wurm und der nationalsozialistische Staat 1940–1945. Eine Dokumentation. Hrsg. von Gerhard Schäfer und Richard Fischer. Stuttgart 1968, S. 157.

383 Undatierte Vorschläge des Hilfswerks [wohl 5.9.1941], abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 549–553, hier S. 552f.

Wenige Tage später, am 17. September 1941, bat der Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Bertram, die deutschen Bischöfe, dass alle Anweisungen vermieden werden sollten, „die für jüdische Katholiken als verletzend angesehen werden können, z. B. Einführung besonderer Judenbänke, Trennung bei Spendung der heiligen Sakramente, Einführung von Sondergottesdiensten". Der betagte Kardinal war gleichzeitig bemüht, Konflikte mit den örtlichen Parteidienststellen zu umgehen und stellte den Gemeindevorstehern anheim, den jüdischen Katholiken zu empfehlen, möglichst die Frühgottesdienste zu besuchen. Andererseits sei eine „Mahnung" an die Kirchenbesucher „zur brüderlichen Gesinnung und Meidung jeder geringschätzigen Behandlung der mit dem Stern gekennzeichneten katholischen Nichtarier" erst dann erwünscht, wenn sich „Störungen wirklich bemerkbar" machten. Es bleibe aber zu hoffen, dass diese „in beachtlichem Umfang nicht vorkommen" würden. „Sondergottesdienste" für die „katholischen Nichtarier" sollten erst dann im Einklang mit den Betroffenen in Erwägung gezogen werden, „wenn sich größere Schwierigkeiten ergeben sollten (Fernbleiben der Beamten, Parteigenossen und anderer, ostentatives Verlassen der Gottesdienste)". Falls hingegen eine „Mahnung" notwendig erscheine, schlug Bertram folgenden Wortlaut vor: „‚In Anbetracht der Schwierigkeiten, welche für die in Deutschland wohnenden Juden durch die Polizeiverordnung vom 1. September dieses Jahres eingetreten sind, werden im Auftrage unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs die Katholiken ermahnt, besonders im Heiligtum der Kirchenräume die jedem Christen schuldige Rücksicht auch den Christen jüdischer Abstammung zu erweisen gemäß den Grundsätzen, die der Völkerapostel St. Paulus als Christenpflicht verkündet hat.'"[384]

Bertrams Vorgaben deckten sich mit ähnlichen Ansichten der Kirchenführer im Reich. So hatte auch Kardinal Theodor Innitzer in Wien in einem zur gleichen Zeit verfassten Hirtenbrief die „Kennzeichnung der Juden" abgelehnt, obwohl diese, wie ein SD-Berichterstatter süffisant anmerkte, „durchaus mittelalterlich-christlicher Tradition entspricht".[385] Innitzer betonte, dass die Polizeiverordnung zur „Kennzeichnung" der Juden „nicht das kirchlich-religiöse Leben" berühre: „Ich erinnere Euch daran, daß alle, die auf den Namen Jesu Christi getauft sind, unsere Brüder und Schwestern in Jesus Christus geworden sind." Der Wiener Kardinal richtete zugleich eine deutliche Mahnung an alle Gläubigen, die diesem Gebot nicht zu folgen gedachten: „Noch an eines möchte ich Euch in dieser Stunde erinnern, daß ein Christ ohne die Liebe, wie sie Christus der Herr versteht, nicht den Namen eines Christen verdient. Und diese Liebe, wie sie unser h[ei]l[iger] Glaube im Auftrage Christi lehrt, kennt keine räumlichen Grenzen, sie macht keinen Unterschied der Person, sie wendet sich vor allem denen zu, die durch ihre größere Not und Hilfsbedürftigkeit uns Nächste geworden sind."[386]

---

384 Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 555–557, hier S. 556f.

385 Meldungen aus dem Reich Nr. 240 vom 24. 11. 1941, in: BA, R 58/166, Bl. 175. Zu Innitzer cf. Volker Reimann: Innitzer, Kardinal zwischen Hitler und Rom. Wien und München 1967, hier besonders S. 231–265.

386 Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 555, Anm. 1.

In einem SD-Bericht wurde Innitzer zusätzlich dahingehend zitiert, dass die Zusammenfassung der jüdischen Katholiken zu besonderen „judenchristlichen Gemeinden“ mit eigenen Kirchen und Kirchendienst ausgeschlossen sei, „weil diese Massnahme als Konzession an die nationalsozialistische Rassenlehre aufgefasst werden könnte“. Sollten einzelne Gläubige in den Pfarrkanzleien die Entfernung der Juden aus den Kirchen fordern, so sei dieses „scharf abzulehnen und die Petenten zu belehren, dass die Kirche bei ihren gottesdienstlichen Handlungen keine Rassenunterschiede machen dürfe“. Auch rief der Kardinal die Mitglieder der Gemeinden dazu auf, „für die jüdischen Glaubensgenossen, die gezwungen werden, demnächst Wien zu verlassen, zu beten“.[387]

Insgesamt sei, so der SD in einer Stellungnahme zur Reaktion der Kirche auf die Einführung des „Judensterns“, „mit einer Absonderung der Juden im Gottesdienst und beim Sakramentsempfang von kirchlicher Seite aus nicht zu rechnen“.[388] Dies entsprach durchaus den Tatsachen, denn, wie der Bischof von Osnabrück, Wilhelm Berning, am 27. Oktober 1941 an Bertram berichtete, „wurde festgestellt, daß fast nirgendwo Schwierigkeiten in den Kirchen entstanden seien“. In Gesprächen mit Vertretern der evangelischen Kirche hatte Berning erfahren, dass die Situation dort ähnlich war. Eine Demarche beim RSHA schien aus diesem Grunde nicht mehr notwendig, zumal ihm Eichmann erklärt habe, „es sei ganz aussichtslos, eine Eingabe zu machen, da Ausnahmen von der allgemeinen Bestimmung nicht gemacht werden würden“.[389]

Am Beispiel von Alt-Stephani-Süd in Bremen lassen sich die staatlichen Konsequenzen eines Eintretens für Gläubige jüdischer „Abstammung“ aufzeigen. In dieser Gemeinde, die der Bekennenden Kirche nahestand, hatte der von den örtlichen Protestanten nicht anerkannte, allein als „Landesbischof“ bezeichnete evangelische Bischof von Bremen, Heinz Weidemann, gegen den Willen der Gläubigen einen „Pastor“ eingesetzt, der den nationalsozialistischen „Deutschen Christen“ (D.C.) angehörte. Die Gottesdienste wurden jedoch weiter durch Pastor Gustav Greiffenhagen abgehalten, den die Gemeinde als ihren rechtmäßigen Seelsorger ansah. Bei diesen Gottesdiensten waren auch jüdische Gläubige, die „vorschriftsmäßig“ ihren „Judenstern“ trugen, anwesend. Dies meldete der D.C.-„Pastor“ Fischer der Gestapo, die daraufhin eine Gemeindehelferin und acht Gemeindemitglieder verhaftete, wie es am 7. November 1941 in einem Protestschreiben an das Reichsministerium für die Kirchlichen Angelegenheiten hieß: „Ihnen wird außer der Duldung der Nichtarier im Gottesdienst vorgeworfen, daß sie einer armen nichtarischen Arbeiterfamilie, die zur Evakuierung vorgesehen war, geholfen haben, die ihnen fehlende Ausrüstung zu beschaffen.“ Die Gläubigen hätten jedoch allein als gute Christen gehandelt: „Die drei nichtarischen Christen sind Gemeindemitglieder, die seit ca. zehn Jahren zur Gemeinde gehören. Auf Grund der heili-

[387] Meldungen aus dem Reich Nr. 240 vom 24.11.1941, in: BA, R 58/166, Bl. 175.
[388] Ibid.
[389] Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 583f., hier S. 583. Auch während der Konferenz der westdeutschen Bischöfe in Paderborn am 24./25.11.1941 wurde festgestellt, dass „das Tragen des Davidsternes beim Gottesdienst […] nicht zu Schwierigkeiten bei den Gläubigen geführt“ habe. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 629–636, hier S. 636.

gen Taufe und ihrer regelmäßigen Beteiligung am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde steht ihnen grundsätzlich jedes Recht eines Gemeindemitgliedes zu." Alt-Stephanie-Süd protestierte deshalb mit deutlichen Worten „gegen den schweren Eingriff in unser Gemeindeleben": „Es ist nicht recht, daß man Gemeindemitgliedern ihre selbstverständlichen Pflichten als Christen zum Vorwurf macht und zum Anlaß nimmt, sie ihrer Freiheit zu berauben. Es dürfen unsere nichtarischen Gemeindemitglieder nicht bestraft werden, weil sie einen Gottesdienst besuchten und am heiligen Abendmahl teilnahmen oder sich helfen ließen. Es dürfen unsere arischen Gemeindemitglieder nicht bestraft werden, weil sie ihrer selbstverständlichen Christenpflicht genügten und keinen Anstoß an ihren sterntragenden Mitchristen im Gottesdienst nahmen oder ihnen die Hilfe nicht schuldig blieben."[390]

Die Gemeinde Alt-Stephanie-Süd hatte in völliger Übereinstimmung mit der Bekennenden Kirche gehandelt. Diese beschloss auf der 12. Bekenntnissynode der Altpreußischen Union in Breslau am 16./17. Oktober 1943: „Wir dürfen auch die nicht vergessen, denen eine Hilfe aus öffentlichen Mitteln nicht oder so gut wie nicht zuteil wird. Das öffentliche Urteil hierüber kümmert den Christen nicht. Sein Nächster ist allemal der, der hilflos ist und seiner besonders bedarf, und zwar ohne Unterschied der Rassen, Völker und Religionen. […] Den nicht-arischen Mitchristen sind wir die Bezeugung der geistlichen Gemeinschaft und der Bruderliebe schuldig."[391] Wenige Monate zuvor, am 12. März 1943, hatte der evangelische Landesbischof von Württemberg, Theophil Wurm, das Reichskirchenministerium darum gebeten, „daß einem Geistlichen, der nach gewissenhafter Erwägung und Vorbereitung die Aufnahme eines Juden oder jüdischen Mischlings in die christliche Kirche für seine Pflicht hält, keinerlei Nachteile erwachsen. Endlich wäre es eine Erleichterung für den Dienst der Kirche an den Mischlingen, wenn alle Mischlinge vom Tragen des Sterns befreit würden."[392] Die protestantische Kirche – ähn-

---

[390] Schreiben der Gemeindeleitung Alt-Stephani-Süd vom 7.11.1941 an das Reichsministerium für die Kirchlichen Angelegenheiten, in: BA, R 5101/23795, Bl. 151. Auch abgedruckt in: Kurt Meier: Kirche und Judentum. Die Haltung der evangelischen Kirche zur Judenpolitik des Dritten Reiches. Göttingen 1968, S. 114f. Hierbei handelte es sich um einen von zahlreichen derartigen Fällen. 1943 wurde etwa Gertrud Luckner, hauptamtliche Mitarbeiterin beim Deutschen Caritasverband, in Freiburg verhaftet und bis Kriegsende im KZ Ravensbrück festgehalten. Berning notierte am 11.11.1941, dass sie auf einer Sitzung gefordert habe, Helferkreise für die vom „Judenstern" betroffenen Personen zu gründen und diese Frage in der Bischofskonferenz zu besprechen: „Die Juden im Gottesdienst nicht anders behandeln. Wenn das geschieht, die Pfarrer anweisen. Es ist hinzuweisen auf die Werke der Barmherzigkeit gegen alle Notleidenden." Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 635, Anm. 17. Cf. auch das Schreiben des Bischofs von Berlin, Konrad Graf von Preysing, vom 6.4.1943 an den Erzbischof von Freiburg, Conrad Gröber, in dem dieser seine „herzliche Teilnahme" an dem „bitteren Geschick" des „Fräulein Dr. Luckner" aussprach. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 59.

[391] Abgedruckt in: KJB, S. 399–402, hier S. 401. Zur Synode cf. auch Wilhelm Niesel: Kirche unter dem Wort. Der Kampf der bekennenden Kirche der altpreussischen Union 1933–1945. Göttingen 1978, S. 270–277.

[392] Abgedruckt in: Landesbischof D. Wurm, S. 160–162, hier S. 161. Bemerkenswert ist dabei, dass Wurm von „Mischlingen" spricht, die vom Tragen des „Judensterns" befreit werden sollten. Da die Polizeiverordnung vom 1.9.1941 (RGBl. I, S. 547) „nur" den nach § 5 der 1. VOzRBG definierten Personenkreis betraf, bezog er sich hierbei wohl

lich wie die übrigen Kirchen in Deutschland und Frankreich – nahm trotz der erlassenen Rassengesetze weiterhin Juden in die christliche Gemeinschaft auf, auch wenn dies nur nach umfassender „Prüfung“ stattfand, die verhindern sollte, dass Juden eine Konversion zur persönlichen Besserstellung „missbrauchen“ sollten.[393] Hinzu kommt, dass selbst eineinhalb Jahre nach Erlass der Polizeiverordnung zur Einführung des „Judensterns“ immer noch um eine „Befreiung“ der Gläubigen von dieser diskriminierenden Brandmarkung gebeten wurde.

Darüber sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die „Deutschen Christen“, die zwar nur eine Minderheit in der protestantischen Kirche darstellten, eine ganz andere Ansicht in dieser Frage vertraten. Schon seit langem hatten sie gefordert, „jüdische“ Christen aus den Gemeinden auszuschließen. Am 28. Dezember 1941 beschloss deshalb die Thüringische Evangelische Kirche, die von den D.C. dominiert wurde, den Ausschluss der „rassejüdischen Christen“ von „jeder kirchlichen Gemeinschaft“.[394] Die ebenfalls nationalsozialistisch geprägte Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei hatte bereits am 22. Dezember 1941 die evangelischen Landeskirchen aufgefordert, getaufte Nichtarier von Gemeinden fernzuhalten.[395] Dies wurde jedoch von der Bekennenden Kirche am 5. Februar 1942 mit klaren Worten abgelehnt, da diese Forderung mit „dem Bekenntnis der Kirche unvereinbar“ sei: „Die Tatsache, daß der Staat sich zu bestimmten Maßnahmen gegen die Juden veranlaßt gesehen hat, gibt der Kirche Jesu Christi kein Recht, die Folgerungen daraus zu ziehen, die die Kirchenkanzlei glaubt daraus herleiten zu müssen.“ Wollte man diese wirklich umsetzen und die „christlichen Nichtarier“ aus der kirchlichen

vor allem auf Menschen mit zwei jüdischen Großelternteilen, die erst nach Erlass der Nürnberger Gesetze aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten waren (§ 5 Abs. 2 a; RGBl. I, S. 1333).

393 Auch in Frankreich fanden weiterhin Konversionen statt, wenn diese auch – wie in Deutschland – von der Kirche streng überprüft wurden. So schrieb etwa Vallat am 15. 9. 1941 in einer Aufzeichnung, dass nach Erlass der Rassengesetze die Konversion eines Juden zum Christentum einen „acte pratiquement héroïque“ darstelle, da diese Gesetze auch weiterhin für ihn Bestand hätten: „Un tel état de choses pose un douloureux problème, en particulier pour l’Église catholique qui a toujours considéré qu’il était de son devoir de faciliter la conversion des juifs et qui ignore dans son droit canonique toute distinction entre l’aryen et le juif de race devenu chrétien. Tout en comprenant que la loi veuille éviter un afflux de conversions de caractère purement intéressé, il serait équitable d’envisager que le passage au christianisme reste un moyen pour le juif d’entrer intégralement dans la communauté nationale.“ In: AN, 3W 336, 2, scellé 2, Bl. 5. Cf. auch das Schreiben des Provinzials der *Province de Toulouse*, Étienne Dupuy, vom 18. 7. 1941 an die *Prieurs et Supérieurs de la Province de Toulouse*, der diese zur Nächstenliebe gegenüber den Juden aufforderte: „A cette charité joignez une très grande prudence et ne vous laissez pas trop facilement apitoyer par des récits de misères, ni trop facilement séduire par des désirs de conversions. Auparavant, vérifiez soigneusement l’authenticité de ces misères, la sincérité de ces désirs. Les Juifs, par une réputation souvent méritée, nous obligent à cette extrême prudence.“ In: AN, 2AG 609. Der *Directeur du Statut des Personnes* à Vichy, René Gazagne, berichtete von einem Gespräch mit Kardinal Gerlier am 6. 10. 1941: „Son Eminence a été assaillie par des protestations de conversions si nombreuses qu’Elle a décidé d’imposer désormais un an de catéchuménat. Sur ma demande, Elle veut bien préciser qu’il faut une très grande prudence pour admettre qu’un catéchumène est un adhérent.“ In: CDJC, CIX-106.

394 Abgedruckt in: KJB, S. 482.

395 Abgedruckt in: Ibid.

Gemeinschaft ausschließen, „so würde sich daraus die Nötigung ergeben, sämtliche Apostel und nicht zuletzt Jesus Christus selbst, den Herrn der Kirche, wegen ihrer rassischen Zugehörigkeit zum jüdischen Volk aus unserer Kirche zu verweisen".[396]

Der *Conseil de la Fédération Protestante de France* reagierte auf die Einführung des „Judensterns" in der *zone occupée* ähnlich wie die Bekennende Kirche. Diese Versammlung beschloss am 5. Juni 1942, in einem Schreiben an Pétain zu dieser Frage Stellung zu nehmen.[397] Wenige Tage später teilte der *Vice-Président du Conseil de la Fédération Protestante de France*, André Bertrand, dem *Chef de l'État* mit, dass die Einführung des *signe distinctif* für die *compatriotes de race juive* von den französischen Protestanten als eine Maßnahme gesehen werde, die keinen Beitrag zur *solution normale* des *problème juif* leiste. Diese stelle für die Betroffenen, „dont plusieurs ont versé leur sang sous nos drapeaux", eine *humiliation gratuite* dar: „Elle contraint des baptisés, catholiques ou protestants, à porter ostensiblement devant les hommes le titre de juifs, alors qu'ils se font un honneur de porter devant Dieu le titre de chrétiens. Aussi les Églises du Christ ne peuvent-elles garder le silence devant une souffrance imméritée, qui atteint des Français et parfois des chrétiens dans leur dignité d'hommes et de croyants."[398]

Der *Conseil de la Fédération Protestante* konnte jedoch mit seinem Schreiben schon allein deshalb keinen Erfolg haben, weil sich die französische Regierung der Einführung des „Judensterns" widersetzt hatte. Daneben zeigte sich erneut die Ambivalenz der protestantischen Kirche, da sie durchaus von der „Notwendigkeit" der Suche nach einer „solution du problème juif, dont aucun de nous ne méconnaît l'importance" überzeugt war. Diese sei jedoch nur in einem „esprit de justice et de compréhension" zu finden.[399] Indirekt erklärte der *Conseil de la Fédération Protestante* damit, dass er nur die gesetzlichen Maßnahmen, die von der französischen Regierung gegen die Juden getroffen wurden, für „geeignet" hielt, eine „Lösung der Judenfrage" herbeizuführen, und befand sich somit in völliger Übereinstimmung mit Pétain. Gleichzeitig signalisierte Bertrand, dass für die Protestanten durch die Einführung des „Judensterns" eine „Grenze" in der „Judenpolitik" überschritten worden war, die gesetzlich „legitime" von beleidigenden und unmenschlichen Maßnahmen „getrennt" hatte. Der *Conseil de la Fédération Protestante* war jedoch bemüht, das gute Verhältnis zur Regierung nicht zu trüben, weshalb er seine Mitglieder daran erinnerte, „que la valeur spirituelle de pareilles interventions dépend du soin que nous prendrons d'éviter toute

---

396 Ibid., S. 484 f., hier S. 485.

397 Cf. hierzu das Rundschreiben des *Vice-Président du Conseil de la Fédération Protestante de France,* André Bertrand, vom 11. 6. 1942 an die *pasteurs de la zone occupée*, in: CDJC, XXII-12, 66.

398 Schreiben Bertrands vom 12. 6. 1942 an Pétain, in: AN, 3W 285, 1, III 3A2, liasse 3, Bl. 12 oder CDJC, CXCV-36. Auch abgedruckt in: Les Églises protestantes, S. 27 f. Dieses Schreiben wurde Pétain am 27. 6. 1942 vom *Président du Conseil de la Fédération Protestante de France*, Marc Boegner, persönlich überbracht. Cf. hierzu dessen Schreiben vom 20. 8. 1942 an Pétain, in: AN, 3W 285, 1, III 3A2, liasse 3, Bl. 20b oder CDJC, XXII-12, 55, auch abgedruckt in: Carnets du pasteur Boegner, S. 193 f.

399 Schreiben Bertrands vom 12. 6. 1942 an Pétain, in: AN, 3W 285, 1, III 3A2, liasse 3, Bl. 12.

allusion aux évènements politiques et aux idéologies profanes“.[400] Ähnlich wie in Deutschland, wo dieses für die katholische Kirche aufgrund des Konkordats sogar *de jure* verboten war, wollte sich die protestantische Kirche nicht in politische Fragen einmischen.

Die katholische Kirche in Frankreich ließ zur gleichen Zeit über eine Vertrauensperson beim BdS darum bitten, dass für bestimmte Gruppen von Juden Ausnahmen vom Tragen des „Judensterns“ gemacht würden. Diese sollten vor allem die *juifs chrétiens* und erst in zweiter Linie Juden, die in französisch-jüdischer „Mischehe“ lebten, betreffen.[401] Wie dies auch schon für Deutschland mehrfach beobachtet wurde, versuchte die Kirche, sich vorrangig für diejenigen „Opfergruppen“ einzusetzen, für die eine Intervention „aussichtsreich“ erschien. Der Episkopat hatte mit seiner Demarche durchaus Hoffnungen auf Erfolge, da in Deutschland „privilegierte Mischehen“ von dieser Regelung ausgenommen waren. In Frankreich sollte sich jedoch zeigen, welche Folgen es hatte, wenn die Federführung in dieser Frage allein bei radikalen Nationalsozialisten lag: „L'intermédiaire a essuyé trois refus et a été invité la troisième fois, sous les menaces les plus brutales, à s'abstenir désormais d'interventions de ce genre.“[402]

Die Reaktion der Kirchen als bedeutende Vertreter der traditionellen Eliten beider Länder unterstreicht somit den Befund, dass sich die traditionelle Verwaltung einer Einführung des „Judensterns“ widersetzt hatte. Eine ähnliche Haltung zeigte sich auch in der Bevölkerung. So wurden Juden ostentativ gegrüßt, ihnen ein Platz in der Straßenbahn oder eine Zigarette angeboten. Teilweise wurde versucht, die Einführung des „Judensterns“ lächerlich zu machen, indem Nichtjuden selbstgebastelte Sterne mit Aufschriften wie „Gelber Ehrenstern“ oder „Pour le sémite“ (was an den deutschen kaiserlichen Orden „Pour le mérite“ erinnerte) in Deutschland beziehungsweise „Goi“ oder „Auvergnat“ in Frankreich trugen.[403] Die Vertreter des RSHA reagierten jedoch in beiden Ländern mit drakonischen Strafen. In Deutschland wurde ein Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 24. Oktober 1941, der eine dreimonatige Haft für alle Deutschen, die Sympathie für Juden demonstrierten, gemeinsam mit den monatlichen Lebensmittelkarten an alle deutschen Familien verschickt.[404] Auch in Frankreich wurden Nichtjuden, die den

---

400 Rundschreiben Bertrands an die *pasteurs de la zone occupée* vom 11. 6. 1942, in: CDJC, XXII-12, 66. Auch Boegner nahm in einem Rundschreiben an die Mitglieder des *Conseil de la Fédération Protestante* Bezug auf Bertrands Schreiben und stellte fest, dass dieses „le seul terrain sur lequel nous devions nous placer“ sei. In: CDJC, XXII-12, 70.

401 Cf. hierzu das Schreiben Bertrands vom 8. 8. 1942 an die *Membres du Conseil de la Fédération Protestante de France*, in: CDJC, XXII-12, 57.

402 Ibid.

403 Zu Deutschland cf. Longerich: Die Deutschen und die Judenverfolgung, S. 171–181 oder Bankier: Die öffentliche Meinung im Hitler-Staat, S. 170–178. Für Frankreich cf. die Berichte des BdS und der französischen Polizeibehörden, in: CDJC, XLIXa-22, 24–26 und 32.

404 Runderlass des RSHA vom 24. 10. 1941, in: Sonderrecht, IV, Nr. 257: „Der jüdische Teil ist in jedem Falle bis auf weiteres unter Einweisung in ein Konzentrationslager in Schutzhaft zu nehmen.“ Cf. auch Longerich: Die Deutschen und die Judenverfolgung, S. 181 und Bankier: Die öffentliche Meinung im Hitler-Staat, S. 175. Für Frankreich cf. den Vermerk Röthkes vom 10. 6. 1942, in: CDJC, XLIXa-33. Cf. ebenso das Schreiben Knochens vom 17. 6. 1942 an das RSHA, in: CDJC, XLIXa-90.

„Judenstern" lächerlich machten, vorübergehend in Konzentrationslager eingewiesen. Aus diesem Grunde verwundert es kaum, dass die öffentlichen Sympathiebezeugungen schnell nachließen.[405]

Doch soll nunmehr die Antwort der Kirchen auf die Deportationen in beiden Ländern betrachtet werden. So protestierten etwa die *Cardinaux et Archévêques* der *zone occupée* in einem Schreiben vom 22. Juli 1942 an Pétain gegen die wenige Tage zuvor in Paris durchgeführten Massenverhaftungen von ausländischen Juden: „Notre voix s'élève pour une protestation en faveur des droits imprescriptibles de la personne humaine. C'est aussi un appel angoissé à la pitié pour ces immenses souffrances, pour celles surtout qui atteignent tant de mères et d'enfants. Nous vous demandons, Monsieur le Maréchal, qu'il vous plaise d'en tenir compte, afin que soient respectés les exigences de la justice et les droits de la charité."[406] Die katholische Kirche reagierte somit auf die brutalen Verhaftungen mit der Forderung nach *iustitia* und *caritas*, doch kam es in der besetzten Zone zu keinem öffentlichen Protest.

Anders sollte die Reaktion auf die Ereignisse in der *zone non occupée* aussehen. Die hier stattfindenden wochenlangen Verhaftungswellen durch die französische Polizei hatten zu einer großen Unruhe in der Bevölkerung geführt. Einzelne Bischöfe griffen diese auf. So ließ etwa der Erzbischof von Toulouse, Jules Géraud Saliège, am 28. August 1942 in den Kirchen seiner Diözese eine Kanzelabkündigung verlesen, die mit deutlichen Worten auf die Ereignisse Bezug nahm: „Il y a une morale chrétienne, il y a une morale humaine qui impose des devoirs et reconnaît des droits. Ces devoirs et ces droits tiennent à la nature de l'homme. Ils viennent de Dieu. On peut les violer. Il n'est au pouvoir d'aucun mortel des les supprimer!" Saliège kritisierte vor allem, „que des enfants, des femmes, des hommes, des pères et des mères soient traités comme un vil troupeau, que les membres d'une même famille soient séparés les uns des autres et embarqués pour

---

[405] Befremdlich ist deshalb die kritische Anmerkung bei Bankier: Die öffentliche Meinung im Hitler-Staat, S. 178, wonach die Sympathiebekundungen für Juden bald abebbten. Hiergegen spricht auch das oben zitierte Schreiben Wurms vom 12. 3. 1943, der immer noch die Befreiung der Gemeindemitglieder vom Tragen des „Judensterns" forderte, abgedruckt in: Landesbischof D. Wurm, S. 160–162. Differenziert argumentiert hingegen: Longerich: Die Deutschen und die Judenverfolgung, S. 190–194. Hintergründiger betrachtet dies Bernd Stöver: Volksgemeinschaft im Dritten Reich. Die Konsensbereitschaft der Deutschen aus der Sicht sozialistischer Exilberichte. Düsseldorf 1993, S. 262–270. Cf. auch die Tagebucheinträge von Victor Klemperer vom September 1941 hierzu, in: Tagebücher, Bd. 4. Hrsg. von Walter Nowojski. Berlin 1999, S. 165–169.

[406] Schreiben des Erzbischofs von Paris, Kardinal Emmanuel Suhard, im Namen der *Cardinaux et Archevêques* der *zone occupée* vom 22. 7. 1942 an Pétain, in: AN, 2AG 492 oder CDJC, XXVc-196. Kurz zuvor hatte die *Assemblée des Cardinaux et Archevêques* (ACA) beschlossen, dass es zu keinem öffentlichen Protest kommen sollte. Cf. hierzu das Schreiben des Nuntius in Frankreich, Valerio Valeri, vom 29. 7. 1942 an den Kardinalstaatssekretär des Papstes, Luigi Maglione, abgedruckt in: Actes et Documents du Saint Siège, Bd. 8, S. 610–613. Cointet: L'Église sous Vichy, S. 225 f. kritisiert, dass dieses Schreiben vor allem die „cruauté de la séparation des mères et des petits enfants" beklage: „Cette sensiblerie aura l'atroce effet pervers d'accélérer la déportation des enfants que les Allemands ne demandaient pas et qui leur fut quasiment imposée par l'État français, pour ménager la sensibilité des Français et les scrupules de l'Église relatifs aux valeurs familiales."

une destination inconnue.“ Der Erzbischof von Toulouse erinnerte zudem an die Gleichheit der Menschen vor Gott: „Les Juifs sont des hommes, les Juives sont des femmes. Les étrangers sont des hommes, les étrangers sont des femmes. Tout n’est pas permis contre eux, contre ces hommes, contre ces femmes, contre ces pères et ces mères de famille. Ils font partie du genre humain.“[407] Kurz darauf verwies auch der Erzbischof von Lyon und *Primat des Gaules*, Pierre-Marie Gerlier, in einer Kanzelabkündigung auf die „droits imprescriptibles de la personne humaine, le caractère sacré des liens familiaux, l’inviolabilité du droit d’asile, et les exigences impérieuses de cette charité fraternelle dont le Christ a fait la marque distinctive de ses disciples“.[408]

Nicht grundlos wurden die öffentlichen Stellungnahmen dieser Kirchenvertreter zugunsten der verfolgten Juden als ein Zeichen der Menschlichkeit gewertet, das manchem Betroffenen eine seelische Stütze gewesen sein mag. Handelte es sich hierbei aber um ein grundsätzliches Bekenntnis der katholischen Kirche gegen den Antisemitismus? Hatte der französische Episkopat erkannt, wohin der Weg, den

---

[407] *Lettre pastorale*, gelesen in der Messe am 23. 8. 1942, in: AN, 2AG 492 oder CDJC, XXVc-222. Die französische Polizei hatte noch am 22. 8. 1942 verfügt, dass diese Kanzelabkündigung auf keinen Fall verlesen werden sollte, was jedoch nur teilweise hatte verhindert werden können. Gleichzeitig konnte die *Préfecture de la Haute Garonne* nach Rücksprache mit dem Vertreter Saliėges, dem *vicaire apostolique* Monseigneur de Courrèges, nur einzelne Änderungen am Text durchsetzen. So hatte es ursprünglich abschließend geheißen: „France chevaleresque et généreuse, je n’en doute pas, tu n’es pas responsable de ces horreurs.“ Cf. hierzu das Schreiben der *Préfecture de la Haute Garonne* vom 22. 8. 1942 an Bousquet, in: AN, 3W 91, 1, Bl. 948. Nach Auskunft Lavals sei die Kanzelabkündigung nur in der Hälfte der Kirchen verlesen worden, alle übrigen seien von den Präfekturen auf die „staatswidrigen Absichten“ Saliėges aufmerksam gemacht worden. Cf. hierzu den Drahtbericht Abetz’ vom 28. 8. 1942, in: AN, 3W 348, 2, Bordereau 387, Bl. 21 oder IfZ, NG 4578. Cointet: L’Église sous Vichy, S. 242 schreibt, dass viele *curés* den Text Saliėges für *trop violent* gehalten und eine Modifikation bzw. eine Bestätigung, dass genau dieser Text zu lesen sei, abgewartet hätten.

[408] *Lettre pastorale*, gelesen in der Messe am 6. 9. 1942, in: AN, 2AG 492 oder CDJC, CIX-118. Cf. auch die Meldung des *Préfet de la Loire* vom 7. 9. 1942 an Bousquet, in: AN, 3W 91, 1, Bl. 946. Am 19. 8. 1942 hatte Gerlier bereits auf Drängen des *Auxiliaire du Grand Rabbin de France*, Jacob Kaplan, ein Schreiben an Pétain gerichtet: „Nous apprenons que les si pénibles mesures prises en zone occupée contre les Juifs commencent à être appliquées de ce côté de la ligne. D’autres vont suivre sans doutes celles qui s’exécutent actuellement. Interprète de tous les archevêques de la zone libre, comme son Eminence le cardinal Suhard le fut récemment des archevêques de la France occupée, j’ai le devoir de m’associer en leur nom à sa démarche, et j’ose vous demander avec instance, Monsieur le Maréchal, que soient épargnées, s’il est possible, à ces malheureux, les souffrances qui en accablent déjà un si grand nombre. Nous n’oublions ni la complexité du problème, ni les grandes difficultés que peut rencontrer le gouvernement en cette matière et les efforts qu’il accomplit, et nous savons les sentiments personnels du Chef de l’État. Mais nous ne pouvons, comme évêque et comme Français songer sans un serrement de cœur à tout ce qui, dans la nature des traitements subis ou de ceux à prévoir comme dans l’organisation matérielle des convois (j’ai fourni à cet égard à M. le préfet régional les précisions données par un témoin oculaire [es handelte sich um Kaplan, scil.], méconnaît les droits essentiels de tout être humain et les règles fondamentales de la charité.“ Abgedruckt in: Jacob Kaplan: N’oublie pas. Paris 1984, S. 145 f. Cf. auch die Predigt des Bischofs von Marseille, Jean Delay, gelesen in der Messe am 6. 9. 1942, in: AN, 2AG 492 oder CDJC, CIX-113. Cf. hierzu die Meldung des *Préfet Regional* von Marseille vom 8. 9. 1942 an Bousquet, in: AN, 3W 91, 1, Bl. 947.

das Land durch die Segregation der Juden eingeschlagen hatte, führen sollte? Leider zeigte sich bei den Vertretern der katholischen Kirche, dass sie ebenso wie die traditionelle Verwaltung am Segregationsantisemitismus festhielten. So erschien es etwa Gerlier völlig selbstverständlich, dass es ein „Problem“ mit den Juden gebe, das es zu „lösen“ gelte: „Nous n’oublions pas qu’il y a pour l’autorité française un problème à résoudre.“[409] Auch wenn es sich hierbei natürlich um eine Floskel handelte, die – trotz der geäußerten Kritik – die Loyalität des Erzbischofs zur Regierung signalisieren sollte, so wird doch die Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der Kirche bei Erlass der Rassengesetze deutlich. Auch die Predigt des Bischofs von Marseille, Jean Delay, stellte keineswegs eine Kritik an der antijüdischen Politik des Vichy-Regimes dar: „Nous n’ignorons pas que la question juive pose de difficiles problèmes nationaux et internationaux. Nous reconnaissons bien que notre pays a le droit de prendre toutes mesures utiles pour se défendre contre ceux qui, en ces dernières années surtout, lui ont fait tant de mal et qu’il a le devoir de punir sévèrement tous ceux qui abusent de l’hospitalité qui leur fut si libéralement accordée.“[410] Auch der Bischof befand sich mit seiner Argumentation völlig im Einklang mit der offiziellen Position der französischen Regierung, die die antijüdische Gesetzgebung der vergangenen Jahre als *mesures de défense*[411], die aufgrund der massiven jüdischen Einwanderung „nötig“ geworden seien, dargestellt hatte. Delay kritisierte allein, dass nunmehr bestimmte Grenzen überschritten worden seien, wofür aber in seinen Augen die Besatzungsmacht die Verantwortung trug.[412]

Eine analoge Schlussfolgerung lässt sich auch für die protestantische Kirche Frankreichs ziehen. In einem Schreiben vom 20. August 1942 an Pétain beklagte der *Président du Conseil de la Fédération Protestante de France*, Boegner, die „conditions d’inhumanité qui ont révolté les consciences les plus endurcies et arraché des larmes aux témoins de ces mesures. Parqués dans des wagons de marchandises sans aucun souci d’hygiène, les étrangers désignés pour partir ont été traités comme du bétail.“ Boegner appellierte deshalb an den *Maréchal*, „pour que des méthodes entièrement différentes soient introduites dans le traitement des étrangers juifs de race, chrétiens ou non de religion, dont la livraison a été consentie“.[413] Der *Président du Conseil de la Fédération Protestante* schien sich also bewusst zu sein, dass die Regierung nicht die Möglichkeit hatte, die Deportationen zu stoppen, weshalb er allein auf eine „humanere“ Durchführung pochte.[414]

---

409 *Lettre pastorale* Gerliers vom 6. 9. 1942, in: AN, 2AG 492 oder CDJC, CIX-118.
410 *Lettre pastorale* Delays vom 6. 9. 1942, in: AN, 2AG 492 oder CDJC, CIX-113.
411 So etwa Xavier Vallat anlässlich der Verkündung der *loi du 2 juin 1941*, in: *Le Journal* vom 14. 6. 1941.
412 *Lettre pastorale* Delays vom 6. 9. 1942, in: AN, 2AG 492 oder CDJC, CIX-113.
413 Schreiben Boegners vom 20. 8. 1942 an Pétain, in: AN, 3W 285, 1, III 3A2, liasse 3, Bl. 20b oder CDJC, XXII-12, 55.
414 Boegner berichtete nach dem Krieg von einem Treffen mit Pétain am 18. 1. 1942: „Le Maréchal Pétain me reçut le 18 janvier avec son habituelle courtoisie. Il est incontestable que tout ce qu’il apprenait des effets néfastes des mesures racistes lui causait une réelle souffrance. Il voyait clairement que de grandes injustices étaient commises. Mais il est non moins incontestable qu’il éprouvait le sentiment douloureux de son impuissance à prévenir ces injustices ou à les réparer sans retard. ‚Certaines choses ne pourront s’ar-

Wenig später schloss sich auch die protestantische Kirche den Kanzelabkündigungen der katholischen Bischöfe an. In einer am 4. Oktober 1942 verlesenen Predigt erklärte der *Conseil de la Fédération Protestante* den Gläubigen, dass er das Wort aufgrund der „souffrance de milliers d'êtres humains qui reçurent asile sur notre sol“ hatte ergreifen müssen: „La loi divine n'admet pas que des familles voulues par Dieu soient brisées, des enfants séparés des mères, le droit d'asile et sa pitié méconnus, le respect de la personne humaine transgressé et des êtres sans défense livrés à un sort tragique.“ In dieser Predigt findet sich aber auch die schon bei der katholischen Kirche beobachtete Ambivalenz, denn indirekt erkannten selbst die Protestanten die Existenz einer *question juif* an: „Quels que soient les problèmes que l'Église n'a pas à résoudre, mais dont il est de son devoir d'affirmer qu'ils ne sauraient être résolus contre la loi de Dieu, l'Évangile nous ordonne de considérer tous les hommes sans exception comme des frères pour qui le Sauveur est mort en croix.“[415] Wie schon zum Zeitpunkt der Einführung der französischen Rassengesetze kritisierten die Protestanten nicht *per se* die Durchführung antijüdischer Maßnahmen seitens des Staates, sondern allein eine zu große Radikalität im Vorgehen. Der Grund, weshalb der *Conseil de la Fédération Protestante* die Stimme erhob, lag somit darin, dass durch die Brutalitäten der Verhaftungswelle eine „Grenze“ in der „Judenpolitik“ überschritten schien, weshalb die Kirche – wollte sie ihrem Auftrag als Hüter von *iustitia* und *caritas* gerecht werden – nicht länger schweigen konnte.

Auch in Deutschland erfuhren die Kirchen bald von der Deportation der Juden. So meldete etwa der Nuntius in Berlin, Cesare Orsenigo, schon am 20. Februar 1940 an den Kardinalstaatssekretär des Papstes, Luigi Maglione, dass er Informationen erhalten habe, dass die deutschen Juden nach Polen deportiert werden sollten.[416] Nach Beginn der Massendeportationen schrieb Kardinal Faulhaber am 13. November 1941 schockiert an Bertram, dass „die Nichtarier in brutaler Form und unter unmenschlichen Auflagen nach Polen abtransportiert“ worden seien: „Es spielen sich dabei, wenn auch die Hauptarbeit im Dunkel der Nacht erledigt wird, Szenen ab, die in der Chronik dieser Zeit einmal mit den Transporten afrikanischer Sklavenhändler in Parallele gesetzt werden.“ Faulhaber berichtete, dass er von Laien gefragt werde, „ob die deutschen Bischöfe, die einzigen, die in solchen Stunden zu reden den Mut hätten, nicht für diese für den Abtransport bestimmten Mitmenschen etwas tun könnten, um wenigstens die unbeschreiblichen Härten des Abtransportes zu mildern“. Die Bittsteller wollten zudem erreichen, dass wenigstens diejenigen Personen von der Deportation verschont würden, die in ihren Augen „Verdienste“ für das Land erworben hatten, so dass letztendlich nur die „gefährlichen“ Juden, hierunter fielen vor allem die ausländischen Juden, davon betroffen gewesen wären. So forderten sie, „daß von Kopf zu Kopf eine Unter-

ranger qu'après la paix', me dit-il. Au surplus il ne songeait pas à s'étonner que nos Églises lui fissent connaître leur protestation indignée; c'est plutôt leur silence qui l'eût surpris.“ Abgedruckt in: Les Églises protestantes, S. 27.

415 *Lettre pastorale* vom 22. 9. 1942, am 4. 10. 1942 von allen Kanzeln gelesen, in: CDJC, XXII-12, 69.

416 Abgedruckt in: Actes et Documents du Saint Siège, Bd. VI, S. 241 f. Orsenigo spielte hierbei auf die kürzlich zuvor stattgefundene Deportation von Juden aus Stettin an.

suchung angestellt werde, ob die einzelnen auf deutschem Boden geboren seien und sich keinerlei staatsfeindliches Verbrechen zuschulden kommen ließen".

Der Erzbischof von München widersetzte sich einem Eintreten für alle Juden im Sinne der christlichen *caritas* nicht, auch wenn er sich hiervon wenig versprach: „Wir können wohl für alle Nichtarier eine Milderung in der Behandlung fordern aus allgemein menschlichen Rücksichten, die freilich von den Rassenfanatikern nicht anerkannt werden, und aus Rücksicht auf die Ehre des deutschen Namens vor der Geschichte." Eine Eingabe erschien ihm jedoch aussichtslos, da die Dienststellen, „die mit der Durchführung der Ausweisung beauftragt sind und die rassischen Grundsätze blind annehmen", hierfür kein Verständnis haben würden. Seiner Ansicht nach sollte sich die Kirche auf die Verteidigung der getauften Juden beschränken, worunter er auch jene verstand, die erst nach Erlass der Nürnberger Gesetze getauft worden waren.[417] Ein Eintreten für diese Juden erschien am aussichtsreichsten, da sie „Verdienste" vorweisen konnten und ihre „Integrationsbereitschaft" gezeigt hatten: „Es sind solche darunter, die seit Jahrzehnten in der kath[olischen] Kirche leben, im deutschen Volk ehrliche Arbeit geleistet haben und nun einzig aus dem Grund, weil sie ohne ihre Schuld blutmäßig der jüdischen Rasse verbunden oder verwandt sind, dem Bannfluch verfallen sollen, der auf diese Rasse gelegt ist." Faulhaber bat deshalb Bertram um Erwägung, „ob wir nicht durch eine Eingabe an höchster Stelle oder an der ausführenden Stelle unserer menschlichen und oberhirtlich pflichtmäßigen Teilnahme Ausdruck verleihen müßten, damit wenigstens die härtesten Härten, die einmal auf unser Volk zurückfallen, vermieden werden".[418]

Am 17. November 1941 antworte Bertram auf das Schreiben Faulhabers. Er berichtete von den Bemühungen des Bischofs von Osnabrück, Berning, der gemeinsam mit dem evangelischen Landesbischof von Württemberg, Wurm, beim RSHA um eine Verschonung der bedrohten Gläubigen gebeten hatte.[419] Dieser hatte dort

---

[417] Akten Faulhaber, Bd. II, S. 824f., hier S. 824. Dennoch wollte die Kirche grundsätzlich alle Juden vor der Deportation schützen, auch wenn das Augenmerk vor allem auf den Christen jüdischer „Abstammung" lag. So hieß es im Entwurf einer Eingabe des deutschen Episkopats, ausgearbeitet am 22. und 23. 8. 1943 durch die Leiterin des Hilfswerkes beim Ordinariat Berlin, Margarete Sommer: „Mit tiefstem Schmerz – ja mit heiliger Entrüstung – haben wir deutschen Bischöfe Kenntnis erhalten von den in ihrer Form allen Menschenrechten Hohn sprechenden Evakuierungen der Nichtarier. Es ist unsere heilige Pflicht, für die schon durch Naturrecht verliehenen unveräußerlichen Rechte aller Menschen einzutreten. Unsere besondere Pflicht aber erkennen wird darin, uns schützend vor die vielen Tausende von Nichtariern zu stellen, die durch die heilige Taufe Glieder unserer heiligen katholischen Kirche geworden sind." Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 220f., hier S. 220.

[418] Akten Faulhaber, Bd. II, S. 824f. Ähnlich bemühte sich auch etwa der Erzbischof von Freiburg, Conrad Gröber, in einem Schreiben vom 24. 10. 1940 an den Präsidenten des deutschen Caritasverbandes, Benedikt Kreutz, um die getauften Juden. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 226f.

[419] Cf. Akten Faulhaber, Bd. II, S. 844f., hier S. 845. Wurm war am 21. 10. 1941 von den evangelischen Kirchenführern zu einer Kooperation mit der katholischen Kirche ermächtigt worden und traf am folgenden Tag mit Berning, dem Bischof von Berlin, Konrad Graf von Preysing, sowie dem Leiter des Kommissariats der Fuldaer Bischofskonferenz in Berlin, Heinrich Wienken, zusammen. Dabei berieten sie über die „Ausweisung der Juden" und die „Verfolgung der Kirche". Cf. hierzu den undatierten Vermerk Ber-

die zynische Auskunft erhalten, dass die Kirchen bei den örtlichen Staatspolizeileitstellen den Deportationstermin von „christlichen Nichtariern“ erfahren könnten: „Dann sei es der Kirche möglich, vor dem Abtransport noch Seelsorge auszuüben. Die Transportierten kommen in die Ostgebiete. Dort würde es ihnen nicht verwehrt sein, an dem Gottesdienst der Polen teilzunehmen.“[420] Bertram verwies auf die erfolglosen Demarchen Bernings und erklärte resigniert, dass sich schwerlich etwas erreichen lasse: „Denn es handelt sich hier, wie auch gegenüber allen sonstigen Nichtariern, um die Durchführung eines Grundprinzips einer Weltanschauung, die nichts mehr vom übernatürlichen Glauben hat […], die dieses Grundprinzip anscheinend sogar in einer über die Grenzen des allgemein menschlichen Empfindens hinausgehenden Weise durchführen zu sollen glaubt.“ Daneben fehle es an „genügendem, stichhaltigem Material“, um eine Eingabe zu formulieren.[421] Die Unwissenheit des Episkopats über das Schicksal der Deportierten zeigte sich auch während der Konferenz der westdeutschen Bischöfe in Paderborn am 24. und 25. November 1941. Dort wurde festgestellt, dass es erwünscht sei, „wenn Geistliche und Ordensschwestern, die als Nichtarier oder Halbarier Schwierigkeiten zu befürchten haben, sich für die Seelsorge und Fürsorge bei den Evakuierten zur Verfügung stellen, um diesen besonders Gottesdienst im Lager und Religionsunterricht für die Kinder zu gewähren“.[422]

nings, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 630, Anm. 4. Cf. auch die Memoiren Wurms: Erinnerungen aus meinem Leben. Stuttgart 1953, in denen er aber nur einmal kurz (S. 168) das Eintreten der protestantischen Kirche zugunsten der Juden erwähnte. Cf. hierzu auch Landesbischof D. Wurm, S. 147–171.

420 Schreiben Bernings vom 27.10.1941 an Bertram, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 583 f., hier S. 584.

421 Akten Faulhaber, Bd. II, S. 844 f., hier S. 845.

422 Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 629–636, hier S. 636. Am 3.12.1941 schrieb Wienken an Gröber und berichtete davon, dass der Kirche der Zutritt zu den Ghettos und Lagern in den eingegliederten Gebieten nicht gestattet sei. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 647 f., hier S. 647. Von Eichmann wurde dieses Verbot gegenüber Berning damit begründet, dass in den Lagern Flecktyphus herrsche, weshalb diese niemand betreten oder verlassen dürfe. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 682, Anm. 10. Am 14.2.1942 übermittelte Wienken einen Bericht Sommers über Massenerschießungen von deportierten Juden. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 675–678. Berning notierte hierzu: „Es besteht wohl der Plan, die Juden ganz auszurotten.“ Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 675, Anm. 1. Diese erschreckenden Nachrichten wurden auch auf der Konferenz der westdeutschen Bischöfe am 23. und 24.2.1942 besprochen, weshalb beschlossen wurde, Kardinal Bertram um eine Eingabe an die Reichsregierung zu veranlassen. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 679–687, hier S. 682. In einem Schreiben Bertrams vom 17.11.1943 an Himmler bat dieser um eine Verbesserung „der Lage der Inhaftierten hinsichtlich der Unterkunftsräume, der Ernährung und Arbeitsbedingungen“, die „nicht nur als hart und drückend, sondern sogar als menschenunwürdig zu bezeichnen“ sei, weshalb „die Zahl der ihren Leiden bereits erlegenen Inhaftierten außerordentlich groß“ sei. Bertram bat aus Achtung vor den „Pflichten gegen Mitmenschen auch der fremden Rassen“, „die Lebensbedingungen und Verhältnisse in diesen Lagern einer besonderen eingehenden Prüfung unterziehen zu wollen zu dem Zwecke, daß das Los der Inhaftierten als menschenwürdig betrachtet werden könne“. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 281 f. In einem Schreiben Bertrams vom 6.11.1943 an Maglione hatte er bereits berichtet: „Conditio incarceratorum multo durior est, quia omni solatio catholicae religionis omnino carent.“ Abgedruckt in: Ibid., S. 269–271, hier S. 270.

Die Kirche konnte sich so noch der Illusion hingeben, dass die eigenen Belange bedeutsamer sein konnten als ein Eintreten für die Juden, denn, so Bertram, „es sei vordringlicher, daß der Episkopat darauf bedacht sei, seine geringen Einflußmöglichkeiten zunächst auf andere, kirchlich wichtigere und weittragendere Belange zu konzentrieren".[423] Auch Faulhaber verwies in seinem Antwortschreiben vom 1. Dezember 1941 an den Vorsitzenden der Bischofskonferenz auf die Aussichtslosigkeit jeglicher Demarche, weshalb die Kirche sich auf eine Milderung des Leids zu beschränken habe: „Im übrigen müssen wir durch örtliche Fürsorge Erleichterung schaffen, soweit es möglich ist."[424] Andererseits forderte die Konferenz der westdeutschen Bischöfe, die am 24./25. November 1941 in Paderborn tagte, „daß vom allgemein menschlichen Standpunkt aus von seiten der Kirche eine Eingabe an die Reichsregierung gemacht werden möge". Gleichzeitig sollten die Geistlichen angehalten werden, sich der „katholischen Nichtarier seelsorglich" anzunehmen und „in caritativer Weise ihnen durch geeignete Laien beizustehen".[425]

Dennoch gab es auch Versuche, das Unrecht öffentlich anzuklagen. Am 12. Dezember 1942 etwa wurde ein Hirtenwort des Bischofs von Berlin, Konrad Graf von Preysing, in einer Reihe von Bistümern verlesen: „All die Urrechte, die der Mensch hat, das Recht auf Leben, auf Unversehrtheit, auf Freiheit, auf Eigentum, auf Ehe, deren Bestand nicht von staatlicher Willkür abhängt, können und dürfen auch dem nicht abgesprochen werden, der nicht unseres Blutes ist oder nicht unsere Sprache spricht. […] Wir müssen uns klar darüber bleiben, dass ein Versagen solcher Rechte oder gar ein grausames Vorgehen gegen unsere Mitmenschen ein Unrecht am Fremden, aber auch am eigenen Volk ist."[426] Der Episkopat hielt jedoch eine diskrete Demarche bei hohen Regierungsstellen für aussichtsreicher. So schrieb Kardinal Bertram am 2. März 1943 im Namen der deutschen Bischofskonferenz wegen der „Evakuierung von Nichtariern, die in den vergangenen Tagen stattgefunden hatten", an Reichsjustizminister Thierack. Bertram betonte, dass es das katholische Volk, „zumal zahllose Mitglieder und Familien unserer Diözesen schuldlos betroffen sind", nicht verstehen würde, wenn die Kirche schwiege. Die Intervention des Episkopats entspringe einzig der Erwägung, „daß nach allgemein anerkannten Lebensgrundsätzen auch gegenüber den Angehörigen anderer Rassen unverrückbare Pflichten der Menschlichkeit bestehen; und daß durch solche Maßnahmen insbesondere die Grundsätze des Rechts und der Sittlichkeit der Katholiken sowie jedes wahren Christen, nach ihrer heiligsten Glaubensüberzeugung zu leben, aufs schwerste verletzt werden". Der Episkopat handele dabei im Bewusstsein der Pflicht, für diese Grundsätze und ihre Heilighaltung mit aller Entschiedenheit einzutreten.[427] Die diskreten Demarchen hatten jedoch keinen Erfolg. In

423 Schreiben Bertrams vom 17.11.1941 an Faulhaber, abgedruckt in: Akten Faulhaber, Bd. II, S. 844 f., hier S. 845.

424 Akten Faulhaber, Bd. II, S. 856.

425 Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 629–636, hier S. 635.

426 Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 959–964, hier S. 963 f.

427 Schreiben Bertrams vom 2.3.1943 an Thierack, in: BA, R 3001/alt R 22/4009, Bl. 28, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 21–23. Vorausgegangen war ein eindringlicher Bericht Sommers, in dem sie von den Brutalitäten während der Deportationen seit dem 27.2.1943 berichtete. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI,

einem Hirtenbrief wandte sich der Episkopat deshalb am 19. August 1943 doch noch an die Öffentlichkeit: „Tötung ist in sich schlecht, auch wenn sie angeblich im Interesse des Gemeinwohls verübt würde: An schuld- und wehrlosen Geistesschwachen und -kranken, an unheilbar Siechen und tödlich Verletzten, an erblich Belasteten und lebensuntüchtigen Neugeborenen, an unschuldigen Geiseln und entwaffneten Kriegs- oder Strafgefangenen, an Menschen fremder Rasse und Abstammung.“[428]

Auch in der protestantischen Kirche drängten Gläubige auf eine deutliche Stellungnahme. So hieß es in einer Denkschrift, die zu Ostern 1943 vom Vorsitzenden der „Theologischen Sozietät“ in Württemberg, Pastor Hermann Diem, verfasst wurde und schließlich in die Hände des Landesbischofs von Württemberg, Wurm, gelangen sollte: „Als Christen können wir es nicht mehr länger ertragen, daß die Kirche in Deutschland zu den Judenverfolgungen schweigt.“[429] Der Landesbischof war als „Wortführer der evangelischen Kirche dem Staat gegenüber“[430] der natürliche Adressat der Gläubigen. Wurm schrieb deshalb am 16. Juli 1943 an Hitler und sprach „die dringende Bitte aus, die verantwortliche Führung des Reiches wolle der Verfolgung und Vernichtung wehren, der viele Männer und Frauen im deutschen Machtbereich ohne gerichtliches Urteil unterworfen werden“. Diese „Vernichtungsmassnahmen“ stünden „im schärfsten Widerspruch zu dem Gebot Gottes und verletzten das Fundament alles abendländischen Denkens und Lebens: Das gottgegebene Urrecht menschlichen Daseins und menschlicher Würde überhaupt“. Die deutsche evangelische Christenheit müsse deshalb das

---

S. 19–21. Bertram hatte Wienken am 2. 3. 1943 telegrafisch angewiesen, „namens gesammelten Episkopats mündlich Protest einlegen ministeriellen Stellen, Reichskanzlei, Reichssicherheitshauptamt“. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 21, Anm. 3. Am 4. 3. 1943 teilte Wienken Bertram mit, dass er mit Eichmann gesprochen habe, der zugesagt habe, die Juden in „Mischehen“, selbst wenn diese kinderlos sei, nicht in die „Abwanderungsaktion“ einzubeziehen. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 25.

428 Hirtenbrief des Episkopats vom 19. 8. 1943, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 197–205, hier S. 201. Cf. auch den Kölner Entwurf eines Hirtenwortes [vor 17. 8. 1943]: „Wir legen Verwahrung ein […] gegen die Tötung von Menschen, nur weil sie fremder Rasse sind, gegen die Tötung von Kriegsgefangenen und Geiseln, die persönlich ohne Schuld sind, gegen die Ausmerzung angeblich lebensunwerten Lebens.“ Abgedruckt in: Ibid., S. 175–178, hier S. 176.

429 Der Text der Denkschrift ist abgedruckt in: Kirche im Kampf. Dokumente des Widerstands und des Aufbaus in der Evangelischen Kirche Deutschlands von 1933 bis 1945. Hrsg. von Heinrich Hermelink. Tübingen und Stuttgart 1950, S. 650–653 und Hermann Diem: Sine vi, sed verbo. München 1965, S. 108–111. Cf. auch Martin Greschat: Die Haltung der deutschen evangelischen Kirchen zur Verfolgung der Juden im „Dritten Reich“, in: Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich. Hrsg. von Ursula Büttner. Frankfurt am Main 2003, S. 320–341, hier S. 332.

430 So bezeichnete sich Wurm in einem Schreiben vom 1. 4. 1942 an Goebbels, in: BA, R 3001/alt R 22/4008, Bl. 38 oder PA/AA, R 98.799. Auch der Oberkirchenrat Reinhold Sautter berichtete in einem Schreiben vom 17. 3. 1944 an Lammers, dass Wurm die evangelische Kirche repräsentiere: „Weite Kreise stehen hinter ihm, wenn er in wichtigen Fragen das Wort ergreift, und danken es ihm, daß er dadurch zur Entlastung der Gewissen beiträgt.“ In: BA, R 3001/alt R 22/4008, Bl. 57. Zu Wurm als Schlüsselfigur der evangelischen Kirche cf. auch Kurt Meier: Der evangelische Kirchenkampf, Bd. 3. Göttingen 1984, S. 161–180.

„dringende Verlangen stellen, dass den der Macht des Reiches unterworfenen Nationen und Konfessionen die volle Freiheit der Religionsausübung und eine den Grundsätzen des Rechts und der Gerechtigkeit entsprechende Behandlung ohne Ansehen der Nation oder der Konfession gewährleistet werde“.[431] In einem Schreiben an den Chef der Reichskanzlei wurde Wurm noch deutlicher. Er müsse „in Übereinstimmung mit dem Urteil aller positiv christlichen Volkskreise in Deutschland erklären, daß wir Christen diese Vernichtungspolitik gegen das Judentum als ein schweres und für das deutsche Volk verhängnisvolles Unrecht empfinden. Das Töten ohne Kriegsnotwendigkeit und ohne Urteilsspruch widerspricht auch dann dem Gebot Gottes, wenn es von der Obrigkeit angeordnet wird, und wie jedes bewußte Übertreten von Gottes Geboten rächt sich auch dieses früher oder später.“[432]

Die Parallelen zu den Äußerungen der französischen Kirchen sind frappierend. Auch die deutschen Kirchen sollten durch die menschenunwürdigen Zustände, die sie mitanzusehen hatten, aufgeschreckt werden. Hier wurden derart offensichtlich die Grundsätze von *iustitia* und *caritas* verletzt, dass sie ihre Stimme zu erheben hatten. Wie die französischen kirchlichen Würdenträger pochten sie auf die gottgegebenen Rechte aller Menschen, die beachtet werden müssten. Gleichzeitig kritisierten sie die unmenschliche Härte, die bei der Deportation der Juden deutlich wurde. Die Tatsache, dass die deutschen Kirchen – anders als in Frankreich – nur selten gesetzliche Maßnahmen gegen die Juden als die vermeintlich „bessere“ „Lösung der Judenfrage“ im Vergleich zur Ausübung von physischer Gewalt darstellten, sollte jedoch nicht als ein Zeichen gesehen werden, dass diese dem Segregationsantisemitismus abgeschworen hatten. Es finden sich zwar nur vereinzelt Äußerungen, die darauf hinweisen, doch selbst die Bekennende Kirche kann als Beispiel herangezogen werden. So schrieb etwa der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart am 27. Januar 1942 an die Kirchenkanzlei, dass er dem Staat nicht das „Recht“ bestreiten wolle, „zum Zweck der Reinerhaltung des deutschen Volkes eine Rassengesetzgebung durchzuführen“. Gerade die evangelische Kirche habe „zuerst auf die Gefahren hingewiesen, die dem deutschen Volk aus der jüdischen Überfremdung auf wirtschaftlichem, politischem und kulturellem Gebiet drohen“, jedoch könne die Kirche nicht Maßnahmen befürworten, „die der Universalität des kirchlichen Auftrages und der Heilsbedeutung der Taufe widersprechen“.[433] In Frankreich konnten die Kirchen alle „negativen Auswüchse“ des Antisemitismus als eine Folge der radikalen Politik der deutschen Besatzungsmacht ansehen, während die eigene Regierung in ihren Augen im Gegensatz zu den deutschen Okkupanten eine durchaus „legitime“ Politik vertrat. Die deutschen Kirchen hatten eine derart „bequeme Ausflucht“ nicht zur Hand, für sie

431 Schreiben Wurms vom 16. 7. 1943 an Hitler, in: BA, R 3001/alt R 22/4008, Bl. 51. Bereits am 9. 12. 1941 hatte Wurm in einem Schreiben an Hitler im Auftrage der evangelischen Kirchenführerkonferenz „die sich steigernde Härte in der Behandlung der Nichtarier, auch derer, die sich zum christlichen Glauben bekennen“, kritisiert. Abgedruckt in: Kirche im Kampf, S. 539–542, hier S. 541.

432 Schreiben Wurms vom 20. 12. 1943 an Lammers, in: BA, R 3001/alt R 22/4008, Bl. 55.

433 Abgedruckt in: Kirche im Kampf, S. 482–484, hier S. 484. Cf. auch Georg Denzler und Volker Fabricius: Christen und Nationalsozialismus. Frankfurt am Main 1993, S. 165.

war deutlich, dass die deutsche Staatsführung im Gegensatz zur Vichy-Regierung die radikale „NS-Judenpolitik" unterstützte.

Dennoch scheinen die klaren öffentlichen Worte eines Saliège oder Gerlier in Frankreich weit über die indirekten Anspielungen in den Hirtenbriefen der deutschen Bischöfe hinauszuweisen. Betrachtet man jedoch allein die Reaktion der französischen Bischöfe in der besetzten Zone, so zeigt sich ein anderes Bild. Dort gab es keine öffentlichen Kundgebungen gegen die Razzien in Paris, sondern nur eine Demarche bei Pétain. Die Bedrohungssituation, die sowohl die deutschen als auch die französischen Kirchenführer in der *zone occupée* nur zu gut kannten, man denke etwa an die Verhaftungen von Geistlichen oder an das gewaltsame Eindringen von Vertretern der Sicherheitspolizei und des SD in kirchliche Einrichtungen, führte somit in beiden Ländern zu einem übervorsichtigen Verhalten.[434] Die französischen Kardinäle und Bischöfe, die am 21. Juli 1942 in der besetzten Zone zusammengekommen waren, hatten sich deshalb wohlweislich gegen eine öffentliche Kundgebung ausgesprochen, denn diese „attirerait l'attention des Allemands sur les catholiques".[435]

Gerlier hatte leichteren Herzens für eine öffentliche Proklamation der Kirche eintreten können, befand sich seine Diözese doch in der *zone non occupée*. Der Katholizismus besaß dort beste Beziehungen zum *État Français* und wusste sich zudem in der Frage der gewaltsamen Deportation der Juden im Einklang mit dem überwiegenden Teil der Bevölkerung und der Administration des Landes, ja selbst bei Pétain stieß die Kirche auf ein offenes Ohr. Repressalien, die Laval gegen den *Directeur* der *Amitiés Chrétiennes*, *père* Pierre Chaillet, verhängte, weil dieser jüdische Kinder im Auftrage Gerliers versteckt hatte, stießen auf größtes Missfallen.[436] Die Kirchenführer der *zone non occupée*, die sich schließlich für eine

---

434 Cf. etwa die Denkschrift Faulhabers vom 24. 8. 1937, in der es hieß: „In öffentlichen Reden, in Darbietungen der Sender, in Schulungskursen werden Glaubenslehren verhöhnt, alle Skandale aus der Kirchengeschichte zusammengetragen und die Gläubigen vom kirchlichen Leben abgelenkt, die Kirche als Judenkirche, das christliche Sittengesetz als Judenmoral bezeichnet und der ganz offene Vernichtungskampf gegen Christentum und Kirche geführt." Abgedruckt in: Akten Faulhaber, Bd. II, S. 387–397, hier S. 395. Während der Reichspogromnacht versuchte eine Gruppe von radikalen Nationalsozialisten das Palais Faulhaber in München zu stürmen. Cf. hierzu den Bericht Faulhabers vom 12. 11. 1938, in: Ibid., S. 604–607. Cf. für Frankreich Duquesne: Catholiques français, S. 186–193.

435 So fasst Cointet: L'Église sous Vichy, S. 223 das *compte-rendu* dieser Versammlung zusammen. Dabei scheint es sich um ein indirektes Zitat zu handeln, was leider nicht deutlich wird. Cointet fährt fort: „Les nazis ne manqueraient pas de se livrer, comme en Allemagne, à des représailles sur les membres de l'Action catholique en zone occupée." Leider fehlt jede Quellenangabe. Valeri berichtete am 29. 7. 1942 an Maglione: „Prevalse l'opinione negativa per non esporre – si pensò – i movimenti di Azione Cattolica, finora tacitamente tollerati, a misure di ritorsione, ma fu invece stabilito che il sig[nor] cardinale Suhard avrebbe inviato al riguardo una lettera al Capo dello Stato." In: Actes et Documents du Saint Siège, Bd. 8, S. 610–613, hier S. 610.

436 Cf. etwa das Schreiben der Deutschen Botschaft in Paris vom 5. 9. 1942 an das Generalkonsulat Marseille, in: PA/AA, Paris 1.318. Cf. auch die Befragung Bousquets vom 1. 8. 1947 durch die *Direction des Renseignements Généraux*, in: AN, 3W 91, 1, Bl. 1007. Cf. ebenso Renée Bédarida: Pierre Chaillet. Témoin de la résistance spirituelle. Paris 1988. Bédarida gehörte zur Gruppe um Chaillet, die die *Cahiers du Témoignage chrétien*

Proklamation entschieden hatten, sprachen zudem als Bischöfe ihrer Diözese zu den Gläubigen, es handelte sich somit nicht um eine *protestation collective*.[437]

Ein weiterer Grund für die deutliche Reaktion der französischen Kirchen in der *zone non occupée* muss darin gesehen werden, dass dort in einer „spektakulären" und sich über mehrere Wochen hinziehenden Aktion die französische Polizei Juden in aller Öffentlichkeit verhaftete. Die Bevölkerung, die sich zusammenrottete und den Abtransport der Juden, die Versiegelung jüdischer Wohnungen, die tränenreiche Trennung jüdischer Kinder von ihren Eltern mitansah, reagierte deshalb ungleich massiver als dies in Deutschland der Fall war. Die Kirche griff – ähnlich wie der Bischof von Münster, Clemens August von Galen, anlässlich der Euthanasie[438] – einen allgemein anerkannten „Missstand" auf. Die vielfachen, „unauffälliger" durchgeführten Verhaftungen von Juden in Frankreich, die noch bis zum Frühjahr 1944 andauerten, sollten deshalb kaum Aufmerksamkeit erregen. Auch der „Judenreferent" des BdS, Röthke, „kritisierte" die Tatsache, dass der französischen Bevölkerung die Verhaftung der Juden in Paris am 16./17. Juli 1942 nicht verborgen geblieben war: „Der Transport der festgenommenen Juden ist vielfach nicht in unauffälliger Weise geschehen, so dass ein Teil der nichtjüdischen Bevölkerung Gelegenheit hatte, kleine Ansammlungen zu bilden und über die Gruppe der festgenommenen Juden zu diskutieren."[439]

Outre-Rhin hingegen vermieden es die Nationalsozialisten, die Bevölkerung offen mit den Deportationen der Juden – diese fanden zumeist im Morgengrauen statt – zu konfrontieren. Selbst wenn sich auch hier Beispiele dafür finden, dass Juden unter den Augen der Öffentlichkeit festgenommen wurden, so gab es doch keine Massenverhaftungen mit Tausenden von Betroffenen, die sich über Tage hinzogen.[440] Die Reaktion der Bevölkerung auf sichtbare Gewalt ähnelte sich jedoch in beiden Ländern. So schrieb Goebbels am 6. März 1943 in sein Tagebuch: „Es haben sich da leider etwas unliebsame Szenen vor einem jüdischen Altersheim abgespielt, wo die Bevölkerung sich in größerer Menge ansammelte und zum Teil sogar für die Juden etwas Partei ergriff." Goebbels wollte ähnliche Vorfälle in Zukunft verhindern: „Ich gebe dem SD Auftrag, die Judenevakuierung nicht ausgerechnet in einer so kritischen Zeit fortzusetzen. Wir wollen uns das lieber noch

---

initiierten. Cf. hierzu: Renée Bédarida: Témoignage chrétien 1941–1944. Les armes de l'esprit. Paris 1977. Die *Cahiers du Témoignage chrétien* sind abgedruckt in: Témoignage chrétien 1941–1944. Cahiers et Courriers. Hrsg. von Renée Bédarida und Adrien Nemoz. Paris 1980. In Auszügen auch in: La Résistance spirituelle 1941–1944. Les cahiers clandestins du Témoignage chrétien. Hrsg. von François und Renée Bédarida. Paris 2001.

437 So auch Cointet: L'Église sous Vichy, S. 234.

438 Dieser hatte am 3. 8. 1941 in einer Predigt mit offenen Worten gegen die Euthanasie Stellung genommen. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 497–505. Cf. hierzu auch Kurt Nowak: „Euthanasie" und Sterilisierung im „Dritten Reich". Die Konfrontation der evangelischen und katholischen Kirche mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und der „Euthanasie"-Aktion. Göttingen ³1984. Zum Verhältnis Galens zu den Juden cf. Beth A. Griech-Polelle: Bishop von Galen: German Catholicism and National Socialism. New Haven und London 2002, S. 96–135.

439 Vermerk Röthkes vom 18. 7. 1942, in: CDJC, XLIX-67 oder IfZ, Eich 64.

440 Zum Ablauf der Deportationen in Deutschland cf. Hilberg: Vernichtung, Bd. II, S. 476–493.

einige Wochen aufsparen; dann können wir es umso gründlicher durchführen.“[441] In einem Bericht der Leiterin des Hilfswerkes beim Ordinariat Berlin, Margarete Sommer, hieß es, „bei einem dieser Transporte ist es in Berlin zu Unruhen gekommen […], da die Bevölkerung in scharfer Weise Stellung genommen hatte gegen diese unmenschliche Art des Transportes. Es fanden anlässlich dieser Unruhen auch Verhaftungen statt. Die Tatsache dieser Unruhen wird mit strengstem Stillschweigen behördlicherseits übergangen.“[442] Ähnliches schrieb Ulrich von Hassell in sein Tagebuch: „In Berlin sei ein Pour le mérite-Ritter, mehrere Hohenzollern-Ritter und zahlreiche Eiserne Kreuz-Inhaber dabei! Fürchterliche Szenen haben sich nachts in den Häusern abgespielt. Die Bevölkerung war teilweise so angewidert, daß man Flugblätter verteilt hat: Die Juden seien eben an allem schuld; wer Mitleid habe, begehe Volksverrat.“[443] Ein öffentliches Eintreten für die Juden war also in Deutschland mit erheblichen Gefahren verbunden. Die Parteinahme für die abtransportierten Juden bedeutete in der *zone non occupée* hingegen nur selten eine persönliche Bedrohung für den Betreffenden, auch wenn es dort radikale Antisemiten, etwa die Anhänger des *Parti Populaire Français*, gab, die „Sympathisanten“ der Juden bedrohten und verprügelten.[444] In Deutschland hingegen hatte die Bevölkerung schon während des Pogroms gegen die Juden im Jahre 1938 die Erfahrung machen müssen, dass jede kritische Stimme gegen die Gewaltmaßnahmen von radikalen Nationalsozialisten mit massiven Drohungen und Prügeln beantwortet wurde. Dieses erklärt die scheinbare Indifferenz der Augenzeugen und die antisemitischen Rufe Einzelner.[445]

Ein grundlegender Unterschied zwischen beiden Ländern bestand in der Möglichkeit der kirchlichen Würdenträger, auf ihre jeweilige Regierung Einfluss zu nehmen. In Deutschland stand die Kirche schließlich unter massivem Verfolgungs-

---

441 Tagebuchteintrag vom 6.3.1943, in: Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil II, Bd. 7, S. 479–488, hier S. 487.

442 Bericht Sommers [nach 5.8.1942], abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 817–823, hier S. 818.

443 Hassell-Tagebücher, S. 280 (Eintrag vom 1.11.1941). Insgesamt war die Reaktion der Bevölkerung auf öffentlich sichtbare Gewalt negativ. Dies konstatierte auch jüngst Longerich: Die Deutschen und die Judenverfolgung, S. 194–200. Teilweise geht die Forschung eher von einem Desinteresse oder einer Indifferenz aus, was sich jedoch dadurch erklärt, dass die dort verwendeten Stimmungsberichte für eine Erforschung der Bevölkerungsstimmung – wie in der Einleitung dargestellt – schlichtweg ungeeignet sind. Cf. jüngst zur Reaktion der Bevölkerung auf die Deportationen: Kershaw: Hitler, the Germans and the Final Solution, S. 139–234; Bernward Dörner: Die Deutschen und der Holocaust. Was niemand wissen wollte, aber jeder wissen konnte. Berlin 2007, S. 428f. oder Frank Bajohr und Dieter Pohl: Der Holocaust als offenes Geheimnis. Die Deutschen, die NS-Führung und die Alliierten. München 2006, S. 50–52.

444 Cf. die Sammlung antisemitischer Gewalttaten in: AN, F60 491.

445 Cf. hierzu etwa Hans Mommsen: Die Funktion des Antisemitismus im „Dritten Reich“. Das Beispiel des Novemberpogroms, in: Antisemitismus. Von religiöser Judenfeindschaft zur Rassenideologie. Hrsg. von Günter Brakelmann und Martin Rosowski. Göttingen 1989, S. 179–192 und am Beispiel Hamburgs: Frank Bajohr: „… dann bitte keine Gefühlsduseleien.“ Die Hamburger und die Deportationen, in: Die Deportation der Hamburger Juden 1941–1945. Hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg und dem Institut für die Geschichte der deutschen Juden. Hamburg 2002, S. 13–29, besonders S. 24f.

druck seitens der Staatsführung, erinnert sei nur an die Verhaftung von Geistlichen, die versuchte Entfernung der Kruzifixe[446], die Auflösung von Klöstern oder die beständige Drohung, dass nach dem Krieg mit den Kirchen „abgerechnet" werden sollte.[447] Den Kirchenführern blieb diese feindliche Einstellung nicht unbekannt. Landesbischof Wurm hatte deshalb in einem privaten Gespräch geäußert: „Mit uns wird man ähnlich verfahren wie mit den Juden. Wir vertreten in den Augen der Nazis nur einen Judenglauben"[448] Den Demarchen der Kirchen konnte aus diesem Grunde auch kein Erfolg beschieden sein. Vielmehr wurden diese zumeist ignoriert oder es kam zu unverhüllten Drohungen gegen die eigene Person. So schrieb der Chef der Reichskanzlei, Lammers, am 3. März 1944 an Wurm, dass die Reichsregierung ihm in den vergangenen Jahren mit „äußerster Schonung" entgegengetreten sei. Dieses habe jedoch allein mit seinem Alter, seinem Gesundheitszustand und der Tatsache zu tun, dass seine Familie für Deutschland Opfer gebracht habe: „Die Reichsregierung hat auch dann, wenn Ihre zahlreichen an sie gerichteten Eingaben zur Kritik, ja zu Gegenmaßnahmen Anlaß boten, geschwiegen." Nunmehr habe Wurm mit seiner Behauptung, dass die Luftangriffe auf Deutschland eine „Heimsuchung Gottes" für die deutschen Verbrechen seien, eine Grenze überschritten: „Ich verwarne Sie hiermit nachdrücklich und ersuche Sie, sich in Zukunft auf das peinlichste in den durch Ihren Beruf gezogenen Grenzen zu halten und Ausführungen zu Fragen der allgemeinen Politik zu unterlassen."[449]

Der Erzbischof von Freiburg, Conrad Gröber, verwies in einem Schreiben vom 14. Juni 1942 an Papst Pius XII. auf die Erfolglosigkeit der Interventionen für Juden: „Tatsächlich waren bisher schon alle Einsprüche, die bei den verschiedenen Ministerien der Länder oder des Reiches oder beim Chef der Kanzlei des Führers erhoben worden sind, ziemlich nutzlos. Entweder erhielt man keine Antwort oder eine negative oder gar eine beleidigende, trotz bester Begründung der Eingaben."[450]

---

446 Auch in Frankreich hatte ein *circulaire* des Innenministers Pucheu, dass die 1940 aufgehängten Kruzifixe abgenommen werden sollten, für große Bestürzung in der Kirche gesorgt. Cf. hierzu Clément: Monseigneur Saliège, S. 174.

447 Goebbels schrieb am 18. 8. 1941 in sein Tagebuch: „Das kirchliche Problem muß nach dem Kriege gelöst werden. Jetzt sollten wir es schon aus dem Grunde nicht anschneiden, weil wir sowieso nicht in der Lage sind, einen Kampf auf Hauen und Stechen auf uns zu nehmen. Haben wir einmal den Sieg in Händen, so ist es ein Leichtes, in einem Generalaufwaschen die ganzen Schwierigkeiten zu beseitigen." In: Tagebücher von Goebbels, Teil II, Bd. 1, S. 254.

448 So zitiert im Schreiben Heydrichs vom 12. 4. 1942 an Ribbentrop, in: PA/AA, R 98.799. Cf. auch die Protestschreiben Wurms vom 27. 4. 1942 an Himmler, vom 14. 7. 1942 an Bormann oder vom 8. 2. 1943 an den Reichsstatthalter von Württemberg-Hohenzollern, Wilhelm Murr, in denen er die Unterdrückung der Kirche kritisierte und um eine Besserung des Verhältnisses von Kirche und Staat bat. Alle Dokumente in: PA/AA, R 98.799. Cf. allgemein: Hans Günter Hockerts: Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/37. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf. Mainz 1971.

449 Schreiben Lammers' vom 3. 3. 1944 an Wurm, in: BA, R 3001/alt R 22/4008, Bl. 43. Lammers spielte dabei auf ein Schreiben Wurms vom 20. 12. 1943 an ihn an, in: Ibid., Bl. 55.

450 Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 770–801, hier S. 796. In einem Vermerk Bertrams [nach 24. 8. 1943] hieß es zu Berichten über die Trennung deutsch-jüdischer „Misch-

Auch die Konferenz der protestantischen Kirchenführer vom 21. Oktober 1941 kam bezüglich der „Abschiebungen in den Osten“ zu dem Ergebnis, „daß irgendwelche Vorstellungen vergeblich sein werden“.[451]

Insbesondere Demarchen beim RSHA hatten keinerlei Aussicht auf Erfolg. So schrieb Bertram am 17. September 1943 an Faulhaber, dass beim RSHA „fast alle Vorstellungen nutzlos sind, […] Interventionen für polnische oder jüdische Inhaftierte stoßen auf unüberwindliche Hindernisse“. Die Antwort Faulhabers war wenig ermutigend, denn er stellte fest, dass „leider auch für unsere Verhältnisse das gleiche zu sagen“ sei.[452] Ähnlich hieß es im Schreiben Bertrams vom 6. November 1943 an den Kardinalstaatssekretär des Papstes, Maglione, dass er „nomine omnium episcoporum Germaniae“ schon zweimal beim *Officium Summo Securitatis Regni* (RSHA) für die jüdischen Bevölkerungsteile interveniert habe, „sed duplex haec petitio brevissima responsione rejecta est“.[453] Die Vertreter des RSHA hielten alle Interventionen – selbst zugunsten der „verdienten“ getauften Juden – für eine Einmischung in ihre radikale antisemitische Politik. So berichtete etwa der Konsistorialrat Ernst Kracht von der Kirchenkanzlei der DEK von einem Gespräch mit Eichmann am 14. April 1942. Dieser habe dabei erklärt, „daß er sich um die Glaubensfragen nicht kümmere. Für ihn seien es eben Juden; ob sie getauft seien oder nicht, sei ihm gleichgültig. Im Gegenteil, die Taufe sei für ihn nur ein Tarnungsversuch. Die Assimilationsversuche der Juden seien ja gerade so gefährlich gewesen.“ Auch der Einwand Krachts, „daß man Leute, die sich vom Glaubensjudentum durch die Taufe gelöst hätten, nicht dorthin zurückstoßen könne und solle, wurde nicht anerkannt, der Gestapo sei das ganz gleichgültig. Auch durch die Lösung vom Glaubensjudentum werde das Blut nicht geändert.“[454] Anders als das RSHA erkannte somit die Kirche – ähnlich wie dieses bei der traditionellen Verwaltung beobachtet worden war – die „Integrationsbemühungen“ von Juden an.

Die französischen Kirchen waren in einer bedeutend angenehmeren Situation, fanden sie doch bei ihrer Regierung Gehör. So versprach Pétain, als er vom *Délégué de l'Assemblée des Cardinaux et Archevêques de France*, Monsignore Henri

---

ehen“ und die grausame Behandlung von Verhafteten: „Alle vorliegenden Mitteilungen sind von einer glaubwürdigen Person mit viel seelischer Ergriffenheit vorgetragen, sind subjektiv glaubwürdig, tragen aber nur privaten Charakter. […] Kein einziger Ordinarius tritt für die Richtigkeit der Darstellung ein. […] Bei einer Reihe von Forderungen nach humanerer Behandlung wird die Zuständigkeit des Vorsitzenden der Bischofskonferenz bestritten werden. Weder für die Sache selbst noch für die Stellung des Episkopats hat es Nutzen, wenn der Vorwurf erhoben werden wird, daß Forderungen gestellt werden auf Grund von unzuverlässigen Angaben einer nicht verantwortlichen Stelle.“ Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 215f., hier S. 216.

451 Bericht Wurms über die Konferenz der Kirchenführer vom 21. 10. 1941, abgedruckt in: Landesbischof D. Wurm, S. 157f., hier S. 157.

452 Schreiben Bertrams vom 17. 9. 1943 an Faulhaber, abgedruckt in: Akten Faulhaber, II, S. 1001f., hier S. 1002. Antwortschreiben Faulhabers vom 2. 10. 1943, in: Ibid., S. 1002f., hier S. 1003.

453 Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 269–271, hier S. 270.

454 Vermerk Krachts über ein Gespräch mit Eichmann vom 14. 4. 1942, abgedruckt in: Meier: Kirche und Judentum, S. 120f.

Chappoulie, das Protestschreiben der Kardinäle und Bischöfe der besetzten Zone vom 22. Juli 1942 erhalten hatte, dass er die Frage dem *Conseil des Ministres* vorlegen würde.[455] Einen Monat später, am 23. August 1942, wurde Chappoulie erneut empfangen und erklärte Pétain, „der Papst sei sehr beunruhigt zu hören, daß in Frankreich durch den Marschall weitere Maßnahmen gegen die Juden zugelassen würden. Der Papst sei persönlich in Sorge um das Seelenheil des Marschalls." Der *Délégué Général du Gouvernement Français dans les Territoires Occupés*, de Brinon, berichtete Knochen von diesem Treffen: „Der Marschall sei offensichtlich von dem Besuch des hohen Geistlichen stark beeindruckt."[456] Laval traf sowohl mit dem Vertreter der ACA, Kardinal Suhard, als auch mit dem päpstlichen Nuntius in Frankreich, Valerio Valeri, zusammen.[457] Der Regierungschef forderte dabei von der Kirche, dass sie sich nicht in die Angelegenheiten des französischen Staates einmische, „nel timore che ciò possa portare pregiudizio alla collaborazione con la Germania", wie es in einem Schreiben Valeris an den Kardinalstaatssekretär des Papstes, Maglione, hieß.[458] Ebenso wurde Boegner eine Audienz gewährt. Dieser warf Laval vor, eine *chasse à l'homme* zu veranstalten, erhielt aber nur die trockene Antwort: „On les cherchera partout où ils sont cachés." Dennoch zeigte sich der *Chef du Gouvernement* den Bitten der Kirche nach Achtung der *caritas* gegenüber nicht völlig unbeeindruckt und erklärte, „qu'il avait donné des ordres pour que tout se passe avec humanité".[459]

Ein offeneres Ohr fand Boegner bei Bousquet, der zwar nicht auf seine Bitten einging, aber dennoch bemüht war, die „schwierige Lage" der französischen Regierung zu erläutern. Der *Secrétaire Général à la Police* wusste sehr gut, welche Begründung für Boegner nachvollziehbar war und argumentierte entsprechend, wobei er es mit der Wahrheit nicht allzu genau nahm. Die deutsche Besatzungsmacht habe alle französischen Juden der besetzten Zone deportieren wollen, wie der *Président du Conseil de la Fédération Protestante* in seinem Tagebuch festhielt: „Il fallait parer d'urgence à cette menace. Laval, aidé par Bousquet, engagea la négociation. Pour sauver les Juifs français il offrit de rendre les Juifs étrangers envoyés en France par l'Allemagne fin 1940 et qu'il n'a aucune envie de garder, puis d'autres chassés par l'Allemagne." So bestehe zugleich die Möglichkeit „de nettoyer la France d'une présence insupportable de Juifs étrangers toujours prêts à participer aux troubles intérieurs, peut-être même à les exciter". Der *Secrétaire Général à la Police* entschuldigte die inhumane Durchführung der Verhaftungen

---

455 Cf. hierzu das Schreiben Valeris vom 29.7.1942 an Maglione, abgedruckt in: Actes et Documents du Saint Siège, Bd. 8, S. 610–613.

456 So berichtete dies de Brinon am 25.8.1943 während einer Besprechung mit dem BdS. Cf. hierzu das Fernschreiben Knochens vom 25.8.1943 an Kaltenbrunner, in: CDJC, XXVII-40.

457 Cf. hierzu die Schreiben Valeris vom 14. und vom 24.8.1942 an Maglione, abgedruckt in: Actes et Documents du Saint Siège, Bd. 8, S. 620–622 und 624. Laval berichtete auch Knochen vom Treffen mit Suhard, bei diesem habe er „ein ausserordentlich grosses Verständnis gefunden". So der Vermerk Hagens vom 4.8.1942, in: CDJC, XCI-32.

458 Schreiben Valeris vom 14.8.1942 an Maglione, abgedruckt in: Actes et Documents du Saint Siège, Bd. 8, S. 620–622, hier S. 621.

459 Carnets du pasteur Boegner, S. 199f. Das Gespräch findet sich auch in: Les Églises protestantes, S. 33.

mit den Worten: „Evidemment, une opération de ce genre ne peut se faire avec douceur, surtout lorsqu'il faut faire vite.“ Doch hielt der Polizeichef auch nicht mit seiner Kritik an den Kirchen zurück: „Le rôle de l'opinion publique est de s'émouvoir. Celui du gouvernement est de choisir. La critique est facile, quand on n'a pas la responsabilité.“ Boegner jedoch erläuterte die Aufgabe der Kirchen, die – „quelles que soient les raisons politiques des mesures prises“ – verpflichtet seien, „de dénoncer la violation du droit d'asile, du respect élémentaire dû à la personne humaine et à la famille“. Bousquet jedoch war der Ansicht, „quelle que soit l'issue de la guerre, le problème juif devra être résolu“. Die Lösung der „Judenfrage“ sah der *Secrétaire Général à la Police* insgesamt darin, die ausländischen Juden zu vertreiben, während die französischen Juden „incorporés à la nation française avec des obligations strictes et des droits limités“ im Lande verbleiben durften.[460]

Die unterschiedlichen Ansichten, die sich in den Gesprächen Boegners mit den Regierungsvertretern offenbarten, sollten jedoch nicht zu dem vorschnellen Schluss führen, dass es in dieser Frage zu grundlegenden Differenzen zwischen Staat und Kirche gekommen sei. Vielmehr kamen beide dem Auftrag nach, der sich ihnen in ihren Augen stellte. Boegner gab sich deshalb auch mit den Erklärungen Bousquets zufrieden, selbst wenn er die angewandten Methoden missbilligte. Sogar Laval sah im Protest der Kirchen keine staatsfeindliche Handlung. Gegenüber den Präfekten erklärte er am 25. September 1942: „Que l'Église, par ses évêques, exprime dans des manifestes ses sentiments de charité chrétienne, je n'y vois pas d'inconvénient. Dans la vie, chacun doit remplir sa mission: celles des évêques, c'est celle qu'ils font, et la mienne, c'est de faire ce que je fais.“[461]

Während demnach in Deutschland Treffen der Kirchenführer mit den maßgeblichen Regierungsvertretern nicht stattfanden, hatten diese in Frankreich sogar einen gewissen Einfluss. Das relative Ende der willigen französischen Zusammenarbeit bei der Deportation der Juden lag neben den bereits dargelegten Gründen auch an den Demarchen der Kirche. Ähnlich führte die Intervention Suhards bei Pétain im August 1942 dazu, dass dieser in seinem Widerstand gegen das Ausbürgerungsgesetz bestärkt wurde.[462] Der Einfluss der Kirche manifestierte sich im folgenden Jahr, als Chappoulie in einem Schreiben vom 21. August 1943 an den *Secrétaire Général* des Marschalls, Jean Jardel, gegen das geplante Ausbürgerungsgesetz Stellung nahm: „Il faudrait, à mon avis, qu'une commission, statuant sur chaque cas particulier, décidât de la déchéance de la nationalité française pour des motifs déterminés (tort causé au peuple français par tel ou tel individu), et non pour le motif général de la race.“[463] Hierbei handelte es sich schließlich um den

---

460 Carnets du pasteur Boegner, S. 202–205. Zu den Gesprächen Boegners mit den Regierungsvertretern cf. auch Boegner: L'exigence oecuménique, S. 153–157. Cointet: L'Église sous Vichy, S. 255 ist der Ansicht, dass der protestantische Hirtenbrief vom 22. 9. 1942 aufgrund der Gespräche Boegners mit Laval und Bousquet sehr vorsichtig formuliert worden sei, da jede Einmischung in die Politik vermieden und die von Laval versprochene Respektierung der *caritas* nicht gefährdet werden sollte.

461 Zitiert in: Cointet: L'Église sous Vichy, S. 256.

462 So Jean Vinatier: Le cardinal Suhard. L'Evêque du renouveau missionnaire en France: 1874–1949. Paris 1983, S. 155. Cf. auch Cointet: L'Église sous Vichy, S. 256–259.

463 Zitiert in: Ibid., S. 258.

Vorschlag, den die französische Regierung am 25. August 1943 Knochen mitteilen ließ.[464]

Die enge Bindung zwischen Kirche und Staat führte schließlich dazu, dass die Regierung darauf bedacht war, die durch die Deportationsmaßnahmen entstandenen Unstimmigkeiten rasch zu beseitigen. So wurde schon am 31. Dezember 1942 ein Gesetz *sur les congrégations* beschlossen, das eine „subvention exceptionnelle à certains établissements d'enseignement supérieur privé" verfügte.[465] In einem Schreiben des *Chef du Cabinet Civil* des *Chef de l'État*, André Lavagne, vom 2. Januar 1943 an den *Ambassadeur de France près le Saint-Siège*, Léon Bérard, hieß es hierzu erläuternd: „C'est la réalisation de la promesse que le Maréchal et le Chef du Gouvernement ont faite, à la fin d'octobre, aux Cardinaux Suhard et Gerlier, en votre présence, Monsieur l'Ambassadeur. Cette réalisation comble, d'ailleurs bien au-delà, les vœux exprimés alors par les Princes de l'Église qui sollicitaient seulement une subvention de sept millions. Un crédit de quinze millions est, en effet, accordé par la loi." Dabei sollten 800 000 Francs für die *Facultés de théologie protestante* und 14 200 000 Francs für die *Instituts catholiques* bestimmt sein. Zudem sei auch eine „exonération de tous les droits fiscaux en faveur des communautés" vorgesehen.[466] Somit verzichtete der Staat in dieser Hinsicht gegenüber den Kirchen auf alle Steuern. Die Loyalität der Kirche war dem *État Français* deshalb in Zukunft sicher. Mit warmen Worten hatte sich etwa Suhard am 2. November 1942 bei Pétain für das Treffen bedankt, bei dem die entsprechende Vereinbarung ausgehandelt wurde: „Que Dieu, à qui je le demande chaque jour, vous accorde, et nous accorde à nous-mêmes une longue et bienfaisante durée. N'ignorant point les difficultés inhérentes à votre tâche, je suis en pensée, et autant qu'il est en moi, par mon action tout près de vous, Monsieur le Maréchal."[467] In Zukunft sollte sich die Kirche deshalb kaum noch zur Deportation der Juden äußern.[468]

Während in Frankreich die Regierung mit den Kirchen zusammenarbeitete, um die Deportation der französischen Juden zu verhindern, versicherte sich die deutsche traditionelle Verwaltung bei ihrem Eintreten für die „privilegierten Mischehen" und die jüdischen „Mischlinge" der Hilfe der Kirche. Im RMdI hatte etwa der Vertreter Löseners, Ministerialrat Hans Globke, Kontakte zu kirchlichen Kreisen, diese liefen über den Justitiar des Bistums Berlin, Wilhelm Happ.[469] Für

[464] Cf. das Fernschreiben Knochens vom 25. 8. 1943 an Kaltenbrunner, in: CDJC, XXVII-40.

[465] Cf. JO vom 1. 1. 1943, S. 9.

[466] AN, 2AG 492. Im Gesetz vom 31. 12. 1942 selbst war nur die zusätzliche Subvention von 15 Millionen Francs niedergeschrieben. In: JO vom 1. 1. 1943, S. 9.

[467] Schreiben Suhards vom 3. 11. 1942 an Pétain, in: AN, 2AG 492. Zur Gewährung von Subventionen des französischen Staates an die Kirchen cf. allgemein: Cointet: L'Église sous Vichy, S. 94–139.

[468] Cointet: L'Église sous Vichy, S. 259 schreibt: „L'Église n'a pas cru qu'il était de sa mission d'empêcher la poursuite des rafles de juifs étrangers. Elle a implicitement négocié avec le gouvernement le droit d'alerter les fidèles sur une action inhumaine de l'État et suscité une action charitable; admettant que l'État devait ‚faire la part du feu', elle acceptait la déportation des juifs étrangers si elle sauvait les juifs français."

[469] Cf. Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 939, Anm. 3.

die Kirche war die drohende Deportation der jüdischen „Mischlinge 1. Grades“ ein wichtiges Anliegen, da diese, mit Ausnahme der Freidenker, dem Christentum angehörten. So schrieb etwa Wurm am 20. Dezember 1943 an Lammers, dass er Informationen erhalten habe, „dass neuerdings die Mischlinge ersten Grades besonders bedroht sind und dass die Absicht besteht, sie den Nichtariern gleichzustellen“. Die Kirche müsse deshalb für diese Menschen Fürsprache einlegen. Der Landesbischof von Württemberg verwies darauf, dass Hitler nach Erlass der Nürnberger Gesetze erklärt habe, „der Begriff ‚Jude‘ sei nun endgültig festgelegt. Man durfte deshalb annehmen, daß die ‚Mischlinge‘ und die mit Juden verheirateten Arier von den Maßnahmen, die gegen die Juden ergriffen wurden, verschont bleiben.“ In den vergangenen Jahren seien diesen Menschen jedoch wesentliche Rechte abgesprochen worden, neuerdings würden die jüdischen „Mischlinge“ sogar zu Arbeitsformationen innerhalb der Organisation Todt zusammengefasst. Dies lasse darauf schließen, „daß die Absicht besteht, den Prozeß der Absonderung dieser Personen vom Volksganzen weiterzutreiben“. Doch könne niemand, der die Entwicklung der letzten Jahre aufmerksam verfolgt habe, „darüber im Unklaren sein, daß diesen Mischlingen dasselbe Schicksal droht, das die Volljuden getroffen hat, die Ausmerzung“.[470]

Nur wenige Tage später, am 29. Januar 1944, schrieb Kardinal Bertram an Reichsjustizminister Thierack. Auch Bertram hatte davon erfahren, dass „die gegen die Juden erlassenen Gesetze und Anordnungen nunmehr auch auf die Mischlinge ausgedehnt werden sollten“. Der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz wusste – ähnlich wie Wurm – scharfe Worte zu gebrauchen: „Alle diese Maßnahmen zielen deutlich auf eine Aussonderung hin, an deren Ende die Ausmerzung droht.“ Bertram verwies darauf, dass mit den Nürnberger Gesetzen eine – wie von den maßgebenden Stellen damals erklärt wurde – endgültige Regelung gefunden worden sei: „Eine Änderung und Verschärfung dieser Gesetze, jetzt nach bald zehn Jahren, müsste das Rechtsbewusstsein auf das stärkste erschüttern und alle Rechtssicherheit untergraben gerade auf einem Gebiete, das ohnehin bereits viel Unruhe und Erschütterung in unser Volk hineingetragen hat.“ 1935 sei anerkannt worden, dass die jüdischen „Mischlinge“ „weder ein Fremdkörper noch eine Gefahr für Volk und Reich sind, sondern dem deutschen Volke zugehören. Sie besitzen denn auch das Reichsbürgerrecht“. Seit 1935 habe aus diesem Grunde „die gesamte Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung stets nur zwischen Juden und deutschen Volksgenossen unterschieden und nur für erstere gewisse Sonderregelungen getroffen“. Diese Praxis könne jetzt nicht „zugunsten rücksichtsloser Bestrebungen geopfert werden, die von der erdrückenden Mehrheit des deutschen

[470] Schreiben Wurms vom 20. 12. 1943 an Lammers, in: BA, R 3001/alt R 22/4008, Bl. 55. Am 14. 2. 1942 hatte die Leiterin des Hilfswerkes beim Ordinariat Berlin, Margarete Sommer, bereits von einer befürchteten Erweiterung des „Judenbegriffs“ der Nürnberger Gesetze berichtet: „Da die Mischlinge sich bisher gesichert glaubten, da in der Nürnberger Gesetzgebung der Judenbegriff ein für allemal festgelegt sein sollte, würde sich diese Ausweitung des Judenbegriffes katastrophal auswirken. In Bezug auf das Berufsleben, die Kennzeichnung, die Evakuierung usw. würde sich an ihnen alles auf einmal auswirken, was die Volljuden nur nach und nach im Laufe von Jahren getroffen hat.“ Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. V, S. 675–678, hier S. 678.

Volkes entschieden beklagt und abgelehnt werden müssten". Die „Mischlinge" seien schließlich seit ihrer Geburt in das „deutsche Volkstum" hineingewachsen, sie seien längst im „deutschen Lande und Geiste" innerlich beheimatet: „Sie haben dem deutschen Volke und Staate in den verschiedensten Ämtern und Stellungen treu gedient und vielfach Blut und Leben für ihr Vaterland im ersten Weltkrieg eingesetzt, ebenso, wie dies jetzt ihre Kinder gegenwärtig wiederum tun." Auch handele es sich hierbei um Christen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Christentum von den Juden „stets abgelehnt" worden seien und somit keine Bindungen zum „Judentum" besäßen: „Durch ihr Christentum sind sie aber in unsere christliche Gemeinschaft hineingewachsen und in das christliche Volk eingegangen, dessen lebendige Glieder sie durch die Taufe geworden sind. Die deutschen Katholiken, ja zahlreiche Christen in Deutschland, würden aufs schwerste getroffen werden, wenn diese ihre Mitchristen ein ähnliches Schicksal tragen müßten wie die Juden." Der Episkopat bat deshalb, „von der Durchführung der geplanten Maßnahmen gegen Mischlinge mit dem Ziel ihrer Aussonderung aus dem Volksganzen abzusehen".[471]

Diese hier zitierten Schreiben der protestantischen wie auch der katholischen Kirche sind ungemein aufschlussreich. Um ihre Bedeutung richtig zu erfassen, sollte man sich an die Stellungnahmen der traditionellen Verwaltung zur „Mischlingsfrage" erinnern, insbesondere an die von Lösener zwischen 1933 und 1942 verfassten Vermerke.[472] Es zeigt sich eine bemerkenswerte Übereinstimmung der Argumentation, ja selbst der Wortwahl. Den Kirchenvertretern müssen somit die

---

471 Schreiben Bertrams vom 29.1.1944 an Thierack, in: BA, R 3001/alt R 22/4009, Bl. 35, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 299–301. Wenige Tage zuvor, am 11.1.1944, hatte Bertram bereits in einem Schreiben an Himmler, Lammers, das RSHA sowie den geschäftsführenden Minister des Reichskirchenministeriums, Staatssekretär Hermann Muhs, Beschwerde gegen die Verhaftung von Juden aus „Mischehen", die von ihrem Ehepartner durch Scheidung oder Tod getrennt und deren Kinder älter als 14 Jahre alt waren, protestiert. Der Kardinal betonte, dass diese Menschen und ihre „privilegierten Mischehen" geschützt werden müssten, mehrfach seien sogar die „arischen" Väter im Weltkrieg gefallen oder an Kriegsbeschädigung gestorben. Auch die Kinder über 14 Jahre benötigten den besonderen Schutz durch den noch lebenden Ehegatten: „Auch wenn dieser rassisch Jude ist, hat er doch durch seine Taufe und ein meist langjähriges treu christliches Leben im deutschen Volke eine Gesinnung gewonnen und betätigt, die schädliche Einflüsse auf die Erziehung der Kinder nicht befürchten läßt." Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 291–293. Eine Weitergabe der „jüdischen Tradition" erschien somit ausgeschlossen. Eine Vorsprache Wienkens beim RSHA am 28.1.1944 hatte jedoch zu keinem Ergebnis geführt, da Eichmann sich weigerte, eine schriftliche Stellungnahme für Bertram zu verfassen. Cf. hierzu das Schreiben Bertrams vom 21.2.1944 an Wienken, abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 292, Anm. 2. Staatssekretär Muhs antwortete am 17.3.1944 auf das Schreiben Bertrams vom 29.1.1944, dass er beim RMdI angefragt habe, wobei ihm erklärt worden sei, dass „an der Sache nichts dran" sei. Am 14.4.1944 schrieb Bertram erneut an Muhs und berichtete von Fällen, in denen „Mischlinge" und nichtjüdische Ehemänner jüdischer Frauen in Arbeitsformationen zusammengefasst und „mit unbekanntem Ziel" abtransportiert würden. Der Kardinal forderte erneut, dass „derartige Sondermaßnahmen […] abzustellen und, soweit bereits durchgeführt, rückgängig zu machen" seien. Abgedruckt in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. VI, S. 349f., hier S. 350.

472 Cf. hierzu vor allem Kapitel A. II. 1. und C. I. 1.

Arbeiten des RMdI bekannt gewesen sein: Sowohl die traditionelle Verwaltung als auch die Kirchen verwiesen auf die unabänderliche Regelung bei Erlass der Nürnberger Gesetze und verwandten diese als Begründung dafür, weshalb die jüdischen „Mischlinge“ nicht in die Deportationen einbezogen werden sollten. Beide stellten die Tatsache in den Mittelpunkt, dass dieser Personenkreis seine „jüdische Tradition“ aufgegeben und sich in Deutschland „integriert“ habe. Als Beispiele hierfür nannten sie die „Verdienste“ der „Mischlinge“ in Krieg und Frieden. Die frappierende Übereinstimmung zwischen den Vertretern der traditionellen Verwaltung und der Kirchen belegt, dass es sich hierbei um die Position der traditionellen Eliten handelte. Der Blick nach Frankreich unterstreicht diesen Befund, da auch hier die Aufgabe der *tradition juive* sowie die „Integration“ der Juden für die traditionellen Eliten im Mittelpunkt stand. Zugleich wird deutlich, dass in Deutschland – ebenso wie in Frankreich – zwischen der traditionellen Verwaltung und den Kirchen ein gutes Einvernehmen bestand. Konflikte traten somit vor allem dann auf, wenn die Kirchen auf radikale Nationalsozialisten trafen.

Dieses Kapitel hatte die Funktion einer Gegenprobe zu den Ergebnissen, die für die Phase der „NS-Judenpolitik“ erzielt worden waren. So zeigte sich einerseits, dass die von den radikalen Nationalsozialisten durchgeführten Maßnahmen – die Einführung des „Judensterns“ sowie die Umsetzung der Deportationen – von den Kirchen ebenso abgelehnt wurden, wie dies bereits zuvor bei der Ministerialbürokratie festgestellt werden konnte. Andererseits ließ sich nachweisen, dass die Kirchen auch in der Zeit der radikalen „NS-Judenpolitik“ weiterhin als Vertreter des Segregationsantisemitismus anzusehen sind. Zudem konnte mit diesem Kapitel erneut überprüft werden, ob die vorgenommene Differenzierung zwischen der traditionellen Verwaltung einerseits und den NS-Institutionen andererseits statthaft war. Dabei wurde deutlich, dass die Kirchen massive Konflikte mit den radikalen Nationalsozialisten auszutragen hatten, während das Verhältnis zur Ministerialbürokratie beider Länder nicht nur ausgesprochen gut war, sondern man sogar erkennen konnte, dass sich die Argumentation in der „Judenpolitik“ weitgehend entsprach. Berücksichtigt man darüber hinaus noch die Ergebnisse des Kapitels, das die Reaktion der Kirchen auf die Einführung der Rassengesetze untersuchte, so bietet sich ein abgerundetes Bild. Die Vorstellungen, die Ministerialbürokratie und Kirchen in der antijüdischen Politik vertraten, weisen weitgehende Übereinstimmungen auf und können insofern als komplementär zueinander betrachtet werden, als die traditionelle Verwaltung die eher staatlich-administrative und die Kirchen die gesellschaftlich-seelsorgerische Seite dieser Frage repräsentierte. Zusammengenommen handelt es sich hierbei um die Position der traditionellen Eliten beider Länder in der „Judenfrage“, die in dieser Arbeit mit dem Begriff Segregationsantisemitismus bezeichnet wurde.

Schlussfolgerungen

Der Vergleich der „Judenpolitik“ in NS-Deutschland und Vichy-Frankreich erforderte eine Einteilung dieser Studie in zwei Phasen. In der Anfangszeit beider Regime, dieses betrifft die Jahre 1933–1935 für Deutschland und 1940–1942 für Frankreich, wurde die deutsche und französische „Judenpolitik“ durch eine Form der Judenfeindschaft bestimmt, die in dieser Arbeit als Segregationsantisemitismus bezeichnet wird.[1] Es handelte sich hierbei um eine transnationale Form der Judenfeindschaft, die sich – beachtet man die im Verlauf der Darstellung gemachten Einschränkungen – *cum grano salis* auch in anderen europäischen Ländern (Italien, Rumänien, Ungarn, Slowakei etc.) aufzeigen lässt. Unter Berücksichtigung gewisser nationaler Besonderheiten beider Staaten belegt diese Untersuchung, dass die deutsche wie die französische traditionelle Ministerialbürokratie[2] eine antijüdische Politik verfolgte, die umfangreiche Parallelen aufwies, wobei zugleich eine weitgehende Autonomie der französischen „Judenpolitik“ für die Anfangszeit des Vichy-Regimes nachgewiesen werden konnte. Dieses zeigte sich etwa dadurch, dass der Erlass der Rassengesetze in beiden Ländern in eine umfassende „Staatsreform“ mit dem Ziel, das eigene Land aus der nationalen Krise zu führen, eingeordnet werden kann („Nationale Revolution“ in Deutschland 1933/*révolution nationale* in Frankreich 1940). Die antijüdische Gesetzgebung bezweckte die „Reinigung“ des Staates von allen „fremden Elementen“, weshalb beispielsweise die in beiden Ländern vergleichbare „Säuberung“ der Verwaltung von Juden trotz bestimmter Unterschiede primär in den Kontext der Vertreibung aller Andersdenkenden aus der Administration zu stellen ist. Überraschend hierbei war die Tatsache, dass diese „Säuberungsmaßnahmen“, die sich ursprünglich vor allem gegen Kommunisten richteten, ausgesprochen früh begannen, in Deutschland nach dem „Preußenschlag“ 1932, in Frankreich im Gefolge des Hitler-Stalin-Paktes 1939. Damit wird eine Kontinuitätslinie deutlich, die bereits vor der NS-„Machtergreifung“ und vor dem Beginn des Vichy-Regimes nicht nur ihre mehr oder minder vagen Ursprünge hatte, sondern sich bereits in konkreten politischen und verwaltungstechnischen Handlungen manifestierte. In den folgenden Monaten intensivierte sich diese Politik und erhielt schließlich, nachdem die jüdische Bevölkerung bisher nur indirekt ins Visier geraten war, eine explizit judenfeindliche Stoßrichtung.

Wesentliches Element des Segregationsantisemitismus war die scheinlegale Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung, die von der traditionellen Ministerialbürokratie mit Hilfe von Gesetzen und Verordnungen verwirklicht wurde. Den Juden sollte es unmöglich gemacht werden, in einflussreichen Stellungen von Staat und Gesellschaft zu verbleiben, da sie als potentielle „Gefahr“ für das Land angesehen wurden. Bedeutsam ist hierbei, dass sich die als „sensibel“ angesehenen Bereiche

[1] Zur Erläuterung der Merkmale des Segregationsantisemitismus cf. S. 192f.
[2] Zum Konzept der traditionellen Ministerialbürokratie cf. die Ausführungen in der Einleitung, S. 8f.

in Deutschland und Frankreich entsprachen (staatliche Verwaltung, Bildung, Armee, Justiz, Medizin, Kultur, Medien). Die Untersuchung der verwaltungstechnischen Umsetzung der Segregationspolitik belegte weitgehende Analogien des administrativen Handelns, das einer transnationalen, weil „rationalen" Logik folgte. Zugleich konnten anhand der öffentlichen Kommentierung der „Judenpolitik" durch die Regierungen die Gründe, die zur Einführung der Rassengesetzgebung geführt hatten, beleuchtet werden. Beide Staatsführungen erklärten, dass die umfangreiche jüdische Einwanderung der vergangenen Jahre, die scheinbar rasche Einbürgerung dieser Immigranten und deren schneller Aufstieg in bedeutende Positionen in Staat und Gesellschaft als Ursache für die aktuelle Krise des Landes zu sehen seien. Das Ziel der Segregationspolitik sei es deshalb, den jüdischen „Einfluss" zu begrenzen.

Gerade in der Anfangszeit, also in der Übergangsphase von einem noch mehr oder minder republikanisch zu einem immer weitergehender autoritär verfassten System, sind die betrachteten Regime bezüglich der staatlich umgesetzten „Judenpolitik" ausgesprochen gut vergleichbar. Auf gesellschaftlicher Ebene hingegen finden sich grundlegende Unterschiede. So lassen sich in Frankreich nur in Ausnahmefällen gewalttätige Gruppierungen (vor allem die Anhänger des *Parti Populaire Français*) nachweisen, die – wie die radikalen Nationalsozialisten – auf eigene Faust Terror und Gewalt gegen jüdische und nichtjüdische Mitbürger ausübten. Die fundamentale Differenz zwischen beiden Ländern lag somit im außernormativen Bereich. Der Grund, weshalb Deutschland durch die Einführung einer antijüdischen Gesetzgebung 1933 eine „Pionierrolle" unter den modernen Industriestaaten einnahm, ist im Verhalten der radikalen Nationalsozialisten inner- und außerhalb der traditionellen Ministerialbürokratie und in der Existenz einer teilweise fanatisch antisemitischen Staatsführung zu sehen.[3] Die französische Regierung handelte bei der Einführung ihrer Rassengesetzgebung einige Jahre später weit weniger radikal als das Nachbarland zuvor, übernahm sie doch „nur" einen scheinbar europaweiten „Konsens" im Umgang mit jüdischen Minderheiten, der sich in der Vergangenheit etwa in Deutschland, Italien, Rumänien oder Ungarn ausgebildet hatte.

Im Zeitverlauf wurde der beobachtete Unterschied zwischen den Untersuchungsobjekten immer deutlicher. Dennoch erlaubt der Vergleich, die einzelnen Akteure in Deutschland in zwei Gruppen zu trennen, wobei die traditionelle Ministerialbürokratie auch weiterhin umfangreiche Parallelen zum Nachbarland aufwies, während die Vorgehensweise der immer einflussreicher werdenden Institutionen der radikalen Nationalsozialisten, etwa des Stabes des Stellvertreters des Führers oder der sicherheitspolizeilichen Organe, als ein eher singuläres deutsches Phänomen zu bewerten ist. Diese Beobachtung wurde dadurch erhärtet, dass in beiden Ländern die Stellung der Kirchen zur Einführung der Rassengesetzgebung

[3] Philippe Burrin: Warum die Deutschen? Antisemitismus, Nationalsozialismus, Genozid. München 2004, S. 43 schreibt, dass es auch ohne Hitler zu einer Aufhebung der Emanzipation der Juden gekommen wäre. Dem widerspricht jedoch die Tatsache, dass sich von Papen als Reichskanzler im Sommer 1932 deutlich gegen die Einführung von Rassengesetzen ausgesprochen hatte. Cf. supra, S. 70f.

als eine Art Gegenprobe einbezogen wurde. Hierbei zeigte sich, dass die Segregationspolitik der traditionellen Ministerialbürokratie durch diese Institutionen umfassend befürwortet wurde. Ebenso entsprach die Begründung, weshalb die deutschen und französischen Kirchen eine antijüdische Politik generell für „legitim" hielten, den öffentlichen Regierungserklärungen zu den diskriminierenden Gesetzen. Man kann aufgrund dieser Ergebnisse von einer weitgehenden ideologischen Übereinstimmung zwischen den Vertretern der Ministerien und der Kirchen ausgehen. Zugleich wurde aber deutlich, dass die Konfliktlinie in der „Judenpolitik" in Deutschland zwischen traditioneller Ministerialbürokratie und Kirchen einerseits sowie radikalen Nationalsozialisten andererseits verlief, die vorgenommene Differenzierung sich als tragfähig erwiesen hatte.

Anhand des ersten Teils der vorliegenden Studie konnten somit Entstehungsbedingungen, Entwicklungsgeschichte und verwaltungstechnische Umsetzung der Segregationspolitik in Deutschland und Frankreich untersucht werden. Mit Hilfe des Vergleichs ließ sich zudem belegen, dass die antijüdische Politik jener Zeit maßgeblich von der traditionellen Ministerialbürokratie in beiden Ländern geprägt wurde, radikale Nationalsozialisten eher weniger Einfluss hatten. Die Einbeziehung der Kirchen als bedeutender gesellschaftlicher Akteur ermöglichte zudem weitergehendere Schlussfolgerungen. Die Übereinstimmungen, die zwischen dieser Institution und den Vertretern der traditionellen Verwaltung aufgezeigt werden konnten, führten zu dem Ergebnis, dass es in dieser Frage einen Konsens zwischen den traditionellen Eliten[4] in Deutschland und Frankreich gab. Deren Form der Judenfeindschaft – in dieser Arbeit als Segregationsantisemitismus bezeichnet – wurde in der Anfangszeit beider Regime in eine staatliche Politik transformiert, die umfangreiche Parallelen aufwies. Zudem konnte mit Hilfe des Vergleichs festgestellt werden, dass das „Programm", das von diesen Akteuren in der „Judenpolitik" verfolgt wurde, in dieser Zeit umfassend umgesetzt wurde und die „Judenfrage" von den deutschen traditionellen Eliten spätestens 1935, von den französischen traditionellen Eliten im Sommer 1941 als „gelöst" angesehen wurde. Weitergehendere Maßnahmen erschienen diesen Akteuren unnötig und wurden in der Folge nur noch von den radikalen Antisemiten beider Länder gefordert.

Langfristig hielt die französische Regierung an der Segregationspolitik gegenüber der (einheimischen) jüdischen Bevölkerung fest, es kam dort nicht zu einem kumulativen Radikalisierungsprozess, der zur aktiven Planung der Deportation der (französischen) Juden führen sollte. Wie lässt sich erklären, dass es in Deutschland in der Folgezeit zu einer derartigen Entwicklung kommen konnte, wo doch die Segregationspolitik ursprünglich mit Frankreich vergleichbare Züge trug? Diese Arbeit belegt, dass der bedeutendste Grund für diese Divergenz in einem fundamentalen institutionellen Wandel zu suchen ist. Während die Federführung in der „Judenfrage" in beiden Ländern zu Beginn der Regime beinahe ausschließlich in den Händen der Ministerialbürokratie lag und deshalb die antijüdische Politik eine bemerkenswerte Vergleichbarkeit aufwies, änderte sich dies in Deutschland im Verlauf der dreißiger Jahre. Spätestens 1938 war deutlich, dass die traditionelle Verwaltung kaum noch Mitspracherechte in der „Judenpolitik" hatte. Diese wur-

[4] Zum Konzept der traditionellen Eliten cf. die Ausführungen in der Einleitung, S. 9f.

de anfangs von Göring koordiniert, um nach und nach vollends vom RSHA und den ihm ergebenen Behörden, so etwa der Parteikanzlei, dominiert zu werden. Innerhalb der deutschen Besatzungsbehörden in Frankreich lässt sich eine vergleichbare Entwicklung nachzeichnen. Auch hier lag die Federführung in der „Judenfrage“ 1940 bei der traditionellen Militärverwaltung, wurde jedoch letztlich im Frühjahr 1942 weitgehend vom dortigen Vertreter des RSHA, dem BdS, übernommen. Eine ähnliche Entwicklung zeigte sich bei der französischen Administration, die 1940/41 in relativer Autonomie eine „französische Judenpolitik“ verfolgte und dabei von der deutschen Militärverwaltung kaum behelligt wurde. Spätestens im Frühjahr 1942, als der institutionelle Wandel auf Seiten der deutschen Besatzungsbehörden abgeschlossen war, geriet die französische traditionelle Ministerialbürokratie immer stärker unter den Druck der Vertreter des RSHA in Frankreich. Diese versuchten, Teile der französischen Verwaltung zu instrumentalisieren, und begannen zugleich, neugegründete französische Institutionen, vor allem das *Commissariat Général aux Questions Juives*, mit Gefolgsleuten zu besetzen. Der beschriebene institutionelle und damit einhergehend auch personale Wandel muss als grundlegende Voraussetzung für die nun folgenden radikalen Deportations- und Vernichtungsmaßnahmen gegenüber den Juden angesehen werden. Die vorliegende Studie belegt, dass diese institutionellen Veränderungen auf allen drei Untersuchungsebenen nachgewiesen werden konnten: innerhalb der deutschen Verwaltung, innerhalb der deutschen Besatzungsbehörden sowie im Verhältnis zwischen den Vertretern der Militärverwaltung und des RSHA in Frankreich einerseits und der französischen Administration andererseits.

Am Beispiel der Einführung des „Judensterns“ sowie der Planung und Durchführung der Deportation der jüdischen Bevölkerung – es handelt sich hierbei um die hervorstechendsten Merkmale der „NS-Judenpolitik“ in beiden Ländern – wurde die Rolle der traditionellen Ministerialbürokratie in der untersuchten zweiten Phase (1938–1945 für Deutschland, 1942–1944 für Frankreich) beleuchtet. Dabei standen folgende Fragen im Mittelpunkt: Wie reagierten die deutsche und die französische Verwaltung auf die Realisierung der radikalen „NS-Judenpolitik“? War die zuvor vorgenommene Differenzierung zwischen deutschen traditionellen Eliten und radikalen Nationalsozialisten weiterhin aufrechtzuerhalten oder sollten sich nunmehr grundlegende Unterschiede zwischen der traditionellen Ministerialbürokratie in Deutschland und Frankreich ergeben? In welcher Weise führte die „NS-Judenpolitik“ zu einer Radikalisierung des Segregationsantisemitismus der traditionellen Eliten beider Länder?

Der zuvor beschriebene institutionelle Wandel konnte nunmehr in der Praxis belegt werden. So war etwa die traditionelle Verwaltung in Deutschland und Frankreich an der Einführung des „Judensterns“, die von ihr abgelehnt wurde, nicht beteiligt. Auch bei der Durchführung der ersten Deportationen von Juden zeigte sich ein ähnliches Bild. Hier musste jedoch insofern differenziert werden, als die französische Administration von den Vertretern des RSHA für die praktische Durchführung dieser Maßnahmen dringend benötigt wurde, während die deutsche Ministerialbürokratie nur am Rande, etwa bei der Einziehung jüdischen Vermögens oder der Räumung der Wohnungen von Deportierten, involviert war. Schließlich unterstanden hier die sicherheitspolizeilichen Organe dem RSHA. Die

französische Verwaltung konnte somit beispielhaft daraufhin untersucht werden, wie sich möglicherweise deren deutsches Pendant verhalten hätte, wenn es zentral in diese Maßnahmen einbezogen worden wäre. Dabei konnte geschlossen werden, dass zumindest die Deportation von ausländischen und vermeintlich kriminellen Juden auch auf Zustimmung gestoßen wäre. Die Diskussion um den Personenkreis, der in diese radikalen Maßnahmen einbezogen werden sollte, wurde anschließend analysiert, da dieses den einzigen Bereich darstellte, in den die traditionelle Verwaltung in Deutschland grundlegend involviert werden musste, denn es handelte sich beispielsweise um Fragen, die etwa das Staatsangehörigkeitsrecht betrafen, wofür RMdI und RJM Zuständigkeiten besaßen, oder bei denen die Wirkung auf das Ausland beachtet werden musste, so dass das AA zu konsultieren war.

Die betrachteten Beispiele belegten insgesamt den fehlenden institutionellen Einfluss der einst federführenden Akteure, die nur noch in untergeordneten Fragen gewisse Mitspracherechte hatten. Die traditionelle Ministerialbürokratie war – anders als zuvor bei der Einführung der Rassengesetzgebung – an der Planung und Realisierung der „NS-Judenpolitik" nicht mehr in aktiv gestaltender Weise beteiligt. Darüber hinaus wurde aber erschreckend deutlich, dass die traditionelle Verwaltung beider Länder anfangs durchaus bemüht war, mit den radikalen Antisemiten des RSHA zusammenzuarbeiten bzw. deren Forderungen entgegenzukommen. Der Grund hierfür lag in Deutschland vor allem im Versuch der Administration, den eigenen rasanten Machtverfall aufzuhalten, in Frankreich in dem Bestreben, auf diese Weise die Autonomie des Landes trotz der bestehenden Besatzungssituation zu erhalten und weiter auszubauen. Besonders die deutsche Ministerialbürokratie sah sich zu einer weitgehenden „Kooperation" genötigt, handelte es sich doch bei den Vertretern des RSHA um Beamte des eigenen Landes, deren Vorgehen zudem noch von der Staatsführung ostentativ unterstützt wurde. In Frankreich fiel ein Zurückweisen der „Wünsche" der radikalen Nationalsozialisten bedeutend leichter, schließlich waren es Forderungen einer Besatzungsmacht. Doch auch hier war die Kollaboration der französischen Administration ausgesprochen weitgehend. Insgesamt konnte mit Hilfe des Vergleichs nachgewiesen werden, dass eine Beteiligung der traditionellen Ministerialbürokratie in Deutschland und Frankreich an der Vernichtung der Juden vor allem dann intensiver wurde, wenn deren Interessen und die Absichten der Vertreter des RSHA in eine ähnliche Richtung wiesen. Aus diesem Grunde wurden etwa die Deportationsmaßnahmen, die ausländische oder vermeintlich kriminelle Juden betrafen, am ehesten unterstützt, da auch die traditionellen Eliten beider Länder diese Personengruppe als „Sicherheitsrisiko" ansahen.

Ein relatives Ende fand diese Zusammenarbeit aber, als die traditionelle Ministerialbürokratie beider Länder erkannte, an welchen Verbrechen sie beteiligt war, und sie die Auswirkungen dieser Politik, die gegen alle moralischen Gebote verstieß und weit über das hinausging, was in Folge des Segregationsantisemitismus zur „Lösung der Judenfrage" gefordert wurde, überblicken konnte. Gefördert wurde diese Entwicklung durch die Proteste der Kirchen und des Auslandes. Dennoch kam es – trotz des Wissens über die Vernichtung der Juden – in beiden Ländern nicht zu einem Ende der Mitwirkung an diesem Verbrechen. Dieses

Verhalten ist auch mit der Funktionsweise von Verwaltungen zu erklären, die ihre Instrumente zweckrational einsetzen, wobei die Ziele jeder moralischen Beurteilung entzogen sind. Die funktionale Arbeitsteilung und eine lineare Hierarchie von Befehl und Gehorsam führen zu einer Distanz zu den Opfern, da kaum Wissen über die praktischen Auswirkungen der Handlungen besteht. Zygmunt Bauman geht jedoch zu weit, wenn er schreibt: „Die Bürokratie braucht lediglich eine genau definierte Aufgabenstellung – daß sie diese früher oder später gewissenhaft vollenden würde, dafür verbürgte sie sich mit der ihr eigenen rationalistischen Effizienz.“[5] Nach 1942 kann nämlich nicht mehr von einer willigen Mitarbeit an den Verbrechen gesprochen werden, vielmehr verlegten sich sowohl die deutsche traditionelle Verwaltung als auch die französische Regierung und Administration auf ein Taktieren, um die Gewaltmaßnahmen möglichst zu verzögern oder auf bestimmte Gruppen von Juden zu „begrenzen“, wie dies am Beispiel der Diskussion darüber, welche Personenkreise in die Deportation einbezogen werden sollten, dargestellt wurde. Auch wenn der heutige Betrachter nicht verstehen kann, weshalb der moralische Aufschrei, der *cri de conscience*, ausblieb, so glaubten die damaligen Akteure, durch eine weitere, begrenzte Zusammenarbeit „Schlimmeres“ verhindern zu können. Eine andere Möglichkeit schien sich nicht zu bieten, waren sich doch die traditionellen Eliten beider Länder ihrer Machtlosigkeit bewusst.[6]

Wie wirkte sich die Ablehnung der „NS-Judenpolitik“ auf die antijüdische Grundtendenz der traditionellen Eliten in der Verwaltung aus? Führte die Konfrontation mit der NS-Vernichtungspolitik zu einem Überdenken der eigenen judenfeindlichen Handlungen? Am Beispiel der Modifikation der Rassengesetze und der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für „verdiente“ Juden wurde dieser Frage nachgegangen. Hierbei handelte es sich um die zentralen Elemente des Segregationsantisemitismus, der einerseits den vermeintlichen jüdischen „Einfluss“ im Staat mit Hilfe von Gesetzen und Verordnungen begrenzen wollte, andererseits bereit war, bestimmte „verdiente“ Juden von diesen Maßnahmen auszunehmen. Dabei ließ sich – erschreckend für den Nachgeborenen – ein Festhalten der traditionellen Eliten am Segregationsantisemitismus nachweisen. Sie sahen in der konsequenten Umsetzung der bestehenden Rassengesetze, mit deren Hilfe der jüdischen Bevölkerung ein rechtlich eingeschränkter und zugleich streng kontrollierter Status zuerkannt worden war, auch weiterhin die „bessere Lösung der Judenfrage“. Die traditionellen Eliten erkannten somit nicht, dass sie durch die Ausgrenzung der Juden die Grundlage dafür gelegt hatten, dass die Vernichtungspolitik der radikalen Nationalsozialisten überhaupt erst möglich wurde. Sie glaubten in der Lage zu sein, die Juden „begrenzt“ diskriminieren und zur nationalen Minderheit mit eingeschränkten Rechten stempeln zu können, ohne einen ungebremsten Radikalisierungsprozess in Gang zu setzen. Andererseits zeigt aber das fran-

---

[5] Zygmunt Bauman: Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust. Hamburg 2002, S. 120. Cf. auch Hilberg: Vernichtung, Bd. III, S. 1072 und die ausgewogenen Darlegungen bei Adam: Judenpolitik, S. 39.

[6] Mommsen: Funktion des Antisemitismus, S. 182 schreibt zudem sehr richtig, dass die antisemitische Einstellung der „überwiegend konservativ eingestellten Funktionseliten“ verhinderte, dass diese eine klare Frontstellung gegen die antisemitische Politik einnahmen.

zösische Beispiel, dass sich der Segregationsantisemitismus selbst nur zu einem gewissen Grade fortentwickelte. Dieser kannte eine Grenze, die erreicht war, als die Juden aufgrund der erlassenen Gesetze ihres „Einflusses" beraubt und gleichzeitig derart scharf überwacht wurden, dass von ihnen keine „Gefahr" mehr auszugehen schien. Dieser Zustand war für die französische Bürokratie spätestens mit Erlass des „Arisierungsgesetzes" vom 22. Juli 1941 gegeben. Der Radikalisierungsprozess, der zur Vernichtung der Juden führen sollte, hatte seine direkte Ursache also nicht im Segregationsantisemitismus der traditionellen Eliten! Mit Hilfe des Vergleichs konnte nachgewiesen werden, dass auch die deutsche traditionelle Ministerialbürokratie diese Grenze spätestens 1935 erreicht sah und deshalb geradezu verzweifelt an der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, die zum Sinnbild der vermeintlich besseren „Lösung der Judenfrage" im Sinne einer scheinlegalen Segregation der Juden wurde, festhielt.

Die Betrachtung der Rolle der Kirchen in dieser zweiten Phase diente als eine Art Gegenprobe zu den zuvor bezüglich der traditionellen Verwaltung erzielten Ergebnissen. Dabei wurde am Beispiel der Einführung des „Judensterns" und der Durchführung der Deportationen deutlich, dass diese Institutionen die radikale „NS-Judenpolitik" grundsätzlich missbilligten. Diese Ablehnung zeigte sich in einer Weise, die sehr weitgehend den Ansichten der traditionellen Verwaltung beider Länder entsprach. Sogar anhand der Wortwahl und Argumentation zu Einzelfragen konnte herausgearbeitet werden, dass Ministerialbürokratie und Kirchen in engem Kontakt standen und gemeinsam versuchten, auf die Vertreter des RSHA in Deutschland und Frankreich einzuwirken. Damit kann die im ersten Teil dieser Studie gezogene Schlussfolgerung, dass es sich hierbei um eine gemeinsame Position der traditionellen Eliten beider Länder handelte, untermauert werden. Zugleich wurde auch die Stellung der Kirchen zum Segregationsantisemitismus untersucht. Ähnlich wie die traditionelle Verwaltung, hielten auch sie die Segregationspolitik der Ministerialbürokratie für die „bessere Lösung der Judenfrage". Zu einer Radikalisierung des Segregationsantisemitismus, so kann man schließen, war es also bei den traditionellen Eliten insgesamt nicht gekommen.

Diese Beobachtungen wurden durch eine Untersuchung des Verhältnisses der Kirchen zur traditionellen Verwaltung einerseits und zu den Institutionen der radikalen Nationalsozialisten andererseits erhärtet. Hierbei fanden sich im Verhältnis zu den radikalen NS-Institutionen die gleichen Konflikte, die sich bereits zuvor zwischen diesen und der traditionellen Verwaltung gezeigt hatten. Andererseits konnte eine weitgehende Kooperation zwischen Kirchen und Ministerialbürokratie nachgewiesen werden. Die in dieser Studie im Verlauf der Quellenarbeit deduzierte Differenzierung zwischen der traditionellen Ministerialbürokratie einerseits und den radikalen NS-Institutionen andererseits hat sich somit insgesamt in einer transnationalen Perspektive als ungewöhnlich tragfähig und wissenschaftlich ergiebig erwiesen. So fanden sich die in Deutschland zwischen beiden Akteuren erkannten Konfliktlinien in ähnlicher Form nicht nur innerhalb der deutschen Besatzungsbehörden, sondern auch im Verhältnis der französischen traditionellen Verwaltung zu den NS-Institutionen in Frankreich. Als Gegenprobe wurde die Interaktion zwischen der traditionellen deutschen Militärverwaltung in Frankreich und der französischen Administration untersucht, wo-

bei die zuvor beobachteten Konfliktlinien hier nicht auftraten. Als zusätzlicher Beleg konnten die deutschen und französischen Kirchen in ihrem Verhältnis zu den beiden Akteuren in die Beweisführung einbezogen werden. Auf der Ebene der Sachfragen schließlich wurde die vorgenommene Differenzierung zwischen traditioneller Ministerbürokratie und radikalen NS-Institutionen weiter vertieft. Dabei zeigte sich bei allen grundlegenden Fragen die gleiche Frontstellung zwischen den beiden genannten Akteuren; somit zieht sich diese Konfliktlinie durch sämtliche Kapitel dieser Arbeit.

Will man einen Idealtypus schaffen (selbstverständlich traten in der Praxis in gewissem Umfang auch Mischformen auf, beziehungsweise zeigte sich nicht immer eine hundertprozentige Trennschärfe), so kann die traditionelle Ministerialbürokratie verwaltungstechnisch dahingehend beschrieben werden, dass sie grundsätzlich eine Kodifizierung vornimmt und die Ausführungsbestimmungen der Gesetze bis in Details regelt. Ziel ist es dabei, allgemeine Regelungen zu finden, die unabhängig vom Einzelfall gültig sind. Der Betroffene hat bei fehlerhaften Entscheidungen die Möglichkeit, eine gerichtliche Überprüfung vornehmen zu lassen. Auf diese Weise wird Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit garantiert. Insgesamt soll ein homogenes Verwaltungshandeln, das unabhängig vom ausführenden Beamten besteht, zur raschen und einheitlichen Umsetzung der staatlich geplanten Maßnahmen führen. Diese Form der „Rechtsstaatlichkeit" bedeutet in einem Unrechtsregime, dass die geltenden Gesetze, also auch die Rassengesetze, buchstabengetreu angewendet werden. Die Ergebnisse, die in dieser Arbeit bei der verwaltungstechnischen Umsetzung der Rassengesetzgebung zu verzeichnen waren, haben in dem beschriebenen Scheinlegalismus ihre Ursache. Die erfolgreichen Klagen bei „fälschlicher" Entlassung aus dem Verwaltungsdienst oder die Anfechtungen von „Abstammungsbescheiden" vor Gericht können als eine perverse Form der „Rechtssicherheit" gelten.

Die Vertreter der radikalen NS-Institutionen (teilweise wurde dieses von den französischen radikalen Kollaborateuren imitiert) lehnten hingegen konkrete Kodifizierungen generell ab. Im äußersten Fall sollten vage, dehnbare Bestimmungen eingeführt werden, die einen großen Interpretationsspielraum ließen. Zudem wurden keine allgemeingültigen Regelungen getroffen, sondern eine Entscheidung im Einzelfall, gegen die es keine Berufungsmöglichkeit gab, bevorzugt. Auf diese Weise wurde dem Handelnden vor Ort ein großer Entscheidungsspielraum zugemessen, was letztlich das Fällen von Willkürurteilen begünstigte. Hier zeigte sich ein grundlegendes Misstrauen gegenüber dem System des „Rechtsstaats" bürokratischer Couleur und der Glaube an die „Führerpersönlichkeit", die im Einzelfall die „richtige" Entscheidung treffen würde.

Dieser unterschiedliche Ansatz zwischen den beiden genannten Typen von Verwaltung konnte im Verlauf der Studie in sämtlichen untersuchten Problemfeldern nachgewiesen werden. Besonders deutlich wurde dieses im Sommer 1933 anhand der Diskussion zwischen RMdI und dem radikal nationalsozialistisch geprägten „Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassepolitik" bezüglich eines geplanten Reichsbürgerrechts.[7] Ähnlich zeigte sich dieser Befund erneut während

[7] Cf. hierzu S. 107–109.

der Ausarbeitung der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz im Sommer/Herbst 1935, wobei die Entwürfe des Reichsärzteführers Wagner aufgrund der willkürlichen Auslegungsmöglichkeiten heftigsten Widerstand seitens der traditionellen Ministerialbürokratie hervorriefen.[8] Bemerkenswertestes Beispiel aber war der Versuch der traditionellen Verwaltung nach Kriegsbeginn, die „Nürnberger Gesetze“ – und damit den scheinlegalen Segregationsantisemitismus – auch auf die okkupierten Nachbarländer auszudehnen, während die Vertreter des RSHA dort, wo sie über eine umfassende Entscheidungsbefugnis verfügten, wie in den besetzten Ostgebieten, jegliche Regelung per se zu verhindern suchten. Man wollte sich schließlich in der Vernichtungspolitik, wie Himmler dies formulierte, nicht die Hände binden.[9]

Nunmehr muss auch der Frage nachgegangen werden, welchen Anteil rassistisch-biologistische Vorstellungen am Segregationsantisemitismus hatten. Hierbei kommt man auf den ersten Blick zu anscheinend widersprüchlichen Ergebnissen. Betrachtet man die Rassengesetzgebung in Deutschland und Frankreich, das Herzstück des Segregationsantisemitismus, so kommt man zu dem Schluss, dass diese eindeutig auf einer Rassengrundlage beruhten. Schließlich war nicht das aktuelle Verhalten einer Person für seine Zuordnung zu einem bestimmten Personenkreis von Bedeutung, sondern allein eine bestimmte Anzahl von Vorfahren, die Mitglied der jüdischen Religionsgemeinschaft gewesen waren. Diese Regelung wurde bei Betroffenen, die nur zwei jüdische Ahnen besaßen, jedoch bereits aufgeweicht. In diesem Fall war in beiden Ländern ausschlaggebend, ob diese Person zu einem bestimmten Stichtag der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte. Das individuelle Verhalten wurde somit für die gesetzliche „Einordnung“ in Betracht gezogen. Ähnliche Kategorien wurden bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen angewandt. Die traditionelle Ministerialbürokratie in Deutschland und Frankreich war bereit, Personen, die scheinbar ihr nationales Bewusstsein (etwa durch die Teilnahme am Weltkrieg) unter Beweis gestellt hatten, eine privilegierte Stellung im Staat insofern zuzuerkennen, als diese teilweise oder ganz von den Bestimmungen der Rassengesetze ausgenommen wurden.

Diese Ergebnisse führen zu dem Schluss, dass diejenige Ausprägung des Segregationsantisemitismus, die in den dreißiger und vierziger Jahren in modernen europäischen Industrienationen angetroffen werden konnte, nicht einfach in die Kategorien rassistisch oder nicht-rassistisch eingeordnet werden kann. Die in der Forschung oftmals vorgenommene Einteilung und Unterscheidung ist in der Praxis nicht zu halten. Der Segregationsantisemitismus kann vielmehr dahingehend beschrieben werden, dass dieser Elemente eines „integrationsabhängigen“ Rassismus besaß. Was bedeutet das? Die traditionellen Eliten in Deutschland und Frankreich können nicht als völlig unberührt von den seit den 1890er Jahren kursierenden „Theorien“ des Rassismus gesehen werden. Vielmehr wurden diese in gewissem Maße auch in die staatliche „Judenpolitik“ übernommen. Dabei ist insofern zu differenzieren, als rassistische Kategorien gegenüber einem Betroffenen umso weitgehender angewandt wurden, je weniger dieser in den Augen der Ministerial-

8 Cf. hierzu S. 129–132.
9 Cf. Kapitel C. I. 2., besonders S. 325–330.

bürokratie darum bemüht war, sich in die Gesellschaft zu „integrieren“. Generell glaubten die traditionellen Eliten in beiden Ländern, dass Juden nur selten in der Lage seien, sich in einem neuen Land einzuleben und anzupassen. So hieß es etwa in der Pressemitteilung der französischen Regierung zum Erlass der *loi du 2 juin 1941*: „L'antisémitisme n'a jamais été suscité par autre chose que par l'insociabilité de l'inassimilation foncière juive.“[10] Ähnlich wurde in einer Aufzeichnung des RMdI vom 5. September 1933 festgehalten, dass die Möglichkeit der „fortschreitenden Assimilierung“ der jüdischen Bevölkerung „ausdrücklich als für Deutschland unmöglich erkannt worden“ sei.[11] Kürzlich eingewanderte Juden galten als grundsätzlich „verdächtig“, da die jüdische Einwanderung schließlich – man erinnere sich an die Kommentierung der Rassengesetzgebung durch die Regierungen in Deutschland und Frankreich – als Produkt der linken republikanischen Parteien galt.

Juden hingegen, die schon länger im Land beheimatet waren, wurden „differenzierter“ betrachtet. Bei diesen wurde das Fortbestehen einer „jüdischen Tradition“[12] von der Ministerialbürokratie als Anhaltspunkt dafür gewertet, dass sich eine Person als wenig „anpassungsbereit“ an die Mehrheitsgesellschaft gezeigt habe. So sah die traditionelle Verwaltung eine Person mit drei oder vier jüdischen Großelternteilen als „integrationsunwillig“ an, da deren Vorfahren weiterhin Ju-

---

[10] Bulletin d'Informations Générales Nr. 42 vom 17. 6. 1941. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil. In: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 273, Bl. 767. Hierfür lassen sich viele derartige Aussagen finden. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist ein Vermerk des *Conseiller d'État* Jacques Helbronner, zugleich Präsident des *Consistoire Central des Israélites de France*, vom November 1940 für Pétain: „Le but que poursuivait le gouvernement en édictant la loi du 3/10/40 sur le statut des israélites était, ainsi qu'il ressort du communiqué officiel qui l'accompagnait, non de porter la moindre atteinte à la liberté de conscience, ni de se livrer à une persécution religieuse, mais d'éliminer de la politique et de la vie publique française des éléments étrangers, inassimilés à l'esprit national, et dont l'influence paraissait dangereuse.“ In: AN, 3W 285, 1, III 3A2, liasse 1, Bl. 247. Ob diese Aussage ein Beleg für die bestehenden Differenzen zwischen den assimilierten französischen und den frisch eingewanderten ausländischen Juden darstellt, ist jedoch nicht ersichtlich. Helbronner fasste schließlich in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter die offizielle Linie der französischen Regierungspolitik zusammen.

[11] BA, R 1501/126058, Bl. 225.

[12] Dieses Konzept der „jüdischen Tradition“ wollte das CGQJ sogar in Gesetzesform gießen. Cf. hierzu Kapitel C. I. 2., besonders S. 317–323. Dazu schrieb der *Directeur adjoint* des *Chef du Service du Statut des Personnes* des CGQJ, Estève, am 23. 1. 1942, das „problème juif“ erscheine „comme un conflit entre la tradition nationale française et une tradition juive inassimilable“, weshalb ein Gesetzestext folgenden Wortlaut haben müsse: „‚Est regardée comme juive toute personne qui manifeste aux yeux de la loi, soit par des signes décisifs, soit en raison de présomptions suffisamment graves, la présence ou la persistance de la tradition juive.‘“ Dabei gebe es zwei Fälle, bei denen man von einem Fortbestehen der „jüdischen Tradition“ ausgehen müsse: „1° Le cas du juif volontaire et conscient, qui appartient effectivement à la religion mosaïque. 2° Le cas du juif qui ne peut échapper à une tradition familiale trop évidente pour que ces préférences personnelles puissent être prises en considération.“ Estève hielt hierzu fest: „Entre ces deux cas extrême, il restera ensuite à définir le juif qui présente dans sa famille des facteurs non décisifs de tradition juive, et qui choisira entre la tradition juive et la tradition non-juive, soit en adhérant à une autre religion, soit du fait de son mariage.“ In: AN, AJ38 1143.

den geheiratet hatten. Die Möglichkeit, durch eine Eheschließung mit einem Nichtjuden die eigene „Tradition" aufzugeben, sei nicht genutzt worden. Als ein weiteres Kriterium wurde die Aufgabe der jüdischen Religion angesehen. Eine Person, die aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten war, habe damit einen Schritt zur Mehrheitsgesellschaft gemacht. Gesetzlich wurde diese Vorstellung dahingehend umgesetzt, dass ein Betroffener mit zwei jüdischen Großelternteilen in beiden Ländern nur dann als Jude galt, wenn er auch weiterhin der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte. In Frankreich forderten die traditionellen Eliten – anders als in Deutschland – einen zusätzlichen Assimilationsschritt, um eine Aufgabe der „jüdischen Tradition" anzuerkennen: die Konvertierung zu einer nichtjüdischen Religion.[13]

Insgesamt sollte der Segregationsantisemitismus in dieser Frage nicht als widersprüchlich angesehen werden, da es im Grunde keine Durchbrechung eines Rassenprinzips gab, sondern eine vermeintliche „Differenzierung", wobei in bestimmten Fällen auf die „Abstammung" abgezielt wurde, in anderen hingegen auf das individuelle Verhalten des Einzelnen. Die schlichte Unterscheidung zwischen einem rassisch geprägten Antisemitismus einerseits und einem religiös geprägten Antijudaismus andererseits übersieht deshalb die Realität, wie sie in den dreißiger und vierziger Jahren in Europa vorherrschte.[14] Das langfristige Ziel des Segregationsantisemitismus war es schließlich, dass vermeintlich „gefährliche", aus „rassischen" und religiösen Gründen „integrationsunwillige" Juden das Land verlassen sollten, während die nationalen, „integrationswilligen" Juden ihre „jüdische Tradition" zugunsten einer uneingeschränkten Assimilierung aufzugeben hatten und damit „bewiesen", dass in ihrem Fall die „rassischen" Kriterien eine untergeordnete Bedeutung hatten. Hier zeigt sich die andere Seite des Segregationsantisemitismus. Selbst wenn dieser in Teilen von rassisch-biologistischen Theorien beeinflusst war, so lässt sich sein Hervorgehen aus traditionellen religiösen Ursprüngen nicht verleugnen, war es doch Ziel des Christentums, die Juden langfristig wieder in den Schoß der Kirche zurückzuführen.

Nach diesen Ausführungen, die notwendig waren, um die unterschiedlichen Ergebnisstränge zusammenzuführen, können nun weiterreichendere Schlussfolgerungen gezogen werden: In Deutschland sind für die Zeit des Nationalsozialismus zwei Entwicklungslinien zu beachten. So wurde durch die traditionelle Ministerialbürokratie nach 1933 auf <u>staatlicher</u> Ebene ein Segregationsantisemitismus umgesetzt, der auf vielfältigen Wurzeln in der deutschen Geschichte aufbaute und gleichzeitig in eine transnationale, mehr oder minder europaweite Tendenz zur Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung eingeordnet werden kann. Der Vergleich mit Frankreich belegt, dass die staatliche Politik gegenüber den Juden in den ersten Jahren des NS-Regimes von der traditionellen Ministerialbürokratie dominiert wurde. Erst im Verlauf der dreißiger Jahre kam es zur Ausbildung einer veritablen, vom deutschen <u>Staat</u> getragenen „NS-Juden<u>politik</u>" im Sinne der Umsetzung

---

[13] Cf. hierzu S. 147–151.

[14] Zu dieser Diskussion cf. etwa Johannes Heil: „Antijudaismus" und „Antisemitismus" – Begriffe als Bedeutungsträger, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 6 (1997), S. 92–114.

einer singulären Form der Judenfeindschaft in staatliches Handeln.[15] Der NS-Antisemitismus dominierte zu Beginn der dreißiger Jahre schließlich – wie ausführlich nachgewiesen – *mutatis mutandis* nur im von der NSDAP kontrollierten außerstaatlichen Bereich der Gesellschaft.

Der institutionelle Wandel im Lande war die Voraussetzung dafür, dass es den radikalen Nationalsozialisten gelang, die Federführung in der staatlichen „Judenpolitik" zu übernehmen und ihre antisemitischen Vorstellungen zu realisieren. Somit ist diese institutionelle und damit einhergehend auch personale Machtverschiebung grundlegend für die fatale Entwicklung der folgenden Jahre. Bedeutsam ist zudem, dass der Segregationsantisemitismus beinahe keinem Radikalisierungsprozess unterworfen war, sondern sich auch noch in der Zeit der Vernichtung der Juden in relativ unveränderter Form bei den traditionellen Eliten in Verwaltung und Kirchen in Deutschland und Frankreich nachweisen lässt.[16] Dies belegt, dass der radikale NS-Antisemitismus zu keiner Zeit eine Mehrheit in der deutschen Bevölkerung gefunden hatte.

Anders als der Segregationsantisemitismus, der fest in der europäischen Geschichte verankert war, fanden sich für den nationalsozialistisch geprägten Antisemitismus nur in geringem Ausmaß Wurzeln in der deutschen Geschichte. Dieses Phänomen wurde im staatlichen Bereich erst ab Mitte der dreißiger Jahre immer dominanter, somit kam ab diesem Zeitpunkt, im Grunde genommen sogar erst ab Kriegsbeginn, ein kumulativer Radikalisierungsprozess in Gang, der schließlich in Auschwitz endete.[17] Im Verlauf der dreißiger Jahre war es in Deutschland also in der staatlichen „Judenpolitik" aufgrund der Ablösung des Segregationsantisemitismus durch den NS-Antisemitismus zu einem grundlegenden Bruch in der Geschichte der Judenfeindschaft gekommen.[18] Insgesamt kann also im Bereich der

---

15 Die Forschung ging bisher von der Dominanz eines NS-Antisemitismus seit 1933 aus. So etwa Longerich: Politik der Vernichtung, S. 577. So auch jüngst Peter Steinbach: Die Andeutung des Unvorstellbaren. Zur Vorbereitung des Sonderrechts für die Juden durch den NS-Staat als Vorstufe der „Endlösung", in: ZfG 57 (2009), S. 336–351, insbesondere S. 337.

16 Bernard Lewis: „Treibt sie ins Meer!" Die Geschichte des Antisemitismus. Frankfurt am Main und Berlin 1989, S. 20 schreibt hingegen, dass bei Antisemiten generell der Wille bestehe, „sein Opfer auszuschalten, zu vernichten, und, im Endstadium, es physisch auszurotten". Lewis kann damit jedoch nicht hinreichend erklären, weshalb es allein in Deutschland und nicht auch in anderen Ländern zu einer derartigen Entwicklung kam.

17 So erklären sich die von Schleunes: Twisted Road, passim beobachteten „Sackgassen". Hierbei handelte es sich jedoch nicht, wie er annimmt, um verschiedene „Lösungsversuche" der Nationalsozialisten, sondern um zwei unterschiedliche Formen des Antisemitismus. Auf S. 92 muss Schleunes seiner Kernthese schließlich selbst widersprechen und schreibt: „Until late 1938, one cannot speak of a single Jewish policy." Auch Michael Burleigh: Nationalsozialismus, S. 657, geht davon aus, dass der Weg nach Auschwitz kein linearer Prozess war.

18 Bei Broszat: Der Staat Hitlers, S. 401 f. heißt es, die „Massenvernichtung der Juden kann nicht einfach als Fortsetzung der gesetzlichen Judendiskriminierung seit 1933 verstanden werden. Verfahrensmäßig war sie gerade Bruch dieser vorangegangenen Praxis und hatte insofern eine andere Qualität." Adam: Judenpolitik, S. 91 hält fest: „Schon die erste Phase der nationalsozialistischen Judenpolitik läßt erkennen, daß Hitler in Fragen der Rassengesetzgebung einer Gruppe konservativer Minister gegenüberstand, die nur bis zu einem gewissen Punkt bereit waren, das antisemitische Programm der Partei mitzu-

staatlich umgesetzten „Judenpolitik“ nicht von einem kumulativen Radikalisierungsprozess gesprochen werden, der von der „Machtergreifung“ ausgehend geradewegs zur Vernichtung der europäischen Juden führte.[19] Die oftmals beobachtete Kontinuitätslinie des NS-Antisemitismus bestand zwar, war jedoch im staatlichen Bereich bis Mitte der dreißiger Jahre nicht dominant. Die eigentliche *longue durée* in der Geschichte der Judenfeindschaft in Deutschland bildete hingegen der Segregationsantisemitismus.

Nunmehr ist deutlich, worin der grundlegende Unterschied zwischen beiden Ländern bestand: Während in Deutschland in der staatlich durchgeführten „Judenpolitik“ zwei Formen des Antisemitismus nebeneinander bestanden und sich teilweise sogar wechselseitig beeinflussten (und Mischformen ausbildeten), lässt sich im Nachbarland (von radikalen Kollaborateuren abgesehen) allein ein Segregationsantisemitismus nachweisen. So erklärt sich der Umstand, dass es in Frankreich nicht zu einer mit Deutschland vergleichbaren Entwicklung kommen konnte. Der Segregationsantisemitismus radikalisierte sich schließlich nur in gewissen Grenzen. Über eine scheinlegale Ausgrenzungspolitik gegenüber inländischen und Internierungen bzw. Ausweisungen, im schlimmsten Fall Auslieferungen von ausländischen Juden, ging dieser im Grunde genommen nicht hinaus – die verbrecherische Dimension allein dieser Maßnahmen steht dabei selbstverständlich außer Frage.

Der qualitative Unterschied zwischen Segregationsantisemitismus und NS-Antisemitismus konnte durch den Vergleich mit Frankreich nachgewiesen werden. Es handelte sich dabei nicht um zwei wesensgleiche Varianten der Judenfeindschaft. Dies wird durch die Tatsache belegt, dass der Segregationsantisemitismus innerhalb der deutschen Ministerialbürokratie und den deutschen Kirchen auch in den vierziger Jahren relativ unverändert fortbestand. Sein qualitativer Unterschied zum NS-Antisemitismus zeigte sich am deutlichsten durch den Vergleich mit dem französischen Beispiel. Zwar kam es seitens der französischen Regierung und Verwaltung zu einer weitgehenden Beteiligung an der Deportation der Juden, doch finden sich keinerlei Anzeichen dafür, dass der französische Staat eine Vernich-

---

tragen.“ Longerich: Politik der Vernichtung, S. 577 schreibt in Erläuterung der „vier Eskalationsstufen der Politik der Vernichtung“: „Die entscheidende Zäsur für den Übergang der ‚Judenpolitik‘ zur ‚Vernichtungspolitik‘ liegt demnach im Herbst 1939.“ In der Forschung werden meist die Jahre um das Ende des Ersten Weltkrieges als diejenige Zeit angesehen, in der der grundlegende Bruch in der Geschichte der Judenfeindschaft in Deutschland stattfand. Dies ist korrekt, wenn der Transformationsprozess des Antisemitismus der völkischen Bewegung zum NS-Antisemitismus gemeint ist. Der Segregationsantisemitismus hingegen wurde zwar ebenso durch die Niederlage im Weltkrieg und die krisenhafte Nachkriegszeit radikalisiert (in Frankreich betraf dies stärker die Krisenjahre ab 1931 und die Niederlage 1940), jedoch nicht qualitativ verändert. Das Jahr 1933 bedeutete für die Geschichte der Judenfeindschaft in Deutschland einen ebensolchen Einschnitt wie das Jahr 1940 in Frankreich. Der eigentliche Bruch, der die Wendung nach Auschwitz beschreibt, fand erst gegen Ende der dreißiger Jahre statt. Zur Radikalisierung des Antisemitismus während des Ersten Weltkrieges cf. jüngst Brakel: Holocaust, S. 20–23.

[19] So hingegen Hilberg: Vernichtung, Bd. I, S. 57 oder Bracher/Saur/Schulz: Machtergreifung, S. 278: „Die Grundrichtung der nationalsozialistischen Judenpolitik stand, wenngleich nur in geheimen und indirekten Formulierungen greifbar, von Anfang an fest.“

tungspolitik aktiv gefördert hätte. Geht man davon aus, dass sich der deutsche Segregationsantisemitismus im Gefolge eines kumulativen Radikalisierungsprozesses zu einem NS-Antisemitismus hätte wandeln können (was er aber nicht tat), so müsste man aufgrund der Ergebnisse dieser Arbeit annehmen, dass sich auch im Vichy-Regime ab 1940 eine potentiell ähnliche Entwicklung hätte einstellen können – was aber völlig absurd erscheint.[20]

Sollte man also geneigt sein, die Existenz zweier voneinander fundamental unterschiedlicher Arten des Antisemitismus in Deutschland zu bestreiten, so müsste man eine Erklärung für die beobachteten Parallelen in der „Judenpolitik" in beiden Ländern finden. Eine deutsche Beeinflussung ist aufgrund der Ergebnisse dieser Arbeit nur in unbedeutender Form nachzuweisen, auch wird diese These von der Vichy-Forschung seit beinahe dreißig Jahren nicht mehr vertreten. Die Konvergenzen, die sich bis in Details der Verwaltungspraxis hinein zeigten, belegen, dass die Ursache hierfür in administrativer Hinsicht in einem transnationalen Funktionieren von Bürokratien zu sehen ist, in ideologischer Hinsicht hingegen in einer überstaatlichen „Tradition" der Judenfeindschaft in Europa. Der beobachtete Segregationsantisemitismus war somit die Form, die dieses Phänomen in den dreißiger und vierziger Jahren in modernen europäischen Industrienationen annehmen konnte, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt waren.

Mit Hilfe des Vergleichs kann nunmehr für bestimmte Einzelmaßnahmen festgelegt werden, zu welcher der beiden Formen des Antisemitismus sie gehörten. Allgemein lässt sich sagen, dass die traditionellen Eliten beider Länder eine antijüdische Gesetzgebungs- und Verordnungspolitik solange für „legitim" hielten, wie Juden in ihren Augen nicht „diskriminiert" oder „erniedrigt" wurden. Dem heutigen Betrachter erscheint dieses völlig widersinnig, da bereits die Rassengesetze 1933/1940 die jüdische Bevölkerung einer massiven Verfolgung aussetzten. Die traditionellen Eliten hielten hingegen die Rassengesetze für „legitime" Maßnahmen, wobei sie sogar „Verständnis" und „Opferbereitschaft" der Juden verlangten.[21] Mit den erlassenen Gesetzen sollte schließlich „nur" der jüdische „Einfluss" zurückgedrängt und den Juden eine rechtlich eingeschränkte Stellung im Staat zuerkannt werden, die „nötig" erschien, um diese kontrollieren zu können. Dennoch hielten die traditionellen Eliten ein langfristiges Zusammenleben von Juden und Nichtjuden für möglich und wollten dieses durch die Gesetzgebung sogar „fördern", da auf diese Weise die bestehenden „Konflikte" beseitigt würden.

---

20 Anders Hilberg: Vernichtung, Bd. II, S. 648: „1940 verkündete die Vichy-Regierung einige antijüdische Verordnungen, die sich deutlich als Beginn des Vernichtungsprozesses identifizieren ließen: Die Juden wurden gemäß den Nürnberger Grundsätzen definiert und aus dem Staatsdienst entlassen." Hilberg konstruiert hier nicht nur unzulässige Kontinuitätslinien, sondern schließt von einer gewissen Ähnlichkeit zwischen erstem „Judenstatut" und 1. VOzRBG auf eine schlichte Übernahme deutscher Gesetzgebung durch die französische Administration.

21 In einer Publikation des französischen Informationsministeriums hieß es 1941 zum *statut des juifs*: „Concluons en souhaitant que les Israélites de chez nous apprécient le caractère humain de la législation que notre pays, désireux de vivre en toute indépendance, s'est vu contraint de leur appliquer." In: L'œuvre du Maréchal Pétain, chef de l'État Français, S. 24.

Die radikalen Nationalsozialisten hingegen wollten den Juden jedes Weiterleben im Lande unmöglich machen und versuchten deshalb mit einer „erniedrigenden“ Verordnungspolitik, diese von der nichtjüdischen Bevölkerung zu separieren, um sie zur Auswanderung zu zwingen bzw. deren Deportation vorzubereiten. Derartige Maßnahmen trafen jedoch auf die Missbilligung der traditionellen Eliten beider Länder. Beispiele hierfür sind etwa die Errichtung einer jüdischen Zwangsvereinigung, die Einführung des „Judensterns“, räumliche Beschränkungen oder Ausgehverbote für Juden. Es handelte sich *cum grano salis* um diejenigen Verordnungen und Gesetze, die in Deutschland vor allem ab 1938, in Frankreich ab 1942 erlassen wurden. Das französische Beispiel zeigt wiederum, dass die traditionellen Eliten solche Regelungen teilweise mittrugen, auch wenn sie deren Inhalt grundsätzlich missbilligten. Gleichzeitig kam es in dieser Zeit nicht mehr zum Erlass grundsätzlicher antijüdischer Bestimmungen auf Initiative der traditionellen Verwaltung, da die „Judenfrage“ für die traditionelle Ministerialbürokratie bereits „gelöst“ schien.

Die Unterschiede, die zwischen Segregationsantisemitismus und NS-Antisemitismus bestanden, führten nach dem Krieg dazu, dass in der Memoirenliteratur der traditionellen Eliten die Behauptung aufgestellt wurde, dass der Judenverfolgung grundlegend Widerstand entgegengebracht wurde. Dies entsprach *in nuce* sogar meist der Wahrheit, nur „übersahen“ es die Akteure geflissentlich, auf ihre eigene Mitverantwortung bei der Ausarbeitung der Rassengesetze zu verweisen. Diese Selbstexkulpation führte dazu, dass die traditionellen Eliten auch noch nach dem Zweiten Weltkrieg an ihrer antijüdischen Einstellung festhalten konnten. Friedrich Meinecke etwa legte 1947 in seinem Werk „Die deutsche Katastrophe“ dar: „Zu denen, die den Becher der ihnen zugefallenen Macht gar zu rasch und gierig an den Mund führten, gehörten auch viele Juden.“ Das Motiv des übermäßigen „Einflusses“ der Juden in Staat und Gesellschaft wirkte hier noch fort. Gleichzeitig verurteilte er den NS-Antisemitismus scharf: „Allen anderen und vor allem den verhaßten Juden gegenüber gab es sittliche Schranken und Anerkennung von Menschenrechten und Menschenwürde nicht mehr. Man sprach das nicht offen aus und konnte aus taktischen Gründen auch einmal andere Töne anschlagen. Aber in den Gaskammern der Konzentrationslager erstarb schließlich auch der letzte Hauch christlich-abendländischer Gesittung und Menschlichkeit.“[22] Die Kontinuitäten werden besonders deutlich, wenn man die Denkschrift des Freiburger „Bonhoeffer-Kreises“ vom Januar 1943 heranzieht. Dort wurde gefordert, dass „die an Juden begangenen Verbrechen streng zu ahnden“ seien, es müsse „alles geschehene Unrecht gesühnt und wieder gutgemacht werden“. Gleichzeitig forderte aber die Gruppe um Carl Goerdeler, dass die Juden „die Stellung von Ausländern“ innehaben sollten: „Sie dürfen nicht schlechter gestellt sein wie andere Ausländer auch.“[23] Juden sollten somit nach Ansicht des „Bonhoeffer-Kreises“ auch weiterhin einen rechtlich inferioren Status besitzen, was dem Grundprinzip des Segregationsantisemitismus entsprach.

---

[22] Friedrich Meinecke: Die deutsche Katastrophe. Betrachtungen und Erinnerungen. Wiesbaden 1947, S. 54 und 125.
[23] Stunde Null, S. 149 und 151.

Eine ähnliche „Lösung der Judenfrage" schlug der ehemalige Vichy-Außenminister Baudouin 1948 in seinen Memoiren vor. Wie der Bonhoeffer-Kreis, so hielt auch er das „problème des Juifs" für ein „problème d'étrangers". Die Juden sollten einer „Fremdengesetzgebung" unterworfen werden, für die sie aber zugleich das nötige „Verständnis" zu zeigen hatten: „Il y a en France des colonies italiennes, polonaises qui y prospèrent et ne songent pas à se plaindre de leur situation. Il y aura une colonie juive. Je considère comme naturalisés français tous les Juifs établis en France avant une certaine date (je propose 1900) et tous ceux ayant combattu pendant les guerres de 1914–1918 et de 1939–1940, à moins, bien entendu, que ces Juifs ne préfèrent prendre la nationalité juive." Die Vorschläge Baudouins hätten eine Segregation der jüdischen Bevölkerung bedeutet, wobei den „verdienten" Juden eine „bessere" Stellung zugedacht war. Gleichzeitig rückte er auf Distanz zu den nationalsozialistischen Verfolgungen: „Le problème juif devra être résolu tôt ou tard, sans parti pris, avec un esprit chrétien."[24] Die Kontinuitätslinie des Segregationsantisemitismus wirkte somit auch noch nach dem Zweiten Weltkrieg fort. Beunruhigend für die politische Bildungsarbeit in der Gegenwart ist dabei, dass eine Verurteilung der Verbrechen des Nationalsozialismus noch lange nicht bedeuten muss, dass eine Person frei von antijüdischen Vorurteilen ist und jede Form der Diskriminierung von Minderheiten ablehnen würde.

Welche Schlussfolgerungen lassen sich aus den Ergebnissen dieser Arbeit für die Forschung zur Geschichte der Judenverfolgung ziehen? Insgesamt sollten gerade für Deutschland keine vorschnellen Entwicklungslinien zur Ermordung der Juden konstruiert, sondern – mit Blick auf Frankreich – präzise zwischen einer antijüdischen Segregationspolitik einerseits und einer radikalen antisemitischen „NS-Judenpolitik" andererseits differenziert werden. Für Frankreich muss gefordert werden, dass zwar Analogien zur deutschen Entwicklung nicht übersehen werden, zugleich aber keine unzulässigen Zusammenhänge hergestellt werden.[25] Zudem trägt diese Studie dazu bei, ein in der Forschung teilweise einseitiges Bild des Vichy-Regimes zu überwinden. So erscheint die französische Regierung und Verwaltung während der Besatzungszeit oftmals als ein lächerlich anmutendes Gebilde, das sich einerseits darin überschlug, deutschen Wünschen zuvorzukommen, andererseits aber völlig hilflos den Pressionen des Okkupanten ausgesetzt war. Auch wenn eine Besatzungszeit generell große Anforderungen an die Regierung und Verwaltung eines Landes stellt und besonders das Vichy-Regime unter massivem Druck vor allem der sicherheitspolizeilichen Organe des HSSPF stand, so

[24] Neuf mois au gouvernement, S. 366. Ähnlich argumentierte auch Vallat in seinen Memoiren: Le nez de Cléopâtre, S. 220f.

[25] Baruch: Servir l'État français, S. 130 schreibt, dass es „entre vichyssois et nazis" einen „accord de principes sur le fait que les juifs n'avaient plus leur place dans la communauté nationale" gegeben habe. Ähnlich auch Michael Marrus: Vichy et les Juifs: quinze ans après, in: La France sous Vichy. Autour de Robert O. Paxton. Hrsg. von Sara Fishman, Laura Lee Downs, Ioannnis Sinanoglou et al. Paris 2000, S. 49–61, hier S. 54. Diese Feststellung ist insofern korrekt, als es diesen Konsens zwischen der traditionellen Militärverwaltung und der französischen Administration gab, nicht jedoch mit den radikalen Nationalsozialisten. Cf. als Negativbeispiel für eine Überschätzung der autonomen antijüdischen Politik Vichys Paul Webster: Pétain's Crime: The Full Story of French Collaboration in the Holocaust. London 2001.

zeigt doch die Auswertung der Quellenbestände ein differenzierteres Bild. Ziel der Regierung Pétain war die Erhaltung eines größtmöglichen Grades an Autonomie und Souveränität gegenüber der Besatzungsmacht. In der ersten Phase bis etwa Jahresbeginn 1942 gelang dies in der „Judenpolitik" vergleichsweise gut, was auch mit dem relativen Desinteresse der deutschen traditionellen Militärverwaltung an den inneren Angelegenheiten Frankreichs zu erklären ist. Der französische Verwaltungsapparat reagierte auf Versuche der Besatzungsmacht, in bestimmten Feldern Einfluss auszuüben, indem die entsprechenden Maßnahmen unter französische Regie genommen und – mehr schlecht als recht von deutscher Seite kontrolliert – mit eigenem Personal durchgeführt wurden. Erinnert sei an die „Arisierungsbestrebungen" der Militärverwaltung, die weitgehend durch französische Verwaltungstätigkeit „neutralisiert" werden konnten. Dieses Vorgehen war möglich, weil auch die französische Regierung derartige Maßnahmen für erforderlich hielt.

Aufgrund des institutionellen Wandels auf Seiten der deutschen Besatzungsmacht verkomplizierte sich die Situation jedoch zusehends. Die Pressionen auf Regierung und Administration nahmen zu, es kam langfristig zu immer massiveren Eingriffen des HSSPF in den französischen Verwaltungsapparat. Am Beispiel des CGQJ, das schließlich von einem deutschfreundlichen Kollaborateur geführt wurde, konnte aber nachgeweisen werden, dass die Reaktion der französischen Administration auf diese Machtverschiebung darin bestand, dieser Institution jeglichen faktischen Einfluss zu nehmen und deren Initiativen weitgehend ins Leere laufen zu lassen. Ähnliches zeigte sich bei der französischen „Judenpolizei", die – selbst wenn sie sich nicht völlig deutschem Druck entziehen konnte – unter die Hoheit der traditionellen Polizeiverwaltung gestellt und nach und nach ihrer exekutiven Möglichkeiten beraubt wurde. Institutionell und verwaltungstechnisch reagierte die französische Regierung und Administration insgesamt also relativ geschickt. Die Dynamik der Vertreter des RSHA in Frankreich und deren hemmungslose Nutzung jeder Möglichkeit, den französischen Verwaltungsapparat unter Druck zu setzen, führte jedoch dazu, dass dieser insgesamt ein einigermaßen effektiver Teil der deutschen Verfolgungsmaschinerie wurde. Der Grund hierfür lag aber eben nicht in Anbiederei oder Unfähigkeit, sondern eher im effizienten Funktionieren der Bürokratie des modernen französischen Industriestaates, die sich hier genauso erschreckend professionell zeigte wie die deutsche Verwaltung.

Insgesamt sollte der Vergleich dazu dienen, die deutsche wie die französische „Judenpolitik" in ihren unterschiedlichen Facetten zu differenzieren und einfache Schlussfolgerungen zu hinterfragen. Die beobachteten Gemeinsamkeiten zwischen beiden Ländern können jedoch nicht dazu führen, dass die deutsche Verantwortung für die ab 1933 an den Juden verübten Verbrechen geschmälert wird. Sollte dieser Eindruck entstanden sein, so wird der geneigte Leser gebeten, eine erneute Lektüre dieser Arbeit zu beginnen.

Anhang

Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935

(RGBl. I, S. 1333)

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (RGBl. I, S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben, oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.
(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.
(2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

§ 3

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für eine Übergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

§ 4

(1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.
(2) Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.
(3) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.
(4) Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

§ 5

(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.
(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,
a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,

b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I, S. 1146) geschlossen ist,
d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 6

(1) Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über § 5 hinausgehen, bleiben sie unberührt.
(2) Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist bei dem Reichsminister des Innern zu stellen.

§ 7

Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen.

Berlin, den 14. November 1935

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler
Der Reichminister des Innern
Frick
Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Loi portant statut des juifs vom 3. Oktober 1940
(JO vom 18. Oktober 1940, S. 5323)

Nous, Maréchal de France, chef de l'État Français,
Le conseil des ministres entendu,
Décrétons:
Article 1er. – Est regardé comme juif, pour l'application de la présente loi, toute personne issue de trois grands-parents de race juive ou de deux grands-parents de la même race, si son conjoint lui-même est juif.

Art. 2. – L'accès et l'exercice des fonctions publiques et mandats énumérés ci-après sont interdits aux juifs:
1. Chef de l'État, membre du Gouvernement, conseil d'État, conseil de l'ordre national de la Légion d'honneur, cour de cassation, cour des comptes, corps des mines, corps des ponts et chaussées, inspection générale des finances, cours d'appel, tribunaux de première instance, justices de paix, toutes juridictions d'ordre professionnel et toutes assemblées issues de l'élection.
2. Agents relevant du département des affaires étrangères, secrétaires généraux des départements ministériels, directeurs généraux, directeurs des administrations centrales des ministères, préfets, sous-préfets, secrétaires généraux des préfectures, inspecteurs généraux des services administratifs au ministère de l'intérieur, fonctionnaires de tous grades attachés à tous services de police.
3. Résidents généraux, gouverneurs généraux, gouverneurs et secrétaires généraux des colonies, inspecteurs des colonies.
4. Membres des corps enseignants.
5. Officiers des armées de terre, de mer et de l'air.
6. Administrateurs, directeurs, secrétaires généraux dans les entreprises bénéficiaires de concessions ou de subventions accordées par une collectivité publique, postes à la nomination du Gouvernement dans les entreprises d'intérêt général.

Art. 3. – L'accès et l'exercice de toutes les fonctions publiques autres que celles énumérées à l'article 2 ne sont ouverts aux Juifs que s'ils peuvent exciper de l'une des conditions suivantes:
a) Être titulaire de la carte de combattant 1914–1918 ou avoir été cité au cours de la campagne 1914–1918;
b) Avoir été cité à l'ordre du jour au cours de la campagne 1939–1940;
c) Être décoré de la Légion d'honneur à titre militaire ou de la médaille militaire.

Art. 4. – L'accès et l'exercice des professions libérales, des professions libres, des fonctions dévolues aux officiers ministériels et à tous auxiliaires de la justice sont permis aux juifs, à moins que des règlements d'administration publique n'aient fixé pour eux une proportion déterminée. Dans ce cas, les mêmes règlements détermineront les conditions dans lesquelles aura lieu l'élimination des juifs en surnombre.

Art. 5. – Les juifs ne pourront, sans condition ni réserve, exercer l'une quelconque des professions suivantes:
Directeurs, gérants, rédacteurs de journaux, revues, agences ou périodiques, à l'exception de publications de caractère strictement scientifique.
Directeurs, administrateurs, gérants d'entreprises ayant pour objet la fabrication, l'impression, la distribution, la présentation de films cinématographiques; metteurs en scène et directeurs de prises de vues, compositeurs de scénarios, directeurs, administrateurs, gérants de salles de théâtres ou de cinématographie, entrepreneurs de spectacles, directeurs, administrateurs, gérants de toutes entreprises se rapportant à la radiodiffusion.
Des règlements d'administration publique fixeront, pour chaque catégorie, les conditions dans lesquelles les autorités publiques pourront s'assurer du respect, par les intéressés, des interdictions prononcées au présent article, ainsi que les sanctions attachées à ces interdictions.

Art. 6. – En aucun cas, les juifs ne peuvent faire partie des organismes chargés de représenter les progressions visées aux articles 4 et 5 de la présente loi ou d'en assurer la discipline.

Art. 7. – Les fonctionnaires juifs visés aux articles 2 et 3 cesseront d'exercer leurs fonctions dans les deux mois qui suivront la promulgation de la présente loi. Ils seront admis à faire valoir leurs droits à la retraite s'ils remplissent les conditions de durée de service; à une retraite proportionnelle s'ils ont au moins quinze ans de service; ceux ne pouvant exciper d'aucune de ces conditions recevront leur traitement pendant une durée qui sera fixée, pour chaque catégorie, par un règlement d'administration publique.

Art. 8. – Par décret individuel pris en conseil d'État et dûment motivé, les juifs qui, dans les domaines littéraire, scientifique, artistique, ont rendu des services exceptionnels à l'État Français, pourront être relevés des interdictions prévues par la présente loi.
Ces décrets et les motifs qui les justifient seront publiés au Journal officiel.

Art. 9. – La présente loi est applicable à l'Algérie, aux colonies, pays de protectorat et territoires sous mandat.
Art. 10. – Le présent acte sera publié au Journal officiel et exécuté comme loi de l'État.

Fait à Vichy, le 3 octobre 1940.

Ph. Pétain.

Par le Maréchal de France, chef de l'État Français:

Le vice-président du conseil, Pierre Laval.
Le garde des sceaux, ministre secrétaire d'État à la justice, Raphaël Alibert.
Le ministre secrétaire d'État à l'intérieur, Marcel Peyrouton.
Le ministre secrétaire d'État aux affaires étrangères, Paul Baudouin.
Le ministre secrétaire d'État à la guerre, Général Huntziger.
Le ministre secrétaire d'État aux finances, Yves Bouthillier.
Le ministre secrétaire d'État à la marine, Amiral Darlan.
Le ministre secrétaire d'État à la production industrielle et au travail, René Belin.
Le ministre secrétaire d'État à l'agriculture, Pierre Caziot.

Loi du 2 juin 1941 remplaçant la loi du 3 octobre 1940 portant statut des juifs
(JO vom 14. Juni 1941, S. 2475 f.)

Nous, Maréchal de France, chef de l'État Français, Le conseil des ministres entendu,
Décrétons:
Article 1er. – Est regardé comme Juif:
1° Celui ou celle, appartenant ou non à une confession quelconque, qui est issu d'au moins trois grands-parents de race juive, ou de deux seulement si son conjoint est lui-même issu de deux grands-parents de race juive.
Est regardé comme étant de race juive le grand-parent ayant appartenu à la religion juive;
2° Celui ou celle qui appartient à la religion juive, ou y appartenait le 25 juin 1940, et qui est issu de deux grands-parents de race juive.
La non-appartenance à la religion juive est établie par la preuve de l'adhésion à l'une des autres confessions reconnues par l'État avant la loi du 9 décembre 1905.
Le désaveu ou l'annulation de la reconnaissance d'un enfant considéré comme Juif sont sans effet au regard des dispositions qui précèdent.

Art. 2. – L'accès et l'exercice des fonctions publiques et mandats énumérés ci-après sont interdits aux Juifs:
1. Chef de l'État, membres du Gouvernement, du conseil d'État, du conseil de l'ordre national de la Légion d'honneur, de la cour de cassation, de la cour des comptes, du corps des mines, du corps des ponts et chaussées, de l'inspection générale des finances, du corps des ingénieurs de l'aéronautique, des cours d'appel, des tribunaux de première instance, des justices de paix, des tribunaux répressifs d'Algérie, de tous jurys, de toutes juridictions d'ordre professionnel et de toutes assemblées issues de l'élection, arbitres.
2. Ambassadeurs de France, secrétaires généraux des départements ministériels, directeurs généraux, directeurs des administrations centrales des ministères, agents relevant du département des affaires étrangères, préfets, sous-préfets, secrétaires généraux des préfectures, inspecteurs généraux des services administratifs au ministère de l'intérieur, fonctionnaires de tous grades attachés à tous services de police.
3. Résidents généraux, gouverneurs généraux, gouverneurs et secrétaires généraux de colonies, inspecteurs des colonies.
4. Membres des corps enseignants.
5. Officiers et sous-officiers des armées de terre, de mer et de l'air, membres des corps de contrôle de la guerre, de la marine et de l'air, membres des corps et cadres civils des départements de la guerre, de la marine et de l'air, créés par les lois du 25 août 1940, du 15 septembre 1940, du 28 août 1940, du 18 septembre 1940 et du 29 août 1940.
6. Administrateurs, directeurs, secrétaires généraux dans les entreprises bénéficiaires de concessions ou de subventions accordées par une collectivité publique, titulaires de postes à la nomination du Gouvernement dans les entreprises d'intérêt général.

Art. 3. – Les juifs ne peuvent occuper, dans les administrations publiques ou les entreprises bénéficiaires de concessions ou de subventions accordées par une collectivité publique, des fonctions ou des emplois autres que ceux énumérés à l'article 2, que s'ils remplissent l'une des conditions suivantes:
a) Être titulaire de la carte du combattant, instituée par l'article 101 de la loi du 19 décembre 1926;
b) Avoir fait l'objet, au cours de la campagne 1939–1940, d'une citation donnant droit au port de la Croix de guerre instituée par le décret du 28 mars 1941;
c) Être décoré de la Légion d'honneur ou de la médaille pour faits de guerre;
d) Être pupille de la nation ou ascendant, veuve ou orphelin de militaire mort pour la France.

Art. 4. – Les juifs ne peuvent exercer une profession libérale, une profession commerciale, industrielle ou artisanale, ou une profession libre, être titulaires d'une charge d'officier public ou ministériel, ou être investis de fonctions dévolues à des auxiliaires de justice, que dans les limites et les conditions qui seront fixées par décrets en conseil d'État.

Art. 5. – Sont interdites aux juifs les professions ci-après:
Banquier, changeur, démarcheur;
Intermédiaire dans les bourses de valeurs ou dans les bourses de commerce;
Agent de publicité;
Agent immobilier ou de prêts de capitaux;
Négociant de fonds de commerce, marchand de biens;
Courtier, commissionnaire;
Exploitant de forêts;
Concessionnaire de jeux;
Éditeur, directeur, gérant, administrateur, rédacteur, même au titre de correspondant local, de journaux ou d'écrits périodiques, à l'exception des publications de caractère strictement scientifique ou confessionnel;
Exploitant, directeur, administrateur, gérant d'entreprises ayant pour objet la fabrication, l'impression, la distribution ou la présentation de films cinématographiques, metteur en scène, directeur de prises de vues, compositeur de scénarios;
Exploitant, directeur, administrateur, gérant de salles de théâtre ou de cinématographie;
Entrepreneur de spectacles;
Exploitant, directeur, administrateur, gérant de toutes entreprises se rapportant à la radiodiffusion.
Des règlements d'administration publique fixeront pour chaque catégorie les conditions d'application du présent article.

Art. 6. – En aucun cas, les juifs ne peuvent faire partie des organismes chargés de représenter les professions visées aux articles 4 et 5 de la présente loi ou d'en assurer la discipline.

Art. 7. – Les fonctionnaires juifs visés aux articles 2 et 3 sont admis à faire valoir les droits définis ci-après:
1° Les fonctionnaires soumis au régime de la loi du 14 avril 1924 recevront une pension d'ancienneté avec jouissance immédiate s'ils réunissent le nombre d'années de service exigé pour l'ouverture du droit à cette pension.
Si, sans remplir cette condition, ils ont accompli au moins quinze années de services effectifs, ils bénéficieront avec jouissance immédiate d'une pension calculée à raison, soit d'un trentième du minimum de la pension d'ancienneté pour chaque année de services de la catégorie A, soit d'un vingt-cinquième pour chaque année de services de la catégorie B ou de services militaires. Le montant de cette pension ne pourra excéder le minimum de la pension d'ancienneté augmenté, le cas échéant, de la rémunération des bonifications pour services hors d'Europe et des bénéfices de campagne;
2° Les fonctionnaires soumis au régime de la caisse nationale des retraites pour la vieillesse obtiendront, s'ils comptent au moins quinze ans de services effectifs, la jouissance immédiate d'une allocation annuelle égale au montant de la rente vieillesse qui leur serait acquise à l'époque de la cessation de leurs fonctions si leurs versements réglementaires avaient été effectués dès l'origine à capital aliéné. Cette allocation cessera de leur être attribuée à compter de la date d'entrée en jouissance de leur rente sur la caisse nationale des retraites;
3° Les fonctionnaires des départements, communes ou établissements publics qui possèdent une caisse spéciale de retraites bénéficieront, avec jouissance immédiate, de la pension d'ancienneté ou de la pension proportionnelle fixée par leur règlement de retraites, s'ils remplissent les conditions de durée de services exigées pour l'ouverture du droit à l'une de ces pensions;
4° Les agents soumis au régime de la loi sur les assurances sociales et comptant au moins quinze années de services effectifs recevront, de la collectivité ou établissement dont ils dépendent, une allocation annuelle égale à la fraction de la rente vieillesse constituée par le versement de la double contribution durant toute la période où ils sont restés en service. Cette allocation cessera de leur être attribuée à compter de la date d'entrée en jouissance de ladite rente;
5° Les fonctionnaires tributaires de la caisse intercoloniale de retraites ou des caisses locales, et comptant au moins quinze années de services effectifs, bénéficieront d'une pension dans les conditions qui seront déterminées par un règlement d'administration publique;

6° Les fonctionnaires et agents ne remplissant pas les conditions requises pour pouvoir bénéficier des pensions et allocations ci-dessus recevront leur traitement pendant une durée qui sera fixée par un règlement d'administration publique;
7° La situation des ouvriers des établissements militaires et industriels de l'État sera réglée par une loi spéciale.
Les fonctionnaires ou agents juifs visés par les articles 2 et 3 de la loi du 3 octobre 1940 sont considérés comme ayant cessé leurs fonctions à la date du 20 décembre 1940.
Les fonctionnaires ou agents qui sont atteints par les nouvelles interdictions édictées par la présente loi cesseront leurs fonctions dans le délai de deux mois après la publication de celle-ci.
L'application des dispositions de la présente loi aux prisonniers de guerre est différée jusqu'à leur retour de captivité.
Les fonctionnaires ou agents juifs visés aux articles 2 et 3 et actuellement prisonniers de guerre cesseront d'exercer leurs fonctions deux mois après leur retour de captivité.
Les dispositions de la présente loi ne seront applicables aux ascendants, conjoint ou descendants d'un prisonnier de guerre que dans un délai de deux mois après la libération de ce prisonnier.
En ce qui concerne les personnels en service outre-mer, un décret rendu sur la proposition des secrétaires d'État intéressés déterminera les conditions de la cessation de leurs fonctions.

Art. 8. – Peuvent être relevés des interdictions prévues par la présente loi, les juifs:
1° Qui ont rendu à l'État Français des services exceptionnels;
2° Dont la famille est établie en France depuis au moins cinq générations et a rendu à l'Etat français des services exceptionnels.
Pour les interdictions prévues par l'article 2, la décision est prise par décret individuel pris en conseil d'État sur rapport du commissaire général aux questions juives et contresigné par le secrétaire d'État intéressé.
Pour les autres interdictions, la décision est prise par arrêté du commissaire général aux questions juives.
Le décret ou l'arrêté doivent être dûment motivés.
Les dérogations accordées en vertu des dispositions qui précèdent n'ont qu'un caractère personnel et ne créeront aucun droit en faveur des ascendants, descendants, conjoint et collatéraux des bénéficiaires.

Art. 9. – Sans préjudice du droit pour le préfet de prononcer l'internement dans un camp spécial, même si l'intéressé est Français, est puni:
1° D'un emprisonnement de six mois à deux ans et d'une amende de 500 F à 10000 F, ou de l'une de ces deux peines seulement, tout juif qui s'est livré ou a tenté de se livrer à une activité qui lui est interdite par application des articles 4, 5 et 6 de la présente loi.
2° D'un emprisonnement de un an à cinq ans et d'une amende de 1 000 F à 20 000 F, ou de l'une de ces deux peines seulement, tout juif qui se sera soustrait ou aura tenté de se soustraire aux interdictions édictées par la présente loi, au moyen de déclarations mensongères ou de manoeuvres frauduleuses.
Le tribunal peut, en outre, ordonner la fermeture de l'établissement.

Art. 10. – Les fonctionnaires ayant cessé leurs fonctions par application de la loi du 3 octobre 1940 et qui peuvent se prévaloir des dispositions de la présente loi, sont admis à solliciter leur réintégration dans des conditions qui seront fixées par décret en conseil d'État.

Art. 11. – La présente loi est applicable à l'Algérie, aux colonies, pays de protectorat, en Syrie et au Liban.

Art. 12. – La loi du 3 octobre 1940, modifiée par les lois du 3 avril et du 11 avril 1941, est abrogée; les règlements et les décrets pris pour son application sont maintenus en vigueur jusqu'à ce qu'ils soient modifiés s'il y a lieu par des règlements et des décrets nouveaux.

Art. 13. – Le présent décret sera publié au Journal officiel et exécuté comme loi de l'État.

Fait à Vichy, le 2 juin 1941.

Ph. Pétain.

Par le Maréchal de France, chef de l'État Français:

L'amiral de la flotte, vice-président du conseil, ministre secrétaire d'État aux affaires étrangères, à l'intérieur et à la marine, Amiral Darlan.
Le garde des sceaux, ministre secrétaire d'État à la justice, Joseph Barthélemy.
Le ministre secrétaire d'État à l'économie nationale et aux finances, Yves Bouthillier.
Le général d'armée, ministre secrétaire d'État à la guerre, Général Huntziger.
Le ministre secrétaire d'État à l'agriculture, Pierre Caziot.

Abkürzungen

AA	Auswärtiges Amt
ACA	Assemblée des Cardinaux et Archevêques
A.F.I.P.	Agence Française d'Information de Presse
AN	Archives Nationales, Paris
A.O.	Autorités d'Occupation
AR	Amtsrat
AVO	Ausführungsverordnung
BA	Bundesarchiv, Berlin-Lichterfelde
BBG	Berufsbeamtengesetz (Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums)
BdS	Befehlshaber der Sicherheitspolizei
BdO	Befehlshaber der Ordnungspolizei
C.A.A.	Commission Allemande d'Armistice
CDJC	Centre de Documentation Juive Contemporaine, Paris
C.F.L.N.	Comité Français de Libération Nationale
CGQJ	Commissariat Général aux Questions Juives
C.N.F.	Comité National Français
DÄ	Deutsches Ärzteblatt
DAF	Deutsche Arbeitsfront
D.C.	Deutsche Christen
DBG	Deutsches Beamtengesetz
DEK	Deutsche Evangelische Kirche
DEKA	Deutscher Evangelischer Kirchenausschuss
D.F.A./D.F.C.A.A.	Délégation Française auprès de la Commission Allemande d'Armistice
DGFP	Documents on German Foreign Policy
D.G.T.O.	Délégation Générale/Délégué Général du Gouvernement Français dans les Territoires Occupés
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DNB	Deutsches Nachrichtenbüro
D.S.A.	Direction des Services de l'Armistice
DVO	Durchführungsverordnung
DVSTB	Deutschvölkischer Schutz- und Trutzbund
EK	Eisernes Kreuz
FRUS	Foreign Relations of the United States

GBV	Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung
Gestapa	Geheimes Staatspolizeiamt
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GG	Geschichte und Gesellschaft
GK	Generalkonsul
G.P.R.F.	Gouvernement Provisoire de la République Française
GR	Gesandtschaftsrat
HJ	Hitlerjugend
HLKO	Haager Landkriegsordnung
HSSPF	Höherer SS- und Polizeiführer
IfZ	Institut für Zeitgeschichte, München
i.G.	im Generalstab
IMG	Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Bd. I–XLII. Nürnberg 1947–1949.
JO	Journal Officiel de la République Française (bis 3. Januar 1941)
	Journal Officiel de l'État Français (4. Januar 1941 bis 25. August 1944)
JW	Juristische Wochenschrift
KJB	Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KTB	Franz Halder: Kriegstagebuch. Tägliche Aufzeichnungen des Chefs des Generalstabes des Heeres 1939–1942.
KVACh	Kriegsverwaltungsabteilungschef
KVCh	Kriegsverwaltungschef
KVR	Kriegsverwaltungsrat
LGR	Landgerichtsrat
LR	Legationsrat
LR I	Legationsrat I. Klasse
M.	Monsieur
MAE	Archives du Ministère des Affaires Étrangères, Paris
MBF	Militärbefehlshaber in Frankreich
MBliV	Ministerialblatt für die Preußische Innere Verwaltung (bis 1934)
	Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern (1934–1938)
	Ministerialblatt des Reichsministeriums des Innern (ab 1938)
MD	Ministerialdirektor

MDg	Ministerialdirigent
Mgr.	Monsignore
MR	Ministerialrat
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
Ogruf	Obergruppenführer
OKH	Oberkommando des Heeres
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OKVR	Oberkriegsverwaltungsrat
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OLGR	Oberlandesgerichtsrat
ORR	Oberregierungsrat
Ostubaf	Obersturmbannführer
Ostuf	Obersturmführer
PA/AA	Politisches Archiv des Auswärtigen Amts, Berlin
PCF	Parti Communiste Français
Pg.	Parteigenosse
P.Q.J.	Police des Questions Juives
PrMdI	Preußisches Ministerium des Innern
RAG	Reichsarbeitsgericht
RAK	Rassenpolitische Auslandskorrespondenz (RPC-Racio-Political Foreign Correspondence)
RAM	Reichsaußenminister
RAss	Regierungsassessor
RBG	Reichsbürgergesetz
RfbO	Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete
RFM	Reichsfinanzministerium
RFSS	Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RJM	Reichsjustizministerium
RKK	Reichskulturkammer
RMdI	Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern (1934–1938) Reichsministerium des Innern
RPC	Racio-Political Foreign Correspondence (Auslandsausgabe der RAK)
RR	Regierungsrat
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RVP	Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
RWiM	Reichswirtschaftsministerium
SA	Sturmabteilung

S.C.A.P.	Service du contrôle des administrateurs provisoires
S.C.C.T.	Service Civil des Contrôles Techniques
S.C.D.D.	Service Courrier Documentation et Diffusion
SD	Sicherheitsdienst
S.E.C.	Section d'Enquête et de Contrôle
S.N.C.F.	Société Nationale des Chemins de Fer Français
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
Stapo	Staatspolizei
Stubaf	Sturmbannführer
Stuf	Sturmführer
TAJB	Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte
U.G.I.F.	Union Générale des Israélites de France
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VLR	Vortragender Legationsrat
VLR I	Vortragender Legationsrat I. Klasse
VO	Verordnung
VOBlF	Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Frankreich (14. Juli 1940 bis 3. Juli 1944) davor: Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete der französischen Departements Seine, Seine-et-Oise und Seine-et-Marne (20. Juni 1940 bis 12. Juli 1940)
VOzRBG	Verordnung zum Reichsbürgergesetz
WAKO	Waffenstillstandskommission
WTB	Wolffs Telegraphisches Bureau
Yb. Leo Baeck	Yearbook of the Leo Baeck Institute
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
Z.N.O.	Zone non Occupée
Z.O.	Zone Occupée
ZStA	Zeitschrift für Standesamtswesen

Quellen und Literatur

Unveröffentlichte Quellen

Archives du Ministère des Affaires Étrangères – Paris (MAE)

Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français
5 Réunions Interministérielles 26. 6. 1940–1. 10. 1943; 139–143 Questions Juives; 199 Justice: Naturalisations; 250 Culte Israélite; 231 Justice: Immixtion des Autorités Allemandes; 271–283: Bulletin d'Informations Générales 8. 9. 1940–15. 8. 1944

Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/Allemagne
34–35 Armistice Franco-Allemand: Comptes-Rendus d'Entretiens et de Conversations 1940–44; 36–50 Armistice Franco-Allemand: Comptes-Rendus: Affaires Politiques et Militaires; 87 Questions Religieuses; 88 Israélites

Guerre 1939–1945/Londres/C.N.F.
33 Questions Religieuses; 171 Associations Juives; 296 Politique du Gouvernement de Vichy; 300–302 Situation et Opinions en France

Guerre 1939–1945/C.F.L.N.–G.P.R.F. – Alger 1943/44
619: Procès Pucheu

Les Papiers 1940
Papiers Abetz: 1–2 Ancien Fond Abetz des Archives Diplomatiques
Papiers Baudouin: 12 Dossiers du Ministre
Papiers de Brinon: 4–5 Rapports Franco-Allemands

Bureau d'Études de Vichy (Bureau Chauvel)
58 Questions Culturelles: Juifs; 71 Juifs

Correspondance Politique et Commerciale/1914–1940/Z. Europe/Allemagne
616 Renseignements sur les Personnalités Politiques; 676–683 Politique Intérieure; 703–709 Religion Israélite; 710–723 Réfugiés Israélites à l'Étranger; 787 Questions Juridiques

Archives Nationales – Paris (AN)

2AG Papiers des Chefs de l'État: État Français
80 Bernard Menetrel; 82 L–M Dossier Juifs; 454 Dossier: Esprit Public; 461 Dossier Intérieur: Questions Juives; 492 Dossier: Politique Religieuse (Le Clergé et les Affaires Juives); 495 Questions Juives; 536 Papiers Roger Brian; 543 Dossier Jardel; 609 Dossier du Commandant Feat: Questions Religieuses: Juifs; 610 Cabinet Militaire: Questions Juives; 616–617 Secrétariat Particulier du Chef de l'État (Notes de Helbronner); 659 Documentation du Secrétariat Général du Chef de l'État: Statut des Juifs

BB30 Ministère de la Justice
1707 Période Alibert, Période Barthélemy; 1708 Rapports Mensuels de Gendarmerie;1710 L'Œuvre Législative de Vichy; 1711 Commission de Révision des Naturalisations; 1713 Textes Soumis aux Autorités d'Occupation; 1721 Courrier; 1714 Statut des Fonctionnaires: Israélites; 1718 Rapports Justifiant les Procès de Riom

F1A Ministère de l’Intérieur
3630–3680 Délégation du Ministère de l’Intérieur en Zone Occupée; 3644 Sociétés Secrètes; 3645 Juifs; 3652 Cultes, Associations Politiques; 3663–3670 Rapports Franco-Allemands; 3677–3680 Circulaires

F1A Ministère de l’Intérieur à Vichy
3683–3685 Papiers Havard, Directeur du Cabinet du Secrétariat d’État à l’Intérieur Pucheu; 3686–3696 Papiers Cherier, Directeur Adjoint du Cabinet du Secrétaire d’État à l’Intérieur Pucheu; 3697–3698 Exploitation des Rapports Préfectoraux; 3705 Synthèses et Analyses des Rapports Préfectoraux; 3706 Statut des Juifs

F1A Commissariat à l’Intérieur, Délégation de Londres, Service S.C.D.C.
3732 Décret Crémieux; 3735 Correspondance avec World Jewish Congress; 3742 Presse, Propagande; 3743 Opinion Publique; 3744 État d’Esprit, Contrôle Postal; 3746–3749 Partis Collaborateurs; 3753–3762 Résistance; 3765 Rapports des Préfets; 3784 L’Église et les Allemands, Juifs; 3785 Entretiens du Majestic; 3786 Commission Allemande d’Armistice et Délégation Française; 3788 Propagande Allemande; 3794–3796 Emissions Radiophoniques; 3797 Rapports Officiels sur la Situation en France, émanant des Préfets; 3798–3799 Radio; 3846 Partis Politiques; 3847 État de l’Opinion

F1A Inspection Générale des Services Administratifs
4513 Commission de Révision des Naturalisations, Sous-Direction des Cultes et des Associations

F1A Section Générale d’Armistice du Ministère de l’Intérieur
4680 Rapports; 4681 Relations Administratives; 4682 Juifs; 4686 Dossiers Relatifs à des Questions d’Armistice

F1BI Ministère de l’Intérieur
919–929 Personnel Administratif; 919 Direction du Personnel, du Matériel et de la Comptabilité; 920 Indemnités; 921 Administration Départemental, Personnel; 1047 Dossier René Bousquet

F1C Ministère de l’Intérieur
1135–1369 Rapports des Préfets

F7 Ministère de l’Intérieur, Police Générale: Cabinet du Secrétariat Général de la Police (Avril 1941–Décembre 1943), Secrétariat Général au Maintien de l’Ordre (Décembre 1943–Août 1944)
14886 Collaboration des Polices Françaises et Allemandes; 14887 Affaires Juives; 14907–14908 Circulaires

F7 Ministère de l’Intérieur, Police Générale: Direction de Vichy des Contrôles Techniques
14926–14935 Synthèses Hebdomadaires des Contrôle Télégraphiques; 14933 Opinion Ecclésiastique; 14935 Rapports Statistiques

F7 Ministère de l’Intérieur, Police Générale: Sicherheitsdienst en France
15143 SD: Bulletins; 15142 Gestapo, Activité; 15144 SD Dossiers; 15145 Partis Politiques en France: Renseignements; 15147 SD Berlin–Paris; 15148 Juifs, Propagande antisémite; 15151 Geheime Feldpolizei 550

F7 Ministère de l’Intérieur, Police Générale: Direction des Renseignements Généraux
15291–15292 Église Catholique; 15297 Agence de Presse; 15305 Gestapo Allemande; 15311 Institut d’Études Juives; 15310 Juifs; 15316 Criminels de Guerre: Oberg; 15317 Abetz; 15325 Alibert; 15326 Bucard; 15327 Déat, Ferdonnet, de la Roque; 15328 Laval, Moulin de Labarthète; 15329 Oberg, Pétain; 15331–32 Abetz; 15333 Bousquet; 15337 Knochen; 15347 Ques-

tions Juives; 15340 Maurras; 15342 Journal de Déat; 15350 Institut des Questions Juives; 15548–49 Procès Pétain

F41 Ministère de l'Information
287 Listes des Tracts, Brochures, Livres édités par le Service de Propagande; 288–89 Pétain; 290 Laval, Henriot, Darlan; 300 Antisémitisme; 305 Politique Gouvernementale; 307 Bulletin d'Information; 784 Juifs

F60 Secrétariat Général du Gouvernement
253–255 Conseil d'État; 279 Juifs; 363 Cultes; 490 Israélites; 491 CGQJ; 505 Opinion Publique; 521 Justice; 530 Législation; 580 Présidence du Conseil; 588–589 Ordres du Jour du Conseil des Ministres; 592 Coordination Interministérielle; 1008 Dossier Vallat; 1020 CGQJ; 1023 Documentation: Question Juive; 1024 Direction du Cabinet, Correspondance 1942–44; 1428 Vice-Présidence du Conseil: Documentation; Cabinet Lucien Romier: 1432 Correspondance 8–12/41, 1434 Questions Juives, 1443 Questions Juives, 1452 Dossier Philippe Frantz, Secrétaire du Comité Interministériel de la Main d'Œuvre: Juifs; Épaves du Cabinet de Lucien Romier (8/41–12/43): 1434 Question Juives (U.G.I.F.); 1440 Dossiers Potier, Chargé de Mission au Cabinet d'Henry Moysset 1941–1944: Question Juives; 1441 Dossiers Potier: Question Juives

F60 Secrétariat Général du Gouvernement: Délégation Générale du Gouvernement Français dans les Territoires Occupés
1478 Correspondance; 1479 Correspondance avec Pétain, Darlan, Laval; 1480 Correspondance avec Ministère de l'Intérieur, Justice; 1481–1482 Cabinet de l'Ambassadeur, Rapports avec les Autorités Allemandes; 1485 Cabinet de l'Ambassadeur: Juifs; 1505 Cabinet Militaire: Opinion Publique; 1499 Cabinet Militaire: MBF; 1513–1519 Courrier; 1530 Service du Courrier, Correspondance MBF; 1536–1537 Secrétariat Général: Comptes-Rendus de la Réunion Hebdomadaire; 1538 Circulaires; 1556–1558 Service de Presse

F60 Secrétariat Général du Gouvernement: France Libre et G.P.R.F. (1941–1944), Commissariat National à l'Intérieur
1678 Antisémitisme (U.G.I.F.); 1689–1690 Opinion Publique; 1749 Allemagne, Situation Intérieure; 1758 Église, Opinion Publique; 1774–1776 Review of Foreign Press

AJ38 Commissariat Général aux Questions Juives
1–2 Organisation Générale; 3–70 Cabinet; 71–108 Service de Liaison; 109–113 Direction du Contrôle de l'U.G.I.F.; 114–129 Service de la Législation et du Contentieux; 135–194 Direction du Statut des Personnes; 197–319 Police des Questions Juives; 321–1358 Section du Contrôle des Administrateurs Provisoires et Direction de l'Aryanisation Économique; 1143–1151 Service de la Législation et du Contentieux; 5809 Service de la Législation et du Contentieux; 5171–5752 Section du Contrôle des Administrateurs Provisoires et Direction de l'Aryanisation Economique; 5777–5808 Union Générale des Israélites en France; 5770–5776 Direction du Contrôle de l'U.G.I.F.; 6383–6404 Union Générale des Israélites en France

AJ40 Archives Allemandes de la Seconde Guerre Mondiale: Le Commandant Militaire Allemand en France
439–448 Kommandostab; 449–867 Verwaltungsstab: 536–577 Verwaltungsabteilung, 578–867 Wirtschaftsabteilung (612–614 Wi I/1 Entjudung der Wirtschaft, 615–621 Der Beauftragte des MBF für die Entjudung der Wirtschaft beim Generalkommissar für Judenfragen (S.C.A.P.), 622 Archives Ferdinand Niedermeyer); 868–897 Kommandant von Groß-Paris; 898–964 Kreiskommandanturen; 1194–1399 Deutsche Delegation bei der Waffenstillstandskommission

AJ41 Direction des Services d'Armistice
33–37 Réunions Interministérielles d'Armistice; 45–69 Questions Politiques; 133 Opérations Journalières de la D.F.C.A.A.; 233 Section „Contentieux" Zone Nord, Immixtions dans

l'Administration Française; 251 Question des Israélites; 357 Atteinte aux Juifs; 362–395 Rapports des Préfets und Rapports de la Gendarmerie; 396 Rapports de l'Officier de Liaison de la D.S.A. à Paris; 397 Rapports et Synthèses de la D.F.A.; 398 Comptes-Rendus des Réunions des Secrétaires Généraux; 841–880 Pièces Reçu de la D.F.C.A.A.

72AJ Seconde Guerre Mondiale: Commission d'Histoire de l'Occupation et de la Libération de la France
257 Synthèse des Rapports des Préfets; 266 Mesures Antisémites; 590–620 Papiers Vanino; 1113 Affiches Antisémites de Vichy; 1170–1176 Antisémitisme

72AJ Seconde Guerre Mondiale: 1801–1884 Agence Française d'Information de Presse
1836–1837 Juifs

3W Haute Cour de Justice
Comptes-Rendus Sténographiques d'Audiences:
31 Raphaël Alibert, Paul Baudouin; 32 Jacques Benoist-Méchin, Jean Berthelot; 33 Abel Bonnard, René Bonnefois, René Bousquet, Yves Bouthilier, Général Bridoux; 34 Fernand de Brinon, Gaston Bruneton, Pierre Caziot, Paul Charbin; 35 Camille Chautemps, Darquier de Pellepoix, Joseph Darnand, Marcel Déat; 36 Pierre-Étienne Flandin; 37 Jacques Guérard, Jean Jardel; 38 Pierre Laval, Antoine Lemoine, Paul Marion; 39 Adrien Marquet, Henri Moysset; 40 André Parmentier; 41 Pétain; 42 Marcel Peyrouton; 43 Xavier Vallat, Jean Ybarnegaray
Dossiers de Procédure:
46–47 Alibert; 54 Barthélemy; 55–56 Baudouin; 88–95 René Bousquet; 96–97 Bouthillier; 106–112 de Brinon; 142–143 Darquier de Pellepoix; 144 Georges Dayras; 145–147 Déat; 168 du Paty de Clam; 172 Amiral Fernet; 175–176 Flandin; 178–179 Maurice Gabolde; 186–194 Jacques Guérard; 198 Jardel; 208–216 Laval; 246–250 Adrien Marquet; 256 Henri Moysset; 268–270 André Parmentier; 277–309 Pétain; 310–313 Marcel Peyrouton; 336–338 Xavier Vallat

Politisches Archiv des Auswärtigen Amts – Berlin (PA/AA)

Büro des Reichsministers
R 28.066–28.067 Kabinettsprotokolle; R 28.074 Beamtenangelegenheiten; R 28.843 Aufzeichnungen des Herrn Staatssekretärs; R 28.818 Reichsparteitage

Büro des Staatssekretärs
R 29.586–29.591 Deutsch-französische Beziehungen (1940–1942)

Büro des Unterstaatssekretärs
R 29.877–29.878 Frankreich; R 29.989 Judenfrage

Politische Abteilung I
R 101.847–101.848 Abwehr Frankreich (1940–44); R 102.165–102.167 Tätigkeitsberichte beim Militärbefehlshaber in Belgien und Nord-Frankreich

Politische Abteilung II
R 70.026 Politische Übersicht 1933; R 70.027 Politische Übersicht 1935; R 70.041–70.043 Informatorische Aufzeichnungen 1933–36; R 70.121 Innere Politik; R 70.204 Gesetzgebung; R 101.324–101.325 Lageberichte Frankreich (1940–1941); R 102.874 Judenfrage in Frankreich (1936–1943); R 102.933 Judenfrage im Elsaß; R 102.954 Handbuch Frankreich Deutsche Politik; R 102.955 Handbuch Frankreich Innenpolitik; R 102.958 Aufzeichnungen der Deutschen Botschaft Paris; R 102.959 Stellungnahmen Frankreich; R 102.960 Berichte der Deutschen Botschaft Paris; R 102.961–102.963 Kartei Frankreich; R 102.964 Deutsches Institut Paris; R 102.966 Handbuch Frankreich; R 102.967 Material Frankreich – französische Regierung

Politische Abteilung III
R 78.656–78.700 Jüdische Angelegenheiten: R 78.668 Allgemeines (1933), R 78.669 Allgemeines (1933–1936), R 78.672 Presse, R 78.678 Jüdisch-politische Nachrichten; R 103.270 Judenfrage – Stellung des Vatikans

Politische Abteilung IV
R 103.305–103.307 Rassenfragen in Italien (1936–1939); R 103.315 Judenfrage Italien (1943)

Rechtsabteilung
R 45.338–45.345 Vorschriften über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit (1932–1944); R 46.311–46.313 Reichsbürgerrecht; R 49.411–49.421 Judenfragen (1933–1939); R 49.690 Blutschutzgesetz; R 49.691–49.697 Umsetzung des Blutschutzgesetzes

Handakten Unterstaatssekretär Luther
R 27.625 Abetz; R 27.628 Arisierung; R 27.630 Institut zur Erforschung der Judenfrage; R 27.634 Deutsche Politik in Frankreich; R 27.636 Judenfrage; R 27.639 Auswanderung von Juden; R 27.654 Beziehungen zum RSHA; R 27.661 Juden; R 27.666 Aufzeichnungen der Abteilung Deutschland

Referat Deutschland
R 98.278 Innere Politik 1933; R 98.290–98.291 Nationalsozialismus 1933/34; R 98.399 Nationale Erhebung 1933; R 98.405–98.409 Aufklärungsarbeit im Ausland; R 98.442 Jüdischer Boykott; R 98.443–98.445 Amtliche Abwehr; R 98.448 Private Abwehr; R 98.457 Maßnahmen gegen politische Gegner; R 98.468–98.474 Judengesetze; R 98.477–98.478 Judenfrage (Auslandspressestimmen); R 98.484 Rassenfrage; R 98.485 Judenfrage vor dem Völkerbund; R 98.498 Runderlasse an die Missionen im Ausland: Innere Politik 1933; R 98.535 Personalien; R 98.624 Verordnungen des Reichspräsidenten; R 98.632 Ausweisung von Ausländern 1933; R 98.476 Antisemitische Strömungen im Ausland

Inland I – D
R 98.799 Bischof Wurm; R 98.800 Fuldaer Bischofskonferenz; R 98.802 Protestantische Kirche und Juden in Frankreich; R 98.803 Katholische Kirche und Juden in Frankreich; R 98.833 Enzyklika Pius XI.: Mit brennender Sorge; R 98.834 Sonderheft Sipo über politische Kirche

Inland I – Partei
R 98.858 Judenfragen (Ausland)

Inland II – A/B
R 99.232–99.234 Kirchenfragen 1934–1944; R 99.275 Parteitage der NSDAP; R 99.285–99.286 Aufklärungsarbeit über die politische Entwicklung in Deutschland; R 99.293 Informationen der Auslandsvertretungen über innenpolitische Fragen; R 99.295–99.299 Judengesetzgebung; R 99.300 Arisierung; R 99.330–99.338 Judentum; R 99.346–99.357 Judentum in Deutschland; R 99.358–99.359 Auswanderung; R 99.361 Judenmischlinge (1939–1944); R 99.362–99.363 Institut zur Erforschung der Judenfrage; R 99.366–99.372 Auswanderung Juden; R 99.403 Judengesetze in anderen Ländern; R 99.417–99.418 Juden in Frankreich; R 99.624–99.625 Ausbürgerungen; R 99.633 Ausbürgerung von Juden in Frankreich; R 99.634 Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz; R 100.113–100.114 Mischehen; R 100.311–100.312 Im Auswärtigen Amt beschäftigte Angehörige der SS

Inland II – Geheim
R 100.680 Zusammenarbeit mit Reichsführer-SS und SD; R 100.690 Liste von Beamten und Angestellten des AA, die der SS angehören; R 100.692 Goebbels zur Judenfrage; R 100.726 Kirchliche Angelegenheiten (Bd. 45); R 100.847 Judenfrage (Reichsbürgergesetz); R 100.848 Judenfrage (Sammlung Inland II A); R 100.851 Judenfrage (Kennzeichnung); R 100.853 Judenfrage (Abschiebung); R 100.855 Judenfrage (Jüdische Vermögen); R 100.856 Judenrück-

kehr; R 100.857 Endlösung der Judenfrage; R 100.859 Judenfrage; R 100.867 Judenfrage in Frankreich; R 100.869 Judenfrage in Frankreich (Abschiebung der Juden aus Baden, Maßnahmen gegen Juden in Frankreich); R 101.049–101.054 Lagemeldungen aus Frankreich (1940–1944); R 101.063–101.074 Berichte der WAKO; R 101.077–101.080 Lage im unbesetzten Frankreich 1940

Diverses
R 29.470 Juden im Auswärtigen Amt; R 29.472 Juden in Frankreich; R 29.846 Kennzeichnung von Juden; R 29.850 Aufzeichnungen von Weizsäcker; R 29.852 Auswanderung der Juden; R 29.858 Judengesetze in Frankreich

Paris (Bestand Deutsche Botschaft)
1.125a Judenfragen; 1.270 Politische Beziehungen; 1.275 Gesuche an deutsche Behörden; 1.289–1.291 WAKO; 1.293 Vertreter des AA beim Armeeoberkommando; 1.297 Französische Regierung; 1.318 Antisemitismus in Frankreich; 1.328 Innere Verhältnisse in Frankreich (1940–1941); 2.410 Französische Judengesetze

Personalakten
8–10 Abetz; 2.162 Bülow-Schwante; 6.055 Hinrichs; 9.266 Luther; 13.281–13.282 Schleier; 14.090 Schumburg; 14.519 Sobernheim; 16.361 Weizsäcker; 17.121–17.122 Zeitschel

Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde (BA)

NS 2 Rasse- und Siedlungshauptamt
Zentrale Führung und Verwaltung
143 Vorbereitung der Ariergesetzgebung
Sippenamt
171 Ehrenarier Erhard Milch; 202–204 Nachweis arischer Abstammung; 217 Juden und jüdische Mischlinge; 247 Entlassung von SS-Angehörigen, die mit Jüdinnen verheiratet sind

NS 6 Partei-Kanzlei der NSDAP
14 Judenproblem; 90 Monatsberichte der Regierungspräsidenten; 480 Stimmungsberichte der Gauleitungen; 98, 215–232, 329, 330–349, 820–821 Parteiverlautbarungen

NS 10 Persönliche Adjutantur des Führers und Reichskanzlers
29–38 Schriftwechsel Reichsministerien; 326 Denkschrift zur Lösung der Judenfrage

NS 18 Reichspropagandaleiter der NSDAP
225 Propaganda gegen Juden; 309 Jüdische Mischlinge im deutschen Kulturleben; 375, 482 Mischlinge; 694, 730 Ausnahmegenehmigungen für Juden; 1126 Juden (Rechtsmittelbeschränkung); 1130 Jüdische Mischlinge in der HJ; 1131 Jüdisch Versippte in der Wehrmacht; 1131 Ausnahmegenehmigungen für Juden; 1132 Halbjuden und jüdisch versippte Richter in Berlin

NS 19 Persönlicher Stab des Reichsführers-SS
Reichsführer-SS – Persönliches
1447–48 Vorträge bei Hitler 1934–44; 1449 Notizen Himmlers über Besprechungen
Chef des Persönlichen Stabes Reichsführer-SS
87 Jüdische Mischlinge als Berufsoffiziere; 1047 Jüdische Mischlinge; 2655 Evakuierung von Juden (Litzmannstadt); 3335 Jüdische Mischlinge; 3979 Endlösung der Judenfrage
Allgemeine Besatzungspolitik – Frankreich
2278 Lage in Frankreich 1941–42; 3402 Politische Berichterstattung über Frankreich – Juden 1942–44; 1929 Maßnahmen gegen Juden in Frankreich; 2159, 3527 Juden in Frankreich; 3841, 3926 Politische Berichterstattung über Frankreich 1942–43

NS 22 Reichsorganisationsleiter der NSDAP
567–569 Judentum

NS 26 Hauptarchiv der NSDAP
495, 504 Judenfrage, 511 Korrespondenz zur Judenfrage

NS 30 Außenpolitisches Amt der NSDAP
195, 198 Pressestimmen zur Judenfrage

R 1 Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands
1a Reden Hitlers; 4 Gesetzgebung; 5 Staatsrecht; 15 Verwaltung, Beamtentum; 20 Frankreich; 70 Wirtschaft; 100 Wehrmacht; 101–103 Heer, Marine, Luftwaffe; 110 Der Staatsfeind; 111 Die Emigranten; 67–92 Handakten Karl Richard Ganzer: 69 Aufgaben der deutschen Judenpolitik im Ausland

R 2 Reichsfinanzministerium
12042 Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses; Anh 52 Einnahmen durch die Judenvermögensabgabe; Anh 53 Einziehung jüdischen Vermögens; Anh 78 Finanzwesen während des Dritten Reiches – Maßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung; Anh 79 Ausarbeitung Maedel zur Finanzierung der Lösung der Judenfrage – Auskünfte der amerikanischen Militärregierung; Anh 80 Maßnahmen gegen Juden – Auskünfte der amerikanischen Militärregierung; Anh 83 Vermögen der Juden – Auskünfte der französischen Militärregierung; Y 5 Finanzielle und wirtschaftliche Angelegenheiten ausländischer Staaten während des 2. Weltkrieges; Y 5100 Frankreich: Juden

R 19 Hauptamt Ordnungspolizei
11 Ausnahmen von den Arierbestimmungen

R 26 I Der Beauftragte für den Vierjahresplan
17 Führerentscheidungen in der Judenfrage

R 43/II Reichskanzlei
Serie Auswärtige Angelegenheiten
1400 Judenfrage als Faktor der Außenpolitik
Serie Auswärtige Angelegenheiten – Frankreich
1443 Hitler und Frankreich; 1444 Entwicklung des État Français
Serie Auswärtige Angelegenheiten Polen
1482 Ausweisung polnischer Juden; 1482b Ausweisungsabkommen 1938/39; 1483 Aktionen gegen polnische Juden 1938
Serie Beamtenwesen
418a Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums
Serie Innere Politik
1263 Bevölkerungsstimmung
Serie Judentum
594 Juden im Neuen Deutschland; 595 Zahl der Juden in Deutschland; 598 Entfernung der Juden aus der Rechtsanwaltschaft; 599 Ermittlung gegen jüdische Mischlinge im Staatsdienst; 599b Reichskristallnacht; 600 Stellung der Juden in Deutschland; 602–603 Judenboykott, jüdische Organisationen; 603a–603b Proteste des Auslandes; 720a Juden
Serie Justiz
1508a Rechtsmittelbeschränkung von Juden; 1534 Zulassung jüdischer Rechtsanwälte; 1535 Entfernung aller jüdischen Rechtsanwälte
Serie Kirche
161 Stellungnahme der evangelischen Kirche zur Judenfrage
Serie Krieg
675–675b Krieg gegen Frankreich, Organisation des MBF
Serie Länder
1392 Äußerungen Hitlers zur Judenfrage

Serie Militär
1273 und 1275 Juden und Wehrpflicht
Serie Polizei
396a Eheschließungen zwischen deutschen und ausländischen Juden; F 3547 und F 3553 Antisemitische Krawalle gegen polnische und tschechoslowakische Staatsangehörige
Serie Reichs- und Staatsangehörigkeit
134 Aberkennung der Staatsangehörigkeit bei Ostjuden
Serie Statistik
591a Juden und jüdische Mischlinge

R 53 Stellvertreter des Reichskanzlers – Vizekanzlei von Papen
6 Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums; 7 Gesetzentwürfe des RMdI; 12–13 Gesetzentwürfe des Reichswirtschaftsministeriums; 30 Gesetzentwürfe des RVP; 32–39 Duplikate der Gesetzentwürfe; 80 Verband nationaldeutscher Juden; 84 Reichsverbände der jüdischen Landesverbände über die nationale Erhebung; 195–196 NS-Rassenpolitik; 201 Judenfrage

R 55 Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
Ministerbüro
20001a–20001h Protokolle der täglichen Konferenzen des Reichsministers Goebbels
Büro des Staatssekretärs Gutterer
20857 Propagandaabteilung Frankreich beim MBF; 20886 Lageberichte der Propagandaabteilung Frankreich
Personalabteilung
219 Propagandaabteilung in den besetzten Gebieten (Frankreich); 902 Juden und jüdische Mischlinge im RVP; 1367 Propagandaabteilung in Frankreich
Abteilung Propaganda
426 Stimmungsberichte der Propagandaabteilung beim MBF; 587 Antijüdische Propaganda; 602–603, 620, 622 Stimmungsberichte; 628 Propagandistische Vorbereitung des Grynszpan-Prozesses; 807 Propaganda in Frankreich; 1337 Stimmungsberichte der Propagandaabteilung beim MBF; 1342, 1357 Antijüdische Propaganda; 1461 Propagandavorschläge zum Motiv „Kriegsschuld der Juden“
Auslandsabteilung (Abt. VII)
21175 Verhältnis Kirche und Staat; 20713, 20977–20993, 21007–21008 Propagandistische Vorbereitung des Grynszpan-Prozesses
Allgemein
901 Ausschaltung schädlicher Rückwirkung der Rassepolitik auf die Außenpolitik; 1415–1417, 1422–1423, 1468–1469 Maßnahmen gegen Juden

R 56 I Reichskulturkammer
29 Ausschluß von Nichtariern; 67 Vortrag Hinkels über die Judenfrage (1938); 102 Judenliste der Reichsschrifttumskammer; 114 Jüdische Mischlinge

R 58 Reichssicherheitshauptamt
Dienststellenverwaltung
544 Tätigkeit der Abteilung für jüdische Angelegenheiten im SD-Hauptamt (Zentralkartei für Juden); 612 Personalangelegenheiten der Abteilung II 112 – Judenangelegenheiten des SD-Hauptamtes; 779, 844 Schulungsmaterial für die Ausbildung von Führeranwärtern
Antisemitische Propaganda
623 Das Judentum als weltanschaulicher Gegner des NS – Vortrag 1937; 983 Korrespondenz mit der Schriftleitung des „Schwarzen Korps“; 985 Korrespondenz Eichmann – Streicher; 989 Schulungsmaterial der Allgemeinen SS
Überwachung politischer Gegner des NS
11 Übersicht über allgemeine Erlasse des RSHA; 169 Judenstern; 229 Katholische Bewegung, Judenfrage; 256 Nachrichten des Gestapa; 371 Tagesmeldungen des Gestapa; 519 Nachrichten des Gestapa; 717 Vierteljahreslagebericht 1939 des Sicherheitshauptamtes; 999

Lagebericht über das Judentum 1938; 1061 Verzeichnis der Erlasse des RSHA; 1068 Mitteilungen des Gestapa; 1074 Runderlasse zur katholischen Kirche und zu Juden; 1083 Nachrichtenblatt der Gestapa; 1094 Jahreslagebericht 1938 des Sicherheitshauptamtes
Überwachung der öffentlichen Meinung
990 Grundsätze der SD-Berichterstattung; 144–194 Meldungen aus dem Reich; 2001–2110, 2152–2155 Gestapa-Lageberichte (1929–41); 2433–2458 Monats- und Lageberichte des Sicherheitshauptamtes; 3024, 3545 Gestapaberichte über den politischen Katholizismus; 4240 Anweisungen, Erlasse, Befehle und Richtlinien der Reichsbehörden 1932–45
Berichte einzelner Stapoleitstellen: 100, 381, 386, 432, 479–480, 510, 513, 514, 529, 534, 548, 552, 561, 566, 1070–1071, 1126–1128, 1145, 1569–1574, 1578–1582, 3589–3993
Verfolgung der Juden im Altreich
62 Ausbürgerungen von Juden; 150, 166 Meldungen aus dem Reich (1940–41); 174–175 Abstammungsnachweise; 276 Reichszentrale für jüdische Auswanderung, Reichskristallnacht; 485 Lagebericht über das jüdische Schrifttum; 486 Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien; 544 Bericht Hagens über das Judentum; 565 Zusammenarbeit des RSHA mit anderen Behörden; 623 Statistik zu den Juden in Deutschland, Reise Eichmanns und Hagens nach Palästina; 954 Tätigkeit der Judenabteilung des Reichsinstituts für die Geschichte des neuen Deutschland 1938; 956 Vorträge und Berichte Hagens; 980–981 Überwachung von Juden in einzelnen SD-Oberabschnitten; 994 Berichte der SD-Oberabschnitte über Juden; 996 Grundsätze bei der Bearbeitung jüdischer Angelegenheiten; 997 Rassenschande; 991 Lageberichte über das Judentum; 1086 Niederschriften über die „Wannsee-Konferenz"; 992 Berichte über jüdische Angelegenheiten; 984 Zusammenarbeit des RSHA mit anderen Behörden; 954 Berichte Hagens über das Judentum im Ausland, Palästinareise Eichmanns und Hagens; 979 Berichterstattung über jüdische Angelegenheiten, Reichskristallnacht
Westgebiete unter Zivilverwaltung
113 Kopien französischer Akten 1940; 151–165 Stimmung und Lage in Elsaß-Lothringen 1940–41; 649 Bericht über die allgemeine Lage in Frankreich 1943; 869 Verhältnis Sipo-SD und Wehrmacht in Frankreich

R 70 Polizeidienststellen im Bereich des MBF
2 Gegnerüberwachung; 12, 24 Höherer SS- und Polizeiführer
10–11, 13–23 BdS (Juden, MBF, Botschaft Paris); 25–35 BdS (Kontrolle des CGQJ)

R 901 Auswärtiges Amt
68607–68608 Telegrammkorrespondenz mit der deutschen Vertretung in Paris; 68609 Vichy; 68685–68686 Telegrammkorrespondenz mit der WAKO

R 1501 Reichsministerium des Innern
Büro des Ministers
5076 Verzeichnis der aufgrund des BBG entlassenen Beamten
Adjutantur des Ministers
5192 Rundschreiben des RMdI; 5246 Abstammungsnachweise
Büro des Staatssekretärs Pfundtner
5291 Presseverlautbarungen; 5495 Vorbereitung des Reichsbürgergesetzes und des Reichsflaggengesetzes; 5508–5509 Reichsbürgerrecht; 5511 Namensänderungsgesetz; 5513–5514 Blutschutzgesetz; 5519 Blutschutzgesetz, Namensänderungen von Juden; 5520 Juden und jüdische Mischlinge; 5515 Juden im Öffentlichen Dienst; 5516 Jüdische Ärzte; 5547–5551 Deutsches Beamtengesetz; 5643 Stimmungsberichte; 5644 Verfolgung von Juden; 5645 Ausnahmen von Maßnahmen gegen Juden; 125478–127502 Reichsausschuß zum Schutze des deutschen Blutes beim RMdI: 125478 Gesetze, Verordnungen; 125479 Allgemeines; 125480 Schriftwechsel Dr. Brauneck; 125481 Schriftwechsel mit Parteidienststellen (Anträge auf Ehegenehmigung); 125482 Presse; 125483 Sitzungsberichte des Reichsausschusses; 125626 Rassen- und Abstammungsangelegenheiten (1943–44); 127400–127448 Namensrecht und Namensänderungen
Zentralabteilung
27 Verzeichnis der im RMdI Beschäftigten

Abteilung I – Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung
3746a Maßnahmen gegen Juden: Mischehen; 3746b Maßnahmen gegen Juden: Arisierung
Abteilung III – Personalien und Beamtentum
1529 Beendigung des Beamtenverhältnisses im allgemeinen; 5058–5061 Eingaben aus Wirtschaftskreisen (1933–1939); 5065 Schriftwechsel zur Rassenpolitik
Abteilung P (Politik)
1555–1570 Lageberichte von Regierungs- und Oberpräsidenten; 125721–125742 Politische Lage in Deutschland; 125911 Politische Lage in Bayern, Sachsen (bis 1935); 126056–126060 Lageberichte zu allgemeinen Angelegenheiten der inneren Politik
Personalakten
208152 Bernhard Koerner

R 1509 Reichssippenamt
11, 35, 42 Juden

R 2501 Reichsbank
3069–3089 Antijüdische Aktionen in Deutschland; 6516 Rundverfügungen (Arisierung); 6601 Auswirkungen des Judenboykotts; 6641 Auswanderung von Juden; 6788 Nachprüfbarkeit der Staatsangehörigkeit bei nichtarischen Personen; 6789 Nürnberger Gesetze; 6791 Rasse; 6792 Nürnberger Gesetze

R 3001/alt R 22 Reichsjustizministerium
Ministerbüro
131, 603, 678, 706, 721, 734, 928–930, 945–947, 1056, 1059, 1088–1089, 4352–4353 Diensttagebuch des RJM; 41–54 Reichsbürgerrecht, Blutschutzgesetzgebung; 461 Ehegesundheitsgesetz (Entwürfe); 1077 Erfassung des Vermögens von Juden; 4007 Jüdische Kultusvereinigungen; 4361 Korrespondenz Gürtner/Thierack

R 3001 Reichsjustizministerium
Abteilung I: Personal- und Organisationssachen
21512 Rechtsstellung der Juden im neuen Staat; 22763 Jüdische Mischlinge und jüdisch versippte Beamte
Hauptgebiet 2: Rechts- und Dienstverhältnisse der Staatsbediensteten
5043 Personalveränderungen und Übersichten über den Personalstand des RMJ; 5102 Entlassung jüdischer Beamter; 5104 Namensverzeichnis jüdisch versippter Justizbeamter
Hauptgebiet 3: Zivilrecht und Zivilrechtsgang
1187, 2958, 3133–3136, 3355–3379, 4434, 5087 Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten und der Generalstaatsanwälte; 3390 Lageberichte beim Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof Berlin 1939–44; 527 Rechtsstellung jüdischer Unternehmen
Hauptgebiet 6: Kultur- und Wohlfahrtspflege
4008 Evangelische Kirche; 4009 Katholische Kirche

R 3101 Reichswirtschaftsministerium
Hauptabteilung 1 – Personalsachen
8469 Verzeichnis der Angestellten 1934/1944
Hauptabteilung 2 – Allgemeine Wirtschaftspolitik
9029–9030 NS Handwerks-, Handels- und Gewerbeorganisation 1934–41; 9031–9033 NSDAP 1936–43; 9039 Judenfragen; 9040 Rundschreiben über den Abbau jüdischer Auslandsvertreter; 9041 Ausschaltung jüdischer Vertreterfirmen; 9042 Arisierung; 10236 Ausbildung von Juden und Halbjuden; 10435 Ausschaltung von Juden aus dem Wirtschaftsleben; 13859–13863 Judenboykott; 15514–15515 Ausschaltung jüdischer Banken

R 3901 Reichsarbeitsministerium
20495 Beurlaubung jüdischer Beamter nach den Nürnberger Gesetzen, Behandlung jüdischer Frontkämpfer; 20653 Einheitlichkeit in der Judenfrage

R 5101 Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten
23137 Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden; 23407 Repressalien gegen Juden; 23795 Evangelische Landeskirche Bremen – Rechtsstellung getaufter Juden; 24030 Stellung der katholischen Kirche zu den italienischen Rassegesetzen; 24052 Katholische Kirche in Böhmen und Mähren – Behandlung der Juden

Personenbezogene Akten (ehemaliges Berlin Document Center)
SSO 001 Otto Abetz; SSO 064 Werner Best; PK A380 Kurt Blome; SA 4000/67 Hermann Brauneck; SSO 135 Theodor Dannecker; SSO 159 Fritz Dohrmann; PK C286 Roland Freisler; PK D0001 Achim Gercke; SSO 042A Arthur Gütt; SSO 045A Leopold Gutterer; SSO 51A Herbert Hagen; RS C277 Eugen Hering; RS D0001 Helmut Knochen; PK G298 Friedrich Wilhelm Kritzinger; RK B106 Rudolf Kummer; SSO 268A Kurt Lischka; PK H190 Bernhard Lösener; PK H327 Kurt Mayer; SSO 305A Franz Medicus; SSO 319A Leopold von Mildenstein; SSO 347A Erich Neumann; SSO 354A Carl Albrecht Oberg; SSO 21B Herbert Reischauer; PK P89 Franz Schlegelberger; PK P91 Rudolf Schleier; PK L129 und SSO 118B Emil Schumburg; SSO 139B Alfred Six; SA 4000/240B Franz von Sonnleithner; SSO 167B Wilhelm Stuckart; RK I576 Walter Tiessler; PK R20 Harald Turner; SSO 234B Ernst von Weizsäcker; SSO 006C Ernst Woermann; RS G5458, SSO 019C und N 2341/1 Carl Theo Zeitschel

Centre de Documentation Juive Contemporaine – Paris (CDJC)

Ambassade d'Allemagne à Paris: II, V, VI

Commissariat Général aux Questions Juives: XVII–XVIII, XXI, XXIII–IV, XXVIII, XXIX–XXXVIII, XLII, LXI, LXXII–III, LXXXVII, LXXXIX, CV–CVIII, CIX–CXV, CXVI–CXIXa, CXCII–CXCV, CCXI CCXXXV–CCXXXIX, CCCLXVI, CCCLXVIII–CCCLXX, CCCLXXI

Commission Rogatoire – Institut d'Étude des Questions Juives: XI, XCVI

Délégation Générale du Gouvernement Français: III–IIIa

Documents présentés par la France au 1er procès de Nuremberg: XCI

Dossier Abetz: LXXI

Dossier Grynspan: CDXXXII

État-Major Allemand en France: IV, VIII, XXIV, XLI, XLIII–XLVa, LXXV–LXXIXa

Gestapo France: I, VII, XXV–XXVII, XLVI, XLVIII–XLIXa, LXV, CDXXXIV

Ministère de l'Information – Vichy: CCCLXXXIII

Préfecture de Police – Consistoire: XX

Presse: XLVII, XXCCIII, CCIII

Presse Antisémite et Collaborationniste: XXII CCXXII

Procès Abetz: CCII

Procès des Collaborateurs: LXXIV, CXCVII

Procès du Maréchal Pétain: XL

Procès Oberg-Knochen: CCCLXIV

Institut für Zeitgeschichte – München (IfZ)

Fotokopiensammlung
F 37/3 Himmler; F 71/1–9 Handakte Lösener; F 73 Personalakte Lösener; F 80, F 129/12, F 178 Reichskanzlei; Fa 74 Werner Best; Fa 164 Bericht Wisliceny vom 18.11.1946; Fa 168 Gestapo Würzburg; Fa 183 Reichsführer-SS; Fa 195/I und II Verfügungen des RJM; Fa 199/43 RMdI; Fa 199/49 Reichskanzlei; Fa 271 Akten des Landgerichts Koblenz; Fa 303/1–4 Erlasse des RSHA; Fa 506/1–10 RSHA; Fa 600/1–2 Deutsche Botschaft Paris; Fb 93/7 Werner Best; Fd 44 Führererlass vom 20.1.1939

Mikrofilmsammlung
MA 13/2 Adjutantur des Führers; MA 118 RJM; MA 125/8 Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums; MA 127/1 WAKO; MA 132 Oberste SA-Führung; MA 136/1 Wehrmacht; MA 136/2 NSDAP Kreisleitung Groß-Frankfurt; MA 190/8 WAKO; MA 205 Rosenberg-Akten; MA 247 RfbO; MA 259 RSHA; MA 260–261 Wehrmacht; MA 266 MBF; MA 280 OKH; MA 295 Rasse- und Siedlungshauptamt; MA 300, 302, 311–312, 434 Reichsführer-SS; MA 423 NSDAP; MA 436 RSHA; MA 441/1–8 Meldungen aus dem Reich; MA 445, 470 Partei-Kanzlei; MA 527 Kirche; MA 554 Korrespondenz SD-Hauptamt II 112 mit II 2; MA 557 SD-Hauptamt II 112; MA 647 RSHA; MA 746 Stellvertreter des Führers; MA 798 Dienststelle Rosenberg; MA 1159 Rassenpolitisches Amt der NSDAP; MA 1536/1–4 SD-Hauptamt II 112

Manuskripte
MS 478/2 Werner Best: Erinnerungen aus dem besetzten Frankreich

Nürnberger Dokumente
D 635
EC 289; EC 305; EC 307
L 1; L 61; L 127; L 156; L 201; L 205; L 253
NG 117; NG 119; NG 126; NG 130; NG 144; NG 161; NG 286; NG 299; NG 300; NG 331; NG 344; NG 347; NG 358; NG 392; NG 417; NG 452; NG 558; NG 589; NG 626; NG 629; NG 632; NG 666; NG 827; NG 839; NG 894; NG 902; NG 978; NG 998; NG 1008; NG 1068; NG 1101; NG 1106; NG 1111; NG 1123; NG 1143; NG 1256; NG 1292; NG 1517; NG 1520; NG 1527; NG 1529–31; NG 1641; NG 1651; NG 1719; NG 1889; NG 1890; NG 1899; NG 1924; NG 1932; NG 1944-A; NG 1968; NG 1516; NG 1531; NG 1729; NG 2010; NG 2055; NG 2091; NG 2247; NG 2297; NG 2442; NG 2586; NG 2610; NG 2612; NG 2618; NG 2650; NG 2846; NG 2867; NG 2906; NG 2927; NG 2971; NG 2982; NG 3058; NG 3175; NG 3264; NG 3366; NG 3531; NG 3540; NG 3569; NG 3580; NG 3628; NG 3644; NG 3645; NG 3660; NG 3933; NG 3936–38; NG 3940; NG 3941; NG 4029; NG 4031; NG 4032; NG 4337; NG 4405; NG 4440; NG 4447; NG 4577; NG 4578; NG 4701; NG 4797; NG 4815; NG 4816; NG 4819; NG 4820; NG 4821; NG 4848; NG 4881; NG 4893; NG 4896; NG 4959; NG 4977; NG 5081; NG 5090; NG 5093; NG 5109; NG 5126; NG 5172; NG 5325; NG 5334; NG 5373; NG 5375; NG 5554; NG 5764; NG 5770; NG 5874
NI 507; NI 520; NI 521; NI 1053; NI 1061; NI 1062; NI 1626; NI 5253
NO 1710; NO 1893; NO 2259; NO 2262; NO 2778; NO 2779; NO 3011; NO 4157
NOKW 1237; NOKW 1270; NOKW 1621; NOKW 3538
PS 1; PS 69; PS 112; PS 212; PS 381; PS 623; PS 685; PS 709; PS 710; PS 839; PS 841; PS 953; PS 1012; PS 1208; PS 1413; PS 1449; PS 1506; PS 1711; PS 1720; PS 1746a; PS 1759; PS 1941; PS 1947; PS 1948; PS 1950; PS 1957; PS 1978; PS 1994; PS 2055; PS 2117; PS 2124; PS 2151; PS 2153; PS 2154; PS 2155; PS 2157; PS 2191; PS 2192; PS 2360; PS 2571; PS 2602–04; PS

2683; PS 2719–36; PS 2841; PS 2843; PS 2875; PS 2889; PS 2894; PS 2904; PS 2907; PS 2960; PS 3058; PS 3244; PS 3319; PS 3398; PS 3458; PS 3461; PS 3536; PS 3539; PS 3544; PS 3570; PS 3665; PS 3666; PS 3687; PS 3729; PS 3803; PS 3892; PS 3921; PS 4025; PS 4055

Eichmann-Prozess
Eich 6; Eich 52; Eich 56; Eich 58; Eich 59; Eich 64; Eich 65; Eich 97; Eich 167; Eich 196; Eich 225; Eich 229; Eich 235; Eich 260; Eich 261; Eich 277; Eich 299; Eich 333; Eich 457

Zeugenschrifttum
ZS 207 Werner Best; ZS 272 Elmar Michel; ZS 317 Karl Wolff; ZS 352 Gerhard Klopfer; ZS 528 Friedrich Gaus; ZS 615 Franz Schlegelberger; ZS 704 Otto von Erdmannsdorf; ZS 803 Erich Albrecht; ZS 988 Friedrich Wilhelm Kritzinger; ZS 1021 Vicco von Bülow-Schwante; ZS 1174 Bernhard Lösener; ZS 1273 Gottfried von Nostiz

Veröffentlichte Quellen

Amtliche Mitteilungen, offizielle periodische Veröffentlichungen etc.

Preußische Gesetzessammlung
Journal Officiel de la République Française (bis 3. Januar 1941)
Journal Officiel de l'État Français (4. Januar 1941 bis 25. August 1944)
Ministerialblatt für die Preußische Innere Verwaltung (bis 1934)
Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern (1934–1938)
Ministerialblatt des Reichsministeriums des Innern (ab 1938)
Reichsgesetzblatt
Verhandlungen des Reichstages, Stenographische Berichte
Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete der französischen Departements Seine, Seine-et-Oise und Seine-et-Marne (20. Juni 1940 bis 12. Juli 1940)
Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Frankreich (14. Juli 1940 bis 3. Juli 1944)

Zeitungen und Zeitschriften

L'Action Française
Der Angriff
Rassenpolitische Auslandskorrespondenz
Nationalsozialistische Beamten-Zeitung
Völkischer Beobachter
Le Cri du Peuple
La Croix
La France au travail
Le Petit Dauphinois
Le Figaro
Germania
Gringoire
Je suis partout
Le Journal
Le Petit Journal
Korrespondenz für Volksaufklärung und Rassenpflege
Le Légionnaire
Berliner Lokal-Anzeiger
Le Matin
Le Moniteur
Nice-Soir

Paris-Soir
Le Petit Parisien
Semaine religieuse de Grenoble
La Suisse
Berliner Tageblatt
Le Temps
Frankfurter Zeitung

Veröffentlichte Quellen und Memoiren

Das jüdische ABC. Ein Führer durch das jüdische Wissen. Hrsg. von Emil Bernhard Cohn. Berlin: Löwe 1935.

Abetz, Otto: D'une prison. Paris 1949.

Abetz, Otto: Das offene Problem. Ein Rückblick auf zwei Jahrzehnte deutscher Frankreichpolitik. Köln 1951.

Abwehr-ABC. Hrsg. vom Verein zur Abwehr des Antisemitismus. Berlin: Philo-Verlag ²1924.

Actes et Documents du Saint Siège relatifs à la Seconde Guerre Mondial. Hrsg. von Pierre Blet, Robert A. Graham, Angelo Martini [et al.], 11 Bde. Vatikan 1965–1981.

Adolf Hitler Interviewed on the Nuremberg Laws. Germany's Fight against Bolshevism, in: RPC (Racio-Political Foreign Correspondence) vom Mai 1936.

Agenda de la France Nouvelle. Édition des Services d'Information. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil. Paris: Sirven 1941.

Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, Serie D, Bd. X. Frankfurt am Main 1963.

Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945, Bde. I–VI. Hrsg. von Bernhard Stasiewski und Ludwig Volk. Mainz 1968–1985.

Akten Kardinal Michael von Faulhabers, 1917–1945, Bde. I und II. Bearb. von Heinz Hürten. Mainz 1975 und 1978.

Akten der Partei-Kanzlei der NSDAP. Bearb. von Helmut Heiber und Peter Longerich. München [et al.] 1983–1985.

Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933–1945. Hrsg. von Hans Günter Hockerts. 5 Bde. Boppard am Rhein und München 1983–2008.

Alibert, Jacques: Treize années noires: 1933–1946. Souvenirs et réflexions. Paris 2001.

Allard, Paul: Les provocateurs à la guerre. Paris: Les Ed. de France 1941.

Amsee, Andreas: Die Judenfrage. Luzern: Räber 1939.

Anker, Kurt: Teut wider Juda. Der Entscheidungskampf. Leipzig: Verlag Freie Meinung 1924.

Anti-Anti. Tatsachen zur Judenfrage. Hrsg. vom Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens. Berlin: Philo-Verlag [⁷1932].

Antisemitismus der Welt in Wort und Bild. Der Weltstreit um die Judenfrage. Hrsg. von Robert Körber und Theodor Pugel. Dresden: Groh 1935.

Attentate und Repressionen. Ausgewählte Dokumente zur zyklischen Eskalation des NS-Terrors im besetzten Frankreich 1941/42. Hrsg. von Regina M. Delacor. Stuttgart 2000.

Ballensiefen, Heinz: Juden in Frankreich. Die französische Judenfrage in Geschichte und Gegenwart. Berlin: Nordland Verlag 1939.

Bang, Paul: Judas Schuldbuch. Eine deutsche Abrechnung. München: Deutscher Volks-Verlag ⁵1921.

Bargatzky, Walter: Hotel Majestic. Ein Deutscher im besetzten Frankreich. Freiburg im Br. 1987.

Barrès, Maurice: Les diverses familles spirituelles de la France. Paris: Garnier 1918.

Barthélemy, Joseph: Ministre de la Justice – Vichy, 1941–1943: Mémoires. Hrsg. von Jean Barthélemy und Arnaud Teyssier. Paris 1989.

Baudouin, Paul: Neuf mois au gouvernement, avril–décembre 1940. Paris 1948.

Baudrillart, Alfred: Les carnets du cardinal Baudrillart. 11 avril 1939–19 mai 1941. Paris 1998. 20 mai 1941–14 avril 1942. Paris 1999.

Baudry, Henri und Joannès Ambre: La condition publique et privée du juif en France. Le statut des Juifs. Lyon: Desvigne 1942.
Bauer, Elvira: Trau keinem Fuchs auf grüner Heid und keinem Jud bei seinem Eid! Ein Bilderbuch für Groß und Klein. Nürnberg: Stürmer-Verlag [4]1936.
Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage des Jahres 1933. Hrsg. von Kurt Dietrich Schmidt. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 1934.
Die dritte Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Augsburg. Text – Dokumente – Berichte. Hrsg. von Wilhelm Niemöller. Göttingen 1969.
Die zweite Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Dahlem. Text – Dokumente – Berichte. Hrsg. von Wilhelm Niemöller. Göttingen 1958.
Berthelot, Jean: Sur les rails du pouvoir. De Munich à Vichy. Paris 1968.
Bertrand, Jean und Claude Wagogne: La fausse éducation nationale. L'emprise Judéo-Maçonnique sur l'école française. Paris: Centre d'Action et de Documentation [1943].
Best, Werner: Grundfragen einer deutschen Großraum-Verwaltung, in: Festgabe für Heinrich Himmler. Darmstadt: Wittich 1941, S. 33–60.
Beumelburg, Werner: Jahre ohne Gnade. Chronik des Zweiten Weltkrieges. Oldenburg 1952.
Bevollmächtigt zum Brückenbau. Heinrich Grüber, Judenfreund und Trümmerprobst. Erinnerungen, Predigten, Berichte, Briefe. Hrsg. von Jörg Hildebrandt. Leipzig 1991.
Biélinky, Jacques: Journal 1940–1942: un journaliste juif à Paris sous l'Occupation. Hrsg. von Renée Poznanski. Paris 1992.
Bierbaum, Max: Nicht Lob, nicht Tadel. Das Leben des Kardinals von Galen. Münster [6]1966.
Blacas, Jules: Sous l'étreinte juive. Paris: Centre de Documentation et de Propagande 1936.
Blau, Bruno: Das Ausnahmerecht für die Juden in Deutschland 1933–1945. Düsseldorf [3]1965.
Blum, Léon: Mémoires – La prison et le procès. Paris 1955.
Boegner, Marc: L'Évangile et le racisme. Paris: Éditions „Je sers" 1939.
Boegner, Marc: L'exigence oecuménique. Souvenirs et perspectives. Paris 1968.
Boissel Jean: La crise, œuvre juive. Manière de la conjurer. Paris: Édition du Réveil du Peuple 1938.
Bonhoeffer, Dietrich: Die Kirche vor der Judenfrage, in: Gesammelte Schriften, Bd. 2. Hrsg. von Eberhard Bethge. München [2]1965, S. 44–53.
Boschan, Siegfried: Nationalsozialistische Rasse- und Familiengesetzgebung. Praktische Rechtsanwendung und Auswirkungen auf Rechtspflege, Verwaltung und Wirtschaft. Berlin: Deutscher Rechtsverlag 1937.
Bräutigam, Otto: So hat es sich zugetragen. Ein Leben als Soldat und Diplomat. Würzburg 1968.
Brandis, Ernst: Die Ehegesetze von 1935. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz). Berlin: Verlag für Standesamtswesen 1936.
Brasat, Léon: Synthèse de la Question Juive. Paris: Sorlot 1943.
Brasillach, Robert: Notre avant-guerre. Paris: Plon 1941 [Neudruck: Paris 1992].
Brinon, Fernand de: Mémoires. Paris 1949 [Neudruck: Paris 2001].
Broc, André: La qualification juive. Thèse pour le Doctorat en Droit. Présentée et soutenue le 15 décembre 1942. Paris: PUF 1942.
Broc, André: La qualité du Juif. Une notion juridique nouvelle. Paris: PUF 1943.
Bruckberger, Raymond-Léopold: Nous n'irons plus au bois … Paris 1948.

Carcopino, Jérôme: Souvenirs de sept ans (1937–1944). Paris 1953.
Carnets du pasteur Boegner 1940–1945. Hrsg. von Philippe Boegner. Paris 1992.
Céline, Louis Ferdinand: Bagatelles pour un massacre. Paris: Éditions Denoël 1937.
Céline, Louis Ferdinand: Les beaux draps. Paris: Denoël et Steele 1941.
Colmet-Dâage, Félix: Malaise au Palais. Les avocats face à leur destin. Paris 1953.

Dänzer-Vanotti, August: Die Kündigung in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte, in: JW 1937, S. 1122–1127.

Danielcik, Hans Peter: Die Verwirklichung des Parteiprogramms durch die Rechtsentwicklung vom Reichsparteitag 1935 bis zum Reichsparteitag 1936, in: Deutsche Justiz 1936, S. 2505.
Dawid, Heinz: Die Rechtsstellung der Juden und der jüdischen Mischlinge in Deutschland. Berlin: Jüdischer Centralverein 1936.
Deeg, Peter: Die Judengesetze Großdeutschlands. Nürnberg: Verlag Der Stürmer 1939.
Deeg, Peter: Die Judengesetzgebung Friedrichs des Großen, in: Deutsches Recht 1938, S. 6–8.
La Délégation Française auprès la Commission Allemande d'Armistice. Recueil de documents publié par le Gouvernement français, 5 Bde. Paris 1947–1959.
Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Sopade). Prag und Paris 1934–1940 [Neudruck: Frankfurt am Main 1980].
Dickmann, Elisabeth und Panos Voglis: Die Reichskristallnacht. Materialien zum Antisemitismus und zur Judenverfolgung. Bremen 1982.
Diels, Rudolf: Lucifer ante portas … Es spricht der erste Chef der Gestapo. Stuttgart 1950.
Diem, Hermann: Sine vi, sed verbo. München 1965.
Diewerge, Wolfgang: Anschlag gegen den Frieden. Ein Gelbbuch über Grünspan und seine Helfershelfer. München: Zentralverlag der NSDAP 1939.
Diewerge, Wolfgang: Der Fall Gustloff. Vorgeschichte und Hintergründe der Bluttat von Davos. München: Eher [3]1936.
Diewerge, Wolfgang: Ein Jude hat geschossen ... Augenzeugenbericht vom Mordprozeß David Frankfurter. München: Eher 1937.
Diewerge, Wolfgang: Als Sonderberichterstatter zum Kairoer Judenprozeß. Gerichtlich erhärtetes Material zur Judenfrage. München: Zentralverlag der NSDAP 1935.
Le discours social de l'Église catholique de France 1891–1992. Textes majeurs de l'Épiscopat Français. Hrsg. von Denis Maugenest. Paris 1995.
Dobers, Ernst: Die Judenfrage. Stoff und Behandlung in der Schule. Leipzig: Klinkhardt [2]1938.
Dokumente des Verbrechens. Aus den Akten des Dritten Reiches, 2 Bde. Hrsg. von Helma Kaden und Ludwig Nestler. Berlin 1993.
Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg durch das nationalsozialistische Regime 1933–1945. Bearbeitet von Paul Sauer, 2 Bde. Stuttgart 1966.
Doriot, Jacques: Je suis un homme du Maréchal. Paris: Grasset 1941.
Drault, Jean: Histoire de l'antisémitisme. Paris: Éditions C. L. 1942.
Drieu La Rochelle, Pierre: Chronique politique 1934–1942. Paris: Gallimard 1943.
Du Moulin de Labarthète, Henry: Le temps des illusions. Genève 1946.
Dumoulin, Pierre: L'affaire Grynspan, un attentat contre la France. Paris: Jean-Renard 1942.
Dupuis, René: Hitler et les Juifs, in: Les Juifs. Hrsg. von Paul Claudel. Paris: Plon 1937, S. 26–43.

Eckhardt, Karl August: Die geschichtliche Entwicklung der Personenstandsurkunde. Vortrag anläßlich der verwaltungswissenschaftlichen Woche für Standesbeamte in Berlin vom 8.–13. Oktober 1934, in: ZStA 1935, S. 28–32.
Les Églises protestantes pendant la guerre et l'occupation. Actes de l'Assemblée Générale du Protestantisme Français réunie à Nîmes, du 22 au 26 octobre 1945. Paris 1946.
Ich, Adolf Eichmann. Ein historischer Zeugenbericht. Hrsg. von Rudolf Aschenauer. Leoni am Starnberger See 1980.
Das Eichmann-Protokoll. Tonbandaufzeichnung der israelischen Verhöre. Hrsg. von Jochen von Lang. Berlin 1982.
L'étoile des juifs. Témoignages et documents. Hrsg. von Serge Klarsfeld. Paris 1992.

Fabricius, Hans: Beamtenrecht im nationalsozialistischen Staat, in: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. Hrsg. von Hans Frank. München: Zentralverlag der NSDAP 1935, S. 500–511.

Face au Front Populaire. No. 1: Pour le pain, la paix, la liberté. Rassemblement. Paris: Éditions des Œuvres Latines 1936.
Faulhaber, Michael: Der Eckstein zwischen Judentum und Christentum. München: Huber 1933.
Faulhaber, Michael: Judentum, Christentum, Germanentum. Adventspredigten gehalten in St. Michael zu München 1933. München: Huber [1934].
Faure, Jean-Louis: Le Médecin, in: La question juive. Vue par 26 éminentes personnalités. Paris: E.I.F. 1934.
[Fayolle-Lefort, E.]: Est-ce que je deviens antisémite? Paris: Les Éditions de France 1938.
Fayolle-Lefort, [E.]: Le juif cet inconnu. Paris: Éditions de France 1941.
Feder, Gottfried: Die Juden. München: Eher ^{6}1934 (Nationalsozialistische Bibliothek, 45).
Feldscher, Werner: Rassen- und Erbpflege im deutschen Recht. Berlin, Leipzig und Wien: Deutscher Rechtsverlag 1943.
Ferdonnet, Paul: La guerre juive. Paris: Baudinière 1938.
Fessard, Gaston: Journal de la conscience française 1940–1944. Paris 2001.
François-Poncet, André: Als Botschafter in Berlin 1931–1938. Mainz 1947.
Frank, Hans: Im Angesicht des Galgens. Deutung Hitlers und seiner Zeit auf Grund eigener Erlebnisse und Erkenntnisse. München-Gräfelfing 1953.
Frercks, Rudolf: Das rassische Erwachen des deutschen Volkes. Berlin: Propaganda-Verlag P. Hochmuth 1935 (Nationalpolitische Aufklärungsschriften, 5).
Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick. Hrsg. von Hans Pfundtner. München: Zentralverlag der NSDAP 1937.
Frick, Wilhelm: Die Rassenpolitik des Dritten Reichs, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1936, S. 1–5.
Frick, Wilhelm: Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, in: Deutsche Juristenzeitung 40 (1935), S. 1389–1394.
Frymann, Daniel [i.e. Heinrich Claß]: Wenn ich der Kaiser wär'. Politische Wahrheiten und Notwendigkeiten. Leipzig: Dieterich ^{2}1912.
„Führer-Erlasse" 1939–1945. Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung. Zusammengestellt von Martin Moll. Stuttgart 1997.

Gedenkbuch. Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933–1945. Hrsg. vom Bundesarchiv Koblenz. Koblenz 1986.
Die jüdischen Gefallenen des deutschen Heeres, der deutschen Marine und der deutschen Schutztruppen 1914–1918. Ein Gedenkbuch. Hrsg. vom Reichsbund Jüdischer Frontsoldaten. Berlin: Verlag Der Schild ^{3}1933.
Gérard: Le Juif, ce qu'il est – ce qu'il veut – ce qu'il fait. Paris: Centre d'Études Anti-Bolchéviques 1943 (Union Française pour la Défense de la Race).
Gérard: Les Juifs et la guerre. Paris: Centre d'Études Anti-Bolchéviques 1943.
Gercke, Achim: Die Aufgaben des Sachverständigen für Rasseforschung beim Reichsministerium des Innern. Leipzig: Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte 1933 (Flugschriften für Familiengeschichte, 23).
Gercke, Achim: Rasse und Recht, in: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. Hrsg. von Hans Frank. München: Zentralverlag der NSDAP 1935, S. 11–16.
Die Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935 und das Ehegesundheitsgesetz. Hrsg. von Rudolf Beyer. Leipzig: Reclam 1938.
Gisevius, Hans Bernd: Bis zum bitteren Ende. Zürich 1946.
Goebbels, Josef: Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei. Eine historische Darstellung in Tagebuchblättern. München: Zentralverlag der NSDAP 1942.
Grau, Wilhelm: Die geschichtlichen Lösungsversuche der Judenfrage. München: Hoheneichen-Verlag 1943 (Kleine Weltkampfbücherei, Nr. 4).

Groß, Walter: Die rassenpolitischen Voraussetzungen zur Lösung der Judenfrage, in: Deutsches Recht 1942, S. 2–9.
Groß, Walter: Die rassenpolitischen Voraussetzungen zur Lösung der Judenfrage. München: Hoheneichen-Verlag 1943 (Kleine Weltkampfbücherei, 1).
Gruber, Hubert: Katholische Kirche und Nationalsozialismus 1930–1945. Ein Bericht in Quellen. München [et al.] 2006.
Grüber, Heinrich: Erinnerungen aus sieben Jahrzehnten. Köln 1968.
Grundsätze für die Errichtung und Tätigkeit der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege. Hrsg. vom Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern. Berlin: Reichsdruckerei 1935.
Guérard, Jacques: Criminel de paix. Paris 1953.
Guerry, Emile (Mgr.): L'Église catholique en France sous l'occupation. Paris 1947.
Gütt, Artur: Bevölkerungs- und Rassenpolitik. Berlin: Industrieverlag Spaeth & Linde 1935.
Gütt, Artur, Herbert Linden und Franz Maßfeller: Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz. München: J. F. Lehmanns Verlag 1936.

Halder, Franz: Kriegstagebuch. Tägliche Aufzeichnungen des Chefs des Generalstabes des Heeres 1939–1942. Hrsg. von Hans-Adolf Jacobsen, 3 Bde. Stuttgart 1962–1964.
Haller, Paul: Die Lösung der Judenfrage in Deutschland. Berlin: Propaganda-Verlag 1938.
Hassell, Ulrich von: Die Hassell-Tagebücher 1938–1944. Aufzeichnungen vom Andern Deutschland. Hrsg. von Friedrich Freiherr Hiller von Gaertringen. Berlin 1988.
Heeresadjutant bei Hitler 1938–1943. Aufzeichnungen des Majors Engel. Hrsg. von Hildegard von Kotze. Stuttgart 1974.
Heim, Susanne und Götz Aly: Staatliche Ordnung und „organische Lösung". Die Rede Hermann Görings „Über die Judenfrage" vom 6. Dezember 1938, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 2 (1993), S. 378–404.
Henriot, Philippe: Carnets secrets de Jean Zay. Paris: Les Editions de France 1942.
Heydebrand und der Lasa, Ernst von: Sind in Deutschland allgemeine Maßnahmen gegen die Juden ohne die Änderung der Reichsverfassung auf dem Wege der Gesetzgebung möglich?, in: Deutsches Recht 1932, S. 53–63 und 96–105.
Himmler, Heinrich: Aufgaben und Aufbau der Polizei des Dritten Reiches, in: Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick. Hrsg. von Hans Pfundtner. München: Zentralverlag der NSDAP 1937, S. 125–130.
Himmler, Heinrich: Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen. Hrsg. von Bradley F. Smith und Agnes F. Peterson. Berlin 1974.
Hitler, Adolf: Monologe im Führerhauptquartier 1941–1944. Die Aufzeichnungen Heinrich Heims. Hrsg. von Werner Jochmann. München 2000.
Hitler, Adolf: Reden und Proklamationen, 1932–1945. Kommentiert von einem deutschen Zeitgenossen. Hrsg. von Max Domarus, 4 Bde. München 1965.
Hitler. Sämtliche Aufzeichnungen 1905–1925. Hrsg. von Eberhard Jäckel und Axel Kuhn. Stuttgart 1980.
Hitlers Wollen. Nach Kernsätzen aus seinen Schriften und Reden. Hrsg. von Werner Siebarth. München: Zentralverlag der NSDAP [10]1942.
Höß, Rudolf: Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen. Hrsg. von Martin Broszat. München 1985.
Hubatsch, Walther: Hindenburg und der Staat. Aus den Papieren des Generalfeldmarschalls und Reichspräsidenten von 1878 bis 1934. Göttingen 1966.

Il y a 50 ans: Le statut des Juifs de Vichy. Hrsg. von Serge Klarsfeld. Paris 1991.
Institut d'Études des Questions Juives. Le Communisme est juif. Paris: Editions Nouvelles [um 1940].
Institut d'Études des Questions Juives. Enquête sur le judaïsme en France. Paris: Editions Nouvelles [novembre 1940].
Institut d'Études des Questions Juives. Français! Il faut redevenir. Lisez le terrible diagnostic de notre mal. Paris: Editions Nouvelles 1941.

Institut d'Études des Questions Juives. Le Judaïsme contre l'humanité aryenne. Paris: Editions Nouvelles 1941.
Institut d'Études des Questions Juives. Le Juif et le parasitisme dans la nature. Paris: Editions Nouvelles [um 1940].
Institut d'Études des Questions Juives. Non, les Juifs ne sont pas des gens comme nous! Paris: Editions Nouvelles [um 1940].
Institut d'Études des Questions Juives. La mentalité juive. Paris: Editions Nouvelles [um 1940].
Institut d'Études des Questions Juives. La morphologie du Juif ou l'art de le reconnaître à ses caractères naturels. Paris: Editions Nouvelles [um 1940].
Institut d'Études des Questions Juives. Leurs noms… Petite philosophie des patronymes juifs. Paris: Editions Nouvelles [um 1940].
Institut d'Étude des Questions Juives. La tactique juive ou comment le Juif s'est imposé à l'aryen. Paris: Editions Nouvelles [um 1940].
Institut d'Études des Questions Juives. La vraie puissance juive. Paris: Editions Nouvelles 1941.
Instructions générales à l'usage des Administrateurs Provisoires. Confidentiel. Principaux textes concernant les Juifs du 29 mars au 17 novembre 1941. Hrsg. vom Commissariat Général aux Questions Juives, Direction de l'Aryanisation Economique pour la Zone Sud. [o. O., o. J.].
Instructions générales et Mémento-Guide à l'usage des Administrateurs Provisoires. Confidentiel. Hrsg. vom Commissariat Général aux Questions Juives, Service du Contrôle des Administrateurs Provisoires. Paris: [o. J.].

Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland 1933–1944. Hrsg. von Joachim Beckmann. Gütersloh ²1976.
Jouhandeau, Marcel: Le péril juif. Paris: Sorlot 1938.
Jouvenel, Bertrand de: Après la défaite. Paris: Plon 1941.
Was soll mit den Juden geschehen? Praktische Vorschläge von Julius Streicher und Adolf Hitler. Paris: Éditions du Carrefour 1936.
Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten 1933–1945. Hrsg. von Otto Dov Kulka und Eberhard Jäckel. Düsseldorf 2004.
Die Judenpolitik des SD 1935 bis 1938. Eine Dokumentation. Hrsg. von Michael Wildt. München 1995.
Judenverfolgung in Frankreich. Dokumente über die Verantwortlichkeit des Reiches für die Judenmaßnahmen im besetzten und unbesetzten Frankreich, insbesondere auch Algerien, Marokko, Tunis. Hrsg. vom Central Office United Restitution Organisation (URO). Frankfurt am Main 1959.
Jünger, Ernst: Strahlungen. Stuttgart 1979.
Les Juifs sous l'occupation. Recueil des textes français et allemands, 1940–44. Hrsg. vom Centre de Documentation Juive Contemporaine. Paris 1982.

Kaplan, Jacob: N'oublie pas. Paris 1984.
Kaplan, Jacob: Les temps d'épreuve. Paris 1952.
Kern, Karl Peter: Die Judentaufe. Das Christentum im Lichte der Tatsachen. Stuttgart: Durchbruch-Verlag 1937.
Kerrl, Hanns: Ehe, Mischehe, Mischlingsehe, religions-verschiedene und religiös-gemischte Ehe, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1936, S. 6f.
Kirche im Kampf. Dokumente des Widerstands und des Aufbaus in der Evangelischen Kirche Deutschlands von 1933 bis 1945. Hrsg. von Heinrich Hermelink. Tübingen und Stuttgart 1950.
Kittel, Gerhard: Die Judenfrage. Stuttgart: Kohlhammer ³1934.
Klarsfeld, Serge: Die Endlösung der Judenfrage in Frankreich. Deutsche Dokumente 1941–44. Köln 1977.
Klarsfeld, Serge: Recueil de 2000 documents des dossiers des autorités allemandes concernant les persécutions de la population juive en France. Paris 1978.

Klemperer, Victor: Tagebücher, 8 Bde. Hrsg. von Walter Nowojski. Berlin 1999.
Klepper, Jochen: Unter dem Schatten deiner Flügel. Aus den Tagebüchern 1932–1942. München 1976.
Knost, Friedrich A.: Eintragung der zusätzlichen Vornamen „Israel“ und „Sara“ zu den Personenstandsbüchern, in: ZStA 1938, S. 432 f. und 454.
Knost, Friedrich A.: Feststellung und Nachweis der Abstammung. Systematische Darstellung mit sämtlichen Durchführungsbestimmungen zum Abstammungsnachweis und den Gebührenvorschriften. Berlin: Vahlen 1939.
Knost, Friedrich A.: Der Mischling 1. Grades gehört nicht ohne weiteres in den jüdischen Lebenskreis, in: ZStA 1937, S. 83 f.
Knost, Friedrich A.: Rassengesetzgebung auch im früheren oberschlesischen Abstimmungsgebiet, in: ZStA 1936, S. 199 f.
Koellreutter, Otto: Grundriß der allgemeinen Staatslehre. Tübingen: Mohr 1933.
Kremers, Hermann: Nationalsozialismus und Protestantismus. Berlin: Verlag des Evangelischen Bundes [2]1931 (Volksschriften des Evangelischen Bundes, 35).
Krieger, Heinrich: Das Rassenrecht in den Vereinigten Staaten. Berlin: Junker und Dünnhaupt 1936.
Künneth, Walter: Das Judenproblem und die Kirche, in: Die Nation vor Gott. Hrsg. von Walter Künneth und H. Schreiner. Berlin: Wichern 1933, S. 115–137.

La Herse, Jean de: L'Église et les Juifs. Vichy: Éditions de la La Porte Latine 1942.
Lambert, Raymond-Raoul: Carnet d'un témoin. Paris 1985.
Landesbischof D. Wurm und der nationalsozialistische Staat 1940–1945. Eine Dokumentation. Hrsg. von Gerhard Schäfer und Richard Fischer. Stuttgart 1968.
Langemann, Ludwig: Der deutsche Zusammenbruch und das Judentum. München: Deutscher Volks-Verlag [2]1919.
Laval parle … Notes et mémoires rédigées à la prison de Fresnes, d'août à octobre 1945. Paris 1948.
Laval, Pierre: Les discours de Pierre Laval 1942–1944. Paris 1999.
Lecoc, Louis-Charles: L'Enjeu de la Guerre, les Juifs. Paris: Sorlot [wohl nach 1940].
Leers, Johann von: Adolf Hitler. Leipzig: Kittler 1932.
Leers, Johann von: Forces occultes derrière Roosevelt. Bruxelles: Maison Internationale d'Éditions [o. J., wohl nach 1940].
Leers, Johann von: Forderung der Stunde: Juden raus! Berlin: Propaganda-Verlag [um 1934].
Leers, Johann von: 14 Jahre Judenrepublik. Die Geschichte eines Rassenkampfes. Berlin-Schöneberg: NS-Druck und Verlag 1933.
Leers, Johann von: Wie kam der Jude zum Geld? Berlin: Fritsch [1939].
Leers, Johann von: Die Verbrechernatur der Juden. Berlin: Hochmuth 1944.
Legislating the Holocaust. The Bernhard Loesener Memoirs and Supporting Documents. Hrsg. von Karl A. Schleunes. Boulder 2001.
Lepaulle, Pierre: L'aryanisation des entreprises. Paris: Imprimerie du Palais 1943.
Leppin, Rudolf: Der Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Ein Überblick über Rechtsprechung und Schrifttum, in: JW 1937, S. 3076.
Lestschinsky, Jakob: Das wirtschaftliche Schicksal des deutschen Judentums. Aufstieg, Wandlung, Krise, Ausblick. Berlin: Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden und der Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge 1932.
Lettres et notes de l'Amiral Darlan. Hrsg. von Hervé Coutau-Bégarie und Claude Huan. Paris 1992.
Lichter, Matthias: Ausbürgerung, in: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. Hrsg. von Hans Frank. München: Zentralverlag der NSDAP 1935, S. 412–415.
Lichter, Matthias: Das Staatsangehörigkeitsrecht im Großdeutschen Reich. Berlin: Heymann 1943.
Livian, Marcel und Pierre Stibbe: Commentaire détaillé du nouveau Statut des Israélites Français, Algérien, étrangers, entièrement à jour au 25 décembre 1941. Cavaillon: Éditeur-Imprimeur Mistral [o. J.].

Lösener, Bernhard und Friedrich A. Knost: Die Nürnberger Gesetze über das Reichsbürgerrecht und den Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre nebst Durchführungsverordnungen. Berlin: Vahlen 1936.
Lösener, Bernhard und Friedrich A. Knost: Die Nürnberger Gesetze. Mit den Durchführungsverordnungen und sonstigen einschlägigen Vorschriften. Berlin: Vahlen [5]1942.
Lösener, Bernhard: Als Rassereferent im Reichsministerium des Innern, in: VfZ 9 (1961), S. 263–313.
Lösener, Bernhard: Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht. Berlin: Industrieverlag Spaeth & Linde 1935.
Lösener, Bernhard: Staatsangehörigkeit, in: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. Hrsg. von Hans Frank. München: Zentralverlag der NSDAP 1935, S. 397–411.
Lorenzen, Sievert: Das Eindringen der Juden in die Justiz. Ein historischer Rückblick, in: Deutsche Justiz 1939, S. 956–966.
Lorenzen, Sievert: Die Juden und die Justiz. Berlin: Decker 1942 (Schriften des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschland).
Lottmann, Werner: Fragen zum Blutschutzgesetz, in: ZStA 1937, S. 105f.

Malglaive, Gabriel: Juif ou Français. Vichy: Centre de Propagande de la Révolution Nationale 1942.
Malz, Heinrich: Die armen Juden, in: Deutsches Recht 1941, S. 2165f.
Manstein, Erich von: Aus einem Soldatenleben 1887–1939. Bonn 1958.
Marc-Vincent, P.: De l'armistice à la paix. La dictature constitutionnelle du gouvernement Pétain et la réforme de l'État Français (25 juin–24 octobre 1940). Paris: Éditions Jules Tallandier 1940.
Le Maréchal Pétain: Appels aux Français. Toulouse: Imprimerie Régionale [1940].
Marquès-Rivière, Jean: Le Juif et la France. Exposition au Palais Berlitz sous l'égide de l'Institut d'Etude des Questions Juives. Paris: Institut d'Etude des Questions Juives 1941.
Maßfeller, Franz: Die Namensänderung, in: JW 1938, S. 337–345.
Maßfeller, Franz: Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, in: JW 1935, S. 3417–3428.
Maurras, Charles: De la colère à la justice. Réflexions sur un désastre. Genf: Editions du Milieu du monde 1942.
Maurras, Charles: La seule France. Chronique des jours d'épreuve. Lyon: Lardanchet [69]1941.
Meilicke, Heinz: Die Ausbürgerung. Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933, in: JW 1933, S. 1916–1919.
Meinecke, Friedrich: Die deutsche Katastrophe. Betrachtungen und Erinnerungen. Wiesbaden 1947.
Meissner, Otto: Staatssekretär unter Ebert, Hindenburg, Hitler. Hamburg 1950.
Meldungen aus dem Reich 1938–1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, 10 Bde. Hrsg. von Heinz Boberach. Herrsching 1984–1985.
Mémento de la Législation des Questions Juives à l'usage des maires et des brigades de Gendarmerie. Vichy [1941].
Montandon, George: Comment reconnaître le Juif? Paris: Nouvelles Éditions Françaises 1940 (Les Juifs en France, 1).

Nathan, Paul: Die Einwanderung der Ostjuden, eine Gefahr oder ein sozialpolitisches Problem. Berlin: Philo-Verlag 1920.
Die Nation vor Gott. Zur Botschaft der Kirche im Dritten Reich. Hrsg. von Walter Künneth und Helmut Schreiner. Berlin: Wichern 1933.
Nicolai, Helmut: Grundlagen der kommenden Verfassung. Über den staatsrechtlichen Aufbau des Dritten Reiches. Berlin: Hobbing 1933.
Nicolai, Helmut: Die rassengesetzliche Rechtslehre. Grundzüge einer nationalsozialistischen Rechtsphilosophie. München: Eher 1932 (Nationalsozialistische Bibliothek, H. 39).

Nicolai, Helmut: Der Staat im nationalsozialistischen Weltbild. Leipzig: Hirschfeld 1933.

L'œuvre du Maréchal Pétain, chef de l'État Français. Six mois de Révolution Nationale, juin–décembre 1940. Lyon: Imprimerie Commerciale du Nouvelliste 1941.
L'œuvre du Maréchal, juillet 1940–juillet 1941. Paris: Éditions du Secrétariat Général de l'Information 1941.
Oppermann, Walther: Die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts im Jahr 1940, in: Deutsches Recht 1941.
Osborne, Sidney: Germany and Her Jews. London: Soncino Press 1939.

Papen, Franz von: Der Wahrheit eine Gasse. München 1952.
Pemjean, Lucien: La presse et les Juifs. Paris: Nouvelles Éditions Françaises 1941 (Les Juifs en France, 3).
Perreau, Étienne Ernest Hippolyte: Les mesures complémentaires concernant le statut des juifs, in: La Semaine Juridique 16, 9 vom 1. 3. 1942.
The Persecution of the Jews in Germany. Hrsg. vom Joint Foreign Committee of the Board of Deputies of British Jews and the Anglo-Jewish Association. London 1933.
La persécution des Juifs en Allemagne. Lois et ordonnances instituant un régime de discrimination à l'égard des ressortissants allemands de race non-aryenne. Genève: Union Suisse des Communautés Israélites 1933.
La persécution des Juifs de France 1940–1944 et le rétablissement de la légalité républicaine. Recueil des textes officiels 1940–1999. Hrsg. von der Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France. Redaktion Claire Andrieu. Paris 2000.
Pétain, Philippe: Quatre années au pouvoir. Paris: Éditions la Couronne Littéraire 1949.
Petit, Henri-Robert: L'invasion juive. Paris: Centre de Documentation et de Propagande [um 1938].
Petit, Henri-Robert: Le règne des Juifs. Paris: Centre de Documentation et de Propagande 1937.
Peyrouton, Marcel: Du service public à la prison commune. Souvenirs. Paris 1950.
Pfundtner, Hans: Die neue Stellung des Reiches. Vortrag in der Verwaltungs-Akademie in Berlin am 4. Juli 1933. Berlin: Spaeth & Linde 1933.
Philippe Pétain, discours aux Français. Hrsg. von Jean-Claude Barbas. Paris 1989.
Philo-Atlas. Handbuch für die jüdische Auswanderung. Hrsg. von Ernst G. Löwenthal. Berlin: Philo-Verlag 1938.
Philo-Lexikon. Handbuch des jüdischen Wissens. Berlin: Philo-Verlag 1936 [Neudruck: Königstein/Ts. 1982].
Picker, Henry: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–42. Hrsg. von Percy Ernst Schramm. Stuttgart 1965.
Plischke, Kurt: Der Jude als Rasseschänder. Berlin: NS-Druck und Verlag 1934.
Pomaret, Charles: Le dernier témoin. Fin d'une guerre, fin d'une république, juin et juillet 1940. Paris 1968.
Poncins, Leon de: La mystérieuse internationale juive. Paris: Beauchesne 1936.
Les procès de collaboration. Fernand de Brinon, Joseph Darnand, Jean Luchaire. Compte rendu sténographique. Paris 1948.
Le procès Laval. Compte rendu sténographique. Hrsg. von Maurice Garçon. Paris 1946.
Le procès du maréchal Pétain. Compte rendu. Paris 1945.
Pucheu, Pierre: Ma vie. Notes écrites à Ksar-es-Souk, à la prison de Meknès et à la prison militaire d'Alger. Paris 2002.

Quecke, Hans: Das Reichswirtschaftsministerium. Werdegang und Stand der Wirtschaftsverwaltung. Berlin: Junker und Dünnhaupt 1941.
Quellen zur Reform des Straf- und Prozeßrechts. Abt. 2: NS-Zeit (1933–1939), Bd. 2: Protokolle der Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums. Hrsg. von Werner Schubert und Jürgen Regge. Berlin 1989.
Querrioux, Fernand: La médecine et les Juifs selon les documents officiels. Paris: Nouvelles Éditions Françaises 1940 (Les Juifs en France, 2).

Rahn, Rudolf: Ruheloses Leben. Aufzeichnungen und Erinnerungen. Düsseldorf 1949.
Wider den Rassismus. Entwurf einer nicht erschienenen Enzyklika (1938). Texte aus dem Nachlaß von Gustav Grundlach SJ. Hrsg. von Anton Rauscher. Paderborn [et al.] 2001.
Rauschning, Hermann: Die konservative Revolution. Versuch und Bruch mit Hitler. New York: Freedom Publishing 1941.
Rebatet, Lucien: Les décombres. Paris: Denoël 1942.
Rebatet, Lucien: Les mémoires d'un fasciste, 2 Bde. Paris ²1976.
Das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 mit Ausführungsverordnungen vom 14. November und 21. November 1935. Hrsg. vom Reichsausschuß für Volksgesundheit. Berlin: Reichsdruckerei 1936.
Reichstagung in Nürnberg 1935. Der Parteitag der Freiheit. Hrsg. von Hanns Kerrl. Berlin: Weller 1936.
Foreign Relations of the United States. Diplomatic Papers 1940, Bd. II, und 1944, Bd. III. Washington 1957 und 1965.
Renaud, Jean: La République judéo-maçonne de gangsters contre la Nation. Paris: Les Éditions documentaires de la Solidarité française [um 1934].
Rissom (Landgerichtsrat Flensburg): Mischehen im Lichte der neuen Gesetzgebung, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1936, S. 8–10.
Rosenberg, Alfred: Der Mythus des 20. Jahrhunderts. Eine Wertung der seelisch-geistigen Gestaltenkämpfe unserer Zeit. 67.–70. Aufl. München: Hoheneichen-Verlag 1935.
Rosenberg, Alfred: Novemberköpfe. München: Zentralverlag der NSDAP ²1939.
Rosenberg, Alfred: Wesen, Grundsätze und Ziele der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Das Programm der Bewegung. 190. Tausend München: Deutscher Volksverlag 1932.
Rosenberg, Alfred: Der staatsfeindliche Zionismus. München: Zentralverlag der NSDAP 1938.
Roth, Alfred: Hammerschläge. Geheime Fäden im Weltkriege. Stuttgart Deutschvölkischer Verlag [nach 1919].
Ruttke, Falk: Bevölkerungspolitik des Nationalsozialismus 1933–1936, in: Deutsches Recht 1936, S. 95–101.

Santo, Joseph: Les méfaits d'Israël à travers les peuples et les siècles. Paris: Auteur [1933].
Sauer, Franz: Das Reichsjustizministerium. Berlin: Junker und Dünnhaupt 1939.
Schacht in seinen Äußerungen. Hrsg. vom Reichsbankdirektorium. Berlin: Reichsbank 1937.
Schacht, Hjalmar: Abrechnung mit Hitler. Berlin und Frankfurt am Main 1949.
Schacht, Hjalmar: 76 Jahre meines Lebens. Bad Wörishofen 1953.
Scheurl, Albrecht Freiherr von: Pensionsverträge mit Juden, in: JW 1939, S. 273f.
Schütze, Erwin: Beamtenpolitik im Dritten Reich, in: Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick. Hrsg. von Hans Pfundtner. München: Zentralverlag der NSDAP 1937, S. 47–65.
Schulz, Edgar Hans und Rudolf Frercks: Warum Arierparagraph? Ein Beitrag zur Judenfrage. Berlin: Rassenpolitisches Amt der NSDAP 1935.
Schwerin von Krosigk, Lutz Graf: Es geschah in Deutschland. Menschenbilder unseres Jahrhunderts. Tübingen und Stuttgart 1951.
Schwerin von Krosigk, Lutz Graf: Memoiren. Stuttgart 1977.
Schwerin, Hans Bogislav Graf von: Die Erstellung des Ahnenpasses. München: Zentralverlag der NSDAP 1939.
Seel, Hanns: Erneuerung des Berufsbeamtentums. Berlin: Heymanns Verlag 1933 (Das Recht der nationalen Revolution, 4).
Seel, Hanns: Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 in der Fassung vom 23. Juni 1933 und verwandte Gesetze nebst den neuesten Durchführungsverordnungen. Berlin: Vahlen 1933.
Seel, Hanns: Die Neuordnung des Beamtenrechts. Berlin: Heymanns Verlag 1933 (Das Recht der nationalen Revolution, 8).

Seraphim, Peter Heinz: Bevölkerungs- und wirtschaftspolitische Probleme einer europäischen Gesamtlösung der Judenfrage. München: Hoheneichen-Verlag 1943 (Kleine Weltkampfbücherei, 2).
Shirer, William: Meine Erlebnisse und Erfahrungen in Deutschland und Europa 1930–1940. Bern, München und Wien 1986.
Shirer, William: Berliner Tagebuch. Aufzeichnungen 1934–1941. Hrsg. von Jürgen Schebera. Leipzig 1991.
Silbergleit, Heinrich: Die Bevölkerungs- und Berufsverhältnisse der Juden im Deutschen Reich. Berlin: Akademie Verlag 1930 (Veröffentlichungen der Akademie für die Wissenschaft des Judentums. Sektion für Statistik und Wirtschaftskunde).
Six, Franz Alfred: Freimaurerei und Judenemanzipation. Vortrag, gehalten am 4. Februar 1938 im Rahmen der Münchner Ausstellung „Der ewige Jude". Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt 1938.
Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien, Inhalt und Bedeutung. Hrsg. von Joseph Walk. Heidelberg, Karlsruhe 1981.
Spire, André: Quelques juifs et demi-juifs. Paris: Grasset 1928.
Le Statut des Juifs en France, Allemagne et en Italie. Texte et analyse des dispositions en vigueur. Lyon: Express-Documents 1942.
Le Statut des Juifs de Vichy. Documentation – 3 octobre 1940 et 2 juin 1941. Hrsg. von Serge Klarsfeld. Paris 1990.
Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers. Berlin: Decker's Verlag 1933.
Strecker, Reinhard: Dr. Hans Globke. Aktenauszüge – Dokumente. Hamburg 1961.
Stuckart, Wilhelm: Die völkische Grundordnung des deutschen Volkes, in: Deutsches Recht 1935, S. 557–564.
Stuckart, Wilhelm: Die Rassegesetzgebung im Dritten Reich, in: Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick. Hrsg. von Hans Pfundtner. München: Zentralverlag der NSDAP 1937, S. 27–43.
Stuckart, Wilhelm und Hans Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung. München und Berlin: Beck 1936.
Stuckart, Wilhelm und Rolf Schiedermair: Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches. Leipzig: Kohlhammer 1942.
In der Stunde Null. Die Denkschrift des Freiburger „Bonhoeffer-Kreises". Hrsg. von Helmut Thielicke. Tübingen 1979, S. 146–151.
Die Synode zu Steglitz. Die dritte Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union. Geschichte – Dokumente – Berichte. Hrsg. von Wilhelm Niemöller. Göttingen 1970.

Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Teil I–III. Hrsg. von Elke Fröhlich. München 1993–2008.
Tannenbaum, Eugen: Philo Zitaten-Lexikon. Worte von Juden, Worte für Juden. Hrsg. und beendet von Ernst Fraenckel. Berlin: Philo-Verlag 1936.
Tast, E.: Ce que l'on vous cache. Documents troublants! (40. mille.) Paris: Éditions Documentaires de la Solidarité française [um 1935].
Texte zur Geschichte des Pfarrernotbundes. Hrsg. von Wilhelm Niemöller. Berlin 1958.
Die Marburger Theologen und der Arierparagraph in der Kirche. Eine Sammlung von Texten aus den Jahren 1933 und 1934. Hrsg. von Heinz Liebing. Marburg 1977.
Thomas-Chevallier, Hubert: La protection légale de la race. Essai sur les lois de Nuremberg. Paris: P.U.F. 1942.

Ulmenstein, Christian Ulrich Freiherr von: Der Abstammungsnachweis. Berlin: Verlag für das Standesamtswesen [4]1938.
Das Urteil im Wilhelmstraßen-Prozeß. Hrsg. von Robert W. Kempner und Carl Haensel. Schwäbisch-Gmünd 1950.

Vallat, Xavier: Le nez de Cléopâtre. Souvenirs d'un homme de droite (1919–1944). Paris 1957.
Vallat, Xavier: Préface, in: Malglaive, Gabriel: Juif ou Français. Vichy: Centre de Propagande de la Révolution Nationale 1942, S. 3–12.
Vallat, Xavier: Le problème juif. Conférence prononcée devant les Stagiaires de la 3e Session de l'Ecole Nationale des Cadres Civiques. [Vichy]: Secrétariat Général à l'Information 1942.
Vallat, Xavier: La vérité sur la franc-maçonnerie. Conférence faite aux Grandes Conférences des Ambassadeurs à Paris le 27 avril 1934. Paris: Éditions des Ambassadeurs 1934.
Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945, Bd. 1: Deutsches Reich 1933 bis 1937, Bd. 2: Deutsches Reich 1938 bis August 1939. München 2008 und 2009.
Verhandlungen des Reichstages. IV. Wahlperiode 1928, Bd. 440. Berlin: Julius Sittenfeld 1930.
Die jüdische Vernichtungsarbeit in Deutschland. Nur für Redner. München: Zentralverlag der NSDAP 1938 [Aufklärungs- und Informationsmaterial der Reichspropagandaleitung der NSDAP und des Reichspropagandaamtes der Deutschen Arbeitsfront, Sonderlieferung 4].

Wagener, Otto: Hitler aus nächster Nähe. Aufzeichnungen eines Vertrauten. Hrsg. von Henry A. Turner. Kiel 1987.
Wagner, Gerhard: Die Nürnberger Judengesetze. Nationalsozialistische Rassen- und Bevölkerungspolitik. München: Zentralverlag der NSDAP ^{2}1938.
Wagner, Gerhard: Nationalsozialistische Rassen- und Bevölkerungspolitik mit Erläuterungen zu den Nürnberger Rassegrundgesetzen. München: Zentralverlag der NSDAP 1935.
Warburg, Gustav Otto: Six Years of Hitler. The Jews under the Nazi Regime. London: Allen & Unwin 1939.
Wellers, Georges: Les journées tragiques des 16 et 17 juillet 1942 à Paris. Les grandes rafles. Paris 1962.
Wellers, Georges: Un Juif sous Vichy. Paris 1991.
Wenzel, Rudolf [erschienen unter dem Pseudonym Dr. Cato]: Ist das Verlangen des deutschen Volkes nach Entjudung berechtigt? Berlin: Dt. Weltbühne 1933 [Nachdruck Liverpool 1978].
Zwischen Widerspruch und Widerstand. Texte zur Denkschrift der Bekennenden Kirche an Hitler (1936). Hrsg. von Martin Greschat. München 1987.
Wolf, Erik: Richtiges Recht im nationalsozialistischen Staate. Freiburg 1934.
Jewish Constructive Work in Germany during 1936. Summary of the Report of the Zentralausschuss für Hilfe und Aufbau. Paris: American Joint Distribution Committee, European Executive Offices 1937.
Wurm, Theophil: Erinnerungen aus meinem Leben. Stuttgart 1953.
Wurst, Benno: Die Judengesetzgebung im 19. Jahrhundert, in: Deutsche Justiz 1936, S. 468–471.

Zeugnis und Kampf des deutschen Episkopats. Gemeinsame Hirtenbriefe und Denkschriften. Hrsg. von Konrad Hofmann. Freiburg 1946.

Literatur

Abitbol, Michel: Les Juifs d'Afrique du Nord sous Vichy. Paris 1983.
Abramowicz, Léon: L'Église catholique et les juifs pendant la Shoa en France, en Belgique et aux Pays-Bas, in: Istina 36, 3 (1991), S. 312–317.
Adam, Uwe Dietrich: Judenpolitik im Dritten Reich. Düsseldorf 1972.
Adelson, Józef: The Expulsion of Jews with Polish Citizenship from Bavaria in 1923, in: Polin 5 (1990), S. 57–73.

Adler, Hans Günther: Der Kampf gegen die „Endlösung der Judenfrage“. Bonn 1958.
Adler, Hans Günther: Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland. Tübingen 1974.
Adler, Jacques: The Changing Attitude of the „Bystanders“ toward the Jews of France, in: Why Germany? National Socialist Anti-Semitism and the European Context. Hrsg. von John Milfull. Ann Arbor 1993, S. 171–191.
Adler, Jacques: The French Churches and the Jewish Question: July 1940–March 1941, in: Australian Journal of Politics and History 46, 3 (2000), S. 357–377.
Adler, Jacques: The Jews and Vichy; Reflections on French Historiography, in: Historical Journal 44, 4 (2001), S. 1065–1082.
Adler-Rudel, Salomon: Ostjuden in Deutschland 1880–1940. Tübingen 1959.
Albert, Phyllis Cohen: Vichy and the Jews; a Past that is not Past, in: Studies in Contemporary Jewry 14 (1998), S. 235–249.
L’Allemagne nazie et le génocide juif. Hrsg. von François Furet. Paris 1985.
Allouche-Benayoun, Joelle und Doris Bensimon: Les Juifs d’Algérie: Mémoires et identités plurielles. Paris 1998.
Alltag und Widerstand. Bayern im Nationalsozialismus. Hrsg. von Martin Broszat und Elke Fröhlich. München und Zürich 1987.
Altmann, Wolfgang: Die Judenfrage in evangelischen und katholischen Zeitschriften zwischen 1918 und 1933. München 1971.
Aly, Götz: „Endlösung“. Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden. Frankfurt am Main 1995.
Aly, Götz: Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus. Berlin 1984.
Aly, Götz: Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus. Frankfurt am Main ^{4}2005.
Amipaz-Silber, Gitta: Sephardi Jews in Occupied France: Under the Tyrant’s Heel, 1940–1944. Jerusalem 1995.
Amouroux, Henri: La grande histoire des Français sous l’occupation (1939–1945), 10 Bde. Paris 1976–1994.
Kirchliche Amtshilfe. Die Kirche und die Judenverfolgung im „Dritten Reich“. Hrsg. von Manfred Gailus. Göttingen 2008.
Angress, Werner T.: Die „Judenfrage“ im Spiegel amtlicher Berichte 1935, in: Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Festschrift für Werner Jochmann zum 65. Geburtstag, Bd. 2. Hrsg. von Ursula Büttner. Hamburg 1986, S. 19–43.
Antisemitism, Christian Ambivalence, and the Holocaust. Hrsg. von Kevin P. Spicer. Bloomington (In.) 2007.
L’antisémitisme de plume 1940–1944. Études et documents. Hrsg. von Pierre-André Taguieff, Grégoire Kauffmann und Michaël Lenoire. Paris 1999.
Antisemitismus. Von der Judenfeindschaft zum Holocaust. Hrsg. von Herbert A. Strauss und Norbert Kampe. Bonn 1984.
Der „Berliner Antisemitismusstreit“ 1879–1881. Eine Kontroverse um die Zugehörigkeit der deutschen Juden zur Nation. Kommentierte Quellenedition. Bearbeitet von Karsten Krieger. München 2003.
Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch. Materialien zur Statistik des Deutschen Reiches 1914–1945. Hrsg. von Dietmar Petzina, Werner Abelshauser und Anselm Faust. München 1975.
Arndt, Ino: Die Judenfrage im Licht der evangelischen Sonntagsblätter von 1918–1933. Diss. Universität Tübingen 1960.
Aron, Robert: Le gouvernement de Vichy et la Question Juive. L’attitude de Pétain devant ce grand problème, in: Le Monde et la Vie 93 (février 1961), S. 62–68.
Aron, Robert: Histoire de Vichy, 1940–1944. Paris 1954.
Aronson, Shlomo: Heydrich und die Anfänge des SD und der Gestapo (1931–1935). Diss. Berlin 1967.
Artzt, Heinz: Mörder in Uniform. Organisationen, die zu Vollstreckern nationalsozialistischer Verbrechen wurden. München 1979.

Aryanisation. Hrsg. von Jean-Pierre Azéma, Marc-Olivier Baruch und Michel Margairaz. Paris 2002.
Aschheim, Steven E.: Brothers and Strangers. The East European Jew in German and German-Jewish Consciousness. 1800–1923. Wisconsin 1982.
Aschheim, Steven E.: Culture and Catastrophe. German and Jewish Controntations with National Socialism and Other Crises. New York 1996.
Aubert, Pierre: Le corps préfectoral face à l'occupation allemande: 1914–1918, 1940–1944. Paris 2001.
Auschwitz and after: Race, Culture, and the „Jewish Question" in France. Hrsg. von Lawrence D. Kritzman. New York 1995.
Auschwitz. La solution finale. Hrsg. von Annette Wieviorka. Paris 2005.
Azéma, Jean-Pierre: 1940 l'année terrible. Paris 1990.
Azéma, Jean-Pierre: La Collaboration (1940–1944). Paris 1975.
Azéma, Jean-Pierre: Le régime de Vichy, in: La France des années noires, Bd. 1. Hrsg. von Jean-Pierre Azéma und François Bédarida. Paris 2000, S. 159–190.
Azéma, Jean-Pierre: La révolution paxtonienne, in: La France sous Vichy. Autour de Robert O. Paxton. Hrsg. von Sara Fishman, Laura Lee Downs, Ioannnis Sinanoglou et al. Paris 2000, S. 23–29.
Azéma, Jean-Pierre: Vichy 1940–1944. Paris 2004.
Aziz, Philippe: Le livre noir de la trahison. Histoires de la Gestapo en France. Paris 1984.

Badinter, Robert: Un antisémitisme ordinaire. Vichy et les avocats juifs 1940–1944. Paris 1999.
Badinter, Robert: Peut-on être avocat lorsqu'on est Juif en 1940–1944?, in: Le Genre Humain 30–31 (1996), S. 143–151.
Bajohr, Frank: Über die Entwicklung eines schlechten Gewissens. Die deutsche Bevölkerung und die Deportationen 1941–1945, in: Die Deportationen der Juden aus Deutschland. Pläne – Praxis – Reaktionen 1938–1945. Hrsg. von Christoph Dieckmann, Birthe Kundrus und Beate Meyer. Göttingen 2004, S. 180–195.
Bajohr, Frank: „… dann bitte keine Gefühlsduseleien." Die Hamburger und die Deportationen, in: Die Deportation der Hamburger Juden 1941–1945. Hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg und dem Institut für die Geschichte der deutschen Juden. Hamburg 2002, S. 13–29.
Bajohr, Frank und Dieter Pohl: Der Holocaust als offenes Geheimnis. Die Deutschen, die NS-Führung und die Alliierten. München 2006.
Banach, Jens: Heydrichs Elite. Das Führerkorps der Sicherheitspolizei und des SD 1936–1945. Paderborn 1998.
Bankier, David: Die öffentliche Meinung im Hitler-Staat. Die „Endlösung" und die Deutschen. Eine Berichtigung. Berlin 1995.
Barkai, Avraham: Vom Boykott zur „Entjudung". Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1945. Frankfurt am Main 1988.
Barkai, Avraham: „Wehr Dich!". Der Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (C. V.) 1893–1938. München 2002.
Barnett, Victoria: Bystanders. Conscience and Complicity during the Holocaust. Westport (Conn.) 1999.
Barth, Christian: Goebbels und die Juden. Paderborn 2003.
Bartov, Omer: Germany's War and the Holocaust. Disputed Histories. London 2003.
Baruch, Marc-Olivier: Servir l'État Français. L'administration en France de 1940 à 1944. Paris 1997.
Baruch, Marc-Olivier: Das Vichy-Regime. Frankreich 1940–1944. Stuttgart 1999.
Bauer, Kurt: Nationalsozialismus. Ursprünge, Anfänge, Aufstieg und Fall. Wien, Köln und Weimar 2008.
Bauer, Yehuda: A History of the Holocaust. New York 1982.
Bauer, Yehuda: Rethinking the Holocaust. London 2001.
Bauer, Yehuda: Die dunkle Seite der Geschichte. Die Shoah in historischer Sicht. Interpretationen und Re-Interpretationen. Frankfurt am Main 2001.

Baum, Reiner C.: The Holocaust and the German Elite. Genocide and National Suicide in Germany, 1871–1945. Totowa 1981.
Bauman, Zygmunt: Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust. Hamburg 2002.
Baumgärtner, Raimund: Weltanschauungskampf im Dritten Reich. Die Auseinandersetzung der Kirchen mit Alfred Rosenberg. Mainz 1977.
Bay, Jürgen: Der Preußenkonflikt 1932/33. Ein Kapitel aus der Verfassungsgeschichte der Weimarer Republik. Diss. Erlangen-Nürnberg 1965.
Beck, Hermann: The Fateful Alliance. German Conservatives and Nazis in 1933. The Machtergreifung in a New Light. New York und Oxford 2008.
Beck, Hermann: Between the Dictates of Conscience and Political Expediency. Hitler's Conservative Alliance Partner and Antisemitism during the Nazi Seizure of Power, in: Journal of Contemporary History 41 (2006), S. 611–640.
Bédarida, François: Le nazisme et le génocide. Histoire et enjeux. Paris 1989.
Bédarida, François: Le nazisme et le génocide. Histoire et témoignages. Paris 1992.
Bédarida, François und Renée Bédarida: La persécution des Juifs, in: La France des années noires, Bd. 2. Hrsg. von Jean-Pierre Azéma und François Bédarida. Paris 2000, S. 149–182.
Bédarida, Renée: Les catholiques dans la guerre 1939–1945. Entre Vichy et la Résistance. Paris 1998.
Bédarida, Renée: Pierre Chaillet. Témoin de la résistance spirituelle. Paris 1988.
Bédarida, Renée: Témoignage chrétien 1941–1944. Les armes de l'esprit. Paris 1977.
Bein, Alexander: Die Judenfrage. Biographie eines Weltproblems, 2 Bde. Stuttgart 1980.
Belot, Robert: Lucien Rebatet. Un itinéraire fasciste. Paris 1994.
Ben-Elissar, Eliahu: La Diplomatie du III^{e} Reich et les Juifs 1933–1939. Paris 1969.
Bensimon, Doris: Les grandes rafles. Juifs en France 1940/44. Toulouse 1987.
Benz, Wolfgang: Der Holocaust. München ^{3}1997.
Benz, Wolfgang: Typologie der Herrschaftsformen in den Gebieten unter deutschem Einfluß, in: Die Bürokratie der Okkupation. Strukturen der Herrschaft und Verwaltung im besetzten Europa. Hrsg. von Wolfgang Benz, Johannes Houwink ten Cate und Gerhard Otto. Berlin 1998, S. 11–25.
Benz, Wolfgang: Zum Verhältnis von NSDAP und staatlicher Verwaltung im Dritten Reich, in: Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Festschrift für Werner Jochmann zum 65. Geburtstag, Bd. 1. Hrsg. von Ursula Büttner. Hamburg 1986, S. 203–218.
Berding, Helmut: Moderner Antisemitismus in Deutschland. Frankfurt am Main 1988.
Bergmann, Werner: Geschichte des Antisemitismus. München 2002.
Berkowitz, Michael: The Crime of My Very Existence. Nazism and the Myth of Jewish Criminality. Berkeley [et al.] 2007.
Berschel, Holger: Bürokratie und Terror. Das Judenreferat der Gestapo Düsseldorf 1935–1945. Essen 2001.
Berthod, Bernard und Régis Ladous: Cardinal Gerlier (1880–1965). Lyon 1995.
Besatzung, Kollaboration, Holocaust. Neue Studien zur Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden. Hrsg. von Johannes Hürter und Jürgen Zarusky. München 2008.
Besier, Gerhard: Die Kirchen und das Dritte Reich. Spaltungen und Abwehrkämpfe 1934–1937. Berlin und München 2001.
Billig, Joseph: Achenbach et la „solution finale" en France, in: Le Monde Juif 30 (1974), S. 1–80.
Billig, Joseph: L'Allemagne et le génocide. Plans et réalisations nazis. Paris 1950.
Billig, Joseph: Le cas du S.S.-Obersturmbannführer Kurt Lischka, in: Le Monde Juif 75 (1974), S. 22–37.
Billig, Joseph: Le Commissariat Général aux Questions Juives (1941–1944), 3 Bde. Paris 1955, 1957 und 1960.
Billig, Joseph: Die Endlösung der Judenfrage. Frankfurt am Main 1979.
Billig, Joseph: Le Gouvernement de l'État Français et la Question Juive. Paris [o. J., nach 1961].
Billig, Joseph: L'hitlérisme et le système concentrationnaire. Paris 2000.

Billig, Joseph: L'Institut d'Études aux Questions Juives. Paris 1974.
Billig, Joseph: Dr. Kurt Blanke, Hôtel Majestic, in: Le Monde Juif 10 (1956), S. 6–17.
Billig, Joseph: La solution finale de la question juive. Essai sur ses principes dans le III^e^ Reich et en France sous l'occupation. Paris 1977.
Birn, Bettina: Die Höheren SS- und Polizeiführer – Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten. Düsseldorf 1986.
Birnbaum, Pierre: Les fous de la République. Histoire politique des Juifs d'État de Gambetta à Vichy. Paris 1992.
Birnbaum, Pierre: Un mythe politique: „La République juive". De Léon Blum à Pierre Mendès France. Paris 1988.
Blaschke, Olaf: Die Anatomie des katholischen Antisemitismus. Eine Einladung zum internationalen Vergleich, in: Katholischer Antisemitismus im 19. Jahrhundert. Ursachen und Traditionen im internationalen Vergleich. Hrsg. von Olaf Blaschke und Aram Mattioli. Zürich 2000, S. 3–53.
Bloch, Bernard-Michel: Le regard des juristes sur les lois raciales de Vichy, in: Les Temps Modernes 547 (1992), S. 161–174.
Bloch, Marc: Pour une histoire comparée des sociétés européennes, in: Mélanges historiques, Bd. I. Paris 1963, S. 16–40.
Bloxham, Donald: Organized Mass Murder. Structure, Participation, and Motivation in Comparative Perspective, in: Holocaust and genocide studies 22 (2008), S. 203–245.
Boberach, Heinz: Quellen für die Einstellung der deutschen Bevölkerung zur Judenverfolgung, in: Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich. Hrsg. von Ursula Büttner. Frankfurt am Main 2003, S. 31–49.
Boberach, Heinz: Überwachungs- und Stimmungsberichte als Quellen für die Einstellung der deutschen Bevölkerung zur Judenverfolgung, in: Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich. Hrsg. von Ursula Büttner. Frankfurt am Main 2003, S. 47–68.
Bock, Hans Manfred: Kulturelle Eliten in den deutsch-französischen Gesellschaftsbeziehungen der Zwischenkriegszeit, in: Eliten in Deutschland und Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 1. Hrsg. von Rainer Hudemann und Georges Henri Soutou. München 1994, S. 73–91.
Bodineau, Pierre: L'exclusion des Juifs de la fonction publique: L'exemple de la Côte-d'Or, in: Le Genre Humain 30–31 (1996), S. 327–337.
Böcking, Egbert: Kristallnacht. Sie verboten uns zu leben. Neuhausen-Stuttgart 1985.
Böhler, Jochen: Auftakt zum Vernichtungskrieg. Die Wehrmacht in Polen 1939. Frankfurt am Main 2006.
Boehnert, Gunnar Charles: A Sociography of the SS Officer Corps 1925–1939. London 1977.
Bogatsvo, Jules: Les SS. Techniciens de la mort. Paris 1979.
Bokelmann, Elisabeth: Vichy contra Dritte Republik. Der Prozeß von Riom 1942. Paderborn 2006.
Bourdel, Philippe: L'épuration sauvage 1944–1945, 2 Bde. Paris 1988.
Bouvier, Jean: Le krach de l'Union Générale (1878–1885). Paris 1960.
Boyens, Armin: Kirchenkampf und Ökumene 1933–1939. Darstellung und Dokumentation. München 1969.
Bracher, Karl Dietrich: Die deutsche Diktatur. Entstehung, Struktur, Folgen des Nationalsozialismus. Köln ^{7}1993.
Bracher, Karl Dietrich, Wolfgang Sauer und Gerhard Schulz: Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34. Köln und Opladen 1960.
Brakel, Alexander: Der Holocaust. Judenverfolgung und Völkermord. Berlin 2008.
Bramsted, Ernest K.: Goebbels und die nationalsozialistische Propaganda 1925–1945. Frankfurt am Main 1971.
Brana, Pierre und Joëlle Dusseau: Adrien Marquet, maire de Bordeaux. Du socialisme à la collaboration. Biarritz 2001.
Brandt, Leon: Menschen ohne Schatten. Juden zwischen Untergang und Untergrund 1938–1945. Berlin 1984.

Braun, Konstanze: Dr. Otto Georg Thierack (1889–1946). Bern, Frankfurt am Main [et al.] 2005.
Brayard, Florent: La „solution finale de la question juive“. La technique, le temps et les catégories de la décision. Paris 2004.
Brechtken, Magnus: „Madagaskar für die Juden“. Antisemitische Idee und politische Praxis 1885–1945. München 1997.
Breitling, Rupert: Die nationalsozialistische Rassenlehre. Entstehung, Ausbreitung, Nutzen und Schaden einer politischen Ideologie. Meisenheim 1971.
Breitman, Richard: Der Architekt der „Endlösung“. Himmler und die Vernichtung der europäischen Juden. Paderborn 1996.
Breitman, Richard: Plans for the Final Solution in Early 1941, in: The Holocaust and History: The Known, the Unknown, the Disputed, and the Reexamined. Hrsg. von Michael Berenbaum und Abraham Joseph Peck. Bloomington 1998, S. 187–196.
Brender, Reinhold: Kollaboration in Frankreich im Zweiten Weltkrieg. Marcel Déat und das Rassemblement national populaire. München 1992.
Brissaud, André: Histoire du service secret nazi. Paris 1972.
Broszat, Martin: Hitler und die Genesis der „Endlösung“. Aus Anlaß der Thesen von David Irving, in: Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte. Beiträge von Martin Broszat. Hrsg. von Hermann Graml und Klaus-Dietmar Henke. München ^{2}1986, S. 187–229.
Broszat, Martin: Der Nationalsozialismus. Weltanschauung, Programm und Wirklichkeit. Stuttgart 1960.
Broszat, Martin: Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945. Stuttgart 1961.
Broszat, Martin: Plädoyer für eine Historisierung des Nationalsozialismus, in: Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte. Beiträge von Martin Broszat. Hrsg. von Hermann Graml und Klaus-Dietmar Henke. München ^{2}1986, S. 159–173.
Broszat, Martin: Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung. München ^{11}1986.
Broszat, Martin und Saul Friedländer: Um die „Historisierung des Nationalsozialismus“, in: VfZ 36 (1988), S. 339–372 (Briefwechsel).
Broussolle, Denis: L'élaboration du statut des Juifs de 1940, in: Le Genre Humain 30–31 (1996), S. 115–139.
Browder, George C.: Foundations of the Nazi Police State. The Formation of Sipo and SD. Lexington 1990.
Browning, Christopher R.: Bürokratie und Massenmord: Was deutsche Verwaltungsbeamte unter „Endlösung“ verstanden, in: Der Weg zur „Endlösung“. Entscheidungen und Täter. Hrsg. von Christopher R. Browning. Bonn 1998, S. 105–125 und 210–213.
Browning, Christopher R.: Die Entfesselung der „Endlösung“. Nationalsozialistische Judenpolitik 1939–1942. Berlin 2003.
Browning, Christopher R.: Zur Genesis der „Endlösung“. Eine Antwort an Martin Broszat, in: VfZ 29 (1981), S. 97–109.
Browning, Christopher R.: Judenmord. NS-Politik, Zwangsarbeit und das Verhalten der Täter. Frankfurt am Main 2001.
Browning, Christopher R.: Fateful Months. Essays on the Emergence of the Final Solution. New York 1985.
Browning, Christopher R.: The Final Solution and the German Foreign Office. A Study of the Referat D III of Abteilung Deutschland 1940–1943. New York 1978.
Browning, Christopher: Der Weg zur „Endlösung“. Entscheidungen und Täter. Bonn 1998.
Bruchlinien. Tendenzen der Holocaustforschung. Hrsg. von Gertrud Koch. Köln, Weimar und Wien 1999.
Brunner, Bernhard: Der Frankreich-Komplex. Die nationalsozialistischen Verbrechen in Frankreich und die Justiz der Bundesrepublik Deutschland. Göttingen 2004.
Buchheim, Hans: Die SS. Das Herrschaftsinstrument, in: Anatomie des SS-Staates, Bd. 1. Hrsg. von Hans Buchheim und Martin Broszat. München 1965, S. 13–253.
Buchheim, Hans: SS und Polizei im NS-Staat. Düsseldorf 1964.

Bücheler, Heinrich: Carl-Heinrich von Stülpnagel. Soldat – Philosoph – Verschwörer. Berlin und Frankfurt am Main 1989.
Die Bürokratie der Okkupation. Strukturen der Herrschaft und Verwaltung im besetzten Europa. Hrsg. von Wolfgang Benz, Johannes Houwink ten Cate und Gerhard Otto. Berlin 1998.
Büttner, Ursula: Die deutsche Gesellschaft und die Judenverfolgung – ein Bericht über Forschungserträge und ungelöste Fragen, in: Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich. Hrsg. von Ursula Büttner. Frankfurt am Main 2003, S. 13–46.
Büttner, Ursula: Von der Kirche verlassen: Die deutschen Protestanten und die Verfolgung der Juden und Christen jüdischer Herkunft im „Dritten Reich“, in: Die verlassenen Kinder der Kirche. Der Umgang mit Christen jüdischer Herkunft im „Dritten Reich“. Hrsg. von Ursula Büttner und Martin Greschat. Göttingen 1998, S. 15–69.
Bukofzer, Erich: Judengesetzgebung und Judenverfolgung unter den Nazis. Berlin 1946.
Bullock, Alan: Hitler. Eine Studie über die Tyrannei. Düsseldorf ^{5}1957.
Burleigh, Michael: Ethics and Extermination. Reflections on Nazi Genocide. Cambridge 1997.
Burleigh, Michael: Die Zeit des Nationalsozialismus. Eine Gesamtdarstellung. Frankfurt am Main 2000.
Burleigh, Michael und Wolfgang Wippermann: The Racial State. Germany 1933–1945. Cambridge 1991.
Burrin, Philippe: Que savait les collaborationnistes?, in: Qui savait quoi? L’extermination des Juifs, 1941–1945. Hrsg. von Stephane Courtois und Adam Rayski. Paris 1987, S. 67–78.
Burrin, Philippe: La dérive fasciste. Doriot, Déat, Bergery, 1933–1945. Paris 1986.
Burrin, Philippe: Warum die Deutschen? Antisemitismus, Nationalsozialismus, Genozid. München 2004.
Burrin, Philippe: Hitler und die Juden. Die Entscheidung für den Völkermord. Frankfurt am Main 1993.
Busch, Eberhard: Unter dem Bogen des einen Bundes. Karl Barth und die Juden 1933–1945. Neukirchen-Vluyn 1996.
Busch, Eberhard: Juden und Christen im Schatten des Dritten Reiches. Ansätze zu einer Kritik des Antisemitismus in der Zeit der Bekennenden Kirche. München 1979.
Busch, Eberhard: Die Barmer Thesen. 1934–2004. Göttingen 2004.
Butler, Rupert: The Black Angels. A History of the Waffen-SS. New York 1979.
Buttin, Pierre: Le procès Pucheu. Paris 1948.
Bytwerk, Randall L.: Julius Streicher. New York 1983.

Caplan, Jane: Government without Administration. State and Civil Service in Weimar and Nazi Germany. Oxford 1988.
Carbonnier-Burkard, Marianne: Une histoire des protestants en France: XVI^{e}–XX^{e} siècle. Paris 1998.
Carmille, Robert: Des apparences a la réalité: Le „fichier juif,“ rapport de la commission présidée par René Remond au Premier ministre: Mise au point. Paris 1996.
Caroll, James: Constantine’s Sword. The Church and the Jews: A History. Boston (Mass.) 2001.
Caron, Vicki: Uneasy Asylum: France and the Jewish Refugee Crisis, 1933–1942. Stanford (Cal.) 1999.
Caron, Vicki: The Politics of Frustration: French Jewry and the Refugee Crisis in the 1930s, in: Journal of Modern History 65 (1993).
Caron, Vicki: Prelude to Vichy; France and the Jewish Refugees in the Era of Appeasement, in: Journal of Contemporary History 20, 1 (1985), S. 157–176.
The Catastrophe of European Jewry. Antecedents, History, Reflections. Hrsg. von Yisrael Gutman und Livia Rothkirchen. Jerusalem 1976.
Catastrophe and Meaning. The Holocaust and the Twentieth Century. Hrsg. von Moishe Postone und Eric Santner. Chicago und London 2003.
Cecil, Robert: The Myth of the Master Race: Alfred Rosenberg and Nazi Ideology. New York 1972.

Céline, Louis Ferdinand: Bagatelles pour un massacre. Paris: Éditions Denoël 1937.
Chandler, Albert Richard: Rosenberg's Nazi Myth. New York 1968.
Chirac, Jacques: Discours et messages de Jacques Chirac ...: En hommage aux Juifs de France victimes de la collaboration de l'État Français de Vichy avec l'occupant allemand. Paris 1998.
Clément, Jean-Louis: Les évêques au temps de Vichy. Loyalisme sans inféodation. Les relations entre l'Église et l'État de 1940 à 1944. Paris 1999.
Clément, Jean-Louis: Monseigneur Saliège, archévêque de Toulouse 1929–1956. Paris 1994.
Cohen, Asher: 1936–1996. Rescuing Jews; Jews and Christians in Vichy France, in: British Journal of Holocaust Education 3, 1 (1994), S. 4–31.
Cohen, Asher: Persécutions et sauvetages. Juifs et Français sous l'occupation et Vichy. Paris 1993.
Cohen, Asher: Pétain, Horthy, Antonescu and the Jews, 1942–1944: Toward a Comparative View, in: Yad Vashem Studies 18 (1987), S. 163–198.
Cohen, Asher: Le peuple aryen vu par le Commissariat Général aux Questions juives, in: Revue d'Histoire de la Deuxième Guerre Mondiale 141 (1986), S. 45–58.
Cohen, Asher: La Shoa. L'anéantissement des Juifs d'Europe (1933–1945). Paris 1990.
Cohen, Richard I.: Jews and Christians in France during World War II. A Methodological Essay, in: Judaism and Christianity under the Impact of National Socialism. Hrsg. von Otto Dov Kulka und Paul Robert Mendes-Flohr. Jerusalem 1987, S. 327–340.
Cointet, Jean-Paul: Marcel Déat. Du socialisme au national-socialisme. Paris 1998.
Cointet, Jean-Paul: Histoire de Vichy. Paris 2003.
Cointet, Jean-Paul: Pierre Laval. Paris 1993.
Cointet, Jean-Paul: La Légion française des combattants. Paris 1995.
Cointet, Michèle: L'Église sous Vichy, 1940–1945: La repentance en question. [Paris] 1998.
Combe, Sonia: Sur le „fichier juif" au CDJC, in: Revue d'Histoire de la Shoah 159 (1997), S. 196–204.
De la comparaison à l'histoire croisée. Hrsg. von Michael Werner und Bénédicte Zimmermann. Paris 2004.
Conrad, Sebastian: Vergleich, Transfer, transnationale und globalgeschichtliche Perspektiven. Geschichte der Geschichtsschreibung jenseits des Nationalstaates (am japanischen Beispiel), in: Neue Zugänge zur Geschichte der Geschichtswissenschaft. Hrsg. von Jan Eckel und Thomas Etzemüller. Göttingen 2007, S. 230–254.
Conway, John S.: Catholicism and the Jews during the Nazi Period and after, in: Judaism and Christianity under the Impact of National Socialism. Hrsg. von Otto Dov Kulka und Paul Robert Mendes-Flohr. Jerusalem 1987, S. 435–451.
Corcy-Debray, Stéphanie: Jérôme Carcopino. Un historien à Vichy. Paris 2001.
Cornwell, John: Pius XII. Der Papst, der geschwiegen hat. München 1999.
Corval, Pierre: Le refus français à la loi antisémite de Vichy, in: Evidences (American Jewish Committee) 7 (1950), S. 19–22.
Coutau-Bégarie, Hervé: Darlan. Paris 2001.
Cüppers, Martin: Wegbereiter der Shoa. Die Waffen-SS, der Kommandostab Reichsführer-SS und die Judenvernichtung 1939–1945. Darmstadt 2005.

Dams, Carsten und Michael Stolle: Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich. München 2008.
Daviet-Vincent, Marie-Bénédicte: Serviteurs de l'État. Les élites administratives en Prusse de 1871 à 1933. Paris 2006.
Dawidowicz, Lucy: The Holocaust and the Historians. Cambridge (Mass.) 1981.
Dawidowicz, Lucy: Der Krieg gegen die Juden, 1933–1945. München 1979.
Dayan-Rosenman, Anny: Vercors et le statut des Juifs sous l'occupation; une révolte militante, in: Les Temps Modernes 604 (1999), S. 131–151.
Dean, Martin: Robbing the Jews. The Confiscation of Jewish Property in the Holocaust 1933–1945. Cambridge 2008.
Debono, Emmanuel: Les camps de concentration en France à travers la presse collaborationniste, in: Le Monde Juif 153 (1995), S. 176–198.

Decaux, Alain: Morts pour Vichy. Darlan, Pucheu, Pétain, Laval. Paris 2003.
Dejonghe, Etienne und Yves Le Maner: Le Nord – Pas-de-Calais dans la main allemande. Lille 2000.
Delacor, Regina: Attentate und Repressionen. Ausgewählte Dokumente zur zyklischen Eskalation des NS-Terrors im besetzten Frankreich 1941/42. Stuttgart 2000.
Delacor, Regina: Die Reaktionen Frankreichs auf den Novemberpogrom 1938, in: ZfG 46, 11 (1998), S. 998–1006.
Delarue, Jacques: Geschichte der Gestapo. Düsseldorf 1964.
Delpard, Raphaël: Les Justes de l'ombre 1940–1944. Paris 1995.
Delpard, Raphaël: Aux ordres de Vichy. Enquête sur la police française et la déportation. Paris 2006.
Delpech, François: Les Églises chrétiennes et les Juifs pendant l'occupation dans la région Rhône-Alpes, in: Archives Juives 15, 1 (1979), S. 1–22.
Delpech, François: Sur les Juifs. Etudes d'histoire contemporaine. Lyon 1983.
Delperrié de Bayac, Jacques: Histoire de la Milice, 1918–1945. Paris 1969.
Denzler, Georg und Volker Fabricius: Christen und Nationalsozialismus. Frankfurt am Main 1993.
Denzler, Georg: Widerstand ist nicht das richtige Wort. Katholische Priester und Theologen im Dritten Reich. Zürich 2003.
Déportation et génocide. Entre la mémoire et l'oubli. Hrsg. von Annette Wieviorka. Paris 1992.
Die Deportation der Juden aus Deutschland. Pläne – Praxis – Reaktionen. 1938–1945. Hrsg. von Christoph Dieckmann, Birthe Kundrus und Beate Meyer. Göttingen 2004.
Dereymez, Jean-William: Des statuts des Juifs aux rafles de l'été 1942. L'administration de l'État Français et la persécution des Juifs en Isère, in: Être Juif en Isère entre 1939 et 1945. Hrsg. von Jean-Claude Duclos. Grenoble 1997, S. 23–35.
Detienne, Marcel: Comparer l'incomparable. Paris 2000.
Deutsche, Juden, Völkermord. Der Holocaust als Geschichte und Gegenwart. Hrsg. von Jürgen Matthäus und Klaus Michael Mallmann. Darmstadt 2006.
Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich. Hrsg. von Ursula Büttner. Frankfurt am Main 2003.
Deutschkron, Inge: Berliner Juden im Untergrund. Berlin 1982.
Deutschland 1933–1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft. Hrsg. von Karl Dietrich Bracher, Manfred Funke und Hans-Adolf Jacobsen. Düsseldorf 1992.
Diamant, Adolf: Zerstörte Synagogen vom November 1938. Eine Bestandsaufnahme. Frankfurt am Main 1978.
Diamond, Hanna: Fleeing Hitler. France 1940. Oxford 2007.
Dieckmann, Hildemarie: Johannes Popitz. Entwicklung und Wirksamkeit in der Zeit der Weimarer Republik. Berlin 1960.
Diehl-Thiele, Peter: Partei und Staat im Dritten Reich. Untersuchungen zum Verhältnis von NSDAP und allgemeiner innerer Staatsverwaltung. München 1969.
Dietrich, Axel: Die Auseinandersetzung in der deutschen Führung über die Haltung gegenüber der französischen Regierung in Vichy 1940/41. Diss. Köln 1987.
Dietrich, Donald J.: Catholic Citizens in the Third Reich: Psycho-Social Principles and Moral Reasoning. New Brunswick (New Jersey) 1988.
Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus. Hrsg. von Wolfgang Benz. München 1991.
Dörner, Bernward: Die Deutschen und der Holocaust. Was niemand wissen wollte, aber jeder wissen konnte. Berlin 2007.
Dörner, Bernward: Justiz und Judenmord. Zur Unterdrückung von Äußerungen über den Genozid an den europäischen Juden durch die deutsche Justiz, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 4 (1995), S. 226–253.
Döscher, Hans-Jürgen: „Reichskristallnacht". Die November-Pogrome 1938. München 2000.
Döscher, Hans Jürgen: SS und Auswärtiges Amt im Dritten Reich. Diplomatie im Schatten der „Endlösung". Berlin 1991.

Doktor, Claude: 1940–1944. Les ennemis de l'intérieur dans la France occupée. Paris 2004.
Dorgot, Jean: Journal d'un milicien. Paris 1948.
Le Dossier Eichmann et la solution finale de la question juive. Hrsg. vom Centre de Documentation Juive Contemporaine. Paris 1960.
Douglas, Lawrence: The Memory of Judgement. Making Law and History in the Trials of the Holocaust. London 2000.
Drecoll, Axel: Der Fiskus als Verfolger. Die steuerliche Diskriminierung der Juden in Bayern 1933–1941/42. München 2009.
Dreyfus, Jean-Marc: Pillages sur ordonnances. Aryanisation et restitution des banques en France 1940–1953. Paris 2003.
Das „Dritte Reich". Eine Einführung. Hrsg. von Dietmar und Winfried Süß. München 2008.
Drobisch, Klaus, Rudi Goguel und Werner Müller: Juden unterm Hakenkreuz. Verfolgung und Ausrottung der deutschen Juden 1933–1945. Frankfurt am Main 1973.
Drobisch, Klaus: Die Judenreferate des geheimen Staatspolizeiamtes und des Sicherheitsdienstes der SS 1933–1939, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 2 (1993), S. 230–254.
Drobisch, Klaus: Nationalsozialistische Verbrechen und widerständige Reaktionen, in: Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Hrsg. von Peter Steinbach und Johannes Tuchel. Bonn 1994, S. 97–106.
Dujardin, Jean: Portée théologique de l'engagement des théologiens lyonnais en 1941–42, in: Les théologiens lyonnais et la persécution contre les Juifs: Table ronde tenue le 20 janvier 1993 en commémoration de la protestation du Cardinal Gerlier en septembre 1942. Lyon 1994, S. 45–58.
Dunker, Ulrich: Der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten 1919–1938. Geschichte eines jüdischen Abwehrvereins. Düsseldorf 1977.
Duquesne, Jacques: Les catholiques français sous l'occupation. Paris 1986.

Edelstein, Alan: An Unacknowledged Harmony. Philo-Semitism and the Survival of European Jewry. Westport (Conn.) 1982.
Eggers, Christian: L'internement sous toutes ses formes; approche d'une vue d'ensemble du système d'internement dans la zone de Vichy, in: Le Monde Juif 153 (1995), S. 7–75.
Eggers, Christian: Unerwünschte Ausländer: Juden aus Deutschland und Mitteleuropa in französischen Internierungslagern 1940–1942. Berlin 2001.
Eliten in Deutschland und Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 1. Hrsg. von Rainer Hudemann und Georges Henri Soutou. München 1994.
Die jüdische Emigration aus Deutschland 1933–1941. Sonderveröffentlichung der Deutschen Bibliothek. Frankfurt am Main 1985.
Ender, Wolfgang: Konservative und rechtsliberale Deuter des Nationalsozialismus 1930–1945. Eine historisch-politische Kritik. Frankfurt am Main 1984.
Engeli, Jacques: Frankreich 1940. Wege in die Niederlage. Baden-Baden 2006.
Entscheidungsjahr 1932. Zur Judenfrage in der Endphase der Weimarer Republik. Ein Sammelband. Hrsg. von Werner Eugen Emil Mosse. Tübingen 1965.
Epelbaum, Didier: Alois Brunner. La haine irréductible. Paris 1990.
Schwieriges Erbe. Der Umgang mit Nationalsozialismus und Antisemitismus in Österreich, der DDR und der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Werner Bergmann, Rainer Erb und Albert Lichtblau. Frankfurt am Main [et al.] 1995.
Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation. Hrsg. von Alfred Burgsmüller und Rudolf Weth. Neukirchen-Vluyn ^{5}1993.
Espagne, Michel: Les transferts culturels franco-allemands. Paris 1999.
Essner, Cornelia: Die „Nürnberger Gesetze" oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945. Paderborn 2002.
Evans, Richard: Das Dritte Reich, 2 Bde. München 2004 und 2006.
De l'exil à la résistance: Réfugiés et immigrés d'Europe Centrale en France, 1933–1945. Hrsg. von Karel Bartosek, René Gallissot und Denis Peschanski. Paris 1989.

Fabre, Philippe: Le Conseil d'État et Vichy. Le contentieux de l'antisémitisme. Paris 2001.

Faschismus in Italien und Deutschland. Studien zu Transfer und Vergleich. Hrsg. von Sven Reichardt und Armin Nolzen. Göttingen 2005.
Faupel, Rainer: Gesetzliches Unrecht in der Zeit des Nationalsozialismus. Vor 60 Jahren: Erlaß der Nürnberger Gesetze. Baden-Baden 1997.
Fein, Helen: Accounting for Genocide. National Responses and Jewish Victimisation during the Holocaust. New York 1979.
Feldman, Nira: Motive des „Stürmer". Anatomie einer Zeitung. Diss. Wien 1967.
Felstiner, Mary: Commandant de Drancy: Alois Brunner et les Juifs de France, in: Le Monde Juif 128 (1987), S. 143–172.
Feral, Thierry: Justice et nazisme. Paris 1997.
Ferro, Marc: Pétain. Paris 1987.
Fest, Joachim: Hitler. Eine Biographie. Frankfurt am Main 1973.
Fischer, Albert: Hjalmar Schacht und Deutschlands „Judenfrage". Der „Wirtschaftsdiktator" und die Vertreibung der Juden aus der deutschen Wirtschaft. Köln [et al.] 1995.
Fischer, Anna: Erzwungener Freitod. Spuren und Zeugnisse von in den Freitod getriebener Juden der Jahre 1938–1945 in Berlin. Berlin 2007.
Fischer, Fritz: Bündnis der Eliten. Zur Kontinuität der Machtstrukturen in Deutschland 1871–1945. Düsseldorf 1979.
Fleming, Gerald: Hitler und die Endlösung. „Es ist des Führers Wunsch ..." Frankfurt am Main und Berlin 1987.
Förster, Jürgen: Die Wehrmacht im NS-Staat. Eine strukturgeschichtliche Analyse. München 2007.
Förster, Michael: Jurist im Dienst des Unrechts: Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium, Franz Schlegelberger (1876–1970). Baden-Baden 1995.
Fox, John P.: German Bureaucrat or Nazified Ideologue? Ambassador Abetz and Hitler's Anti-Jewish Policies 1940–1944, in: Power, Personalities and Policies. Hrsg. von Michael Graham Fry. London 1992, S. 175–232.
Fraenkel, Ernst: Der Doppelstaat. Hamburg ²2001.
La France et l'Allemagne en Guerre (Septembre 1939 – Novembre 1942). Hrsg. von Claude Carlier und Stefan Martens. Paris 1990.
La France protestante. Histoire et lieux de mémoire. Hrsg. von Henri Dubief und Jacques Poujol. Paris ³2005.
La France et la question juive, 1940–1944. Actes du colloque du Centre de documentation Juive Contemporaine (10 au 12 mars 1979). Hrsg. von Georges Wellers, André Kaspi und Serge Klarsfeld. Paris 1981.
La France sous Vichy. Autour de Robert O. Paxton. Hrsg. von Sara Fishman, Laura Lee Downs, Ioannnis Sinanoglou et al. Paris 2000.
François-Poncet, André: De Versailles à Potsdam. La France et le problème allemand contemporain, 1919–1945. Paris 1948.
Frankreich und Deutschland im Krieg (November 1942 – Herbst 1944). Okkupation, Kollaboration, Résistance. Hrsg. von Stefan Martens und Maurice Vaïsse. Bonn 2000.
Franz, Corinna: Fernand de Brinon und die deutsch-französischen Beziehungen, 1918–1945. Bonn 2000.
Freudiger, Kerstin: Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen. Tübingen 2002.
Friedländer, Henry: Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie zur Endlösung. München 1997.
Friedländer, Saul: Memory, History and the Extermination of the Jews of Europe. Bloomington 1993.
Friedländer, Saul: Nachdenken über den Holocaust. München 2007.
Friedländer, Saul: Das Dritte Reich und die Juden, 2 Bde. München 1998 und 2006.
Friedländer, Saul: Pius der XII. und das Dritte Reich. Eine Dokumentation. Reinbek 1965.
Fritzsche, Peter: The Holocaust and the Knowledge of Murder, in: Journal of Modern History 80 (2008), S. 594–613.
Fritzsche, Peter: Life and Death in the Third Reich. Cambridge (Mass.) 2008.

Froment, Pascale: René Bousquet. Paris 1994.
Remembering for the Future. The Holocaust in an Age of Genocide, Bd. 1–3. Hrsg. von John K. Roth und Elisabeth Maxwell. London 2001.

Gailus, Manfred: Beihilfe zur Ausgrenzung. Die „Kirchenbuchstelle Alt-Berlin“ in den Jahren 1936 bis 1945, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 2 (1993), S. 255–288.
Gailus, Manfred: Elisabeth Schmitz und ihre Denkschrift gegen die Judenverfolgung. Konturen einer vergessenen Biographie (1893–1977). Berlin 2008.
Gamm, Hans Jochen: Der Flüsterwitz im Dritten Reich. München 1963.
Ganier Raymond, Philippe: Une certaine France. L’Antisémitisme 1940–1944. Paris 1975.
Geiger, Wolfgang: L’image de la France dans l’Allemagne nazie. Rennes 1999.
Gellately, Robert: Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933–1945. Paderborn 1993.
Gellately, Robert: Hingeschaut und weggesehen. Hitler und sein Volk. Stuttgart und München 2002.
Facing the Nazi Genocide: Non-Jews and Jews in Europe. Hrsg. von Beate Kosmala und Feliks Tych. Berlin 2004.
Genschel, Helmut: Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich. Berlin [et al.] 1966.
Gerlach, Wolfgang: Als die Zeugen schwiegen. Bekennende Kirche und die Juden. Berlin ^{2}1993.
Nazi Germany. Hrsg. von Jane Caplan. Oxford und New York 2008.
Why Germany? National Socialist Anti-Semitism and the European Context. Hrsg. von John Milfull. Oxford 1993.
Gerstengarbe, Sybille: Die erste Entlassungswelle von Hochschullehrern deutscher Hochschulen aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933, in: Beiträge zur Wissenschaftsgeschichte 17 (1994), S. 17–39.
Geyersbach, Ulf: Louis-Ferdinand Céline. Reinbek 2008.
Gilbert, Joseph: Fernand de Brinon. L’aristocrate de la collaboration. Paris 2002.
Gildea, Robert: Marianne in Chains. In Search of the German Occupation 1940–1945. London 2002.
Giolitto, Pierre: Histoire de la Milice. Paris 1997.
Godley, Nathan-Charles: Distinction entre Juifs français et Juifs étrangers dans le langage antisémite en France 1940–1944, in: Tsafon 22–23 (1995), S. 125–136.
Göppinger, Horst: Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“. Entrechtung und Verfolgung. München ^{2}1990.
Gordon, Sarah Ann: German Opposition to Nazi Anti-Semitic Measures between 1933 and 1945. Diss. Buffalo 1979.
Gordon, Sarah Ann: Hitler, Germans and the „Jewish Question“. Princeton ^{2}1984.
Gosewinkel, Dieter: „Unerwünschte Elemente“ – Einwanderung und Einbürgerung von Juden in Deutschland 1848–1933, in: TAJB 27 (1998), S. 71–106.
Gottwaldt, Alfred: „Juden ist die Benutzung von Speisewagen untersagt“. Die antijüdische Politik des Reichsverkehrsministeriums zwischen 1933 und 1945. Forschungsgutachten. Teetz 2007.
Gottwaldt, Alfred und Diana Schulle: Die „Judendeportationen“ aus dem Deutschen Reich 1941–1945. Eine kommentierte Chronologie. Wiesbaden 2005.
Le Gouvernement de Vichy 1940–1942. Institutions et politiques. Hrsg. von René Remond. Paris 1972.
Goyet, Bruno: Charles Maurras. Paris 2000.
Graf, Christoph: Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur. Die Entwicklung der preußischen Politischen Polizei vom Staatsschutzorgan der Weimarer Republik zum Geheimen Staatspolizeiamt des Dritten Reiches. Berlin 1983.
Graml, Hermann: Die Behandlung von Juden fremder Staatsangehörigkeit in Deutschland, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 1. München 1958, S. 85–88.
Graml, Hermann: Mischlinge und Mischehen, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 1. München 1958, S. 66–72.

Graml, Hermann: Reichskristallnacht. Antisemitismus und Judenverfolgung im Dritten Reich. München ²1989.

Grand, Philippe: Le fichier Juif; un malaise (réponse au rapport Rémond remis au premier ministre le 3 juillet 1996), in: Revue d'Histoire de la Shoah 167 (1999), S. 53–101.

Greilsammer, Ilan: Blum. Paris 1996.

Greive, Hermann: Geschichte des modernen Antisemitismus in Deutschland. Darmstadt 1983.

Greschat, Martin: Die Haltung der deutschen evangelischen Kirchen zur Verfolgung der Juden im „Dritten Reich", in: Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich. Hrsg. von Ursula Büttner. Frankfurt am Main 2003, S. 273–292.

Griech-Polelle, Beth A.: Bishop von Galen: German Catholicism and National Socialism. New Haven und London 2002.

Griffioen, Pim und Ron Zeller: La persécution des Juifs en Belgique et aux Pays-Bas pendant la Seconde Guerre Mondiale. Une analyse comparative, in: Cahiers d'Histoire du Temps Présent 5 (1998/99), S. 73–132.

Grimal, Pierre: Jérôme Carcopino. Un historien au service de l'humanisme. Paris 1981.

Gritschneder, Otto: Kardinal Michael von Faulhaber zwischen Widerstand und Anpassung. München 1979.

Gross, Ludwig: Versteckt. Wie Juden in Berlin die Nazi-Zeit überlebten. Reinbek 1983.

Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner. München ³2001.

Gruner, Wolf: Widerstand in der Rosenstraße. Die Fabrik-Aktion und die Verfolgung der „Mischehen" 1943. Frankfurt am Main 2005.

Gruner, Wolf: Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung. Wechselwirkung lokaler und zentraler Politik im NS-Staat (1933–1942). München 2002.

Grupp, Peter: Juden, Antisemitismus und jüdische Fragen im Auswärtigen Amt in der Zeit des Kaiserreichs und der Weimarer Republik. Eine erste Annäherung, in: ZfG 46 (1998), S. 237–248.

Grynberg, Anne: Les camps de la honte: Les internes juifs des camps français (1939–1944). Paris 1991.

Grynberg, Anne: Le Comité de Nîmes, ou les limites de la philanthropie, in: Zone d'ombres 1933–1944. Hrsg. von Jacques Grandjonc und Theresia Grundtner. Aix-en-Provence 1990, S. 433–450.

Grynberg, Anne: La Shoa. L'impossible oubli. Paris 1995.

Gutteridge, Richard: German Protestantism and the Jews in the Third Reich, in: Judaism and Christianity under the Impact of National Socialism. Hrsg. von Otto Dov Kulka und Paul Robert Mendes-Flohr. Jerusalem 1987, S. 227–249.

Hachmeister, Lutz: Der Gegnerforscher. Die Karriere des SS-Führers Franz Alfred Six. München 1998.

Hagen, William W.: Before the „Final Solution". Toward a Comparative Analysis of Political Anti-Semitism in Interwar Germany and Poland, in: The Journal of Modern History 68, 2 (1996), S. 351–381.

Hale, Dana S.: Races on Display. French Representations of Colonized Peoples, 1886–1940. Bloomington 2008.

Halls, Bill: Catholicism under Vichy: A Study in Diversity and Ambiguity, in: Vichy France and the Resistance: Culture and Ideology. Hrsg. von Roderick Kedward und Roger Austin. London 1985, S. 133–146.

Hamon, Léo: Avant les premières grandes rafles. Les Juifs à Paris sous l'occupation (juin 1940–avril 1941). Paris 1992.

Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes 1871–1945. Hrsg. vom Auswärtigen Amt. 3 Bde (A–R). Paderborn 2000–2008.

Hanisch-Wolfram, Alexander: Pensez français, pensez Pétain! Diskursanalytische Studien zur Propaganda des Vichy-Regimes 1940–1944. Wien 2007.

Hannot, Walter: Die Judenfrage in der katholischen Tagespresse Deutschlands und Österreichs 1923–1933. Mainz 1990.

Hartmann, Gerhard: Kirche und Nationalsozialismus. Kevaler 2007.
Hasquenoph, Marcel: La Gestapo en France. Paris 1975.
Hazan, Katy: La politique antijuive de Vichy dans les procès de l'épuration, in: Archives Juives 28, 1 (1995), S. 38–51.
Hehl, Ulrich von: Nationalsozialistische Herrschaft. München ²2001.
Heid, Ludger: Maloche – nicht Mildtätigkeit: Ostjüdische Arbeiter in Deutschland 1914–1923. Hildesheim [et al.] 1995.
Heil, Johannes: „Antijudaismus" und „Antisemitismus" – Begriffe als Bedeutungsträger, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 6 (1997), S. 92–114.
Heil, Johannes: Antisemitismus, Kulturkampf und Konfession – Die antisemitischen „Kulturen" Frankreichs und Deutschlands im Vergleich, in: Katholischer Antisemitismus im 19. Jahrhundert. Ursachen und Traditionen im internationalen Vergleich. Hrsg. von Olaf Blaschke und Aram Mattioli. Zürich 2000, S. 195–228.
Heim, Susanne: Ein Berater der Macht. Helmut Meinhold oder Der Zusammenhang zwischen Sozialpolitik und Judenvernichtung. Hamburg, Berlin 1986.
Heim, Susanne und Götz Aly: Die Ökonomie der „Endlösung", in: Sozialpolitik und Judenverfolgung. Gibt es eine Ökonomie der Endlösung? Hrsg. von Götz Aly. Berlin 1987, S. 11–90.
Heinemann, Isabel: „Rasse, Siedlung, deutsches Blut". Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitische Neuordnung Europas. Göttingen 2003.
Heinrich Grüber und die Folgen. Beiträge des Symposiums am 25. Juni 1991 in der Jesus-Kirche zu Berlin-Kaulsdorf. Hrsg. von der Bezirkschronik Berlin-Hellersdorf. Berlin-Hellersdorf 1992.
Heinrich Grüber. Zeuge pro Israel. Hrsg. vom Freundeskreis Heinrich Grübers. Berlin 1963.
Heinz Schmidt: Die Judenfrage und die christliche Kirche in Deutschland. Stuttgart 1947.
Herausforderungen der parlamentarischen Demokratie. Die Weimarer Republik im europäischen Vergleich. Hrsg. von Andreas Wirsching. München 2007.
Herbert, Ulrich: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903–1989. Bonn ³1996.
Herbert, Ulrich: The German Military Command in Paris and the Deportation of the French Jews, in: National Socialist Extermination Policies. Contemporary German Perspectives and Controversies. Hrsg. von Ulrich Herbert. New York und Oxford 2000, S. 128–162.
Im Herzen der Finsternis: Victor Klemperer als Chronist der NS-Zeit. Hrsg. von Hannes Heer. Berlin 1997.
Hilberg, Raul: Die Quellen des Holocaust. Entschlüsseln und Interpretieren. Frankfurt am Main 2002.
Hilberg, Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden. 3 Bde. Frankfurt am Main ⁹1999.
Hildebrand, Klaus: Das Dritte Reich. München ⁶2003.
Hille, Jean-Marc van: Le vice-amiral Platon (1896–1944) ou Les risques d'un mauvais choix. Estadens 2004.
Hillgruber, Andreas: Hitlers Strategie. Politik und Kriegsführung 1940–1941. Frankfurt am Main 1965.
Hillgruber, Andreas: Zweierlei Untergang. Die Zerschlagung des Deutschen Reiches und das Ende des europäischen Judentums. Berlin 1986.
The Historiography of the Holocaust. Hrsg. von Dan Stone. Basingstoke 2004.
Hitlers Endlösung. Die Wahrheit über den Holocaust. Hrsg. von Christian Zentner. Hamburg 1979.
Hockerts, Hans Günter: Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/37. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf. Mainz 1971.
Höhne, Heinz: Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS. München 1976.
Hoffmann, Michael: Ordnung, Familie, Vaterland: Wahrnehmung und Wirkung des Ersten Weltkriegs auf die parlamentarische Rechte im Frankreich der 1920er Jahre. München 2008.
Hoffmann, Stanley: Collaborationism in France during World War II, in: Journal of Modern History 40 (1968), S. 375–395.

Hoffmann, Stanley: Essais sur la France. Déclin ou renouveau? Paris 1974.
Hofmann, Klaus: Die Verdrängung der Juden aus dem öffentlichen Dienst und selbständigen Berufen in Regensburg 1933–1939. Frankfurt am Main 1993.
Holocaust. Critical Concepts in Historical Studies, Bd. 1–6. Hrsg. von David Cesarani. London und New York 2004.
The Holocaust. Origins, Implementation, Aftermath. Hrsg. von Omer Bartov. London und New York 2000.
Der Holocaust und die Protestanten. Analysen einer Verstrickung. Hrsg. von Jochen-Christoph Kaiser und Martin Greschat. Frankfurt am Main 1988.
Is the Holocaust Unique? Perspectives on Comparative Genocide. Hrsg. von Alan S. Rosenbaum. Boulder (Colorado) und Oxford 2001.
Hürten, Heinz: Die katholische Kirche zwischen Nationalsozialismus und Widerstand. Berlin 1989.
Hürten, Heinz: Katholische Kirche im Widerstand, in: Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Hrsg. von Peter Steinbach und Johannes Tuchel. Bonn 1994, S. 182–192.
Hürter, Johannes: Hitlers Heerführer. Die deutschen Oberbefehlshaber im Krieg gegen die Sowjetunion 1941/42. München 2006.
Hüttenberger, Peter: Die Gauleiter. Studie zum Wandel des Machtgefüges in der NSDAP. Stuttgart 1969.
Husson, Edouard: Die Entscheidung zur Vernichtung aller europäischen Juden. Versuch einer Neuinterpretation, in: Geschichtswissenschaft und Zeiterkenntnis. Von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Festschrift zum 65. Geburtstag von Horst Möller. Hrsg. von Klaus Hildebrand, Udo Wengst und Andreas Wirsching. München 2008, S. 277–289.
Husson, Edouard: „Nous pouvons vivre sans les juifs“, novembre 1941. Quand et comment ils décidèrent de la solution finale. Paris 2005.

L’internement des Juifs sous Vichy. Hrsg. von Jacques Fredj. Paris 1996.

Jackson, Julian: France. The Dark Years 1940–1944. Oxford 2001.
Jacobsen, Hans-Adolf und Arthur Smith: The Nazi Party and the German Foreign Office. New York 2007.
Jäckel, Eberhard: Frankreich in Hitlers Europa. Die deutsche Frankreichpolitik im Zweiten Weltkrieg. Stuttgart 1966.
Jäckel, Eberhard: Hitlers Herrschaft. Vollzug einer Weltanschauung. Stuttgart 1986.
Jäckel, Eberhard: Hitlers Weltanschauung. Entwurf einer Herrschaft. Stuttgart ^{2}1983.
Jansen, Christian: Der Madagaskar-Plan. Die beabsichtigte Deportation der Juden nach Madagaskar. München 1997.
Jochmann, Werner: Die jüdische Emigration aus Deutschland 1933–1941. Die Geschichte einer Austreibung. Frankfurt am Main 1985.
Jochmann, Werner: Gesellschaftskrise und Judenfeindschaft in Deutschland 1870–1945. Hamburg 1988.
Johnson, Eric A.: Der nationalsozialistische Terror. Gestapo, Juden und gewöhnliche Deutsche. Berlin 2001.
Joly, Laurent: Darquier de Pellepoix et l’antisémitisme français. Paris 2002.
Joly, Laurent: Vichy dans la „Solution finale“. Histoire du Commissariat Général aux Questions Juives (1941–1944). Paris 2006.
Joly, Laurent: Xavier Vallat (1891–1972). Du nationalisme chrétien à l’antisémitisme d’État. Paris 2001.
Jonca, Karol: The Expulsion of Polish Jews from the Third Reich in 1938, in: Polin 8 (1994), S. 255–281.
Jonca, Karol: Schlesiens Kirchen zur „Lösung der Judenfrage“, in: Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Festschrift für Werner Jochmann zum 65. Geburtstag, Bd. 2. Hrsg. von Ursula Büttner. Hamburg 1986, S. 123–147.
Judaism and Christianity under the Impact of National Socialism. Hrsg. von Otto Dov Kulka und Paul Robert Mendes-Flohr. Jerusalem 1987.

Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft. Hrsg. von Wolfang Benz. München 1988.
Der Judenpogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord. Hrsg. von Walter H. Pehle. Frankfurt am Main 1988.
Ětre Juif en Isère entre 1939 et 1945. Hrsg. von Jean-Claude Duclos. Grenoble 1997.
Jungius, Martin: Der verwaltete Raub. Die „Arisierung“ der Wirtschaft in Frankreich in den Jahren 1940 bis 1944. Ostfildern 2008.
Jungius, Martin und Wolfgang Seibel: Der Bürger als Schreibtischtäter. Der Fall Kurt Blanke, in: VfZ 56 (2008), S. 265–300.
Jurt, Joseph: Das wissenschaftliche Paradigma des Kulturtransfers, in: Französisch-deutscher Kulturtransfer im „Ancien Régime“. Hrsg. von Günter Berger und Franziska Sick. Tübingen 2002, S. 15–38.

Kaelble, Hartmut: Die Debatte über Vergleich und Transfer und was dann?, in: H-Soz-u-Kult, 08. 02. 2005, http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/forum/id=574&type=diskussionen.
Kaelble, Hartmut: Die interdisziplinären Debatten über Vergleich und Transfer, in: Vergleich und Transfer. Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften. Hrsg. von Hartmut Kaelble und Jürgen Schriewer. Frankfurt am Main 2003, S. 469–493.
Kaelble, Hartmut: Nachbarn am Rhein. Entfremdung und Annäherung der französischen und deutschen Gesellschaft seit 1880. München 1991.
Kaelble, Hartmut: Der historische Vergleich. Eine Einführung zum 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt am Main 1999.
Kahn, Annette und Serge Klarsfeld: Le fichier. Paris 1993.
Kaina, Victoria: Was sind Eliten?, in: Konjunktur der Köpfe? Eliten in der modernen Wissensgesellschaft. Hrsg. von Oscar W. Gabriel, Beate Neuss und Günther Rüther. Düsseldorf 2004, S. 16–24.
Karrieren im Nationalsozialismus. Funktionseliten zwischen Mitwirkung und Distanz. Hrsg. von Gerhard Hirschfeld. Frankfurt am Main 2004.
Kaspi, André: Les Juifs pendant l’Occupation. Paris 1991.
Kaspi, André: Vichy a-t-il sauvé les juifs? In: Auschwitz. La Solution finale. Hrsg. von Annette Wieviorka. Paris 2005, S. 131–141.
Kasten, Bernd: „Gute Franzosen“: Die französische Polizei und die deutsche Besatzungsmacht im besetzten Frankreich 1940–1944. Sigmaringen 1993.
Katz, Steven T.: The Holocaust and Comparative History. New York 1993.
Kempner, Robert: Eichmann und Komplizen. [Zürich et al.] 1961.
Kempner, Robert: Das Dritte Reich im Kreuzverhör. München 1969.
Kempner, Robert: SS im Kreuzverhör. Hamburg 1987.
Kershaw, Ian: Antisemitismus und Volksmeinung. Reaktionen auf die Judenverfolgung, in: Bayern in der NS-Zeit, Bd. II. Hrsg. von Martin Broszat und Elke Fröhlich. München 1979, S. 281–348.
Kershaw, Ian: Hitler, 2 Bde. Stuttgart 1998 und 2000.
Kershaw, Ian: Hitler, the Germans and the Final Solution. New Haven [et al.] 2008.
Kershaw, Ian: Popular Opinion and Political Dissent in the Third Reich. Bavaria 1933–1945. Oxford ²2002.
Kershaw, Ian: Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick. Reinbek 1999.
Kessedjian, Catherine: Le Juif déchu de la nationalité française, in: Le Genre Humain 30–31 (1996), S. 231–242.
Die verlassenen Kinder der Kirche. Der Umgang mit Christen jüdischer Herkunft im „Dritten Reich“. Hrsg. von Ursula Büttner und Martin Greschat. Göttingen 1998.
Kingston, Paul J.: Die Ideologen: Vichy-Frankreich 1940–1944, in: Kollaboration in Frankreich: Politik, Wirtschaft und Kultur während der nationalsozialistischen Besatzung, 1940–1944. Hrsg. von Gerhard Hirschfeld und Patrick Marsh. Frankfurt am Main 1991, S. 60–86.
Katholische Kirche unter nationalsozialistischer und kommunistischer Diktatur. Deutschland und Polen 1939–1989. Hrsg. von Hans-Jürgen Karp und Joachim Köhler. Köln [et al.] 2001.

Katholische Kirche und Nationalsozialismus. Hrsg. von Hans Müller. München 1965.
Kirchen im Krieg. Europa 1939–1945. Hrsg. von Karl-Joseph Hummel und Christoph Kösters. Paderborn 2007.
Kißener, Michael: Das Dritte Reich. Darmstadt 2005.
Kißener, Michael: Versagen – überall? Gesellschaftliche Eliten zwischen Weimarer Republik und nationalsozialistischer Diktatur, in: Konjunktur der Köpfe? Eliten in der modernen Wissensgesellschaft. Hrsg. von Oscar W. Gabriel, Beate Neuss und Günther Rüther. Düsseldorf 2004, S. 174–184.
Klarsfeld, Beate: Partout où ils seront. Paris 1972.
Klarsfeld, Serge: Il y a 50 ans: Le statut des Juifs de Vichy. Actes du colloque. Paris 1990.
Klarsfeld, Serge: Le calendrier de la persécution des Juifs en France, 1940–1944. Paris 1993.
Klarsfeld, Serge: L'étoile des Juifs: Témoignages et documents. Paris 1992.
Klarsfeld, Serge: Vichy – Auschwitz. La „solution finale" de la question juive en France. Paris 2001.
Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945? Frankfurt am Main 2003.
Klein, Peter: Die Wannsee-Konferenz vom 20. Januar 1942. Analyse und Dokumentation. Berlin [1995].
Klügel, Eberhard: Die lutherische Landeskirche Hannover und ihr Bischof 1933 bis 1945. Berlin und Hamburg 1965.
Kock, Erich: Er widerstand. Bernhard Lichtenberg. Dompropst bei St. Hedwig, Berlin. Berlin 1996.
Körber, Robert: Die Judenfrage in Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung. Göttingen 1964.
Kogon, Eugen: Der SS-Staat. Stockholm 1947.
Kollaboration in Frankreich. Politik, Wirtschaft und Kultur während der nationalsozialistischen Besatzung 1940–1944. Hrsg. von Gerhard Hirschfeld und Patrick Marsh. Frankfurt am Main 1991.
Kopper, Christopher: Hjalmar Schacht. Aufstieg und Fall von Hitlers mächtigstem Bankier. München 2006.
Kraus, Hans-Joachim: Die evangelische Kirche, in: Entscheidungsjahr 1932. Zur Judenfrage in der Endphase der Weimarer Republik. Ein Sammelband. Hrsg. von Werner Eugen Emil Mosse. Tübingen 1965, S. 249–279.
Krausnick, Helmut: Die Truppe des Weltanschauungskrieges. Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938–1945. Stuttgart 1981.
Krautkrämer, Elmar: Gentlemen's Agreement zwischen London und Vichy? Die Geheimverhandlungen im Herbst 1940, in: VfZ 46 (1998), S. 429–454.
Krockow, Christian Graf von: Hitler und seine Deutschen. München 2002.
Krüger, Helmut: Der halbe Stern. Leben als deutsch-jüdischer „Mischling" im Dritten Reich. Berlin 1993.
Kühlwein, Klaus: Warum der Papst schwieg. Pius XII. und der Holocaust. Düsseldorf 2008.
Kulka, Otto Dov: Die Nürnberger Rassegesetze und die deutsche Bevölkerung im Lichte geheimer NS-Lage- und Stimmungsberichte, in: VfZ 32 (1984), S. 582–624.
Kupferman, Fred: Laval, 1883–1945. Paris 1987.
Kupferman, Fred: Le procès de Vichy 1944–1945. Pucheu, Pétain, Laval. Paris 1980.

Laborie, Pierre: L'opinion française sous Vichy. Paris 1990.
Laborie, Pierre: The Jewish Statutes in Vichy France and Public Opinion, in: Yad Vashem Studies 22 (1992), S. 89–114.
Laffitte, Michel: Juif dans la France allemande. Institutions, dirigeants et communautés au temps de la Shoah. [Paris]: 2006.
Lager in Frankreich: Überlebende und ihre Freunde: Zeugnisse der Emigration, Internierung und Deportation. Hrsg. von Edwin M. Landau und Samuel Schmitt. Mannheim 1991.
Nationalsozialistische Lager. Neue Beiträge zur NS-Verfolgungs- und Vernichtungspolitik und zur Gedenkstättenpädagogik. Hrsg. von Akim Jah, Christoph Kopke, Alexander Korb und Alexa Stiller. Münster 2006.

Laguerre, Bernard: Les dénaturalisés de Vichy (1940–1944), in: Vingtième Siècle 20 (1988), S. 3–15.
Laloum, Jean: La France antisémite de Darquier de Pellepoix. Paris 1979.
Laloum, Jean: Autour d'un témoignage; la période allemande du camp de Drancy, in: Archives Juives 33, 2 (2000), S. 108–121.
Lambauer, Barbara: Opportunistischer Antisemitismus. Der deutsche Botschafter Otto Abetz und die Judenverfolgung in Frankreich (1940–1942), in: VfZ 53 (2005), S. 241–273.
Lambauer, Barbara: Otto Abetz et les Français ou l'envers de la collaboration. Paris 2001.
Langmuir, Gavin A.: Towards a Definition of Antisemitism. Berkeley 1990.
Lapide, Pinchas E.: Rom und die Juden. Freiburg, Basel und Wien 1967.
Lappenküper, Ulrich: Der „Schlächter von Paris": Carl-Albrecht Oberg als Höherer SS- und Polizeiführer in Frankreich 1942–1944, in: Frankreich und Deutschland im Krieg (November 1942 – Herbst 1944). Okkupation, Kollaboration, Résistance. Hrsg. von Stefan Martens und Maurice Vaïsse. Bonn 2000, S. 129–143.
Laqueur, Walter: Gesichter des Antisemitismus. Von den Anfängen bis heute. Berlin 2008.
Laqueur, Walter: Was niemand wissen wollte. Die Unterdrückung der Nachrichten über Hitlers „Endlösung". Frankfurt am Main 1981.
Laval-Reviglio, Marie-Claire: Parlementaires xénophobes et antisémites sous la III^e^ République; débats relatifs à la nationalité et à la „protection du travail national", in: Le Genre Humain 30–31 (1996), S. 85–114.
Lazare, Lucien: L'abbé Glasberg. Paris 1990.
Lazare, Lucien: Le livre des Justes: Histoire du sauvetage des Juifs par des non Juifs en France, 1940–1944. Paris 1993.
Lehnstaedt, Stephan: Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672.
Leichsenring, Jana: Gabriele Gräfin Magnis – Sonderbeauftragte Kardinal Bertrams für die Betreuung der katholischen „Nichtarier" Oberschlesiens: Auftrag – Grenzüberschreitung – Widerstand? Stuttgart 2000.
Lemay, Benoît: Erich von Manstein. Le stratège de Hitler. Paris 2006.
Der Nürnberger Lernprozeß. Von Kriegsverbrechern und Starreportern. Hrsg. von Steffen Radlmaier. Frankfurt am Main 2001.
Lévy, Claude und Claude Tillard: La Grande rafle du Vel d'Hiver. 16 juillet 1942. Paris 1992.
Lévy, Claude: La politique antisémite du gouvernement de Vichy, in: Qui savait quoi? L'extermination des Juifs, 1941–1945. Hrsg. von Stephane Courtois und Adam Rayski. Paris 1987, S. 44–52.
Lewis, Bernard: „Treibt sie ins Meer!" Die Geschichte des Antisemitismus. Frankfurt am Main und Berlin 1989.
Lewis, Mary Dewhurst: The Boundaries of the Republic. Migrant Rights and the Limits of Universalism in France 1918–1940. Stanford (Cal.) 2007.
Ley, Michael: Genozid und Heilserwartung. Zum nationalsozialistischen Mord am europäischen Judentum. Wien 1993.
Lichtenstein, Heiner: Mit der Reichsbahn in den Tod. Massentransporte in den Holocaust 1941–1945. Köln 1985.
Lieb, Peter: Konventioneller Krieg oder NS-Weltanschauungskrieg? Kriegführung und Partisanenbekämpfung in Frankreich 1943/44. München 2007.
Liebmann, Maximilian: Theodor Innitzer und der Anschluß. Österreichs Kirche 1938. Graz [et al.] 1988.
Lill, Rudolf: German Catholicism's Attitude towards the Jews in the Weimar Republic, in: Judaism and Christianity under the Impact of National Socialism. Hrsg. von Otto Dov Kulka und Paul Robert Mendes-Flohr. Jerusalem 1987, S. 151–168.
Lochak, Danièle: La doctrine sous Vichy ou les mésaventures du positivisme, in: Le statut des juifs de Vichy. Hrsg. von Serge Klarsfeld. Paris 1990, S. 135–137.
Löffler, Matthias: Das Diensttagebuch des Reichsjustizministers Gürtner 1934 bis 1938. Eine Quelle für die Untersuchung der „Richterdisziplinierung" während der Anfangsjahre des Nationalsozialismus. Frankfurt am Main [et al.] 1997.

Löw, Konrad: Die Schuld. Christen und Juden im nationalsozialistischen und heutigen Urteil. Gräfeling 2002.
Lohalm, Uwe: Die nationalsozialistische Judenverfolgung 1933 bis 1945. Ein Überblick. Hamburg im Dritten Reich. Hamburg 1999.
Lohalm, Uwe: Hamburgs Verwaltung und öffentlicher Dienst im Dritten Reich, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 82 (1996), S. 190–208.
Lohalm, Uwe: Völkischer Radikalismus. Die Geschichte des Deutschvölkischen Schutz- und Trutz-Bundes 1919–1923. Hamburg 1970.
Longerich, Peter: „Davon haben wir nichts gewußt!“ Die Deutschen und die Judenverfolgung 1933–1945. München 2006.
Longerich, Peter: Heinrich Himmler. Biographie. München 2008.
Longerich, Peter: Hitler und der Weg zur „Endlösung“. München 2001.
Longerich, Peter: Hitlers Stellvertreter. Führung der Partei und Kontrolle des Staatsapparates durch den Stab Heß und die Partei-Kanzlei Bormann. München 1992.
Longerich, Peter: Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung. München 1998.
Lowenthal, Ernst: Die Juden im öffentlichen Leben, in: Entscheidungsjahr 1932. Zur Judenfrage in der Endphase der Weimarer Republik. Ein Sammelband. Hrsg. von Werner Eugen Emil Mosse. Tübingen 1965, S. 51–85.
Lozowick, Yaacov: Hitlers Bürokraten. Eichmann, seine willigen Vollstrecker und die Banalität des Bösen. Zürich und München 2000.
Lubetzki, J.: La condition des Juifs en France sous l’occupation allemande, 1940–1944. La législation raciale. Paris 1945.
Ludwig Volk: Adolf Kardinal Bertram (1859–1945), in: Katholische Kirche und Nationalsozialismus. Hrsg. von Dieter Albrecht. Mainz 1987, S. 252–263.
Luther, Hans: Der französische Widerstand gegen die deutsche Besatzungsmacht und seine Bekämpfung. Tübingen 1957.

Mallmann, Klaus-Michael, Jochen Böhler und Jürgen Matthäus: Einsatzgruppen in Polen. Darstellung und Dokumentation. Darmstadt 2008.
Mann, Michael: Were the Perpetrators of Genocide „Ordinary Men“ or „Real Nazis”? Results from Fifteen Hundred Biographies, in: Genocide and Holocaust Studies 3 (2000), S. 331–366.
Marcou, Jean: La „qualité de Juif“. L’antisémitisme d’État, de la propagande au droit positif, in: Le Genre Humain 30–31 (1996), S. 153–171.
Marrus, Michael: French Churches and the Persecution of Jews in France, 1940–1944, in: Judaism and Christianity under the Impact of National Socialism. Hrsg. von Otto Dov Kulka und Paul Robert Mendes-Flohr. Jerusalem 1987, S. 305–326.
Marrus, Michael: The Holocaust in History. London 1989.
Marrus, Michael: Les juristes de Vichy dans „l’engrenage de la destruction“, in: Le Genre Humain 30–31 (1996), S. 47–54.
Marrus, Michael: Die französischen Kirchen und die Verfolgung der Juden in Frankreich, 1940–1944, in: VfZ 31 (1983), S. 483–505.
Marrus, Michael: Vichy et les Juifs: quinze ans après, in: La France sous Vichy. Autour de Robert O. Paxton. Hrsg. von Sara Fishman, Laura Lee Downs, Ioannis Sinanoglou et al. Paris 2000, S. 49–61.
Marrus, Michael und Robert Owen Paxton: Vichy et les juifs. Paris 1981.
Matthäus, Jürgen: Konzept als Kalkül. Das Judenbild des SD 1934–1939, in: Nachrichtendienst, politische Elite und Mordeinheit. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS. Hrsg. von Michael Wildt. Hamburg 2003, S. 118–143.
Matzerath, Horst: Bürokratie und Judenverfolgung, in: Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich. Hrsg. von Ursula Büttner. Frankfurt am Main 2003, S. 130–159.
Matzerath, Horst: Nationalsozialismus und kommunale Selbstverwaltung. Stuttgart 1970.
Maurer, Trude: Abschiebung und Attentat. Die Ausweisung der polnischen Juden und der Vorwand für die „Kristallnacht“, in: Novemberpogrom 1938. Von der Reichskristallnacht zum Völkermord. Hrsg. von Walter H. Pehle. Frankfurt am Main 1988, S. 215–220.

Maurer, Trude: Ostjuden in Deutschland, 1918–1933. Hamburg 1986.
Maux-Robert, Antoinette: La lutte contre le chômage à Vichy. Henri Maux, le Juste oublié 1939–1944. Paris 2002.
Maxwell, Elisabeth: The Rescue of Jews in France and Belgium during the Holocaust, in: Journal of Holocaust Education 7, 1–2 (1998), S. 1–18.
Mayeur, Jean-Marie: Les Églises devant la persécution des Juifs en France pendant la Seconde Guerre mondiale, in: Commentaire 4 (1981), S. 254–263.
Mayeur, Jean-Marie: Neue Tendenzen der Geschichtsschreibung über den Katholizismus in Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch 127 (2007), S. 451–463.
Mehl, Roger: Le Pasteur Marc Boegner (1881–1970). Une humble grandeur. Paris 1987.
Mehl, Stefan: Das Reichsfinanzministerium und die Verfolgung der Juden 1933–1945. Berlin 1990.
Mehlman, Jeffrey: Legacies of Anti-Semitism in France. Minneapolis 1983.
Meier, Kurt: Die Deutschen Christen. Das Bild einer Bewegung im Kirchenkampf des Dritten Reiches. Göttingen [3]1967.
Meier, Kurt: Evangelische Kirche und „Endlösung der Judenfrage“, in: Kirche und Nationalsozialismus. Hrsg. von Wolfgang Stegemann. Stuttgart [et al.] 1990, S. 75–96.
Meier, Kurt: Kirche und Judentum. Die Haltung der evangelischen Kirche zur Judenpolitik des Dritten Reiches. Göttingen 1968.
Meier, Kurt: Der evangelische Kirchenkampf, 3 Bde. Göttingen 1984.
Meier, Kurt: Kreuz und Hakenkreuz. Die evangelische Kirche im Dritten Reich. München 2001.
Meiring, Kerstin: Die christlich-jüdische Mischehe in Deutschland 1840–1933. Hamburg 1998.
Melton, George: Darlan. Amiral et homme d’État Français 1881–1942. Paris 2002.
Memory, the Holocaust, and French Justice: The Bousquet and Touvier Affairs. Hrsg. von Richard Joseph Golsan. Hanover (New Hanover) 1996.
Messerschmidt, Manfred: Die Wehrmacht im NS-Staat, in: Deutschland 1933–1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft. Hrsg. von Karl-Dietrich Bracher, Manfred Funke und Hans-Adolf Jacobsen. Düsseldorf 1992, S. 377–403.
Messerschmidt, Manfred: Die Wehrmacht im NS-Staat. Zeit der Indoktrination. Hamburg 1969.
Meyer zu Uptrup, Wolfram: Kampf gegen die „jüdische Weltverschwörung“. Propaganda und Antisemitismus der Nationalsozialisten 1919–1945, Berlin 2003.
Meyer, Ahlrich: Die deutsche Besatzung in Frankreich 1940–1944. Widerstandsbekämpfung und Judenverfolgung. Darmstadt 2000.
Meyer, Ahlrich: Täter im Verhör. Die „Endlösung der Judenfrage“ in Frankreich 1940–1944. Darmstadt 2005.
Meyer, Beate: „Jüdische Mischlinge“. Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933–1945. Hamburg 1999.
Michel, Paul-Louis: Le procès Pétain. Paris: Éditions Médicis 1945.
Millman, Richard: La question juive entre les deux guerres. Ligues de droite et antisémitisme en France. Paris 1992.
Milton, Sybil: The Expulsion of Polish Jews from Germany. Oktober 1938 to July 1939. A Documentation, in: Yearbook of the Leo Baeck Institute 29 (1984), S. 169–199.
Möller, Horst: Lassen sich die deutsche und die französische Demokratie nach dem Ersten Weltkrieg vergleichen? In: Demokratie in Deutschland und Frankreich 1918–1933/40. Beiträge zu einem historischen Vergleich. Hrsg. von Horst Möller und Manfred Kittel. München 2002, S. 1–9.
Möller, Horst: Diktatur- und Demokratieforschung im 20. Jahrhundert, in: VfZ 51 (2003), S. 29–50.
Möller, Horst: Die Weimarer Republik. Eine unvollendete Demokratie. München [7]2004.
Möller, Horst: Republikanismus, Antirepublikanimus und das Scheitern der Weimarer Republik, in: Republikbegriff und Republiken seit dem 18. Jahrhundert im europäischen Vergleich. Hrsg. von Helmut Reinalter. Frankfurt am Main 1999, S. 203–224.

Moisel, Claudia: Frankreich und die deutschen Kriegsverbrecher. Politik und Praxis der Strafverfolgung nach dem Zweiten Weltkrieg. Göttingen 2004.
Mommsen, Hans: Aufgabenkreis und Verantwortlichkeit des Staatssekretärs der Reichskanzlei Dr. Wilhelm Kritzinger, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2. Stuttgart 1966, S. 369–398.
Mommsen, Hans: Auschwitz, 17. Juli 1942. Der Weg zur europäischen „Endlösung der Judenfrage". München 2002.
Mommsen, Hans: Beamtentum im Dritten Reich. Stuttgart 1966.
Mommsen, Hans: Die Funktion des Antisemitismus im „Dritten Reich". Das Beispiel des Novemberpogroms, in: Antisemitismus. Von religiöser Judenfeindschaft zur Rassenideologie. Hrsg. von Günter Brakelmann und Martin Rosowski. Göttingen 1989, S. 179–192.
Mommsen, Hans: Der Holocaust und die Deutschen. Aktuelle Beiträge zu einer umstrittenen Frage, in: ZfG 56 (2008), S. 844–853.
Mommsen, Hans: Nationalsozialismus, in: Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft. Eine vergleichende Enzyklopädie, Bd. 4. Freiburg i. Br. 1971, Sp. 695–713.
Mommsen, Hans und Dieter Obst: Die Reaktion der deutschen Bevölkerung auf die Verfolgung der Juden 1933–1943, in: Herrschaftsalltag im Dritten Reich. Studien und Texte. Hrsg. von Hans Mommsen und Susanne Willems. Düsseldorf 1988, S. 374–485.
Mommsen, Hans: Die Realisierung des Utopischen. Die „Endlösung der Judenfrage" im „Dritten Reich", in: Kontroversen um Hitler. Hrsg. von Wolfgang Wippermann. Frankfurt am Main 1986, S. 248–298.
Mommsen, Hans: Zur Verschränkung traditioneller und faschistischer Führungsgruppen in Deutschland beim Übergang von der Bewegungs- zur Systemphase, in: Faschismus als soziale Bewegung. Deutschland und Italien im Vergleich. Hrsg. von Wolfgang Schieder. Göttingen ²1983.
Mommsen, Hans: Von Weimar nach Auschwitz. Zur Geschichte Deutschlands in der Weltkriegsepoche. München 2001.
Monneray, Henri: La persécution des Juifs en France et dans les autres pays de l'Europe de l'ouest. Présentée par la France à Nuremberg. Paris 1947.
Der Mord an den Juden im Zweiten Weltkrieg. Entschlußbildung und Verwirklichung. Hrsg. von Eberhard Jäckel und Jürgen Rohwer. Stuttgart 1985.
Morley, John F.: Vatican Diplomacy and the Jews during the Holocaust 1939–1943. New York 1980.
Morsey, Rudolf: Die verfassungspolitische Entwicklung, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 4: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus. Hrsg. von Kurt G. A. Jeserich. Stuttgart 1985, S. 696–706.
Mosse, Georg Lachmann: Nazism. A Historical and Comparative Analysis of National Socialism. Oxford 1978.
Mosse, Georg Lachmann: Die völkische Revolution. Über die geistigen Wurzeln des Nationalsozialismus. Frankfurt am Main ²1991.
Mosse, Georg Lachmann: Towards the Final Solution. A History of European Racism. New York 1978.
Msellati, Henri: Les Juifs d'Algérie sous le régime de Vichy, 10 juillet 1940–3 novembre 1943. Paris 1999.
Mühl-Benninghaus, Sigrun: Das Beamtentum in der NS-Diktatur bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Zu Entstehung, Inhalt und Durchführung der wichtigsten Beamtengesetze. Düsseldorf 1996.
Müller, Christine-Ruth: Dietrich Bonhoeffers Kampf gegen die nationalsozialistische Verfolgung und Vernichtung der Juden. München 1990.
Müller, Klaus-Jürgen: Armee, Politik und Gesellschaft in Deutschland 1933–1945. Studien zum Verhältnis von Armee und NS-System. Paderborn ⁴1986.
Müller, Klaus-Jürgen: Armee und Drittes Reich 1933–1939. Darstellung und Dokumentation. Paderborn 1987.
Müller, Klaus-Jürgen: Das Heer und Hitler. Armee und nationalsozialistisches Regime 1933–1940. Stuttgart 1969.

Muller, Jean-Marie: Désobéir à Vichy. La résistance civile de fonctionnaires de police. Nancy 1994.
Mut zur Menschlichkeit. Hilfe für Verfolgte während der NS-Zeit. Hrsg. von Günther Ginzel. Köln 1993.

Nachrichtendienst, politische Elite und Mordeinheit. Der Sicherheitsdienst des Reichsführes SS. Hrsg. von Michael Wildt. Hamburg 2003.
Nation und Emotion. Deutschland und Frankreich im Vergleich. 19. und 20. Jahrhundert. Hrsg. von Étienne François, Hannes Siegrist und Jakob Vogel. Göttingen 1995.
Die Nation schreiben. Geschichtswissenschaft im internationalen Vergleich. Hrsg. von Christoph Conrad und Sebastian Conrad. Göttingen 2002.
Ist der Nationalsozialismus Geschichte? Zu Historisierung und Historikerstreit. Hrsg. von Dan Diner. Frankfurt am Main 1987.
Two Nations: British and German Jews in Comparative Perspective. Hrsg. von Michael Brenner, Rainer Liedtke und David Rechtner. Tübingen 1999.
Nazi Europe and the Final Solution. Hrsg. von David Bankier und Israel Gutman. Jerusalem 2003.
Neliba, Günter: Wilhelm Frick. Der Legalist des Unrechtsstaates. Eine politische Biographie. Paderborn [et al.] 1992.
Nellessen, Bernd: Die schweigende Kirche. Katholiken und Judenverfolgung, in: Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich. Hrsg. von Ursula Büttner. Frankfurt am Main 2003, S. 305–319.
Nestler, Ludwig: Die faschistische Okkupationspolitik in Frankreich (1940–1944). Berlin (Ost) 1990.
Networks of Nazi Persecution. Bureaucracy, Business, and the Organization of the Holocaust. Hrsg. von Gerald D. Feldman und Wolfgang Seibel. New York 2005.
Neubronn, Alexander Freiherr von: Als „Deutscher General“ bei Pétain, in: VfZ 4 (1956), S. 227–250.
Neumaier, Christopher: The Escalation of German Reprisal Policy in Occupied France 1941–1942, in: Journal of Contemporary History 41 (2006), S. 113–131.
Nicosia, Francis R.: Zionism and Anti-semitism in Nazi Germany. Cambridge [et al.] 2008.
Niemöller, Wilhelm: Die Evangelische Kirche im Dritten Reich. Handbuch des Kirchenkampfes. Bielefeld 1956.
Niemöller, Wilhelm: Der Pfarrernotbund. Geschichte einer kämpfenden Bruderschaft. Hamburg 1973.
Niesel, Wilhelm: Kirche unter dem Wort. Der Kampf der bekennenden Kirche der altpreussischen Union 1933–1945. Göttingen 1978.
Niewyk, Donald L.: Solving the „Jewish Problem“: Continuity and Change in German Antisemitism 1871–1945, in: Yearbook of the Leo Baeck Institute 35 (1990), S. 335–370.
Nipperdey, Thomas und Reinhard Rürup: Antisemitismus, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache, Bd. 1. Stuttgart 1972, S. 129–153.
Noakes, Jeremy: The Development of Nazi Policy towards the German-Jewish „Mischlinge“, 1933–1945, in: Yearbook of the Leo Baeck Institute (1989), S. 291–354.
Noakes, Jeremy: Wohin gehören die „Judenmischlinge“? Die Entstehung der ersten Durchführungsverordnungen zu den Nürnberger Gesetzen, in: Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Festschrift für Werner Jochmann zum 65. Geburtstag, Bd. 2. Hrsg. von Ursula Büttner. Hamburg 1986, S. 69–90.
Noguères, Louis: La Haute Cour de la Libération (1944–1949). Paris 1965.
Noguères, Louis: Le véritable procès du Maréchal Pétain. Paris 1955.
Nolte, Ernst: Der europäische Bürgerkrieg 1917–1945. Nationalsozialismus und Bolschewismus. Frankfurt am Main 1987.
Nolte, Ernst: Der Nationalsozialismus. Frankfurt am Main 1970.
Norden, Günther van: Die Barmer Bekenntnissynode und ihr historischer Ort in der Widerstandsgeschichte, in: Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Hrsg. von Peter Steinbach und Johannes Tuchel. Bonn 1994, S. 170–181.

Norden, Günther van: Die Barmer Theologische Erklärung und die „Judenfrage“, in: Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Festschrift für Werner Jochmann zum 65. Geburtstag, Bd. 1. Hrsg. von Ursula Büttner. Hamburg 1986, S. 315–330.
Norden, Günther van: Die Evangelische Kirche und die Juden im „Dritten Reich“, in: Antisemitismus. Von religiöser Judenfeindschaft zur Rassenideologie. Hrsg. von Günter Brakelmann und Martin Roskowski. Göttingen 1989, S. 97–111.
Norden, Günther van: Politischer Kirchenkampf. Die rheinische Provinzialsynode 1934–1939. Bonn 2003.
Novemberpogrom 1938. Die Augenzeugenberichte der Wiener Library, London. Hrsg. von Ben Barkow. Frankfurt am Main 2008.
Novemberpogrom 1938. Von der Reichskristallnacht zum Völkermord. Hrsg. von Walter H. Pehle. Frankfurt 1988.
Nowak, Kurt: „Euthanasie“ und Sterilisierung im „Dritten Reich“. Die Konfrontation der evangelischen und katholischen Kirche mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und der „Euthanasie“-Aktion. Göttingen [3]1984.

Obst, Dieter: „Reichskristallnacht“. Ursachen und Verlauf des antisemitischen Pogroms vom November 1938. Frankfurt am Main 1991.
Occupation et répression militaire allemandes. La politique de „maintien de l’ordre“ en Europe occupée. Hrsg. von Gaël Eismann und Stefan Martens. Paris 2007.
Die Ökumene und der Widerstand gegen Diktaturen. Nationalsozialismus und Kommunismus als Herausforderung an die Kirchen. Hrsg. von Joachim Garstecki. Stuttgart 2007.
Opération Vent printanier. 16–17 juillet 1942: la rafle du Vel d’Hiv. Hrsg. von Blanche Finger und William Karel. Paris 1992.
Orlow, Dietrich: Der Nationalsozialismus als Markenzeichen und Exportartikel. Das Dritte Reich und die Entwicklung des Faschismus in Holland und Frankreich 1933–1939, in: Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Festschrift für Werner Jochmann zum 65. Geburtstag, Bd. 1. Hrsg. von Ursula Büttner. Hamburg 1986, S. 427–468.
Orr, Linda: Céline, Jean Zay, and the Mutations of Hate, in: South Atlantic Quarterly 93, 2 (1994), S. 333–344.
Ory, Pascal: Les collaborateurs 1940–1945. Paris [2]1980.
O’Shea, Paul: Cross Too Heavy. Eugenio Pacelli – Politics and the Jews of Europe, 1917–1943. Kenthurst 2008.
Osterhammel, Jürgen: Transnationale Gesellschaftsgeschichte: Erweiterung oder Alternative, in: Geschichte und Gesellschaft 27 (2001), S. 464–479.

Pätzold, Kurt: Faschismus, Rassenwahn, Judenverfolgung. Eine Studie zur politischen Strategie und Taktik des faschistischen deutschen Imperialismus 1933–1935. Berlin (Ost) 1975.
Pätzold, Kurt: Die Teilnehmer der Wannsee-Konferenz. Überlegungen zu den fünfzehn Täterbiographien, in: Zeitgeschichte 19 (1992), S. 1–12.
Pätzold, Kurt und Manfred Weißbecker: Geschichte der NSDAP 1920–1945. Köln 1981.
Paldiel, Mordecai: The Path of the Righteous: Gentile Rescuers of Jews during the Holocaust. Hoboken (N.J.) 1993.
Parkes, James: The Emergence of the Jewish Problem 1878–1939. London 1946.
Passelecq, Georges und Bernard Suchecky: Die unterschlagene Enzyklika. Der Vatikan und die Judenverfolgung. München und Wien 1997.
Paxton, Robert: La France de Vichy 1940–1944. Paris 1973.
Pegelow, Thomas: Determining „People of German Blood“, „Jews“ and „Mischlinge“. The Reich Kinship Office and the Competing Discourses and Powers of Nazism 1941–1943, in: Contemporary European History 15 (2006), S. 43–65.
Pendorf, Robert: Mörder und Ermordete. Eichmann und die Judenpolitik des Dritten Reiches. Hamburg 1961.
Peschanski, Denis: Les statuts des Juifs du 3 octobre 1940 et du 2 Juin 1941, in: Le Monde Juif 141 (1991), S. 9–20.

Peschanski, Denis: Que savait Vichy? In: Qui savait quoi? L'extermination des Juifs, 1941–1945. Hrsg. von Stephane Courtois und Adam Rayski. Paris 1987, S. 53–66.
Peschanski, Denis: Vichy 1940–1944. Contrôle et exclusion. Paris 1997.
Phayer, Michael: The Catholic Church and the Holocaust, 1930–1965. Bloomington 2000.
Piper, Ernst: Alfred Rosenberg. Hitlers Chefideologe. München 2005.
Plum, Günther: Staatspolizei und innere Verwaltung 1934–1936, in: VfZ 13 (1965), S. 208–222.
Pohl, Dieter: Holocaust. Die Ursachen, das Geschehen, die Folgen. Freiburg 2000.
Pohl, Dieter: Verfolgung und Massenmord in der NS-Zeit 1933–1945. Darmstadt 2003.
Poliakov, Léon: Bréviaire de la haine. Le III[e] Reich et les juifs. Paris 1993.
Poliakov, Léon: La condition des Juifs en France sous l'occupation italienne. Paris 1946.
Poliakov, Léon: L'étoile jaune. Paris 1949.
Poliakov, Léon: Lois de Nuremberg et lois de Vichy: Du racisme intégral au racisme de compromis, in: On the Track of Tyranny. Hrsg. von Max Beloff. London 1960, S. 181–187.
Poliakov, Léon: Une singularité des temps jadis; les législations nazies et vichyssoises en matière de mariage interdit, in: Le couple interdit. Entretiens sur le racisme. La dialectique de l'altérité socio-culturelle et la sexualité. Hrsg. von Léon Poliakov. Paris [et al.] 1980, S. 239–246.
La Politique nazie d'extermination. Actes du colloque de l'Institut d'histoire du temps présent, décembre 1987. Hrsg. von François Bédarida. Paris 1989.
Pommering, Reiner: Die Ausweisung von „Ostjuden" aus Bayern 1923. Ein Beitrag zum Krisenjahr der Weimarer Republik, in: VfZ 34 (1986), S. 311–340.
Porath, Yehoshua: The Forgotten Rescue of French Jewry, in: Azure 11 (2001), S. 189–200.
Porto, Valerio di: Le leggi della vergogna. Norme contro gli ebrei in Italia e Germania. Florenz 2000.
Poznanski, Renée: Jacques Biélinky. The Diary of a Jewish Journalist in Occupied Paris, 1940–1942, in: Legacy 1, 1 (1996), S. 18–22.
Poznanski, Renée: Être juif en France pendant la Seconde Guerre mondiale. Paris 1994.
Poznanski, Renée: The Jews of France and the Statutes on Jews, 1940–1941, in: Yad Vashem Studies 22 (1992), S. 115–146.
Probing the Depths of German Antisemitism. German Society and the Persecution of the Jews 1933–1941. Hrsg. von David Bankier. New York 2000.
Prost, Antoine: Aryanisation économique et restitutions. Paris 2000.
Protestantismus und Nationalsozialismus. Hrsg. von Reinhard Rürup. Göttingen 2003.
Pyta, Wolfram: Hindenburg. Herrschaft zwischen Hohenzollern und Hitler. München 2007.

Qui savait quoi? L'extermination des Juifs, 1941–1945. Hrsg. von Stephane Courtois und Adam Rayski. Paris 1987.

Raem, Heinz-Albert: Pius XI. und der Nationalsozialismus. Die Enzyklika „Mit brennender Sorge" vom 14. März 1937. Paderborn [et al.] 1979.
Rajsfus, Maurice: Drancy: Un camp de concentration très ordinaire, 1941–1944. Levallois-Perret 1991.
Rajsfus, Maurice: Jeudi noir – 16 juillet 1942: L'honneur perdu de la France profonde. Paris 1992.
Rajsfus, Maurice: La Police de Vichy. Les forces de l'ordre français au service de la Gestapo, 1940–1944. Paris 1995.
Raub und Restitution. „Arisierung" und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa. Hrsg. von Constantin Goschler. Frankfurt am Main 2003.
Ray, Roland: Annäherung an Frankreich im Dienste Hitlers? Otto Abetz und die deutsche Frankreichpolitik 1930–1942. München 2000.
Rayski, Adam: Le choix des Juifs sous Vichy. Entre soumission et résistance. Paris 1992.
Rebentisch, Dieter: Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939–1945. Stuttgart 1989.

Rebentisch, Dieter: Die Staatssekretäre im Reichsministerium des Inneren 1933–1945. Anmerkungen zu Struktur und Wandel der Ministerialbürokratie, in: Der Zweite Weltkrieg. Analysen, Grundzüge, Forschungsbilanz. Hrsg. von Wolfgang Michalka. München und Zürich 1990, S. 260–274.

Rebentisch, Dieter: Innere Verwaltung, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 4: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus. Hrsg. von Kurt G. A. Jeserich. Stuttgart 1985, S. 732–774.

Le régime de Vichy et les Français. Actes du colloque de l'Institut d'histoire du temps présent. Hrsg. von Jean-Pierre Azéma und François Bédarida. Paris 1992.

Das Dritte Reich und die Juden. Hrsg. von Léon Poliakov und Josef Wulf. Frankfurt am Main und Berlin 1983.

Reichhold, Anselm: Die deutsche katholische Kirche zur Zeit des Nationalsozialismus (1933–1945) unter besonderer Berücksichtigung der Hirtenbriefe, Denkschriften, Predigten und sonstigen Kundgebungen der deutschen katholischen Bischöfe. St. Ottilien 1992.

Reichmann, Eva: Diskussionen über die Judenfrage 1930–1932, in: Entscheidungsjahr 1932. Zur Judenfrage in der Endphase der Weimarer Republik. Ein Sammelband. Hrsg. von Werner Eugen Emil Mosse. Tübingen 1965, S. 503–531.

Reichmann, Eva: Flucht in den Haß. Die Ursachen der deutschen Judenkatastrophe. Frankfurt am Main ^{7}1969.

Reimann, Volker: Innitzer, Kardinal zwischen Hitler und Rom. Wien und München 1967.

Reisner, Erwin: Die Juden und das Dritte Reich. Erlenbach-Zürich 1966.

Reitlinger, Gerald: Die Endlösung. Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939–1945. Berlin ^{4}1961.

Reitter, Ekkehard: Franz Gürtner. Politische Biographie eines deutschen Juristen 1881–1941. Berlin 1976.

Rémy, Dominique: Les lois de Vichy. Paris 1992.

Rensmann, Lars: Kritische Theorie über den Antisemitismus. Studien zu Struktur, Erklärungspotential und Aktualität. Berlin 1998.

Repgen, Konrad: German Catholicism and the Jews, 1933–1945, in: Judaism and Christianity under the Impact of National Socialism. Hrsg. von Otto Dov Kulka und Paul Robert Mendes-Flohr. Jerusalem 1987, S. 197–226.

Repgen, Konrad: 1938 – Judenpogrom und katholischer Kirchenkampf, in: Antisemitismus. Von religiöser Judenfeindschaft zur Rassenideologie. Hrsg. von Günter Brakelmann und Martin Rosowski. Göttingen 1989, S. 112–146.

Repgen, Konrad: Judenpogrom, Rassenideologie und katholische Kirche im Jahre 1938, in: Die katholische Schuld? Katholizismus im Dritten Reich zwischen Arrangement und Widerstand. Hrsg. von Rainer Bendel. Münster 2002, S. 56–91.

La Résistance spirituelle 1941–1944. Les cahiers clandestins du Témoignage chrétien. Hrsg. von François und Renée Bédarida. Paris 2001.

Rethmeier, Andreas: „Nürnberger Rassegesetze" und Entrechtung der Juden im Zivilrecht. Frankfurt am Main 1995.

Rich, Norman: Hitler's War Aims, Bd. I–II. London 1973–1974.

Rigg, Bryan Mark: Hitlers „jüdische Soldaten". Paderborn ^{3}2006.

Ripper, Torsten: Vom Vorurteil zur Vernichtung. Hitler und die „Endlösung der Judenfrage". Schwalbach 2001.

Riquet, Michel: Chrétiens de France dans l'Europe enchaînée. Paris 1972.

Röhm, Eberhard und Jörg Thierfelder: Juden, Christen, Deutsche, 6 Bde. Stuttgart 1990–2004.

Röhr, Werner: Forschungsprobleme zur deutschen Okkupationspolitik im Spiegel der Reihe „Europa unterm Hakenkreuz", in: Europa unterm Hakenkreuz. Hrsg. von Werner Röhr. Heidelberg 1996, S. 25–343.

Rohkrämer, Thomas: A Single Communal Faith? The German Right from Conservatism to National Socialism. New York 2007.

Roseman, Mark: Die Wannsee-Konferenz. Wie die NS-Bürokratie den Holocaust organisierte. Berlin 2002.

Rosengart, Laurence: L'évolution de la définition raciale du Juif sous le régime de Vichy, in: Le Monde Juif 141 (1991), S. 30–43.
Rosenkranz, Herbert: Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938 bis 1945. Wien und München 1978.
Rosenthal, Ludwig: „Endlösung der Judenfrage": Massenmord oder „Gaskammerlüge"? Eine Auswertung der Beweisaufnahme im Prozeß gegen Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg vom 14. November 1945 – 1. Oktober 1946. Darmstadt 1979.
Rossignol, Dominique: Vichy et les Francs-maçons. Paris 1981.
Rothe, Wolf Dieter: Die Endlösung der Judenfrage. Frankfurt am Main 1974.
Rousso, Henry: Le syndrome de Vichy de 1944 à nos jours. Paris 1987.
Ruby, Marcel: La vie et l'œuvre de Jean Zay. Paris 1969.
Ruck, Michael: Korpsgeist und Staatsbewußtsein. Beamte im deutschen Südwesten 1928 bis 1972. München 1996.

Safrian, Hans: Die Eichmann-Männer. Wien 1993. Eichmann und seine Gehilfen. Frankfurt am Main 1995.
Sanders, Paul: Anatomie d'une implantation SS – Helmut Knochen et la police nazie en France, 1940–1944, in: Revue d'Histoire de la Shoah 165 (1999), S. 111–145.
Sauer, Paul: Die Schicksale der jüdischen Bürger Baden-Württembergs 1933–1945. Stuttgart 1969.
Schardt, Angelika: „Die Gerechten unter den Völkern der Welt". Hilfe für Juden während der nationalsozialistischen Verfolgung. Düsseldorf 1993.
Scheffler, Wolfgang: Zur Geschichte der Endlösung der Judenfrage in Frankreich unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Sipo-SD. Berlin 1979.
Scheffler, Wolfgang: Judenverfolgung im Dritten Reich 1933–1945. Berlin 1966.
Schewick, Burkhard van: Katholische Kirche und Rassenpolitik, in: Kirche, Katholiken und Nationalsozialismus. Hrsg. von Klaus Gotto und Konrad Repgen. Mainz 1980, S. 83–100.
Schieder, Theodor: Möglichkeiten und Grenzen vergleichender Methoden in der Geschichtswissenschaft, in: Ders.: Geschichte als Wissenschaft. Eine Einführung. München und Wien 1965, S. 187–211.
Schleunes, Karl Albert: The Twisted Road to Auschwitz. Nazi Policy toward German Jews 1933–1939. London 1972.
Schmidt, Herbert: Rassenschande vor Düsseldorfer Gerichten 1935 bis 1944. Eine Dokumentation. Essen 2003.
Schmiechen-Ackermann, Detlef: Diktaturen im Vergleich. Darmstadt 2002.
Schöllgen, Gregor: Ulrich von Hassel 1881–1944. Ein Konservativer in der Opposition. München 1990.
Schönberner, Gerhard: Der gelbe Stern. Die Judenverfolgung in Europa 1933–1945. München 1998.
Scholder, Klaus: Judaism and Christianity in the Ideology and Politics of National Socialism, in: Judaism and Christianity under the Impact of National Socialism. Hrsg. von Otto Dov Kulka und Paul Robert Mendes-Flohr. Jerusalem 1987, S. 183–195.
Scholder, Klaus: Die Kirchen und das Dritte Reich. Berlin 1985.
Schor, Ralph: L'antisémitisme en France pendant les années trente. Brüssel 1992.
Schor, Ralph: L'opinion française et les étrangers en France. Paris 1985.
Schramm, Wilhelm von: Der 20. Juli in Paris. Bad Wörishofen 1953.
Schreiber, Gerhard: Hitler-Interpretationen 1923–1983. Ergebnisse, Methoden und Probleme der Forschung. Darmstadt 1984.
Schudnagies, Christian: Hans Frank. Aufstieg und Fall des NS-Juristen und Generalgouverneurs. Frankfurt am Main 1989.
Die katholische Schuld? Katholizismus im Dritten Reich zwischen Arrangement und Widerstand. Hrsg. von Rainer Bendel. Münster 2002.
Schulle, Diana: Das Reichssippenamt. Eine Institution nationalsozialistischer Rassenpolitik. Berlin 2001.

Seibel, Wolfgang: Staatsstruktur und Massenmord. Was kann eine historisch-vergleichende Institutionenanalyse zur Erforschung des Holocaust beitragen?, in: GG 24 (1998), S. 539–569.
Seidler, Horst und Andreas Rett: Das Reichssippenamt entscheidet. Rassenbiologie im Nationalsozialismus. Wien 1982.
Senninger, Gerhard: Glaubenszeugen oder Versager? Katholische Kirche und Nationalsozialismus. Fakten – Kritik – Würdigung. St. Ottilien 2003.
Serviteurs de l'État. Une histoire politique de l'administration française 1875–1945. Hrsg. von Marc Olivier Baruch und Vincent Duclert. Paris 2000.
Shirer, William Lawrence: Aufstieg und Fall des Dritten Reiches. Köln und Berlin 1961.
La Shoah. L'impossible oubli. Hrsg. von Anne Grynberg. Paris 1999.
La Shoah. Témoignages, savoirs, œuvres. Hrsg. von Annette Wieviorka. Saint-Denis 1999.
Siegele-Wenschkewitz, Leonore: Auseinandersetzung mit einem Stereotyp. Die Judenfrage im Leben Martin Niemöllers, in: Christlicher Antijudaismus und Antisemitismus. Theologische und kirchliche Programme Deutscher Christen. Hrsg. von Leonore Siegele-Wenschkewitz. Frankfurt am Main 1994, S. 261–291.
Silvain, Gérard: La Question juive en Europe 1933–1945. Paris 2001.
Solidarität und Hilfe für Juden während der NS-Zeit. Hrsg. von Wolfgang Benz und Juliane Wetzel. Berlin 1996–1999.
Soucy, Robert J.: French Fascism: The First Wave, 1924–33. New Haven 1986.
Soucy, Robert J.: French Fascism: The Second Wave, 1933–1939. New Haven 1995.
Spicer, Kevin P.: Hitler's Priests. Catholic Clergy and National Socialism. DeKalb (Ill.) 2008.
Spicer, Kevin: Resisting the Third Reich. The Catholic Clergy in Hitler's Berlin. DeKalb (Ill.) 2004.
Spiliotis, Susanne-Sophia: Das Konzept der Transterritorialität oder Wo findet Gesellschaft statt, in: GG 27 (2001), S. 480–488.
Steinbach, Peter: Die Andeutung des Unvorstellbaren. Zur Vorbereitung des Sonderrechts für die Juden durch den NS-Staat als Vorstufe der „Endlösung", in: ZfG 57 (2009), S. 336–351.
Steiner, John M. und Jobst Freiherr von Cornberg: Willkür in der Willkür. Befreiungen von den antisemitischen Nürnberger Gesetzen, in: VfZ 46 (1998), S. 143–187.
Steinweis, Alan E.: Studying the Jew. Scholarly Antisemitism in Nazi-Germany, Cambridge (Mass.) und London 2006.
Sternhell, Zeev: Maurice Barrès et le nationalisme français. Paris 2000.
Sternhell, Zeev: Ni Gauche, ni droite: l'idéologie fasciste en France. Paris [3]2000.
Steur, Claudia: Theodor Dannecker. Ein Funktionär der „Endlösung". Essen 1997.
Stöver, Bernd: Volksgemeinschaft im Dritten Reich. Die Konsensbereitschaft der Deutschen aus der Sicht sozialistischer Exilberichte. Düsseldorf 1993.
Strohm, Christoph: Theologische Ethik im Kampf gegen den Nationalsozialismus. Der Weg Dietrich Bonhoeffers mit den Juristen Hans von Dohnanyi und Gerhard Leibholz in den Widerstand. München 1989.
Stuby, Gerhard: Vom „Kronjuristen" zum „Kronzeugen". Friedrich Wilhelm Gaus. Ein Leben im Auswärtigen Amt der Wilhelmstraße. Hamburg 2008.
In der Stunde Null. Die Denkschrift des Freiburger „Bonhoeffer-Kreises". Hrsg. von Helmut Thielicke. Tübingen 1979.
Suire, Thierry: Les protestants dans le Gard face au régime de Vichy. Paris 1999.
Sweets, John F.: Choices in Vichy France: The French under Nazi Occupation. New York 1986.

Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche? Hrsg. von Gerhard Paul. Göttingen 2002.
Taylor, Simon: Prelude to Genocide. New York 1985.
Témoignage chrétien 1941–1944. Cahiers et Courriers. Hrsg. von Renée Bédarida und Adrien Nemoz. Paris 1980.
Tent, James: In the Shadow of the Holocaust. Nazi Persecution of Jewish-Christian Germans. Lawrence (Kansas) 2003.
Tewes, Ludger: Frankreich in der Besatzungszeit 1940–1943. Die Sicht deutscher Augenzeugen. Bonn 1998.

Thalmann, Rita: Die Emigration aus Deutschland und die öffentliche Meinung Frankreichs, 1933 bis 1939, in: Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Festschrift für Werner Jochmann zum 65. Geburtstag, Bd. 1. Hrsg. von Ursula Büttner. Hamburg 1986 S. 249–266.
Thalmann, Rita: Gleichschaltung in Frankreich 1940–1944. Hamburg 1999.
Thamer, Hans-Ulrich: Verführung und Gewalt. Deutschland 1933–1945. Berlin 1986.
Thieme, Karl: Deutsche Katholiken, in: Entscheidungsjahr 1932. Zur Judenfrage in der Endphase der Weimarer Republik. Ein Sammelband. Hrsg. von Werner Eugen Emil Mosse. Tübingen 1965, S. 271–288.
Thoß, Hendrik: Demokratie ohne Demokraten? Die Innenpolitik der Weimarer Republik. Berlin 2008.
Tofahrn, Klaus W.: Das Dritte Reich und der Holocaust. Frankfurt am Main 2008.
Traverso, Enzo: Les Juifs et l'Allemagne. De la „symbiose judéo-allemande" à la mémoire d'Auschwitz. Paris 1992.
Trevisan Semi, Emanuela: The Image of the Karaites in Nazi and Vichy France Documents, in: Jewish Journal of Sociology 32, 2 (1990), S. 81–93.
Trevisiol, Oliver: Die Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich 1871–1945. Göttingen 2006.
Trippen, Norbert: Josef Kardinal Frings (1887–1978). Sein Wirken für das Erzbistum Köln und die Kirche in Deutschland. Paderborn [et al.] ²2003.
Tsimerman, Mosheh: Deutsche gegen Deutsche. Das Schicksal der Juden 1938–1945. Berlin 2008.
Tübergen, Herbert: Das Bild des Juden in der Propaganda des Vichy-Regimes. Analyse der antisemitischen Ausstellung „Le juif et la France", Diss. Frankfurt am Main 1992.

Überleben im Dritten Reich. Juden im Untergrund und ihre Helfer. Hrsg. von Wolfgang Benz. München 2003.
Überleben im Untergrund. Hilfe und Rettung für Juden in Deutschland 1941–1945. Hrsg. von Beate Kosmala und Claudia Schoppmann. Berlin 2002.
Umbreit, Hans: Der Militärbefehlshaber in Frankreich. Boppard am Rhein 1968.

Valensi, Lucette und Nathan Wachtel: Mémoires juives. Paris 1986.
Vallaud, Pierre: Les Français sous l'occupation 1940–1944. Paris 2002.
Varaut, Jean-Marc: Le procès Pétain, 1945–1995. Paris 1995.
Varga, William P.: The Number One Nazi Jew-Baiter. A Political Biography of Julius Streicher, Hitler's Chief Anti-Semitic Propagandist. New York 1981.
The Vatican and the Holocaust. The Catholic Church and the Jews during the Nazi Era. Hrsg. von Randolph L. Braham. New York 2000.
Verbrechen erinnern. Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord. Hrsg. von Volkhard Knigge und Norbert Frei. München 2002.
Vergleich und Transfer. Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften. Hrsg. von Hartmut Kaelble und Jürgen Schriewer. Frankfurt am Main 2003.
Verheyde, Philippe: Les mauvais comptes de Vichy. L'aryanisation des entreprises juives. Paris 1999.
Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus. Hrsg. von Katharina Stengel. Frankfurt am Main und New York 2007.
Nationalsozialistische Vernichtungspolitik 1939–1945. Neue Forschungen und Kontroversen. Hrsg. von Ulrich Herbert. Frankfurt am Main 1998.
Verpeaux, Michel: Le Juif „non citoyen", in: Le Genre Humain 30–31 (1996), S. 189–207.
Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers. Studien zum politisch-administrativen System. Hrsg. von Dieter Rebentisch und Karl Teppe. Göttingen 1986.
Vichy 1940 – 1944. Hrsg. von Jean-Pierre Azéma und Olivier Wieviorka. Paris 1997.
Vichy, un passé qui ne passe pas. Hrsg. von Eric Conan und Henry Rousso. Paris 1994.
La vie de la France sous l'occupation, 1940–1944. Hrsg. von der Fondation Hoover. Paris 1957.
Vie et mort des Juifs sous l'occupation. Récits et témoignages. Hrsg. von Myriam Foss und Lucien Steinberg. Paris 1995.

Vinatier, Jean: Le cardinal Suhard. L'evêque du renouveau missionnaire en France: 1874–1949. Paris 1983.
Volk, Ludwig: Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933. Mainz 1972.
Vormeier, Barbara: Die Deportierung deutscher und österreichischer Juden aus Frankreich (1942–1944). Paris 1980.
Vorurteil und Rassenhaß. Antisemitismus in den faschistischen Bewegungen Europas. Hrsg. von Hermann Graml, Angelika Königseder und Juliane Wetzel. Berlin 2001.
Vuletiæ, Aleksandar-Saša: Christen jüdischer Herkunft im Dritten Reich. Verfolgung und organisierte Selbsthilfe. 1933–1939. Mainz 1999.

Wagner, Wilfried: Belgien in der deutschen Politik während des Zweiten Weltkrieges. Boppard am Rhein 1974.
Walter, Dirk: Antisemitische Kriminalität und Gewalt: Judenfeindschaft in der Weimarer Republik. Bonn 1999.
Weber, Eugen: L'Action française. Paris 1985.
Weber, Reinhard: Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933. München 2006.
Weber, Wolfram: Die innere Sicherheit im besetzten Belgien und Nordfrankreich 1940–1944. Ein Beitrag zur Geschichte der Besatzungsverwaltungen. Düsseldorf 1978.
Webster, Paul: Pétain's Crime: The Full Story of French Collaboration in the Holocaust. London 2001.
Der Weg deutscher Eliten in den zweiten Weltkrieg. Hrsg. von Ludwig Nestler. Berlin (Ost) 1990.
Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4. München 2003.
Wehler, Hans-Ulrich: Der Nationalsozialismus. Bewegung, Führerherrschaft, Verbrechen 1919–1945. München 2009.
Die Wehrmacht. Mythos und Realität. Hrsg. von Rolf-Dieter Müller und Erich Volkmann. München 1999.
Weinstein, Fred: The Dynamics of Nazism. Leadership, Ideology and the Holocaust. New York 1980.
Weisberg, Richard H.: Les avocats français face au statut des Juifs de Vichy, in: Archives Juives 30, 1 (1997), S. 85–95.
Weisberg, Richard H.: Léon Blum in Vichy France, in: Partisan Review 63, 4 (1996), S. 553–570.
Weisberg, Richard H.: Vichy Law and the Holocaust in France. New York 1996.
Weisberg, Richard H.: Treaties and Interpretative Nitpicking under Vichy Racial Statutes, in: The Holocaust's Ghost: Writings on Art, Politics, Law and Education. Hrsg. von Frederick Charles DeCoste und Bernard Schwartz. Edmonton, Alta. 2000, S. 376–382.
Weisberg, Richard H.: Differing Ways of Reading, Differing Views of the Law. The Catholic Church and its Treatment of the Jewish Question during Vichy, in: Remembering for the Future. The Holocaust in an Age of Genocide, Bd. 2. Hrsg. von John K. Roth und Elisabeth Maxwell. London 2001, S. 509–530.
Weiss, Yfaat: Deutsche und polnische Juden vor dem Holocaust. Jüdische Identität zwischen Staatsbürgerschaft und Ethnizität 1933–1940. München 2000.
Weitkamp, Sebastian: Braune Diplomaten. Horst Wagner und Eberhard von Thadden als Funktionäre der Endlösung. Bonn 2008.
Welch, David: The Third Reich: Politics and Propaganda. London 1993.
Wellers, Georges: L'étoile jaune il y a quarante ans…, in: Le Monde Juif 106 (1982), S. 75–77.
Weltbürgerkrieg der Ideologien. Antworten an Ernst Nolte. Hrsg. von Thomas Nipperdey. Frankfurt am Main 1993.
Werner, Michael: Dissymmetrien und symmetrische Modellbildungen in der Forschung zum Kulturtransfer, in: Kulturtransfer im Epochenumbruch. Frankreich – Deutschland 1770 bis 1815. Hrsg. von Hans-Jürgen Lüsebrink und Rolf Reichardt. Leipzig 1997, S. 87–101.
Werner, Michael und Bénédicte Zimmermann: Penser l'histoire croisée. Entre empirie et réflexivité, in: Annales 58 (2003), S. 7–36.

Werner, Michael und Bénédicte Zimmermann: Vergleich, Transfer, Verflechtung. Der Ansatz der *Histoire croisée* und die Herausforderung des Transnationalen, in: GG 28 (2002), S. 607–636.
Whiting, Charles: Heydrich. Henchman of Death. London 1999.
Widerstand gegen die Judenverfolgung. Hrsg. von Michael Kißener. Konstanz 1996.
Wildt, Michael: Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes. Hamburg 2002.
Wildt, Michael: Geschichte des Nationalsozialismus. Stuttgart 2008.
Wildt, Michael: Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung. Gewalt gegen Juden in der deutschen Provinz 1919–1939. Hamburg 2007.
Winkler, Dieter: Heinrich Grüber – protestierender Christ. Berlin-Kaulsdorf (1934 – 1945). Berlin 1993.
Winkler, Heinrich August: Auf ewig in Hitlers Schatten? Über die Deutschen und ihre Geschichte. München 2007.
Winkler, Heinrich August: Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte 1806–1933. Bonn 2002.
Wippermann, Wolfgang: Die Berliner Gruppe Baum und der jüdische Widerstand. Berlin 1982.
Wirsching, Andreas: Auf dem Weg zur Kollaborationsideologie. Antibolschewismus, Antisemitismus und Nationalsozialismus im Denken der französischen extremen Rechten 1936 bis 1939, in: VfZ 41 (1993), S. 31–60.
Wirth, Günter: Heinrich Grüber. Dona nobis pacem! Rettet das Leben!. Berlin 1987.
Wirz, Albert: Für eine transnationale Gesellschaftsgeschichte, in: GG 27 (2001), S. 489–498.
Wistrich, Robert: Hitler und der Holocaust. Kleine Weltgeschichte. Berlin 2003.
Wistrich, Robert: Der antisemitische Wahn. Von Hitler bis zum Heiligen Krieg gegen Israel. Ismaning bei München 1987.
Wojak, Irmtrud: Eichmanns Memoiren. Ein kritischer Essay. Frankfurt am Main 2001.
Wolf, Hubert: Papst & Teufel. Die Archive des Vatikan und das Dritte Reich. München 2008.
Wrochem, Oliver von: Erich von Manstein. Vernichtungskrieg und Geschichtspolitik. Paderborn 2006.
Wulff, Arne: Staatssekretär Prof. Dr. h.c. Franz Schlegelberger. 1876–1970. Frankfurt am Main 1991.

Xavier Vallat. 1891–1972. Hrsg. von der Association des Amis de Xavier Vallat. Paris 1977.

Yagil, Limore: Chrétiens et Juifs sous Vichy (1940–1944). Sauvetage et désobéissance civile. Paris 2005.
Yahil, Leni: Die Shoa. Überlebenskampf und Vernichtung der europäischen Juden. München 1998.

Zeck, Mario: Das Schwarze Korps. Geschichte und Gestalt des Organs der Reichsführung SS. Tübingen 2002.
Zellhuber, Andreas: „Unsere Verwaltung treibt einer Katastrophe zu …“ Das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete und die deutsche Besatzungsherrschaft in der Sowjetunion 1941–1945. München 2006.
Zielinski, Bernd: Staatskollaboration. Vichy und der Arbeitskräfteeinsatz im Dritten Reich. München 1995.
Zoepf, Arne: Wehrmacht zwischen Ideologie und Tradition. Der NS-Führungsoffizier im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt am Main 1988.
Gray Zones. Ambiguity and Compromise in the Holocaust and Its Aftermath. Hrsg. von Jonathan Petropoulos. New York [et al.] 2005.
Zuccotti, Susan: The Holocaust, the French, and the Jews. Lincoln und London 2000.
Zunke, Peter: Der erste Reichsärzteführer Dr. med. Gerhard Wagner. Diss. Kiel 1972.

Personenregister

Kursiv gesetzte Zahlen verweisen auf Fundstellen im Anmerkungsapparat.

Abetz, Otto 42f., *44*, 46, 49–54, 61, *124*, 202, 204f., *206*, 225, *227*, 229, *230*, 235f., 243, 245, *250*, *272*, 281, *371*
Achenbach, Ernst *58*, *227*, *244*, 338f.
Ahnert, Hans 247, 301, 340
Algermissen, Konrad *178*
Alibert, Jacques 39f.
Alibert, Raphaël *31*, 40, 46f., *49*, 53f., *55f.*, 62f., 65, *66*, 76, 101, 134, *135*, *149*
Ampoulage (Procureur de l'État Français de Toulouse) *135*, *148*
Antignac, Joseph 247, *250*, *356*
Arendts, Wilhelm 121
Armilhon, Jean 333
Arnal, Pierre *71*, 97
Auphan, Gabriel 321f.

Bang, Paul 35
Bardenheuer (KVR beim MBF) *48*
Bargatzky, Walter *238*
Barrès, Maurice 21
Bartels, Fritz *116*, 127
Barthélemy, Joseph *54*, *148*, 210, 250f., 320
Batault, Georges *202*
Baudouin, Paul *44*, 47, *51*, 53, *55*, 59f., 62, 93, 99f., 102, *149*, 180, 406
Bauman, Zygmunt 396
Beck, Ludwig 335
Belin, René *57*, *89*, *95*
Bérard, Léon 188f., *190*, 386
Berger, Gottlob 329
Bergeret, Jean-Marie *359*
Berndt, Alfred-Ingemar *171*
Berning, Wilhelm *186*, 365, *366*, 374f.
Bertram, Adolf *149*, 175, *178f.*, *186*, *363*, 364f., 373–376, *377*, 383, 387, *388*
Bertrand, André 368, *369*
Best, Werner *19*, 42f., *44*, 54f., 61, *115*, *146*, *201*, *203*, *205*, 206f., 242, 244, 252, 271f., 336
Biélinky, Jacques *178*
Blacas, Jules 24, *37*
Blanke, Kurt *123*, *135*, 208, 229, 248, 259
Blaskowitz, Johannes *30*, 225
Bloch, Marc 1
Blome, Kurt 224, 344, *355*
Blum, Léon 23, *37*, 40, *180*, 193f., 210

Boegner, Marc 51, *66*, 150, 180f., 184f., 191, 280f., *368f.*, 372, 384f.
Boissel, Jean 202
Boissieu, Charles-Albert de 45f., *56*, *115*
Bormann, Martin *65*, 90, *121*, 266f., 288, 309, *310*, 353f., *355*
Bouhler, Philipp *293*
Bousquet, René *30*, *241*, 253f., 256, 273, *274*, 278–284, 299f., 302–305, 309, *371*, *379*, 384f.
Bouthillier, Yves *62*, 63, *69*, *114*
Bräutigam, Otto 327, *329*
Brandt, Günther *116*
Brauchitsch, Walther von *30*, 225, 228, 232, 235
Braun, Otto 87
Brinon, Fernand de *32*, *52*, *205*, *238*, 244f., 252, 270, *273*, *306*, 307–309, 337f., 384
Broc, André 144
Bucard, Marcel 202
Bülow-Schwante, Vicco von *72*, *97–99*, 103, *119*, *179*, 198
Bürckel, Josef 274
Bussière, Amédée 255, 282, 298, *304*

Cabany, Lionel *77*
Caillot, Alexandre 183
Carcopino, Jérôme 139, 359, *360*
Carl, Prinz von Schweden *72*, 97, *99*
Castille (Chargé de Mission im CGQJ) 242
Céline, Louis Ferdinand 24, 202
Chaillet, Pierre 379
Chappoulie, Henri 383f.
Clémenti, Pierre 202
Colmet-Dâage, Félix 78, 136f., *151*, 173, 317, 323
Conti, Leonardo *293*
Courrèges, de (Vicaire Apostolique) *371*

Dänzer-Vanotti, August *164*
Daluege, Kurt *239*
Dannecker, Theodor *30*, *123*, *201*, 202, 204, 206, 208, *217*, 228f., 237, *239*, 241, 243f., 247, 251f., 271, 278f., *280*, *282*, 283, 300, 337

Darlan, François 35, *44*, *59*f., 63, *65*, *85*, *94*, *109*, 110, *112*, *145*, *149*, 181, *182*, 202f., 205, 209f., 239, 244f., 270, *277*, 319, 321–323, 337, 343, *344f.*, 358
Darnand, François 309
Darquier de Pellepoix, Louis de *34*, *125*, 147, 202, 210, 245–251, 252–255, 258, 271, *274*, *280*, *293*, 300–305, 307, 323, 330–334, 356
Darré, Walter *287*
Dartein, de (Secrétaire Particulier des Justizministers Alibert) *53*
Déat, Marcel 231
Débonnaire, Louis de 205
Delay, Jean *371*, 372
Deloncle, Eugène 230f., 233
Delvolvé, Jean *49*, 79, 115
Diem, Hermann *377*
Dohnanyi, Hans von 90, 121
Dorfmann (Directeur de Cinéma) 318
Dorpmüller, Julius Heinrich *263*, *314*
Dupuy, Étienne 183, 187, *188*, *367*

Eichmann, Adolf Karl 204, 217, 219–221, *227*, 233, 242, 266, 268, 275f., 278, 281, 302, 324, *326*, 340f., 365, *375*, 383
Eisner, Kurt 37
Eltz-Rübenach, Paul Freiherr von 121
Engel, Gerhard *264*, 353f., 360
Estève, Jacques 317, 323, *400*

Fabry, Maurice *40*, *65*
Faulhaber, Michael *149*, 176–178, *179*, 186, 362, *363*, 373f., 376, *379*, 383
Fay, Bernard *202*
Feldscher, Werner 35, *153*, 218, 220f., *286*, *287*, 294, *324*, 356, *357*
Fernet, Jean *79*, *94*, *110*
Ficker, Hans *313*
Fischer (D.C.-„Pastor“) 365
Font-Réaulx, Pierre de *40*, 46, *54*, *56*
François, Jean *84*
François-Poncet, André 120, 123, 133, *153*
Frank, Hans 336
Frank, Karl Hermann 266
Freisler, Roland *117*, 291
Frémicourt, Charles 40
Frey (Angehöriger der Personalgruppe der Wehrmacht Zentral-Abteilung) 353f.
Frick, Wilhelm 28, *32*, *69*, 75, 81, *95f.*, 100f., 103f., 106, *107*, 118, *119*, *127*, 129, *131*, 162f., *169*, *179*, *199f.*, 211–214, 221, *265*, 266f., 314, 316, *350*
Frings, Joseph *327*
Fromm, Fritz 340f.
Fuhrmanns (Hauptmann beim MBF) *114*, 208
Funk, Walther 216

Gabolde, Maurice *32*, 251, *258*
Galen, Clemens August von 380
Gaulle, Charles de 5
Gaus, Friedrich 296
Gayl, Wilhelm Freiherr von 25
Gazagne, René 182, 187, 317, *358*, *367*
Gelbhaar (MR beim MBF) 270, 337
Gercke, Achim 90, 170, 199f.
Gerlier, Pierre-Marie *66*, *174*, 182, 187, *358*, *367*, 371f., 379, 386
Gföllner, Johannes 184
Gibert (Juge d’Instruction à la Haute Cour de Justice) *56*
Globke, Hans 127, 386
Gobineau, Clément Serpeille de 202
Goebbels, Joseph 264f., 267, 269, 275, *312*, *377*, 380, *382*
Goerdeler, Carl 405
Göring, Hermann 82, 89, 106, *126*, *199*, 212f., 216, 218, 220, 223, 225, 263, 265f., 289, 394
Gompel, Roger 338–340
Grimaux (Mitarbeiter im Ministère de l’Agriculture et Ravitaillement) 161
Gröber, Conrad 176, *374*, 382
Groß, Walter 101, *116*, *167*, 121f., *286*, *295*
Grösser, Max *186*
Gruchmann, Lothar 90
Günther, Hans Friedrich Karl 107
Guérard, Jacques 250
Gürtner, Franz 82, 90, 120, *121*, 131, 168, 213, 336
Gütt, Artur *152*, 288, 346
Gutterer, Leopold 264, 267, 275

Hagen, Herbert *198*, 283, 300, *303*, 305, *308*, 384
Halder, Franz 48
Happ, Wilhelm 386
Hassell, Ulrich von *225*, 275, 282, 381
Helbronner, Jacques *400*
Hencke, Andor 63
Hering, Hermann 29
Heß, Rudolf *121*, 169, 211, 215, 313, *314*, 316
Heydebrand und der Lasa, Ernst von *102*
Heydrich, Reinhard 55, *65*, 213, 216–223, 225–227, 229, 232–236, 238–240, 253f., 257, 263f., 268, 271, 273, 275–279, 281f., 290f., 307, 328, 341, 351, *361*, *382*
Hierl, Konstantin *293*

Himmler, Heinrich 213f., 224–226, 235, 260, *261*, 264, 288, 290, *293*, 299, 310, 329, 353, *357*, *388*, 399
Hindenburg, Paul von 1, 70–72, 97, *98f.*, 106, 110, 157, 336
Hinkel, Hans *153*
Hinrichs, Walther *216*
Hitler, Adolf 2f., 22, 24, 27, 31, 42, 44, 61, 69–72, 89, 97, *98*, 117, 121–123, 128, 133, 153, 156, 165–169, 171f., *179*, *193*, 211f., 215, 223, 225, 235, 237–239, 263–269, 275, *276*, 280, *285*, 287, 289, 292, 295, 299, 310f., *312*, 313–315, 336, 342, 344, 347–351, 353–358, 360f., *377*, *378*, *392*, *402*
Hitze (Amtsrat im RMdI) 218
Hubert, Jean 85
Huisman, Georges *66*
Hull, Cordel *5*
Huntziger, Charles 210

Ihlefeld, Kurt *202*
Ingrand, Jean-Pierre *30*, *203*, 257
Innitzer, Theodor 364f.

Jardel, Jean 385
Jarnieu, Pierre Chomel de 210, *317*, *320f.*, 323
Jodl, Alfred 236, *354*
Joly, Laurent 19
Jouhandeau, Marcel *181*

Kadelbach, Hans 113f.
Kahr, Gustav von 25
Kaltenbrunner, Ernst *65*, *307*
Kaplan, Jacob *371*
Kapler, Hermann *179*, *183*, 185
Kassner (Mitarbeiter im Verwaltungsstab des MBF) *203*
Kaulbach, Günther 335, *106*
Keitel, Wilhelm 50, *235*, 354
Kerrl, Hanns 95, 336
Kißener, Michael 11
Klassen, Peter 250
Klingenfuß, Karl 296
Knochen, Helmut 53, 225–232, 234–237, 239, 247, 259, 273, 279f., 284, 299f., *301*, 302, *303*, 305–309, *340*, *369*, 384, 386
Kracht, Ernst 383
Kraushaar, Harry von *141*, 142
Kreutz, Benedikt *374*
Kritzinger, Friedrich Wilhelm *32*, *356*
Krüger (SA-Führer im RWM) *198*
Krug von Nidda, Roland *277*
Künneth, Walter 179f.

Lagrange, Maurice 90f., 111, *113*, 134, 161
La Hire, Jean de 202
La Laurencie, Benoit-Léon Fornel 39, 44–46, 52f., *57f.*, 61f., *112*, *115*
Lamirand, Georges 209
Lammers, Hans Heinrich 29, *179*, 218, 266, *287*, *294*, 309, *310*, 344, 350, *355*, *377*, 378, 382, 387, *388*
Landfried, Friedrich *179*
Langeron, Roger 201
Lao-tse 226
Laubreaux, Alain *57*
Lavagne, André 386
Laval, Pierre *42*, 49–53, 93, 120, 123, 133, *153*, 162, 203, 229, 231, 245, 248–250, 254f., *272*, 279–281, 283, 299–301, *302*, 303–306, *307*, 311, 323, 332, 384–386
Lécuna (Directeur Régional du Service de l'Aryanisation Économique de Toulouse) 173, *347*, *349*
Lecussan (Directeur Régional des CGQJ von Toulouse) 331
Leguay, Jean *255*, *279*, 283, *303*, 305
Leibbrandt, Georg 326
Lesdain, Jacques de 250
Lévy, Isaak 318
Lévy, Jacob 318
Lévy, Samuel 318
Lichter, Matthias *33*
Liebig, Freiherr von 353
Lischka, Kurt 124, 201, 204, 231, 234, 305, 339
Lösener, Bernhard 20, 34, 106, *107*, *119*, *123*, 127, *128*, *130f.*, *133*, 135f., *152*, 155f., 167f., 198, 218–223, 239, 242, 265–268, 276, *286*, 289f., *292*, 313, 316f., 324, 344, 350, *357*, 386, 388
Lohse, Hinrich 325–327
Lorenzen, Sievert 157
Luther, Martin *42*, *84*, 217, 268f., 272, *276*, 281, 291, *296*, 297
Luxemburg, Rosa 37

Madler, Joseph 247
Maglione, Luigi *188*, *190*, *370*, 373, *375*, 383f.
Mahnke (KVR beim MBF) 43f., *48f.*, *141–143*, *201*
Mandel, Georges 210
Manstein, Erich von 335, 341
Marahrens, August *180*
Marland, Paul *49*
Marquet, Adrien 40f., 53
Marrus, Michael 18f.
Marty (Chef de Bataillon, Mitglied der D.S.A.) *203*

Maßfeller, Franz *198*, 294
Maurras, Charles 103, *115*, *232*, 360
Maux, Henri 161
Mayer, Kurt 347f.
Medicus, Franz 127, *260*
Meinecke, Friedrich 405
Meiser, Hans *180*
Meißner, Otto *99f.*
Menshausen, Fritz *191*
Menthon, François de *54*, *56*, 65
Meurer (Korvettenkapitän der Abwehrleitstelle Brest) 230
Michaelis, Walter 178
Michel, Elmar *113*, *115*, *147*, *203*
Moch, Jules 210
Monier, Georges 245f.
Montandon, Georges *202*
Montini, Giovanni 188
Moulin de Labarthète, Henry du 56, 64, *65*
Mousset, Albert Henri 85
Moysset, Henri *58*, *114*
Müller, Heinrich 216, 264, *273*
Muhs, Hermann *388*
Murphy, Robert *42*
Murr, Wilhelm *382*
Mutschmann, Martin *261*

Nadler, Max *152*
Napoléon I. 205
Neef, Hermann 85
Neifeind, Kurt 328
Neurath, Konstantin Freiherr von *127*, 131
Nicolai, Helmut *199*

Oberg, Carl Albrecht 238f., 241f., *273*, 278f., 299
Ohlendorf (Amtsrat im RMdI) 218
Orsenigo, Cesare *186*, 373
Otzen (Oberstleutnant beim MBF) 44, *112*, *203*

Pacelli, Eugenio 178, *179*, 186
Papen, Franz von 1, 63, 69–72, 104, *105–107*, *109*, 157, *334*, 335, *392*
Paty de Clam, Charles Mercier du 250
Paul-Boncour, Joseph *71*, 97
Paxton, Robert 18f.
Pechmann, Wilhelm Freiherr von 178
Permilleux, Charles 255f.
Pétain, Phillippe 1, 3, 5f., 27, 40, 42, 44f., 47, 51f., 56, *57f.*, 61, 64, *65*, *68*, 71, 80, 101, 110, *112*, 114, *115*, 122f., *124*, 135, 145, *150*, *160*, 172, 183, 187f., *189f.*, 192, 202, *206*, 207f., 210, 244, 279f., 299–301, 305–309, 349, 358f., 368, 370, *371*, 372, 379, 383f., 386, *400*, 407
Petit, Henri-Robert 24
Peyrouton, Marcel 31, 41, 45–47, 49, 53, *56*, *59*f., 62f., 76, *135*, *149*, *257*
Pflaumer, Karl 75
Pfundtner, Hans *22*, *32*, 69, 81, 83, 92, 96, 99, *107*, 127, *130f.*, *153*, *156*, *163*, 198, *199*, 215, 314, 347, *350*
Pius XII. *186*, 382, 384
Planck, Erwin 70f.
Pomaret, Charles 40
Poncins, Léon de *202*
Popitz, Johannes 69, *119*, 120, 168
Porché, Alfred *343*
Potier, Alfred *78*, *159*, 320f.
Pressel, Wilhelm 363
Preysing, Konrad Graf von *374*, 376
Pucheu, Pierre *41*, *65*, 161, 210, *244*, 245, 251, *252*, *382*

Quiring, Franz 30

Rademacher, Franz *42*, 217, 268f., 272, *281*, 294
Rahn, Rudolf 248, 271
Raphaël, Lucien 148
Rathenau, Walther 37
Rebatet, Lucien 41, *57*
Rechenbach, Horst *116*
Reibnitz, Freiherr von (Mitarbeiter im RVP) 185
Reinhardt, Fritz 95, 163
Reischauer, Herbert 219–221, 265, 323f.
Ribbentrop, Joachim von 50, *51*, *216*, 217f., 230, 236, 268f., *382*
Richter, Reinhold 90
Rigg, Bryan Mark 357f.
Ritter, Karl *236*
Rivalland, Joseph 85, *252*
Röhm, Ernst Julius *361*
Röhrecke, Hans Felix *119*
Rössing, Horst *105*
Röthke, Heinz 140, 247, 249f., 256, 259, 283, 298f., 301, *302f.*, 304–307, 334, *356*, *369*, 380
Roosevelt, Franklin Delano 5
Rosenberg, Alfred 328, *329*
Roy, Henri 88
Runte, Ludwig 329
Ruppert, Kuno *198*

Sabath, Hermann *200*
Sahm, Heinrich 212
Saint-Hardouin, Jacques Tarbé de 63
Saint Hilaire, Guy Jousselin de 161

Saliège, Jules-Géraud *57*, *174*, 370f., 379
Sarraut, Albert 88
Sauret, Pierre *144*, 193f., 321, *346*
Sautter, Reinhold *377*
Savigny, Friedrich Carl von *105f.*, *335*
Schacht, Hjalmar *118f.*, 120f., *127*, 131, 216
Schaumburg, Ernst 231, 338
Schirach, Baldur von 340
Schlegelberger, Franz 81, *125*, 293f., *298*, *315*
Schleier, Rudolf *30*, *41*, *51*, 250, 271, *277f.*, *281*, 304, 339f.
Schlösser (SS-Sturmmann) *102*, *122*
Schmid, Jonathan *228*, 235, 338
Schmidt (SS-Obersturmführer im Rasse- und Siedlungshauptamt) *239*, *339*
Schmitz *328*
Schmundt, Rudolf 233, 353
Schrader (KVR beim MBF) 248, *249*
Schrameck, Abraham *149*, 210
Schultz (Staatsrat der Freien und Hansestadt Hamburg) 105
Schumburg, Emil 216, 276, *315*
Schurman, Jacob Gould *98–100*
Schwartz, Isaïe 184f., 349
Schwarz, Franz Xaver *293*
Schweblin, Jacques 253
Schweinichen, Bolko von 239
Schwerin von Krosigk, Lutz Graf 81, *119*
Seel, Hans 69, *70*, *73*, 100, 127, 154, 162f.
Sobernheim, Moritz 71
Sommer, Margarete *374*, 381, *387*
Sommer, Walther 127, 230–232
Stahlecker, Walter 326
Steinbüchel, Theodor 177
Stenger, Georg *113*, *208*, 258
Storz (KVACh beim MBF) *48f.*, *123*
Stratmann, Franziskus *176*
Streccius, Alfred 44, *203*, 225f., *228*, 340f.
Streicher, Julius 122, *199*
Strölin, Karl 268
Stuckart, Wilhelm *121*, 127, *128*, *131*, *152f.*, 162f., 168, 171, 195, 219, 221–223, *263*, *265*, 266, 268, *289*, 291–295, *310*, 319, 342, *345*, 354f., *357*
Stülpnagel, Heinrich von 239, *281*, 259f.
Stülpnagel, Otto von *30*, *58*, 113, 115, *147*, 206, *207*, 228–239, *258*, 270
Surhard, Emmanuel (Kardinal) *370*, 384–386

Tan Pau-tuan *105*
Tardini, Domenico 188
Taubert, Eberhard *264*
Thierack, Otto Georg 376, 387, *388*
Thomas, Max 234
Tießler, Walter 264, *265*
Titius, Arthur 178
Tulard, André *77*

Valeri, Valerio *188–190*, *370*, 384
Vallat, Xavier 22, 30, 34, 41f., 56, 58f., 64, 77, 80, 84, 99, 110, *112f.*, 114f., 123–125, 134f., *139*, *144*, 145f., 148, *149*, 150, *158*, *160*, 170, 172, 182, 203, *204*, 205–210, 229, 241–246, 248, 251f., 270, 319f., *321*, 322f., 331f., 334f., 337, 339, 344, *346*, 358, *367*, *372*
Vatelot, Claude 255, *256*
Vaysse (Sous-directeur du Budget au Ministère des Finances) 91

Wagner, Adolf *119*
Wagner, Eduard *232*, 234
Wagner, Gerhard 127, *128*, 129–131, 211f., *233*, 288f., 316
Wagner, Robert *60*, 274
Wahl, Hans 183
Wassermann, Oskar 175
Weidemann, Heinz 365
Weizsäcker, Ernst Freiherr von 268f., 272, 276, 281, 295f.
Weltzien, Julius von *334*
Wetzel, Erhard 326, 328f.
Wiedemann, Fritz 121
Wienken, Heinrich *374*, *377*, *388*
Wienstein, Richard *70*
Winant, John Gilbert *5*
Woermann, Ernst 296
Wurm, Alois 176, *179*
Wurm, Theophil *180*, 366, 374, 377f., 382, *383*, 387

Zay, Jean *37*, *180f.*
Zeitschel, Carl Theo *30*, *123*, *202f.*, 207, 227, *228*, 229f., *244*, *248*, *250*, 271f., *277*, 339